image
not
available

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung

pro 1823.

Achter Band.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Enthaltend:

die Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung für Oberschlesien, der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und Breslau und der Königlichen General-Kommission zu Groß-Strehlitz ꝛc. ꝛc.

Bibliothek München

Oppeln,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei, bei C. B. Feistel.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1823 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Oppelnschen Regierung, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 11. Jan. 1817	30	Publikandum, betreffend die Verhütung des Kindermordes	10	75—76
d. 7. Dezbr. 1822.	1	Publikandum, betreffend die Verifikation der Kurmärkischen Obligationen, Ausreichung der Zinsbescheinigungen und Zahlung der Zinsen	1	1 — 6
d. 4. Febr. 1823.	26	Bekanntmachung, betreffend das Schluß-Liquidations-Verfahren, wegen der Bau-Forderungen aus der Französischen Verwaltungs-Zeit	9	67—68
		II. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
d. 16 Nov. 21. Dezbr. 1822.	2	Publikandum, betreffend die Gesundheits-Atteste, welche von Civil-Aerzten an militairpflichtige Personen ausgestellt werden.	1	6 — 7
d. 9 Dezember 1822.	7	Neu revidirtes und vervollständigtes Reglement zur Verhütung und Löschung der Feuerschäden auf dem platten Lande	extr. Beilage zu Stück VI.	1 — 76
d. 23. —	5	Bekanntmachung wegen der constituirten Prüfungs-Kommission für diejenigen, welche ihre Militair-Dienstpflicht durch Chirurgendienst ablösen wollen.	3	17—18
d. 30. —	3	Publikandum, erneuerte Verwarnung gegen den Gebrauch schädlicher Farben-Stoffe zu Conditor-Waaren betreffend	2	14
d. 30. —	7	Bekanntmachung, betreffend die Preußische Haupt-Bibel-Gesellschaft	4	23—31

Digitized by Google

Chapter	Subject	Page
	PREFACE	v
	INTRODUCTION	xi
I.	Introduction to the Study of Mathematics	1
II.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	10
III.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	19
IV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	28
V.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	37
VI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	46
VII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	55
VIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	64
IX.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	73
X.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	82
XI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	91
XII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	100
XIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	109
XIV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	118
XV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	127
XVI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	136
XVII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	145
XVIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	154
XIX.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	163
XX.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	172
XXI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	181
XXII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	190
XXIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	199
XXIV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	208
XXV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	217
XXVI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	226
XXVII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	235
XXVIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	244
XXIX.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	253
XXX.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	262
XXXI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	271
XXXII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	280
XXXIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	289
XXXIV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	298
XXXV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	307
XXXVI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	316
XXXVII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	325
XXXVIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	334
XXXIX.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	343
XL.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	352
XLI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	361
XLII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	370
XLIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	379
XLIV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	388
XLV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	397
XLVI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	406
XLVII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	415
XLVIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	424
XLIX.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	433
L.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	442
LI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	451
LII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	460
LIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	469
LIV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	478
LV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	487
LVI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	496
LVII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	505
LVIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	514
LIX.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	523
LX.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	532
LXI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	541
LXII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	550
LXIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	559
LXIV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	568
LXV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	577
LXVI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	586
LXVII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	595
LXVIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	604
LXIX.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	613
LXX.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	622
LXXI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	631
LXXII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	640
LXXIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	649
LXXIV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	658
LXXV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	667
LXXVI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	676
LXXVII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	685
LXXVIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	694
LXXIX.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	703
LXXX.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	712
LXXXI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	721
LXXXII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	730
LXXXIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	739
LXXXIV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	748
LXXXV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	757
LXXXVI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	766
LXXXVII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	775
LXXXVIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	784
LXXXIX.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	793
XC.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	802
XCI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	811
XCII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	820
XCIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	829
XCIV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	838
XCV.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	847
XCVI.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	856
XCVII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	865
XCVIII.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	874
XCIX.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	883
C.	Introduction to the Study of Mathematics (continued)	892

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 31. Jan.	16	Bekanntmachung, betreffend die von Trauungen und Taufen zu erhebenden Unterstützungs-Gelder für die Hebammen	5	45—46
d. 31. —	21	Bekanntmachung, betreffend die bewirkte Besetzung der Straßen mit Bäumen	7	57—58
d. 8. Februar 1823	24	Bekanntmachung, wegen des Uebertritts von zur Kriegs-Reserve Entlassenen, oder andern militairpflichtigen Individuen in das Oesterreichische Gebiet ohne Legitimation	8	61
d. 11. —	23	Bekanntmachung, wegen eines falschen Braunschweig-Lüneburgschen Zehnthaler-Goldstücks	7	58—59
d. 15. —	27	Bekanntmachung, wegen der Gewerbe-Steuerpflichtigkeit der Kalkbrennereien	9	63
d. 18. —	25	Bekanntmachung, wegen der Uebersicht der angestellten der zu höhern Posten beförderten Geistlichen, Schullehrer und Schul-Gehülfen	8	62—63
d. 22. —	28	Bekanntmachung, die von den Gerichts-Polizei- und Communal-Behörden einzusendenden Stempel-Straf-Antheile und Extracte aus ihren Stempel-Straf-Listen	9	69—70
d. 28. —	31	Bekanntmachung, betreffend die Aufforderung zur Anmeldung und Nachweisung der aus den Jahren 18[illegible] rückständigen Forderungen an Servis und Brodt-Geldern	10	76—78
d. 1. März 1823	33	Bekanntmachung, wegen Verhütung der Vergiftung durch Theile giftiger Pflanzen	11	82—83
d. 4. —	34	Bekanntmachung, wegen genauer Anfertigung der den monatlichen Zeitungs-Berichten beizufügenden Nachweisungen, von den Preisen des Getreides, Rauchfutters und der Consumtibilien	11	84
d. 6. —	32	Bekanntmachung, wegen Anfertigung der halbjährigen Nachweisungen von den eingekommenen Polizei-Strafen	11	81
d. 8. —	35	Bekanntmachung, die Stempelung der Wanderbücher der einwandernden fremden Handwerks-Gesellen betreffend	12	91—92

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 15. März		Bekanntmachung, betreffend den für Krümperpferde bei der Kavallerie bewilligten Stallservis . .	12	93
d. 18. —	36	Bekanntmachung, wegen einer eingetretenen Veränderung bei den Beschäler-Stationen pro 1823.	12	92—93
		III. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
d. 3. Januar 1823	1	Bekanntmachung, daß alljährlich und zwar bis zum 1. November jeden Jahres eine Recapitulation der Einnahme- und Ausgabe-Titel aus den Salarien-Kassen-Rechnungen nebst einer integralen Abschrift des Titels ad extraordinaria eingereicht werden soll.	1	15
d. 20. —	11	Bekanntmachung, wegen des Amts-Verhältnisses der Untergerichte und Inquisitoriate . . .	7	69
d. 24. —	9	Bekanntmachung, betreffend die nähere Erklärung des §. 5. lit. a. und b. im neuen Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 wegen des Unterschiedes zwischen reinen Verkäufen und verkäuflichen Guts-Ueberlassungen	6	51—52
d. 24. —	10	Bekanntmachung, wegen Erhebung der Stempel-Tantieme in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen	6	52
d. 27. —	12	Bekanntmachung, wegen Anfertigung der Kosten-Liquidationen in solchen Untersuchungs-Sachen, wo Fiskus die Kosten trägt	7	60
d. 21. Febr.	14	Bekanntmachung, wegen Ansetzung und Einziehung des Werth-Stempels zu den Erkenntnissen in den höhern Instanzen	11	84
		IV. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.		
d. 24. Dez. 1822	2	Bekanntmachung, wegen Haltung der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Pflege von den Unter-Gerichten und Inquisitoriaten .	3	19

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 28. Dez.	3	Verordnung, wegen der außer den Positionen der allgemeinen Gebühren-Taxe zeither üblich gewesenen Erhebungen	3	19—20
d. 31. —	5	Bekanntmachung, wegen Entschädigung der Zucht- und Arbeits-Haus-Bedienten	3	21—22
d. 7. Januar 1823.	4	Anweisung an die Justiz-Beamten, daß dieselben von Diäten, Sporteln und andern Gebühren gehörige Bücher führen sollen	3	21
d. 14. —	6	Bekanntmachung, wegen der von den Unter-Gerichten einzureichenden Civil-Prozeß-Tabellen	4	33—34
d. 14. —	7	Anweisung an die sämmtlichen Unter-Gerichte, den Geschäfts-Gang betreffend	4	35—37
d. 31. —	8	Bekanntmachung, wegen Einschickung der Staats-Schulds-Scheine, Behufs-Ausfertigung der Zins-Coupons Series IV.	6	50—51
d. 9. Febr.	13	Publikandum für sämmtliche Unter-Gerichte des Oberschlesischen Departements, betr. die Bestimmungen der §§. 7 und 9 des Allerhöchsten confirmirten Inquisitions-Associations-Plans von 1801	8	63—65
d. 7. März.	15	Bekanntmachung, das bei Verhaftung der Apotheker und Bezirks-Hebammen zu beobachtende Verfahren betreffend	12	93—94
		V. Verordnungen des Königlichen Ober-Berg-Amtes für die Schlesischen Provinzen.		
d. 31. Jan. 1823.	19	Publikandum, daß Schürfer bei ihren Schürf-Arbeiten, sich nicht der gemeinen Tage-Arbeiter bedienen sollen	6	53—54

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		VI. Verordnungen der Königlichen General-Kommission ꝛc. für Oberschlesien.		
d. 28. Jan 1823.	18	Bekanntmachung, wegen ordnungs- und kassenmäßiger Verpackung und Einsendung der Gelder an die Kasse der Königlichen General-Kommission . .	6	53
d. 18. Febr.	29	Bekanntmachung, des Durchschnitts der von der Schlesischen Privat-Land-Feuer-Societät ausgeschriebenen Beiträge	9	70. 71.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1823 herausgekommenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 18 März 1823.	45	Bekanntmachung, wegen allmähliger Tilgung der mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Schulden	14	101—104
d. 25. —	46	Bekanntmachung, von denen in der Prämien-Schein-Verloosung herausgekommenen Nummern, aber nicht erhobenen Gewinnsten	16	111—114
d. 10. April 25.	54	Die Abänderung der Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821 betreffend	17	128—132
d. 2. Juni.	85	Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend	25	195—197
		II. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
d. 3. März 1823.	39	Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Taufscheinen für Väter von 7 und mehreren Söhnen, welche auf Unterstützung aus Staats-Fonds antragen.	13	96—97
d. 13. —	42	Bekanntmachung, wegen Verhütung des lebendig Begrabenwerdens	13	99
d. 20. —	40	Bekanntmachung, das zu den Verpflichtungs-Protokollen der Beamten anzuwendende Stempel-Papier betreffend	15	97
d. 25. —	38	Erinnerung, wegen gehöriger Anfertigung der Nachweisungen über die jüdische Bevölkerung	13	95—96
d. 25. —	41	Publikandum, betreffend die Aufhebung der Quarantaine-Aemter zu Uschütz, Klein-Dombrowka und Zabrzeg.	13	98—99
d. 2. April 1823.	44	Publikandum, wegen Einführung eines einzigen Paß-Formulars und Cassirung besonderer Legitimations-Karten	15	108

Figure No.	Subject	Page
	Preface	iii
	Table of Contents	v
	List of Figures	vii
	List of Tables	xi
1.1	Introduction to Electrical Engineering	1
1.2	Electrical Engineering Disciplines	2
1.3	Electrical Engineering Education	3
1.4	Electrical Engineering Profession	4
1.5	Electrical Engineering Ethics	5
1.6	Electrical Engineering Resources	6
1.7	Electrical Engineering Problem Solving	7
1.8	Electrical Engineering Design	8
1.9	Electrical Engineering Analysis	9
1.10	Electrical Engineering Simulation	10
1.11	Electrical Engineering Laboratory	11
1.12	Electrical Engineering Safety	12
1.13	Electrical Engineering Codes and Standards	13
1.14	Electrical Engineering Economics	14
1.15	Electrical Engineering Management	15
1.16	Electrical Engineering Communication	16
1.17	Electrical Engineering Teamwork	17
1.18	Electrical Engineering Leadership	18
1.19	Electrical Engineering Entrepreneurship	19
1.20	Electrical Engineering Innovation	20
1.21	Electrical Engineering Creativity	21
1.22	Electrical Engineering Lifelong Learning	22
1.23	Electrical Engineering Professional Development	23
1.24	Electrical Engineering Professional Organizations	24
1.25	Electrical Engineering Publications	25
1.26	Electrical Engineering Conferences	26
1.27	Electrical Engineering Awards	27
1.28	Electrical Engineering Scholarships	28
1.29	Electrical Engineering Internships	29
1.30	Electrical Engineering Co-ops	30
1.31	Electrical Engineering Graduate Studies	31
1.32	Electrical Engineering Research	32
1.33	Electrical Engineering Faculty	33
1.34	Electrical Engineering Curriculum	34
1.35	Electrical Engineering Accreditation	35
1.36	Electrical Engineering Licensure	36
1.37	Electrical Engineering Certification	37
1.38	Electrical Engineering Job Outlook	38
1.39	Electrical Engineering Salaries	39
1.40	Electrical Engineering Future Trends	40
1.41	Electrical Engineering Challenges	41
1.42	Electrical Engineering Opportunities	42
1.43	Electrical Engineering Conclusion	43
	Bibliography	44
	Index	45

Page		
1	Introduction. Definitions. Axioms. Postulates.	Book I.
2	Propositions 1 to 3. Construction of an equilateral triangle. Transference of a given straight line.	
3	Propositions 4 to 8. Cases of equality of triangles.	
4	Propositions 9 to 12. Bisection of angles and straight lines. Perpendiculars.	
5	Propositions 13 to 15. Angles at a point.	
6	Propositions 16 to 19. Inequalities in triangles.	
7	Propositions 20 to 24. Inequalities in triangles.	
8	Propositions 25 to 26. Cases of inequality of triangles.	
9	Propositions 27 to 28. Parallel straight lines.	
10	Proposition 29. Parallel straight lines.	
11	Propositions 30 to 31. Parallel straight lines.	
12	Propositions 32 to 34. Angles of triangles. Parallelograms.	
13	Propositions 35 to 36. Parallelograms.	
14	Propositions 37 to 38. Triangles.	
15	Propositions 39 to 41. Triangles and parallelograms.	
16	Propositions 42 to 45. Parallelograms.	
17	Propositions 46 to 47. Squares.	
18	Proposition 48. Squares.	
19	Definitions. Axioms.	Book II.
20	Propositions 1 to 3. Rectangles.	
21	Propositions 4 to 7. Squares.	
22	Propositions 8 to 10. Squares.	
23	Propositions 11 to 14. Squares.	
24	Definitions. Axioms.	Book III.
25	Propositions 1 to 2. Circles.	
26	Propositions 3 to 6. Circles.	
27	Propositions 7 to 10. Circles.	
28	Propositions 11 to 13. Circles.	
29	Propositions 14 to 15. Circles.	
30	Propositions 16 to 19. Circles.	
31	Propositions 20 to 23. Circles.	
32	Propositions 24 to 25. Circles.	
33	Propositions 26 to 29. Circles.	
34	Propositions 30 to 31. Circles.	
35	Propositions 32 to 34. Circles.	
36	Propositions 35 to 37. Circles.	
37	Definitions. Axioms.	Book IV.
38	Propositions 1 to 5. Circles.	
39	Propositions 6 to 9. Circles.	
40	Propositions 10 to 12. Circles.	
41	Propositions 13 to 16. Circles.	

Mode of Operation	Description	Page
Mode 0	Mode 0 is the default mode of operation. In this mode, the device is fully compatible with the 8051 microcontroller.	11
Mode 1	Mode 1 is the 8051 compatible mode with 12 clocks per machine cycle.	11
Mode 2	Mode 2 is the 8051 compatible mode with 6 clocks per machine cycle.	11
Mode 3	Mode 3 is the 8051 compatible mode with 4 clocks per machine cycle.	11
Mode 4	Mode 4 is the 8051 compatible mode with 2 clocks per machine cycle.	11
Mode 5	Mode 5 is the 8051 compatible mode with 1 clock per machine cycle.	11
Mode 6	Mode 6 is the 8051 compatible mode with 1 clock per machine cycle.	11
Mode 7	Mode 7 is the 8051 compatible mode with 1 clock per machine cycle.	11
Mode 8	Mode 8 is the 8051 compatible mode with 1 clock per machine cycle.	11
Mode 9	Mode 9 is the 8051 compatible mode with 1 clock per machine cycle.	11
Mode 10	Mode 10 is the 8051 compatible mode with 1 clock per machine cycle.	11
Mode 11	Mode 11 is the 8051 compatible mode with 1 clock per machine cycle.	11
Mode 12	Mode 12 is the 8051 compatible mode with 1 clock per machine cycle.	11
Mode 13	Mode 13 is the 8051 compatible mode with 1 clock per machine cycle.	11
Mode 14	Mode 14 is the 8051 compatible mode with 1 clock per machine cycle.	11
Mode 15	Mode 15 is the 8051 compatible mode with 1 clock per machine cycle.	11

Index

Chapter	Page
1	Introduction to Machine Learning 1
	Supervised learning 3
	Unsupervised learning 5
	Reinforcement learning 7
2	Linear Regression 12
	Ordinary least squares 14
	Gradient descent 16
	Regularization 19
3	Logistic Regression 24
	Maximum likelihood estimation 26
	Newton's method 28
4	Decision Trees 33
	Information gain 35
	Pruning 38
5	Support Vector Machines 42
	Kernel trick 45
	Soft margin 48
6	Neural Networks 53
	Backpropagation 56
	Activation functions 59
7	Clustering 64
	K-means 66
	Hierarchical clustering 69
8	Dimensionality Reduction 74
	Principal component analysis 76
	Singular value decomposition 79
9	Ensemble Methods 84
	Bagging 86
	Boosting 89
10	Evaluation and Model Selection 94
	Cross-validation 96
	Bias-variance tradeoff 99

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 10. Juni.	50	Bekanntmachung, betreffend die Kosten des Transports der Verbrecher, welcher auf Requisition der Justiz-Behörden durch die Polizei bewirkt wird . .	25	202.
		V. Verordnungen des Königlichen Ober-Berg-Amtes für die Schlesischen Provinzen.		
d. 16 Mai.	76	Publikandum, wegen Zufüllung und Ebnung der Schürfen und Schächte	21	178.
		VI. Verordnungen der Königlichen General-Commission für Oberschlesien.		
d. 3. April.	53	Bekanntmachung für die Oekonomie- und Special-Commissarien, enthaltend die Nachweisung der stattgefundener Martini-Marktpreise pro 1808 bis incl. 1822.	16	121—126
		VII. Verordnungen der Königlichen Intendantur des VIten Armee-Corps.		
d. 2. Juni.	84	Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Servis- und Garnison-Oekonomie-Parthie von der Königlichen Intendantur des VIten Armee-Korps zu Breslau	24	194.

Chronologisches Verzeichn.ß

der in den, in den Monaten Juli, August und Sep herausgekommenen Amtsblättern der Königlichen Regieru erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.
d. 2. Juni	89	Bekanntmachung die Auszahlung der Zinsen auf Neumärkische Interims-Scheine betreffend . . .
d. 3. —	88	Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betreffend . . . . .
d. 7. —	110	Bekanntmachung, betreffend die bei Veräußerungen von Staats-Gütern und Ablösung von Domainen-Renten ꝛc. von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu ertheilende Bescheinigung über die Einzahlung der darauf eingehenden Gelder . .
d. 6. August	116	Bekanntmachung, die Verification und Umschreibung der zu der neuen Kriegs-Schuld der Provinz Altmark gehörigen Papiere betreffend . . .
d. 7. —	117	Bekanntmachung, wegen des einzuleitenden Liquidations- und Präklusiv-Verfahrens der unbefriedigten Ansprüche an die Westphälische und Bergische Verwaltung . . . . .
d. 10. September.	130	Bekanntmachung, betreffend den zur Einreichung der Schuld-Atteste über Lieferungs-Forderungen aus der Französischen Militair-Verwaltungs-Periode festgesetzten Präklusions-Termin . . . .
		II. Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.
d. 13. Juni	90	Bekanntmachung, betreffend das Interimistikum in strittigen Kirchenbauten . . . . .

Inhalt.

Datum der Verordnung.	No.		Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 19. Juni	92	Bekanntmachung, in Betreff des Deputations-Wesens in den Städten	26	210—212
d. 19. —	93	Bekanntmachung, in Betreff des bei den Introductionen der Magistrats-Personen zu beobachtenden Verfahrens	26	212—217
d. 19. —	93a	Bekanntmachung, die Bestimmung über falsche Münze betreffend	26	217.
d. 19. —	94	Bekanntmachung, in Betreff der zweckmäßigen Einrichtung der Steckbriefs-Controlle	27	224. 225.
d. 22. —	95	Publikandum, betreffend das Verbot des Verkaufs des Karras und Ronatschen Geheimmittels, gegen den Biß toller Hunde	27	226.
d. 24. —	96	Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung der Militair-Pflicht von jungen Leuten, vor Eintritt in öffentliche Aemter	28	231—233
d. 2. Juli	97	Bekanntmachung, wegen Auflösung der Schau-Anstalten zu Beuthen, Creutzburg, Gleiwitz, Neisse und Pleß	28	234.
d. 8. —	100	Bekanntmachung, daß keine Gelder, Papiere oder Dokumente an die Königl. Regierung, sondern an deren Haupt-Casse eingesandt werden sollen	29	240.
d. 8. —	101	Bekanntmachung, die von Taufen und Trauungen zu erhebenden Hebammen-Unterstützungs-Gelder	29	240—242
d. 11. —	98	Publikandum, betreffend die Warnung vor dem zu frühzeitigen Genuß der diesjährigen Feld- und Gartenfrüchte	28	234.
d. 11. —	102	Bekanntmachung, betreffend die Stempelpflichtigkeit der ärztlichen Atteste	29	242.
d. 12. —	106	Bekanntmachung, betreffend die Verauktionirung der Gift-Waaren	31	255.
d. 13. —	113	Bekanntmachung, in Betreff derjenigen Militair-Aerzte des 6ten Armee-Corps im hiesigen Regierungs-Departement, welche zur Civil-Praxis berechtiget sind.	52	268. 269.
d. 18. —	103	Bekanntmachung, daß alle sich in den öffentlichen Kassen befindende Activ-Instrumente, welche auf jeden Inhaber lauten, z. B. Pfandbriefe, Staats-Schuldscheine ꝛc. sofort nach ihrem Eingange zur Kasse, außer Kurs gesetzt werden sollen	50	248. 249.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 19. Juli	104	Bekanntmachung, betreffend das Verbot, die Treib-Jagden an Sonntagen oder durch die Schulkinder abzuhalten	30	250.
d. 21. —	107	Bekanntmachung, betreffend die von den Orts-Obrigkeiten und Unterthanen zu Hintertreibung von Steuer-Verbrechen zu leistende Hülfe	31	256—258
d. 22. —	111	Bekanntmachung, betreffend die Verordnung, daß junge Leute, bei vollständig nachgewiesener Qualifikation zu Thier-Aerzten, ihre Militair-Dienstverpflichtung durch resp. ein- und dreijährige Dienstzeit als Kurschmiede im stehenden Heere ablösen können	32	264—267
d. 26. —	108	Verordnung für die Feldmesser, wegen genauer Beobachtung der Vorschriften des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813	31	258. 259.
d. 31. —	109	Bekanntmachung, betreffend die Maasregel zur Verhütung des Pferde-Diebstahls	31	259.
d. 31. —	112	Bekanntmachung, wegen Auszahlung der Prämien auf Staats-Schuldscheine	32	263.
d. 31. —	114	Publikandum, die Liquidationen bei Transporten der Militair-Arrestanten betreffend	32	263.
d. 3. August	118	Bekanntmachung, betreffend die in der Apotheker-Ordnung Tit. I. §. 26. gestattete Ausnahme in Rücksicht auf die Dauer der Servir-Zeit	33	278.
d. 4. —	123	Bekanntmachung, wegen des dem gegenwärtig in Antwerpen herauskommenden merkantilischen Blatte, Bussole du commerce, ausnahmsweise gestatteten Debits in den preußischen Staaten	35	287.
d. 5. —	119	Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung der neuen Zins-Coupons [illegible] auf Staats-Schuldscheine.	34	281. 282.
d. 8. —	121	Bekanntmachung, den freiwilligen Eintritt gelernter Jäger bei den Jäger-Abtheilungen betreffend	34	283.
d. 15. —	120	Bekanntmachung, die Behandlung der von Kaiserlich Oesterreichischen Behörden zu Reisen ins Ausland ertheilten Pässe betreffend	34	282. 283.
d. 22. —	127	Bekanntmachung, wegen der in der Stadt Gleiwitz errichteten Prüfungs-Commission für Bauhandwerker.	36	296.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Ende des Amtsblatts.	Seite.
d. 24. Aug.	124	Erinnerung an die bestehenden polizeilichen Gesetze, betreffend die vorsichtige Aufbewahrung der Schieß-Gewehre	35	287. 288.
d. 25. —	125	Publikandum, betreffend den Termin zur Einsammlung der Kollekte für das Taubstummen-Institut	35	288.
d. 27. —	134	Bekanntmachung, wegen des Beziehens neuerbauter oder stark reparirter gemauerter Häuser, auch der mit Kalk frischübertünchten, oder mit metallischen Farben ausgemalten Zimmer	38	313—315
d. 30. —	128	Bekanntmachung, wegen der Gebühren der Aich-Aemter.	36	296.
d. 30. —	131	Bekanntmachung, betreffend die Entscheidung über Contraventionen gegen Medizinal-Polizei-Gesetze	38.	310. 311.
d. 5. Sptbr.	126	Bekanntmachung, die bei Verpackung und Versendung des Arseniks zu nehmenden Vorsichts-Maasregeln betreffend	36	295—295
d. 9. —	129	Bekanntmachung, betreffend das Ausscheiden der Königlichen Militair-Gebäude aus dem Feuer-Societäts-Verbande	37	306.
d. 12. —	132	Bekanntmachung, die zu den Bestallungen, Vereidigungs-Installations-Protokollen der Beamten, den Gehalts-Cassen-Anweisungen und diesfälligen Benachrichtigungen an die Beamten, zu adhibirenden Stempel betreffend	38	311. 312.
d. 12. —	133	Bekanntmachung, die zu den Bau-Entreprise-Contrakten und diesfälligen Quittungen, zu verwendenden Stempel betreffend	38	312. 313.
d. 20. —	135	Publikandum, die Servis-Vergütigung für die Landwehr bei den Frühjahrs- und Herbst-Uebungen betreffend	39	325.
		III. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
d. 30. Mai	31	Erläuterung des Publikandums vom 11. Januar 1817, betreffend die Strafen des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt	26	217. 218.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.
d. 23. Juni	37	Bekanntmachung, wegen des zu beobachtenden Verfahrens, in Untersuchungs-Sachen der Gerichts-Einsassen, wegen Widersetzlichkeit und Beleidigung der Gensd'armen	28
d. 4. Juli	40	Bekanntmachung, wegen streitig gewordener Auslegung von Staats-Verträgen	29
d. 8. —	41	Bekanntmachung, wegen der in Krakau niedergesetzten Kommission zur Regulirung des Hypotheken-Wesens	29
d. 5 Sptbr.	52	Bekanntmachung, wegen der in Gold oder in Courant mit 15 Prozent Aufgeld zu entrichtenden Wittwen-Kassen-Beiträge	38
		IV. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.	
d. 6. Juni	32	Bekanntmachung, wegen Anschaffung der Drucksachen für die Kanzleien der Untergerichte	31
d. 6. —	33	Bekanntmachung, daß die Patrimonial-Gerichts-Herren ihre Gerichte mit dem nöthigen Stempel-Papier versehen sollen	31
d. 6. —	34	Bekanntmachung, betreffend die der Königlichen Regierung zustehende Befugniß, in Steuersachen, Stempel-Resolute abzufassen	31
d. 6. —	35	Bekanntmachung, wegen genauer Befolgung der Bestimmung der Apotheker-Ordnung	27
d. 10. —	36	Bekanntmachung, wegen der in Krakau niedergesetzten Kommission zur Regulirung des Hypotheken-Wesens.	27
d. 27. —	38	Bekanntmachung, die summarische Untersuchung wider Zoll- und Steuer-Beamten betreffend	28

CONTENTS.

CHAP.		PAGE
	Introduction	1
I.	Of the Nature of Sensation	3
II.	Of Simple Ideas	5
III.	Of Ideas of One Sense	6
IV.	Of Solidity	7
V.	Of Simple Ideas Got by More than One Sense	8
VI.	Of Simple Ideas of Reflection	9
VII.	Of Simple Ideas Got by Both Sensation and Reflection	10
VIII.	Some Further Considerations Concerning Our Simple Ideas	11
IX.	Of Perception	14
X.	Of Retention	15
XI.	Of Discerning, and Other Operations of the Mind	16
XII.	Of Complex Ideas	17
XIII.	Of Simple Modes, and First of the Simple Mode of Space	18
XIV.	Of Duration and Its Simple Modes	19
XV.	Of Duration and Expansion Considered Together	20
XVI.	Of Number	21
XVII.	Of Infinity	22
XVIII.	Of Other Simple Modes	23
XIX.	Of the Modes of Thinking	24
XX.	Of Modes of Pleasure and Pain	25
XXI.	Of Power	26
XXII.	Of Mixed Modes	27
XXIII.	Of Our Complex Ideas of Substances	28
XXIV.	Of Collective Ideas of Substances	29
XXV.	Of Relation	30
XXVI.	Of Cause and Effect, and Other Relations	31
XXVII.	Of Identity and Diversity	32
XXVIII.	Of Other Relations	33
XXIX.	Of Clear and Obscure, Distinct and Confused Ideas	34
XXX.	Of Real and Fantastical Ideas	35
XXXI.	Of Adequate and Inadequate Ideas	36
XXXII.	Of True and False Ideas	37
XXXIII.	Of the Association of Ideas	38

Date of Publication	Number of Publication	Index
		INDEX.
1 Jan. 1880	1	Ordinance No. 1 of 1880 (Appointment of Commissioners)
1 Jan. 1880	2	Ordinance No. 2 of 1880 (Appointment of Secretary)
1 Jan. 1880	3	Ordinance No. 3 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	4	Ordinance No. 4 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	5	Ordinance No. 5 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	6	Ordinance No. 6 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	7	Ordinance No. 7 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	8	Ordinance No. 8 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	9	Ordinance No. 9 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	10	Ordinance No. 10 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	11	Ordinance No. 11 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	12	Ordinance No. 12 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	13	Ordinance No. 13 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	14	Ordinance No. 14 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	15	Ordinance No. 15 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	16	Ordinance No. 16 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	17	Ordinance No. 17 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	18	Ordinance No. 18 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	19	Ordinance No. 19 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	20	Ordinance No. 20 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	21	Ordinance No. 21 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	22	Ordinance No. 22 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	23	Ordinance No. 23 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	24	Ordinance No. 24 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	25	Ordinance No. 25 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	26	Ordinance No. 26 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	27	Ordinance No. 27 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	28	Ordinance No. 28 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	29	Ordinance No. 29 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	30	Ordinance No. 30 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	31	Ordinance No. 31 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	32	Ordinance No. 32 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	33	Ordinance No. 33 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	34	Ordinance No. 34 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	35	Ordinance No. 35 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	36	Ordinance No. 36 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	37	Ordinance No. 37 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	38	Ordinance No. 38 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	39	Ordinance No. 39 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	40	Ordinance No. 40 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	41	Ordinance No. 41 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	42	Ordinance No. 42 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	43	Ordinance No. 43 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	44	Ordinance No. 44 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	45	Ordinance No. 45 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	46	Ordinance No. 46 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	47	Ordinance No. 47 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	48	Ordinance No. 48 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	49	Ordinance No. 49 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	50	Ordinance No. 50 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	51	Ordinance No. 51 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	52	Ordinance No. 52 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	53	Ordinance No. 53 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	54	Ordinance No. 54 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	55	Ordinance No. 55 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	56	Ordinance No. 56 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	57	Ordinance No. 57 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	58	Ordinance No. 58 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	59	Ordinance No. 59 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	60	Ordinance No. 60 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	61	Ordinance No. 61 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	62	Ordinance No. 62 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	63	Ordinance No. 63 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	64	Ordinance No. 64 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	65	Ordinance No. 65 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	66	Ordinance No. 66 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	67	Ordinance No. 67 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	68	Ordinance No. 68 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	69	Ordinance No. 69 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	70	Ordinance No. 70 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	71	Ordinance No. 71 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	72	Ordinance No. 72 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	73	Ordinance No. 73 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	74	Ordinance No. 74 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	75	Ordinance No. 75 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	76	Ordinance No. 76 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	77	Ordinance No. 77 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	78	Ordinance No. 78 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	79	Ordinance No. 79 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	80	Ordinance No. 80 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	81	Ordinance No. 81 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	82	Ordinance No. 82 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	83	Ordinance No. 83 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	84	Ordinance No. 84 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	85	Ordinance No. 85 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	86	Ordinance No. 86 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	87	Ordinance No. 87 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	88	Ordinance No. 88 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	89	Ordinance No. 89 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	90	Ordinance No. 90 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	91	Ordinance No. 91 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	92	Ordinance No. 92 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	93	Ordinance No. 93 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	94	Ordinance No. 94 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	95	Ordinance No. 95 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	96	Ordinance No. 96 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	97	Ordinance No. 97 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	98	Ordinance No. 98 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	99	Ordinance No. 99 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)
1 Jan. 1880	100	Ordinance No. 100 of 1880 (Appointment of Assistant Secretary)

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblats.	Seite.
		VII. Verordnungen der Königlichen Intendantur des VIten Armee-Corps.		
d. 4. Juli	99	Bekanntmachung, daß die Servis- und Servis-Zuschuß-Gelder, die Garnisen-Verwaltungs-Kosten ꝛc. nicht mehr durch die Haupt-Institutien- ꝛc. Kasse, sondern durch die Regierungs-Haupt-Kasse werden gezahlt werden	28	254. 255.
d. 18. Aug.	129	Bekanntmachung, den Servis der zum einjährigen Dienst als Compagnie- oder Eskadron-Chirurgen eintretenden jungen Leute betreffend . . .	36	301.
d. 10. Sptb	134	Bekanntmachung, wegen Sicherstellung des Natural-Verpflegungs-Bedarfs der Truppen im Breslauschen und Oppelnschen Regierungs-Departement pro 1824.	38	318—321

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Oktober, November und December 1822 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Oppelnschen Regierung, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d 12. Oktober 1822.	159	Publikandum, betreffend die Verifikation der Neumärkischen Interims-Scheine, Ausreichung der Zinsbescheinigungen und Zahlung der Zinsen . . .	46	341—344
d. 19. —	156	Bekanntmachung, die Erläuterungen zur Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 822 betreffend . .	45	333—336
d. 30. —	162	Bekanntmachung, wegen Ermittelung von Mittelwerthen fremder Währungen	48	353. 354.
d. 31. —	172	Bekanntmachung der präklusivischen Frist zur Anmeldung aller aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration	51	385—387
d. 28 November.	182	Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betreffend	53	401—403
d.30 Novb. 26. Decbr.	183	Bekanntmachung, die Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Series IV. auf Staats-Schuldscheine betreffend	53	403—407
d. 7. Decbr. 1822.	178	Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen- und Städte-Cassen-Obligationen.	52	395. 396.
		II. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
d. 18 September.	146	Bekanntmachung, wegen des ungebührlichen Einsprechens der dienstlosen Jägerburschen bei den Forst-Beamten	40	293. 294.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 20. Sept.	144	Bekanntmachung, wegen des festgesetzten Präklusiv-Termins zur Anmeldung von Gehalts-, Wartegeld- und Entschädigungs-Forderungen . . .	40	291. 292.
d. 20. —	149	Bekanntmachung, daß vom 1. Januar 1823 in Reichenbach die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und die Klassensteuer eingeführt wird . .	41	308.
d. 23. —	151	Bekanntmachung, betreffend den Handverkauf der Arzneimittel	42	314.
d. 24. —	145	Bekanntmachung, den freiwilligen Eintritt bei den Jäger-Abtheilungen betreffend	40	292. 293.
d. 24. —	147	Bekanntmachung, betreffend die Visirung der nach Rußland gestellten Reisepässe, durch die Königliche Preußische Gesandschaft in Petersburg . .	41	300.
d. 25. —	148	Bekanntmachung, die Ablösung der Militair-Dienstpflicht durch freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Heere betreffend	41	300—308
d. 26. —	150	Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Arznei-Taxe pro $18\frac{22}{23}$	41	308. 309.
d. 28. —	154	Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Beköstigung, welche den einzelnen Kommando's von den Quartiergebern abgereicht wird	43	322—324
d. 10. Oktbr.	152	Bekanntmachung, wegen Einsendung der Amtsblatts-Bedarfs-Nachweisung pro erstes halbe Jahr 1823.	42	315. 316.
d. 11. —	155	Bekanntmachung, wegen der bewilligten Tantieme für das Liquidiren und Einziehen der Stempel zu den Erkenntnissen in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen	43	322.
d. 14. —	155	Publikandum, betreffend die von den Orts-Obrigkeiten zur Hintertreibung von Steuer-Verbrechen zu leistende polizeiliche Hülfe	43	325. 326.
d. 28. —	157	Bekanntmachung, betreffend die im Kriege gegen Rußland in den Jahren $18\frac{12}{13}$ verschollenen Unterthanen des Preußischen Staats	45	335. 336.
d. 29. —	158	Bekanntmachung, wegen Einziehung der alten Scheidemünze	45	336. 337.
d. 30. —	160	Bekanntmachung, daß die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter mit Legitimations-Karten zu 15 sgr. und 5 sgr. versehen sind . . .	46	344.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 31. Oktbr.	161	Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der Bauten auf dem Lande bei dem Landräthlichen Amte des betreffenden Kreises, und in den Städten bei den Polizei-Behörden	46	345. 346.
d. 8. Novbr.	166	Bekanntmachung, betrifft die Versuche mit den, von dem Herrn de Neirac erfundenen Heilmitteln gegen die Drehkrankheit der Schaafe	49	369—371
d. 18. —	164	Publikandum, betreffend das arbeitslose Herumlaufen der Handwerks-Gesellen, und die Erinnerung an die diesfällig ergangenen Verfügungen	48	354. 355.
d. 19. —	163	Verordnung in Gewerbe-Polizei-Angelegenheiten	48	354.
d. 21. —	167	Publikandum, betreffend die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Verabfolgung der Giftwaaren	50	378.
d. 26. —	168	Bekanntmachung, betreffend die Zahlung der Militair-Pensionen und kleinen Gnadengelder	50	378—380
d. 27. —	169	Bekanntmachung, wegen Einsendung der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreis-Medizinal-Beamten	50	381.
d. 28. —	170	Bekanntmachung, wegen schleuniger Anzeige der Sterbefälle, besonders eximirter Personen	50	381. 382.
d. 28. —	173	Publikandum, betreffend die Erinnerung der Vorschrift, daß keinem Oesterreichischen Unterthan bei Ertheilung eines Preußischen Passes, sein Landes-Paß abgenommen werden soll	51	387. 388.
d. 30. —	171	Bekanntmachung, wegen Anmeldung verlorner oder vernichteter Lieferungs-Scheine	50	382.
d. 9. Decbr.	174	Bekanntmachung, die Einführung eines Wegezolls auf der Straße von Neisse nach Neustadt betreffend	51	388. 389.
d. 9. —	179	Publikandum, betreffend die Nichtertheilung von Pässen auf Privat-Atteste	52	397.
d. 11. —	176	Bekanntmachung, wegen des Jahres-Kassen-Abschlusses pro 1822	51	390.
d. 12. —	175	Bekanntmachung, wegen Erlaß der Goldzahlung bei der Grundsteuer	51	389.
d. 12. —	186	Bekanntmachung, der Festsetzung der Jahrmarkts-Termine pro 1823	53	409.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 14. Dec.	184	Bekanntmachung, betreffend die Martini-Marktpreise pro 1822	53	408.
d. 15. —	180	Bekanntmachung, wegen Entfernung der Windmühlen von einander	52	597.
d. 16. —	181	Bekanntmachung, wegen Einreichung der Liquidationen für den Departements-Servis-Fond pro 1822	52	598.
d. 19. —	185	Bekanntmachung, betreffend die Zurückhaltung derjenigen Reisenden nach Polen, welche nicht mit vorschriftsmäßigen, und auf der Grenze visirten Päs-sen versehen sind	53	185.
		III. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
d. 13. Sept.	32	Bekanntmachung, wegen der Todes-Erklärung der, aus den Feldzügen 1806—1815 nicht wieder zurückgekehrten Militair-Personen	40	297.
d. 20. —	35	Bekanntmachung, wegen Annahme der neuen ausgeprägten Scheidemünze	43	326. 327.
d. 4. Oktbr.	36	Publikandum, betreffend den Präkluſiv-Termin zur Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuldscheine	43	327. 328.
d. 11. —	37	Bekanntmachung, daß zu beglaubigten Abschriften von Verhandlungen der Hypotheken-Bücher, welche zu den Grund-Akten genommen werden, kein Stempel erforderlich ist	44	331.
d. 25. —	38	Bekanntmachung, wegen der jährlich einzureichenden Recapitulationen der Einnahme- und Ausgabe-Titel aus den Salarien-Kassen-Rechnungen	45	337. 338.
d. 2. Novbr.	39	Erinnerung, wegen Einsendung der General-Civil-Prozeß-Tabelle ꝛc. ꝛc.	46	347.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		IV. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.		
d. 13. Sept.	30	Bekanntmachung, wegen der von den Ritterguts-Besitzern auf ihre Güter neu aufzunehmenden Pfandbriefe	40	295.
d. 16. —	31	Bekanntmachung, wegen der Todes-Erklärung der aus den Feldzügen 1806—1815 nicht wieder zurückgekehrten Militair-Personen	40	296.
d. 19. —	33	Bekanntmachung, betreffend die Annahme der Scheidemünze in Königlichen Kassen	41	310.
d. 20. —	34	Publikandum, betreffend die Nachweisung der bei den Untergerichten außer den Positionen der Allgemeinen Gebühren-Taxe bisher üblich gewesenen Erhebungen.	42	316—319
d. 1. Novbr.	40	Publikandum, betreffend die richtige Anwendung der portofreien Rubriken auf den Berichten der Unter-Gerichte	47	350.
d. 4. —	41	Bekanntmachung, betreffend das jährlich einzureichende Verzeichniß der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen	48	355.
d. 4. —	42	Bekanntmachung, wegen Aushändigung der gerichtlichen Rekognitionen über den erworbenen Besitztitel.	48	356.
d. 12. —	43	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des neuen Fürstenthums-Gerichts in Neisse und des Land- und Stadt-Gerichts zu Ottmachau, so wie die Jurisdictions-Veränderungen der Stadt-Gerichte zu Patschkau, Grottkau und Ziegenhals	49	371—375
d. 19. —	44	Publikandum, wegen Erhebung der Rendanten-Tantieme bei den Unter-Gerichten	50	383.
d. 21. —	45	Publikandum, betreffend den Präkluſiv-Termin zur Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuld-Scheine	50	383.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 22. Novbr.	46	Publikandum, betreffend die Einziehung und Abführung des gestundeten Porto's von Seiten der Unter-Gerichte an die Post-Aemter	51	390.
		V. Verordnungen der Königlichen General-Kommission für Oberschlesien.		
d. 23. Aug.	177	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Kreis-Justiz-Kommissarien in Gemeinheits-Theilungs-Sachen ꝛc.	51	390. 391.
d. 20. Novbr.	165	Bekanntmachung, wegen der Portofreiheit und Portopflichtigkeit in Angelegenheiten der Dienst-Regulirungs-, und Gemeinheits-Theilungs-Sachen .	48	356—359

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück I.

Oppeln, den 7ten Januar 1823.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 1. Publikandum, betreffend die Verification der Kurmärkischen Obligationen, Ausreichung der Zinsbescheinigungen und Zahlung der Zinsen.

Durch die Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Oktober d. J., Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Potsdam pro 1822, Seite 257, ist das Publikum davon unterrichtet worden, wie es in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. December 1821 und 18. September 1822 mit der Regulirung des Krieges-Schuldenwesens der Kurmark gehalten werden soll.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat die danach zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten übernommen, und sind in das dabei vorgeschriebene Verhältniß zu ihr, die mitunterschriebenen Deputirten der Kurmark eingetreten.

Der erste Gegenstand, welcher in Ordnung zu bringen ist, betrifft die von dem vormaligen Commitée der Kurmärkischen Stände ausgegebenen Krieges-

Schulden-Documente, welche in den hiesigen Börsen-Cours-Zetteln unter der Benennung: Kurmärkische, Landschaftliche Obligationen aufgeführt werden.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 17. December 1821 bleiben dieselben in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, werden jedoch verificirt, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, gestempelt.

Von den mit denselben bereits ausgegebenen Zins-Coupons sollen

a) die 12 ersten, welche die Zinsen bis 1. Mai 1818 umfassen, durch Ankauf bei der Börse, nach näher zu bestimmenden Grundsätzen getilgt;

b) die 9 letzten Coupons, welche die Zinsen vom 1. Mai 1818 bis 1. November 1822 umfassen, und mit den Nummern 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. und 21. versehen sind, baar eingelöset;

c) über die Zinsen vom 1. November 1822 abgerechnet, aber nach bestimmten Abschnitten, von 4 zu 4 Jahren fortlaufende, halbjährlich im Mai und November zahlbare Zins-Coupons ausgereicht, und künftig jeder Zeit an den darin bezeichneten Verfall-Tagen regelmäßig realisirt werden.

Die Auszahlung der Zinsen bis zum 1. Mai 1821 ist bereits nach dem Publikandum vom 16. April und 1. Junius d. J. erfolgt.

Die neuen Zins-Coupons für den Zeitraum vom 1. November 1822 bis dahin 1826 sind in der Arbeit.

Die

1. Ausreichung derselben soll mit
2. der vorgeschriebenen Verification, und
3. der Auszahlung sämmtlicher, seit dem 1. Mai 1821 fälligen, so wie
4. der nicht abgehobenen Zinsen aus der Zeit vom 1. Mai 1818 ab, bis zum 1. Mai 1821 verbunden werden.

Die dabei Statt findende Ordnung ist folgende:

I. Ge-

I.

Gegen Aushändigung der Zins-Coupons No. 19. 20. und 21. werden die Zinsen für die Zeit vom 1. Mai 1821 bis 1. November 1822, so wie die älteren, nicht abgehobenen Zinsen, aus der Zeit vom 1. Mai 1818 bis 1. Mai 1821 gegen Extradition der Zins-Coupons No. 13. 14. 15. 16. 17. und 18. wie bisher à 4 Procent bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, in ihrer dazu eingerichteten Abtheilung, Markgrafen-Straße No. 46. vom 1. Februar 1823 ab, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden baar ausgezahlet, und zwar auf die Obligationen

Litt. ACD am 1. und vom 3. bis 8. Februar,
— *EFG* — — » 10. » 15. »
— *HIK* — — » 17. » 22. »
— *L* und *M* — — » 24. » 25. »
— *NOP* am 1. und vom 3. bis 8. März,
— *QRS* — — » 10. » 15. »
— *TUV*
W und *X* — — » 17. » 22. »
— *YZAA* — — » 24. » 27. »

außerdem aber während dieser ganzen Zeit hindurch auf die über Gold-Kapitalien *sub Litt. B.* und *B.b.* ausgefertigte Obligationen. Wer Zinsen von mehreren Obligationen zu erheben hat, classificirt die Coupons

1. nach den Zahlungs-Terminen
2. und nach der Münzsorte;
   a) abgesondert für Gold, und
   b) abgesondert für Courant,

und übergiebt dieselben mit einer für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufsummirten Note.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Agio für diesmal mit 4 Silbergroschen auf jeden Thaler, so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge, wird die Kasse, insofern es die Concurrenz nur irgend gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehen werde, um so mehr, als auch nach dem 27. März mit Auszahlung der Zinsen fortgefahren wird, an diejenigen, welche ihre Coupons früher zu realisiren, behindert seyn sollten.

II.

Die Verification der Obligationen und die Ausreichung der neuen Coupons über die Zinsen vom 1. November 1822 bis 1. November 1826, so wie der etwa nicht abgehobenen, ältern Zins-Coupons, geschieht bei der Kontrolle der Staats-Papiere.

Es werden daher alle Inhaber Kurmärkischer Obligationen hiermit aufgefordert, dieselben vom 17. März 1823 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr bei gedachter Kontrolle der Staatspapiere im Seehandlungs-Gebäude, Jägerstraße No. 21. originaliter einzureichen, und zwar die Obligationen

Lit. ABBbCDE	vom 17.	bis	22.	März
FGHI	= 24.	=	28.	=
KLMN	= 1.	=	5.	April
OPQR	= 7.	=	12.	=
STUV	= 14.	=	19.	=
WXYZAA	= 21.	=	26.	=

Den Obligationen wird eine besondere Note in duplo beigefügt, welche

1. abgesondert nach den Münzsorten, in Golde und abgesondert in Courant;
2. das Datum, die Littera, Nummer und Valuta der Obligationen;
3. den Namen, Stand und die Wohnung des Inhabers

enthält. Gedruckte Formulare zu diesen Noten, werden bei der Kontrolle der Staatspapiere unentgeldlich verabreicht, und können bei derselben schon gegenwärtig in Empfang genommen werden.

Steht

Steht der Verification nichts im Wege, so erfolgt dieselbe durch Aufdrückung eines Verifications-Stempels, und der Inhaber erhält bei Zurückgabe seiner Obligation, die darauf abzustempelnden Coupons.

Die Kontrolle der Staats-Papiere wird sich bemühen, einen jeden bei Einreichung seiner Obligationen, und insofern es sich mit den Umständen vereinigen läßt, auch ohne Rücksicht auf die so eben bezeichnete Reihefolge, abzufertigen. Sollte aber der Andrang der Geschäfte es nicht verstatten, oder der Präsentant nicht Zeit haben zu warten, so erhält derselbe das Duplicat seiner Note, mit einer darauf zu setzenden Empfangs-Bescheinigung, unter Bestimmung des Tages, an welchem die Aushändigung erfolgen wird.

III.

Wer noch Interims-Scheine besitzt, ohne die dafür ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen bisher abgehoben zu haben, kann die letzteren, nebst den dazu gehörigen Coupons, gegen Auslieferung der erstern, ebenfalls in der Zeit vom 17. März 1823 ab gerechnet, bei der Kontrolle der Staatspapiere nachträglich in Empfang nehmen. Es wird dabei zugleich mit der vorgeschriebenen Verification verfahren, und ist in Ansehung dieses Geschäfts, die Ordnung zu beobachten, welche die in den hiesigen Zeitungen, so wie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Magdeburg aufgenommene Bekanntmachung vom 1. Junius 1822 enthält.

Das Publikum wird wiederholendlich erinnert, diese Abhebung der Obligationen nicht zu versäumen, weil demnächst zur Beendigung dieser Angelegenheit ein Präkluſiv-Termin ausgebracht werden muß.

Mit Ausreichung der Obligationen ad III. und der Zins-Coupons ad II. wird auch nach Ablauf der eben erwähnten, dazu bestimmten Tagen fortgefahren, bis der erste Zins-Coupons der auszugebenden neuen Series eingelöset ist.

Damit wird den 1. Mai 1823 der Anfang gemacht und bis zum 15. Junius fortgefahren, an diesem Tage aber sowohl die Zahlung der bis dahin restirenden Zinsen von Kurmärkischen Obligationen, und die Extradition der Coupons bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine, als auch die Ausreichung der Obligationen gegen Interims-Scheine geschlossen.

Da

Da die mit diesen Geschäften beauftragten Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre hier bezeichnete Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung, sey es von Zinsen, Obligationen oder Coupons zu befassen: so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangende Anträge, nebst den dabei überkommenden Papieren, ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art, an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 7. December 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Deputirte der Kurmark.
(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Köpcken. v. Bredow.
v. Schütze. Beelitz. Deez.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 2. Publikandum, betreffend die Gesundheits-Atteste, welche von Civil-Aerzten an militairpflichtige Personen ausgestellt werden.

Nachstehendes, Seitens des Königlichen Hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unterm 16. November a. c. erlassene Publikandum, betreffend die Gesundheits-Atteste, welche von Civil-Aerzten an militairpflichtige Personen ausgestellt werden, und welches also lautet:

Es sind Fälle vorgekommen, wo Civil-Aerzte in die über den Gesundheits-Zustand militairpflichtiger Individuen ausgestellten Zeugnisse, zugleich ihr Urtheil über die Tauglichkeit des Individui für den Militair-Dienst aufgenommen haben, und wo nachmals dieses Urtheil von der Militair-Behörde für begründet nicht hat anerkannt werden können. Je mehr auf der einen Seite vorsichtige Civil-Aerzte wünschen müssen, sich nicht selbst auf solche Weise zu compromittiren, und je leichter auf der andern Seite durch solche incompetente Urtheile, unbegründete Reclamationen der Militairpflichtigen veranlaßt werden, um so dringender wird daher sämmtlichen Civil-Aerzten hierdurch empfohlen, bei den Attesten, welche sie nicht auf amtliche, son-

sondern auf Privat-Aufforderung über den Gesundheits-Zustand militairpflichtiger junger Leute ausstellen, künftighin in der Regel auf die Angabe der etwa vorgefundenen Gebrechen und des ihnen bekannten zeitigen Körper-Zustandes sich zu beschränken, ein Urtheil über vermeinte Dienst-Untauglichkeit aber nicht auszusprechen, sondern solches allein den Militair-Aerzten zu überlassen, indem die mit dem Aushebungs-Geschäfte beauftragten Behörden, das Urtheil der Civil-Aerzte über die Dienst-Untauglichkeit der Militairpflichtigen nicht als entscheidend ansehen können und dürfen. Sollten die Civil-Aerzte aber nach der Natur des Gebrechens ein Urtheil nicht umgehen zu können vermeinen, so wird solches so vorsichtig abzufassen seyn, daß sie dadurch dem Urtheil der Militair-Aerzte nicht vorgreifen, sondern nur deren Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit des Gebrechens hinleiten.

Berlin, den 16. November 1822.

Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

wird zur Nachricht und Achtung hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

IX. 431. Decbr. c. Oppeln, den 21. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Redaction macht hierdurch bekannt, daß das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung pro 1822, gegen portofreier Einsendung von 10 sgr. Courant pro Exemplar, mit Ausgang dieses Monats, bei derselben zu haben ist.

Die Bestellungen hierauf dürften daher baldigst zu machen seyn, damit hiernach die Stärke der Auflage bestimmt werden kann.

Oppeln, den 2. Januar 1823.

Die Redaction des Königlichen Regierungs-Amtsblatts.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Posamentier Schlosser in Züls zum Kämmerer daselbst.

Der zeitherige Kapellan Martin Bontzeck zu Nicolai zum katholischen Pfarrer in Miechowitz, Beuthner Kreises.

Der zeitherige Kapellan Joseph Richter zu Katscher zum katholischen Pfarrer in Groß-Grauden, Cosler Kreises.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat December 1822.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Gerste pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Haser pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Heu pro Centner rtl. sgr. pf.	Stroh pro Schock rtl. sgr. pf.
1.	Stadt Beuthen	1 25 —	1 15 —	1 11 —	— 20 —	— 20 —	6 — —
2.	" Cosel	1 18 6	1 14 6	" 1 6	— 26 —	— 20 —	3 26 —
3.	" Creutzburg	2 3 10	1 21 1	1 4 3	— 25 6	— [illegible] —	5 21 6
4.	" Falkenberg	2 2 1	1 24 3	1 10 —	1 — —	— 25 9	3 12 10
5.	Grottkausche Kreis	1 18 6	1 22 6	1 5 6	1 — —	— 19 3	3 — —
6.	Stadt Leobschütz	1 18 6	1 16 2	1 2 10	— 27 —	— 25 —	4 — —
7.	" Lublinitz	1 26 —	1 15 —	1 9 —	— 25 —	1 — —	5 — —
8.	" Neisse	1 18 —	1 22 —	1 5 5	— 28 7	— 25 9	3 7 2
9.	" Neustadt	1 21 7	1 19 7	1 3 10	— 29 6	— 24 9	3 19 9
10.	" Oppeln	1 22 9	1 22 9	1 8 6	1 1 9	— 28 —	4 26 —
11.	" Pleß	1 22 6	1 10 6	1 1 —	— 17 6	— 20 —	4 — —
12.	" Ratibor	1 11 4	1 11 2	1 — 10	— 23 2	— 22 6	3 12 10
13.	" Rosenberg	2 22 —	1 14 —	1 12 —	— 26 —	— 20 —	5 20 —
14.	" Rybnick	1 14 —	1 8 —	— 22 —	— 16 —	1 — —	5 6 —
15.	" Groß-Strehlitz	1 27 2	1 10 5	1 9 6	1 3 3	1 7 3	4 21 9
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1 28 —	1 22 —	1 10 —	— 26 —	— 20 —	4 15 —

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 1.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 1.

Oppeln, den 7ten Januar 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Sträfling Johann Heinrich Hielscher, ist gestern Abend um 6 Uhr von der hiesigen Straf-Section entwichen. Es werden daher alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, zur Wiederergreifung des Inculpaten thätig mitzuwirken, und ihn im Betretungsfalle unter sichern Transport gegen Erstattung der Kosten, anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 8. December 1822.

Königliche Preußische Kommandantur.

Signalement.

Johann Heinrich Hielscher ist aus Gottesberg, Waldenburger Kreises gebürtig und hielt sich auch daselbst auf, evangelischer Religion, 23 Jahr 6 Monat alt, 6 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, blonden Bart, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und als besondere Kennzeichen hat derselbe auf dem rechten Arm ein Herz, in welchem die Buchstaben C. M und die Jahreszahl 1815, auf dem linken Arm die Buchstaben A. M. mit einem ovalen Rand umgeben.

Bekleidung.

Der ꝛc. Hielscher war bekleidet mit einer falbgrauen Tuchmütze mit schwarzen Streifen, einer blautuchenen Litewke mit rothem Kragen und gelben Achselklappen mit der Nro. 11., einer schwarztuchenen Halsbinde, einer weißen Tuchjacke, einem Paar grauen Tuchhosen, unten mit Leder besetzt und einem Paar Halbstiefeln.

Bekanntmachung,
betreffend den am Grafen Cros-owsky zu Warschau durch 3 seiner Diener verübten Diebstahl.

Nach einer Seitens des Polizei-Amts der Stadt Krakau dem Königlichen Preußischen Residenten Herrn Darrest daselbst gemachten, und von diesem hierher mitgetheilten Anzeige, ist in dem Hause des Grafen Crosnowsky zu Warschau, von drei Dienern desselben in der Nacht vom 22. zum 23. d. M. ein Diebstahl, bestehend in 17,000 Fioren polnisch und einer kostbaren Livrée, verübt worden. Die Thäter sind gleich darauf flüchtig geworden, und haben sich wahrscheinlich in die Preußischen Staaten begeben.

Indem dies unter Beifügung der betreffenden Signalements hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die Thäter mit aller Sorgfalt zu invigiliren, solche im Betretungsfalle anzuhalten, und davon ohne Zeitverlust anhero Anzeige zu machen.

VII. 1348 December c. Oppeln, den 31. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

1) Joseph N. ist 28 Jahr alt, groß, hat blondes Haar, längliches, etwas pockennarbiges Gesicht und dunkle Augen. Seine Bekleidung bestand in einem dunkelblauen Ueberrock mit pomeranzfarbenen Kragen und ähnlichen Vorstoß, einem dergleichen Frack mit silberner Tresse und in einer blauen Mütze mit Schirm; vielleicht hat er auch noch einen andern Ueberrock.

2. Andreas N. ist 46 Jahr alt, mittler Statur, hat ein rundes Gesicht, schwarzen Bart, starken Backenbart und graue Augen. Bekleidet war derselbe mit einer ähnlichen Livrée, wie die des vorigen; vielleicht hatte er auch einen dunkelblauen Frack von sehr gutem Tuche an.

3) Wiel-

3) Wielczynsky, ein Kosack, ist von kleiner Statur, 19 Jahr alt, hat ein volles, rundes, sehr stark pockennarbiges Gesicht und schwarzes langes Haar. Bekleidet war derselbe mit einer Litewke von blauem Tuch mit pommeranzfarbigem Vorschub, weiten blautuchenen Hosen, farbiger Weste, einem Kasket von Sammet und einem Mantel von grauer Farbe mit doppelten Kragen.

Bekanntmachung,

betreffend den im Fürst-Lichtensteinschen Maierhofe mittelst gewaltsamen Einbruchs verübten Diebstahl.

Nach einer Benachrichtigung des Kaiserlich Königlichen Polizei-Ober-Kommissariats zu Troppau, sind in der Nacht vom 16. zum 17. d. M. in dem Fürst-Lichtensteinschen Maierhofe, mittelst gewaltsamer Erbrechung der eisernen Fensterstäbe aus einer versperrten Kammer und Truche, nachstehende Gegenstände entwendet worden:

Ein lichtblautuchener Mantel mit Mesolan gefüttert.
Ein blau- und rothmelirter tuchener Frack mit rothen Randstreifen, leinewandenen Unterfutter und gleichen Knöpfen.
Ein kurzer Pelz von grauem Tuche mit schwarzem Lämmerfelle ausgeschlagen und mit weißem Lämmerfelle gefüttert.
Zwei feine Mannshemde.
Eine Pelzmütze von schwarzem Lämmerfelle.

An weiblichen Kleidungsstücken.

Ein kurzer Pelz von schwarzgefärbten Lammfellen und mit Marder ausgeschlagen.
Ein braun kammelottenes Jäckchen mit weißer Leinwand gefüttert und lichtblauem Vorschub.
Ein lichtblautuchenes Jäckchen mit Leinwand gefüttert.
Ein blau und rothmelirter mesolanener Weiberrock.
Ein lichtblau mesolaner Rock, unter der Schürze mit weißer Leinwand, dann mit rothen Bändern eingefaßt.
Ein blau- und weißmelirter Rock von gleichem Zeuge, bereits ausgebessert, mit rother Leinwand besetzt und rothen Band eingefaßt
Ein blaugedrucktes baumwollenes Vortuch mit weißen Blümchen.
Ein blauleinewandenes Vortuch mit handbreiten Randstreifen.
Zwei blaugefärbte Vortücher.
Ein weißes Vortuch mit blaueingearbeiteten Streifen.

Ein

Ein dito dito mit breiten rothen Streifen.
Ein dito dito mit großen und kleinen Blumen.
Ein vier Ellen großes Leintuch.
Ein dito etwas kleineres.
Ein gezogenes Tischtuch.
Ein dito Kopftuch.
Eine schwarzmanschesterne Pelzhaube mit grauen Kaninchen ausgeschlagen, und mit seidenen Bändern versehen.
Ein lichteblautuchenes Leibchen.
Ein rothmanchesternes Leibchen.
Ein rothbaumwollenes Tuch, am Rand mit weißen Blümchen.
Ein ¾ langes und breites Kopftuch.
Ein grün- und rothmelirtes Tuch mit weißen Blümchen.
Ein weißes Tuch mit gedruckten Blümchen in der Mitte.
Ein baumwollenes schwarzes Tuch mit grünen Blümchen.
Zwei weiße Tücher.
Ein baumwollenes Tuch mit blauen, rothen und weißen Streifen.
Ein Paar baumwollene Strümpfe.
3 Stück 20ger, 4 Stück 10er und in Kupfermünze 21 Kreuzer.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die entwendeten Gegenstände ein genaues Augenmerk zu haben, im Betretungsfall Beschlag darauf zu legen, den verdächtigen Inhaber aber zu verhaften, und ohne Zeitverlust anhero Anzeige zu machen.

I Abth. VII. 1197. Decbr. Oppeln, den 24. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Wassermüller-Geselle George Blawitt aus Kwosnitz, Ohlauer Kreises, hat sein n, auf ein halbes Jahr gültigen Paß, datirt Ohlau, den 14. August 1822, zwischen Groß-Nimsdorff und Ober-Glogau verloren. Dieses wird zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauches des Passes hiermit bekannt gemacht.

VII. 1189. Decbr. Oppeln, den 24. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des zu Altewalde, sub No. 67. im Neisser Kreise belegenen, dem Bauer Michael Görlich zugehörigen Freigutes, welches gerichtlich auf 2544 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzt ist, steht der letzte peremtorische Bietungs-Termin auf den 12. Juli 1823 vor dem Herrn Justiz-Rath von Wittich an, wozu Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Neisse, den 6. December 1822.

Königliches Preußiches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Der Wassermüller Scholz zu Pilzmühl bei Carlsmarkt hiesigen Kreises, hat sich entschlossen, den einzigen, bei seiner eigenthümlichen Wassermühle nur vorhandenen Mehlmahlgang, ausser Beibehaltung des bereits vorhandenen Mahlgetriebes, noch mit einem neuen Getriebe zum Hirsemahlen zu versehen und einrichten zu lassen.

In Folge des hohen Edicts vom 28. Oktober 1810, §. §. 6. und 7. wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht, unter der Aufforderung, die etwa dagegen zu machenden Widersprüche binnen 8 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem unterzeichneten Amte anzubringen, indem nach Ablauf dieser Frist auf etwanige Widersprüche nicht weiter geachtet, sondern jeder damit präkludirt und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden muß, hingegen die Concession zur beabsichtigten Einrichtung, bei der hohen Behörde für den Müllermeister Scholz nachgesucht werden wird.

Brieg, den 24. December 1822.

Königliches Preußisches Landräthliches Amt.

Zainhütten-Anbau.

Der Gutsbesitzer Herr Bernhard Rosenthal auf Brynneck beabsichtiget, an dem eigenthümlichen Frischfeuer in Brynneck hiesigen Kreises, noch eine Zainhütte in dem nächstfolgenden Jahre anzubauen.

Diese seine Beabsichtigung mache ich den etwanigen Interessenten, welche desfalls ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen sollten, in Gemäßheit des deshalb ergangenen Edicts ꝛc. ꝛc. hiermit kund, damit sie sich desfalls binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und spätestens in Termino unico et peremtorio den 25. Fe-

Februar a. k. in loco Gleiwitz bei mir melden, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, und der für den Zainhütten-Anbau sprechende Bescheid, von Einer Hochlöblichen Königlichen Regierung, zweiten Abtheilung zu Oppeln, ohne Weiteres eingeholt werden wird.

Gleiwitz, den 31. December 1822.

Königlich Preußischer Landrath, Tosser Kreises.

v. Zawadzky.

Subhastations-Patent.

Von dem Reichsgräflich von Pückler Rogau Kirchberger Gerichts-Amte wird hiermit bekundet, daß auf den Antrag des Müllermeister Carl Klinke, dessen im Falkenberger Kreise zu Kirchberg am Neisfluß belegene Wassermühle mit 3 Mahlgängen, einem Brettschneide- und Hirse-Mahlgange, und welche Mühle einen ganz neuen Pansterwerkbau hat, mit allen dazu gehörenden Grundstücken, Gerechtsamen und Lasten, öffentlich verkauft werden soll.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hierdurch vorgeladen, in denen in der Mühle zu Kirchberg anstehenden Bietungs-Terminen, als den 7. März, 9. Mai, und besonders in Termino peremtorio den 18. Juli 1823 ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen: daß im letzten Termine dem Meistbietenden und Bestzahlenden, mit Zustimmung des Verkäufers und der Gläubiger, diese Mühle mit Zubehörungen zugeschlagen, und auf später vorkommende Gebote, keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Diese Mühle ist nebst Zubehörungen untern 5. Juli l. J. auf 7334 Rthlr. 10 sgr. Courant gerichtlich taxirt worden, und die auf diesem Fundo haftenden Lasten und Abgaben, können zu jeder Zeit in der hiesigen gerichtsamtlichen Registratur, als auch bei dem Wirthschafts-Amte zu Kirchberg nachgesehen werden.

Löwen, den 7. December 1822.

Reichsgräflich von Pückler Rogau Kirchberger Gerichts-Amt.

Auc-

Auction.

Es sollen am 19. Februar k. a. Vormittags um 10 Uhr, auf der Oder am Steinkohlen Magazin des Königlichen Ober-Berg-Amtes, ohnweit des Königlichen Salz-Magazins, die daselbst liegenden 6 flachen, mit No 464. bis 470. versehenen Oder-Fahrzeuge, anderweitig an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, versteigert werden.

Breslau, den 24. December 1822.

Der Stadt-Gerichts-Sekretair

Seeger,
im Auftrage.

Bekanntmachung,

wegen Verdingung der Bedürfnisse für das Armenhaus zu Creutzburg an Bekleidungs-Materialien, Seife und Beleuchtungs-Gegenstände pro 1823.

Es soll die Beschaffung des Bedarfs an Bekleidungs-Materialien, Seife und die zur Beleuchtung gehörigen Gegenstände, für das Armenhaus zu Creutzburg, auf das Jahr 1823, in Entreprise gegeben werden, und zwar nach ungefährem Ueberschlag:

600 Ellen $\frac{7}{4}$ Ellen breites, olivengrünes Tuch;
100 Ellen grünes Futterzeug, $\frac{5}{4}$ Ellen breit;
600 Ellen rohe flächsene Leinwand $\frac{7}{4}$ Ellen breit;
40 Ellen dergleichen Leinewand, $\frac{5}{4}$ Ellen breit;
140 Ellen weiße Leinwand zu Schürzen;
60 Ellen gestreifte Leinwand zu Schürzen;
1100 Ellen weiße flächsene Hausleinwand zu Hemden und Bett-Tüchern, $\frac{7}{4}$ Ellen breit;
140 Ellen roher Madratzen-Drillich, $\frac{7}{4}$ Ellen breit;
100 Ellen weißer Drillich zu Handtüchern, $\frac{3}{4}$ Ellen breit, sämmtlich nach Preußischem Maas;
260 Stück kattunene Halstücher;
40 Stück schwarze Filzhüte;
65 Paar Mannsschuhe;
40 Paar Halbstiefeln für Knaben;
65 Paar Mannssohlen;

40 Paar

40 Paar Knabenſohlen;
56 Paar weibliche Schuhe;
32 Paar Mädchenſchuhe;
56 Paar weibliche Sohlen;
32 Paar Mädchenſohlen;
130 Paar weiße, wollene Mannsſocken;
40 Paar dergleichen Knabenſocken;
112 Paar dergleichen Frauensſtrümpfe;
32 Paar dergleichen Mädchenſtrümpfe;

ferner nach Preußiſchem Maas und Gewicht:

400 Pfund Seife;
625 Pfund Lichte, aufs Pfund 18 Stück;
16 Pfund gegoſſene Lichte, und
38½ Quart Leinöhl.

Dieſe Artikel müſſen ſämmtlich in ſucceſſiven Raten, ſo wie ſolche von der Armenhaus-Direktion verlangt werden, geliefert werden. Entrepreneurs, welche Willens ſind, dieſe Lieferung zu übernehmen, werden eingeladen, an dem deshalb auf den 20. Januar a. k. anberaumten Termine, in dem Landräthlichen Amte zu Creutzburg zu erſcheinen und die näheren Bedingungen zu vernehmen. Im Bietungs-Termine werden den Bietungsluſtigen die Proben von den Bekleidungs-Artikeln vorgelegt werden, ſo wie es auch ihnen frei ſteht, Proben von jeder Art mitzubringen.

Der Mindeſtfordernde bleibt an ſein Gebot gebunden, bis der Zuſchlag erfolgt, welcher deshalb unbedingt vorbehalten wird; auch iſt der Mindeſtfordernde verpflichtet, eine Caution gleich bei der Licitation, mit 10 Procent im Betrage des Gebots durch Pfandbriefe oder Staatspapiere zu deponiren. Uebrigens werden auch die Gebote auf die einzelnen Artikel angenommen werden.

VII. 1058. Decbr. Oppeln, den 16. December 1822.

Königliche Regierung. Erſte Abtheilung.

Die Inſertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück II.

Oppeln, den 14ten Januar 1823.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 172. Bekanntmachung der präklusivischen Frist zur Anmeldung aller aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen, und darin eine präklusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seyen.

Die in diese Kathegorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1. die Servis- und Brodgelder für die Soldatenfrauen und Kinder, vom 1. November 1806 bis ult. März 1810;
2. die Servis-, Holz- und Brodgelder für die Soldatenfrauen und Kinder, vom 1. April 1810 bis ult. December 1819;
3. alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810 und vom 1. April 1810 bis ult. December 1819.

Eine gleiche präkluſiviſche Friſt iſt endlich

4. hinſichtlich der Kinder-Pflegegelder aus der Periode vom 1. November 1806 bis ult. December 1819 beſtimmt worden.

Indem dieſer Allerhöchſte Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Intereſſenten, eventualiter deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien nach Maasgabe der darüber ergangenen Geſetze, Vorſchriften und Beſtimmungen, und mit Rückſicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leiſtungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Friſt, vom Dato der erſten Bekanntmachung dieſes Publicandi an gerechnet, zur Prüfung und Feſtſtellung anzumelden, mit der Verwarnung: daß nach Ablauf der beſtimmten präkluſiviſchen Friſt, alle weiteren Anſprüche, ohne Rückſicht darauf, ob ſolche früher ſchon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöſchen.

Die Anſprüche aus den ad 1. 2. und 3. gedachten Kathegorien, werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der reſp. Königl. General-Kommando's angemeldet.

Zur Begründung der Anſprüche auf Kinder-Pflegegelder ſind folgende Juſtificatorien nöthig:

1. die Trau- und Copulations-Scheine der Aeltern;
2. die Taufſcheine der Kinder;
3. ein Atteſt des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückſtand umfaßt, ſich ſtets im activen Militairdienſt befunden, und daß er in dieſer Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe, oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder ſonſt im Dienſte verſtorben ſey;
4. ein dergleichen Atteſt, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben;
5. ein Atteſt, daß die Kinder in der Zeit der Rückſtands-Periode ſich ſtets in der Garniſon des Vaters aufgehalten, am Leben befunden und das Pflegegeld

geld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen, und

6. ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

1. Vor- und Zuname des Vaters.
2. Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente.
3. Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen.
4. Geburtstag und Jahr derselben.
5. Das Pflegegeld ist früher gezahlt bis — —
6. Zeit, für welche der Rückstand liquidirt wird.
7. Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche ungegründete Ansprüche, so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justificirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen.

Berlin, den 31. Oktober 1822.

Der Minister des Innern. Der Minister des Schatzes. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewiz.

Der Krieges-Minister.
v. Hake.

Li=

der aufgerufenen, und der Königlichen Controlle der Staats=

Staats = Schuld = Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Littera.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	gr. pf.

Berlin, den 31sten December 1822.

Königliche Controlle der

ſt e.

Papiere als mortificirt nachgewieſenen Staats = Papiere.

Zins = Scheine.

Des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
Nro.	Littera.	Geld-Sorte.	Betrag.	Rthlr.	gr.	pf.	
2671	A. 35 rtl. 17 gr. B. 35 = 17 =	Courant		71	10	=	den 11ten März 1822.
2672	A. 35 rtl. 18 gr. B. 35 = 18 =	=		71	12	=	
2673	A. 11 rtl. 5 gr. B. 11 = 5 =	=		22	10	=	

Staats = Papiere.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 3. Publikandum, erneuerte Verwarnung gegen den Gebrauch schädlicher Farbenstoffe zu Konditor-Waaren betreffend.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, auf die Beobachtung der Verfugung vom 17. November 1819, Amtsblatt pro 1819, No. 245. pag. 459. mittelst deren gegen den Gebrauch schädlicher Farbenstoffe zu Kinder-Spielzeug und Konditor-Waaren gewarnt worden, sorgfältig zu halten, da sich durch die von dem Magistrat zu Neisse erfolgte Ausmittelung, mehrere Fälle ergeben haben, wo gegen die gesetzliche Vorschrift gehandelt und dadurch Schaden angerichtet worden ist.

VII. 1167. Decbr. c. Oppeln, den 30. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 4. Erinnerung an die zu Anfange des künftigen Monats einzureichende Nachweisung der Privat-Hüttenwerke und metallischen Fabriken im hiesigen Regierungs-Bezirke.

Sämmtliche Landräthliche Aemter des hiesigen Verwaltungs-Bezirkes werden erinnert, mit Anfange künftigen Monats die jährlich einzureichenden Nachweisungen, von den in ihren Kreisen mit Einschluß der darin belegenen Städte vorhandenen Privat-Hüttenwerke und metallischen Fabriken, pünktlich einzusenden.

Die Magistrate, welche bishero unmittelbar der unterzeichneten Königlichen Regierung diese Nachweisungen oder diesfällige Negativ-Berichte einreichten, haben dieselben von diesem Jahre ab, und künftighin, den Landräthlichen Aemtern ihrer resp. Kreise zu ihrer Erleichterung und zur Förderung der Uebersicht von jedem Kreise zur gehörigen Zeit einzusenden.

VI. Plen. 353. Decbr. pr. Oppeln, den 10. Januar 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 1. Bekanntmachung, daß alljährlich, und zwar bis zum 1. November jeden Jahres eine Recapitulation der Einnahme- und Ausgabe-Titel aus den Salarien-Kassen-Rechnungen, nebst einer integralen Abschrift des Titels ad extraordinaria eingereicht werden soll.

Es ist zwar mittelst Verordnung vom 25. Oktober 1822 sämmtlichen Königlichen Stadt- und Königlichen Unter-Gerichten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Departements aufgegeben worden:

> alljährlich, und zwar bis zum 1. November jeden Jahres eine Recapitulation der Einnahme- und Ausgabe-Titel aus den Salarien-Kassen-Rechnungen, nebst einer integralen Abschrift des Titels ad extraordinaria einzureichen,

diese Verordnung aber nicht gehörig befolgt worden.

Sämmtliche vorgedachte Gerichte, welche damit im Rückstande geblieben sind, werden daher aufgefordert, ungesäumt diese Recapitulationen nebst Abschriften des besagten Titels, binnen 8 Tagen einzureichen.

Breslau, den 3. Januar 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Am 9. dieses starb der Herr Regierungs-Rath Hampe, nach einem kurzen Krankenlager, viel zu früh für den Dienst des Staats und allen seinen Freunden, unerwartet. Seit der Errichtung der hiesigen Königlichen Regierung bei derselben angestellt, hat er stets den eifrigsten und thätigsten Antheil an allen Geschäften genommen. Sein Verlust wird lange schmerzlich empfunden werden.

Der

Der Gutsbesitzer Gläser, zeither in Seiffersdorff, Grottkauer Kreises, ist auf sein Ansuchen von der ferneren Verwaltung der Geschäfte als Polizei-Distrikts-Kommissarius, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seiner Amtsführung, entbunden, und die Verwaltung des hiernach erledigten 4ten Polizei-Distrikts im Grottkauschen Kreise, dem Gutsbesitzer Franke zu Friedewalde, übertragen worden.

III. 261. Decbr. c. Oppeln, den 15. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Zu Bauerwitz ist der Schul-Rektor Ondra, und zu Straduna, Oppelnschen Kreises der interimistische katholische Schullehrer Ludwig Grölich gestorben.

Der Bürgermeister Haase, der Kämmerer Vogt, so wie die unbesoldeten Rathmänner, Bürger Chmielowsky und Peschke in Lublinitz, sind auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der Vorwerks-Besitzer Krause in Pitschen zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Post-Kommissarius Adametz in Ober-Glogau zum Kämmerer daselbst.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 2.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 2.

Oppeln, den 14ten Januar 1823.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung,

wegen erfolgter Verhaftung des wegen muthmaaßlichen Mordes steckbrieflich verfolgten Auguß Bückbaum.

Der der Ermordung einer Person bei Halle verdächtige August Bückbaum, eigentlich Johann Fickbaum, ist nach einer Benachrichtigung des Königlichen Inquisitoriats zu Halle, am 4. December a. pr. verhaftet worden.

In Bezug auf den im Anzeiger des vorjährigen Amtsblatts Stück 50. diesfällig erlassenen Steckbrief, und auf die nachträgliche Bekanntmachung im Anzeiger des vorjährigen Amtsblatts No. 52. wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß über die Person des Erschlagenen, noch nichts näheres bekannt geworden ist.

VII. 1329. Decbr. pr. Oppeln, den 2. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des Monats November v. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1. Carl Oelmann ein Buchdrucker-Gesell aus Horn im Fürstenthum Lippe, welcher 39 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur reformirten Religion bekennet, bräunliche Haare, bedeckte Stirn, bräunliche Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, über dem linken Auge eine kleine Narbe hat und deutsch spricht.

2. Friedrich Johannsohn, ein Dienstknecht aus Lemberg, welcher 32 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarzbraune Haare, flache Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, hellgraue Augen, lange spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, dunkelblonden Bart, gute Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch und polnisch spricht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. Abth. VII. 124. Januar. Oppeln, den 6. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Landes-Verweisung.

Der nachstehend signalisirte Jäger Joseph Tandler, auch Adler genannt, aus Weiskirch in Mähren, ist nach bestandener, ihm wegen eines Diebstahls zuerkannter 6monatlichen Zuchthausstrafe, heute über die Grenze nach Mähren transportirt, und ihm die Rückkehr in die diesseitigen Lande, bei 2jähriger Festungsstrafe untersagt worden. Wir ersuchen alle Behörden und Jedermann, den ꝛc. Tandler, im Uebertretungsfalle zu verhaften und anher abliefern zu lassen.

Brieg, den 26. December 1822.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Der Joseph Tandler ist 31 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, katholischer Religion, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen,

Augen, spitzige Nase, proportionirten Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, spitziges Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker und kräftiger Gestalt und spricht deutsch und polnisch.

Bei seiner Abführung war derselbe bekleidet mit einer grautuchenen Mütze mit grünem Sammtstreifen, einem blau- und weißgestreiften leinenen Halstuche, einer rehfarbenen tuchnen Weste, einer grautuchenen Pikesche, weißleinenen Beinkleidern, wollenen Strümpfen und langen Stiefeln.

Monitorium,

wegen Einsendung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge pro 1822.

Die Magistrate zu Beuthen, Guttentag, Hultschin, Katscher, Krappitz, Landsberg, Leschnitz, Lublinitz, Nicolai, Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Sohrau, Groß-Strehlitz, Tarnowitz, Tost und Zülz, sind annoch mit den Feuer-Societäts-Beiträgen pro 1822 im Rückstande.

Die gedachte Behörden werden daher hierdurch aufgefordert, ihre resp. Beiträge binnen 14 Tagen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse unfehlbar einzusenden.

VII. 10. Januar c. Oppeln, den 3 Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

F. Es ist am 30. December v. J. dem aus Crossen gebürtigen Schlosser-Gesellen Carl Friedrich Wilhelm Senske, sein, von Berlin unterm 9. Juli 1822 ausgestellten Reisepaß, zwischen Ziegenhals und Neustadt verloren gegangen. Da sich derselbe darüber gründlich ausgewiesen hat, so ist ihm ein neuer Paß von uns ertheilt, und zu Vorbeugung eines Mißbrauchs der verlorne Paß mortificirt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Grottkau, den 8. Januar 1823.

Der Magistrat.

Sub-

Subhastations-Patent.

Die dem Franz Fieber, zu Dorf Steinau No. 13. belegene, aus den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden, einem schönen Obstgarten und ½ Hufe Rustikal- und 3 Scheffel Frei-Acker und einer Wiese bestehende freie Bauerwirthschaft, so Vorbesitzer vermöge adjudicatoriæ vom 20. August 1805 um 527 Rthlr. 3 sgr. erstanden, und Besitzer Franz Fieber, vermöge Kaufs vom 17. December 1820 um 1153 Rthlr. erkauft, und wovon die Beschreibung täglich in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichts allhier nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag des Besitzers im Wege freiwilliger Subhastation, in dem einzigen anstehenden Termine den 17. März 1823 zu Schloß Steinau, an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden, und der Zuschlag sofort, nach Einwilligung des Besitzers erfolgen.

Zugleich werden alle etwanigen Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Forderungen bis spätestens in Termino præfixo sub pœna præclusi geltend zu machen.

Krappitz, den 28. December 1822.

Das Gerichts-Amt der Gräflich von Haugwitzschen Majorats-Herrschaft Steinau.

Bekanntmachung.

Der Wassermüller Scholz zu Pitzmühl bei Carlsmarkt hiesigen Kreises, hat sich entschlossen, den einzigen, bei seiner eigenthümlichen Wassermühle nur vorhandenen Mehlmahlgang, außer Beibehaltung des bereits vorhandenen Mahlgetriebes, schon mit einem neuen Getriebe zum Hirsemahlen zu versehen und einrichten zu lassen.

In Folge des hohen Edicts vom 28. Oktober 1810, §§. 6. und 7. wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht, unter der Aufforderung, die etwa dagegen zu machenden Widersprüche binnen 8 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem unterzeichneten Amte anzubringen, indem nach Ablauf dieser Frist auf etwanige Widersprüche nicht weiter geachtet, sondern jeder damit präkludirt und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden muß, hingegen die Concession zur beabsichtigten Einrichtung, bei der hohen Behörde für den Müllermeister Scholz nachgesucht werden wird.

Brieg, den 24. December 1822.

Königliches Preußisches Landräthliches Amt.

Zain-

Zainhütten-Anbau.

Der Gutsbesitzer Herr Bernhard Rosenthal auf Brynneck beabsichtiget, an dem eigenthümlichen Frischfeuer in Brynneck hiesigen Kreises, noch eine Zainhütte in dem nächstfolgenden Jahre anzubauen.

Diese seine Beabsichtigung mache ich den etwanigen Interessenten, welche desfalls ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen sollten, in Gemäßheit des deshalb ergangenen Edicts ꝛc. ꝛc. hiermit kund, damit sie sich desfalls binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und spätestens in Termino unico et peremtorio den 25. Februar a, f. in loco Gleiwitz bei mir melden, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, und der für den Zainhütten-Anbau sprechende Bescheid, von Einer Hochlöblichen Königlichen Regierung, zweiten Abtheilung zu Oppeln, ohne Weiteres eingeholt werden wird.

Gleiwitz, den 31. December 1822.

Königlich Preußischer Landrath, Tosser Kreises.

v. Zawadzky.

Bekanntmachung.

Dem §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No 7. zufolge, wird die von den Einsaßen des Fidei-Commiß-Gutes Klein-Zindel, Grottkauschen Kreises, in Antrag gebrachte Acker-Separation und Abgeltung der Servituten hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, in dem auf den 30. Januar 1823 in loco Klein-Zindel anberaumten Termine zu erscheinen und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen. Von allen denjenigen, welche zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, wird angenommen, daß sie gegen die Auseinandersetzung nichts einzuwenden haben, weshalb also auch auf deren etwanige nachträgliche Einwendungen keine Rücksicht genommen werden wird.

Gauers bei Münsterberg, den 11. December 1822

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius im Departement für Oberschlesien Scheffler.

Sub-

Subhastations-Patent.

Die unter Nro. 26. des Hypotheken-Buches in Kochelsdorf, Creutzburger Kreises, belegene Schmiedestelle, wozu 22 neue Preußische Scheffel Aussaat gehören, und welche auf 420 Rthlr. gewürdiget ist, soll auf Instanz eines Real-Gläubigers nothwendig subhastirt werden, wozu auf den 13. Februar a. k. ein einziger Bietungs-Termin auf dem Herrschaftlichen Wohnhause zu Kochelsdorf anstehet, wozu qualificirte Kauflustige mit der Versicherung vorgeladen werden, daß an denjenigen, welcher die besten Bedingungen offerirt, nach eingeholter Genehmigung der Real-Gläubiger der Zuschlag erfolgen soll.

Pitschen den 27. November 1822.

Das Ober-Amtmann Pratschsche Gerichts-Amt Kochelsdorf.

Subhastations-Patent.

Die zu Stubendorf, Groß-Strehlitzer Kreises, an der kleinen Straße nach Groß-Strehlitz gelegene, den Wilhelm Großmannschen Erben gehörige, auf 273 Rthlr. 17 sgr. 1½ pf. Courant gewürdigte sogenannte Freihäuslerstelle, soll im Wege freiwilliger Subhastation, in dem einzigen und peremtorischen Termine den 23. Januar 1823, Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Amts-Kanzelei zu Stubendorf, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß dem Meistbietenden diese Stelle ohne Rücksicht auf fernere Gebote wird zugeschlagen werden. Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur des Gerichts-Amts zu Cosel nachgesehen werden.

Cosel, den 16. November 1822.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Stubendorf.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück III.

Oppeln, den 21sten Januar 1823.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 5. Bekanntmachung, betreffend die für den Bereich des 6ten Armee-Corps constituirte Prüfungs-Commission für diejenigen Individuen, welche ihre Militair-Dienstpflicht durch freiwilligen Chirurgen-Dienst in der Armee ablösen wollen.

Mit Bezugnahme auf den §. 6. des mit der Bekanntmachung vom 25. September c. im diesjährigen Amtsblatt publicirten Auszugs aus der Instruktion der Königlichen Ministerien der Geistlichen-, öffentlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 16. Juli a. c. zur Ausführung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 enthaltenen Festsetzung:

„daß die Militair-Dienstpflicht auch durch freiwilligen Chirurgen-Dienst bei „dem stehenden Heere abgelößt werden könne"

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Prüfung derjenigen Individuen, welche ihre Militair-Dienstpflicht durch freiwilligen Chirurgen-Dienst

im stehenden Heere ablösen wollen, für den Bereich des Königlichen General-Commando's des 6ten Armee-Corps eine Prüfungs-Commission, bestehend

aus dem Regiments-Arzt Fontanes als Militair-, und aus dem Kreis-Physikus, Doctor Engler zu Breslau als Civil-Arzt,

constituirt worden ist, welche ihren Sitz in Breslau hat.

III. 326. Decbr. c. Oppeln, den 23. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 6. Bekanntmachung, wegen der Beschäler-Stationen pro 1823.

Auch in dem currenten Jahre 1823 werden mit Beschälern aus den Königlichen Gestüten die vorjährigen Stationen zu Bodland im Rosenberger, Nieder-Kühschmalz im Grottkauer und Wiese im Neustädter Kreise versehen; dagegen wird aber die bisherige 4te Station zu Kalkau im Neisser Kreise, nach Schlawentzitz, im Coseler Kreise verlegt werden. Sämmtliche Guts-Besitzer und Kreis-Einsaßen werden aufgefordert, zur Verbesserung ihres Pferdestandes von dieser gemeinnützlichen Einrichtung möglichst Gebrauch zu machen. Die Beschäler werden in der Mitte des Monats Februar c. auf den Stationen eintreffen, und die Sprungzeit ist von da ab, auf die Monate März, April, Mai und Juni angeordnet.

Es wird den Inhabern der zu belegenden Stuten angelegentlichst empfohlen, die Nachsprünge nicht unversucht zu lassen, wofür kein Sprung-Geld entrichtet werden darf. Die Herren Landräthe haben diesen Cultur-Gegenstand besonders zu fördern und zu unterstützen; diejenigen aber, in deren resp. Kreisen Beschäler-Stationen sich befinden, haben dafür zu sorgen, daß zur Aufnahme der Königlichen Beschäler und beigeordneten Stalldiener, alles in gehöriger Bereitschaft sey.

VI. 51. / 64. } Januar. Oppeln, den 11. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 2. Bekanntmachung, wegen Haltung der Polizei-Rath Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege von den Unter-Gerichten und Inquisitoriate.

Die Unter-Gerichte des Ober-Landes-Gerichts-Departements und besonders die Inquisitoriate werden hierdurch wiederholentlich aufgefordert: die Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege, herausgegeben von dem Polizei-Rath Merker zu Berlin, worauf bei den Post-Aemtern Bestellung gemacht werden kann, zu halten und zu benutzen, auch der Redaction ihre Benachrichtung mit der erforderlichen Schnelligkeit in allen dazu geeigneten Fällen zugehen zu lassen.

Ratibor, den 24. December 1822.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 3. Verordnung, in Betreff der bei den Unter-Gerichten außer den Positionen der allgemeinen Gebühren-Taxe zeither üblich gewesenen Erhebungen.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien ist in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre und darauf ergangener Ministerial-Verfügung veranlaßt worden, alle in Schlesien zeither üblich gewesenen, in der allgemeinen Gebühren-Taxe nicht gegründeten Erhebungen zu ermitteln, und diejenigen derselben, deren Eigenschaft als Gerichts-Gebühren klar am Tage liegt, abzustellen. Nachdem die in dieser Hinsicht statt gefundenen Recherchen geschlossen sind, wird hiermit bekannt gemacht:

1) daß es zuförderst bei dem Publikando vom 26. Juli d. J. durchgehends das Bewenden behält;

2) daß aber insbesondere alle und jede, unter nachstehend benannten Titeln und Benennungen, bisher erhobene Gebühren, als unstreitige Gerichts-Gebühren durch die neue allgemeine Normal-Taxe, für aufgehoben zu achten sind, als:

Abschreibe- oder Verzichts-Gebühren, Untersuchungs-Kosten in Forst-Defraudations-Sachen, Deposital-Gebühren pro Exhibito, Aufnahme-Gebühren für das Stipulations-Protokoll, Schreib-Gebühren, Expeditions-Gebühren für die Ausfertigung der Intabulations-Rekognition, Verschreibung einer Real-Befugniß, Aufnahme eines Inventarii, Publication eines Testaments, Kassation eines Instrumentes, Gebühren für Quittungen, Erbschafts-Gebühren, Kindervergleichs-Gebühren, Gebühren für Hypotheken-Bestellungen, für das Vorlesen für den Civil-Verkeich, für das Verschreiben für die Eintragung des Besitztitels, für die Tradition, Legegelder, Löschungs-Gebühren, Dingrechts- oder Dreidings-Gelder;

3) daß, insofern für die eine oder die andere der richterlichen Funktionen, welche den vorstehend benannten Gebühren zum Grunde liegen, in der neuen allgemeinen Gebühren-Taxe eine Belohnung zugelassen ist, nur diese und keine andere Gebühr, in Ansatz gebracht werden darf, wie dieses z. B. bei den Deposital-Expeditions- und Schreib-Gebühren der Fall ist;

4) in Absicht der Dingrechts- oder Dreidings-Gelder wird noch bemerkt: daß die veralteten Dreidinge, als solche der heutigen Justiz-Verwaltung nicht mehr angemessen, und daher um so mehr gänzlich zu unterlassen sind, als für den Vortheil, der sich aus der persönlichen Anwesenheit des Richters, am Orte des Gerichts, erwarten läßt, durch die jeden Orts festgesetzten Gerichts-Tage hinlänglich gesorgt ist.

Diejenigen Gerichtshalter, welche dieser wiederholten Verwarnung ungeachtet sich beigehen lassen sollten, von vorstehend benannten, für unzulässig erklärten Gebühren irgend eine zu erheben, oder sonst, unter welchem Vorwand und Namen es immer seyn sollte, irgend eine, in der neuen Gebühren-Taxe nicht gebilligte Gerichts-Gebühr in Ansatz zu bringen, werden ohne alle Nachsicht zur fiskalischen Untersuchung gezogen, und nach der ganzen Strenge der Gesetze, Th. II. Tit. XX. §. 373. seq. des Land-Rechts bestraft werden.

Ratibor, den 28. December 1822.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No 4.

No. 4. Anweisung an alle im Genuß von Diäten, Sporteln und andern Gebühren stehende Justiz-Beamte, darüber gehörige Bücher zu führen.

Zufolge Anordnung des Königlichen Justiz-Ministerii werden die sämmtlichen Justiz-Beamten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Departements, welche sich im Genuß von Diäten, Sporteln-Kommissions- oder andern Gebühren befinden, angewiesen: über diese Dienst-Emolumente gehörige Bücher zu führen, damit zu jeder Zeit der Betrag derselben, wenigstens von jetzt ab, zu übersehen ist, mit dem Beifügen: daß diejenigen, welche nicht aus gehörig geführten Berechnungen, wenn es erfordert wird, den Betrag dieser Emolumente nachweisen können, keinen Anspruch auf eine Entschädigung behalten, wenn ihnen dereinst diese Sporteln, Kommissions-Gebühren u. s. w. entzogen werden.

Ratibor, den 7. Januar 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 5. Bekanntmachung, wegen künftiger Entschädigung der Zucht- und Arbeitshaus-Bedienten, rücksichtlich der wegfallenden Zuchthaus-Inscriptions-Gebühren von Seiten des Fiskus an die Inquisitoriate und Untergerichte Oberschlesiens.

Nach dem Regulativ d. d. Berlin den 10. Oktober 1815, No. 23. sind die Kämmereien und Guts-Besitzer, jedoch mit Ausschluß des Königlichen Fiscus, verbunden, die Inscriptions-Gebühren für unvermögende, zur Zuchthausstrafe verurtheilte Verbrecher zu bezahlen. Damit nun die durch ihre Bestallungen zu den Inscriptions-Gebühren, ohne Unterschied des Falles, berechtigten Arbeitshaus-Beamten, an den ihnen zugesicherten Emolumenten, durch dieses Regulativ nicht verlieren, so hat das Königliche Ministerium des Innern, durch die Verfügung vom 28. Juni d. J. verordnet, daß der Betrag der Inscriptions-Gebühren in solchen Fällen, wo Fiscus die Kosten trägt, den dazu Berechtigten aus den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen besonders vergütiget werden soll.

Es werden hiervon sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte Oberschlesiens in Kenntniß gesetzt, mit der besonderen Anweisung, in den Fällen, wo der Königliche Fiskus die Kosten zu tragen hat, die Inscriptions-Gebühren nicht in die Liquidation der von dem Fiscus zu erstattenden Untersuchungs-Kosten aufzuneh-

nehmen, sondern sie halbjährig zur Anweisung bei der betreffenden Königlichen Regierung zu liquidiren, jedoch in den diesfälligen Liquidationen nicht nur die einzelnen Sachen, in welchen die Inscriptions-Gebühren vorgekommen sind, sondern auch die Erkenntnisse oder Oberlandesgerichtlichen Dekrete, worin dem Fiscus namentlich die Untersuchungs-Kosten auferlegt worden, anzuführen, und in einer besonderen Kolumne zu attestiren, daß, und an welchem Tage die übrigen Untersuchungs-Kosten bereits auf den öffentlichen Fond angewiesen worden sind.

Ratibor, den 31. December 1822.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Der zu Pleß verstorbene pensionirte Major Carl Ferdinand v. Tscheppe hat in seinem Testamente für den Vincentischen Wittwen-Fond daselbst, 100 Fioren legirt, mit der Bestimmung: das von den Zinsen dieses Kapitals, jedes Jahr 5 Wittwen betheilt werden sollen.

VII. 1229. Decbr. c. Oppeln, den 2. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts z.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 3.

Oppeln, den 21ſten Januar 1823.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung,

des an dem Anbauer Franz Ullrich aus Piltſch bei Troppau verübten Straßenraubes.

Nach einer Benachrichtigung des Kaiſerl. Königl. Polizei-Ober-Kommiſſariats zu Troppau, ſind dem Anbauer Franz Ullrich aus Piltſch am 31. Decbr. a. pr. Abends in der 6ten Stunde bei Troppau von 3 unbekannten Individuen, nachſtehend benannte Gegenſtände entwendet worden, als:

ein dunkelgrüntuchener Mantel mit langem Kragen, vorn mit ſchwarzer, hinten mit weißer Leinwand gefuttert; eine ſchwarze Baranken-Mütze mit 3 Maſchen von lichtblauſeidenen Bändern; eine Serviette; eine Flaſche mit ordinairem Branntwein; ein Paar grauwollene Socken; ein Paar weißwollene Socken; ein blaugeſtreiftes Taſchentuch und endlich ein Schuldſchein von 2400 Reichsthaler, lautend auf den verſtorbenen Pfarrer Ullrich zu Stibrowitz, und von dem Juſtitiarius Heumann zu Leobſchütz unterfertiget.

In Abſicht des Signalements der Thäter conſtirt nichts, als daß ſie ſämmtlich polniſch ſprachen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Polizei-Behörden, ſo wie das Publikum aufgefordert, auf die verzeichneten Gegenſtände ſorgfältigſt zu invigiliren, und falls davon etwas zum Vorſchein kommt, darauf

auf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber aber zu verhaften und demnächst diesfällige Anzeige anhero zu machen.

VII. 184. Januar c. Oppeln, den 10. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend die Wiederaufgreifung der Züchtlinge Carl Friedrich Altmann und Daniel Christoph Seidel.

Die durch den öffentlichen Anzeiger des hiesigen Amtsblatts pro 1822, No. 53. steckbrieflich verfolgten gefährlichen Verbrecher Carl Friedrich Altmann und Daniel Christoph Seidel, sind wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden.

VII. 127. Januar c. Oppeln, den 10. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Landes-Verweisung.

Der nachstehend signalisirte Jäger Joseph Tandler, auch Adler genannt, aus Weiskirch in Mähren, ist nach bestandener, ihm wegen eines Diebstahls zuerkannter 6monatlichen Zuchthausstrafe, heute über die Grenze nach Mähren transportirt, und ihm die Rückkehr in die diesseitigen Lande, bei 2jähriger Festungsstrafe untersagt worden. Wir ersuchen alle Behörden und Jedermann, den rc. Tandler im Uebertretungsfalle zu verhaften und anher abliefern zu lassen.

Brieg, den 26. December 1822.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Der Joseph Tandler ist 31 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, katholischer Religion, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitzige Nase, proportionirten Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, spitziges Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker und kräftiger Gestalt und spricht deutsch und polnisch.

Bei

Bei seiner Abführung war derselbe bekleidet mit einer grautuchenen Mütze mit grünem Sammtstreifen, einem blau- und weißgestreiften leinenen Halstuche, einer rehfarbenen tuchnen Weste, einer grautuchenen Pikesche, weißleinenen Beinkleidern, wollenen Strümpfen und langen Stiefeln.

Bekanntmachung,

den Maria-Lichtmeß-Viehmarkt pro 1823 zu Rosenberg betreffend.

Der im Jahrmarkts-Verzeichniß im diesjährigen Kalender vorgekommene Druckfehler wird dahin berichtiget, daß der Maria-Lichtmeß-Viehmarkt zu Rosenberg, Mittwoch und Donnerstag vor Maria-Lichtmeß, und der Krammarkt Montags nach Maria-Lichtmeß abgehalten werden wird.

II. Januar 121. Oppeln, den 13. Januar 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastation.

Da bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichte auf Ansuchen der v. Fehrentheilschen Erben und der Hofagent Kuhschen Vormundschaft als Real-Gläubiger das im Fürstenthum Oppeln und dessen Tosterr Kreise belegene Gut Jaschkowitz nebst Zubehör, welches schon früher durch die Verfügung vom 23. Juni 1820 in Gemeinschaft mit den Gütern Ober- und Nieder-Lubie sub hasta gestanden, wegen fruchtlosen Erfolg des diesfälligen Licitations-Termins nochmals, und zwar separat zu Jedermanns feilen Kauf gestellt werden soll, und der peremtorische Bietungs-Termin auf den 7. Mai 1823 Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichte vor dem ernannten Commissario, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Zöllmer angesetzt worden ist: so wird solches nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft im Jahre 1819 aufgenommenen, auf 25,864 Rthlr. 27 sgr. 4 pf. ausgefallenen Taxe, die in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in dem gedachten Termine der Zuschlag dem Befinden nach, erfolgen soll, übrigens keine besondere Kaufs-Bedingungen gestellt worden sind. Den am hiesigen Orte unbekannten Kauflustigen werden die Justiz-Commissarien, Hofrath Raiser, Justiz-

ſtiz-Commiſſions-Rath Scholz und Oekonomie-Commiſſions-Rath Cuno in Vorſchlag gebracht.

Ratibor, den 31. December 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberſchleſien.

Avertissement.

Zufolge Auftrags der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 8. November 1822, ſoll das mitten auf dem Ringe in der Stadt Ujeſt belegene, ganz maſſive und mit Ziegeln gedeckte, 40 Fuß lange, 20 Fuß breite und 36 Latten hohe Hauptwacht-Gebäude daſelbſt, unter Beding des Abbruchs, Wegſchaffung der Bau-Materialien und Planirung des Terrains, im Wege der öffentlichen Licitation, gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meiſtbietenden durch den unterzeichneten Kreis-Landrath verkauft werden.

Es werden daher Zahlungsfähige Kaufluſtige zu dem dieſerhalb auf den 5. Februar 1823 von 9 bis 12 Uhr im Rathhauſe zu Ujeſt anberaumten Termine hiermit unter der Bemerkung eingeladen, daß die weiteren Licitations-Bedingungen am Termine ſelbſt, und vor demſelben bei dem unterzeichneten Kreis-Landrath in Groß-Strehlitz, und bei dem Magiſtrat zu Ujeſt eingeſehen werden können.

Groß-Strehlitz, den 5. Januar 1823.

Der Königliche Kreis-Landrath.

v. Crouſaz.

Auction.

Es ſollen am 19. Februar k. a. Vormittags um 10 Uhr, auf der Oder am Steinkohlen-Magazin des Königlichen Ober-Berg-Amtes, ohnweit des Königlichen Salz-Magazins, die daſelbſt liegenden 6 flachen, mit No. 465. bis 470. verſehenen Oder-Fahrzeuge, anderweitig an den Meiſtbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, verſteigert werden.

Breslau, den 24. December 1822.

Der Stadt-Gerichts-Sekretair

Seeger,
im Auftrage.

Be-

Bekanntmachung.

Der Besitzer der hieselbst im Jurisdictions-Bezirk des hiesigen Königlichen Domainen-Amtes belegenen sogenannten Hospitals-Mühle von 2 Gängen, Müller Kabitz, steht im Begriff, den einen Gang seiner Mühle, auch zum Betriebe einer dabei angelegten Lohstampfe anzuwenden, und hiernach seine unterschlächtige Mühle in der gedachten Art abzuändern.

Dies wird hierdurch auf den Grund des Allerhöchsten Edikts wegen der Mühlen-Gerechtigkeit ꝛc. ꝛc. d. d. Berlin den 28. Oktober 1810, § 6. und 7. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, welche ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Einwendungen binnen der verordneten 8wöchentlichen präklusivischen Frist, vom heutigen Tage an, gerechnet, bei unterzeichnetem Kreis-Landrath anzubringen.

Creutzburg, den 7. Januar 1823.

Königl. Preuß. Landrath, Creutzburgschen Kreises.
v. Taubadel.

Bekanntmachung.

Den 30. Januar c. früh um 9 Uhr werden auctionis lege vor den Rheinsdorffer Orts-Gerichten bei Cosel, 5 Stück polnische Mast-Ochsen und 2 Pferde gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Ober-Glogau, den 10. Januar 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Subhastations-Anzeige.

Das hiesige Gerichts-Amt subhastirt auf den Antrag des Dominii das, auf 200 Rthlr. abgeschätzte robotsame Seibertsche Bauergut sub No. 23. zu Laband; und ladet zu dem, auf den 10. Februar 1823 in hiesiger Gerichts-Kanzlei früh um 10 Uhr anstehenden einzigen Licitations-Termine zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein.

Laband bei Gleiwitz, den 28. Novbr. 1822.

Das Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Der Wassermüller Scholz zu Pilzmühl bei Carlsmarkt hiesigen Kreises, hat sich entschlossen, den einzigen, bei seiner eigenthümlichen Wassermühle nur vorhandenen Mehlmahlgang, außer Beibehaltung des bereits vorhandenen Mahlgetriebes, schon mit einem neuen Getriebe zum Hirsemahlen zu versehen und einrichten zu lassen.

In Folge des hohen Edicts vom 28. Oktober 1810, §§. 6. und 7. wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht, unter der Aufforderung, die etwa dagegen zu machenden Widersprüche binnen 8 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem unterzeichneten Amte anzubringen, indem nach Ablauf dieser Frist auf etwanige Widersprüche nicht weiter geachtet, sondern jeder damit präkludirt und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden muß, hingegen die Concession zur beabsichtigten Einrichtung, bei der hohen Behörde für den Müllermeister Scholz nachgesucht werden wird.

Brieg, den 24. December 1822.

Königliches Preußisches Landräthliches Amt.

Zainhütten-Anbau.

Der Gutsbesitzer Herr Bernhard Rosenthal auf Brynneck beabsichtiget, an dem eigenthümlichen Frischfeuer in Brynneck hiesigen Kreises, noch eine Zainhütte in dem nächstfolgenden Jahre anzubauen.

Diese seine Beabsichtigung mache ich den etwanigen Interessenten, welche desfalls ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen sollten, in Gemäßheit des deshalb ergangenen Edicts ꝛc. ꝛc. hiermit kund, damit sie sich desfalls binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und spätestens in Termino unico et peremtorio den 25. Februar a. f. in loco Gleiwitz bei mir melden, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, und der für den Zainhütten-Anbau sprechende Bescheid, von Einer Hochlöblichen Königlichen Regierung, zweiten Abtheilung zu Oppeln, ohne Weiteres eingeholt werden wird.

Gleiwitz, den 31. December 1822.

Königlich Preußischer Landrath, Tosser Kreises.

v. Zawadzky.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 3. des Amtsblatts.

Stettin den 20. Januar 1823.

No. 3.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Oeffentliche Aufforderung.) In Bezug auf die Vorschrift des §. 11 des über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen ergangenen Gesetzes vom 7ten Juny 1821 fordere ich alle diejenigen, welche bei der höhern Orts mir übertragenen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse des von Kleistschen Lehnguths Nassen-Glienke, Neustettinschen Kreises, ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem auf Montag den 10ten Februar 1823, Vormittags 9 Uhr, hier in meiner Wohnung anberaumten Termin entweder persönlich oder durch gerichtlich Bevollmächtigte zu erscheinen, um sich darüber zu erklären: ob ihnen der von denen bekannten Interessenten bereits angenommene Plan vorgelegt werden soll? welcher Aufforderung ich die Warnung beifüge, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen zu irgend einer andern Zeit dagegen werden gehört werden. Neustettin den 21sten December 1822.

Der Königl. Oekonomie-Commissarius. Blanck.

(Mühlen-Anlage.) Der Mühlenbesitzer Bohl zu Pasewalk beabsichtiget, daselbst auf ein von dem Magazin Rendant Klamann erkauftes Grundstück vor dem Prenzlower Thore, links des Weges nach Züsedom, eine Windmühle nach holländischer Art, mit zwei Mahlgängen und drei paar Grützstampfen anzulegen. In Beziehung des Edikts vom 28sten October 1810 §. 6 und 7 wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, wer durch diese Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, zugleich aufgefordert, den etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden. Ueckermünde den 21n Januar 1823.

Königl. Preuß. Landräthl. Behörde Ueckermünder Kreises.

(Bekanntmachung.) Dem jüdischen Handelsmann Salomon Wolff Jacoby, allhier wohnhaft und aus Beerwalde gebürtig, 25 Jahr alt, ist angeblich der ihm hier ertheilte Reisepaß, d. d. Pyritz den 27sten December v. J., auf 6 Monate gültig, in Landsberg a. W. am 2ten d. M. verlohren gegangen.

Dies

Dies wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht, und jener Paß für ungültig erklärt. Pyritz den 11ten Januar 1823.

Der Magistrat.

(Guthsverpachtung) Das Guth Ornshagen bei Regenwalde soll Veränderung wegen, von Marien 1823 an, auf 6 nach einander folgende Jahre mit complett bestellter Wintersaat, jedoch ohne Inventarium, am 24sten Februar 1823 in der Gerichtsstube zu Stargordt bei Regenwalde Vormittags um 10 Uhr, in öffentlicher Licitation an den Mehrstbietenden verpachtet werden. Pachtliebhaber, die das erforderliche Inventarium besitzen und ein angemessenes Vermögen zur Stellung einer Caution von 1500 Rthlr. nachweisen können, werden dazu eingeladen, auch werden die Bedingungen im Termin vorgelegt werden. Stargordt den 31sten December 1822. Von Auftragswegen.

(Zu verpachten.) 50 Stück Milchkühe auf guter Weide und Futter, ferner der Krug mit dem dazu belegenen Acker und Wiesen, sollen zu Marien 1823 in dem Guthe Stargordt verpachtet werden. Pachtliebhaber werden daher eingeladen, ihr Gebot am 24sten Februar 1823, Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäfts-Local zu Stargordt abzugeben, wo die Pachtbedingungen zu ersehen sind. Stargordt den 4ten Januar 1823. Von Auftragswegen.

(Vererbpachtung.) Da in dem auf den 16ten September d. J. angestandenen Termin zur Vererbpachtung der Grundstück und Gebäude der Pfarre und Kirche zu Lasbeck bei Naugard nicht annehmlich geboten worden; so sind mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung nicht allein die Bedingungen ermäßiget, sondern auch zugleich ein nochmaliger peremtorischer Termin zur Vererbpachtung der vorgedachten Grundstücke und Gebäude auf den 24sten Februar künftigen Jahres früh um 10 Uhr in dem herrschaftlichen Hause zu Lasbeck anberaumt worden, zu welchem Liebhaber hiemit eingeladen werden. Der Umfang der Grundstücke sowohl wie die nähern Bedingungen der Licitation, können jeder Zeit bei dem Herrn Prediger Vogel zu Maldewin und dem unterzeichneten Gerichtshalter eingesehen werden. Naugard den 29. Decbr. 1822.

Das Patrimonialgericht von Lasbeck. Zierold, Gerichtshalter.

(Zu verkaufen.) Die zur hiesigen Stadt gehörige Holländerei Groß-Dunzig den Erben des verstorbenen Schiffers Köhn gehörig, soll wegen Auseinandersetzung der Erben in den Terminen, den 16ten November d. J. und den 18ten Januar und 20sten März 1823, des Vormittags 10 Uhr,

zu

zu Rathhause hieselbst, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe davon und die Verkaufsbedingungen sind dem hieselbst affigirten Subhastations-Patent beigefügt. Kauflustige dazu werden hiedurch mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende im letzten Termin, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Ueckermünde den 4ten September 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) In der Subhastationssache des den Erbzinsmann Freeseschen Eheleuten zugehörigen, zu Arnimswalde sub No. 12 belegenen Erbzinsguths von einer ganzen Hufe, welches unterm 10ten Juny c. zu 2988 Rthlr. 12 gGr. abgeschätzt worden und wovon jährlich 22 Rthlr. 12 gGr. Canon entrichtet werden, haben wir, da sich in dem am 20sten d. M angestandenen peremtorischen Licitationstermin kein annehmlicher Käufer eingefunden hat, einen anderweitigen peremtorischen Verkaufstermin auf den 18ten Februar 1823 Vormittags 11 Uhr angesetzt. Alt-Damm den 23sten December 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag der Erben des hieselbst verstorbenen Tischlermeisters David Gottlieb Starck sollen folgende, zum Nachlaß des letztern gehörigen Grundstücke:

1) ein am hiesigen Markt im Marienbezirk No. 99 belegenes, im Hypothekenbuch Volumen vom Bruchviertel No. 123 verzeichnetes Wohnhaus nebst der dazu gehörigen Wiese, nach dem Ertrage zu 2463 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. und nach dem materiellen Werth zu 2004 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzt,
2) ein im Pyritzerfelde belegenes, No. 49 des Catastri verzeichnetes Wördeland und
3) zwei hinter dem Gericht nach Wittchow zu belegene Wördeländer, jedes zu 231 Rthlr. 20 Sgr. gewürdiget,

Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben dazu einen Bietungstermin auf den 24sten Februar 1823, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Assessor Mylius im Stadtgericht angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zu demselben zur Abgebung ihres Gebots mit dem Bemerken vor, daß der Meistbietende, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die specielle Taxe der Grundstücke kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Stargard den 24. Decbr. 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Warnungs-Anzeige.) Der Dienstknecht Carl Gottfried Lawrenz zu Regenwalde ist, in Gefolge der wider ihn eingeleiteten Kriminal-Untersuchung,

durch

durch das, in der weitern Vertheidigung bestätigte Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, von dem Verdachte Sodomiterey getrieben zu haben, vorläufig freigesprochen, jedoch wegen grober Unsittlichkeiten zu 50 Peitschenhieben in 2 auf einander folgenden Tagen, und in die Kosten der Untersuchung verurtheilt worden, was mit dem Bemerken, daß die Strafe an den Inculpaten bereits vollstreckt ist, zur Warnung für andere hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Plathe den 4ten Januar 1823. Königl. Preuß. Stadtgericht zu Regenwalde.

(Warnungs-Anzeige.) Ein hiesiger Bootsfahrer ist wegen Veruntreuung von 6 Rthlr., nach dem in II. Instanz bestätigten Erkenntnisse des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin vom 12ten August v. J., in eine Geldstrafe von 6 Rthlr. oder in achttägige Gefängnißstrafe außerordentlich verurtheilt worden; welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Gollnow den 7. Januar 1823. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

Ueber die Empfänglichkeit für das Christenthum
und
Ueber die Schwärmerei

zwei Predigten, am ersten Adventssonntage und Palmsonntage in der Jacobi-Kirche gehalten von

Zybell, Pastor primarius an St. Jacobi.

In der Nicolaischen Buchhandlung und beim Verfasser zu haben. Preis 4 gGr.

(Anzeige.) Mit dem ersten December d. J. habe ich mein Handlungs-Geschäft aufgegeben und meine Waaren-Bestände, namentlich ein für hiesigen Ort nicht unbedeutendes Eisen- und Stahl-Laager, an den Kaufmann Herrn Friedr. Triepke käuflich überlassen; indem ich dies hiemit ergebenst anzeige, sage ich meinen bisherigen Abnehmern, wie auch meinen Handlungs-Freunden, für das mir seither geschenkte Vertrauen, den besten Dank.

F. W. Bethcke.

In Bezug auf vorstehende Anzeige des Rathsherrn Herrn Bethcke, empfehle ich mein durch obengedachten Ankauf ganz completirtes Material-, und insbesondere Eisen- und Stahl-Laager; bitte deshalb um geneigten Zuspruch, und werde

es

es mir angelegen sein lassen, bei guter Bedienung, die niedrigst möglichsten Preise zu stellen. Gollnow den 9. December 1822. F. Triepke.

(Anzeige) Den verehrten Kunden meines verstorbenen Mannes, des Ofenfabrikanten Fischer, zeige ich hiedurch ergebenst an: daß ich das Geschäft desselben in seinem ganzen Umfange fortsetzen werde. Greiffenberg in Pommern den 10ten Januar 1823. Wittwe Fischer.

(Bekanntmachung.) Da der von dem Herrn Carl Bugge in Berlin erfundene, unterm 13ten Juny patentirte Brenn- und Destellier-Apparat, nach dem Zeugnisse aller Sachverständigen, zu den nützlichsten und besten Erfindungen neuerer Zeit gehört, indem dasselbe

a) vermöge der zweckmäßigen Zusammenstellung der einzelnen Theile, Kornbranntwein von sehr reinem Geschmack liefert,

b) der Wohlfeilste von allen bisher erfundenen ist,

c) deshalb von längerer Dauer seyn muß, weil er vom Feuer nicht angegriffen wird,

d) so construirt ist, daß die Production des Branntweins in einem sehr kurzen Zeitraum erfolget, und

e) in gleicher Quantität wie alle bisher bekannt gewordenen Erzeugungs-Arten, aus der Maische den Branntwein liefert;

so habe ich mich entschlossen, ein Commissionslaager dieser Buggeschen Apparate zu übernehmen, und empfehle zugleich diese höchst nützliche Erfindung jeden Besitzer einer Branntweinbrennerey, mit der Bitte, mir seine Bestellungen zu übertragen, die ich möglichst prompt vollziehen werde.

Preise exclusive Fracht:

250 Quart 110 Rtlr., 350 Quart 125 Rtlr., 500 Quart 150 Rtlr.,
600 Quart 170 Rtlr., 800 Quart 200 Rtlr., 1000 Quart 215 Rtlr. u. s. w.

Stargard den 4ten Januar 1823. J. Löwenheim.

(Bekanntmachung.) Ein in der Baumzucht geübter Küchengärtner, und ein Jäger, welcher auch die Fischerei vorzustehen sich unterzieht, und sich die kleine Fischnetze selbst stricken kann, können ihr Unterkommen zu Marien d. J. in Linde bei Zachan erhalten.

Zu

(Zu verpachten.) Die Holländerey allhier von 100 Kühen soll vom 1sten May 1823 an verpachtet werden. Pachtlustige erfahren das Nähere von mir hieselbst. Wierstock, zwischen Anclam und Pasewalck belegen, den 28sten December 1822.

Loffhagen.

(Guthsverpachtung.) Das, völlig separirte, Guth Schmuggerow im Anclamschen Kreise, zwey Meilen von Anclam und zwey Meilen von Friedland in Mecklenburg, soll mit, oder auch ohne Viehbesatz u. s. w. von Trinitatis k. J. an, auf zwölf Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtliebhaber werden daher eingeladen, ihre Gebote am 31sten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr im Hause des Bürgermeisters Kirstein zu Anclam abzugeben, bei welchem, so wie im Guthe selbst, die Pachtbedingungen vorher zu erfahren sind. Schmuggerow den 13ten December 1822.

Marie v. Köppern geb. v. Bohlen.

(Guths-Verpachtung.) Da sich zum Kauf mein's bei Stolp gelegenen Guths Wobeede keine annehmbaren Käufer gefunden, so bin ich gewilligt, dasselbe auf den 28sten dieses Monats, Vormittags 11 Uhr, in der Behausung des Justiz-Commissarius Schulte in Stolp an den Meistbietenden von Marien d. J. zu verpachten, dazu ich hiemit ergebenst Pachtlustige, welche hinreichendes Vermögen nachweisen können, einlade. Die Pachtbedingungen sind bei mir oder dem Justiz Commissarius Schulte hieselbst und dem Herrn v. Jutrzenka auf Wendisch-Silkow bei Stolp jeder Zeit zu erfahren. Stolp den 1sten Januar 1823.

Der Kammerherr Hauptmann Baron v. Schmeling.

(Zu verpachten.) Zum 1sten May 1823, sollen auf dem Guthe Milchow, $\frac{1}{4}$ Meile von der Stadt Cammin entlegen, 50 Kühe, Danziger Race auf Kleeweide verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich bei Unterzeichnetem melden. Milchow bey Cammin in Pommern.

Fr. Mengdehl, Guthsbesitzer.

(Zu verpachten.) Einige meiner Vorwerker, als Calentzig und Philipsberg, werden auf Marien 1823 pachtlos, und ich bin entschlossen, solche auf 3 oder 6 Jahre wieder zu verpachten, imgleichen auch zu eben dieser Zeit die Wassermühle bey Gersdorff. Auch sind einige Ackerwerke in meinem Guthe

Neu-

Neu-Sanzkow zu vererbpachten oder zu verkaufen. Cautions- und zahlungsfähige Liebhaber können bis zum 1sten März dieses Jahres die Bedingungen bey mir erfahren. Schloß Falckenburg den 7ten Januar 1823.

Der Königl. Kammerherr von Borcke auf Falckenburg.

(Zu verpachten.) Der hier, als auf der Straße von Stargard nach Regenwalde gelegene Krug nebst der dabei befindlichen Brennerey ꝛc. wird auf Marien d. J. pachtlos. — Pachtlustige können sich deshalb bei dem Unterzeichneten melden. Alt-Damerow bei Stargard den 9ten Januar 1823.

Hauptmann von Reibnitz.

(Verpachtung.) Das im Regenwaldschen Kreise gelegene Guth Rekow nebst dem Vorwerk Kohne wird zu Marien d. J. pachtlos und soll nach der Verfügung der Königl. Landschafts-Direktion wiederum an den Meistbietenden verpachtet werden. Es wird dieserhalb ein Licitationstermin auf den 18ten Februar d J. in dem herrschaftlichen Wohnhause in Rekow angesetzt, zu welchem Pachtlustige, welche das erforderliche Vermögen besitzen, und sich als gute Wirthe ausweisen können, mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der Zuschlag der Königl. Landschafts-Direction vorbehalten bleibt, der Meistbietende aber demungeachtet sogleich im Termine die Summe von fünf Hundert Thalern baar oder in Pommerschen Pfandbriefen zur Sicherheit für sein Gebot deponiren muß. Die Pachtbedingungen können jeder Zeit bey dem unterzeichneten Sequestrations Commissarius eingesehen werden. Wedderwill bey Labes den 10ten Januar 1823.

von Löper, Landschafts-Deputirte.

(Theerofenverpachtung.) Der Zofenbeckschе Theerofen soll den 4ten März aufs neue verpachtet werden, früh um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Stolzenburg, bei dem Zuschlage werden 50 Rthlr. Handgeld gegeben.

von Ramin.

(Hausverkauf.) Ich bin willens, mein in der Oberstraße sub No. 57 (b) belegenes neu aufgebautes Haus, nebst Hofraum und massiven Stall, an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu ein Termin auf den 1sten März d. J. des Morgens 10 Uhr, in meiner Wohnung angesetzt ist. Im Hause selbst sind

4 Stu-

4 Stuben, 1 geräumige Küche, Keller und Speisekammer, und kann dasselbe zu Ostern bezogen werden. Kauflustige belieben sich in portofreien Briefen, um die Bedingungen zu erfahren, bey Unterschriebenen zu melden. Cammin den 2ten Januar 1823.

C. Giersberg, Hauptmann a. D.

(Zu verkaufen.) Wegen meiner anderweitigen Versorgung im Forstdienst, bin ich gewilliget, am 5ten Februar c. Vormittags 9 Uhr aus freier Hand meinen Gasthof an der großen Land-, Post- und Kreuzstraße, da sich die Wege nach 5 Städten scheiden, woselbst eine sehr lebhafte Passage ist, zu verkaufen: Reflectirende belieben sich gefälligst bei mir zu melden. Neubrück bei Treptow an d. R. den 7ten Januar 1823.

Brick.

(Zu verkaufen.) Ich bin willens, meinen in Scholwin belegenen Cossäthenhof aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber belieben sich bey mir den 27sten d. M. zu melden. Scholwin den 11ten Januar 1823.

Bauer Pietler.

Mauer- und Dachsteine, jede Sorte von ganz vorzüglicher Qualität, sowohl hinsichtlich des Brandes, als der Masse, sind in Siede bei Berlinchen, bey dem Amtmann Schleisner, erstere zu 9 Rthlr. und letztere zu 10 Rthlr. Cour., zu haben. Auch werden dieselben auf Verlangen für ein billiges Fuhrlohn, den Winter hindurch, an Ort und Stelle geliefert.

Große schwere Rindhäute sind bei mir zum Verkauf vorräthig. Stettin den 23sten December 1822.

C. F. Langmasius.

Böhmischer Flachs à 3½ Rthlr. per Stein bey

W. Friederici in Stettin.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück IV.

Oppeln, den 28sten Januar 1823.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 7. Bekanntmachung, betreffend die Preußische Haupt-Bibel-Gesellschaft.

Wir finden uns bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und bei dem allgemeinen Interesse an der Preußischen Haupt-Bibel-Gesellschaft veranlaßt:

1. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. September 1814, welche die Bestätigung der Preußischen Haupt-Bibel-Gesellschaft und ihrer Gesetze enthält;
2. ihre Grundsätze selbst, und
3. die Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellschaft zu ihren unmittelbaren Tochter-Gesellschaften,

nachstehend mit dem Bemerken abdrucken zu lassen: daß ein Jeder, welcher der

No. 7. Uwiadomienie, względem towarzystwa głownego bibliowego w Krolewstwie Pruskim.

Zpowodani się czuiemy, dla ważności obiektu, i dla wielkiego przywiązania, którego publiczność do towarzystwa bibliowego ma, następuiące rzeczy do publiczney podac wiadomości:

1. Naywiższy rozkaz Krolewski gabinetowi, z 13 Września r. 1814 który approbacyą towarzystwa głownego bibliowego i prawa iego w sobie zawiera.
2. Prawa szczegolne spisane.
3. Ustanowienie względem związkow w których z towarzystwami iemu podległemi stoi.

z tem dodatkiem, że każdy do tego towarzystwa wstąpienia, intencyą

der Gesellschaft beizutreten geneigt seyn sollte, sich dieserhalb an die Bibel-Gesellschaft zu Breslau zu wenden hat.

I. Abth. V. Decbr. 852.

Oppeln, den 30. December 1822.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

I.

Ich finde den Zweck der Bibel-Gesellschaft, zu welchem sich nach der Anzeige vom 31. v. M. mehrere angesehene und namhafte Männer in Meiner Residenz vereinigt haben, sehr löblich, und will daher diese Gesellschaft und ihre Mir vorgelegten Gesetze für Meine Staaten hierdurch bestätigen, habe derselben auch die Portofreiheit bewilligt, und den General-Postmeister darnach angewiesen.

Berlin, den 13. September 1814.

Friedrich Wilhelm.

An

den General-Lieutenant v. Diericke.

II.

Grundsätze der Preußischen Bibelgesellschaft.

1. Es wird hier in Berlin eine Bibel-Gesellschaft gestiftet, unter dem Namen: Preußische Bibelgesellschaft.

2. Der Gegenstand dieser Gesellschaft ist: Ausbreitung der heiligen Schrift, in- und außerhalb des Landes, nach der Uebersetzung, die eine jede Konfession angenommen hat, ohne Note oder Anmerkung.

3. Je-

cyą maiący w Wrocławiu u towarzystwa bibliowego się głoszyc może.

I. Abth. V. Decbr. 852.

Opole, d. 30 Grudnia 1822.

Krolewsko Regencya. I. Wydział.

I.

Uznaię, że przedsięwzięcie towarzystwa bibliowego, do którego podług oswiadczenia z 21. pr. miesiąca znaczne osoby w stolicy moiey się złączyli, bardzo chwalebnym iest, przetóż potwierdzam towarzystwo to, i iego prawa w Krolestwie moim, także ieym pocztą wolne przesłanie listow pozwoliłem i do generalnego Postmaystra potrzebne dałem rozkazy.

z Berlina, d. 13. Wrzesnia 1814.

Fridrik Wilhelm.

Do

Generału Leutnanta de Dirike.

II.

Prawa towarzystwa bibliowego Pruskiego.

1. Funduiemy tu w Berlinie towarzystwo pod nazwiskim bibliowego towarzystwa.

2. Celem tego towarzystwa iest rozmnozenie pisma swiętego w kraiu i w pozagraniczu, podług tłumaczenia tego które podług wyznania każdego przyiętym iest, nie przyłączaiąc nic więcey do tego.

3. każ-

3. Jeder, der einen jährlichen Beitrag subscribirt, wird ein Mitglied der Gesellschaft, und wer auch nur einmal Beiträge giebt, soll als Wohlthäter derselben anerkannt werden.

4. Es wird aus den Mitgliedern derselben ein Ausschuß gewählt, der die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgt, und aus einem Präsidenten, drei oder mehreren Vice-Präsidenten, zwölf oder mehreren Direktoren, drei Sekretairen und einem Schatzmeister besteht; in Abwesenheit aber des Präsidenten oder der Vice-Präsidenten, werden vier Direktoren und ein Sekretair im Stande seyn, die Geschäfte zu verrichten.

5. Der Ausschuß wird sich bemühen, richtige Nachrichten von den Bedürfnissen der heiligen Schrift, in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats zu erlangen und die besten Mittel gebrauchen, denselben abzuhelfen, so, daß das Wort Gottes entweder zu einem niedrigen Preis verkauft, oder denen, die es nicht bezahlen können, umsonst gereicht werde.

6. Der Ausschuß wird sich auch bemühen, die Subscribenten und Wohlthäter der Gesellschaft zu vermehren, und mitwirkende oder Zweig-Gesellschaften in verschiedenen Theilen des Landes zu stiften, damit die Absicht der Gesellschaft desto eher erreicht werde.

7. Der Ausschuß wird sich einmal im Monat, und, wenn's nöthig ist, öfter versammeln.

8. Der

5. Każdy który rocznie pieniądze temu towarzystwu da, i gdyby też tylko raz pewne pieniądze dał Dobrodzieiem iego nazwanym będzie.

4. Z członkow tego towarzystwa wybór będzie obranym, który się interessem towarzystwa sa trudnic powinnien. Z tego wyboru obranemi będą: Jeden Przes, nie którzy Vice Prezesowie 12 albo więcey Direktorow 3 Sekretarze i kassir. W niebytności Prezessa albo Vice Prezessa 4 Direktorowie i Sekretarz ieden z interessem towarzystwa się zatrudnic mogą.

5. Wybór taki usiłowac się powinnien aby się doskonale dowiedział w których częściach Krolewstwa Pruskiego pismo swięte brakuie, i o sposobach się postarac musi, przez które za niską cenę albo słowo Boże zprzedac albo ubogim go wcale darmo posłac może.

6. Wybór ten także się starac powinnien, aby towarzystwu przysposobił, członkow i Dobrodzieiow, albo insze towarzystwa mnieysze formował po całym kraiu, dla rozmnozenia pisma swiętego.

7. Wybór się w każdym miesiącu ras z gromadzic powinnien ieżeli by potrzeba każała też i więcey.

 8. Kas-

8. Der Schatzmeister wird die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft besorgen, und alle Anweisungen, Gelder aus der Kasse nach dem Beschluß des Ausschusses zu zahlen, werden von dem Vorsitzer und Sekretair desselben unterschrieben.

9. Die Sekretaire werden Protokolle über die Abhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses anfertigen, und die Korrespondenz der Gesellschaft richtig besorgen.

10. Eine Hälfte der Direktoren wird jährlich ihr Amt niederlegen, diejenigen aber, welche den Zweck der Gesellschaft besonders befördern, können wieder gewählt werden.

11. Jährlich wird eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft gehalten, in welcher die neuen Direktoren gewählt werden, der Bericht über die Fortschritte derselben wird vorgelesen, und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft vorgelegt. Dieser Bericht und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft, nebst den vornehmsten Briefen der Korrespondenz, so wie die Namen und Subscriptionen der Mitglieder und Wohlthäter werden gedruckt.

12. Alle Geschäfte des Ausschusses geschehen unentgeldlich und keiner, der Bezahlung für seine Dienste bekommt, kann ein Mitglied desselben seyn oder eine Stimme darin haben.

III.

8. Kassir zatrudnic się powinnien z dochodami i wydatkami towarzystwa. Assignacye, do płacenia pewnych pieniędzy, za ustanowieniem wyboru, od Prezessa i Sekretarza, podpisane bydź muszą.

9. Sekretarzowie protokuły spisac powinni, nie mniey ustanowienia wyboru, także się z Korespondencyą towarzystwa zatrudnic muszą.

10. Połowa Direktorow urząd złozyc musi; ci zas który towarzystwu osobliwie pozyteznemi są, na nowo obrani bydź mogą.

11. Co rok ras, ogolne powinno bydź zgromadzenie towarzystwa, w którym Direktorowie obrani, i rachunek z perceptow i wydatkow złozony bydź musi. Protukuł w tem z gromadzeniu spisany, rachunek względem dochodow i wydatkow naywaznieysze listy, i imiona Dobrodzieiow i członkow towarzystwa, drukowane bydź maią.

12. Wszelkie takie czynności bez nadgrody nastąpic powinny. Ten który za usługi swoie nadgrody iakiey dostanie, nie może bydź członkiem towarzystwa tego, a głosu zadnego w nim nie ma.

III.

III.

Bestimmungen über die Verhältnisse der Preußischen Haupt-Bibel-Gesellschaft zu ihren unmittelbaren Tochter-Gesellschaften.

1.

Die Verhältnisse der Preußischen Haupt-Bibel-Gesellschaft zu den von ihr unmittelbar ausgehenden Tochter-Gesellschaften, ergeben sich aus der Natur der Vereins, welcher mehr auf den in ihm herrschenden lebendigen Sinn, für den gemeinschaftlichen wohlthätigen Zweck, als auf äußere Bande gegründet ist, anderseits aber auch stete Hinrichtung aller seiner Glieder auf diesen Zweck, und vestes Zusammenhalten in demselben mittelst angemessener Formen erfordert.

Da das aus der ersteren Rücksicht Fließende von selbst sich darbietet, so bedarf es nur einer näheren Bestimmung dessen, was in Beziehung auf die andern nöthig ist.

2.

Jede unmittelbar von der Haupt-Gesellschaft ausgehende Tochter-Gesellschaft ist verpflichtet, der erstern sowohl ihre besonderen Statuten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, als auch die Mitglieder ihres Ausschusses anzuzeigen, und letzteres bei jeder im Personale des Ausschusses vorgehende Veränderung zu thun.

3.

Jede Tochter-Gesellschafe wird zwar in ihrem Wirkungskreise die Freiheit ha-

III.

Ustanowienia względem związku w którym główne towarzystwo bibliowe z towarzystwami mnieyszemi stoi.

1.

Związek w którym główne towarzystwo pruskie bibliowe, z towarzystwami mnieyszemi w prowincyach existuiącemi się znayduie naywięcey na dobrodzinność zamierza i nie patrzy na interessa zewnętrzne Wszyscy członki tego towarzystwa tego celu zawsze przed oczami miec maią i ieym daley tem więcey się scisley iedni do do, drugich przywiązac powinni.

Ponieważ cel tego towarystwa żadnych reguł nie potrzebuie, więc tylko względem scisleyszego związku nie ktore damy przepisy.

2.

Każde towarzystwo mnieysze, z głównego towarzystwa pochodzące, obowiązane iest, tey matce swoiey komunikowac nie tylko statuta i prawa swoie, ale też liczbę członkow swoich iey podac musi, i ieżeli w tey lizbie osob odmiana iaka miałaby nastąpic, tez otym główne towarzystwo uwiadomic powinno.

3.

Każdemu takiemu towarzystwu mnieyszemu, wolno będzie ieszcze insz-

haben, kleinere, von ihr zunächst abhangende Tochter-Gesellschaften ohne vorherige Rückfrage bei der Haupt-Gesellschaft zu bilden und die Leitung derselben, so wie die Einsammlung von Beiträgen, zuverläßigen Männern anzuvertrauen, jedoch unter Beobachtung der unter 5—6 angegebenen Obliegenheiten.

4.

In die aus dem Zwecke des Ganzen fließenden und mit ihm übereinstimmenden Unternehmungen der Tochter-Gesellschaften wird die Haupt-Gesellschaft sich zwar im Einzelnen nicht mischen.

Doch aber muß sie sich um die nöthige Einheit in der Wirksamkeit des Ganzen zu bewahren, vorbehalten, eines Theils die Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Verfahrungsweisen, durch deren Befolgung der Zweck am sichersten und besten zu erreichen steht, und dienlichere Anweisungen so oft diese nöthig scheinen, anderen Theils eine negative Einwirkung, oder das Recht, von dem Zwecke der Gesellschaft abweichende, oder gar ihm entgegen laufende Unternehmungen, zu hemmen.

5.

Jede Tochter-Gesellschaft hat zwar ihr aus den Beiträgen und Geschenken entspringendes Vermögen und dessen Verwaltung für sich. Da es aber hier nicht auf Sammlung von Kapitalien ankommt, auch der Fall eintreten kann, daß während in dem Wirkungskreise einer

insze mnieysze towarzystwa formowac bez pozwolenia, głównego towarzystwa, może także słusnych mężow upełnomocnic do zebrania pieniędzy ale rządzic się musi podług ustanowienia w 5 i 6 ogłoszonego.

4.

Głowne towarzystwo niechce wchodzic w interes mnieyszych towarzystw, byle tylko celem ich dobrodzynność była.

Aby zas iednostayność w urzędowaniu wszystkich towarzystw nastąpiła, excipuie sobie głowne towarzystwo prawo ustanowienia ogólnych reguł, przez których wypełnienie celu przed się wziętemu naywięcey każde towazystwo przyblizac się może, a gdyby iaka niedoskonałość miała nastąpic aby iey zapobiedz mogło.

5.

Towarzystwo każde mnieysze maiątkiem żebranym swoim i podarunkami władać może iak się mu podoba. Ale ponieważ celem towarzystwa nie iest aby Kapitałow żebrało, więc może się zdarzyc że iedne z tych mnieyszych to-

ner Tochter-Gesellschaft die Bedürfnisse ganz oder größtentheils befriedigt und noch Mittel übrig sind, eine andere hingegen dieselben in ihrem Wirkungskreise noch dringend fühlt, ohne die Mittel zu ihrer Abhelfung zu besitzen: so wird es zuweilen nöthig seyn, den Mangel bei der einen, durch den Ueberfluß der andern an Geld oder Büchern abzustellen. Die Mutter-Gesellschaft wird auch hierin Vermittlerin des Ganzen seyn, und selbst immer gern aus ihren Mitteln nach Möglichkeit dem Bedürfniß zu Hülfe kommen, dagegen aber auch die Hülfe der Tochter-Gesellschaften, welche dazu vermögend sind, in Anspruch nehmen, indem sie ihnen theils Anleitung giebt, andere bedürftige Gegenden mit ihrem Ueberfluß unmittelbar zu unterstützen, theils diesen sich zusenden läßt, und seine Anwendung da, wo sie dringender nöthig ist, besorgt. Eine jährlich öffentlich von der Haupt-Gesellschaft abzulegende Rechnung, soll das Vertrauen, welches die Tochter-Gesellschaften in dieser Hinsicht ihr beweisen, rechtfertigen.

towarzystw więcey pieniędzy zbierże, jak w okręgu czynności swoiey potrzebuie, insze zas towarzystwo mniey szrodkow na będzie żeby iedne towarzystwo bogate uboszemu dawaniem pieniędzy albo kśiązek pomogło.

Głowne towarzystwo usiłowac się będzie aby dobry dała przykład inszym, i aby radą swoią służyła inszym. Więc pomagać będzie gdzie tylko potrzeba każe, ale się także spodziewa pomocy inszych, którzy w takim stanie lepszym się znayduią. Chętnie tedy da radę mnieyszym towarzystwom gdzie pomocy brakuie i na które mieysze albo same albo przez głowne towarzystwo pieniądze albo Kśiązki posłac maią. Co rok głowne towarzystwo rachunkami swoiemy się wykaże że zaufania tego którego mnieysze towarzystwa w nim maią godne iest.

6.

Die gewöhnliche wechselseitige Korrespondenz zwischen der Haupt-Gesellschaft und den Tochter-Gesellschaften ist unbestimmt, und richtet sich nach den Umständen.

Letztere sind aber verpflichtet, ersterer jährlich einen Bericht über ihre Unternehmungen und eine Uebersicht ihres ge-

6.

Korrespondencya między towarzystwem głownymi między mnieyszemi podług okoliczności z darzaiących odmienną będzie.

Ale przecie potrzeba każe żeby mnieysze towarzystwa co rok głownemu towarzystwu, rapport o czyn-

gesammten Zustandes vorzulegen, enthaltend:

1. eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochter-Gesellschaft selbst, mit der Bemerkung: wie viele neu zugetreten und wie viele abgegangen sind, mit namentlicher Aufführung der Mitglieder ihres Ausschusses;

2. eine Angabe aller von ihr abhangenden kleinern Gesellschaften nach den Orten, wo sie ihren Sitz haben, der Zahl ihrer Mitglieder, und ihren namentlich zu erwähnenden Vorstehern;

3. eine Darstellung ihrer Thätigkeit in ihrem ganzen Bezirke, wobei es freilich auch auf die Zahl der vertheilten Bibeln und neuen Testamente, mehr aber doch auf die Art und Weise der Vertheilung und die Förderung des hiebei beabsichtigten Zweckes, ankommt;

4. eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe in ihrem ganzen Bezirke, specificirt nur nach den kleinen Gesellschaften, ohne namentliche Aufführung der Beitragenden, mit einer Nachweisung des gegenwärtigen Kassen-Zustandes;

5. eine Angabe des Vorrathes an Bibeln und neuen Testamenten, welcher noch bei ihr selbst und den von ihr abhangenden kleinen Gesellschaften zur Vertheilung vorhanden ist.

Diese Jahres-Berichte müssen immer gegen Ende des Decembers beim Ausschusse der Haupt-Gesellschaft in Berlin eingehen. Es

czynnościach swoich i o położeniu uczyniły w którym mowiono bydź musi.

1. O lizbie członkow każdego takiego mnieyscego towarzystwa, które przy stąpili i które wystąpili.

2. O liczbie mnieyszych od nich zas dependuiących towarzystw, w ktorym mieyscu się znayduią, i iak się członki, i przełożeni ich nazywaią?

3. O sposobie czynności w całym okręgu swoim. Nie tylko tedy trzeba żeby powiedzieli wiele bibliow i nowych testamentow rozdzielili ale także iakim sposobem to uczynili.

4. O rachunku do chodow i wydatkow swoich. Nie trzeba żeby imieniem każdy spisanym był, ale trzeba summę głowną napisac, i wiele ieszcze pieniędzy w Kassie się znayduie.

5. O liczbie bibliow i testamentow które ieszcze widane albo zprzedana nie są.

Ten rapport ku końcu miesiąca Grudnia do głownego towarzystwa uczyniony bydź musi.

Es ſoll daraus jährlich ein General-Bericht angefertigt, und ſowohl Sr. Majeſtät, dem Beſchützer der Preußiſchen Bibel-Geſellſchaft, als auch dieſer ſelbſt dem Publiko vorgelegt werden.

Berlin, den 14. November 1814.

Der Ausſchuß der Preußiſchen Haupt-Bibel-Geſellſchaft.

Z niego generalny rapport uczyniony bydź ma, ktory nie tylko Nayiasnieyszemu Królowi Jegomości iak Protektorowi towarzyſtwa bibliowego, ale także towarzyſtwu ſamemu i publiczności do wiadomości podanym będzie.

z Berlina, d. 14. Grudnia 1814.

Wybór Pruſkiego głównego towarzyſtwa bibliowego.

No. 8. Bekanntmachung, betreffend das erneuerte Verbot wegen Ertheilung von Zeugniſſen zum Betteln auf Brand.

Schon nach dem Edict vom 14. December 1747, und nach §. 13. des Reglements vom 16. Juni 1791, iſt den Obrigkeiten und Privat-Perſonen verboten, Zeugniſſe zum Betteln auf Brand oder bei andern Unglücksfällen zu ertheilen. Es iſt beſtimmt, daß jeder, welcher ein ſolches Zeugniß ertheilt, das erſtemal mit 50 Rthlr. Geld-, das zweitemal mit noch härterer Strafe belegt, und daß bei 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesſtrafe auf Bettelbriefe auswärtiger Behörden, nicht geachtet werden ſoll.

Da gegen dieſe geſetzlichen Beſtimmungen indeſſen verſchiedentlich gefehlt wird, ſelbige auch wohl nicht Jedermann bekannt ſind, ſo werden ſie zur genaueſten Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 29. Januar c. Oppeln, den 9. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 9. Bekanntmachung, wegen der von Schiffern beizubringenden Legitimation über bezahlte Gewerbsteuer.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Strom-Schiffer sich auf ihren Reisen über die gezahlte Gewerbsteuer, nicht immer gehörig ausweisen können, und daß dieser Umstand oft von ihnen benutzt wird, sich der Steuer ganz zu entziehen.

Es muß daher künftig dem inländischen Strohm-Schiffer, an seinem Wohnorte, dem ausländischen aber da, wo er zuerst sich wegen seines Gewerbebetriebes meldet, von der Behörde, welche die Gewerbesteuer von ihnen einziehet, eine Bescheinigung darüber auf einem gedruckten Formular ertheilt werden, das bei inländischen Schiffern zugleich die Nummer des Kahns enthalten muß. Schiffern, die mehrere Kähne besitzen, müssen eben so viel Bescheinigungen gegeben werden, als sie Schiffe haben.

Kaufleute, die sich eigener Kähne blos zu ihrem Selbsthandel bedienen, und daher der Gewerbesteuer als Schiffer nicht unterliegen, müssen ebenfalls Bescheinigungen darüber, daß sie ihre Steuer als Kaufleute entrichten, und der Kahn (Nro.) nur zum Transport ihrer eigenen Waaren diene, erhalten.

Den Schiffern im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung, wird daher zur Pflicht gemacht, am Bord eines jeden Schiffes, die dazu gehörende Bescheinigung mitzuführen, um sich im Laufe des Jahres, überall damit legitimiren zu können.

Eben so werden die Steuer-Behörden angewiesen, sich da, wo die Schiffer anlegen, oder aus- und einladen, die Bescheinigungen vorzeigen, und wenn keine beigebracht wird, für die Steuer und Strafe Sicherheit leisten zu lassen, bis ausgemittelt worden, ob sie den Gewerbsbetrieb gehörig angemeldet haben, und in die Steuer-Rolle aufgenommen sind.

Vorstehendes wird in Folge Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii vom 21. November p. a. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

VII. 639. Decbr. p. a. Oppeln, den 23. Januar 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 6. Bekanntmachung, wegen der von den Untergerichten einzureichenden Civil-Prozeß-Tabellen.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat beschlossen, daß die sämmtlichen Untergerichte des Departements, künftig alljährlich im Monat September eine Special-Civil-Proceß-Tabelle der über ein Jahr alten Processe, und zwar dergestalt einsenden sollen, daß diese Tabellen spätestens den 15. September eines jeden Jahres hier eingehen. Der Terminus a quo der Dauer des Prozesses, ist von dem Tage an zu rechnen, an welchem das Decret zur Anberaumung des Termins zur Beantwortung der Klage und Instruktion der Sache erlassen worden.

Dagegen bedarf es in Zukunft nicht weiter der Einsendung der Special-Prozeß-Tabelle von solchen Prozessen, die nach Ablauf des Jahres, ohne Rücksicht ihrer Dauer, schwebend geblieben, und welche bisher der General-Civil-Prozeß-Tabelle haben beigefügt werden sollen.

Mit der Einsendung der Special-Prozeß-Tabelle der überjährigen Prozesse, bei deren Anfertigung das beigehende Schema zum Grunde zu legen, ist im September d. J. der Anfang zu machen, und wenn keine dergleichen Prozesse bei dem Gericht schwebend sind, die Vacat-Anzeige zu leisten.

Was die General-Civil-Prozeß-Tabellen anbetrifft, so sind solche sammt der Anzahl der Vormundschaften, in Gemäßheit der früheren Anweisung, dergestalt einzureichen, daß sie spätestens bis zum 12. December eines jeden Jahres hier eintreffen, und ist der Terminus a quo der in den Tabellen aufzunehmenden Prozesse der 1. December des vorigen, und der Terminus ad quem der 1. December des laufenden Jahres.

Dies wird insbesondere den Untergerichten zweiter Klasse mit der Aufforderung bekannt gemacht: die festgesetzten Fristen pünktlich einzuhalten, weil davon die Ordnung des Ganzen, und die Absendung der Listen an den Chef der Justiz abhängt, widrigenfalls die Säumigen ohne weiteres in 2 Rthlr. durch die Post einzu-

 zie-

ziehenden Ordnungsstrafe werden genommen werden, wie dann das Ober Landes-Gericht sich ungern genöthigt sehen würde, gegen die säumigen Gerichte die nachdrücklichsten Verfügungen zu erlassen.

Ratibor, den 14. Januar 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Schema.

Nro.	Namen der Partheien.	Gegenstand des Prozesses.	Wenn die Sache ihren Anfang genommen.	Namen			In welcher Lage sich die Sache befindet?	Ob u. wem eine Verzögerung, und zwar in welcher Art zur Last fällt?
				des Decernenten.	des Deputirten.	der Mandatarien.		

No. 7. Anweisung an die sämmtliche Unter-Gerichte, den Geschäftsgang betreffend.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat zeither mehrere Mängel in dem Verfahren der, der Oberaufsicht des Collegii unterworfenen Gerichte, so wie der sämmtlichen Untergerichte des Departements zu bemerken Gelegenheit gehabt, und sieht sich daher veranlaßt, sie mit nachstehender Anweisung zu versehen:

1) Die hier eingehenden Acten ergeben, daß verschiedene Untergerichte ein ganz unrichtiges Verfahren in den Fällen beobachten, wenn gegen die von ihnen abgefaßten Erkenntnisse, Appellation bei ihnen angemeldet wird. Insbesondere kommt es häufig vor, daß sie durch ihre Verfügungen die Partheien zur angemeldeten Appellation verstatten, oder damit zurückweisen, ohne daß sie die Unterschiede gehörig berücksichtigen, welche hierüber die Ober-Landes-Gerichts-Ordnung im 25sten Titel, 1sten Theils aufgestellt hat. Nach selbiger findet die Zurückweisung der Partheien mit den angebrachten Appellations-Beschwerden von Seiten der Untergerichte in allen Fällen statt, wenn selbige kein appellabeles Objekt betreffen. Außerdem kommt es darauf an, ob die Partheien mit rechtsverständigen Assistenten versehen gewesen oder nicht. Ist ersteres der Fall, und erklären die Assistenten, sogleich bei der Appelations-Anmeldung, daß keine neuen Thatsachen zur Erörterung in IIter Instanz kommen werden, oder verlangen sie ausdrücklich, daß die Erörterung dieser neuen Thatsachen von den Untergerichten selbst besorgt werden soll, so gebührt gleichfalls die Beurtheilung der Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Appellation dem Untergerichte, weil demselben alsdann die Instruktion der IIten Instanz obliegt. Ein gleiches findet bei den Untergerichten der 1sten Klasse statt, wenn die Partheien selbst dergleichen Erklärungen bei ihnen abgeben. In allen übrigen Fällen dürfen sich die Untergerichte keine Beurtheilung über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Appellation anmaaßen. Sie können also die Partheien so wenig zur Appellation verstatten, als damit zurückweisen, haben vielmehr die Acten sofort, nach gehörig erfolgter Specification der Appelations-Beschwerden und Vernehmung des Appellanten-Inhalts früherer Anweisungen, oder bei den Untergerichten 1ster Klasse, nach eingegangenem Appellations-Bericht, zur Einleitung und weiteren Verfügung bei dem Ober-Landes-Gericht einzureichen.

2) In

2) In den Erkenntnissen, worin der Kläger mit seiner Klage abgewiesen worden, ist jedesmal namentlich anzuführen, womit er abgewiesen wird.

3) Wenn Acta zur Einleitung des Remedii oder zum Spruch eingesendet werden, so muß dies in dem Bericht ausdrücklich gesagt, nicht aber wie hin und wieder geschehen, der Bericht mit den kurzen Worten: „zur weiteren Verfügung" gefaßt werden.

4) In einem solchen Bericht ist ferner jedesmal der noch in lite befangene Gegenstand, worüber künftig erkannt werden soll, und wo möglich die Höhe desselben nach baarem Gelde, anzuführen.

5) Bei Absendung der Acten an das Ober-Landes-Gericht zur Instruktion oder Aburtelung in den weiteren Instanzen, ist jedesmal zugleich dem Appellanten oder Revidenten die Einsendung eines verhältnißmäßigen Vorschusses an die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse aufzugeben, und daß dies geschehen, in dem Transmissions-Bericht anzuzeigen.

6) Dieser Bericht nebst den Akten, muß in portopflichtigen Sachen, jederzeit portofrei eingesendet werden.

7) Auf dem Aktendeckel ist der Gegenstand des Prozesses, so wie das Folium des Erkenntnisses Ister Instanz gehörig zu vermerken.

8) Officielle Anzeigen von anstehenden Terminen oder von Lage der Sache zur Vermeidung eines Excitatorii, imgleichen Gesuche, worin die Anweisung von Kosten in Anregung gebracht wird, müssen unter einer nicht portopflichtigen Rubrik, als Herrschaftliche Justiz-Einrichtungs- oder Herrschaftliche Justiz-Aufsichts-Sachen erstattet werden.

9) Bei Anzeigen von Todesfällen der Eximirten darf anzuführen nicht unterlassen werden, ob und welche präsumtive Erben vorhanden, und ob Minorenne darunter befindlich sind. Geschieht eine solche Anzeige blos, um das Erbschafts-Stempel-Interesse wahrzunehmen, so muß sie unter einer nicht portopflichtigen Rubrik einigehen.

Nach

Nach vorstehender Anweisung haben sich die sämmtlichen Untergerichte genau zu achten.

Ratibor, den 14. Januar 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Der zu Bober-Röhrsdorf verstorbene katholische Pfarrer Ignatius Walke, hat in seinem hinterlassenen Testamente

a) der Armen-Kasse zu Ottmachau 1000 Rthlr.
b) dem Hospital daselbst . . 100 .
und c) der katholischen Schule daselbst 60 .

legirt.

I. A. V. Januar 48. Oppeln, den 9. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruht, den im Rybnicker Kreise stationirten Gensd'armes Faber, Finger, Pätsch und Winkler das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse, wegen des von ihnen bei der letzten großen Feuersbrunst zu Loslau, bewiesenen rühmlichen Benehmens, zu verleihen.

II. 124. Januar c. Oppeln, den 19. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Des Königs Majestät haben den bei der katholischen Stadtkirche in Oppeln itzt angestellten Herrn Pfarrer Sedlag, auch zum Consistorial- und Schul-Rath in dem hiesigen Regierungs-Collegio zu ernennen geruhet.

Der Oekonom und vormalige Kämmerer Franz Kammel zum Bürgermeister in Zülz auf 6 Jahre.

Die unbesoldeten Rathmänner Thomas Rother, Pipinus Matuschke und Florian Jeitner zu Bauerwitz sind auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der Bürger Ler zum unbesoldeten Rathmann in Falkenberg.

Gestorben ist der zweite Schullehrer bei der Schul-Anstalt in Nicolai, Ferdinand Hoppensock.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 4.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 4.

Oppeln, den 28sten Januar 1825.

Sicherheits-Polizei.

Aufforderung,

zur Invigilirung auf den, falscher Angaben und Selbstverfertigung eines Passes höchst verdächtigen Vagabonden Wolf Salomon Bog.

Ein jüdischer Branntweinbrenner Wolf Salomon Bog, wurde am 4. d. M. zu Groß-Strehlitz angehalten, weil derselbe angeblich auf der Reise nach Breslau begriffen, keinen andern Ausweis hatte, als ein Attest des Dominii Ptackowitz, Beuthener Kreises, welches bescheinigte, daß dem Inhaber sein dort vorgezeigter Reisepaß in dasigem Kretscham entwendet worden. Die aufgreifende Behörde dirigirte den ꝛc. Bog demgemäß mittelst beschränkten Passes nach Nicolai an den dortigen Magistrat, und setzte gleichzeitig das betreffende Landräthliche Amt von der getroffenen Verfügung in Kenntniß. Nach den von dem letzteren eingezogenen Erkundigungen indeß, ist der ꝛc. Bog weder in Nicolai angekommen, noch hat derselbe je dort sich aufgehalten, und eben so wenig auch daselbst einen Paß erhalten. Derselbe ist daher falscher Angaben und der Selbstanfertigung eines Passes höchst verdächtig, offenbar aber ein Vagabonde, von welchem nicht constirt, ob er dem diesseitigen Staate angehört, weshalb sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, unter Beifügung des betreffenden Signalements hierdurch auf-

gefordert werden, auf diesen Menschen zu invigiliren, im Betretungsfalle denselben zu verhaften, über seine näheren Verhältnisse ad Protocollum zu vernehmen und darüber schleunigst zu berichten.

VII. 242. Januar c. Oppeln, den 16. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Wolf Salomon Bog ist 70 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, grauen Bart, ausgebrochene Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch und polnisch.

Steckbrief.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden von der unterzeichneten Commandantur dienstergebenst ersucht, auf den am 21. d. M. von der Arbeit desertirten, unten näher signalisirten Militair-Sträfling Jenner genau zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero transportiren lassen zu wollen.

Neisse, den 22. Januar 1823.

Königliche Preußische Commandantur.

Signalement.

Gottlieb Jenner, aus Groß-Gabel, Guhrauer Kreises in Schlesien gebürtig, ist evangelischer Religion, von Profession ein Schmidt, 26½ Jahr alt, 7½ Zoll groß, hat schwarzkrausigte Haare, ovale Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase, keinen Bart, gewöhnlichen Mund, weiße vollständige Zähne, spitziges Kinn, volle Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchenen kurzen Jacke und dergleichen überzogenen Knöpfen, in den Aermeln blos Futter, einer blautuchenen Mütze mit rothen Streifen und Schild, einer schwarztuchenen Weste mit weißen Perlemutter-Knöpfen.

Bekanntmachung,

betreffend den gewaltsamen Einbruch und Geld-Diebstahl beim Kaufmann Morbitzer zu Cracau.

Laut einer hier eingegangenen Benachrichtigung des Königlichen Preußischen Residenten Herrn Darrest zu Cracau, ist bei dem dortigen Kaufmann Anton Morbitzer in der Nacht vom 10. zum 11. d. M. durch gewaltsames Durchbrechen des Gewölbes im Keller, Durchbohrung der Dielen, und gewaltsames Erbrechen der Schubladen eines Schreibtisches und einer Kasse, eine Geld-Summe von 9275 Fl. 24 ggr. polnisch, in nachstehenden Sorten, gestohlen worden:

1. In einem mit einer Etikette versehenen Beutel in Floren-Stücken 959 Rtlr. 5 ggr. oder polnische Floren 5795.
2. In kleinen verschiedenen Münzen, in Rubeln, in 5Floren-Stücken, in 2 und 1 Floren-Stücken und 1 holländischen Dukaten, 125 Floren 1 ggr. polnisch.
3. In Oesterreichischen Einlösungs-Scheinen, und zwar von 100, 20, 10, 5 und 1 Floren in polnischen Gulden gerechnet 3355 und 25 ggr.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden aufgefordert, auf die unbekannten Thäter dieses Diebstahls mit aller Sorgfalt zu invigiliren und im Betretungsfalle eines desselben verdächtig scheinenden Individuums, solches zu verhaften, uns aber davon sofort Anzeige zu leisten.

VII. 407. Januar c. Oppeln, den 24. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Landes-Verweisung.

Der nachstehend signalisirte Jäger Joseph Tandler, auch Adler genannt, aus Weiskirch in Mähren, ist nach bestandener, ihm wegen eines Diebstahls zuerkannter 6monatlichen Zuchthausstrafe, heute über die Grenze nach Mähren transportirt, und ihm die Rückkehr in die diesseitigen Lande, bei 2jähriger Festungsstrafe untersagt worden. Wir ersuchen alle Behörden und Jedermann, den ꝛc. Tandler im Uebertretungsfalle zu verhaften und anher abliefern zu lassen.

Brieg, den 26. December 1822.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Der Joseph Tandler ist 31 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, katholischer Religion, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitzige Nase, proportionirten Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, spitziges Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker und kräftiger Gestalt und spricht deutsch und polnisch.

Bei seiner Abführung war derselbe bekleidet mit einer grautuchenen Mütze mit grünem Sammtstreifen, einem blau- und weißgestreiften leinenen Halstuche, einer rehfarbenen tuchnen Weste, einer grautuchenen Pikesche, weißleinenen Beinkleidern, wollenen Strümpfen und langen Stiefeln.

Bekanntmachung,
die Abhaltung des Misericordia-Marks in Beuthen.

In Beuthen soll der diesjährige Misericordia-Markt, Montags nach Misericordia abgehalten werden, wovon das Publikum unterrichtet wird.

II. 247. Januar Oppeln, den 22. Januar 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nach der, dem Königlichen Fürstenthums-Gericht ertheilten Instruktion und deren §. 6. ist in Bagatellsachen bis 50 Rthlr. und in den nach der Form der Bagatell-Prozesse zu instruirenden Injurien-, Forst-Contraventions-, Miethe- und Gesinde-Sachen, keine collegialische Berathung statthaft, sondern es wird die Instruktion und Entscheidung dieser Sachen, einzelnen Mitgliedern übertragen. Es ist daher der Gerichts-Bezirk in sechs Theile getheilt worden, und jeder dieser Theile hat einen eigenen Bagatell-Richter erhalten.

Die Vertheilung selbst, so wie die angesetzten Gerichtstage sind unten zu ersehen. Indem dies dem Publiko bekannt gemacht wird, fordern wir dasselbe auf, ihre

ihre oben genannten Bagatell-Klagen gegen die Gerichts-Einsaßen des Königlichen Fürstenthums-Gerichts, bei den genannten Bagatell-Richtern in den angesetzten Tagen, entweder schriftlich oder mündlich anzubringen, worauf sie die schleunigste Instruktion und Entscheidung der Sache, Seitens des Bagatell-Richters, zu gewärtigen haben.

I. Distrikt des Herrn Justiz-Rath Beyer.

Dominia. Tschauschwitz, Ullersdorff, Klein-Mahlendorff, Starrwitz, Nieder-Pomsdorff, Ober-Pomsdorff, Neuhaus, Lobedau, Liebenau, Gauers, Lindenau, Pillwesche, Zedlitz, Reisewitz, Reisendorff, Giesmannsdorff, Tscheschdorf, Gläsendorff, Schützendorff, Seiffersdorff, Bechau, Schmelzdorff, Petersheide, Eckwertsheide, Schönheide, Reimen, Reinschdorff, Franzdorff, Mogwitz, Friedewalde, Woitz, Johnsdorff, Tarnau, Gröditz, Kamnitz, Korkwitz.

Dörfer. Kohlsdorff, Glumpinglau, Heidersdorff, Rogau, Stephansdorff, Nowag, Schmolitz, Seiffersdorff, Petersheide, Schönheide, Reimen, Reinschdorff, Rieglitz, Hennersdorff, Struhwitz, Beuthmannsdorff, Mogwitz, Friedewalde, Kamnig.

Der Gerichtstag ist auf jeden Mittwoch in der Woche, des Morgens um 9 Uhr festgesetzt, mit Ausnahme der auf diesen Tag fallenden Feiertage.

II. Distrikt des Herrn Justiz-Rath Karger.

Dominia. Falkenau, Ober- und Nieder-Kühschmalz, Zauritz, Klein-Zindel, Striegendorff, Würben, Hönigsdorff, Ricklasdorff, Kührau, Endersdorff, Koschperndorff, Hertwichswalde, Herzogswalde, Seifersdorff, Ossig, Leipe, Alt-Grottkau, Koppitz, Winzenberg, Sonnenberg, Grüben, Schaderwitz, Groß-Mahlendorff, Ober- und Nieder-Lassoth, Guhlau, Hennersdorff, Bielitz, Lamsdorff, Hermsdorff, Mannsdorff, Klein-Carlowitz, Ellguth, Nieder-Giersdorff, Boithmannsdorff.

Dörfer. Rothhaus, Ober-Jentritz, Ober- und Nieder-Lassoth, Riemerzheide, Hennersdorff, Waltdorff, Groß-Neundorff, Geltendorff, Groß-Briesen, Weitzenberg, Koppendorff, Gräferei, Bielitz, Neusorge, Hermsdorff, Mannsdorff, Kaundorff, Wischke, Hannsdorff.

Der Gerichtstag ist auf jeden Freitag in der Woche, des Morgens um 9 Uhr festgesetzt, mit Ausnahme der auf diesen Tag fallenden Feiertage.

III. Distrikt des Herrn Justiz-Rath v. Gilgenheimb.

Dominia. Volkmannsdorff, Neuersdorff, Ritterswalde, Oppersdorff, Greisau, Lindewiese, Deutsch-Kamitz, Ludwigsdorff, Arnoldsdorff, Dürrkunzendorff, Kleinig, Dürrarnsdorff, Eylau, Neuwalde, Schönwalde, Altewalde, Bauschwitz.

Dör-

Adler, Alexander Leopold (Alfr. Leopold, Freiherr) Ritter von, Dr. jur., Hofrat, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, Wien, I., Elisabethstraße 9.

Im Ausschuß für die Jahre 1914 bis 1920. Im Ausschuß für die Jahre 1921 bis 1923. Im Ausschuß für die Jahre 1924 bis 1926.

Adler, Friedrich, Dr. phil., Sekretär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Wien, XIII., Auhofstraße 1.

Adler, Georg, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, IX., Währingerstraße 19.

Adler, Guido, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIX., Peter Jordanstraße 76.

Adler, Hans, Dr. jur., Rechtsanwalt, Wien, I., Schottenring 12.

Adler, Max, Dr. jur., Rechtsanwalt, Wien, I., Schottenring 12.

Adler, Oskar, Dr. jur., Rechtsanwalt, Wien, I., Schottenring 12.

Adler, Viktor, Dr. med., Wien, XIII., Auhofstraße 1.

Adolf, Hans, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Adolf, Robert, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Ahrens, Heinrich, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Lainzerstraße 38.

Alexander, Hans, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Altenburger, Heinrich, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Altmann, Alexander, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Altmann, Wilhelm, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Amann, Paul, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Ambros, Arthur, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Andreas, Friedrich Carl, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Andrian-Werburg, Leopold Freiherr von, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Angerer, Ernst von, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Anthes, Otto, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Antoniewicz, Mieczyslaw, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Arbesser-Rastburg, Heinrich Freiherr von, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Arbesser-Rastburg, Hugo Freiherr von, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Arbesser-Rastburg, Rudolf Freiherr von, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Arbesser-Rastburg, Wilhelm Freiherr von, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Arbter, Ernst, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Arbter, Hermann, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Arbter, Rudolf, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Arlt, Franz, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Arlt, Hans, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Arlt, Rudolf, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Arlt, Wilhelm, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Arnold, Hans, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Arnold, Wilhelm, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Arnstein, Karl, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Aschenbrenner, Karl, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

Aschenbrenner, Rudolf, Dr. phil., Professor an der Universität, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 42.

**Aschenbrenner, Wilhelm

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß zu allen Auszahlungen aus unserem Deposito, und zwar:

a) aus dem Pupillar-Depositorio der Sonnabend einer jeden Woche,
b) aus dem Judicial-Deposito der Freitag, und zwar alle 14 Tage, in der 2ten und 4ten Woche eines jeden Monats

ein für allemal festgesetzt worden ist, und die Erhebungen an diesen Tagen in unserm Deposital-Zimmer erfolgen können, wenn zuförderst von den Empfängern die Anschaffung zur Auszahlung nachgesucht worden ist

Neisse, den 14. Januar 1823.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Subhastations-Patent.

Im Wege der Execution wird auf Antrag eines Gläubigers, das dem Bauer Andreas Kollodzey gehörige, sub No. 55 zu Rheinsdorff belegene, auf 1984 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. Courant gerichtlich abgeschätzte Freibauer-Gut, öffentlich verkauft. Hierzu werden alle Besitz- und Zahlungsfähige vorgeladen, um in dem, auf den 24. December c., 24. Januar 1823 zu Ober-Glogau früh um 9 Uhr, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine, den 24. Februar 1823 im Amtshause zu Wiegschütz bei Cosel früh um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen: daß demnächst, insofern kein zulässiger Widerspruch von den Interessenten erklärt, und andre Umstände nicht eine Ausnahme verstatten, der Zuschlag und die Adjudication an den Meist- und Bestbietenden erfolgen werden. Uebrigens soll nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung sämmtlicher, sowohl eingetragenen als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar letztere ohne Production der Instrumente verfügt werden. Die Taxe ist bei uns jederzeit, wie die Bedingungen zu erforschen.

Ober-Glogau, den 18. November 1822.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Subhastation.

Im Wege der Execution soll der zu Groß-Gublau bei Grottkau belegene, zur Branntweinbrennerei und zum Backen berechtigte Kretscham, nebst den dazu gehörigen Aeckern, auf 1755 Rthlr. 16 sgr. 3 pf. gerichtlich abgeschätzt, subhastirt werden, wozu auf den 7. Januar, den 6. Februar 1823 und peremtorie den 7. März 1823 Bietungs-Termine anberaumt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit eingeladen, in diesen Terminen Nachmittags um 2 Uhr vor uns auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Koppitz, zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen; der Zuschlag soll gleich erfolgen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Zugleich werden aber auch diejenigen, welche Real-Ansprüche auf diesen Kretscham zu haben vermeinen, aufgefordert, selbige spätestens im peremtorischen Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie damit für immer werden ausgeschlossen werden.

Grottkau, den 25. November 1822.

Das Gerichts-Amt der Güter Koppitz.

Bekanntmachung.

Der Besitzer der hieselbst im Jurisdictions-Bezirk des hiesigen Königlichen Domainen-Amtes belegenen sogenannten Hospitals-Mühle von 2 Gängen, Müller Kaditz, steht im Begriff, den einen Gang seiner Mühle, auch zum Betriebe einer dabei angelegten Lohstampfe anzuwenden, und hiernach seine unterschlächtige Mühle in der gedachten Art abzuändern.

Dies wird hierdurch auf den Grund des Allerhöchsten Edikts wegen der Mühlen-Gerechtigkeit ꝛc. ꝛc. d. d. Berlin den 28. Oktober 1810, § 6. und 7. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, welche ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Einwendungen binnen der verordneten 8wöchentlichen präklusivischen Frist, vom heutigen Tage an, gerechnet, bei unterzeichnetem Kreis-Landrath anzubringen.

Creutzburg, den 7. Januar 1823.

Königl. Preuß. Landrath, Creutzburgschen Kreises.

v. Taubadel.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück V.

Oppeln, den 4ten Februar 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 1. enthält:

(No. 767.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. December 1822, die Ermäßigung der Stempel-Abgaben von Pensionen und Renten, welche Brodherrschaften ihren Dienern hinterlassen, betreffend.

(No. 768.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. December 1822, wegen Ernennung des Staats-Ministers von Voß, zum Präsidenten des Staats-Raths.

(No. 769.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. December 1822, betreffend die Ernennung der Mäckler in den Rhein-Provinzen.

(No. 770.) Verordnung, betreffend die Aufhebung oder bessere Einrichtung der öffentlichen Schau-Anstalten für Tuch- und andere Woll-Waaren in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Vom 5. Januar 1823.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 10. Bekanntmachung, wegen der Vorspann-Leistung von Dorf-Schulzen.

Die durch die Königliche Regierung zu Breslau auf den Grund einer Bestimmung der damaligen Königlichen General-Commission, für das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Marsch-Wesen, durch das Amtsblatt pro 1812 unterm 29. August ejd. a. erlassene Bekanntmachung, wodurch festgesetzt worden, daß den Dorf-Schulzen, insofern solche Besitzer von mehr als 3 Hufen Magdeburger Land, 4 Pferde, und insofern sie Besitzer von so viel, oder von kleineren Grundstücken sind, 2 Pferde vom Vorspann frei gelassen werden sollen, ist nur für die Dauer des damaligen Kriegs-Zustandes ergangen, und kann jetzt um so weniger weiter Platz greifen, als im Friedens-Zustand das Vorspann nicht unentgeldlich, sondern gegen Bezahlung von $7\frac{1}{2}$ sgr. pro Pferd und Meile geleistet wird, überdem auch nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1816, die Dorf-Schulzen nicht unter diejenigen gehören, welche von Gestellung ihrer Pferde zum Vorspann befreit sind. Dies wird zur Vermeidung von Mißverständnissen hierdurch bekannt gemacht.

III. Decbr. 313. Oppeln, den 6. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 11. Bekanntmachung, wegen der Schiffahrt auf dem Klodnitz-Kanale und dem Oderstrome im Oppelner Regierungs-Bezirke.

Nachdem in den letztern Jahren mehrere Schleußen im Klodnitz-Kanale ganz neu massiv erbaut und resp. erweitert worden, so sind nunmehr sämmtliche 18 Schleußen in diesem Kanale so eingerichtet, daß letzterer bei der gehörigen Tiefe, mit 13 Fuß breiten Schiffs-Gefäßen bis Gleiwitz befahren werden kann. Auch befinden sich sowohl bei Schleuße No. 1. bei Cosel, als No. 18. bei Gleiwitz, so wie an mehreren andern Stellen am Kanale Niederlagsplätze, auf welche die zu verschiffenden Gegenstände gebracht werden können.

Eben so können jetzt, nachdem seit mehreren Jahren bedeutende Wasserbauten zur Regulirung und Vertiefung des Oderstroms ausgeführt, die Brücken zu

Op-

Oppeln und Cosel mit Zugklappen versehen sind, und das Fahrwasser auf der Oder durch Herausschaffung von Stämmen, Stöcken, Pfählen und Steinen verbessert worden ist, beladene Schiffe aus der Gegend unterhalb Breslau auf der Oder nicht nur bis Oppeln, sondern von hier bis Cosel und Ratibor, und auf dem Klodnitz-Kanale von Cosel bis Gleiwitz fahren. Auch ist der obere Theil der Oder zwischen Ratibor und Oderberg so weit regulirt, daß derselbe bei Mittelwasser gleichfalls mit beladenen Schiffen befahren werden kann.

Das Handel- und Schiffahrt treibende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, diese mit vielen Kosten und bedeutenden Anstrengungen verbundene wohlthätige Regulirung des Klodnitz-Kanals und des Oderstroms zu benutzen.

Es wird noch bemerkt, daß die von Stettin und Frankfurth, oder überhaupt aus der Unter-Oder kommenden Schiffe, deren Ladung nach Oberschlesien bestimmt ist, ungehindert bis Cosel, Ratibor oder Gleiwitz fahren können, und daß die unversteuerten Waaren, auf den Grund der darüber bei den Haupt-Gränz-Zoll-Aemtern erhaltenen und zu präsentirenden amtlichen Ausfertigungen, bei den Haupt-Steuer-Aemtern zu Ratibor oder Oppeln versteuert, auch im Packhofe zu Ratibor unversteuert niedergelegt werden können.

XIV. 64. Januar. Oppeln, den 17. Januar 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Nó. 12. Publikandum, betrifft die Verwarnung gegen den Uebergang zu den insurgirten Griechen.

Nach einer von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, dem Hohen Ministerio des Innern und der Polizei gemachten, und von diesem uns mitgetheilten Eröffnung, haben die Königlichen Consuls, theils in französischen, theils in italienischen Häfen berichtet, daß fortdauernd Königliche Unterthanen, welche sich verleiten lassen, sich nach Griechenland zu den dortigen Insurgen-

 ten

zu begeben, von dort mit durchaus getäuschten Erwartungen in dem hülflosesten Zustande zurückkehren, und um dem äußersten Elende zu entgehen, bei gedachten Consuls auf Unterstützung antragen, zu deren Gewährung letztere weder authorisirt, noch mit den erforderlichen Mitteln hierzu, versehen sind.

Auf den Grund des von dem zuletzt gedachten Hohen Ministerio unterm 27. vorigen Monats und Jahres, der unterzeichneten Königlichen Regierung gemachten Auftrags, wird, um nicht noch mehrere, durch irrthümliche Ansichten und nicht reiflich erwogene Beweggründe verleitete Königliche Unterthanen diesem Elende Preis zu geben, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Rückkehrenden von den Consuls eine Unterstützung um so weniger zu erwarten haben, als sie die ihrer dort wartende Hülflosigkeit lediglich sich durch Uebertretung ihrer Unterthanen-Pflichten zugezogen, indem sie sich einer jenen Pflichten fremden, und ihrer Natur nach strafbaren Sache hingegeben.

VII. 262. Januar c. Oppeln, den 20. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 13. Bekanntmachung, betrifft die nähere Erklärung des §. 5. Litt. a. und b. im neuen Stempel-Gesetz vom 7. März v. J.

Ueber die Bestimmungen im §. 5. Litt. a. und b. des neuen Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822, haben mehrere Untergerichte darüber Belehrung nachgesucht:

worin eigentlich der Unterschied zwischen reinen Verkäufen und zwischen verkäuflichen Guts-Ueberlassungen bestehe?

Das hohe Finanz-Ministerium hat die diesfällige Anfrage durch die Verfügung vom 13. December v. J. dahin beantwortet:

„Verkäufliche Guts-Ueberlassungen im Gegensatz vom eigentlichen Verkauf, sind solche insonderheit bei Bauerhöfen häufig vorkommenden Verträge, wodurch der Eigenthümer schon bei seinen Lebzeiten einem seiner Erben das Eigenthum und die Bewirthschaftung des Hofes nach einem Geld-Anschlage, und zuweilen mit Vorbehalt eines sogenannten Altentheils (Auszuges) dergestalt abtritt, daß der Geld-Anschlag oder der Kaufwerth dazu dient, erbschaftliche Verhältnisse zwischen den

Pa-

Pacicenten oder zwischen dem Uebernehmer des Guts und seinen Miterben auseinander zu setzen.

Dergleichen Verträge würden nun ohne die Bestimmung im neuen Stempel-Gesetz §. 5. Litt. b. dem Kaufstempel unterliegen. Das Gesetz will sie aber, da sie meistens nur der künftigen Erbfolge vorgreifen, nicht dadurch erschweren, daß der Uebernehmer den Kaufstempel für etwas bezahlen muß, was er über kurz oder lang durch die Erbfolge vielleicht umsonst erhalten wird: darum bestimmt es, daß verkäufliche Guts-Ueberlassungen an Descendenten, den Schenkungen unter Lebendigen gleich zu achten sind.

Hierdurch werden die Descendenten von dem, was sie durch verkäufliche Guts-Ueberlassungen erhalten, stempelfrei, und dasselbe findet auch in Ansehung des Altentheils oder desjenigen Theils des Kaufwerths statt, welchen sich der Abtretende vorbehalten mögte.

Sollten aber dem Uebernehmer Leistungen an Nicht-Descendenten des Abtretenden auferlegt worden seyn, so müssen diese den Erbschafts-Stempel davon entrichten.

Geschieht diese Ueberlassung des ganzen Gutes solcher Art an Nicht-Descendenten, so tritt der Kaufstempel, welcher milder als der Erbschaftsstempel ist, ein, und nur der etwa vorbehaltene Altentheil, bleibt dann gleichfalls von der Berechnung des Ersteren ausgeschlossen."

Diese Erklärung des §. 5 ad a. und b. des neuen Stempel-Gesetzes, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

V. 131. Januar Plen. Oppeln, den 22. Januar 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 14. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung enger Schornstein-Röhre und die polizeiliche Aufsicht über dieselben.

Durch die im 3ten Stück der Gesetzsammlung pro 1822 enthaltene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1821, und die Instruktion vom 14. Januar a. pr. ist die Ausführung enger Schornstein-Röhren nachgegeben worden.

Unter Hinweisung hierauf haben die Höhen Ministerien für Handel und Gewerbe, und des Innern und der Polizei, mittelst Erlasses vom 10. December

a. pr.

a. pr. bestimmt, daß alles, was wegen polizeilicher Aufsicht auf die Schornsteine überhaupt vorgeschrieben ist, auch bei den engen Schornsteinen beobachtet werden muß. Diese hohe Bestimmung wird zur genauesten Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VIII. 270. December. Oppeln, den 20. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 15. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung rückständiger Forderungen an die Servis- und Garnison-Verwaltung pro $18\frac{1}{19}$, so wie an die Königl. Intendantur des VIten Armee-Corps, hinsichtlich rückständiger Soldaten-Kinder-Pflege-Gelder.

Die durch das verjährige Amtsblatt Stück 51. ad 172. bekannt gemachte Verordnung des Königl. Hohen Staats-Ministerii vom 31. Oktober a. pr. setzt fest: daß die Anmeldung rückständiger Forderungen pro $18\frac{1}{19}$ binnen der bewilligten präklusivischen Frist

a) in Absicht der Servis- und Brod-Gelder, so wie der Holz-Unterstützungen für Soldaten-Frauen und Kinder, so wie aller sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung bei der Königlichen Regierung; dagegen

b) in Ansehung der Soldaten-Kinder-Pflege-Gelder bei der Königlichen Intendantur des VIten Armee-Corps zu Breslau,

geschehen solle.

Wenn nun von einzelnen Reklamanten dergleichen Ansprüche schon bei der unterzeichneten Königlichen Regierung sowohl, als auch bei der gedachten Königlichen Intendantur erhoben, keinesweges aber so substanziirt sind, daß darauf entschieden werden kann: so ist es erforderlich, daß dergleichen Anträge in Absicht der zum platten Lande gehörenden Personen von den Landräthlichen Aemtern, insofern sie aber in den Städten wohnen, von den Magistraten vorher geprüft, von diesen die Liquidationen rechnungsmäßig gefertigt, und in duplo ad a. bei der Königlichen Regierung, und ad b. bei der Königlichen Intendantur des VIten Armee-Corps eingereicht werden.

Indem wir die Königlichen Landräthlichen Aemter, so wie die Magistrate demgemäß hiermit beauftragen, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche dergleichen Rückstände in Anspruch nehmen zu können vermei-

nen

nen, sich nicht unmittelbar an die Königliche Regierung und Königliche Intendantur, sondern an die Königlichen Landräthlichen Aemter, und resp. an die Magistrate ihres Wohnorts zu wenden haben.

IV. Januar 156. Oppeln, den 28. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 16. Bekanntmachung, betreffend die für Trauungen und Taufen zu erhebenden Unterstützungs-Gelder für die Hebammen.

Nach einem Rescript des Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. December v. J., werden die zu dem Hebammen-Unterstützungs-Fond fließenden Abgaben für Trauungen und Taufen, Behufs der gleichförmigen Erhebung und zur Erleichterung der Berechnung dieser Gelder, statt der bisherigen Sätze à 3 ggr. Courant für eine jede Trauung, und 1 ggr. 6 pf. Courant für jede Taufe, künftig mit 4 sgr. für die Trauung, und 2 sgr. für die Taufe, erhoben werden.

Indem wir der Geistlichkeit unsers Verwaltungs-Bezirks dies hierdurch bekannt machen, bestimmen wir gleichzeitig, daß die Beiträge von resp. 4 sgr. und 2 sgr. vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung ab, erhoben werden sollen.

Wir bringen hierbei noch in Erinnerung, daß nur notorisch Arme oder solche Personen, die ihr Zahlungs-Unvermögen nachweisen können, und bei denen die Pfarrer und Hebammen dieserhalb auf ihre Gebühren Verzicht leisten, von Erlegung der obigen Abgaben befreit bleiben können.

Außerdem werden die Herren Geistlichen angewiesen, die erhobenen Gelder mit dem Schluße eines jeden halben Jahres, an das betreffende Kreis-Steuer-Amt, mittelst einer Nachweisung nach dem hier beigefügten Schema, ordnungsmäßig abzuführen, und diese Nachweisung mit der im Schema vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen.

Was endlich die Verrechnung dieser Gelder bei den Königl. Kreis-Steuer-Aemtern betrifft, so behält es dieserhalb lediglich bei unserer Circular-Verfügung vom 24. August pr. a. sein Bewenden.

I. Abth. IX. No. 162. Jan. Oppeln, den 31. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Sche-

Schema.

Nachweisung,

der im ersten halben Jahre in der Pfarrei im Kreise zur Unterstützung der Hebammen eingezogenen Beiträge von Trauungen und Taufen.

Laufende Nro.	Zeit		Namen der Ortschaften	Namen der betreffenden Personen.	Veranlassung.		Geld-Betrag	Bemerkungen.
	Monat.	Tag.			Trauungen. á 4 sgr.	Taufen. á 2 sgr	Rtlr. sgr. pf.	

Bescheinigung.

Auf den Grund der geführten Kirchen-Bücher, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt, daß im abgelaufenen halben Jahre im Sprengel, weder mehr, noch weniger Taufen und Trauungen statt gefunden haben, als im Vorstehenden angegeben und berechnet sind.

N. N. den

Name des Geistlichen

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 5.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 5.

Oppeln, den 4ten Februar 1823.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung,
betreffend den zu Catharinendorff begangenen Diebstahl.

Nach einer Anzeige des Kaiserlich Königlichen Polizei-Ober-Kommissariats zu Troppau, sind zu Catharinendorf mittelst Einbruchs in verschlossenen Zimmern nachstehende Effekten entwendet worden, als:

Eine silberne Taschen-Uhr. Eine schwarzmanschesterne, mit Kaninchen ausgeschlagene Pelzmütze. Eine dito etwas kleinere Pelzmütze. Ein Paar Schuhe. Ein Paar rothwollene Weiberstrümpfe. Ein schwarzmesolaner Weiberrock. Ein blau- und weißgestreiftes Vortuch. Ein weißes Halstuch. Ein Halstuch von blaugedruckter Leinwand mit weißen Punkten. Zwei Kopfkissen-Ueberzüge von blaugedruckter Leinwand. Ein Männerhemd.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an sämmtliche Polizei-Behörden, auf die entwendeten Gegenstände mit aller Aufmerksamkeit zu invigiliren, vorkommenden Falls aber Beschlag darauf zu legen, den verdächtigen Inhaber zu verhaften, und demnächst uns Anzeige zu leisten.

VII. 412. Januar c. Oppeln, den 25. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Bei der Soldaten-Wittwe Susanna Marx, die wegen wiederholten Diebstahls von der hiesigen Polizei-Behörde an das unterzeichnete Königliche Fürstenthums-Gericht zur Untersuchung abgeliefert worden, sind nachstehende Sachen aufgefunden worden:

1. ein leinewandenes Zipfeltuch mit 4 Bändern;
2. eine blautuchene Weiberjacke, gefüttert mit graugestreifter Leinwand;
3. ein blaugestreifter Kamlot-Weiberrock, das Vordertheil von weißer Leinwand:
4. eine gestreifte Schürze von Baumwolle und Seide;
5. eine roth-weißgestreifte Leinwand-Schürze;
6. eine geblumt-gestreifte Leinwand-Schürze;
7. eine weißleinewandene Schürze ohne Bänder;
8. ein braunkattunener Weiberrock mit weißen Punkten und Leibchen;
9. ein blaugegitterter leinewandener Hängrock mit blauleinewandenem Vordertheil;
10. ein blauroth-gegittertes leinenes Tuch, gezeichnet Ⅱ. K.;
11. ein blaukarrirtes kleines Tuch ohne Zeichen;
12. ein dreieckiges kattunenes Tuch mit breiter Kante;
13. ein dito viereckiges mit Rosen;
14. ein rothleinwandenes Tuch, jetzt viereckig, aus 2 dreieckigten zusammengenäht;
15. ein kurzes Bauerweiberhemde, die Aermel mit Spitzen besetzt und mit blauen Tatzei;
16. ein grauleinewandenes Handtuch, schachwitz karirt;
17. ein Paar baumwollene weiße lange Strümpfe mit Zwirn angestrikt;
18. ein Paar Zwirn-Strümpfe, gezeichnet I. L.;
19. ein großes weißleinenes Tischtuch;
20. ein weißleinenes Bett-Tuch;
21. ein weißleinenes kleines Bett-Tuch;
22. ein Paar schwarzlederne, nur wenig abgetragene Schuhe;
23. eine rothsammtne Kappe mit unächten silbernen Borten ohne Bänder;
24. eine kattunene Kappe mit weißen Bändern und rothen Blumen;
25. eine brauntuchene Kappe, weißpunktirt mit weißen und blauseidenen Bändern;
26. eine rothe kleine Cambrai-Kappe mit gelben Blumen und weißen Bändern, für einen kleinen Kopf gefertiget;
27. ein Stirnband von Cambrai mit bunten Blümchen und weißen ordinairen Spitzen;

28. ein

28. ein rothgegittertes baumwollenes Tuch;
29. ein weißgemusterter Haubenfleck von Schleier;
30. ein weißer Schleierfleck, punktirt ausgenäht;
31. ein viereckigtes Stück Leinwand, von einem größern Stück abgeschnitten, auf zwei Seiten gesäumt;
32. ein größeres Stück. Beide diese Stücke gehören augenscheinlich zusammen, und bilden die Form eines Handtuchs.
33. ein grünkattunener länglicher Fleck;
34. zwei Stück weißleinene Bänder, gewaschen;
35. einige Stücke alte seidene Bänder;
36. ein schwarzseidenes Halsbändchen mit einem bleiernen Schaustück;
37. eine Schachtel;
38. einige weiße alte Leinwandflecke, unter denen ein zugeschnittener Hemde-Aermel befindlich ist;
39. ein Schlüssel zu einem deutschen Schlosse;
40. ein französisches Vorlegeschloß nebst Schlüssel;

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sich die unbekannten Eigenthümer bei uns binnen 4 Wochen melden und ihre Eigenthums-Ansprüche erweisen, oder zu gewärtigen haben, daß mit diesen Sachen nach Vorschrift der Gesetze gehandelt werden wird.

Neisse, den 17. Januar 1823.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Monitorium,

wegen Einsendung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren pro 4tes Quartal 1822.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter Falkenberger, Grottkauer, Leobschützer, Lublinitzer, und Groß-Strehlitzer Kreises, so wie die Magistrate zu Ober-Glogau, Landsberg, Leobschütz, Leschnitz, Lublinitz, Nicolai, Pitschen, Rosenberg, Schurgast, Sohrau, Groß-Strehlitz, Tarnowitz, Ujest und Ziegenhals sind annoch mit Einsendung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren pro 4tes Quartal 1822 im Rückstande.

 Die

Die genannten Behörden werden daher hierdurch erinnert, die Paß-Ausfertigungs-Gebühren für den gedachten Zeitraum, oder wo dergleichen nicht eingekommen sind, die vorschriftsmäßigen Negativ-Atteste binnen 8 Tagen unfehlbar, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse einzusenden.

VII. 299. Januar c. Oppeln, den 18. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Erinnerung,

wegen der Conduiten-Listen der Geistlichen für das Jahr 1822.

Mehrere der Herren Superintendenten, Erzpriester und Dechanten, haben noch nicht die Conduiten-Listen der in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Geistlichen eingereicht.

Dieselben werden hierdurch erinnert, diese Listen baldigst, in Zukunft aber unaufgefordert zu der bestimmten Zeit, nämlich am Ende eines jeden Jahres, einzureichen.

I. Abth. II. 221. Januar. Oppeln, den 28. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Abhaltung des Cantate-Markts zu Deutsch-Neukirch pro 1823.

Der im Kalender von 1823 vorgekommene Druckfehler wird dahin berichtiget, daß der diesjährige Cantate-Markt zu Deutsch-Neukirch nicht Montags, sondern Mittwochs nach Cantate abgehalten werden wird.

II. 266. Januar. Oppeln, den 24. Januar 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung,
wegen Abhaltung des Trinitatis-Marks zu Conſtadt pro 1823.

Es ſoll der Trinitatis-Markt zu Conſtadt nicht den 26. Mai, wie der diesjährige Kalender beſagt, ſondern Montags vor Johanni, den 23. Juni 1823 abgehalten werden, welches dem Publikum bekannt gemacht wird.

II. 276. Januar. Oppeln, den 25. Januar 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Das durch das neue Stempel-Geſetz vom 7. März 1822 außer Gebrauch geſetzte, bedruckte Stempel-Papier, ſoll, nachdem von demſelben die Stempel abgeſchnitten worden, nebſt 17 Stück Pergament-Bögen, auf den Grund hoher Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung vom 31. vorigen Monats und Jahres als Makulatur, wovon 6¼ Centner vorhanden, in einzelnen Parthien an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Der diesfällige Licitations-Termin iſt auf den 12. Februar c. Vormittags um 9 Uhr in dem Geſchäfts-Hauſe der Königlichen Regierung zweiten Abtheilung, anberaumt, und hat der Beſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung den Zuſchlag zu gewärtigen.

Oppeln, den 24. Januar 1823.

Königliches Regierungs-Formular-Magazin.

Otto.

Auction.

Auf Antrag des Königlichen Rent-Amts Coſel zur Beitreibung der ſchuldigen Dienſt-Reluitions-Capitals-Zinſen, werden mehrere Stücke Pferde, Rind- und Schwarzvieh,

vieh, welche den Mechnitzer und Poborischauer Restanten abgepfändet worden, auf den 14. Februar c. in Mechnitz selbst, früh um 9 Uhr auctionis lege verkauft, wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden, und der Zuschlag sofort gegen baare Zahlung erfolgt..

Ober-Glogau, den 16. Januar 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Ankündigung.

In Warmunthau, Cosler Kreises, stehet ein in guter Kultur sich befindliches Hubiges Gut gegen gleich baare Bezahlung, aus freier Hand zu verkaufen. Besitz- und Zahlungsfähige Käufer belieben sich zu melden bei dem Seifensieder Schmidt in Gnadenfeld.

Aufforderung.

Ein mit guten Wohlverhaltungs-Zeugnissen versehenes Subjekt, mosaischen Glaubens, kann als Sänger und zugleich Schächter bei der israelitischen Gemeinde zu Gleiwitz sein Unterkommen finden, und wird dessen Selbstmeldung und Probeablegung spätestens bis Ende März d. J. gewärtiget.

Gleiwitz, den 27. Januar 1823.

Die Vorsteher der israelitischen Gemeinde.

Proclama.

Im Wege der Execution sollen nachstehende Effekten

1) über 400 Scheffel Kartoffeln in Parthien oder im Ganzen,

2) 6 Mast-Ochsen,
3) 2 Pferde und
4) 7 Eimer Branntwein,

öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant auctionis lege veräußert werden. Wir haben einen Termin zu dieser Auction auf den 14. Februar Vormittags um 9 Uhr in loco Alt-Rosenberg, auf der dasigen Arrende anberaumt, und laden Kauf- und Zahlungsfähige vor, daselbst zu erscheinen.

Rosenberg, den 18. Januar 1823.

Gerichts-Amt Alt-Rosenberg.

Avertissement,

über die Vererbpachtung der Vorwerke Josephshoff und Grabownia, Amtes Rybnick.

Es sollen die im Domainen-Amte Rybnick belegenen Vorwerke:

1) Josephshoff, welches eine Fläche von

252	Morgen	—	□Ruthen	Ackerland,
2	—	25	—	Gartenland,
34	—	131	—	Wiesen,
192	—	153	—	Hutung,
4	—	134	—	Hofstellen und Unland.
in Summa 486	Morgen	79	□Ruthen	enthält, und

2) Grabownia, welches

127	Morgen	114	□Ruthen	Acker,
30	—	59	—	Wiesen,
218	—	162	—	Hutung,
17	—	157	—	Teiche,
5	—	69	—	Hofstellen und Unland.
in Summa 400	Morgen	21	□Ruthen	enthält,

im

im Wege der Licitation, entweder in einem ungetrennten Zusammenhange, oder in einzelnen Parzellen vererbpachtet werden. Der Termin zur Vererbpachtung der einzelnen Parzellen des Vorwerks Josephshoff ist auf

den 10., 11. und 12. März 1825,

und zur Vererbpachtung der einzelnen Parzellen des Vorwerks Grabownia auf

den 13., 14. und 15. März 1825,

an jedem Tage von 9 Uhr Vormittags bis Abends um 6 Uhr, und der Termin zur Vererbpachtung im Ganzen für beide Vorwerke

am 17. März 1825,

von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 6 Uhr im Amtshause zu Rybnick angesetzt.

Erwerbungslustige werden aufgefordert, sich in den gedachten Terminen einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Der Plan, nach welchem die Vererbpachtung in einzelnen Parzellen, incl. zweier Bauerhöfe, die bei jedem Vorwerke gebildet werden, und bei Josephshoff eine Größe von resp. 122 und 125 Morgen, bei Grabownia von resp. 86 Morgen und 92 Morgen haben, erfolgen soll, so wie die Bedingungen, welche bei den Veräußerungen im Einzelnen und im Ganzen, zum Grunde gelegt werden, können zu jeder schicklichen Zeit in dem Königlichen Domainen-Amte zu Rybnick, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung eingesehen werden, und ist auch das Domainen-Amt angewiesen, den Erwerbslustigen die Realitäten auf Verlangen anzuzeigen.

XI. 263. Januar c. a. Oppeln, den 30. Januar 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
der Herausgabe einer Charte des heiligen Landes.

Der Divisions-Prediger Müller zu Münster, hat eine Charte des heiligen Landes herausgegeben, zu welcher eine Erläuterungs-Schrift unter dem Titel: das heilige Land vom Prediger Ferdinand Gessert, gehört. Sowohl die Charte als auch

die

die Erläuterungs-Schrift sind für recht brauchbar von dem Hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheitenn erklärt worden, welches wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß ein Exemplar der Charte 15 sgr. und der Erläuterungs-Schrift 3 sgr. 9 pf. kostet.

I. A. XI. Januar 82. Oppeln, den 20. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Die dem Franz Fieber, zu Dorf Steinau No. 13. belegene, aus den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden, einem schönen Obstgarten und ½ Hufe Rustikal- und 3 Scheffel Frei-Acker und einer Wiese bestehende freie Bauerwirthschaft, so Vorbesitzer vermöge adjudicatoriæ vom 20. August 1805 um 527 Rthlr. 3 sgr. erstanden, und Besitzer Franz Fieber, vermöge Kaufs vom 17. December 1820 um 1155 Rthlr. erkauft, und wovon die Beschreibung täglich in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichts allhier nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag des Besitzers im Wege freiwilliger Subhastation, in dem einzigen anstehenden Termine den 17. März 1823 zu Schloß Steinau, an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden, und der Zuschlag sofort, nach Einwilligung des Besitzers erfolgen.

Zugleich werden alle etwanigen Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Forderungen bis spätestens in Termino præfixo sub pœna præclusi geltend zu machen.

Krappitz, den 28. December 1822.

Das Gerichts-Amt der Gräflich von Haugwitzschen Majorats-Herrschaft Steinau.

Bekanntmachung.

Der Besitzer der hieselbst im Jurisdictions-Bezirk des hiesigen Königlichen Domainen-Amtes belegenen sogenannten Hospitals-Mühle von 2 Gängen, Müller Kabitz, steht im Begriff, den einen Gang seiner Mühle, auch zum Betriebe einer dabei

bei angelegten Lohstampfe anzuwenden, und hiernach seine unterschlächtige Mühle in der gedachten Art abzuändern.

Dies wird hierdurch auf den Grund des Allerhöchsten Edikts wegen der Mühlen-Gerechtigkeit ꝛc. ꝛc. d. d. Berlin den 28. Oktober 1810, §. 6. und 7. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, welche ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Einwendungen binnen der verordneten 8wöchentlichen präklusivischen Frist, vom heutigen Tage an, gerechnet, bei unterzeichnetem Kreis-Landrath anzubringen.

Creutzburg, den 7. Januar 1823.

Königl. Preuß. Landrath, Creutzburgschen Kreises

v. Taubadel.

Auction.

Es sollen am 19. Februar k. a. Vormittags um 10 Uhr, auf der Oder am Steinkohlen-Magazin des Königlichen Ober-Berg-Amtes, ohnweit des Königlichen Salz-Magazins, die daselbst liegenden 6 flachen, mit No. 465. bis 470. versehenen Oder-Fahrzeuge, anderweitig an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, versteigert werden.

Breslau, den 24. December 1822.

Der Stadt-Gerichts-Sekretair

Seeger,
im Auftrage.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VI.

Oppeln, den 11ten Februar 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 2. enthält:

(No. 771.) Erklärung wegen der mit der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Regierung verabredeten Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabonden. Vom 17. December 1822.

(No. 772.) Erklärung wegen der mit der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabonden. Vom 26. December 1822.

(No. 773.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1823, daß der Bergbau ꝛc. ꝛc. wozu eine Belehnung erforderlich, gewerbesteuerfrei seyn soll.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 172. Bekanntmachung der präkluſiviſchen Friſt zur Anmeldung aller aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückſtändigen Forderungen an die Servis- und Garniſon-Adminiſtration.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 20. Auguſt d. J. zu beſtimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweiſung aller aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückſtändigen Forderungen an die Servis- und Garniſon-Adminiſtration ein öffentlicher Aufruf erlaſſen, und darin eine präkluſiviſche Friſt von 6 Monaten feſtgeſtellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Anſprüche dieſer Art für erloſchen zu erklären ſeyen.

Die in dieſe Kathegorie gehörenden Anſprüche betreffen:

1. die Servis- und Brodgelder für die Soldatenfrauen und Kinder, vom 1. November 1806 bis ult. März 1810;
2. die Servis-, Holz- und Brodgelder für die Soldatenfrauen und Kinder, vom 1. April 1810 bis ult. December 1819;
3. alle ſonſtigen Anſprüche aus der Servis- und Garniſon-Verwaltung hinſichtlich der Periode bis ult. März 1810 und vom 1. April 1810 bis ult. December 1819.

Eine gleiche präkluſiviſche Friſt iſt endlich

4. hinſichtlich der Kinder-Pflegegelder aus der Periode vom 1. November 1806 bis ult. December 1819 beſtimmt worden.

Indem dieſer Allerhöchſte Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Intereſſenten, eventualiter deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien nach Maasgabe der darüber ergangenen Geſetze, Vorſchriften und Beſtimmungen, und mit Rückſicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leiſtungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Friſt, vom Dato der erſten Bekanntmachung dieſes Publicandi an gerechnet, zur Prüfung und Feſtſtellung anzumelden, mit der Verwarnung: daß

nach

nach Ablauf der bestimmten präklusivischen Frist, alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1. 2. und 3. gedachten Kathegorien, werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königl. General-Kommando's angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflegegelder sind folgende Justificatorien nöthig:

1. die Trau- und Copulations-Scheine der Aeltern;
2. die Taufscheine der Kinder;
3. ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im activen Militairdienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe, oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sey;
4. ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben;
5. ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden und das Pflegegeld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen, und
6. ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

1. Vor- und Zuname des Vaters.
2. Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente.
3. Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen.
4. Geburtstag und Jahr derselben.
5. Das Pflegegeld ist früher gezahlt bis — —
6. Zeit, für welche der Rückstand liquidirt wird.
7. Betrag der Forderung.

Für

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche ungegründete Ansprüche, so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justificirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen.

Berlin, den 31. Oktober 1822.

Der Minister des Innern. Der Minister des Schatzes. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewiz.

Der Krieges-Minister.
v. Hake.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 17. Bekanntmachung, der aus Königlicher Gnade erfolgten Pensionirung der Wittwe eines durch einen Schleichhändler getödteten Grenz-Aufsehers mit dem ganzen Gehalt ihres Mannes.

Des Königs Majestät haben der Wittwe des durch einen Schleichhändler getödteten Grenzaufsehers, Namens Fischer, zu Telgte im Regierungs-Bezirk Münster, das ganze Gehalt ihres Mannes als Pension zu bewilligen geruht.

Dies wird, in Gemäßheit Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii vom 7. dieses Monats, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

VI. 173. Januar c. Oppeln, den 28. Januar 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 8. Bekanntmachung, wegen Einschickung der Staats-Schuldscheine, Behufs Ausfertigung der Zins-Coupons Series IV.

Den sämmtlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements wird rücksichtlich der in ihren Depositorien befindlichen Staats-Schuldscheine, wegen der davon für die Series IV. einzuziehenden neuen Zins-Coupons, die genaueste Befol-

folgung der in dem Amtsblatt Stück LIII. pro 1822 sub No. 183. enthaltenen Verordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 26. December v. J. bei eigener Vertretung zur unerläßlichen Pflicht gemacht. Ratibor, den 31. Januar 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 9. Bekanntmachung, betrifft die nähere Erklärung des §. 5. Litt. a. und b. im neuen Stempel-Gesetz vom 7. März 1822, wegen des Unterschiedes zwischen reinen Verkäufen und verkäuflichen Guts-Ueberlassungen.

Die von mehreren Untergerichten in Folge der Bestimmungen des §. 5. Litt. a. und b. des neuen Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822, darüber nachgesuchte Belehrung:

worin eigentlich der Unterschied zwischen reinen Verkäufen und zwischen verkäuflichen Guts-Ueberlassungen bestehe?

ist von dem Hohen Finanz-Ministerio unterm 13. December v. J. dahin erfolgt:

„Daß verkäufliche Guts-Ueberlassungen im Gegensatz vom eigentlichen Verkaufe, insonderheit bei Bauerhöfen häufig vorkommende Verträge solche sind, wodurch der Eigenthümer schon bei seinem Leben einem seiner Erben das Eigenthum und die Bewirthschaftung des Hofes nach einem Geld-Anschlage, und zuweilen mit Vorbehalt eines sogenannten Altentheils dergestalt abtritt, daß der Geld-Anschlag oder der Kaufwerth dazu dient, erbschaftliche Verhältnisse zwischen den Paciscenten oder zwischen dem Uebernehmer des Guts und seinen Miterben auseinander zu setzen.

Dergleichen Verträge würden nun ohne die Bestimmung im neuen Stempel-Gesetz §. 5. Litt. b. dem Kaufstempel unterliegen. Das Gesetz will sie aber, da sie meistens nur der künftigen Erbfolge vorgreifen, nicht dadurch erschweren, daß der Uebernehmer den Kaufstempel für etwas bezahlen muß, was er über kurz oder lang durch die Erbfolge vielleicht umsonst erhalten wird: darum bestimmt es, daß verkäufliche Guts-Ueberlassungen an Descendenten, den Schenkungen unter Lebendigen gleich zu achten sind.

Hierdurch werden die Descendenten von dem, was sie durch verkäufliche Guts-Ueberlassungen erhalten, stempelfrei, und dasselbe findet auch in Ansehung des Altentheils oder desjenigen Theils des Kaufwerths statt, welchen sich der Abtretende vorbehalten mögte.

Soll-

Sollten aber dem Uebernehmer Leistungen an Nicht-Descendenten des Abtretenden auferlegt worden seyn, so werden diese den Erbschafts-Stempel davon entrichten müssen.

Geschieht die Ueberlassung des ganzen Gutes solcher Art an Nicht-Descendenten, so tritt der Kaufstempel, welcher milder als der Erbschaftsstempel ist, alsdann ein, und nur der etwa vorbehaltene Altentheil, bleibt dann gleichfalls von der Berechnung des Ersteren ausgeschlossen."

Vorstehendes wird sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Breslau, den 24. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 10. Bekanntmachung, wegen Erhebung der Stempel-Tantieme in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen.

Nach einem von den beiden Königlichen Ministerien der Justiz und der Finanzen unterm 19. September v. J. gefaßten Beschlusse, soll es bei der zeitherigen Einrichtung wegen Erhebung der Tantieme mit einem Viertheil des Stempel-Betrages von dem Inquirenten oder dem Secretario causæ für das Liquidiren und Einziehen des Stempels zu den Erkenntnissen in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen, zum Besten des Stempel-Interesse auch ferner verbleiben.

Desgleichen ist von dem Königlichen Finanz-Ministerio unterm 30. Oktober v. J. bestimmt worden, daß es in dergleichen Untersuchungen der wirklichen Nachkassirung des nachliquidirten Stempels zu den Akten nicht bedarf, sondern es hinreichend ist, wenn die Quittung der nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Kasse, an welche der Geld-Betrag für den Stempel abgeführt worden, den Akten beigeheftet wird.

Da die Haupt-Steuer- und Haupt-Zoll-Aemter des hiesigen Königlichen Regierungs-Departements bereits mit der nöthigen Anweisung versehen sind, über die in dergleichen Fällen nachliquidirten Stempel, so viele besondere Quittungen zu ertheilen, als veranlassende Untersuchungen vorhanden sind, dergestalt, daß zu jedem Aktenstück in einer solchen Sache, die betreffende Quittung gebracht werden kann, so wird dieses den sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Breslau, den 24. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 18. Bekanntmachung, wegen ordnungs- und kassenmäßiger Verpackung und Einsendung der Gelder an die Kasse der Königlichen General-Kommission.

Bei den Zahlungen, welche die Partheien an unsere Kasse zu leisten haben, werden die Gelder sehr oft weder ordentlich sortirt noch gepackt, eingeschickt. Dadurch entsteht für unsern Kassen-Rendanten ein Zeitverlust, welcher vermieden werden muß. Die zahlungspflichtigen Partheien werden daher angewiesen, künftig die einzuschickenden Gelder nicht nur gehörig zu sortiren, sondern auch in Tüten zu 5, 10, 15 bis 20 Rthlr. gepackt und wohl versiegelt, nebst der Zahlungs-Anweisung und Liquidation an unsere Kasse einzusenden, damit sie die letztere dann quittirt zurück erhalten können.

Zum Ueberfluß wird noch bemerkt, daß die einzusendenden Gelder niemals an uns, sondern an unsere Kasse addressirt werden müssen.

Groß-Strehlitz, den 28. Januar 1823.

Königliche Preußische General-Kommission für Oberschlesien.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen.

No. 19. Publikandum, daß Schürfer bei ihren Schürf-Arbeiten sich nicht der gemeinen Tage-Arbeiter bedienen sollen.

Durch den Umstand: daß Schürfer bei ihren Schürf-Arbeiten sich oft auch dann, wenn solche bereits einige Teufe erlangen, gemeiner Tage-Arbeiter bedient haben, ohne eine sachverständige bergmännische Leitung dabei sich zu verschaffen, sind Unglücksfälle herbeigeführt worden. Dies hat uns veranlaßt, Seitens der hohen Ober-Berg-Hauptmannschaft zu verordnen, jeden Schürfer, wie hiermit geschieht, anzuweisen: sobald er nothwendig findet, seine Schürfe in weitere, als eines Lachters Teufe abzusinken, dem Königlichen Berg-Amt des Reviers, in welchem das Schürf-Feld sich befindet, davon sogleich Anzeige zu machen, damit ihm gedachtes Berg-Amt für das weitere Schürf-Abteufen einen Bergmann aus dem Revier als Arbeiter und Leiter der Arbeit des ferneren Schürf-Abteufens zuordnen, welcher das Technische dabei zu bestimmen, auszuführen und den Revier-Beamten von dem Gange der ferneren Schürf-Arbeit in steter Kenntniß zu erhalten, und auf Ausführung der von demselben etwa anzugebenden besondern Bestim-

mungen zu sehen hat. — Einen solchen Berg-Arbeiter für die Schürf-Arbeiten, welche die Teufe von einem Lachter überschreiten, anzunehmen, darf kein Schürfer sich weigern, oder er wird sich eine umständlichere Controllirung seiner Schürf-Arbeiten, auf seine Kosten gefallen lassen müssen. Sollte ein Schürfer diese Anordnung nicht befolgen, und seine Schürfe über eine Lachter tief treiben, ohne vorher die Zuordnung eines Bergmanns bei dem Königlichen Berg-Amte, in dessen Revier er schürft, nachgesucht und erhalten zu haben, so wird er, wenn bei der Schürf-Arbeit ein Arbeiter durch vernachläßigte Vorsichts-Maaßregeln verunglückt, allemal zu gerichtlicher Untersuchung gezogen, wenn aber auch kein Unglücksfall erfolgt, wegen dergleichen unterlassenen Anzeige, in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe von Bergpolizeiwegen, genommen werden.

Brieg, den 31. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Januar 1823.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Gerste pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	22	6	1	22	6	1	2	—	—	22	6	—	20	—	6	—	—
2.	" Cosel	1	19	6	1	19	—	1	2	—	—	27	—	—	20	—	5	15	—
3.	" Creutzburg	2	2	—	1	22	6	1	3	10	—	25	8	—	20	—	5	21	5
4.	" Falkenberg	2	2	10	1	27	2	1	10	—	1	—	—	—	25	9	5	12	10
5.	Grottkausche Kreis	1	20	6	1	23	3	1	2	6	1	—	9	—	25	6	5	9	—
6.	Stadt Lepbschütz	1	18	2	1	16	2	1	3	7	—	26	5	—	25	—	4	—	—
7.	" Lublinitz	1	20	—	1	15	—	1	9	—	—	25	—	1	—	—	5	—	—
8.	" Neisse	1	17	5	1	19	2	1	4	10	—	28	—	—	25	9	5	12	10
9.	" Neustadt	1	22	—	1	19	10	1	4	7	1	—	7	—	24	9	5	19	9
10.	" Oppeln	1	22	9	1	21	9	1	8	7	1	2	6	—	28	—	4	25	—
11.	" Pleß	1	22	6	1	10	6	1	1	—	—	17	6	—	20	—	4	—	—
12.	" Ratibor	1	15	9	1	11	2	1	1	4	—	23	8	—	22	6	5	12	10
13.	" Rosenberg	2	—	—	1	16	—	1	8	—	1	1	—	—	25	—	6	—	—
14.	" Rybnick	1	24	6	1	9	3	1	4	—	—	24	—	—	25	—	4	—	—
15.	" Groß-Strehlitz	1	27	6	1	10	3	1	10	3	1	4	2	1	8	1	4	20	3
16.	Gleiwitz im Tosser Kreise	1	24	7	1	20	—	1	7	—	—	25	3	—	20	—	5	20	4

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 6.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 6.

Oppeln, den 11ten Februar 1823.

Bekanntmachung,

daß sich alle Behörden und einzelne Individuen in Sachen des Amtsblatts und des öffentlichen Anzeigers an die unterzeichnete Königliche Regierung, oder an die Amtsblatts-Redaction, und nicht an den Regierungs-Buchdrucker Feistel hierselbst, zu wenden haben.

Es sind Fälle eingetreten, daß öffentliche Behörden oder einzelne Individuen in Sachen des Amtsblatts oder des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers, sich mit ihren schriftlichen Anträgen an den hiesigen Regierungs-Buchdrucker Feistel gewendet, und demselben dadurch Kosten an Porto und Botenlohn, wenn gleich die Schreiben mit dem portofreien Rubro: Amtsblatts-Sachen bezeichnet gewesen, verursacht haben.

Wir finden uns daher veranlaßt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

daß alle Behörden und einzelne Individuen in Sachen des Amtsblatts oder des öffentlichen Anzeigers sich, je nachdem die Sache dazu angethan, und entweder von Gegenständen, welche zu unserer Entscheidung gehören, oder blos von Einrückung von Bekanntmachungen die Rede ist, nur an uns oder an die hiesige Amtsblatts-Redaction, niemals aber an den ꝛc. Feistel zu wenden haben.

In Betreff der Inserate für den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts, so ist durchaus erforderlich, daß dieselben auf einen besonderen Bogen, deutlich und korrekt geschrieben, an die Redaction eingeschickt werden müssen. Für den entgegengesetzten Fall ist dieselbe angewiesen worden, solche, insofern nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme vorhanden sind, auf Kosten des Einsenders zurück zu senden.

V. Februar 398. Oppeln, den 5. Februar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend den beim Gastwirth Neumann zu Troppau verübten Diebstahl.

Nach einem von dem Kaiserlich Königlichen Polizei-Ober-Commissariat zu Troppau anhero übergebenen Avertissement, sind bei dem Inhaber des Wirthshauses zum grünen Hirsch in der Ollmützer Vorstadt daselbst, Namens Florian Neumann, mittelst gewaltsamen Einbruchs von unbekannten Thätern, in der Nacht vom 11. April 1822 nachstehende Effekten entwendet worden, als:

Eine goldene, ziemlich breit geschlagene Kette, an welcher vorn ein Gehänge mit einem weißen, ziemlich großen Steine befindlich, im Werthe von 14 Dukaten. Eine goldene Kette ohne Stein und Gehänge, 10 Dukaten schwer. Eine silberne Erbsen-Kette von 4 bis 5 Schnuren. Ein silbernes Uhrkettchen nebst Pettschaft und einem perlemutternen, mit Silber eingefaßten Schlüssel und einem Pettschier-Ringe. Ein Paar silberne Hosen- und Schuh-Schnallen. Ein Paar goldene Ohrgehänge mit kleinen Perlen. Ein Paar dergleichen in Form eines Blumenkörbchens. Ein silbernes Schloß zu einem Ueberrock mit zwei goldenen Blumen. 40 Schnuren ächte Granaten. Verschiedener Halsschmuck, verschiedene Ohrgehänge und 2 silberne Ringe. 4 weiße Frauenkleider, nämlich 2 gemachte, 1 wallissenes und ein perkanenes. Ein schwarzseidenes Frauenkleid. Ein grünkattunener Ueberrock. 20 Stück Tücher von verschiedener Größe und Gattung. Ein Paar grünmanchesterne Mannshosen. Eine gelbseidene Weste. Eine baumwollene Weste. 3 Stück Mannshemde. 2 gezogene Tischtücher. 3 Stück leinwandene Tischtücher. 30 Floren Silbermünze. Silbermünze von jeder Gattung, selbst 24, 12 und 7 Kreuzerstücke, im Gesammt-Betrage von 22 Floren 30 Kreuzer W. W. Zwei Barbiermesser.

In-

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird Jedermann gewarnt, von den bezeichneten Gegenständen, falls einer oder der andere derselben zum Verkauf ausgeboten werden sollte, nichts zu kaufen. Die sämmtlichen Polizei-Behörden aber werden angewiesen, auf die beschriebenen Effekten mit aller Sorgfalt zu invigiliren, vorkommenden Falls darauf Beschlag zu legen, und den verdächtigen Inhaber ohne Weiteres zu verhaften, wie solches geschehen, aber ohne Zeitverlust anhero anzuzeigen.

VII. 498. Januar c. Oppeln, den 31. Januar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Vermiethung eines Theils des Königlichen Amtshauses auf der Niederlage bei Schleuße Nro. 1. am Klodnitz-Kanal unweit Cosel.

Es soll die vom verstorbenen Controlleur von Kern benutzte Wohnung in dem Königlichen Amtshause bei der Schleuße Nro. 1. am Klodnitz-Kanale ohnweit Cosel, auf drei Jahre, und zwar vom 1. April 1823 ab, an den Meistbietenden vermiethet werden, wozu ein Termin auf den 18. Februar d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt ist.

Diejenigen, welche diese Wohnung ꝛc. zu miethen beabsichtigen, werden daher eingeladen: sich an diesem Tage in dem gedachten Amtshause einzufinden und ihre Gebote vor dem Bau-Inspektor Feller abzugeben.

Die diesfälligen Bedingungen sind bei dem Klodnitz-Kanal-Zoll-Einnehmer Zumft zu Gleiwitz und dem Königlichen Speditions-Assistenten Schreck auf der Niederlage bei Schleuße Nro. 1. einzusehen.

XIV. 160. Januar. Oppeln, den 31. Januar 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Monitorium,

wegen Einsendung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge pro 1822.

Ungeachtet unserer, durch den öffentlichen Anzeiger des hiesigen Amts-Blatts Nro. II. Seite 11. erlassenen Erinnerung, sind mit Einsendung der Feuer-Societäts-

täts-Beiträge pro 1822 immer noch im Rückstande, die Magistrate zu Beuthen, Guttentag, Hultschin, Katscher, Krappitz, Landsberg, Leschnitz, Lublinitz, Nicolai, Oppeln, Pleß, Rosenberg, Sohrau, Groß-Strehlitz, Tost und Zülz.

Die gedachten Behörden werden daher nochmals hierdurch aufgefordert, quäst. Gelder nunmehro unfehlbar binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution an die hiesige Königliche Haupt-Instituten- und Communal-Casse einzusenden.

VII. 510. Jan. c. Oppeln, den 1. Februar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Anlage einer Glashütte im Forst-Revier Mirchau.

Ein Forst-Grundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen in dem Forst-Revier Mirchau, Forst-Inspektion Carthaus, Amts- und Landraths-Kreises Carthaus, Regierungs-Bezirk Danzig belegen, soll zur Anlage einer Glashütte, entweder käuflich, in Erb- oder auch Zeitpacht, nach dem Wunsche des Unternehmers, überlassen werden. Demselben wird zugleich das zum Betriebe der Glas-Fabrik erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kiefern Scheite, à 108 Cubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert.

Das zu veräußernde Forst-Grundstück liegt am Buckowo-See, mitten in den Waldungen, woraus das Holz verabfolgt werden soll, in einer angenehmen Gegend, $6\frac{1}{2}$ Meilen von Danzig, 9 von Dirschau, 6 von Schöneck, 8 von Stargardt, $3\frac{1}{2}$ von Berent, $4\frac{1}{2}$ von Bütow, $3\frac{1}{2}$ von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt.

Bei der geringen Zahl von Glas-Fabriken in hiesiger Gegend, der vortheilhaften Lage des Grundstücks zum Absatz des Fabrikats, den niedrigen Preisen des Holzes und den sehr guten des Glases, verspricht diese Anlage dem Unternehmer bedeutenden Gewinn.

Es soll über diese Anlage, ohne Licitation, aus freier Hand, mit demjenigen, welcher bei nachgewiesener Sicherheit, binnen 8 Wochen die besten Anerbietungen macht, unterhandelt werden.

Die zum Grunde zu legenden Bedingungen können, gegen die Kopialien abschriftlich auf Verlangen mitgetheilt werden.

Wir fordern Erwerbslustige auf, sich in portofreien Briefen mit ihren Offerten an uns zu wenden.

Danzig, den 17. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Aver-

Avertissement,

über die Vererbpachtung der Vorwerke Josephshoff und Grabownia, Amtes Rybnick.

Es sollen die im Domainen-Amte Rybnick belegenen Vorwerke:

1) Josephshoff, welches eine Fläche von

252	Morgen	—	□Ruthen	Ackerland,
2	—	25	—	Gartenland,
34	—	131	—	Wiesen,
192	—	153	—	Hutung,
4	—	134	—	Hofstellen und Unland.
in Summa 486	Morgen	79	□Ruthen	enthält, und

2) Grabownia, welches

127	Morgen	114	□Ruthen	Acker,
30	—	59	—	Wiesen,
218	—	162	—	Hutung,
17	—	157	—	Teiche,
5	—	69	—	Hofstellen und Unland.
in Summa 400	Morgen	21	□Ruthen	enthält,

im Wege der Licitation, entweder in einem ungetrennten Zusammenhange, oder in einzelnen Parzellen vererbpachtet werden. Der Termin zur Vererbpachtung der einzelnen Parzellen des Vorwerks Josephshoff ist auf

den 10., 11. und 12. März 1823,

und zur Vererbpachtung der einzelnen Parzellen des Vorwerks Grabownia auf

den 13., 14. und 15. März 1823,

an jedem Tage von 9 Uhr Vormittags bis Abends um 6 Uhr, und der Termin zur Vererbpachtung im Ganzen für beide Vorwerke

am 17. März 1823,

von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 6 Uhr im Amtshause zu Rybnick angesetzt.

Erwerbungslustige werden aufgefordert, sich in den gedachten Terminen einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Der Plan, nach welchem die Vererbpachtung in einzelnen Parzellen, incl. zweier Bauerhöfe, die bei jedem Vorwerke gebildet werden, und bei Josephshoff eine

Größe

Größe von resp. 122 und 123 Morgen, bei Grabownia von resp. 86 Morgen und 92 Morgen haben, erfolgen soll, so wie die Bedingungen, welche bei den Veräußerungen im Einzelnen und im Ganzen, zum Grunde gelegt werden, können zu jeder schicklichen Zeit in dem Königlichen Domainen-Amte zu Rybnick, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung eingesehen werden, und ist auch das Domainen-Amt angewiesen, den Erwerbslustigen die Realitäten auf Verlangen anzuzeigen.

XI. 263. Januar c. a. Oppeln, den 30. Januar 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Haus-Verkauf.

Ich bin entschlossen, mein hier in Neisse auf der Zollstraße sub Nro. 23. gelegenes Haus aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe ist ganz massiv, 3 Stock hoch, 5 Fenster breit, hat 15 Stuben, 1 Alkowe, 4 Küchen, 3 Gallerien im Hofe, 6 Boden und Kammern und mehrere Keller durch die Breite und Tiefe des Hauses. Dazu gehört als Hinterhaus ein an der Josephsstraße gelegenes massives Haus, 2 Stock hoch, 3 Fenster breit, mit 9 Stuben, 7 Kammern, 8 Küchen, mehrere Boden und Kammern, Stallung für 4 Pferde, nebst großem Hofraum mit Holz-Behälter und freier Verbindung durch den Hof mit dem Hauptgebäude. Der Hof gränzt an den Bielaflus, enthält eine eingerichtete Bäckerei, und beide Häuser sind zu jeder andern bürgerlichen Nahrung, besonders zur Brau- und Brennerei ganz geeignet. Beide Gebäude sind im Jahre 1822 vom Grund aus theils ausgebessert, theils neu gebaut. — Die Kauf-Bedingungen sind bei unterzeichnetem Eigenthümer jederzeit zu erfahren.

Neisse, den 1. Februar 1823.

Johann Linke,
Bürger und Bäcker-Meister.

Bekanntmachung.

Zur freiwilligen Subhastation des vor dem Breslauer Thore gleich an der Stadtmauer belegenen, dem Färber Sonnenbrodt angehörigen Gartens, haben wir einen

einen einzigen Bietungs-Termin auf den 17. März c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause im Stadt-Gerichts-Lokale anberaumt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote hiermit ein.

Grottkau, den 25. Januar 1823.

Königliches Gericht der Stadt.

Subhastation.

Zum freiwilligen Verkauf des dem Bauer Franz Höne angehörigen, zu Nieder-Tarnau bei Grottkau sub No. 48. belegenen 1½hübigen Bauergutes, haben wir einen einzigen Termin auf den 3. März c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause im Stadt-Gerichts-Locale anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher zu dem anstehenden Licitations-Termine zur Abgabe ihrer Gebote hiermit eingeladen.

Grottkau, den 29. Januar 1823.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement.

Da das unterm 28. December v. J. für den zum hiesigen Königlichen Domainen-Amte gehörigen, ohnweit dem Amts-Dorfe Groß-Schimmnitz belegenen Blottnick-Teich von 18. Morgen 27 □Ruthen abgegebene Gebot höhern Orts nicht genehmigt worden ist, so wird hiermit in Gemäßheit hoher Verfügung vom 2. Januar c. zu dessen Verkauf ein anderweitiger Termin unter den frühern Bedingungen auf den 15. März c. früh um 9 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzlei anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Proskau, den 1. Februar 1823.

Das Königliche Domainen-Rent-Amt.

Subhastations-Patent.

Die zu Gesäß bei Patschkau, Neisser Kreises liegende, aus zwei oberschlächtigen Mahlgängen bestehende Ober-Mühle sub No. 49., zu welcher 11 Scheffel Acker und 1 Scheffel 12 Metzen Wiesenland und 8 Metzen Forst-Terrain gehören,

soll

soll im Wege der nothwendigen Subhastation, in der, auf den 27. Januar, 26. März und peremtorie auf den 28. Mai 1823, auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Gesäß anstehenden Bietungs-Termine, verkauft werden. Die gerichtlich aufgenommene, auf 3185 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. ausgefallene Taxe, kann in der Kanzelei des unterzeichneten Gerichts-Amtes, und in dem Kretscham zu Gesäß, eingesehen werden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden eingeladen, an dem gedachten Tage, früh um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird.

Neisse, den 24. Oktober 1822.

Das Justiz-Amt der Lehngüter Ober- und Nieder-Gesäß.

Aufforderung.

Ein mit guten Wohlverhaltungs-Zeugnissen versehenes Subjekt, mosaischen Glaubens, kann als Sänger und zugleich Schächter bei der israelitischen Gemeinde zu Gleiwitz sein Unterkommen finden, und wird dessen Selbstmeldung und Probeablegung spätestens bis Ende März d. J. gewärtiget.

Gleiwitz, den 27. Januar 1823.

Die Vorsteher der israelitischen Gemeinde.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück IX.

Oppeln, den 4ten März 1823.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 26. Bekanntmachung, betreffend das Schluß-Liquidations-Verfahren, wegen der Bau-Forderungen aus der Französischen Verwaltungs-Zeit.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. December v. J. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß wegen der nach dem Art. 30. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 dem Preußischen Staate zur Last fallenden, und nach den Bestimmungen der frühern Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Februar 1820 zu befriedigenden Ansprüche der Staats-Bau-Gläubiger aus der Französischen Verwaltungs-Zeit in den neu und wieder eroberten Provinzen, welche ihre Bauwerke am letzten December 1812 noch nicht beendigt hatten, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren eingeleitet und ein öffentliches Aufgebot dahin erlassen werde, daß alle noch unberichtigten Forderungen dieser Art, sie mögen aus der Civil- oder Militair-Verwaltung herrühren, und bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, binnen einer Präklusiv-Frist von Drei Monaten von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Ministerio des Schatzes angemeldet werden müssen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Allerhöchste Verordnung, Behufs der Beachtung von Seiten der noch unbefriedigten Interessenten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß alle und jede bis zum Ablauf der vorgedachten Präklusiv-Frist nicht besonders angemeldeten Ansprüche der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung zufolge, alsdann ohne Weiteres für präkludiet und ungültig erachtet werden sollen.

Berlin, den 4. Februar 1823.

Ministerium des Schatzes.

(gez.) v. Lottum.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 27. Bekanntmachung, wegen der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Kalkbrennereien.

Zufolge Hoher Finanz-Ministerial-Entscheidung vom 2. d. M. ist jede Kalkbrennerei, sie mag vom Eigenthümer oder Pächter benutzt werden, sobald sie nicht blos zu deren eigenen Verbrauch, sondern auch zum Verkauf arbeitet, der Gewerbesteuer unterworfen, und der Inhaber soll zu den Händlern ohne kaufmännische Rechte gezählt werden.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die Königlichen Landräthlichen Aemter, so wie die Magistrate der Städte zweiter und dritter Klasse sich bei Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen genau zu achten, auch die pro 1823 nicht besteuerten Inhaber der Kalkbrennereien quæst. auf die Gewerbesteuer-Zugangs-Liste für das erste halbe Jahr 1823 zu bringen.

VII. Februar 379. Oppeln, den 15. Februar 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No 28.

No. 28. Bekanntmachung, die von den Gerichts-Polizei- und Communal-Behörden einzusendenden Stempel-Straf-Antheile und Extrakte aus ihren Stempel-Straf-Listen betreffend.

Nur von wenigen Untergerichten, Polizei- und Communal-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements sind Stempel-Straf-Antheile bei der Regierungs-Haupt-Kasse bisher eingegangen, und die mehrsten derselben haben diese Straf-Antheile entweder ganz ohne Beifügung des im §. 32. des Stempel-Steuer-Gesetzes vom 7. März v. J. vorgeschriebenen Extrakts aus ihrer Stempel-Straf-Liste eingesandt, oder diesen Auszug nicht nach den in der Amtsblatts-Verordnung No. 103. vom 15. Juni pr. angeordneten Rubriken angefertigt, so daß aus dem Extrakte nicht beurtheilt werden kann: ob die Stempel-Strafe vorschriftsmäßig festgesetzt, und das davon zur Königlichen Kasse fließende Antheil, richtig berechnet worden ist.

Indem wir die sämmtlichen Gerichts-, Polizei- und Communal-Behörden, insoweit selbige befugt sind, die geordneten Stempel-Strafen in Anwendung zu bringen, festzusetzen und einzuziehen, verpflichten, das Allerhöchste Stempel-Interesse mit aller Sorgfalt wahrzunehmen, und die zu ihrer Kenntniß kommenden Stempel-Contraventionen gesetzlich zu ahnden, die festgesetzten Stempel-Strafen ohne Verzug beizutreiben, und darüber nach den Bestimmungen des Stempel-Gesetzes vom 7. März v. J. §. 32. und der Amtsblatts-Verordnung No. 103. vom 15. Juni pr. eine Stempel-Straf-Liste zu führen, fordern wir dieselben nochmals auf, quartaliter, und nicht wie noch hin und wieder geschieht, tertiatiter, aus dieser Liste einen richtigen Extrakt in duplo anzufertigen, und davon das eine Exemplar mit den abzuführenden Stempel-Straf-Antheilen, an die Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, das andere aber gleichzeitig uns einzureichen.

Die Regierungs-Haupt-Kasse ist angewiesen, die ohne diesen Extrakt eingegangenen Stempel-Straf-Gelder sofort und unter Porto zurückzusenden, die mit einem nicht vorschriftsmäßig angefertigten Auszuge empfangenen Straf-Gelder aber zwar anzunehmen und zu asserviren, dagegen den mit den Bemängelungen der Stempel-Controlle versehenen Extrakt zu remittiren, und über die Straf-Gelder nicht eher zu quittiren, als bis der Extrakt berichtiget, und die etwa zu wenig eingeschickten Straf-Antheile nachgesandt worden.

Dies, so wie die Wiedereinsendung der remittirten Straf-Gelder mit einem gehörigen Extrakte aus der Stempel-Straf-Liste muß des baldigsten und spätestens binnen vier Wochen nach dem Zurückempfang geschehen.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir die Gerichts-, Polizei- und Communal-Behörden noch auf folgende, häufig vorkommende Unrichtigkeiten aufmerksam machen.

Der §. 22. im Stempel-Steuer-Gesetz bestimmt: daß bei mehrseitigen Verträgen jeder der Contrahenten für den zu dem Contrakt entweder gar nicht oder zu niedrig adhibirten Stempel, die gesetzliche Strafe verwirkt habe. Dennoch wird mehrentheils blos der eine Contrahent in die Stempel-Strafe genommen.

Hiernächst bewilligt dieses Gesetz im §. 31. dem Denuncianten nur ein Drittheil der festgesetzten Stempel-Strafe, und die übrigen zwei Drittheile sollen zur Königlichen Kasse fließen. In den mehrsten bisher vorgekommenen Fällen ist nicht nach dieser, sondern noch nach der Bestimmung der frühern, gänzlich aufgehobenen Stempel-Verordnungen verfahren, und dem Denuncianten die Hälfte der Stempel-Strafe zu Theil, und also auch nur die halbe Strafe zur Königlichen Kasse abgeführt worden.

Wir erwarten, daß die Behörden sich pünktlich nach dem Inhalte des neuen Stempel-Gesetzes und der in dessen Verfolg ergangenen Vorschriften achten, und sich hierunter keine Abweichung, noch sonstiges gesetzwidriges Verfahren zu Schulden kommen lassen werden.

V. 458. Februar. Oppeln, den 22. Februar 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 29. Bekanntmachung des Durchschnitts der von der Schlesischen Privat-Land-Feuer-Societät ausgeschriebenen Beiträge.

Zum Behuf der Anwendung des §. 120. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 machen wir hierdurch bekannt, daß der Durchschnitt der von der Schlesischen Privat-Land-Feuer-Societät ausgeschriebenen jährlichen Feuer-Societäts-Beiträge,

1) für die Jahre 1811—1820, welcher bei den im Jahre 1821 eingeleiteten Auseinandersetzungen Anwendung findet, 11 sgr. 10½ pf.

2) für

2) für die Jahre 1812 — 1821, welcher bei den im Jahre 1822 eingeleiteten Auseinandersetzungen anzuschlagen ist, 10 sgr. $7\frac{1}{2}$ pf., und
3) für die Jahre 1813 — 1822, welcher im laufenden Jahre Anwendung findet, 9 sgr. $10\frac{1}{2}$ pf. von Hundert Thalern der versicherten Summe beträgt.

Groß-Strehlitz, den 18. Februar 1823.

Königliche Preußische General-Kommission für Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Der Pfarrer Gloger zu Weigelsdorff, hat in einer von demselben errichteten Stiftungs-Urkunde

a) für die katholischen Hospitaliten zu Patschkau . . 2 Rthlr.
b) für kranke katholische Hausarme daselbst . . . . 2 —

und c) für zwei oder drei der ärmsten katholischen Schulkinder auf Kleidung oder Bücher . . . . . 4 —

alljährlich legirt.

I. Abth. V. Januar 298. Oppeln, den 7. Februar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
betreffend das Vermächtniß des zu Glatz verstorbenen Pfarrer Koske an das städtische Hospital zu Leobschütz.

Der zu Glatz verstorbene Stadt-Pfarrer Koske, hat in seinem Testament für das städtische Hospital zu Leobschütz, Vierzig Reichsthaler Courant legirt.

I. Abth. VII. 835. Febr. Oppeln, den 24. Februar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lokalist Stephan Jarosch aus Klein-Schimmnitz zum katholischen Pfarr-Administrator in Proskau, Oppelnschen Kreises.
Der Kaplan Hauptstock aus Namslau zum katholischen Pfarr-Administrator in Brinnitz, Oppelnschen Kreises.

Gestorben sind:

Der Pfarrer Joseph Lipka zu Haatsch, Ratiborer, und
Der Schullehrer Grzegorz zu Kuhnau, Creutzburger Kreises.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der im 5ten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub Nro. 15. erlassenen Bekanntmachung, wegen Anmeldung rückständiger Forderungen an die Servis- und Garnison-Verwaltung, so wie an die Intendantur des VIten Armee-Corps, hinsichtlich rückständiger Soldaten-Kinder-Pflegegelder, ist die Periode $18\frac{10}{19}$ bezeichnet, soll aber, wie auch aus dem früher bekannt gemachten Erlasse des Hohen Königlichen Staats-Ministerii vom 31. Oktober pr. hervorgeht, $18\frac{05}{19}$ gelesen werden, da der Terminus a quo mit dem 1. November 1806 bestimmt ist. Zu Vermeidung etwaniger Mißverständnisse wird dieser Fehler hierdurch bemerklich gemacht.

IV. Februar 329. Oppeln, den 23. Februar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 9.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 9.

Oppeln, den 4ten März 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Schuhmacher-Geselle Friedrich Wilhelm Wiche, aus Zessel bei Oels, ist dringend verdächtig, an seinem letzten Aufenthalts-Ort Neustadt, seinen Mitgesellen nachstehend bezeichnete Sachen entwendet zu haben, als:

Einen blautuchenen Frack mit schadhaftem Futter; einen dunkelblautuchenen Ueberrock mit schwarzem Sammtkragen; ein Paar blautuchene Pantalons, ganz neu und von demselben Tuch wie der Ueberrock; eine rothe ordinaire, sogenannte türkische ganz neue Weste; ein weißes Schnupftuch mit blauem Rande; ein Paar neue Stiefeln mit zwei Näthen; ein weißes ausgenähtes Vorhemdchen, welches jedoch von dem ꝛc. Wiche in Neustadt bereits verkauft, und dem Eigenthümer wieder zurückgegeben worden ist.

Die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden werden hierdurch aufgefordert, auf den ꝛc. Wiche, welcher einen, von dem Königlichen Landräthlichen Amte zu Oels unterm 17. Januar a. c. ausgestellten Reisepaß bei sich führt, mit aller Sorgfalt zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und an den Magistrat zu Neustadt abliefern zu lassen.

VII. 796. Febr. c. Oppeln, den 20. Februar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Friedrich Wilhelm Wiche ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, von mittler Gestalt, hat braunes Haar, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte ehemalige Landwehr-Kavallerist Christoph Schmidt von Stein-Kunzendorff, (welcher sich auch die Vornamen Johann oder Christian giebt) 1809 im Herzoglich Braunschweigschen Korps in Böhmen gestanden hat, ist von uns wegen wiederholten gewaltsamen Diebstahls zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden, jedoch am 2. d. M. aus dem Gefängniß zu Peterswaldau ausgebrochen; wir ersuchen daher alle resp. Behörden und Jedermann, auf diesen gefährlichen Verbrecher zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und geschlossen, gegen Erstattung aller Kosten, an uns gefälligst abzuliefern.

Schweidnitz, den 25. Januar 1823.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Inquisitoriat.

Signalement.

Christoph Schmidt von Stein-Kunzendorff, zuletzt in Faulbrück, Reichenbachschen Kreises wohnhaft, evangelischer Religion, ist gegen 33 Jahre alt, 5 Fuß, 5 Zoll groß, starker Statur, hat braune Haare, dergleichen Augenbraunen und Backenbart, eine bedeckte Stirn, auf der er eine Narbe haben soll, braune Augen, länglich spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, gute Zähne und gesunde Gesichtsfarbe.

Er war bekleidet mit einer dunkeltuchenen Jacke, gepunktkattunenen Weste, rothem Halstuche, weißleinenen Beinkleidern, mit grosen fahlledernen Stiefeln und blautuchener Mütze mit rothem Rande.

Da von den geraubten Objekten 8 Dukaten in Golde, 93 Rthlr. in Denkmünzen, Rubeln, Zwanzigkreuzer-Stücken und einigem Preußischen Courant bestehend, ferner ein blautuchener Mantel und 6 Streifen gebleichte Leinwand in 2 Ballen, nicht wieder zum Vorschein gekommen sind, so kann Inquisit sich nach seiner Entweichung leicht in deren Besitz gesetzt haben.

Auf-

Aufforderung,

zur Invigilirung auf den vagabondirenden Posamentier-Gesellen Johann Heinrich Thiem aus Breslau.

Wir finden uns veranlaßt, die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements auf den in den Merkerschen Mittheilungen zur Sicherheitspflege Stück 379. No. 2617. pag. 1876. bezeichneten Posamentier-Gesellen Johann Heinrich Thiem aus Breslau ganz besonders hiermit aufmerksam zu machen.

VII. 829. Febr. c. Oppeln, den 22. Februar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend die Wiedereinfangung des steckbrieflich verfolgten Johann Peiska.

Der durch den öffentlichen Anzeiger des hiesigen Amtsblatts pro 1822 No. 53. pag. 488. steckbrieflich verfolgte, des Diebstahls höchst verdächtige Tuchmacher-Geselle Johann Peiska, ist wiederum aufgegriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden. — Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 833. Febr. c. Oppeln, den 25. Februar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 15. December v. J. ist ohnweit Rosenberg bei den Waldhäusern, Sohr, genannt, auf einem Schleichwege eine Heerde polnischer Schaafe von 41 Stück angehalten worden.

Da die Begleiter dieser Heerde mit Zurücklassung derselben entsprungen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer dieser in Beschlag genommenen 41 Stück Schaafe, hierdurch vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und längstens bis zum 15. April d. J. in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Landsberg einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die angehaltenen 41 Stück Schaafe zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben sich zu verantworten, im ausbleibenden Fall aber haben dieselben zu gewärtigen, daß sie in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung mit ihren Ansprüchen werden präkludirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 254. Januar c. Oppeln, den 19. Februar 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verbesserungen.

Im Bande 1 ist auf Seite 1 Zeile 1 von unten statt 1871 zu lesen 1872.

Im Bande 2 ist auf Seite 1 Zeile 1 von unten statt 1871 zu lesen 1872. Auf Seite 2 Zeile 1 von unten statt 1871 zu lesen 1872. Auf Seite 3 Zeile 1 von unten statt 1871 zu lesen 1872. Auf Seite

Bekanntmachung.

Für die Königliche Artillerie-Werkstatt zu Neisse sind nachstehende Nutzhölzer zu liefern, als: 237 Stück 5zöllige, 34 Stück 8½zöllige, 22 Stück 4zöllige rothrüsterne Bohlen, 15 Stück 5zöllige, 20 Stück 5½zöllige, 13 Stück 6zöllige, 11 Stück 7½zöllige, 31 Stück 15zöllige eichene Bohlen, 7 Stück 3zöllige, 7 Stück 4zöllige kieferne Bohlen, 1666 Stück kleine, 1268 Stück mittlere, 740 Stück große eichene Speichen, 500 Stück kleine, 722 Stück mittlere, 337 Stück große rothbuchene Felgen und 550 Stück rothbuchene oder rüsterne Zwiesel zu liefern. Diejenigen, welche Willens sind, besagte Lieferung zu übernehmen, werden hiermit ersucht, ihre Forderungen pro Stück schriftlich und versiegelt im Artillerie-Werkstatt-Bureau abzugeben und zu gewärtigen, daß ihnen das Vorzugsrecht vor demjenigen zu Theil wird, welcher mündlich eine gleiche Forderung macht. Die näheren Bedingungen sind täglich im Artillerie-Werkstatt-Bureau einzusehen. Der Licitations-Termin ist auf den 18. März früh um 9 Uhr in mehrgedachtem Bureau anberaumt worden.

Neisse, den 24. Februar 1825.

Königliche Artillerie-Werkstatt.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrags der Königlichen General-Kommission zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, sind dem Herrn Grafen von Gaschin auf Polnisch-Neukirch, wegen Regulirungs-Gebühren-Resten, 5 englisirte Pferde, worunter sich 3 Stuten und 2 Wallachen befinden, gepfändet worden, und sollen öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der diesfallsige Licitations-Termin wird auf den 2. April c. a. Vormittags um 10 Uhr in loco Polnisch-Neukirch statt finden, wohin sich Kauflustige einfinden mögen.

Cosel, den 25. Februar 1825.

Königlicher Landrath, Cosler Kreises.

von Lange.

Subhastations-Patent.

Nachdem zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der sub Nro. 31. zu Rzetzitz, Coseler Kreises gelegenen, dem Franz Kzienzick gehörigen, auf 525 Rthlr. in Cou-

rant

rant gerichtlich abgeschätzten Freibauerstelle, Terminus auf den 4. April, 2. Mai und 2. Juni d. J. anberaumt worden ist, so werden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, besonders in dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte auf der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Rzetzitz zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß diese Freibauerstelle dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Ratibor, den 21. Februar 1823.

Das Gerichts-Amt des Gräflich v. Pücklerschen Allodial-Rittergutes Rzetzitz.

Subhastations-Patent.

Von dem Reichsgräflich von Pückler Rogau Kirchberger Gerichts-Amte wird hiermit bekundet, daß auf den Antrag des Müllermeister Carl Klinke, dessen im Falkenberger Kreise zu Kirchberg am Neissluß belegene Wassermühle mit 3 Mahlgängen, einem Brettschneide- und Hirse-Mahlgange, und welche Mühle einen ganz neuen Panstenwerkbau hat, mit allen dazu gehörenden Grundstücken, Gerechtsamen und Lasten, öffentlich verkauft werden soll.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hierdurch vorgeladen, in denen in der Mühle zu Kirchberg anstehenden Bietungs-Terminen, als den 7. März, 9. Mai, und besonders in Termino peremtorio den 18 Juli 1823 ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen: daß im letzten Termine dem Meistbietenden und Bestzahlenden, mit Zustimmung des Verkäufers und der Gläubiger, diese Mühle mit Zubehörungen zugeschlagen, und auf später vorkommende Gebote, keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Diese Mühle ist nebst Zubehörungen untern 5. Juli l. J. auf 7334 Rthlr. 10 sgr. Courant gerichtlich taxirt worden, und die auf diesem Fundo haftenden Lasten und Abgaben, können zu jeder Zeit in der hiesigen gerichtsamtlichen Registratur, als auch bei dem Wirthschafts-Amte zu Kirchberg nachgesehen werden.

Löwen, den 7. December 1822.

Reichsgräflich von Pückler Rogau Kirchberger Gerichts-Amt.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück X.

Oppeln, den 11ten März 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 3. enthält:

(No. 774.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Juni 1822, wegen eines Präklusiv-Termins, in Betreff der Forderungen von Eingesessenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Landestheilen, für Lieferungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden.

(No. 775.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. December 1822, wegen eines Präklusiv-Termins, in Betreff der Ansprüche, welche Staats-Bau-Gläubiger aus der Französischen Verwaltungs-Zeit nach dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, noch zu machen haben.

(No. 776.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1823, betreffend die Executions-Vollstreckung gegen Militair-Personen in Administrations-Sachen.

(No. 777.) Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung von Staats-Verträgen. Vom 25. Januar 1823.

(No. 778.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1823, wegen eines Präklusiv-Termins, absichtlich der in Staats-Schuldscheine umzuschreibenden, Individuen in den diesseits der Elbe belegenen Magdeburgischen Kreisen ertheilten, Magdeburgischen Landes-Obligationen.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 26. Bekanntmachung, betreffend das Schluß-Liquidations-Verfahren, wegen der Bau-Forderungen aus der Französischen Verwaltungs-Zeit.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. December v. J. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß wegen der nach dem Art. 30 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 dem Preußischen Staate zur Last fallenden, und nach den Bestimmungen der frühern Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Februar 1820 zu befriedigenden Ansprüche der Staats-Bau-Gläubiger aus der Französischen Verwaltungs-Zeit in den neu und wieder eroberten Provinzen, welche ihre Bauwerke am letzten December 1812 noch nicht beendigt hatten, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren eingeleitet und ein öffentliches Aufgebot dahin erlassen werde, daß alle noch unberichtigten Forderungen dieser Art, sie mögen aus der Civil- oder Militair-Verwaltung herrühren, und bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, binnen einer Präklusiv-Frist von Drei Monaten von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Ministerio des Schatzes angemeldet werden müssen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Allerhöchste Verordnung, Behufs der Beachtung von Seiten der noch unbefriedigten Interessenten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß alle und jede bis zum Ablauf der vorgedachten Präklusiv-Frist nicht besonders angemeldeten Ansprüche der gleichmäßi-

ßigen Allerhöchsten Bestimmung zufolge, alsdann ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Berlin, den 4. Februar 1823.

Ministerium des Schatzes.

(gez.) v. Lottum.

No. 30. Publikandum, betreffend die Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebeamme, Geburtshelfer oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend seyn.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthaus-

hausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7.

Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz = Minister.

(gez.) v. Kircheisen.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 31. Bekanntmachung, betreffend die Aufforderung zur Anmeldung und Nachweisung der aus den Jahren $18\frac{0}{14}$ rückständigen Forderungen an Servis- und Brodt-Geldern.

Wiewohl das Servis- und Garnison-Rechnungs-Wesen bis ult. December 1815 vor der Königlichen Regierung zu Breslau ressortirt hat, so hat solches doch keinen weitern Bezug auf die Einreichung der Liquidationen aus jener Zeit her sich originirender rückständiger Ansprüche, und sind vielmehr, insofern der Reklamant im hiesigen Departement sich aufhält, dergleichen Liquidationen durch die Landräthlichen Aemter und resp. Magistrate bei der unterzeichneten Königlichen Regierung einzureichen.

Indem solches zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse in Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachungen ad No. 172. Stück LI. des vorigen, und ad No. 15. Stück V. des laufenden Jahres hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gelangt, wird noch bekannt gemacht: daß zu Begründung der Ansprüche auf Servis-, Brodt- und Holz-Unterstützung für Soldatenfrauen und Kinder, folgende Beweismittel beigebracht werden müssen:

1. die Trau- und Copulations-Scheine;
2. die Taufscheine der Kinder;

3. ein Attest der betreffenden Truppentheile, daß die Männer und resp. Väter der Frauen und Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, stets activ gewesen, oder daß sie im Laufe des Krieges geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sind;
4. ein Attest, daß die Frauen und Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in den frühern Garnison-Orten der Männer und resp. Väter aufgehalten haben, jetzt noch am Leben sind, und die obgedachten Unterstützungen von den Orts-Behörden nicht verabreicht erhalten haben;
5. Dürftigkeits-Attest der Orts-Behörden.

Für die betreffenden Behörden, welche die diesfälligen Liquidationen anzufertigen und einzureichen haben, dient folgendes zur Richtschnur.

Die Liquidationen müssen nach Verschiedenheit der Unterstützungen, und für die betreffenden Zeiträume, als vom November 1806 bis einschließlich Februar 1809, und vom April 1813 ab, getrennt und zwiefach eingereicht werden.

Sie müssen folgende Rubriken haben:

1. Vor- und Zunamen der Männer und resp. Väter;
2. Truppentheil, bei welchem dieselben in der Zeit des Rückstandes dienten;
3. Namen der Frauen und Kinder;
4. Geburtstag und Jahr der Letztern;
5. Bis wohin die ihnen zugestandenen Unterstützungen bereits verabreicht worden sind;
6. Zeitraum, für welchen die Rückstände noch liquidirt werden;
7. Betrag der Forderungen.

Die Sätze der Unterstützung betragen:

a) vom November 1806 bis Februar 1809,

1. Brodtgeld für eine Frau . . .	8 ggr.
2. Servis desgl. . . .	6 =
3. Brodtgeld für ein Kind unter 14 Jahren	4 =

Servis erhalten die Kinder nicht.

b) Vom Jahre 1813 bis 1818,

1. Brodt, monatlich 4 Stück (à 6 Pfd.) oder 18 Pfd. Mehl. Wird diese Unterstützung in Gelde vergütigt, so werden 2 ggr. auf ein Brod gerechnet;
2. Ein Kind erhält die Hälfte der vorstehenden Sätze;

3. Ser-

a Prima für das Jahr 1877/78. 3 St.

Ordinarius: Der Director. Lehrbücher: Kayser und Kolbe, Lehrbuch der Geschichte für höhere Lehranstalten. Ausgabe für Preußen. Theil III. Geschichte der Neuzeit. Ausgabe B.

Quarta. Quinta. Sexta.

Von den ordentlichen Versetzungen sind in den Jahren 1874/75 bis 1876/77 betroffen:

Jahr	Versetzungen	Quarta	Quinta	Sexta
1874/75	Ostern	1	1	1
	Michaelis	1	1	1
1875/76	Ostern	1	1	1
	Michaelis	1	1	1
1876/77	Ostern	1	1	1
	Michaelis	1	1	1

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 10.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 10.

Oppeln, den 11ten März 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Am 17. v. M. wurde zu Creutzburg ein Mensch, welcher sich für einen reisenden Marqueur ausgab, und sich Franz Horack nannte, verhaftet, weil er sich blos durch ein Attest eines angeblichen Gastgebers Friedrich Hartmann aus Ratibor, vom 30. Januar a. c. legitimiren konnte, welches besagte, daß Inhaber 3 hintereinander folgende Jahre bei dem gedachten Gastgeber als Marqueur und Gastbedienter gedient, und um deshalb aus seinem dortigen Verhältniß entlassen worden sey, weil man keines Marqueurs weiter bedürfe. — Bei der Unzulänglichkeit dieser Legitimation ertheilte der Magistrat dem ꝛc. Horack einen beschränkten Reisepaß in gerader Tour über Oppeln, Cosel nach Ratibor auf 6 Tage gültig, um sich am letzterem Orte einen Reisepaß ertheilen zu lassen, und machte hiervon dem Magistrat zu Ratibor unter Mittheilung des abgenommenen Dienst-Attestes gleichzeitig Anzeige.

Nach der hierauf von dieser letztern Behörde dem Magistrat zu Creutzburg gemachten Mittheilung aber, befindet sich weder in Ratibor ein Gastwirth des auf jenem Attest unterschriebenen Namens, noch auch ist der ꝛc. Horack daselbst gekannt, und wenn hiernach dieser Letztere als ein höchst verdächtiger Mensch und als Falsarius erscheinen muß, so werden unter Beifügung des diesfälligen Signalements die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden des hiesigen Departements hiermit auf-

Gesetz, die Verwendung der aus Anlass der Errichtung des Reichsgerichts geprägten Münzen betreffend. Vom 4. Dezember 1879. (RGBl. S. 277.)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die aus Anlass der Errichtung des Reichsgerichts geprägten Münzen, nämlich Zehnmarkstücke, Fünfmarkstücke, Einmarkstücke und Fünfzigpfennigstücke, sind zu allen Zahlungen bis zum Betrage von 20 Mark einschließlich nach Maßgabe des §. 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. (RGBl. S. 233.) gesetzliches Zahlungsmittel.

§. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, im Schlosse, den 4. Dezember 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1879. (RGBl. S. 279.)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Es sollen Reichsgoldmünzen ausgeprägt werden:

1) Zehnmarkstücke, 1 Pfund fein zu 139½ Stück,
2) Zwanzigmarkstücke, 1 Pfund fein zu 69¾ Stück.

§. 2. Die Zehnmarkstücke haben auf der Vorderseite das Bildniß Unseres Allergnädigsten Herrn und Kaisers, auf der Rückseite den Reichsadler mit der Umschrift: Deutsches Reich. Die Zwanzigmarkstücke haben auf der Vorderseite das Bildniß Unseres Allergnädigsten Herrn und Kaisers, auf der Rückseite den Reichsadler mit der Umschrift: Deutsches Reich und der Jahreszahl.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, im Schlosse, den 4. Dezember 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1879. (RGBl. S. 279.)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Es sollen Reichsgoldmünzen ausgeprägt werden:

1) Zehnmarkstücke, 1 Pfund fein zu 139½ Stück,
2) Zwanzigmarkstücke, 1 Pfund fein zu 69¾ Stück.

§. 2. Die Zehnmarkstücke haben auf der Vorderseite das Bildniß Unseres Allergnädigsten Herrn und Kaisers, auf der Rückseite den Reichsadler mit der Umschrift: Deutsches Reich. Die Zwanzigmarkstücke haben auf der Vorderseite das Bildniß Unseres Allergnädigsten Herrn und Kaisers, auf der Rückseite den Reichsadler mit der Umschrift: Deutsches Reich und der Jahreszahl.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung,
eines im Brüderhause zu Gnadenfrey verübten Diebstahls.

Es sind dem Tischler-Gesellen, Carl Knappe, in der Nacht vom 4. zum 5. d. M. durch Einbruch nachstehende Sachen aus der Tischler-Werkstatt im Brüderhause zu Gnadenfrey entwendet worden:

Ein Paar blaumelirte Tuchhosen. Ein dunkelblauer Ueberrock mit Camelhaarnen Knöpfen, und auf der einen Seite inwendig sind im Tuche zwei K. K. zu bemerken. Ein schwarzer Frack mit tuchenen Knöpfen. Drei flächsene Hemde ohne Zeichen. Zwei schwarzseidene Halstücher, eines C. W. und eines E K. gezeichnet. Zwei weiße Halstücher mit gesticktem Zipfel, gezeichnet C. K. Zwei rothgegitterte Schnupftüchel C. W. gezeichnet. Zwei weiße Schnupftüchel mit rothem Rändel mit C. K. Ein weißes Schnupftuch mit einem blauen Rand C. K. Ein Vorleibel welches vorne in der Spitze gestickt ist, ohne Zeichen. Ein gelbe schaafwollene Weste mit blechenen Knöpfen, mitten rothe Sternchen. Eine blaugestreifte Weste mit dergleichen Knöpfen. Eine Tabackpfeife mit einem Perlenrohr, und auf dem Pfeifenkopfe steht der Vers: „Schön ist der Abend wenn man im Dienste der Tugend den Tag vollbracht." Ein Hosenträger von Strippenbande mit 2 Schnallen. Zwei Paar lederne Handschuh, nämlich ein Paar weiße und ein Paar grüne.

Der Verdacht des Diebstahls fällt auf einen reisenden Tischler-Gesellen, Namens Burger aus Kaufbayern, welcher acht Tage vorher sein Wanderbuch nach Breslau visiren lassen, das vorher in Reichenbach auf Gnadenfrey visirt worden war.

Der ꝛc. Burger ist von Statur ein kleiner Mensch, trägt einen weißen Halskragen über den Frack und stahlgrüne Hosen, einen groben schwarzen runden Hut, ist 30 Jahr alt, hat aber ein jüngeres Aussehen, einen Backenbart und lange zottige Haare.

Sämmtliche Königliche Polizei-Behörden und Orts-Gerichte werden resp. requirirt und aufgefordert, auf den Burger aufmerksam zu seyn, und ihn, wenn er sich betreten lassen sollte, zu verhaften und an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern, uns aber sofort davon Anzeige zu machen.

Auch ist darauf zu sehen, ob etwa von den oben angezeigten Sachen hier oder da etwas zum Verkauf kommen dürften, wo dann die Verkäufer anzuhalten und zu vernehmen sind, wie sie dazu gekommen, um auch auf diesem Wege dem Thäter auf die Spur zu kommen.

Breslau, den 11. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement.

Der Staatsbürger-Sohn Salomon Marcus Sohrauer von hier, hat angeblich seine Legitimations-Karte No. 68. d. d. Zülz, den 7. Mai 1820 und auf der Rückseite durch Prolongation bis April a. c. gültig, in der Gegend bei Ratibor verloren, welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, damit kein anderer etwa hiervon Gebrauch mache.

Zülz, den 4. März 1823.

Magistratus.

Bekanntmachung,

wegen Anschaffung einer Parthie Lagergeräth für die Kasernen und Lazarethe zu Neisse und Cosel.

Für die Kasernen zu Neisse soll eine nicht unbedeutende Parthie von Lagergeräth, als: Bett-Tücher, Strohsäcke, Stroh-Kissen, Decken-Ueberzüge, Kopfpolster-Ueberzüge und Handtücher, so wie für die Kasernen zu Cosel eine Anzahl Handtücher beschafft und dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Der Licitations-Termin ist auf dem 7. April anberaumt, an welchem Tage Bietungslustige sich hier einzufinden, und Vormittags um 10 Uhr auf dem Königlichen Regierungs-Gebäude sich zu melden haben. Zur Sicherung der Entreprise muß eine Caution von 10 Procent der Entreprise-Summe sogleich erlegt werden.

Die Bedingungen sind bei der Militair-Registratur der Königlichen Regierung einzusehen, werden auch bei der Licitation bekannt gemacht, und von den zu liefernden Gegenständen Probestücke vorgelegt werden.

IV. Februar 310. Oppeln, den 2. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Inserendum.

Da bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen der Vormundschaft der von Studnitzschen minorennen Kinder das im Fürstenthum Oppeln, und dessen Rosenberger Kreise belegene Rittergut Cziorke nebst Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich schuldenhalber, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine auf den 17. Juni 1823, den

19.

19. September 1823 und besonders den 20. December 1823, jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Flögel angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachtes Rittergut, nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 29,515 Rthlr. 10 sgr., der Ertrag zu 5 Prozent gerechnet, gewürdigt worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im letztern Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach eingeholter vormundschaftlicher Genehmigung unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten, und nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern auch ohne Production der Instrumente verfügt werden wird.

Ratibor, den 11. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Anzeige.

Da in dem, zum öffentlichen Verkauf der, der Gemeinde zu Brzesnitz gehörigen ehemaligen Dominial-Realitäten, angestandenen Licitations-Terminen, auf diese Realitäten, welche gerichtlich auf 31,523 Rthlr. 1 sgr. 1 pf. abgeschätzt, nur 17,100 Rthlr. geboten worden sind, so haben wir einen nochmaligen peremtorischen Bietungs-Termin auf den 16. Juni c. im Orte Brzesnitz angesetzt, und laden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch vor, gedachten Tages vor dem Gerichts-Amte in Brzesnitz zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, wonächst sodann der Meistbietende und Bezahlende den Zuschlag zu gewärtigen haben wird. Die Taxe kann jederzeit bei dem Gerichts-Amte eingesehen werden.

Loslau, den 26. Februar 1823.

Das Brzesnitzer Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Da das im Ratiborer Kreise belegene Rittergut Lubowitz nebst Zubehör auf den Antrag des Adolph Baron v. Eichendorffschen Concurs-Curator öffentlich verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine auf den 3. Juni 1823, den 5.

September 1823 und besonders den 10. December 1823, jedesmal Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Göring angesetzt worden, so wird solches und daß gedachtes Gut, nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft im Monat November 1821 aufgenommenen Taxe auf 56,867 Rthlr. 25 sgr. den Ertrag zu 5 Procent gerechnet, taxirt worden, den besitzfähigen Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im letzten Bietungs-Termine das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Ratibor, den 7. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Avertissement.

Den dritten April dieses Jahres Nachmittags um 3 Uhr, wird die Bade-Anstalt der Mineral-Quellen in Heinrichsbrunn daselbst, auf zwei Jahre gleichfalls an den Meist- und Bestbietenden verpachtet und den 12. Mai übergeben, worüber die näheren Bedingungen hieselbst in der Kanzlei des Unterzeichneten täglich einzusehen sind.

Neisse, den 6. März 1823.

Görlich, Besitzer von Heinrichsbrunn.

Anderweitiges Proclama,

betreffend den öffentlichen Verkauf des sub Nro. 63. zu Sackrau belegenen Freiguts, Skibowitz genannt.

Da sich in den 3 angestandenen Terminen, besonders in dem peremtorischen Termine den 4. November 1822, zum öffentlichen Verkauf des sub Nro. 63 zu Sackrau, Cosler Kreises belegenen Freiguts, Skibowitz genannt, welches der vorige Eigenthümer, Ober-Amtmann Giller, laut Kauf-Contrakts vom 31. Juli 1819, für 6300 Rthlr. Courant erkauft hat, und welches mit Einschluß des sehr bedeutend vermehrten Wirthschafts-Inventarii, dermalen Behufs der Subhastation auf 6658 Rthlr. 5 sgr. Cour. gerichtlich abgeschätzt worden, ein Bietender nicht eingefunden, so wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß auf den anderweitigen Antrag der Vormundschaft über die Ober-Amtmann Gillerschen Mündel, ein neuer peremtorischer Termin

auf

auf den 28. April 1823 angesetzt worden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige auf unsere hiesige Gerichts-Kanzelei zur Abgabe ihres Gebots eingeladen werden, und der Meist- und Bestbietende bei hinzutretender Genehmigung der Erben und der Obervormundschaftlichen Behörde, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Sackrau, den 24. Februar 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Sackrau.

Bekanntmachung.

Das Dominium Groß-Strehlitz hiesigen Kreises beabsichtiget mit Genehmigung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, den einen Mahlgang seiner zweirädrigen sogenannten Zegarnick-Mahl-Mühle bei Dziewkowitz, in eine Brett-Mühle umzuwandeln.

Nach Vorschrift der §. §. 6. bis 8. des Edikts vom 28. Oktober 1810, wegen der Mühlen-Gerechtigkeit, wird solches dem Publiko hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht: daß ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den gehörig begründeten Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem unterzeichneten Kreis-Landrath und bei dem Bauherrn einlegen muß.

Groß-Strehlitz, den 10. Februar 1823.

Der Königliche Preußische Kreis-Landrath

v. Crousatz.

Auctions-Anzeige.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt: daß den 20. März d. J. Vormittags um 9 Uhr im Orte Groß-Schierackowitz die hinterlassenen Sachen des Verwalters Kamolz, bestehend in Hausgeräthe, Meubles, Kleidungsstücken, Geschirren, Gewehren, etwas Silberzeug und Büchern, öffentlich im Wege der Auction, gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Kauflustige werden daher ersucht, sich daselbst einzufinden.

Kieferstädtel, den 28. Februar 1823.

Das Gräflich Seherrsche Gerichts-Amt.

Aver-

Bekanntmachung.

Der Gemeinde-Rat Ebersdorf hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 1910 beschlossen, die Gemeinde-Jagd Ebersdorf auf 6 Jahre, vom 1. April 1910 bis 31. März 1916, zu verpachten.

Die Bedingungen können bei dem Gemeinde-Vorsteher eingesehen werden.

Ebersdorf, 1. März 1910.

Der Gemeinde-Vorsteher.
Wagner.

Bekanntmachung.

Der Gemeinde-Rat Ebersdorf hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 1910 beschlossen, die Gemeinde-Jagd Ebersdorf auf 6 Jahre, vom 1. April 1910 bis 31. März 1916, zu verpachten.

Die Bedingungen können bei dem Gemeinde-Vorsteher eingesehen werden.

Ebersdorf, 1. März 1910.

Der Gemeinde-Vorsteher.
Wagner.

Bekanntmachung.

Der Gemeinde-Rat Ebersdorf hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 1910 beschlossen, die Gemeinde-Jagd Ebersdorf auf 6 Jahre, vom 1. April 1910 bis 31. März 1916, zu verpachten.

Die Bedingungen können bei dem Gemeinde-Vorsteher eingesehen werden.

Ebersdorf, 1. März 1910.

Der Gemeinde-Vorsteher.
Wagner.

Bekanntmachung,

betreffend die Ankündigung der Herausgabe einer gerichtlichen Aritmetik von dem Herrn Land-Gerichts-Rath Gneist zu Eisleben.

Der Herr Land-Gerichts-Rath Gneist zu Eisleben beabsichtiget, eine Mathesis forensis unter dem Titel herauszugeben:

„Die gerichtliche Arithmetik in Beziehung auf die Königlichen Preußischen Gesetze, ohne Gebrauch der Algebra und Logarithmen."

Er hat darüber die Subscription ohne Vorausbezahlung eröffnet, und sind die Namen-Verzeichnisse der Herren Subscribenten an die Antonsche Buchhandlung zu Halle an der Saale postfrei einzuschicken. Es werden nur so viel Exemplare, als sich bis Ostern 1823 Subscribenten finden, gedruckt, und sodann, jedoch nur an diese, für den Preis von 1 Rthlr. versendet werden.

Das Werk wird mit Einschluß größerer und kleinerer Tafeln gegen 20 Bogen enthalten, und auf Richtigkeit und Sauberkeit des Drucks, alle nur mögliche Sorgfalt gewendet werden. Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

V. Februar 558. Oppeln, den 27. Februar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Veräußerung des Schäferhauses und des dazu gehörigen Gartens zu Matzwitz, Amts gleiches Namens.

Zufolge höherer Genehmigung soll das bisherige Schäferhaus zu Matzwitz, nebst dem dazu gehörigen Garten von 101 □Ruthen Flächen-Inhalt, öffentlich an den Meistbietenden zur freien Benutzung einer Häuslerstelle, veräußert werden.

Der Licitations-Termin ist auf den 24. März dieses Jahres anberaumt, und soll im Sitz des Amtes Matzwitz zu Patschkau abgehalten werden.

Erwerbungslustige werden aufgefordert: sich in gedachtem Termine einzufinden, ihr Gebot zu verlautbaren, und über ihre Zahlungsfähigkeit bei dem Licitations-Commissario sich auszuweisen. Die Zahlung der Kaufgelder geschiehet in baarem Gelde.

Die Licitations-Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, als auch bei dem Domainen-Amte Matzwitz zu Patschkau zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, auch ist das Domainen-Amt Matzwitz angewiesen: den Erwerbungslustigen das zu veräußernde Grundstück auf Verlangen vorzuweisen, und über Alles gehörige Auskunft zu geben.

XI. 199. Jan c. a. Oppeln, den 25. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Bei der, von den zur Fidei-Commiß-Herrschaft Schnellendorff gehörigen Gemeinden, und zwar Groß- und Klein-Schnellendorff, Plischnitz und Holzmühl, Falkenberger Kreises, provocirten Dienst-Ablösung, wird nach den §. §. 11. und 12. des unterm 7. Juni 1821 emanirten Gesetzes, über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung, hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde bei diesem Geschäft ein Interesse zu haben glauben, besonders aber, die bis jetzt aus der gräflichen Familie v. Auersberg hier unbekannten Fidei-Commiß-Nachfolger der Herrschaft Schnellendorff aufgefordert werden, binnen 6 Wochen und längstens bis zum 12. April 1823, sich bei dem Unterzeichneten entweder persönlich oder schriftlich zu melden und ihre Erklärungen abzugeben, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, widrigenfalls die etwanigen Interessenten diese Auseinandersetzungs-Sache gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiters mehr gehört werden würden.

Neisse, den 5. Februar 1823.

Der Königliche Special-Oeconomie-Commissarius Frölich.

Bekanntmachung.

Für die Königliche Artillerie-Werkstatt zu Neisse sind nachstehende Nutzhölzer zu liefern, als: 237 Stück 3zöllige, 34 Stück 3½zöllige, 22 Stück 4zöllige rothrüsterne Bohlen, 15 Stück 5zöllige, 20 Stück 5½zöllige, 13 Stück 6zöllige, 11 Stück 7½zöllige, 31 Stück 15zöllige eichene Bohlen, 7 Stück 3zöllige, 7 Stück 4zöllige kieferne Bohlen, 1666 Stück kleine, 1268 Stück mittlere, 740 Stück große eichene Speichen, 500 Stück kleine, 722 Stück mittlere, 337 Stück große rothbuchene Felgen und 550 Stück rothbuchene oder rüsterne Zwiesel zu liefern. Diejenigen, welche Willens sind, besagte Lieferung zu übernehmen, werden hiermit ersucht, ihre Forderungen pro Stück schriftlich und versiegelt im Artillerie-Werkstatt-Bureau abzugeben und zu gewärtigen, daß ihnen das Vorzugsrecht vor demjenigen zu Theil wird, welcher mündlich eine gleiche Forderung macht. Die näheren Bedingungen sind täglich im Artillerie-Werkstatt-Bureau einzusehen. Der Licitations-Termin ist auf den 18. März früh um 9 Uhr in mehrgedachtem Bureau anberaumt worden.

Neisse, den 24. Februar 1823.

Königliche Artillerie-Werkstatt.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XI.

Oppeln, den 18ten März 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 4. enthält:

(No. 779.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Februar 1823, daß ein gerichtliches Verfahren bei Verwaltungs-Ansprüchen an den Staat, aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft, in den neu und wieder eroberten Provinzen nicht zugelassen werden soll.

(No. 780.) Verordnung über das Armen-Recht in den Rhein-Provinzen. Vom 16. Februar 1823.

(No. 781.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1823, betreffend die Unzulässigkeit eines Regresses wegen Kriegs-Leistungen, wofür bereits Lieferungs-Scheine ertheilt worden.

(No. 782.) Erklärung wegen der Erneuerung der mit der Fürstlich Lippe-Detmoldschen Regierung unterm $\frac{18. \text{ Juni}}{15. \text{ August}}$ 1818 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention bis zum 1. Januar 1827. Vom 25. Februar 1823.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 26. Bekanntmachung, betreffend das Schluß-Liquidations-Verfahren, wegen der Bau-Forderungen aus der Französischen Verwaltungs-Zeit.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. December v. J. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß wegen der nach dem Art. 30. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 dem Preußischen Staate zur Last fallenden, und nach den Bestimmungen der frühern Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Februar 1820 zu befriedigenden Ansprüche der Staats-Bau-Gläubiger aus der Französischen Verwaltungs-Zeit in den neu und wieder eroberten Provinzen, welche ihre Bauwerke am letzten December 1812 noch nicht beendigt hatten, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren eingeleitet und ein öffentliches Aufgebot dahin erlassen werde, daß alle noch unberichtigten Forderungen dieser Art, sie mögen aus der Civil- oder Militair-Verwaltung herrühren, und bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, binnen einer Präklusiv-Frist von Drei Monaten von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Ministerio des Schatzes angemeldet werden müssen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Allerhöchste Verordnung, Behufs der Beachtung von Seiten der noch unbefriedigten Interessenten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß alle und jede bis zum Ablauf der vorgedachten Präklusiv-Frist nicht besonders angemeldeten Ansprüche der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung zufolge, alsdann ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Berlin, den 4. Februar 1825.

Ministerium des Schatzes.

(grz.) v. Lottum.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 32. Bekanntmachung, wegen Anfertigung der halbjährigen Nachweisungen von den eingekommenen Polizei-Strafen.

Es ist schon öfter der Fall vorgekommen, daß die Königlichen Landräthlichen Officien und Magistratualischen Polizei-Behörden in den von ihnen nach Vorschrift der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 19. December 1818, desgleichen im Anhang zum Amtsblatt pro 1818 pag. 556. No. 282. halbjährig einzuschickenden Nachweisungen der eingekommenen Polizei-Strafgelder, auch diejenigen Strafen der Polizei-Vergehen ꝛc. mit in Ansatz gebracht haben, die sich auf ein besonderes von hier aus ergangenes Straf-Resolut oder auf eine erlassene Straf-Verfügung gründen, in welchem Falle unsere betreffende Kassen jedesmal mit einer besonderen Ordre zur Einziehung und Vereinnahmung der Strafgelder versehen werden.

Wir finden uns daher veranlaßt, zur Vermeidung von Irrungen für die Folge, hierdurch festzustellen, daß in die fraglichen halbjährigen Nachweisungen nur lediglich solche Strafen aufzuführen sind, welche die Königlichen Landräthlichen Officien und Magistratualischen Polizei-Behörden für Polizei-Vergehen und dergleichen, selbst verfügt haben, und von denen der Antheil zur Königlichen Kasse nach der Bekanntmachung vom 17. August 1820, Amtsblatt de anno 1820 Stück 34. pag. 309. Nro. 195. berechnet werden muß.

Die desfallsigen, mit der Bescheinigung zu versehenden Nachweisungen, daß an dergleichen Strafen nicht mehr, als der nachgewiesene Betrag vereinnahmt worden, sind künftig jedesmal in duplo, oder an deren Stelle die Negativ-Atteste anhero einzureichen.

I. Abth. VII. 1110. März c. Oppeln, den 6. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 35. Bekanntmachung, wegen Verhütung der Vergiftung durch Theile giftiger Pflanzen.

Es hat sich schon mehrmals ereignet, daß Kinder durch den Genuß aufgefundener Wurzeln des Wasserschierlings (cicuta virosa) vergiftet worden sind, und nur durch schleunige Hülfe haben gerettet werden können. Dergleichen Unglücksfälle erfolgen gewöhnlich im Frühjahre, wenn Gräben aufgeräumt, die Hölzflößen gereinigt, und die darin vorgefundenen und ausgestochenen Wurzeln dieser Giftpflanze, von den mit ihren schädlichen Wirkungen meist unbekannten Arbeitern, an das Ufer geworfen werden.

Die in der Nähe des Wassers so gern spielenden Dorfkinder, finden dann diese Wurzeln, und lassen sich wegen deren äußerer Aehnlichkeit, mit den Wurzeln einiger bekannten Küchen-Gewächse leicht zu deren Genuß verleiten.

Alle diejenigen, unter deren Aufsicht dergleichen Geschäfte ausgeführt werden sollen, werden daher zur größten Vorsicht aufgefordert und verpflichtet, die Arbeiter anzuhalten, jedes etwas starke, keilförmige und saftige Wurzelwerk, welches ihnen dabei unter die Hände kommt, nicht ferner offen hinzuwerfen und liegen zu lassen, sondern entweder tief zu vergraben, oder auf andere Weise zu vernichten.

No. 33. Uwiadomienie, żeby się każde używania iadowitych korzeni albo ziół strzegł.

Już nie ras się przytrafiło, że się dzieci używaniem iadowitych Korzeni znalezonych otruli, osobliwie z ziela swinska wesz zwanego, i tylko przez naglą pomoc lekarską przy zyciu utrzymanemi zostali.

Naycięciey nieszczęście takie się przytrafia pod czas wiosny, kiedy rowy otwieraią i poprawiaią ludzie, i rózne korzenia wyryte na bok wyrzucaią, ktorych iadowite własności nie znaią. Dzieci przy wodzie się bawiące często w niewinności swoiey porywaią się do takich korzeni i używaią ie, mniemaiąc że to ieym nic szkodzic nie może.

Napominamy więc osoby wszystkie pod których dozórem roboty takie odbywane bywaią, żeby ludzie pracuiące przytrymali do oddalenia każdego korzenia tłustego i grubego z ziemi wyrytego, żeby go więcey nie, iak do tych czas było na bok tylko wyrzyczali, owszem albo głęboko do ziemi w kopali albo rydłami i łopatami do szczętu posiekli i tem sposobem zniszczyli.

Es sind aber auch schon mehrmals dadurch Vergiftungen entstanden, daß die in den Gärten zum Theil wegen ihrer Blüthen gezogenen Giftpflanzen, z. B. mehrere Species des Eisenhütleins, (Aconitum) der rothe Fingerhut, (Digitalis purpurea) der Stech-Apfel, (Datura Stramonium) der Wunderbaum, (Ricinus communis) bei Aufräumung der Gärten über die Zäune und Garten-Mauern geworfen, und von denjenigen, die mit den giftigen Wirkungen dieser Gewächse nicht bekannt waren, genossen wurden.

Wir verordnen daher hiermit, daß alle diese Giftpflanzen bei ihrer Ausrottung aus den Gärten, sogleich tief vergraben oder vernichtet werden.

Wenn dergleichen Giftpflanzen in öffentlichen Gärten angebaut werden, so müssen sie mit Warnungstafeln und einer für Kinder undurchgänglichen Umzäunung versehen seyn.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung vorstehender Verordnungen zu halten, und die Bestrafung etwaniger Contravenienten zu veranlassen.

I. Abth. II. März 277.

Oppeln, den 1. März 1823.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Także też iuż przez to się ludzie otrali że latorosle iadowite dla kwiatow w ogrodach utrzymane iako to: *(Aconitum)* Mordownika, puzgnotki *(Digitalis purpurea)* Pałuszniczka *(Datura Stramonium)* Szaleia *(Ricinus communis)* kleszczowinę, rącznika, nie znaiąc ich szkodliwe skutki iedli, osobliwie kiedy z początku wiosny przez płoty i mury ogrodowe wraz z nasieniem ich wyrucone zostały.

Rozkazuiemy więc ninieyszym że latorosle albo zioła iadowite takie przy chędożeniu ogrodow zawsze ostrożnie głęboko w ziemie wkopane, albo lepiey wcale zniszczone były.

Jeżeli potrzeba każe żeby iadowite takie latorosle albo zioła w ogrodach rosły wtedy każdy dorosły przez tablicki, na których szkodliwość ich napisana bydź ma, przestrzegany. dzieci zas przez płotki wcale od nich oddalił, one byli.

Władze policyyne na to patrzyc powinny żeby nieszczęście takie oddalone zostało, i żeby przeciwniki karanemi były.

I. Abth. II. Marzec 277.

Opole, d. 1. Marca 1823.

Krolewska Regencya. I. Wydział.

No. 34. Bekanntmachung, wegen genauer Anfertigung der den monatlichen Zeitungs-Berichten beizufügenden Nachweisungen von den Preisen des Getreides, Rauchfutters und der Consumtibilien.

Von einigen der Königlichen Landräthlichen Officien und Magistrate unsers Verwaltungs-Bezirks, wird bei Anfertigung der den monatlichen Zeitungs-Berichten beizufügenden Nachweisungen über die Preise des Getreides, Rauchfutters und der Consumtibilien, nicht immer diejenige Genauigkeit beobachtet, welche wir unter dem 27. Juni 1816, Amtsblatt de anno 1816, Stück 9. pag. 117. Nro. 73. — unter dem 14. Februar 1817, Amtsblatt de anno 1817, Stück 8. pag. 91. Nro. 60. und endlich unter dem 3. December 1818, Amtsblatt de anno 1818, Stück 50. pag. 495. Nro. 263. anempfohlen haben, und es ist zu vermuthen, daß noch oft Breslauer Maaß und Gewicht, so wie der Preis in Nominal-Münze angegeben werden, wodurch aber nicht nur der beabsichtigte Zweck gänzlich verfehlt wird, sondern hierunter auch das fiscalische Interesse leidet.

Wir finden uns daher veranlaßt, den Königlichen Landräthlichen Officien und Magistraten jene Verfügungen hierdurch nochmals in Erinnerung zu bringen, und setzen fest: daß künftig ohne Ausnahme bei Anfertigung der quäst. Nachweisungen das neue Preußische Maas und Gewicht, so wie der Geldwerth in Courant, der Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet, anzunehmen sind, wobei den Königlichen Landräthlichen Officien noch besonders die genaueste Prüfung der jedesmaligen Angaben der Magistrate empfohlen wird.

II. 459. März c. Oppeln, den 4. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 14. Bekanntmachung, wegen Ansetzung und Einziehung des Werth-Stempels zu den Erkenntnissen in den höhern Instanzen.

Nachdem von Seiten Eines Hohen Justiz-Ministerii wegen Einbringung der für die Appellations- und Revisions-Instanz bestimmten Werth-Stempel, mittelst

Re-

Rescripts vom 4. November 1822 bestimmt worden ist, daß künftig die Stempel zu den Erkenntnissen in den höhern Instanzen, von demjenigen Gericht angesetzt und eingezogen werden sollen, bei welchem die höhere Instanz verhandelt ist, und daher die Gerichts-Behörden, welche in den höhern Instanzen die Erkenntnisse abfassen, selbige auf ungestempeltem Papier jenen Gerichten zu übersenden, und denselben den Ansatz und die Einziehung der erforderlichen Stempel zu überlassen haben, so wird dieses den sämmtlichen, dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichte untergeordneten Gerichten hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Breslau, den 21. Februar 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung,

wegen Production der nachträglich für Staats-Schulden erklärten Magdeburgschen Landes-Obligationen und zinslosen Scheine.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. December vorigen Jahres sollen die, verschiedenen Instituten und Eingesessenen der Kreise des Herzogthums Magdeburg, rechts der Elbe, über freiwillige Anleihen in baarem Gelde, und Bank-Obligationen ertheilten Magdeburgschen Landes-Obligationen und zinslosen Scheine, nach vorgängiger Verification, in Staats-Schuldscheine umgeschrieben werden.

Das unterzeichnete Ober-Präsidium mit dieser Verification beauftragt, fordert auf den Grund fernerer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar dieses Jahres die Inhaber dieser Papiere im Allgemeinen, wie insonderheit der folgenden Nummern.

a) Von den Magdeburgschen Landes-Obligationen à 5 Procent.

Nro. 410. 411. 452. 453. 471. 472. 475 bis incl. 498. 507 bis incl. 509. 577. 586 bis incl. 588. 801 bis incl. 868. 959. 960. 977. 978. 980 bis incl. 982. 988. 989. 991 bis incl. 993. 998 bis incl. 1000. 2123. 2124. 2128. 2132 bis incl.

incl. 2139. 2142. 2144. 2149 bis incl. 2153. 2169 bis incl. 2171. 2179. 2180. 2242. 2243. 2247. 2253. 2272. 2274. 2288 bis incl. 2290. 2299 bis incl. 2306. 2329 bis incl. 2342. 2346. 2347. 2357. 2363. 2379. bis incl. 2381. 2384. 2390. 2662 bis incl. 2665. 2667. 2668. 2670. 2671. 2674.

b) Von den Magdeburgschen Landes-Obligationen, deren Valuta auf Banko-Obligationen lauten.

Nro. 30. 94. 97. 98. 136. 139. 217 bis incl. 229. 249 bis incl. 266. 366 bis incl. 372. 423 bis incl. 435 446 bis incl. 448. 499 bis incl. 502. 557. 559. 563. 569. 572. 598. 675 bis incl. 677. 686. 695. 725. 761. 778 bis incl. 797. 814. 815. 835 bis incl. 838.

c) Von den Magdeburgschen zinslosen Scheinen über Banko-Kapitalien.

Nro. 10. 11. 20. bis incl. 26. 34. 35 36. 70. 71. 72. 84. 134. 135. 136. 140. 143. 149 155. 156. 169 bis incl. 179. 197. bis incl 202. hierdurch auf, selbige mittelst zweier von ihnen unterschriebener Nachweisungen, welche folgende Rubriken enthalten müssen:

1. Name, Stand und Wohnort des Inhabers,
   Fortlaufende Nummer;
2. Bezeichnung der eingereichten Dokumente;
3. Betrag derselben, (Rthlr. Sgr.)
4. Münzsorte;
5. Zinsfuß;
6. Betrag der Zinsrückstände à Procent bis zum 31. December c. J.
   (Rthlr. Sgr.)
7. Beilagen;
   a) Art derselben,
   b) Stückzahl.
8. Raum zum Verifications-Atteſt;

nebst den gesetzlichen Beweis-Urkunden über die durch Erbgang oder Cession etwa in andere Hände gekommene, auf einen bestimmten Inhaber lautende Papiere, bis zum 1. Juli 1823 alle Tage in der Woche, mit Ausnahme des Sonntags und Donnerstags,

in

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 11.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 11.

Oppeln, den 18ten März 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,
hinter dem berüchtigten Dieb Johann Piechatzeck.

Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Domainen-Justiz-Amts Proskau ist der berüchtigte Dieb Johann Piechatzeck am 2. d. M. Abends zwischen 6 und 7 Uhr, mittelst gewaltsamen Durchbruchs durch den Ofen, aus dem Gefängniß zu Proskau, mit den Hand- und Fuß-Fesseln entwichen.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden des hiesigen Departements hiermit aufgefordert, auf den nachfolgend näher signalisirten ꝛc. Piechatzeck mit aller Sorgfalt zu invigiliren, denselben im Betretungsfall zu verhaften und an das gedachte Königliche Domainen-Justiz-Amt abliefern zu lassen, wie solches geschehen aber anhero anzuzeigen.

VII. 929. März c. Oppeln, den 4. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Johann Piechatzeck ist 34 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, untersetzter Gestalt, hat braunes Haar, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, eingebogene und spitze Nase, mittelm Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Seine Bekleidung bestand aus einem runden Hut, dunkelblautuchener Jacke, hellblautuchener Weste, dergleichen Beinkleider und Stiefeln.

Steckbrief.

Der im folgenden Signalement näher bezeichnete Husar Hoffrichter von der 3ten Escadron des 4ten (1sten Schlesischen) Husaren-Regiments, aus Schwandorff, Neisser Kreises, welcher am 3. Februar c. auf 14 Tage nach Woischnick beurlaubt worden, ist nach Ablauf dieser Urlaubszeit zum Regimente nicht zurückgekehrt, und da er nach einer von dem Magistrate zu Woischnick dem gedachten Regimente gemachten Anzeige, schon am 18. Februar c. sich von dort entfernt hatte, so ist anzunehmen, daß er sich der Desertion schuldig gemacht.

Alle mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden werden daher hiermit aufgefordert, auf den Deserteur Hoffrichter näher zu invigiliren, und wenn er sich irgendwo betreten lassen sollte, denselben anzuhalten und unter sicherer Begleitung an das 4te Husaren-Regiment nach Oels abzuliefern.

II. 496. März c. Oppeln, den 12. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der August Hoffrichter ist aus Schwandorff, Neisser Kreises gebürtig, katholischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, gesunde Zähne bis auf einige hohle Backzähne, rundes Kinn, an dem sich auf der rechten Seite eine kleine rothe Warze befindet, gute Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch und polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung.

Bei der Beurlaubung war derselbe mit einem braunen Husaren-Pelz mit weißen Pelz-Vorstoß, einem Czacko mit Ueberzug und Schuppenketten, grautuchenen Reithosen ohne Lederbesatz und Halbstiefeln mit Sporen bekleidet.

Bekanntmachung.

Nur der Züchtling Daniel Christoph Seidel, nicht aber auch der Züchtling Carl Friedrich Altmann, ist wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden. Die durch den Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts Nro. 3. pag. 16. erlassene Bekanntma-

machung wird daher rücksichtlich des ꝛc. Altmann hierdurch berichtiget, und sämmtliche Polizei- und andere Behörden des hiesigen Departements werden aufgefordert, auf den Letztern nach wie vor mit aller Sorgfalt zu invigiliren.

VII. 911. März c. Oppeln, den 3. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem reisenden Publiko wird hierdurch bekannt gemacht: daß der Brückenbau über den Neisseﬂuß bei Löwen, nunmehr vollendet, und die Passage darüber wieder hergestellt ist.

II. 488. März c. Oppeln, den 7. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung.

Unterzeichneter ist gesonnen und wünscht in seiner Specerei-, Material- und Tabäck-Handlung einen Lehrling anzunehmen, der eine gute Erziehung erhalten hat, auch die gehörigen Schulkenntnisse besitzt.

Cosel, den 13. März 1823. J. G. Worbs.

Avertissement.

Auf den Antrag des hiesigen Bürgers und Fleischermeisters Johann Wipiszik, soll das demselben eigenthümlich zugehörige, sub Nro. 269. hierorts belegene, aus Schrootholz erbaute, brauberechtigte Bürgerhaus nebst Zubehör, im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist hierzu ein einziger peremtorischer Bietungs-Termin auf den 18. April d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Stadt-Gerichts-Locale angesetzt worden, zu welchem Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Eröffnen hierdurch

 ein-

eingeladen werden: daß der Meist- und Bestbietende den Zuschlag dieses Grundstücks, unter den erst im Termin festzusetzenden Bedingungen, nach erfolgter Genehmigung des Extrahenten zu gewärtigen haben wird.

Tarnowitz, den 10. März 1823.

Das Stadt-Gericht zu Tarnowitz.

Bekanntmachung.

In Rogau bei Krappitz ist zu jeder Zeit jetzt gut gebrannter Mauer-Kalk, der Bresl. Scheffel zu 12 sgr. Rom. Münze zu haben. Größere Quantitäten, auf welche Bestellungen gemacht, werden auch unter dem gesetzten Preis verkauft, welches den Bauführenden und Baumeistern ergebenst anzeiget

Paul Hadamick, Kalkbrenner.

Bekanntmachung,

wegen Anschaffung einer Parthie Lagergeräth für die Kasernen und Lazarethe zu Neisse und Cosel.

Für die Kasernen zu Neisse soll eine nicht unbedeutende Parthie von Lagergeräth, als: Bett-Tücher, Strohsäcke, Stroh-Kissen, Decken-Ueberzüge, Kopfpolster-Ueberzüge und Handtücher, so wie für die Kasernen zu Cosel eine Anzahl Handtücher beschafft und dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Der Licitations-Termin ist auf dem 7. April anberaumt, an welchem Tage Bietungslustige sich hier einzufinden, und Vormittags um 10 Uhr auf dem Königlichen Regierungs-Gebäude sich zu melden haben. Zur Sicherung der Entreprise muß eine Caution von 10 Procent der Entreprise-Summe sogleich erlegt werden.

Die Bedingungen sind bei der Militair-Registratur der Königlichen Regierung einzusehen, werden auch bei der Licitation bekannt gemacht, und von den zu liefernden Gegenständen Probestücke vorgelegt werden.

IV. Februar 310. — Oppeln, den 2. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Ein Gärtner, welcher den Gemüsebau, die Orangerie und die Annanas-Treiberei versteht, und Zeugnisse darüber beibringen kann, so wie ein Branntweinbrenner oder Brauer, welcher die Zubereitung der Maitsche gut versteht und darüber Zeugnisse beibringen, auch eine Caution von wenigstens 400 Rthlr. Courant baar erlegen kann, können sich in portofreien Briefen oder durch persönliche Meldung, ohne jedoch Vergütung der Reise-Kosten zu gewärtigen, an das Dominium Bitschin bei Tost, wenden, und im Falle der Annahme zu Johannis d. J. den Dienst antreten.

Gleichzeitig wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus den Forsten des unterzeichneten Dominii dieses Frühjahr circa 1500 Schock Birkenpflanzen zu verkaufen sind, worüber das Forst-Amt auf portofreie Anfragen nähere Auskunft geben wird.

Bitschin im Tosser Kreise, den 27. Februar 1823.

Das Dominium.

Proclama.

Es ist früherhin auf den Grund desfalls ergangener Bestimmungen höchster Behörde, in dem Oberschlesischen Berg-Amts-Revier eine sehr bedeutende Anzahl von Muthungen, so wie von Schürfschein-Gesuchen und Anträgen zu Gestattung von Versuchs-Arbeiten, Behufs des Bearbeitens von Vermessungs-Projekten, darum, weil die zu derselben Zeit bestandenen ältern Gruben für den damaligen Absatz völlig hinreichten, oder eine, zu jener Zeit von der Behörde abzuwendende Feldes-Sperre zu besorgen hatten, vorläufig zurückgewiesen, oder ohne weitere Verfügung gelassen, oder es ist darauf den Bittstellern anheim gegeben worden: ihre Gesuche bei veränderten Umständen, zu erneuern, je nachdem sich das eine oder andere hiervon zu verfügen fand. — Da nun dermalen, und insbesondere seit dem Gesetz vom 1. Juli 1821, die bei den erwähnten Verfügungen zu Grunde gelegenen Rücksichten weggefallen sind, es aber darauf ankommt, jene erwähnten, und namentlich bis den 1. Juli 1821 angebrachten Anträge, sie mögen Schürfschein-Gesuche, Muthungen oder Gesuche wegen Versuchs-Arbeiten, auf welches Fossil es auch immerhin sey, betreffen,

fen, definitiv abzumachen, um dadurch auszumitteln: welche jener Gesuche inzwischen für beseitigt, und welche als noch zu beachtend anzusehen sind; damit erstere den neuern Schürfscheinsuchern und Muthern nicht weiter hinderlich erscheinen, so werden, auf den Grund hoher Oberberghauptmannschaftlicher Genehmigung, alle und jede, welche aus solchen vorerwähnten, aus der Zeit vor dem 1. Juli 1821 herrührenden, das Oberschlesische Berg-Amts-Revier treffenden Gesuchen, als deren ursprüngliche Anbringer, deren Erben, Cessionarien, oder aus sonst einem Rechtstitul annoch dermalen Ansprüche auf Gewährung ihres Antrages zu machen haben, und solche nicht völlig aufzugeben gemeint sind, insofern sie damit nicht abgewiesen worden, als wobei es solchen Falls lediglich sein Bewenden behält hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre gedachten frühern Gesuche und Anträge, mit der gehörigen Bestimmtheit und so, daß solche für substantiirt angenommen werden können, binnen drei Monaten von heute an, spätestens aber bis den 22. Mai d. J. in schriftlichen, an das unterzeichnete Königliche Ober-Berg-Amt gerichteten Vorstellungen, oder aber in denen zu Anhörung solcher Gesuche vor einer Oberbergamtlichen Commission zu Tarnowitz, in dem Königlichen Berg-Amtshause für die, Steinkohlen betreffenden, für das Revier des Geschwornen Buchbach, (welches zwischen der Königshütte längs der Brzemsa, Nicolai und Gleiwitz liegt) den 26. und 27. Mai d. J., für das Revier des Geschwornen Degenhardt, (welches die Gegend zwischen Nicolai, Rybnick, Gleiwitz und Ratibor umfaßt) den 28. Mai d. J. und für die, Gallmei zum Gegenstand habenden, den 30. Mai d. J. (von 8—11 Uhr früh, und von 2—5 Uhr Nachmittags) anstehenden Terminen, persönlich, oder durch gehörig legitimirte und instruirte Mandatarien, vorzutragen, indem alle diejenigen, welche bis zu, oder spätestens in erwähnten Terminen, weder das eine noch das andere thun, es sich selbst beizumessen haben, wenn bei, seit dem 1. Juli 1821 eingegangenen oder noch eingehenden Schürfschein-Gesuchen oder Muthungen Anderer, auf das von ihnen begehrte oder zu begehren beabsichtigte Feld, ihre frühern Ansprüche darauf nicht weiter berücksichtigt werden können.

Zu Vermeidung jedes Mißverständnisses wird noch bemerkt: daß dieses Aufgebot diejenigen Schürfscheinsucher und Muther nicht berührt, deren Gesuche sich erst nach dem 1. Juli 1821 datiren.

Brieg, den 3. Februar 1823.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Aver-

Avertissement.

Zur anderweiten Verpachtung der hiesigen Festungs-Gräserei, ist ein abermaliger Termin auf den 26. März c. Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Garnison-Auditeurs Herrmann, anberaumt, wozu Pachtlustige hiermit vorgeladen werden. Cosel, den 1. März 1823.

Königliche Commandantur.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 15. December v. J. ist ohnweit Rosenberg bei den Waldhäusern, Sohr, genannt, auf einem Schleichwege eine Heerde polnischer Schaafe von 41 Stück angehalten worden.

Da die Begleiter dieser Heerde mit Zurücklassung derselben entsprungen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer dieser in Beschlag genommenen 41 Stück Schaafe, hierdurch vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und längstens bis zum 15. April d. J. in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Landsberg einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die angehaltenen 41 Stück Schaafe zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben sich zu verantworten, im ausbleibenden Fall aber haben dieselben zu gewärtigen, daß sie in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung mit ihren Ansprüchen werden präkludirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 254. Januar c. Oppeln, den 19. Februar 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das Dominium Groß-Strehlitz hiesigen Kreises beabsichtiget mit Genehmigung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, den einen Mahlgang seiner zweirädrigen sogenannten Zegarnick-Mahl-Mühle bei Dziewkowitz, in eine Brett-Mühle umzuwandeln.

Nach

Nach Vorschrift der §. §. 6. bis 8. des Edikts vom 28. Oktober 1810, wegen der Mühlen-Gerechtigkeit, wird solches dem Publiko hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht: daß ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den gehörig begründeten Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem unterzeichneten Kreis-Landrath und bei dem Bauherrn einlegen muß.

Groß-Strehlitz, den 10. Februar 1823.

Der Königliche Preuß. sche Kreis-Landrath

v. Trotha.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XII.

Oppeln, den 25sten März 1823.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 35. Bekanntmachung, die Stempelung der Wanderbücher der einwandernden fremden Handwerks-Gesellen betreffend.

Es sind über die Stempelung der Wanderbücher der einwandernden fremden Handwerks-Gesellen Zweifel entstanden, und um diese zu beheben, machen wir Nachstehendes bekannt:

In Folge der Amtsblatts-Verordnung No. 218. vom 6. Oktober 1820, soll den völlig beglaubigten Wanderbüchern aus sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes, die Gültigkeit zu Reisen innerhalb der Preußischen Staaten beigelegt werden, und deren Visirung, unter Voraussetzung des darin enthaltenen vollständigen Signalements, unbedenklich erfolgen.

Den mit dergleichen Wanderbüchern einwandernden fremden Handwerks-Gesellen, darf also nur in dem Falle, wenn dieses Wanderbuch entweder nicht völlig beglaubigt ist, oder das vollständige Signalement nicht enthält, der in der Amtsblatts-Verordnung No. 120. vom 5. Mai 1820 vorgeschriebene Eingangs-Paß ertheilt werden, in welchem Falle jedoch, zu Verhütung etwaniger Mißbräuche mit diesen doppelten Legitimations-Documenten die Vorschriften der Amtsblatts-Verordnung No. 124. vom 16. Mai 1820 pünktlich beobachtet werden müssen.

Wenn

Wenn inzwischen selbst den in jeder Beziehung als Reise-Paß vollständig gültigen Wanderbüchern weder in den frühern Verordnungen, noch in dem Stempelsteuer-Gesetz vom 7. März v. J. eine Stempelfreiheit zugestanden worden ist: so muß dem mit einem solchen Wander-Paße in das Land kommenden Handwerks-Gesellen zwar der in der Amtsblatts-Verfügung No. 120. vom 5. Mai 1820 verordnete, und jetzt mit einem Stempel von 5 sgr. besteuerte Eingangs-Paß ertheilt, dieser Paß jedoch nicht ausgefertiget, sondern mit dem Vermerk:

Eingangs-Paß-Stempel zu dem Wanderbuche des N.

N. den

Benennung und Unterschrift der Behörde.

kassirt dem Handwerks-Gesellen zur genauen Aufbewahrung zugestellt, auch im Wanderbuche der Ort und das Datum des gelösten Eingangs-Paß-Stempels bemerkt werden.

Denen mit Wanderbüchern aus Staaten, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, einwandernden Gesellen, ist jedesmal ein gehörig ausgefertigter Eingangs-Paß zu ertheilen, dabei aber den Inhalt der Amtsblatts-Verordnung No. 124. vom 16. Mai 1820 genau zu befolgen.

Sollte ein Handwerks-Geselle Armuths halber außer Stande seyn, den für den dem Wanderbuche supplirten Stempel, oder den Stempel für den ausgefertigten Eingangs-Paß zu bezahlen, so ist der Betrag vorschriftsmäßig zur Wiedererstattung zu liquidiren.

Vertreten endlich Wanderbücher die Stelle der Kundschaften, dann muß in Gemäßheit des dem Stempel-Gesetz vom 7. März v. J. beigefügten Tarifs, ein Stempelbogen von 15 sgr. genommen werden.

V. 613. März. Oppeln, den 8. März 1823.

Königliche Preußische Regierung.

No. 36. Bekanntmachung, wegen einer eingetretenen Veränderung bei den Beschäler-Stationen pro 1823.

Mit Bezugnahme auf die wegen der Beschäler-Stationen pro 1823 geschehene Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatt, Stück 3. No. 6. pag. 18. wird hier-

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß, eingetretener Umstände wegen, die für Nieder-Kühschmalz, Grottkauer Kreises bestimmte Land-Beschäler-Station, nach Friedewalde, in demselben Kreise, verlegt worden.

II. 526 März. Oppeln, den 18. März 1823.

Königliche Regierung Erste Abtheilung.

No. 37. Bekanntmachung, betreffend den für Krümperpferde bei der Cavallerie bewilligten Stallservis.

Nach einem Allerhöchsten Orts ergangenen Befehle sollen die den Cavallerie-Regimentern zeither bewilligt gewesenen und bei denselben vorhandenen Krümperpferde mit dem 1. März a. c. eingehen.

Dabei ist jedoch nachgegeben worden: daß die Cavallerie-Regimenter pro Escadron 2 Pferde als eigentliche Krümperpferde behalten können, insofern selbige, ohne für sie besondere Razionen zu empfangen, und ohne Nachtheil Hinsichts der Fourage-Verpflegung der übrigen Pferde mit eingefüttert werden können.

Für solche Fälle also, wo pro Escadron 2 dergleichen Krümperpferde vorhanden sind, kann für selbige der Stallservis verabreicht und liquidirt werden, in allen andern Fällen hört derselbe vom 1. März a. c. ab, auf.

Den Magistraten der mit Cavallerie bequartirten Städten wird vorstehende Bestimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

IV. März. 473. Oppeln, den 15. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 15. Bekanntmachung, das bei Verhaftung der Apotheker und Bezirks-Hebammen zu beobachtende Verfahren betreffend.

In polizeilicher Hinsicht ist es nöthig, daß die etwanige Verhaftung der Apotheker oder solcher Bezirks-Hebammen, die allein für einen Ort und dessen Um-

ge-

gegend angestellt sind, von Seiten der Gerichts-Behörden der betreffenden Polizei-Behörde angezeigt werde, damit diese die nöthigen Anstalten zur Sicherung des Publikums treffen können. In Gemäßheit eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 10. Mai v. J. werden die sämmtlichen Untergerichte des Oberschlesischen Departements daher angewiesen: von allen bei denselben etwa vorfallenden Arrestirungen solcher Personen entweder vorher, oder doch gleichzeitig die betreffende Polizei-Behörde in Kenntniß zu setzen.

Ratibor, den 7. März 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten, als:

1. dem Candidaten der Theologie Carl Christian Enghard, und
2. " " " " Wilhelm Heinrich Schwabe,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Febr. 113. Breslau, den 25. Februar 1823.

Königl. Preuß. Consistorium von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Knappschafts-Arzt Friedrich Wiegmann zu Tarnowitz, hat die höhere Staats-Prüfung als praktischer Arzt und Operateur bestanden, und ist als solcher von dem vorgesetzten Ministerio der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 21. December v. J. bestätiget worden.

I. A. IX. 332. Febr. Oppeln, den 20. Februar 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 12.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 12.

Oppeln, den 25sten März 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,
hinter die beiden Verbrecher Lublinsky und Laube.

Am 17. h. m. gegen Abend, wurden die beiden unten näher bezeichneten Verbrecher, nämlich der Tagearbeiter Wilhelm Lublinsky aus Breslau, und der Schmiedegeselle Gottfried Laube, von Grozig, Bomster Kreises, im Großherzogthum Posen, in die hiesige Frohnfeste gebracht, beide haben indeß Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 17. auf den 18. h. m. aus dem obern Gefängnisse, mittelst gewaltsamen Durchbruchs durch die Mauer zu entspringen. Wir ersuchen daher alle resp. Behörden, so wie jedermann, auf diese gefährlichen Menschen zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und demnächst unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung aller Kosten, an uns abliefern zu lassen.

Lüben, den 18. Februar 1823.

Der Magistrat.

Signalement des Wilhelm Lublinsky.

Friedrich Wilhelm Lublinsky, gebürtig aus Breslau, 21 Jahr, evangelischen Glaubens, ist 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augen-

 brau-

braunen, graue Augen, dicke Nase, aufgeworfenen Mund, keinen Bart, gute Zähne, getheiltes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, von starker Gestalt, spricht die deutsche Sprache, ist pockennarbig und kann nicht schreiben.

Bekleidung.

Ein paar wollene Strumpfsocken, ein paar Schuhe, ein Hemde, ein blau gegittertes Halstuch, grau tuchne Weste, dunkelblaue Tuchjacke, graue Tuchhosen, alte grünliche manchesterne Mütze mit Schild, bei seiner Entweichung anhabend.

Signalement des Gottfried Laube.

Gottfried Laube, gebürtig aus Grozia, Bomster Kreises, im Großherzogthum Posen, evangelischen Glaubens, 22 Jahr alt, ist 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune etwas lange Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, schwachen Bart, unvollständige Zähne, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Gestalt, spricht die deutsche Sprache, ist pockennarbig und kann nicht schreiben.

Bekleidung.

Einen grüntuchenen Oberrock mit Tuchknöpfen, blautuchene schadhafte Hosen, alten Stiefeln, einer alten geblümten Weste, einen roth und blau gestreiften Halstuch, und einem alten schwarzen Filzhut. Führte außerdem noch ein altes ledernes Felleisen bei sich.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Dienstknecht Andreas Nepler ist des Diebstahls dringend verdächtig und hat sich durch seine Entweichung der Untersuchung entzogen. Da an seiner Habhaftwerdung sehr viel gelegen ist, so werden alle resp. Orts-Behörden hiermit dienstergebenst ersucht, dem Entwichenen schleunigst nachzuforschen und im Fall er sich irgendwo sollte betreffen lassen, denselben gegen Erstattung der Kosten an uns gefälligst einzuliefern.

Reisse, den 17. März 1823.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Sig-

Signalement.

Der Andreas Nepler auch Metze genannt ist aus Schlisa, Breslauer Kreises gebürtig, und hat zuletzt als Knecht in Koppendorf gedient, katholischer Religion, ohngefähr 19 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat blonde und verschnittene Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, tiefliegende Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, regelmäßige Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, starke und untersetzte Gestalt, spricht deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen sind, das ihm der linke Arm gebrochen gewesen ist. Bei der Entfernung ist rc. Nepler mit einem alten blautuchenen Mantel und einer dergleichen Weste, einer blautuchenen Mütze mit rothem Rande, leinwandenen Hosen, und guten fahlledernen Stiefeln bekleidet gewesen.

Steckbrief.

Der im folgenden Signalement näher bezeichnete Husar Hoffrichter von der 5ten Escadron des 4ten (1sten Schlesischen) Husaren-Regiments, aus Schwandorff, Neisser Kreises, welcher am 3. Februar c. auf 14 Tage nach Woischnick beurlaubt worden, ist nach Ablauf dieser Urlaubszeit zum Regimente nicht zurückgekehrt, und da er nach einer von dem Magistrate zu Woischnick dem gedachten Regimente gemachten Anzeige, schon am 18. Februar c. sich von dort entfernt hatte, so ist anzunehmen, daß er sich der Desertion schuldig gemacht.

Alle mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden werden daher hiermit aufgefordert, auf den Deserteur Hoffrichter näher zu invigiliren, und wenn er sich irgendwo betreten lassen sollte, denselben anzuhalten und unter sicherer Begleitung an das 4te Husaren-Regiment nach Oels abzuliefern.

II. 496. März c. Oppeln, den 12. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der August Hoffrichter ist aus Schwandorff, Neisser Kreises gebürtig, katholischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, gesunde Zähne bis auf einige hohle Backzähne, rundes Kinn,

an

an dem sich auf der rechten Seite eine kleine rothe Warze befindet, gute Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch und polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung.

Bei der Beurlaubung war derselbe mit einem braunen Husaren-Pelz mit weißen Pelz-Vorstoß, einem Czacko mit Ueberzug und Schuppenketten, grautuchenen Reithosen ohne Lederbesatz und Halbstiefeln mit Sporen bekleidet.

Steckbrief,
hinter den entwichenen Rekruten Johann Magner.

Der hier näher beschriebene, zum 23sten Linien-Infanterie-Regimente eingezogene Rekrut Johann Magner, aus Knurow, Rybnicker Kreises, welcher mit epileptischen Zufällen behaftet zu seyn, vorgegeben hat, ist aus dem Lazareth zu Neisse entwichen. Alle und jede Behörden werden aufgefordert, den Johann Magner, wo er sich betreffen läßt, sofort verhaften, und unter sicherer Begleitung an das 23ste Linien-Infanterie-Regiment zu Neisse abliefern zu lassen.

II. 573. März c. Oppeln, den 22. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person des Johann Magner.

Johann Magner, aus Knurow, Rybnicker Kreises gebürtig, ist von starkem Körperbau, hat ein längliches Gesicht, blühendes Ansehen, graue Augen, stumpfe Nase, weiße vollständige Zähne, schwarze kurzgeschnittene Haare, spricht polnisch, dagegen fast gar nicht deutsch. Bei seiner Entweichung trug er eine graue Militair-Mütze, eine blautuchene Bauer-Jacke, grautuchene Militair-Beinkleider mit schmalen rothen Streifen und neue kurze Cavallerie-Stiefeln.

Steckbrief,
hinter den entwichenen Mousquetier Carl Kurtz.

Der aus Golkowitz, Creutzburger Kreises gebürtige, 26 Jahre 8 Monate alte, 3 Zoll große Mousquetier Carl Kurtz vom 37sten Infanterie- (3ten Reserve-) Regimente

mente zu Glatz, ist vom Bataillon bis zum 21. Februar d. J. nach Golkowitz beurlaubt worden, jedoch bisjetzt nicht zurückgekehrt, und hat an Königlichen Montirungs-Stücken ein Paar graue tuchene Beinkleider und ein Paar Tuchhandschuhe mitgenommen. Alle und jede Behörden werden aufgefordert, den ꝛc. Kurtz, wo er sich betreffen läßt, sofort verhaften und unter sicherer Begleitung nach Glatz abliefern zu lassen.

II. 574. März c. Oppeln, den 22. März 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen eines an dem Kretschmer Hentschel in Tiefensee, Grottkauer Kreises verübten Diebstahls.

In der Nacht vom 15. zum 16. März d. J. sind zwei bis jetzt unbekannte Männer vor das Bett des Erbkretschmers Hentschel zu Tiefensee, Grottkauer Kreises getreten, haben denselben mit einem Stricke gebunden, ihm den Mund mit einem Tuche verstopft, und ihn durch Brennen des Gesichtes und der Fußsohlen mit einem Lichte so lange gemartert, bis der ꝛc. Hentschel seinen Geld-Bestand ihnen angegeben hat. Die von diesen Dieben entwendete Summen sind folgende:

8 Friedrichsd'or, 48 Dukaten und ein gebohrter Dukaten.

Aus einem Beutel 20 rthlr. Renn-Münze und darunter 4 ganze Thaler und mehreres Courant in kleineren Stücken.

Aus einem anderen Beutel ohngefähr 18 rthlr. Courant, und darunter 2 österreichische Thaler, mehrere Zwanzig-Kreuzer-Stücke, ein Preußischer gebohrter und mehrere andere Preußische Thaler-Stücke.

8 Thaler Courant, worunter 4 Preußische Thaler, 2 Rubel, ein ganzer halber Thaler, 2 Preußische 1/3, mehrere 1/6 Stücke und verschiedene Renn-Münze.

Aus einer Schachtel 5 Thaler Renn-Münze in Silber-Groschen und 2 Thlr. Renn Münze in Groschen.

Aus einem Beutel 1 Thlr. 5 sgr. Renn-Münze in 6 Pfennig-Stücken, ein glatter und ein genarbter silberner Ring.

Ein Beutel mit 100 Thlr.-Stücken verschiedenen Gepräges.

Ein Beutel mit 100 Thlr.-Stücken, worunter 50 Stück mit dem Gepräge der beiden wilden Männer, auf den übrigen 50 Stück aber der Lorbeerkranz geprägt.

Ein Beutel mit 100 Thalern in 1/3.

Alle Briefe seiner Eltern klingen auf ein Ziel, sie sind, wie sehr sie auch in Einzelheiten voneinander abweichen, Variationen eines Themas.

Der Vater, der sich selbst nicht ganz ernst nahm, der sich gern über sich selbst lustig machte, der sich selbst gern ironisierte, der sich selbst gern parodierte, der sich selbst gern persiflierte, der sich selbst gern verspottete, der sich selbst gern verhöhnte, der sich selbst gern verlach

Handdienst-Ablösung, so wie die Theilung und Separation der Plawniowitzer Gemeindehutung öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, ad Terminum den 21. Mai d. J. in loco Plawniowitz im dortigen Schloß, unter der im oben allegirten Gesetze enthaltenen Verwarnung eingeladen, sich zu melden und zu erklären: ob sie bei Vorlegung der Pläne adhibirt seyn wollen.

Studzinna, den 11. März 1823.

Hancke,
Königl. Special-Oekonomie-Kommissarius.

Bekanntmachung.

Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, (Gesetzsammlung No. 7.) wird die von sämmtlichen zur Fidei-Commiß-Herrschaft Pilchowitz gehörigen Dorfschaften in Antrag gebrachte und bevorstehende Spann- und resp. Handdienst-Ablösung öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, ad Terminum den 12. Mai d. J. in loco Pilchowitz in dem dortigen Schloß, unter der in oben allegirten Gesetze enthaltenen Verwarnung eingeladen, sich zu melden und zu erklären: ob sie bei der Vorlegung der Pläne zugezogen seyn wollen.

Studzinna, den 10. März 1823.

Hancke,
Königl. Special-Oekonomie-Kommissarius.

Avertissement.

Da sich zu der sub No. 1. in dem Städtchen Kieferstädtel belegenen, und auf 407. Rthlr. 21 sgr. 5⅓ pf incl. Acker, abgeschätzten Possession des Vincent. Feige in dem, den 30. December v. J. angestandenen Termine kein annehmlicher Käufer gemeldet hat: so wird ein neuer Licitations-Termin auf den 8. April d. J. in loco Kieferstädtel hierzu anberaumt.

Gleiwitz, den 14. März 1823.

Das Gerichts-Amt Kieferstädtel.

 Edic-

Edictal-Citation.

Die nachstehend benannten Soldaten des 22sten Infanterie-Regiments, (3ten Schlesischen) als:

1. Der Mousquetier Carl Keitz, aus Zeitz, Naumburger Kreises gebürtig,
2. = Füsilier George Oschlik, aus Moschczinietz, Rybnicker Kreises gebürtig,
3. = Mousquetier Paul Bobrzick, aus Brzezinka, Tosler Kreises gebürtig,
4. = Füselier Joseph Weis, aus Neudorff, Leobschützer Kreises gebürtig,
5. = Mousquetier Matheas Witatscheck, aus Bönischau, Ratiborer Kreises geb.
6. = dito Wenzel Czernig, aus Ellguth, Ratiborer Kreises gebürtig,
7. = dito Caspar Pinscher, aus Pleß gebürtig,
8. = dito Thomas Chwolka, aus Knurow, Rybnicker Kreises gebürtig,
9. = dito Carl Wiatzka, aus Kamin, Ratiborer Kreises gebürtig,
10. = dito Albert Miosga, aus Zedlitz, Rosenberger Kreises gebürtig,
11. = dito Joseph Renetzky, aus Zesselwitz, Münsterberger Kreises geb.
12. = dito Valentin Oczipka, aus Hochkretscham, Leobschützer Kreises geb.
13. = dito Johann Wanieck, aus Jastrzemb, Rybnicker Kreises gebürtig,
14. = Unteroffizier Herrmann v. Hocke, aus Oslau, Bunzlauer Kreises gebürtig,
15. = Füselier Urban Czongalla, aus Kattowitz, Beuthner Kreises gebürtig,
16. = Mousquetier Jacob Kubny aus Rochow, Ratiborer Kreises gebürtig,
17. = Füselier Joseph Bullock, aus Strzebnick, Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig,
18. = Mousquetier Bartholomäus Krschimeck, aus Neudorff, Beuthner Kreises geb.
19. = Füselier Nicolaus Kaczütza, aus Crassow, Plessner Kreises gebürtig,
20. = Mousquetier Joseph Heckel, aus Bürgerbezirk, Münsterberger Kreises geb.
21. = Füselier Stanislaus Liszors aus Janow, Beuthner Kreises gebürtig,
22. = Mousquetier Gottlieb Wagner aus der Stadt Strehlen gebürtig,
23. = Johann Vizeck, aus Mosurau, Cosler Kreises gebürtig,

sind in dem vorigen Jahre entwichen, ohne daß man ihrer habhaft geworden.

Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt wiederum bei dem Regimente einzufinden, spätestens aber in dem peremtorischen Termin, am 2. Juni c. Vormittags um 8 Uhr auf der hiesigen Hauptwache zu erscheinen, und sich über ihren Austritt zu verantworten.

Sollten sie dieser Aufforderung nicht Folge leisten, so werden sie mit Bezug auf das Edict vom 17. November 1764 und auf den 25sten Kriegs-Artikel, der Desertion in contumatiam für überführt erachtet werden, und dem zufolge wird alsdann nicht nur ihr Name an den Galgen geheftet, sondern auch sie ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zum Besten der Staats-Kassen für verlustig erklärt werden. So geschehen, Neisse, den 13. März 1823.

Königl. Preuß. Gericht der XIIten Division.

Avertissement.

Da sich zu der Lucaschen Possession No. 54. zu Kieferstädtel, welche incl. Aecker auf 804 Rthlr. 1 sgr. 5⅗ pf. abgeschätzt ist, in dem, den 8. Januar d. J. angestandenen Termine kein Käufer gemeldet: so wird novus Terminus Licitationis auf dieselbe, den 9. April c. a. in loco Kieferstädtel anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Gleiwitz, den 14. März 1823.

Das Gerichts-Amt von Kieferstädtel.

Subhastations-Patent.

Da in dem zum öffentlichen Verkauf des sub hasta gestellten Hauses No. 92., welches seinem materiellen Werthe nach, auf 469 Rthlr. 17½ sgr. Courant, nach dem Ertrags-Werthe auf 712 Rthlr. 20 sgr. Courant gerichtlich detaxirt ist, am 27. November v. J. angestandenem Termine, kein Licitant sich gemeldet hat, so wird gedachtes Haus auf den nochmaligen Antrag eines Real-Creditors, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich feil geboten, und ein einziger peremtorischer Termin auf den 9. Mai c. a. Vormittags um 10 Uhr vor dem Königlichen Stadt-Gerichts-Assessor Herrn Lange angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß das gedachte Haus dem Meist- und Bestbietenden, unter Einwilligung der Real-Creditoren zugeschlagen werden wird, insofern gesetzliche Umstände keine Ausnahme fordern.

Oppeln, den 12. Februar 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht zu Oppeln.

Bekanntmachung.

Den 3. April d. J. früh um 9 Uhr, wird eine nicht unbedeutende Quantität Mäntel von verschiedenen Tuchfarben, hieselbst in dem Zeughause des unterzeichneten Bataillons, gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkauft, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Cosel, den 14. März 1823.

Königlich 2tes Bataillon (Coselsches) 22sten Landwehr-Regiments.

Westphal. Bleß.

Verkündigung.

Am 1. Mai d. J. wird das Amtsgericht Lauterbach in Lauterbach, Kreis Alsfeld, seine Thätigkeit beginnen.

Der Sitz des Amtsgerichts Lauterbach wird in Lauterbach, Kreis Alsfeld, und der Sitz des Amtsgerichts Alsfeld wird in Alsfeld, Kreis Alsfeld, sein.

Der Bezirk des Amtsgerichts Lauterbach wird aus folgenden Gemeinden des Amtsgerichts Alsfeld gebildet werden:

Angersbach, Dirlammen, Eichelhain, Elbenrod, Engelrod, Frischborn, Grebenau, Hartmannshain, Herbstein, Hopfmannsfeld, Landenhausen, Lauterbach, Meiches, Nieder-Ohmen, Ober-Ohmen, Rixfeld, Sannerz, Schlechtenwegen, Stockhausen, Wallenrod, Wehrda, Zell.

Alsfeld, den 25. April 1879.

Der Präsident des Oberlandesgerichts.
Hoffmann.

Verkündigung.

Zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lauterbach ist der Gerichtsassessor Dr. Wilhelm Schmidt ernannt worden.

Der Amtsrichter Schmidt ist zum Vorsteher des Amtsgerichts Lauterbach bestellt worden.

Alsfeld, den 25. April 1879.

Der Präsident des Oberlandesgerichts.
Hoffmann.

Verkündigung.

Der Amtsrichter Dr. Bernhard Hoffmann ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Alsfeld ernannt worden.

Alsfeld, den 25. April 1879.

Der Präsident des Oberlandesgerichts.
Hoffmann.

Subhastation.

Da bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichte auf Ansuchen der v. Fehrentheilschen Erben und der Hofagent Kuhschen Vormundschaft als Real-Gläubiger das im Fürstenthum Oppeln und dessen Tosser Kreise belegene Gut Jaschkowitz nebst Zubehör, welches schon früher durch die Verfügung vom 23. Juni 1820 in Gemeinschaft mit den Gütern Ober- und Nieder-Lubie sub hasta gestanden, wegen fruchtlosen Erfolg des diesfälligen Licitations-Termins nochmals, und zwar separat zu Jedermanns feilen Kauf gestellt werden soll, und der peremtorische Bietungs-Termin auf den 7. Mai 1823 Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichte vor dem ernannten Commissario, Herrn Ober-Landes-Gerichts Rath Zöllner angesetzt worden ist: so wird solches nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft im Jahre 1819 aufgenommenen, auf 25,864 Rthlr. 27 sgr. 4 pf. ausgefallenen Taxe, die in der hiesigen Ober Landes-Gerichts Registratur eingesehen werden kann, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in dem gedachten Termine der Zuschlag dem Befinden nach, erfolgen soll, übrigens keine besondere Kaufs-Bedingungen gestellt worden sind. Den am hiesigen Orte unbekannten Kauflustigen werden die Justiz-Commissarien, Hofrath Kaiser, Justiz-Commissions-Rath Scholz und Oekonomie-Commissions-Rath Cuno in Vorschlag gebracht.

Ratibor, den 31. December 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Patent.

Das vor dem deutschen Thore am Damme nach Neuderff sub No. 184. belegene, dem Tuchmacher-Meister Johann Ermer gehörige Haus nebst Garten, welches auf 533 Rthlr. Courant taxirt worden, soll schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 3. Juni a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen werden in Termino bekannt gemacht.

Creutzburg, den 11. Februar 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Bei der von dem Bauerguts-Besitzer Franz Hoffmann zu Gesäß, Neisser Kreises provocirten und bereits vorseyenden Dienst-Ablösung wird nach den §§. 11. und 12. des unterm 7. Juni 1821 emanirten Gesetzes, über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde bei diesem Geschäft ein Interesse zu haben glauben, besonders aber die von Jerutschen Herrn Lehns-Nachfolger des Gutes Gesäß aufgefordert werden, sich binnen 6 Wochen, und längstens bis zum 12. April 1823 bei dem Unterzeichneten in Neisse entweder persönlich oder schriftlich zu melden und ihre Erklärung abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, widrigenfalls die etwanigen Interessenten diese Auseinandersetzungs-Sache gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiteres gehört werden würden.

Neisse, den 18. Februar 1823.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius Fröhlich.

Avertissement.

Auf Befehl einer Königlichen Hochpreißlichen Regierung hierselbst, sollen nach Preuß. Gewicht circa 80 Centner benutztes entbehrliches Papier, an den Meistbietenden in Posten zu 1 Centner, gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verkauft werden.

Hierzu ist von dem Unterzeichneten in dem hiesigen Regierungs-Gebäude II. Abtheilung ein Termin auf den 15. April d. J. früh um 9 Uhr angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieses Papier vorzüglich für Kaufleute zum Verpacken der Waaren eignet, und ein bedeutender Theil desselben aus großem Format besteht.

Oppeln, den 3. März 1823.

Der Regierungs-Registrator Hammer.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIII.

Oppeln, den 1sten April 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 5. enthält:

(No. 783.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1823, betreffend das Verfahren bei, auf administrativem Wege, erfolgten Dienst-Entlassungen der Civil-Beamten.

(No. 784.) Allerhöchste Verordnung wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung, und über das künftige Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve Entlassener und der Train-Soldaten. Vom 22. Februar 1823.

(No. 785.) Allerhöchste Kabinets-Ordr. vom 22. Februar 1823, wegen Anwendung der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage, betreffend die Aufhebung der militairischen Straf-Verwandlung ꝛc.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 38. Erinnerung, wegen gehöriger Anfertigung der Nachweisungen über die jüdische Bevölkerung.

Aus den von den Landräthlichen Aemtern und Magistraten des hiesigen Departements pro 1822 eingereichten Nachweisungen über die jüdische Bevölkerung,

hat die Königl. Regierung mißfällig entnommen, daß das Publikandum derselben vom 21. Mai 1822, im Amtsblatt pro 1822, Stück 24. No. 95. pag. 138, von den meisten Behörden nicht gehörig beachtet worden ist. Es wird daher nicht nur dies Publikandum, sondern auch die diesfällige Anweisung der Königl. Breslauer Regierung vom 28. Juni 1815, im Amtsblatte derselben pro 1815, Stück 27. Nro. 200. pag. 305 zur genauesten Befolgung für die Zukunft, hierdurch in Erinnerung gebracht, indem diese Nachweisungen bei den Juden, die Stelle der Kirchenbücher bei den Christen vertreten sollen, und daher auf das genauste in vorgeschriebener Art in duplo geführt, die Duplikate aber alljährlich im Januar-Monat, für das verflossene Jahr eingereicht werden müssen.

VI. 88. Januar c. Oppeln, den 23. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 39. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Taufscheinen für Väter von 7 und mehreren Söhnen, welche auf Unterstützung aus Staats-Fonds antragen.

Die Herren Geistlichen des hiesigen Regierungs-Departements werden hiermit aufgefordert, in Fällen, wo sie Kirchen-Tauf-Atteste für Väter von 7 und mehreren Söhnen ausfertigen, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. April 1816 (Oppelnsches Amtsblatt 1816, No. 75 pag. 122) Anspruch auf Unterstützung aus Staats-Fonds zu haben vermeinen, allemal gleichzeitig in denselben anzuführen, ob und welche von den Söhnen etwa nach Ausweis des Kirchenbuchs bereits gestorben sind.

Bezweckt das Kirchen-Attest zugleich die Erlangung des Pathen-Geschenks, so muß in demselben zugleich ausdrücklich bemerkt seyn, daß die Reihefolge des 7ten letzten Sohns, durch keine Geburt einer Tochter unterbrochen worden ist, und daß die 7 in Rede stehenden Söhne in einer und derselben Ehe geboren sind.

Die Königl Landräthl. Aemter aber werden zugleich angewiesen, ihren Anträgen auf Erziehungs-Unterstützungs- oder Pathen-Gelder, keine Tauf-Zeugnisse beizufügen, in welchen nicht ausdrücklich bemerkt ist, ob und welche von den darin be-

benannten Kindern etwa bereits gestorben sind? oder im gegenseitigen Falle bezeuget wird, daß die Kinder insgesammt noch leben.

L. A. VII. 906. Febr. Oppeln, den 3. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 40. Bekanntmachung, das zu den Verpflichtungs-Protokollen der Beamten anzuwendende Stempel-Papier betreffend.

In Gemäßheit einer ergangenen höhern Festsetzung, machen wir in Ansehung des zu den Verpflichtungs-Protokollen der Beamten zu gebrauchenden Stempel-Papiers, zur Beachtung bekannt:

daß bei den Verpflichtungs-Protokollen der Gerichts-Boten und Unterbedienten, nur nach Analogie der Bestimmungen wegen des Bestallungs-Stempels verfahren, und daß demnach nur bei unentgeldlicher Uebernahme eines Amtes, oder, wenn das damit verbundene Dienst-Einkommen nicht 50 Rthlr erreicht, die Verpflichtungs-Verhandlung stempelfrei aufgenommen, daß hingegen, sobald das Dienst-Einkommen sich auf 50 Rthlr. und darüber belauft, ein Stempel-Bogen von 15 Sgr. zu dem Verpflichtungs-Protokoll verbraucht werden soll.

Diese Bestimmung findet auch auf die Installirungs-Verhandlungen Anwendung, wenn gleich dabei keine Vereidung statt findet.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß außer diesem Stempel, sowohl zur Bestallung, als zur Anweisung an die betreffende Kasse, Behufs der Auszahlung des Gehalts, so wie zur Benachrichtigung an den Beamten, ohne Unterschied, ob derselbe ein Königlicher-, Geistlicher- oder Kommunal-Beamte ist, ein Stempel-Bogen von 15 Sgr. genommen werden muß, dieser Stempel auch bei Gehalts-Zulagen, in sofern selbige jährlich 50 Rthlr. oder mehr betragen, zu der Kassen-Anweisung und zur Benachrichtigung an den Beamten zu adhibiren ist.

II. Abth. V. 571. März. Oppeln, den 20. März 1823.

Königliche Preußische Regierung.

No. 41. Publicandum, betreffend die Aufhebung der Quarantaine-Aemter zu Uschütz, Klein-Dombrowka und Zabrzeg.

Dem Handeltreibenden Publico und den Behörden wird in Gemäßheit eines Reſcripts des hohen Miniſterii der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten d. d. Berlin, den 8. März 1823 bekannt gemacht:

daß die Quarantaine-Aemter zu Uſchütz, Roſenberger Kreiſes, und Klein-Dombrowka, Beuthener Kreiſes, mit dem letzten März a. c., und das Quarantaine-Amt zu Zabrzeg, Pleſſer Kreiſes, mit dem letzten April c. a. aufgehoben werden, und daß mithin über Uſchütz und Klein-Dombrowka, vom letzten März a. c. ab, und über Zabrzeg, vom letzten April d. J. ab, kein Rindvieh mehr eingehen darf.

Vom 1. Mai d. J. ab, darf Rindvieh nur allein noch über das Quarantaine Amt Bodzanowitz, Roſenberger Kreiſes, in das hieſige Departement eingehen, und zwar ohne Unterſchied, ob es aus der Moldau oder Wallachei, ob es armeniſches oder podoliſches Rindvieh iſt, nur nach einer Quarantaine-Friſt, von 21 vollen Tagen, wobei noch ſowohl für das podoliſche als für das moldauiſche Vieh ausdrücklich beſtimmt wird, daß Heerden unter 100 Stück gar nicht eingelaſſen werden dürfen. — Alles ausländiſche Rindvieh, welches nicht

No. 41. Obwieszczenie, w którym się każdemu oznaymuie że amty gwarantowe w Uszycach w małey Dombrowce i w Zabrzegu znieszonemi zostały.

Publiczności handlem się zatrudniaiącey, oznaymuiemy: że na fundamencie Reskryptu Pres. Ministerium interessow duchownych i medicinalnych, z Berlina d. 8. Marca 1823 wydanego,

znieszonemy zostały Amty gwarantowe w Uszycach, Olesnego Cyrkułu, w małey Dombrowce Bytowskiego Cyrkułu i w Zabrzegu Pszczyńskiego Cyrkułu, i to tem sposobem że od pierwszego Kwietnia biezącego roku przez Uszyce i Dobrowke i od pierwszego Maia b. r. przez Zabrzeg zadne cudzoziemskie ragate bydło iuż więcey wpuszczone nie będzie.

Od pierwszego Maia biezącego roku iuż więcey bydło rogate nigdzie w całym departamencie wpuszczone do kraiu nie będzie iak tylko przez Bodzanowice w Olesnym cyrkulie, i to tem sposobem, że bez rozniey wszystkie bydło rogate, bądź z moldawy, bądź z Polski, bądź arminskie bądź podolski zupełnie 21 dzien na amcie gwarantowym bawic się musi, i stada mniey iak 100 sztuk w sobie zawieraiące wcale przepuszczone nie będą.

Wszel-

nicht über die Quarantaine Bodzanowitz, auf die vorgeschriebene Art, eingeht, sondern an irgend einem andern Grenzpunkte eingebracht wird, und daher mit dem Quarantaine-Atteſt des Quarantaine-Amtes zu Bodzanowitz nicht verſehen iſt, muß ſofort feſtgenommen, in die Quarantaine Bodzanowitz abgeführt, und wie eingeſchwärztes Vieh behandelt werden. — Sämmtliche Polizei-Behörden, insbeſondere aber ſämmtliche Landräthliche Aemter, die Königl. Grenz-Zoll-Beamten, und das Quarantaine-Amt zu Bodzanowitz werden angewieſen, nach dieſer Beſtimmung zu verfahren, und darüber zu wachen, daß derſelben nicht entgegen gehandelt werde.

I. A. IX. 572. März.

Oppeln, den 25. März 1823.

Königl. Preußiſche Regierung.

Wszelkie bydło rogate cudzoziemskie przez Amt Bodzanowski nie weszłe, więc też zaswiadczenia z Amtu Bodzanowskiego nie maiące iak defraudowane do Amtu Bodzanowskiego wrozone będzie. Władze wszystkich policyynych osobliwie Amtow Landratowskich, i urzędnikow pogranicznych napominamy: żeby się podług dzieszayszego rzdąziły rozkazu, i każdemu przestępstwu zabraniały.

I. A. IX. 572. Marzec.

Opole, d. 25. Marca 1823.

Krolewsko Pruska Regencya.

No. 42. Bekanntmachung, wegen Verhütung des lebendig Begrabenwerdens.

Die unterzeichnete Königliche Regierung findet ſich veranlaßt, das Publikum und die Behörden hierdurch zur genauen Befolgung der wegen Verhütung des lebendig Begrabenwerdens ergangenen Verordnung vom 10. Mai 1819 im Amtsblatt pro 1819 pag. 235. wiederholt aufzufordern, und zugleich den Behörden die Circular-Verordnung wegen Erbauung der Leichenhäuſer oder Leichen-Kammern, d. d. Oppeln, den 16. Oktober 1819 in Erinnerung zu bringen.

I. A. IX. 24. Jan.

Oppeln, den 13. März 1823.

Königl. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 42. Obwieszczenie, zaden pochowanym bydź nie ma, nim o iego pewney śmierci przeswiadczenie nie nastąpiło.

Regencya Krolewska podpisane za powinnosć sobie ma napominac publicznosc i władze, do oddalenia nieszczęścia pochowania człowieka nie zupełnie umarłego, i z przyczyny tey przypomina wszystkim rozporządzenia z 10. Maia r. 1819 na stronie 235, i przytem także cyrkularza z 16. Października r. 1819 wystawienia dowkow albo Komor do schowania umarłych nakazuiącego.

I A. IX. 24. Jan.

Opole, d. 13. Marca 1823.

Krolewsko Regencya. I. Wydział.

No. 16. Publikandum, wegen der, den Nachweisungen des hypothekarischen Schulden Zustandes beizufügenden Recapitulation über die Veränderungen des Schulden-Zustandes.

Auf Veranlassung eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers, werden sämmtliche Untergerichte des Oberschlesischen Departements hierdurch angewiesen, den einzureichenden Nachweisungen des hypothekarischen Schulden-Zustandes ihres Bezirks, jederzeit eine Recapitulation über die Veränderung des Schulden-Zustandes in plus oder minus beizufügen, da solche bisher sehr häufig vermißt worden ist.

Sollte ein oder das andere Gericht dieser Anweisung entgegen handeln, so werden demselben die eingereichten Hypotequen-Tableaux auf dessen Kosten zur Vervollständigung zurückgesandt werden. Ratibor, am 11. März 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 17. Publikandum, die Verbesserungs- und Versetzungs-Anträge der Justiz-Beamten betreffend.

Den sämmtlichen Untergerichten des Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts-Bezirks wird nachstehendes Rescript des Herrn Justiz Ministers, die Verbesserungs- und Versetzungs-Anträge der Justiz-Beamten betreffend, zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

Wider die Allgemeine Verfassung nimmt der Mißbrauch von neuem überhand, daß Mitglieder der Untergerichte und Subalternen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte, den Justiz-Minister mit Versetzungs- oder Verbesserungs-Gesuchen behelligen, statt ihre Anträge dem Landes-Justiz-Collegio vorzutragen, und dessen Vorbescheidung abzuwarten. Da diese unmittelbaren Gesuche nur zu überflüßigen Rückfragen und Schreibereien Veranlassung geben, und der Justiz-Minister überzeugt ist, daß die Collegia begründete und zulässige Gesuche dieser Art unterstützen, unzulässige aber mit Gründen zurückweisen werden; so haben sie diese meine Anordnung wiederholentlich mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß alle dem entgegene Bittschriften unbeantwortet bleiben werden. Berlin, den 27. August 1822.

Der Justiz-Minister.
(gez.) v. Kircheisen.

An
sämmtliche Präsidien der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Ratibor, am 11. März 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 13.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro 13.

Oppeln, den 1sten April 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,
hinter dem verabschiedeten Soldaten Jäschke und dessen Ehefrau.

Der verabschiedete Soldat, Ludwig Jäschke, hat sich in dem Augenblicke, als er wegen mehrerer gewaltsamen Einbrüche verhaftet werden sollte, von hier entfernt. Ein Gleiches ist bald darauf von dessen Ehefrau geschehen. Sämmtliche Behörden ersuchen wir daher hiermit dienstergebenst, gefälligst auf die hier näher beschriebenen Jäschkeschen Eheleute vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Glatz, den 28. Februar 1823.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Signalement der Jäschkeschen Eheleute.

1) Der verabschiedete Soldat, Ludwig Jäschke, ist 71 Jahr alt, aus Samosez in Gallicien gebürtig, 5 Fuß 6½ Zoll groß, von hagerer aufrechter Statur, scharfen Blickes, hat graue Haare, dergleichen Backenbart und Augenbrauen, eine hohe Stirn, hellblaue Augen, eine lange schmale Nase, gewöhnlichen Mund, längliches Kinn, dergleichen Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, schadhafte Zähne, pockennarbiges Gesicht, und am rechten Fuße so wie an der rechten Schulter eine Narbe von einem Preußschuße.

Es wurde gestimmt wie folgt: Anfang 1913: 10 000 Stimmen, Ende 1913: 12 000 Stimmen, Anfang 1914: 14 000 Stimmen, Ende 1914: 16 000 Stimmen, Anfang 1915: 18 000 Stimmen, Ende 1915: 20 000 Stimmen, Anfang 1916: 22 000 Stimmen, Ende 1916: 24 000 Stimmen, Anfang 1917: 26 000 Stimmen, Ende 1917: 28 000 Stimmen, Anfang 1918: 30 000 Stimmen, Ende 1918: 32 000 Stimmen, Anfang 1919: 34 000 Stimmen, Ende 1919: 36 000 Stimmen, Anfang 1920: 38 000 Stimmen, Ende 1920: 40 000 Stimmen.

Wahlkreis

Der Wahlkreis hat 40 000 Stimmen und wählt 1 Abgeordneten.

Es wurden gewählt: Anfang 1913: Abgeordneter A, Ende 1913: Abgeordneter A, Anfang 1914: Abgeordneter A, Ende 1914: Abgeordneter A, Anfang 1915: Abgeordneter A, Ende 1915: Abgeordneter A, Anfang 1916: Abgeordneter A, Ende 1916: Abgeordneter A, Anfang 1917: Abgeordneter A, Ende 1917: Abgeordneter A, Anfang 1918: Abgeordneter A, Ende 1918: Abgeordneter A, Anfang 1919: Abgeordneter A, Ende 1919: Abgeordneter A, Anfang 1920: Abgeordneter A, Ende 1920: Abgeordneter A.

Anfang 1913 wurden von einem Wahlberechtigten 10 000 Stimmen für Abgeordneten A abgegeben. Ende 1913 wurden von demselben Wahlberechtigten 12 000 Stimmen für Abgeordneten A abgegeben. Anfang 1914 wurden von demselben Wahlberechtigten 14 000 Stimmen für Abgeordneten A abgegeben. Ende 1914 wurden von demselben Wahlberechtigten 16 000 Stimmen für Abgeordneten A abgegeben. Anfang 1915 wurden von demselben Wahlberechtigten 18 000 Stimmen für Abgeordneten A abgegeben. Ende 1915 wurden von demselben Wahlberechtigten 20 000 Stimmen für Abgeordneten A abgegeben. Anfang 1916 wurden von demselben Wahlberechtigten 22 000 Stimmen für Abgeordneten A abgegeben. Ende 1916 wurden von demselben Wahlberechtigten 24 000 Stimmen für Abgeordneten A abgegeben. Anfang 1917 wurden von demselben Wahlberechtigten 26 000 Stimmen für Abgeordneten A abgegeben. Ende 1917 wurden von demselben Wahlberechtigten 28 000 Stimmen für Abgeordneten A abgegeben. Anfang 1918 wurden von demselben Wahlberechtigten 30 000 Stimmen für Abgeordneten A abgegeben. Ende 1918 wurden von demselben Wahlberechtigten 32 000 Stimmen für Abgeordneten A abgegeben. Anfang 1919 wurden von demselben Wahlberechtigten 34 000 Stimmen für Abgeordneten A abgegeben. Ende 1919 wurden von demselben Wahlberechtigten 36 000 Stimmen für Abgeordneten A abgegeben. Anfang 1920 wurden von demselben Wahlberechtigten 38 000 Stimmen für Abgeordneten A abgegeben. Ende 1920 wurden von demselben Wahlberechtigten 40 000 Stimmen für Abgeordneten A abgegeben.

Beschreibung der Person des Tambour Titzel.

Franz Titzel, aus Tarnowitz, Beuthner Kreises gebürtig, katholischer Religion, seiner Profession nach ein Schuhmacher, ist 23 Jahr 5 Monate alt und 1 Zoll groß. Er hat blonde Haare, gewöhnliche Stirn, blaue Augen, kleine Nase und Mund, rundes Kinn, volles, mehr blasses als rothes Gesicht, freundliche Miene, ist pockennarbig und spricht deutsch und polnisch.

Bei seiner Entweichung trug er eine blaue Montirung Nro. 10, ein Paar grautuchene Beinkleider, ein Paar Halbstiefeln, ein gutes Hemde, eine tuchene Halsbinde und einen tuchenen Hosenträger.

Die von ihm entwendeten Sachen sind: Eine silberne Taschen-Uhr. Eine blaue Tuchmütze mit Schirm. Ein Paar graue extra Tuch-Beinkleider für einen Mann von 7 Zoll. Ein weißes Schnupftuch. 17 sgr. Neun-Münze.

Steckbrief.

Der im folgenden Signalement näher bezeichnete Husar Hoffrichter von der 3ten Escadron des 4ten (1sten Schlesischen) Husaren-Regiments, aus Schwandorff, Neisser Kreises, welcher am 3. Februar c. auf 14 Tage nach Woischnick beurlaubt worden, ist nach Ablauf dieser Urlaubszeit zum Regimente nicht zurückgekehrt, und da er nach einer von dem Magistrate zu Woischnick dem gedachten Regimente gemachten Anzeige, schon am 18. Februar c. sich von dort entfernt hatte, so ist anzunehmen, daß er sich der Desertion schuldig gemacht.

Alle mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden werden daher hiermit aufgefordert, auf den Deserteur Hoffrichter näher zu invigiliren, und wenn er sich irgendwo betreten lassen sollte, denselben anzuhalten und unter sicherer Begleitung an das 4te Husaren-Regiment nach Oels abzuliefern.

II. 496. März c. Oppeln, den 12. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der August Hoffrichter ist aus Schwandorff, Neisser Kreises gebürtig, katholischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, gesunde Zähne bis auf einige hohle Backzähne, rundes Kinn,

 an

an dem sich auf der rechten Seite eine kleine rothe Warze befindet, gute Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch und polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung.

Bei der Beurlaubung war derselbe mit einem braunen Husaren-Pelz mit weißen Pelz-Vorstoß, einem Czacko mit Ueberzug und Schuppenketten, grautuchenen Reithosen ohne Lederbesatz und Halbstiefeln mit Sporen bekleidet.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 10. zum 11. d. M sind mittelst gewaltsamen Einbruchs in der Kirche zu Babitz, Leobschützer Kreises, nachstehende Sachen entwendet worden:

1. Drei Stück weißleinwandene Alben mit Spitzen besetzt.
2. Zwei Stück weißleinewandene Altartücher, wovon eins mit, das andere aber ohne Spitzen.
3. Eine weißleinewandene Altardecke ohne Spitzen.
4. Acht Stück Humeralia.
5. Ein gutes und zwei schlechte Handtücher.
6. Ein guter weißleinewandener Chorrock mit Spitzen.
7. Ein Kelchtüchel von weißer Leinwand mit roth- und grüner Seide gestickt.
8. Ein weißleinewandenes Kelchtüchel mit Spitzen.
9. Drei Stück Altartücher mit Spitzen, etwas größer wie die oben Nro. 2.

Da der oder die Thäter dieses Diebstahls unbekannt sind, an deren Entdeckung aber viel gelegen ist, so werden alle hohe und andere Behörden hierdurch geziemend ersucht, auf die Inhaber vorbenannter Kirchenwäsche sorgfältig invigiliren zu lassen, und uns den Erfolg davon gefälligst anzuzeigen.

Gröbnig bei Leobschütz, den 14. März 1825.

Königliches Gerichts-Amt hierselbst.

Bekanntmachung.

Da bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen des Adolph Baron von Eichendorffschen Concurs-Curators, das im Cosler Kreise belegene Rittergut Radoschau nebst Zubehör, öffentlich an den Meistbietenden verkauft,

kauft werden soll, und die Bietungs-Termine hiezu auf den ersten Julius a. c., den dreißigsten September a. c. und besonders den siebenten Januar 1824, jedesmal Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Göring angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachtes Rittergut nach der aufgenommenen Taxe auf 51410 Rtlr. 5 sgr. 6 pf. gewürdiget worden, den besitzfähigen Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht: daß im letzten Termine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Ratibor, den 7. März 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Patent.

Das Freistandesherrliche Gericht der Stadt Beuthen in Oberschlesien, thut hiermit kund und füget zu wissen: daß das sub Nro. 82. in der Tarnowitzer Straße hiesiger Stadt belegene, den Baltzer und Eva Sczepanickschen Eheleuten zugehörige, und auf 50 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Garten, auf den Antrag des hiesigen Magistrats, baufälligkeitshalber und zur Abwendung drohender Gefahr beim gänzlichen Einsturz desselben, im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf den 14. Mai c. an hiesiger Gerichtsstelle, Vormittags um 9 Uhr angesetzten peremtorischen Termine an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Sämmtliche zahlungsfähige Kaufustige werden demnach hierdurch aufgefordert, sich zur bestimmten Zeit einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und den sofortigen Zuschlag der quäst. Possession für das Meistgebot im Bietungs-Termine zu gewärtigen, falls nicht etwa gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen sollten.

Als Bedingung des Zuschlags an den Meistbietenden, wird die Uebernahme der Verpflichtung zum massiven Aufbau des zu subhastirenden Hauses, binnen Jahresfrist festgestellt.

Beuthen, den 20. März 1823.

Das Freistandesherrliche Gericht der Kreisstadt Beuthen in Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Eine Quantität Roggen und Hafer wird den 11. April 1823, Vormittags um 10 Uhr auf der Pfarrthei Ottmuth verkauft werden.

Krappitz, den 21. März 1823.

Gräupner,
vigore Commissionis.

Subhastation.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 11. Februar d. J., wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Subhastation der Güther Zauritz und Mögwitz, die Bietungs-Termine auf den 13. Mai auf den 8. August und zuletzt auf den 4. November d. J. nach dem Subhastations-Patent, anstehen.

Neisse, den 17. März 1823.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Frischfeuer-Errichtung.

Unter Bezugnahme auf das Avertissement vom 2. Januar d. J., wird dem Publiko, besonders denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, zufolge Aufgabe der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 10. hujus, annoch hiermit bekannt gemacht: daß der K. K. wirkliche Kämmerer, Herr Carl Graf v. Strachwitz auf Kamieniecz, vor der Hand von der Idee, ein Frischfeuer zwischen Kamieniecz und Karchowitz aufzubauen, abgegangen ist; vielmehr solches in Kamieniecz an der dortigen Schloß-Mühle, welche er käuflich an sich gebracht hat, errichten will, weshalb alle diejenigen, welche gegen die in Rede stehende Frischfeuer-Anlage Einwendungen haben dürften, zugleich aufgefordert werden, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und spätestens in Termino unico et peremtorio den 16. Mai a. c. in loco Gleiwitz bei mir einzulegen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, und das mehrere darüber bei der Hochlöblichen Königlichen Regierung veranlaßt werden wird.

Gleiwitz, den 21. März 1823.

Königl. Preuß. Landrath, Tosser Kreises,

v. Zawadzky.

Bekanntmachung.

Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wird die, von den in Oberschlesien zur Majoratsherrschaft Neudeck, Beuthner Kreises gehörigen Dorfschaften Groß-Zyglin und Klein-Zyglin in Antrag gebrachte Dienst-Regulirung, öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, vorgeladen, sich spätestens bis zum 12. Mai 1823 bei dem Unterzeichneten in Lublinitz, entweder persönlich oder schriftlich zu melden und zu erklären: ob sie bei Vorlegung des Plans zugegen seyn wollen.

Die Stillschweigenden haben zu gewärtigen, daß sie die zu bewirkende Dienst-Ablösung und resp. Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Lublinitz, den 26. März 1823.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius v. Boscamp.

Bekanntmachung.

Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wird die, von den in Oberschlesien zur Majoratsherrschaft Neudeck, Beuthner Kreises gehörigen Ortschaften Groß-Zyglin und Klein-Zyglin in Antrag gebrachte Dienst-Regulirung, öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, vorgeladen, sich spätestens bis zum 12. Mai 1823 bei dem Unterzeichneten in Lublinitz, entweder persönlich oder schriftlich zu melden und zu erklären: ob sie bei Vorlegung des Plans zugegen seyn wollen.

Die Stillschweigenden haben zu gewärtigen, daß sie die zu bewirkende Dienst-Ablösung und resp. Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Lublinitz, den 26. März 1823.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius v. Boscamp.

Bekanntmachung.

Zwanzig überzählige Pferde des 2ten Uhlanen-Regiments, sollen am 28. April d. J. Vormittags in Gleiwitz, desgleichen Vierzehn Pferde desselben Regiments den 26. Juni d. J in Gleiwitz, und Vier und Dreißig überzählige Pferde des 6ten Husaren-Regiments, am 28. Juni d. J. Vormittags in Neustadt, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich versteigert werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Neiße, den 22. März 1823.

Commando der Königlichen Preußischen 12ten Division.

Bekanntmachung.

In Rogau bei Krappitz ist zu jeder Zeit jetzt gut gebrannter Mauer-Kalk, der Bresl. Scheffel zu 12 sgr. Nom. Münze zu haben. Größere Quantitäten, auf welche Bestellungen gemacht, werden auch unter dem gesetzten Preis verkauft, welches den Bauführenden und Baumeistern ergebenst anzeiget

Paul Hadamick, Kalkbrenner.

Verpachtung.

Der hiesige, dem Dominio gehörende, und an der Post-Straße von Oppeln nach Neisse gelegene Dorf-Kretscham, dessen Pachtzeit mit dem 24. Juni c. zu Ende geht, soll nebst seinen, circa 36 Morgen betragenden Aeckern und Wiesen, so wie der damit verbundenen, das Verlagsrecht auf die zu Bewallno und Wreske besitzenden Arrende, anderweitig auf 3 bis 6 Jahr, im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 21. April früh um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse anberaumt, zu welchem alle cautionsfähige Kauflustige zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, eingeladen werden. Die sehr einfachen und billigen Bedingungen sind täglich einzusehen.

Chroszczinna bei Oppeln, den 22. März 1823.

Das Wirthschafts-Amt.

Bekanntmachung.

Auf höhere Verfügung sollen von dem unterzeichneten Bataillon circa 1300 Stück gebrauchte, noch tragbare Militair-Mäntel, theils von weißer, blauer, theils von verschiedener Farbe, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zu diesem Verkauf werden die Tage der 10. und 11 April d. J. anberaumt, an welchen derselbe Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Zeughause des Bataillons vor dem Groschowitzer Thore, sowohl stückweise als in Partien, statt finden wird, und wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Oppeln, den 25. März 1823.

Königliches 3tes Bataillon (Oppelnsches) 23sten Landwehr-Regiments.

Auctions-Anzeige.

Die einigen hiesigen zur Ablösung des städtischen Brau-Urbars Beitragspflichtigen Brauern, im Wege der Execution gepfändeten Effecten bestehend:

in 123 Eimer starkem und ordinairem Branntwein, einigen Wagen, Meubles, einer kupfernen Thee-Maschine, einem Porzellain-Servis und etwas Silberzeug werden am 11. April d. J. und folgende Tage öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden versteigert werden. Dieß wird zahlungsfähigen Kauflustigen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Versteigerung auf hiesigem Rathhause Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr abgehalten werden wird. Neisse, den 10. März 1823.

Der Magistrat.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIV.

Oppeln, den 8ten April 1823.

Verordnung der höchsten Staats-Behörden.

No. 43. Bekanntmachung, wegen allmähliger Tilgung der, mit dem Herzogthume Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Schulden.

Um dem Artickel VIII. der, zwischen Sachsen und Preußen unterm 28. August 1819 abgeschlossenen Haupt-Convention vollständig zu genügen, haben des Königs Majestät, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. November v. J. zur allmähligen Tilgung der mit dem Herzogthume Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Schulden, vom 1. Januar d. J. ab, folgende Tilgungs-Fonds allergnädigst zu bewilligen geruhet: als

I. Zur allmähligen Tilgung der Steuer- Kredit-Kassen-Scheine oder landschaftlichen Obligationen, und zwar:

a. der schon unter vormaliger Regierung ausgelosten aber jetzt erst zur Zahlung gelangenden Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sub litt. A B. C. und D. im Kapital-Betrage von noch „136,200 rtlr." einen Fonds von „22,500 rtlr."

b. der, bereits in der Verlosung stehenden, jedoch unter voriger Regierung noch nicht gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine oder landschaftlichen Obligationen sub litt. A B. C. und D im Kapital-Betrage von noch „5,403,700 rtlr. einen werbenden Fonds von 22,500 rtlr. halbjährig, welchem also in der Folge die Zinsen von den daraus abgetragenen Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Abtragung der Schuld, zutreten.

II. Zur allmählichen Einlösung der Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, und zwar:

a. der zins- und verlosbaren unter voriger Regierung jedoch noch nicht gezogenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub litt. A. a. B. C. und D. im Kapital-Betrage von noch „1,295,200 rtlr, einen werbenden Fonds von „14,000 rtlr. halbjährig, welchem also in der Folge die Zinsen von den daraus zurückgezahlten Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Rückzahlung der Schuld zuwachsen.

b. der, unzinsbaren nicht in der Verlosung begriffenen und unter vormaliger Regierung zur Zahlung ausgesetzten bisher aber noch nicht bezahlten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub litt. E. unter 50 rtlr. im Kapital-Betrage von noch „3,118 rtlr." einen Fonds von „480 rtlr." halbjährig,

und c. der, unzinsbaren nicht in der Verlosung begriffenen und unter der vorigen Regierung noch nicht zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub litt. E. unter 50 rtlr. im Kapital-Betrage von noch „108,091 rtlr. einen zu deren successiven Tilgung bestimmten halbjährigen Fonds.

Die hiernach angeordnete allmählige Einlösung dieser Scheine, wird im Verhältnisse der ausgesetzten Tilgungs-Fonds, halbjährig und zwar zu Ostern und Michaeli jeden Jahres, in nachstehender Art bewirkt.

1. Bei den bereits unter vormaliger Regierung ausgelosten bis jetzt aber noch nicht bezahlten Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen, (oben unter I. a.) werden die an jedem Oster- und Michael-Termine zur Zahlung gelangenden

Num-

Nummern, jedesmal noch durch eine besondere Bekanntmachung ein halbes Jahr vor der Zahlung, nach Maasgabe, ihrer frühern Auslösung, aufgerufen.

2. Auf gleiche Weise wird auch mit den, schon unter der vorigen Regierung zur Zahlung ausgesetzt gewesenen aber bis jetzt noch nicht bezahlten unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen sub litt. E. unter 50 rtlr. (oben unter II. b) verfahren.

3. Die terminliche Verlosung der, bisher noch nicht gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine (oben unter I. b.) geschieht zur Zeit der Leipziger Oster- und Michaeli-Messe jeden Jahres, zu Merseburg unter Concurenz der, zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten ständischen Deputirten, und zwar von jedem Buchstaben nach Verhältniß des, davon noch im Umlaufe befindlichen Kapital-Betrages; und werden die, durch das Loos gezogenen Nummern, sogleich öffentlich bekannt gemacht.

4. Zu derselben Zeit und in demselben Verhältnisse von jedem Buchstaben, wird auch die terminliche Verlosung der verlosbaren bisher noch nicht gezogenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine (oben unter II. a.) zu Merseburg, unter dem Vorsitze eines Königl. Kommissarii und mit Zuziehung zweier Deputirten aus der Mitte des dasigen Stadtraths, erfolgen, und jedesmal so zeitig angesetzt, daß die Bekanntmachung der gezogenen Nummern noch während der Leipziger Meß-Wochen bewirkt werden kann.

5. Durch eine öffentliche ein halbes Jahr vor der Zahlung zu erlassende Bekanntmachung, werden die Nummern der unzinsbaren bisher noch nicht zur Zahlung ausgesetzt gewesenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub litt. E. unter 50 rtlr. welche in jedem Oster- oder Michaeli-Termine zur Einlösung kommen sollen (oben unter II. c.) zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

6. Die Zahlung der Kapitalien, sowohl auf die ausgelosten Steuer- als auch auf die ausgelosten oder zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, erfolgt jedesmal in dem, der Verlosung oder der öffentlichen Aufrufung der Nummern, zunächst folgenden Oster- oder Michaeli-Termine bei der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse der Königl. Regierung zu Merseburg, in Conventions-Gelde, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und unter Beifügung der, zu den zinsbaren Verbriefungen gehörigen Talons und Coupons.

7. Von dem Zahlungs-Termine an, hört die weitere Verzinsung der ausgeloseten zinsbaren Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, sofort auf, und werden die Beträge sowohl der zinsbaren als der unzinsbaren Scheine, welche im Zahlungs-Termine nicht präsentirt werden, nach Verlauf von 6 Wochen, vom Tage der beendigten Zahlungswoche der Leipziger Oster- und Michaeli-Messe an gerechnet, wenn sich auch bis dahin die Inhaber der Scheine zur Empfangnahme des Geldes noch nicht melden, nebst den etwa unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr, der gedachten Inhaber, an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Naumburg ad Depositum abgeliefert werden.

Berlin, den 18. März 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 18. Publikandum, den Kindermord betreffend.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede ausser der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern

No. 18. Uwiadomienie.

w Prawach Pruszkich kary naznaczących następuiące ustawy przeciw zaboyowi dzieciąt wyrazone są.

1. Od kazdey niewiasty niemężatey znayduiącei się w ciąży, lub mężatey béz męża swego zyiącei, muszi bydz ciąża zwierzchności, tam gdzie przebywa, lub rodzicom, opiekonom, państwom, lub gospadarzom, w ktorych służbie się znaiduie, Babie, lub innym, ktorzi przy porodzeniu dzieciąt pomagaią, lub

ehrbaren Frau anzeigen, und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtande.

3. Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebend ſeyn.

4. Vorſätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesſtrafe nach ſich; verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten, ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

7. Uneheliche Schwangerſchaft allein iſt nicht ſtrafbar, und die Schwängerer ſind nach den Geſetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin den 11. Januar 1817.

v. Kircheiſen.

inney uczciwey żonie, opowiedziana, i powinna się podług rady odnich iey daney zachować.

2. Porodzenie dzieciąt nigdy taiemne bydz nie smie, owszem z pomocom nalezytom.

3. Jest przytym tylko iedna żona przytomna, tedy zaraz dziećię pokażane bydz muszi, niech będzie niezywe lub żywe.

4. Umyslny zaboy dzieciąt ukarany zostanie z Smiercią. Gdy przez niebaczne postępowanie dziećię zmarło, tedy nastąpi kara wieloletnia Domu robotnego, lub przez całe zycie.

5. Nawet i niewiasta ćiązę i porodzenie dziecięcia swego zataiąca, iak skore dziecięciu nieszęście się stało, wielołetney kary Domu robotnego oczekiwać muszi, chociazby wcale zadnę przycynę do śmierći dziecięcia niedała. —

6. Miłośnik, ktory takowey ciączy przyczyną iest, rodzicy, opiekonowie, państwa i gospodarze, w ktorych służbie osoba takowa iest, zaniedbaiąci powinność swoię, podpadaią karze i odpowiadalności.

7. Sama ciąza niewiasty niemężatey zadney karze nie podlega, a otrok ciązy przyczyną będący, podług prawa, powinien iest do zywienia dziećięcia pomoc czynić.

w Berlinie, dnia 11. Stycnia 1817 r.

de Kircheisen.

Kriminal = Senat des Königl. Preuß. Ober = Landes = Gerichts von Oberſchleſien.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat März 1823.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Gerste pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Hafer pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Heu pro Centner rtl. sgr. pf.	Stroh pro Schock rtl. sgr. pf.
1.	Stadt Beuthen	1 22 6	1 17 6	1 7 6	— 25 —	— 20 —	6 — —
2.	" Cosel	1 17 —	1 15 —	1 — —	— 25 6	— 20 —	5 5 —
3.	" Creutzburg	1 27 —	1 15 10	— 24 7	— 21 2	— 22 10	5 21 5
4.	" Falkenberg	1 26 8	1 25 10	1 8 6	1 — 6	— 25 —	5 12 —
5.	Grottkausche Kreis	1 22 8	1 25 5	1 8 6	1 — 5	— 26 —	5 25 —
6.	Stadt Leobschütz	1 18 6	1 17 2	1 2 10	— 26 5	— 25 —	4 — —
7.	" Lublinitz	1 26 —	1 16 —	1 9 —	— 25 —	1 — —	5 — —
8.	" Neisse	1 20 3	1 22 7	1 6 7	— 29 2	— 22 10	3 1 5
9.	" Neustadt	1 23 2	1 21 5	1 5 —	1 — 4	— 24 9	4 — 10
10.	" Oppeln	1 21 5	1 22 9	1 10 2	1 1 10	— 28 6	4 28 —
11.	" Pleß	1 24 6	1 15 6	1 12 6	— 21 6	— 20 —	4 — —
12.	" Ratibor	1 12 10	1 12 —	1 1 9	— 24 3	— 22 6	3 21 5
13.	" Rosenberg	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
14.	" Rybnick	2 9 4	2 12 5	1 16 9	1 — —	1 — —	6 — —
15.	" Groß-Strehlitz	1 27 —	1 10 3	1 12 9	1 4 3	1 9 1	4 22 6
16	Gleiwitz im Tosser Kreise	1 20 4	1 19 —	1 10 4	— 25 3	— 20 —	5 20 4

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 14.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro 14.

Oppeln, den 8ten April 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

hinter den entwichenen Inquisiten Johann Gottlieb Liebich.

Der nachfolgend näher signalisirte, auf dem Transport nach Jauer begriffene Inquisit Johann Gottlieb Liebich, ist am 25. von der Bürgerwache zu Ujest entsprungen. Die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden werden hiermit aufgefordert, auf den Entwichenen mit aller Sorgfalt zu invigiliren, denselben im Betretungsfall zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Königl. Inquisitoriat zu Jauer abzuliefern.

VII. 1311. März c. Oppeln, den 29. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Johann Gottlieb Liebich auch Fröhlich genannt, ist aus Alt-Kemmnitz gebürtig, evangelischer Religion, 47 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, untersetzter Gestalt, hat braunes Haar, breite Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, proportionirten Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn und Gesicht, blaße Gesichtsfarbe, und spricht deutsch.

Sei-

Seine Bekleidung bestand in einem blautuchenen Ueberrock mit gelben Knöpfen, dunkelgrüner tuchnen Weste, schwarztuchenen langen Beinkleidern, fahlledernen langen Stiefeln, blau punktirten Halstuch und einem runden schwarzen Filzhut.

Bekanntmachung,

betreffend, den aufgegriffenen Militair-Sträfling Stephan Max.

Der nach No. 51. des öffentlichen Anzeigers zu unserm Amts-Blatte von 1822 durch einen Steckbrief verfolgte, aus der Festung Silberberg entwichene Militair-Sträfling, Stephan Max von der 12ten Fuß-Compagnie der 6ten Artillerie-Brigade (schlesischen) ist zu Jägerndorf im österreichischen Antheile Schlesiens ergriffen, an das Königliche Landräthliche Amt zu Leobschütz abgegeben, und von diesem an die Königliche Kommandantur zu Silberberg abgesendet worden.

VII. 1068. März c. Oppeln, den 14. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 10. zum 11. d. M sind mittelst gewaltsamen Einbruchs in der Kirche zu Babitz, Leobschützer Kreises, nachstehende Sachen entwendet worden:

1. Drei Stück weißleinwandene Alben mit Spitzen besetzt.
2. Zwei Stück weißleinewandene Altartücher, wovon eins mit, das andere aber ohne Spitzen.
3. Eine weißleinewandene Altardecke ohne Spitzen.
4. Acht Stück Humeralia.
5. Ein gutes und zwei schlechte Handtücher.
6. Ein guter weißleinewandener Chorrock mit Spitzen.
7. Ein Kelchtüchel von weißer Leinwand mit roth- und grüner Seide gestickt.
8. Ein weißleinewandenes Kelchtüchel mit Spitzen.
9. Drei Stück Altartücher mit Spitzen, etwas größer wie die oben Nro. 2.

Da

Da der oder die Thäter dieses Diebstahls unbekannt sind, an deren Entdeckung aber viel gelegen ist, so werden alle hohe und andere Behörden hierdurch geziemend ersucht, auf die Inhaber vordenannter Kirchenwäsche sorgfältig invigiliren zu lassen, und uns den Erfolg davon gefälligst anzuzeigen.

Gröbnig bei Leobschütz, den 14. März 1823.

Königliches Gerichts-Amt hierselbst.

Oeffentliche Vorladung.

In der Gegend zwischen Deutsch Rasselwitz und Pommersdwitz, Neustädter Kreises, sind in der Nacht vom 28. Februar c. zum 1. d M. von Grenz-Aufsichts-Beamten 40 Hüte Zucker, 4 Centner 59 Pfund an Gewicht, in Beschlag genommen worden.

Da die Träger dieses Zuckers durch die Flucht entkommen sind, so werden die unbekannten Eindringer und Eigenthümer desselben öffentlich vorgeladen und aufgefordert, binnen 4 Wochen und längstens bis zum 10. Mai c. in dem Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu erscheinen, und daselbst sowohl ihre Ansprüche an den Zucker geltend zu machen, und zu erweisen, als sich auch zugleich über die begangene Gefälle-Defraudation zu verantworten, und wird ihnen bedeutet, daß im ausbleibenden Falle, sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, der Zucker verkauft und über die Lösung vorschriftsmäßig verfügt werden wird.

V. 623. März. c. Oppeln, den 18. März. 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement

wegen des Verkaufs und resp. Vererbpachtung der vormaligen Brennerei zu Kraskau, Amts Neuhof.

Die Gebäude und Grundstücke der bisherigen Brennerei zu Kraskau, Amts Neuhof bei Creuzburg, sollen theils als eine schankberechtigte Kretschams-Possession, theils als ein kleines Familien-Etablissement an den Meistbietenden verkauft, oder auch nach Befinden der Umstände verpachtet werden, und werden zu diesem Ende sowohl einzeln, als im Ganzen öffentlich ausgeboten.

Zu der Kretschams-Possession gehören:

a. an Grundstücken.

1) Hof- und Baustellen	—	Morgen	73 1/3	□R.
2) Gartenland	1	"	60 2/3	"
3) Acker	26	"	16	"
4) Wiesen	1	"	112	"
Summa	29	Morgen	82	□R.

b. an Gebäuden.

1) Ein Wohnhaus von Bohlholz
2) Ein massives Brandtweinbrennerei-Gebäude.
3) Ein Rind- und ein Schaaf-Viehstall von Bohlholz.
4) Ein Holzschuppen.
5) Ein Gaststall.
6) Eine Scheune.
7) Ein kleiner Pferdestall.
8) Verschiednes Haus-, Acker- Wirthschafts- und Stall-Geräthe.

Zu dem zweiten kleinen Familien-Etablissement gehören:
Ein Familienhaus, und an Grundstücken

1) Hofraum und Baustellen	—	Morgen	36 2/3	□R.
2) Garten	—	"	101/3	"
3) Acker	3	"	85	"
4) Wiesen	—	"	48	"
Summa	4	Morgen	—	□R.

Die resp. Verkaufs- und Vererbpachtungs-Bedingungen können sowohl in der Domainen-Registratur, der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch auf dem Königl. Domainen-Amte zu Neuhof eingesehen werden.

Der Licitations-Termin wird in der Amts-Kanzlei zu Neuhof am 12. Maic. von Nachmittags 2 bis 5 Uhr hiermit anberaumt.

Die Bierungslustigen werden eingeladen, sich entweder persönlich oder durch einen gerichtlich bestellten Special-Bevollmächtigten im gedachten Termine einzufinden, vor Abgabe eines Gebots aber, ihre Bierungsfähigkeit und das zur Acquisition erforderliche Vermögen beim Commissario nachzuweisen.

XI. 483. Februar. Oppeln, am 30. März 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Aver-

Avertissement,

die Vererbpachtung der zum Domainen-Amte Rybnick gehörigen Vorwerke Grabownia und Josephshoff betreffend.

In dem am 17. dieses angestandenen Licitations-Termine, zur Vererbpachtung der im Rybnicker Kreise belegenen, zum Domainen-Amte Rybnick gehörigen Vorwerke Grabownia und Josephshoff, ist kein annehmliches Gebot gethan. Es wird daher ein anderweiter Termin auf den 28. April d. J. Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 6 Uhr in dem Amtshause zu Rybnick angesetzt. Diejenigen, welche Neigung haben, auf die Erbpacht dieser Vorwerker einzugehen und besitzfähig sind, werden aufgefordert, sich im gedachten Licitations-Termin entweder in Person, oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Der Flächen-Inhalt dieser Vorwerker, ist in der Bekanntmachung vom 30. Januar c. näher angegeben, und besteht solcher im Ganzen aus 400 Morgen 21 □R. und 486 Morgen 49 □R.

Die Erbpachts-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit im Königlichen Domainen-Amte zu Rybnick, und in der Domainen-Registratur der Königlichen Regierung eingesehen werden. Auch ist das gedachte Domainen-Amt angewiesen, den Erwerbslustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

XI. 761. März c. a. Oppeln, den 28. März 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

In dem sogenannten Kluckowitzer Teiche bei Beuthen, ist am 29. des verflossenen Monats, ein neugebornes Kind, männlichen Geschlechts, in eine weiße rothgestreifte Schürze, deren Gurt innerhalb mit weißer Leinwand gefüttert war, eingehüllt gefunden, und nach dem Gutachten der Sachverständigen gewaltsam umgebracht worden.

Da alle anderweitigen Versuche, die Mutter dieses Kindes auszumitteln, bisjetzt vergeblich gewesen, so wird dieser Vorfall mit dem dienstlichen Ersuchen an sämmtliche Behörden hierdurch in Kenntniß gebracht, für die Ausmittelung derselben mitzuwirken, und im Fall der Entdeckung solche an uns, gegen Erstattung der Kosten, abzuliefern.

Karlshoff bei Tarnowitz, den 3. April 1823.

Justiz-Amt der Gräflich Henkelschen Beuthner Herrschaften.

Be-

Bekanntmachung,
wegen freiwilliger Subhastation der Possession No. 51. des Hypotheken-Buches zu Guttentag.

In Termino den 12. Juni c. a. soll auf den Antrag des Besitzers die sub No. 51. des Hypotheken-Buches hieselbst belegene Besitzung, welche aus einem massiven Wohnhause, zwei kleinen Viehstallungen, einem gemaurten Keller, kleinen Obstgarten, einem Acker und zwei Wiesen besteht, und zusammen auf 832 Rthlr. Courant, ohne Abzug der Abgaben und Lasten, gerichtlich gewürdiget worden, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es werden demnach zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr vor uns, an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und nach erfolgter Genehmigung des Besitzers, den Zuschlag an den Best- und Meistbietenden zu gewärtigen.

Guttentag, den 16. Februar 1823.

Das Königliche Stadt-Gericht.

Avertissement.

Das in hiesiger Stadt auf der Friedrichsstraße belegene, massiv erbaute, zweistöckige Eckhaus, welches außer mehreren Stuben, auch einen Tanz-Sallon und Gewölbe enthält, und auf 887 Rthlr. 20 sgr. Courant gerichtlich gewürdigt ist, soll schuldenhalber subhastirt werden.

Hierzu haben wir einen peremtorischen Termin auf den 27. Mai dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr in unserm Gerichts-Locale anberaumt, zu welchem Kaufs-, Zahlungs-, und Besitzfähige hierdurch eingeladen werden.

Die Taxe ist zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur einzusehen, und erfolgt übrigens der Zuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Sohrau in Oberschlesien, den 17. März 1823.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Avertissement.

Ein Hohes Miniſterium des Handels, ertheilte mir am 16. März 1823, ein auf acht Jahre für den ganzen Umfang des Staats, gültiges Erfindungs-Patent, über das ausſchließliche Recht, nach neuen eigenthümlichen Methoden, die Kartoffeln bis zur Darſtellung in reiner trockner Form, (worin ſie zu langer Aufbewahrung geſchickt ſind) zuzubereiten, und zur Fabrikation des Biers, des reinen Branntweins, des Eßigs, des Syrups (ohne Anwendung von Schwefelſäure), ſo wie endlich des Kartoffelmehls anzuwenden — Dieſe Fabrikate ſind von vorzüglicherer Beſchaffenheit, als ſie gewöhnlich aus Kartoffeln erhalten werden, und zum Theil ſogar beſſer; überhaupt aber wohlfeiler als aus Getreide herzuſtellen. Wer meine Erfindung benutzen will, muß ſich in portofreien Briefen an mich wenden.

Erfurt, den 22. März 1823.

Profeſſor Dr. H. L. W. Völker.

Bekanntmachung.

Das landwirthſchaftliche Publikum benachrichtige ich hiermit, daß ich die Agentur der von Sr. Königl. Majeſtät mittelſt Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1822 Allerhöchſt genehmigten:

Berliniſchen Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft

in unbeſchränkter Gegend übernommen habe. Ein jeder der ſeine Feldfrüchte für das laufende Jahr gegen Hagelſchaden versichern laſſen will, wird daher ergebenſt erſucht, ſich mit ſeinen Angaben bei mir zu melden, wo die Prämien nach der Beſtimmung des Inſtituts gegen einen Interimsſchein in Empfang genommen, und die Vollziehung der Polize, von Seiten der Direction der Anſtalt durch mich beſorgt wird. Ich bemerke ergebenſt, daß dieſes Inſtitut von allen frühern dieſer Art ſich darin unterſcheidet, daß gegen eine beſtimmte Prämie die Verſicherung übernommen wird.

Die ſpeciellen Bekanntmachungen darüber ſind in meinem Comtoir einzuſehen.

Neiſſe, den 29. März 1823.

C. W. Jäckel.

Bekanntmachung.

Der Freiguts-Besitzer August Christen zu Kamitz, Neisser Kreises beabsichtiget auf seinem innerhalb Patschkau-städtischen Territorio belegenen Grunde, eine zweigängige oberschlächtige Wassermühle neu zu erbauen, und das Betriebswasser aus dem sogenannten Kamitz-Bach vermittelst eines Wehres in einen anzulegenden Teich, woran die Mühle erbaut werden soll, zu leiten. Wer gegen die Ausführung dieser Anlage gegründeten und gesetzlich-zulässigen Widerspruch zu machen hat, kann solchen bei dem unterzeichneten Landräthlichen Officie, jedoch nur binnen der festgesetzten achtwöchentlichen präclusivischen Frist vom heutigen Dato ab gerechnet einlegen. Nach Ablauf dieser Frist aber wird und darf auf eine diesfällige Protestation weiter kein Gehör gegeben werden.

Neisse, den 28. März 1823.

Königl. Preuß. Landräthliches Officium.

Anzeige.

Zur Verpachtung des Guths Centawa nebst den dazu gehörigen Eisenwerken, auf 6 nach einander folgende Jahre von Johanni 1823 an gerechnet, und zur Verpachtung der Blottnitzer Arrende, auf 3 Jahre ebenfalls von Johanni 1823 ab, ist ein öffentlicher Bietungs-Termin auf den 25. April 1823 Vormittags 9 Uhr in loco Centawa anberaumt worden, wozu Kautionsfähige Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Zyrowa, bei Gr. Strehlitz den 2. April 1823.

Die Landschaftliche Sequestratur der Herrschaft Blottnitz und Centawa.

Leopold Graf Gaschin.

Subhastations-Patent.

Von Seiten des Königlichen Preußischen Stadt-Gerichts zu Oppeln, wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers, die nothwendige Subhastation des in der hiesigen Goslawitzer Vorstadt an der Rosenberger Gasse sub No. 42. belegenen, aus drei Quart Acker incl. Wiesewachs, oder 75 Breslauer Scheffel Aussaat, ferner 2 Wohngebäuden und den damit verbundenen Stallungen, Schuppen, Scheuern und einem großen Grase-, Obst- und

Ge-

Gemüße-Garten, bestehenden Vorwerks, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 3572 Rthlr. Courant nach Abzug der Lasten gewürdigt ist, verfügt und nachstehende Bietungs-Termine, als der 4. Februar und der 24. April 1823 angesetzt worden sind, und es werden Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern peremtorischen den 24. April 1823 Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Gerichts-Saale sich einzufinden, die Bedingungen und Zahlungs-Modalitäten zu vernehmen, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen: daß an den Meist- und Bestbietenden der Zuschlag erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme erforderlich machen.

Die aufgenommene gerichtliche Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit im hiesigen Gerichts-Saale nachgesehen werden.

Oppeln, den 20. September 1822.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Verpachtung.

Der hiesige, dem Dominio gehörende, und an der Post-Straße von Oppeln nach Neisse gelegene Dorf-Kretscham, dessen Pachtzeit mit dem 24. Juni c. zu Ende geht, soll nebst seinen, circa 56 Morgen betragenden Aeckern und Wiesen, so wie der damit verbundenen, das Verlagsrecht auf die zu Bowallno und Wreske besitzenden Arrende, anderweitig auf 3 bis 6 Jahr, im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 21. April früh um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse anberaumt, zu welchem alle cautionsfähige Kauflustige zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, eingeladen werden. Die sehr einfachen und billigen Bedingungen sind täglich einzusehen.

Chroszczinna bei Oppeln, den 22. März 1823.

Das Wirthschafts-Amt.

Subhastations-Patent.

Da in dem zum öffentlichen Verkauf des sub hasta gestellten Hauses No. 92., welches seinem materiellen Werthe nach, auf 469 Rthlr. 17½ sgr. Courant, nach dem Ertrags-Werthe auf 712 Rthlr. 20 sgr. Courant gerichtlich detaxirt ist, am 27. November v. J. angestandenem Termine, kein Licitant sich gemeldet hat, so wird ge-

gedachtes Haus auf den nochmaligen Antrag eines Real-Creditors, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich feil geboten, und ein einziger peremtorischer Termin auf den 9. Mai c. a. Vormittags um 10 Uhr vor dem Königlichen Stadt-Gerichts-Assessor Herrn Lange angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß das gedachte Haus dem Meist- und Bestbietenden, unter Einwilligung der Real-Creditoren zugeschlagen werden wird, insofern gesetzliche Umstände keine Ausnahme fordern.

Oppeln, den 12. Februar 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht zu Oppeln.

Subscriptions-Einladung,

auf das vom Kreis-Sekretair Heinze zu Löwenberg herausgegebene Werk. „Das Preußische Paß-Gesetz" betitelt.

Unter dem Titel: „Das Preußische Paß-Gesetz, nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und spätern Verordnungen, ein für Polizei-Beamte und Gens-d'armes unentbehrliches Handbuch, zusammengetragen und auf eigene Kosten herausgegeben von C. J. E. Heinze 1823 wird im Haupt-Verlage des Königl. Post-Amts zu Bunzlau, mit Anfang Mai a. c. eine zweite Auflage erfolgen, und der Preis derselben für ein Exemplar 15 Sgr. betragen.

Da dieses Werk eine übersichtliche Kenntniß der gesammten Paß-Polizei-Verfassung enthält, und die ergangenen, die Paß-Instruction erläuternden Verordnungen in extenso aufführt; so ist es allen Polizei-Beamten zu empfehlen, und daher die Veranstaltung getroffen, daß der Regierungs-Registrator Ronge hieselbst, die etwanigen Pränumeranten sammeln wird.

Jeder, welcher Neigung hat, sich mit einem, oder mehreren Exemplaren zu versehen, wird daher aufgefordert, sich dieserhalb an den rc. Ronge zu wenden.

VII. 1124. März c. Oppeln, den 20. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnſchen Regierung.

Stück XV.

Oppeln, den 15ten April 1823.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Nro. 6. enthält:

(No. 786.) Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 23. Februar 1823, daß in gewiſſen Fällen, Bauergüter auch über den vierten Theil ihres Werthes mit Hypotheken-Schulden belaſtet werden können.

(No. 787.) Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8. März 1823, wegen Ernennung des Geheimen Ober-Finanz-Raths v. Borgſtede zum Mitgliede des Staats-Raths.

(No. 788.) Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25. März 1823, wegen einer anderweitigen Friſt-Verlängerung zur Berichtigung des Hypotheken-Weſens, für die der Gerichtsbarkeit der Untergerichte im Großherzogthum Sachſen unterworfenen Grundſtücke.

(No. 789.) Allerhöchste Deklaration vom 24. März 1823, betreffend die §. §. 16. und 49. des Edikts vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 44. Publikandum, wegen Einführung eines einzigen Paß-Formulars und Cessirung besonderer Legitimations-Karten.

Nach einem Rescript des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 6. März a. c. soll künftig, und wenn die gegenwärtig noch vorhandenen verschiedenen Gattungen von Paß-Formularien verbraucht seyn werden, nur ein einziges Paß-Formular statt finden, in welches die nach dem jedesmal vorliegenden Fall, nothwendigen näheren Bestimmungen oder Veränderungen mit der Feder vorgenommen werden sollen.

Eben so werden nach erfolgter Aufräumung der noch vorhandenen Legitimations-Karten, künftig keine besonderen Legitimations-Karten angewendet, sondern es sollen dieselben dann auf Paß-Formularien ertheilt werden.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Königlichen Haupt-Steuer- und Zoll-Aemter zugleich angewiesen, sich unter einander mit den noch bei ihnen befindlichen Beständen auszuhelfen, damit die Aufräumung derselben überall gleichmäßig erfolgen möge.

I. Abth. Plen. VII. 1239. März. Oppeln, den 2. April 1823.

Königliche Preußische Regierung.

No. 45.

No. 45. Bekanntmachung, wegen der beim Verkauf im Kleinen und in den Polizei-Taxen nach Silbergroschen zu stellenden Preise.

Nach einer durch das Königliche Ober-Präsidium von Schlesien uns mitgetheilten Bestimmung des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 9. v. M. sollen:

1) die Bäcker, Höcker und überhaupt alle Verkäufer im Kleinen, ihre Preise nach Silbergroschen stellen, und nur nach solchen ihre Waaren ausbieten und verkaufen dürfen, und

2) die Polizei-Taxen, wo solche noch bestehen, so wie die von der Polizei bestätigten Taxen der Gastwirthe ꝛc. ꝛc. nur in neuer Silbermünze gestellt werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements gebracht, mit der Anweisung: mit aller Aufmerksamkeit darauf zu halten, daß derselben genügt wird.

I. Abth. Plen. VII. 1367. März c. Oppeln, den 2. April 1823.

Königliche Preussische Regierung.

Bekanntmachung.

Die von dem Herrn Grafen Ludwig v. Praschma gewünschte Namens-Veränderung der zu seiner Herrschaft Tillowitz im Falkenbenberger Kreise gehörigen, bisher sogenannten „Ascher-Hütten-Werke" in „Theresien-Hütte" ist höhern Orts genehmigt worden.

VI. März 483. Oppeln, den 24. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Kapellan Anton Ledwoch in Rauden zum katholischen Pfarrer in Petersdorff, Tosler Kreises.

Der Professor Klapper vom Gymnasio in Neisse zum katholischen Stadt-Pfarrer in Glatz.

Gestorben sind:

Der katholische Lokal-Kapellan Ernst Vogt in Heinersdorff, Neisser Kreises.

Der interimistisch angestellt gewesene katholische Schullehrer Peter Schwingel in Bierawa, Cosler Kreises.

Der bisherige Obere des Kranken-Instituts der barmherzigen Brüder in Pilchowitz Frater Joseph Dolleszal.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 15.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro 15.

Oppeln, den 15ten April 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter den desertirten Mousquetier Ferdinand Winzig.

Der hier näher bezeichnete Mousquetier von der 8ten Compagnie des 10ten Infanterie-Regiments, Namens Ferdinand Winzig, ist am 22. März aus der Garnison zu Breslau desertirt. Es werden daher sämmtliche Militair- und Civil-Polizei-Behörden hiermit ersucht und resp. aufgefordert, auf die Wiederergreifung desselben invigiliren zu lassen, und wenn er irgendwo betroffen werden sollte, ihn sofort arretiren, und unter sicherer Begleitung nach Breslau transportiren und an das Regiment abliefern zu lassen.

II. 624. März c. Oppeln, den 31. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Mousquetier Ferdinand Winzig ist aus Althoff, Breslauer Kreises gebürtig, katholischer Religion, 21 Jahr 1 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, von untersetzter starker Statur, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, gewöhnliches Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch und etwas polnisch.

Besondere Kennzeichen: Derselbe ist sehr frechdreist, hat stets eine lächelnde Miene, aber einen verstohlenen Blick. Seine Kleidung besteht aus einer neuen Uniform, ein Paar grauen Tuchhosen, ein paar neuen Stiefeln und einer Dienstmütze.

Steckbrief.

Der aus Kuntzendorff, Neustädter Kreises gebürtige, wie folgend näher bezeichnete Mousquetier Johann Kieslich vom 1sten Bataillon des 37ten Infanterie-Regiments, ist von dem ihm von 14. bis 21. März c. nach Neuland, Neisser Kreises, bewilligten Urlaub in seine Garnison nicht zurückgekehrt, und sonach als Deserteur zu betrachten.

Es werden daher alle mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden hiermit aufgefordert, auf den Deserteur Kieslich genau zu invigiliren, seine Wiederhabhaftwerdung sich möglichst angelegen seyn zu lassen, und wenn er irgendwo betroffen werden sollte, ihn sofort zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an das Commando des 1sten Bataillons, 37ten Infanterie-Regiements nach Bromberg, der gegenwärtigen Garnison des gedachten Bataillons nachzusenden und resp. abliefern zu lassen.

II. 27. April c. Oppeln, den 9. April 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement des Mousquetier Johann Kieslich.

Der im 1sten Bataillon des 37ten Infanterie-Regiments stehende Mousquetier Johann Kieslich, aus Kuntzendorff, Neustädter Kreises, gebürtig, ist katholischer Religion, 32 Jahr 1 Monat alt, 9 Zoll 5 Strich groß, und besitzt die Kriegs-Denkmünze von $18\frac{13}{15}$. Seiner Profession nach ist er ein Schneider.

Bei seinem Abgange war er bekleidet mit einer Montirung, einem paar Tuchhosen, einem Tornister, einem Säbel, einem Gehenke, einen Czakot mit Zubehör.

Steckbrief,

hinter den von der Festung Cölln entsprungenen Baugefangenen, Carl Töpfer aus Glatz, und der Frau des Baugefangnen-Aufseher Benedix aus Trachenberg.

Nach einer hier eingegangenen Benachrichtigung der Königl. Commandantur zu Cölln, ist der Festungs-Baugefangene, Carl Töpfer, in Begleitung der Ehefrau des Bau-

Baugefangnen-Aufseher Benedix, welche diese Entweichung selbst begünstigt und befördert, und mit Ersterem vereint, ihren Ehemann bestohlen hat, am 17. d. M. Abends 9 Uhr von dort entsprungen.

Unter Beifügung der dießfälligen Signalements werden die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden hiermit aufgefordert, auf die Entwichenen mit aller Sorgfalt zu invigiliren, sie im Betretungsfall ohne Weiteres zu verhaften, und ihren Transport nach Cölln durch die betreffende Militair-Behörde zu veranlassen, wie solches geschehen aber anhero anzuzeigen.

I. Abth. VII. 1324. März. Oppeln, den 29. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement des Carl Töpfer.

Der Carl Töpfer ist aus Glatz gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll groß, 25 Jahr alt, hat blondes Haar, graue Augen, blonde Augenbraunen, niedrige und bedeckte Stirn, gewöhnlichen Mund mit einem kleinen Pünktchen auf der linken Seite der Unterlippe, gesunde Zähne, rundes Kinn, gelblichen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und schlanke Statur. Besondere Kennzeichen: In der rechten Seite 2 Messerstiche.

Bekleidet war derselbe mit einem neuen dunkelblauen Oberrock mit überzogenen Knöpfen, einem abgetragenen dunkelblauen Mantelkragen mit schwarzsammtnen Umschlagkragen, mit neuen olivengrünen Tuch-Pantalons, neu schwarzseidener Weste mit dergleichen Knöpfen.

Wahrscheinlich ist er auch im Besitz einer goldnen Uhr und einigen baaren Geldes, welches so wie sämmtliche Bekleidungsstücke dem Aufseher Benedix gestohlen sind.

Signalement der Ehefrau des Aufsehers Benedix.

Die Ehefrau des Aufsehers Benedix, geb. Titius, ist aus Trachenberg gebürtig, 32 Jahr alt, 5 Fuß 1 bis 2 Zoll groß, katholisch, hagerer Statur, hat weißblonde Haare und Augenbraunen, flache Stirn, lange dicke Nase, mittelmäßigen Mund, gesunde, mit Lücken unterbrochene Zähne, rundes und gespaltenes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe.

Bekleidet ist sie wahrscheinlich mit einem blautuchenen Frauens-Ueberrock; jedoch hat sie mehrere Frauenszimmer-Anzüge bei sich. Auch befindet sich bei ihr ein kleiner Knabe, Namens August Benedix, 14½ Jahr alt.

Steck-

Steckbrief,

hinter den Straßenräuber Franz Rademacher aus Königsberg in Preußen.

Nach einer im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder enthaltenen Bekanntmachung, hat der unten näher signalisirte Wassermüller-Geselle Franz Rademacher aus Königsberg in Preußen, am 16 Februar a. c., im Sohrauer Kreise, seinen Mitgenossen, den Müllergesellen Johann Ehrenfried Schröter aus Kemnitz bei Hirschberg, im Walde straßenräuberisch angefallen, und mit vorgehaltenem Messer ihn zur Hergabe seiner Baarschaft und seines Ränzels, welcher die gleichfalls unten specificirten Sachen enthalten hat, gezwungen.

Derselbe führt außer einem Kriegs-Reserve-Passe oder Regiments-Abschied von einem Regiment Garde, bei welchem er die Campagne von $18\frac{13}{14}$ mitgemacht haben will, einen Polizei-Paß auf seinen Namen, welcher von einem Magistrat im Guhrauer Kreise am 8. Decbr. pr. ausgestellt, Anfangs Februar in Glogau und am 8. oder 10. in Seidenberg auf Sohrau und Grünberg visirt seyn soll, überdieß aber den Paß des Beraubten, welcher am 6. Decbr. pr. in Reysen bei Posen ausgestellt, und mit gleichen Visis versehen ist, als Legitimations-Dokumente bei sich.

Sämmtliche Polizei- und andere Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hiermit aufgefordert, auf diesen der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit zu invigiliren, und denselben im Betretungs-Fall zu verhaften, und mit sicherer Begleitung an das Königl. Landräthl. Amt, Sohrauer Kreises, transportiren zu lassen.

I. Abth. VII. 1317. März. Oppeln, den 29. März 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement des Franz Rademacher.

Der Franz Rademacher ist aus Königsberg in Preußen gebürtig, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn, dicke und volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, etwas pockennarbig auf den Backen, trägt einen Backenbart nach dem Munde zu, und vom rechten Zeigefinger fehlen ihm zwei Glieder.

Bekleidet war derselbe mit einem dunkelblauen Tuchüberrocke mit schwarzem Sammtkragen und gesponnenen erhabenen Knöpfen, einer Mütze von schwarzem Tuche, deren Rand mit Krimmer besetzt ist, einem schwarzseidenen Halstuche, weißledernen langen Beinkleidern, einer weißen Piqueweste mit weißen Perlemutter-Knöpfen und einem paar kalbledernen Stiefeln mit einer Nath und vorn ausgeschnitten. Am Rocke trug er die Kriegs-Denkmünze vom Jahre $18\frac{13}{14}$.

Spe-

Spezifikation,

der dem Müller-Gesellen, Johann Ehrenfried Schröter, geraubten Sachen.

1. 2 Paar hirschhäutene gelbe Beinkleider.
2. 5 Stück Hemden im guten Zustande, sie waren sämmtlich gezeichnet, in dem sich vorn unmittelbar unter dem Schlitze, die Buchstaben E. S. und ein halbes Kammrat mit rothem rheinischen Garne ausgenäht befinden.
3. Eine schwarzmanschesterne Weste.
4. Eine dergleichen von blauen Kalmuk.
5. Eine weiße Kaubrai Weste mit weißen Perlemutter-Knöpfen.
6. Ein schwarzseidenes Halstuch.
7. Ein rothgewürfeltes kattunes Halstuch.
8. Ein weißkattunes Halstuch, an dessen zwei Zipfeln sich eine weißgenähte Blume befand.
9. Eine runde schwarzmanschesterne Mütze mit Schirm und einer gelben Borte.
10. Eine viereckige dergl. ohne Schirm.
11. Ein gestricktes weißwollenes Unterzieh-Jäckchen.
12. Ein Paar ganz neue zweinäthige Stiefeln mit einer schwarzen Rose und mit Eisen versehen.
13. Zwei kurze lichtblau tuchene Jäckchen mit weißer Leinwand gefüttert, mit Knöpfen von dergleichen Tuch.
14. Ein Paar weißlederne Handschuhe.
15. Acht Rthlr. Geld in Preuß. Thalerstücken. Dasselbe befand sich in einer kleinen Geldkatze, an welcher sich oben an der Oeffnung ein Paar kleine Schnallen von weißem Metall, zum Zuschnallen, befanden.

Bekanntmachung,

betreffend den am $\frac{17}{19}$ März a. c. zu Troppau begangenen Diebstahl.

Nach einer Benachrichtigung des K. Königl. Polizei-Ober-Commissariats zu Troppau, sind dem Dienstknecht Heinrich Kulus in der Ratiborer Vorstadt daselbst, in der Nacht vom 18. zum 19. d. M. aus dem verperrten Stall und verschlossener Truche, durch unbekannte Thäter, nachstehende Effecten entwendet worden, als:

Eine blautuchne Jacke mit weißer Leinwand gefüttert, und mit weißmetallenen Knöpfen versehen, worin kleine Blümchen eingegraben sind; 1 Paar grautuchene lan-

lange Beinkleider mit dergleichen Knöpfen; 1 Paar schwarzmanschesterne Beinkleider mit schwarzseidnen Knöpfen; eine blautuchene Weste mit schwarzseidnen Knöpfen; eine weiße Weste; ein weißes Halstuch mit rotheingearbeiteten Blümchen; ein schwarzseidnes Halstuch; drei Hemden; ein runder schwarzer Hut; eine Pferdedecke, und 5 Fl. W. W. baares Geld.

Indem dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden aufgefordert, auf die beschriebenen Effecten mit aller Sorgfalt zu invigiliren, und wenn davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Innhaber aber zu verhaften, und wie solches geschehen, sowohl der Eingangs erwähnten Behörde, als hierher, Anzeige zu machen.

Zugleich wird das Publikum bei gesetzlicher Rüge gewarnigt, von den entwendeten Effecten nichts zu kaufen, falls davon etwas zum Verkauf ausgebten werden sollte.

I. Abth. VII. 1300. März. Oppeln, den 29. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen des unterm 2. d. M. durch einen Steckbrief verfolgten ꝛc. Ringeltaube aus dem Oelsschen.

Durch den Steckbrief der Königlichen Regierung in Breslau, vom 2. d. M. im hiesigen Amtsblatts-Anzeiger No. 13. pag. 108., ist ein gewisser Ringeltaube aus dem Oelsschen, wegen Verdachts einer verübten Brandstiftung verfolgt worden. Da sich aber in der Folge ergeben hat, daß dieser durch dessen Entweichung entstandene Verdacht ungegründet ist, so ist die weitere Verfolgung des ꝛc. Ringeltaube nicht nöthig; welches den betreffenden Königlichen Polizei- und sonstigen Behörden zur Wissenschaft gebracht wird.

I. Abth. II. No. 624. Mai. Oppeln, den 31. März 1823.

Königliche Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der im 11. Stück des öffentlichen Anzeigers a. c. pag. 87. steckbrieflich verfolgte berüchtigte Dieb, Johann Piechatzeck, ist wieder ergriffen, und zur gerichtlichen Haft gebracht worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

VII. 23. April c. Oppeln, den 7. April 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 10. zum 11. d. M sind mittelst gewaltsamen Einbruchs in der Kirche zu Babitz, Leobschützer Kreises, nachstehende Sachen entwendet worden:

1. Drei Stück weißleinwandene Alben mit Spitzen besetzt.
2. Zwei Stück weißleinewandene Altartücher, wovon eins mit, das andere aber ohne Spitzen.
3. Eine weißleinewandene Altardecke ohne Spitzen.
4. Acht Stück Humeralia.
5. Ein gutes und zwei schlechte Handtücher.
6. Ein guter weißleinewandener Chorrock mit Spitzen.
7. Ein Kelchtüchel von weißer Leinwand mit roth- und grüner Seide geflickt.
8. Ein weißleinewandenes Kelchtüchel mit Spitzen.
9. Drei Stück Altartücher mit Spitzen, etwas größer wie die oben Nro. 2.

Da der oder die Thäter dieses Diebstahls unbekannt sind, an deren Entdeckung aber viel gelegen ist, so werden alle hohe und andere Behörden hierdurch geziemend ersucht, auf die Inhaber vorbenannter Kirchenwäsche sorgfältig invigiliren zu lassen, und uns den Erfolg davon gefälligst anzuzeigen.

Gröbnig bei Leobschütz, den 14. März 1823.

Königliches Gerichts-Amt hierselbst.

Aver-

Avertissement.

Es soll der von der Marianna, verehelicht gewesenen Leinweber Thinel, früher verwittwet gewesenen Fleischer, gebohrenen Kremsky, der hiesigen katholischen Pfarrkirche legirte, an der Oppatowitzer Grenze belegene sogenannte Salichsche Acker, auf 6 hintereinander folgende Jahre an die Meistbietenden verpachtet werden.

Das unterzeichnete Stadtgericht hat zu dieser Verpachtung einen Termin auf den 1. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Stadtgerichts-Kanzelei anberaumt; zu welchem dasselbe Pachtlustige und Zahlungsfähige mit dem Beifügen hierdurch einladet, daß der Meistbietende den Zuschlag der Pacht nach erfolgter Genehmigung der Kirchen-Vorsteher, unter den im Verpachtungs-Termine erst festzusetzenden Bedingungen zu gewärtigen haben wird.

Tarnowitz, den 8. April 1823.

Das Gräfl. v. Henckelsche Gericht der Stadt Tarnowitz.

Edictal-Citation.

Die in dem beifolgenden Verzeichnisse benannten Soldaten werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 27. Juni a. c. Vormittags um 10 Uhr anberaumten peremtorischen Termin, auf der hiesigen Hauptwache einzufinden, und sich über ihre Desertion zu verantworten, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß sie der Entweichung in Contumaciam für überführt erachtet, ihre Namen an den Galgen geschlagen, und ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen confiscirt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von den benannten Deserteurs Geld oder Geldeswerth im Besitz haben, angewiesen, an die Entwichenen bei Strafe des doppelten Ersatzes und Verlust ihres Rechts nichts verabfolgen zu lassen, vielmehr aufgefordert, davon dem unterzeichneten Gericht, spätestens bis zum peremtorischen Termin, Anzeige zu machen.

Breslau, den 27. März 1823.

Königl. Preuß. Gericht der 11ten Division.

v. Natzmer, Königl. General-Major, Divisions-Commandeur ꝛc.

Meißen. Divisions-Auditeur.

Ver-

Verzeichniß der desertirten Soldaten.

Nro.	Charge und Namen des Deserteurs.	Namen des Truppentheils.	Vaterland. Geburtsort.	Kreis.	Zeit der Desertion.
1.	Mousquetier Joh. Langer	10. Inf.-Regiment (1. Schlesisches)	Koppendorff	Neiße	1815
2.	Füselier Hans George Nölle		Langenbrück	Neustadt	1813
3.	Unteroffizier Ignatz Wicke		Oppersdorff	Neiße	1813
4.	Soldat Franz Hanke	1. Schlesi. Inf.-Reg.	Gr. Neundorff	Neiße	c. 1810
5.	Hautboist Joh. Nepom. Hesse	Inf.-Regmt. Fürst Hohenlohe.	Deutsch-Kamitz	Neiße	v. 1806
6.	Soldat Anton Ignatz Beck		Mährengasse	Neiße	1807
7.	Soldat Joseph Thiel		Kamnig.	Ottmachau	1792
8.	Soldat Amand Heinelt	Inf.-Regmt. von Malschützky.	Matzwitz	Grottkau	1807
9.	Soldat Daniel Aust		Huenningen	Brieg	1806
10.	Unteroffizier Fidelius Hoff	Inf.-Reg. v. Thiele	unbekannt.		1803
11.	Soldat Ferdinand Fröhlich	Inf.-Regm. v. Müssling	Kasimir	Leobschütz	1800
12.	Mousquetier Benedict Wolff	11. Inf.-Regmt. (2. Schlesi.)	Neudeck	Glatz	1813
13.	Füselier Franz Gottwald		Ober Hannsdorff	Glatz	1813
14.	Soldat Anton Juppe		Winnsdorff	Neiße	1813
15	Soldat Carl Krohmer	Reserve-Bataillon des 2. Schlesi. Inf.-Regmts.	Gostitz	Neiße	1814
16.	Soldat Franz Hettwer	Inf.-Reg. v. Alvensleben	Neu-Wilmsdorff	Habelschwerdt	unbe.
17.	Mousq. Vincenz Philipp	Inf.-Regmt. von Pelchrzim.	Leobschütz	Leobschütz	v. 1800
18.	Soldat Carl Mende		Schönbrunn	Leobschütz	n. 1805
19.	Feldwebel Peter Nelius		unbekannt.		1794
20.	Soldat Anton Escher	Garnis. Bat. No. 20	Reimen	Neiße	1816
21.	Cuirassier George Siegel	Cuirassier-Regmt. v. Holzendorff.	Krappitz	Oppeln	1804
22.	Cuirassier Victor Gottlob Ernst Chwalikowsky.		Finsterwalde	Luckau	1799
23.	Cuirassier Christ. Krh. hard	Cuiras.-Reg. v. Heising.	Ndr.-Dieredorff	Nimptsch	1806
24.	Unteroffizier Franz Kratzel	Cuir.-Reg. v. Wagenfeld	Neustadt	Neustadt	1785
25	Cuirassier Friedrich Dörffel	1. Cuir.-Reg. (Schles.)	Wittenberg	Wittenberg	1816
26.	Husar George Matzner	Hus.-Reg. v. Wolfrath.	Zeiselwitz	Neustadt	1796

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung Eines Königl. Hochlöblichen Haupt-Banko-Direktorii sollen nachbenannte, der Königlichen Haupt-Bank zugehörige Vorwerker mit Nebennutzungen öffentlich verpachtet werden, und zwar:

I. das zur Herrschaft Parzynow gehörende Vorwerk, Parzynow im Ostrzeszower Kreise im Großherzogthum Posen, unmittelbar an der schlesischen Grenze, bestehend aus 1073 Mg. 40 □R. Ackerland, 18 Mg. 131 □R. Gärten, 92 Mg. 164 □R. Wiesen, und 4 Mg. 148 □R Teiche in Magdeburg. Maaß, nebst Aufhütung in der Forst, Brauerei und Branntweinbrennerei, Ziegelei, Zinsungen und Diensten, so wie dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, in Parzynow, den 24. April a. c. Vormittags um 10 Uhr.

II. Das Vorwerk Ligotta, begrenzt mit Parzynow, und bestehend aus 495 Mg. 3 □R. Ackerland, 18 Mg. 90 □R. Wiesen, 38 Mg. Gartenland, 39 Mg. 75 □R. Teiche in Magdeburg. Maaß, nebst Aufhütung in der Forst-Propination und den Zinsungen und Diensten, gleichfalls in Parzynow, den 24. April a. c. Vormittags 10 Uhr.

III. Die Vorwerker der Herrschaft Mellnow, namentlich:

a) Mellnow mit Mölkerei Wigodda,
b) Boguszewo,
c) Dombrowken,
d) Linowo,

im Graudenzer Kreise, bei der Stadt Rehden, bestehend zusammen aus 5547 Mg. 99 □R. Ackerland mit 1685 Mg. 121 □R. Weitzenboden und 3661 Mg. 158 □R. Gerstenboden, 956 Mg. 134 □R. Wiesen, 176 Mg. 140 □R. Gartenland, 86 Mg 59 □R. Weidebrücher, 850 Mg. 16 □R. Seen und Teiche, nebst der Aufhütung in den Birkenwaldungen, so wie mit Brauerei und Branntweinbrennerei, Ziegelei, Zinsungen und Diensten, auch mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, in Mellnow, den 2. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

IV. Das zur Herrschaft Radzyniewo gehörende Vorwerk Groß-Bolumin, im Culmer Kreise, 3 Meilen von Culm, an der Weichsel, bestehend aus 1230 Morgen 143 □R. Ackerland, 90 Mg. 3 □R. Wiesen, 49 Mg. 173 □R. Gartenland,

so

so wie Aufhütung in der Forst, nebst Zinsungen und Diensten der Einsassen und dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, in Groß-Bolumin, den 5. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

V. Das zur Herrschaft Taschau gehörende Vorwerk Taschau, im Schwetzer Kreise, 2 Meilen von Schwetz, bestehend aus 940 Morgen Totalfläche, nebst Brauerei und Branntweinbrennerei, Fischerei und Aufhütung in der Forst, so wie mit Zinsungen und Diensten der Einsassen und dem vorhandenen Herrschaftlichen Inventario, in Taschau, den 7. Mai c. Vormittags um 10 Uhr.

VI. Das zur Herrschaft Vandsburg, Flatowschen Kreises, gehörende Vorwerk Ostrowek, bei der Stadt Vandsburg, bestehend aus 400 Mg. Ackerland, 100 Mg. Wiesen, nebst Brauerei, Ziegelei, Kalkbrennerei, bedeutenden Fischerei, Zinsungen und Diensten, Aufhütung in der Forst und mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, in Vandsburg, den 10. Mai c. Vormittags um 10 Uhr.

VII. Das zur Herrschaft Zempelburg gehörige, im Flatowschen Kreise, bei der Stadt Zembelburg gelegene Vorwerk Sikorz, mit einer Aussaat von 250 Schfl. Winterung, Aufhütung in der Forst, Brauerei, Brennerei und Krugverlag, den Zinsungen und Diensten der Einsassen, nebst vorhandenem lebenden und todten Herrschaftlichen Inventario, in Vandsburg, den 10. Mai c. Vormittags um 10 Uhr.

VIII. Die zur Herrschaft Krojanten gehörenden Vorwerker Krojanten und Powalken, nebst Abbau und resp. Kuhmelkerei Jablonken, im Konitzer Kreise, nahe an der Stadt Konitz belegen, enthaltend: Krojanten und Jablonken 1170 Morgen 118 □R. Ackerland, 44 Mg. 75 □R. Gärten, 196 Mg. 166 □R. Wiesen, 761 Mg. 133 □R. separate Hütung, 266 Mg. 99 □R. Seen und Gewässer, und Powalken mit einer Aussaat von 250 Scheffel Winterung, nebst Brauerei und Brennerei bei Krojanten, Krugverlag, Hütung in der Forst, so wie mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, auch Zinsungen und Diensten der Einsassen, in Krojanten, den 12. Mai c. Vormittags um 10 Uhr.

IX. Das Vorwerk Butzkendorf, im Konitzer Kreise, bestehend aus 769 Morgen 192 □R. Acker, 106 Mg. 133 □R. Wiesen, 10 Mg. 50 □R. Gärten, nebst Fischerei, Zinsungen und Diensten, so wie dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, in Butzkendorff, den 14. Mai c. Vormittags um 10 Uhr.

X. Die

X. Die zur Herrschaft Czersk gehörigen, im Konitzer Kreise, 5 Meilen von Konitz, an der großen Straße nach Danzig belegenen Vorwerker Czersk, Neuvorwerk und Twarocznica, von welchen das Vorwerk Czersk 186 Mg. 279 []R. Acker, 131 Mg. 121 []R. Wiesen, 4 Mg. 76 []R. Gärten, 52 Mg. 209 []R. Brücher, Neuvorwerk, 185 Mg. 197 []R. Acker, 69 Mg. 200 []R. Wiesen, 42 []R. Gärten, 70 Mg. 283 []R. Brücher, das Vorwerk Twarocznica 234 Mg. 18 []R. Acker, 111 Mg. 269 []R. Wiesen, 6 Mg. 29 []R. Gärten, 74 Mg. 50 []R. Brücher, in Culmischen Maaß, enthalten, nebst Brauerei und Branntweinbrennerei, Krugverlag, Fischerei, Zinsungen und Diensten der Einsassen, Hütung in der Forst, so wie mit dem vorhandenen lebenden und todten Herrschaftlichen Inventario, in Czersk, den 16. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr. —

Die Verpachtung geschieht durch Meistgebot, vom 1. Juli d. J. ab, auf 3 6, 9, unter Umständen auch auf längere Jahre, und werden sichere und cautionsfähige Pachtlustige hierdurch eingeladen, in den vorbezeichneten Oertern und Terminen zu erscheinen, sich mit den Bedingungen und den Pachtgegenständen bekannt zu machen, und hiernächst ihr Gebot abzugeben.

Wer von den Pachtlustigen Meistbietender bleibt, muß 500 bis 1500 Rthlr. deponiren, oder sonst als wohlhabender Mann bekannt seyn.

Berlin, den 26. März 1823.

Der General-Commissarius der Haupt-Bank,

Langner.

Subhastation und Ediktal-Citation.

Die dem Müllermeister Heinrich Langer gehörige, zu Zywodzitz, nahe bei Krappitz belegene, am 13. d. auf 2254 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Wasser-, sogenannte Bergmühle, welche aus zwei Mahlgängen und einem Hiersegange besteht, und wozu circa 15 Schfl. Bresl. Ackerland und zwei Wiesen von circa 9 zweispännigen Fuhren Heu- und Grummet-Ertrag gehören, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in terminis, den 24. Mai 1823 Vormittags, den 24. Juli

1823

1823 Vormittags in unserer Kanzelei auf hiesigem Schlosse, und peremtorie in termino, den 25. Sept. 1825 in der gedachten Bergmühle zu Zywodziz öffentlich verkauft werden. Wir laden daher zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Beifügen hierzu ein, daß auf das Meist- und Bestgebot — in sofern gesetzliche Hindernisse nicht eine Ausnahme zulassen — der Zuschlag erfolgen soll. Die Taxe ist übrigens jederzeit in unserer Registratur einzusehen.

Schlüßlich werden auch noch alle unbekannte Real Prätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche schriftlich oder mündlich, spätestens aber in termino peremtorio den 25. Sept. c. sub poena praeclusi bei uns geltend zu machen.

Krappitz, den 15. März 1823.

Gerichts-Amt der Gräfl. von Haugwitzschen Majorats-Herrschaft Krappitz.

Bekanntmachung,
des Verkaufs der in dem Orzescher Steinbruch befindlichen Königlichen Gebäude.

Die im Steinbruch zu Orzesche, Plesser Kreises befindlichen Königlichen Gebäude, bestehend in einem Wohnhause mit angebauter Stallung von Schrotholz und einem Arbeits-Schuppen, sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu auf den Montag den 28. April c. ein Licitations-Termin in loco Orzescher Steinbruch unweit Nicolai, vor dem Wasserbau-Inspektor Feller anberaumt ist.

Die Bedingungen sind: dieses Gebäude bis auf die Sohle abzutragen, und spätestens bis ult. Juli c. a. fortzuschaffen, die Zahlung aber gleich nach erfolgter Genehmigung des Verkaufs baar zu leisten.

XIV. 481. März c. Oppeln, den 4. April 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nach §. 11. und 12. des Gesetzes, über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wird die, von den in Oberschlesien zur Majoratsherrschaft Schymanowitz, Beuthner Kreises, gehörigen Dorf-Einsassen zu Bobrownik in Antrag gebrachte Dienst-Regulirung, öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, vorgeladen, sich spätestens bis zum 17. Mai 1823 bei dem Unterzeichneten in Lublinitz entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und zu erklären — ob sie bei Vorlegung des Plans zugegen seyn wollen. — Die Stillschweigenden haben zu gewärtigen, daß sie, die zu bewirkende Dienstablösung und resp. Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Lublinitz, den 27. März 1823.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius v. Boscamp.

Bekanntmachung.

Es ist höhern Orts, die Veräußerung der Forst-Parcelle Lissok, in der Ober-Försterei Cosel, von zusammen 20 Mg. 156 □R. Preuß., welche an der alten Oder, ohnweit dem Dorf, die Fischerei bei Cosel genannt, belegen ist, und guten Boden hat, excl. des darauf befindlichen Holzes, bestimmt worden. Wir haben zur Veräußerung dieser Parcelle einen Termin auf den 28. April a. c. in der Behausung des Buhnen-Meisters Schönwolff zu Lissok anberaumt, und laden Kauflustige hierdurch ein, an diesem Termin zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß wenn die Aprobation höhern Orts dazu erfolgt ist, ihnen der Zuschlag ertheilt werden wird.

Königliche Forst-Inspection Rybnick.

Liebeneiner.

Bekanntmachung.

Den 12. Mai a. c. wird im herrschaftlichen Wohnhause in Lomnitz, Rosenberger Kreises, eine Wassermühle nebst übrigen Gebäuden und einigen 20 Scheffel Acker und eine Wiese, nur auf 249 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. geschätzt, sub hasta verkauft, und sich darauf bezogen, was das Breslauer Intelligenzblatt im letzten Stel des Monats März, Anfangs und Ende April c. ausführlicher enthalten wird.

Pitschen, den 6. März. 1823.

Das Gerichts-Amt der Gräfl. v. Geßlerschen Majorats-Herrschaft Schoffitz und Lomnitz.

Avertissement

wegen des Verkaufs und resp. Vererbpachtung der vormaligen Brennerei zu Kraskau, Amts-Neuhof.

Die Gebäude und Grundstücke der bisherigen Brennerei zu Kraskau, Amts Neuhof bei Creuzburg, sollen theils als eine schankberechtigte Kretschams-Possession, theils als ein kleines Familien-Etablissement an den Meistbietenden verkauft, oder auch nach Befinden der Umstände verpachtet werden, und werden zu diesem Ende sowohl einzeln, als im Ganzen öffentlich ausgeboten.

Zu der Kretschams-Possession gehören:

a. an Grundstücken.

1) Hof- und Baustellen	—	Morgen	73 1/3	□R.
2) Gartenland	1	"	60 2/3	"
3) Acker	26	"	16	"
4) Wiesen	1	"	112	"
Summa	29	Morgen	82	□R.

b. an Gebäuden.

1) Ein Wohnhaus von Bohlholz
2) Ein massives Brandtweindrennerei-Gebäude.
3) Ein Rind- und ein Schaaf-Viehstall von Bohlholz.
4) Ein Holzschuppen.

5) Ein

5) Ein Gasstall.
6) Eine Scheune.
7) Ein kleiner Pferdestall.
8) Verschiednes Haus-, Acker- Wirthschafts- und Stall-Geräthe.

Zu dem zweiten kleinen Familien-Etablissement gehören:
Ein Familienhaus, und an Grundstücken

1) Hofraum und Baustellen	—	Morgen	56	2/3	□R.
2) Garten	—	"	10	1/3	"
3) Acker	3	"	85		"
4) Wiesen	—	"	48		"
Summa	4	Morgen	—		□R.

Die resp. Verkaufs- und Vererbpachtungs-Bedingungen können sowohl in der Domainen-Registratur, der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch auf dem Königl. Domainen-Amte zu Neuhof eingesehen werden.

Der Licitations-Termin wird in der Amts-Kanzlei zu Neuhof am 12. Maic. von Nachmittags 2 bis 5 Uhr hiermit anberaumt.

Die Bietungslustigen werden eingeladen, sich entweder persönlich oder durch einen gerichtlich bestellten Special-Bevollmächtigten im gedachten Termine einzufinden, vor Abgabe eines Gebots aber, ihre Bietungsfähigkeit und das zur Acquisition erforderliche Vermögen beim Commissario nachzuweisen.

XI. 483. Februar. Oppeln, am 30. März 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement,

die Vererbpachtung der zum Domainen-Amte Rybnick gehörigen Vorwerke Grabownia und Josephshoff betreffend.

In dem am 17. dieses angestandenen Licitations-Termine, zur Vererbpachtung der im Rybnicker Kreise belegenen, zum Domainen-Amte Rybnick gehörigen Vorwerke Grabownia und Josephshoff, ist kein annehmliches Gebot gethan. Es wird daher ein anderweiter Termin auf den 28. April d. J. Nachmittags um 2 Uhr bis Abends

Abends um 6 Uhr in dem Amtshause zu Rybnick angesetzt. Diejenigen, welche Neigung haben, auf die Erbpacht dieser Vorwerker einzugehen und besitzfähig sind, werden aufgefordert, sich im gedachten Licitations-Termin entweder in Person, oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Der Flächen-Inhalt dieser Vorwerker, ist in der Bekanntmachung vom 30. Januar c. näher angegeben, und besteht solcher im Ganzen aus 400 Morgen 21 □R. und 486 Morgen 49 □R.

Die Erbpachts-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit im Königlichen Domainen-Amte zu Rybnick, und in der Domainen-Registratur der Königlichen Regierung eingesehen werden. Auch ist das gedachte Domainen-Amt angewiesen, den Erwerbslustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

XI. 761. März c. a. Oppeln, den 28. März 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Proclama.

Es ist früherhin auf den Grund desfalls ergangener Bestimmungen höchster Behörde, in dem Oberschlesischen Berg-Amts-Revier eine sehr bedeutende Anzahl von Muthungen, so wie von Schürfschein-Gesuchen und Anträgen zu Gestattung von Versuchs-Arbeiten, Behufs des Bearbeitens von Vermessungs-Projekten, darum, weil die zu derselben Zeit bestandenen ältern Gruben für den damaligen Absatz völlig hinreichten, oder eine, zu jener Zeit von der Behörde abzuwendende Feldes-Sperre zu besorgen hatten, vorläufig zurückgewiesen, oder ohne weitere Verfügung gelassen, oder es ist darauf den Bittstellern anheim gegeben worden: ihre Gesuche bei veränderten Umständen, zu erneuern, je nachdem sich das eine oder andere hiervon zu verfügen fand. — Da nun dermalen, und insbesondere seit dem Gesetz vom 1. Juli 1821, die bei den erwähnten Verfügungen zu Grunde gelegenen Rücksichten weggefallen sind, es aber darauf ankommt, jene erwähnten, und namentlich bis den 1. Juli 1821 angebrachten Anträge, sie mögen Schürfschein-Gesuche, Muthungen oder Gesuche wegen Versuchs-Arbeiten, auf welches Fossil es auch immerhin sey, betreffen, definitiv abzumachen, um dadurch auszumitteln: welche jener Gesuche inzwischen

für

für beseitigt, und welche als noch zu beachtend anzusehen sind; damit erstere den neuern Schürfscheinsuchern und Muthern nicht weiter hinderlich erscheinen, so werden, auf den Grund hoher Oberberghauptmannschaftlicher Genehmigung, alle und jede, welche aus solchen vorerwähnten, aus der Zeit vor dem 1. Juli 1821 herrührenden, das Oberschlesische Berg-Amts-Revier treffenden Gesuchen, als deren ursprüngliche Anbringer, deren Erben, Cessionarien, oder aus sonst einem Rechtstitul annoch dermalen Ansprüche auf Gewährung ihres Antrages zu machen haben, und solche nicht völlig aufzugeben gemeint sind, insofern sie damit nicht abgewiesen worden, als wobei es solchen Falls lediglich sein Bewenden behält, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre gedachten frühern Gesuche und Anträge, mit der gehörigen Bestimmtheit und so, daß solche für substantiirt angenommen werden können, binnen drei Monaten von heute an, spätestens aber bis den 22. Mai d. J. in schriftlichen, an das unterzeichnete Königliche Ober-Berg-Amt gerichteten Vorstellungen, oder aber in denen zu Anhörung solcher Gesuche vor einer Oberbergamtlichen Commission zu Tarnowitz, in dem Königlichen Berg-Amtshause für die, Steinkohlen betreffenden, für das Revier des Geschwornen Buchbach, (welches zwischen der Königshütte längs der Brzemsa, Nicolai und Gleiwitz liegt) den 26. und 27. Mai d. J., für das Revier des Geschwornen Degenhardt, (welches die Gegend zwischen Nicolai, Rybnick, Gleiwitz und Ratibor umfaßt) den 28. Mai d. J. und für die, Gallmei zum Gegenstand habenden, den 30. Mai d. J. (von 8—11 Uhr früh, und von 2—5 Uhr Nachmittags) anstehenden Terminen, persönlich, oder durch gehörig legitimirte und instruirte Mandatarien, vorzutragen, indem alle diejenigen, welche bis zu, oder spätestens in erwähnten Terminen, weder das eine noch das andere thun, es sich selbst beizumessen haben, wenn bei, seit dem 1. Juli 1821 eingegangenen oder noch eingehenden Schürfschein-Gesuchen oder Muthungen Anderer, auf das von ihnen begehrte oder zu begehren beabsichtigte Feld, ihre frühern Ansprüche darauf nicht weiter berücksichtigt werden können.

Zu Vermeidung jedes Mißverständnisses wird noch bemerkt: daß dieses Aufgebot diejenigen Schürfscheinsucher und Muther nicht berührt, deren Gesuche sich erst nach dem 1. Juli 1821 datiren.

Brieg, den 3. Februar 1823.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, (Gesetzsammlung No. 7.) wird die von sämmtlichen zur Fidei-Commiß-Herrschaft Plawniowitz, Ruda und Biskupitz gehörigen Dorfschaften in Antrag gebrachte und bevorstehende Spann- und Handdienst-Ablösung, so wie die Theilung und Separation der Plawniowitzer Gemeindehutung öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, ad Terminum den 21. Mai d. J. in loco Plawniowitz im dortigen Schloß, unter der im oben allegirten Gesetze enthaltenen Verwarnung eingeladen, sich zu melden und zu erklären: ob sie bei Vorlegung der Pläne adhibirt seyn wollen.

Studzinna, den 11. März 1823.

Hancke,
Königl. Special-Oekonomie-Kommissarius.

Bekanntmachung.

Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, (Gesetzsammlung No. 7.) wird die von sämmtlichen zur Fidei-Commiß-Herrschaft Pilchowitz gehörigen Dorfschaften in Antrag gebrachte und bevorstehende Spann- und resp. Handdienst-Ablösung öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, ad Terminum den 12. Mai d. J. in loco Pilchowitz in dem dortigen Schloß, unter der im oben allegirten Gesetze enthaltenen Verwarnung eingeladen, sich zu melden und zu erklären: ob sie bei der Vorlegung der Pläne zugezogen seyn wollen.

Studzinna, den 10. März 1823.

Hancke,
Königl. Special-Oekonomie-Kommissarius.

Bekanntmachung.

Der Freiguts-Besitzer August Christen zu Kamitz, Neisser Kreises beabsichtiget auf seinem innerhalb Patschkau-städtischen Territorio belegenen Grunde, eine zwei-

zweigängige oberschlächtige Wassermühle neu zu erbauen, und das Betriebswasser aus dem sogenannten Kamitz-Bach vermittelst eines Wehres in einen anzulegenden Teich, woran die Mühle erbaut werden soll, zu leiten. Wer gegen die Ausführung dieser Anlage gegründeten und gesetzlich-zulässigen Widerspruch zu machen hat, kann solchen bei dem unterzeichneten Landräthlichen Officio, jedoch nur binnen der festgesetzten achtwöchentlichen präclusivischen Frist vom heutigen Dato ab gerechnet einlegen. Nach Ablauf dieser Frist aber wird und darf auf eine diesfällige Protestation weiter kein Gehör gegeben werden.

Reisse, den 28. März 1823.

Königl. Preuß. Landräthliches Officium.

Frischfeuer-Errichtung.

Unter Bezugnahme auf das Avertissement vom 2. Januar d. J., wird dem Publiko, besonders denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, zufolge Aufgabe der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 10. hujus, annoch hiermit bekannt gemacht: daß der K. K. wirkliche Kämmerer, Herr Carl Graf v. Strachwitz auf Kamienietz, vor der Hand von der Idee, ein Frischfeuer zwischen Kamienietz und Karchowitz aufzubauen, abgegangen ist; vielmehr solches in Kamienietz an der dortigen Schloß-Mühle, welche er käuflich an sich gebracht hat, errichten will, weshalb alle diejenigen, welche gegen die in Rede stehende Frischfeuer-Anlage Einwendungen haben dürften, zugleich aufgefordert werden, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und spätestens in Termino unico et peremtorio den 16. Mai a. c. in loco Gleiwitz bei mir einzulegen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, und das mehrere darüber bei der Hochlöblichen Königlichen Regierung veranlaßt werden wird.

Gleiwitz, den 21. März 1823.

Königl. Preuß. Landrath, Tosser Kreises,

v. Zawadzky.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVI.

Oppeln, den 22sten April 1823.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 46. Bekanntmachung, von denen in den beiden ersten Ziehungen der Prämien auf Staats-Schuldscheine herausgekommenen Nummern, welche in der bestimmten Frist nicht erhoben worden.

Von den in den beiden ersten Ziehungen der Prämien auf Staats-Schuldscheine herausgekommenen Nummern, sind folgende binnen der in der Bekanntmachung vom 24. August 1820, §. 10. bestimmten Frist nicht erhoben worden:

I. Aus der ersten Ziehung vom Juli 1823.

Nro. 17,301. à 200 Rthlr.

à 140 Rthlr.

1	8,073	5	25,848	9	42,066	13	49,060	17	85,921	21	175,935
2	9,339	6	26,984	10	42,096	14	69,047	18	126,100	22	216,010
3	13,822	7	36,663	11	42,724	15	78,059	19	141,282	23	217,329
4	18,103	8	42,015	12	44,295	16	81,357	20	142,647		

à 20 Rthlr.

1	2,682	32	17,184	63	25,994	94	44,345	125	81,926	156	141,848
2	3,054	33	17,189	64	26,561	95	50,451	126	85,916	157	142,880
3	3,466	34	17,190	65	26,562	96	50,754	127	85,923	158	156,493
4	4,328	35	17,192	66	26,580	97	50,779	128	85,930	159	160,776
5	4,387	36	17,281	67	26,624	98	50,892	129	85,932	160	162,016
6	5,159	37	18,061	68	26,757	99	50,897	130	85,934	161	162,037
7	5,369	38	18,065	69	26,774	100	51,178	131	85,949	162	162,043
8	5,370	39	18,080	70	26,776	101	51,187	132	86,616	163	162,217
9	5,475	40	18,107	71	26,792	102	51,395	133	95,102	164	175,801
10	7,016	41	18,416	72	26,932	103	51,399	134	99,065	165	192,697
11	7,390	42	19,325	73	26,986	104	51,523	135	99,069	166	213,468
12	7,400	43	19,325	74	34,049	105	51,955	136	99,071	167	214,643
13	7,434	44	19,327	75	34,479	106	53,215	137	108,411	168	215,545
14	8,798	45	19,419	76	34,870	107	56,998	138	111,940	169	216,016
15	8,805	46	19,427	77	34,887	108	63,344	139	111,949	170	220,721
16	8,821	47	20,230	78	34,993	109	64,064	140	116,114	171	222,547
17	8,831	48	20,342	79	35,529	110	65,103	141	116,265	172	222,613
18	8,853	49	20,407	80	36,028	111	65,106	142	116,272	173	222,919
19	8,854	50	21,899	81	36,312	112	65,118	143	116,289	174	222,921
20	8,861	51	22,231	82	36,682	113	65,150	144	123,738	175	223,769
21	9,060	52	22,379	83	37,322	114	66,851	145	126,574	176	223,854
22	9,063	53	22,437	84	37,755	115	66,854	146	128,720	177	223,892
23	9,065	54	22,438	85	38,503	116	66,998	147	129,485	178	228,087
24	9,072	55	22,972	86	38,994	117	70,521	148	130,404	179	232,877
25	10,513	56	25,215	87	39,093	118	72,274	149	132,089	180	236,446
26	10,514	57	25,245	88	40,641	119	72,947	150	132,119	181	236,577
27	11,154	58	25,315	89	41,505	120	78,052	151	132,127	182	236,669
28	11,306	59	25,343	90	41,783	121	80,418	152	132,139	183	236,670
29	12,514	60	25,590	91	43,821	122	80,955	153	138,426		
30	12,904	61	25,647	92	44,327	123	81,365	154	141,312		
31	12,920	62	25,904	93	44,344	124	81,371	155	141,659		

II. Aus der zweiten Ziehung vom Januar 1822.

à 140 Rthlr.

1	6,726	5	41,800	9	86,903	13	127,257	17	215,405	21	256,351
2	10,548	6	56,345	10	87,099	14	130,212	18	217,214		
3	21,380	7	56,959	11	100,606	15	146,710	19	222,608		
4	38,952	8	70,003	12	110,626	16	176,115	20	231,318		

à 20 Rthlr.

1	2,085	25	6,830	49	14,248	73	26,576	97	53,219	121	100,645
2	2,520	26	7,043	50	14,453	74	35,116	98	53,551	122	100,658
3	2,551	27	7,193	51	14,497	75	35,133	99	56,656	123	102,644
4	2,625	28	7,195	52	17,259	76	35,588	100	56,936	124	102,651
5	3,219	29	8,056	53	17,417	77	35,591	101	56,965	125	102,655
6	3,371	30	8,405	54	18,122	78	36,299	102	64,059	126	102,656
7	3,486	31	8,706	55	18,414	79	36,644	103	66,556	127	102,657
8	3,994	32	9,105	56	18,504	80	36,688	104	66,852	128	103,826
9	4,155	33	9,106	57	18,588	81	37,209	105	69,041	129	111,345
10	4,289	34	9,176	58	18,589	82	38,750	106	70,136	130	111,916
11	4,309	35	9,179	59	18,590	83	39,222	107	73,926	131	124,199
12	4,346	36	9,180	60	18,595	84	40,651	108	78,049	132	124,298
13	4,361	37	9,187	61	19,319	85	43,491	109	80,420	133	124,305
14	4,699	38	9,309	62	20,005	86	43,564	110	80,512	134	124,424
15	4,741	39	9,469	63	21,081	87	43,628	111	80,792	135	125,052
16	4,791	40	10,623	64	21,105	88	43,816	112	81,260	136	125,221
17	6,339	41	10,710	65	21,445	89	43,938	113	81,600	137	126,404
18	6,355	42	10,742	66	21,881	90	48,946	114	81,860	138	128,713
19	6,401	43	11,177	67	22,287	91	50,411	115	81,865	139	131,350
20	6,455	44	11,310	68	25,391	92	50,774	116	82,920	140	132,449
21	6,470	45	12,568	69	25,567	93	50,832	117	86,452	141	133,780
22	6,597	46	12,940	70	25,966	94	51,394	118	86,865	142	134,501
23	6,598	47	13,418	71	26,454	95	51,919	119	97,063	143	134,571
24	6,680	48	13,825	72	26,492	96	53,216	120	99,336	144	141,671

1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874
1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882
1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 47. Bekanntmachung, die Auswanderungen nach Brasilien und andern Staaten betreffend.

Bei verschiedenen Landräthl. Aemtern ist von einer großen Anzahl von Personen auf Ertheilung von Konsensen zur Auswanderung nach Brasilien angetragen, und sind diese Anträge darauf gegründet worden: daß sich, nach einem diesfälligen Gerücht, in Rybnick ein Kommissarius befinde, welcher mit der Anwerbung solcher Personen, die nach Brasilien auszuwandern wünschten, beauftragt sey.

Bei der über den Ursprung dieses Gerüchts angestellten Erkundigung hat sich ergeben, daß solches ganz ungegründet und allem Anschein nach durch einige, im Jahre 1821 nach Brasilien ausgewanderte Hütten-Arbeiter, welche seitdem ihren Familien Nachricht von sich gegeben, veranlaßt worden ist. Wir halten es für nöthig, dies zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß das jetzige Gouvernement von Brasilien mit dem Königreiche Portugall selbst, in feindlichen Verhältnissen steht, und fast alle Verbindung mit Brasilien aufgehört hat.

Wir werden daher durchaus keinen Auswanderungs-Konsens nach Brasilien ertheilen. Wir werden aber überhaupt alle Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung auch in andern Fällen zurück-

No. 47. Uwiadomienie, względem zakazanego udania się do Brasylyi i inszych cudzych Kraiow.

U nie których urzędow Landratowskich dosyc znacna liczba osób się głoszyła i o pozwolenie do wyiscia z oyczyzny i do udania się do Brasylyi prosiła; powodowani byli do tego ci ludzie powieścią że w Rybniku Kommissarż się znayduie przymuiący wszystkich do Brasylyi się udawaiących.

Po nastąpionych doświadczeń, dowiedzielismy się, o zupełney nieprawdzie tey powieści, ktora może ztąd powstała, że w roku 1821 niektorży Kowale huttowy do Brasylyi się udali, z kąd też iuż familiom swoim wiadomość dali.

Mami sobie zapowinność, Publiczność o tem uwiadomic i wraz też wszystkich obywateli przestregac, żeby się żaden z wieść nie dał, ponieważ teraz Brasylia z Krolewstwem Portugalskim iuż więcey w związku przyacielskim fię nie znayduie, owszem żadney wiadomości z tam tąd miec nie można.

Z Przyczyny tey zadnemu pozwolenie do udania się do Brasylyi dac nie możemi. Także pozwolenia na wystąpienie z oyczyzny w ogólności żadnemu nie damy, chy-

ba

rückweiſen, inſofern nicht zugleich denſelben eine hinreichend glaubhafte Beſcheinigung darüber beigefügt iſt, daß die Wegziehenden in dem Staate, wohin ſie auszuwandern gedenken, auch wirklich als Unterthanen werden aufgenommen werden.

Zugleich bringen wir noch in Erinnerung:

daß die mit Auswanderungs-Conſenſen aus dem Lande gegangenen Perſonen, welche demnächſt nach den Preußiſchen Staaten zurückkehren, nur als fremde Einwanderer behandelt werden können, und ſofern dergleichen Individuen im Zuſtande der Verarmung wieder eintreffen, den Kommunen ihres ehemaligen Aufenthalts-Orts nicht zugemuthet werden kann, ſie wieder bei ſich aufzunehmen.

Reſcript des Hohen Miniſteriums des Innern vom 19. Januar 1819, v. Kamptz's Annalen B. 3. Seite 34. Bekanntmachung vom 22. April 1819, Amtsblatt für 1819, Seite 210. seq.

Es werden alſo diejenigen, welche auszuwandern geneigt ſeyn möchten, gewarnt, nicht ein ſicheres Unterkommen, welches ſich einem Jeden, der Kraft und Willen zu arbeiten hat, im Vaterlande darbietet, ungewiſſen Ausſichten im Auslande aufzuopfern, und dabei ihre ganze künftige Subſiſtenz zu gefährden.

In

ba temu który się zupełnie wykaże, ze w kraiu tem, do którego się udac zamysla za obywatela przyiętym będzie.

Przytem także przypominamy, że każdy z podanych pruskich który za pozwoleniem naszym do cudzego się udał kraiu, gdyby się kiedyś do Krolewstwa Pruskiego wrocił za cudzoziemca poczytanym będzie, i gdyby w stanie ubostwa się znaydował iuż więcey odmiasta albo wsi, do którey dawniey nalezał zadney pomocy i ratatunku spodziewac się nie może i to podług reskryptu.

Pres. Ministerium spraw wewnętrznych z 19. Stycznia r. 1819 patrz Kamptzowy dziennik w Tomie 3. na stro. 34. i podług obwieszczenia z 22. Kwietnia r. 1819 na stroñie 210 w dzienniku naszym w r. 1819 publikowanego

Napominamy więc wszyſtkich którzy by może chęci mieli do wywystąpienia z kraiu, żeby raczy w domu zostali, i szrodki do wyrobienia sobie chleba przy dobrym z drowiu używali, iak żeby na nie pewność do cudzych się udawali Kraiow w ktorych może sposoby do łatwego wyżywienia się, wcale miec nie będą.

Wzglę.

In Anſehung derjenigen, welche Andere zum Auswandern verleiten, wird nur noch bemerkt, daß ſolche Perſonen nach der Verordnung vom 20. Januar 1820, Geſetzſammlung für 1820, Seite 35. seq. mit einer Gefängnißſtrafe von Einem Monat bis Zwei Jahre belegt werden ſollen.

V. März 890.

Oppeln, den 11. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Względem zaś tych którzy by może inszych do wyiścia takiego namawiali, przypominamy rozporządzenia z 20. Stycznia 1820 w zbiorze praw z r. 1820 na stronie 35. etc., znayduiącego się, podług którego taki człowiek karany będzie aresztem od iednego miesiąca aż do dwoch tat trwaiącego.

V. März 890.

Opole, d. 11. Kwietnia 1823.

Krolewſka Pruſka Regencya.

No. 48. Bekanntmachung, in Betreff der Befugniß zum Tanzhalten.

Auf Veranlaſſung einiger Zweifel darüber:

ob jedem ſtädtiſchen und ländlichen Gaſt- und Schankwirth das Halten von Tanzmuſik zu geſtatten ſey?

werden folgende nähere Beſtimmungen für nöthig erachtet:

§. 1. Die auf geſetzmäßigem Wege erlangte Befugniß: Gaſtwirthſchaften, Schankſtätten, Kaffeehäuſer u. ſ. f. zu halten, berechtigen die Inhaber derſelben keinesweges, Tanzluſtbarkeiten, zu welcher Zeit es auch ſeyn mag, zu veranſtalten, vielmehr iſt dazu jedesmal eine beſondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

§ 2. Nur diejenigen, welchen mit landespolizeilicher Genehmigung die Haltung eines Tanzbodens geſtattet iſt, für welche Befugniß ſie neben der für

No. 48. Obwieszczenie, względem tancowania w publicznych domach.

Rózne nastąpiły wątpliwości, ieżeli każdemu Karczmę Szenkownię po wsiach, albo kawiarnie w miastach posiadaiącemu pozwolono iest bez zapitania się tancowanie w domu swoim sprawic? przetoż następuiące daiemy przepisy.

§. 1. Gospodarże, którzy prawne maią pozwolenie do utrzymania karczmi szenkowni i kawiarni przez to ieszcze nie nabyli prawa do sprawienia tancow bądź w iakim kolwiek czasie, owszem zawsze do takich zabaw pozwolenia osobliwego miec powinni.

§. 2. Ci tylko, ktorzy za pozwoleniem policyynym gmachy na tancowanie posiadaią, za które pozwolenie oprocz podatku zwy-

ezay-

für den Betrieb ihres andern Gewerbes zu entrichtenden Steuer, noch die besondere gesetzliche Steuer bezahlen müssen, sind zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten berechtiget. Es versteht sich aber von selbst, daß dieses nur unter strenger Beobachtung der diesfälligen polizeilich für nöthig gefundenen Anordnungen geschehen darf.

czaynego, od inszych zarobkow ieszeze osobny za to dawaią podatek, prawo maią sprawic publiczne tance; rozumi się zas przez się ze to podług przepisow policyynych i pod dozorem zwierzchności się stac musi.

§. 3. Alle übrigen Gast- und Schankwirthe, Koffetiers u. s. f. müssen jedesmal, wenn sie Tanzmusik halten wollen, eine besondere schriftliche Erlaubniß bei der ersten Orts-Polizei-Behörde, mithin in der Regel auf dem Lande bei dem betreffenden Dominio, und wo der Dominial-Besitzer oder dessen Stellvertreter nicht ist, bei dem Distrikts-Polizei-Kommissario, in den Städten aber bei dem Magistrat, nachsuchen und daselbst erhalten.

§. 3. Wszycy inszikarczmarzei. t. d. zawsze kiedy publiczne tance sprawic zechcą pozwolenia pismie miec muszą na od władzy polycyyney, więc po wsiach od Panstwa albo zastępcow ich, i w niebytności tych, od Kommissarża distriktowego w miastach zas od Magistratu.

§. 4. Diese schriftliche Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde muß zugleich die Stunde bestimmen, mit welcher die Tanzmusik aufhören soll. Eine Verlängerung der als Regel bestimmten Stunde, 10 Uhr Abends, haben die Polizei-Behörden nur bei besondern Veranlassungen ausnahmsweise zu bewilligen, niemals aber etwa an jedem Sonn- und Festtage zu gestatten, daß über die gedachte Polizeistunde hinaus, Tanzmusik gehalten werde.

§. 4. W pozwoleniu tem na papierze danym, zawsze godzina napisana bydź musi, o którey musika i taniec przestac muszą. Do tanca dłuzey iak do 10. godziny wieczor trwaiącego, na przykład, przy uroczystości osobliwey, zwierzchność dac może pozwolenie, ale nigdy w każdą niedzielę albo swięto takie pozwolenie dane bydź nie ma, owszem zabawy takie publiczne aż do 10. tylko godziny wieczor a nie poznicy trwac mogą.

§. 5.

§. 5.

§. 5. Die Uebertretung der Polizeistunde, in Ansicht deren auf die Verordnung des Amtsblatts 1821, No. 109. pag. 215 und 216 hingewiesen wird, muß rücksichtslos in der Art geahndet werden, wie solches die Verordnung vom 18. November 1816, Oppelnsch s Amtsblatt pro 1816, No. 254. §. 1. pag. 383 und 384 vorschreibt.

§. 6. Sämmtliche Polizei-Behörden bei Stadt und Land, haben mit Ernst und Strenge darauf zu halten, daß diesen Anordnungen pünktliche Folge geleistet, und daß jeder Contraventionsfall nach Vorschrift der diesfälligen Polizei-Verordnungen strenge geahndet werde.

VII. 791. Febr. c.

Oppeln, den 10. April 1823.

Königl. Preußische Regierung.

§. 5. Ten który się temu zprzeciwi rozkazowi, przypominaiąc wszystkim rozporządzenia naszego w dzienniku r. 1821 pod No. 109. na stronach 215 i 216. publikowanego, ostro Karanym będzie, podług przepisow danych 18. Listopada r. 1816 w Opolskim dzienniku pod Nro. 254. na stronach 383 i 384.

§. 6. Wzywamy więc wszystkich władz policyynych bądź w miastach bądź po wsiach, aby ostro na tem trzymały, i na to patrzały żeby rozkazom naszym zadoszyc było uczyniono i żeby przeciwsurowo podług przepisow policyynych karanemi zostali.

VII. 791. Febr.

Opole, d. 10. Kwietnia 1823.

Krolewska Pruska Regencya.

No. 49. Bekanntmachung, wegen Empfangnahme der Staats-Schuld-Scheine von der Regierungs-Haupt-Kasse.

Da diejenigen Staats-Schuld-Scheine, welche Behufs der Ausferrigung der neuen Zins-Coupons im Laufe des Monats Januar c. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingegangen sind, nunmehro von selbiger, und zwar gegen Zurückgabe der von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse erhaltenen quittirten Nachweisung, welche mit der Bescheinigung des Rück-Empfanges der Staats-Schuld-Scheine Seitens des Inhabers versehen seyn muß, wiederum abgeholt werden können, so wird solches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht. Wegen Abholung derjenigen Staats-Schuld-Scheine aber, welche erst im Laufe des Februar c. eingesandt worden, wird eine besondere Bekanntmachung erfolgen.

II. IX. April 99. Oppeln, den 18. April 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 50. Bekanntmachung, in wiefern die Militair-Beamten zur Militair-Kirchen-Gemeinde gehören.

Das Hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und das Hohe Krieges-Ministerium haben mittelst Erlasses vom 13. Februar c. bestimmt: daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1820, (Amtsblatt pro 1820, pag. 308.), nach welcher wegen des beibehaltenen Militairgerichtsstandes, die pensionirten Offiziers mit ihren Familien, wenn an dem Orte ihres Aufenthalts ein Militair-Prediger ist, zu der Militair-Gemeinde zu rechnen sind, auch die Proviant- und Fourage-Beamten in den Festungen, wo ein Garnison- oder Festungs-Prediger, oder ein, dessen Stelle vertretender Militair-Prediger ist, zu dessen Gemeinde gehören, daß hingegen in solchen Festungen, wo sich kein Militair Prediger befindet, die gedachten Beamten als zur Civil-Orts-Gemeine gehörig zu betrachten sind.

Die Intendanturen sind an die Stelle der aufgehobenen Krieges-Commissariate getreten, und also die bei jenen angestellten Beamten mit Einschluß der Expedienten gleichfalls zur Militair-Gemeinde zu rechnen, weil sie Servis beziehen und die Truppen begleiten und verpflegen müssen, dagegen gehören die Garnison-Verwaltungs-Beamten zu der Civil-Gemeinde.

Hiernach haben sich die Herren Superintendenten und Prediger zu achten.

XI
V. 267. März c. Oppeln, den 3. April 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 51. Bekanntmachung, wegen Ausstellung der Post-Scheine.

Nach Entscheidung des Königl. General-Post-Amts muß in Gemäßheit der an die Königlichen Post-Aemter erlassenen Verfügung, vom 4. Sept. 1818, jede amtliche Ausfertigung, Bescheinigung über auf die Post gegebene Gelder ꝛc. von dem Postmeister selbst unterzeichnet, und nur wenn derselbe krank oder abwesend ist, darf von Seiten des, seine Stelle vertretenden Beamten die Unterzeichnung in der Art bewirkt werden, daß er seinen Namen unterschreibt, und den Namen des Postmeisters mit dem vorgehenden Worte „für" hinzufügt.

Dies

Dieß wird sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden und Kassen zur Achtung bekannt gemacht.

IX. 3. April c. a. Oppeln, den 8. April 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 52. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Reisepässen nach Frankreich.

Nach einer von dem Hohen Ministerio des Innern und der Polizei, mittelst Rescripts vom 20. v. M. uns geschehenen Mittheilung, ist Seitens des französischen Gouvernements verfügt: daß Ausländer, auch wenn sie mit Reisepässen versehen, welche von der betreffenden Königl. französischen Gesandtschaft visirt sind, an der Grenze zurückgewiesen werden sollen, wenn sie in politischer Beziehung, oder in Rücksicht auf Subsistenzmittel zu Verdacht, Veranlassung geben, und es sind daher die Königlichen französischen diplomatischen Agenten im Auslande angewiesen, vor der Paßvisirung in gedachten beiden Beziehungen, genaue Kenntniß von dem Paß-Inhaber zu nehmen.

Diese Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 143. April c. Oppeln, den 10. April 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 53. Bekanntmachung für unsere Oekonomie- und Special-Kommissarien, enthaltend die Nachweisung der in nachstehenden Markt-Städten des Oppelnschen Regierungs-Bezirks statt gefundenen Martini-Marktpreise von 1808 bis einschließlich 1822 nach Preußischem Maaß und Gewicht.

 I. Stadt

I. Stadt Cosel.

Pro	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
Martini 1808	2	18	10	—	—	—	1	10	8	—	28	5	—	—	—	—	—	—
" 1809	2	1	6	—	—	—	1	1	8	—	23	1	—	—	—	—	—	—
" 1810	1	22	8	—	—	—	1	5	2	—	21	9	—	—	—	—	—	—
" 1811	2	5	2	—	—	—	1	14	4	1	4	2	—	—	—	—	—	—
" 1812	1	25	7	—	—	—	—	18	6	—	11	6	—	—	—	—	—	—
" 1813	1	28	9	—	—	—	—	29	4	—	21	—	—	—	—	—	—	—
" 1814	3	1	9	—	—	—	1	21	5	—	18	4	—	—	—	—	—	—
" 1815	2	7	11	—	—	—	2	—	7	—	22	—	—	—	—	—	—	—
" 1816	3	14	1	—	—	—	1	21	5	1	5	4	—	—	—	—	—	—
" 1817	2	12	3	—	—	—	1	6	10	1	2	7	—	—	—	—	—	—
" 1818	2	7	1	—	—	—	—	25	2	—	19	8	—	—	—	—	—	—
" 1819	1	14	11	—	—	—	—	21	5	—	16	8	—	—	—	—	—	—
" 1820	1	12	—	—	—	—	—	14	8	—	10	6	—	—	—	—	—	—
" 1821	2	—	—	—	—	—	—	23	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
" 1822	1	20	—	1	11	—	1	2	6	—	25	6	—	20	—	3	10	—

II. Stadt Creutzburg.

Pro	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
Martini 1808	5	4	2	—	—	—	2	13	5	1	14	1	—	—	—	—	—	—
" 1809	3	20	1	—	—	—	1	10	4	—	29	4	—	—	—	—	—	—
" 1810	2	17	1	—	—	—	1	10	4	—	29	4	—	—	—	—	—	—
" 1811	3	12	9	—	—	—	2	6	1	1	14	1	1	2	11	5	21	5
" 1812	2	17	1	—	—	—	1	5	3	—	22	—	—	16	6	2	25	9
" 1813	2	28	1	—	—	—	1	8	11	—	22	—	—	24	9	3	12	10
" 1814	2	15	7	—	—	—	1	3	9	—	19	1	—	23	1	3	12	10
" 1815	2	3	1	—	—	—	—	29	4	—	21	3	—	16	6	2	8	6
" 1816	3	10	7	—	—	—	1	14	1	—	27	11	—	19	3	3	12	10
" 1817	2	23	8	—	—	—	1	9	7	—	29	4	—	19	3	6	25	9
" 1818	2	11	2	—	—	—	—	29	4	—	22	—	1	2	11	5	21	5
" 1819	1	25	1	—	—	—	—	22	9	—	17	10	—	28	10	6	8	7
" 1820	1	17	—	—	—	—	—	22	—	—	16	—	—	22	10	5	21	5
" 1821	2	22	—	—	—	—	1	—	—	—	19	—	—	20	—	4	—	—
" 1822	2	3	5	1	15	—	1	—	4	—	22	9	—	17	2	5	21	5

III. Stadt Gleiwitz.

Pro	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
Martini 1808	4	5	—	—	—	—	2	15	2	1	13	3	—	—	—	—	—	—
" 1809	2	14	8	—	—	—	1	14	9	1	—	1	—	—	—	—	—	—
" 1810	1	24	9	—	—	—	1	2	6	—	23	8	—	—	—	—	—	—
" 1811	2	2	4	—	—	—	1	15	6	—	28	2	1	1	1	6	—	—
" 1812	1	18	—	—	—	—	1	3	—	—	17	7	—	15	7	4	—	—
" 1813	2	4	8	—	—	—	—	29	3	—	17	—	—	21	2	3	18	2
" 1814	3	17	3	—	—	—	1	18	9	—	28	4	—	17	4	3	6	—
" 1815	2	14	5	—	—	—	—	29	11	—	20	11	—	15	2	2	16	—
" 1816	3	27	4	—	—	—	3	—	9	1	6	8	—	13	6	5	—	—
" 1817	2	3	8	—	—	—	1	15	10	—	26	7	—	20	3	6	18	—
" 1818	1	6	3	—	—	—	—	26	3	—	18	9	—	28	10	5	—	—
" 1819	1	18	2	—	—	—	—	23	9	—	21	3	—	24	2	4	—	—
" 1820	1	11	8	—	—	—	—	20	—	—	16	10	—	21	7	5	—	—
" 1821	1	29	10	—	—	—	—	27	2	—	17	11	—	23	1	5	—	—
" 1822	2	11	—	1	23	—	1	17	—	—	26	6	—	20	—	4	15	—

IV. Stadt Leobschütz.

Pro	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
Martini 1808	4	9	5	—	—	—	2	2	5	—	23	1	—	—	—	—	—	—
" 1809	2	1	8	—	—	—	1	2	4	—	23	1	—	—	—	—	—	—
" 1810	1	15	6	—	—	—	1	4	6	—	23	1	—	—	—	—	—	—
" 1811	2	4	7	—	—	—	1	17	—	—	29	4	—	28	10	5	12	—
" 1812	1	11	6	—	—	—	—	15	9	—	23	—	—	15	6	3	—	—
" 1813	2	—	5	—	—	—	—	23	6	—	16	11	—	28	10	3	20	—
" 1814	3	6	6	—	—	—	1	12	1	—	21	—	—	23	1	2	12	—
" 1815	2	9	9	—	—	—	1	9	8	—	24	7	—	23	8	2	10	—
" 1816	3	18	3	—	—	—	1	22	6	1	10	—	1	3	10	3	—	—
" 1817	2	2	3	—	—	—	1	10	—	1	3	9	—	23	1	4	12	—
" 1818	1	21	—	—	—	—	—	25	4	—	19	6	—	19	3	6	—	—
" 1819	1	7	6	—	—	—	—	15	8	—	14	11	—	19	3	6	—	—
" 1820	1	11	10	—	—	—	—	18	2	—	16	2	—	14	3	3	—	—
" 1821	2	8	6	—	—	—	—	28	1	—	16	11	—	24	2	3	—	—
" 1822	1	17	3	1	16	8	1	3	4	—	26	4	—	24	2	4	—	—

V. Stadt Neisse.

Pro	Weitzen der Scheffel rtl. sgr. pf	Roggen der Scheffel rtl. sgr. pf	Gerste der Scheffel rtl. sgr. pf	Hafer der Scheffel rtl. sgr. pf	Heu der Zentner rtl. sgr. pf	Stroh das Schock rtl. sgr. pf
Martini 1803	2 12 8	— — —	1 8 9	— 24 —	— — —	— — —
" 1809	2 — —	— — —	1 3 7	— 22 —	— — —	— — —
" 1810	1 24 9	— — —	1 3 —	— 22 —	— — —	— — —
" 1811	2 27 1	— — —	1 12 7	1 — 4	— — —	— — —
" 1812	1 18 3	— — —	17 2	— 11 9	— — —	— — —
" 1813	2 — 10	— — —	27 3	— 21 —	— — —	— — —
" 1814	2 29 2	— — —	1 3 7	— 17 5	— — —	— — —
" 1815	2 15 5	— — —	1 6 6	— 24 5	— — —	— — —
" 1816	3 2 3	— — —	1 24 6	1 3 1	— — —	— — —
" 1817	2 5 1	— — —	1 13 —	1 3 1	— — —	— — —
" 1818	2 — 8	— — —	27 6	— 20 4	— — —	— — —
" 1819	1 21 7	— — —	22 8	— 19 5	— — —	— — —
" 1820	1 16 7	— — —	19 5	— 15 1	— — —	— — —
" 1821	1 13 3	— — —	26 3	— 15 8	— — —	— — —
" 1822	1 15 —	1 19 2	1 2 —	— 28 —	— 22 10	5 12 10

VI. Stadt Neustadt.

Pro	Weitzen der Scheffel rtl. sgr. pf	Roggen der Scheffel rtl. sgr. pf	Gerste der Scheffel rtl. sgr. pf	Hafer der Scheffel rtl. sgr. pf	Heu der Zentner rtl. sgr. pf	Stroh das Schock. rtl. sgr. pf
Martini 1808	2 22 10	— — —	1 1 6	— 22 7	— — —	— — —
" 1809	2 22 10	— — —	1 1 6	— 22 7	— — —	— — —
" 1810	2 22 10	— — —	1 1 6	— 22 7	— — —	— — —
" 1811	2 22 10	— — —	1 1 6	— 22 7	1 8 6	3 26 4
" 1812	2 22 10	— — —	1 1 6	— 22 7	— 16 4	2 20 —
" 1813	2 8 2	— — —	— 26 3	— 22 11	— 25 —	2 20 7
" 1814	3 2 7	— — —	1 6 10	— 22 4	1 — —	3 15 7
" 1815	2 16 2	— — —	1 3 —	— 25 11	— 20 —	3 6 —
" 1816	3 21 —	— — —	1 25 9	1 1 8	— 21 11	3 2 1
" 1817	2 8 7	— — —	1 5 6	1 — —	— 27 6	3 15 —
" 1818	1 25 9	— — —	— 23 11	— 22 11	— 26 8	3 20 1
" 1819	1 19 9	— — —	— 7 1	— 23 2	— 24 9	3 14 2
" 1820	1 17 7	— — —	— 16 3	— 13 9	— 21 10	3 8 11
" 1821	2 1 1	— — —	— 27 10	— 15 6	— 24 6	3 1 9
" 1822	1 22 2	1 19 5	1 2 4	— 20 2	— 24 9	4 19 9

Digitized by Google

VII. Stadt Oppeln.

Pro	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Zentner			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
Martini 1808	3	—	4	—	—	—	1	16	4	1	—	—	1	10	10	5	5	—
" 1809	2	4	8	—	—	—	1	4	4	—	20	6	1	8	6	5	10	—
" 1810	1	26	7	—	—	—	1	11	11	—	23	7	—	24	—	3	5	—
" 1811	1	25	7	—	—	—	1	10	4	—	29	4	—	22	2	3	5	—
" 1812	1	4	11	—	—	—	1	—	3	—	14	8	—	14	5	3	—	—
" 1813	2	9	9	—	—	—	1	6	3	1	6	3	—	24	—	5	—	—
" 1814	2	17	1	—	—	—	1	14	9	—	23	11	—	20	5	4	—	—
" 1815	2	29	11	—	—	—	1	18	1	—	27	10	—	19	3	3	12	6
" 1816	3	12	10	—	—	—	1	21	9	1	5	6	—	18	6	3	7	6
" 1817	3	—	4	—	—	—	1	12	6	1	6	7	—	25	—	5	18	9
" 1818	2	17	11	—	—	—	1	5	5	—	20	7	—	27	11	5	15	—
" 1819	1	23	1	—	—	—	1	—	8	—	22	6	—	22	6	4	25	—
" 1820	1	19	9	—	—	—	—	21	5	—	18	11	—	22	6	4	2	6
" 1821	2	8	6	—	—	—	1	5	2	—	26	8	—	26	—	4	20	—
" 1822	1	23	2	1	22	7	1	7	2	1	2	—	—	28	—	5	—	—

VIII. Stadt Ratibor.

Pro	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Zentner			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
Martini 1808	2	12	11	—	—	—	1	11	7	—	27	11	—	—	—	—	—	—
" 1809	1	27	9	—	—	—	1	6	3	—	24	3	—	—	—	—	—	—
" 1810	1	18	5	—	—	—	1	—	4	—	23	6	—	—	—	—	—	—
" 1811	2	1	2	—	—	—	1	16	1	—	22	5	—	—	—	—	—	—
" 1812	1	14	2	—	—	—	—	17	—	—	10	2	—	—	—	—	—	—
" 1813	1	23	4	—	—	—	—	23	6	—	16	4	—	—	—	—	—	—
" 1814	2	26	5	—	—	—	1	14	1	—	18	1	—	—	—	—	—	—
" 1 15	2	10	6	—	—	—	1	6	6	—	20	2	—	—	—	—	—	—
" 1816	3	10	8	—	—	—	1	20	—	1	4	3	—	—	—	—	—	—
" 1817	2	4	—	—	—	—	1	6	8	—	27	3	—	—	—	—	—	—
" 1818	1	20	6	—	—	—	—	23	2	—	16	—	—	—	—	—	—	—
" 1819	1	10	1	—	—	—	—	18	1	—	14	8	—	—	—	—	—	—
" 1820	1	10	3	—	—	—	—	17	9	—	11	11	—	—	—	—	—	—
" 1821	1	28	—	—	—	—	—	27	9	—	13	10	—	—	—	—	—	—
" 1822	1	11	10	1	8	9	—	29	8	—	23	6	—	22	6	3	12	10

Rücksichtlich der Roggen-Preise für die Jahre von 1808 bis 1821 wird auf das XXXste Stück des Amtsblatts 1822 verwiesen. Groß-Strehlitz, den 3. April 1823.

Königliche Preußische General-Kommission für Oberschlesien.

Belobung.

Der Wächter Johann Simainsczock, und der Teichwärter Johann Zawada zu Alt-Rosenberg, haben mit eigener Lebensgefahr die Dienstmagd, Johanne Sczepannek, aus dem Wasser gerettet, und durch die vorgeschriebenen Rettungs-Versuche ins Leben zurückgebracht.

Diese menschenfreundliche Handlung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rettenden mit der bestimmten Rettungs-Prämie betheilt worden sind.

VII. 50. April c. Oppeln, den 8. April 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen der dem Linnen-Fabrikanten Wittkowitz zuerkannten ehernen Denk Münze.

Auf den Ausspruch der Preisvertheilungs-Commission ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre, vom 8. Februar c., dem hiesigen Linnen-Fabrikanten Wittkowitz, wegen seiner Leistung zu der vorjährigen ersten National-Ausstellung die eherne Denk-Münze zuerkannt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

VII. März 597. Oppeln, den 5. April 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 16.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro 16.

Oppeln, den 22sten April 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Ein gewisser Joseph Tandler auch Adler genannt, aus Welskirch in Mähren gebürtig, welcher wegen begangener Diebstähle zur Untersuchung gezogen, ist den 26. d. J. des Nachts aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen.

Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden hiermit ersucht, auf den Entwichenen, dessen Signalement unten angegeben ist, ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Kempen, den 26 März 1823.

Königl. Preußisches Friedens-Gericht.

Signalement.

Er ist 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, kleinen Mund, gewöhnliche Ohren.

Bekleidung.

Er trägt einen grauen abgeschabten leinenen Ueberrock mit 3 Schnüren, vorne zum Zusammenlegen, ein graues Kasket auf dem Kopfe, mit einem grünen Besatz, ein kattunes Halstuch, eine schwarze Weste, ein paar graue Hosen in die Stiefeln, ein paar kurze Stiefeln, und ein schmuziges grobes Hemde.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach Nro. 13. Seite 108. des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatte, entwichene Tambour Franz Tzyel, am 9. d. M. an das Hochlöbl. 10te Infanterie-Regiment wieder abgeliefert worden ist.

II. 82. April c. Oppeln, den 12. April 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen des Licitations-Verkaufs der ehemaligen Königlichen Unterförsterei zu Polnisch-Steine.

Es soll die ehemalige Königliche Unterförsterei zu Polnisch-Steine, Ohlauschen Kreises, bestehend in den vorhandenen Gebäuden, 1 Morgen 90 □ R. Hof- und Gartenraum und 9 Morgen Acker, und die Mithütung auf der dortigen Gemeinde-Hutung, den 6. Mai d. J. früh um 11 Uhr daselbst öffentlich meistbietend, unter Vorbehalt höherer Genehmigung verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen. Sie können die vorgedachten Gebäude und Grundstücke vorher in Augenschein nehmen, indem solche auf Erfordern, der Unterförster Feuerstein in Ohlau nachweisen wird. Die Verkaufs-Bedingungen können sowohl bei dem rc. Feuerstein, als auch bei der Forst-Inspektion Scheidelwitz eingesehen werden.

II. No. 813. März II. Breslau, den 26. März 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Offene Pacht.

Die bisher noch unverpachtet gewesenen Wirthschafts-Departements der mindesfreien Standesherrschaft Neuschloß-Wirschkowitz, namentlich:

1) Wirschkowitz, welches enthält:

727	Morgen	151	□ Ruthen	Ackerland,
272	—	122	—	Wiesen und Gräserei,
88	—	25	—	Teiche,

nebst bedeutenden Obst- und Weingärten und Hutungen;

2) Tschotzwitz mit

970	Morgen	13	□ Ruthen	Ackerland,
309	—	47	—	Wiesen,
616	—	156	—	Teiche, nebst Garten und Hutungen;

4) Neu-

3) Neuschloß mit

328	Morgen	131	□Ruthen Ackerland,
463	—	155	— Wiesen,
1850	—	55	— Teiche, imgleichen Hutungen;

4) Heinrichsdorf mit

442	Morgen	48	□Ruthen Ackerland,
157	—	70	— Wiesen,
2287	—	56	— Teiche, nebst Garten und Hutungen;

5) Lilicawe mit

142	Morgen	170	□Ruthen Ackerland,
207	—	142	— Wiesen,

sollen mit dem dabei befindlichen bedeutenden Viehstande und übrigen Wirthschafts-Inventario, wichtigen Brau- und Branntwein-Urbar und gegen 1300 Rthlr. betragenden Zinsen, von Johannis 1823 bis dahin 1832, also auf 9 Jahr zusammen in eine gemeinsame General-Pacht gegeben werden.

Wer diese Pachtung einzugehen wünscht, kann die Pacht-Bedingungen, welche völlig feststehen, zu jeder schicklichen Zeit in Breslau bei dem Actuarius Herrn Heller, in dem Bureau des Königlichen Regierungs-Raths Herrn von Heinen; zu Fürstenstein bei dasigem Rent-Amt; in Puschkau, (Striegauer Kreises) bei dem Herrn Ober-Amtmann Tschöltsch, so wie auch in Wirschkowitz bei dem dasigen Amts-Verwalter Herrn Tschöltsch, sich vorlegen lassen, welcher letztere auch allen Pachtlustigen die Besichtigung des Gutes gestatten wird Pachtlustige werden aufgefordert: ihre Gebote bis spätestens den 11. Juni d. J. versiegelt mit der Aufschrift: „Pachtgebot auf die Wirschkowitzer Güter" zu weiterer Beförderung an den vorgenannten Herrn Actuarius Heller postfrei abzuliefern, und wird bald nach dem 11. Juni demjenigen, dessen Gebot das beste ist, die Pacht zugeschlagen, und mit ihm der Pacht-Contract dann sofort gerichtlich abgeschlossen, den übrigen Bietenden aber von dem statt gefundenen Zuschlage Nachricht gegeben werden.

Fürstenstein, den 12. April 1823.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der verwittweten Löwe zu Waldhof, soll der auf 272 Rthlr. 11 sgr. 5 pf. Courant gerichtlich geschätzte, den Arrendator Rothmannschen Eheleuten zu Leschnitz gehörige und gegenwärtig in Peitschkretscham in Assevation befind-

liche

Am Samstag, Montag, Dienstag und Freitag: Ab 1. Klasse und II. Klasse Schnellzugwagen nach Wien, Abfahrt 7 Uhr 30 Minuten früh, Ankunft in Wien 1 Uhr 30 Minuten nachmittags. Am Sonntag, Montag, Dienstag und Freitag: Ab 1. Klasse und II. Klasse Schnellzugwagen nach Wien, Abfahrt 1 Uhr 30 Minuten nachmittags, Ankunft in Wien 7 Uhr 30 Minuten abends.

Wiener-Neustadt.

Von Wien-Südbahnhof: Ab 1. Klasse und II. Klasse um 10 Uhr 30 Minuten vormittags, Ankunft in Wiener-Neustadt 11 Uhr 30 Minuten vormittags. Ab 1. Klasse und II. Klasse um 5 Uhr 30 Minuten nachmittags, Ankunft in Wiener-Neustadt 6 Uhr 30 Minuten abends.

Wiener-Neustadt.

Von Wien-Südbahnhof: Ab 1. Klasse und II. Klasse um 8 Uhr 30 Minuten vormittags, Ankunft in Wiener-Neustadt 9 Uhr 30 Minuten vormittags. Ab 1. Klasse und II. Klasse um 3 Uhr 30 Minuten nachmittags, Ankunft in Wiener-Neustadt 4 Uhr 30 Minuten abends.

Wiener-Neustadt.

Von Wien-Südbahnhof: Ab 1. Klasse und II. Klasse um 6 Uhr 30 Minuten abends, Ankunft in Wiener-Neustadt 7 Uhr 30 Minuten abends.

Wiener-Neustadt.

Von Wien-Südbahnhof: Ab 1. Klasse und II. Klasse um 11 Uhr 30 Minuten nachts, Ankunft in Wiener-Neustadt 12 Uhr 30 Minuten nachts.

Wiener-Neustadt.

Von Wien-Südbahnhof: Ab 1. Klasse und II. Klasse um 4 Uhr 30 Minuten früh, Ankunft in Wiener-Neustadt 5 Uhr 30 Minuten früh.

Wiener-Neustadt.

Von Wien-Südbahnhof: Ab 1. Klasse und II. Klasse um 7 Uhr 30 Minuten früh, Ankunft in Wiener-Neustadt 8 Uhr 30 Minuten früh.

Wiener-Neustadt.

Von Wien-Südbahnhof: Ab 1. Klasse und II. Klasse um 12 Uhr 30 Minuten mittags, Ankunft in Wiener-Neustadt 1 Uhr 30 Minuten mittags.

auf 543 Rthlr. Courant gewürdigt worden, Schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen, einen peremtorischen Licitations-Termin auf den 13. Juni a. c. Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages zur bestimmten Zeit persönlich einzufinden, ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Die nähern Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Creutzburg, den 4. April 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Avertissement.

Die Mineral-Bäder zu Heinrichsbrunn bei Neisse werden alle Jahr mit dem 15. Mai eröffnet.

Neisse, den 14. April 1823.

Görlich,
Justiz-Kommissarius.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zufolge hoher Bestimmung Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung zu Oppeln vom 11. März d. J., dürfen von nun an die Jahrmärkte hieselbst zwei volle Tage gehalten werden, und sämmtlichen Kaufleuten und resp. Jahrmarktsbeziehern, sie mögen Fremde, oder Einheimische seyn, ohne Unterschied, wird es nunmehro gestattet, zu Jahrmarktszeiten von Dienstags Mittags 12 Uhr, bis Donnerstags um solche Zeit, ihre Waaren feil haben zu können.

Ratibor, den 1. April 1823.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der auf den 5. Mai d. J. anberaumte Krahmmarkt ist auf den 12. Mai d. J. verlegt worden.

Michelau bei Brieg, den 14. April 1823.

Kö-

Bekanntmachung betreffend Ausgabe von Banknoten.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Königlich Preußische Regierung der Königlich Preußischen Bank, der Königlich Bayerischen Regierung, der Bayerischen Notenbank, der Königlich Sächsischen Regierung, der Sächsischen Bank zu Dresden, der Württembergischen Notenbank, der Württembergischen Regierung, der Badischen Bank, der Großherzoglich Hessischen Regierung, der Hessischen Bank, der Mecklenburgischen Regierung, der Mecklenburgischen Bank, der Thüringischen Bank, der Braunschweigischen Regierung, der Braunschweigischen Bank, der Sächsischen Regierung, der Oldenburgischen Bank, der Regierung der Freien Hansestadt Bremen, der Bremer Bank, der Regierung der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Bank, der Regierung der Freien Hansestadt Lübeck, der Lübecker Bank, der Regierung des Reichslandes, der Straßburger Bank

Berlin, den 1. Januar 1876.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung

über Ausgabe von Banknoten.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Königlich Preußische Regierung der Königlich Preußischen Bank, der Königlich Bayerischen Regierung, der Bayerischen Notenbank, der Königlich Sächsischen Regierung, der Sächsischen Bank zu Dresden, der Württembergischen Notenbank, der Württembergischen Regierung, der Badischen Bank, der Großherzoglich Hessischen Regierung, der Hessischen Bank, der Mecklenburgischen Regierung, der Mecklenburgischen Bank, der Thüringischen Bank, der Braunschweigischen Regierung, der Braunschweigischen Bank, der Sächsischen Regierung, der Oldenburgischen Bank, der Regierung der Freien Hansestadt Bremen, der Bremer Bank, der Regierung der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Bank, der Regierung der Freien Hansestadt Lübeck, der Lübecker Bank, der Regierung des Reichslandes, der Straßburger Bank

Berlin, den 1. Januar 1876.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Anzeige.

Daß auf hiesigem Kupfer-Hütten-Werke nächst Brau-Pfannen und Brau-Kessein, so wie Branntwein-Blasen mit den vortheilhaftesten Kühl-Apparaten, auch nachbenannte Feuer-Spritzen von allen Größen gut und billig verfertiget werden, zeigt Unterzeichneter hiermit ganz ergebenst an, als:

1) Ganz kleine Hand- oder Krücken-Spritzen (in Wittenberg erfunden). Können von einem Mann regiert werden, und sind beim Ausbruch eines geringen Feuers anwendbar.
2) Größere Dorf- und Hütten Sprützen. Sind wegen ihrer Leichtigkeit und vortheilhaften Construction besonders zu empfehlen, indem sie durch 3 Mann regiert, über ein 2 Etagen hohes Haus tragen, und in jeder Minute bei starkem Strahl 100 Quart Wasser liefern. Auch können sie im Orte selbst auf Schubkarren, und in der Nachbarschaft auf Wagen, leicht und schnell weggebracht werden.
3) Mittle fahrende Gemeinde-Stoß-Spritzen. Auf 6 Mann zum regieren.
4) Ganz große fahrende Doppel Spritzen, auf 12 Mann.

Jacobswalde bei Cosel, den 17. April 1823.

Schön,
Kupfer-Factor.

Bekanntmachung.

Es ist höhern Orts, die Veräußerung der Forst-Parcelle Lissok, in der Ober-Försterei Cosel, von zusammen 20 Mg. 156 □R. Preuß., welche an der alten Oder, ohnweit dem Dorf, die Fischerei bei Cosel genannt, belegen ist, und guten Boden hat, excl. des darauf befindlichen Holzes, bestimmt worden. Wir haben zur Veräußerung dieser Parcelle einen Termin auf den 28. April a. c. in der Behausung des Buhnen-Meisters Schönwolff zu Lissok anberaumt, und laden Kaufslustige hierdurch ein, an diesem Termin zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß wenn die Aprobation höhern Orts dazu erfolgt ist, ihnen der Zuschlag ertheilt werden wird.

Königliche Forst-Inspection Rybnick.
Liebeneiner.

Bekanntmachung.

Die Kreisämter, Polizei-Direktionen, Bezirksämter und Stadtdirektionen wie die Landesdirektion in Chemnitz werden auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers, Reichsministers vom 27. Juli 1922 (RGBl. I S. 695) hierdurch aufmerksam gemacht.

Nach dieser Bekanntmachung sind die Bestimmungen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Republik vom 29. März 1922 (RGBl. I S. 299) über die Verhängung des Ausnahmezustandes, über die Befugnisse der vollziehenden Gewalt und über die Zuständigkeit zum Erlasse von Verordnungen (Art. 48 Abs. 2 Satz 1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1, Art. 48 Abs. 4, Art. 48 Abs. 5 Satz 1 der Reichsverfassung) bis zum 31. Oktober 1922 verlängert worden. Die Verordnung vom 29. März 1922 ist in Nr. 78 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen 1922 S. 139 veröffentlicht worden.

Dresden, den 28. Juli 1922.

Ministerium des Innern.

Fellinger.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zeigner.

Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Handel und Verkehr.

Lipinski.

Ministerium für Volksbildung.

Dr. Seyfert.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Weber.

Ministerium für Wirtschaft.

Dr. Schwarz.

Ministerium für Landwirtschaft, Arbeit und Wohlfahrtspflege.

Graupe.

so wie Aufhütung in der Forst, nebst Zinsungen und Dienſten der Einsaſſen und dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, in Groß-Bolumin, den 5. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

V. Das zur Herrschaft Taschau gehörende Vorwerk Taschau, im Schwetzer Kreise, 2 Meilen von Schwetz, bestehend aus 940 Morgen Totalfläche, nebst Brauerei und Branntweinbrennerei, Fischerei und Aufhütung in der Forst, so wie mit Zinsungen und Dienſten der Einsaſſen und dem vorhandenen Herrschaftlichen Inventario, in Taschau, den 7. Mai c. Vormittags um 10 Uhr.

VI. Das zur Herrschaft Vandsburg, Flatowschen Kreises, gehörende Vorwerk Ostrowek, bei der Stadt Vandsburg, bestehend aus 400 Mg. Ackerland, 100 Mg Wiesen, nebst Brauerei, Ziegelei, Kalkbrennerei, bedeutenden Fischerei, Zinsungen und Dienſten, Aufhütung in der Forst und mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, in Vandsburg, den 10. Mai c. Vormittags um 10 Uhr.

VII. Das zur Herrschaft Zempelburg gehörige, im Flatowschen Kreise, bei der Stadt Zembelburg gelegene Vorwerk Sikorz, mit einer Aussaat von 250 Schfl. Winterung, Aufhütung in der Forst, Brauerei, Brennerei und Krugverlag, den Zinsungen und Dienſten der Einsaſſen, nebst vorhandenem lebenden und todten Herrschaftlichen Inventario, in Vandsburg, den 10. Mai c. Vormittags um 10 Uhr.

VIII. Die zur Herrschaft Krojanten gehörenden Vorwerker Krojanten und Powalken, nebst Abbau und resp. Kuhmelkerei Jablonken, im Konitzer Kreise, nahe an der Stadt Konitz belegen, enthaltend: Krojanten und Jablonken 1170 Morgen 118 □R. Ackerland, 44 Mg. 75 □R. Gärten, 196 Mg. 166 □R. Wiesen, 761 Mg. 135 □R. separate Hütung, 266 Mg. 99 □R. Seen und Gewässer, und Powalken mit einer Aussaat von 250 Scheffel Winterung, nebst Brauerei und Brennerei bei Krojanten, Krugverlag, Hütung in der Forst, so wie mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, auch Zinsungen und Dienſten der Einsaſſen, in Krojanten, den 12. Mai c. Vormittags um 10 Uhr.

IX. Das Vorwerk Butzkendorf, im Konitzer Kreise, bestehend aus 769 Morgen 192 []R. Acker, 106 Mg 133 []R. Wiesen, 10 Mg. 30 []R. Gärten, nebst Fischerei, Zinsungen und Dienſten, so wie dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, in Butzkendorff, den 14. Mai c. Vormittags um 10 Uhr.

X. Die zur Herrschaft Czersk gehörigen, im Konitzer Kreise, 3 Meilen von Konitz, an der großen Straße nach Danzig belegenen Vorwerker Czersk, Neuvorwerk und Twarocznica, von welchen das Vorwerk Czersk 186 Mg. 279 []R. Acker, 131 Mg. 121 []R. Wiesen, 4 Mg. 76 []R. Gärten, 32 Mg. 209 []R. Brücher, Neuvorwerk, 185 Mg. 197 []R. Acker, 69 Mg. 200 []R. Wiesen, 42 []R. Gärten,

70 Mg.

70 Mg. 283 []R. Brücher, das Vorwerk Twarocznica 254 Mg. 18 []R. Acker, 111 Mg. 269 []R. Wiesen, 6 Mg. 29 []R. Gärten, 74 Mg. 50 []R. Brücher, in Culmischen Maaß, enthalten, nebst Brauerei und Branntweinbrennerei, Krugverlag, Fischerei, Zinsungen und Diensten der Einsassen, Hütung in der Forst, so wie mit dem vorhandenen lebenden und todten Herrschaftlichen Inventario, in Czersk, den 16. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr. —

Die Verpachtung geschieht durch Meistgebot, vom 1. Juli d. J. ab, auf 3 6, 9, unter Umständen auch auf längere Jahre, und werden sichere und cautionsfähige Pachtlustige hierdurch eingeladen, in den vorbezeichneten Oertern und Terminen zu erscheinen, sich mit den Bedingungen und den Pachtgegenständen bekannt zu machen, und hiernächst ihr Gebot abzugeben.

Wer von den Pachtlustigen Meistbietender bleibt, muß 500 bis 1500 Rthlr. deponiren, oder sonst als wohlhabender Mann bekannt seyn.

Berlin, den 26. März 1823.

Der General-Commissarius der Haupt-Bank,
Langner.

Oeffentliche Vorladung.

In der Gegend zwischen Deutsch-Rasselwitz und Pommerswitz, Neustädter Kreises, sind in der Nacht vom 28. Februar c. zum 1. d. M. von Grenz-Aufsichts-Beamten 40 Hüte Zucker, 4 Centner 59 Pfund an Gewicht, in Beschlag genommen worden.

Da die Träger dieses Zuckers durch die Flucht entkommen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer desselben öffentlich vorgeladen und aufgefordert, binnen 4 Wochen und längstens bis zum 10. Mai c. in dem Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu erscheinen, und daselbst sowohl ihre Ansprüche an den Zucker geltend zu machen, und zu erweisen, als sich auch zugleich über die begangene Gefälle-Defraudation zu verantworten, und wird ihnen bedeutet, daß im ausbleibenden Falle, sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, der Zucker verkauft und über die Lösung vorschriftsmäßig verfügt werden wird.

V. 623. März. c. Oppeln, den 18. März. 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Freiguts-Besitzer August Christen zu Kamitz, Neisser Kreises beabsichtiget auf seinem innerhalb Patschkau-städtischen Territorio belegenen Grunde, eine zweigängige oberschlächtige Wassermühle neu zu erbauen, und das Betriebswasser aus

dem sogenannten Kamitz-Bach vermittelst eines Wehres in einen anzulegenden Teich, woran die Mühle erbaut werden soll, zu leiten. Wer gegen die Ausführung dieser Anlage gegründeten und gesetzlich-zuläßigen Widerspruch zu machen hat, kann solchen bei dem unterzeichneten Landräthlichen Officio, jedoch nur binnen der festgesetzten achtwöchentlichen präclusivischen Frist vom heutigen Dato ab gerechnet einlegen. Nach Ablauf dieser Frist aber wird und darf auf eine diesfällige Protestation weiter kein Gehör gegeben werden.

Neisse, den 28. März 1823.

Königl. Preuß. Landräthliches Officium.

Subhastations-Patent.

Nachdem zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der sub No. 6. zu Klein-Ellgoth, Coseler Kreises gelegenen, dem Anton Dyballa gehörigen, auf 600 Rthlr. in Courant abgeschätzten halben Freibauerstelle, Terminus auf den 20. März, 17. April und den 23. Mai dieses Jahres anberaumt worden ist, so werden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, besonders in dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte, auf der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Klein-Ellgoth zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß diese halbe Freibauerstelle dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Ratibor, den 6. Februar 1823.

Das Gerichts-Amt der Franzkeschen Allodial-Rittergüter Chrost und Klein-Ellgoth.

Subhastations-Patent.

Das vor dem deutschen Thore am Damme nach Neudorff sub No. 184. belegene, dem Tuchmacher-Meister Johann Ermer gehörige Haus nebst Garten, welches auf 533 Rthlr. Courant taxirt worden, soll schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 3. Juni a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen werden in Termino bekannt gemacht.

Creutzburg, den 11. Februar 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Sub-

Subhastations-Patent.

Da in dem zum öffentlichen Verkauf des sub hasta gestellten Hauses No. 92., welches seinem materiellen Werthe nach, auf 469 Rthlr. 17½ sgr. Courant, nach dem Ertrags-Werthe auf 712 Rthlr. 20 sgr. Courant gerichtlich detaxirt ist, am 27. November v. J. angestandenem Termine, kein Licitant sich gemeldet hat, so wird gedachtes Haus auf den nochmaligen Antrag eines Real-Creditors, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich feil geboten, und ein einziger peremtorischer Termin auf den 9. Mai c. a. Vormittags um 10 Uhr vor dem Königlichen Stadt-Gerichts-Assessor Herrn Lange angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß das gedachte Haus dem Meist- und Bestbietenden, unter Einwilligung der Real-Creditoren zugeschlagen werden wird, insofern gesetzliche Umstände keine Ausnahme fordern.

Oppeln, den 12. Februar 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht zu Oppeln.

Bekanntmachung.

Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wird die, von den in Oberschlesien zur Majoratsherrschaft Neudeck, Beuthner Kreises gehörigen Dorfschaften Groß-Zyglin und Klein-Zyglin in Antrag gebrachte Dienst-Regulirung, öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, vorgeladen, sich spätestens bis zum 12. Mai 1823 bei dem Unterzeichneten in Lublinitz, entweder persönlich oder schriftlich zu melden und zu erklären: ob sie bei Vorlegung des Plans zugegen seyn wollen.

Die Stillschweigenden haben zu gewärtigen, daß sie die zu bewirkende Dienst-Ablösung und resp. Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Lublinitz, den 26. März 1823.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius v. Boscamp.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVII.

Oppeln, den 29sten April 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 7. enthält:

(No. 790.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kosten-Vergütung in Kriminal-Untersuchungs-Sachen wider unvermögende Personen. Vom 12. März 1823.

(No. 791.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. März 1823, daß die wegen Schulden belangten, auf Pension oder Wartegeld gesetzten Civil-Beamten vom Personal-Arrest fernerhin nicht befreit seyn sollen.

(No. 792.) Gesetz über die Testamente der Preußischen Gesandten und gesandtschaftlichen Personen bei fremden Höfen, während ihres Aufenthalts im Auslande. Vom 3. April 1823.

(No. 793.) Deklaration der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. August 1822, die Ertheilung des Bürgerrechts betreffend. Vom 6. April 1823.

(No. 794.) Gesetz in Betreff einiger Münz-Verbrechen. Vom 8. April 1823.

(No. 795.) Verordnung, betreffend Abänderungen der Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821 für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Vom 10. April 1823.

Allerhöchste Verordnung.

No. 54. Die Abänderungen der Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821 betreffend.

Wir Friedrich Willhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben, um das Wohl Unserer getreuen Unterthanen in dem östlichen Theile Unserer Monarchie zu befördern, einige Veränderungen in der am 25. Oktober 1821 vollzogenen Erhebungs-Rolle für nöthig erachtet.

Wir verordnen demnach, daß die gegenwärtigen Bestimmungen für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, insoweit, als nicht bestehende Staats-Verträge eine Ausnahme begründen, in Kraft treten, und so lange zur Richtschnur dienen sollen, als nicht besondere Abkommen mit den angrenzenden Staaten getroffen seyn werden.

Da übrigens der mit der Krone Rußland am 19. December 1818 geschlossene Handels- und Schiffahrts-Vertrag außer Kraft getreten, und noch keine anderweitige Uebereinkunft zur Ausführung der Bestimmungen des zu Wien am 3. Mai 1815 unterzeichneten Traktats, in Beziehung auf Handel und Kunstfleiß der Polnischen Provinzen Preußens und Rußlands, getroffen ist; so sollen die, durch die gegenwärtige Verordnung, für die Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Grenze gegen den Freistaat Krakau, besonders angeordneten Abgabensätze, bis zu diesem Zeitpunkte, erhoben werden:

I. Von folgenden, in der zweiten Abtheilung der Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821 aufgeführten Gegenständen sollen, in den Grenz-Zollstellen der vorbemerkten sieben Provinzen, mit Ausschluß derjenigen an der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Grenze gegen den Freistaat Krakau, die beigesetzten Gefälle, statt der in der Erhebungs-Rolle vorgeschriebenen, erhoben werden:

Laufende Nummer	Benennung der Waaren.	Maaß	Abgabesatz	
			Bei Einfuhr	Bei Ausfuhr
			Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
	Anlage.			
	Verzeichniß der Waaren, welche nach dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. Oktober 1851 zollfrei eingehen.			
1	Abgaben, welche von Waaren, die aus dem Gebiete des einen Vertragstheils in das Gebiet des andern eingehen, nur bei der Einfuhr in das letztere erhoben werden, sollen nicht höher sein, als wenn dieselben Waaren aus dem Gebiete des letzteren Vertragstheils eingehen.			
2	Ausgenommen sind: Getränke, Tabak und Salz.			
3	Ausgenommen sind: Getränke, Tabak und Salz.			
4	Ausgenommen sind: Getränke, Tabak und Salz.			

Positionen der Erhebungs-Rolle.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rtlr.	sgr.	Ausgang. Rtlr.	sgr.
2. a)	Rohe Baumwolle	1 Centn.	—	5	5	—
9. a) b) c) d) e)	Gerste, gemälztes Getreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hafer, Roggen, Weitzen, desgleichen Spelz oder Dinkel, Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken.	1 Schfl.	—	5	—	—
	Anmerkung: Wegen der Quantitäten, die frei von Eingangs-Abgaben eingehen können, gelten auch beim Getreide die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.					
10. a)	Grünes Hohlglas	1 Centn.	3	—	—	—
10. b)	Weißes Hohlglas, Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe	1 Centn.	6	—	—	—
11.	Häute und Felle, rohe, zahlen den allgemeinen Ausgangssatz von . . .	1 Centn.	—	—	1	20
12. a)	Farbehölzer in Blöcken und geraspelt, desgl. Korkholz, Pockholz, Burbaum, Fernambuck und alle außereuropäische Tischlerhölzer .	1 Centn.	—	—	1	—
15.	Karden oder Weberdisteln . . .	1 Centn.	—	—	2	—
21. d)	Alte Leinwand (Lumpen) zur Papier-Fabrikation zahlt die allgemeine Ausgangs-Abgabe von	1 Centn.	—	—	2	—
22.	Lichte (Talg- Wachs- und Wallrath) .	1 Centn	6	—	—	—
26. a)	Graues Lösch- und Packpapier . . .	1 Centn.	1	—	—	—
26. b)	Ordinaires, kleines, halbweißes Druckpapier, auch weißes und gefärbtes Packpapier und Pappdeckel	1 Centn.	3	—	—	—

Positionen der Erhebungs-Rolle.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthlr.	sgr.	Ausgang. Rthlr.	sgr.
30. a)	Gemeine weiße Seife	1 Centn.	3	—	—	—
30. b)	Grüne und schwarze Seife . . .	1 Centn.	2	—	—	—
34.	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) . .	1 Centn.	3	—	—	—
36. c)	Gemeine Töpferwaaren, Fließen, Schmelztiegel	1 Centn.	1	—	—	—
37 b) c)	Ochsen, Stiere, Kühe und Farsen . .	Stück	6	—	—	—
37. d)	Kleines Vieh					
	1) Schweine, exclusive Spanferkel .	Stück	1	—	—	—
	2) Kälber, Schaafvieh, Spanferkel, Ziegen	Stück	—	10	—	—
39. a)	Rohe Schaafwolle zahlt den allgemein bestimmten Ausgangssatz von	1 Centn.	—	—	5	—

III. Statt der Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen, in Betreff der Durchfuhr-Abgaben, welche die dritte Abtheilung der Erhebungs-Rolle, in dem Tarif No. I. enthält, wird folgendes bestimmt:

1) die Position 1. des Tarifs I. bleibt unverändert;

2) die übrigen Positionen dieses Tarifs werden außer Kraft gesetzt, so daß alle unter Position 1. desselben nicht begriffene Gegenstände, die Durchgangs-Abgaben nach den folgenden Sätzen zahlen:

a) von Apfelsinen, Citronen, Corinthen, Datteln, Feigen, Granaten, Kastanien, Limonien, Lorbeeren und Lorbeerblättern, Mandeln, Pomeranzen und Pomeranzen-Schaalen und Speiseöl und Wein, vom Centner Brutto . . Ein Thaler;

b) von rohen Häuten, Fellen und Haaren, desgleichen von Heeringen, vom Centner Brutto . . . Ein halber Thaler;

c) alle

c) alle andere Gegenstände werden nach den Bestimmungen der ersten und zweiten Abtheilung der Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821 und ihren Deklarationen behandelt, sofern sie durch dieselbe aber beim Eingange höher, als mit Zwei Thalern vom Centner belegt sind, wird davon erhoben an Durchgangs-Abgabe . Zwei Thaler vom Centner Brutto.

Die Bestimmung dieser Anordnungen kommt von dem Tage an in Anwendung, wo sie den Steuerstellen bekannt werden.

Gegeben Berlin, den 10. April 1823.

(L.S.) Friedrich Willhelm.

v. Altenstein. v. Kircheisen. Gr. v. Bülow. v. Schuckmann.
Gr. v. Lottum. v. Klewiz. Gr. v. Bernstorff.

Nach Maasgabe der vorstehenden Allerhöchsten Verordnung ist mit der Erhebung der Sätze nach der Isten Abtheilung vom 8ten Tage nach der Emanirung des gegenwärtigen Stücks des Amtsblatts, vorzugehen, dagegen die Erhebung der Sätze nach der IIten und IIIten Abtheilung sogleich zur Ausführung kommt.

Oppeln, den 25. April 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 55. Bekanntmachung, in Betreff der Unterstützung der Aeltern von sieben und mehreren Söhnen, und des Pathen-Geschenks für den 7ten Sohn.

Ungeachtet die Verordnungen wegen der Unterstützung der Eltern von sieben und mehreren Söhnen, so wie wegen Bewilligung des Königlichen Pathen-Geschenks für den siebenten Sohn, bald nach ihrem Erscheinen zur öffentlichen Kunde durch unsere Amtsblätter gebracht worden sind, so hat sich dennoch aus mehreren

dies-

diesfälligen Anträgen und Berichten ergeben, daß solche nicht überall gehörig beachtet werden. Es haben sich hin und wieder Uebelstände gezeigt, welche es nöthig machen, die gesammten diesfälligen Verordnungen hier nochmals zusammen zu stellen, und besonders die Landräthlichen Aemter und Magistrate anzuweisen, sich genau nach den folgenden Bestimmungen zu achten.

I.

Von der Unterstützung bedürftiger Aeltern von sieben und mehreren Söhnen.

§. 1.

Christliche Eltern von sieben und mehreren Söhnen, es mögen die Söhne in einer oder in mehreren Ehen, in einer ununterbrochenen Reihefolge, oder unter Dazwischenkunft von Töchtern erzeugt und geboren seyn, erhalten, insofern sie derselben zur Erziehung ihrer Söhne bedürftig sind, eine ihren Verhältnissen angemessene Unterstützung aus Staats-Fonds.

§. 2.

Es wird nämlich für diejenigen Söhne, welche sich wirklich im Hause und in der Pflege der Eltern befinden, ein Verpflegungs-Betrag nach den obwaltenden Umständen festgesetzt, und demnächst, wenn einer der Söhne stirbt, oder der elterlichen Pflege nicht mehr bedarf, der für ihn festgesetzt gewesene Betrag wieder eingezogen.

§. 3.

Wenn der Antrag auf eine solche Unterstützung für begründet erachtet werden soll, so müssen sich wirklich noch sieben Söhne in der Erziehung und Pflege der Eltern befinden. Wer sie erhalten hat, behält die ihm bewilligte Unterstützung, wenn auch einer der Söhne stirbt, oder aus der elterlichen Pflege ausscheidet, und nur der für den ausscheidenden Sohn festgesetzt gewesene Betrag wird eingezogen.

§. 4.

Wird Eltern, welche schon Unterstützung erhalten, ein Sohn nachgeboren, so kann für diesen Nachgebornen nur dann die Unterstützung in Antrag gebracht werden, wenn die Eltern mit Einschluß dieses später gebornen Sohnes, sieben Söhne in Erziehung und Pflege haben.

Die

Die Bewilligung der für einen solchen Sohn zu verabreichenden Unterstützung erfolgt von Seiten der Königlichen Regierung, insofern sich die dürftige Vermögens-Lage der Eltern nicht etwa geändert hat.

§. 5.

Söhne, welche sich noch auf Schulen oder in der Lehre befinden, oder zum Militair-Dienst eingezogen sind, werden noch als unversorgt und als solche angesehen, die sich in der Pflege der Eltern befinden.

§. 6.

Auch außereheliche Söhne werden bei Berechnung der sieben Söhne mitgerechnet, insofern sie die Rechte ehelicher Kinder nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 596. erlangt haben.

§. 7.

Geborene Ausländer, welche im Preußischen ihren rechtmäßigen Wohnsitz als Staatsbürger genommen haben, können, ohne Rücksicht, ob solches seit längerer oder kürzerer Zeit geschehen ist, bei dem Zusammentreffen der übrigen Erfordernisse, Erziehungs-Gelder für ihre sieben Söhne nachsuchen.

§. 8.

Familien, in denen die sieben Söhne nicht als Stief-Geschwister, sondern als zusammen gebrachte Kinder vorhanden sind, bleiben von Theilnahme an den Erziehungs-Unterstützungen ausgeschlossen.

§. 9.

Jeder, welcher einen Anspruch auf dergleichen Erziehungs-Unterstützungs-Gelder zu haben vermeint, muß solchen jedesmal bei dem Königl. Landräthl. Amte des Bezirks, oder insofern er ein Stadtbewohner ist, bei dem betreffenden Magistrat zunächst anmelden, und zugleicher Zeit die Taufzeugnisse, und ein Zeugniß seiner Dürftigkeit beibringen. Wird das Gesuch nach Maasgabe der bestehenden Bestimmungen, ungesetzlich befunden, so wird der Bittsteller damit sogleich zurückgewiesen, ist es aber substanziirt, so erstattet das Königliche Landräthliche Amt darüber der Königlichen Regierung Bericht, daher auch in dergleichen Fällen von Seiten der Magistrate die Anträge durch die Königl. Landrathl. Aemter geschehen müssen.

§. 10.

§. 10.

Diesem Bericht wird das Taufzeugniß der Söhne, das Protokoll über die Vernehmung des Impetranten, und eine Nachweisung beigefügt, welche folgende Rubriken enthalten muß:

1. Nummer;
2. Name, Wohnort und Gewerbe der Eltern;
3. Haben Söhne erzeugt;
4. Namen, Jahr und Tag der Geburt derselben;
   In diese Rubrik dürfen bloß die Namen, bei welchen die Söhne gerufen werden, der Reihe nacheinander eingetragen werden; im Taufzeugnisse jedoch vollständig nach dem Kirchenbuche.
5. Stand des Vaters;
6. Werth des Grundeigenthums nach Rthlr. sgr. pf.
7. Etwanige ausstehende Activ-Kapitalien nach Rthlr. sgr. pf.
8. Auf dem Grundstücke haften Schulden:
   a) intabulirte nach Rthlr. sgr. pf.
   b) außerdem sind an persönlichen Schulden nachgewiesen Rtl. sgr. pf.
9. Reiner Ertrag der Nahrung nach Abzug aller Abgaben jährlich Rtl. sgr pf.
10. Von den in der Kolumnne 4. verzeichneten Kinder sind gestorben;
11. Bemerkungen: ob sonstige Umstände zum Vortheil oder Nachtheil des Impetranten sprechen; ob Töchter zwischen den Söhnen geboren sind ꝛc.

Unter diese Nachweisung muß nachstehendes Attest gesetzt werden:

„Daß vorstehende Angaben von den unterzeichneten Schulzen und Gerichten (Magistrat) genau geprüft, und durchgehends der Wahrheit getreu gefunden, auch die Lage des N. N. so ist, daß derselbe ohne Unterstützung die Erziehung seiner jüngsten Söhne nicht bewirken kann, wird auf Pflicht und Gewissen attestirt.

N. N. den ten 18

N. N.
Schulze.

N. N.
sämmtliche Gerichte.
(in den Städten der Magistrat.)"

§. 11.

In den Tauf-Atteſten, welche zur Begründung eines Unterſtützungs-Geſuchs ausgeſtellt werden, müſſen die Geiſtlichen allemal ausdrücklich anführen:

ob? und welche von den Söhnen nach Ausweis des Kirchenbuchs ſchon verſtorbrn ſind?

und die Landräthlichen Aemter und Magiſträte dürfen kein Taufzeugniß annehmen, in welchem ſolches, oder die Verſicherung, daß alle aufgeführte Söhne noch am Leben ſind, nicht ausdrücklich vermerkt iſt.

§. 12.

Die Taufzeugniſſe, welche zur Begründung des Unterſtützungs-Geſuchs dienen ſollen, müſſen, als Armen-Atteſte von den Geiſtlichen unentgeldlich ausgefertigt werden.

§. 13.

Die Unterſtützung der Eltern von ſieben und mehreren Söhnen, hat nur den Zweck, die beſſere Erziehung der Söhne zu bewirken. Es ſoll daher jedes Familienhaupt, welches dieſe Unterſtützung erhält, bei der jedesmaligen Einreichung der Quittung zur Empfangnahme der monatlichen Unterſtützungs-Gelder zugleich ein von dem Schullehrer und dem Schulvorſtande des Orts ausgeſtelltes Zeugniß beifügen:

daß er ſeine ſchulfähigen Söhne regelmäßig zur Schule geſendet, und ſo viel als möglich zum Fleiß und zur Ordnung angehalten habe.

Alle Orts-Behörden, beſonders die Landräthlichen Aemter und Magiſträte müſſen ihrer Seits ebenfalls darauf ſehen, daß die Unterſtützungs-Gelder nicht zu andern Zwecken verwendet werden. Geſchieht ſolches, ſo müſſen ſie die zu ihrer Kenntniß gelangten Contraventions-Fälle, der Königlichen Regierung ſofort anzeigen, damit die gewiſſenloſen Eltern, welche die ihnen zugedachte Wohlthat mißbrauchen, zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden allenfalls mit Verluſt der ihnen bewilligten Unterſtützung beſtraft werden können.

§. 14.

Die Quittungen über die monatlich zu zahlenden Unterſtützungs-Gelder, müſſen in nachſtehender Art ausgeſtellt werden:

Quit-

Quittung

über Rthlr. sgr. pf. an bewilligten Erziehungs-Unterstützungs-Geldern für meine Söhne, die das 15te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, namentlich:

a. N. N geboren den — —
b. N. N. — — —

u. s. f.

welche mir für den Monat d. J. aus der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu N. N. durch die Kasse zu N. N. baar und richtig bezahlt worden sind.

N. N. den ten 18

Unterschrift.

Unter diese Quittung muß für die Empfänger auf dem platten Lande das betreffende Landräthliche Amt, für die in den Städten wohnenden, der Magistrat, nachstehende Bescheinigung auf den Grund des §. 13. gedachten Attestes bemerken:

„Daß die, in vorstehender, von dem Aussteller eigenhändig gezeichneten Quittung, namentlich aufgeführten Söhne noch am Leben, und an den darin genannten Tagen geboren sind, im elterlichen Hause erzogen werden, auch die Eltern dieser Unterstützung sehr bedürftig sind, solche zur Erziehung ihrer Söhne zweckmäßig verwenden, und die schulfähigen Kinder den Schul-Unterricht regelmäßig genießen, bescheinigt hiermit pflichtmäßig

N. N. den ten 18

Die Orts-Polizei-Behörde.
(Kreis-Land-Rath oder Magistrat.)“

§. 15.

Niemals sollen diese Unterstützungen in bloße Almosen ausarten. Es dürfen daher Erziehungs-Gelder nur für solche Personen in Antrag gebracht werden, in Absicht deren die Bedürftigkeit justificirt und geprüft ist. Die Behörden müssen auch die Vermögens-Umstände schon betheilter Aeltern stets im Auge behalten, und günstige Veränderungen der Vermögenslage derselben, sogleich anzeigen.

Außerdem aber müssen die Königl. Landräthl. Aemter mit Ausgang des Monats December eines jeden Jahres ein Verzeichniß einreichen, in welchem nach der

 Num-

Nummer, der Name und Stand des Vaters, dessen Wohnort, die Namen der Söhne, für welche Unterstützung gezahlt wird, deren Alter, die Art ihrer Erziehung, welche Schule sie besuchen, und die gegenwärtige Vermögenslage und persönlichen Verhältnisse der Eltern, bemerkt werden müssen.

§. 16.

Stirbt ein Sohn, oder tritt er aus der Pflege der Eltern, so müssen die resp. Landräthlichen Aemter davon, und zwar im ersten Falle unter Einsendung des Todtenscheins sofort der Regierung Bericht erstatten. Gleiche Anzeige ist auch zu leisten, wenn sich die Vermögens-Umstände der Eltern vortheilhaft ändern.

§. 17.

In allen diesen Fällen (§. 16.) muß die Zahlung des Betrags für den ausscheidenden Sohn sofort sistirt werden, inzwischen wird für diejenigen Söhne, welche während der Unterstützungs-Zeit mit Tode abgehen, außer dem Sterbe-Monat, auch noch ein Gnaden-Monat bewilliget.

§. 18.

Wenn Knaben, deren Eltern Unterstützung erhalten, vor zurückgelegtem 15ten Jahre in Gesinde- oder andere Dienste treten, so wird die Unterstützung nicht weiter für sie verabfolgt; es tritt selbige jedoch wieder ein, insofern der Knabe vor zurückgelegtem 15ten Jahre wieder in das Haus des Familienhauptes zurückkehrt.

§. 19.

Wenn Kindern Unterstützungs-Gelder auf gewisse Jahre bewilligt sind, bei der Zahlung derselben aber der Termin überschritten werden sollte, so muß diejenige Kasse, welche eine dergleichen Zahlung über die bestimmte Zeit hinaus leistet, dafür verantwortlich gemacht werden, und solche ohne weitere Rücksicht ersetzen.

II.

Vom Pathen-Geschenk für den siebenten Sohn.

§. 20.

Der siebente Sohn, welcher in einer und derselben Ehe, in ununterbrochener Reihefolge der Söhne geboren ist, kann den Namen seiner Majestät des Königs führen und erhält ein Pathen-Geschenk.

§. 21.

§. 21.

Auch der achte, neunte und folgende, in einer von Töchtern nicht unterbrochenen Reihefolge geborne Sohn, kann das Pathen-Geschenk erhalten, wenn es der siebente, achte und folgende nicht schon erhalten hat, und es wegen seiner Geburt vor dem 26. April 1816 nicht erhalten konnte.

§. 22.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die älteren Söhne leben oder bereits verstorben sind.

§. 23.

Das Pathen-Geschenk wird auch dann noch bewilliget, wenn der dazu berechtigte Sohn vor der Bewilligung gestorben ist; jedoch muß ein solches Kind gelebt und die Taufe erhalten haben.

§. 24.

Bei der Zahl der sieben Söhne, aus welcher der Anspruch auf das Königliche Pathen-Geschenk erwächst, können auch die todgebornen Söhne in Anrechnung gebracht werden; nur muß der zum Pathen-Geschenk berechtigte Sohn gelebt und die Taufe erhalten haben.

§. 25.

Die Reihefolge der Söhne wird durch die mit einem der zu rechnenden Söhne zugleich gebornen Zwillingstochter, nicht für unterbrochen geachtet.

§. 26.

Außereheliche Kinder werden bei Berechnung der sieben Söhne nur insofern mitgerechnet, als sie die Rechte ehelicher Kinder, nach der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 596. erworben haben.

§. 27.

Ein siebenter, achter oder folgender Sohn, der, auch in einer Ehe und in ununterbrochener Reihefolge der Söhne, jedoch vor dem Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. April 1816 geboren und getauft worden ist, kann auf das Pathen-Geschenk in Schlesien keinen Anspruch machen. Ist ein solcher Sohn schon vor dem 26. April geboren, jedoch nicht an diesem Tage oder später getauft, so erhält er das Pathen-Geschenk.

§. 28.

§. 28.

Mosaische Glaubensgenossen haben keinen Anspruch auf das Königliche Pathen-Geschenk.

§. 29.

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 157., wonach die Pathen-Geschenke zu dem nicht freien Vermögen der Kinder gehören, findet auch auf das in Rede stehende Pathen-Geschenk Anwendung. Es kann daher der väterlichen Disposition und dem väterlichen Nießbrauch nicht entzogen werden.

§. 30.

Wer auf das Königliche Pathen-Geschenk für seinen siebenten, achten oder folgenden Sohn Anspruch machen zu können vermeint, muß sich mit seinem Gesuche zunächst allemal an das betreffende Königliche Landräthliche Amt, und zwar in den Städten durch den vorgesetzten Magistrat wenden, und zu gleicher Zeit ein Tauf-Attest der Söhne beibringen.

Wird das Gesuch, welches nach vorstehenden Bestimmungen (§. 20—28.) zu prüfen ist, ungegründet befunden, so wird der Bittsteller zurückgewiesen; ist aber der Antrag gehörig substantiirt, so hat das Königliche Landräthliche Amt darüber, unter Einsendung des Tauf-Zeugnisses, an die Königliche Regierung zu berichten.

§. 31.

In dem Tauf-Attest müssen die Geburtstage der Söhne, sowohl in Zahlen, als auch in Buchstaben ausgedrückt seyn. Eben so muß in demselbigen ausdrücklich vermerkt werden: daß die Söhne in einer und derselben Ehe erzeugt sind, und daß die Reihefolge von sieben Söhnen, nach Ausweis des Kirchenbuches, durch die Zwischengeburt einer Tochter nicht unterbrochen worden ist.

§. 32.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Gebühren-Freiheit der Tauf-Atteste, welche nach §. 12. angeordnet ist, nur für den Fall in Absicht der zur Begründung des Gesuchs und des Pathen-Geschenks, nöthigen Kirchen-Zeugnisse, auch hier eintreten kann, wenn Impetrant zu den unvermögenden und bedürftigen Personen gehört, und daß, da das Pathen-Geschenk einem jeden 7ten in einer Ehe und einer ununterbrochenen Reihefolge der Söhne, geborenen Sohn, ohne Rücksicht auf die Vermögens-Umstände der Eltern gegeben wird, das Kirchenzeugniß für nicht bedürftige Eltern, den gewöhnlichen Gebühren und Stempeln unterliegt.

III.

Allgemeine Bestimmungen.

Alle Anträge auf Unterstützung und Ertheilung des Pathen-Geschenks, gehören zum Ressort Eines Hohen Finanz-Ministeriums, an welches daher von Seiten der Königlichen Regierung in jedem vorkommenden Fall berichtet, und die Bewilligung der Unterstützung oder des Pathen-Gschenks nachgesucht wird.

I. Abth. VII. 14. April c. Oppeln, den 14. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

No. 56. Publicandum, betreffend die Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde.

Seitens des Königlichen Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ist mittelst Rescripts vom 21. März d. J. mit Rücksicht auf die vorläufigen Bestimmungen des Reseripts des Königlichen Hohen Ministerii des Innern vom 2. Mai 1817 festgesetzt worden:

daß vom 1. Mai d. J. ab, jeder Candidat der Thierheilkunde, dessen Fähigkeits-Attest einer auswärtigen Thier-Arznei-Schule (Dresden oder Wien), woselbst er den Unterricht in der Thier-Heilkunde genossen, nicht schon vor dem 1. Mai d. J. der Regierung, in deren Bezirk sein Aufenthalts-Ort liegt, vorgelegt worden ist, Behufs der Zulassung zur thierärztlichen Praxis, die Schul-Prüfung in Berlin entweder nach Ostern oder zu Michaelis bestehen muß, wenn er es nicht vorzieht, die Staats-Prüfung für die zweite Klasse, im Oktober eines jeden Jahres, in Berlin, oder die Prüfung der dritten Klasse zu jeder Zeit, entweder in Berlin, oder bei dem Medizinal-Collegio zu Coblenz, oder auch bei dem zu Breslau zu machen.

Diese hohe Bestimmungen werden hiermit öffentlich zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

I. Abth. IX. 25. April. Oppeln, den 9. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 57. Bekanntmachung, betreffend die Gewichte von Guß-Eisen.

Da die Gewichte von Guß-Eisen in der Regel noch mit einem Loch im Boden, Behufs der Ajustirung und Aichung versehen sind, so wird zu Folge Rescripts

des

des Hohen Handels-Ministerii vom 6. d. M. darauf aufmerksam gemacht, daß die Aichungs-Instruktion die Aichung jener Gewichte unzulässig macht, die Aichungs-Aemter dergleichen künftig nicht annehmen sollen, und daher vor deren Fertigung gewarnt wird. Die ꝛc. Aemter haben hiernach zu verfahren.

XIV. April 84. Oppeln, den 18. April 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 58. Verordnung, wegen der Stempelpflichtigkeit oder Freiheit der Straf-Resolute der Finanz- und Polizei-Behörden.

In dem zum Stempel-Gesetz vom 7. März v. J. gehörigen Tarif, ist bei dem Worte „Erkenntnisse" Litt. A. k. zwar bestimmt, daß Straf-Resolute der Finanz- und Polizei-Behörden, ohne Unterschied der festgesetzten Strafen, dem Stempel von 15 sgr. unterworfen seyn sollen. Da aber hierdurch in ganz geringfügigen Sachen ein Mißverhältniß zwischen der Strafe und dem Stempel herbei geführt wird, so ist im Königl. Staats-Ministerio der Beschluß gefaßt worden, daß dergleichen Straf-Resolute für den Fall, daß die Strafe den Werth des Confiscats mit einbegriffen, Fünf Thaler und weniger in Gelde oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt, von der Stempelpflichtigkeit ganz ausgeschlossen bleiben sollen.

Diese Bestimmung wird in Gemäßheit des Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii vom 4. d. M. den Steuer- und Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Departements, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. Abth. V. 140. April Pl. Oppeln, den 16. April 1823.

Königliche Preußische Regierung.

No. 59. Bekanntmachung, die Chaussee- ꝛc. Zoll-Zahlung Seitens der Beamten betreffend.

Durch ein Rescript der Hohen Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 14. März c. ist bestimmt worden, daß diejenigen Beamten, welche fixirte Fuhrkosten-Gelder beziehen, auf besondere Vergütung der auf Dienstreisen zu entrichtenden Chaussee-, Brücken-, Damm-, Zoll-, Fähr- und dergleichen Gelder, keinen Anspruch haben sollen, weil die fixirten Fuhr-Gelder als eine Abfindung für sämmtliche Reisekosten zu betrachten sind, und zu diesen auch jene Auslagen gehören.

Plen. IX. 66. April c. a. Oppeln, den 16. April 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 19. Aufforderung an die Gerichts-Aemter, betreffend die Beitreibung der nach dem Edikt wegen der Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821 rechtskräftig erkannten Geldstrafen und Entschädigungen.

Da die Königliche Regierung hieselbst dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht eröffnet hat: wie mehrere Gerichts-Aemter in dessen Gerichts-Bezirk Anstand nehmen, die Beitreibung der nach dem Edikt wegen der Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821 rechtskräftig erkannten Geldstrafen und Entschädigungen, auf den Antrag der Beamten der Forst-Casse, wenn deren Aufforderung dazu fruchtlos geblieben ist, zu verfügen, so werden sämmtliche Gerichte des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts-Departements hierdurch ausdrücklich angewiesen, auf den Antrag vorgedachter Beamten, diese Strafen und Entschädigungen von den dazu vergeblich aufgeforderten, und säumig gebliebenen Debenten, ohne Weigerung executivisch beizutreiben, und an die Königlichen Forst-Kassen abzuführen.

Breslau, den 4. April 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 20. Bekanntmachung, betreffend das zu beobachtende Verfahren bei den gerichtlichen Untersuchungen, gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve Entlassene und Train-Soldaten.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch in Bezug auf die Verordnung vom 22. Februar d. J., Gesetzsammlung Seite 28. von d. J. angewiesen: in den Untersuchungen gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve Entlassene und Train-Soldaten gleich bei dem Anfange der Untersuchung das Militär-Verhältniß der Angeschuldigten vollständig festzustellen, das Ergebniß in einer besondern Registratur zu vermerken, und, auf dem Akten-Deckel durch das Wort: Militär-, mit Bezeichnung des Folii, wo sich die verordnete Registratur befindet, diese Eigenschaft des Angeschuldigten zu bezeichnen, um allen weitern unnützen, und durch Resultate erst zu veranlassenden Ermittelungen der Militär-Eigenschaft vorzubeugen.

Breslau, den 4. April 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 21. Publicandum, in Betreff des Strafverfahrens gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve Entlassene und der Train-Soldaten.

Den sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hiermit aufgegeben, die in der diesjährigen Gesetzsammlung Blatt No. 5. sub No. 783. enthaltene Allerhöchste Verordnung wegen Aufhebung der militärischen Strafverwandlung und über das künftige Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve Entlassene und der Train-Soldaten, d.d. Berlin, den 22. Februar 1823 genau zu befolgen. Insbesondere wird denjenigen Untergerichten, die nur aus einzelnen richterlichen Beamten bestehen, und kein förmliches Kollegium bilden, die Anweisung ertheilt, der Vorschrift des §. 5. gedachter Verordnung, wonach, sobald auf härtere als vierwöchentliche Gefängniß- oder 50 Rthlr. Geld-Strafe oder eine leichte körperliche Züchtigung zu erkennen ist, die geschlossenen Acten allemal an das Oberlandes-Gericht der Provinz zum Spruch eingesandt werden sollen — gehörig nachzukommen.

Ratibor, den 8. April 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung,

wegen der zum Wiederaufbau des im Kriege 1807 abgebrannten Simultan-Schulhauses für die Gemeinden in Rattwitz und Langen, Breslauer Kreises bewilligten Kirchenkollekte.

Von dem Königl. Ministerio der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ist zum Wiederaufbau des im Kriege 1807 abgebrannten Simultan-Schulhauses für die Gemeinden in Rattwitz und Langen, Breslauer Kreises, eine Kirchen-Kollekte in Schlesien bewilligt worden.

Die Herren Superintendenten hiesigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, und die eingekommenen Beiträge unter Beifügung eines Sortenzettels binnen 6 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden.

V. 42. April c. Oppeln, den 9. April 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Berichtigung eines Druckfehlers. Pag. 111 im diesjährigen XVIten Stück des Amtsblatts, muß in der 7ten Zeile der 46sten Bekanntmachung in einigen Exemplaren statt „vom Juli 1823" — „vom Juli 1821" gelesen werden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 17.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro 17.

Oppeln, den 29sten April 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die bereits mit 3jähriger Zuchthausstrafe belegt gewesene Marianna Kretteck aus Kranowitz, Ratiborer Kreises, setzt ihr früheres strafwürdiges Benehmen fort, indem sie nicht nur fortwährend vagabondirt, sondern dabei auch hin und wieder Betrügereien und Diebereien begeht, durch welche sie für die allgemeine Sicherheit höchst gefährlich wird.

Unter Beifügung des diesfälligen Signalements werden daher die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden hierdurch aufgefordert, auf diese Person mit aller Sorgfalt zu invigiliren und im Betretungsfalle sie zu verhaften, und an das Königliche Landräthliche Amt Ratiborer Kreises zur weitern Veranlassung abzuliefern, wie solches geschehen, aber anhero anzuzeigen

VII. 288. April Oppeln, den 20. April 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Die Marianna Kretteck, auch Krettka genannt, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarzes langes Haar, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, große graue Augen, stumpfe eingebogene Nase, mittelmäßigen Mund, vollkommene Zähne, breites Kinn, runde Gesichtsbildung, rothe und gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte und starke Statur. Sie spricht mährisch und polnisch.

Bekanntmachung,

wegen des durch den Franz Klinger, auch Eiselt genannt, verübten Raubmordes.

Laut einer Benachrichtigung des Kaiserlich Königl.-Kreis-Amtes zu Leitmeritz ist ein gewisser Franz Klinger dringend verdächtig, am 29. Juli a. pr. den Joseph Böhm, auf der Straße von Dobern bis Buschtiehrad, Reichsstädter Herrschaft in Böhmen ermordet, und dessen zwei bei sich habenden Pferde nebst Wagen sich bemächtiget zu haben.

Indem diese That unter Beifügung des Signalements des muthmaaßlichen Thäters hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtlichen Polizei- und andere Behörden des hiesigen Departements aufgefordert, auf den ꝛc. Klinger mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit zu invigiliren, und denselben im Betretungsfall ohne Weiteres zu verhaften, wie solches geschehen aber nicht allein uns, sondern auch dem K. K Kreis-Kriminal-Gericht zu Leitmeritz Anzeige zu machen.

VII. 294. April c. Oppeln, den 20. April 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Franz Klinger, auch Eiselt genannt, ist ohngefähr 33 bis 36 Jahr alt, 5 Schuh 6 Zoll groß, mittler Statur, hat ein längliches pockennarbiges Gesicht, braunrothe Gesichtsfarbe, braune kurzgeschnittene Haare, kleinen Backenbart, stumpfe etwas aufwärts gebogene Nase mit großen Nasenlöchern. Er spricht blos deutsch aber rauh, nach der Art der Fuhrleute aus der deutschen Gebirgs-Gegend.

Seine Kleidung bestand aus einem manschesternen bereits abgetragenen Spenzer, schwarzmanschesternen, und ein anderesmal schwarzledernen Hosen, dergl. Weste, einem runden Filzhut mit breitem Rande und niedrigen Aufsatze, darunter muthmaaßlich eine sammtne Kappe mit dergl. Quasten, ein grünseidenes Halstuch, und ein Paar kalblederne Stiefeln mit Aufzugklappen. Besondere Kennzeichen: Am linken Fuß drei Schuß-Blessuren.

Bekanntmachung.

Der durch den Steckbrief vom 31. März d. J., Amtsblatts-Anzeiger Nro. 15. pag. 125. aus der Garnison zu Breslau am 22. März d. J. entwichene Mousquetier von der 8ten Kompagnie des 10ten Infanterie-Regiments, Namens Ferdinand Winzig, ist bereits am 24. März d. J. wieder eingebracht worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird, um jede weitere Verfolgung desselben einzustellen.

I. A. II. VII. No. 87. April Oppeln, den 15. April 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung, wegen zwei verlorenen Reise-Pässen.

Nachbenannte zwei Tuchmachergesellen haben angeblich auf dem Wege von Cosel nach Kieferstädtel am 10. d. M. ihre Reisepässe verloren.

1) Der Tuchmachergeselle Traugott Heller ist aus Reissen im Groß-Herzogthum Posen gebürtig, und sein Paß war unterm 9. Februar 1823. von dem Magistrat zu Drebkau in der Mark ausgestellt;

2) der Paß des Tuchmachergesellen Carl Wedlich, welcher aus Breslau gebürtig ist, wurde am 8. Februar c. von dem Magistrat zu Ottmachau ausgestellt.

Beide Pässe waren am 8. d. M. von hier nach Gleiwitz und am 10. von Cosel eben dahin visirt, und zu Cosel in des Heller Paß die Bemerkung gemacht worden, daß derselbe dort wegen Betteln gehen mit Arrest bestraft worden sei.

Der Verlust dieser beiden Pässe wird zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ratibor den 18. April 1823.

Stadt-Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der Müller Johann Mandrella intendirt bei seiner am Schottkowka Fluß gelegenen Mahl-Mühle in Golkowitz einen zweiten oberschlächtigen Mahlgang zu etabliren, um auch bei geringem Wasser-Zufluß gehörig mahlen zu können, welches er mit seinem unterschlächtigen Gange besonders bei Winterszeit nicht im Stande war.

Wer daher dagegen rechtliche Einwendungen zu machen hat, wird hierdurch aufgefordert, solche binnen 8 Wochen und spätestens in dem zu diesem Behufe anberaumten peremtorischen Termin, den 7. Juni a. c. in loco Rybnik bei mir einzulegen, entgegengesetzten Falles der zu diesem Etablissement erforderliche Landesherrliche Consens nachgesucht und ertheilt werden wird.

Rybnik, den 6. April 1823.

Der Königliche Landrath, Graf von Wengersky.

Bekanntmachung,

den Verkauf der bisherigen lutherischen Kirche, in der Stadt Ratibor betreffend.

Des Königs Majestät haben der hiesigen lutherischen Gemeinde, die ehemalige Jungfrauenstifts-Kirche zum künftigen gottesdienstlichen Gebrauch, schenkungsweise zu überlassen die Hohe Gnade gehabt.

In

In Folge dessen, soll die bisherige lutherische Kirche meistbietend öffentlich verkauft werden. Hierzu ist Terminus auf den 20. Mai d. J. in dem Rathhäuslichen Sessions Zimmer hierselbst anberaumt. Kauflustige werden geziemend eingeladen, am gedachten Tage daselbst zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben. Der Zuschlag erfolgt im Termin, unter Vorbehalt der einzuholenden höhern Genehmigung. Die Verkaufs-Bedingungen, können während den gewöhnlichen Amtsstunden in der Rathhäuslichen Kanzelei täglich eingesehen werden.

Ratibor, den 16. April 1823.

Die verordnete Gymnasial-Bau-Commission.

Ein Königliches Preußisches Hohes Ministerium des Handels, hat mir unterm 10. März d. J. auf das Eigenthümliche meiner ausgeführten Dampfdestillir-Vorrichtung, womit, unter höchster Gewinnung an Production, Raum, Zeit und Feuerung, auch zu gleicher Zeit die Kartoffeln zum Brennen, ohne Zurücksetzung der Destillation, vorbereitet werden können, auf die Dauer von 8 Jahren, für den Umfang der ganzen Monarchie, allergnädigst ein Patent ertheilt.

Die ausführliche Beschreibung des Apparats, mit Zeichnung und Modell, ist bei Einem Hohem Ministerio des Handels niedergelegt.

Pyrmont, den 18. März 1823.

F. E. Siemens.

Bekanntmachung,

wegen des Licitations-Verkaufs der ehemaligen Königlichen Unterförsterei zu Polnisch-Steine.

Es soll die ehemalige Königliche Unterförsterei zu Polnisch-Steine, Ohlauschen Kreises, bestehend in den vorhandenen Gebäuden, 1 Morgen 90 □R. Hof- und Gartenraum und 9 Morgen Acker, und die Mithütung auf der dortigen Gemeine-Hutung, den 6. Mai d. J. früh um 11 Uhr daselbst öffentlich meistbietend, unter Vorbehalt höherer Genehmigung verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen. Sie können die vorgedachten Gebäude und Grundstücke vorher in Augenschein nehmen, indem solche auf Erfordern, der Unterförster Feuerstein in Ohlau nachweisen wird. Die Verkaufs-Bedingungen können sowohl bei dem rc. Feuerstein, als auch bei der Forst-Inspektion Scheidelwitz eingesehen werden.

II. No. 813. März II. Breslau, den 26. März 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung Eines Königl. Hochlöblichen Haupt-Banko-Direktorii sollen nachbenannte, der Königlichen Haupt-Bank zugehörige Vorwerker mit Rebennutzungen öffentlich verpachtet werden, und zwar:

I. das zur Herrschaft Parzynow gehörende Vorwerk, Parzynow im Ostrzeszower Kreise im Großherzogthum Posen, unmittelbar an der schlesischen Grenze, bestehend aus 1073 Mg. 40 □R. Ackerland, 18 Mg. 131 □R. Gärten, 92 Mg. 164 □R. Wiesen, und 4 Mg. 148 □R. Teiche in Magdeburg. Maaß, nebst Aufhütung in der Forst, Brauerei und Branntweinbrennerei, Ziegelei, Zinsungen und Diensten, so wie dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, in Parzynow, den 24. April a. c. Vormittags um 10 Uhr.

II. Das Vorwerk Ligotta, begrenzt mit Parzynow, und bestehend aus 495 Mg. 3 □R. Ackerland, 18 Mg. 90 □R. Wiesen, 38 Mg. Gartenland, 39 Mg. 75 □R. Teiche in Magdeburg. Maaß, nebst Aufhütung in der Forst-Propination und den Zinsungen und Diensten, gleichfalls in Parzynow, den 24. April a. c. Vormittags 10 Uhr.

III. Die Vorwerker der Herrschaft Mellnow, namentlich:

a) Mellnow mit Mölkerei Wigodda,
b) Boguszewo,
c) Dombrowken,
d) Linowo,

im Graudenzer Kreise, bei der Stadt Rehden, bestehend zusammen aus 5347 Mg. 99 □R. Ackerland mit 1685 Mg. 121 □R. Weitzenboden und 3661 Mg. 158 □R. Gerstenboden, 956 Mg. 130 □R. Wiesen, 176 Mg. 140 □R. Gartenland, 86 Mg. 39 □R. Weidebrücher, 850 Mg. 16 □R. Seen und Teiche, nebst der Aufhütung in den Birkenwaldungen, so wie mit Brauerei und Branntweinbrennerei, Ziegelei, Zinsungen und Diensten, auch mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, in Mellnow, den 2. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

IV. Das zur Herrschaft Radzyniewo gehörende Vorwerk Groß-Bolumin, im Culmer Kreise, 5 Meilen von Culm, an der Weichsel, bestehend aus 1250 Morgen 143 □R. Ackerland, 90 Mg. 3 □R. Wiesen, 49 Mg. 173 □R. Gartenland,

so

so wie Aufhütung in der Forst, nebst Zinsungen und Diensten der Einsassen und dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, in Groß-Bolumin, den 5. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

V. Das zur Herrschaft Taschau gehörende Vorwerk Taschau, im Schwetzer Kreise, 2 Meilen von Schwetz, bestehend aus 940 Morgen Totalfläche, nebst Brauerei und Branntweinbrennerei, Fischerei und Aufhütung in der Forst, so wie mit Zinsungen und Diensten der Einsassen und dem vorhandenen Herrschaftlichen Inventario, in Taschau, den 7. Mai c. Vormittags um 10 Uhr.

VI. Das zur Herrschaft Vandsburg, Flatowschen Kreises, gehörende Vorwerk Ostrowek, bei der Stadt Vandsburg, bestehend aus 400 Mg. Ackerland, 100 Mg. Wiesen, nebst Brauerei, Ziegelei, Kalkbrennerei, bedeutenden Fischerei, Zinsungen und Diensten, Aufhütung in der Forst und mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, in Vandsburg, den 10. Mai c. Vormittags um 10 Uhr.

VII. Das zur Herrschaft Zempelburg gehörige, im Flatowschen Kreise, bei der Stadt Zembelburg gelegene Vorwerk Siforz, mit einer Aussaat von 250 Schfl. Winterung, Aufhütung in der Forst, Brauerei, Brennerei und Krugverlag, den Zinsungen und Diensten der Einsassen, nebst vorhandenem lebenden und todten Herrschaftlichen Inventario, in Vandsburg, den 10. Mai c. Vormittags um 10 Uhr.

VIII. Die zur Herrschaft Krojanten gehörenden Vorwerker Krojanten und Powalken, nebst Abbau und resp. Kuhmelkerei Jablonken, im Konitzer Kreise, nahe an der Stadt Konitz belegen, enthaltend: Krojanten und Jablonken 1170 Morgen 118 □R. Ackerland, 44 Mg. 75 □R. Gärten, 196 Mg. 166 □R. Wiesen, 761 Mg. 133 □R. separate Hütung, 266 Mg. 99 □R. Seen und Gewässer, und Powalken mit einer Aussaat von 250 Scheffel Winterung, nebst Brauerei und Brennerei bei Krojanten, Krugverlag, Hütung in der Forst, so wie mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, auch Zinsungen und Diensten der Einsassen, in Krojanten, den 12. Mai c. Vormittags um 10 Uhr.

IX. Das Vorwerk Butzkendorf, im Konitzer Kreise, bestehend aus 769 Morgen 192 □R. Acker, 106 Mg. 135 □R. Wiesen, 10 Mg. 30 □R. Gärten, nebst Fischerei, Zinsungen und Diensten, so wie dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, in Butzkendorff, den 14. Mai c. Vormittags um 10 Uhr.

X. Die zur Herrschaft Czersk gehörigen, im Konitzer Kreise, 3 Meilen von Konitz, an der großen Straße nach Danzig belegenen Vorwerker Czersk, Neuvorwerk und Twarocznica, von welchen das Vorwerk Czersk 186 Mg. 279 □R. Acker, 131 Mg. 121 □R. Wiesen, 4 Mg. 76 □R. Gärten, 52 Mg. 209 □R. Brücher, Neuvorwerk, 185 Mg. 197 □R. Acker, 69 Mg. 200 □R. Wiesen, 42 □R. Gärten, 70 Mg.

70 Mg. 283 □R. Brücher, das Vorwerk Twarocznica 234 Mg. 18 □R. Acker, 111 Mg. 269 □R. Wiesen, 6 Mg. 29 □R. Gärten, 74 Mg. 50 □R. Brücher, in Culmischen Maaß, enthalten, nebst Brauerei und Branntweinbrennerei, Krugverlag, Fischerei, Zinsungen und Diensten der Einsassen, Hütung in der Forst, so wie mit dem vorhandenen lebenden und todten Herrschaftlichen Inventario, in Czersk, den 16. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr. —

Die Verpachtung geschieht durch Meistgebot, vom 1. Juli d. J. ab, auf 6, 9, unter Umständen auch auf längere Jahre, und werden sichere und cautionsfähige Pachtlustige hierdurch eingeladen, in den vorbezeichneten Oertern und Terminen zu erscheinen, sich mit den Bedingungen und den Pachtgegenständen bekannt zu machen, und hiernächst ihr Gebot abzugeben.

Wer von den Pachtlustigen Meistbietender bleibt, muß 500 bis 1500 Rthlr. deponiren, oder sonst als wohlhabender Mann bekannt seyn.

Berlin, den 26. März 1823.

Der General-Commissarius der Haupt-Bank,
Langner.

Königlich Schlesische Stammschäferei.

Der meistbietende Verkauf der zu entäußernden Thiere, geschiehet in diesem Jahre zu Panten bei Liegnitz, den 11. und 12. Junius.

Es werden hier Hundert Stück junger Widder von den ächten Merino-Racen der Malmaisons, Monceys, Rambouillets, welche sich in den Königlichen Stammschäfereien befinden, in und mit der Wolle verkauft, sie sind durch, in den Hörnern eingebrandte Nummern bezeichnet, und können täglich hier besehen werden.

Desgleichen sollen hier am 12. Juni Achtzig Stück tadelloser Race Mutterschaafe ebenfalls verkauft werden. Panten, den 12. April 1823.

Königl. Schlesische Stamm-Schäferei-Administration.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zufolge hoher Bestimmung Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung zu Oppeln vom 11. März d. J., dürfen von nun an die Jahrmärkte hieselbst zwei volle Tage gehalten werden, und sämmtlichen Kaufleuten und resp. Jahrmarktsbeziehern, sie mögen Fremde, oder Einheimische seyn, ohne Unterschied, wird es nunmehro gestattet, zu Jahrmarktszeiten von Dienstags-Mittags 12 Uhr, bis Donnerstags um solche Zeit, ihre Waaren feil haben zu können. Ratibor, den 1. April 1823.

Der Magistrat.

Avertissement,

wegen des Verkaufs und resp. Vererbpachtung der vormaligen Brennerei zu Kraskau, Amts Neuhof.

Die Gebäude und Grundstücke der bisherigen Brennerei zu Kraskau, Amts Neuhof bei Creuzburg, sollen theils als eine schankberechtigte Kretschams-Possession, theils als ein kleines Familien-Etablissement an den Meistbietenden verkauft, oder auch nach Befinden der Umstände verpachtet werden, und werden zu diesem Ende sowohl einzeln, als im Ganzen öffentlich ausgeboten.

Zu der Kretschams-Possession gehören:

a. an Grundstücken.

1) Hof- und Baustellen	—	Morgen	73 1/3	□R.
2) Gartenland	1	"	60 2/3	"
3) Acker	26	"	16	"
4) Wiesen	1	"	112	"
Summa	29	Morgen	82	□R.

b. an Gebäuden.

1) Ein Wohnhaus von Bohlholz
2) Ein massives Brandtweinbrennerei-Gebäude.
3) Ein Rind- und ein Schaaf-Viehstall von Bohlholz.
4) Ein Holzschuppen.
5) Ein Gaststall.
6) Eine Scheune.
7) Ein kleiner Pferdestall.
8) Verschiednes Haus-, Acker- Wirthschafts- und Stall-Geräthe.

Zu dem zweiten kleinen Familien-Etablissement gehören:

Ein Familienhaus, und an Grundstücken

1) Hofraum und Baustellen	—	Morgen	56 2/3	□R.
2) Garten	—	"	10 1/3	"
3) Acker	3	"	85	"
4) Wiesen	—	"	48	"
Summa	4	Morgen	—	□R.

Die resp. Verkaufs- und Vererbpachtungs-Bedingungen können sowohl in der Domainen-Registratur, der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch auf dem Königl. Domainen-Amte zu Neuhof eingesehen werden.

Der Licitations-Termin wird in der Amts-Kanzlei zu Neuhof am 12. Mai c. von Nachmittags 2 bis 5 Uhr hiermit anberaumt.

Digitized by Google

Die Bietungslustigen werden eingeladen, sich entweder persönlich oder durch einen gerichtlich bestellten Special-Bevollmächtigten im gedachten Termine einzufinden, vor Abgabe eines Gebots aber, ihre Bietungsfähigkeit und das zur Acquisition erforderliche Vermögen beim Commissario nachzuweisen.

XI. 483. Februar. Oppeln, am 30. März 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Von dem Reichsgräflich von Pückler Rogau Kirchberger Gerichts-Amte wird hiermit bekundet, daß auf den Antrag des Müllermeister Carl Klinke, dessen im Falkenberger Kreise zu Kirchberg am Neissfluß belegene Wassermühle mit 3 Mahlgängen, einem Brettschneide- und Hirse-Mahlgange, und welche Mühle einen ganz neuen Pansterwerkbau hat, mit allen dazu gehörenden Grundstücken, Gerechtsamen und Lasten, öffentlich verkauft werden soll.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hierdurch vorgeladen, in denen in der Mühle zu Kirchberg anstehenden Bietungs-Terminen, als den 7. März, 9. Mai, und besonders in Termino peremtorio den 18. Juli 1823 ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen: daß im letzten Termine dem Meistbietenden und Bestzahlenden, mit Zustimmung des Verkäufers und der Gläubiger, diese Mühle mit Zubehörungen zugeschlagen, und auf später vorkommende Gebote, keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Diese Mühle ist nebst Zubehörungen untern 5. Juli l. J. auf 7334 Rthlr. 10 sgr. Courant gerichtlich taxirt worden, und die auf diesem Fundo haftenden Lasten und Abgaben, können zu jeder Zeit in der hiesigen gerichtsamtlichen Registratur, als auch bei dem Wirthschafts-Amte zu Kirchberg nachgesehen werden.

Löwen, den 7. December 1822.

Reichsgräflich von Pückler Rogau Kirchberger Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des zu Altewalde, sub No. 67. im Neisser Kreise belegenen, dem Bauer Michael Görlich zugehörigen Freigutes, welches gerichtlich auf 2548 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzt ist, steht der letzte peremtorische Bietungs-Termin auf den 12. Juli 1823 vor dem Herrn Justiz-Rath von Wittich an, wozu Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Neisse, den 6. December 1822.

Königliches Preußiches Fürstenthums-Gericht.

Sub-

Subhastations-Patent und Edictal-Citation.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers und der demselben beigetretenen Vormundschaft, wird das zu Wiegschütz, Cosler Kreises sub No. 10. belegene, den Simon Pietzigschen Erben gehörige, von deren Mutter, der verwittweten Pietzig, jetzt verehelichten Lachetta, bisher administrirt gewesene, robotfreie Bauergut, welches dorfgerichtlich auf 1747 Rthlr. 14 sgr. Courant abgeschätzt worden, zur Subhastation gestellt. Als Termine wird der 19. März c., der 19. April c. hier Orts, und der 26. Mai c. als peremtorischer, im Orte Wiegschütz selbst, früh um 9 Uhr anberaumt, und dazu Kauflustige eingeladen, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen: daß der Zuschlag gegen baare Zahlung in Courant, unter Beistimmung der Gläubiger und des vormundschaftlichen Gerichts, und insofern erfolgen wird, als nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme verstatten. Zugleich werden auch alle Real- und unbekannten Gläubiger aufgeboten, ihre Ansprüche und Anforderungen in den angesetzten Terminen anzubringen und zu bescheinigen, beim ungehorsamen Außenbleiben aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehört, und mit ewigen Stillschweigen werden belegt werden. Die Taxe ist bei uns jeder Zeit einzusehen.

Ober-Glogau, den 6. Februar 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Frischfeuer-Errichtung.

Unter Bezugnahme auf das Avertissement vom 2. Januar d. J., wird dem Publiko, besonders denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, zufolge Aufgabe der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 10. hujus, annoch hiermit bekannt gemacht: daß der K. K. wirkliche Kämmerer, Herr Carl Graf v. Strachwitz auf Kamienietz, vor der Hand von der Idee, ein Frischfeuer zwischen Kamienietz und Karchowitz aufzubauen, abgegangen ist; vielmehr solches in Kamienietz an der dortigen Schloß-Mühle, welche er käuflich an sich gebracht hat, errichten will, weshalb alle diejenigen, welche gegen die in Rede stehende Frischfeuer-Anlage Einwendungen haben dürften, zugleich aufgefordert werden, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und spätestens in Termino unico et peremtorio den 16. Mai a. c. in loco Gleiwitz bei mir einzulegen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, und das mehrere darüber bei der Hochlöblichen Königlichen Regierung veranlaßt werden wird. Gleiwitz, den 21. März 1825.

Königl. Preuß. Landrath, Tosser Kreises,
v. Zawadzky.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVIII.

Oppeln, den 6ten Mai 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 8. enthält:

(No. 796.) Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Culm und Michelauer Kreise und in dem Landgebiet der Stadt Thorn. Vom 8. April 1823.

(No. 797.) Gesetz wegen Anwendung des Edicts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der später darüber erlassenen Gesetze, imgleichen wegen Anwendung der Ordnung, die Ablösung der Dienste ꝛc. betreffend, vom 7. Juni 1821, auf das Landgebiet der Stadt Danzig. Vom 8. April 1823.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission hat die von dem Königlichen Ministerio des Schatzes und der Königlichen Commission zur Revision des Staatsschulden-Rechnungs-

nungswesens ihr überwiesenen Staatspapiere, nach vorheriger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Stückzahl und des Geldbetrages, in Gegenwart eines Mitgliedes der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden heute im Münzgebäude verbrannt, als:

1606 Wittgensteiner Obligationen der Preußischen Anleihe zu Cassel vom Jahre 1798 über 803,000 Gulden, oder in Preußischem Courant . .	458,857	thlr.	4	sgr.	3	pf.
mit den dazu gehörigen Conpons;						
2571 Wittgensteiner Obligationen der Preuß. Anleihe zu Cassel vom Jahre 1808 über 1,763,500 Gulden oder in Preuß. Cour. nebst Coupons;	1,007,714	"	8	"	6	"
597 Nutzholz-Kassen-Obligationen über .	2,705,689	"	2	"	5	"
223 Brennholz-Kassen-Obligationen über .	1,058,725	"	—	"	—	"
2054 Gehalts-Anerkenntnisse über . .	1,177,024	"	20	"	—	"
17808 Gehaltsscheine über	869,678	"	26	"	5	"
6 Staatsschuld-Anerkenntnisse von der im Jahre 1813 in Schlesien erhobenen Zwangs-Anleihe über	3,820	"	—	"	—	"
19 verschiedene Staatsschuld-Verschreibungen über	54,836	"	3	"	9	"
Summa	7,336,345	Thlr.	5	sgr.	—	pf.
Nach der Bekanntmachung vom 25. November v. J. waren bis dahin in Staats-Papieren vernichtet	144,484,065	Thlr.	10	sgr.	—	pf.
Es sind also bis jetzt verbrannt worden	151,820,410	Thlr.	15	sgr	—	pf.

Einhundert Ein und Funfzig Millionen Achthundert Zwanzig Tausend Vierhundert Zehn Thaler Funfzehn Silbergroschen.

Berlin, den 14. April 1823.

Königliche Immediat-Kommission zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staats-Papiere.

Büttner. Büsching. Bendemann sen. Bredow.

Be-

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben dem Häusler Lorenz Scholz zu Volkmannsdorf, welcher bei dem Brande zu Mannsdorf am 13. Juli 1822, im Neisser Kreise, vier Kindern das Leben gerettet hat, ein Gnaden-Geschenk von Dreißig Thalern zu verehren geruhet.

I. Abth. VI. No. 42. April. Oppeln, den 9. April 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung,

betreffend die Vermächtnisse der in Neisse verstorbenen Commissions-Räthin Speer, geborenen Tonsus.

Die in Neisse verstorbene Commissions-Räthin Speer, geborenen Tonsus, hat in ihrem hinterlassenen Testamente

a) den Haus-Armen in Neisse die Zinsen von einem Kapital von 600 Rthlr. Courant;
b) den Armen in Neisse 15 Rthlr. Courant;
c) den Armen zu Dürrkunzendorf bei Ziegenhals 15 Rthlr. Courant; und
d) den Armen in Ottmachau 15 Rthlr. Courant

legirt.

I. Abth. V. 73. April. Oppeln, den 11. April 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Kreis-Verordneten im Oppelner Regierungs-Bezirk pro 1823.

Nachstehendes Verzeichniß der im Oppelner Regierungs-Departements gegenwärtig vorhandenen Kreis-Verordneten, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VI. 487. März c. Oppeln, den 21. März 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Verzeichniß

der im Jahr 1823 vorhandenen Kreis-Verordneten in dem Departement der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Im Beuthner Kreise.

Herr v. Hochberg zu Broslawitz.
" v. Tieschowitz, Guts-Besitzer zu Rokittnitz.
" Oberamtmann Heer zu Deutsch-Piekar.

Im Coseler Kreise.

Herr Früson, Gutsbesitzer zu Groß-Grauden.
" Gebauer, Wirthschafts-Inspektor zu Lenschütz.
" Joseph Schmidt, Schulze zu Groß-Ellguth.

Im Creutzburger Kreise.

Herr v. Strachwitz, Majoratsherr zu Costau.
" Freitag, Erbschulz, zu Schönwald.
" Cöster, Ober-Amtmann, zu Proschlitz.

Im Falkenberger Kreise.

Herr Graf v. Pückler, Gutsbesitzer, zu Schedlau.
" Graf v. Stosch, Guts-Besitzer zu Löwen.
" Prommnitz zu Grüben.

Im Grottkauer Kreise.

Herr Baron v. Prinz, Gutsbesitzer, zu Kühschmalz.
" Krautwurst, Gutsbesitzer zu Zedlitz.
" Franz, Gutsbesitzer zu Tscheschdorf.

Im Leobschützer Kreise.

Herr v. Prittwitz, Geheimer Ober-Finanz-Rath, zu Casimir.
" Thiel, Ober-Amtmann, zu Nassadel.
" Aloys Stanjeck, Erbscholtisei-Besitzer, zu Hohndorf.

Im

Im Lublinitzer Kreise.

Herr Gerlach I. Gutsbesitzer zu Wiersbie.
» Gerlach II. Gutsbesitzer, zu Sodow.
» Herzog, Wirthschafts-Inspektor, zu Zborowsky.

Im Neisser Kreise.

Herr v. Maubeuge, Gutsbesitzer zu Deutschwette.
» Menzel, Amtsrath und General-Pächter zu Friedrichseck.
» Hertel, Ober-Amtmann, zu Grunau.

Im Neustädter Kreise.

Herr v. Wittenburg, Gutsbesitzer, zu Schlagwitz.
» Teller, Ober-Amtmann, zu Neustadt.
» Wollmann, Gutsbesitzer zu Blascheowitz.

Im Oppelner Kreise.

Herr Baron v. Dallwig zu Dombrowka.
» Prommnitz, Amtsrath und General-Pächter zu Oppeln.
» Seydel, Justizrath, zu Chmielowitz.

Im Plesser Kreise.

Herr Graf v. Arko, zu Kopcziowitz.
» v. Hochberg, zu Mockrau.
» v. Skrbensky, zu Klein-Gorczütz.

Im Ratiborer Kreise.

Herr v. Wrochem, Major, zu Czerwenczütz.
» Hancke, Gutsbesitzer, zu Studzienna.
» Bienneck, Ober-Amtmann, zu Lubowitz.

Im Rosenberger Kreise.

Herr Graf v. Bethusy jun. zu Albrechtsdorf.
» v. Reisewitz, Major, zu Wendrin.
» v. Wallhofen, zu Zembowitz.

Im Rybnicker Kreise.

Herr Baron v. Lyncker, Major, zu Seibersdorff.
» Lucas, Amtsrath und General-Pächter, zu Loslau.

Im

Im Groß-Strehlitzer Kreise.

Herr Franz Graf v. Strachwitz, zu Sackrau.
" Kowallick, Bürgermeister zu Loschnitz.
" Succrow, Wirthschafts-Inspektor zu Stubendorff.

Im Tost-Gleiwitzer Kreise.

Herr Hetschko, Kreis-Justiz-Rath, zu Schieroth.
" v. Jarotzky, Gutsbesitzer zu Langendorff.
" Paul, Gutsbesitzer, zu Brzezinka.

Der Graf Paul v. Haugwitz auf Rogau, ist auf sein Ansuchen von den Geschäften als Polizei-Distrikts-Kommissarius entbunden, und das hierdurch erledigte Polizei-Distrikts-Kommissariat dem Ober-Amtmann Engel zu Krappitz übertragen worden.

III. 137. Jan. c. Oppeln, den 21. April 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Der Oekonom Herr Herrmann Löwe ist nach der mit ihm am 18. d. M. abgehaltenen Prüfung zum Oekonomie-Kommissarius im Departement der Königlichen General-Kommission für Oberschlesien bestellt und verpflichtet worden.

Groß-Strehlitz, den 21. März 1823.

Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

Der bisherige katholische Pfarr-Administrator Jarosch in Proskau zum Pfarrer daselbst.

Der Weinschenk Abraham Kornblum zu Tost ist abermals zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und bestätiget worden.

Der

Der Seminarist Johann Misch zum evangelischen Schullehrer in Steuberwitz, Leobschützer Kreises.

Der Schul-Amts-Adjuvant Miorka zum katholischen Schullehrer in Pilgramsdorf, Pleßner Kreises.

Der Seminarist Gottlieb Groß aus Beckern zum evangelischen Schullehrer in Jaschkowitz, Creutzburger Kreises.

Der Schul-Amts-Adjuvant Bartucha zum katholischen Schullehrer in Glowschütz, Lublinitzer Kreises.

Der Schul-Amts-Adjuvant Adalbert Kraut aus Piltsch zum katholischen Schullehrer und Organisten in Hochkretscham, Leobschützer Kreises.

Der Schul-Amts-Kandidat Johann Hawlitzke aus Groß-Hoschütz zum katholischen Schullehrer in Droniowitz, Lublinitzer Kreises.

Der Schul-Amts-Kandidat George Kauder zum katholischen Schullehrer in den Gemeinden Kaminitz und Babinitz, Lublinitzer Kreises.

Der Schul-Amts-Adjuvant Carl Christian Gottlieb Trautlieb zu Quickendorf zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Grottkau.

Der Schul-Amts-Adjuvant Johann Kammrad aus Jassen, zum vierten Lehrer bei der katholischen Stadt-Schule in Neustadt.

Der interimistische katholische Schullehrer Franz Kremser in Schalscha, Tosler Kreises, zum wirklichen Schullehrer daselbst.

Der Schullehrer Czock aus Kollanowitz zum Schullehrer in Wengern, Oppelnschen Kreises.

Der Schul-Amts-Adjuvant Badura in Massow zum Schullehrer in Kollanowitz, Oppelnschen Kreises.

Der Bombardier Gottlieb Senft zum evangelischen Schullehrer in Ellguth-Constadt, Creutzburger Kreises.

Gestorben sind:

Der Dechant, Kreis-Schulen-Inspektor und Stadt-Pfarrer Koske in Leobschütz.

Der katholische Erzpriester und Pfarrer v. Wallhofen in Sohrau.

Der katholische Schullehrer Strocka in Olschin, Lublinitzer Kreises.

Berichtigung von Druckfehlern.

In dem Stück 16. des Amtsblatts vom 22. April 1825, Nro. 53. haben sich bei den Marktpreisen von Creutzburg folgende Fehler gefunden:

1819, statt 19 sgr. 10 pf. als der Preis des Hafers, sind 17 sgr. 10 pf. angesetzt;

1821, ebenfalls beim Hafer, statt 17 sgr. sind 19 sgr. angesetzt.

Bei Oppeln.

Im Jahre 1808 fehlen bei dem Preise des Hafers 7 pf.

Im Jahre 1818 soll bei der Gerste der Preis seyn: 1 Rthlr. 3 sgr 3 pf. im Amtsblatt steht aber 1 Rthlr. 3 sgr. 5 pf.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat April 1823.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	22	6	1	17	6	1	7	6	—	25	—	—	20	—	6	—	—
2.	= Cosel	1	18	—	1	15	—	1	—	—	—	24	—	—	20	—	5	5	—
3.	= Creutzburg	1	28	—	1	15	2	1	—	—	—	25	9	—	25	9	5	21	5
4.	= Falkenberg	2	8	6	1	23	8	1	10	—	1	—	—	—	25	9	4	—	—
5.	Grottkausche Kreis	1	21	6	1	23	4	1	5	3	—	28	6	—	21	3	3	19	—
6.	Stadt Leobschütz	1	18	11	1	16	8	1	3	1	—	26	1	—	25	—	4	15	—
7.	= Lublinitz	1	28	—	1	18	—	1	9	—	—	28	—	1	—	—	6	—	—
8.	= Neisse	1	20	3	1	19	8	1	7	8	1	—	3	—	22	10	5	1	5
9.	= Neustadt	1	23	—	1	21	—	1	5	1	1	1	3	—	23	10	4	—	10
10.	= Oppeln	1	22	8	1	21	5	1	9	5	—	28	7	—	28	—	4	20	—
11.	= Pleß	1	24	6	1	10	6	1	9	3	—	24	9	—	20	—	4	—	—
12.	= Ratibor	1	14	—	1	12	4	1	1	9	—	24	—	—	22	6	3	21	5
13.	= Rosenberg	—	—	—	1	20	—	1	18	—	1	4	—	—	26	—	4	—	—
14.	= Rybnick	1	20	5	1	16	—	1	12	—	—	23	6	—	20	—	4	17	8
15.	= Groß-Strehlitz	1	26	9	1	10	2	1	13	1	1	4	3	1	—	6	4	24	3
16.	Gleiwitz im Tosser Kreise	1	15	2	1	13	5	1	4	8	—	24	3	—	20	—	5	15	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 18.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro 18.

Oppeln, den 6ten Mai 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter den auf dem Transport entsprungenen Anton Schubert.

Der unten näher signalisirte Vagobonde Anton Schubert, welcher, nachdem er wegen eines, obwohl kleinen Diebstahls bestraft, und wegen eines zweiten ähnlichen ab instantia absolvirt worden, per Transport in seine Heimath befördert werden sollte, ist am 6. d. M. auf der Straße von Tost nach Tarnowitz seinen Transporteurs entsprungen.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden zugleich aufgefordert, auf dieses, jedenfalls gefährliche Subjekt mit aller Sorgfalt invigiliren, selbiges im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Königliche Landräthliche Amt, Beuthener Kreises transportiren zu lassen, wie solches geschehen, aber anhero anzuzeigen.

VII. 289. April c. Oppeln, den 20. April 182[illegible]

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Anton Schubert ist aus Brzezinka, Beuthner Kreises gebürtig, 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mittler Gestalt, hat braunes Haar, hohe Stirn, braune Augenbraunen, bläuliche Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart,

gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Er spricht polnisch und deutsch. Seine Bekleidung bestand in einem brauntuchenen Ueberrock, gelbtuchener Weste, ledernen Beinkleidern, Stiefeln und einer blautuchenen Mütze mit rothen Tuchstreifen besetzt.

Bekanntmachung.

Der im öffentlichen Anzeiger des hiesigen Amtsblatts pro 1822, Nro. 25. steckbrieflich verfolgte Johann Krause, ist wiederum zur gefänglichen Haft gebracht, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

VII. 281. April c. Oppeln, den 19. April 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der durch den öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts, Nro. 10. Seite 77. steckbrieflich verfolgte Franz Horrack, ist aufgegriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

VII. 429. April c. Oppeln, den 29. April 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen etwaniger Forderungen an die Concurs-Masse des Pedro Giron und Sohn zu Madrid.

Dem Hohen Ministerio des Handels ist am 26. v. M. aus Madrid die bereits am 28. Januar d. J datirte Anzeige zugekommen:

daß nach einer an dem nämlichen Tage in den öffentlichen Blättern erschienenen Bekanntmachung der Creditoren der bereits seit etwa 15 bis 18 Jahren bestehenden Faillir-Masse von Pedro Giron und Sohn daselbst, eine General-Versammlung sämmtlicher Gläubiger aus allen Klassen (d. h. Klassen der Gläubiger von Wechselschulden, Buchschulden ꝛc) im Laufe des nächsten Mai Monats statt finden solle, und alle auswärtige Gläubiger aufgefordert würden, derselben durch Bevollmächtigte beizuwohnen, und Letztere mit den nöthigen Documenten zu versehen.

Zufolge Auftrags des gedachten Hohen Ministerii vom 29. v. M. wird dies hiermit besonders rücksichtlich derjenigen inländischen Fabrikanten und Kaufleute, welche etwa Forderungen an die gedachte Handlungs-Firma haben, zur öffentlichen Kenntniß ge-

gebracht, damit diejenigen, welche bei dieser Sache interessirt sind, ihre Gerechtsame wahrnehmen können.

V. 293. April c. Oppeln, den 3. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung

zur Submission auf den Druck des Amtsblattes und der übrigen Drucksachen der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Die unterzeichnete Regierung beabsichtiget, den Druck ihres Amtsblatts und ihrer Geschäfts-Formulare auf einen Zeitraum von sechs Jahren, und zwar vom 1. Januar 1824 bis letzten December 1829 dem Mindestfordernden zu überlassen.

Sie ladet deshalb durch Vermögen, Kenntniß und Unbescholtenheit zu der Entreprise qualificirte Buchdrucker ein, von den Bedingungen Kenntniß zu nehmen, welche dem abzuschließenden Vertrage zum Grunde gelegt werden sollen, und die deshalb in dem hiesigen Regierungs-Sekretariat und in dem Sekretariat der Ersten Abtheilung der Königlichen Regierung zu Oppeln öffentlich ausliegen.

Wer sich auf das Geschäft einzulassen vermögend und geneigt ist, muß seine schriftliche Willens-Erklärung (Soumission) mit Angabe des Orts seines Aufenthalts, das Datum und seiner Namens-Unterschrift, bei der unterzeichneten Regierung bis zum 4. Juni 1823 einreichen. An diesem Tage werden Mittags um 12 Uhr die eingegangenen Submissionen im versammelten Regierungs-Collegio eröffnet, und selbige sodann dem Hohen Ministerio des Innern, welchem der Zuschlag vorbehalten und dessen Entscheidung möglichst beeilt werden wird, sofort eingereicht werden.

Der Regel nach wird der Zuschlag dem Mindestfordernden zu Theil. Findet jedoch die Behörde sich zu Zweifeln gegen die Vermögenheit oder Sicherheit des Mindestfordernden veranlaßt, so ist es ihr frei, einem andern der Submittenten, der ihr sicherer scheint, das Uebernehmen zu überlassen. Eben so kann der Fall eintreten, daß ein Submittent bei einem, der andre aber bei einem andern Artikel einen geringen Preis fordert. In diesem Fall überschlägt die Behörde, bei welchem Erbieten die Königliche Kasse wohlfeiler bedient wird? und ertheilt den Zuschlag dem, dessen Offerte im Ganzen ihr annehmlicher scheint.

Auf Submissionen, welche nicht auf beiden Lieferungen (Amtsblatt und Formulare) gerichtet sind, welche nicht jeden Preis-Artikel beantworten, welche nach der 12ten Stunde des zur Entsiegelung der Submissionen bestimmten Tages eingehen, wird keine Rücksicht genommen werden. Bromberg, den 18. März 1823.

Königliche Preußische Regierung.

 Be-

Bekanntmachung.

Die Besorgniß, daß der Andrang von unbemittelten Kranken, welche voriges Jahr zum Theil ohne alle Subsistenz-Mittel nach Warmbrunn gekommen sind, um die dasigen Heilquellen unentgeldlich zu benutzen, im laufenden Jahre vielleicht noch größer und dadurch wesentlich nachtheilig werden dürfte, hat die dortige Bade- und Brunnen-Commission zu nachstehender Bekanntmachung veranlaßt:

Es ist von unterzeichneter Commission wiederholt bekannt gemacht worden, daß, um Mißbrauch zu verhüten, nach dem Willen des hohen Dominii, außer denen, welche in der Gräflichen Bade-Armen-Anstalt Aufnahme finden, nur solche Kranke die Bäder frei erhalten können, welche die Nothwendigkeit der Badekur durch ein ärztliches und ihre Dürftigkeit durch ein obrigkeitliches Attest darzuthun im Stande sind. Auf jeden Fall aber müssen sie so viel Mittel mitbringen, daß sie die Miethe ihrer Wohnung bezahlen, und sich ihren nothdürftigen Lebensunterhalt verschaffen können, weil die Armen-Kasse bei weitem nicht hinreicht, ihnen mehr, als eine geringe Erleichterung zu verschaffen.

Wir ersuchen dahero alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien und die Herren Aerzte, so wie alle, die dies angeht, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen, und uns mit Zusendung der armen Kranken, ohne die gehörigen Ausweise und die nöthigen Subsistenz-Mittel, verschonen zu wollen, widrigenfalls wir uns genöthiget sehen, dieselben geradezu abzuweisen, und erforderlichen Falls, insoweit es ohne Gefährdung ihres Lebens geschehen kann, zurück zu senden.

Eben so müssen alle diejenigen Militair-Personen vom Feldwebel abwärts, welche von ihren Regimentern ins Bad geschickt werden, und welche nach der humanen Bestimmung des hohen Dominii, die Bäder ebenfalls frei erhalten, eine Authorisation von der Königlichen Regierung zu Liegnitz, zum Empfange ihrer Quartiere produciren, damit die Commune den dafür ihr zukommenden Servis liquidiren kann, und wobei aufs neue in Erinnerung gebracht wird, daß die, für alle Personen, sowohl vom Civil als Militair, früher festgesetzte Zeit-Periode, in welcher sie das Bad gratis erhalten können, dieselbe bleibt, als nämlich: vom 1. Mai bis med. Juni, und von med. August bis ult. September, weil außer dieser Zeit das zweimalige Baden des Tages, wegen der alsdann größern Frequenz der Badegäste ihnen durchaus nicht gestattet werden kann. Warmbrunn, am 19. März 1823.

Die Bade- und Brunnen-Commission.

welche der aufmerksamern Beherzigung aller Betheiligten empfohlen wird.

Liegnitz, den 12. April 1823.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betrifft die Kunst- und Gewerbe-Ausstellung zu Breslau.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Abtheilung für Kunst und Alterthum in der schlesischen vaterländischen Gesellschaft, auch in diesem Jahre eine Kunst- und Gewerbe-Ausstellung bezweckt, die mit dem 1. Juni d. J. beginnen soll. Sie wünscht daher, daß die dazu bestimmten Sachen bis zur Mitte des Monates Mai eingesendet werden, und ersucht zugleich die Gewerbetreibenden, mehrere Gewerbs-Erzeugnisse als Beiträge zur Ausstellung zu liefern, jedesmal davon die Preise anzuzeigen, und sie zum Verkauf zu ermächtigen.

V. April 100. Oppeln, den 27. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Auctions-Anzeige.

In Termino den 13. Mai a. c. Nachmittags um 2 Uhr, werden bei dem Vorwerks-Besitzer Daniel Siodlock in der deutschen Vorstadt, 317 Klaftern Leibkiefernholz in Quantitäten zu 25 Klaftern, gegen gleich baare Bezahlung in Courant verauctionirt, wozu Kauflustige und gleich baar Zahlungsfähige eingeladen werden.

Creutzburg, den 26. April 1825.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Edictal-Citation.

Die in dem beifolgenden Verzeichnisse benannten Soldaten werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 27. Juni a. c. Vormittags um 10 Uhr anberaumten peremtorischen Termin, auf der hiesigen Hauptwache einzufinden, und sich über ihre Desertion zu verantworten, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß sie der Entweichung in Contumaciam für überführt erachtet, ihre Namen an den Galgen geschlagen, und ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen confiscirt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von den benannten Deserteurs Geld oder Geldeswerth im Besitz haben, angewiesen, an die Entwichenen bei Strafe des doppelten Ersatzes und Verlust ihres Rechts, nichts verabfolgen zu lassen, vielmehr aufgefordert, davon dem unterzeichneten Gericht, spätestens bis zum peremtorischen Termin, Anzeige zu machen.

Breslau, den 27. März 1825.

Königl. Preuß. Gericht der 11ten Division.

v. Natzmer, Meitzen.

Königl. General-Major, Divisions-Commandeur ꝛc. Divisions-Auditeur.

Verzeichniß der desertirten Soldaten.

Nro.	Charge und Namen des Deserteurs.	Namen des Truppentheils.	Vaterland. Geburtsort.	Vaterland. Kreis.	Zeit der Desertion.
1.	Mousquetier Joh. Langer	10. Inf.-Regiment (1. Schlesisches)	Koppendorff	Neisse	1815
2.	Füselier Hans George Rölle		Langenbrück	Neustadt	1813
3.	Unteroffizier Ignatz Wicke		Oppersdorff	Neisse	1813
4.	Soldat Franz Hanke	1. Schles. Inf.-Reg.	Gr. Neundorff	Neisse	c. 1810
5.	Hautboist Joh. Nepom. Hesse	Inf.-Regmt. Fürst Hohenlohe.	Deutsch-Kamitz	Neisse	v. 1805
6.	Soldat Anton Ignatz Beck		Mährengasse	Neisse	1807
7.	Soldat Joseph Thiel		Kamnitz.	Ottmachau	1792
8.	Soldat Amand Heinelt	Inf.-Regmt. von Malschützky.	Matzwitz	Grottkau	1807
9.	Soldat Daniel Aust		Hueningen	Brieg	1806
10.	Unteroffizier Fidelius Hoff	Inf.-Reg. v. Thiele	unbekannt.		1803
11.	Soldat Ferdinand Fröhlich	Inf.-Regm. v. Müffling	Kasimir,	Leobschütz	1800
12.	Mousquetier Benedikt Wolff	11. Inf.-Regmt. (2. Schles.)	Neudeck	Glatz	1813
13.	Füselier Franz Gottwald		Ober Hannsdorff	Glatz	1813
14.	Soldat Anton Juppe		Winnsdorff	Neisse	1813
15.	Soldat Carl Krohmer	Reserve-Bataillon des 2. Schles. Inf.-Regmts.	Goslitz	Neisse	1814
16.	Soldat Franz Hettwer	Inf.-Reg. v. Alvensleben	Neu-Wilmsdorff	Habelschwerdt	unbe.
17.	Mousq. Vincenz Philipp	Inf.-Regmt. von Pelchrzim.	Leobschütz	Leobschütz	v. 1800
18.	Soldat Carl Mende		Schönbrunn	Leobschütz	n. 1805
19.	Feldwebel Peter Relius		unbekannt.		1794
20.	Soldat Anton Escher	Garnis. Bat. No. 20	Reimen	Neisse	1816
21.	Cuirassier George Siegel	Cuirassier-Regmt. v. Holzendorff.	Krappitz	Oppeln	1804
22.	Cuirassier Victor Gottlob Ernst Chwalikowsky.		Finsterwalde	Luckau	1799 1806
23.	Cuirassier Christ. Kohlhard	Cuiras.-Reg. v. Heising.	Rdr.-Diersdorff	Nimptsch	
24.	Unteroffizier Franz Kratzel	Cuir.-Reg. v. Wagenfeld	Neustadt	Neustadt	1785
25.	Cuirassier Friedrich Dörffel	1. Cuir.-Reg. (Schles.)	Wittenberg	Wittenberg	1816
26.	Husar George Matzner	Hus.-Reg. v. Wolfrath.	Zeiselwitz	Neustadt	1796

Bekanntmachung,

wegen Verdingung des Brennholz-Bedarfs für die hiesige Garnison-Anstalten pro zweites halbes Jahr 1823.

Für die hiesige Garnison-Anstalten soll das Brennholz pro zweites halbe Jahr 1823, und zwar circa 800 Klaftern weiches und 600 dito hartes, durch Lieferung beschafft, und solche dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 2. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserm Amts-Locale, — Altdüßer- und Kupferschmiede-Gassenecke — anberaumt worden ist.

Indem wir Lieferungslustige hierzu einladen, bemerken wir, daß die nähern Bedingungen in dem obgedachten Locale, während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und der Uebernehmer eine, dem Gegenstande angemessene Caution zu leisten hat.

Breslau, den 28. April 1823.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.

Bekanntmachung.

Die Königliche Artillerie-Werkstatt zu Neisse ist höhern Orts beauftragt, nachstehende rothrüsterne Bohlen, als: 473 Stück à 12 Fuß lang 15 Zoll breit 3 Zoll stark, 68 Stück 12 Fuß lang 17 Zoll breit 5½ Zoll stark, 43 Stück 12 Fuß lang, 18 Zoll breit 4 Zoll stark, 55 Stück 12 Fuß lang 18 Zoll breit 5 Zoll stark, und 41 Stück à 14 Fuß lang 19 Zoll breit 5½ Zoll stark, auf dem Wege der Licitation anzukaufen, und zwar, daß die Ablieferung Ende December d. J erfolgt.

Diejenigen, so Willens sind, besagte Lieferung zu übernehmen, werden hiermit ersucht, ihre Forderungen pro Stück schriftlich und versiegelt im Bureau der Artillerie-Werkstatt abzugeben und zu gewärtigen, daß ihnen das Vorzugsrecht für diejenigen zu Theil werden wird, welche mündlich eine gleiche Forderung machen. Die nähern Bedingungen können täglich im genannten Bureau eingesehen werden. Der Licitations-Termin ist auf den 20. Mai d. J. früh um 9 Uhr in mehrgedachtem Bureau anberaumt.

Neisse, den 28. April 1823.

Königliche Artillerie-Werkstatt.

Aufforderung.

Zum zweitenmal innerhalb Jahresfrist, traf Oels das Unglück eines schrecklichen Brandes. Fürchterlich wüthete die Flamme in der Nacht vom 21. zum 22. März

März. In wenig Stunden lagen das Rathhaus mit seinem Thurme und 78 Possessionen nieder. Ueber 800 Personen verloren ihr Obdach, 500 davon hätten dem Hunger schon unterliegen müssen, wenn nicht die Umgegend uns so reichlich mit Lebensmitteln versorgt hätte, daß wir von 4 zu 4 Tagen Alle betheilen konnten. Viele sind zum zweitenmal abgebrannt. Mehrere haben nichts als ihr Leben gerettet; Handwerker, die in Breslau zum Jahrmarkt waren, nicht das Handwerkszeug. Ach! und unser Kinder-Hospital, unsere Elementar-Schule für 400 bis 500 Kinder, woher sie wieder erbaun? Gott erwecke uns mitleidige Herzen.

Oels, den 2. April 1823.

Die Commission zur Vertheilung der milden Beiträge für die Abgebrannten hierselbst.

Michaelis,	Cleinow,	Tiede,
Superintendent.	Fürstenthums-Gerichs-Rath.	Justiz-Commissarius.
Scholz,	Felbrig.	Häsner.
Rathsherr und Kaufmann.	Landschafts-Rendant und Calculator.	

Vorsteher der Stadtverordneten,

Gürtler Fischer. W. Krause. Oelsner. Fatcke.

Bekanntmachung.

Das herrschaftliche Brau- und Branntwein-Urbar und Schank von Frei-Vogtey Leschnitz, soll den 22. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr an den Meist- und Bestbietenden auf drei hintereinander folgende Jahre, vom 1. Juli c. bis ult. Juni 1826 verpachtet werden. Zahlungs- und Cautionsfähige Pachtliebhaber werden daher zu dem im herrschaftlichen Wohnhause zu Leschnitz, abzuhaltenden Termine hierdurch vorgeladen, und können die Pacht-Bedingungen sowohl bei dem Wirthschafts-Amte zu Leschnitz, als hier bei uns eingesehen werden.

Ober-Glogau, den 26. April 1823.

Das Gerichts-Amt der Frei-Vogtey Leschnitz.

Bekanntmachung.

Bei dem Dominio Krappitz ist von Johannis d. J. ab, die Brauerei auf mehrere Jahre zu verpachten; Pachtlustige können sich daher dieserhalb zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten melden und von ihm die Bedingungen vernehmen.

Vorwerk zu Krappitz, den 17. April 1823.

Engel, Ober-Amtmann.

Bei

Bekanntmachung.

Bei dem Dominio Krappitz wird von heute an, der Scheffel Kalk, Preußisches Maaß, mit Fünf Silbergroschen Courant verkauft; Kalkbedürftige haben sich dieserhalb an den Unterzeichneten zu wenden.

Vorwerk zu Krappitz den 17. April 1823.

Engel, Ober-Amtmann.

Avertissement.

Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wird die zwischen dem zur Fidei-Commiß-Herrschaft Neudeck, in der freien Standesherrschaft Beuthen in Oberschlesien, gehörigen Dominio Alt-Chechlau und dem dasigen Bauer und Schulzen Valeck Kamela statt findende Auseinandersetzung und Dienst-Regulirung, hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben glauben, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 20. Juni c. a. anstehenden Termine vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte hierselbst persönlich oder durch zulässige, mit gehöriger Information und Vollmacht versehene Mandatarien zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, mit der Warnung, daß die stillschweigenden, und resp. im Termine ausbleibenden Interessenten die zu bewirkende Dienst-Regulirung und Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Tarnowitz, den 22. April 1823.

Gräflich Henkel v. Donnersmark Neudecker Gerichts-Amt.

Avertissement.

Der Müller Christian Scholz will einen Gang der ihm zugehörigen, bei Landsberg belegenen, sogenannten Wiesen-Mühle, zu einer Papier-Mühle umbauen. Ich bringe dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums, und fordere diejenigen, welche gegen diesen Umbau Einwendungen zu machen haben, auf, sich dieserhalb bis zum 1. August a. c. bei dem unterzeichneten Officio zu melden.

Rosenberg, den 18. April 1823.

Der Landrath des Rosenberger Kreises,
Graf v. Schack.

Bekanntmachung.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Special-Oekonomie-Commissarii wird hiermit auf den Grund des §. 15. der Ordnung über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, und besondern Antrag der bäuerlichen Besitzer zu Nieder-Marklowitz, Rybnicker Kreises die daselbst von denselben beabsichtigte Dienst-Auseinandersetzung, so wie der zu diesem Behuf angesetzte Termin auf den 5. Juni d. J. im Orte Nieder-Marklowitz bekannt gemacht.

Vorzüglich werden aber diejenigen unbekannten und unmittelbaren Theilnehmer zugleich, und unter der Verwarnigung vorgeladen, daß, wenn sie sich an diesem festgesetzten Termine nicht melden, und ihr Theilnehmungs-Recht nicht deutlich und hinlänglich nachweisen, sie nach Vorschrift des §. 157. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, selbst im Fall einer Verletzung die Auseinandersetzung nicht mehr anfechten können. Rudoltowitz, den 28. April 1823.

Der Königliche Special-Oekonomie-Kommissarius v. Schimonsky.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zufolge hoher Bestimmung Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung zu Oppeln vom 11. März d. J., dürfen von nun an die Jahrmärkte hieselbst zwei volle Tage gehalten werden, und sämmtlichen Kaufleuten und resp. Jahrmarktsbeziehern, sie mögen Fremde, oder Einheimische seyn, ohne Unterschied, wird es nunmehro gestattet, zu Jahrmarktszeiten von Dienstags-Mittags 12 Uhr, bis Donnerstags um solche Zeit, ihre Waaren feil haben zu können. Ratibor, den 1. April 1823.

Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

Nachdem zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der sub Nro. 31. zu Rzetzitz, Cosseler Kreises gelegenen, dem Franz Kzienzick gehörigen, auf 525 Rthlr. in Courant gerichtlich abgeschätzten Freibauerstelle, Terminus auf den 4. April, 2. Mai und 2. Juni d. J anberaumt worden ist, so werden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, besonders in dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte auf der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Rzetzitz zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß diese Freibauerstelle dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Ratibor, den 21. Februar 1823.

Das Gerichts-Amt des Gräflich v. Pücklerschen Allodial-Rittergutes Rzetzitz.

Bekanntmachung.

Der Müller Johann Mandrella intendirt bei seiner am Schottkowka Fluß gelegenen Mahl-Mühle in Golkowitz einen zweiten oberschlächtigen Mahlgang zu etabliren, um auch bei geringem Wasser-Zufluß gehörig mahlen zu können, welches er mit seinem unterschlächtigen Gange besonders bei Winterszeit nicht im Stande war.

Wer daher dagegen rechtliche Einwendungen zu machen hat, wird hierdurch aufgefordert, solche binnen 8 Wochen und spätestens in dem zu diesem Behufe anberaumten peremtorischen Termin, den 7. Juni a. c. in loco Rybnik bei mir einzulegen, entgegengesetzten Falles der zu diesem Etablissement erforderliche Landesherrliche Consens nachgesucht und ertheilt werden wird.

Rybnik, den 6. April 1823.

Der Königliche Landrath, Graf von Wengersky.

Bekanntmachung,

den Verkauf der bisherigen lutherischen Kirche, in der Stadt Ratibor betreffend.

Des Königs Majestät haben der hiesigen lutherischen Gemeinde, die ehemalige Jungfrauenstifts-Kirche zum künftigen gottesdienstlichen Gebrauch, schenkungsweise zu überlassen die Hohe Gnade gehabt.

In Folge dessen, soll die bisherige lutherische Kirche meistbietend öffentlich verkauft werden. Hierzu ist Terminus auf den 20. Mai d. J. in dem Rathhäuslichen Sessions-Zimmer hierselbst anberaumt. Kauflustige werden geziemend eingeladen, am gedachten Tage daselbst zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben. Der Zuschlag erfolgt im Termin, unter Vorbehalt der einzuholenden höhern Genehmigung. Die Verkaufs-Bedingungen, können während den gewöhnlichen Amtsstunden in der Rathhäuslichen Kanzelei täglich eingesehen werden.

Ratibor, den 16. April 1823.

Die verordnete Gymnasial-Bau-Commission.

Bekanntmachung.

Bei dem Dominio Bielitz, zwei Meilen von Neisse, wird die Milchpacht von einigen funfzig Stück Kühen von Johannis d. J. offen, und soll von da ab auf ein, drei, auch sechs hintereinander folgende Jahre, den Umständen nach, an einen cautionsfähigen Pächter anderweitig überlassen werden.

Der Pächter erhält außer dem nicht unbedeutendem Heu und andern Futter alljährlich circa 60 Schfl Bresl. Maaß, der Scheffel zu ¼ gestrichen, Kleien und Afterich, und sind die näheren Bedingungen beim Wirthschafts-Amte daselbst zu erfragen.

Sub-

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Real-Gläubiger soll die hier am Markte belegene Wilkensche Krahm-Baude sub No. 172, gerichtlich auf 560 Rthlr. Courant geschätzt, und dessen auf dem Unterhacken sub No. 47. belegenes Haus nebst Garten, welches auf 543 Rthlr. Courant gewürdigt worden, Schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen, einen peremtorischen Licitations Termin auf den 13. Juni a. c. Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages zur bestimmten Zeit persönlich einzufinden, ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Die nähern Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Creutzburg, den 4. April 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Nach §. 11. und 12. des Gesetzes, über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wird die, von den in Oberschlesien zur Majoratsherrschaft Schymanowitz, Buthyner Kreises, gehörigen Dorf-Einsassen zu Bobrownik in Antrag gebrachte Dienst-Regulirung, öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, vorgeladen, sich spätestens bis zum 17. Mai 1823 bei dem Unterzeichneten in Lublinitz entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und zu erklären — ob sie bei Vorlegung des Plans zugegen seyn wollen. — Die Stillschweigenden haben zu gewärtigen, daß sie, die zu bewirkende Dienstablösung und resp. Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden. Lublinitz, den 27. März 1823.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius v. Boscamp.

Bekanntmachung,

der von dem Gymnasien-Lehrer Kelch zu Ratibor herausgegebenen Vorschriften.

Der Gymnasien-Lehrer Kelch zu Ratibor, hat Vorschriften in Steindruck herausgegeben, welche bei demselben, so wie in der Buchhandlung bei Juhr zu Ratibor zu haben sind, und zwar:

1 Exemplar auf Brief-Papier für den Preis von 15 sgr.

1 Exemplar auf Schreib-Papier für den Preis von 10 sgr. Courant,

welches also den Jugend-Lehrern im hiesigen Departement bekannt gemacht wird.

XI. X. 14. April c. Oppeln, den 14. April 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIX.

Oppeln, den 13ten Mai 1823.

Bekanntmachung.

Die halbjährigen Zinsen der Kurmärkischen Obligationen für die Zeit vom 1. November 1822 bis 1. Mai d. J. werden gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons Nro. 1. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Markgrafen-Straße No. 46. vom 1. Mai bis 14. Junius täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, nach folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich in den Tagen

1. vom 1. bis 10. Mai auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen *Litt. B.* und *Bb.* desgleichen auf die Obligationen *Litt. A.C.D.E.*
2. vom 11. bis 17. Mai auf die Obligationen *Litt.* . . *F.G.H.I.*
3. vom 18. bis 24. Mai = = = = . . *K.L.M.N.*
4. vom 25. bis 31. Mai = = = = . . *O.P.Q.R.*
5. vom 1. bis 7. Juni = = = = . . *S.T.U.V.*
6. vom 8. bis 14. Juni = = = = . . *W.X.Y.Zu.A.A.*

In eben dieser Zeit können auch die in den frühern Zahlungs-Terminen nicht abgehobene Zinsen für die Zeit vom 1. Mai 1818 bis 1. November 1822 in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, classificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit,
II. und nach den Münzsorten;
1) abgesondert für Gold, und
2) abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Agio auch diesmal mit 4 Silbergroschen per Thaler, insoweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Concurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht. Wer bis zum 14. Junius die vorbezeichneten Zinsen nicht erhebt, muß mit seiner Befriedigung bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine warten.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen: so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei überkommenden Papieren, ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 19. April 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deez.

Deputirte der Kurmark. v. Köpecken. v. Bredow.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 60. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Vorschlägen zur Wahl der Landwehr-Offiziere.

Da die bei der Formation der Landwehr constituirt gewesenen Kreis-Ausschüsse, denen nach §. 31. der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 eine

Theil-

Theilnahme an den Vorschlägen zur Wahl der Landwehr-Offiziere eingeräumt ist, jetzt nur noch in einigen Kreisen bestehen, so haben des Königs Majestät, um jeden etwanigen Zweifel, welcher Civil-Behörde in Stelle der ehemaligen Kreis-Landwehr-Ausschüsse, die Theilnahme an gedachten Vorschlägen gebühren, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. März 1823 zu bestimmen geruht: daß künftig in allen Provinzen dem Landwehr-Bataillons-Commandeur des Bezirks, und dem Landrathe des betreffenden Kreises, als permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission, in Stelle der Kreis-Ausschüsse, das Vorschlags-Recht der §. 33. der Landwehr-Ordnung sub a. b. c. und d. bezeichneten Candidaten, zur Wahl als Landwehr-Offiziere zustehen, und nur in Ansehung der disponiblen Offiziere, eine vorherige Präsentation zur Wahl, durch die Civil-Behörde nicht statt finden soll, indem jene Offiziere der Landwehr als schon überwiesen zu betrachten, und von Seiten der Militair-Behörde resp. gleich zur Einrangirung oder zur vorgängigen Wahl vorzuschlagen sind, je nachdem sie schon in der Landwehr als Offiziere gestanden haben oder nicht.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pl. III. April 7. Oppeln, den 16. April 1823.

Königliche Preußische Regierung.

No. 61. Publikandum, betreffend die Nichtverpflichtung der Müller zum Einstampfen des Mehls in die Säcke.

Nach eingegangenen Anzeigen herrscht in einigen Kreisen des hiesigen Departements noch der Gebrauch, daß die Mahlgäste den Müllern zumuthen, das Mehl in die Säcke einzustampfen.

Mehrere Müller haben sich darüber beschwert, indem das Einstampfen, so wie es verlangt wird, eine der Gesundheit sehr nachtheilige anstrengende Arbeit ist, überdieß aber das Mehl selbst, wenn es einige Tage so eingestampft in der Mühle bleibt, dumpfig wird. Da dieses Einstampfen der Absicht halber gefordert worden, sich zu überzeugen, daß der Mahlgast das richtige Mahlgut zurückerhält, diese Absicht aber ohnehin leicht durch ein schwächeres Einstampfen vereitelt werden kann,

 die

die gesetzlichen Verordnungen aber bereits die Vorkehrungen getroffen haben, daß durch Zuwiegung des Mahlguts, jeder Mahlgast die sicherste Gewähr gegen Bevortheilung gewissenloser Müller hat, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß keinem Müller zugemuthet werden kann, das Mehl in die Säcke stampfen zu müssen, sondern daß man von ihm nur prätendiren darf, daß er das vorschriftsmäßige Gewicht giebt, indem er das Mahlgut den Mahlgästen zuwiegt.

Plen. VII. 194. April c. Oppeln, den 16. April 1823.

Königliche Preußische Regierung.

No. 62. Bekanntmachung, daß Talg oder geschmolzenes Fett, in schlachtsteuerpflichtige Städte abgabenfrei eingehen kann.

Durch das Schlachtsteuer-Gesetz, welches das zu versteuernde Fleisch und Fettwaaren, Schinken, Würste ꝛc. benennt, ist angedeutet worden, daß nur solche Fleisch- und Fettwaaren als steuerpflichtig angesehen werden sollen, die entweder unmittelbar zur menschlichen Nahrung dienen, oder fertige Fabrikate sind, die aus Fett oder Talg, ohne sonderliche Vermischung mit andern Materialien, bereitet werden, nicht aber den Talg, als rohes Fabrik-Materiale selbst, wogegen das rohe Fett, weil dasselbe nicht immer vom Fleische gehörig zu unterscheiden ist, auch als Nahrungsmittel benutzt wird, von der Besteuerung nicht ausgenommen werden kann. Talg als geschmolzenes Fett, im Gegensatz zum rohen Fett von Schlachtvieh, oder Unschlicht, ist also von der mit der Schlachtsteuer verbundenen Abgabe frei zu lassen. Es wird demnach in Gemäßheit Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii vom 12. d. M. bekannt gemacht, daß Talg in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte, um somehr steuerfrei eingehen kann, als auch Lichte nach dem Amtsblatt pro 1822, Stück 27. Nro. 105. pag. 209. von der Versteuerung ausgeschlossen worden sind.

Hiernach haben die indirekten Steuer-Aemter der mahl- und zwangspflichtigen Städte sich zu achten.

V. 214. April. Oppeln, den 30. April 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 63.

No. 63. Bekanntmachung, betreffend die in diesem Jahre wiederum statt findenden militairischen Vermessungen.

Zufolge einer hier eingegangenen Benachrichtigung des Königlichen General-Lieutenants und Chefs des General-Staabes der Armee, Herrn Baron v. Müffling Excellenz, werden in diesem Jahre im hiesigen Regierungs-Bezirk wieder militairische Vermessungen statt finden.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter, Magistrate und Orts-Gerichte, werden dem zufolge hiermit angewiesen, den mit trigonometrischen und topographischen Vermessungs-Arbeiten beauftragten Herren Offizieren, auf den Grund der ihnen ertheilten offenen Ordres, die erforderlichen Hülfsmittel zu gewähren, verlangte Auskunft ihnen zu ertheilen, und überall den, den Herren Offizieren benöthigten Vorschub bei ihren Vermessungen zu leisten.

IV. April 217. Oppeln, den 1. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 64. Bekanntmachung, betrifft den Uebergang der Servis- und Garnison-Oekonomie-Parthie aus dem Ressort der Königlichen Regierung zu dem der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps zu Breslau.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. November 1820, haben des Königs Majestät die Organisation der Armee-Intendanturen zu befehlen, zugleich aber auch zu bewilligen geruhet, daß nach den Umständen auch das Servis-Wesen, das Casernement, die Lazarethe, die Landwehr-Zeughäuser und andere, für militairische Zwecke bestimmte öffentliche Gebäude, unter die Controlle und Aufsicht der Intendanturen zu stellen seyn.

Nach dem Beschluße des Hohen Königlichen Staats-Ministerii vom 21. December v. J., soll nunmehr die Servis-Garnison-Oekonomie- und resp. Garnison-Bau-Parthie, aus dem Ressort der unterzeichneten Königlichen Regierung ausscheiden, und zu dem der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps zu Breslau übergehen. Zu den Geschäften, welche hiernach von der Königlichen Intendantur werden übernommen werden, gehört:

1) Die

1) Die Sorge und Aufsicht für sämmtliche Garnison-Anstalten, insofern sie Eigenthum des Staats sind, als Casernen, Lazarethe, Wachen, Militair-Straf-Anstalten, Militair-Sträflings-Casernen, öffentliche Ställe, Montirungs-Kammern, Handwerksstuben, Pulverhäuser, Exercierhäuser, Reitbahnen, Landwehr-Zeughäuser, Magazin-Gelasse u. s. w. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf bauliche Unterhaltung dieser Anlagen.

2) Die Leitung des gesammten Servis-Wesens, insofern es von der Feststellung und Anweisung der den Garnison-Städten und sonstigen bequartierten Ortschaften gebührenden Quartier-Vergütung handelt. Desgleichen die Feststellung und Anweisung des, den Offizieren competirenden Servises und resp. Servis-Zuschußes. Auch hat die Königliche Intendantur die Vergütungen festzustellen und anzuweisen, welche den Communen der Garnisonstädte, für solche Garnison-Anstalten gebühren, die ihnen, und nicht dem Staate gehören.

3) Die Angelegenheiten wegen Beschaffung der Exercier-Plätze zum Gebrauch der Garnisonen, und für größere Uebungen in Corps, Divisionen u. s. f. unter der weiterhin vorbehaltenen Concurrenz der Königlichen Regierung. Ferner die Unterhaltung der Garnison-Kirchen und Garnison-Kirchhöfe, der Dienst-Wohnungen der commandirenden Generale und einzelnen Staabs- und anderen Offiziere, denen von des Königs Majestät dergleichen verliehen worden. Dagegen verbleiben dem Wirkungskreise der Königlichen Regierung:

4) Alle Angelegenheiten, welche die Leistungen der Communen und der Einzelnen, für militairische Zwecke betreffen, wie z. B. die Leistungen des Natural-Quartiers für Leute und Pferde in den resp. Garnisonen; die verfassungsmäßig schon feststehende Einwirkung bei Gelegenheit der Revüen, Manoeuvres, Cantonirungen, Märsche, und die Vermittelung zu Beschaffung von Garnison-Anstalten, insofern dergleichen als Eigenthum des Staats nicht vorhanden sind, und abseiten der Königlichen Intendantur für den Augenblick aus Staatsmitteln nicht beschafft werden können; ferner die Concurrenz bei Ausmittelung der Uebungs-Plätze aller Art, und die Feststellung der event. dafür zu leistenden Schadloshaltung, insofern eine gütliche Vereinigung nicht statt finden kann, u. s. w. Demnächst ist im Allgemeinen festzusetzen befunden worden:

5) Die Garnison-Verwaltungen, wo dergleichen bestehen, werden als für sich bestehende Behörden, gleich wie die Proviant-Aemter und Bekleidungs-Depots

pets der Königlichen Intendantur untergeordnet. Sie sind nach der dafür bestehenden Ordnung, Abschnitt X. der Normal-Vorschriften, die ausführende und Local-Instanz in Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten.

6) Die Magistrate bleiben nach §. 7. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, nach den nähern Festsetzungen des Servis-Regulativs vom 17. März 1810, und nach der Städte-Ordnung, nach wie vor verpflichtet, den Requisitionen der Königlichen Intendantur in Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten, eben so gebührende Folge zu leisten, wie den Aufträgen der Königlichen Regierung in Polizei- und Finanz-Angelegenheiten.

Insbesondere haben die Magistrate solcher Städte wesentlichen Antheil an der Servis- und Garnison-Verwaltung zu nehmen, wo keine Königlichen Garnison-Verwaltungen etablirt sind.

Ueber die derartige Concurrenz vereiniget sich die Königliche Intendantur, rücksichtlich eines jeden Garnison-Ortes mit der Königlichen Regierung, und Letztere weiset die betreffenden Magistrate — wie hiermit geschiehet — ein für allemal zur genauesten Befolgung an.

7) Die Bau-Angelegenheiten werden durch Ingenieur-Offiziere, oder durch Civil-Architekten (Bau-Inspektoren), im letztern Fall unter Einwirkung der Königlichen Regierung geleitet werden.

Insofern nun die betreffende Bausache nicht einem Ingenieur-Offizier zu übertragen befunden wird, fertigt der Bau-Inspektor des Distrikts, wie bisher unter Concurrenz der Garnison-Verwaltung, oder der, deren Stelle vertretenden Behörde, und des betheiligten Truppentheils die Anschläge, und reicht selbige der Königlichen Regierung ein, welche solche nach der Prüfung an die Königliche Intendantur gelangen läßt, von welcher demnächst die Ausführung verfügt werden wird. Es folgt hieraus, daß

8) die Distrikts-Bau-Beamten, hinsichtlich der Militair-Gebäude und Anstalten nach wie vor, ganz in ihren bisherigen Verpflichtungen verbleiben, so weit nicht denselben durch bedingte Einwirkung des Ingenieur-Corps in dazu geeigneten einzelnen Fällen eine Erleichterung zu Statten kommt.

Die Distrikts-Bau-Beamten erhalten demnach, was die gewöhnlichen laufenden Bauten ꝛc. betrifft, von der Königlichen Regierung — wie hiermit geschiehet — die Anweisung, rücksichtlich der in ihrem Bau-Distrikte belegenen Militair-Gebäude und Anstalten, so weit es auf die Veranschlagung und Con-

trollirung der nöthigen Reparaturen, überhaupt auf die Erhaltung der Substanz ankommt, nach den Requisitionen der Königlichen Intendantur, ihren amtlichen Beistand zu leisten, und den an sie von gedachter Behörde ergehenden Requisitionen in Bau- und Reparatur-Angelegenheiten unbedingt zu genügen, nöthige Auskünfte zu ertheilen, die verlangten Zeichnungen und Kosten-Anschläge, welche, wie vorbemerkt, zur Prüfung der unterzeichneten Königlichen Regierung anhero einzureichen sind, zu fertigen, und der Aufsicht und Leitung der Bauten, nach den bis jetzt bestehenden Verpflichtungen sich zu unterziehen.

9) Der Termin, mit welchem der Uebergang dieser Geschäfts-Branche an die Königliche Intendantur eintreten soll, ist höhern Orts auf den 1. Juli d. J. festgesetzt.

Es müssen daher alle Liquidationen, die den Departements-Servis-Fonds tangiren und den Zeitraum bis Ende Juni d. J. betreffen, noch an die Königliche Regierung gelangen, ganz unfehlbar aber bis zum 8. Juli c. hier eingehen, indem für später eingehende Liquidationen kein Fonds mehr vorhanden seyn würde, und die Special-Behörden die Verlegenheit sich selbst beizumessen haben würden, die durch Zurückweisung dergleichen zu spät eingehenden Liquidationen entstehen müssen.

Sämmtliche Ausgaben-Liquidationen der Servis- und Garnison-Oekonomie für die Periode vom 1. Juli c. ab, haben die resp. Behörden der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps in Breslau einzureichen, und wird von derselben die Feststellung und Anweisung erfolgen.

Von diesem Termine ab, sind auch die Ab- und Zugangs-Nachweisungen der Garnison-Utensilien der gedachten Königlichen Intendantur zu übermachen, und alle Berichte über Gegenstände des vorstehend näher bezeichneten Ressorts, an dieselbe zu erstatten.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter, wegen der Servis-Vergütungen auf dem platten Lande, die Magistrate und Servis-Deputationen, so wie die Königlichen Garnison-Verwaltungen in Neisse und Cosel, und endlich auch die Bau-Inspektoren hiesigen Departements, absichtlich der ad 7. und 8. enthaltenen Bestimmungen, haben hiernach auf das Genaueste sich zu achten.

IV. 36. 181. 215. April. Oppeln, den 2. Mai 1823.

Königliche Preußische Regierung.

No. 65.

No. 65. Bekanntmachung, wegen Empfangnahme der Staats-Schuldscheine von der Regierungs-Haupt-Kasse.

Da nunmehr die sämmtlichen Staats-Schuldscheine, welche Behufs der Ausfertigung der neuen Zins-Coupons Series IV. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingegangen sind, von selbiger, und zwar gegen Zurückgabe der von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse erhaltenen quittirten Nachweisung, welche mit der Bescheinigung des Rückempfangs der Staats-Schuldscheine, Seitens des Inhabers versehen seyn muß, wiederum abgeholt werden können, so wird solches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht.

IX. 195. Mai. Oppeln, den 5. Mai 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 66. Bekanntmachung, wegen der mit Ausgang dieses Monats einzureichenden Nachweisung des Bedarfs der Amtsblätter für das zweite halbe Jahr 1823.

Die Königlichen Landräthlichen Officien, Magistrate und alle sonstige betreffende Behörden, werden hiermit aufgefordert, den Bedarf der zahlbaren und Gratis-Exemplare des Regierungs-Amtsblatts, für die zweite Hälfte des jetzt laufenden 1823sten Jahres, mittelst einer bis zum Ausgang dieses Monates in duplo einzureichenden Nachweisung anhero anzuzeigen.

Die quäst. Nachweisungen müssen zum bestimmten Termine eingereicht werden, damit der ganze Amtsblätter-Bedarf bei Zeiten bestellt werden kann. Diejenige Behörde, welche dieser unserer Verfügung nicht genügt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr., die sofort durch Post-Vorschuß eingezogen werden soll.

Der halbjährige Pränumerations-Betrag muß nach Abzug der Distributions-Tantieme bis zum 15. Juni d. J. unfehlbar, bei Vermeidung einer gleichen Ordnungsstrafe, an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse abgeführt werden.

Uebrigens werden auch die Vorschriften in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. Oktober 1822, Amtsblatt de anno 1822, Stück XLII. pag. 315. No. 152. hierdurch wiederholentlich in Erinnerung gebracht.

V. Mai 343. Oppeln, den 6. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung,

wegen der zum Aufbau des abgebrannten Pfarrhauses zu Droschkau, Namslauer Kreises bewilligten evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte.

Die hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben zum Aufbau des abgebrannten Pfarrhauses zu Droschkau, Namslauer Kreises, eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilligt. Wir fordern die Königlichen Landräthlichen Aemter und Magistrate, so wie auch die Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks auf, das hiernach Erforderliche zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge mit einem Sortenzettel an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse binnen 6 Wochen zu senden.

I. Abth. V. 105. April. Oppeln, den 15. April 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Publiko gereicht hierdurch zur Nachricht, daß als Resultat der durch das Königliche Medizinal-Collegium für Schlesien zu Breslau, an Ort und Stelle veranlaßten Untersuchung der angeblichen Mineral-Quelle auf der Possession des Freigärtners Schmidt zu Guhrau, Grottkauer Kreises, sich ergeben hat, daß diese Quelle keinesweges den Namen einer Mineral-Quelle verdient.

I. Abth. IX. 223. Mai. Oppeln, den 4. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Landrath von Zawadzky im Tost-Gleiwitzer Kreise ist gestorben, und die Verwaltung des dadurch erledigten Landräthlichen Amts dem Regierungs-Referendarius, Hauptmann v. Brettin interimistisch übertragen worden.

Der Schul-Amts-Adjuvant Franz Hannich zum katholischen Schullehrer zu Bielitz im Falkenberger Kreise.

Der interimistische katholische Schullehrer Joseph Hedwig in Löwitz, Leobschützer Kreises, zum wirklichen Schullehrer daselbst.

Der interimistische evangelische Schullehrer Christian Pietruski in Ludwigsdorf, Creutzburger Kreises, zum wirklichen Schullehrer und Organisten daselbst.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 19.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro 19.

Oppeln, den 13ten Mai 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter den Müller-Gesellen Johann Ehrenfried Schröter aus Neu-Kemmnitz, Hirschbergschen Kreises.

Nach Anzeige des Landräthlichen Amtes zu Sohrau, hat der Müller-Geselle Johann Ehrenfried Schröter aus Neu-Kemmnitz, im Hirschbergschen Kreise, dessen Personal-Beschreibung folgt, verschiedener Betrügereien dringend sich verdächtig gemacht, und ist ausgemittelt, daß derselbe schon einmal den Namen Friedrich Willhelm Leder, und wahrscheinlich auch den Namen Peter Kappe fälschlich sich beigelegt hat.

Die Polizei-Behörden werden daher auf diesen Menschen aufmerksam gemacht, welcher, falls er sich betreffen lassen sollte, aufzugreifen und an das gedachte Landräthliche Amt abzuliefern ist.

Liegnitz, den 2. April 1823.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Johann Ehrenfried Schröter ist aus Neu-Kemmnitz, im Hirschbergschen Kreise gebürtig, hat einen wandernden Aufenthaltsort, ist evangelischer Religion, 18 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune gelockte Haare, bedeckte Stirn, schwarzbrau-

braune Augenbraunen, braune und lebhafte Augen, scheuen Blick, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, wenig Bart, gute Zähne, rundes Kinn, volle und glatte Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner untersetzter Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Seine Bekleidung bestand in einem grauen Rock mit schwarzem Manschester-Kragen, kleinen Mütze, buntem Halstuch, in welchem ein Messerstich, welchen er von seinem Gefährten erhalten haben will, befindlich ist.

Steckbrief hinter den Johann Gottlieb Kuhnert.

Nachstehend näher bezeichnete Johann Gottlieb Kuhnert, ist der Hehlerei des hier in einem Kürschner-Gewölbe durch nächtlichen Einbruch verübten bedeutenden Diebstahls dringend verdächtig, und hat sich deshalb flüchtig gemacht.

Sämmtliche resp. Polizei- und Orts-Behörden ersuche ist daher dienstfreundlich, auf denselben genau invigiliren, und im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an mich abliefern zu lassen.

Bezeichnung.

Johann Gottlieb Kuhnert von hier gebürtig, ist evangelischer Religion, 40 Jahr alt, unterm Maaß groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart und breites Kinn. Breslau, den 15. April 1825.

Königlicher Polizei-Präsident, Streit.

Bekanntmachung,

betreffend den aufgegriffenen Deserteur Carl Kurz.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der am 22. März d. J. im 12ten Stück des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte durch Steckbrief verfolgte Deserteur Carl Kurz vom 37sten Infanterie- (5ten Reserve-) Regimente zu Glatz aufgegriffen und an das Regiment abgeliefert worden ist.

II. 197. Mai c. Oppeln, den 4. Mai 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung,

betreffend den dem Hütten-Verwalter Gorke zu Kaminitz zugefügten Diebstahl.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. sind dem Hütten-Verwalter Gorke in Kaminitz, zur Herrschaft Saufenberg, Rosenberger Kreises gehörig, mittelst gewaltsamen Einbruchs in einen Schreib-Sekretair, nachstehende Prätiosa und Effekten gestohlen worden, als:

1) ein Brillant-Ring mit einem großen Stein in der Mitte und mit kleinern rund herum besetzt, an Werth 200 Rthlr.; 2) ein geringerer desgleichen; 3) ein Chrisopas-Ring mit Perlen eingefaßt; 4) ein mit Jaspis-Steinen blau und weißer Ring; 5) eine silberne Kette mit silbernen Denkmünzen aus dem letzten Kriege; 6) eine silberne Kette mit dem Reformations-Kreuze; 7) ein Medaillon mit dem Gemälde eines Mannes von einer Seite, von der andern Seite eine Silhouette; 8) eine goldene Tuchnadel, der Kopf mit W. gezeichnet; 9) ein Ring mit Haaren, unterm Glase und ein H. darin; 10) ein grünseidener Geldbeutel mit 2 goldenen Trauringen, inwendig C. L. v. W. und der andere J. F. L. H.; 11) Aus einem Reißzeuge zwei meßingene Zirkel; 12) Zwölf Stück silberne Eßlöffel mit L. v. W. gezeichnet; 13) Sechs Stück dito mit L. v. W. gezeichnet; 14) Zwei dito große Vorlege-Löffel; 15) eine silberne Punschkelle; 16) ein kleines silbernes Besteck; 17) ein Besteck von kaldarischen Erze; 18) ein Futteral mit 6 Paar Messer und Gabel, die Griffe von chinesischem Porzellain; 19) eine goldene Repetier-Uhr mit einer goldenen Kette; 20) Zwei silberne Uhren; 21) eine goldene Tabatiere in einem Futterale; 22) ein goldenes Etui; 23) zwei Stück silberne Etui's; 24) ein silbernes Riechbüchschen; 25) 6 Paar eiserne Messer und Gabel; 26) 18 silberne Theelöffel; 27) 6 Stück silberne Leuchter; 28) eine silberne Zuckerdose; 29) zwei Zuckerzangen von Silber und eine Sahnkelle von Silber; 30) 30 Ellen rothe Züchenleinwand; 31) 38 Ellen rothe und weiße Leinwand; 32) 2 Ballen weiße Leinwand, von welcher schon etwas geschnitten; 33) 12 Paar zwirnene Strümpfe, auch sind baumwollene darunter; 34) sieben Päckchen Baumwolle; 35) 6 Stück gelb und braune, und 6 Stück blaue und weiße Seide; 36) ein von Gold gehäckelter Geldbeutel; 37) ein gehäckeltes Feuerzeug; 38) eine gestickte Brieftasche; 39) ein grünseidenes und goldgehäckeltes Uhrband; 40) ein weiß und grünes desgleichen; 41) eine Sparbüchse, worin verschiedene Geldsorten, circa gegen 20 Rthlr. besonders 2 Medaillons vom Herzoge von Oels Erdmann aus Carlsruhe, nebst ¼ Ducaten und ein holländischer Napoleons-Ducaten; 42) zwei Flinten, die eine hat am Hahne einen Schiebling; 43) eine silberne Strick-

nadelscheide; 44) Ein Paar silberne starke und gerade Sporen; 45) eine metallene Klingel; 46) eine Schublade mit dicken und schwachen Wachslichtern und kleinen Wachsstöckchen; 47) ein Kartenspiel-Kästchen mit beinernen Marken, verschiedener Façon.

Die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden werden hierdurch aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit der angestrengtesten Sorgfalt zu invigiliren, und wenn davon etwas zum Vorschein kommen sollte, sofort darauf Beschlag zu legen und den verdächtigen Inhaber zu verhaften, wie solches geschehen, aber anhero anzuzeigen.

Das Publikum wird aber gewarniget, von den bezeichneten Gegenständen, falls dergleichen etwa zum Verkauf ausgeboten werden sollten, bei Vermeidung gesetzlicher Rüge, nichts zu kaufen, vielmehr der betreffenden Orts-Obrigkeit, Behufs der weitern Veranlassung, sofort davon Anzeige zu machen.

Dem Entdecker der unbekannten Thäter ist Seitens des Damnificaten eine Belohnung von 50 Rthlr. verheißen worden.

I. A. VII. No. 632. Mai. Oppeln, den 19. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während der Monate Januar, Februar und März d. J. resp. über die Grenze verwiesen und transportirt worden:

1) Jacob Wulf aus Brody, welcher 22 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß ist, sich zur mosaischen Religion bekennet, schwarzbraune krause Haare, breite Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, kleine spitze Nase, aufgeworfenen Mund, bräunlichen Bart, ovales Kinn, dergleichen Gesichtsbildung, feine Blatternarben, am linken Unterarm eine Brandnarbe hat und deutsch und polnisch spricht.

2) Thomas Kasporowitz, ein Arbeitsmann aus Czarkow in Oesterreichisch-Gallizien, welcher 36 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue tiefliegende

liegende Augen, spitze, etwas schiefe Nase, mittelm Mund, blonden Bart, gute Zähne, (zwei fehlen) breites Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch und polnisch spricht. An der linken Kniescheibe hat derselbe eine kleine Narbe.

3) Johann Brotzig, ein Medizinhändler aus Trebosztow in Ungarn, welcher 47 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, schwarzbraune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, gräuliche Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, schadhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und slavakisch spricht.

4) Johann Steklatz sen. ein Medizinhändler aus Trebosztow in Ungarn, welcher 46 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, gräuliche Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und slavakisch spricht.

5) Johann Steklatz jun. ein Medizinhändler aus Trebosztow in Ungarn, welcher 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, bräunliche Augen, längliche Nase, kleinen Mund, schwachen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und slavakisch spricht.

6) Catharina Iwantka, eine Zigeunerin aus dem Chradischer Kreise in Mähren, welche 20 Jahr alt, mittler Statur ist, schwarze Haare, blaue Augen, schwarze Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, weiße vollzählige Zähne, rundes Kinn und gelbliche Gesichtsfarbe hat.

7) Johann Balazy, ein Olitäten-Krämer aus Przybug in Ungarn, welcher 46 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, braune lange Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch und ungarisch spricht.

8) Paul Bujock, ein Olitäten-Krämer aus Przibutz in Ungarn, welcher 30 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, blonde Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, und deutsch und ungarisch spricht.

Dies

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, in sofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. Abth. VII. 517. Mai. Oppeln, den 3. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da der jetzige Bau-Zustand der in Malapane gelegenen großen Brücke, bis auf nähere öffentliche Anzeige, nur mit Wagen, welche unter 12 Centner geladen haben, paßirt werden kann, so wird solches zur Vorbeugung von Unglück, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Malapane, den 3. Mai 1823.

Königliches Preußisches Hütten-Amt.

Nutzvieh-Verpachtung.

Das Dominium der Güter Koppitz, will auf den Vorwerken Koppitz, Winzenberg, Merzdorf und Bretstück, sein Nutzvieh an den Meist- und Bestbietenden, in dem hierzu von uns auf den 31. Mai c. Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Koppitz anberaumten Bietungs-Termine, verpachten, wozu cautions- und zahlungsfähige Pachtlustige zur Abgabe ihrer Gebote mit der Anweisung eingeladen werden, wegen der nähern Bedingungen sich an das Wirthschafts-Amt Koppitz selbst zu verwenden.

Grottkau, den 28. April 1823.

Das Gerichts-Amt der Güter Koppitz.

Be-

Bekanntmachung.

Der Landwirthschaftliche Verein des Oberschlesischen linken Oder-Ufers, hat den Unterzeichneten Direktor in der Versammlung zu Wiese am 26. April c. dahin authorisirt, nach den Wünschen einiger so entfernt wohnenden Landwirthe, daß sie an die Journal-Cirkel keinen Antheil nehmen können,

1stens Praktische Landwirthe, sowohl jenseit der Oder als der Neisse, auf ihr Verlangen als correspondirende Mitglieder des Vereines dergestalt aufzunehmen, daß ihnen die Befugniß zustehen solle, an den Versammlungen mit Sitz und Stimme Theil zu nehmen, und auch Anträge zur Erörterung dieser Versammlungen, beim Direktorio einzureichen; gleichergestalt

2tens diese Befugniß auch auf solche Geschäfts- und Gewerbs-Männer, wenn sie dem Direktorio ihre Geneigtheit dazu, zu erkennen geben, auszudehnen, welche, wenn sie gleich selbst nicht Landwirthschaft treiben, doch dies für die Zukunft beabsichtigen, oder nach Beruf und Neigung, besondern Antheil an der Vervollkommung der Landes-Cultur nehmen.

Indem ich mich nun der Verpflichtung entledige, diesen Beschluß des Vereines bekannt zu machen, ersuche ich die Herren, welche als correspondirende Mitglieder des Vereines aufgenommen zu werden wünschen, mich hiervon geneigtest in Kenntniß zu setzen, und bemerke zugleich: daß die nächste Vereines-Versammlung auf Sonnabens, als den 26. Juli c. früh um 9 Uhr bei dem Gastwirth Raschdorf zu Ober-Glogau anberaumt ist.

Casimir bei Leobschütz, den 30. April 1825.

v. Prittwitz.

Bekanntmachung.

Bei dem Dominio Krappitz wird von heute an, der Scheffel Kalk, Preußisches Maaß, mit Fünf Silbergroschen Courant verkauft; Kalkbedürftige haben sich dieserhalb an den Unterzeichneten zu wenden.

Vorwerk zu Krappitz den 17. April 1825.

Engel, Ober-Amtmann.

Avertissement.

Es werden 72 Stück große, 25 bis 27 Preußische Fuß lange, und 49 Stück kleinere, 20 Fuß lange, sämmtlich dermalen an verschiedenen Stellen des von Zabrze über Gleiwitz bis Cosel führenden Klodnitz-Kanals befindliche, zur Beschiffung besagten Kanals bestimmten Transport-Boote, einzeln, parthieenweise oder auch im Ganzen, von unterzeichnetem Königlichen Ober-Berg-Amt hierdurch zum Verkauf ausgeboten. Kauflustige welche die Boote in Augenschein nehmen wollen, haben sich wegen diesfälliger Anweisung an den Königlichen Schichtmeister Brandt in Zabrze zu wenden, zu Abgabe ihrer Gebote aber den 29. Mai Nachmittags um 2 Uhr sich in dem Amts-Locale des Königlichen Hütten-Amtes in Gleiwitz zu melden, oder früher diese Gebote schriftlich dem unterzeichneten Königlichen Ober-Berg-Amt postfrei einzureichen.

Brieg, den 7. Mai 1823.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Der Müller Johann Mandrella intendirt bei seiner am Schottkowka Fluß gelegenen Mahl-Mühle in Golkowitz einen zweiten oberschlächtigen Mahlgang zu etabliren, um auch bei geringem Wasser-Zufluß gehörig mahlen zu können, welches er mit seinem unterschlächtigen Gange besonders bei Winterszeit nicht im Stande war.

Wer daher dagegen rechtliche Einwendungen zu machen hat, wird hierdurch aufgefordert, solche binnen 8 Wochen und spätestens in dem zu diesem Behufe anberaumten peremtorischen Termin, den 7. Juni a. c. in loco Rybnik bei mir einzulegen, entgegengesetzten Falles der zu diesem Etablissement erforderliche Landesherrliche Consens nachgesucht und ertheilt werden wird.

Rybnik, den 6. April 1823.

Der Königliche Landrath, Graf von Wengersky.

Bekanntmachung.

Da ungeachtet der früheren Aufforderungen in den öffentlichen Blättern, noch nicht alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauen-Stifter im Magdeburger Regierungs-Bezirke, ihre Ansprüche auf eine Präbende in einem oder dem andern dieser Stifter angemeldet haben, hierdurch aber andern Anwärterinnen, welche sich zum Einrücken in vacante Stellen gemeldet, nach dem Zeitpunkte ihrer Anwartschaft aber den zur Zeit unbekannten Expectantinnen nachstehen, in der Hinsicht Nachtheil erwächst, daß sie nicht eher zur Hebung gelangen können, als bis das Erlöschen der Ansprüche ihrer Vorgängerinnen durch Tod- oder Verheirathung nachgewiesen ist, so ist durch eine Königliche Kabinets-Ordre vom 26. v. M. bestimmt worden, daß alle bis zum 31. December des jetzt laufenden Jahres nicht angemeldeten Ansprüche dieser Art erloschen seyn sollen, und werden daher alle Anwärterinnen der aufgehobenen weltlichen Frauenstifter zu Wollmirstedt, Marienborn, Diesdorf, Neuendorf und Arendsee, welche sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hiermit aufgefordert, die Beweise über ihre Anwartschaften bis zu dem vorgedachten Zeitpunkt bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 19. März 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Königlich Schlesische Stammschäferei.

Der meistbietende Verkauf der zu entäußernden Thiere, geschiehet in diesem Jahre zu Panten bei Liegnitz, den 11. und 12. Junius.

Es werden hier Hundert Stück junger Widder von den ächten Merino-Racen der Malmaisons, Monceys, Rambouillets, welche sich in den Königlichen Stammschäfereien befinden, in und mit der Wolle verkauft, sie sind durch, in den Hörnern eingebrandte Nummern bezeichnet, und können täglich hier besehen werden.

Desgleichen sollen hier am 12. Juni Achtzig Stück tadelloser Race Mutterschaafe ebenfalls verkauft werden. Panten, den 12. April 1823.

Königl. Schlesische Stamm-Schäferei-Administration.

Be-

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der gesammten Erben des hieselbst verstorbenen Uhrmachers, Herrn Senator Joseph Fischer, sollen die zu dessen Nachlasse gehörigen, zum Theil sehr kostbaren goldnen, silbernen Taschen-, Repetier-, meßingenen Stock-, Wand-, Reise-, Spiel- und gewöhnlichen Uhren, 33 Stück an der Zahl, so wie dessen sehr bedeutendes Werkzeug, an Schneide-Maschinen, und überhaupt alles enthaltend, was ein Uhrmacher nothwendig hat, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Von Einem Königl. Wohllöbl. Stadt-Gerichte dazu beauftragt, habe ich den diesfälligen Auctions-Termin in dem, den Erben gehörigen, nahe am Oder-Thore in der Stadt belegenen Hause, auf den 4. Juni 1825 und die folgenden Tage, Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an, anberaumt, und lade Kauflustige hierdurch ein, sich in demselben einzufinden und zu gewärtigen, daß der Zuschlag der zu veräußernden Gegenstände, an den Meistbietenden erfolgen wird.

Uebrigens kann das Verzeichniß der zu verkaufenden Sachen, während den gesetzlichen Amtsstunden in dem Stadtgerichtlichen Registratur-Zimmer, von Jedem bei mir eingesehen werden.

Ratibor, den 6. Mai 1823.

Der Königliche Stadt-Gerichts-Sekretair Schäfer.

Bekanntmachung.

Um den Ankauf Proskauer Fayence- und Steingut-Waaren einem geehrten Publiko zu erleichtern, haben wir Ende v. M. in Neisse bei dem Herrn Kaufmann Frauenstädt, am Ringe wohnhaft, eine Niederlage errichtet, in welcher nach dem Fabriken-Preiße verkauft wird. Indem wir dieses bekannt zu machen nicht verfehlen, bitten wir zugleich ergebenst, genannten Herrn Commissionair mit Zuspruch und Aufträgen zu beehren.

Proskau, den 5. Mai 1823.

Johann Friedrich Dickhutts seelige Erben, als Besitzer der Proskauer Fabrik.

In-

Inserendum.

Da bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen der Oberschlesischen Landschaft die im Fürstenthum Ratibor und dessen Rybnicker Kreise belegenen Güter Dzimirz, Zittna und Luckow nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich, schuldenhalber verkauft werden sollen, und die Bietungs-Termine auf den 15. August 1823, den 17. November 1823, und besonders den 18. Februar 1824, jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Gilgenheimb angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachte Güter nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, und zwar Dziemiersz und Zittna auf 27,494 Rthlr. 28 sgr. und Luckow auf 7,723 Rthlr. 21 sgr. 1 pf. der Ertrag zu 5 Procent gerechnet, gewürdiget worden, den Besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß von denen auf Dzimirz und Zittna haftenden Pfandbriefe 9140 Rthlr, von denen auf Luckow aber 4600 Rthlr. abgelöst werden müssen, und daß im letztern Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Ratibor, den 11. April 1823.

[Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.]

Bekanntmachung.

Das herrschaftliche Brau- und Branntwein-Urbar und Schank von Frei-Vogtey Leschnitz, soll den 22. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr an den Meist- und Bestbietenden auf drei hintereinander folgende Jahre, vom 1. Juli c. bis ult. Juni 1826 verpachtet werden. Zahlungs- und Cautionsfähige Pachtliebhaber werden daher zu dem im herrschaftlichen Wohnhause zu Leschnitz, abzuhaltenden Termine hierdurch vorgeladen, und können die Pacht-Bedingungen sowohl bei dem Wirthschafts-Amte zu Leschnitz, als hier bei uns eingesehen werden.

Ober-Glogau, den 26. April 1823.

Das Gerichts-Amt der Frei-Vogtey Leschnitz.

Aufforderung

zur Submission auf den Druck des Amtsblattes und der übrigen Drucksachen der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Die unterzeichnete Regierung beabsichtiget, den Druck ihres Amtsblatts und ihrer Geschäfts-Formulare auf einen Zeitraum von sechs Jahren, und zwar vom 1. Januar 1824 bis letzten December 1829 dem Mindestfordernden zu überlassen.

Sie ladet deshalb durch Vermögen, Kenntniß und Unbescholtenheit zu der Entreprise qualificirte Buchdrucker ein, von den Bedingungen Kenntniß zu nehmen, welche dem abzuschließenden Vertrage zum Grunde gelegt werden sollen, und die deshalb in dem hiesigen Regierungs-Sekretariat und in dem Sekretariat der Ersten Abtheilung der Königlichen Regierung zu Oppeln öffentlich ausliegen.

Wer sich auf das Geschäft einzulassen vermögend und geneigt ist, muß seine schriftliche Willens-Erklärung (Soumission) mit Angabe des Orts seines Aufenthalts, das Datum und seiner Namens-Unterschrift, bei der unterzeichneten Regierung bis zum 4. Juni 1823 einreichen. An diesem Tage werden Mittags um 12 Uhr die eingegangenen Submissionen im versammelten Regierungs-Collegio eröffnet, und selbige sodann dem Hohen Ministerio des Innern, welchem der Zuschlag vorbehalten und dessen Entscheidung möglichst beeilt werden wird, sofort eingereicht werden.

Der Regel nach wird der Zuschlag dem Mindestfordernden zu Theil. Findet jedoch die Behörde sich zu Zweifeln gegen die Vermögenheit oder Sicherheit des Mindestfordernden veranlaßt, so ist es ihr frei, einem andern der Submittenten, der ihr sicherer scheint, das Uebernehmen zu überlassen. Eben so kann der Fall eintreten, daß ein Submittent bei einem, der andre aber bei einem andern Artikel einen geringen Preis fordert. In diesem Fall überschlägt die Behörde, bei welchem Erbieten die Königliche Kasse wohlfeiler bedient wird? und ertheilt den Zuschlag dem, dessen Offerte im Ganzen ihr annehmlicher scheint.

Auf Submissionen, welche nicht auf beiden Lieferungen (Amtsblatt und Formulare) gerichtet sind, welche nicht jeden Preis-Artikel beantworten, welche nach der 12ten Stunde des zur Entsiegelung der Submissionen bestimmten Tages eingehen, wird keine Rücksicht genommen werden. Bromberg, den 18. März 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Die Königliche Artillerie-Werkstatt zu Neisse ist höhern Orts beauftragt, nachstehende rothrüsterne Bohlen, als: 473 Stück à 12 Fuß lang 15 Zoll breit 3 Zoll stark,

stark, 68 Stück 12 Fuß lang 17 Zoll breit 3½ Zoll stark, 43 Stück 12 Fuß lang, 18 Zoll breit 4 Zoll stark, 55 Stück 12 Fuß lang 18 Zoll breit 5 Zoll stark, und 41 Stück à 14 Fuß lang 19 Zoll breit 5½ Zoll stark, auf dem Wege der Licitation anzukaufen, und zwar, daß die Ablieferung Ende December d. J. erfolgt.

Diejenigen, so Willens sind, besagte Lieferung zu übernehmen, werden hiermit ersucht, ihre Forderungen pro Stück schriftlich und versiegelt im Bureau der Artillerie-Werkstatt abzugeben und zu gewärtigen, daß ihnen das Vorzugsrecht für diejenigen zu Theil werden wird, welche mündlich eine gleiche Forderung machen. Die nähern Bedingungen können täglich im genannten Bureau eingesehen werden. Der Licitations-Termin ist auf den 20. Mai d. J. früh um 9 Uhr in mehrgedachtem Bureau anberaumt.

Neisse, den 28. April 1823.

Königliche Artillerie-Werkstatt.

Pferde-Auctions-Anzeige.

Höhern Befehlen Zufolge, werden am 17. Mai c. Vormittags von 9 Uhr an, auf dem Bürgerwerder hieselbst, 30 ausrangirte Pferde von der 6ten Artillerie-Brigade, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verauctionirt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Breslau, den 5. Mai 1823.

Königliche Preußische Sechste Artillerie-Brigade.

v. Greveniß,
Major und Brigadier.

Bekanntmachung.

Es ist beschlossen worden, die Jagd auf dem Terrain des Königlichen Domainen-Dorfes Ranisch bei Friedland, auf 6 nacheinander folgende Jahre anderweit öffentlich zu verpachten. Der Bietungs-Termin dazu wird auf den 5. Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr in loco Ranisch festgesetzt.

Proskau, den 20. April 1823.

Die Königliche Forst-Inspektion.

Be-

Bekanntmachung,
wegen Verdingung des Brennholz-Bedarfs für die hiesige Garnison-Anstalten pro zweites halbes Jahr 1823.

Für die hiesige Garnison-Anstalten soll das Brennholz pro zweites halbe Jahr 1823, und zwar circa 800 Klaftern weiches und 600 dito hartes, durch Lieferung beschafft, und solche dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 2. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserm Amts-Locale, — Altbüßer- und Kupferschmiede-Gassenecke — anberaumt worden ist.

Indem wir Lieferungslustige hierzu einladen, bemerken wir, daß die nähern Bedingungen in dem obgedachten Locale, während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und der Uebernehmer eine, dem Gegenstande angemessene Caution zu leisten hat.

Breslau, den 28. April 1823.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.

Bekanntmachung.

Bei dem Dominio Krappitz ist von Johannis d. J. ab, die Brauerei auf mehrere Jahre zu verpachten; Pachtlustige können sich daher dieserhalb zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten melden und von ihm die Bedingungen vernehmen.

Vorwerk zu Krappitz, den 17. April 1823.

Engel, Ober-Amtmann.

Bekanntmachung.

Das Dominium Wendrin, Rosenberger Kreises, beabsichtiget die im Dorfe Wendrin belegene Wasser-Mühle zu einem Frischfeuer umzubauen.

Sollte jemand gegen diesen Bau Einwendungen zu machen haben, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, bis zum 1. Juli c. bei dem unterzeichneten Offizio dieselben schriftlich oder mündlich anzubringen.

Rosenberg, den 4. April 1823.

Königliches Landräthliches Officium.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XX.

Oppeln, den 20sten Mai 1823.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 67. Bekanntmachung, betreffend die Berücksichtigung der dem geistlichen Stande und dem Schulfache sich widmenden jungen Leute, hinsichtlich der Genügung ihrer Militair-Pflicht.

Durch ein Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 26. Juni v. J., ist im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerio über das Verfahren bei Berücksichtigung der sich dem geistlichen Stande und dem Schulfache widmenden jungen Leute, hinsichtlich der Genügung ihrer Militairpflicht, Folgendes festgesetzt worden.

Junge Leute, welche dem geistlichen Stande und dem Schulfache sich widmen, und durch glaubhafte Atteste ihre vorzügliche Qualification dazu, imgleichen ihre gute sittliche Aufführung nachweisen, können bei den jährlichen Ersatz-Aushebungen, insofern berücksichtigt und zurückgestellt werden, als das Königl. Ober-Präsidium der Provinz gleichzeitig die Nothwendigkeit der Zurückstellung, mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Cultus oder des öffentlichen Unterrichts, bescheiniget.

Diese Zurückstellung geschiehet aber immer nur für einen Ersatz-Termin, und muß, wenn sie länger gültig seyn soll, bei der nächsten Ersatz-Aushebung ausdrücklich erneuert werden.

Haben jedoch im 3. Jahre die Verhältnisse sich nicht geändert, so sind dann von den Kreis-Ersatz-Commissionen dergleichen Individuen zur Landwehr, 1sten

Aufgebots, zu versetzen. Bei besonders dringenden Umständen kann die Genehmigung zur Versetzung in das 2te Aufgebot der Landwehr, bei der betreffenden Departements Ersatz-Commission nachgesucht werden, sie darf jedoch nie ohne solche erfolgen.

Damit jedoch Mißbräuche möglichst vermieden werden, sollen in gedachter Art berücksichtigte junge Leute, wenn sie ihrem Berufe zum geistlichen Stande oder zum Schulfache nicht Folge leisten, und vor zurückgelegtem 32. Lebensjahre sich entweder durch ein unangemessenes Betragen, oder durch Nachlässigkeit in Fortsetzung ihrer Studien, der ihnen zu Theil gewordenen Begünstigung, unwürdig machen, oder zu einem andern Stande oder Gewerbe übergehen, dann noch nachträglich zum dreijährigen Dienst bei den Fahnen eingestellt werden, und nach Ablauf dieser 3 Dienst-Jahre nicht blos 2 Jahre in der Kriegs-Reserve, sondern auch noch 7 Jahre in der Landwehr bleiben, damit sie, ihrer spätern Einstellung ohngeachtet, ihre 12jahrige Dienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr 1sten Aufgebots, vollständig ableisten.

Nach den, von dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz erlassenen erläuternden Bestimmungen, kann der Nachweiß vorzüglicher Qualification für den geistlichen Stand oder das Schulfach und guter sittlicher Aufführung geführt werden: durch Atteste der dem zu Berücksichtigenden zunächst vorgesetzten Geistlichen-, Schul- oder Universitäts-Behörde, und zwar im letztern Fall von der theologischen oder resp. philosophischen Facultät derselben, ferner durch die von den competenten Behörden sonst etwa bereits erworbenen öffentlichen und amtlichen Zeugnisse, welche indeß die Geistes-Anlagen der zu Berücksichtigenden und die Tüchtigkeit ihrer wissenschaftlichen Bildung genau bezeichnen müssen. Zu diesen Zeugnissen gehören das Abiturienten- oder Immatriculations-Zeugniß, das Qualifications-Zeugniß zum Eintritt in ein bischöfliches Seminarium, das Zeugniß pro venia docendi oder concionandi, das Zeugniß vorzüglicher Fähigkeit zum Elementar-Unterricht, oder zum Eintritt in eine Elementar-Schulstelle, ausgestellt von den Directoren des Schullehrer-Seminariums.

Da, wie vorstehend schon erwähnt worden, die Zurückstellung des berücksichtigten Individui zunächst immer nur auf ein Jahr erfolgt, so müssen Anträge auf dergleichen Zurückstellungen, während des militairpflichtigen Alters des be-

betreffenden Individui, und bis zum Eintritt in ein geistliches oder Schul-Amt, alljährlich wiederholt, und entweder durch eine von der competenten Behörde auszustellende Bescheinigung der noch fortdauernden Gültigkeit der vorigen Zeugnisse, oder bei veränderten Umständen, durch neue Atteste begründet werden.

Sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter, die Herren Gymnasien-Directoren, Schul-Inspectoren und Superintendenten werden in Gemäßheit dessen, hierdurch aufgefordert, alljährlich Ende Mai, oder in den ersten Tagen des Monats Juni, zusammen zu treten, und gemeinschaftlich diejenigen Individuen ihres Geschäfts-Bezirks zu verzeichnen, welche nach vorstehenden Bestimmungen und ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen, auf Berücksichtigung in Erfüllung ihrer Militairpflicht, bei der nächsten Ersatz-Aushebung Ansprüche machen können, und derselben würdig sind.

Die anzulegende diesfällige Nachweisung muß folgende Rubriken enthalten:

1) Name des zu Berücksichtigenden.
2) Geburtsort desselben.
3) Alter.
4) Stand der Eltern.
5) Gegenwärtiger Aufenthalts-Ort des zu Berücksichtigenden.
6) Dessen ohngefähre Vermögens-Verhältnisse.
7) Gründe der Berücksichtigung, (worunter auch die Angabe gehört, welchem Stande der zu Berücksichtigende sich widmen wolle.)
8) Laufende Nummer der beigefügten Atteste.
9) Allgemeine Bemerkungen.

Diese Nachweisungen müssen von dem Herrn Landrath des Kreises, dem betreffenden Herrn Gymnasien-Director, Schul-Inspektor und Superintendenten unterschrieben seyn, in duplo gefertigt, und jedes Jahr bis zum 15. Juni anhero eingereicht werden, damit solche dem Königl. Ober-Präsidio vorgelegt werden, und die Entscheidung darauf dem Königl. Landräthlichen Amte, noch vor dem Beginnen des Ersatz-Geschäfts, zugehen könne.

Daß jedes Landräthliche Officium nur auf diejenigen Individuen zu rücksichtigen hat, die sich in dessen Kreise aufhalten, und daß die Herren Schul-In-

 spec-

spectoren und Superintendenten daher nicht blos mit dem Königl. Landräthlichen Officio ihres Wohnorts, sondern jedesmal mit dem Landräthlichen Officio in dessen Kreise sich der zu Berücksichtigende zur Zeit aufhält, conferiren müssen, versteht sich von selbst; eben so, daß es keinen Unterschied macht, ob der zu Berücksichtigende in der Stadt, oder auf dem platten Lande, seinen Aufenthalt hat.

Den Königl. Landräthlichen Aemtern, so wie den Herren Gymnasien-Directoren, Schulen-Inspectoren und Superintendenten wird hierbei dringend empfohlen und zur angelegentlichen Pflicht gemacht, auf die berücksichtigten Individuen fortwährend ein aufmerksames Auge zu behalten, und wenn bei einem oder dem andern derselben, der in der obgedachten Ministerial-Verfügung vom 26. Juni v. J. vorher gesehene Fall eintreten, und ein Individuum dem Berufe zum geistlichen Stande oder Schulfache nicht Folge leisten, und vor zurückgelegtem 32. Lebensjahre entweder zu einem andern Stande oder Gewerbe übergehen, oder in Fortsetzung seiner Studien sich nachlässig zeigen, oder sich sonst durch ein unangemessenes Betragen der ihm widerfahrnen Vergünstigung unwürdig machen sollte, davon sofort unter vollständiger Darstellung der Verhältnisse anhero Anzeige zu machen; damit das betreffende Individuum zur nachträglichen Erfüllung seiner Militair-Dienst-Pflicht angehalten werden könne.

Endlich werden diejenigen jungen Leute, welche nach Vorstehendem auf Berücksichtigung in Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, sich jedes Jahr in Zeiten, also spätestens bis zur Mitte des Monats Mai, bei dem Königl. Landräthlichen Officio des Kreises ihres Wohnorts, oder bei dem betreffenden Gymnasien-Director, Schulen-Inspector oder Superintendenten zu melden, auch sich die erforderlichen Atteste in Zeiten zu verschaffen, weil sie im entgegengesetzten Falle sich es selbst werden beizumessen haben, wenn auf spätere, oder nicht gehörig begründete Reclamationen nicht gerücksichtigt, und das betreffende Individuum alsdann bei der nächsten Ersatz-Aushebung in den Militairdienst eingestellt werden sollte.

III. No. 102. Octob. 22. Oppeln, den 9. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 68. Betrifft den Stempelsatz zu obrigkeitlichen Atteſten für Perſonen, die zum erſtenmale in Dienſt gehen.

Das Hohe Finanz-Miniſterium hat mittelſt Reſcripts vom 18. December pr. feſtgeſetzt:

daß zu den obrigkeitlichen Atteſten für Perſonen, welche das erſtemal in Dienſt gehen, da ſolche zu den Geſinde-Entlaſſungs-Scheinen nicht zu rechnen ſind, der für die letzteren feſtgeſetzte 5 Sgr. Stempel nicht für zuläſſig erachtet werden kann, ſondern zu dergleichen öffentlichen Zeugniſſe, welche nach §. 40. der Geſinde-Ordnung erforderlich ſind, ein 15 Sgr. Stempelbogen angewendet werden ſoll.

Dergleichen Atteſte ſind jedoch in allen denjenigen Fällen unbedenklich gratis auszuſtellen, wo der noch nicht gediente Dienſtſuchende zur Entrichtung des 15 Sgr. Stempels unvermögend iſt.

Dies wird den betreffenden Behörden zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

V. 358. Mai. Oppeln, den 12. Mai 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 69. Bekanntmachung, wegen der bei der Einſendung der Vermögens-Konfiscate, dem Fiscus zugefallener Erbſchafts-Abſchoß- und Abfahrts-Gelder, mit einzureichenden Berechnungen und Nachweiſungen.

Um die Einnahme an Vermögens-Konfiscaten, an dem Fiscus zugefallenen Erbſchaften, an Abſchoß- und Abfahrts-Geldern rechtfertigen zu können, iſt es nothwendig, daß den diesfälligen Belägen, nicht nur die betreffenden richterlichen Erkenntniſſe, ſondern auch gerichtlich beſcheinigte Berechnungen der Vermögens-Konfiskate, und der dem Fiscus zugefallenen herrenloſen Erbſchaften, in Betreff der Abſchoß- und Abfahrts-Gelder aber gerichtlich beſcheinigte Nachweiſungen des ausgeführten, oder auszuführenden Vermögens beigefügt werden.

Es werden daher ſämmtliche Unter-Gerichte im Geſchäfts-Bezirke der unterzeichneten Königl. Regierung aufgefordert, jedesmal, wenn dergleichen Vermögen und Gelder für die hieſige Regierungs-Haupt-Kaſſe anher geſendet werden, die hiernach

nach erforderlichen gerichtlich bescheinigten Berechnungen und Nachweisungen beizufügen, darin nicht allein den Betrag des termini a quo und ad quem der Zinsen bei den zinsbaren Kapitalien, sondern auch die etwa noch bestehenden, und erst künftig einzusendenden Reste anzuführen, und wegen dieser Reste zugleich zu bemerken, warum solche nicht eingesendet worden sind, und wenn deren Einsendung zu erwarten ist.

V. April 68. Oppeln, den 27. April 1823.

Königliche Preußische Regierung.

No. 70. Bekanntmachung, betreffend die Beitragspflichtigkeit der Staatsbeamten zu den Communal-Lasten.

Die Bestimmung in dem Gesetz vom 11. Juli v. J. im §. 10. litt. b. — betreffend die den Königl. Pensionairs und auf Wartegeld gesetzten, in Städten wohnhaften Beamten, deren Pension oder Wartegeld die Summe von 250 Rthlr. noch nicht erreicht, zugebilligte Befreiung von der Beitragspflichtigkeit zu den Orts-Communal-Lasten, — kann nach einem Rescript des Königl. Hohen Ministerii des Innern vom 10. April c., auch auf die in Marktflecken und auf dem platten Lande wohnenden Königlichen Pensionairs und auf Wartegeld gesetzten Beamten, deren Pension oder Wartegeld weniger als 250 Rthlr. beträgt, angewendet werden.

Die Behörden werden also hiervon in Kenntniß gesetzt.

Plenum. VI. 139. April. Oppeln, den 23. April 1823.

Königliche Preußische Regierung.

No. 71. Bekanntmachung, daß Mitglieder und Theilnehmer geheimer Verbindungen, Burschenschaften und anderer Umtriebe unter verschiedenen Formen und Namen, auf einheimischen, wie auf auswärtigen Universitäten, vom Staatsdienste ausgeschlossen werden sollen.

Daß auf einheimischen, wie auf auswärtigen Universitäten die geheimen Verbindungen, Burschenschaften und andere Umtriebe unter verschiedenen Formen

und

und Namen fortdauern und auf die Gesinnungen und Moralität der Studierenden den nachtheiligsten und verderblichsten Einfluß äußern, hat die Erfahrung bedauerlich bewiesen.

Wenn gleich zur Ausrottung dieses Uebels nachdrückliche Maasregeln genommen worden: so erfordert auch die Würde und die Sicherheit des Königlichen Dienstes, daß von demselben diejenigen Individuen ausgeschlossen werden, welche, den bestehenden Vorschriften entgegen, an Verbindungen und Umtrieben dieser Art Theil genommen, und dadurch ihre, den Allerhöchsten Vorschriften und der darauf beruhenden bürgerlichen Ordnung, ungehorsamlich widerstrebenden Gesinnungen schon frühe bethätigt haben.

Wir sind demnach von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei, mit Bezug auf die, von des Königs Majestät, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. April v. J. dem gedachten Königl. Polizei-Ministerio dieserhalb auferlegten Pflichten unterm 18. April d. J. beauftragt, bevor wir Auskultatoren und Referendarien annehmen, allemal die akademischen Zeugnisse der zu diesen Stellen sich meldenden Individuen, obgenanntem Königl. Ministerio einzusenden, damit dasselbe der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre gemäß, darüber wachen könne, daß Mitglieder und Theilnehmer jener Verbindungen und Umtriebe vom Staatsdienste ausgeschlossen werden.

Um nun die zur Akademie abgehenden, und auf derselben sich befindenden jungen Leute vor diesen unausbleiblichen Folgen ihrer Theilnahme an jenem verderblichen Unwesen zu warnen, wird diese höhern Orts ergangene Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, und hoffen wir, daß diese Warnung den beabsichtigten heilsamen, auf das eigene Wohl der jungen Studierenden gerichteten Zweck nicht verfehlen werde.

Plen. V. 291. April. Oppeln, den 9. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

No. 72. Bekanntmachung, betreffend das von dem Geheimen und Ober-Medizinal-Rath und Professor Hermbstädt zu Berlin zu lesende Collegium für Bleicher und Färber.

Der Geheime und Ober-Medizinal-Rath und Professor Hermbstädt zu Berlin, wird auf Veranlassung des Königl. Handels-Ministerii, ein Collegium zunächst für Bleicher und Färber über das Bleichen und Färben in Wolle, Seide und Baumwolle, vom 1. Oktober d. J. ab, lesen, und mit praktischen Versuchen begleiten.

Dies wird hiermit wegen etwaniger Theilnahme an diesen Vorlesungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. 365. Mai. Oppeln, den 11. Mai 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 72. Bekanntmachung, die Vergütung der bei Truppenmärschen der Soldaten abzureichenden Beköstigung, so wie des Vorspanns betreffend.

Durch die Bekanntmachung vom 5. April v. J., Amtsblatt Stück XVII. ad No. 51., Seite 108 seq.

die abändernden Bestimmungen, wegen Vergütung der bei den Truppenmärschen der Soldaten abzureichenden Beköstigung, so wie des Vorspanns betreffend,

ist den Königlichen Landräthlichen Officien, Kreis-Steuer-Aemtern, Magistraten und Ortsbehörden eröffnet worden, daß vom 1. Mai 1822 ab, die Truppen den vollen Vergütungs-Satz für die Mundverpflegung sowohl, als für das gewährte Vorspann selbst, zur Stelle zu bezahlen haben, und daß nur in Fällen, wo wegen der damit verbundenen Gefahr die baare Zahlung sich nicht ausführen lassen möchte, oder wo nach §. 8. der Bestimmungen vom 6. Juni 1818 die Mitgabe des Geldes zur Bezahlung unterblieben, die Vergütung für den Vorspann ganz, und die 2. Hälfte des Vergütungs-Satzes für die Mundverpflegung nach wie vor zu liquidiren sey: daß jedoch in solchen Fällen die Marschroute den nöthigen Vermerk über den Grund, warum die baare Zahlung des vollen Vergütungs-Satzes nicht erfolgen können, zum Ausweis für die Truppen oder einzelnen Militairs, enthalten müsse.

Es

Es wird jedoch diesen Bestimmungen verschiedentlich noch entgegen gehandelt, und wir finden uns dadurch veranlaßt, sämmtliche Königl. Landräthl. Aemter, Kreis-Steuer-Aemter, Magistrate und sonstige Orts-Behörden hiesigen Departements, auf dieselben hierdurch wiederholt aufmerksam zu machen, und ihnen zu eröffnen: daß unter allen Umständen bei Verabreichung von Vorspann oder Mund-Verpflegung an ganze Truppentheile oder Kommandos führende Officiere, in Stelle der vorschriftsmäßigen baaren Bezahlung, sich nur dann mit einer Quittung zu begnügen ist, wenn wenigstens von dem Aussteller auf derselben gleichzeitig attestirt wird: daß er zur Bezahlung keinen hinreichenden Geldbestand bei sich führe, oder daß die Verabreichung des Vorspanns oder der Mund-Verpflegung, ohne Bezahlung, und resp. gegen die Hälfte der Bezahlung in der Marschroute, ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Bei Vorspann- und Mund-Verpflegungs-Leistungen für einzelne Militairs, Kranke, Arrestanten, kann die Abweichung resp. unentgeldlich, und resp. gegen Bezahlung der Hälfte des Vergütungs-Satzes gegen Quittung erfolgen, weil dergleichen Individuen mit den nöthigen Vorschüssen zur Bezahlung nicht wohl versehen werden können.

Sämmtlichen Königl. Landräthl. Aemtern, Kreis-Steuer-Aemtern, Magistraten und sonstigen Orts-Behörden wird zugleich eröffnet: daß, wenn diesen Bestimmungen künftig dennoch entgegen gehandelt werden sollte, den Contravenienten der Betrag ihrer Forderung nicht aus den Kreis-Steuer-Kassen wird vergütet werden, sondern ihnen überlassen bleiben wird, ihre Bezahlung auf den Grund der angenommenen unvollständigen Quittungen bei dem Truppentheil, zu welchem der Quittungs-Aussteller gehört, selbst einzufordern.

III. Mai 173. Oppeln, den 15. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 22. Bekanntmachung, wegen Verhütung von Schein-Verkäufen zum Nachtheil der Gläubiger.

Die Methode verschiedener Grundbesitzer: sich durch Verkauf ihres beweglichen Vermögens an ihre Ehefrauen gegen die Auspfändung zu sichern, scheint immer

immer herrschender zu werden, und macht deshalb die Anwendung zweckmäßiger Mittel zur Verhütung von Schein-Verkäufen, zum Nachtheil der Gläubiger nothwendig.

Die sämmtlichen Untergerichte des Oberschlesischen Departements werden deshalb angewiesen, bei Verträgen dieser Art die Vorschriften der Allg. Ger. Ordn. Thl. 2. Tit. II. §. 30. auf das Genauste zu berücksichtigen, sorgfältige Nachforschungen über die Vermögens-Umstände der Kontrahenten anzustellen, und sich auf den Fall einer zu befürchtenden Simulation nicht allein die Verwendung ihres Amts zu einem Geschäft dieser Art zu versagen, sondern auch hierüber die erforderliche Anzeige zum Behuf der einzuleitenden Untersuchung gegen solche Personen zu machen.

Uebrigens wird über den Abschluß eines sonst auch unverfänglichen Geschäfts dieser Art jedesmal Anzeige gewärtigt. Ratibor, den 6. Mai 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 23. Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung wegen Zuziehung einer Gerichts-Person in summarischen Untersuchungs-Sachen wider Zoll- und Steuer-Beamte.

Da es in Gemäßheit einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. November v. J. bei der von den Dienst-Behörden vorzunehmenden Einleitung summarischer Untersuchungen wider Zoll- und Steuer-Beamte, in mehrern Fällen der Zuziehung einer Gerichtsperson bedarf, so werden sämmtliche Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen, auf die an sie ergehenden Requisitionen der Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter einen Deputirten abzuordnen, um dergleichen Untersuchungen beizuwohnen.

Hierbei wird bemerkt, daß es nicht darauf ankommt, ob der Steuer-Beamte, gegen welchen die Untersuchung geführt wird, dem Foro des requirirten Gerichts unterworfen ist, indem es lediglich der Dienst-Behörde überlassen bleibt, die Führung der Untersuchung am Sitze derselben, oder an dem Wohnorte des Angeschuldigten anzuordnen, und hiernach das eine oder das andere Gericht, wegen Zuordnung einer Gerichts-Person, zu requiriren.

Breslau, den 2. Mai 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 20.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro 20.

Oppeln, den 20sten Mai 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die unten näher bezeichneten Militair-Sträflinge, Amand Stehr und Johann Schwiedernock, haben Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. von hiesiger Festung zu entweichen. An der Habhaftwerdung dieser Verbrecher ist sehr gelegen, und alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, ein wachsames Auge auf dieselben zu haben, sie im Betretungsfalle festzunehmen, und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Commandantur, gegen Empfangnahme des gesetzlichen Fanggeldes per 2 Rthlr, und noch außerdem einer Belohnung von 3 Rthlr für jeden einzelnen der Entwichenen, abzuliefern.

Silberberg, den 12. Mai 1823.

Königliche Preußische Kommandantur.

Signalement.

1) Der Amand Stehr ist aus Rosenthal, Habelschwerder Kreises, gebürtig, katholischer Religion, 22 Jahr 6 Monate alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, dunkelgraue Augen, mittelmäßige Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, gesunde und volle Zähne, rundes Kinn, tückische und verstellte, auch runde, volle, rothe und klare Gesichtsbildung, ist von mittelmäßiger

und dicker Gestalt, und spricht deutsch und böhmisch. Besondere Kennzeichen: auf dem Rücken ein blaues Mal, (Maus genannt), am rechten Augenliede eine kleine Warze. Seine Bekleidung bestand in einer grauen Jacke, ein Paar grauen Hosen, und in einen runden Hut.

Signalement.

2) Der Johann Schwiedernock ist aus Ostrog, Ratiborer Kreises, gebürtig, katholischer Religion, von Profession ein Fleischer, 28 Jahr 6 Monate alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat ins röthliche fallende Haare, hohe Stirn, röthliche Augenbraunen, hellblaue Augen, große, lange und etwas spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden, aber kleinen Bart, gesunde Zähne, spitziges Kinn, tückische und veränderliche, übrigens bleiche und lange Gesichtsbildung, ist von großer und schlanker Gestalt, spricht pohlnisch, deutsch und auch französisch. Besondere Kennzeichen: 1) hat fortwährent böse Augen, 2) an beiden Füßen eingebogene Knie, 3) ohnweit dem rechten Mundwinkel eine Warze, und spricht beide erstern Sprachen stotternd. Seine Bekleidung bestand in einer blauen Jacke mit gelben Achselknöpfen, mit der rothen Nummer $\frac{11.\ D.}{I.}$, grauen Tuchhosen und ohne Mütze.

Steckbrief hinter dem von Ziemietzky.

Nachstehender Steckbrief, in Absicht dessen jedoch bemerkt wird, daß das Alter, welches mit 52 Jahr angegeben worden, wahrscheinlich auf einem Irrthum beruht, und auf 25 Jahr angegeben werden sollte, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an sämmtliche Polizei- und andere Behörden, die beschriebene Person, wo solche betroffen wird, anzuhalten, und nach Naumburg auf den Transport zu geben, wie solches geschehen, aber anhero anzuzeigen.

VII. 747. Mai c. Oppeln, den 17. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden auf das unten näher bezeichnete Subject, welches sich bald Rittmeister von Stägmann, bald von Oppersdorf, auch von Arnim nennt, eigentlich aber Ziemietzky heißen soll, und mit großer Gewandt-

handtheit, unter dem Vorgeben, wegen eines unglücklichen Duells sich in Verlegenheit zu befinden, Betrügereien erlaubt hat, aufmerksam gemacht und angewiesen, dasselbe im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Polizeiamt zu Naumburg abzuliefern. Es hat dieser Gauner sich hin und wieder auch den Orden des eisernen Kreuzes zu tragen erlaubt.

Merseburg, den 12. April. 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der rc. Ziemietzky ist etwa 52 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, volle und einnehmende Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kräftiger Gestalt, und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen trug derselbe einen Schnurrbart.

Seine Kleidung bestand in einem Preußischen Offizier-Oberrock ohne Achselstücke, dergl. Beinkleider, einer Mütze und Stiefeln, und einem türkischen Säbel unter dem Oberrock.

Aufforderung

zur Submission auf den Druck des Amtsblattes und der übrigen Drucksachen der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Die unterzeichnete Regierung beabsichtiget, den Druck ihres Amtsblatts und ihrer Geschäfts-Formulare auf einen Zeitraum von sechs Jahren, und zwar vom 1. Januar 1824 bis letzten December 1829 dem Mindestfordernden zu überlassen.

Sie ladet deshalb durch Vermögen, Kenntniß und Unbescholtenheit zu der Entreprise qualificirte Buchdrucker ein, von den Bedingungen Kenntniß zu nehmen, welche dem abzuschließenden Vertrage zum Grunde gelegt werden sollen, und die deshalb in dem hiesigen Regierungs-Sekretariat und in dem Sekretariat der Ersten Abtheilung der Königlichen Regierung zu Oppeln öffentlich ausliegen.

Wer sich auf das Geschäft einzulassen vermögend und geneigt ist, muß seine schriftliche Willens-Erklärung (Soûmission) mit Angabe des Orts seines Aufenthalts, das Datum und seiner Namens-Unterschrift, bei der unterzeichneten Regierung bis zum 4. Juni 1823 einreichen. An diesem Tage werden Mittags um 12 Uhr die eingegangenen Submissionen im versammelten Regierungs-Collegio eröffnet,

und

und selbige sodann dem Hohen Ministerio des Innern, welchem der Zuschlag vorbehalten und dessen Entscheidung möglichst beeilt werden wird, sofort eingereicht werden.

Der Regel nach wird der Zuschlag dem Mindestfordernden zu Theil. Findet jedoch die Behörde sich zu Zweifeln gegen die Vermögenheit oder Sicherheit des Mindestfordernden veranlaßt, so ist es ihr frei, einem andern der Submittenten, der ihr sicherer scheint, das Uebernehmen zu überlassen. Eben so kann der Fall eintreten, daß ein Submittent bei einem, der andre aber bei einem andern Artikel einen geringen Preis fordert. In diesem Fall überschlägt die Behörde, bei welchem Erbieten die Königliche Kasse wohlfeiler bedient wird? und ertheilt den Zuschlag dem, dessen Offerte im Ganzen ihr annehmlicher scheint.

Auf Submissionen, welche nicht auf beiden Lieferungen (Amtsblatt und Formulare) gerichtet sind, welche nicht jeden Preis-Artikel beantworten, welche nach der 12ten Stunde des zur Entsiegelung der Submissionen bestimmten Tages eingehen, wird keine Rücksicht genommen werden. Bromberg, den 18. März 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Die mit Ende August d. J. pachtlos werdenden Jagden, nämlich:

1) Die Wald- und Feld-Jagd auf dem Kunzendorfer Territorio, so wie die Feld Jagd von Ober-Ellguth und Ulrichsdorf.
2) Die Feld-Jagd von Bürgsdorf und Sarnau.
3) Die Feld-Jagd von Margsdorf.
4) Die Feld Jagd von Gottersdorf.
5) Die Wald- und Feld-Jagd von Leskowitz, sollen vom 1. September d. J. ab, anderweitig auf Sechs Jahre in Zeit-Pacht ausgethan werden. Jagdfähige Pachtlustige werden daher zu dem auf den 31. Mai d. J. früh um 9 Uhr, in der Unterförster-Wohnung zu Bürdultschütz anstehenden Bietungs Termine, hiermit vorgeladen, und der Meist- und Bestbietende hat nach erfolgter höherer Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen. Die gesetzlichen Bedingungen sind in der hiesigen Registratur einzusehen, und werden im Licitations-Termin zur Einsicht vorgelegt werden.

Kupp, den 19. April 1823.

Königliche Preußische Forst-Inspektion.

Bekanntmachung.

Da ungeachtet der früheren Aufforderungen in den öffentlichen Blättern, noch nicht alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauen-Stifter im Magdeburger Regierungs-Bezirke, ihre Ansprüche auf eine Präbende in einem oder dem andern dieser Stifter angemeldet haben, hierdurch aber andern Anwärtsrinnen, welche sich zum Einrücken in vacante Stellen gemeldet, nach dem Zeitpunkte ihrer Anwartschaft aber den zur Zeit unbekannten Expectantinnen nachstehen, in der Hinsicht Nachtheil erwächst, daß sie nicht eher zur Hebung gelangen können, als bis das Erlöschen der Ansprüche ihrer Vorgängerinnen durch Tod oder Verheirathung nachgewiesen ist, so ist durch eine Königliche Kabinets-Ordre vom 26. v. M. bestimmt worden, daß alle bis zum 31. December des jetzt laufenden Jahres nicht angemeldeten Ansprüche dieser Art erloschen seyn sollen, und werden daher alle Anwärterinnen der aufgehobenen weltlichen Frauenstifter zu Wollmirstedt, Marienborn, Diesdorf, Neuendorf und Arendsee, welche sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hiermit aufgefordert, die Beweise über ihre Anwartschaften bis zu dem vorgedachten Zeitpunkt bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 19. März 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Königlich Schlesische Stammschäferei.

Der meistbietende Verkauf der zu entäußernden Thiere, geschiehet in diesem Jahre zu Panten bei Liegnitz, den 11. und 12. Junius.

Es werden hier Hundert Stück junger Widder von den ächten Merino-Racen der Malmaisons, Monceys, Rambouillets, welche sich in den Königlichen Stammschäfereien befinden, in und mit der Wolle verkauft, sie sind durch, in den Hörnern eingebrandte Nummern bezeichnet, und können täglich hier besehen werden.

Desgleichen sollen hier am 12. Juni Achtzig Stück tadelloser Race Mutterschaafe ebenfalls verkauft werden. Panten, den 12. April 1823.

Königl. Schlesische Stamm-Schäferei-Administration.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen Licitation, über die Lieferung von Utensilien für eine allgemeine Speiseküche und Vorrathskammer auf 2 Compagnien in der Caserne No. IV. zu Cosel, ist auf den 3. Juni c. a. in dem Bureau des landräthlichen Amts zu Cosel, Termin anberaumt. Cautionsfähige Lieferanten und Ouvriers werden hierdurch eingeladen, sich Vormittags um 10 Uhr einzufinden, um ihre Gebote abgeben zu können.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit in dem Landräthl. Bureau eingesehen werden.

Cosel, den 10. Mai 1823.

Königl. Garnison-Einrichtungs-Commission.

Bekanntmachung.

Das Hochlöbliche Landschafts-Directorium in Ratibor hat mir den Auftrag gemacht, das Landschaftlich sequestrirte Gut Ober-Gogelau, Plesser Kreises, auf 6 Jahre zu verpachten. Ich setze demnach hierzu den 1. Juni d. J. an, und lade Pachtliebhaber hierdurch vor, am gedachten Tage in loco Ober Gogelau frühe um 9 Uhr zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Pacht des Gutes Ober-Gogelau auf 6 Jahre, nach eingegangener Genehmigung des Landschafts-Directorii zugeschlagen werden wird.

Das Gut ist täglich in Augenschein zu nehmen und der dortige Sequestor angewiesen worden, jedem Pachtlustigen das Erforderliche anzuzeigen.

Klein-Gorzitz im Ratiborer Kreise, den 6. Mai 1823.

Der Landes-Aelteste und Curator bonorum von Ober-Gogelau,

v. Skrbensky.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die §. §. 11. und 12. des Gesetzes; betreffend die Ausführung der Gemeinheits-Theilung und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7., wird die von den dienstpflichtigen Bauern und Freileuten zu Lehn Deutsch-Leipe, Grottkauer Kreises, in Antrag gebrachte und bevorstehende

Spann-

Spann- und Handdienste-Ablösung hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen; besonders die von Kernschen Herrn Lehnsfolger, zu dem auf den 28. Juni 1823 früh um 9 Uhr zu Lehn Deutsch-Leipe, in der Wohnung des jetzigen Lehn-Besitzers, anberaumten Termine, unter der im benannten Gesetze enthaltenen Verwarnung, eingeladen, sich zu melden und zu erklären: ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Grottkau, den 11. Mai 1823.

Hohlfeld,
Königl. Special-Oekonomie-Kommissarius.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Realgläubigers sollen die dem Ackerbürger Anton Rentwig zugehörigen Realitäten:

1) der Wirthschaftshof No. 58. in der Obervorstadt hierselbst nebst $2\frac{3}{5}$ Scheffel Garten;
2) das Ackerstück No. 29. von 6 Scheffeln, und
3) das Ackerstück No. 95. von 24. Schfl. Aussaat in hiesiger Feldflur belegen, welche zusammen auf „1796 Rthlr. Courant" gerichtlich taxirt worden, in dem peremtorischen Termine, den 24. Juli c. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause in dem Sessions-Zimmer des unterfertigten Königl. Stadt-Gerichts, vor dem Deputirten Herrn Kriminal-Rath Lehmann öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden. Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden nach erfolgter Einwilligung der Realgläubiger, und wenn nicht andere gesetzliche Hindernisse entgegen stehn, dieselben gegen baare Bezahlung binnen 8 Tagen ad Depositum, zugeschlagen werden sollen, wogegen auf Gebote nach dem Termine keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Uebrigens kann die Taxe zu jeder schicklichen Zeit informationis causa in unserer Registratur inspicirt werden.

Neustadt in Oberschlesien, den 19. April 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß auf Antrag einer Real-Gläubigerin das in Klein-Grauden, Coseler Kreises, sub No. 14. belegene, auf 825 Rthlr. abgeschätzte Mathes Machonsche Freibauer-Guth, da in dem früheren Termine keine Gebote abgegeben worden, in termino, den 14. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr im Schlosse zu Militsch verkauft werden soll, wozu Kaufustige hiermit eingeladen werden.

Cosel, den 5. Mai 1823.

Das Gerichts-Amt Klein-Grauden.

Bekanntmachung.

Der Bau eines neuen massiven Pfarrhauses zu Gieraltowitz, wird an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu auf den 2. Juni 1823, Vormittags um 10 Uhr, Termin gesetzt, und derselbe im Geschäfts Locale des unterzeichneten Landraths, in Folge Regierungs-Verfügungen vom 29. Juli pr. und 3. April c. a., abgehalten werden wird.

Cautionsfähige Bau-Unternehmer werden zum Termine hierdurch vorgeladen, und können die Bau-Bedingungen hier täglich eingesehn werden.

Cosel, den 14. Mai 1825.

Königlicher Landrath Coselschen Kreises.

v. Lange.

Subhastations-Patent.

Da in dem, am 29. Januar dieses Jahres zum öffentlichen Verkauf der sub No. 8. zu Klein-Ellgoth gelegenen, auf 5297. Rthlr. 15 sgr. in Courant abgeschätzten, Bernard Pawlitschen Erbscholtisei, angestandenen Bietungs-Termine kein annehmbares Gebot gethan worden ist, so haben wir einen anderweitigen Termin zum öffentlichen Verkauf dieser Erbscholtisei auf den 21. Juli d. J. anberaumt, und laden Kaufustige und Zahlungsfähige hierdurch ein, in diesem einzigen peremtorischen Licitations-Termine, auf unserer gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Klein-Ellgoth, vor uns zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß diese Possession dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Ratibor, den 3. Mai 1825.

Das Gerichts-Amt der Franzkeschen Allodial-Rittergüther Chrost und Klein-Ellgoth.

Be-

Bekanntmachung.

Es ist beschlossen worden, die Jagd auf dem Terrain des Königlichen Domainen-Dorfes Ranisch bei Friedland, auf 6 nacheinander folgende Jahre anderweit öffentlich zu verpachten. Der Bietungs-Termin dazu wird auf den 5. Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr in loco Ranisch festgesetzt.

Proskau, den 20. April 1823.

Die Königliche Forst-Inspektion.

Bekanntmachung.

Bei dem Dominio Krappitz ist von Johannis d. J. ab, die Brauerei auf mehrere Jahre zu verpachten; Pachtlustige können sich daher dieserhalb zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten melden und von ihm die Bedingungen vernehmen.

Vorwerk zu Krappitz, den 17. April 1823.

Engel, Ober-Amtmann.

Bekanntmachung.

Bei dem Dominio Krappitz wird von heute an, der Scheffel Kalk, Preußisches Maaß, mit Fünf Silbergroschen Courant verkauft; Kalkbedürftige haben sich dieserhalb an den Unterzeichneten zu wenden.

Vorwerk zu Krappitz den 17. April 1823.

Engel, Ober-Amtmann.

Bekanntmachung,

wegen Verdingung des Brennholz-Bedarfs für die hiesige Garnison-Anstalten pro zweites halbes Jahr 1823.

Für die hiesige Garnison-Anstalten soll das Brennholz pro zweites halbe Jahr 1823, und zwar circa 800 Klaftern weiches und 600 dito hartes, durch Lieferung beschafft, und solche dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 2. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserm Amts-Locale, — Altbüßer- und Kupferschmiede-Gassenecke — anberaumt worden ist.

Indem

Indem wir Lieferungslustige hierzu einladen, bemerken wir, daß die nähern Bedingungen in dem obgedachten Locale, während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und der Uebernehmer eine, dem Gegenstande angemessene Caution zu leisten hat.

Breslau, den 28. April 1823.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.

Avertissement.

Es werden 72 Stück große, 25 bis 27 Preußische Fuß lange, und 49 Stück kleinere, 20 Fuß lange, sämmtlich dermalen an verschiedenen Stellen des von Zabrze über Gleiwitz bis Cosel führenden Klodnitz-Kanals befindliche, zur Beschiffung besagten Kanals bestimmten Transport-Boote, einzeln, parthieenweise oder auch im Ganzen, von unterzeichnetem Königlichen Ober-Berg-Amt hierdurch zum Verkauf ausgeboten. Kauflustige welche die Boote in Augenschein nehmen wollen, haben sich wegen diesfälliger Anweisung an den Königlichen Schichtmeister Brandt in Zabrze zu wenden, zu Abgabe ihrer Gebote aber den 29. Mai Nachmittags um 2 Uhr sich in dem Amts-Locale des Königlichen Hütten-Amtes in Gleiwitz zu melden, oder früher diese Gebote schriftlich dem unterzeichneten Königlichen Ober-Berg-Amt postfrei einzureichen.

Brieg, den 7. Mai 1823.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXI.

Oppeln, den 27sten Mai 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 9. enthält:

(No. 798.) Statut für die Kaufmannschaft zu Tilsit. Vom 22. April 1823.

(No. 799.) Statut für die Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen. Vom 25. April 1823.

(No. 800.) Gesetz wegen Beschränkung des Artikels 14., des in den Rhein-Provinzen geltenden Zivil-Gesetzbuches, in Bezug auf die Staaten des deutschen Bundes. Vom 2. Mai 1823.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 73. Bekanntmachung, wegen Aufnahme und Entlassung der Apotheker-Lehrlinge.

Auf den Grund eines Erlasses des Königlichen Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. April c. a. wer-

den

den hierdurch die bestehenden Gesetze in Bezug auf Aufnahme und Entlassung der Apotheker-Lehrlinge, nach der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktbr. 1801, Tit I, §. 15. — 17. nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern es wird auch noch bestimmt:

daß künftig alle Atteste der Apotheken-Inhaber über die Lehr- und Servir-Zeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen, von dem Physikus des Kreises mit unterzeichnet werden, und von demselben darin bestätigt seyn muß, daß das angeführte Subject, während der in dem Atteste angegebenen Zeit, wirklich in der Lehre gestanden, oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe. Um die Physiker in den Stand zu setzen, dies der Wahrheit gemäß zu thun, sollen sämmtliche Apotheker und Vorsteher einer Apotheke künftighin auch gehalten seyn, dem Physikus jedesmal nicht allein von der Aufnahme und dem Abgange eines Apotheker-Lehrlings, sondern auch eines jeden Gehülfen, unmittelbar nach demselben, schriftliche Anzeige zu erstatten.

Solches wird den Herrn Physikern und Apotheken-Inhabern zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

I. A. IX. 256. Mai. Oppeln, den 10. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 74. Bekanntmachung, wegen zweckmäßiger Anlage der neu zu bauenden Schulhäuser.

Ohnerachtet der unterm 25. Febr. 1814 im Amtsblatt der Königl. Breslauschen Regierung vom Jahre 1814, Stück IX. No. 75. pag. 106 enthaltenen Verfügung:

daß wegen zweckmäßiger Anlage der Schulhäuser bei Aufnahme der Veranschlagung jedesmal der Kreis-Schulen-Inspector und Orts-Pfarrer zugezogen, von denselben die Anzahl der schulfähigen Kinder angegeben, und darnach der nöthige Raum ermittelt, das diesfällige Protocoll aber mit eingereicht werden soll,

sind doch mehrere Fälle vorgekommen, daß die neu aufgeführten Schulhäuser

zu

zu klein und enge sind, und den nöthigen Raum für die Anzahl der Kinder nicht gewähren.

Wir bringen daher diese Verfügung hiermit nochmals in Erinnerung und bemerken, daß außer der in derselben bestimmten Höhe der Schulstube von 10 Fuß Rheinländ., ein Raum von 6 □Fuß im Durchschnitt auf jedes Kind gerechnet werden muß, und daß mit Rücksicht auf die zunehmende Schülerzahl bei jeden neuen Bau etwa ⅛ Raum mehr zu beschaffen ist, als nach der gegenwärtig vorhandenen Schüler-Zahl eigentlich erforderlich seyn würde. Auch müssen die Zeichnungen von denjenigen Schulgebäuden, zu deren Bau aus Königlichen Kassen nichts beigetragen wird, jedesmal dem betreffenden Königlichen Bau-Beamten zur technischen Prüfung vorgelegt, und dann durch das betreffende Königl. Ländräthliche Officium, der Regierung zur Einsicht und Genehmigung, vor Beginnen des Baues, eingereicht werden.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen genau zu verfahren.

VIII. 27. Januar c. Oppeln, den 15. Mai 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 75. Bekanntmachung, abändernde Bestimmungen, wegen Verpflegung der Landwehrtruppen auf Märschen betreffend

Es sind höhern Orts nach und nach verschiedene abändernde Bestimmungen in den ursprünglichen Festsetzungen, wegen Verpflegung der Landwehr-Truppen, auf Märschen, erlassen worden, welche zu Vermeidung etwaniger Irrungen nachstehend bekannt zu machen wir uns veranlaßt finden.

1) Die zu den jährlichen Uebungen einberufenen Landwehrmänner haben während des Hinbegebens aus ihrer Heimath nach dem bestimmten Sammelplatz des Bataillons, und nach ihrer Entlassung von der Uebung auf dem Rückwege bis zu ihrer Heimath, auf die Marsch-Beköstigung oder Brodt-Verpflegung keinen Anspruch.

2) Eine Ausnahme davon findet nur Statt wegen der Landwehr-Artilleristen, welche sich nicht bei den Stäben versammeln, sondern von ihrer Heimath gleich nach

 den

den Artillerie-Uebungs-Orten sich begeben. Diese sollen nach dem Befehl des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz, auf diejenigen Tage, die sie sowohl auf dem Hin- als Rückmarsch mehr zu marschiren haben, als wenn sie sich in dem Staabs-Quartiere ihres Bataillons versammelt hätten, mit Sold, Viktualien-Zulage und Brodtgeld versehen werden. Hierbei werden die Marschtage zu drei vollen Tagen, und der vierte Tag als Ruhetag gerechnet, wobei zugleich als billig angenommen wird, daß eine und eine halbe Meile gar nicht, über anderthalb Meilen aber für einen vollen Tag gelten. Die Landwehr-Artilleristen können sich übrigens auch noch eine größere tägliche Verpflegung dadurch erwerben, wenn sie längere Märsche und keine Ruhetage machen.

3) Den Landwehr-Artilleristen, welche sich direkte zu ihren Uebungs-Plätzen begeben, und mehr als 6 Meilen zurückzulegen haben, ist auf diesfällige Anweisung der Königlichen Regierungen freies Natural-Quartier auf dem Marsche hin und zurück, jedoch ohne Beköstigung zu gewähren.

4) Auch den übrigen Mannschaften der Provinzial-Landwehr, welche sich Behufs der großen Uebungen zu ihren Staabs-Quartieren begeben, und den Weg nicht in einem starken Tagemarsch von 6 Meilen zurücklegen können, ist, wenn die Königliche Regierung die Anweisung dazu zu ertheilen für angemessen findet, Natural-Quartiere auf dem Hin- und Rückmarsch zu gewähren. Es kann ihnen aber, wie schon ad 1. bemerkt worden, weder Sold noch eine Verpflegung auf den Märschen zu den Staabs-Quartieren, zu Theil werden.

5) Nach erfolgter Zusammenziehung der Bataillons bei Märschen, wo die Landwehr außerhalb des Sammelplatzes des Bataillons einquartiert wird, und zwar auf die Dauer des Marsches, und der während desselben eintretenden Ruhetage, haben die Mannschaften die Beköstigung in den Marschquartieren, gegen die vorschriftsmäßige Vergütung und nach den darüber gegebenen allgemeinen Bestimmungen, zu empfangen, weshalb denn auch die Landwehr zur Berichtigung der Vergütigung mit den gewöhnlichen Geldmitteln, gleich der Linie zu versehen ist. — Ob bei dem Marsch der Regiments-Bezirk überschritten wird, oder nicht, so wie, ob ganze Bataillone oder nur eine Kompagnie oder ein Kommando sich auf dem Marsch befindet, macht hierin keine Ausnahme. Es sind daher auch die Landwehr-Artilleristen in denjenigen Fällen, wo ihre Versamm-

lung

lung und Einkleidung bei den Stäben auf besondere Anträge genehmiget ist, und daher deren Führung von dem Staabs-Quartiere nach dem Artillerie-Uebungs-Platz, eintritt, von da ab, wo sie vom Sammelplatze geführt worden, auf dem Marsch nach den zu den Uebungen bestimmten Vestungen ꝛc., ferner etwanige Commandos der Landwehr-Cadres, zum Empfange der Beköstigung gegen die vorschriftsmäßige Vergütigung berechtiget.

6) So wie die Linie zum Empfange der Beköstigung am Garnison-Orte nicht berechtiget ist, eben so ist die Landwehr dazu am Sammelplatze des Bataillons nicht befugt. Die Marsch-Verpflegung darf auch für den etwanigen, nach Beendigung eines Marsches eintretenden Ruhetag, so wie in den Cantonirungen nicht bezogen werden, vielmehr muß die Landwehr für die Verpflegung sodann selbst sorgen.

7) Die leichte Friedens-Brodt-Porzion von 1½ Pf. täglich, wird sonach den Landwehrmännern vom Eintreffen an dem Sammelplatz des Bataillons ab, für die ganze Zeit, wo selbige nicht auf dem Marsch sind, folglich auch während der Regiments-Uebung verabreicht. Dagegen kann die schwere Friedens-Brodt-Porzion von 2 Pfund täglich, für die Zeit empfangen werden, wo die Landwehr an den Uebungen und Manövres der Linie Theil nimmt, und die Linie auf die schwere Brodt-Porzion Anspruch hat. — Findet bei dieser größern Uebung für die letztgedachten Truppen die in Abschnitt C. der Instruktion vom 16 März 1819 näher bezeichnete Kasernen-Verpflegung statt; so kann auch die Landwehr für die Zeit, wo sie mit der Linie gemeinschaftliche Manövres ausführt, daran, und gegen den gewöhnlichen Sold-Abzug, Theil nehmen.

8) Die Brodt-Porzion wird nur auf die Zeit, wo die Löhnung erfolgt, empfangen.

9) Wegen Behandlung der Garde-Landwehr-Mannschaften auf den Märschen zu den Uebungs-Orten und zurück, behält es bei den bereits bestehenden besondern Vorschriften sein Bewenden.

Nach diesen Bestimmungen, mit welchen sich bekannt zu machen, den dabei interessirten Personen überlassen bleibt, haben sämmtliche Behörden unsers Ressorts, besonders aber die Königlichen Landräthlichen Aemter in vorkommenden Fällen genau

nau zu verfahren, und die etwa erforderlichen Anträge, wo es nöthig werden möchte, in Zeiten bei uns zu machen.

548. März. IV. III. Oppeln, den 17. Mai 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Berg-Amts der Schlesischen Provinzen.

No. 76. Publikandum, wegen Zufüllung und Ebnung der Schürffen und Schächte.

Bei den vielen jetzt im Oberschlesischen Berg-Amts-Bezirke umgehenden Schürfarbeiten finden wir uns veranlaßt, den Inhalt des §. §. 7. 8. und 9. des Cap. II. der Schlesischen Berg-Ordnung dem schürfenden Publiko in Erinnerung zu bringen, und namentlich denen Schürffern die gehörige Zufüllung und Ebnung der Schürfe und Schächte, in welchen kein bauwürdiges Mineral gefunden worden ist, spätestens einen Monat, nachdem selbige verlassen sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe anzuempfehlen. Ferner dürfen die Schürfe und Schächte, in welchen deutliche Anzeigen der gesuchten Mineralien bemerkbar sind, nicht eher zugefüllt werden, als bis sie von den dazu bestellten Bergbeamten befahren worden sind, bis zu welcher Zeit sie zu Vermeidung von Unglücksfällen gehörig verbühnt werden müssen. Auch liegt es dem Schürfer ob, sich mit dem Grundeigenthümer, wegen Entschädigung der Früchte und des Bodens zu einigen, und daher die zugeworfenen Schürfe und Schächte wieder mit tragbaren Boden zu überschütten. Bei Unterlassung dieser bergpolizeilichen Vorschriften hat sich ein jeder den für ihn daraus erwachsenden Schaden selbst beizumessen.

Brieg, den 16. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Belobung,

der Gensd'armes Köhler und Kühn, wegen Thätigkeit bei den in Weißdorf statt gehabten Feuersbrünsten.

Die zu Schurgast stationirten Gensd'armes Köhler und Kühn, haben bei den zu Weißdorf, Falkenberger Kreises, in der Nacht vom 31. März zum 1. April, und wiederholt am 14. April a. c. statt gehabten Feuersbrünsten, eine rühmliche Aufmerksamkeit und Thätigkeit an den Tag gelegt.

Wir nehmen gern Veranlassung, den gedachten beiden Gensd'armes hierdurch öffentlich unsere besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

VII. 524. Mai c. Oppeln, den 7. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekantmachung.

Der zu Neisse verstorbene Victualien-Händler Franz Knappe, hat in seinem Testament den dortigen Stadt-Armen ein Legat von 25 Rthlr. 21 sgr. 5⅓ pf. Courant ausgesetzt.

I. A. VII. 675. Mai. c. Oppeln, den 15 Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Apotheker Ferdinand Kurtz in Loslau, Rybnicker Kreises, ist Seitens des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die geordnete Approbation ertheilt worden.

I. A. IX. 55. April c. Oppeln, den 10. April 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Der

Der Gutsbesitzer von Jangwitz auf Löbedau, Grottkauer Kreises, als Kreis-Verordneter an die Stelle des ausgeschiedenen Gutbesitzers Krautwurst zu Jedlitz.

Der interimistische katholische Schullehrer Urban Micka in Groß-Schirakowitz, Tosser Kreises, zum wirklichen Schullehrer daselbst.

Der bisherige Local-Adjuvant zu Carmerau, Valentin Gbureck, zum katholischen Schullehrer in Neudorff (Königl.), Oppelnschen Kreises.

Der zeitherige Kapellan Allerius Kaffka in Ratibor, zum katholischen Pfarrer in Rauden, Rybnicker Kreises.

Der zeitherige Cooperator Joseph Brassek in Bauerwitz, zum katholischen Pfarrer in Hatsch, Ratiborer Kreise.

Der Kämmerer Weiß zu Neisse ist in derselben Qualität wiederum gewählt worden.

Gestorben sind:

Der Haupt-Steuer-Amts-Assistent Kreydler in Neisse.

Der katholische Pfarrer Schubert in Neunz, Neisser Kreises.

Der katholische Schul- und Chor-Rektor Renner in Katscher, Leobschützer Kreises ist gestorben.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 21.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro 21.

Oppeln, den 27sten Mai 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Es werden von Seiten des unterzeichneten Kommandantur-Gerichts alle Civil- und Militair-Behörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den unten näher signalisirten Militair-Sträfling Johann Hirschberg, welcher am 14. d. M. von der Arbeit entwichen, genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero transportiren lassen zu wollen.

Neisse, am 15. Mai 1823.

Königliches Preußisches Kommandantur-Gericht.

Signalement.

Der Johann Hirschberg ist aus Hartwigswalde, Münsterberger Kreises, gebürtig, evangelisch, 20 Jahr 5 Monat alt, 4 Zoll 3 Strich groß, hat braune Haare, ovale Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund blonden Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ist sommersprossig und etwas pockennarbig im Gesicht, gut gebaut, spricht deutsch, und hat sonst keine besondern Kennzeichen.

Seine Bekleidung bestand in einer grauen Litewka mit rothen Kragen, gelben Achselklappen mit der No. 22., einer grautuchenen Mütze mit dergleichen schwarzen Streifen, ein Paar grautuchenen Hosen darüber ein Paar graue leinene Pantalons, ein Paar Schuhen und einem blau gestreiften Halstuche

Bekanntmachung,

betreffend die Wiedereinfangung des steckbrieflich verfolgten Inquisiten Johann Gottlieb Fröhlich.

Der durch den öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 14., Seite 115 steckbrieflich verfolgte Inquisit, der nicht, wie er dort bezeichnet, Liebig, sondern Johann Gottlieb Fröhlich heißt, ist wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

VII. 672. Mai c. Oppeln, den 13. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend den einer Mordthat mit verdächtigen und deshalb steckbrieflich verfolgten Antonius.

In Verfolg des, in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 8. Seite 61. hinter den, der Mitschuld an einem zu Krakau verübten Mord, verdächtigen Antonius, erlassenen Steckbriefs, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Verfolgte eigentlich Anton Tala heißt, und aus dem Dorfe Mogilan in Gallizien gebürtig ist.

VII. 759. Mai c. Oppeln, den 19. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung

eines zu Troppau verübten Pferdediebstahls.

Nach einer Benachrichtigung des Käiserl. Königl. Polizei-Ober-Kommissariats zu Troppau, sind in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai a. c. nachstehend bezeichnete drei Pferde, als:

1) Eine Stute, von kirschbrauner Farbe, 2 Jahr alt, 14 Faust hoch;
2) Eine Stute, von kirschbrauner Farbe, 3 Jahr alt, bei 14 Faust hoch; und
3) Eine Stute lichtbro[illegible] Farbe, 9 Jahr alt, 13 Faust hoch,

durch unbekannte Thäter aus dem Stalle gestohlen worden.

Die-

Dieser Diebstahl wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden aufgefordert, die Pferde und deren verdächtige Inhaber, wo sie sich betreten lassen, anzuhalten, und davon schleunigst dem gedachten Kaiserl. Königl. Polizei-Ober-Kommissariat und hierher Anzeige zu leisten.

VII. 780. Mai c. Oppeln, den 20. 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

---

c.

Bekanntmachung.

Dem Herrn Premier-Lieutnant Bennecke vom 4ten Husaren-Regiment, ist in der Nacht vom 19. zum 20. Mai c. aus seinem Quartiere zu Baumgarten bei Ohlau, das nachstehend näher bezeichnete Pferd entweder entlaufen oder gestohlen worden.

Indem also dieser Vorfall hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, so werden zugleich noch die Polizei-Behörden, zur besondern Aufmerksamkeit angewiesen, um entdeckten Falls, das Pferd an den oben genannten Herrn Premier-Lieutenant gelangen zu lassen.

II. 263. Mai c. Oppeln, den 24. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Wallach, lichter Schwarz-Schimmel, 6 Jahr alt, 5 Fuß groß.

Brandzeichen: M. L. am linken Hintertheil.

Abzeichen: Am Kopfe mit röthlichen Honigflecken gesprengt, trug die Mähne auf der rechten Seite, worin ein Weichsel-Zopf, welcher mit roth und gelben Tuchflecken eingenäht war.

Avertissement.

Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wird die zwischen dem zur Fidei-Commiß-Herrschaft Neudeck, in der freien Standesherrschaft Beuthen in Oberschlesien, gehörigen Dominio Alt-Chechlau und dem dasigen Bauer und Schulzen Baleck Kamela statt findende Auseinandersetzung und Dienst-Regulirung, hiermit

 öffent-

öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben glauben, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 20. Juni c. a. anstehenden Termine vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte hierselbst persönlich oder durch zulässige, mit gehöriger Information und Vollmacht versehene Mandatarien zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, mit der Warnung, daß die stillschweigenden, und resp. im Termine ausbleibenden Interessenten die zu bewirkende Dienst-Regulirung und Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Tarnowitz, den 22. April 1825.

Gräflich Henkel v. Donnersmark Neudecker Gerichts-Amt.

Edictal-Citation.

Die in dem beifolgenden Verzeichnisse benannten Soldaten werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 27. Juni a. c. Vormittags um 10 Uhr anberaumten peremtorischen Termin, auf der hiesigen Hauptwache einzufinden, und sich über ihre Desertion zu verantworten, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß sie der Entweichung in Contumaciam für überführt erachtet, ihre Namen an den Galgen geschlagen, und ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen confiscirt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von den benannten Deserteurs Geld oder Geldeswerth im Besitz haben, angewiesen, an die Entwichenen bei Strafe des doppelten Ersatzes und Verlust ihres Rechts, nichts verabfolgen zu lassen, vielmehr aufgefordert, davon dem unterzeichneten Gericht, spätestens bis zum peremtorischen Termin, Anzeige zu machen.

Breslau, den 27. März 1823.

Königl. Preuß. Gericht der 11ten Division.

v. Natzmer, Königl. General-Major, Divisions-Commandeur ꝛc.

Meitzen. Divisions-Auditeur.

Ver-

Verzeichniß der desertirten Soldaten.

Nro.	Charge und Namen des Deserteurs.	Namen des Truppentheils.	Vaterland. Geburtsort.	Vaterland. Kreis.	Zeit der Desertion.
1.	Mousquetier Joh. Langer	10. Inf.-Regiment (1. Schlesisches)	Koppendorff	Neisse	1815
2.	Füselier Hans George Rölle		Langenbrück	Neustadt	1813
3.	Unteroffizier Ignatz Wicke		Oppersdorff	Neisse	1815
4.	Soldat Franz Hanke	1. Schles. Inf.-Reg.	Gr. Neundorff	Neisse	c. 1810
5.	Hautboist Joh. Nepom. Hesse	Inf.-Regmt. Fürst Hohenlohe.	Deutsch-Kawitz	Neisse	v. 1806
6.	Soldat Anton Ignatz Beck		Mährengasse	Neisse	1807
7.	Soldat Joseph Thiel		Kamnig.	Ottmachau	1792
8.	Soldat Amand Heinelt	Inf.-Regmt. von Malschützky.	Mgtzwitz	Grottkau	1807
9.	Soldat Daniel Aust		Hueningen	Brieg	1806
10.	Unteroffizier Fidelius Hoff	Inf.-Reg. v. Thiele	unbekannt.		1803
11.	Soldat Ferdinand Fröhlich	Inf.-Regm. v. Müffling	Kasimir	Leobschütz	1800
12.	Mousquetier Benedict Wolff	11. Inf.-Regmt. (2. Schles.)	Neudeck	Glatz	1813
13.	Füselier Franz Gottwald		Ober Hannsdorff	Glatz	1813
14.	Soldat Anton Juppe		Winnsdorff	Neisse	1813
15.	Soldat Carl Krohmer	Reserve-Bataillon des 2. Schles. Inf.-Regmts.	Gostitz	Neisse,	1814
16.	Soldat Franz Hettwer	Inf.-Reg. v. Alvensleben	Neu-Wilmsdorff	Habelschwerdt	unbe.
17.	Mousq. Vincenz Philipp	Inf.-Regmt. von Pelchrzim.	Leobschütz	Leobschütz	v. 1800
18.	Soldat Carl Mende		Schönbrunn	Leobschütz	n. 1805
19.	Feldwebel Peter Relius		unbekannt.		1794
20.	Soldat Anton Escher	Garnis. Bat. No. 20	Reimen	Neisse	1816
21.	Cuirassier George Siegel	Cuirassier-Regmt. v. Holzendorff.	Krappitz	Oppeln	1804
22.	Cuirassier Victor Gottlob Ernst Chwalikowsky.		Finsterwalde	Luckau	1799 — 1806
23.	Cuirassier Christ. Kohlhard	Cuiras.-Reg. v. Heising.	Nbr.-Diersdorff	Nimptsch	
24.	Unteroffizier Franz Kratzel	Cuir.-Reg. v. Wagenfeld	Neustadt	Neustadt	1785
25.	Cuirassier Friedrich Dörffel	1. Cuir.-Reg. (Schles.)	Wittenberg	Wittenberg	1816
26.	Husar George Matzner	Hus.-Reg. v. Wolfrath.	Zeiselwitz	Neustadt	1796

Bekanntmachung

des Jahres-Berichts über die Wirksamkeit der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau.

Nachstehender Jahres-Bericht über die Wirksamkeit der Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

I. A. VII. 570. Mai. Oppeln, den 12. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Vierter Jahres-Bericht

über

die Wirksamkeit, der Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau.

Mit inniger Freude erfüllen wir auch diesesmal unsere Pflicht: den verehrten Beförderern genannter Anstalt und den Einwohnern Schlesiens, so wie der damit verbundenen Ober-Lausitz, unsern vierten Bericht über die Verwaltung in dem verflossenen 1822sten Jahre, öffentlich vorzulegen, und Rechenschaft von dem zu geben, was bei erschwerten Zeiten, die von vielen Seiten in Anspruch genommene Menschenliebe, auch an diesem Institute so gern und so reichlich that, dessen Bestreben es ist, eine Klasse des edelsten Sinnes beraubter Mitbrüder und Mitschwestern, durch Unterricht im Wissenschaftlichen und in Handarbeiten zu bilden und dahin zu bringen, daß sie Zufriedenheit mit ihrem Schicksale erlangen und sich selbst ihre Bedürfnisse erwerben können, ohne Andern zur Last fallen zu dürfen.

Nach unserm letzten Bericht hatte die Anstalt Ende Decbr.

1821 einen Bestand von 6359 Rtl. — 9 pf.

Im Jahre 1822 sind eingekommen:

Vom Königl. Invaliten-Departement im hohen Krieges-Ministerio	200	—	—
An Vermächtnissen	300	—	—
An Kollekten-Geldern im Jahre 1821 gesammelt	1096	16	—
Von Konzerten und Kunstvorstellungen	530	3	9
An milden Beiträgen	2116	20	7
An Zinsen von Stadt-Obligationen und Staats-Schuldscheinen	370	—	—
Für einen verkauften unbrauchbaren Flügel	25	—	—
Für die bei der Ausgabe vorkommenden 1887 Rthlr. 17 sgr. sind an Staats-Schuldscheinen erkauft worden, im Nennwerthe	2500	—	—
Summa der Einnahme	13297 Rtl.	11 sgr.	1 pf.

Die Ausgabe bestand in Folgendem:

Für Anschaffung der Gegenstände zum wissenschaftlichen Unterricht	134 Rtl.	19 sgr.	11 pf.
Desgleichen zur Handarbeit	52 —	19 —	6 —
Anschaffung d. Lagerstätte, Leinenzeug ꝛc.	106 —	2 —	—
Anschaffung des Hausgeräths	27 —	27 —	3 pf.
Besoldung dem Lehrer-Personale und an Lohn dem Aufwärter und der Aufwärterin	1087 —	26 —	5 —
Der Bau des Hauses wurde in diesem Jahre beendigt, und kostet außer denen bereits verausgabten 4238 Rtlr. noch	912 —	2 —	—
Für das Deputat-Holz der Jahre 1821 und 1822 an Schläger- und Setzerlohn, an Fracht u. fürs Kleinmachen	149 —	15 —	7 —
Für Beleuchtung	58 —	15 —	2 —
Seife zur Reinigung der Tisch- und Bettwäsche	8 —	6 —	10 —
Für Töpfer-Geschirr	2 —	—	10 —
Für Schreib-Materialien	12 —	16 —	8 —
An Druckkosten für den Jahres-Bericht und die monatlichen Bekanntmachungen	50 —	14 —	—

Mit besonderem Danke wird bemerkt, daß die Bekanntmachungen in den neuen Breslauer Zeitungen unentgeldlich aufgenommen worden sind, so wie auch Herr Buchdrucker Zäschmar für die Konzert-Ankündigungen, Druck und Papier gewogentlich geschenkt hat.

Latus	2602 Rtl.	16 sgr.	2 pf. 13297 Rtl. 11 sgr. 1 pf.

Trans-

Transport	2602 Rtl. 16 sgr. 2 pf.	13297 Rtl. 11 sgr. 1 pf.	
Unkosten bei dem Konzert	= 55 — 2 — = —		
Zur Beleuchtung haben die Herren Wachsbleicher und mehrere der Herren Seifensieder, die erforderlich gewesenen Lichter geschenkt, wofür Ihnen auch hier gedankt wird.			
Verpflegungs-Zuschuß für einige Individuen aus den dazu bestimmten und vereinnahmten Geldern	= = 152 — 11 — 10 —		
Für Kleidungsstücke und Medizin	= 28 — 20 — 3 —		
Insgemein	= = = = 22 — 3 — = —		
Für eingewechselte 2500 Rthlr. Staats-Schuldscheine, die bei der Einnahme berechnet sind	= = = 1837 — 17 — = —		
		4728 Rtl. 10 sgr. 3 pf.	
Bleibt Bestand	= = =	8569 Rtl. = — 10 pf.	
Und zwar:			
In Breslauer Stadt-Obligations	= = =	4000 Rtl.	
In Staats-Schuldscheinen	= = = =	4500 —	
Baar = = = = = = = =		69 — 10 pf.	
Wie oben	= = =	8569 Rtl. 10 pf.	

Die reichlichen milden Gaben und die Kollekten-Gelder machten es möglich, den Kapital-Fond um 2500 Rthlr. zu erhöhen, und dadurch das jährliche sichere Einkommen um 100 Rthlr. zu vermehren. Neben demjenigen, was die Anstalt unumgänglich erfordert, um ihren Zweck zu erfüllen, wird überall die größte Sparsamkeit beobachtet, und indem wir auf Mittel bedacht sind, einen festen Fond zu begründen, aus dem die Anstalt erhalten werden kann, ohne in ihrer Wirksamkeit durch zufällige äußere Umstände gehemmt zu werden, glauben wir das Zutrauen der edlen Geber dankbar zu erkennen. Um diesen Zweck desto eher zu erreichen, sollten wir zwar von unsern ursprünglichen Versprechen nicht abgehen, und dabei stehen bleiben, den blinden Zöglingen blos den Unterricht, die Wohnung und Bewartung zu geben, wir glauben indessen, daß es den verehrten Beförderern der Anstalt angenehm seyn wird, wenn wir einen Theil der milden Gaben dazu verwenden, ganz armen Blinden auch die Beköstigung, welche 60 Rthlr. jährlich beträgt, von der Anstalt ganz frei, Andern aber nach Verhältniß des Bedürfnisses eine Beihülfe zu verabreichen. Es sind zu dem

dem Ende vom 1. Januar d. J. an, vorläufig 240 Rthlr. auf's Jahr bestimmt, und bereits unter 7 Zöglinge vertheilt, die entweder ganz oder theilweise frei unterhalten werden.

Der Bestimmung nach werden die Freistellen auf 3 Jahre vergeben; jedoch ändern die Fähigkeiten der Zöglinge solche in der Art ab, daß die vorzüglichen Subjecte sie länger, und diejenigen wo kein Erfolg zu erwarten ist, selbige auf kürzere Zeit bekommen.

Durch Kapitals-Vermehrung aus den milden Beiträgen hoffen wir, daß in Zukunft für die Bedürftigen wird mehr geleistet werden können.

Zu denen, Ende des Jahres 1821 in der Anstalt gewesenen 17 Blinden, traten im Laufe des vergangenen Jahres 9 Individuen zu, so daß 10 Invaliden, 8 Erwachsene männliche, 6 Knaben und 2 Mädchen unterrichtet wurden, von denen 12 abgingen, die es in Handarbeiten so weit gebracht hatten, um sich damit, wenn sie fleißig seyn wollen und zur Arbeit angehalten werden, ihr Brodt verdienen zu können. Ein Knabe, der aus Ratibor hieher gegeben worden, erkrankte gleich nach der Ankunft, und da die Säfte bei ihm ganz verdorben waren, so konnte alle angewandte ärztliche Hülfe und sonstige Pflege ihn nicht am Leben erhalten. Am Schlusse des Jahres bleiben noch in der Anstalt 3 Invaliden, 3 Erwachsene männliche, 5 Knaben und 2 Mädchen; gegenwärtig sind aber in derselben 17 Lehrlinge. Seit deren Entstehen wurden in dem 4jährigen Zeitraume 36 Erblindete in der Art entlassen, daß sie sich mit den erlernten Handarbeiten ihren Lebens-Unterhalt verdienen können.

Die Anstalt ist zur Aufnahme von 20 Zöglingen eingerichtet, und da die Unterhaltungs-Kosten sich gleich bleiben, es möge diese Zahl voll seyn oder nicht, so wünschen wir, daß sämmtliche Stellen stets besetzt seyn möchten, um mehr Gutes wirken zu können. Dieser Wunsch würde gewiß erreicht werden, wenn Familien oder Orts-Behörden, in denen sich Blinde des Unterrichts fähige Subjecte vorfänden, die wenigen Kosten nicht scheuen, und selbige der Anstalt anvertrauen wollten. Was wir zur Erleichterung des Unterhalts beitragen können, wird nach Möglichkeit geschehen.

An Handarbeiten wurden im vergangenen Jahre gefertiget:

123 Paar Schuhe von Tuchband,
724 □ Ellen Tuchdecken,
120 □ Ellen Strohdecken,
73 □ Ellen Schilfdecken,
70 Stück Strohteller.
35 Stück grüne Körbe,

212 Stück

212 Stück Stühle mit Rohr bezogen,
23 ¾ Pfund Sattler-Rohr,
2 Stück Schlafmützen,
2 Paar Socken,
312 Stück Sprungfedern,
38 Stück Sensendohnen,
1 Stück Bürsten,
36 Stück Biegeleisen-Gestelle,
1 Zöcker,
1 Flechte,
5 Pfund Netze.

Diese Fabrikate hatten einen Geldwerth von 451 Rthlr. 20 sgr. 11 pf., wovon die Blinden an festgesetztem Arbeitslohne 50 Rthlr. 19 sgr. 9 pf., nach einer darüber geführten Rechnung, erhielten. Die Fabrikations-Kasse selbst schloß sich folgendermaaßen ab:

An Bestand blieb Ende December 1821	501 Rtl.	27 sgr.	3 pf.
Die gefertigten Sachen hatten einen Werth von	451 —	20 —	11 pf.
An Material ist vorhanden	77 —	10 —	4 pf.
Summa der Einnahme	830 Rtl.	28 sgr.	6 pf.
Davon die Ausgabe	506 —	9 sgr.	10 pf.
Bleibt Betriebs-Kapital	324 Rtl.	18 sgr.	8 pf.

Mit Anfang dieses Jahres werden auch von den Blinden, Feuer-Eimer aus Stroh gefertiget; sie sind ausgepicht, und haben sich bei angestellter Probe als wasserdicht und brauchbar bewährt; das Stück kostet nur 15 sgr. Courant.

Worinnen der wissenschaftliche Unterricht besteht, haben wir in dem dritten Jahres-Berichte bekannt gemacht, und bemerken hier nur noch, daß wir am Stiftungstage, den 14. November 1822, abermals eine öffentliche Prüfung der Lehr- und Zöglinge abhielten.

Von denen in dem namentlichen Verzeichnisse pro 1821 angeführten Wohlthätern, die sich zu bestimmten jährlichen Beiträgen erboten hatten, sind im Jahre 1822 durch Tod, Veränderung des Wohnorts, und nicht bekannten Ursachen in Abgang gekommen.

Archipresbiteriat in Hirschberg.
Herr Landrentmeister Breyer.
" Regierungs-Sekretär Glogner.
" Doktor Harnisch.

Herr

Herr Bäckerälteſter Jork.
" Bürger Nitſchke.
" Schmude.
" Referendarius v. Uechtritz.
" Deſtillateur Vogel.

Dagegen ſind zugetreten mit jährlichen Beiträgen:

Herr	Graf von Bethuſy d. ä.	2 Rtl.	
"	Haupt-Inſtituten-Kaſſen-Rendant Büttner	2 —	
"	Profeſſor von Cöln	—	15 ſgr.
"	Agent Gallitz	1 —	
"	Profeſſor Gravenhorſt	4 —	
"	Landſchafts-Regiſtrator Greiff	—	20 ſgr.
"	Medicinal-Aſſeſſor Günther	3 —	
"	Kaufmann Haack	1 —	
"	Kaufmann Hausdorf	3 —	
"	Oberlehrer Hientſch	1 —	
"	Landſchafts-Kontrolleur Kahle	1 —	
"	Landſchafts-Calculator Krönig	1 —	
"	Buchdrucker Kupfer	—	15 ſgr.
"	Landſchafts-Syndicus Lange	1 —	
"	Oekonomie-Inſpector Otto	1 —	
"	Auctions-Commiſſarius Pfeiffer	1 —	
"	v. R.	—	20 ſgr.
Frau	Regierungs-Räthin du Vignau	2 —	
Herr	Konſiſtorial-Rath Dr. Wachler	4 —	
"	Biſchöfl. Rath Zajonz	2 —	
"	Rector Jelonek zu Leobſchütz	1 —	
Gymnaſium zu Oppeln		18 —	15 ſgr.
Einige Bewohner von Gros-Glogau, durch Herrn Profeſſor Dr. Schubert		25 —	25 ſgr.
Einige Bewohner von Grüſſau und Umgegend, durch Herrn Capellan Wagner		15 —	27½ ſgr.
Einige Bewohner im Trachenberger Bezirk, durch Herrn Director Wolff		17 —	10 ſgr.
Mehrere Kreis-Einſaſſen im Ohlauer Kreis, durch das Königl. Landräthl. Amt		65 —	17½ ſgr.

Für

Für das gegenwärtige Jahr und die darauf folgenden Jahre haben bereits mehrere Menschenfreunde sich zu bestimmten Beiträgen neuerlich unterzeichnet, deren verehrte Namen der künftige Jahres-Bericht enthalten wird.

Dankbar haben wir noch zu bemerken, daß der Anstalt mehrere Sachen geschenkt worden, worunter sich vorzüglich die Kupferplatten zu denen Schreib-Vorschriften des Rendanten und Schreiblehrer bei der Ritter-Akademie in Liegnitz, Herrn Rimay, befinden. Es sind 15 deutsche und lateinische Vorschriften, von denen wir bereits Probeblätter versendet haben, und wovon das Exemplar bei vorzüglicher Schönheit nur 6 sgr. Courant kostet.

Möge sich die Anstalt stets des Wohlwollens edler Menschenfreunde erfreuen.

Breslau, den 12. März 1823.

Der schlesische Verein für Blinden-Unterricht,

Barisch. Biebrach. v. Faber. Fuhrmann. Gehrhard. Heinke. Hörlein. Laar. Poser. Sander. Schlesinger. Schwürtz. Sckeyde. Graf v. Sedlnitzky. Freiherr v. Stein. Stienauer

---

Bekanntmachung.

Es ist beschlossen worden, die Jagd auf dem Terrain des Königlichen Domainen-Dorfes Ranisch bei Friedland, auf 6 nacheinander folgende Jahre anderweit öffentlich zu verpachten. Der Bietungs-Termin dazu wird auf den 5. Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr in loco Ranisch festgesetzt.

Proskau, den 20. April 1823.

Die Königliche Forst-Inspektion.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der gesammten Erben des hieselbst verstorbenen Uhrmachers, Herrn Senator Joseph Fischer, sollen die zu dessen Nachlasse gehörigen, zum Theil sehr kostbaren goldnen, silbernen Taschen-, Repetier-, meßingenen Stock-, Wand-, Reise-, Spiel- und gewöhnlichen Uhren, 33 Stück an der Zahl, so wie dessen sehr bedeutendes Werkzeug, an Schneide-Maschinen, und überhaupt alles enthaltend, was ein Uhrmacher nothwendig hat, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Von Einem Königl. Wohllöbl. Stadt-Gerichte dazu beauftragt, habe ich den diesfälligen Auctions-Termin in dem, den Erben gehörigen, nahe am Oder-Thore in der Stadt belegenen Hause, auf den 4. Juni 1823 und die folgenden Tage, Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an, anberaumt, und lade Kauflustige hierdurch ein, sich in demselben einzufinden und zu gewärtigen, daß der Zuschlag der zu veräußernden Gegenstände, an den Meistbietenden erfolgen wird.

Uebrigens kann das Verzeichniß der zu verkaufenden Sachen, während den gesetzlichen Amtsstunden in dem Stadtgerichtlichen Registratur-Zimmer, von Jedem bei mir eingesehen werden.

Ratibor, den 6. Mai 1823.

Der Königliche Stadt-Gerichts-Sekretair Schäfer.

Bekanntmachung.

Da mit dem Monat September d. J. die Zeit der Verpachtung des hiesigen städtischen Brau-Urbars zu Ende gehet, so wird zur anderweitigen 6jährigen Verpachtung, ein Licitations-Termin auf den 16 Juny frühe um 10 Uhr hierselbst, abgehalten werden.

Löwen, den 14. Mai 1823.

Die Städtische Brau-Deputation.

Avertissement.

Bei der Oberschlesischen Landschaft werden für den bevorstehenden Johannis-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 12. Juni, und zur Einzahlung der

der Interessen die Tage vom 17. bis zum 24. Juni einschließlich, zur Auszahlung der Pfandbriefszinsen aber, die Tage vom 25. Juni bis zum 4. Juli, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bestimmt, und die Pfandbriefs-Inhaber zu Beibringung vollständiger Consignationen, diejenigen Dominien hingegen, welche ihre Zahlungen an die Schlesische General-Landschafts-Kasse zu Breslau leisten wollen, zur Einsendung der von derselben zu ertheilenden Empfangs-Bekenntnisse, noch vor dem am 4. Juli stattfindenden Kassen-Schlusse hiermit aufgefordert.

Ratibor, den. 15 Mai 1823.

Directorium

der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

Bekanntmachung.

Das Gesäßer Brau- und Branntwein-Urbar bei Patschkau, soll in termino, den 30. Juny a. c. hier am Orte, auf 2 oder 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pacht- und Cautionsfähige Bräuer hierdurch vorgeladen werden. Die Pachtbedingungen sind in Gesäß bei dem herrschaftlichen Pächter Herrn Walter, und in der hiesigen Gerichts-Kanzelei einzusehen.

Neisse, den 14. Mai 1823.

Das Justiz-Amt der Lehngüther Gesäß.

Bekanntmachung.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den 6. Juni c. sämmtliche, zur Verlassenschaft des Gastwirth Johann Faulhaber hierselbst gehörige Mobilien, bestehend in Meubles, Kleidungsstücken, Gewehren und sonstigem Hausgeräthe, auctionis lege an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant veräußert werden sollen.

Friedland, den 20. April 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Friedland.

Be-

Verpachtung.

Die Herzoglich Braunschweig-Oelsche Cammer zu Oels macht hierdurch bekannt, daß die Oekonomie der Herzoglichen Herrschaft Guttentag in Oberschlesien, von Johannis dieses Jahres ab, anderweitig auf neun hintereinander folgende Jahre, im Wege der öffentlichen Bietung, verpachtet werden soll. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich den siebenten Juni dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in den Zimmern der Herzoglichen Cammer zu Oels in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, sich über ihre Qualification und Cautionsfähigkeit genügend auszuweisen, ihre Gebote unter den von uns aufgestellten Bedingungen abzugeben, und den Zuschlag den Umständen nach zu gewärtigen.

Uebrigens können die Verpachtungs-Bedingungen in der Herzoglichen Cammer-Canzlei zu Oels eingesehen, so wie das zu verpachtende Amt an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Oels, den 15ten Mai 1823.

Die Herzoglich Braunschweig-Oelsche Cammer.

Subhastations-Patent.

Der zu Heinersdorf, Neisser Kreises, sub No. 61. belegene Kretscham, wozu 10 Ruthen Acker, und an Wiesewachs jährlich circa 9 zweispännige Fuhren Heu nebst einigen Strauchwerk, gehören, und worauf die Bier- und Branntweinschank-, so wie die Branntweinbrennerei- und Bäckerei-Gerechtigkeit haftet, soll auf den Antrag des Besitzers, im Wege der freiwilligen Subhastation, an den Meist und Bestbietenden öffentlich verkauft werden. Hierzu ist ein peremtorischer Termin auf den 12. Juli dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause in unserm Gerichts-Zimmer angesetzt worden, und es werden Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, mit Genehmigung des Besitzers, zu gewärtigen.

Patschkau, den 10. Mai 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Real-Gläubiger soll die hier am Markte belegene Wilkensche Krahm-Bande sub No. 172., gerichtlich auf 560 Rthlr. Courant geschätzt, und

und dessen auf dem Unterhacken sub No. 47. belegenes Haus nebst Garten, welches auf 343. Rthlr. Courant gewürdigt worden, Schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen, einen peremtorischen Licitations-Termin auf den 13. Juni a. c. Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages zur bestimmten Zeit persönlich einzufinden, ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Die nähern Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Creutzburg, den 4. April 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Nachricht für die Besitzer von Schäfereien.

Ich habe auf hiesigem Platze ein Commissions-Geschäft für den Ein- und Verkauf von Schaafwolle eingerichtet, und die Leitung desselben einem sachverständigen Manne übertragen.

Indem ich daher auch in diesem Fache den Herren Gutsbesitzern und Beamten meine Dienste anbiete, lade ich sie ein, mir ihre Wolle zum Verkauf in Commission zu übersenden, oder auch die am hiesigen Wollmarkt unverkauft gebliebene Wolle, mir zum nehmlichen Zwecke zu übergeben. Meine ausgebreiteten Verbindungen mit Wollhändlern und Fabrikanten, und die durch das ganze Jahr bei mir niedergelegten Aufträge zu Einkäufen werden mich in den Stand setzen, den Verkauf der mir übergebenen Wolle möglichst vortheilhaft und rasch zu bewirken. Meine Bedingungen, so wie jede andere dies Geschäft betreffende Auskunft, werde ich auf desfalsige Anfragen promt mittheilen. Berlin, den 14. Mai 1823.

Der Bankier Carl W. J. Schultze.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXII.

Oppeln, den 3ten Juni 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 10. enthält:

(No. 801.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten Mai 1823, wegen Vereinigung des Schutz-Ministerii mit dem Finanz-Ministerio.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 77. Bekanntmachung, betreffend die Bau-Inspections-Distrikte im hiesigen Regierungs-Departement.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. April 1820 — Amtsblatt pro 1820 — pag. 149. — wird hierdurch bekannt gemacht: daß es für angemessen erachtet worden ist, die Geschäfte in den zum 4ten Land-Bau-Inspections-Distrikt gehörigen Kreisen, Tost und Beuthen, dem Bau-Inspector Feller zu Gleiwitz einstweilig zu übertragen.

Zufolge deſſen wird:

1) Der ꝛc. Feller, unter Beibehaltung der ihm bisher obgelegenen Geſchäfte am Klodnitz-Kanale, ſämmtliche Land- und Wegebau-Geſchäfte in den beiden genannten Kreiſen, — jedoch für jetzt noch mit Ausſchluß der Wegebauten auf der Haupt-Commercial-Straße über Toſt und Gleiwitz nach Krakau, als welche der Wegebau-Conducteur Spalding noch ferner reſpicirt, — zur Bearbeitung übernehmen, und

2) der Bau-Inſpector Weiß zu Creutzburg, der den 4ten Land-Bau-Diſtrikt reſpicirt, von jetzt an, die ſämmtlichen Bau-Geſchäfte in den 3 Kreiſen, Creutzburg, Roſenberg und Lublinitz, mit Inbegriff der in denſelben vorkommenden, bisher zum 2ten Waſſerbau-Bezirke gehörten Waſſerbau-, ſo wie der Wege-Bau-Geſchäfte bearbeiten.

Die Geſchäfte des Waſſer-Bau-Inſpector Rampoldt, welcher den 2ten Waſſer-Bau-Diſtrikt reſpicirt, beſchränken ſich nunmehr auf die Waſſerbauten in den 5 Kreiſen: Oppeln, Falkenberg, Neiſſe, Neuſtadt und Grottkau.

Die betreffenden Behörden und Eingeſeſſenen haben hiervon Kenntniß zu nehmen, und ſich in den verſchiedenen Bau-Angelegenheiten an die genannten Bau-Inſpectoren zu wenden.

XIV. 185. April c. Oppeln, den 18. Mai 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 78. Bekanntmachung, wegen Einſchluß der Städte Roſenberg und Loslau in den Grenzbezirk.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht: daß die beiden Städte Roſenberg und Loslau in Oberſchleſien neuerdings, in den in Gemäßheit der Allerhöchſt erlaſſenen Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 §. 1. und 2. organiſirten Grenzbezirk, mit Genehmigung des Hohen Königl. Finanz-Miniſterii, mit eingeſchloſſen ſind, und daher bei dem Verkehr aus, nach und in dieſen Städten diejenigen Controll-Maaßregeln eingetreten und

zu

zu beobachten sind, welche durch die Amtsblätter für den Verkehr im Grenzbezirk vorgeschrieben, und zur Nachachtung promulgirt worden sind.

VI. 265. April. Oppeln, am 24. Mai 1823

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Dem evangelischen Prediger Wendland zu Graase, Falkenberger Kreises, ist bei seiner 50jährigen Amts-Jubel-Feier, am 25. d. M. von des Königs Majestät das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse allergnädigst verliehen, und eine Gratification von 100 Thalern bewilligt worden. Auch hat die Gemeine Graase demselben zum Beweise der Dankbarkeit und Liebe ein Geschenk von 100 Thalern dargebracht.

I. A. Plen. II. Mai 320. Oppeln, den 29. Mai 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Der practische Arzt Dr. Zedler, in Creutzburg, ist als Physikus im Creutzburger Kreise, welchen Posten er bisher interimistisch verwaltet hat, nunmehro definitiv angestellt worden.

I. A. IX. 176. April c. Oppeln, den 1. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Der katholische Schullehrer Tyrbach aus Wachow, zum Schullehrer und Organisten in Kuhnau, Creutzburger Kreises.

Der katholische Schullehrer Gladasch in Jezowa ist in gleicher Eigenschaft nach Zborowsky, Lublinitzer Kreises, versetzt worden.

Gestorben ist der katholische Schullehrer und Organist Schaaf zu Giersdorf, Neisser Kreises.

Nach

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Mai 1823.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	22	6	1	22	6	1	7	6	—	25	—	—	25	—	6	—	—
2.	" Cosel	1	21	9	1	16	—	1	2	—	—	25	—	—	22	—	4	15	—
3.	" Creutzburg	1	28	5	1	17	2	1	7	6	—	22	9	—	22	10	5	21	5
4.	" Falkenberg	2	2	10	1	27	2	1	21	5	1	—	—	—	25	9	4	—	—
5.	Grottkausche Kreis	1	23	3	1	24	6	1	7	—	1	—	—	—	26	—	5	16	—
6.	Stadt Leobschütz	1	18	8	1	17	11	1	5	11	—	28	—	—	25	—	5	—	—
7.	" Lublinitz	2	—	—	1	24	—	1	10	—	1	—	—	1	—	—	6	15	—
8.	" Neisse	1	26	—	1	22	—	1	6	7	—	29	2	—	25	9	3	25	—
9.	" Neustadt	1	24	—	1	22	4	1	5	9	1	—	9	—	28	10	4	11	9
10.	" Oppeln	1	26	7	1	25	7	1	11	7	1	1	9	—	27	6	4	20	—
11.	" Pleß	1	24	—	1	10	6	1	9	3	—	24	—	—	20	—	4	11	—
12.	" Ratibor	1	15	6	1	13	6	1	1	8	—	23	8	1	—	—	4	17	2
13.	" Rosenberg	—	—	—	1	26	—	1	28	—	1	8	—	—	28	—	5	—	—
14.	" Rybnick	1	20	5	1	20	5	1	12	—	—	23	6	—	20	—	4	17	7
15.	" Groß-Strehlitz	2	3	8	1	19	7	1	10	4	1	3	1	—	28	4	5	5	5
16.	Gleiwitz im Tosser Kreise	1	15	5	1	15	5	1	2	—	—	25	2	—	22	—	5	—	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 22.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro 22.

Oppeln, den 3ten Juni 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Es werden von Seiten des unterzeichneten Kommandantur-Gerichts alle Civil- und Militair-Behörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den unten näher signalisirten Militair-Sträfling, Aloys Kreutzer, welcher am 22. d. M. von der Arbeit entwichen, genau invigiliren, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero transportiren lassen zu wollen.

Neisse, am 22. Mai 1823.

Königliches Preußisches Kommandantur-Gericht.

Signalement.

Der Aloys Kreutzer ist aus Schreibendorff, Habelschwerder Kreises, gebürtig, katholischer Religion, 21 Jahr 5 Monat alt, 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, volle Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, große Nase, kleinen Bart, großen Mund, weiße und vollständige Zähne, rundes und volles Kinn, volle und klare Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, starke Gestalt, und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen hatte derselbe eine etwas kahle Platte.

Seine Bekleidung bestand in einer grauen Litewska mit rothen Kragen und gelben Achselklappen mit der No. 22., einer dunkelblautuchenen Mütze mit rothen Streifen, ein Paar grauen Leinwandhosen, darunter ein Paar grautuchene, einer buntkattunen Weste, schwarzen Halsbinde, und Schuhen.

Steckbrief hinter den Dieb Franz Czypek.

Nach Anzeige des Königl. Domainen-Justiz-Amts Proskau, hat sich der berüchtigte Dieb, Franz Czypek, abermals eines Diebstahls verdächtig gemacht, sich jedoch von seinem Wohnorte entfernt, ehe noch die Criminal-Untersuchung gegen ihn eingeleitet werden konnte.

Unter Beifügung des dießfälligen Signalements werden daher die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden hierdurch aufgefordert, auf diesen sehr gefährlichen Menschen mit aller Sorgfalt zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Eingangs erwähnte Justiz-Amt abliefern zu lassen, wie solches geschehen, aber gleichzeitig anhero Anzeige zu leisten.

II. 270. Mai. Oppeln, den 24. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Franz Czypek ist aus Neuhammer, Oppelner Kreises, gebürtig, 24 Jahr alt, 5 Fuß groß, untersetzter Gestalt, hat schwarzbraunes Haar, runde Stirn, braune Augenbraunen, bläuliche Augen, kleine Nase, breiten Mund, schwachen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, länglich runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und spricht bloß pohlnisch.

Seine Bekleidung ist unbekannt. Jedoch trägt er gewöhnlich eine dunkelblautuchene Jacke und einen runden Hut. Seiner Profession nach ist er ein Schmidt.

Steck-

Steckbrief.

Nachstehend signalisirter Sträfling Schweida, ist gestern von der Arbeit entwichen. Um Anhaltung und sichern Transport an uns, gegen das gesetzliche Fangegeld, bittet dienstergebenst. Cosel, den 22. Mai 1823.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.

Signalement.

Der Simon Schweida, Musketier des 10ten Infanterie Regiments, wegen Desertion hier auf der Festung sitzend, ist aus Schalkowitz bei Oppeln gebürtig, katholisch, 25 Jahr alt, 5 Fuß 1 Strich groß, hat blonde Haare, hochbedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine eingebogene Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, spricht pohlnisch, und hat sonst keine besondern Kennzeichen.

Seine Bekleidung bestand in einer grautuchenen Mütze mit rothem Rande, einer grautuchenen geflickten Weste, einer weißen Tuch-Jacke, ein Paar weißen Tuchhosen, unten grau angesetzt, und Schuhen.

Steckbrief hinter den berüchtigten Dieb Johann Piechatzek.

Der berüchtigte Dieb Johann Piechatzek, ist in der Nacht vom 29. zum 30. d. M. wiederholendlich aus dem Gefängniß des Königl. Domainen-Amts zu Proskau entwichen.

Unter Beifügung des diesfälligen Signalements wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle Polizei- und andere Behörden: auf diesen höchst gefährlichen Menschen mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit zu vigiliren, und im Betretungsfalle denselben zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Königl. Domainen-Justiz-Amt zu Proskau abliefern zu lassen; wie solches geschehen, aber gleichzeitig anhero Anzeige zu leisten.

II. 349. Mai c. Oppeln, den 31. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Johann Piechatzek ist aus Chrzowitz, Oppelner Kreises, gebürtig, katholisch, 34 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, untersetzter Gestalt, hat braunes Haar, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, eingebogene und spitze Nase, mittlern

kern Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und spricht polnisch und deutsch.

Seine Bekleidung bestand in einem runden Huth, dunkelblautuchenen Jacke, hellblautuchenen Weste und dergleichen Beinkleider, Stiefeln und grautuchenen Mantel,

---

Bekanntmachung.

Von denen in dem Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 20. Seite 193. steckbrieflich verfolgten, von der Festung Silberberg entwichenen Militair-Sträflingen, ist der Amand Stehr wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

II. 323. Mai c. Oppeln, den 28. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

In Bezugnahme auf die Benachrichtigung vom 24. d. M. in dem öffentlichen Anzeiger des hiesigen Amtsblatts, No. 21. Seite 205. wird hiermit bekannt gemacht, daß das dort bezeichnete Pferd des Premier-Lieutenant Bennecke wiederum eingebracht worden ist.

II. 347. Mai c. Oppeln, den 31. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Monitorium,

wegen Einsendung der Kämmerei-Kassen-Extracte pro 1822.

Die Magistrate der nachstehend benannten Städte, als:

Falkenberg, Grottkau, Ober-Glogau, Gleiwitz, Hultschin, Krappitz, Leschnitz, Loslau, Leobschütz, Oppeln, Pitschen, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Rybnick, Groß-Strehlitz, Sohrau, Tost und Zülz,

sind annoch mit Einsendung der Kämmerei-Kassen-Extracte pro 1822 im Rückstande.

Die Restanten werden daher hierdurch erinnert, quæst. Extracte unfehlbar und bei 1 Rthlr. Ordnungsstrafe binnen 14 Tagen anhero einzureichen.

II. 309. Mai c. Oppeln, den 27. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Der früher auf den 1. Mai festgesetzte Termin, zu Schlüßung der Einnahme von Versicherungen gegen Hagelschaden, ist durch einen Beschluß der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft aufgehoben, und werden nunmehr auch über den 1. Mai hinaus, zu allen Zeiten, Versicherungen gegen Hagelschaden, für die Berliner Societät bei mir angenommen. Zugleich bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß: daß die Prämie für die Versicherungs-Summe von Einhundert Reichsthaler, nur 15 sgr. Courant beträgt, wofür Weitzen, Dünkel, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Wicken, Buchweitzen, Linsen und Bohnen, die Früchte mögen auf dem Halme stehen, in Schwaden liegen, oder bereits aufgebunden und aufgesetzt seyn, — gegen Hagelschaden versichert werden können.

Auf Rübsen, Raps, Hanf, Flachs, Kümmel, Anis und Wau, werden zwar Versicherungen angenommen; diese Gewächse zahlen jedoch Ein pro Cent, dagegen ist für Taback, Zichorie, Kartoffeln, Märkische- und Wasserrüben nur ½ pro Cent Prämie zu erlegen.

Neisse, den 18. Mai 1823.

C. W. Jäkel, in der neuen Tuchstraße.

Anzeige.

Salzbrunn in ganzen und halben Kisten ist jeder Zeit zu haben bei C. W. Jäkel.

Neisse, den 18. Mai 1823.

Bekanntmachung.

Da ungeachtet der früheren Aufforderungen in den öffentlichen Blättern, noch nicht alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauen-Stifter im Magdeburger Regierungs-Bezirke, ihre Ansprüche auf eine Präbende in einem oder dem andern dieser Stifter angemeldet haben, hierdurch aber andern Anwärterinnen, welche sich zum Einrücken in vacante Stellen gemeldet, nach dem Zeitpunkte ihrer Anwartschaft aber den zur Zeit unbekannten Expectantinnen nachstehen, in der Hinsicht Nachtheil erwächst, daß sie nicht eher zur Hebung gelangen können, als bis das Erlöschen der Ansprüche ihrer Vorgängerinnen durch Tod oder Verheirathung nachgewiesen ist, so ist

ist durch eine Königliche Kabinets-Ordre vom 26. v. M. bestimmt worden, daß alle bis zum 31. December des jetzt laufenden Jahres nicht angemeldeten Ansprüche dieser Art erloschen seyn sollen, und werden daher alle Anwärterinnen der aufgehobenen weltlichen Frauenstifter zu Wollmirstedt, Makienborn, Diesdorf, Neuendorf und Arendsee, welche sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hiermit aufgefordert, die Beweise über ihre Anwartschaften bis zu dem vorgedachten Zeitpunkt bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 19. März 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Von Seiten der unterzeichneten Special-Oeconomie-Commission wird hiermit auf den Grund des §. 15. der Ordnung, über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs Ordnung vom 7. Juni 1821, und besondern Antrag der bäuerlichen Besitzer zu Zalenze, Beuthner Kreises, die daselbst von denselben beabsichtigte Dienst-Auseinandersetzung, so wie der zu diesem Behuf, und zur Vorlegung des Entschädigungs-Plans für die Gutsherrschaft angesetzte Termin auf den 7. Juli d. J. am Orte Zalenze bekannt gemacht. Vorzüglich werden aber alle diejenigen unbekannten und unmittelbaren Theilnehmer zugleich, und unter der Verwarnigung vorgeladen, daß, wenn sie sich an diesem festgesetzten Termine nicht melden, und ihr Theilnehmungs-Recht nicht deutlich und hinlänglich nachweisen, daß sie nach Vorschrift des §. 157. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, selbst im Fall einer Verletzung, die Auseinandersetzung nicht mehr anfechten können.

Rudoltowitz, den 24. Mai 1923.

Königliche Special- Oekonomie-Commission.

Nachricht für die Besitzer von Schäfereien.

Ich habe auf hiesigem Platze ein Commissions-Geschäft für den Ein- und Verkauf von Schaafwolle eingerichtet, und die Leitung desselben einem sachverständigen Manne übertragen.

Indem ich daher auch in diesem Fache den Herren Gutsbesitzern und Beamten meine Dienste anbiete, lade ich sie ein, mir ihre Wolle zum Verkauf in Commission zu übersenden, oder auch die am hiesigen Wollmarkt unverkauft gebliebene Wolle, mir zum nehmlichen Zwecke zu übergeben. Meine ausgebreiteten Verbindungen mit

Woll-

Wollhändlern und Fabrikanten, und die durch das ganze Jahr bei mir niedergelegten Aufträge zu Einkäufen werden mich in den Stand setzen, den Verkauf der mir übergebenen Wolle möglichst vortheilhaft und rasch zu bewirken. Meine Bedingungen, so wie jede andere dies Geschäft betreffende Auskunft, werde ich auf desfallsige Anfragen promt mittheilen. Berlin, den 14. Mai 1823.

Der Bankier Carl W. J. Schultze.

Bekanntmachung.

Das Dominium Wendrin, Rosenberger Kreises, beabsichtiget die im Dorfe Wendrin belegene Wasser-Mühle zu einem Frischfeuer umzubauen.

Sollte jemand gegen diesen Bau Einwendungen zu machen haben, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, bis zum 1. Juli c. bei dem unterzeichneten Officio dieselben schriftlich oder mündlich anzubringen.

Rosenberg, den 4. April 1823.

Königliches Landräthliches Officium.

Avertissement.

Der Müller Christian Scholz will einen Gang der ihm zugehörigen, bei Landsberg belegenen, sogenannten Wiesen-Mühle, zu einer Papier-Mühle umbauen. Ich bringe dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums, und fordere diejenigen, welche gegen diesen Umbau Einwendungen zu machen haben, auf, sich dieserhalb bis zum 1. August a. c. bei dem unterzeichneten Officio zu melden.

Rosenberg, den 18. April 1823.

Der Landrath des Rosenberger Kreises,
Graf v. Schack.

Auctions-Anzeige.

Den 16. Juni d. J. Nachmittags um 2 Uhr und nächst folgende Tage, soll der Mobiliarnachlaß des verstorbenen Mechanikus und Kupferschmidt Rauch, im Auctionszimmer des hiesigen Hochlöbl. Königl. Fürstenthums-Gerichts, an den Meist-

bie-

bietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verauctionirt werden, als: Uhren, Silbergeräth, Porzellain, Gläser, Betten, Kleidungsstücke, Meubles, Zinn, 7 Centner Kupfer, mehrere Centner Messing, Blei, Eisen, Stahlmagnete, Zündmaschinen, Barometer, Thermometer, Kompasse, Waldhörner, Trompeten und Werkzeug für Schlosser und Schmiede, als z. B. Ambösse, Schraubstöcke, Hämmer, Feilen u. s. w.

Den ersten Tag wird vorzüglich dieses Werkzeug, Kupfer, Messing und Eisen, versteigert werden.

Kauflustige werden daher eingeladen.

Neisse, den 27. Mai 1823.

Irmer,
Fürstenthums-Gerichts-Sekretair, im Auftrage.

Bekanntmachung

Es ist höhern Orts, die Veräußerung der Forstparzelle Lissok, in der Oberförsterei Cosel, von zusammen 20 Mgr. 156 □R. Preuß., welche an der alten Oder, ohnweit dem Dorf, die Fischerei bei Cosel genannt, belegen ist, und sehr guten Boden hat, excl. des darauf befindlichen Holzes, bestimmt worden. Hierzu war bereits ein Termin, am 28. April c. anberaumt, und auch abgehalten.

Wenn jedoch die Gebote nicht annehmbar gefunden werden, so wird, wie hiermit geschieht, ein zweiter Termin auf den 1. Juli d. J. festgesetzt, und laden wir demnach Kauflustige ein, an gedachtem Tage früh um 8 Uhr, in der Behausung des Buhnenmeisters Schönwolff auf dem Lissok zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß nach erfolgter Genehmigung dem Meistbietenden, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Rybnick, den 6. Mai 1823.

Königliche Forst-Inspektion.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIII.

Oppeln, den 10ten Juni 1823.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 79. Bekanntmachung, daß künftighin die Superintendenten auch die Schul-Inspectoren seyn sollen.

Das Königl. Hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat uns in Betreff der Verwaltung der Schulen-Inspections-Geschäfte, unterm 22. April c., nachstehende Circular-Verordnung zugehen lassen:

Es ist bisher, wiewohl immer nur als Ausnahme von der Regel, nachgelassen gewesen, daß die Schul-Inspection von den übrigen Geschäften der Superintendentur dergestalt hat dürfen getrennt werden, daß die damit beauftragten Geistlichen, hinsichtlich der Schul-Angelegenheiten, in ein unmittelbares Verhältniß zu der vorgesetzten Behörde sind gebracht worden. Diese Verwilligung ist in einigen Fällen durch Alter oder Schwächlichkeit der Superintendenten, in anderen jedoch dadurch erforderlich geworden, daß nicht immer die Superintendenten mit Richtung, Methode und Fortschritten des Volksschulwesens der neuesten Zeit hinlänglich bekannt waren.

Der letzt erwähnte Grund kann ins künftige wohl nicht mehr oft Statt finden, da theils von den meisten der jetzigen Superintendenten, denen

die

die Schul-Inspection belassen ist, vorausgesetzt werden darf, daß sie auch diesem Theile ihrer Berufspflichten genügend vorzustehen im Stande sind, theils bei den in der Folge einzusetzenden, jederzeit darauf Rücksicht genommen werden soll, daß sie auch das Schulwesen ihres Sprengels zu beaufsichtigen und zu leiten befähigt sind.

Es wird also von nun an eine solche Trennung der wesentlich zusammen gehörenden Aufsicht auf Kirche und Schule nur dann zulässig seyn, wenn Alter oder Kränklichkeit des Superintendenten eine Erleichterung seiner Geschäfte nöthig machen. In diesem Falle aber ist kein Grund vorhanden, daß ihm nicht noch diejenige Einwirkung auf das Schulwesen, deren er fähig ist, gelassen, und er nicht wenigstens in fortgesetzter Kenntniß von dem, was darin geschieht, erhalten werde.

Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß inskünftig, wenn ein Superintendent auf seinen Wunsch, wegen hinlänglich befundener Gründe, von den eigentlichen Geschäften der Schul-Inspection dispensirt wird, der oder die alsdann zu bestellenden Schul-Inspectoren nur als seine Vikarien betrachtet werden und verpflichtet seyn sollen, ihn in fortwährender Kenntniß der Schul-Angelegenheiten zu erhalten, seines Rathes sich möglichst zu bedienen und ihre Berichte an die vorgesetzten Behörden eben so durch ihn befördern zu lassen, als ihnen wiederum durch denselben die höheren Verfügungen zukommen sollen.

Hierdurch soll jedoch nicht verhindert seyn, daß in Diöcesen von großem Umfange, oder wo solches durch andere Umstände rathsam wird, einzelne mit dem Schulwesen vorzüglich vertraute, und dafür thätige Geistliche als besondere Schulpfleger für gewisse Theile des Sprengels bestellet werden dürfen, nur soll dies jedesmal, unbeschadet der Wirksamkeit des Superintendenten und in einer Art bewerkstelligt werden, wodurch demselben keinesweges ein Theil seines Einflusses entzogen, sondern vielmehr die Uebersicht und obere Leitung des Ganzen erleichtert wird.

Auch soll die gegenwärtige Verfügung in dem Verhältnisse der bis jetzt schon ernannten und bestätigten Schul-Inspectoren bis dahin, daß die Diöces, in welcher sie die Schulaufsicht führen, einen neuen Superintendenten erhalten haben wird, keine Veränderung hervorbringen, sondern nur für die von jetzt anzustellenden gültig seyn.

Die

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch die dortigen Amts-Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. April 1823.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Diese hierin enthaltenen Vorschriften werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

XI. 109. Mai c. Oppeln, den 23. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 80. Verordnung, in Betreff der Revision der Rechnungen über das Vermögen der Kirchen, Königl. Patronats.

Das Hohe Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat genehmiget, daß künftighin nur diejenigen Rechnungen über das Vermögen der Kirchen, Königl. Patronats zur Revision und Decharge an uns eingereicht werden dürfen, wo die Kirchen 300 Rthlr. und mehr, jährliche Einkünfte haben; die übrigen aber alle von den Königlichen Landräthlichen Officien, mit Zuziehung der Superintendenten oder Erzpriester, in unserm Auftrage zu revidiren und zu dechargiren sind.

Zu unserer unmittelbaren Revision bleiben daher bis auf Weiteres vorbehalten, die Rechnungen von dem Vermögen nachstehender

A. katholischen Kirchen, als:

1) Zu Brinnitze, Oppelnschen Kreises;
2) in der Stadt Beuthen;
3) zu Babitz, Leobschützer Kreises;
4) zu Czarnowanz, Oppelnschen Kreises;
5) in der Stadt Cösel;
6 u. 7) in der Stadt Ober-Glogau von beiden dasigen Kirchen;
8) der Gymnasial-Kirche zu Leobschütz;
9) zu Leisnitz, Leobschützer Kreises;

10)

10 u. 11) in der Stadt Neisse von beiden Kirchen;
12) zu Alt-Stadt Neisse,
13 u. 14) in der Stadt Oppeln von beiden Kirchen;
15) in der Stadt Ottmachau;
16) zu Woitz, Grottkauer Kreises;
17) in der Stadt Patschkau;
18) zu Gros-Pramsen, Neustädter Kreises;
19) in der Stadt Tarnowitz;
20) zu Zelasno, Oppelnschen Kreises, und
21) in der Stadt Ziegenhals.

B. evangelischen Kirchen:

1) in der Stadt Creutzburg;
2) in der Stadt Falkenberg;
3) in der Stadt Grottkau;
4) in der Stadt Neisse;
5) in der Stadt Oppeln;
6) zu Friedrichsgrätz, Oppelnschen Kreises, und
7) in der Stadt Neustadt.

Dabei behalten wir uns jedoch die Ober-Aufsicht über sämmtliche Aerarien in zweifelhaften Fällen vor, und machen es den Königl. Landräthlichen Officien und den Geistlichen Obern beider Confessionen hiermit bei eigener Vertretung zur Pflicht, mit der größten Genauigkeit die Revisionen vorzunehmen, damit die Aerarien auf keine Weise gefährdet werden; auch müssen uns alljährlich Extracte über die Abschlüsse der Rechnungen, gegen die von uns vollzogenen Etats balancirend, eingereicht werden.

Das Schema hierzu, so wie das specielle Verzeichniß, der, jedem Kreise zur Revision untergeordneten Kirchen, Königl. Patronats, wird den betreffenden Königl. Landräthlichen Aemtern besonders zugefertigt werden.

XI / X. 268. März c. Oppeln, den 3. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 81.

No. 81. Bekanntmachung, in Betreff des schädlichen Gebrauchs, gefährlich Erkrankte auf Stroh unbedeckt der Thüre gegenüber zu legen, um ihnen das Sterben zu erleichtern.

Es ist der Königlichen Regierung angezeigt worden, daß der Gebrauch, gefährlich Erkrankte auf Stroh unbedeckt der Thüre gegenüber zu legen, um ihnen das Sterben zu erleichtern, hie und da noch vorkomme. Dieser Gebrauch gründet sich lediglich auf irrige Voraussetzungen, und kann leicht, insbesondere bei denjenigen, welche durch einen heilsamen Schweiß zu retten seyn würden, tödtliche Folgen haben. Die Königl. Regierung findet sich daher veranlaßt, das Publikum vor diesem nachtheiligen Gebrauch zu warnen, und die Behörden, insbesondere aber die Herren Geistlichen aufzufordern, ihre Gemeinden hierüber, so wie auch wegen anderweiter schädlicher, und dem Sanitäts-Wohl entgegen laufender, auf irrige Voraussetzungen gegründeter Gebräuche, gehörig zu belehren, und die Schullehrer anzuweisen, in ähnlicher Art auf die Schuljugend einzuwirken. Sämmtlichen Orts-Gerichten wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß sie bei schwerer Verantwortlichkeit verpflichtet sind, für die gehörige Pflege der Armen-Kranken ihrer Gemeinde zu sorgen, und dem Landräthl. Amte, so wie dem Kreis-Physikate Anzeige zu machen, wenn eine ansteckende oder ungewöhnliche Sterblich-

No. 81. Uwiadomienie, zeby zaden umieraiących ludzi bez przykrycia nie położył na słomę, na przeciwko drzwiom, pod pretextem ułatwienia ieym smierci.

Dowiedziała się tuteysza Regencya Krolewska, że w iey Departamencie panuie zły ten zwyczay że ciesko choruiących ludzi, kładą pod pretextem ułatwienia ieym śmierci bez przykrycia i na przeciwko drwi, na słomę. Zwyczay ten bardzo szkodliwym, osobliwie przy tych chorych się stac może, którzy pod czas choroby się pocą. Nie ieden iuż cięsko choruiący przez pocenie ratowanym został, ale umierac musi, przeskadzaiąc naturze przez kładzenia go na słomę. Regencya Krolewska ma sobie za powinność każdego zosobna przetrzegać czytelnika, żeby iuż więcey tego nie czynił.

Osobliwie żas na pomina władze i nadewszystko Przew. Duchowienstwo, aby przez napominanie i naukę zgromadzeniu swemu dane, każdego obywatela o potrzebnym lepszym postąpieniu przy chorych przeswiadczyło, i aby szulmaistrowie iuż młodziez w szkołach w tem lepszym sposobie cwiczyli.

Także zwierzchności każdey przypominamy, że odpowiedzialną za to iest, żeby każdy chory i ubogi z wszelką miłością chrzesz-

lichkeit veranlassende Krankheit in ihren resp. Gemeinden ausbricht.

cianską opatrzonym był. Jak prętko iaka kolwiek niebezpieczna w gromadzie się pokaże choroba, na tych miast tak władzi Landratowskiey iako i też Kreis-Fisikowi wiadomość o niey dać powinna.

I. A. IX. 248) 269) Mai.

Oppeln, den 25. Mai 1823.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abth. IX. 248) 269) Mai.

Opole, d. 25. Maia 1823.

Krolewska Regencya. I. Wydział.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 24. Bekanntmachung, wegen der bei der Einsendung der Vermögens-Konfiskate, dem Fiskus zugefallenen Erbschafts-, Abschoß- und Abfahrts-Gelder, mit einzureichenden Berechnungen und Nachweisungen.

Den sämmtlichen Untergerichten des unterzeichneten Departements wird aufgegeben, sich genau nach der von der Königl. Regierung unterm 27. v. M. erlassenen, durch die Amtsblätter bekannt gemachten Anweisung, wegen der bei Einsendung der Vermögens-Confiskate, dem Fiskus zugefallenen Erbschafts-, Abschoß- und Abfahrtsgelder mit einzureichenden, gerichtlich bescheinigten Berechnungen und Nachweisungen, zu achten. Ratibor, den 20. Mai 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 25. Publicandum, wegen Beschleunigung der bei den Untergerichten obschwebenden Untersuchungen, wegen Widersetzlichkeit und Beleidigungen der Gensd'armen.

Alle Untergerichte im Departement des Königl. Oberlandesgerichts von Oberschlesien werden hiermit angewiesen: die bei ihnen obschwebenden Untersuchungen, wegen Widersetzlichkeit und Beleidigungen der Gens'darmes vorzüglich zu beschleunigen, und den betreffenden Inspections-Offizier der Königl. 6ten Gensd'armerie-Brigade und 4ten Grenz-Section, nach jeder beendigten Untersuchung oder Aburtelung von dem Ausfalle derselben in Kenntniß zu setzen.

Ratibor, den 30. Mai 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 23.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro 23.

Oppeln, den 10ten Juni 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Schmidt Jacob Prox, aus dem Königlichen Amtsdorfe Neudorff bei Oppeln, ist in der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. aus dem hiesigen Amtsgefängnisse, mittelst Durchbruchs, entsprungen.

Da an diesem, sowohl listigen als auch gefährlichen Verbrecher uns viel gelegen ist, so ersuchen wir hiermit alle Hohe Militair-, als auch Civil-Behörden, und Jedermann, den ꝛc. Prox, wo er sich auch immer betreten lassen sollte, sofort zu verhaften, und an uns, gegen Erstattung der Kosten, gefälligst sicher abzuliefern.

Oppeln, den 4. Juni 1823.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Signalement.

Der Schmidt Jacob Prox ist aus Neudorff bei Oppeln gebürtig, 36 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von hoher Statur, hat schwarzes krauses Haar, blasse Gesichtsfarbe, blaue Augen, gebogene Nase, einen gewöhnlichen Mund und spricht polnisch und auch gebrochen deutsch. Bei seiner Entweichung trug er einen lichten blautuchenen Mantel, graue leinwandne Hosen, einen runden Filshuth und ging baarfuß.

Steckbrief.

Nachstehend signalisirter Sträfling Schweida, ist gestern von der Arbeit entwichen. Um Anhaltung und sichern Transport an uns, gegen das gesetzliche Fangegeld, bittet dienstergebenst. Cosel, den 22. Mai 1823.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.

Signalement.

Der Simon Schweida, Musketier des 10ten Infanterie-Regiments, wegen Desertion hier auf der Festung sitzend, ist aus Schalkowitz bei Oppeln gebürtig, katholisch, 25 Jahr alt, 5 Fuß 1 Strich groß, hat blonde Haare, hochbedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine eingebogene Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, spricht pohlnisch, und hat sonst keine besondern Kennzeichen.

Seine Bekleidung bestand in einer grautuchenen Mütze mit rothem Rande, einer grautuchenen geflickten Weste, einer weißen Tuch-Jacke, ein Paar weißen Tuchhosen, unten grau angesetzt, und Schuhen.

Bekanntmachung.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 20. Seite 194. steckbrieflich verfolgte von Ziemietzky, ist nach eingegangener Anzeige des Königl. Inquisitoriats zu Halle, bereits wiederum verhaftet, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

II. 394. Juni c. Oppeln, den 4. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es ist am 5. d. M. früh in der 2. Stunde der Flachshändler Carl Herbst zu Gostiz, welcher Abends vorher von einer jungen unbekannten Frauensperson zum Flachshändler Anton Kristen in Patschkau, zu einer mit derselben bereits verabredeten, sehr früh anzutretenden Reise nach Pohlnischweette, um Flachs einzukaufen, bestellt worden, — auf dem sogenannten Vorderwege zwischen Gostiz und Patschkau, in der Gegend einer nahe daran stehenden Linde, von 3 ganz unbekannten Männern plötzlich angefallen, sehr gemißhandelt, und seines Geldes, bestehend in 200 Floren Mün-

Münze, nebst 3 leinenen Säcken, in denen das Geld verwahrt, beraubt worden, worauf die Räuber entflohen, — die 3 Säcke aber in der Gegend des Joseph Kahlertschen Bauerguthes zu Gostiz aufgefunden worden sind. Bei der großen Dunkelheit der Nacht, so wie bei der Betäubung, in welche der ꝛc. Herbst durch die erhaltenen Schläge auf den Kopf, — versetzt worden, ist derselbe außer Stande gewesen, von den Räubern besondere Merkmale, rücksichtlich ihrer Gestalt und Kleidung, genau anzugeben, nur so viel hat er angezeigt, daß zwei davon ziemlich groß, der 3. jedoch etwas kleiner gewesen ist. Aus allen Umständen ist indeß zu schließen, daß diese Räuber, nebst dieser jungen Frauens-Person mit den Verhältnissen des ꝛc. Herbst genau bekannt gewesen seyn müssen, indem insbesondere Letztere, von seiner mit dem ꝛc. Kristen zu Patschkau vorhabenden Reise, Kenntniß gehabt, ohne daß dieselbe von dem Letztern beauftragt gewesen, — den ꝛc. Herbst zur frühern Antretung ihrer Reise, von Patschkau aus, zu bestellen. — Schon im Monat November a. pr., einige Tage nach Martini, ist der ꝛc. Herbst, als er von einer Reise des Nachts gegen 12 Uhr nach Hause zurückgekehrt, beim Eintritt in seine offenstehende Wohnstube von 2 unbekannten Männern zu Boden geschlagen, am Halse bis zur Betäubung gewürgt, und ihm folgende Geldbestände und Sachen, als:

1) 6 Tresorscheine à 1 Rthlr. — 6 Rthlr.,
2) $\frac{1}{1}$. Stücke — 210 Rthlr.,
3) $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{12}$ Stücke — 82 Rthlr.,
4) Münz-Courant — 177 Rthlr., und
5) 7 Ellen dunkelblaues Tuch — 7 Rthr.,

aus seinem gewaltsam erbrochenen Geld-Kasten entwendet worden, wobei er zugleich sein Eheweib an Händen und Füßen gebunden, und mit dem Oberbett zugedeckt, gefunden hat. Alle versuchte Mühe, die Thäter zu ermitteln, sind vergeblich gewesen; sie haben aber ebenfalls von einem Kapital, welches der ꝛc. Herbst zu damaliger Zeit dem Auszüger Wache im Kaiserlich Oesterreichischen Dorfe Gostiz mit 200 Rthlr. zurückzahlen wollen, Kenntniß gehabt, indem sie sein Eheweib darum gefragt haben. Indem daher dieser obige Vorfall zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, werden zugleich alle Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, in sofern ihnen irgend eine Spur bekannt würde, die zur Ausforschung der Thäter, oder der unten signalisirten Weibsperson führen könnte, oder ihnen dieselben selbst bekannt, und sie deren habhaft werden könnten, uns hiervon alsbald gefällige Nachricht zu kommen, und dieselben an uns, gegen Erstattung der Kosten, abliefern zu lassen.

Neisse, den 26. Mai 1823.

Königlich Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Signalement.

Diese Weibsperson ist nach Aussage des ꝛc. Herbst von mittler Größe, und circa einige 20 Jahre alt. Sie trug eine weiße Landhaube, mit einem gestreiften seidenen Bande, war mit einem grünlichen kurzen Jäckchen, und mit einem gestreiften Rock bekleidet, ihre ganze Tracht war nach landüblicher Sitte. —

Subhastation.

Die bürgerliche Hausbesitzung des unter Curatel gestellten Augustin Rukopp — No. 5. hierselbst — welche zu jedem Handel, als am Markte belegen, sehr vortheilhaft, und nach der gerichtlichen Taxe auf 1200 Rthlr. Courant geschätzt ist, soll den 2. Juli 1823 im hiesigen Gerichtslocale freiwillig öffentlich verkauft werden. Die Taxe ist hier an der Gerichtsstube zu jeder Zeit nachzusehen, und giebt der Kaufmann Werner jedem Meldenden die erforderliche Auskunft, um sich auch von dem Locale selbst überzeugen zu können.

Rosenberg, den 16. Mai 1823.

Königliches Stadtgericht.

Verkaufs-Anzeige.

In dem vor dem Rentmeister Heinrich auf den 18. Juni c. anstehenden Termine, sollen auf dem Schlosse zu Proskau einige kupferne, messingene, blechene und eiserne Geräthschaften, so wie eine Parthie Wand-Tapeten meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden hiermit eingeladen, sich an diesem Tage, Vormittags um 9 Uhr, an gedachtem Orte einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und haben dieselben gegen gleich baare Bezahlung in Courant, den Zuschlag zu gewärtigen.

XIII. 502. Mai c. Oppeln, den 30. Mai 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend die anderweitige Verpachtung der zu den ehemaligen Ratiborer Kloster-Gütern gehörigen Zinsen und Hebungen

Es sollen die mit dem 30. Juni d. J. Pachtlos werdenden, zu den ehemaligen Klostergütern von Ratibor gehörigen Natural-Zinsen und Hebungen, nämlich:

I. Von

I. Von dem Dominio Krzischkowitz:

a. 55 Klaftern schlesisch weiches Brennholz.

II. Von dem Dominio Rzuchow:

b. Vier Scheffel Roggen.
c. Vier Scheffel Gerste.
d. Ein Scheffel Heidekorn.

III. Von dem Dominio Pstrzonsna:

a. Zwölf Scheffel Roggen.
b. Vier Scheffel Gerste.
c. Zwei Scheffel Erbsen.
d. Ein Scheffel Heidekorn.

IV. Von dem Dominio Pontentzitz:

a. Sechs Scheffel Roggen.
b. Zwei Scheffel Gerste;

im Auftrage einer Königl. Hochpreißlichen Regierung von Oberschlesien auf anderweitige 3 Jahre, und zwar vom 1. Juli 1823 bis eben dahin 1826, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben hiezu einen einzigen Termin auf den 20. Juni c. in loco Ratibor, im Hause des Gastwirth Jaschke, von früh um 9 Uhr bis Abends 6 Uhr, anberaumt, und laden daher alle Cautionsfähige Pachtlustige hiermit ein, sich gedachten Tages daselbst einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung einer Königl. Hochpreißlichen Regierung, ertheilt werden wird. Die Bedingungen können jederzeit bei uns eingesehen werden. Rybnick, den 26. Mai 1823.

Königliches Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Die bei dem Dorfe Pohlanowitz, im Breslauschen Kreise gelegenen Dominial-Wiesen, sollen parzellenweise an die Meistbietenden verkauft werden. Diese Wiesen bestehen in 51 Parzellen, deren Flächen-Inhalt im Ganzen 475 Morgen und 74 □Ruthen beträgt. Diese enthalten nach Abzug von 2 Morgen für den Schullehrer:

378	Morgen	95	□Ruthen	Wiesen,
54	—	109	—	Acker,
33	—	129	—	Strauchwerk, und
6	—	101	—	untragbares Land.

Die

Die Behufs dieser Veräußerung zu veranlassende Licitation, wird am 3. Julius a. c. Vormittags um 9 Uhr bis Abends um 6 Uhr, und nöthigen Falls auch am folgenden Tage, den 4. Julius a. c. von dem Herrn Regierungs-Rath Nöldechen zu Pohlanowitz, in dem dortigen Kretscham, abgehalten werden, wo Kauflustige sich einfinden, und ihre Gebote abgeben können. Die Bedingungen dieser Veräußerung können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, eingesehen werden.

Breslau, den 26. April 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die hiesige Arrende wird mit Termino Michaelis d. J. pachtlos. Pachtlustige belieben von jetzt an, nicht nur die angenehme Lage dieser Arrende bei der Königshütte, sondern auch die Bedingungen der Pacht selbst in Augenschein zu nehmen.

Ober-Heiduck an der Königshütte im Beuthner Kreise, den 23. Mai 1823.

Das Dominium.

Bekanntmachung.

Veränderungshalber bin ich gewilliget, mein, in der Stadt Neustadt in Oberschlesien sehr gut gelegenes, völlig massives, aus zwei Etagen bestehendes Haus sub No. 111. am Nieder-Thor, auf drei oder auf mehrere Jahre zu verpachten. Es enthält dasselbe par terre:

eine große Stube und zwei Gewölbe, die sich entweder zur Handels-Gelegenheit jeder Art, oder auch zur Schänkwirthschaft eignen.

In der obern Etage befinden sich:

drei sehr gute Stuben, ein Schütt- und ein Wäschboden.

Unter dem Hause ist ein guter Keller, im Hofe Stallung auf 7 Pferde in 2 Abtheilungen, und eine Plumpe.

Den Verpachtungs-Termin habe ich auf den 1. October d. J. anberaumt, weshalb ich Pachtlustige hiermit einlade, sich noch vor dem Termine persönlich, oder in portofreien Briefen, bei mir zu Einsicht der Pacht-Bedingungen zu melden.

Neustadt in Oberschlesien, den 5 Juni 1823.

Die verehelichte Krakau, gebr. Weißer.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Realgläubigers sollen die dem Ackerbürger Anton Rentwig zugehörigen Realitäten:

1) der Wirthschaftshof No. 58. in der Obervorstadt hierselbst nebst 2½ Scheffel Garten;
2) das Ackerstück No. 29. von 6 Scheffeln, und
3) das Ackerstück No. 95. von 24. Schfl. Aussaat in hiesiger Feldflur belegen, welche zusammen auf „1796 Rthlr. Courant" gerichtlich taxirt worden, in dem peremtorischen Termine, den 24. Juli c. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause in dem Sessions-Zimmer des unterfertigten Königl. Stadt-Gerichts, vor dem Deputirten Herrn Kriminal-Rath Lehnmann öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden. Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden nach erfolgter Einwilligung der Realgläubiger, und wenn nicht andere gesetzliche Hindernisse entgegen stehn, dieselben gegen baare Bezahlung binnen 8 Tagen ad Depositum, zugeschlagen werden sollen, wogegen auf Gebote nach dem Termine keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Uebrigens kann die Taxe zu jeder schicklichen Zeit informationis causa in unserer Registratur inspicirt werden.

Neustadt in Oberschlesien, den 19. April 1825.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Da das im Ratiborer Kreise belegene Rittergut Lubowitz nebst Zubehör auf den Antrag des Adolph Baron v. Eichendorffschen Concurs-Curator öffentlich verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine auf den 3. Juni 1825, den 5. September 1825 und besonders den 10. December 1825, jedesmal Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Göring angesetzt worden, so wird solches und daß gedachtes Gut, nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft im Monat November 1821 aufgenommenen Taxe auf 56,867 Rthlr. 25 sgr. den Ertrag zu 5 Procent gerechnet, taxirt worden, den besitzfähigen Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im letzten Bietungs-Termine das Grundstück

dem

dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten. Ratibor, den 7. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung

Es ist höhern Orts, die Veräußerung der Forstparzelle Lissok, in der Oberförsterei Cosel, von zusammen 20 Mgr. 156 □R. Preuß., welche an der alten Oder, ohnweit dem Dorf, die Fischerei bei Cosel genannt, belegen ist, und sehr guten Boden hat, excl. des darauf befindlichen Holzes, bestimmt worden. Hierzu war bereits ein Termin, am 28. April c. anberaumt, und auch abgehalten.

Wenn jedoch die Gebote nicht annehmbar gefunden werden, so wird, wie hiermit geschieht, ein zweiter Termin auf den 1. Juli d. J. festgesetzt, und laden wir demnach Kauflustige ein, an gedachtem Tage früh um 8 Uhr, in der Behausung des Buhnenmeisters Schönwolff auf dem Lissok zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß nach erfolgter Genehmigung dem Meistbietenden, der Zuschlag ertheilt werden wird. Rybnick, den 6. Mai 1825.

Königliche Forst-Inspektion.

Subhastation.

Alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert: ihr Gebot, für die im Wege der Execution sub hasta gestellte, im Dorfe Grunau, Neisser Kreises, gelegene, mit Acker-, Wiesen- und Gartenland versehene, unterm 28. November pr. a auf 5364 Rthlr. 10 sgr. Courant taxirte, dem Müllermeister Franz Bocks gehörige Mühlenbesitzung, in den vor dem unterzeichneten Justitiarius, in der hiesigen Ober-Hospitals-Gerichts-Kanzlei, auf den 25. August, 16. Oktober und 17. December anberaumten Terminen, abzugeben.

Nach Verlauf des letzten Termins, wird das Eigenthum dem Meist- und Bestbietenden zugesprochen, und auf spätere Gebote, keine Rücksicht genommen werden.

Die gerichtliche Abschätzungs-Verhandlung kann in der hiesigen Ober-Hospitals-Kanzlei, mit mehrerer Muße eingesehen werden.

Neisse, den 15. Mai 1825.

Das Gericht des Hoch-Fürstbischöflichen Ober-Hospitals ad St. Josephum.

Wolle,

Justitiarius.

Be-

Bekanntmachung.

Auf Befehl Einer Königlichen Hochpreißlichen Regierung hieselbst, soll der Wieder-Aufbau der in Schialkowitz abgebrannten Pfarr-Wiedemuths-Scheune an den Mindestfordernden in Entrepriese gegeben werden, und habe ich hierzu einen Licitations-Termin auf den 21. Juni d. J., Vormittag um 9 Uhr, im Pfarrhause zu Schialkowitz anberaumt. Alle Entrepriselustige und Cautionsfähige, besonders aber Werkmeister lade ich ein, sich an diesem Termin einzufinden und ihre Gebote abzuben. Die Scheune ist 150 Fuß lang, 40 Fuß breit, und mit gemauerten Pfeilern und Giebeln veranschlagt, und werden die Baubedingungen am Licitations-Termine vorgelegt werden.

Oppeln, den 30. Mai 1823.

Der Kreis-Landrath. (gez.) v. Marschall.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die §. §. 11. und 12. des Gesetzes; betreffend die Ausführung der Gemeinheits-Theilung und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7., wird die von den dienstpflichtigen Bauern und Freileuten zu Lehn Deutsch-Leipe, Grottkauer Kreises, in Antrag gebrachte und bevorstehende Spann- und Handdienste-Ablösung hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen; besonders die von Kernschen Herrn Lehnsfolger, zu dem auf den 28. Juni 1823 früh um 9 Uhr zu Lehn Deutsch-Leipe, in der Wohnung des jetzigen Lehn-Besitzers, anberaumten Termine, unter der im benannten Gesetze enthaltenen Verwarnung, eingeladen, sich zu melden und zu erklären: ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Grottkau, den 11. Mai 1823.

Hohlfeld,
Königl. Special-Oekonomie-Kommissarius.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 13. März d. J. sind beim Dorfe Jedlin, Plesser Kreises, zwei mit 21 Ctnr. 52 Pf. Wieliczkaer Salz beladene, und mit 4 Pferden bespannte Wagen angehalten worden.

Da die Begleiter und Führer dieser Wagen mit Salz, unter Zurücklassung derselben, und der Ladung und des Gespanns, entsprungen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer dieser in Beschlag genommenen, mit 21 Ctnr. 52 Pf.

Pf. Wieliczkaer Salz beladenen, und mit 4 Pferden bespannten zwei Wagen, hierdurch vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 15. Juli c. in dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Berun Zabrzeg einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die angehaltenen 21 Ctr. 52 Pf. Wieliczkaer Salz, 4 Stück Pferde und 2 Wagen zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung der 21 Ctnr. 52 Pf. Wieliczkaer Salz sich zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen werden präcludiret, und über die angehaltenen Gegenstände, nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 426. Mai c. Oppeln, den 24. Mai 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Inserendum.

Da bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen der Vormundschaft der von Studnitzschen minorennen Kinder das im Fürstenthum Oppeln, und dessen Rosenberger Kreise belegene Rittergut Cziorke nebst Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich schuldenhalber, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine auf den 17. Juni 1823, den 19. September 1823 und besonders den 20. December 1823, jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Flögel angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachtes Rittergut, nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 29,515 Rthlr. 10 sgr., der Ertrag zu 5 Prozent gerechnet, gewürdigt worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im letztern Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach eingeholter vormundschaftlicher Genehmigung unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten, und nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern auch ohne Production der Instrumente verfügt werden wird.

Ratibor, den 11. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIV.

Oppeln, den 17ten Juni 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 11. enthält:

(No. 802.) Tarif, wornach die Lippe-Schiffahrts-Abgaben zu entrichten sind. Vom 19. Mai 1823.

(No. 803.) Regulativ wegen Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf dem Lippe-Strom. Vom 19. Mai 1823.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 82. Bekanntmachung, wegen der dem Königl. Finanz-Ministerio überwiesenen Geschäftstheile des Königl. Schatz-Ministerii.

Zur nähern Erläuterung der durch die No. 10. der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Mai d. J., in Betreff der Auflösung des Königl. Schatz-Ministerii, wird hierdurch allgemein bekannt gemacht, daß zu den, dem Königl. Finanz-Ministerio über-

wiesenen Geschäftstheilen des aufhörenden Schatz-Ministerii, namentlich auch die noch vorkommenden Angelegenheiten des Compensations-Fonds gehören.

II. 603. Juni a. c. Oppeln, den 4. Juni 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 83. Bekanntmachung, wegen promter Einzahlung der Gebühren für Inserate in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Gebühren für Inserate in den öffentlichen Anzeiger unsers Amtsblatts, von den Behörden ꝛc. in dem verflossenen 1822sten Jahre nicht durchgehends promt eingezahlt sind, und die Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse dadurch genöthiget worden ist, bei der Rechnungslegung einen ansehnlichen Theil dieser Gebühren im Rest nachzuweisen.

Um diesem Uebelstande für die Folge zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

daß die Gebühren für Inserate in den öffentlichen Anzeiger unsers Amtsblatts nicht gestundet werden dürfen, und daß in allen solchen Fällen, wo die Aufnahme einer Bekanntmachung, öffentlichen Vorladung ꝛc. nicht gratis erfolgt, und nicht schon in dem Anschreiben der Behörden und einzelnen Individuen an unsere Amtsblatts-Redaction, bestimmt ist, daß die Gebühren bei Zusendung der Kosten-Nota durch die Post vorschußweise entnommen werden können, — unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse ein- für allemal angewiesen worden ist, die Insertions-Gebühren, wenn sie nicht in der Zeit von 14 Tagen, nach erfolgter Absendung der Kosten-Nota berichtiget seyn sollten, ohne Weiteres durch Post-Vorschuß einzuziehen.

V. März 552. Oppeln, den 4. Juni.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 26. Anweisung für sämmtliche Untergerichte des Oberschlesischen Departements, die an das ständische Inquisitoriat zu Cosel abzusendenden vermögenden Verbrecher, nach §. 11. des Associations-Plans, mit der nöthigen doppelten Bekleidung zu versehen, und eine Specification des unter Beschlag genommenen Vermögens, derselben beizufügen, oder den Mangel des Vermögens gehörig zu vermerken.

Da es nach §. 11. des unterm 9. September 1801 Allerhöchst confirmirten Associations-Plans der Oberschlesischen Stände, vom 16. Juni ejd. a., einer jeden Patrimonial-Gerichtsbarkeit zur unerläßlichen Pflicht gemacht worden ist, bei Kundwerdung und Ergreifung eines Verbrechers, dessen sämmtliches Vermögen, es bestehe worin es wolle, unter gerichtliche Sperre, und in Beschlag zu nehmen, dasselbe bis zum Ausgang der Sache zu administriren, und den Statum bonorum jedesmal gleich bei Ablieferung des Verbrechers an das ständische Inquisitoriat mitzusenden, auch ihm, falls er eigenes Vermögen hat, außer der gewöhnlichen schlechten Bekleidung, noch einen ordentlichen Anzug mitzugeben, um damit bei seiner Ablieferung an den Straf-Ort bekleidet werden zu können, — diese Vorschrift aber bisher nicht immer befolgt worden ist, so werden auf den Antrag des Oberschlesischen Landschafts-Collegii alle Untergerichte des Oberschlesischen Departements hierdurch angewiesen, hiernach bei Ablieferung der Inquisiten nach Cosel, jederzeit pünktlich zu verfahren, und in den Fällen, wo die Verbrecher ihren Vermögens-Umständen nach, mit keiner doppelten Bekleidung versehen werden können, in dem Absendungs-Schreiben, oder in der Vermögens-Bescheinigung diesen vorhandenen Mangel ausdrücklich zu bemerken.

Ratibor, den 30. Mai 1823.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 84. Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Servis- und Garnison-Oekonomie-Parthie von der Königl. Intendantur des VIten Armee-Corps zu Breslau.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. November 1820, ingleichen des Hohen Staats-Ministerial-Beschlusses vom 21. Dezember v. J., so wie unter Bezugnahme auf die in dem Amtsblatte der Königl. Oppelnschen Regierung Stück XIX. No. 64. Pagina 157. enthaltene Bekanntmachung der Letzteren vom 2. Mai c., denselben Gegenstand betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir vom 1. Juli c. ab, die Leitung der Servis- und sonstigen Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten übernehmen, und solche bis auf weitere specielle Bekanntmachung ganz in der zeitherigen Art und Weise dergestalt fortsetzen werden, daß sowohl der Geschäfts-Gang als auch der materielle und formelle Betrieb dieses Militair-Administrationszweiges vor der Hand derselbe verbleibt.

Vom 1. Juli d. J. ab, haben demnach die Königl. Garnison-Verwaltungen und löblichen Magistrate im Bereich des Oppelnschen Regierungs-Departements ihre Eingaben, Berichte und Liquidationen, in sofern Letztere nicht die früheren Monate tangiren, der unterzeichneten Intendantur einzureichen.

Breslau, den 2. Juni 1823.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.

Weymar.

Menschenfreundliche Handlung.

Bei dem am 3. d. M. zu Langendorff bei Hultschin ausgebrochenen Feuer, rettete der ehemalige Schulz, Joseph Swaczina, mit eigener Lebensgefahr, das in der Wiege liegende Kind des Zimmermann Podesschwa aus den Flammen.

Indem wir dem ꝛc. Swarzina über diese menschenfreundliche Handlung hierdurch öffentlich unsere besondere Zufriedenheit bezeugen, wird noch bemerkt, daß demselben die gesetzliche Prämie von 5 Thaler ertheilt worden ist.

VII. 742. Mai c. Oppeln, den 21. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 24.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro 24.

Oppeln, den 17ten Juni 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Nachstehend signalisirter Sträfling Schweida, ist gestern von der Arbeit entwichen. Um Anhaltung und sichern Transport an uns, gegen das gesetzliche Fangegeld, bittet dienstergebenst. Cosel, den 22. Mai 1823.

Das Königliche Kommandantur Gericht.

Signalement.

Der Simon Schweida, Musketier des 10ten Infanterie Regiments, wegen Desertion hier auf der Festung sitzend, ist aus Schalkowitz bei Oppeln gebürtig, katholisch, 25 Jahr alt, 5 Fuß 1 Strich groß, hat blonde Haare, hochbedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine eingebogene Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, spricht pohlnisch, und hat sonst keine besondern Kennzeichen.

Seine Bekleidung bestand in einer grautuchenen Mütze mit rothem Rande, einer grautuchenen geflickten Weste, einer weißen Tuch-Jacke, ein Paar weißen Tuchhosen, unten grau angesetzt, und Schuhen.

Steckbrief.

Der zu zweijähriger Zuchthausstrafe condemnirte Einlieger, Joseph Barsch aus Glambach, welcher schon früher wegen gemeiner und gewaltsamer Diebstähle, zu-

sammen eine 12jährige Strafe, nebst körperlicher Züchtigungen erlitten, ist kurz vor seiner Ablieferung ins Arbeitshaus zu Brieg, in der Nacht vom 2. zum 3. d. M. aus dem hiesigen Gefängnisse, mittelst gewaltsamen Auseinanderbiegens der eisernen Fensterstäbe, entwichen. Die Person und Kleidung des Entwichenen ist nachstehend beschrieben, und wir ersuchen alle öffentliche Behörden unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten, dem Entwichenen auf das Sorgfältigste nachzuspüren, denselben in Haft zu nehmen, und unter sicherem Geleit an die Königl. Arbeitshaus-Direction zu Brieg, abliefern zu lassen.

Nieder-Pomsdorff, den 4. Juni 1823.

Das Gerichts-Amt des Ritterguthes Glambach.

Signalement.

Einlieger Joseph Barsch aus Glambach, gebürtig aus Münchhof, ist kleiner Statur, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graublaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, kleines Kinn, rundes Gesicht, schwarzen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, ist 48 Jahr alt, spricht blos deutsch, kann nicht schreiben, und hat keine besondern Kennzeichen.

Seine Bekleidung bestand in einem grautuchenen Mantel, einem grüntuchenen Ueberrock mit weißmetallenen Knöpfen, grautuchenen langen Beinkleidern, einer lichtgrautuchenen Weste mit gemischten Knöpfen, einem rothbaumwollenen Halstuche mit lichten Streifen, ein Paar langen schwarzen fahlledernen Stiefeln, einem leinenen Hemde, und einer blautuchenen weißbebrämten Mütze.

Bekanntmachung.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 20. S. 221. steckbrieflich verfolgte Dieb Piechatzek, ist wiederum aufgegriffen worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

II. 427. Juni c. Oppeln, den 8. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der durch den öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 22. Seite 220.. steckbrieflich verfolgte berüchtigte Dieb Franz Czypek, ist wiederum aufgegriffen worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

II. 424. Juni c. Oppeln, den 7. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung
wegen wahrscheinlich gestohlener Sachen.

Nach einer Anzeige des Kaiserl. Königl. Polizei-Ober-Kommissariats zu Troppau hat ein Unbekannter, dessen, als eines Verdächtigen, Arretirung nachgesucht worden war, bevor solche bewerkstelligt werden konnte, sich von dort entfernt, und die nachfolgend beschriebenen, aller Wahrscheinlichkeit nach entwendeten Kleidungsstücke zurückgelassen, als:

Eine dunkelblautuchne Jacke mit weißer Leinwand gefüttert, und weißmetallenen Knöpfen versehen.

Eine lichtblautuchne Jacke mit grauer Leinwand gefüttert, und gleichfalls mit weißmetallenen, jedoch bereits abgetragenen Knöpfen versehen.

Eine dunkelblautuchne Weste mit weißmetallenen Knöpfen versehen, und mit weißer Leinwand gefüttert.

Eine blauseidene Weste mit grauer Leinwand gefüttert, und mit gelben Knöpfen versehen.

Ein Paar schwarzmanschesterne Beinkleider.

Ein Paar Beinkleider von Schaafleder.

Eine schwarze Pelzmütze mit rothen Bandschleifen versehen.

Eine Fuchsmütze.

Ein roth- und weißgestreiftes leinenes Schnupftuch.

Ein roth- und blau- desgleichen.

Ein rothes Schnupftuch.

Obwohl des Signalements des Flüchtiggewordenen uns zu unvollständig mitgetheilt worden ist, als daß solches ohne Irrungen zu befürchten, hier beigefügt werden könnte, so bringen wir dennoch diesen Vorfall hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, damit die etwanigen Eigenthümer der entwendeten Sachen bei der Eingangs erwähnten Behörde sich melden können, und vielleicht dadurch auch dem Thäter auf die Spur gekommen werde.

II. 410. Juni c. Oppeln, den 5. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Fischer Michael Hohlbaum zu Groß-Mahlendorff, ist in der Nacht vom 5. zum 6. d. M. ein großes Fischer-Netz oder Wathe gestohlen worden. Dasselbe war 50 Ellen lang, und 12 Ellen tief, hatte 3 Unter-Schnuren, wovon die Eine in das Gestricke, zwei aber in das eiserne Gesenke eingezogen, und eine derselben ganz neu war. Dasselbe war erst seit ein Paar Jahren gebraucht, und hatte den Werth von circa 40 Rtlr. Nom. M. Es wird dieses mit dem Ersuchen bekannt gemacht,

dem

dem ꝛc. Hohlbaum zu Wiedererlangung seines Netzes nach Möglichkeit behülflich zu seyn.

Falkenberg, den 9. Juni 1823.

Königl. Preuß. Kreis-Landrath.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 11. zum 12. d M. von 12 bis 1 Uhr, sind dem Pfarrer Dempe zu Koppitz, Grottkauer Kreises, 2 Pferde, und zwar:

1) ein großer kastanienbrauner Wallach, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, ohne alle Abzeichen, nur die Hinterfüße sind oberhalb dem Hufe im Gelenke etwas weiß;
2) ein Fuchshengst, $\frac{3}{4}$ Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit einer regulären Stirnbläße über die Nase herab, mit einem großen Schweife;

nebst 1 Kummet, 2 Zügeln, Halftern und Ketten gestohlen worden.

Die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks werden demnach besonders aufgefordert, zur Wiedererlangung dieser Pferde, so wie zur Entdeckung des Diebes aufmerksam zu seyn.

II. 474. Juni c. Oppeln, den 14. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des auf 272 Rthlr. 11 sgr. $5\frac{1}{7}$ pf. Courant gerichtlich geschätzten, und zu Peiskretscham in Asservation befindlichen, Arrendator Rothmannschen Branntweintopfs, nebst Hut und Schlange — 5 Centner 100 Pfund schwer — haben wir einen anderweitigen Termin auf den 30. Juni c. früh um 9 Uhr in loco Peiskretscham anberaumt, und laden hierzu zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein.

Tost, den 11. Juni 1823.

Das Gerichts-Amt Broslawitz.

Bekanntmachung.

Dem §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung Nro. 7. gemäß, wird die von den Einsassen des Königl. Lehn-Gutes Boithmannsdorff, Grottkauer Kreises, in Antrag gebrachte Huthungs- und Gräserei-Berechtigungs-Abgeltung hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben glauben, aufgefordert, in dem, auf den 24. August 1823 in loco

Boith-

Boithmannsdorff, und zwar auf dem herrschaftlichen Schlosse anberaumten Termine zu erscheinen, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen. Von allen denjenigen, welche im anberaumten Termine nicht erscheinen, wird angenommen, daß sie gegen die Abgeltung nichts einzuwenden haben, und es wird auf ihre etwanigen nachträglichen Einwendungen keine Rücksicht genommen werden.

Grottkau, den 4. Juni 1823.

Hohlfeld,
Königl. Oekonomie-Kommissarius.

Bekanntmachung,
wegen der aufgehobenen Termine einer öffentlichen Versteigerung Königl. Kavallerie-Dienstpferde.

Die durch den Anzeiger unseres diesjährigen Amtsblatts Stück 13. pag. 113. bekannt gemachte, auf den 26. und 28. d. M. anberaumte öffentliche Versteigerung Königl. Kavallerie-Dienstpferde zu Gleiwitz und Neustadt, bleibt noch ausgesetzt, und wird also nicht statt finden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

I. A. II. No. 469. Juni. Oppeln, den 13. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf den 27. dieses M. Vormittags um 9 Uhr, werden von uns in dem Karbischauer Dominial-Walde 80 Klaftern kiefernes Leibholz auctionis lege veräußert, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, und in den erwähnten Wald sich zur gehörigen Zeit einzufinden haben.

Falkenberg, den 10. Juni 1823.

Königl. Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.
betreffend die anderweitige Verpachtung der zu den ehemaligen Ratiborer Kloster-Gütern gehörigen Zinsen und Hebungen

Es sollen die mit dem 30. Juni d. J. Pachtlos werdenden, zu den ehemaligen Klostergütern von Ratibor gehörigen Natural-Zinsen und Hebungen, nämlich:

I. Von dem Dominio Krzischkowitz:

a. 35 Klaftern schlesisch weiches Brennholz.

II. Von dem Dominio Rzuchow:

b. Vier Scheffel Roggen.
c. Vier Scheffel Gerste.
d. Ein Scheffel Heidekorn.

III. Von dem Dominio Pstrzonsna:

a. Zwölf Scheffel Roggen.
b. Vier Scheffel Gerste.
c. Zwei Scheffel Erbsen.
d. Ein Scheffel Heidekorn.

IV. Von dem Dominio Ponientzitz:

a. Sechs Scheffel Roggen.
b. Zwei Scheffel Gerste;

im Auftrage einer Königl. Hochpreißlichen Regierung von Oberschlesien auf anderweitige 3 Jahre, und zwar vom 1. Juli 1823 bis eben dahin 1826, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben hiezu einen einzigen Termin auf den 20. Juni c. in loco Ratibor, im Hause des Gastwirth Jaschke, von früh um 9 Uhr bis Abends 6 Uhr, anberaumt, und laden daher alle Cautionsfähige Pachtlustige hiermit ein, sich gedachten Tages daselbst einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung einer Königl. Hochpreißlichen Regierung, ertheilt werden wird. Die Bedingungen können jederzeit bei uns eingesehen werden. Rybnick, den 26. Mai 1823.

Königliches Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Es ist höhern Orts, die Veräußerung der Forstparzelle Lissok, in der Oberförsterei Cosel, von zusammen 20 Mgr. 156 □R. Preuß., welche an der alten Oder, ohnweit dem Dorf, die Fischerei bei Cosel genannt, belegen ist, und sehr guten Boden hat, excl. des darauf befindlichen Holzes, bestimmt worden. Hierzu war bereits ein Termin, am 28. April c. anberaumt, und auch abgehalten.

Wenn jedoch die Gebote nicht annehmbar gefunden werden, so wird, wie hiermit geschieht, ein zweiter Termin auf den 1. Juli d. J. festgesetzt, und laden wir demnach Kauflustige ein, an gedachtem Tage früh um 8 Uhr, in der Behausung des Buhnenmeisters Schönwolff auf dem Lissok zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß nach erfolgter Genehmigung dem Meistbietenden, der Zuschlag ertheilt werden wird. Rybnick, den 6. Mai 1823.

Königliche Forst-Inspektion.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Einer Königlichen Hochpreißlichen Regierung hieselbst, soll der Wieder-Aufbau der in Schialkowitz abgebrannten Pfarr-Wiedemuths-Scheune an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und habe ich hierzu einen Licitations-

tions-Termin auf den 21. Juni d. J., Vormittag um 9 Uhr, im Pfarrhause zu Schialkowitz anberaumt. Alle Entrepriselustige und Cautionsfähige, besonders aber Werkmeister lade ich ein, sich an diesem Termin einzufinden und ihre Gebote abzuben. Die Scheune ist 150 Fuß lang, 40 Fuß breit, und mit gemauerten Pfeilern und Giebeln veranschlagt, und werden die Baubedingungen am Licitations-Termine vorgelegt werden.

Oppeln, den 30. Mai 1823.

Der Kreis-Landrath. (gez.) v. Marschall.

Oeffentliche Vorladung.

Am 10 April d. J. gegen 6 Uhr Abends, sind in den Waldungen bei Kleischnitz und Sabine, Falkenberger Kreises, auf einem von der eigentlichen Straße abgelegenen Wege, 2, mit 3 Pferden bespannte Wagen, worauf in 46 diversen Fäßchen 19 Ctnr. 11 Pf. Ungar-Wein befindlich gewesen, durch einen Gensd'armen angehalten worden.

Da die Begleiter dieser Wagen, und die Fuhrleute, mit Zurücklassung der Wagen, Pferde und der Ladung, entsprungen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer des in Beschlag genommenen Weins und Fuhrwerks hierdurch vorgeladen, sich binnen 4 Wochen, und längstens bis Ende Juli d. J. in dem hiesigen Königl. Haupt-Steuer-Amte einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthum auf die angehaltenen Objecte zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einfuhr des Weins zu verantworten, im ausbleibenden Fall aber zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt, und über die angehaltenen Gegenstände, nach Vorschrift der Gesetze wird verfahren werden

V. 508. Mai c. a. Oppeln, den 5. Juni 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Zufolge Hoher Bestimmung vom 3. Juni c. a., soll der Natural-Feldzehnten, welchen mehrere Gemeinden des Neisser und Grottkauer Kreises an das unterzeichnete Amt zu entrichten haben, für die diesjährige Erndte öffentlich an Meistbietende verpachtet werden.

Die Bietungs-Termine, welche an Ort und Stelle der betreffenden Gemeinden, in denen zu den Communal-Versammlungen bestimmten Localen werden abgehalten werden, sind folgende:

1) Für

1) Für Reymen der 30. Juni c, des Vormittags von 9 bis Mittags um 12 Uhr.
2) Für Petersheide der 30. Juni c., des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.
3) Für Heydersdorff und Kohlsdorff der 3. Juli c., des Vormittags von 9 bis Mittags 12 Uhr.
4) Für Mährengasse, Gräferey und die Jesuiten-Aecker der 3. Juli c., des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.
5) Für Riegliz und Hansdorff der 4. Juli c., des Vormittags von 9 bis Mittags um 12 Uhr.

Pachtlustige, welche übrigens die Pachtbedingungen in der hiesigen Kanzlei zu jeder schicklichen Zeit einsehen können, und denen die Orts-Gerichte oben genannter Gemeinden die zehntpflichtigen Grundstücke auf Erfordern anzeigen werden; werden zu diesen Verpachtungen, deren Zuschlag jedoch der Hohen Königl. Regierung zu Oppeln vorbehalten bleibt, hiermit eingeladen.

Neisse, den 6. Juni 1823.

Königl. Rent-Amt Neisse.

Bekanntmachung.

Es ist beschlossen worden 297 Stück alte, größtentheils starke Eichen, worin ein nicht unbedeutendes Quantum Stabholz mit enthalten ist, in dem Winower Eichwalde öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen.

Dieser Eichwald ist circa ½ Meile oberhalb Oppeln, ganz dicht an der Oder belegen, und die Abfuhre des Holzes von dem Hauungsplatz zur Oder, beträgt daher nur einige hundert Schritt. Der Licitations-Termin wird auf den 17. Juli d. J. hiermit festgesetzt, und in der Wohnung des Waldwärters daselbst abgehalten werden.

Die Licitation selbst nimmt erst Nachmittag 3 Uhr ihren Anfang, damit die Kauflustigen die Eichen vorher noch in Augenschein nehmen können.

Die Zahlungs- und übrigen Kaufbedingungen werden am Tage der Licitation bekannt gemacht werden, und wird hier nur noch bemerkt:

daß Behufs des Zuschlags bei der Licitation eine Caution von 400 Rthlr. in Staatspapieren, Pfandbriefen oder baarem Gelde, nöthig ist.

Proskau, den 6. Juni 1823.

Die Königl. Forst-Inspektion.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXV.

Oppeln, den 24ten Juni 1823.

Bekanntmachung.

Die Fünfte Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820 am 1. Juli d. J. ihren Anfang nehmen, und in derselselben Art, wie die frühern Ziehungen, vorgenommen werden.

Berlin, am 9. Juni 1823.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother, Kayser, Wollny, Krause.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 85. Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Dienstag, den 1. Juli 1823 und folgende Tage bis zum 25. Juli werden täglich, die Sonntage ausgenommen, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden, die den 1. Juli 1823 fälligen halbjährigen, so wie die etwa nicht abgehobenen ältern Zinsen von alten Landschaftlichen Obligationen von der im Hause, Markgrafen Straße No. 46. damit beauftragten Abtheilung der Staats-Schulden-Tilgungs-

Kasse, gegen eine auf Letztere auszustellende Quittung, ausgezahlt. In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Zur Beförderung der Ordnung, und zur Erleichterung des Zahlungs-Geschäfts selbst, kann Jeder, welcher Zinsen zu erheben hat, schon jetzt bei der oben erwähnten Kasse, unentgeldlich gedruckte Quittungs-Formulare erhalten, welche nach Verschiedenheit der Fälle auszufüllen, und von demjenigen zu unterschreiben sind, welcher die Zinsen zu erheben berechtiget ist.

Wer Zinsen von mehrern Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammenquittiren, sondern muß soviel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen, und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Denjenigen Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr, auszustellen sind, müssen die vorschriftsmäßigen Stempelbogen beigefügt seyn.

Die Zahlung wird den 25. Juli 1825 geschlossen. Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher als im Januar 1824 erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist auch die Zinsen von Städte-Kassen-Obligationen, in soweit sie fällig sind, jedoch nicht in demselben Locale, sondern im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße No. 21. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete

An-

Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Markgrafen-Straße No. 45., erböthig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem was dazu erforderlich ist, versehen wollen.

Berlin, den 1. Juni 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii.

Verzeichniß

derjenigen außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, welchen seit dem 12. Februar c. die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist.

1) Ismar, poetisches und prosaisches Allerlei. Basel, bei Schweighäuser. 1823.
2) Münch, Heereszüge wider die Osmanen, 2ter Theil. Basel, bei demselben. 1823.
3) Schweizerische Jahrbücher 1823, 1stes Heft. Aarau, bei Sauerländer.
4) Zschocke, Baierische Geschichten, 4 Bände daselbst, bei demselben. 1822.

Breslau, den 13. Juni 1823.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien,
im Allerhöchsten Auftrage.
(gez.) Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 85. Bekanntmachung, enthaltend die Vorschrift, wegen richtiger Ausstellung der Atteste von Orts-Behörden, bei Pensions- und Wartegelder-Zahlungen an ehemalige Militair-Personen.

Es sind Fälle zur Sprache gekommen, daß Pensions- und Wartegelder-Zahlungen an ehemalige Militair-Personen auf den Grund unrichtiger Atteste

 der

der Orts-Behörden über das Leben, den Aufenthalt und die eigenhändige Unterschrift des Empfängers auf der Quittung, indebite geleistet worden. Dergleichen Atteste sind aber der Belag zu Zahlungen aus öffentlichen Fonds, müssen daher mit Gewissenhaftigkeit, und besonders nicht eher ertheilt werden, als am ersten Tage des Monates, für welchen die Zahlung des Pensions- oder Wartegelder-Betrages geleistet werden soll.

Um ferneren diesfälligen Irregularitäten für die Folge vorzubeugen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß jede sich ergebende Unrichtigkeit bei Ertheilung eines solchen Attestes, außer dem Ersatze der etwa indebite geleisteten Zahlung, noch mit einer, nach dem Grade des Verschuldens für jeden einzelnen Kontraventionsfall festzusetzenden Geldstrafe gerügt, und Letztere unerläßlich von derjenigen Orts-Behörde eingezogen werden soll, welche die Ertheilung eines unrichtigen Attestes sich hat zu Schulden kommen lassen.

IV. Mai 380. Oppeln, den 30. Mai 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 86. Bekanntmachung, wegen der Form der Quittungen für die Königl. General-Staats-Kasse.

Es soll von jetzt an, in denjenigen Quittungen über Gelder, welche von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse für Rechnung der Königl. General-Staats-Kasse gezahlt, und von Letztrer verrechnet werden, der Empfang bestimmt dahin ausgedrückt werden:

„aus der Königlichen General-Staats-Kasse, durch die Königliche „Regierungs-Haupt-Kasse.

Sämmtlichen Special-Kassen und dem Publico wird diese Bestimmung zur genauen Beachtung, mit dem Beifügen bekannt gemacht: daß die nicht in dieser Form ausgestellten Quittungen über die aus der Königl. General-Staats-Kasse durch die Regierungs-Haupt-Kasse empfangenen Gelder, von Letztrer nicht werden honorirt werden.

IX. 546. Mai c. a. Oppeln, den 13. Juni 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No.

No. 87. Publikandum, betreffend das Einbringen des ausländischen Rindviehes.

Dem handeltreibenden Publiko und den Behörden wird, mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 25. März d. J. im Amtsblatt pro 1823, pag. 98, und in Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, d. d. Berlin den 24. Mai 1823 bekannt gemacht:

a) daß in Betreff des Grenzviehes keine Ausnahme von der, für das Rindvieh bereits allgemein vorgeschriebenen Quarantaine-Frist von 21 Tagen gestattet werden kann:

b) daß eingeschwärzte und in Beschlag genommene Rindviehstücke, wenn der Ort, an welchem die Beschlagnahme erfolgte, vom Quarantaine-Amte Bodzanowitz zu weit entfernt ist, beim nächsten Grenz-Zoll-Amte aufzustellen, auf Kosten des Eigenthümers durch den betreffenden Kreis-Physikus am 2ten und 21sten Tage der Quarantaine-Zeit zu untersuchen, und während der Dauer der Quarantaine, nach den Anordnungen des Physikus, vom übrigen Viehstande isolirt aufzustellen sind.

I. Abth. IX. 381. Mai.

Oppeln, den 15. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 87. Obwieszczenie, względem wpuszczenia bydła rogatego cudzoziemskiego.

Publiczności handluiącey i władzom oznaymuiemy: na fundamencie rozporządzenia Pres. Ministerium spraw. duchownych i medicinalnych de dato Berlin d. 24. Maia 1823, przypominaiąc ieym przepisy nasze z 25. Marca b. r. publikowane w dzienniku naszym tegorocznym na stronie 98 że

a) względem zagranicznego bydła nie masz excepcyi żadney, niech będzie zkąd będzie, każde 21 dzień na kwarantowym miescu, iak iuż dawno rozkazano było, stac musi;

b) względem zaś defraudowanego bydła odmiana nastąpiła, bo bydło takie iak prętko zatrzymane zostanie nie konieczne do Bodzanowic na miesce Kwarantowe chyba z bliskich mieść zaprowadzone bydź musi: to w odległych miescach złapane na koszta defraudanta, do naybliższego Amtu celnego na bydź odstawione, na ktorym Kwarantene odbydź musi, i od Kreisfisika 28° i 218° dnia oglądone bydź powinne, także na rozporządzenie tegoż lekarża od domowego bydła oddalone bydź musi.

I. Abth. IX. 381. Mai.

Opole, d. 15. Czerwca 1825.

Krolewsko Pruska Regencya.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 27. Bekanntmachung, wegen der bei der Einsendung der Vermögens-Konfiskate, dem Fiskus zugefallenen Erbschafts-, Abschoß-, und Abfahrts-Gelder, mit einzureichenden Berechnungen und Nachweisungen.

Es ist, um die Einnahme an Vermögens-Konfiscationen, von denen dem Königl. Fisco zugefallenen Erbschaften, an Abschoß- und Abfahrts-Geldern justificiren zu können, für nothwendig erachtet worden, daß den diesfälligen Belägen nicht nur die jedesmaligen richterlichen Erkenntnisse, sondern auch gerichtlich bescheinigte Berechnungen der Vermögens-Konfiscate, und der dem Fisko zugefallenen Herrenlosen Erbschaften, in Betreff der Abschoß- und Abfahrts-Gelder aber, gerichtlich bescheinigte Nachweisungen des ausgeführten oder auszuführenden Vermögens, beigefügt werden. Es werden daher sämmtliche, dem unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gericht untergeordnete Gerichte in dem Bereich der Königl. Regierung zu Oppeln, hierdurch angewiesen, jedesmal, wenn dergleichen Vermögen und Gelder für die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Oppeln eingesendet werden, die hiernach erforderlichen gerichtlich bescheinigten Berechnungen und Nachweisungen beizufügen, und darin nicht allein den Betrag des Termini a quo und ad quem der Zinsen, bei den zinsbaren Kapitalien, sondern auch die etwa noch bestehenden, und erst künftig einzusendenden Reste anzuführen, und wegen dieser Reste zugleich zu bemerken, warum solche nicht eingesendet worden sind, und wenn deren Einsendung zu erwarten steht. Breslau, den 30. Mai 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 28. Bekanntmachung, wegen Entrichtung der Stempel-Abgaben in Ehescheidungs-Prozessen ꝛc.

Nach der Vorschrift des Stempel-Tarifs vom 27. März 1822 bei Erbschaften sub Litt. E., sollen Strafen und Abfindungen, auf welche in Ehescheidungs-Prozessen zu Gunsten eines der beiden geschiedenen Theile erkannt wird, gleich einem Erbanfall an den überlebenden Ehegatten besteuert werden, wobei nach §. 783. und 784. Tit. I. Thl. II. des allgemeinen Landrechts, der Tag der Rechtskraft der Entscheidung als der Todestag zu betrachten ist.

Sämmtliche Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gerichts werden daher hiermit angewiesen, diejenigen Ehescheidungs-Pro

zes-

zesse, in welchen auf eine Strafe oder Abfindung rechtskräftig erkannt ist, in die Erbschafts-Stempel-Tabelle aufzunehmen, für die Entrichtung der Stempel-Abgabe zu sorgen, und solches in der Tabelle gehörig nachzuweisen.

Da ferner der obengedachte Stempel-Tarif bei Erbschaften, sub Litt. A. und C. zwischen Descendenten, welche aus gültigen Ehen abstammen, oder nachgehends durch solche Ehen legitimirt sind, und zwischen natürlichen oder adoptirten Kindern einen Unterschied macht, so wird den sämmtlichen Gerichten hiesigen Departements hiermit aufgegeben, in den Erbschafts-Stempel-Tabellen bei den Erbschaften, welche Descendenten zufallen, jedesmal zu bemerken, ob die Erben eheliche oder natürliche Nachkommen des Erblassers sind.

Breslau, den 30. Mai 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 29. Bekanntmachung, das Verfahren beim Verbrauch des Stempel-Papiers betreffend.

Es ist angezeigt worden, daß verschiedene Justiz-Beamten, wenn sie zu einer Verhandlung eines Stempels von Einem und mehreren Thalern bedürfen, zu dieser Verhandlung nicht einen Stempel von Einem und mehreren Thalern, sondern so viele Stempelbogen von 5 oder 10 sgr. verwenden, als zum stempelpflichtigen Satze und zur Ausfertigung der Verhandlung an Papier nothwendig ist. Da dies Verfahren aber dem Stempelgesetz vom 7. März 1822 und dessen §. 15., welches nur dann den Verbrauch von mehreren Stempelbogen gestattet, wenn der gesetzlich erforderte Betrag auf einem einzelnen Bogen nicht zu erhalten ist, entgegenläuft, so wird den sämmtlichen Untergerichten des oberschlesischen Departements zur Pflicht gemacht, sich in dieser Beziehung jeder Ueberschreitung der gesetzlichen Vorschrift zu enthalten.

Ratibor, den 29. Mai 1823.

Königliches Preußisches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

No. 30.

No. 30. Bekanntmachung, betreffend die Kosten des Transports der Verbrecher, welcher auf Requisition der Justiz-Behörden durch die Polizei bewirkt wird, für sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements.

Die sämmtlichen Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements werden hierdurch auf die in den von Kamptzschen Jahrbüchern, Band 20., Heft 40., Seite 292. und 500. befindliche Verordnung des Chefs der Justiz an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Stettin vom 23. December 1822 aufmerksam gemacht, wornach:

„wenn auf Requisition der Justiz-Behörde ein Verbrecher durch die Polizei-Behörde von einem Gericht an das andere, oder zur Straf-Anstalt befördert wird, die dadurch veranlaßten Kosten nicht der Polizei-Behörde, sondern der abzusendenden Justiz-Behörde zur Last fallen, und dieselben daher von der letztern entweder vorgeschossen, oder doch unverzüglich erstattet werden müssen.

Ratibor, den 10. Juni 1823.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Da mit dem nächsten Monat Julius die Lehrzeit von 2 Jahren in dem hiesigen Königl. Seminarium für evangelische Schullehrer zu Ende geht: so können sich diejenigen, welche in dieser Anstalt zu Schulämtern sich vorbereiten wollen, den 31. Juli d. J. früh um 6 Uhr hieselbst im Seminar zu vorläufiger Prüfung melden. Ein jeder hat sein Taufzeugniß, und ein Zeugniß über sein bisheriges sittliches Verhalten von dem Geistlichen der Parochie, worin er sich aufgehalten, mit zu bringen, die Aufnahme ins Seminar aber nur dann zu hoffen, wenn er das 17ste Jahr völlig erreicht hat, und recht gut vorbereitet befunden wird.

C. S. 172. Juni. Breslau, den 9. Juni 1823.

Königl. Seminarium für Schullehrer, evangelischer Konfession.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 25.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro 25.

Oppeln, den 24ten Juni 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die nachstehend näher signalisirten 5 Inquisiten sind in der Nacht vom 14. zum 15. d. M. aus Cosel, mittelst Ausschneidens eines Stücks aus der Thüre der Casematte, worin sie eingesperrt waren, entwichen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden aufgefordert, auf diese höchst gefährlichen Subjecte mit aller Sorgfalt zu invigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Ständische Inquisitoriat zu Cosel abzuliefern.

VII. 964. Juni c. Oppeln, den 16. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

1) Franz Bogutsch, aus Kieltsch gebürtig, katholischer Religion, 38 Jahr alt, 5 Fuß groß und untersetzter Gestalt, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, braunen und starken Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, dergleichen Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht polnisch.

Seine Bekleidung bestand in einer weißtuchenen Jacke, weißen Leinwandhosen, Stiefeln und einem runden Hut.

2) Anton Gloger, aus Kostenthal gebürtig, katholisch, 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, untersetzter Gestalt, hat hellbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, schwachen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe und spricht deutsch und polnisch.

Seine Bekleidung bestand in einer schwarztuchenen Jacke, dergleichen Weste, ein Paar weißen Leinwandhosen, Stiefeln und schwarzen Mütze mit grauen Baranken.

3) Johann Jokiel, ist aus Polnisch-Neukirch gebürtig, katholisch, 37 Jahr alt, 5 Fuß 7½ Zoll groß, untersetzter Gestalt, hat röthliches Haar, gewöhnliche und unbedeckte Stirn, helle Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, röthlichen Bart, vollständige Zähne, volle und längliche Gesichtsbildung und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch und polnisch im mährischen Dialekt.

Seine Bekleidung bestand in einer stahlgrüntuchenen Jacke, weißen langen Leinwandhosen, Stiefeln und runden Huth.

4) Johann Soßna, ist aus Peiskretscham gebürtig, katholisch, 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, untersetzter Gestalt, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, vollständige Zähne, längliches Kinn, dergleichen Gesichtsbildung und spricht deutsch und polnisch.

Seine Bekleidung bestand in einem blauen Rock mit grünem Kragen, einer blauen Weste, ein Paar grauleinwandenen Hosen, Stiefeln und blautuchener Mütze mit einem rothen Streifen.

5) Thomas Jaczka, ist aus Frauendorff gebürtig, katholisch, 33 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, untersetzter Gestalt, hat lichtbraunes Haar, bedeckte Stirn, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, etwas breite Nase und Mund, schwärzlichen Bart, complette Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe und spricht polnisch.

Seine Bekleidung bestand in einer dunkelblautuchenen Jacke mit weißen Knöpfen, blauer Weste, weißen Leinwandhosen, Stiefeln und einem runden Hut.

Steckbrief.

Die nachstehend näher bezeichneten Sträflinge Siegfried Zentner und Martin Fensky, haben Gelegenheit gefunden von der hiesigen Fortifikationsarbeit zu entspringen.

gen. Da nun an Wiedererlangung dieser gefährlichen Menschen viel gelegen ist, so ersuche ich alle resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, auf dieselben genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Begleitung gut geschlossen an mich abliefern zu lassen. Cüstrin, den 14. Mai 1823.

Königliche Preußische Kommandantur.

v. Bülow

Signalement.

Der Siegfried Zentner ist aus dem Dorfe Chrelitz in der Provinz Oberschlesien, Regierungsbezirk Oppeln, Neustädter Kreises, gebürtig, 26 Jahr alt, katholischer Religion, 7 Zoll 1 Strich groß, hat ½ Monat gedient und ist von Profession ein Schneider, schlanker Statur, hat schwarzblondes Haar, bedeckte Stirn, graue Augen, schwärzliche Augenbraunen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzblonden Bart, länglichtes Kinn, ist im Gesicht fein pockennarbig und von gesunder Gesichtsfarbe.

Besondere Kennzeichen: derselbe hat am rechten Arm ein Herz mit S. E., oben eine Krone mit einem Kreuz, und unten 1818 roth ausgesteckt; am linken Arm einen Adler, über demselben eine Krone, 2 Säbel übers Kreuz, einen Todtenkopf, 1819 roth ausgesteckt. Bekleidet war derselbe mit einer stahlgrünen Mütze von Tuch, einer schwarzen Tuchbinde, einer blauen Tuch-Jacke mit orangerothem Kragen, einem Paar grauen Tuchhosen mit rothen Besatz, 2 Hemden und einem Paar Schuhen.

Signalement.

Der Martin Fensky ist aus dem Dorfe Alt-Reetz bei Bärwalde i. d. N. gebürtig, 19 Jahr 11 Monat alt, evangelischer Religion, 10 Zoll groß, hat 1 Jahr 10 Monat gedient, keine Profession, ist von schlanker Statur, blondes Haar, bedeckte Stirn, blaue Augen, blonde Augenbraunen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und wenig Bart, rundes Kinn, glattes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen hat er nicht. Bekleidet war derselbe mit einer stahlgrünen Mütze von Tuch, einer schwarzen Tuchbinde, einer blauen Tuch-Jacke mit orangerothen Kragen, einem Paar grauen Tuchhosen mit rothen Besatz, 2 Hemden und einem Paar Schuhen.

Steckbrief.

hinter den vom Füsilier-Bataillon des Hochlöblichen 10ten Infanterie-Regiments desertirten Füselier Gottlob Müller I.

Der unten näher signalisirte Füselier, Gottlieb Müller I., vom Füselier-Bataillon des Hochlöbliche 10ten Infanterie-Regiments, ist am 11. d. M. aus seiner Garnison zu Brieg desertirt.

Dem

Dem zu Folge werden sämmtliche Polizei- und andere Behörden hierdurch aufgefordert, auf den Entwichenen mit aller Sorgfalt zu vigiliren, denselben im Betretungsfall zu verhafen, und in sicherer Begleitung an das gedachte Füselier-Bataillon abzuliefern; wie solches geschehen, aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

II. 500. Juni c. Oppeln, den 18. Juni 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Gottlieb Müller I. ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, aus Thiergarten, Öhlauer Kreises, gebürtig, katholisch, hat schwarzes Haar, hohe Stirn, schwarze Augen und Augenbraunen, längliche und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund und gesunde Gesichtsfarbe.

Seine Bekleidung bestand in einer grautuchenen Feldmütze, einer blauen kurzen Jacke mit rothen Patten am Kragen und gelben Knöpfen, weiten grauen Leinwandhosen und Dienst-Schuhen.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Stück XXIV., durch Steckbrief verfolgte Sträfling, Simon Schweida aus Cosel, nach Anzeige der Königl. Kommandantur daselbst, wieder eingefangen worden ist.

II. 508. Juni c. Oppeln, den 19. Juni 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Warnungs-Anzeige.

Caspar Mitschke, ein unverheiratheter Müllerbursche, auch Mousquetier vom österreichischen Infanterie-Regiment Kaunitz, aus Sandhübel bei Freiwaldau, österreichischen Antheils Schlesiens gebürtig, gegenwärtig 36 Jahr alt, katholischen Glaubens, welcher früher wegen mehrerer gewaltsamer Einbrüche und Raubdiebstähle dreimal, und wegen Ausbrechen aus dem Gefängniß einmal bestraft worden, ward im Jahre 1815 von neuem aufgegriffen, und später hieher zur Kriminal-Untersuchung eingeliefert, bei welcher sich wider ihn ergeben, daß er der Anführer einer Diebesbande, war und nach seiner letzten Bestrafung erneuert Sechs Raubverbrechen, von denen jedoch

jedoch seine Theilnahme als Miturheber nur bei Fünfen vollständig erwiesen ist, Einen gewaltsamen Diebstahl unter, Sieben dergleichen ohne erschwerende Umstände zusammen an einem Object von circa 1500 Rthlr. Courant, einen Postdiebstahl von 1000 Rthlr. Courant, und Funfzehn gemeine Diebstähle unter erschwerenden Umständen, zusammen an einem Object von ohngefähr 800 Rthlr., Zwei polizeimäßig zu ahnende Diebstähle wirklich verübt, außerdem aber noch Zwei Raubverbrechen, und Neun theils gemeine, theils gewaltsame Diebstähle beabsichtigt. Mehrmals hat sich ꝛc. Mitschke früher aus den Gefängnissen befreit, auch während seiner hiesigen Haft Zweimal auszubrechen versucht.

Im Ganzen ist er wegen 41 Verbrechen angeschuldigt gewesen, wovon sein Schwerstes der Raub bei dem Pastor Gründel im Pfarrhause zu Kreisewitz ist, bei welchem die Hauswirthin des Pastors, die Wittwe Brieger, dadurch das Leben verlor, daß sie die Räuber an Händen und Füßen gebunden, und ihr eine Haube und ein Schnupftuch in den Hals gesteckt.

Auf die wider den ꝛc. Mitschke geführte Untersuchung hat der Kriminal-Senat des Hochpreißl. Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor erkannt:

daß Inquisit Caspar Mitschke als Anführer einer Diebesbande, durch welche wirkliche Räubereien begangen worden, und insbesondere wegen Theilnahme an dem zu Kreisewitz, in der Nacht vom 10. zum 11. November 1815 verübten Raub, und der dabei vorgefallenen Tödtung der Wittwe ꝛc. Brieger, zur Richtstätte zu schleifen, und mit dem Rade von oben vom Leben zum Tode zu bringen.

Dieses Urtheil wurde zwar in 2ter Instanz vollkommen bestätiget, jedoch durch das Allerhöchste Confirmations-Rescript de dato Berlin, 4. Februar d. J. dahin gemildert:

daß ꝛc. Mitschke mit dem Beile vom Leben zum Tode zu bringen.

Dahin ist ihm auch solches am 1. April dieses Jahres publizirt, und an ihm unterm 4. gedachten Monats zu Cosel vollstreckt worden.

Neustadt, den 3. Juni 1823.

Königliches Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Oeffentliche Vorladung.

Am 10 April d. J. gegen 6 Uhr Abends, sind in den Waldungen bei Kleischnitz und Sabine, Falkenberger Kreises, auf einem von der eigentlichen Straße abgelegenen Wege, 2, mit 5 Pferden bespannte Wagen, worauf in 46 diversen Fäßchen 19 Cent-

19 Ctnr. 11 Pf. Ungar-Wein befindlich gewesen, durch einen Gensd'armen angehalten worden.

Da die Begleiter dieser Wagen, und die Fuhrleute, mit Zurücklassung der Wagen, Pferde und der Ladung, entsprungen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer des in Beschlag genommenen Weins und Fuhrwerks hierdurch vorgeladen, sich binnen 4 Wochen, und längstens bis Ende Juli d. J. in dem hiesigen Königl. Haupt-Steuer-Amte einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthum auf die angehaltenen Objecte zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einfuhr des Weins zu verantworten, im ausbleibenden Fall aber zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt, und über die angehaltenen Gegenstände, nach Vorschrift der Gesetze wird verfahren werden

V. 508. Mai c. a. Oppeln, den 5. Juni 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es ist beschlossen worden 297 Stück alte, größtentheils starke Eichen, worin ein nicht unbedeutendes Quantum Stabholz mit enthalten ist, in dem Winower Eichwalde öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen.

Dieser Eichwald ist circa ½ Meile oberhalb Oppeln, ganz dicht an der Oder belegen, und die Abfuhre des Holzes von dem Hauungsplatz zur Oder, beträgt daher nur einige hundert Schritt. Der Licitations-Termin wird auf den 17. Juli d. J. hiermit festgesetzt, und in der Wohnung des Waldwärters daselbst abgehalten werden.

Die Licitation selbst nimmt erst Nachmittag 3 Uhr ihren Anfang, damit die Kauflustigen die Eichen vorher noch in Augenschein nehmen können.

Die Zahlungs- und übrigen Kaufbedingungen werden am Tage der Licitation bekannt gemacht werden, und wird hier nur noch bemerkt:

daß Behufs des Zuschlags bei der Licitation eine Caution von 400 Rthlr. in Staatspapieren, Pfandbriefen oder baarem Gelde, nöthig ist.

Proskau, den 6. Juni 1823.

Die Königl. Forst-Inspektion.

Aver-

Avertissement.

Auf den Antrag der Bürgermeister Kalischeckschen Erben sollen die, dem Nachlaß des ꝛc. Kalischeck und der hinterbliebenen Wittwe desselben eigenthümlich zugehörigen Ackergründe, vor dem Lublinitzer Thore, im Ganzen und Theilweise mit der in der Nähe des Schießhauses belegenen Scheuer, aus freier Hand, im Wege einer Licitation, an den Meistbietenden veräußert werden, weshalb Kauflustige Zahlungsfähige zu dem, zu diesem Behuf auf den 23. Juli d. J. Vor- und Nachmittags anberaumten Termine unter dem Beifügen, daß der Zuschlag nur unter den, von der Wittwe Kalischek in Termino festzusetzenden Bedingungen, erfolgen kann.

Tarnowitz, den 13. Juni 1823.

Das Gericht der Stadt Tarnowitz.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 13. März d. J. sind beim Dorfe Jedlin, Plesser Kreises, zwei mit 21 Ctnr. 52 Pf. Wieliczkaer Salz beladene, und mit 4 Pferden bespannte Wagen angehalten worden.

Da die Begleiter und Führer dieser Wagen mit Salz, unter Zurücklassung derselben, und der Ladung und des Gespanns, entsprungen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer dieser in Beschlag genommenen, mit 21 Ctnr. 52 Pf. Wieliczkaer Salz beladenen, und mit 4 Pferden bespannten zwei Wagen, hierdurch vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 15. Juli c. in dem Königl. Haupt-Zoll Amte zu Berun-Zabrzeg einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die angehaltenen 21 Ctr. 52 Pf. Wieliczkaer Salz, 4 Stück Pferde und 2 Wagen zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung der 21 Ctnr. 52 Pf. Wieliczkaer Salz sich zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen werden präcludiret, und über die angehaltenen Gegenstände, nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 426. Mai c. Oppeln, den 24. Mai 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, ist mir von dem Königl. Hohen Ministerio des Handels unterm 3. Mai d. J. ein Patent über das aus-

ausschließliche Recht, zur Verfertigung einer von mir erfundenen Gersten-Chocolade nach der mir eigenthümlichen, in einem bei den Akten des genannten Hohen Ministeriums niedergelegten Aufsatze beschriebenen Bereitungs-Art, auf fünf nach einander folgende Jahre, für den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Nach Vorschrift der Verordnung vom 14. Oktober 1815 bringe ich solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß ich wegen meines, binnen kurzen zu gewärtigenden hiesigen Etablissements, das Weitere durch die öffentliche Blätter bekannt machen werde.

Berlin, den 7. Juni 1823.

Der Chocoladen-Fabrikant und Conditor.
W. Pollak,
aus Königsberg in Pr.

Bekanntmachung.

Der Mobiliar-Nachlaß des hier verstorbenen Ober-Amtmanns Lamprecht, bestehend in Gold- und Silbergeschirr, Uhren, Meubles, Hausgeräthe, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücke, Wagenfahrt, drei Wagenpferden und einem Reitpferde, so wie aus einigen Gewehren, soll in dem auf den 14. Juli c. a. und die folgenden Tage angesetzten Termin öffentlich veräußert werden, und Kauflustige werden daher eingeladen, sich in diesen Tagen des Vormittags um 9 Uhr, und des Nachmittags um 3 Uhr in dem herrschaftlichen Schlosse einzufinden, und haben die Meistbietenden den Zuschlag zu gewärtigen.

Guttentag, den 12. Juni 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Guttentag.

Bekanntmachung,
wegen Verdingung eines Theils des Schreibmaterialien-Bedarfs bei der unterzeichneten Königl. Regierung.

Die Lieferung des Bedarfs an:

Briefpapier, Siegellak, Federposen, Oblaten, Blei- und Roth-Stifte

für die unterzeichnete Königliche Regierung, soll öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden, und ist hierzu ein Termin auf den 26. Juli d. J. Morgens um 9 Uhr, hier am Orte in dem Königl. Regierungs-Gebäude Zweiter Abtheilung, anberaumt worden.

Die

Lieferungs-Lustige werden aufgefordert, sich an diesem Tage hier einzufinden, ihre Offerten, unter Vorzeigung der zur Stelle zu bringenden Proben von oben erwähnten Lieferungs-Gegenständen, an den ernannten Commissarius abzugeben, und wird dem Mindestfordernden die Lieferung der in Rede stehenden Bedürfnisse, zugeschlagen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen werden im Termine öffentlich vorgelegt werden.

Pl. IX. 468. Mai c. a. Oppeln, den 14. Juni 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Edictal-Citation.

Von Seiten des unterzeichneten Divisions-Gerichts werden die in dem beiliegenden Verzeichniß benannten desertirten Soldaten hiermit vorgeladen, sich in einem der folgenden Termine, nämlich:

den 1. Julius,
den 15. Julius, und spätestens
den 30. Julius dieses Jahres

Vormittags um 9. Uhr auf der hiesigen Hauptwache persönlich einzufinden, und sich über ihre Desertion zu verantworten, widrigenfalls sie durch ein niederzusetzendes Kriegs-Gericht der meineidigen Desertion in contumaciam für überführt erachtet, in Folge dessen, auf Anschlagung ihrer Namen an den Galgen, und auf Confiscation ihres gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, zum Besten der betreffenden Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, erkannt, und dem gemäß verfahren werden wird.

Zugleich werden aber alle diejenigen, welche von den benannten Deserteurs etwas an Gelde, Sachen oder Documenten hinter sich haben, hiermit angewiesen, weder an die Entwichenen selbst, noch an deren Verwandte oder sonst von diesen Beauftragte, bei Strafe des doppelten Ersatzes, unter keinerlei Vorwand etwas verabfolgen zu lassen, vielmehr aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfand- oder andern Rechts, dem unterzeichneten Gericht Anzeige zu machen.

Breslau, den 11. Junius 1825.

Königliches Preußisches Gericht der 11ten Division.

v. Natzmer, Adler,
Königl. General-Major, u. Divisions-Commandeur ꝛc. Königl. Divisions-Auditeur.

Verzeichniß

der aus dem Bereich der 11ten Militair-Division desertirten Soldaten.

Nro.	Charge und Namen des Deserteurs.	Namen des Truppentheils.	Alter	Religion	Vaterland: Geburts Ort.	Vaterland: Kreis.	Früherer Stand und Gewerbe.	Zeit der Desertion.	Bemerkungen.
1.	Rekrut Thomas Raykowsky.	3tes Husaren-Regiment.	21 Jahr	katholisch	unbekannt.		Knecht.	Ist auf dem Marsche am 21. November 1821 entlaufen.	Er wurde aus seinem Aufenthaltsorte Klodzczewo im Kreise Schroda ausgehoben.
2.	Husar Joseph Jonetzko.	4tes Husaren-Regiment.	20 Jahr	katholisch	Pilgersdorff.	Leobschütz.	Bauer.	Auf dem Urlaube zwischen dem 18. und 28. Februar 1822.	
3.	Füsilier Ignatz Adler.	11tes Infanterie-Regiment.	30 Jahr.	katholisch	Altheide	Glatz.	Weissgerber.	Den 20. Mai 1822	
4.	Husar August Hoffrichter.	4tes Husaren-Regiment.	25 Jahr.	katholisch	Schwandorff.	Neisse.	Unbekannt.	Den 18. Februar 1823.	

Bekanntmachung.

Die Bestellungen auf die Allgemeine Preuß. Staats-Zeitung werden, wie bisher, hier bei dem Königlich Wohllöblichen Zeitungs-Komtoir, in den Provinzen aber, bei den Königl. Wohllöbl. Post-Aemtern gemacht, und wird wiederholentlich bemerkt, daß der Preis der Staats-Zeitung, durch das ganze Reich, auf einen Thaler Sieben und einen halben Silber-Groschen vierteljährlich bestimmt ist.

Berlin, den 12. Juni 1823.

Heun,
Königl. Geh. Hofrath und
Redakteur der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Kommandeurs des 4ten Husaren-Regiments Herrn Obersten von Engelhardt, sollen 34 Stück ausrangirte Königl. Dienstpferde des Regiments, in dem hierzu auf den 15. Juli d. J. in Ohlau anberaumten Termine gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich versteigert werden, welches also hiermit bekannt gemacht wird.

I. A. II. No. 513. Juni. Oppeln, den 21. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die hiesige städtische Arrende, so wie das der Brau-Commune gehörige Bier-Brau-Urbar, wird Termino Michaelis d. J. pachtlos, und soll anderweit auf 3 nach einanderfolgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben hiezu 3 Bietungs-Termine, als den 15. Juli, 12. August und 2. Septbr. c. anberaumt, wozu alle Pachtlustige und Zahlungsfähige eingeladen werden. Die Bedingungen selbst, so wie die hiezu gehörigen Pertinenzien, können jederzeit in der magistratualischen Kanzlei eingesehen werden.

Peiskretscham, den 17. Juni 1823.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf den Oder-Ablagen bei Groß-Döbern und Groß-Schimnitz, unweit Oppeln, sind, und zwar:

Auf ersterer
7 Rinken = Schock 19 Stäbe Kronenguth,
2 — 3 — 18 — Wracke,
und auf letzterer
4 Rinken 3 Schock = Stäbe Kronenguth,
= — 1 — 54 — Wracke

eichen Staabholz aufgestellt, welches öffentlich verkauft werden soll.

Es ist hierzu ein Termin, Montags, den 28. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr, im Locale der unterzeichneten Regierung angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich an diesem Termine hier einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen werden den Licitanten im Termine bekannt gemacht werden.

IV. 44. April c. Oppeln, den 15 Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf dem Dominio Groß-Wilkowitz bei Tarnowitz, ist das Obst im daſigen Schloß-Garten, bestehend in allen Sorten Stein- und Kern-Obst, besonders guten Kirschen und Pflaumen, baldigst zu vermiethen, wozu Pachtlustige vorgeladen werden. Auch sind daselbst künftighin stets gute Obst-Bäume, so wie Accacien, Pappeln aller Arten, und mehrere andere Bäume und Sträucher zu erhalten.

Groß-Wilkowitz, den 17. Juni.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVI.

Oppeln, den 1sten Juli 1823.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 88. Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betreffend.

Mit dem 1. künftigen Monats werden die den 1. Juli d. J. fälligen, so wie auch ältere noch nicht abgehobene Zinsen von Staats-Schuldscheinen, gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons, ausgezahlt.

Es findet dabei nachstehende Ordnung statt:

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungsgebäude, Jägerstraße No. 21., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuldscheine:

No.	90,000	und darüber	vom	1.	bis 5.	Juli,
"	60,000	bis 90,000	"	7.	" 12.	"
"	30,000	" 60,000	"	14.	" 19.	"
"	1	" 30,000	"	21.	" 26.	"

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß durch diese, bloß zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung, weder ein, die Geschäfte stöhrender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach

Ablauf der eben bezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zins-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu fordern hat, ordnet dieselben sowohl nach der Verfallzeit als nach den Appoints, und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Auszahlung, mit einem für die Geschäftsführung nöthigen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassenbeamten über ihre Amtsverrichtungen sich mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendungen von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn an die Kasse (im allgemeinen), oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden Gesuche dieser Art gerichtet werden sollen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Markgrafenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

II. In den Provinzen werden fällige Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Special-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Juli und August 1823 baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach und Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach der Verfallzeit oder an jedem andern spätern beliebigen Tage. Wer aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei gedachtem Handlungshause in den Tagen vom 12. bis letzten August 1823.

Berlin, den 3. Juni 1823.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

No. 89. Bekanntmachung, die Auszahlung von Zinsen auf Neumärkſche Interims-Scheine betreffend.

Vom 1. Juli dieſes Jahres ab, bis zum 25. deſſelben Monats — die Sonntage ausgenommen — werden in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr, die am 1. Juli dieſes Jahres fälligen, ſo wie auch ältere noch nicht abgehobene Zinſen aus dem Zeitraum ſeit dem 1. Juli 1818, von Neumärkſchen Ständiſchen Interims-Scheinen gegen Abgabe der darüber lautenden Coupons und reſp. Zins-Scheine, in dem Hauſe Markgrafenſtraße No. 46. par terre, ausgezahlet.

Wer im Beſitze mehrerer hierher gehörigen Coupons iſt, ordnet dieſelben, ſowohl nach ihren Verfall-Terminen als auch nach den Appoints, und übergiebt ſolche der dort mit ihrer Realiſirung beauftragten Abtheilung der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, mit einem richtig aufgerechneten Verzeichniſſe derſelben.

Da die Kaſſen-Beamten ſich über ihre Amtsverrichtungen in Beziehung auf dieſen Gegenſtand mit irgend Jemanden in Briefwechſel einzulaſſen, oder gar mit Ueberſendung der Zinſen zu befaſſen, außer Stande ſind, ſo haben ſie die Anweiſung erhalten, Anträge der Art, unter Zurückſendung der Coupons abzulehnen, und eben daſſelbe muß geſchehen, wenn dergleichen Geſuche an die Kaſſe im Allgemeinen, oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden ſollten. Dagegen iſt der Agent A. Bloch, Markgrafenſtraße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntſchaft fehlt, die Coupons zu realiſiren, wenn ſie ihn damit beauftragen wollen.

Berlin, den 2. Juni 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirter der Neumark: v. Romberg.

Verordnungen der Königlichen Oppelnſchen Regierung.

No. 90. Bekanntmachung, betreffend das Interimiſticum in ſtrittigen Kirchen-Bau-Sachen.

Wir finden nöthig, mit Bezugnahme auf die bereits unterm 14. September 1820 (Amtsblatt, Jahrg. 1820, Seite 326. seq.) erlaſſene Bekanntmachung,

 we-

wegen der Beitragspflichtigkeit zu den Kosten der Kirchen- und Schulbauten und Reparaturen, und des dieserhalb zu regulirenden Interimistici, noch folgende nähere Vorschriften zu erlassen.

Wenn über die Nothwendigkeit von dergleichen Bauten und Reparaturen, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages unter den Interessenten Streit entsteht, und die diesfälligen Irrungen beizulegen oder zu erörtern, und resp. zur Festsetzung, wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden soll, zu dem sogenannten Interimistico zu instruiren sind, so gehört dieses Geschäft:

1) Forthin zum dienstlichen Geschäftskreise der betreffenden Herren Kreis-Landräthe. Sie unterziehen sich demselben, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Veranlassung dazu in ihrem Kreise vorhanden ist, ohne daß sie dazu einen besondern Auftrag von uns zu erwarten haben. Ihr diesfälliges Ressort ist für evangelische und katholische Kirchfahrt gleich begründet; doch haben sie, wenn die Regulirung eine katholische Kirche betrifft, den kompetenten Erzpriester dabei zuzuziehen. Nothwendige Theilnehmer an den diesfälligen Verhandlungen sind jederzeit:

a) der betreffende Kirchen-Vorstand, (§. 156., Tit. II. Thl. II. des allgem. Landrechts);

b) der Kirchen-Patron;

c) die Kirch-Gemeinde, und wenn der Bau oder die Reparatur an einem Küster-Hause geführt werden soll, des persönlichen Interesses halber auch der Küster und der Schullehrer, wenn er zugleich Kirchendiener ist.

2) Der Kirch-Patron muß entweder in Person, oder durch einen vollständig unterrichteten, und mit ausgedehnter schriftlicher Vollmacht — welche originaliter zu den Landräthlichen Akten zu nehmen ist — legitimirten Bevollmächtigten den Verhandlungen beiwohnen. Er wird unter dem Präjudiz vorgeladen:

im Fall seines Ausbleibens werde dafür angenommen, daß er gegen die Nothwendigkeit und die Art des Baues nichts einzuwenden habe, daß er sich nicht vergleichen wolle; daß mit Aufnahme des Beweises, ohne ihm einen Mandatarium ex officio zu bestellen, vorgegangen, und er seinen etwanigen Einreden gegen den Beweis und die Mittel desselben verlustig werde geachtet werden.

3) Da Kirchen-Gemeinden nach §. 159. loco cit. in außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten, wozu Bauten und Reparaturen mit gehören, durch Re-

Repräsentanten oder Bevollmächtigte zu vertreten sind; so hat der Kreis-Landrath sich zu erkundigen, ob die betheiligte Kirchen-Gemeinde beständige Repräsentanten hat, und wer diese sind, oder ob es ihr daran noch fehlt? im letzterm Falle aber derselben die Bestellung besonderer Special-Bevollmächtigten aufzugeben, und eine Frist zur diesfälligen Anzeige, mit welcher zugleich die Legitimation der Vertreter überreicht werden muß, zu setzen. Die Bevollmächtigten werden von den zur Kirchfahrt gehörigen Gemeinden in einer Zusammenkunft der Letztern, auf vorgängige, mit Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung durch den Gemeinde-Vorstand erfolgte Convocation der Gemeinde-Mitglieder, erwählt, beauftragt, und darüber vom Gemeinde-Vorstand ein Legitimations-Attest ertheilt, welches die Stelle der gewöhnlichen Special-Vollmacht vertritt. Im erstern Falle sind die Repräsentanten, im letzten die Special Bevollmächtigten der Kirchen-Gemeinde, unter gleicher Verwarnigung wie der Patron, vorzuladen.

4) Bei Vorladung des Kirchen-Kollegiums ist dasselbe zugleich zu veranlassen, Anschläge, Zeichnungen und alle auf den Bau oder die Reparatur Bezug habenden Schriften — in sofern solche nicht schon in den Händen des Kreis-Landraths sich befinden — denselben einige Tage vor dem anberaumten Termine zugehen zu lassen.

5) Für richtige Insinuation der Vorladungen hat das Landräthliche Amt zu sorgen, und gehörigen Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

6) Im Termin selbst ist vor allen Dingen der Vollmachts-Punkt sorgfältig zu prüfen. Etwanigen Vollmachtsmängeln muß alsbald abgeholfen werden.

Erforderlichen Falls ist hierüber das Urtheil eines Rechtsverständigen zu Rathe zu ziehen. Ehe der Vollmachts-Punkt nicht durchaus purificirt ist, dürfen Acta uns niemals zur Entscheidung vorgelegt werden.

7) Sodann ist mit den Interessenten der eigentliche Streitpunkt festzustellen, und möglichst dahin zu wirken, daß sich dieselben — ohne daß jedoch das Bau- oder Reparatur-Bedürfniß darunter leiden darf — in Güte einigen.

8) Findet die Güte nicht Statt, so ist mit der eigentlichen Erörterung des Streitpunktes zu beginnen, und durch solche die Entscheidung zulänglich zu begründen.

9) Be-

9) Betrifft der Streitpunkt blos die Nothwendigkeit, oder die Art des Baues, oder der Reparatur, so ist den Interessenten Anschlag und Zeichnung vorzulegen, und von ihnen genaue Erklärung zu verlangen, ob sie den Bau oder die Reparatur gänzlich, oder in wie weit sie denselben für nöthig halten, oder was sie an der Art des Baues desideriren, und welche Gründe sie dazu zu haben vermeinen. Hierauf sind Acta an den Bezirks-Bau-Bedienten zum technischen Gutachten abzugeben, nach dessen Eingange aber, unter Landräthlicher Begutachtung, uns zur Entscheidung vorzulegen.

10) Hat der zum Bau zu leistende Beitrag den Streit veranlaßt, so ist wohl zu unterscheiden, ob bloß die Höhe des Beitrages angegriffen, oder die Verpflichtung zur Leistung des Beitrages überhaupt bestritten wird.

Da die Höhe des Beitrages nächst der Art des Baues noch durch die Fähigkeit der kirchlichen Fonds zur Uebernahme der Kirchen bestimmt wird, so ist zu untersuchen, in wieweit der im §. 712. loco cit. bedachte Fall statt findet, also aus den Kirchen-Rechnungen der letzten 4 bis 6 Jahre das jährliche Durchschnitts-Einkommen, so wie der laufende Bedarf der Kirche auszuziehen, das Resultat den Interessenten bekannt zu machen, und ihre Gegenerklärung darüber aufzunehmen.

11) Bestreitet hingegen ein Theil ganz die Verpflichtung zu Bau-Beiträgen, so sind dessen Gründe zu erörtern.

Da nach §. 710. loco cit. die Bestimmungen des §. 720. seq. 731. seq. und 740. seq. loco cit. nur in dem Falle gelten, wenn weder durch Verträge, noch rechtskräftige Erkenntnisse unterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzial-Gesetze, gewisse Regeln bestimmt sind, nach denen die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude aufgebracht werden sollen, so ist allemal zuerst nach urkundlichen Quellen des besondern Rechts zu fragen, und deren Herbeischaffung zu den Akten zu verlangen.

12) Fehlt es daran, so ist darnach zu forschen, wie es in vorkommenden Fällen zeither gehalten worden ist. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß

a) bloße Nichtleistung von Beiträgen nichts entscheidet, wenn nicht dargethan wird, daß in den vorkommenden Fällen die Unzulänglichkeit der kirchlichen Fonds — also Gelegenheit und gesetzlich begründeter Anlaß die subsidiarisch Verpflichteten zur Vertretung des unzulänglichen Kirchen-Schatzes in

An-

Anspruch zu nehmen — bereits wirklich vorhanden war, über welchen wesentlichen Punkt also stets Aufklärung herbeizuschaffen ist;

b) das Gesetz eine ununterbrochene Gewohnheit fordert. Mithin hat der Theil, der aus einer solchen die Quelle des Special-Rechts für sich ableiten will, das Vorhandenseyn nicht blos eines Falls, sondern mehrerer einander unmittelbar gefolgter Fälle, in welchen Bau und Reparaturen, die aus kirchlichen Fonds allein nicht bestritten werden konnten, ohne Zuthun des auf Befreiung Anspruch machenden Theils aufgeführt wurden, erweislich zu machen, und auch zugleich nachzuweisen, daß er von dem Gegentheil zur Beitrags-Leistung zu den Kosten bei den vorgewesenen Bauten und Reparaturen ausdrücklich aufgefordert worden, daß er aber den ihm abgeforderten Kosten-Betrag verweigert, und der Gegentheil sich nicht nur bei dieser Weigerung die gesetzliche Verjährungs-Frist hierdurch berichtigt, sondern auch ohne Weiteres den gesammten Kostenbetrag hergegeben habe.

13) Besondere Provinzial-Gesetze über die Verpflichtung zum Bau oder zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, existiren außer dem, blos bei katholischen Kirchen Schlesiens, anwendbaren Reglemene vom 8. August 1750 — nicht, worauf Interessenten in vorkommenden Fällen aufmerksam zu machen sind.

14) Da nun die Erörterung der vorstehend unter 9—13 angeführten Punkte, die Grundlage für die Feststellung des Interimistikums gewähren soll, so müssen alle, in Beziehung auf diesen oder jenen Punkt, von den Betheiligten aufgestellten factischen Behauptungen geprüft, der Beantwortung des Gegentheils ausgestellt, verneinte Thatsachen ermittelt, und über alles dies vollständige schriftliche Verhandlungen aufgenommen werden; wogegen es sich von selbst versteht, daß unstreitige Punkte zwar niemals übergangen, aber doch nur kurz berührt werden dürfen. So ist z. B., wenn die Nothwendigkeit des Baues, oder dessen Art von beiden Theilen anerkannt und genehmigt, oder kein Theil gegen die Höhe des aus dem Kirchenschatze nicht zu entnehmenden Kostenbeitrages etwas zu erinnern gefunden hat, oder auf urkundliche Beweise nicht provocirt worden ist, über alles dies nur mit wenigen Worten im Protocolle Erwähnung zu thun.

Die

Die Abhörung von Zeugen erfolgt, bei Untersuchungen dieser Art, allemal nur unter Versicherung an Eidesstatt, ohne wirkliche Vereidung.

15) Die Erörterung dieser Angelegenheiten ist, so weit es unbeschadet der Gründlichkeit geschehen kann, jederzeit möglichst zu beschleunigen, weil, jemehr Zeit darüber vergeht, desto größer der Schadenstand zu werden pflegt; und die Anschläge an Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit immermehr verlieren.

16) Nach geschlossener Instruktion sind die Akten jedesmal, mittelst eines gutachtlichen Berichts durch das Landräthliche Amt, zur Feststellung des Interimistikums an uns einzureichen.

V. 827. März c. Oppeln, den 13. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 92. Bekanntmachung, in Betreff des Deputations-Wesens in den Städten,

Zu welchem Zwecke, und in welcher Art die städtischen Deputationen eingerichtet werden sollen, ist theils durch die Städte-Ordnung §. §. 175. bis 181., und 185. bis 187., theils durch das Geschäfts-Reglement für die mittleren und kleinern Städte vom 5. April 1809 §. 14. bestimmt und angeordnet.

Die durch uns veranlaßten Revisionen der Geschäftsführung der meisten Magistrate des Departements, haben uns die unangenehme Ueberzeugung verschafft, daß der Geist jener gesetzlichen Anordnungen, fast an keinem Orte in ein reges Leben gesetzt worden ist.

Die Deputationen sind nur in soweit organisirt, als die Mitglieder derselben ernannt sind; und von einer Wirksamkeit derselben ist selten oder gar nicht die Rede.

Die Ursache der Verabsäumung dessen, was die Städte-Ordnung bei dem Institut des städtischen Deputations-Wesens beabsichtigte, liegt zum Theil in der Ansicht der meisten Magistrats-Dirigenten und Mitglieder, als wären die Mitglieder der Deputationen zu öffentlichen Geschäften nicht brauchbar, weil sie die dazu nöthigen Kenntnisse nicht besitzen. Diese Ansicht ist jedoch ganz irrig, denn mit Ausnahme der Forst- und Bau-Deputations-Mitglieder, zu deren Amt technische Kenntnisse erfordert werden, worauf auch schon jedesmal die erforderliche Rücksicht genommen wird, gehört zur Er-

Erfüllung der Pflichten eines Deputations-Mitgliedes, weder eine besondre Kenntniß, noch die Gewandtheit eines gebildeten Beamten, sondern allein ein gesunder Menschenverstand.

Ermangelt ihm das Urtheil eines vernünftigen Hausvaters, dann liegt die Schuld lediglich an dem Magistrat, der solche Personen zu keinem Stadt-Amte zulassen, sondern auf die Wahl eines verständigen Mannes schlechterdings dringen muß. Die Mittel, sich solche Deputations-Mitglieder zu verschaffen, sind ihm von dem Gesetze erwähnt, indem derselbe von jeder neuen Wahl, die Eigenschaften der Stadt-Verordneten-Versammlung anzugeben hat, welche der zu Erwählende besitzen muß, wenn er vom Magistrat genehmigt werden soll.

Sind nun aber verständige Bürger zu Deputations-Mitgliedern gewählt, so liegt vielmehr den magistratualischen Beamten ob;

diese Männer für das allgemeine Beste, dem Zwecke ihres Berufs, dadurch zu interessiren, daß ihnen Gelegenheit gegeben wird, ihre Wirksamkeit äußern zu können; daß sie die Ueberzeugung erhalten, zu einer wirklichen Thätigkeit berufen zu seyn, und nicht nur um Deputations-Mitglieder zu heißen, und die ihrem Erwerbe kostbare Zeit auf Sitzungen zu verwenden, wo sie bloß Ja oder Nein sagen, und den Ansichten der Deputations-Vorsitzer lediglich beizupflichten haben.

Wer die Nichtigkeit seines Wirkungs-Kreises fühlt, kann sich unmöglich dafür interessiren; eifrig aber wird jeder Gutgesinnte das öffentliche Wohl fördern helfen, wenn er seine Fähigkeit dazu fühlt, und thätig in das allgemeine Leben mit einzugreifen die Gelegenheit erhält.

Nun sind aber alle Ansprüche, welche das Gesetz an die Mitglieder der Deputationen macht, von der Art, daß ein gesunder Menschenverstand sie zu befriedigen vermag.

Sie betreffen Gegenstände der Kommunal-Verwaltung, welche fortwährende Aufsicht und Kontrolle, oder Mitwirkungen an Ort und Stelle erlangen. Es ist daher ganz unmöglich, daß auch in der kleinsten Stadt die Ausführung der gesetzlichen Vorschrift nicht sollte bewirkt werden können, wenn die Dirigenten der Magistrate, welche daran bisher hier und da zweifelten, es nur wagen wollten, ins Werk zu setzen, was von ihnen gefordert wird; wenn sie die Kräfte der einzelnen Deputa-

tions-Mitglieder zweckmäßig anwendeten, und einem jeden den Wirkungskreis anweisen, den er erfüllen soll und kann.

Die unterzeichnete Königliche Regierung kann bei der, in Hinsicht des Deputations-Wesens, fast überall eingetretenen Gleichgültigkeit und Gesetzwidrigkeit unmöglich schweigen. Sie muß deshalb vorzüglich die Dirigenten der Magistrate in Anspruch nehmen, und dieselben ganz besonders verantwortlich machen, daß fernerhin mit der bisherigen Gleichgültigkeit nicht verfahren werde.

Die Deputationen müssen nicht nur auf dem Papiere organisirt seyn, sondern ihre Wirksamkeit muß sich überall hervorthun. Sie müssen über ihre Pflichten nach Inhalt der oben allegirten Vorschriften der Städte-Ordnung und des Geschäfts-Reglements, oder, wie es zum Beispiel in Ansehung der Schuldeputationen der Fall ist, nach Vorschrift der Verordnungen des Bresl. Amts-Blatts 1812, No. 292. und 293., pag. 342. seq. und 1813 No. 12. pag. 10. und 11., ausführlich instruirt werden. Sie müssen die vorgeschriebenen Sitzungen regelmäßig abhalten, sich in die Geschäfte, welche einer beständigen oder besonderen Aufsicht bedürfen, gehörig theilen, damit außer den Sitzungen nicht stets die ganze Deputation in Bewegung seyn dürfe, und über ihre Wirksamkeit kurze Notizen in den sogenannten Protocollbüchern darlegen, um sich auf diese Weise jederzeit gegen den vorgesetzten Bürgermeister ausweisen zu können, der die Pflicht hat, ihre Thätigkeit an Zeit zu Zeit zu controlliren, und sie mit Anweisung und Rath zu versehen, wo es dessen bedarf.

Die Königliche Regierung wird bei künftigen Revisionen auf die genauste Befolgung dieser Vorschriften achten lassen. Jede Vernachlässigung wird an den Magistrats-Dirigenten unnachsichtlich geahndet werden, denn sie sind es, welche den Geschäftsgang, nach Inhalt der Gesetze, regeln und leiten sollen.

I. Abth. VII. 977. Juni. Oppeln, den 19. Junius 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 93. Bekanntmachung, in Betreff des bei den Introductionen der Magistrats-Personen zu beobachtenden Verfahrens.

Wir haben aus denen bei der Mehrzahl der Magistrate des hiesigen Departements bereits abgehaltenen Revisionen ihrer Geschäftsführung die Ueberzeugung erhalten:

daß

daß bei der Introduction neugewählter Magistratualen in ihr Amt sich größtentheils damit begnügt wird, diese Einführung durch Beobachtung der äußerlichen Feierlichkeiten zu vollziehen, ohne eine vollständige Amts-Uebergabe vorzunehmen.

Ein solches Verfahren führt, — wie die Erfahrung dargethan hat, — sehr bedeutende und einflußreiche Uebelstände für die Verwaltung selbst herbei, und erzeugt die Nothwendigkeit, deshalb nachstehende bestimmte Vorschriften zu ertheilen.

I. Von der Introduction eines Bürgermeisters.

Der Bürgermeister leitet den gesammten Geschäftsgang des Magistrats-Kollegiums. Bei der Introduction in dasselbe muß ihm daher die volle Ueberzeugung gewährt werden, in welcher Lage er diejenigen Mittel erhält, durch welche ihm die Erfüllung seiner Pflichten überhaupt möglich gemacht wird, und was er bei seinem dereinstigen Abgange zu vertreten hat.

Es ist daher

1) erforderlich, daß ihm das bisher geführte magistratualische Dienst-Journal vorgelegt und behändigt wird, damit er im Augenblick seines wirklichen Dienstantritts die von ihm zu bearbeitenden Sachen vollkommen übersehen kann.

Es muß ihm

2) ein vollständiges Verzeichniß aller bei dem Magistrat befindlichen Inventarien-Stücke, die er berechnen und vertreten soll, vorgelegt, und er in den Stand gesetzt werden zu beurtheilen, ob und in wiefern er sie wirklich überkömmt, und in welchem Zustande; damit bei einem künftigen Abgange, kein Zweifel darüber entstehen kann, wofür er zu haften verbunden sey.

Hauptsächlich muß ihm

3) ein Verzeichniß der zur Erfüllung seiner Amtspflichten bestimmten Bücher, namentlich:

a) der Kornschen Edicten-Sammlung,
b) der Gesetzsammlung,
c) der Amtsblätter,
d) der Merkerschen Mittheilungen für die Sicherheitspflege,
e) der v. Kamptzschen Annalen u. s. f.

vorgelegt werden, um sich überzeugen zu können, ob er selbige wirklich und vollständig überkommen.

4) Das

4) Das Archiv muß ihm förmlich übergeben, und das Verzeichniß der Documente, welche sich in selbigem befinden, mit den Documenten selbst verglichen werden.

5) muß ihm das Repertorium der Registratur vorgelegt werden, damit er sich durch dessen Vergleichung mit den Acten selbst von der Beschaffenheit der Registratur in Kenntniß setzen könne.

Endlich

6) müssen ihm die Protocoll-Bücher und dazu gehörigen Acten derjenigen Deputationen, denen er vorzustehen, durch gesetzliche Vorschriften, und namentlich durch das Geschäfts-Reglement vom 5. April 1809, besonders angewiesen ist, vollständig und ausdrücklich übergeben werden.

II. Von der Introduction eines Syndicus.

Da dem Syndicus in den mittleren Städten die Aufsicht über das Archiv obliegt, so muß dessen Uebergabe in derselben Art an ihn erfolgen, wie es in kleineren Städten dem Bürgermeister nach Tit. I. §. 4. zu übergeben ist.

Da er jedoch nach §. 14. No. 2. des Geschäfts-Reglements auch Präses der Feuer-Societäts-Deputation seyn soll, so müssen ihm bei seiner Introduction: das Protocollbuch, und die zu selbigem etwa gehörigen Acten, speciell behändigt werden. Eben so ist es zu halten, wenn nach dem bisherigen Gebrauch, dem Syndicus das Präsidium bei andern Deputationen zugetheilt war, oder in Zukunft zugetheilt werden muß.

III. Von der Introduction eines Kämmerers oder Rendanten städtischer Fonds.

Bei der Introduction eines Kämmerers oder eines andern Kommunal-Kassen-Beamten, ist hauptsächlich dahin zu sehn:

1) ob und welche Kaution derselbe zu bestellen hat, und wie dieselbe bestellt ist, oder noch bestellt werden soll.

2) Die von ihm zu führende Kasse muß ihm vollständig abgeschlossen, mit den etwanigen Beständen in baarem Gelde oder Documenten ꝛc. übergeben werden.

3) In Ansehung der Deputationen, deren Präsidium dem Kämmerer nach dem Geschäfts-Reglement übertragen ist, müssen ihm die Protocoll-Bücher und Acten derselben, in eben der Art speciell übergeben werden, als solches bei den vorerwähnten magistratualischen Beamten bereits vorgeschrieben ist.

IV.

IV. Von der Introduction der übrigen unbesoldeten Magistratualen.

In Ansehung der übrigen unbesoldeten Magistrats-Personen muß bereits vor der Wahl derselben bestimmt werden, welchen Deputationen und Geschäften sie hauptsächlich vorstehen sollen, damit die Stadt-Verordneten-Versammlungen ihre Wahl auf solche Individuen richten können, welche die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

In Ansehung dieser Deputationen müssen ihnen nicht nur die Protocoll-Bücher und dazu gehörigen Acten übergeben, sondern sie auch mit ihren Obliegenheiten ausdrücklich nach dem Inhalt des Geschäfts-Reglements vom 5. April 1809., Tit. IV. §. 14. bekannt gemacht; hiernächst auch im allgemeinen auf die, in den verschiedenen Zweigen ihrer Geschäftsführung ergangenen Verordnungen, hingewiesen werden.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Da es in der Unmöglichkeit liegt, die besonders bei der Introduction eines Bürgermeisters oder eines Kämmerers hiernach erforderlichen Geschäfte am Tage der Introduction selbst vorzunehmen und zu vollenden, dem Introductions-Kommissarius auch die nöthigen Vorbereitungen dazu nicht angemuthet werden können, so ist deshalb überall nach folgenden Anweisungen zu verfahren.

Sobald die Königliche Regierung die Wahl eines neuen Magistrats-Mitgliedes genehmiget hat, und dem betreffenden Landräthlichen Amte dessen Einführung aufgetragen wird, hat das letztere den betreffenden Magistrat anzuweisen, die vollständigen Verzeichnisse, Kassen-Abschlüsse u. s. f., sofort anzufertigen, und dem neuerwählten Individuo dergestalt vorzulegen, daß es vor der wirklichen Installation sich von der Richtigkeit dessen, was ihm übergeben werden soll, vollständig überzeugen könne, und in den Stand gesetzt werde, die wirkliche Uebergabe zu attestiren.

Am Tage der Introduction erfolgt nun zuerst die respective Abgabe, und Uebergabe selbst auf dem Rathhause, und der Introductions-Kommissarius übernimmt das Anerkenntniß der richtigen Uebergabe, oder die Erinnerungen des Neuerwählten gegen dieselbe, welche letztere vorläufig bloß registirt werden.

So-

Sodann erfolgt die feierliche Introduction des neugewählten Magistrats-Mitgliedes in der Kirche.

Die feierliche Einführung geschieht in der Kirche derjenigen Konfession, zu welcher sich die Mehrzahl der Bürger, und besonders der Magistrats-Personen und der Stadt-Verordneten, bekennen. Die Geistlichen der andern Konfession erhalten Ehrensitze am Altar, vor welchem die Vereidung allemal erfolgen muß; auch können sie den Umständen nach, daselbst Theil nehmen, worüber nach Befinden mit den Ortsgeistlichen beider Konfessionen, vor der Introduction eine Uebereinkunft zu ermitteln ist.

Die Einführung muß allemal an einem Tage geschehen, an welchem öffentliche Gottes-Verehrung statt findet, und es muß dieser Handlung in der vorhergehenden Predigt, schicklicher Weise, Erwähnung geschehen.

Sie muß schlechterdings in Gegenwart des gesammten Magistrats, mit Ausnahme des Abgehenden, in dessen freien Willen es steht, sich an, oder davon auszuschließen, ferner in Gegenwart des Kollegiums der Stadt-Verordneten, der Bezirks-Vorsteher, der Mitglieder aller städtischen Deputations-Verwaltungen und sämmtlicher Unter-Beamten des Magistrats, erfolgen.

Nach Beendigung dieser kirchlichen Verhandlungen erfolgt die Anweisung der Stelle des Vereideten, welche er im Magistrats-Kollegio einzunehmen hat, auf dem Rathhause; die Eidesformel wird dem Introducirten in duplo zur Unterschrift vorgelegt; die vorläufigen Erinnerungen des neuen Mitgliedes gegen die erfolgte Uebergabe der Amts-Utensilien, Schriften, Gelder u. s. f. werden näher ermittelt und behoben, und über den ganzen Act das unterzeichnete Protocoll mit einem Exemplar der Eidesformel, der Königlichen Regierung, mittelst Berichts, eingesendet.

Die über die Richtigkeit der Uebergabe attestirten Verzeichnisse, werden zu den Acten des Magistrats übergeben, und ein Duplicat derselben wird der unterzeichneten Regierung, Behufs der Entscheidung, bei künftigen etwanigen Streitigkeiten, mit eingereicht.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter, und andere mit Introduction von Magistrats-Personen beauftragt werdenden Behörden oder Beamten, werden hierdurch

durch angewiesen, sich pünktlich nach diesen Vorschriften zu achten, und dabei mit der größten Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen.

I. Abth. VII. 985. Juni. Oppeln, den 19. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 93. Bekanntmachung, die Bestimmung über falsche Münzen betreffend.

Um jedem Mißverständniß bei der Anwendung des §. 8. des Gesetzes, in Betreff einiger Münz Verbrecher vom 8. April c., (Stück 7. No. 794. der Gesetz-Sammlung) vorzubeugen, wird den Polizei-Behörden des hiesigen Departements hiermit bekannt gemacht: daß die zum Vorschein kommenden falschen Münzen und Staatspapiere, nach wie vor, an die unterzeichnete Königl. Regierung zur weitern Veranlassung, einzusenden sind.

Plen. XIII. 747. Juni c. a. Oppeln, den 19. Juni 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 31. Erläuterung des Publicandums vom 11. Januar 1817, betreffend die Strafen des Kinder-Mordes, und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt.

Zur Verhütung jeder Mißdeutung des §. 7., des in dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Stück X. Seite 75. und 76. abgedruckten Publicandums vom 11. Januar 1817, betreffend die Strafen des Kinder-Mordes und die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, wird der gedachte §. hiermit dahin erläutert:

daß es keinesweges bei Erlassung der erwähnten öffentlichen Bekanntmachung, die Absicht gewesen ist, die uneheliche Schwängerung für eine gleichgültige, oder von der Obrigkeit gestattete Handlung zu erklären, daß vielmehr durch dasselbe, und insbesondere durch dessen §. 7, nur hat geäußert werden sollen:

wie

wie deshalb allein eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nicht statt findet.

Breslau, den 30. Mai 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 32. Bekanntmachung, wegen Anschaffung der Drucksachen für die Kanzleien der Untergerichte.

Bei Revision der Salarien-Kassen einzelner Untergerichte hat die Königl. Ober-Rechen-Kammer zu erinnern gefunden, daß sich aus den Rechnungen nicht übersehen lasse, ob unter den für die Kanzleien angeschafften Drucksachen sich nicht solche befinden, welche blos zur Erleichterung der Kanzlei dienen, und also aus den Kapitalien-Fonds zu zahlen wären. Es ist deshalb von dem Herrn Justiz-Minister festgesetzt worden, daß die Kosten, von allen den Drucksachen, welche nicht zu Officialen gebraucht werden, von den Kanzleien getragen werden müssen.

Damit die Königliche Ober-Rechen-Kammer aber übersehen könne, daß dieser Bestimmung Folge geleistet werde, muß bei jeder Rechnung über Drucksachen bemerkt werden, ob unter den Letzteren sich nicht solche befinden, zu deren Bezahlung die Kanzlei verpflichtet ist, und daß dies nicht ist, vom Director unter der Rechnung attestirt werden.

Hiernach haben sich die Untergerichte des Oberschlesischen Departements zu achten.

Ratibor, den 6. Juni 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 33. Bekanntmachung, daß die Patrimonial-Gerichts-Herren ihre Gerichte mit dem nöthigen Stempel-Papier versehen sollen.

Zufolge Anordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 18. November v. J., sollen die Patrimonial-Gerichts-Herren ihre Gerichte mit dem nöthigen Stempel-Ma-

te-

terial versehen, um die Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822, wornach die Akten-Exemplare jedes Erkenntnisses auf das erforderliche Stempel-Papier geschrieben, oder dies letztere binnen 14 Tagen nachgebracht werden soll, befolgen zu können. Diese Anordnung wird den Gerichts-Herren zur Nachachtung, und den Patrimonial-Gerichten zur Nachricht bekannt gemacht. Ratibor, den 6. Juni 1823.

Königliches Preußisches Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

No. 34. Bekanntmachung, betreffend die der Königlichen Regierung zustehende Befugniß in Steuersachen, Straf-Resolute abzufassen.

Den sämmtlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements wird zur Nachricht bekannt gemacht, daß die Befugniß der Königl. Regierung bei Vergehen in Steuersachen, Straf-Resolute abzufassen, mit Zustimmung des Herrn Justiz-Ministers, dahin erweitert worden ist, daß diese Befugniß auch auf die Strafe sich erstrecke, welche Steuer-Defraudanten sich dadurch zuziehen, wenn sie ertappt werden, durch versuchte Bestechung der Beamten, oder Anerbietung von Geschenken, diese an Erfüllung ihrer Pflicht, oder Anzeige der Defraudationen, abhalten zu wollen.

Ratibor, den 6. Juni 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Da nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Februar c. die, die neuere Kriegesschuld der Provinz Altmark betreffenden Papiere einem Verifikations-Verfahren unterworfen, und demnächst, nach Befinden, in Staatsschuld Scheine umgeschrieben werden sollen, und das unterzeichnete Ober-Präsidium mit dieser Verifikation beauftragt worden ist, so fordert daßelbe die Inhaber dieser Papiere, (Schuld-Verschreibungen, Interims-Scheine, Kassen-Quittungen, Bordereaux u. s. w.) hierdurch auf, selbige mittelst zweier von ihnen unterschriebener Nachweisungen, welche folgende Rubriken enthalten müssen:

1) Name, Stand und Wohnort des Inhabers.
2) Fortlaufende Nummer.
3) Bezeichnung der eingereichten Dokumente.
4) Betrag derselben (Rthlr. Sgr.).

5) Münzsorte.
6) Zinsfuß.
7) Betrag der Zinsrückstände vom 1. Januar 1814, bis zum 31. December 1821, (welche kapitalisirt werden.)
8) Betrag der ältern Zinsrückstände, (worüber noch Bestimmungen ergehen werden, wenn das Westphälische Central-Schuldenwesen regulirt wird).
9) Beilagen.
   a) Art derselben.
   b) Stückzahl.
10) Raum zum Verifikations-Attest,

nebst den gesetzlichen Beweis-Urkunden über die durch Erbgang oder Cession etwa in andere Hände gekommene, auf einen bestimmten Inhaber lautende Papiere, alle Tage in der Woche, mit Ausnahme des Sonntags und Donnerstags, in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr, an die geordnete Verifikations-Kommission, von welcher auf Erfordern auch die nöthigen Formulare zu den Nachweisungen zu erhalten sind, in dem Locale des unterzeichneten Ober-Präsidii, und zwar an den Regierungs-Rath Schulz entweder seibst, oder durch einen, mit gerichtlicher Vollmacht zugleich zum Empfang der dagegen zu erwartenden Papiere und Gelder versehenen Beauftragten, einzureichen, und zwar ohne Unterschied, ob solches früher schon anderswo geschehen, oder nicht.

Die Einreichung der vorbenannten Papiere ist aber so viel als möglich zu beschleunigen, weil bald ein Abschluß des ganzen Geschäfts erfolgen wird.

Uebrigens ist nur von Verification derjenigen Schulden die Rede, welche die Altmark unabhängig von der Kurmark Brandenburg für sich contrahirt hat, und sind Zinsen davon nur in dem Fall liquidationsfähig, wenn das Documentum ex quo das ausdrückliche Versprechen der Verzinsung enthält, andernfalls selbige erst von der bevorstehenden Festsetzung der Schuld zur Umschreibung in Staats-Schuld-Scheine eintritt. Madgeburg, den 10. Juni 1823.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
(gez.) von Motz.

Anzeige von Druckfehlern. In dem gegenwärtigen Stücke dieses Amtsblatts ist zu lesen: Seite 208, Zeile 11 v. u., statt „unterbrochene" „„ununterbrochene"" Seite 209, Zeile 6 v. e. statt „Bau" „„Bauten"" Zeile 14 statt „berichtigt" „„beruhigt."""

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 26.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro 26.

Oppeln, den 1sten Juli 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter den Dieb Postafka Adam, auch Simon Steiner genannt.

Nach einer Benachrichtigung des Kaiserl. Königl. Polizei-Ober-Commissariats zu Troppau, ist der nachstehend näher signalisirte Schuhmacher-Geselle, Postafka Adam, auch Simon Steiner genannt, nachdem er einen Gelddiebstahl von 39. Fl. W. W. verübt, flüchtig geworden.

Die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, auf den Entwichenen mit aller Sorgfalt zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Kaiserl. Königl. Kreis-Kriminal-Gericht zu Troppau, abliefern zu lassen, wie solches geschehen, aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

II. 556. Juni c. Oppeln, den 26. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Entwichene ist aus Stotschau, in Oesterreichisch-Schlesien gebürtig, 12 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 2 Zoll groß, von mittlerer hagerer Statur, hat braunes

 Haar,

Haar, dergleichen Augen und Augenbraunen, hervorragende Stirn, dicke Nase, mittleren Mund, längliches, von der Sonne verbranntes Gesicht.

Seine Bekleidung bestand in einem schwarztuchenen Frack, blautuchenen Beinkleidern, einer weiß- und braungestreiften Weste, und schwarztuchenen Mütze.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahl bei uns in Untersuchung befangene Franz Hawlitzky, ist gestern Abends aus hiesigem Stockhause entwichen. Alle hohe Militair-, als auch Civil-Behörden ersuchen wir hiermit, denselben in Betretungsfalle zu verhaften, und anhero abzuliefern.

Hultschin, den 18. Juni 1823.

Das Gerichts-Amt Hochkretscham.

Signalement.

Der Franz Hawlitzky aus Kaldaun ist 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, von kleiner Statur, hat schwarzbraune Haare, blasse Gesichtsfarbe, graue Augen, breiten Mund und spricht deutsch und pohlnisch. Bei seiner Entweichung trug er einen alten blautuchenen Spenzer mit 3 Knöpfen, eine alte lichtblautuchene Weste, ein blaues leinwandenes Halstuch, eine alte blautuchene Schildkappe mit rothtuchenen Bande umfaßt, lange gelblederne Hose und Stiefeln.

Bekanntmachung,

betreffend die im Oppelner Kreise vorgefallene Straßenräubereien.

Dem Gutsbesitzer Gerlach auf Sodow, Lublinitzer Kreises, sind am 6. d. M. Abends, zwischen Schodnia und dem Walde, auf der Straße von Malapane nach Oppeln, durch das Abschneiden eines Sackes vom Wagen, nachstehende darin befindliche Effekten entwendet worden: als

1) in einer kleinen Schachtel eine porzellaine Koffee-Tasse in Form eines Bechers, inwendig stark vergoldet, auswendig französische Mahlerei;
2) 24 Stück baumwollene karirte Tücher;
3) 3 Stück dito Crepons-Tücher;
3) 2 Paar dänische und 1 Paar weiße Damen-Handschuhe;
5) Eine Elle weiße Gage;
6) 12 Ellen blaukarirte englische Leinwand;

7)

7) 1 Paar neuvorgeschuhete steife Stiefeln;
8) 1 Paar neue kurze Halbstiefeln. Der Sack war gezeichnet: D. O. Sodow.

Gleichergestalt sind dem Justiz-Rath Elsner am 8. d. M., Abends gegen 10 Uhr, im Walde zwischen Schulenburg und Rackel, auf der Straße von Oppeln nach Groß-Strehlitz, durch Abschneiden eines blauangestrichenen, mit Eisen beschlagenen kleinen Koffers, nachstehend specificirte baare Gelder, Effekten und Bücherge stohlen worden, als:

Ein Beutel mit 144 Rthlr. Drittelstücke;
Ein dito mit 60 Rthlr. dito.
Eine Schachtel, worin ein goldener Kamm, ein Armband von blonden Haaren mit goldenem Schloß und ein schwarzes Lava-Kreuz.
Ein schwarzer Frack von feinem Tuch }
Ein brauner Ueberrock dito } alles wenig gebraucht.
Ein Paar schwarze Tuchhosen dito }
Ein Paar neue braune Circessin-Beinkleider.
Eine schwarzseidene Weste.
Eine tuilinet weiß-lila dito
Eine weißgestreifte dito
Eine ganz neue gelbliche dito
Eine elfenbeinerne Schreibtafel mit dem Namen der Wochentage in englischer Sprache.
Ein gesticktes Vorhemdchen.
2 batistene Halstücher.
Mehrere andere Wäsche, gezeichnet roth E.
Mehrere englische Bücher:
1) Barnabee's Journey.
2) The miseries of human life, 2 Bände;
3) Public characters, 2 Bände in Maroquin.
desgleichen Schwarze's Elsasser Wirthschaft ꝛc.

Indem wir diese Diebstähle zur öffentlichen Kunde bringen, werden die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden hierdurch aufgefordert, auf die entwendeten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu invigiliren, und falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber aber zu verhaften, und ohne Verzug anhero Anzeige zu machen.

Hierbei wird noch bemerkt, daß der zuletzt gedachte Damnifikat, demjenigen, welcher ihm zu dem ganzen Inhalt des Koffers verhilft, eine Belohnung von 40 Rthlr. Courant, ohne das Geld aber, von 10 Rthlr. Courant zugesichert hat.

VII. 1023. Juni c. Oppeln, den 19. Juni 1823.,

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung eines in Constadt verübten Diebstahls.

In der Nacht vom 22. zum 23. Juni d. J. sind aus dem Hause des Herrn v. Stosch zu Constadt, nachbenanntes Silbergeräth und Geldsummen entwendet worden:

1. Sechs silberne Leuchter, davon zwei gezeichnet v. St.
2. 36 silberne Messer und Gabeln, gezeichnet v. St.
3. 36 silberne Eßlöffel, gezeichnet v. St.
4. eine silberne Sahnkelle, inwendig vergoldet, gezeichnet v. St.
5. zwei silberne Vorlegelöffel.
6. ein weißleinwandener Beutel, signirt: an den Bataillons-Doctor Herrn Schuster zu Polnisch-Lissa, darin 210. Rthlr. Courant.
7. ein Beutel, worin 300 Thaler in $\frac{1}{2}$.
8. eine Tütte, worin 52 Thaler in $\frac{1}{3}$.
9) eine Tütte, worin 14 Rthlr. Münz-Courant.
10. ein Strickbeutel von violettem Kattun, mit Franzen, worin 24 Rthlr. in $\frac{1}{12}$.
11. in Treforscheinen 80 Thaler.

Da die Diebe bis jetzt unentdeckt geblieben, so werden sämmtliche Polizei-Behörden hierdurch aufgefordert, die nöthigen Einleitungen sofort zu treffen, daß, Falls von den hier bezeichneten Effekten etwas zum Vorschein kommt, solche sogleich angehalten, und in Beschlag genommen, zur Ausmittelung der Diebe selbst das Nöthige veranstaltet, und diese, sobald sie ausgemittelt sind, verhaftet, und an das betreffende Gericht abgeliefert werden.

II. 552. Juni c. Oppeln, den 26. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

der zu Brinnitze und Czarnowanz, Oppelner Kreises, mittelst gewaltsamen Einbruchs, verübten Diebstähle.

In der Nacht vom 15. zum 16. d. M., stiegen bei dem Feldmühlen-Auszügler, Woitek Gayda zu Czarnowanz, zwei unbekannte Männer durchs Fenster, in dessen Wohnung ein. Sie waren ungefähr 35 Jahr alt, und mit lichtgrauen kurzen Jacken bekleidet. Durch die abscheulichsten Drohungen gelang es ihnen, den Gayda zum Stillschweigen zu bringen, worauf sie auf dem Kamin Feuer machten, die vorhandenen Behältnisse durchsuchten, daraus außer einer Summe baaren Geldes in diversen Münzsorten, nachstehende Gegenstände, als:

1) sämmt-

1) sämmtliche Hemde, Weiber-Röcke, und einen lichtblauen Mannes-Mantel;
2) mehr als 20 verschiedene baumwollene und leinene Hals- und Kopf-Tücher;
3) Schürzen, mehrere weiße Leinwand, 3 Paar gute Stiefeln und 2 Paar Schuhe;
4) 9 Quart Butter, ein Brod, Käse, und 4 gute Getreide-Säcke, und
5) Bettücher, und dergleichen mehr

entwendeten, und sich, nachdem sie zuvor eine sich selbst an Ort und Stelle bereitete Mahlzeit verzehrt, und den Beraubten in die Stuben-Kammer eingesperrt hatten, entfernten.

Außerdem hat zu Brinnitze, Oppelner Kreises, bei dem dortigen Hegemeister Schmidt, eine Diebesbande gewaltsam eingebrochen, und denselben unter den grausamsten Mißhandlungen, und nachdem sie ihn, so wie die Magd geknebelt, seiner wenigen, in einem Koffer befindlichen Baarschaft und einiger Wäsche und Kleidungsstücke beraubt.

Vom Schreck betäubt, ist dem Schmidt alles entgangen, was zur Entdeckung der Thäter durch Personsbeschreibung ꝛc. hätte führen können, und nur des einzigen Umstandes erinnert sich derselbe, daß einer der Diebe seinen Finger in den Mund des Schmidt gesteckt, und dieser durch die Zähne des letzteren stark verletzt seyn muß.

Diese beiden Diebstähle werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle Polizei- und andere Behörden aufgefordert, den unbekannten Thätern möglichst nachzuspüren, auf die beschriebenen Gegenstände mit aller Sorgfalt zu invigiliren, und falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber aber anzuhalten, und davon sofort Anzeige zu leisten.

VII. 1065. Juni c. a. Oppeln, den 23. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Eine zweigängige Wassermühle, wozu ein Brettschneidegang und ein Garten, nebst 22 Morgen Acker-, und 2 Morgen Wiesen-Land gehören, soll mit allen übrigen Zubehör und Nutzungen, aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige haben sich wegen der näheren Bedingungen, bei dem Eigenthümer Müller Fischer zu Floste selbst, oder bei dessen Stellvertreter, Gerichts-Actuar Wenke zu Friedland, zu melden.

Floste bei Friedland, den 10. Juni 1823.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Joachim Friedländer zu Kempczowitz, beabsichtiget an seiner, am Drameflus belegenen Wassermühle, noch eine neue Brettschneide-Mühle anzulegen. In Gemäßheit des 6. und 7. §. der Mühlenordnung vom 28. Oktober 1810, wird dies dem Publico bekannt gemacht, und derjenige, welcher durch diese neue Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, hierdurch aufgefordert, etwanige begründete Einsprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen. Beuthen, den 21. Juni 1823.

Der Königliche Landrath, Beuthner Kreises.
Graf Henkel von Donnersmark.

Proclama.

Auf den Antrag der Erben soll das zu dem Nachlasse des verstorbenen Bauer Carl Lihinke zu Zeiselwitz gehörende, auf 258 Rthlr. 15 sgr. Courant taxirte Bauergut No. 7. in dem einzigen Termine, den 26. Juli c., Vormittags um 9 Uhr, öffentlich unter den, in unserer Registratur zu ersehenden Bedingungen, verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit unter dem Beifügen eingeladen werden, daß an den Meist- und Bestbietenden, nach erfolgter Einwilligung der Erben, ohnfehlbar, in sofern nicht andere gesetzliche Hindernisse im Wege stehn, der Zuschlag erfolgen wird.

Neustadt, den 13. Juni 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Hausverkauf.

Das unter dem Namen des Zollhauses von Fuchswinkel bekannte, auf Nieder-Gostitzer Grunde stehende Haus von Bindwerk, nebst einem bretternen Schuppen und dem dazu gehörigen Ackerflecke, welcher überhaupt 25 Quadrat-Ruthen Rheinländisch beträgt, soll auf höhern Befehl meistbietend verkauft werden, und es ist hierzu ein Termin auf den 1. August d. J., welcher in diesem Zollhause selbst, früh um 10 Uhr, eröffnet werden wird, anberaumt worden.

Die Verkaufs-Bedingungen werden im Licitations-Termine vorgelegt, können auch in dem unterzeichneten Amte jederzeit in den gewöhnlichen Dienststunden, eingesehen werden. Neisse, am 8. Juni 1823.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

An-

Ankündigung

der von dem Polizei-Rath Merker herauszugebenden polizeilichen Wochenschrift.

Der Polizei-Rath Merker zu Berlin, beabsichtiget die Herausgabe einer polizeilichen Wochenschrift, unter dem Titel:

„Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei."

Diese Wochenschrift soll enthalten:

I. Praktische Vorgänge, und zwar:

a. Aufsätze, Abschriften, erstatteter Berichte ꝛc. über die Art und Weise, wie die Thäter vorgefallener Verbrechen ermittelt worden sind, wie die Entlarvung von verschmitzten Verbrechern, professionirten Herumtreibern ꝛc. gelungen ist.

b. Benachrichtigungen, auf welchem Wege und durch welche Maasregeln die Einführung und Anwendung solcher polizeilichen gemeinnützigen Anordnungen und Einrichtungen erfolgt ist, denen besondere Schwierigkeiten entgegenstanden.

II. Aeußerungen und Ansichten.

a. Welche Gesetze und Verfügungen für diesen oder jenen größern gemeinnützigen Zweck wünschenswerth sind:

b. welche Hindernisse der Ausführung und Anwendung bestimmter allgemeiner polizeilicher Gesetze und Anordnungen entgegenstehen;

c. auf welchem Wege bestimmte polizeiliche Gesetze und Verfügungen am leichtesten ausgeführt werden können;

d. Erweiterung oder Berichtigung dieser Ansichten und Aeusserungen; Gegenbemerkungen.

III. Anfragen:

a. ob und welche Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, Hinsichts dieses oder jenes polizeilichen Gegenstandes, bereits vorhanden sind;

b. welches Verfahren in diesem und jenem gegebenen Falle zur Erreichung eines bestimmten Polizei-Zwecks angemessen seyn dürfte;

c. Beantwortung dieser Fragen.

IV. Polizei-Gesetzgebung.

a. Mittheilung derjenigen Verordnungen in den Königlichen Preußischen Staaten, welche nicht allgemein, sondern nur in dieser oder jener Provinz, vielleicht nur an einem einzelnen Orte erlassen worden, die sich aber zu einer allgemeinen Berücksichtigung eignen;

b. Mittheilung ähnlicher Verordnungen benachbarter Staaten;

c. besonders wichtige Polizei-Verordnungen aus sämmtlichen europäischen Ländern.

Bei der anscheinenden Zweckmäßigkeit und Gemeinnützigkeit dieses Blattes, nehmen wir keinen Anstand, solches den Polizei-Behörden des hiesigen Departements, angelegentlichst zu empfehlen, und bemerken für diejenigen, welche zur Anschaffung desselben geneigt seyn möchten, Folgendes:

a) Es erscheint von dem Blatte, Donnerstags in jeder Woche regelmäßig eine Nummer von ½ bis 1½ Bogen in Quart; jeder halbe Jahrgang bildet ein Heft, wozu ein Titelblatt und Inhalts-Verzeichniß geliefert wird.

b) Die Versendung geschieht durch die Post; den Haupt-Debit übernimmt das Zeitungs-Comtoir zu Berlin; von sämmtlichen Post-Behörden aber werden Bestellungen angenommen.

c) Jedes Heft kostet Zwei Rthlr. Preuß. Courant, incl. des vorläufig auf 9 sgr. festgesetztem Porto, und die Zahlung geschieht bei dem Empfang der ersten Nummer an die debitirenden Post-Behörden.

d) Aufsätze und sonstige Beiträge können nur aufgenommen werden, wenn sie der Redaction officiell zugehen, und die resp. Einsender sich namhaft machen. Auf Verlangen sollen jedoch bei dem Abdruck, die Namen der Einsender ungenannt bleiben.

e) Die Einsendungen und sonstigen Zuschriften werden unter der Addresse:

„An die Redaction der Beiträge zur praktischen Polizei."

befördert.

f) Das Blatt erscheint vom Juli d. J. an, und es wird gewünscht, so früh als möglich, eine Uebersicht der verlangten Exemplare zu haben, weshalb die diesfälligen Bestellungen baldigst zu machen sind.

VII. 874. Juni c. Oppeln, den 16. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es ist beschlossen worden 297 Stück alte, größtentheils starke Eichen, worin ein nicht unbedeutendes Quantum Stabholz mit enthalten ist, in dem Winower Eichwalde öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen.

Dieser Eichwald ist circa ¼ Meile oberhalb Oppeln, ganz dicht an der Oder belegen, und die Abfuhre des Holzes von dem Hauungsplatz zur Oder, beträgt daher nur einige hundert Schritt. Der Licitations-Termin wird auf den 17. Juli d. J. hiermit festgesetzt, und in der Wohnung des Waldwärters daselbst abgehalten werden. Die

Die Licitation selbst nimmt erst Nachmittag 3 Uhr ihren Anfang, damit die Kauflustigen die Eichen vorher noch in Augenschein nehmen können.

Die Zahlungs- und übrigen Kaufbedingungen werden am Tage der Licitation bekannt gemacht werden, und wird hier nur noch bemerkt:

daß Behufs des Zuschlags bei der Licitation eine Caution von 400 Rthlr. in Staatspapieren, Pfandbriefen oder baarem Gelde, nöthig ist.

Proskau, den 6. Juni 1823.

Die Königl. Forst-Inspektion.

Bekanntmachung.

Auf den Oder-Ablagen bei Groß-Döbern und Groß-Schimnitz, unweit Oppeln, sind, und zwar:

Auf ersterer

7 Rinken = Schock 19 Stäbe Kronenguth,
2 — 3 — 18 — Wracke,

und auf letzterer

4 Rinken 3 Schock = Stäbe Kronenguth,
= — 1 — 54 — Wracke

eichen Staabholz aufgestellt, welches öffentlich verkauft werden soll.

Es ist hierzu ein Termin, Montags, den 28. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr, im Locale der unterzeichneten Regierung angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich an diesem Termine hier einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen werden den Licitanten im Termine bekannt gemacht werden.

IV. 44. April c. Oppeln, den 15 Juni 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen des Adolph Baron von Eichendorffschen Concurs-Curators, das im Cosler Kreise belegene Rittergut Radoschau nebst Zubehör, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine hierzu auf den ersten Julius a. c. den dreißigsten September a. c. und besonders den siebenten Januar 1824, jedesmal Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Ge-

Gericht vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Göring angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachtes Rittergut nach der aufgenommenen Taxe auf 31410 Rtlr. 5 sgr. 6 pf. gewürdiget worden, den besitzfähigen Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht: daß im letzten Termine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Ratibor, den 7. März 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Kommandeurs des 4ten Husaren-Regiments Herrn Obersten von Engelhardt, sollen 34 Stück ausrangirte Königl. Dienstpferde des Regiments, in dem hierzu auf den 15. Juli d. J. in Ohlau anberaumten Termine gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich versteigert werden, welches also hiermit bekannt gemacht wird.

I. A. II. No. 513. Juni. Oppeln, den 21. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Der zu Heinersdorf, Neisser Kreises, sub No. 61. belegene Kretscham, wozu 10 Ruthen Acker, und an Wiesewachs jährlich circa 9 zweispännige Fuhren Heu nebst einigen Strauchwerk, gehören, und worauf die Bier- und Branntweinschank-, so wie die Branntweinbrennerei- und Bäckerei-Gerechtigkeit haftet, soll auf den Antrag des Besitzers, im Wege der freiwilligen Subhastation, an den Meist und Bestbietenden öffentlich verkauft werden. Hierzu ist ein peremtorischer Termin auf den 12. Juli dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause in unserm Gerichts-Zimmer angesetzt worden, und es werden Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, mit Genehmigung des Besitzers, zu gewärtigen. Patschkau, den 10. Mai 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVII.

Oppeln, den 8ten Juli 1823.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Dem Publiko ist aus der Anzeige des Magistrats der Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg vom 27. Januar d. J., (Beilage zu No. 17. der Königsberger Hartungschen Zeitung vom 8. Februar d. J.) bereits bekannt, daß die Scheine und Coupons über die aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1808 bis Ende December 1820 noch rückständigen Zinsen von Königsberger Magistrats-sogenannten von Benningsenschen und Stadt-Obligationen, auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 17. December 1821 und 11. Juli v. J. in 15 Jahren, folglich in dem Zeitraum vom 1. Januar 1822 bis Ende December 1836, jährlich mit $\frac{1}{15}$ Theil von dem Hauptbetrage ihres gesämmten Rückstandes, an der Börse aufgekauft, und so nach und nach eingelöset werden sollen. Dabei soll es nun zwar sein Bewenden behalten; auf die mehrfachen Vorstellungen der Inhaber solcher Scheine und Coupons sind wir jedoch authorisirt worden, solche auch gegen Staatsschuld-Scheine zum Nennwerth mit Zinsen vom 1. Juli d. J. ab, unter folgenden Bedingungen einzulösen.

1.

Der Umtausch wird nur auf runde Summen von wenigstens 100 Rthlr., und von vollen 100 bis zu vollen 100 Rthlr. steigend, auch nur auf den Zeitraum vom

1. Juli bis Ende September d. J. beschränkt, und kann vom 1. October d. J. ab, weiter nicht statt finden.

2.

Wer daher hiervon Gebrauch machen will, muß sich deßhalb in den Monaten Juli, August und September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, durch Uebergabe zwiefacher, richtig ausgerechneter, und nur mit runden Summen, welche sich genau durch 100 theilen lassen, schließenden Verzeichnisse, der umzutauschenden Zinsscheine und Zins-Coupons, melden, auch diese Zinsscheine und Coupons den gedachten Verzeichnissen beifügen.

3.

Die Verzeichnisse müssen folgende Rubriken:

a) das Verzeichniß über die Zins-Scheine:
   1) eine für die ununterbrochen fortlaufende Ordnungs-Zahl der Scheine,
   2) eine für die Nummer der Zins-Scheine, nach der natürlichen aufsteigenden Reihefolge, und
   3) eine für den Zinsbetrag in Reichsthalern und Silbergroschen.

b) das Verzeichniß über die Zins-Coupons:
   1) eine für die, in natürlicher aufsteigender Reihefolge fortlaufende Ordnungszahl der Coupons,
   2) eine für die Nummern der Obligationen, nach der natürlichen aufsteigenden Reihefolge, und
   3) eine für den Zinsbetrag nach Reichsthalern und Silbergroschen, und nächstdem die schriftliche Erklärung des Ausstellers enthalten, ob derselbe die Staatsschuld-Scheine hier in Berlin, oder in Königsberg in Preußen zu erhalten wünscht.

4.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse wird über den Empfang der ihr solchergestalt eingehändigten Zinsscheine und Zins-Coupons, dem Ueberbringer derselben sofort einen, au porteur lautenden Interimsschein ausstellen, und gegen Zurückgabe desselben, ohne sich auf eine Prüfung über den Besitz einzulassen, an dessen Inhaber, die Staatsschuld-Scheine in Berlin bei ihr selbst im November d. J. ausreichen,

chen, und in Königsberg durch die dortige Regierungs-Haupt-Kasse im December d. J. verabfolgen lassen.

5.

Wer sich zum Umtausch der Zinsscheine und Coupons vom 1. Juli bis Ende September d. J. nicht bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse meldet, von dem wird angenommen, daß er dieser Art seiner Befriedigung entsagt, und dieselbe der früheren allgemeinen Bestimmung gemäß, an der Börse suchen will. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser, erst mit Ende December 1836 schließende Ankauf an der Börse, nur dann wieder beginnen kann, wenn die jetzt auf die Einlösung der Zinsscheine und Zins-Coupons gegen Staatsschuld-Scheine verwendeten Summen, durch die jährlich fällig werdenden Mittel, gedeckt seyn werden.

Endlich wird

6.

noch bemerkt, daß sich weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, noch die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse auf Briefwechsel über diesen Gegenstand mit einzelnen Interessenten, noch weniger aber auf Uebersendung der Staatsschuldscheine an dieselben, einlassen kann, alle dergleichen etwa eingehende Gesuche also unbeantwortet bleiben werden.

Berlin, den 14. Juni 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

Bekanntmachung.

Bei der Kontrolle der Staats-Papiere zeichnet, nach dem Ableben des Controleur Krätschell, an dessen Stelle der Hofrath und erste Controlleur Richter, im Falle derselbe aber behindert ist, der zweite Controlleur, Geheime Calculator Fischer.

Berlin, am 14. Juni 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 94. Bekanntmachung, in Betreff einer zweckmäßigeren Einrichtung der Steckbriefs-Kontrolle.

Die Verordnung vom 26. Februar 1813, (Bresl. Amtsblatt 1814., pag. 303. und pag. 416., und Oppelnsches Amtsblatt 1816, No. 266., pag. 396.) bestimmt: in welcher Form die Steckbriefs-Kontrolle geführt werden soll. Sie weiset die Polizei-Behörden ferner an, diese Kontrolle beim Visiren der Pässe, und bei der Verhaftung fremder Vagabonden und Verbrecher zu Rathe zu ziehen, um solchen Individuen auf die Spur zu kommen, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß das chronologische Eintragen der Steckbriefe in die Verzeichnisse derselben, die Kontrolle, wenn auch nicht ganz unmöglich macht, deren Anwendung aber ganz ungemein erschwert. Es wird daher zur Erleichterung der Polizei-Behörden folgende zweckmäßigere Einrichtung der Steckbriefs-Kontrolle angeordnet.

1) Die Steckbriefs-Kontrolle wird nach den bereits eingeführten sieben Haupt-Kolumnen, (Oppelnsches Amts-Blatt 1816, No. 266., pag. 396.) fernerhin respektive angelegt und geführt.

2) Die Steckbriefe werden nicht chronologisch, sondern nach den Anfangs-Buchstaben der Familien-Namen der Verfolgten, eingetragen. Zu diesem Behuf muß das Verzeichniß, welches den Namen der Steckbriefs-Kontrolle führt, nach den Buchstaben des Alphabets abgetheilt, und zu jedem Buchstaben müssen mehrere Folien offen gelassen werden.

3) Neben dem Familien-Namen des Verfolgten, wird der Taufname, der zugleich das Geschlecht bezeichnet, als eine Parenthese vermerkt.

4) Ist der Steckbrief in einem öffentlichen Blatte abgedruckt, welches die Polizei-Behörde selbst zu halten verpflichtet ist; wie z. B. im Anzeiger des Amtsblatts, so ist die Ausfüllung der Kolumnen bloß durch Hinweisung auf die Pagina des Anzeigers zu bewirken.

Die förmliche Ausfüllung aller Kolumnen ist nur da erforderlich, wo ein Steckbrief bloß schriftlich circulirt, und nicht abgedruckt wird.

5)

5) Wird ein Steckbrief widerrufen, so darf der Name des Verfolgtgewesenen bloß durchstrichen, und in der 7. Kolumne das Wörtchen

„erledigt" A. des Amtsblatts 1823. pag. etc.

beigefügt werden.

6) In das Verzeichniß werden unter dem betreffenden Buchstaben, auch die respectiven Familien- und Taufnamen derjenigen Individuen eingetragen, und die Pagina des Anzeigers beigefügt, welche mit der Drohung bei Festungsstrafe, des Landes verwiesen worden sind, und die von Zeit zu Zeit durch den Anzeiger des Amtsblatts zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Es wird hierdurch vermieden, daß Personen, welche der öffentlichen Sicherheit höchst nachtheilig sind, nicht an mehreren Orten und zu verschiedenen Zeiten immer neu aufgegriffen und verwiesen werden, ohne daß die ihnen geschehene Drohung jemals ausgeführt wird. Nach vorstehenden Vorschriften haben sämmtliche Landräthliche Aemter und magistratualische Polizei-Behörden, die Steckbriefs-Kontrolle von nun an pünktlich zu führen. Es ist eine Notiz von dieser General-Verordnung sogleich zu den General-Acten von Steckbriefen zu bringen. Bei jeder künftigen Revision der Geschäftsführung wird auf die genaue Beobachtung der Vorschrift um so genauere Rücksicht genommen, und die vorschriftswidrige oder gar unterlassene Führung derselben, um so strenger geahndet werden, als bei der gegenwärtigen Einrichtung die gerechte Klage einer zwecklosen Schreiberei ganz beseitiget ist, und die nun erleichterte Anwendung der zweckmäßiger eingerichteten Steckbriefs-Kontrolle, ein wahrhaftes Beförderungs-Mittel der allgemeinen Sicherheit ist.

I. Abth. VII. 978. Juni c. Oppeln, den 19. Junius 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 95. Publikandum, betreffend das Verbot des Verkaufs des Karras- und Ronatschschen Geheimmittels, gegen den Biß toller Hunde.

In mehrern öffentlichen Blättern ist die Heilkraft des Karras- und Ronatschschen Geheimmittels, gegen den Biß toller Hunde, als untrüglich geschildert und empfohlen worden. Die darüber gepflogenen Verhandlungen sind bereits geschlossen; die diesfälligen Acten enthalten indessen nicht eine einzige festbegründete Thatsache, welche den Werth dieses Mittels, gegen die Hundswuth geltend machen könnte. Eben so wenig ist seine Zusammensetzung, deren wesentliche Bestandtheile:

Ofenglanzruß, gestoßene Eierschaalen, Honig oder Syrup

sind, geeignet, diesem Mittel mehr Heilkräfte beizulegen, als allen übrigen bekannt gewordenen, und in der neuern Zeit über die Gebühr empfohlnen Mitteln, wirklich zukommt. Im Gegentheil wird durch deren öffentliche Anpreisung offenbar geschadet, indem die, durch den Biß toller Hunde Verletzten, dadurch von der dabei unerläßlichen nöthigen Lokal-Behandlung abgehalten werden, und im blinden Vertrauen auf die angepriesene Wunderkraft von dergleichen Mitteln, die einzige mögliche Hülfe versäumen. Es ist daher den Verfertigern dieses Mittels die Bereitung, so wie der Verkauf, oder die sonstige Verabreichung desselben, unter jedem Vorwande untersagt worden.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. Mai 1823, wird solches hierdurch zur Kenntniß des Publici gebracht; die Herren Kreis- und Stadt-Physiker, so wie sämmtliche Polizei-Behörden, werden beauftragt, streng darüber zu wachen, daß im hiesigen Regierungs-Departement der Verkauf des erwähnten Geheimmittels, gleichfalls nicht statt finde.

I. A. IX. 529. Juni. Oppeln, den 22. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 35. Bekanntmachung, wegen genauer Befolgung der Bestimmung der Apotheker-Ordnung.

Zufolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 2. Dezember v. J., wird den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements die genauste Befolgung der Bestimmung der Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, Tit. I. §. 2., wornach zur Befähigung des Erwerbes einer Apotheke gehört, daß er als Apotheker von der Medizinal-Behörde approbirt sey, zur Pflicht gemacht.

Ratibor, den 6. Juni 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 36. Bekanntmachung, wegen der in Krakau niedergesetzten Commission zur Regulirung des Hypotheken-Wesens.

Den Untergerichten des Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts-Departements, welche rücksichtlich ihrer Depositorien oder Mündelgelder dabei ein Interesse haben könnten, wird bekannt gemacht:

daß, nachdem das, von dem außerordentlichen Krakauer Gesetzgebungs-Landtage, im vergangenen Jahre beschlossene Hypotheken-Gesetz, mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getreten, vor kurzem die in diesem Gesetz zur Regulirung des Hypotheken-Wesens bestellte Commission, in der zu Krakau herauskommenden Zeitung, vom 30. März c., No. 26., und in dem Amtsblatt vom 12. April c., No. 8. die Termine bekannt gemacht hat, in denen sich die Eigenthümer und Realgläubiger der einzelnen Grundstücke, es sey zur Bestätigung oder Eintragung ihrer Titel und Ansprüche, zu melden haben.

Ratibor, den 10. Juni 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung,
wegen der zum Aufbau der vor mehreren Jahren in Rawicz, im Groß-Herzogthum Posen abgebrannten evangelischen Kirche, bewilligten evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeine zu Rawicz, im Großherzogthum Posen, zum Aufbau ihrer, vor mehreren Jahren abgebrannten Kirche, eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte zu bewilligen geruhet.

Die Königl. Landräthlichen Aemter, Superintendenten und Magistrate, werden hiermit aufgefordert, das Erforderliche, wegen Einsammlung der Kollekte, zu veranlassen, und die eingekommenen Beiträge, unter Einreichung eines Sortenzettels, binnen 6 Wochen zur hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

V. 707. Juni c. Oppeln, den 9. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kuratus Meiß hierselbst zum katholischen Schulen-Inspektor, Oppelnschen Kreises.

Der bei der Königlichen Regierung zu Breslau als Forst-Referendarius angestellt gewesene Premier-Lieutenant Böhm, ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königlichen Regierung eingetreten.

Der Kämmerer Israel Böhm in Ujest, ist abermals in gleicher Qualität gewählt und bestätiget worden. Ebendaselbst sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt der Pfefferküchler-Meister Joseph Schnapka, und der Schönfärber-Meister Joseph Pasternak.

Der zeitherige Rathmann Kinel in Rosenberg zum Bürgermeister daselbst, und der Bäcker-Meister Seltmann zum unbesoldeten Rathmann.

Der zeitherige Lokal-Kapellan Bursig in Lissek zum katholischen Pfarrer in Belk, Ratiborer Kreises.

Ver-

Verzeichniß

der seit einiger Zeit, sowohl bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Ratibor selbst, als auch in dessen Departement vorgefallenen Personal-Veränderungen.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kayn zu Breslau, ist als Rath bei dem Ober-Landes-Gericht zu Ratibor angestellt.

Der Justiz-Kommissarius Stiller zu Ratibor, ist zum Notarius publicus, in dem Bezirk des Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien,

der Sekretair und Kanzlei-Direktor Kersten, ist zum Justiz-Rath,

der Deposital-Rendant und Calculator Fuchs, ist zum Hofrath, auch

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Herden zu Ottmachau zum Justiz-Rath ernannt worden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Beier, ist als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Ottmachau angestellt.

Der Referendarius Luchs ist von dem Standesherrn, Grafen Henkel von Donnersmark, zum Stadtrichter in Beuthen, und

der Gerichts-Amts-Actuarius Wiehe, von demselben als Sekretair bei diesem Gerichte angestellt worden.

Der Invalide Lieutenant Hahn ist als Sekretair,
der Feldwebel Fülleborn als Registratur-Assistent,
der Kontrolleur Schubert als Deposital-Buchhalter,
der Kanzlei-Assistent Geisler als Kanzellist,
der Invalide Hautboist Scharffenberg als Executor, und
der Invalide-Feldwebel Knauerhase als Bothe,
} bei dem Königl. Fürstenthums-Gericht zu Neisse, angestellt worden.

Der vormalige freiwillige Jäger Gierschdorff ist als Registratur-Assistent, und
der Invalide Lieutenant Schulz, ist zum 2ten Kanzellisten
} bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Ottmachau, angestellt.

der Invalide Wachtmeister Rosinsky, ist zum Ober-Landes-Gerichts-Executor, an die Stelle des verstorbenen ꝛc. Olla bestellt, und

der bisherige Auscultator Reichel, ist zum Referendarius ernannt worden.

Nachweisung

von den gelieferten Montirungs- und Ausrüstungsstücken in den Feld-Artillerie-Regimentern, Fuß-Artillerie-Regimentern, und Pionnier-Bataillonen der Armee im Monate Juni 1815.

| No. | Monnen der Städte, | Mäntel | Mäntelsäcke | Hosen | Hosen | Hosen

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 27.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro 27.

Oppeln, den 8ten Juli 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Militair-Sträfling Stephan Mack, ist am gestrigen Tage von hiesiger Festung, von der Arbeit entwichen. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden daher hierdurch dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Mack genau invigiliren, und ihn im Betretungsfalle, gegen Erlegung des gesetzlichen Fanggeldes, und einer besonderen Belohnung von 5 Rthlr., hier abliefern zu lassen.

Silberberg, den 28. Juni 1823.

Königliche Preußische Kommandantur.

Signalement.

Stephan Mack, aus Lenschütz, in der Provinz Schlesien, und aus dem Cosel'er Kreise des Oppelnschen Regierungs-Departements, gebürtig, ist katholischer Religion, hat keine Profession, ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat schwarzes Haar, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, eingebogene und spitze Nase, mittelmäßigen Mund, keinen Bart, gesunde und volle Zähne, rundes Kinn, finstere Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Gestalt, und spricht polnisch und etwas deutsch.

Als besonderes Kennzeichen hat derselbe über der linken Hand eine gut geheilte Schramme von einem Axthieb.

Seine Bekleidung bestand in einer weißtuchnen Jacke, ein Paar graütuchnen Hosen, einer blautuchnen Mütze und geht barfuß.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Lugnianer Einlieger, Mattus Knietsch, ist am 24. d. M., mittelst Abstreifens der Fesseln, aus dem [illegible] entsprungen.

Da an diesem gefährlichen Verbrecher uns viel gelegen ist, so ersuchen wir alle respektive Militair- und Civil-Behörden ergebenst, so wie Jedermann, den ꝛc. Knietsch, wo er sich nur betreffen lassen sollte, sofort zu verhaften, und an uns, gegen Erstattung der Kosten, gefälligst sicher abzuliefern.

Kupp, den 26. Juni 1823.

Königliches Preußisches Justiz-Amt.

Signalement.

Mattus Knietsch ist in Brinnitze bei Kupp geboren, und in Lugnian als Einlieger verheirathet, katholischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, gute Zähne, blonden Bart, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von schwächlicher Gestalt, spricht nur pohlnisch, und ist angeblich im Kreuze gelähmt. Bei seiner Entweichung trug der ꝛc. Knietsch einen schwarzen runden Huth, eine lichteblaue Jacke, dergleichen Weste, weißleinene Hosen und kalblederne Stiefeln.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Sträfling Paul Vogel, ist heute Morgen von der hiesigen Strafsektion entwichen. Es werden daher alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, zur Wiederergreifung desselben, thätigst mitzuwirken, und ihn im Betretungsfalle unter sichern Transport, gegen Erstattung der Kosten, anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 26. Juni 1823.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement.

Der ꝛc. Paul Vogel ist aus Mitlipka, Königsgrätzer Kreises gebürdig, hat keinen Aufenthaltsort, ist katholischer Religion, 30 Jahr alt, unterm Maaß groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase,

ge-

gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, ist von kleiner untersetzter Gestalt, spricht deutsch, böhmisch, polnisch und lateinisch, und hat sonst keine besondern Kennzeichen.

Seine Bekleidung bestand in einer blauen Mütze mit rothen Streifen und Schirm, einer grauen Tuchjacke mit überzogenen Knöpfen, einer blauen Manchester-Weste mit schwarzen Punkten und überzogenen Knöpfen, einem weißen Halstuche, ein Paar grauen Hosen mit rothen Kanten, oder ein Paar blauen Nankin-Hosen, und ein Paar Halbstiefeln.

Bekanntmachung.

Die durch den öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 17., pag. 157. steckbrieflich verfolgte berichtigte Mariane Krettek ist wiederum aufgegriffen, und zur Untersuchung gezogen worden.

VII. 1085. Juni c. Oppeln, den 24. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Von denen mittelst Steckbriefes vom 16. v. M. in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 25., Seite 245. verfolgten 5 Inquisiten, ist laut Benachrichtigung des Ständischen Inquisitoriats zu Cosel, der sub No. 1. aufgeführte Franz Bogutsch, wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden.

II. 2. Juli c. Oppeln, den 2. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend den in Latscha, Tosser Kreises, verübten Kirchen-Diebstahl.

In der Nacht vom 19. zum 20. d. M. sind durch gewaltsamen Einbruch aus der Kirche in Latscha, Tosser Kreises, durch unbekannte Thäter nachstehende Utensilien, als:

eine sehr stark vergoldete Monstranz, welche 100 Rthlr. gekostet hat;
ein auswendig stark versilberter, inwendig stark vergoldeter Kelch;
ein durchaus stark vergoldetes Ciborium,

gestohlen worden.

 In-

Indem dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu invigiliren, und sobald eines oder das andere zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber aber zu verhaften, und wie solches geschehen, ohne Verzug anhero anzuzeigen.

II. 593. Juni c. Oppeln, den 28. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Laut Benachrichtigung des Kaiserl. Königl. Polizei-Ober-Commissariats zu Troppau, sind in der Nacht vom 24. zum 25. d. M., durch Erbrechung eines verschlossenen Zimmers und zweier Kasten, durch unbekannte Thäter nachstehende Kleidungsstücke entwendet worden, als:

ein lichtgrautuchener Mantel mit einem kurzen Kragen, tuchenen Knöpfen versehen, und mit Parchent gefüttert,
ein alter lichtblauer Mantel,
ein Ueberrock von dunkelblauen Tuche und mit Parchent gefüttert,
ein bereits abgetragener dunkelblautuchner Ueberrock, mit Flanell gefüttert,
zwei grautuchene Leibel,
ein blautuchnes dito
zwei Paar grautuchene Beinkleider,
ein Paar blautuchene dito
6 Stück Hemde,
ein braunkamlotener Pelz mit Marder ausgeschlagen,
ein lichtblautuchener Pelz — dito dito
eine braunkamlotne Jacke, bereits abgetragen,
ein grünkamlotener Weiberrock,
ein blau- und rothmelirter mesolaner desgl.,
ein dunkelblauer desgl. dito
ein grünflanellener dito
ein Flanellrock,
ein Vortuch von blaugedruckter Leinwand,
zwei Vortücher von Kattun, mit blauen und rothen Blumen versehen,
zwei dito mit weiß und blauen Streifen,

9 Stück

9 Stück Halstücher von verschiedenen Farben,
5 dito weiße Kopftücher, mit Spitzen versehen, und 2 Stück ausgenäht,
17 Stück kurze Weiberhemde,
7 Stück Leintücher,
1 gezogenes Tischtuch,
2 Stück Kopfpolster-Ueberzüge von blaugedruckter Leinwand,
2 dito roth- und blaugestreifte Ueberzüge,
2 Paar Weiberstrümpfe mit Leder auf den Ferfen besetzt,
1 Paar blaue Männerstrümpfe desgl.,
1 dito lichtblaue mit rothen Zwickeln desgl.,
1 dito Schuhe, und
1 lichtblautuchenes Weiberleibchen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu vigiliren.

II. 596. Juni c. Oppeln, den 30. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 27. zum 28. v. M., sind aus dem Gewölbe des Handelsmann Isaak Holländer zu Loslau, durch gewaltsame Ausbrechung der eisernen Fensterstäbe, die in nachstehender Specification von dem Magistrat bezeichneten Gegenstände gestohlen worden, wobei zugleich die Anzeige geschehen, daß am Morgen nach dem verübten Einbruch, 15 bewaffnete Menschen mit einem beladenen Wagen in den Herrschaftlich Loslauer Czirgowitzer Waldungen gesehen wurden, welche wahrscheinlich die Thäter waren, und ihren Weg gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Grenze nahmen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden des hiesigen Regierungs-Departements zugleich aufgefordert, auf die specificirten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu invigiliren, und falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber aber zu verhaften, und wie solches geschehen, ohne Verzug anzuzeigen.

II. No. 17. Juli. Oppeln, den 4. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Spe-

Specification.

1) 6 Stück Merino-Tücher u. z., 1 rothes, 2 weiße, 2 schwarze und 1 blaues.
2) Diverse Westen von Sammt, Toulnet, Pique, fein, mittel und gemustert, dito Chenet-Westen, in Summa circa 4 bis 5 Duzend.
3) 1 Pack Purpur-Tüchel.
4) 1 dito Krepons, dito große und mittlere.
5) 1 dito Kattun-Tücher.
6) 2 Stück glatten Bastart.
7) 1 Stück gestreiften dito.
8) 3 dito weißen Camberi.
9) 1 dito gemusterten dito.
10) 2 Stück ordinairen weißen Kattun.
11) 1 dito glatten Mull.
12) 1 Stück gemusterten dito.
13) 1 Stück glatten Gaze.
14) 1 ganzes Schock breite Leinwand.
15) 1 Rest dito.
16) 1 Stück weißen Futter-Parchent.
17) 3 Stück Handtücher-Zeug.
18) 2 Stück Nankin, gelben und grauen.
19) 2 dito Kammelot, melirt und dunkelblau.
20) Einige Stücke Kittay zu Futter.
21) 1 Stück Rosa-Kattun oder Camberi.
22) 2 Duzend schwarzseidne Tüchel.
23) 2 Stück schwarzen Levantin, circa 70 bis 80 Ellen.
24) 1 Stück kornblumblauer Levantin circa 40 Ellen.
25) 3 Stück blauen Taffent
26) 1 Stück Rosa dito } 130 Ellen.
27) 1 Stück schwarzen dito
28) 2 Stück seidnen Madras.
29) 5 Stück Berliner feinen Gingang.
30) In 15 Stücken 200 Ellen diversen Kattun.
31) Ordinaire Schnupftücher mehrere Duzend.
32) Einige Packet Strümpfe, feine, mittlere, und ordinaire Gattung.
33) circa 2 Centner Brodt-Zucker.

34)

34) An baarem Gelde in $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{12}$ Courant, circa 10 Rthlr.
35) In Nom. Münze $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{30}$ und $\frac{1}{48}$ circa 20 Rthlr.
36) Konventions-Geld in Zwanzigkreuzern 2 Floren.
37) Ein Paar Manns-Stiefel.

Bekanntmachung,

betreffend die dem Bräuerburschen Carl Gottfried Neumann entwendeten Päße und andere Papiere.

Dem Bräuerburschen Carl Gottfried Neumann ist am 24. d. M. in einem Gasthause zu Leobschütz, muthmaaßlich von einem andern Bräuerburschen, sein Wander- und sein Reisepaß, beide zu Liegnitz, unterm 4. Juni a. c., ersterer auf ein Jahr, letzterer auf 6 Monate ausgefertiget, nebst seinem Lehrbrief von dem Brauer-Meister Carl Gottfried Neumann zu Rauße, auf einem 15 sgr. Stempel, und einem Atteſt vom Bräuer-Meister Körner aus Schönwaldau, unterm 31. Mai a. c. auf einem Stempel von 5 sgr. ausgestellt, nebst dem Hut, worin alle diese Papiere befindlich waren, entwendet worden.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle Polizei- und andere Behörden, auf die bezeichneten Papiere mit aller Sorgfalt zu invigiliren, eventualiter aber, den unrechtmäßigen Inhaber zu verhaften, und wie solches geschehen, anhero Anzeige zu machen.

II. 579. Juni c. Oppeln, den 27. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Hausverkauf.

Das unter dem Namen des Zollhauses von Fuchswinkel bekannte, auf Nieder-Gostitzer Grunde stehende Haus von Bindwerk, nebst einem bretternen Schuppen und dem dazu gehörigen Ackerstecke, welcher überhaupt 25 Quadrat-Ruthen Rheinländisch beträgt, soll auf höhern Befehl meistbietend verkauft werden, und es ist hierzu ein Termin auf den 1. August d. J., welcher in diesem Zollhause selbst, früh um 10 Uhr eröffnet werden wird, anberaumt worden.

Die Verkaufs-Bedingungen werden im Licitations-Termine vorgelegt, können auch in dem unterzeichneten Amte jederzeit in den gewöhnlichen Dienststunden, eingesehen werden. Neisse, am 8. Juni 1823.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Dem §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung Nro. 7. gemäß, wird die von den Einsassen des Königl. Lehn-Gutes Boithmannsdorff, Grottkauer Kreises, in Antrag gebrachte Huthungs- und Gräserei-Berechtigungs-Abgeltung hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben glauben, aufgefordert, in dem, auf den 24. August 1823 in loco Boithmannsdorff, und zwar auf dem herrschaftlichen Schlosse anberaumten Termine zu erscheinen, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen. Von allen denjenigen, welche im anberaumten Termine nicht erscheinen, wird angenommen, daß sie gegen die Abgeltung nichts einzuwenden haben, und es wird auf ihre etwanigen nachträglichen Einwendungen keine Rücksicht genommen werden.

Grottkau, den 4. Juni 1823.

Hohlfeld,
Königl. Oekonomie-Kommissarius.

Subhastation und Edikal-Citation.

Die dem Müllermeister Heinrich Langer gehörige, zu Zywodzitz, nahe bei Krappitz belegene, am 13. d. auf 2254 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Wasser-, sogenannte Bergmühle, welche aus zwei Mahlgängen und einem Hirsegange besteht, und wozu circa 15 Schfl. Bresl. Ackerland und zwei Wiesen von circa 9 zweispännigen Fuhren Heu- und Grummet-Ertrag gehören, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in terminis, den 24. Mai 1823 Vormittags, den 24. Juli 1823 Vormittags in unserer Kanzelei auf hiesigem Schlosse, und peremtorie in termino, den 25. Sept. 1823 in der gedachten Bergmühle zu Zywodzitz öffentlich verkauft werden. Wir laden daher zahlungsfähige Kauflustige mit dem Beifügen hierzu ein, daß auf das Meist- und Bestgebot — in sofern gesetzliche Hindernisse nicht eine Ausnahme zulassen — der Zuschlag erfolgen soll. Die Taxe ist übrigens jederzeit in unserer Registratur einzusehen.

Schließlich werden auch noch alle unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche schriftlich oder mündlich, spätestens aber in termino peremtorio, den 25. Sept. c. sub poena praeclusi bei uns geltend zu machen.

Krappitz, den 15. März 1823.

Gerichts-Amt der Gräfl. von Haugwitzschen Majorats-Herrschaft Krappitz.

Be-

Bekanntmachung,

wegen Verdingung eines Theils des Schreibmaterialien-Bedarfs bei der unterzeichneten Königl. Regierung.

Die Lieferung des Papiers, Briefcouverts, Siegellak, Federposen, Oblaten, Blei- und Roth-Stiften für die unterzeichnete Königliche Regierung, soll öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden, und ist hierzu ein Termin auf den 26. Juli d. J. Morgens um 9 Uhr, hier am Orte in dem Königl. Regierungs-Gebäude Zweiter Abtheilung, anberaumt worden.

Lieferungs-Lustige werden aufgefordert, sich an diesem Tage hier einzufinden, ihre Offerten, unter Vorzeigung der zur Stelle zu bringenden Proben von oben erwähnten Lieferungs-Gegenständen, an den ernannten Commissarius abzugeben, und wird dem Mindestfordernden die Lieferung der in Rede stehenden Bedürfnisse, zugeschlagen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen werden im Termine öffentlich vorgelegt werden.

Pl. IX. 468. Mai c. a. Oppeln, den 14. Juni 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Es soll nach hoher Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, vom 24. Mai et præs., den 24. Juni c. das bestehende massive Schulhaus zu Lobedau, im Grottkauschen Kreise, erweitert, und eine, seinem Zweck entsprechende innere Einrichtung, auch neue Bedachung mit Ziegeln erhalten, zugleich aber auch für den Lehrer ein neues massives Oekonomiegebäude aufgeführt werden.

Der hohen Bestimmung gemäß, habe ich zur öffentlichen Verdingung dieses Baues, einen Termin in loco Lobedau, auf den 21. Juli c. a., früh um 9 Uhr anberaumt, in welchem sich Entrepriſewillige einfinden, und ihre Gebote abgeben wollen.

Die technischen Bedingungen, so wie die Zeichnung und der Anschlag, dessen approbirte Summa zum Ausgebot gestellet werden soll, werden dem Bietungslustigen in Termino vorgelegt werden, und bemerke ich nur, daß bloß geprüfte und gehörig legitimirte Werkmeister, oder sonstige, zur Ausführung sich qualificirende Subjecte, unter dem Vorbehalt, daß dieselbe durch dergleichen Werkmeister geschehe, zur Licitation zugelassen werden können. Der Mindestfordernde hat zu gewärtigen, daß ihm der Bau sal-

salvo Approbatione der Königlichen Hochlöblichen Regierung, überlassen werde.

Neisse, den 27. Juni 1823.

Wollenhaupt,
Königlicher Departements-Bau-Inspector.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Königlich Geheime Ober-Finanz-Rath, Herr von Prittwitz gesonnen ist, die Brauerei, und die neu erbaute Allee-Schenke zu Gröbnig, nahe bei Leobschütz, auf 5 nach einander folgende Jahre, von Termino Michaelis a. c. anzufangen, meistbietend gerichtlich zu verpachten, und daß der dießfällige einzige Licitations-Termin, auf den 14. August a. c., in der Gerichts-Kanzelei zu Gröbnig anberaumt worden ist. Es werden daher Pachtlustige aufgefordert, in erwähntem Termino zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und nach erfolgter Genehmigung des Herrn Verpächters, den gerichtlichen Zuschlag der Pacht, an den Pluslicitans zu gewärtigen.

Die Pachtbedingnisse, worunter vorzüglich gehört, daß der Pächter 500 Rtlr. Caution leisten muß, so wie die umständliche Beschreibung des mit der Brauerei verbundenen bedeutenden Krugverlags, sind bei dem Wirthschafts-Amt zu Gröbnig zu jeder Zeit einzusehen, auch werden solche in Termino Licitationis, den Pachtlustigen vorgelegt werden.

Leobschütz, den 28. Juni 1823.

Königliches Gerichts-Amt der Herrschaft Gröbnig.

Bekanntmachung.

Das Dominium Bechau bei Neisse beabsichtiget sein Brau- und Branntwein-Urbar von Michaeli d. J. ab, anderweitig zu verpachten, und können Pachtlustige die Bedingungen im hiesigen Rent-Amte jederzeit einsehn.

Rent-Amt Bechau, den 27. Juni 1823.

Arrende-Verpachtung.

Da die hiesige Arrende zu Michaelis c. pachtlos wird, so haben wir zur anweitigen Verpachtung derselben, auf den 4. August c., früh um 10 Uhr, einen Ter-

Termin hier am Orte festgestellt, und laden cautionsfähige Pachtlustige hierzu ein. Das Nähere ist bei uns jederzeit zu erfahren.

Friedrichsgrätz, den 1. Juli 1823.

Das evangelische Kirchen-Presbyterium.

P r o c l a m a.

Auf den Antrag der Erben soll das zu dem Nachlasse des verstorbenen Bauer Carl Lihinke zu Zeiselwitz gehörende, auf 238 Rthlr. 15 sgr. Courant taxirte Bauergut No. 7 in dem einzigen Termine, den 26. Juli c., Vormittags um 9 Uhr, öffentlich unter den, in unserer Registratur zu ersehenden Bedingungen, verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit unter dem Beifügen eingeladen werden, daß an den Meist- und Bestbietenden, nach erfolgter Einwilligung der Erben, ohnfehlbar, in sofern nicht andere gesetzliche Hindernisse im Wege stehn, der Zuschlag erfolgen wird.

Neustadt, den 13. Juni 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf den Antrag eines Realgläubigers sollen die dem Ackerbürger Anton Neutwig zugehörigen Realitäten:

1) der Wirthschaftshof No. 58. in der Obervorstadt hierselbst nebst $2\frac{1}{2}$ Scheffel Garten;
2) das Ackerstück No. 29. von 6 Scheffeln, und
3) das Ackerstück No. 95. von 24. Schfl. Aussaat in hiesiger Feldflur belegen, welche zusammen auf „1796 Rthlr. Courant" gerichtlich taxirt worden, in dem peremtorischen Termine, den 24. Juli c. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause in dem Sessions-Zimmer des unterfertigten Königl. Stadt-Gerichts, vor dem Deputirten Herrn Kriminal-Rath Lehnmann öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden. Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden nach erfolgter Einwilligung der Realgläubiger, und wenn nicht andere gesetzliche Hindernisse entgegen stehn, dieselben gegen baare Bezahlung binnen 8 Tagen ad Depositum, zugeschlagen werden sollen, wogegen auf Gebote nach dem Termine keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

 Ue-

Uebrigens kann die Taxe zu jeder schicklichen Zeit informationis causa in unserer Registratur inspicirt werden.

Neustadt in Oberschlesien, den 19. April 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Dem Publico machen wir zur fernern Ermittelung hiermit bekannt: daß am 12. hujus, nicht fern des Dominialgehöfes Oberlassoth, in dem Neißfluß *ein männ*licher unbekannter Körper gefunden worden ist. Bei der Besichtigung desselben haben sich, da er ganz entblößt und bereits in Fäulniß gefunden worden, nur folgende Kennzeichen ergeben:

Derselbe war von 5 Fuß 4 Zoll Größe, hatte kurze graue Haupthaare, blos die Gegend der Stirn war kahl. Die Zähne der obern Kinnlade fehlten gänzlich, und in der andern Reihe waren nur 2 Schneidezähne vorhanden, von denen der eine bedeutend locker war.

Unmittelbar über den Augenbraunen war ein gerötheter Streifen wahrzunehmen, der sugillirt zu seyn schien, und so fand sich auch ein gerötheter Fleck in der Verbindung des Stirnbeins mit dem Nasenbeine vor. Auf dem Rücken der rechten Hand waren mehrere blaue Streifen, und zwischen den Mittelhandknochen des dritten und vierten Fingers war eine Wunde, deren Ränder blutig erschienen. Diese Verletzungen machen es wahrscheinlich, daß dieser Unbekannte ermordet, und in den Neiß-Fluß geworfen worden.

Sollte sich daher hierüber, so wie, wer dieser Körper gewesen, etwas ergeben, so bitten wir um schleunige gefällige Benachrichtigung.

Neisse, den 19. Juni 1823.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Avertissement.

Der Müller Christian Scholtz will einen Gang der ihm zugehörigen, bei Landsberg belegenen sogenannten Wiesen-Mühle, zu einer Papier-Mühle umbauen.

Ich bringe dieses hierdurch zur Kenntniß des Publikums, und fordere diejenigen, welche gegen dessen Umbau Einwendung zu machen haben, auf, sich dieserhalb bis zum 1. August a. c. bei dem unterzeichneten Officium zu melden.

Rosenberg, den 18. April 1823.

Der Landrath des Rosenberger Kreises,

Graf v. Schock.

Bekanntmachung.

Dem Patentgesetz zufolge, verfehlen wir nicht anzuzeigen, daß uns unterm 15. Mai d. J. von Einem Hohen Ministerio des Handels, nachstehendes Patent ertheilt worden ist.

Berlin, den 17. Juni 1823.

C. H. Soltmann,
Dr. F. A. A. Struve,
aus Dresden.

„Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, ertheile ich dem Apotheker, Herrn Conrad Heinrich Soltmann hierselbst, und dem Doktor, Herrn Friedrich Adolph August Struve in Dresden, auf deren Ansuchen, hierdurch ein, Zehn hintereinander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent, auf die Verfertigung und den Gebrauch der von ihnen zur Darstellung künstlicher Mineralwässer, in den zu den Akten des Handels-Ministeriums eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen erklärten Vorrichtungen, und auf die Anwendung des damit verbundenen Verfahrens, jedoch nur in dem von ihnen angegebenen Zusammenhange, ohne Beschränkung derjenigen, die mit bekannten oder wesentlich neuen, von diesen verschiedenen Apparaten ähnliche Mineralwässer anfertigen.

Berlin, den 15. Mai 1823.

Ministerium des Handels,
Bülow."

Auctions-Bekanntmachung.

Zur öffentlichen Veräußerung verschiedener, in dem Gewahrsam des unterzeichneten Gerichts befindlichen, theils zu Nachlässen gehörigen, theils aber verschiedenen Dieben abgenommeenn Mobilien, bestehend: in einem goldenen Ringe mit fünf großen Brillanten, zwei dergleichen mit einem großen, und zehn und resp. neun kleinen Diamanten — rosenartig gefaßt — einigen andern goldenen Ringen, Betten, Wäsche, Kleidungsstücken, Tuch, Leinwand, Leder ꝛc., steht ein Termin auf den 28. Juli d. J., des Morgens um 8 Uhr in dem hiesigen Gerichtshause an, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Schloß Tost, am 20. Juni 1823.

Das Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, ist mir von dem Königl. hohen Ministerio des Handels, unterm 15. Mai d. J. ein Patent über das ausschließliche Recht; auf die mir eigenthümliche Construction mit Frictionsrollen, (Gegenläufern) versehener Axen der Wagens, auf fünf nach einander folgende Jahre, für den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden, wovon das Modell sich bei den Acten des genannten hohen Ministerii befindet.

Nach Vorschrift der Verordnung vom 14. October 1815, bringe *ich solches* hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 16. Juni 1823.

G. E. Fuchs.

Edictal-Citation.

Von Seiten des unterzeichneten Divisions-Gerichts werden die in dem beiliegenden Verzeichniß benannten desertirten Soldaten hiermit vorgeladen, sich in einem der folgenden Termine, nämlich:

den 1. Julius,
den 15. Julius, und spätestens
den 30. Julius dieses Jahres

Vormittags um 9. Uhr auf der hiesigen Hauptwache persönlich einzufinden, und sich über ihre Desertion zu verantworten, widrigenfalls sie durch ein niederzusetzendes Kriegs-Gericht der meineidigen Desertion in contumaciam für überführt erachtet, in Folge dessen, auf Anschlagung ihrer Namen an den Galgen, und auf Confiscation ihres gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, zum Besten der betreffenden Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, erkannt, und dem gemäß verfahren werden wird.

Zugleich werden aber alle diejenigen, welche von den benannten Deserteurs etwas an Gelde, Sachen oder Documenten hinter sich haben, hiermit angewiesen, weder an die Entwichenen selbst, noch an deren Verwandte oder sonst von diesen Beauftragte, bei Strafe des doppelten Ersatzes, unter keinerlei Vorwand etwas verabfolgen zu lassen, vielmehr aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfand- oder andern Rechts, dem unterzeichneten Gericht Anzeige zu machen.

Breslau, den 11. Junius 1823.

Königliches Preußisches Gericht der 11ten Division.

v. Natzmer, Königl. General-Major, u. Divisions-Commandeur ꝛc.

Adler, Königl. Divisions-Auditeur.

Verzeichniß

der aus dem Bereich der 11ten Militair-Division desertirten Soldaten.

No.	Charge und Namen des Deserteurs.	Namen des Truppentheils.	Alter	Religion	Vaterland: Geburts Ort.	Vaterland: Kreis.	Frühere Stand und Gewerbe.	Zeit der Desertion.	Bemerkungen.
1.	Rekrut Thomas Naytkowsky.	4tes Husaren-Regiment.	21 Jahr	katholisch	unbekannt.		Knecht.	Ist auf dem Marsche am 21. November 1821 entlaufen.	Er wurde aus seinem Aufenthaltsorte Kleszczewo im Kreise Schroda ausgehoben.
2.	Husar Joseph Jonetzko.	4tes Husaren-Regiment.	20 Jahr	katholisch	Pilgersdorff.	Leobschütz.	Bauer.	Auf dem Urlaube zwischen dem 18. und 28. Februar 1822.	
3.	Füsilier Ignatz Adler.	11tes Infanterie-Regiment.	30 Jahr.	katholisch	Altheide	Glatz.	Weisgerber.	Den 20. Mai 1822	
4.	Husar August Hoffrichter.	4tes Husaren-Regiment.	25 Jahr.	katholisch	Schwandorff.	Neisse.	Unbekannt.	Den 18. Februar 1823.	

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Kommandeurs des 4ten Husaren-Regiments Herrn Obersten von Engelhardt, sollen 34 Stück ausrangirte Königl. Dienstpferde des Regiments, in dem hierzu auf den 15. Juli d. J. in Ohlau anberaumten Termine gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich versteigert werden, welches also hiermit bekannt gemacht wird.

I. A. II. No. 513. Juni. Oppeln, den 21. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königl. Hochpreißl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, sollen mehrere abgepfändete Effekten, bestehend in Meubles, Betten, Wäsche, Kleidern, Stockuhren und andern Hausgeräthe, auf den 14. Julius d. J, Vormittags um 10 Uhr im Rathhause hierselbst, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant, durch den Unterzeichneten öffentlich versteigert werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Rosenberg, den 27. Juni 1823.

Königlicher Kreis-Justiz-Commissarius

Dziuba.

Aufforderung.

Da der Posten eines evangelisch-lutherischen Diaconi bei der Constädter Kirche und Filiale Jeroltschütz, mit welchem außer freier Amtswohnung und dem Nießbrauch zweier Gärten, ein auf 347 Rthlr. 25 sgr. Courant veranschlagtes Einkommen verbunden, erledigt ist, so werden qualificirte Candidaten, die auch der polnischen Sprache mächtig sind, und diesen Posten übernehmen wollen, hiermit aufgefordert, sich dieserhalb zu melden.

Constadt, den 26. Juni 1823.

Die Collatoren der Kirchen zu Constadt und Jeroltschütz.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVIII.

Oppeln, den 15ten Juli 1823.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 96. Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung der Militair-Pflicht von jungen Leuten, vor Eintritt in öffentliche Aemter.

Der §. 69. der Instruktion für das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres, vom 30. Juni 1817, setzt ad 3. unter andern fest:

daß Niemand, der nicht seiner Militair-Pflicht schon genügt hat, auf eine Art im Dienst angestellt werden darf, die ihn hiernächst als unentbehrlich im Amte bezeichnet.

Diese Bestimmung ist durch die Bekanntmachung im Amtsblatt, am 25. November 1818, und 29. März 1819 in Erinnerung gebracht, und durch letztere sind auch noch besonders alle Kirchen- und Schul-Patrone, so wie die Magistrate und Stadt-Verordneten verpflichtet worden, sich bei den ihnen gebührenden Wahlen hiernach zu richten.

Es scheint indeß diese Bestimmung mitunter in Vergessenheit gekommen zu seyn, und vornehmlich bei Anstellung von Schullehrern, wenig oder gar nicht mehr darauf gerücksichtiget zu werden.

Es werden häufig junge Leute von 20 Jahren, also gerade im Anfange des militairpflichtigen Alters, als Schullehrer angestellt, und demnächst auf den Grund ihrer Unentbehrlichkeit, die gänzliche Befreiung vom Dienste im stehenden Heere für sie in Anspruch genommen.

Dieses Verfahren kann, da es den gesetzlichen Bestimmungen entgegen ist, nicht gut geheißen, auch durch den mitunter allerdings wohl noch herrschenden Mangel an qualificirten Subiekten, für das Schulfach nicht gerechtfertigt werden.

Es müssen die dem Schulfache sich widmenden jungen Leute, so gut wie alle andere, ihrer Militair-Pflicht genügen, sofern sie nicht auf den Grund der Bekanntmachung vom 9. Mai d. J., davon ausdrücklich entbunden werden.

Es wird hierbei bemerklich gemacht: daß nach Festsetzung des obgedachten §. 69. der Instruktion für das Geschäft der Ersatz-Aushebung, der Genügung der Militair-Pflicht in dieser Hinsicht, die nicht erfolgte Auswahl bei statt gefundener Eintragung in die Stammliste und persönlicher Gestellung gleich zu achten, wenn im nächsten Jahre ein solches Individuum, welches nicht zur Einstellung ausgewählt worden, ein Amt erhalten hat, in welchem es demnächst als unentbehrlich bezeichnet wird.

Es wird ferner in Erinnerung gebracht: daß nach der durch das Amtsblatt ergangenen Bekanntmachung, vom 28. November 1818, solchen jungen Leuten, welche sich zu Lehrern für Volksschulen bilden, auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse ihrer Vorgesetzten, der Eintritt in das stehende Heer als Freiwillige, auf einjährige Dienstzeit gestattet werden soll.

Auch haben dergleichen junge Leute, wenn sie glaubhaft nachzuweisen vermögen: daß sie die Equipirungskosten, welche von den einjährigen Freiwilligen in der Regel aus eigenen Mitteln bestritten werden müssen, zu tragen nicht im Stande sind, auf völligen oder theilweisen Erlaß derselben, nach Umständen zu hoffen.

Wenn nun hiernach auf die mögliche Erleichterung der für das Schulfach, und namentlich für Volksschulen sich bildenden jungen Leute in Erfüllung ihrer Militair-Pflicht von Seiten der Staats-Behörden schon gerücksichtiget worden, so wird mit Sicherheit erwartet: daß alle diejenigen, welche durch Wahl, Vorschlag, oder auf andere Weise bei Besetzung der Schul-Aemter concurriren, die obgedachten gesetzlichen Bestimmungen stets sorgfältig im Auge behalten werden.

Es

Es werden demnach die Herren Schulen-Inspektoren, Superintendenten Schul-Patrone u. s. w. hierdurch aufgefordert: bei ihren, wegen Besetzung von Schul-Aemtern anhero zu machenden Vorschlägen, jedesmal nachzuweisen, daß das in Vorschlag gebrachte Individuum, entweder seiner Militair-Pflicht genügt hat, oder davon ausdrücklich entbunden worden, oder dazu körperlich untauglich ist.

Die Genügung der Militair-Pflicht, es mag nun solche durch freiwilligen Eintritt, oder im gewöhnlichen Wege, oder auch nach §. 69. der mehr allegirten Instruktion für das Geschäft der Ersatz-Aushebung durch nicht erfolgte Auswahl bei der letzten Ersatz-Gestellung geschehen seyn, muß in den ersten beiden Fällen durch ein Attest des betreffenden Truppentheils, im Letztern durch ein Attest der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nachgewiesen werden.

Die ausdrückliche Entbindung von dem Eintritt in das stehende Heer, (Bekanntmachung vom 9. Mai d. J.), muß nachgewiesen werden, durch ein Attest des betreffenden Landräthlichen Amtes.

Die körperliche Unfähigkeit durch ein von der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission ausgestelltes, von der Departements-Ersatz-Kommission bestätigtes Invaliditäts-Attest.

Bei dieser Gelegenheit finden wir uns noch veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß auf eine Berücksichtigung in Erfüllung der Militair-Pflicht, wie solche die Bekanntmachung vom 9. Mai d. J. ausspricht, nicht indistincte alle dem geistlichen Stande und dem Schulfache sich widmende junge Leute, sondern nur diejenigen unter ihnen Anspruch machen können, welche eine vorzügliche Qualification nachzuweisen vermögen, daher diejenigen besonders dem Schulfache sich widmenden jungen Leute, welche bei lobenswerther sittlicher Aufführung zwar Fleiß und Fähigkeiten im Allgemeinen, jedoch nicht die dort bedingte vorzügliche Qualification nachzuweisen vermögen, wohl thun werden, ihrer Militair-Pflicht durch freiwilligen Eintritt auf Ein Jahr, in Zeiten zu genügen, und dadurch zu vermeiden: daß sie zur Ergänzung für das stehende Heer nicht zu einer Zeit in Anspruch genommen werden, wo solches vielleicht eine unangenehme Unterbrechung in ihren Studien, oder in ihrer Carriére herbeiführen möchte.

III. Nro. 381. Juni. Oppeln, den 24. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 97. Bekanntmachung, wegen Auflösung der Schau-Anstalten zu Beuthen, Creutzburg, Gleiwitz, Neisse und Pleß.

Da die zeither in den Städten Beuthen, Creutzburg, Gleiwitz, Neisse und Pleß bestandenen Tuch-Schau-Anstalten aufgelöset worden sind, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II. Juli 806. Oppeln, den 2. Juli 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 98. Publikandum, betreffend die Warnung vor dem zu frühzeitigen Genusse der diesjährigen Feld- und Gartenfrüchte.

Die Königliche Regierung findet sich veranlaßt, bei dem Heranwachsen der diesjährigen Feld- und Garten-Früchte, das Publikum vor dem zu frühzeitigen Genusse derselben zu warnen:

1) weil noch nicht widerlegte Thatsachen dafür sprechen, daß dadurch das Entstehen von Krankheiten, wie solche ohnehin in den spätern Sommer-Monaten so leicht auszubrechen pflegen, veranlaßt, oder doch begünstigt wird;

2) weil durch die zu frühe Unterbrechung des Wachsthums, dem Lande eine außerordentliche Masse von Nahrungs-Mitteln entzogen wird, welche demselben einige Wochen später zu gute gekommen seyn würde.

Die Verwaltungs-Behörden und die Geistlichkeit werden angewiesen, mit vorzüglicher Sorgfalt dahin zu wirken, daß der Zweck dieser Warnung erreicht werde.

I. A. IX. 53. Juli c. Oppeln, den 11. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Korps.

No. 99. Bekanntmachung, daß die Servis- und Servis-Zuschuß-Gelder, die Garnison-Verwaltungs-Kosten ꝛc. nicht mehr durch die Haupt-Instituten-Kasse, sondern durch die Regierungs-Haupt-Kasse werden gezahlt werden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung d. d. Breslau, den 2. Juni c., bringen wir hiermit zur Kenntniß der Königl. Garnison-Verwaltungen und

und Löblichen Magistrate im Königlichen Regierungs-Departement Oppeln: daß die von jetzt ab, auf unsere Veranlassung zu erhebenden Servis- oder Servis-Zuschuß- ꝛc. Gelder, so wie die monatlichen Liquidations-Beträge und Garnison-Verwaltungs-Kosten ꝛc. nicht mehr durch die Königliche Haupt-Institute- und Communal-Kasse, sondern durch die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu Oppeln gezahlt werden, und zwar von letzterer nur für Rechnung der Königlichen General-Militair-Kasse zu Berlin, welcher denn auch alle Zahlungs-Belage zugehen.

In den desfalls auszustellenden, und der gedachten Regierungs-Haupt-Kasse zugehenden Quittungen, muß daher besonders ausgedrückt seyn, daß die Zahlung für Rechnung der Königlichen General-Militair-Kasse erfolge.

Gleichzeitig werden diejenigen Individuen, welche Pensionen aus dem Königlichen Servis-Fonds beziehen, angewiesen, hienach von jetzt ab, die desfallsigen Quittungen abzufassen, wobei es sich von selbst versteht, daß rücksichtlich der zu den letztern zeither erforderlich gewesenen Atteste, durchaus keine Abänderung Statt findet. Breslau, den 4. Juli 1823.

Die Intendantur des 6ten Armee-Korps.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 57. Bekanntmachung, wegen des zu beobachtenden Verfahrens in Untersuchungs-Sachen der Gerichts-Einsassen, wegen Widersetzlichkeit und Beleidigung der Gensd'armen.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts-Departements werden hierdurch angewiesen:

nach Beendigung einer jeden Untersuchung, welche wegen Beleidigungen oder Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen, wider einen ihrer Gerichts-Einsassen eingeleitet worden, den betreffenden Inspections-Offizier der Königlichen 6ten Gensd'armerie-Brigade, und resp. 4ten Grenz-Section von dem Ausfalle der Sache in Kenntniß zu setzen, und wird zu dem Ende das Verzeichniß der betreffenden Inspections-Officiere ihrer Stations-Oerter, und der concernirenden Kreise, nachstehend beigefügt. Breslau, den 13. Juni 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verzeichniß

derjenigen Inspektions-Offiziere der 6ten Gensd'armerie-Brigade und 4ten Grenz-Section, nebst Angabe der Kreise, in welchen die von ihnen inspizirt werdenden Gensd'armen dislocirt sind, und unter dem Verwaltungs-Bezirk eines Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau gehören.

Nro.	Charge.	Namen der Inspektions-Offiziere.	Stehen bei der 6ten Brigade oder 4ten Section.	Ihr Stations-Ort.	Angabe der Kreise, in welchen die inspizirt werdenden Gensd'armen dislocirt stehen.
1.	Rittmeister	von Mörner.	Bei der 6ten Brigade.	Liegnitz.	Bolkenhein. Hirschberg. Jauer. Landeshut. Schönau. Steinau.
2.	Hauptmann	Drewitz.	6ten Brigade.	Reichenbach pr. Schweidnitz.	Frankenstein. Glatz. Habelschwerdt. Münsterberg. Nimptsch. Reichenbach. Schweidnitz. Strehlen. Striegau. Waldenburg.

Nro.	Charge.	Namen der Inspections-Offiziere.	Stehen bei der 6ten Brigade oder 4ten Section.	Ihr Stations-Ort.	Angabe der Kreise, in welchen die inspizirt werdenden Gens'darmen dislocirt stehen.
3.	Premier-Lieutenant	Baron Lyncker.	6te Brigade.	Oppeln.	Brieg. Namslau. Ohlau.
4.	Hauptmann	Wolldeck v. Arneburg.	6te Brigade.	Breslau.	Breslau. Guhrau. Militsch. Neumark. Oels. Trebnitz. Wartenberg. Wohlau.
5.	Rittmeister	von Leutsch.	4te Grenz-Section.	Glatz.	Frankenstein. Glatz. Habelschwerdt. Hirschberg. Waldenburg.

Breslau, den 7. Juni 1825.

Der Brigadier der 6ten Gensd'armerie-Brigade.

In dessen Abwesenheit und im Auftrage.
Wolbeck v. Arneburg,
Hauptmann.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 58. Bekanntmachung, die summarische Untersuchung wider Zoll- und Steuer-Beamte betreffend.

Da es Zufolge einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. November v. J., bei der von den Dienst-Behörden vorzunehmenden Einleitung summarischer Untersuchungen wider Zoll- und Steuer-Beamten, in mehreren Fällen der Zuziehung einer Gerichts-Person bedarf, so werden sämmtliche Untergerichte des Oberschlesischen Departements angewiesen, auf die an sie ergehenden Requisitionen der Haupt-, Zoll- und Steuer-Aemter, einen Deputirten abzuordnen, um dergleichen Untersuchungen beizuwohnen.

Es kommt hier nicht darauf an: ob der Steuer-Beamte, gegen welchen die Untersuchung geführt wird, dem Foro des requirirten Gerichts unterworfen ist, indem es lediglich der Dienst-Behörde überlassen bleibt, die Führung der Untersuchung am Sitze derselben, oder am Wohnorte des Angeschuldigten zu veranlassen, und hiernach das eine oder das andere Gericht, wegen Zuordnung einer Gerichts-Person zu requiriren. Ratibor, den 27. Juni 1823

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung,

wegen Einsammlung einer katholischen Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirchen-Pfarr- und Schulgebäude zu Hennersdorff, Grottkauer Kreises.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben nach einer Mittheilung des Königl. Ober-Präsidiums von Schlesien zu Breslau, zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirchen-Pfarr- und Schulgebäude zu Hennersdorff, Grottkauer Kreises, die Einsammlung einer katholischen Haus-Kollekte bewilliget.

Diesem gemäß werden die Königl. Landräthlichen Aemter und Magistrate hiermit aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Haus-Kollekte zu veranlassen, und die eingekommenen Gelder, unter Beifügung eines Sortenzettels, binnen 6 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

V. 574. Mai c. Oppeln, den 7. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 28.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 28.

Oppeln, den 15ten Juli 1823.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Dem Robothgärtner Joseph Lyssy zu Ehrzowitz, Oppelner Kreises, ist für sein zweckmäßiges Benehmen, mit welchem er die Aufgreifung des berüchtigten Diebes, Johann Piechatzek, bewerkstelligt hat, eine Prämie von 5 Rthlr. bewilligt worden.

VII. 1059. Juni c. Oppeln, den 23. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Aufgreifung des jüdischen Branntweinbrenners Salomon Schlesinger.

Die ländlichen und städtischen Polizei-Behörden werden angewiesen, auf den jüdischen Branntweinbrenner Salomon Schlesinger, dessen Signalement hier beigefügt wird, zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und ungesäumt über seine Ergreifung zu berichten. Derselbe ist mit einem vom Landräthlichen Amte, Creutzburger Kreises, Ausgangs April d. J. ausgestellten beschränkten Paß, nach seiner angeblichen Heimath Langendorff, Toster Kreises, versehen, hat sich aber an gedachtem Orte nicht eingefunden.

VI. 537. Juni c. Oppeln, den 8. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Salomon Schlesinger aus Langendorff, Tosser Kreises, ist jüdischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, etwas gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, schwärzlichen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist groß, und spricht polnisch und deutsch.

Als besonderes Kennzeichen hat derselbe die rechte Hand bis an das Armgelenk verbrüht. Seine Bekleidung besteht in einer altgrautuchenen Jacke, dergleichen Weste, grauen Leinwandhosen und tuchne Hosen darunter, und ein rothbaumwollenes Halstuch.

Pferde-Diebstahl.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. M. sind aus dem Weißkretscham zu Liegnitz, nachstehend bezeichnete Pferde und Geschirre gestohlen worden:

1) Dem Wege-Bau-Conducteur Linke ein Falbe, 7 Jahr alt, Wallach, von großer gestreckter Statur, mit weißen Mähnen, weißem langen Schweife, kleiner Blässe an der Stirn, kleinem schwarzen Flecke auf dem obern Theile der hinteren linken Hüfte, und dem untern Vordertheile der Brust gegen das rechte Bein, und mit einer etwas kahlen Schramme.

2) Dem Kreis-Taxator Hirschfeld aus Schloin bei Glogau:

a) eine braune Stute, 7 Jahr alt, von mittlerer Statur und Stärke, ohne Abzeichen;

b) eine schwarze Stute, 9 Jahr alt, von großer Statur, ohne Abzeichnung.

Die gestohlenen Geschirre sind:

Ein gutes schwarzes Kummet, mit Hinter- und Vorderzeug, Ziehblättern und allem Zubehör, von Leder.

Zwei Halftern mit eisernen Ketten und zwei Zäume.

Sollte eines oder das andere dieser Pferde und Geschirre in dem hiesigen Regierungs-Bezirke wahrgenommen, oder zum Verkauf ausgeboten werden, so sind nicht nur solche, sondern auch die verdächtigen Inhaber dieser Pferde und Geschirre anzuhalten, und ist dann schleunigst zur weitern Veranlassung anher zu berichten.

II. 192. Juli c. Oppeln, den 12. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung

des im Schlosse zu Schimischow, Groß-Strehlitzer Kreises, verübten gewaltsamen Einbruchs.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. sind durch gewaltsamen Einbruch in ein mit eisernen Gittern versehen gewesenes Fenster im Schlosse zu Schimischow, Groß-Strehlitzer Kreises, dem Herrschaftlichen Buchhalter Thiele daselbst, die nachstehend specifizirten Sachen gestohlen worden, als:

1) Von einem gezogenen Tischtuche mit weißen Blumen fehlen die Servietten, No. 1. 9. 10. 11. und 12., roth gezeichnet J. T.,
2) Von einem gezogenen Tischtuche mit weißen Blumen und Streifen fehlen die Servietten No. 7. 8. 9. 10. 11. 12., roth gezeichnet J. T.
3) Von einem gezogenen Tischtuche mit Punkten, im Durchmesser ¼ Zoll, fehlen 5 Stück Servietten, ohne Zeichen.
4) Ein Tischtuch und 4 Servietten gezogen, am Rande große, und in der Mitte kleine Blumen, ohne Zeichen.
5) Sechs Gedecke, jedes Tischtuch über 3 Ellen lang und mit 6 Servietten, ohne Zeichen.
6) Sechs Duzend Handtücher von gezogener Arbeit, ohne Zeichen.
7) Fünf Stück gezogene Handtücher mit Streifen, ohne Zeichen.
8) Vier Stück weiße feine hausleinwandene Bettücher, mit grüner und blauer Baumwolle gezeichnet J. T.
9) Vierzig Ellen rothstreifige feine Leinwand, mit großen weißen, ½ Zoll breiten Streifen, und 4 rothen Streifen, alle 4¼ Zoll breit.
10) Zwei Bett-Ueberzüge, von weiß und rother, ¾ Zoll großen, caro-feinen Leinwand.
11) Sechs Stücke zu 50 bis 60 Ellen weiße feine Gnadenfelder Leinwand.
12) Ein blaues gezogenes Koffee-Tuch.
13) Ein graues dito Koffee Tuch, alles ausgewaschen, und nicht gemangelt.
14) Zwei Pfund weiße Wachslichter.
15) 24 Pfund Seife in 6 langen Stangen.
16) 20 Pfund gelbes Wachs.
17) Ein gläserner Senft-Löffel, 7 Zoll lang, mit vergoldetem Stiel.
18) Ohngefähr 100 Pfund geräucherten Speck.
19) Zehn Stück ausgearbeitete Hirschleder.
20) Zwanzig dito Rehleder.

21) Drei Schnupftaback-Dosen.
   1) Eine runde neue von Schildkröte, oben ein Reifen von Stahl etwas verrostert, mit einem Damen-Portrait unterm Glase.
   2) Eine schwarze von Stein, viereckich mit vergoldetem Charnier, ohngefähr 2½ Zoll hoch.
   3) Eine runde von Fayance, mit einer Figur am Deckel, in allen dreien war Spaniol- und Tyroler- rother flüchtiger Taback.
22) Ein Halstuch-Ring von Krongold.
23) Eine silberne Zucker-Dose, mit getriebener Arbeit.
24) Ein Paar silberne Sporn, gerade gearbeitet, Wiener Probe.
25) Zwei silberne Spieße.
26) Ein silberner Marks-Löffel.
27) Ein silberner Butter Löffel, alle drei Stücke Berliner Probe.
28) Zwei silberne Tillen zu den Leuchtern.
29) Geschliffene rothe, blaue, braune, grüne und weiße Böhmische Steine, verschiedener Größe für Ringe.
30) Gedörte Kirschen, 3 Quart, Schlesisch Maaß.
31) Weißes Brodtmehl, gegen 1 Schfl., ist aber etwas bitter.
32) Verschiedene Gewürze, Mandeln und Rosinen zusammen.
33) Ein großer silberner Vorlege-Löffel, in Form eines Eßlöffels.
34) Ein silberner Kinder-Löffel, von glatter Arbeit.
35) Zwei silberne Thee-Löffel, gezeichnet J. N. T., Gnadenfelder Arbeit.
36) Ein silberner Eß-Löffel, am Stiel mit erhabener Arbeit.
37) Vier silberne Thee-Löffel, gezeichnet C. K.
38) Vier silberne Bestecke mit glatten Heften, gezeichnet C. K., die Gabeln sind zinkich und von Eisen.
39) Eine silberne Zucker-Zange, nach neuer Art.
40) Eine silberne ovale Tabatier, auf allen 4 Seiten zum Aufmachen, inwendig vergoldet.
41) Eine ganze Garnitur silberner Schnallen, von alter gemusterter Art.
42) Ein gespalteter Wolfs-Zahn im silbernen Heft, unten mit einer kleinen Pfeife, und oben um den Zahn 4 silberne Schellen.
   Alles poncirt, mehr mit F. W., weniger mit dem Adler gezeichnet.
43) Zwei Stück Eßlöffel von Chaldarischen Erz, glatt, aber etwas angelaufen.
44) Zwei Rosa Taffent Jäckchen mit Fischbein durchgenähet, von alter Art.
45) Zwölf Stück weißleinwandene große Schnupftücher mit blauen Rändern.

In-

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden aufgefordert, auf die entwendeten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu invigiliren, und sobald hiervon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber aber zu verhaften, und ohne Verzug anhero Anzeige zu machen.

Hierbei wird noch bemerkt, daß der rc. Thiele demjenigen, welcher ihm wieder zum Besitz der genannten Sachen verhülft, eine verhältnißmäßige Belohnung bis zur Höhe von 20 Rthlr. Courant zugesichert hat.

I. A. VII. No. 7. und 62. Juli. Oppeln, den 11. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Pechhändler Thomas Kaprot aus Polnisch-Neudorff, Oppelner Kreises, ist der von der unterzeichneten Königl. Regierung für das Jahr 1823 unter der Nummer 105. ihm ertheilte, das vollständige Signalement desselben enthaltende, und mit dem Gültigkeits-Vermerk der Königlichen Regierung zu Breslau, zum Gewerbe-Betrieb im dortigen Regierungs-Bezirk versehene Gewerbeschein, in Brieg entwendet worden. Dies wird zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs dieses Gewerbescheins, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. Abth. II. 21. Juli c. Oppeln, den 5. Juli 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Anzeige.

Außer den öffentlichen Anschlagzetteln nimmt sich Unterzeichneter die Freiheit, ein verehrtes Publikum dieser Stadt hierdurch noch besonders einzuladen, sein im Rathhaussaale ausgestelltes **Römisches Kabinet biblischer Darstellungen**, bestehend in 8 Gruppen Wachsfiguren in Lebensgröße, kostümirt, in Augenschein zu nehmen. Nach den einstimmigen Geständnissen der Kunstkenner und Verehrer der christlichen Religion in den angesehensten Städten Deutschlands, ist ihr Werth entschieden.

Nicht

Nicht nur Künstler, sondern auch jeder Gebildete, der die christliche Religion als das höchste Interesse des menschlichen Geistes kennt, wird sich durch Betrachtung dieser Gruppen, einen sittlich-religiösen Genuß verschaffen, sie wird die herzerhebendsten Eindrücke für seine Veredlung hervorbringen, und selbst den Kaltsinnigen nicht ohne Rührung lassen. In Hinsicht des Kostüms ist nichts gespart, um sie vor allen profanen Figurausstellungen sich rühmlichst auszeichnen zu lassen.

Dieses Kabinet ist auf eine kurze Zeit hier zu sehen, täglich von Morgens 9 bis Abends 9 Uhr. Noch ist zu bemerken, daß dieses Kabinet jede *Dame sehen* kann, ohne Scheu und Schrecken.

Oppeln, den 6. Juli 1823.

T. Cavallieri.

Benachrichtigung,

betreffend das Brennen der als Folge der vorjährigen Bedecknng durch Königliche Landbeschäler erzeugten, und in diesem Jahre geborenen Fohlen.

Der Königl. Stallmeister Meier zu Leubus ist von seiner Behörde beauftragt, diejenigen Fohlen, welche im Oppelner Regierungs-Bezirk, von Königl. Landbeschälern aus den vorjährigen Bedeckungen im diesjährigen Frühjahr geboren worden sind, mit dem Landgestütt-Brandzeichen versehen zu lassen.

Die Eigenthümer dieser Fohlen, welche von diesem Einbrennen Gebrauch machen wollen, werden aufgefordert, ihre Fohlen in den Stations-Orten des hiesigen Departements, woselbst die Stuten bedeckt worden sind, in nachbenannten Tagen zu stellen:

1) zu Bodland, Rosenberger Kreises, den 6. Septbr. a. c., Vormittags um 9 Uhr;
2) zu Wiese bei Neustadt, den 8. Septbr. c.;
3) zu Kalkau, Neisser Kreises, den 9. Septbr. c.;
4) zu Kühschmalz, Grottkauer Kreises, den 10. Septbr. c.

Und da das Mißtrauen gegen dies Fohlenbrennen noch nicht ganz beseitigt ist, indem Besitzer derselben in der irrigen Meinung stehen, daß Seitens des Staats, die mit dem Königl. Landgestütts-Brandzeichen versehenen Fohlen in Anspruch genommen werden dürften; so wird wiederholentlich versichert: daß dieses Brandzeichen blos einen Beweis der Abstammung des Fohlen von Beschäler ächter Race gewähren soll, wodurch beim Verkauf desselben, insbesondere für die Remonte, deren höherer

Werth

Werth dargethan, mithin auch lediglich der Vortheil der Eigenthümer gefördert werden kann.

VI. Juni c. 529. Oppeln, den 29. Juni 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Hausverkauf.

Das unter dem Namen des Zollhauses von Fuchswinkel bekannte, auf Nieder-Gostitzer Grunde stehende Haus von Bindwerk, nebst einem bretternen Schuppen und dem dazu gehörigen Ackerstecke, welcher überhaupt 25 Quadrat-Ruthen Rheinländisch beträgt, soll auf höhern Befehl meistbietend verkauft werden, und es ist hierzu ein Termin auf den 1. August d. J., welcher in diesem Zollhause selbst, früh um 10 Uhr eröffnet werden wird, anberaumt worden.

Die Verkaufs-Bedingungen werden im Licitations-Termine vorgelegt, können auch in dem unterzeichneten Amte jederzeit in den gewöhnlichen Dienststunden, eingesehen werden. Neisse, am 8. Juni 1823.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Die neu gebaute wohleingerichtete Brau- und Brennerei zu Norock bei Schurgast, soll von Michaeli d. J. an, auf 1, 2 und mehrere Jahre verpachtet werden, hierzu ist auf dem Herrschaftl. Schlosse ein Termin, auf den 20. August des Morgens um 9 Uhr festgesetzt worden, wozu Bietungs-Lustige und Cautionsfähige hiermit eingeladen werden, und können die Verpachtungs-Bedingungen von jetzt an, oder auch im Termine, eingesehen werden.

Norock, den 29. Juni 1823.

Das Wirthschafts-Amt.

Bekanntmachung.

Auf den Oder-Ablagen bei Groß-Döbern und Groß-Schimnitz, unweit Oppeln, sind, und zwar:

Auf ersterer

7 Rinken = Schock 19 Stäbe Kronenguth,
2 — 3 — 18 — Wracke,

und

und auf letzterer

4 Rinken 3 Schock = Stäbe Kronenguth,
" — 1 — 54 — Wracke

eichen Staabholz aufgestellt, welches öffentlich verkauft werden soll.

Es ist hierzu ein Termin, Montags, den 28. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr, im Locale der unterzeichneten Regierung angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich an diesem Termine hier einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen werden den Licitanten im Termine bekannt gemacht werden.

IV. 44. April c. Oppeln, den 15 Juni 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Freiwillige Subhastations-Anzeige.

Da ich gesonnen bin, mein hierorts am Ringe belegenes massives, zum Branntwein- und Bierschank berechtigtes Wohnhaus, nebst daran gebauter, neuen, bequem angelegten massiven Bierbrauerei, und 44 Scheffel Breslauer Maas Acker, aus freier Hand zu verkaufen, so habe ich zu diesem Endzwecke einen Termin auf den 29. Juli d. J. anberaumt, wozu ich Kauf- und Zahlungsfähige ergebenst einlade.

Nähere Bedingungen sind übrigens jeder Zeit bei mir einzuziehen.

Krappitz, den 6. Juli 1823.

Fischel Herzberg, Bierbrauer.

Bekanntmachung.

Zu Folge hoher Regierungs-Verfügung vom 25. Mai c. soll der Bau eines neuen massiven Schüttboden-Gebäudes, auf der Pfarrthei zu Klein-Strehlitz, im Neustädter Kreise, an den Mindestfordernden in Entreprise verdungen werden. Ich habe hierzu einen Termin auf den 5. August c. a. anberaumt, in welchem sich Entrepriselustige geprüfte und kautionsfähige Werkmeister zur Abgebung ihrer Gebote, früh um 9 Uhr im Pfarrhofe zu Klein-Strehlitz einfinden wollen. Die Bedingungen, so wie der Riß und Anschlag werden im Termin vorgelegt werden, und hat der Mindestfordernde den Zuschlag salvo approbatione der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu gewärtigen. Neisse, den 4. Juli 1823.

Wollenhaupt,
Königlicher Departements-Bau-Inspektor.

Aver

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIX.

Oppeln, den 22ten Juli 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 12. enthält:

(No. 804.) Allerhöchste Bestätigung der zu Berlin errichteten Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden. Vom 9. Februar 1822.

(No. 805.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Februar 1822, die bewilligte Portofreiheit für die Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, betreffend.

(No. 806.) Allerhöchste Bestätigung der für die Töchter-Gesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden gegebenen Bestimmungen, und die bewilligte Portofreiheit betreffend.

(No. 807.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. März 1823, wegen der Dekorationen der Landes- oder Handels-Flagge.

(No. 808.) Allerhöchste Genehmigung wegen der vom Ober-Landes-Gericht zu Naumburg mit Präklusions-Frist zu erlassenden Bekanntmachung fertig gewordener Hypotheken-Tabellen. Vom 14. Juni 1823.

(No. 809.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1823, daß die neue Scheidemünze allgemein in Gebrauch kommen, und die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen nicht bloß außer Kurs gesetzt, sondern auch ihre Einbringung verboten seyn soll.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 100. Bekanntmachung, daß keine Gelder, oder denselben gleichgeltende Papiere oder Documente unter der Adresse: An die Königliche Regierung," eingesandt werden dürfen.

Es verursacht Stöhrungen und Zeit-Verlust, wenn Gelder und denselben gleichgeltende öffentliche Papiere und Documente unter der Adresse: An die Königl. Regierung, eingehen, und nicht vielmehr, wie längst vorgeschrieben ist, an die Regierungs-Haupt-Kasse unmittelbar eingesandt werden.

Es wird daher hierdurch wiederholendlich verordnet, daß Gelder, geldgleiche Papiere und Documente, welche zwar auf Verfügung der unterzeichneten Königlichen Regierung einzusenden sind, nie unter deren Adresse, sondern an die betreffende oder angewiesene Königliche Kasse abzuliefern sind, daß aber jedenfalls zugleich eine kurze Anzeige von dieser Ablieferung, in welcher Betrag und Zweck derselben bestimmt anzugeben ist, an die Königliche Regierung einzureichen ist.

Sollte dieser Anordnung dennoch entgegen gehandelt werden, so hat der Absender zu gewärtigen, daß demselben dergleichen unmittelbar an die unterzeichnete Königliche Regierung adressirte Gelder oder Documente ohne weitere Verfügung, auf seine Gefahr und Kosten uneröffnet zurückgesandt werden.

Pl. IX. 506. Mai c. a. Oppeln, den 8. Juli 1823.

Königliche Preußische Regierung.

No. 101. Bekanntmachung, betreffend die für Trauungen und Taufen zu erhebenden Unterstützungs-Gelder für die Hebammen.

Durch eine Vergleichung der von der Geistlichkeit angefertigten Bevölkerungs-Listen unseres Verwaltungs-Bezirks für das abgelaufene 1822ste Jahr, mit den gleich-

gleichfalls von derselben für eben diese Zeit angelegten, und den Königlichen Landräthlichen Officien zur weitern Beförderung an uns übergebenen halbjährigen Nachweisungen:

> der von Trauungen und Taufen erhobenen Unterstützungs-Gelder für die Hebammen"

haben sich große Differenzen in der Anzahl der Taufen und Trauungen ergeben, welche uns vermuthen lassen, daß die zuletzt erwähnten Nachweisungen nicht mit der gehörigen Genauigkeit, und auf den Grund der geführten Kirchenbücher mögen angefertigt worden seyn. Dies veranlaßt uns daher, nicht nur die, diesen Gegenstand betreffenden Bekanntmachungen, und zwar:

vom 15. März 1817, Amtsblatt de anno 1817, Stück XII., pag. 171., No. 102.;

vom 2. April 1817, Amtsblatt de anno 1817, Stück XVIII., No. 138., pag. 248.

vom 23. Juli 1817, Amtsblatt de anno 1817, Stück XXXI., pag. 402., No. 232. und endlich

vom 31. Januar d. J., Amtsblatt Stück V., pag. 45., No. 16.

hierdurch in Erinnerung zu bringen, sondern auch die Geistlichkeit unsers Departements anzuweisen, in den, den Königlichen Landräthlichen Officien halbjährig mit dem 15. Juni und 15. December jeden Jahres einzuschickenden Nachweisungen, alle in jedem halbjährigen Zeitraume statt gefundenen Taufen und Trauungen genau und ohne Unterschied, ob dafür die festgesetzten Gebühren entrichtet worden sind oder nicht, zu specificiren, bei denjenigen Individuen aber, welche wegen Armuth die fraglichen Gebühren nicht haben bezahlen können, in der Nachweisung selbst zu bemerken:

> daß die Gebühren der notorischen Armuth wegen nicht haben eingezogen werden können.

Außerdem muß eine jede halbjährige Nachweisung von dem Herrn Orts-Geistlichen dahin bescheiniget werden:

> daß nach den geführten Kirchen-Büchern im abgelaufenen halben Jahre weder mehr noch weniger Taufen und Trauungen statt gefunden haben, als angegeben und berechnet worden sind.

Nach

Nach Ablauf des gegenwärtigen 1823sten Jahres, werden wir abermals eine Vergleichung dieser Nachweisungen mit den Bevölkerungs-Listen anstellen lassen, und diejenigen Herren Geistlichen besonders zur Verantwortung ziehen, in deren Kirchsprengel sich auffallende Differenzien ergeben sollten.

I. A. IX. No. 110. Juli c. Oppeln, den 8. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 102. Bekanntmachung, betreffend die Stempelpflichtigkeit der ärztlichen Atteste.

Die Hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen, haben mittelst des an die Königliche Regierung zu Breslau erlassenen Rescripts vom 16. April c. a. bestimmt:

daß die Atteste approbirter Aerzte und Wund-Aerzte in der Regel nicht, sondern nur in sofern stempelpflichtig sind, als sie von ihnen, in der Eigenschaft öffentlicher Medizinal-Beamten, als: von Kreis-Physikern, Kreis-Chirurgen, gerichtlichen Medizinal-Beamten, öffentlichen Lehrern an den Unterrichts-Anstalten des Staats u. s. w. ertheilt werden.

Es wird diese Declaration zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

V. 26. Juli. Oppeln, am 11. Juli 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 39. Bekanntmachung, wegen streitig gewordener Auslegung von Staats-Verträgen.

Nach Inhalt eines Rescripts des Herrn Justiz-Minister vom 20. Juni c., betreffend die allerhöchste Verordnung vom 25. Januar dieses Jahres,

(Gesetz-Sammlung No. 3., Seite 19.)

wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen, sollen sich die Gerichte mit ihren auf den Grund der allegirten Verordnung zu machenden Anträgen, nicht unmittelbar an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wenden, sondern wie in den übrigen Fällen, wo eine Mitwirkung oder Aeußerung des gedachten

ten Ministeriums gewünscht wird — darüber an den Herrn Justiz-Minister zur weiteren Communikation berichten.

Dies wird den sämmtlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 4. Juli 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 40. Bekanntmachung, wegen streitig gewordener Auslegung von Staats-Verträgen.

Die Allerhöchste Königl. Verordnung vom 25. Januar c., (Gesetzsammlung No. 3., S. 19.), wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen, hat eine unmittelbare Correspondenz zwischen dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten und den betreffenden Gerichten nicht ausdrücklich angeordnet, vielmehr in dem allgemeinen Ausdrucke „einholen" die Bestimmung des Weges, auf welchem die Aeußerung des gedachten Königl. Ministeriums einzuholen ist, freigelassen.

Dem zufolge, und nach Maaßgabe eines deshalb von dem Königl. Justiz-Ministerio eingegangenen Rescripts vom 26. v. M., werden daher sämmtliche Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen:

ihre Anfragen in den bemeldeten Fällen, Behufs der von hieraus darüber an das Königl. Justiz-Ministerium zu erstattenden Berichte, bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht hierselbst einzureichen.

Breslau, den 4. Juli 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 41. Bekanntmachung, wegen der in Krakau niedergesetzten Kommission zur Regulirung des Hypotheken-Wesens.

Da von Seiten des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten dem Hohen Justiz-Ministerio, und von dem letztern dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht die Mittheilung gemacht worden ist: daß,

daß, nachdem das von dem außerordentlichen Krakauer Gesetzgebungs-Landtage im vergangenen Jahre beschlossene Hypotheken-Gesetz mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getreten, vor kurzem die in diesem Gesetze zur Regulirung des Hypotheken-Wesens bestellte Commission die Termine bekannt gemacht habe, in denen sich die Eigenthümer und Realgläubiger der einzelnen Grundstücke, es sey nun zur Bestätigung oder Eintragung ihrer Titel und Ansprüche, zu melden hätten,

so wird dieses sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, besonders in sofern dieselben zugleich Vormundschafts-Gerichte sind, so wie sämmtlichen Vormündern und Curatoren zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht, und ist die Bekanntmachung der Krakauer Hypotheken-Commission in der daselbst herauskommenden Zeitung vom 30. März d. J., No. 26., und in dem Amtsblatt vom 12. April d. J. No. 8. eingerückt.

Breslau, den 8. Juli 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Herr von Skrbensky, jetzt zu Klein-Gorzitz, Ratiborer Kreises, ist von den Geschäften eines Polizei-Distrikts-Kommissarii im Plesser Kreise entbunden, und der von demselben, so wie auch der von dem verstorbenen Herrn v. Schlutterbach zu Borin verwaltete Polizei-Distrikt der Inspektion des Gutsbesitzers Herrn v. Gusner auf Pawlowitz, anvertraut worden.

III. 219. Mai c. Oppeln, den 29. Mai 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Der Bäckermeister Jakob Kalus hierselbst zum unbesoldeten Rathmann.

In Creutzburg sind abermals zu Rathmännern gewählt die Bürger Adam Beblo und Wenzel Mikschik.

Der Schornsteinfegermeister Tormely zum unbesoldeten Rathmann in Tarnowitz.

Der Bürgermeister Köppe und Kämmerer Sonczek in Guttentag, sind in ihrer Qualität wiederum gewählt und bestätiget worden.

Gestorben ist der Bürgermeister Kalischek in Tarnowitz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 29.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 29.

Oppeln, den 22ten Juli 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Sträfling Paul Vogel, ist heute Morgen von der hiesigen Straffektion entwichen. Es werden daher alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, zur Wiederergreifung desselben, thätigst mitzuwirken, und ihn im Betretungsfalle unter sichern Transport, gegen Erstattung der Kosten, anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 26. Juni 1823.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement.

Der rc. Paul Vogel ist aus Mitlipka, Königsgrätzer Kreises gebürtig, hat keinen fixirten Aufenthaltsort, ist katholischer Religion, 30 Jahr alt, unterm Maaß groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, ist von kleiner untersetzter Gestalt, spricht deutsch, böhmisch, polnisch und lateinisch, und hat sonst keine besondern Kennzeichen.

Seine Bekleidung bestand in einer blauen Mütze mit rothen Streifen und Schirm, einer grauen Tuchjacke mit überzogenen Knöpfen, einer blauen Manchester-Weste mit schwarzen Punkten und überzogenen Knöpfen, einem weißen Halstuche, ein Paar

 grauen

grauen Hosen mit rothen Kanten, oder ein Paar blauen Nankin-Hosen, und ein Paar Halbstiefeln.

Steckbrief.

Wir bitten um gefällige Invigilirung auf den nachstehend signalisirten, am 12. d. M. von hier entwichenen Militair-Sträfling, Musketier Anton Bursche vom 11. Infanterie-Regiment, eines sehr gefährlichen Diebes, und Ablieferung desselben an uns durch sichern Militair-Transport, gegen Erstattung der Kosten, und Bewilligung des gesetzlichen Fangegeldes.

Cosel, den 14. Juli 1823.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.

Signalement.

Der ic. Anton Bursche ist aus Seidendorf bei Kloster Marienthal in Sachsen gebürtig, evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwärzliche Augenbraunen, schwarze Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, etwas längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt und spricht deutsch.

Als besonderes Kennzeichen hat derselbe auf dem rechten Arm ein blaues Herz ausgestochen.

Seine Bekleidung bestand in einer grautuchenen Mütze ohne Abzeichen, einer grünen Sträflings-Jacke mit rothem Kragen, gelbe Schulterklappen mit No. 12., einer dunkelblautuchnen Weste, ein Paar grautuchenen Hosen und ein Paar Schuhen.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahl hier in Untersuchung befangene, unten signalisirte Johann Pruttek, ist auf den Transport von hier nach Cosel, hinter Ratibor bei der Ziegelscheuer, seinen Begleitern entsprungen. Alle hohe Militär- und Civil-Behörden ersuchen wir daher hiermit, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten anher abzuliefern.

Loslau, den 14. Juli 1823.

Das Kameral-Gerichts-Amt Loslau.

Sig-

Signalement.

Der Johann Pruttek, auch Hoschek genannt, ist ungefähr 30 Jahr alt, von großer Statur, aus Dyhrengrund, Rybnicker Kreises gebürtig, katholischer Religion, verheirathet, hat braune Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, rundes Gesicht, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, und eine gesunde Gesichtsfarbe. Derselbe spricht pohlnisch im mährischen Dialekt, und etwas gebrochen deutsch.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer dunkelblautuchenen Jacke mit Pelz gefüttert und mit weißen Metallknöpfen, dunkelblautuchenen Beinkleidern über die Stiefel, einer dergleichen Weste, einem leinwandenen Halstuche, einem runden Hut, und gewöhnlichen Stiefeln.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während der Monate April und Mai d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1) Andreas Kacar, ein Olitäten-Krämer aus Kremnitz in Ungarn, welcher 50 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, sich zur evangelischen Religion bekennet, graue Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, weißen Bart, gute Zähne, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch und pohlnisch spricht.

2) Matthias Persinna, ein Olitäten-Krämer, aus Kremnitz in Ungarn, welcher 65 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, weiße Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, weißen Bart, gute Zähne, breites Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, und deutsch und pohlnisch spricht.

3) Andreas Ganser aus Bielitz im Oesterreichschen, welcher 50 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, lichtbraune Haare, platte Stirn, lichtbraune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, mittelm Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

Derselbe leidet an Blödsinn, und dessen Mittelfinger an der linken Hand ist verkrüppelt.

4) Simon Gagdzik, ein Tischler aus Krzeszowice bei Krakau, welcher 38 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, licht-

braune, jedoch wenige Haare, niedrige Stirn, lichtbraune Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, breiten Mund, rothen Bart, vollständige Zähne, schmales Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und pohlnisch spricht. Derselbe leidet übrigens an Verstandesschwäche.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, in sofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. A. VII. 21. Juli. Oppeln, den 5. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Vom hohen Königl. Ministerio für die Gewerbe und den Handel, ist mir ein Patent für die Provinz Schlesien auf 5 nacheinander folgende Jahre, zur alleinigen Fertigung und Benutzung einer von mir erfundenen Thonpresse, zur Fabrikation von Dachsteinen, (Fachwerk) gegeben.

Mein Fabrikat ist nach der genauesten Prüfung nicht bloß von größerer Dauerhaftigkeit und Festigkeit, als die bisherigen Dachsteine, sondern auch von so großer Leichtigkeit, daß mit demselben auch diejenigen Häuser, die auf Schindel-Bedachung eingerichtet sind, belegt werden können, ohne daß das Fundament, oder auch nur der Dachstuhl einer Verstärkung oder Abänderung bedürfe. Um diese meine Erfindung so gemeinnützig als möglich zu machen, bin ich erbötig, gegen eine im Vergleich zu meinen gehabten Kosten billige Entschädigung, an resp. Dominia und Communen das Recht abzutreten, zur Fabrikation von Dachsteinen, die von mir erfundene Thonpresse anzuwenden, und bitte ich in diesem Falle, sich in portofreien Briefen an mich wenden zu wollen. Ratibor, den 1. Juli 1823.

Lucas II., Lieutenant.

Bekanntmachung.

Der Wassermüller Leopold Kornke zu Sabschütz, hiesigen Kreises, beabsichtiget, bei seiner eigenthümlichen Wassermühle neben dem vorhandenen oberschlägigen Mahlgange, noch einen oberschlägigen Spitzgang bauen zu lassen.

In Folge des hohen Edicts vom 28. October 1810, §. §. 6. und 7. wird solches hiermit Jedermann, vorzüglich den Mühlen-Besitzern bekannt gemacht, mit der Aufforderung, die etwa dagegen zu machenden Widersprüche binnen 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem unterzeichneten Amte anzubringen,

gen, indem nach Ablauf dieser Frist, auf etwanige Widersprüche nicht weiter geachtet, sondern jeder damit präcludirt, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden muß, hingegen die Concession zur beabsichtigten Einrichtung bei der hohen Behörde für den ꝛc. Kornke nachgesucht werden wird.

Leobschütz, den 22. Mai 1823.

Königliches Landräthliches Amt.

Bekanntmachung.

Da ich gesonnen bin, mein am Ringe gelegenes, ganz gut ausgebautes Haus No. 49. mit Kramgerechtigkeit, wozu jährlich 4 Klaftern Scheitholz, 2 Schock Gebundholz, und die Benutzung eines Krautbeet's gehören, aus freier Hand zu verkaufen, so lade ich Kauflustige, die die Bedingungen bei mir erfahren können, hierdurch ein.

Neustadt, den 17. Juli 1823.

Ignatz Steffan.
Kaufmann.

Bekanntmachung.

Als practischer Arzt empfiehlt sich

Zülz, den 14. Juli 1823. Dr. Hochgeladen,
wohnhaft im Schlosse des Herrn
Grafen von Matuschka.

Bekanntmachung.

Da nach Abhaltung des am 1. Juni c. a. angestandenen Licitations-Termins, zur Verpachtung des landschaftlich sequestrirten Gutes Ober-Gogelau, sich noch mehrere Pachtlustige, vor der Tradition an den Meistbietenden, bei der Oberschlesischen Landschaft gemeldet haben, welches zu einem höhern Gebot als das bisher abgegebene pr. 550 Rthlr. Hoffnung giebt; so ist mir der Auftrag ertheilt worden, nochmals einen Licitations-Termin zur Verpachtung von Ober-Gogelau anzuberaumen. Pachtlustige werden dahero eingeladen, sich am 1. August c. a. um 10 Uhr im Herrschaftlichen Hofe zu Ober-Gogelau einzufinden und ihr Gebot abzugeben, und nach eingeholter Genehmigung von dem Landschafts-Directorio, wird dem Meistbietenden die Pacht überlassen. Die Pacht-Bedingungen können jederzeit daselbst bei

 dem

dem Sequestor Lex eingesehen werden, auch ist derselbe angewiesen, den Pachtlustigen die Guts-Revenuen anzuzeigen.

Klein-Gorzitz, den 10. Juli 1823.

v. Skrbensky,
Curator bonorum.

Subhastations-Patent.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Antrag eines Real-Gläubigers zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf des Franz Moslerschen zu Klein-Grauden, Coseler Kreises, sub Nro. 19. belegenen, und auf 780 Rthlr. abgeschätzten Freibauergutes, ein neuer peremtorischer Bietungs-Termin auf den 23. August d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Orte Klein-Grauden angesetzt worden, zu welchem hiermit Kauflustige eingeladen werden.

Cosel, den 10. Juli 1823.

Das Gerichts-Amt Klein-Grauden.

Bekanntmachung.

Der Freihäusler Aloys Mosche zu Millowitz hat 2 Pferde, als:

1) Eine Sommerrapp-Stutte, 4 Jahr alt, 2 bis 3 Zoll hoch, ohne alle Abzeichen und schlesisches Land-Pferd.
2) Ein dergleichen Sommerrapp-Hengst, 5 Jahr alt, von gleicher Größe mit der Stutte, ebenfalls ohne Abzeichen und von derselben Race

gekauft, ohne die vorgeschriebenen Atteste von den Verkäufern über deren Eigenthumsrecht erhalten zu haben.

Cosel, den 12. Juli 1823.

Königlicher Landrath Coseler Kreises.
(gez.) v. Lange.

Bekanntmachung.

Der Mosaische Glaubens-Genosse und Leinwand-Fabrikant, Simon Guttentager aus Czenstochau in Russisch-Pohlen, hat seinen, am 10. Juli c. von der Polizei-Behörde zu Lublinitz ausgestellten Paß, am gestrigen Tage auf der Tour von Ober-Glogau nach Neustadt verloren.

Zur

Zur Verhütung eines Misbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt, 12. Juli 1823.

Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des Häuslers Gottfried Weighardt, soll dessen sub No. 2. zu Schedlau, Falkenberger Kreises belegene Häuslerstelle in Termino, den 26. September d. J., an der gewöhnlichen Gerichtsstätte zu Schedlau, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch einladen.

Löwen, den 9. Juli 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schedlau.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Joachim Friedländer zu Kempczowitz, beabsichtiget an seiner, am Drameflus belegenen Wassermühle, noch eine neue Brettschneide-Mühle anzulegen. In Gemäßheit des 6. und 7. §. der Mühlenordnung vom 28. Oktober 1810, wird dies dem Publico bekannt gemacht, und derjenige, welcher durch diese neue Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, hierdurch aufgefordert, etwanige begründete Einsprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen. Beuthen, den 21. Juni 1823.

Der Königliche Landrath, Beuthner Kreises.

Graf Henkel von Donnersmark.

Freiwillige Subhastations-Anzeige.

Da ich gesonnen bin, mein hierorts am Ringe belegenes massives, zum Branntwein- und Bierschank berechtigtes Wohnhaus, nebst daran gebauter, neuen, bequem angelegten massiven Bierbrauerei, und 44 Scheffel Breslauer Maas Acker, aus freier Hand

Hand zu verkaufen, so habe ich zu diesem Endzwecke einen Termin auf den 29. Juli d. J. anberaumt, wozu ich Kauf- und Zahlungsfähige ergebenst einlade.

Nähere Bedingungen sind übrigens jeder Zeit bei mir einzuziehen.

Krappitz, den 6. Juli 1823.

Fischel Herzberg, Bierbrauer.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Königlich Geheime Ober-Finanz-Rath, Herr von Prittwitz gesonnen ist, die Brauerei, und die neu erbaute Allee-Schenke zu Gröbnig, nahe bei Leobschütz, auf 3 nach einander folgende Jahre, von Termino Michælis a. c. anzufangen, meistbietend gerichtlich zu verpachten, und daß der dießfällige einzige Licitations-Termin, auf den 14. August a. c, in der Gerichts-Kanzelei zu Gröbnig anberaumt worden ist. Es werden daher Pachtlustige aufgefordert, in erwähntem Termino zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und nach erfolgter Genehmigung des Herrn Verpächters, den gerichtlichen Zuschlag der Pacht, an den Pluslicitans zu gewärtigen.

Die Pachtbedingnisse, worunter vorzüglich gehört, daß der Pächter 500 Rtlr. Caution leisten muß, so wie die umständliche Beschreibung des mit der Brauerei verbundenen bedeutenden Krugverlags, sind bei dem Wirthschafts-Amt zu Gröbnig zu jeder Zeit einzusehen, auch werden solche in Termino Licitationis, den Pachtlustigen vorgelegt werden.

Leobschütz, den 28. Juni 1823.

Königliches Gerichts-Amt der Herrschaft Gröbnig.

Bekanntmachung.

Den resp. Jagdliebhabern wird hiermit bekannt gemacht: daß bei dem sequestrirten Gute Brzezinke bei Gleiwitz, Tosser Kreises, eine sehr beträchtliche Feld- und Wald-Jagd, vom 1. September 1823, auf 1 Jahr zu verpachten ist, wozu der Licitations-Termin auf den 17. August c. a. Nachmittags um 2 Uhr im Schlosse zu Brzezinke ansteht.

Auch werden bei diesem Termine zwei ansehnliche Bauergüter daselbst, wovon jedes an 60 Magdeburger Morgen säebaren Acker und etwas Wiese hat, an qualificirte Wirthe auf 3 Jahr meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen hiervon

von können täglich bei dem Sequestor Schwarzer in Brzezinke ersehen, und die Pacht-Gegenstände jederzeit in Augenschein genommen werden.

Rzetzitz, den 2. Juli 1823. Forner,
als Curator von Brzezinke.

Arrende-Verpachtung.

Da die hiesige Arrende zu Michaelis c. pachtlos wird, so haben wir zur anweitigen Verpachtung derselben, auf den 4. August c., früh *um 10 Uhr, einen* Termin hier am Orte festgestellt, und laden cautionsfähige Pachtlustige *hierzu ein.* Das Nähere ist bei uns jederzeit zu erfahren. Friedrichsgrätz, den 1. Juli 1823.

Das evangelische Kirchen-Presbyterium.

Edictal-Citation.

Von Seiten des unterzeichneten Divisions-Gerichts werden die in dem beiliegenden Verzeichniß benannten desertirten Soldaten hiermit vorgeladen, sich in einem der folgenden Termine, nämlich:

den 1. Julius,
den 15. Julius, und spätestens
den 30. Julius dieses Jahres

Vormittags um 9. Uhr auf der hiesigen Hauptwache persönlich einzufinden, und sich über ihre Desertion zu verantworten, widrigenfalls sie durch ein niederzusetzendes Kriegs-Gericht der meineidigen Desertion in contumaciam für überführt erachtet, in Folge dessen, auf Anschlagung ihrer Namen an den Galgen, und auf Confiscation ihres gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, zum Besten der betreffenden Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, erkannt, und dem gemäß verfahren werden wird.

Zugleich werden aber alle diejenigen, welche von den benannten Deserteurs etwas an Gelde, Sachen oder Documenten hinter sich haben, hiermit angewiesen, weder an die Entwichenen selbst, noch an deren Verwandte oder sonst von diesen Beauftragte, bei Strafe des doppelten Ersatzes, unter keinerlei Vorwand etwas verabfolgen zu lassen, vielmehr aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfand- oder andern Rechts, dem unterzeichneten Gericht Anzeige zu machen.

Breslau, den 11. Junius 1823.

Königliches Preußisches Gericht der 11ten Division.

v. Natzmer, Adler,
Königl. General-Major, u. Divisions-Commandeur ꝛc. Königl. Divisions-Auditeur.

Ver-

Verzeichniß

der aus dem Bereich der 11ten Militair-Division desertirten Soldaten.

No.	Charge und Namen des Deserteurs.	Namen des Truppentheils.	Alter	Religion	Vaterland: Geburts Ort.	Vaterland: Kreis.	Frühere Stand und Gewerbe.	Zeit der Desertion.	Bemerkungen.
1.	Rekrut Thomas Raytkowsky.	4tes Husaren-Regiment.	21 Jahr	katholisch	unbekannt.		Knecht.	Ist auf dem Marsche am 21. November 1821 entlaufen.	Er wurde aus seinem Aufenthaltsorte Kleszczewo, im Kreise Schroda ausgehoben.
2.	Husar Joseph Jonetzko.	4tes Husaren-Regiment.	20 Jahr	katholisch	Pilgersdorff.	Leobschütz.	Bauer.	Auf dem Urlaube zwischen dem 18. und 28. Februar 1822.	
3.	Füsilier Ignatz Adler.	11tes Infanterie-Regiment.	30 Jahr.	katholisch	Altheide	Glatz.	Weissgerber.	Den 20. Mai 1822	
4.	Husar August Haffrichter.	4tes Husaren-Regiment.	25 Jahr.	katholisch	Schwandorff.	Neisse.	Unbekannt.	Den 18. Februar 1823.	

Avertissement.

Dem Publiko mache ich hiermit bekannt, wie ich gesonnen bin, meine, eine halbe Meile von der Kreisstadt Oppeln gelegene rittermäßige Besitzung, Namens Sbitzko, der gegenwärtigen Conjunctur gemäß, zu verkaufen, und besteht dieselbe aus 187 Magdeburger Morgen 31 □Ruthen Flächen-Inhalt, incl. des erforderlichen Wiesewachses, so wie aus gut bestehenden Wirthschafts-Gebäuden, und dem vollkommenen lebenden und todten Inventario.

Der nähern Auskunft hierüber, so wie der Besichtigungs-Gewährung, und des Preises wegen, bitte ich, sich an mich direkte zu wenden.

Oppeln, den 5. Juli 1823.

Promnitz,
Königlicher Amts-Rath.

Oeffentliche Vorladung.

Am 2. Juni c. sind früh um 2 Uhr, nahe bei dem Städtchen Steinau, Neustädter Kreises, zwei, mit 14 Centner 48 Pfund Zucker, und 15 Centner 16 Pfund Wein beladene, resp. mit 3 und 2 Pferden bespannte Wagen, angehalten worden.

Da die Begleiter und Führer dieser Wagen, unter Zurücklassung derselben, und der Ladung und des Gespanns, entsprungen, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer dieser in Beschlag genommenen, mit 14 Centner 48 Pfund Zucker und 15 Centner 16 Pfund Wein beladenen, und mit 5 Pferden bespannten Wagen, hierdurch vorgeladen und aufgefordert: sich binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 15. August c. bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthumsrecht auf die angehaltenen 14 Centner 48 Pfund Zucker, 15 Centner 16 Pfund Wein, 5 Pferde und 2 Wagen zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung der 14 Centner 48 Pfund Zucker und 15 Centner 16 Pfund Wein, sich zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt, und über die angehaltenen Gegenstände, nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 712. Juni. Oppeln, den 30. Juni 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem sequestrirten, unter meiner Curatel stehenden Gute Brzezinke, Tosterkreises, 1 Meile von Gleiwitz gelegen, die bedeutende Herrschaftliche Bier- und Branntwein-Arrende, vom 1. Oktober 1823, auf 3 Jahre zu verpachten ist. Auch sind daselbst, 3 Höfe mit Kühen, von diesem Zeitraume an, zu verpachten. Die Conditionen von diesen Pacht-Gegenständen sind sowohl hierorts bei mir, als auch bei dem Sequestor Schwarzer, zu Brzezinke jederzeit zu erfragen, und ist übrigens zur öffentlichen Licitation dieser Verpachtungen an cautionsfähige moralischgute Pächter ein Termin auf den 24. August 1823, Nachmittags um 2 Uhr, im Schlosse zu Brzezinke angesetzt worden.

Rzetzitz bei Gleiwitz, den 6. Juli 1823.

Forner.

Bekanntmachung.

In dem Giescheschen Hause vor dem Groschowitzer Thore allhier, ist eine Wohnung von 6 Zimmern, verschlossenen Vorsaal, Küche und Beigelaß, erforderlichenfalls auch Stallung und Wagen-Remise, von Termino Michaëli ab, zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt

Oppeln, den 12. Juli 1823. N. Friedländer.

Bekanntmachung.

Auf dem vormaligen Archidiaconats-Vorwerk bei Oppeln, dem Herrn Kreis-Physikus Dr. Moritz gehörig, soll eine neue Scheuer erbaut, und die Anfuhr der Bau-Materialien an den Mindestfordernden, im Wege einer freiwilligen Licitation, verdungen werden, wozu ein Termin auf den 26. Juli a. c., Vormittags um 10 Uhr, am Orte des Vorwerks anberaumt worden, in welchem zugleich die Anzahl der nöthigen Fuhren, und die Anzahl der anzufahrenden Bau-Materialien und die Entfernung derselben angezeigt werden soll. Es werden daher alle diejenigen, welche gesonnen sind, die erwähnten Fuhren in Entreprise zu nehmen, hierdurch eingeladen, in dem anstehenden Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden die Anfuhr der Bau-Materialien überlassen werden soll. Schimmischoff, den 14. Juli 1823.

Das Königliche Justiz-Amt von Nieffke.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXX.

Oppeln, den 29sten Juli 1823.

Bekanntmachung.

Folgende Staatsschuld-Schein-Prämien von der am 1. Juli v. J. angefangenen dritten Ziehung, nämlich:

à 135 Rthlr.

1	2,758	6	50,446	11	78,222	16	129,077	21	216,235	26	252,102
2	6,796	7	51,427	12	86,899	17	152,278	22	221,369	27	283,926
3	9,142	8	55,536	13	110,161	18	155,277	23	231,517		
4	37,268	9	73,793	14	112,051	19	192,691	24	231,995		
5	38,709	10	74,292	15	115,047	20	214,306	25	250,572		

à 18 Rthlr.

1	2,155	5	2,808	9	3,348	13	4,359	17	5,150	21	6,486
2	2,508	6	3,068	10	3,498	14	4,752	18	6,083	22	6,611
3	2,575	7	3,198	11	3,652	15	5,017	19	6,341	23	6,666
4	2,775	8	3,322	12	4,000	16	5,019	20	6,379	24	6,756

Fortsetzung:

25	6,774	59	18,183	93	34,886	127	52,869	161	81,981	195	110,370
26	6,780	60	18,232	94	35,016	128	52,877	162	81,998	196	110,849
27	7,169	61	18,239	95	35,016	129	55,505	163	85,413	197	112,039
28	7,360	62	18,252	96	35,182	130	55,843	164	85,415	198	112,947
29	8,033	63	18,356	97	35,590	131	55,846	165	85,425	199	112,094
30	8,203	64	18,422	98	35,975	132	55,956	166	85,465	200	115,938
31	8,769	65	18,635	99	36,363	133	55,964	167	85,823	201	122,413
32	9,014	66	18,690	100	36,855	134	56,361	168	85,922	202	123,477
33	9,075	67	19,144	101	37,342	135	56,901	169	85,924	203	123,625
34	9,117	68	19,196	102	37,885	136	56,985	170	85,946	204	123,626
35	9,121	69	20,062	103	38,557	137	64,053	171	86,189	205	125,048
36	9,128	70	20,415	104	38,561	138	64,066	172	86,427	206	125,146
37	9,139	71	20,760	105	38,921	139	66,958	173	86,463	207	125,231
38	9,144	72	20,833	106	39,224	140	66,962	174	86,496	208	127,331
39	9,149	73	21,087	107	39,226	141	67,238	175	86,613	209	128,568
40	9,154	74	21,088	108	40,193	142	70,523	176	86,781	210	128,569
41	9,158	75	21,659	109	40,196	143	70,975	177	94,728	211	128,597
42	9,169	76	21,677	110	40,197	144	70,976	178	94,730	212	129,394
43	9,304	77	22,199	111	40,658	145	70,977	179	94,795	213	129,395
44	11,147	78	22,476	112	41,334	146	70,979	180	95,697	214	129,472
45	11,505	79	22,477	113	42,718	147	72,848	181	98,666	215	129,995
46	11,312	80	22,898	114	43,246	148	72,866	182	96,810	216	130,282
47	12,534	81	22,993	115	43,630	149	73,575	183	97,262	217	130,901
48	12,548	82	23,509	116	48,110	150	73,711	184	100,644	218	131,161
49	12,905	83	24,516	117	48,147	151	74,180	185	102,646	219	131,464
50	12,911	84	24,518	118	49,111	152	78,091	186	102,882	220	131,474
51	12,987	85	24,686	119	50,311	153	78,236	187	103,651	221	132,866
52	13,346	86	24,715	120	50,851	154	79,475	198	108,413	222	133,885
53	13,845	87	25,609	121	51,063	155	80,443	199	109,014	225	133,914
54	13,867	88	26,517	122	51,423	156	80,988	190	109,015	224	138,485
55	17,083	89	26,651	123	51,508	157	81,053	191	109,362	225	138,645
56	17,090	90	26,904	124	51,928	158	81,417	192	109,463	226	138,904
57	17,093	91	33,021	125	51,999	159	81,510	193	110,194	227	139,147
58	18,104	92	33,184	126	32,725	160	81,859	194	110,369	228	140,688

Fortsetzung.

229	141,163	252	176,698	275	215,672	298	223,747	321	236,630
230	141,316	253	184,111	276	216,210	299	224,000	322	236,667
231	141,426	254	184,120	277	216,213	300	224,575	323	244,903
232	141,718	255	184,480	278	216,214	301	228,176	324	244,990
233	141,967	256	185,171	279	216,216	302	228,408	325	250,567
234	141,996	257	185,176	280	216,218	303	228,409	326	252,778
235	142,921	258	186,327	281	216,230	304	228,410	327	252,832
236	146,618	259	186,333	282	216,242	305	228,415	328	260,157
237	156,435	260	192,678	285	216,243	306	228,418	329	260,451
238	159,274	261	192,679	284	216,248	307	228,439	330	260,482
239	159,276	262	192,695	285	216,250	308	228,441	331	260,633
240	160,784	263	201,294	286	216,279	309	229,430	332	277,377
241	162,717	264	205,450	287	216,349	310	230,020	333	282,514
242	162,902	265	205,844	288	217,399	311	230,069	334	282,365
243	168,307	266	206,625	289	217,511	312	231,922	335	282,903
244	159,124	267	206,648	290	217,591	313	232,961	336	288,960
245	170,289	268	214,321	291	217,777	314	233,091	337	289,086
246	170,642	269	214,441	292	219,005	315	235,323	338	295,500
247	170,774	270	214,613	293	220,732	316	235,393	339	296,818
248	171,514	271	214,632	294	221,662	317	236,190	340	296,996
249	175,409	272	215,403	295	221,910	318	236,387		
250	175,981	273	215,458	296	222,721	319	236,498		
251	176,329	274	215,660	297	223,642	320	236,625		

sind in dem zur Zahlung derselben bestimmt gewesenen, mit dem 1. d. M. abgelaufenen Zeitraum, bei der Staatsschuld-Schein-Prämien-Vertheilungskasse nicht zur Realisation gekommen, mithin dem in den Prämienscheinen angezogenen §. 11. der Bekanntmachung vom 24 August 1820 gemäß, wie die nicht erhobenen Prämien von der ersten und zweiten Ziehung, der Präclusion unterworfen. Demnach ist der Betrag derselben zur Vertheilung an wohlthätige Anstalten bestimmt worden.

Wir

Wir machen dieses den Inhabern von Prämienscheinen mit der Aufforderung bekannt, die, sowohl durch Zahlung bei den Regierungs-Hauptkassen als im Auslande erleichterte Erhebung der Prämien, nach Maaßgabe der Ziehungslisten, welche mit den hiesigen Zeitungen versendet, und außerdem noch ausgegeben werden, für die Folge in den dazu bestimmten Fristen zu bewirken, damit sie sich nicht durch Nichtbeachtung derselben in Nachtheil setzen.

Berlin, den 4. Juli 1823.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Kaiser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer:
W. C. Benecke.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 103. Bekanntmachung, daß alle sich in den öffentlichen Kassen befindende Activ-Instrumente, welche auf jeden Inhaber lauten, besonders Pfandbriefe, Staatsschuld-Scheine ꝛc., sofort nach ihrem Eingange zur Kasse, außer Kurs gesetzt werden sollen.

Es ist besonders in Rücksicht auf die Vorschrift des Allg. Landrechts Thl. 1. Tit. 15., §. 47. nothwendig, daß alle sich in den öffentlichen Kassen nicht blos transitorisch, sondern auf längere Zeit befindende Activ-Instrumente, welche auf jeden Inhaber lauten, besonders Pfandbriefe, Staatsschuld-Scheine u. s. w., sofort nach ihrem Eingange zur Kasse, außer Kurs gesetzt werden.

Wir

Wir finden uns veranlaßt, hierdurch allen und jeden uns untergeordneten Beamten, in sofern ihnen als Curatoren, Rendanten oder Revisoren die Verwaltung oder Beaufsichtigung öffentlicher Kassen obliegt, so wie auch allen Vorstehern und Rendanten von Kassen der uns untergeordneten Kirchen, Schulen, milden und andern Stiftungen, Kämmereien u. s. w. ausdrücklich zur Pflicht zu machen, bei eigener Vertretung darauf zu halten, daß dies geschieht.

Nach den Vorschriften des §. 48. u. 49. a. a. O., werden übrigens dergleichen Papiere außer-Kurs gesetzt, wenn der Eigenthümer sein Recht daran auf eine in die Augen fallende Art, auf dem Instrumente selbst vermerkt, oder wenn auf den unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Papieren dieser Art, durch einen den Regeln des Instituts gemäßen Vermerk erklärt ist, daß sie nicht mehr an jeden Inhaber zahlbar seyn sollen.

Hiernach sind nun die Pfandbriefe an die Landschafts-Direction zu senden, um solche außer Kurs, und auch, wenn solches nöthig, um sie wieder in Kurs zu setzen.

Auf den Staatsschuld-Scheinen aber ist, unter Beifügung des Amts- oder Instituts-Siegels und der Unterschrift des Curatorii oder der Vorsteher, so wie auch des Rendanten — bei den Kreis-Kassen des Landraths und des Kreis-Steuer-Einnehmers, bei den Hauptzoll- und Hauptsteuer-Kassen des Ober-Inspektors und Rendanten, bei den Forst-Kassen des Forst-Inspektors und Forst-Kassen-Rendanten — darauf zu vermerken, daß der betreffende Staatsschuld-Schein, z. B. der Kreis-Kommunal-Kasse, der Kirche zu N., dem und dem Fond u. s. w. gehöre, und bei der Veräußerung derselben ist auf gleiche Weise darauf zu vermerken, daß, und aus welchem Grunde das Recht der benannten Kasse u. s. w. daran aufhöre, und der Staatsschuld-Schein dadurch wieder in Kurs zu setzen.

Pl. V. 649. Juni c. Oppeln, den 18. Juli 1823.

Königliche Preußische Regierung.

No. 104.

No. 104. Bekanntmachung, betreffend das Verbot, die Treibjagden an Sonntagen, oder durch die Schulkinder abzuhalten.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Treibjagden an Sonntagen während des Gottesdienstes gehalten, und daß zu andern Zeiten Kinder aus der Schule genommen, und zum Treiben gebraucht worden.

Jeder muß von selbst fühlen, wie unangemessen dies der Würde des öffentlichen Gottesdienstes, im letztern Falle wie nachtheilig der Bildung der Jugend und ihrem Unterricht dies sey, weshalb wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatte vom 27. März 1817, Stück XIV., Seite 193., die Feier des Sonntags betreffend, beides hierdurch untersagen, und die Herren Kreis-Landräthe, Polizei-Distrikts-Kommissarien, Ortsgerichte und Schulvorstände beauftragen, darauf zu sehen, daß Mißbräuche dieser Art künftig unterbleiben.

II. 504. Juni c. Oppeln, den 19. Juli 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 105. Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß die Kreis-Steuer-Aemter für Abschriften aus den Katastral-Akten außer den Kopialien, nichts, liquidiren dürfen.

In Folge des uns mitgetheilten Rescripts des Hohen Ministerii des Innern an die Königliche Regierung zu Oppeln vom 30. August v. J., machen wir unsern sämmtlichen Kommissarien bekannt, daß für die von ihnen von den Königl. Kreis-Steuer-Aemtern verlangten Abschriften aus den Katastral-Akten, nur die Kopialien, nicht aber Vidimations-Gebühren, liquidirt werden dürfen.

Groß-Strehlitz, den 22. Juli 1823.

Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

War-

Warnigung.

Es hat sich neuerdings zu Groß-Strehlitz der Fall ereignet, daß Petersilie stark mit Giftkräutern, und namentlich mit der sogenannten Hunds-Petersilie vermischt, auf den Markt zum Verkauf gebracht worden ist.

Indem wir dies hierdurch zur Warnung öffentlich bekannt machen, finden wir uns zugleich veranlaßt, darauf hinzuweisen, wie nothwendig die Beobachtung der schon bestehenden Verordnung ist, daß die Kinder in den Schulen von den Giftpflanzen genaue Belehrung erhalten, daher die Schullehrer aufgefordert werden, ihren diesfälligen Pflichten pünktlich zu genügen, die vorgesetzten Schulen-Aufseher aber darauf, daß solches geschehe, genau zu halten haben.

I. A. VII. 1080. Juni. Oppeln, den 14. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Wir haben dem Rector Neuwirth zu Herrnstadt, und dem Candidaten der Theologie, August Juling zu Tschunkane bei Freyhan, nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, nachstehenden Candidaten aber, als:

1. Emil Wangerow;
2. Christian Adolph Pursche;
3. Johann Heinrich Kölling;
4. Carl Gottfried Bornemann;
5. Georg Theodor Bornmann;
6. Friedrich August Hotoph.
7. Friedrich Wilhelm Assig;
8. Gottlob Friedrich Degner;

9. Ge-

9. Georg Friedrich Jäkel;
10. Conrad Heinrich Julius Reichelt.
11. Carl Heinrich Gottlob Lücke;
12. Friedrich Gottlob Tscher;
13. Gustav August Neumann, NB., mit dem Prädicat ziemlich,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Iuni 271. Breslau, den 28. Juni 1823.

Königliches Preußisches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Zur Verbesserung der Stadt-Schule in Groß-Strehlitz, hat:

1. ein ungenannter Wohlthäter 50 Rthlr. Courant geschenkt, und
2. der Bürgermeister Herr Anders daselbst, zu gleichem Zweck von seinem Gehalt 50 Rthlr, durch 4 Jahre hinter einander, zusammen 200 Rthl. Courant angewiesen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 30.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 30.

Oppeln, den 29sten Juli 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Wir bitten um gefällige Invigilirung auf den nachstehend signalisirten, am 12. d. M. von hier entwichenen Militair-Sträfling, Musketier Anton Bursche vom 11. Infanterie-Regiment, eines sehr gefährlichen Diebes, und Ablieferung desselben an uns durch sichern Militair-Transport, gegen Erstattung der Kosten, und Bewilligung des gesetzlichen Fangegeldes. Cosel, den 14. Juli 1823.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.

Signalement.

Der ꝛc. Anton Bursche ist aus Seidendorf bei Kloster Marienthal in Sachsen gebürtig, evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwärzliche Augenbraunen, schwarze Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, etwas längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt und spricht deutsch.

Als besonderes Kennzeichen hat derselbe auf dem rechten Arm ein blaues Herz ausgestochen.

Seine Bekleidung bestand in einer grautuchenen Mütze ohne Abzeichen, einer grünen Sträflings-Jacke mit rothem Kragen, gelbe Schulterklappen mit No. 12., einer dunkelblautuchnen Weste, ein Paar grautuchenen Hosen und ein Paar Schuhen.

Steckbrief.

Der hier signalisirte Mousquetier Anton Seidel vom 1sten Bataillon, 37sten Infanterie-Regiments und aus Leobschütz gebürtig, ist am 11. Juli c. a. aus der Garnison zu Bromberg desertirt.

Dem zufolge werden sämmtliche mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden hiermit angewiesen, auf den Deserteur Seidel zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das oben gedachte 1ste Bataillon in Bromberg abliefern zu lassen.

II. 295. Juli c. Oppeln, den 19. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der rc. Anton Seidel ist aus Leobschütz gebürtig, katholischer Religion, 21 Jahr 6 Monat alt, 5 Fuß 9 Zoll 3 Strich groß, hat braune Haare, breite und freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, vorne etwas breite Nase, aufgeworfene Lippen, keinen Bart, vorne fehlen ihm 2 Zähne, die übrigen sonst gut, breites Kinn, runde Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von länglicher Gestalt, und spricht polnisch und deutsch.

Als besondere Kennzeichen hat derselbe an der Unterlippe eine Narbe, und etwas seitwärts vom Munde eine längliche Schramme.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer Montierung, ein Paar grauen Leinwand-Hosen mit rothen Schnüren, einer Mütze mit Wichsleinwand überzogen, einer schwarztuchenen Halsbinde, ein Paar Halbstiefeln, ein weißes Säbelgehenge, und einem Säbel mit einer Kapitulanten-Troddel, auch hat derselbe eine graue Tuch-Jacke mit.

Steckbrief

hinter den berüchtigten Dieb und Vagabonden Friedrich Wilhelm Büttner.

Der als Dieb und Vagabonde berüchtigte Kattundrucker-Geselle Friedrich Wilhelm Büttner, aus Gabitz bei Breslau gebürtig, hat sich nach seiner Entlassung aus dem Korrektions-Hause, im Februar a. c, neuer Diebstähle zu Schulden kommen lassen, und von Breslau entfernt, ehe die Untersuchung gegen ihn eingeleitet werden konnte.

Es werden daher alle Polizei- und andere Behörden hiermit aufgefordert, auf diesen gefährlichen Verbrecher mit aller Sorgfalt zu invigiliren, ihn im Betre-

tungs-

tungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten, an das Königliche Fürstenthums-Inquisitoriat zu Schweidnitz abliefern zu lassen.

I. Abth. II. 204. Juli. Oppeln, den 18. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Kattundrucker-Geselle Büttner ist gegen 38 Jahr alt, katholischer Religion, von mittler Statur, hat braunes Haar, dergleichen Augenbraunen, freie Stirn, graublaue Augen, spitze Nase, kleinen Bart, gewöhnlichen Mund, oberhalb eine Zahnlücke, rundes Kinn, und ovale gesunde Gesichtsbildung mit einigen Pockennarben. Er hinkt ein wenig auf dem rechten Fuße.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem braunen Oberrock, einer rothmanchesternen Weste, ein Paar blauen Tuchhosen, Halbstiefeln, einer schwarzen Sammtmütze mit ledernem Schilde, und kann sich auch mit einem gestohlenen Mantel und blautuchnen Oberrock mit schwarzen Sammtkragen und dergleichen Handbesatz, bekleidet haben.

Steckbrief

hinter den des Diebstahls schuldigen Paul Lipinsky.

Der unten folgend näher signalisirte Paul Lipinsky ist, nachdem er sich eines Diebstahls in dem Lotterie-Büreau des Jakob Lubowsky in Warschau schuldig gemacht, flüchtig geworden.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden aufgefordert, auf den Entwichenen mit aller Sorgfalt zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und wie solches geschehen, ohne Verzug anhero Anzeige zu machen.

I. Abth. VII. 109. Juli. Oppeln, den 17. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der ꝛc. Paul Lipinsky ist ungefähr 40 Jahr alt, von mittlerer Statur, hat schwarzes Haar, dergleichen Schnurbart, schwarze Augen und braune Gesichtsfarbe. Er spricht sehr gut polnisch.

 Seine

Seine Bekleidung bestand in einem einfarbigen grünen Ueberrock, einer dunkelblautuchnen Weste, ein Paar nanquinen Beinkleidern, gelben Stiefeln, und einem alten Hut.

Steckbrief.

Schon im vorigen Jahre hat sich der unten näher bezeichnete angebliche Lehrer Götz, unter dem Namen Müller und Meier erlaubt, falsche Atteste und Empfehlungen für sich auszufertigen, womit er, und auf den Grund derselben, an verschiedenen Oertern Schlesiens sich herumgetrieben, gebettelt, und eine Anstellung als Lehrer nachgesucht. Auf nehmliche Weise ist er vor ungefähr 3 Monaten in der Gegend von Schweidnitz und Trebnitz unter dem Vorgeben herumgestrichen: daß er einer von den zu Oels durch Brand verunglückten und verarmten Einwohner sey, und seine Mutter dabei die Beine verloren habe.

Es werden daher alle resp. Polizei-Behörden und Orts-Gerichte ganz ergebenst ersucht, auf diesen verschmitzten Betrüger zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung aller Kosten, zur weitern Untersuchung mittelst Transports anhero zu befördern.

Breslau, den 15. Juli 1823.

Königlicher Polizei-Präsident.

Streit.

Signalement.

Der ꝛc. Götz, auch Müller und Meier genannt, ist ungefähr einige 40 Jahr alt, von schlanker Statur, hat einen kleinen Kopf, dunkelblonde Haare, einen ziemlich starken Backenbart und hat eine Tenor-Stimme. Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen Frack, auch dunkelgrünen Oberrock und runden Hut.

Steckbrief.

Der unten signalisirte, aus Liptin gebürtige ehemalige herrschaftliche Scheuerwärter Anton Lex, als solcher auf dem herrschaftlichen Hofe von Miestitz in der Folge angestellt, zuletzt auf der Colonie bei Slawikau wohnhaft, hat sich während der Untersuchung gegen ihn, wegen Theilnahme an einen Diebstahl in der herrschaftlichen Scheuer zu Hultschin, von Miestitz heimlicher Weise entfernt, und ist bis heute noch ein Aufenthalt aller geschehenen Nachfragen ungeachtet nicht ausgemittelt worden.

Das

Das unterzeichnete Gerichts-Amt ersucht nun alle Behörden und Jedermann, auf den Anton Lex genau zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle sofort zu arretiren, und gegen Erstattung aller Kosten, unter sicherer Bedeckung nach Hultschin gefällig abliefern zu lassen, in jedem Fall aber doch den jetzigen Aufenthalt desselben, dem dortigen Gerichts-Amt anzuzeigen.

Leobschütz, den 16. Juli 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Hultschin.

Signalement.

Der ꝛc. Anton Lex ist 47 Jahr alt, 5 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, stark gebaut, hat braunes Haar, ein rundes volles Gesicht, eine mittelmäßige etwas platte Nase, und spricht deutsch und pohlnisch.

Bekanntmachung.

Die in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 13., pag. 107. steckbrieflich verfolgten Soldat Jäschkeschen Eheleute, sind wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden.

I. Abth. $\frac{\text{II.}}{\text{VII.}}$ 204. Juli. Oppeln, den 18. Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Von denen in dem öffentlichen Anzeiger dieses Jahres No. 25., Seite 245. seq. steckbrieflich verfolgten Inquisiten, ist auch der ad 5. loc. citat. bezeichnete Thomas Gaczka, wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden.

I. Abth. VII. 105. Juli. Oppeln, den 14. Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des dießjährigen Amtsblatts No. 26., Seite 257. steckbrieflich verfolgte Dieb Adam Postafka, auch Simon Steiner genannt, ist wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden.

I. Abth VII. 92. Juli. Oppeln, den 16. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Der Knecht Joseph Mazur aus Groyetz im Königreich Polen, ist wegen gewaltsamen Gelddiebstahls, durch das hierselbst am 13. Mai 1822 publicirte Erkenntniß Eines Hochpreißlichen Kriminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, zu 60 Hieben und einjähriger Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt, und nach ausgestandener Strafe als ausländischer Vagabonde, der Bestimmung gedachten Erkenntnisses gemäß, nach erfolgter Verwarnung vor der Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei 2jähriger Zuchthausstrafe über die Grenze nach Polen geschafft worden.

Cosel, den 9. Juli 1823.

Das Ständische Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Auf dtn 4. August a. c. Vormittags um 10 Uhr werden von uns in dem Karbischauer Dominial-Wald

1) 61¾ Klaftern eichenes Leibholz nach Preußischem Maas,
2) 63¾ dito kiefernes dito „ Schlesischem dito
3) 11¼ dito fichtenes dito „ dito dito

Auctionis lege veräußert, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, und im erwähnten Wald sich zur bestimmten Zeit einzufinden haben.

Falkenberg, den 21. Juli 1823.

Königliches Gericht der Stadt.

Subhastations-Patent.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht:

daß die Pogorzelletzer, im Jahre 1820 auf 1454 Rthlr. 14 ggr. gerichtlich abgeschätzte, zweigängige Wassermahl-Mühle, wiederholt zum öffentlichen Verkauf in Termino, den 23. August c. a. in der Birawer Gerichts-Kanzlei von Vormittags 10 Uhr an, hierdurch gestellt wird, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige unter der Bekanntmachung, daß im Jahre 1817 für diese Mühle 1,300 Rthlr. geboten worden, hierdurch eingeladen werden.

Birawa, den 22. Juli 1823.

Das Fürstlich August v. Hohenlohesche Gerichts-Amt Birawa.

Be-

Bekanntmachung.

Von Seiten der unterzeichneten Königlichen Special-Oekonomie-Commission wird auf den Grund des §. 11. und 12. des Gesetzes, über die Ausführung der Gemeinheits-, Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, allen denjenigen unbekannten und unmittelbaren Theilnehmern, die an der, bereits nach dem Edikt vom 14. September 1811, der Declaration vom 29. Mai 1816 und der Instruktion vom 20. Juni 1817, vollendeten und ausgeführten Dienst-Auseinandersetzung, der Fidei-Commiß-Herrschaft Myslowitz, wozu die Güter Bogutschütz, Schopienitz, Rosdzin und Brzenskowitz gehören, einiges Interesse zu haben vermeinen, oder gegen die Ausführung zu machen hätten, bekannt gemacht, daß zur Anbringung ihrer etwanigen gegründeten Einwendungen gegen diese Ausführung, Terminus auf den 21. August d. J. in loco Schloß Myslowitz früh um 10 Uhr anberaumt worden, und solche an diesem bestimmten Tage vor dem unterzeichneten Special-Oekonomie-Kommissario, unter der Verwarnigung zu erscheinen, vorgeladen werden, daß bei ihren Ausbleiben dafür angenommen werden wird, daß sie gegen diese Ausführung und gegen die Recesse überhaupt nichts zu erinnern haben, und auf ihre Einwendungen in der Folge keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Zugleich geschieht auch diese Bekanntmachung und resp. Vorladung unter eben derselben Verwarnigung in Rücksicht der, als zur Dienst-Ablösung geeignet anerkannten drei Hand-Dienstpflichtigen Besitzer zu Bogutschütz, Namens Joseph Drosd, Paul Hornik und Blazius Jonkowsky, mit welchen in eben demselben Termine die Dienst-Auseinandersetzung beginnen, und der Auseinandersetzungs-Plan vorgelegt werden soll.

Rudoltowitz, den 17. Juli 1823.

Königl. Special-Oekonomie-Kommission.
v. Schimonski.

Avertissement.

Vermöge hoher Regierungs-Verfügung vom 29. Juni c. sollen die dem Königlichen Fisco gehörigen, auf der vormaligen sogenannten Mathisschanze hieselbst belegenen Münzgebäude, bestehend:

1. in dem Comtoir und Justiz-Gebäude,
2. in dem Stock-Gebäude,

3. in

3. in dem Schmiede- und Präge-Gebäude,
4. in dem Schlosserei-Gebäude incl. Hofraum,

öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden.

Hierzu haben wir auf den 28. August, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr einen Termin in dem Rent-Amts-Locale auf dem Dome hieselbst anberaumt, und indem wir dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, laden wir jeden zahlungsfähigen Kauflustigen ein, sich in gedachtem Termine hierselbst einzufinden, sein Gebot abzugeben, und den höhern Zuschlag zu gewärtigen.

Die Kaufbedingungen können zu jeder schicklichen Zeit im hiesigen Rent-Amte eingesehen werden.

Breslau, den 16. Juli 1823.

Königliches Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Tuchmachergeselle Johann Przybylka zu Gleiwitz, rettete mit eigener Lebensgefahr die 4 jährige Tochter des Werkmeister Ferdinand Boguth aus dem Klodnitz Kanal, in welchen sie gefallen war.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntnitz, mit dem Bemerken, daß dem ꝛc. Przybylka dafür eine Prämie von 5 Rthlr. zu Theil geworden ist.

VII. 1158. Juni c. Oppeln, den 13. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement.

Dem Publiko mache ich hiermit bekannt, wie ich gesonnen bin, meine, eine halbe Meile von der Kreisstadt Oppeln gelegene rittermäßige Besitzung, Namens Sbitzko, der gegenwärtigen Conjunctur gemäß, zu verkaufen, und besteht dieselbe aus 187 Magdeburger Morgen 31 □Ruthen Flächen-Inhalt, incl. des erforderlichen Wiesewachses, so wie aus gut bestehenden Wirthschafts-Gebäuden, und dem vollkommenen lebenden und todten Inventario.

Der

Der nähern Auskunft hierüber, so wie der Besichtigungs-Gewährung, und des Preises wegen, bitte ich, sich an mich direkte zu wenden.

Oppeln, den 5. Juli 1823.

Promnitz,
Königlicher Amts-Rath.

Bekanntmachung.

Eine zweigängige Wassermühle, wozu ein Brettschneidegang und ein Garten, nebst 22 Morgen Acker-, und 2 Morgen Wiesen-Land gehören, soll mit allen übrigen Zubehör und Nutzungen, aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige haben sich wegen der näheren Bedingungen, bei dem Eigenthümer Müller Fischer zu Floste selbst, oder bei dessen Stellvertreter, Gerichts-Actuar Wenke zu Friedland, zu melden.

Floste bei Friedland, den 10. Juni 1823.

Bekanntmachung,

wegen Verdingung des Beleuchtungs- und Schreib-Materialien-Bedarfs für die Garnison-Städte des 6ten Armee-Korps.

Es soll die Lieferung des Bedarfs an Lichten, Oel, Papier, Federn und Dinte, für die im nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Garnison-Städte pro 1824, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 1. September Vormittags um 9 Uhr in unserm Amts-Locale — Altbüßer- und Kupferschmiede-Gassen-Ecke anberaumt worden ist.

Indem wir Lieferungslustige hierzu einladen, bemerken wir, daß die nähern Bedingungen in dem oben genannten Locale während den gewöhnlichen Amts-Stunden, eingesehen werden können, und die Uebernehmer den Gegenständen angemessene Cautionen zu leisten haben.

Breslau, den 17. Juli 1823.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Korps.

Nachweisung

des ungefähren Bedarfs an Beleuchtungs- und Schreibmaterialien für die verschiedenen Garnison-Anstalten des 6ten Armee-Korps pro 1824.

Nro.	Namen der Garnison-Städte.	Lichte. Pfund.	Oel. Pfund.	Papier. Buch.	Federn. Stück.	Dinte. Quart.
1.	Bernstadt.	160	80	18	50	2
2.	Beuthen.	137	200	18	50	2
3.	Breslau.	7500	6000	250	1100	40
4.	Brieg.	2550	1500	160	500	18
5.	Cosel.	3762	3850	250	700	30
6.	Frankenstein.	124	165	18	50	2
7.	Glatz.	5000	5000	540	1000	40
8.	Gleiwitz.	137	260	25	100	3
9.	Ober-Glogau.	137	200	18	50	2
10.	Grottkau.	137	200	18	50	2
11.	Habelschwerdt.	110	100	18	50	2
12.	Leobschütz.	137	200	18	50	2
13.	Namslau.	120	120	18	50	2
14.	Neisse.	7270	6270	510	1400	60
15.	Neumarkt.	—	18	—	—	—
16.	Neustadt.	199	260	25	100	3
17.	Ohlau.	209	200	36	100	3
18.	Oppeln.	67	—	18	50	2
19.	Ottmachau.	137	260	18	50	2
20.	Patschkau.	137	220	18	50	2
21.	Pleß.	137	200	18	50	2
22.	Ratibor.	137	200	20	50	2
23.	Reichenstein.	68	30	18	50	2
24.	Silberberg.	2000	2000	200	600	24
25.	Ziegenhals.	137	200	18	50	2
	Summa	30,500	27763	2168	6350	241

Be-

Bekanntmachung.

Die hiesige städtische Arrende, so wie das der Brau-Commune gehörige Bier-Brau-Urbar, wird Termino Michaelis d. J. pachtlos, und soll anderweit auf 3 nach einanderfolgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben hiezu 3 Bietungs-Termine, als den 15. Juli, 12. August und 2. Septbr. c. anberaumt, wozu alle Pachtlustige und Zahlungsfähige eingeladen werden. Die Bedingungen selbst, so wie die hiezu gehörigen Pertinenzien, können jederzeit in der magistratualischen Kanzlei eingesehen werden.

Peiskretscham, den 17. Juni 1823.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem sequestrirten, unter meiner Curatel stehenden Gute Brzezinke, Tosser Kreises, 1 Meile von Gleiwitz gelegen, die bedeutende Herrschaftliche Bier- und Branntwein-Arrende, vom 1. Oktober 1823, auf 3 Jahre zu verpachten ist. Auch sind daselbst, 3 Höfe mit Kühen, von diesem Zeitraume an, zu verpachten. Die Conditionen von diesen Pacht-Gegenständen sind sowohl hierorts bei mir, als auch bei dem Sequestor Schwarzer, zu Brzezinke jederzeit zu erfragen, und ist übrigens zur öffentlichen Licitation dieser Verpachtungen an cautionsfähige moralischgute Pächter ein Termin auf den 24. August 1823, Nachmittags um 2 Uhr, im Schlosse zu Brzezinke angesetzt worden.

Rzetzitz bei Gleiwitz, den 6. Juli 1823.

Forner.

Bekanntmachung.

Zufolge der §. §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsamm-

lung

lung No. 7., wird die von den Einsassen des Fidei-Kommiß-Gutes Ober-Kühschmalz, Grottkauer Kreises, in Antrag gebrachte Auseinandersetzung; vorzüglich die Abgeltung der Huttung und Gräserei betreffend, hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, zu den auf den 6. September d. J. früh um 9 Uhr im Gerichts-Kretscham zu Kühschmalz anberaumten Termine, unter der in oben benannten Gesetze enthaltenen Verwarnung eingeladen, sich zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Grottkau, den 20. Juli 1823.

Hohlfeld,
Königlicher Oekonomie-Kommissarius.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXI.

Oppeln, den 5ten August 1823.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immediat-Kommission hat die von der Königlichen Kommission zur Revision des Staatsschulden-Rechnungs-Wesens ihr überwiesenen Staatspapiere und Dokumente, nach vorheriger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Stückzahl und des Geldbetrages, in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, heute im Münzgebäude verbrannt, als:

424	Staatsschuld-Scheine über . . mit den dazu gehörigen Coupons.	280,470	Rthlr.	- sgr. -	pf.
13	Staatsschuld-Anerkenntnisse über die baaren Kautionen von . . .	9,400	—	- — -	—
7	Obligationen der Haupt-Torf-Administration und der Bergwerks- und Hütten-Kasse über	20,000	—	- — -	—
57	Obligationen aus der Anleihe bei der Bank zu Fürth, vom Jahre 1806 über 45,500 Fl. oder	26,000	—	- — -	—
5	Gehalts-Anerkenntnisse über . .	1,673	—	6 — 3	—
	Latus	337,543	Rthlr.	6 sgr. 3	pf.

	Transport	337,543	Rthlr. 6 sgr. 3 pf.	
44	Obligationen aus der Elbinger Territorial-Schuld über	13,832	— 15 — 6 —	
19	verschiedene Staatsschuld-Verschreibungen und Dokumente über . .	1,314,547	— 24 — 5 —	
	Summa	1,665,923	Rthlr. 16 sgr. - pf.	
	Nach der Bekanntmachung vom 14. April d. J., waren bis dahin in Staatspapieren vernichtet	151,820,410	— 15 — - —	
	Es sind also bis jetzt überhaupt verbrannt worden	153,486,334	Rthlr. 1 sgr. - pf.	

Einhundert Drei und Funfzig Millionen, Vierhundert Sechs und Achtzig Tausend, Dreihundert Vier und Dreißig Thaler Ein Silbergroschen.

Berlin, den 21. Juli 1823.

Königliche Immediat-Kommission zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staatspapiere.

(gez.) Büttner. v. Bredow.

Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht sämmtlichen Interessenten der Anstalt hierdurch bekannt, daß sie sich wegen des gestiegenen Werthes der Friedrichsd'or gegen Courant, genöthigt gesehen hat, die Agio von denjenigen Beitrags-Posten, welche zu klein sind, als daß sie in Goldstücken ausgeglichen werden könnten, und die nach §. 24. des Reglements vom 28. December 1775 früher bei dem damaligen sehr niedrigen Course mit 6⅔ Procent, demnächst aber laut Bekanntmachung vom 14. December 1818 bis jetzt mit 10 Procent berichtigt worden, mit höherer Genehmigung auf 15 Procent festzusetzen. Diese Bestimmung tritt sogleich ein, und werden daher alle Interessenten aufgefordert, bei den von jetzt an zu leistenden Beitrags-Zahlungen

gen darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die unter einem halben Friedrichsd'or betragenden Gold-Posten in Courant mit 15 Procent Agio abführen.

Dieselbe Agio-Vergütigung wird von Seiten der General-Wittwen-Kasse bei Zahlung solcher kleinen Posten statt finden, und soll bei dem Herabgehen des Courses unter dem Satze von 15 Procent, die jetzige Erhöhung wieder abgestellt werden.

Berlin, den 21. Juli 1823.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 106. Bekanntmachung, betreffend die Verauktionirung der Gift-Waaren.

Durch ein Rescript der Königlichen Hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Handels vom 12. April d. J. ist bestimmt, daß bei Auktionen von Giften zum Ankauf dieser Waaren lediglich solche Personen zugelassen werden sollen, die nach den bisherigen polizeilichen Verordnungen befugt sind, Gift-Waaren zu kaufen, oder zu verkaufen. Zu diesen Personen gehören aber nicht blos Aerzte, Apotheker ꝛc., sondern auch diejenigen Gewerbtreibenden, welche dergleichen Gift-Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, namentlich: Färber, Kattun-Fabrikanten, und solche Gewerbtreibende, welche Arsenik zu Metallmischungen gebrauchen.

I. A. IX. 75. Juli. Oppeln, den 12. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 107. Bekanntmachung, betreffend die von den Orts-Obrigkeiten und Unterthanen zu Hintertreibung von Steuer-Verbrechen zu leistende Hülfe.

Durch das Publikandum vom 14. Oktober 1822, (Amtsblatt pro 1822, Stück XLIII. ad No. 155.), sind mit Bezug auf den §. 119. der Zoll-Ordnung, vom 26. Mai 1818, sämmtliche Polizei-Behörden und Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks, besonders aber die an der Gränze und in den Gränzbezirken befindlichen Orts-Polizei-Behörden und Einsassen darauf aufmerksam gemacht worden, daß es Pflicht eines Jeden sey, der von einem Verbrechen, wodurch die Staats-Einkünfte, sey es durch Einfuhre oder Ausfuhre verbotener Waaren, oder durch Entziehung der Gefälle einer erheblichen Gefahr ausgesetzt würden, vor der Ausführung Wissenschaft erhalten, entweder der Obrigkeit, oder dem nächsten Zoll- und Steuer-Amte Anzeige davon zu machen, oder, Falls es dazu an Zeit und Gelegenheit fehlen sollte, sich selbst zu bemühen, das Verbrechen zu hintertreiben.

Ganz besonders ist es aber noch den Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht worden, bei vorkommenden Gewaltthätigkeiten, Verfolgung der Verbrecher, Aufhebung ganzer Banden u. s. w. die nöthige polizeiliche Hülfe jederzeit pünktlich und willig zu leisten.

Es

No. 107. Obwieszczenie, względem powinności władz miesćowych i podannych w czasie potrzeby pomocnemi bydź, do oddalenia defraudantow.

Przez obwieszenie z 14. Października 1822 (patrz dziennika z roku 1822 na stronie 155.) iuż na fundamencie §. 119. celnego porządku z 26. Maia r. 1818 wszelkim władzom policyynym i obywatelom nad granicą i w okręgu granicznym mieskaiącym rozkazano zostało, że każdy obywatel, ktoryby się dowiedział, że przez wprowadzenie i wyprowadzenie pokryome towarow, albo przez niezaplacenie cła, skarb publiczny oszukanym bydź ma, obowiązanym iest albo zwierzchności albo nayblizszemu Amtowi granicznemu wiadomości dac, albo gdyby mu do tego czasu brakło osobiscie zbrodni takiey zapobiedz.

Osobliwie zas władzom policyynym szczególnie rozkazano było, żeby podług obowiązkow swoich, przy zdarzaiących się gwałtow, przy uciekaniu zbrodniarzi i defraudantow, i przy złapaniu caley bandy takich ludzi iak nayprędszey dawali pomocy.

Es scheint indeß: daß diese Vorschriften sehr in Vergessenheit gekommen sind, oder wohl gar gefließentlich außer Acht gelassen werden.

Die zum Theil vorkommenden bedeutenden Einschwärzungen, wohl gar durch bewaffnete Banden beschützt, begründen diese Vermuthung.

Wir sehen uns dadurch veranlaßt, jene Vorschriften hierdurch mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen: daß, wer dergleichen Verbrechen auf vorbeschriebene Art zu hindern unterlassen sollte, und überführt werden kann, davon zuverlässige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schaden-Ersatz verbunden ist, sondern auch nach Verhältniß seiner Bosheit oder der bewiesenen Fahrlässigkeit, noch besonders strenge wird bestraft werden.

Ganz besonders aber werden diejenigen Kreis- und Orts-Polizei-Behörden im hohen Grade sich verantwortlich machen, und der strengsten Rüge sich aussetzen, welche in Fällen, wo fremde bewaffnete Schleichhändler in größerer Anzahl in das Land einbrechen sollten, es unterlassen, entweder selbst, wenn sie von dergleichen intendirten Verbrechen und Grenz-Violationen unmittelbar Kenntniß erhalten, oder, im Fall sie von den Gränz-Offizianten, oder von der Gens'armerie um Assistenz requirirt werden sollten, in Gemeinschaft mit diesen, nach allen Kräften dahin zu wirken, und

Zdaie się że przepisy te wcale za pomnione zostały, albo że władze umyslnie podług nich się nie rządziły bo częste defraudacye nawet pod parte bandamy dawaią pobudek do takiego podeyrzenia.

Przetoż powodowani iestesmy owe przepisy powtarzac, i przytem każdego przestrzegac żeby się w takie nie wdawał niebezpieczeństwa; bo ten ktory o takich zbrodniach wiedział, i ieym nie zapobiegł, ieżeli o tem przekonanym zostanie, nie tylko do wszelkiey nadgrody przymuszonym, ale oprocz tego icsze ostro karanym będzie.

Osobliwie zas kary wielkiey pod padły by władze cyrkołowe albo miescowe, ktore by w przypadku, ze całe bandy zagranicznych defraudantow do kraiu się cisną i towary pokriomo wprowadzaią iak prętko się otem dowiedzą, natych miast nie były chętni do scigania i złapania takich złocincow i Zandarmeryi i officialistom pomocy żądaiącym nie pomogły. Owszem ich obowiązkiem będzie wraz z officialistami wszelkiemu nieszczęściu za-

und alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel aufzubieten, damit dergleichen Schleichhändler verfolgt und habhaft gemacht werden.

zapobiedz, i do złapania takich defraudantow pomocnemi bydź.

III. 107. Julic.

Oppeln, den 21. Juli 1825.

Königl. Preußische Regierung.

III. 107. Juli c.

Opole, d. 21. Lipca 1825.

Krolewsko Pruſko Regencya.

No. 108. Verordnung für die Feldmesser, wegen genauer Beobachtung der Vorschriften des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813.

Es ist wahrgenommen worden: daß Feldmesser bei Ausübung ihrer Geschäfte nicht überall nach den vollständigen und klaren Bestimmungen des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813 verfahren, sondern hinsichtlich der ihnen hierunter obliegenden Leistungen, Mehreres unbeachtet lassen, dennoch aber die reglementsmäßigen Gebühren fordern, und alsdann mit den Behörden und Grund-Besitzern, wegen der Bezahlung in Weitläuftigkeit gerathen. Namentlich ist bei der Königlichen Regierung zur Sprache gebracht: daß von Feldmessern die Vorschriften der §§. 23., 24., 25., 28., 29., 88. und 117. des gedachten Reglements unbeachtet geblieben sind.

Um das Vertrauen zur Integrität der öffentlichen Feldmesser zu erhalten und zu begründen, ist es dringend nöthig und unerläßliche Pflicht derselben, sich bei Ausübung ihrer Geschäfte, in jeder Beziehung genau nach den Vorschriften des gedachten Reglements, was sie durchgängig als Gesetz für sie zu betrachten haben, zu achten, und in keiner Beziehung davon abzuweichen. Nur dann, wenn sie diesem Gesetz unbedingt nachkommen, sind sie befugt, die ihnen darin zugebilligten Gebühren zu fordern; entgegengesetzten Falles dürfen ihnen solche, und bevor sie nicht vollständige reglementsmäßige Arbeiten geliefert haben, nicht bezahlt werden. Auch werden Feldmesser, die unvollständige Arbeiten liefern, zur Verantwortung und Bestra-

fung

fung gezogen, und ihnen nach Befund der Umstände, die Ausübung der Vermessungs-Geschäfte ganz untersagt werden.

Die Königliche Regierung wird, um den Glauben der pflichtmäßig handelnden Feldmesser aufrecht zu erhalten, und um künftigen Weiterungen, welche aus unvollständigen Arbeiten entstehen würden, vorzubeugen, gegen die schuldig befundenen Feldmesser, ohne alle Nachsicht verfahren, und erwartet, daß jeder derselben bei Ausübung seiner Geschäfte, diese gesetzlichen Anordnungen stets im Auge behalten, und sich vor nachtheiligen Verfügungen sicher stellen wird.

XIV. 285. Mai. Oppeln, den 26. Juli 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 109. Bekanntmachung, betreffend die Maaßregel zur Verhütung des Pferde-Diebstahls.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, werden hierdurch aufgefordert, auf die Befolgung der Verordnung vom 28. September 1808, wegen Verhütung der Pferde-Diebstähle, welche im Amtsblatt pro 1816, No. 45. pag. 87 — 92. schon republicirt worden, genau zu halten, wobei wir in Bezug auf §. 12. pag. 90. loc. cit. noch besonders bekannt machen:

daß die Dorf-Gerichte in Abwesenheits-Fällen der Gutsherren und ihrer Stellvertreter, nach einem Ministerial-Rescript vom 9. d. M. für befugt erachtet werden, die in Rede stehenden Atteste auszustellen.

I. Abth. VII. 288. Juli c. Oppeln, den 31. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 42. Bekanntmachung, wegen der fiskalischen Geldstrafen.

Viele Untergerichte haben bisher vierteljährig Vacat-Anzeigen eingereicht, wenn bei ihnen im Laufe des Vierteljahres keine fiskalische Geldstrafen vorgekommen und einzusenden gewesen sind.

Zur

Zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien werden die Untergerichte, mit Bezug auf das Publikandum vom 16. November 1819, (Amtsblatt vom 7. December 1819, pag. 481.), von dergleichen Anzeigen entbunden, dagegen zur genauen Befolgung jenes Publikandi angewiesen, wenn bei ihnen in einer oder der anderen Sache im Lauf eines Viertel-Jahres auf Geldstrafe erkannt, und solche eingezogen worden.

Ratibor, den 15. Juli 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Die zeither zur Dorfgemeinde Kieltsch, im Groß-Strehlitzer Kreise, gehörig gewesenen 26 Possessionen, haben sich, der Entfernung halber, getrennt, und bilden jetzt eine eigene selbstständige Commune, die mit Genehmigung des Königlichen Hohen Ministerii des Innern, den Namen „Borowian" angenommen hat.

VI. 480. Juni. Oppeln, den 17. Juli 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Einem, von dem Guts-Besitzer Herrn Promnitz auf Sackrau, Coseler Kreises, auf den Ostrosnitzer Feldern etablirten neuen Vorwerke, ist mit Genehmigung des Königlichen Hohen Ministerii des Innern, der Name „Gotthardsberg" beigelegt worden.

ad VI. 480. Juni. Oppeln, den 17. Juli 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Einem, von dem Herrn Grafen von Gaschin auf Polnisch-Neukirch, Coseler Kreises, zwischen Zaborowitz und Niesnaschin angelegten neuen Dominial-Vorwerke, ist mit Genehmigung des Königlichen Hohen Ministerii des Innern, der Name „Kochanietz" beigelegt worden.

ad VI. 480. Juni. Oppeln, den 23. Juli 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Kabinets-Befehles vom 1. d. M. geruhet, den Staats-Rath und Chef-Präsidenten der Königlichen Regierung zu Marienwerder, Herrn von Hippel, in gleicher Eigenschaft zur hiesigen Königlichen Regierung zu versetzen.

Oppeln, den 30. Juli 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Der zeitherige Gymnasien-Professor Staniek in Leobschütz, zum katholischen Pfarrer daselbst.

Der Schulen-Inspektor und katholische Pfarrer Fesser aus Jastrzemb, zum Pfarrer in Sohrau, Rybnicker Kreises.

Der zeitherige Kapellan Equart in Pleß, zum katholischen Pfarrer in Jastrzemb, Rybnicker Kreises.

In Ziegenhals sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt worden die Bürger Tatzel, Kaps und Aumann.

Gestorben sind: der Kreis-Sekretair Groß-Strehlitzer Kreises, Konrad, und Der Regierungs-Calculator Sopsky.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Juli 1823.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	17	6	1	12	6	1	2	6	—	22	6	—	20	—	6	5	—
2.	" Cosel	1	22	—	1	15	9	1	3	6	—	26	—	—	22	—	5	—	—
3.	" Creutzburg	2	1	3	1	17	7	1	5	5	1	—	3	1	23	7	5	21	5
4.	" Falkenberg	1	27	2	1	10	—	1	10	—	—	25	9	—	17	2	3	12	10
5.	Grottkausche Kreis	1	29	6	1	26	3	1	10	—	—	27	6	—	21	6	3	20	6
6.	Stadt Leobschütz	1	18	7	1	10	—	1	4	3	—	26	—	—	25	—	5	4	—
7.	" Lublinitz	1	29	—	1	22	—	1	8	—	1	—	—	1	—	—	6	15	—
8.	" Neisse	1	27	8	1	23	4	1	7	9	—	26	3	1	—	—	3	18	7
9.	" Neustadt	1	26	4	1	23	8	1	8	6	1	—	7	—	28	10	4	28	3
10.	" Oppeln	1	29	2	1	26	10	1	10	—	1	1	8	—	26	—	4	25	—
11.	" Pleß	1	16	6	1	5	4	1	3	6	—	24	9	—	20	—	6	15	—
12.	" Ratibor	1	18	6	1	16	3	1	4	1	—	23	1	—	22	6	5	21	5
13.	" Rosenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	" Rybnick	1	16	6	1	16	—	1	12	—	—	25	8	—	26	—	4	17	7
15.	" Groß-Strehlitz	2	6	1	1	1	6	1	9	6	1	5	1	—	25	8	6	6	4
16.	Gleiwitz im Tosser Kreise	1	23	9	1	13	—	1	4	8	—	24	6	—	20	—	4	20	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 31.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 31.

Oppeln, den 5ten August 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

hinter dem auf dem Transport entwichenen Maurergesellen Carl Biedermann.

Der hier näher signalisirte Maurergeselle Carl Biedermann ist auf dem Transport, mittelst dessen er, nachdem er wegen begangenen Diebstahls bestraft worden, nach seiner Heimath Carlsdorf, Troppauer Kreises, gebracht werden sollte, aus seinem Verwahrsam zu Nassiedel, Leobschützer Kreises, entwichen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden aufgefordert, auf den Entwichenen mit aller Sorgfalt zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle an das K. K. Kreis-Amt zu Troppau abzuliefern, wie solches geschehen, aber anhero anzuzeigen.

I. Abth. VII. 300. Juli. Oppeln, den 30. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Maurergeselle Carl Biedermann ist aus Carlsdorf, Troppauer Kreises, gebürtig, katholisch, 24 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, untersetzter Gestalt, hat hellbraunes Haar, graue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, von denen jedoch einer fehlt, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einer weißen Piqué-Weste, einem rothgestreiften Halstuche, einem schwarzen runden Filzhut, schwarzen Frack, ein Paar gelbnanquinen Beinkleidern und Stiefeln.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Sträfling Paul Vogel, ist heute Morgen von der hiesigen Strafsektion entwichen. Es werden daher alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, zur Wiederergreifung desselben, thätigst mitzuwirken, und ihn im Betretungsfalle unter sichern Transport, gegen Erstattung der Kosten, anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 26. Juni 1823

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement.

Der ꝛc. Paul Vogel ist aus Mitlipka, Königsgrätzer Kreises gebürtig, hat keinen fixirten Aufenthaltsort, ist katholischer Religion, 30 Jahr alt, unterm Maaß groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, ist von kleiner untersetzter Gestalt, spricht deutsch, böhmisch, polnisch und lateinisch, und hat sonst keine besondern Kennzeichen.

Seine Bekleidung bestand in einer blauen Mütze mit rothen Streifen und Schirm, einer grauen Tuchjacke mit überzogenen Knöpfen, einer blauen Manchester-Weste mit schwarzen Punkten und überzogenen Knöpfen, einem weißen Halstuche, ein Paar grauen Hosen mit rothen Kanten, oder ein Paar blauen Nankin-Hosen, und ein Paar Halbstiefeln.

Bekanntmachung.

Der durch den öffentlichen Anzeiger des hiesigen Amtsblatts pro 1820, No. 35., pag. 298. steckbrieflich verfolgte Dieb Martin Rzebka, ist wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden.

VII. 272. Juli c. Oppeln, den 28. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Belobung.

Die Müllerin Kempa zu Rosenberg zog den beim Baden im dortigen Mühlenteiche, in ein 4—5 Ellen tiefes Loch versunkenen 10½jährigen Sohn des daselbst stationirten Gensd'armes Funke, mit eigener augenscheinlicher Lebensgefahr heraus, und brachte denselben wieder ins Leben zurück.

Diese menschenfreundliche Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, unter dem Beifügen, wie der rc. Kempa dafür eine Prämie von 5 Rthlr. auf den öffentlichen Fonds angewiesen worden ist.

VII. 179. Juli c. Oppeln, den 24. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Der Freiguts-Besitzer Heinrich Spiller zu Zülz, rettete mit eigener Lebensgefahr den fünftehalbjährigen Sohn des Häuslers Rochus Buschczig aus dem Wasser, und erhöhte den Werth seiner menschenfreundlichen Handlung dadurch, daß er die ihm zustehende Prämie ablehnte.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, geben wir dem Freiguts-Besitzer Heinrich Spiller unsere besondere Zufriedenheit hierdurch zu erkennen.

VII. 170. Juli c. Oppeln, den 21. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verkaufs-Anzeige.

Mit Einwilligung der Stadt-Verordneten-Versammlung, soll ein Theil der zum aufgehobenen hiesigen Kämmerei-Vorwerk Kohlsdorf gehörigen, hinter der Ziegel-Barriere belegenen Aecker, welche unterm 4. dieses Monats auf 616 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden sind, in dem auf den 16. September d. J. Nachmittags um 2 Uhr an Ort und Stelle anstehenden Termine, parzellenweise an die Meistbietenden verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebote, mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen während den Amtsstunden, in der rathhäuslichen Registratur eingesehen werden können, und der Zuschlag an die Meistbietenden, nach erfolgter Zustimmung der Stadt-Verordneten-Versammlung, erfolgen wird. Neisse, den 22. Juli 1823.

Der Magistrat.

Be-

Bekanntmachung.

Der Königliche Bau-Inspektor Scheuerwasser hat sein Domicilium von Groß-Strehlitz wieder nach Oppeln verlegt.

Inserendum.

Da bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen der Oberschlesischen Landschaft die im Fürstenthum Ratibor und dessen Rybnicker Kreise belegenen Güter Dziemirsz, Zittna und Luckow nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich, schuldenhalber verkauft werden sollen, und die Bietungs-Termine auf den 13. August 1823, den 17. November 1823, und besonders den 18. Februar 1824, jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Gilgenheimb angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachte Güter nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, und zwar Dziemirsz und Zittna auf 27,494 Rthlr. 28 sgr. und Luckow auf 7,723 Rthlr. 21 sgr. 1 pf. der Ertrag zu 5 Procent gerechnet, gewürdiget worden, den Besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß von denen auf Dziemirsz und Zittna haftenden Pfandbriefe 9140 Rthlr, von denen auf Luckow aber 4600 Rthlr. abgelöst werden müssen, und daß im letztern Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Ratibor, den 11. April 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastation.

Alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert: ihr Gebot, für die im Wege der Execution sub hasta gestellte, im Dorfe Grunau, Neisser Kreises, gelegene, mit Acker-, Wiesen- und Gartenland versehene, unterm 28. November pr. a. auf 5364 Rthlr. 10 sgr. Courant taxirte, dem Müllermeister Franz Bocks gehörige Mühlenbesitzung, in den vor dem unterzeichneten Justitiarius, in der hiesigen Ober-Hospitals-Gerichts-Kanzlei, auf den 25. August, 16. Oktober und 17. December anberaumten Terminen, abzugeben.

Nach Verlauf des letzten Termins, wird das Eigenthum dem Meist- und Bestbietenden zugesprochen, und auf spätere Gebote, keine Rücksicht genommen werden.

Die

Die gerichtliche Abschätzungs-Verhandlung kann in der hiesigen Ober-Hospitals-Kanzlei, mit mehrerer Muße eingesehen werden.

Neisse, den 15. Mai 1823.

Das Gericht des Hoch-Fürstbischöflichen Ober-Hospitals ad St. Josephum.

Wolle,
Justitiarius.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Königlich Geheime Ober-Finanz-Rath, Herr von Prittwitz gesonnen ist, die Brauerei, und die neu erbaute Allee-Schenke zu Gröbnig, nahe bei Leobschütz, auf 3 nach einander folgende Jahre, von Termino Michaelis a. c. anzufangen, meistbietend gerichtlich zu verpachten, und daß der dießfällige einzige Licitations-Termin, auf den 14. August a. c., in der Gerichts-Kanzelei zu Gröbnig anberaumt worden ist. Es werden daher Pachtlustige aufgefordert, in erwähntem Termino zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und nach erfolgter Genehmigung des Herrn Verpächters, den gerichtlichen Zuschlag der Pacht, an den Pluslicitans zu gewärtigen.

Die Pachtbedingnisse, worunter vorzüglich gehört, daß der Pächter 500 Rtlr. Caution leisten muß, so wie die umständliche Beschreibung des mit der Brauerei verbundenen bedeutenden Krugverlags, sind bei dem Wirthschafts-Amt zu Gröbnig zu jeder Zeit einzusehen, auch werden solche in Termino Licitationis, den Pachtlustigen vorgelegt werden.

Leobschütz, den 28. Juni 1823.

Königliches Gerichts-Amt der Herrschaft Gröbnig.

Bekanntmachung.

Auf den 26. August d. J. von Vormittag 8. Uhr an und folgende Tage, werden in dem Königlichen Domainen-Amts-Schlosse zu Proskau, 2 Stamm-Ochsen, 16 Stück Pferde und Fohlen, mehrere Acker- und Wirthschafts-Geräthe, Fischerei-, Brauerei-, Branntweinbrennerei-, Ziegelei- und Potaschsiederei-Inventarien-Stücke, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich versteigert werden. Kauflustige und Zahlungsfähige lade ich hierzu ein, sich an dem festgesetzten Tage zur Licitation einzufinden.

Oppeln, den 28. Juli 1823.

Der Kreis-Landrath von Marschall.

Sub-

Subhastation.

Da in dem zur nothwendigen Subhastation der dem Franz Bolatzky zu Klein-Hoschütz C. gehörigen, auf 335 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzten Gärtnerstelle, nebst Zubehör, und der demselben zugehörigen, auf 400 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzten vormaligen Dominial-Grundstücke von 8 großen Scheffeln Aussaat, unterm 14. d. M. angestandenen peremtorischen Licitations-Termine kein Gebot abgegeben worden, so ist ein nochmaliger peremtorischer Termin auf den 18. Septbr. a. c. Vormittags um 10. im Orte Klein-Hoschütz angesetzt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Leobschütz, den 15. Juli 1823.

Das Gerichts-Amt Klein-Hoschütz C.

Schulz, Justitiarius.

Avertissement.

Dem Publiko bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß ich gesonnen bin, meine zu Dziergowitz, Coseler Kreises, gelegene, mit allen erforderlichen Utensilien versehene Branntwein-Arrende, zu welcher 9 Schankstätten gehören, auf 3 Jahre, von Michaelis a. c. ab, zu verpachten. Kautionsfähige Pächter können sich bis 3 Wochen vor Michaælis d. J. bei mir hieselbst melden, und nach erfolgter Vorlegung billiger Pachtbedingungen, sich in Unterhandlungen mit mir einlassen.

Polnisch-Neukirch, den 24. Juli 1823.

Graf von Gaschin.

Bekanntmachung,

wegen Verdingung des Beleuchtungs- und Schreib-Materialien-Bedarfs für die Garnison-Städte des 6ten Armee-Korps.

Es soll die Lieferung des Bedarfs an Lichten, Oel, Papier, Federn und Dinte, für die im nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Garnison-Städte pro 1824, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 1. September Vormittags um 9 Uhr in unserm Amts-Locale — Altbüßer- und Kupferschmiede-Gassen-Ecke anberaumt worden ist.

Indem wir Lieferungslustige hierzu einladen, bemerken wir, daß die nähern Bedingungen in dem oben genannten Locale während den gewöhnlichen Amts-Stunden, eingesehen werden können, und die Uebernehmer den Gegenständen angemessene Cautionen zu leisten haben. Breslau, den 17. Juli 1823.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Korps.

Ver-

Nachweisung

des ungefähren Bedarfs an Beleuchtungs- und Schreibmaterialien für die verschiedenen Garnison-Anstalten des 6ten Armee-Korps pro 1824.

Nro.	Namen der Garnison-Städte.	Lichte. Pfund.	Oel. Pfund.	Papier. Buch.	Federn. Stück.	Dinte. Quart.
1.	Bernstadt.	160	80	18	50	2
2.	Beuthen.	137	200	18	50	2
3.	Breslau.	7500	6000	250	1100	40
4.	Brieg.	2550	1500	160	500	18
5.	Cosel.	3762	3850	250	700	30
6.	Frankenstein.	124	165	18	50	2
7.	Glatz.	5000	5000	340	1000	40
8.	Gleiwitz.	137	260	25	100	3
9.	Ober-Glogau.	137	200	18	50	2
10.	Grottkau.	137	200	18	50	2
11.	Habelschwerdt.	110	100	18	50	2
12.	Leobschütz.	137	200	18	50	2
13.	Namslau.	120	120	18	50	2
14.	Neisse.	7270	6270	510	1400	50
15.	Neumarkt.	—	18	—	—	—
16.	Neustadt.	199	260	25	100	3
17.	Ohlau.	200	200	36	100	3
18.	Oppeln.	67	—	18	50	2
19.	Ottmachau.	137	260	18	50	2
20.	Patschkau.	137	220	18	50	2
21.	Pleß.	137	200	18	50	2
22.	Ratibor.	137	290	20	50	2
23.	Reichenstein.	68	30	18	50	2
24.	Silberberg.	2000	2000	200	600	24
25.	Ziegenhals.	137	200	18	50	2
	Summa	30,500	27763	2168	6350	241

Aver-

Avertissement.

Vermöge hoher Regierungs-Verfügung vom 29. Juni c. sollen die dem Königlichen Fisco gehörigen, auf der vormaligen sogenannten Mathisschanze hieselbst belegenen Münzgebäude, bestehend:

1. in dem Comtoir und Justiz-Gebäude,
2. in dem Stock-Gebäude,
3. in dem Schmiede- und Präge-Gebäude,
4. in dem Schlosserei-Gebäude incl. Hofraum,

öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden.

Hierzu haben wir auf den 28. August, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr einen Termin in dem Rent-Amts-Locale auf dem Dome hieselbst anberaumt, und indem wir dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, laden wir jeden zahlungsfähigen Kauflustigen ein, sich in gedachtem Termine hierselbst einzufinden, sein Gebot abzugeben, und den höhern Zuschlag zu gewärtigen.

Die Kaufbedingungen können zu jeder schicklichen Zeit im hiesigen Rent-Amte eingesehen werden. Breslau, den 16. Juli 1825.

Königliches Rent-Amt.

Subhastations-Patent.

Da wegen nicht erfolgter Einzahlung der Kaufgelder die Resubhastation der sub. No. 6., zu Klein-Ellgoth gelegenen, ehemals Anton Dyballaschen, auf 600 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzten halben Freibauerstelle verfügt, und zum anderweitigen öffentlichen Verkauf derselben, Terminus auf den 30, August, 29. September und den 31. Oktober dieses Jahres anberaumt worden ist, so werden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, besonders in dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte auf der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Klein-Ellgoth zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß, wenn keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, diese halbe Freibauerstelle dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird. Ratibor, den 22. Juli 1825.

Das Gerichts-Amt von Chrost und Klein-Ellgoth.

Bekanntmachung,

betreffend die Anschaffung der nachstehend angegebenen Casernements-Utensilien für Garnison Orte des 6ten Armee-Korps.

Es soll die Lieferung nachstehend angegebener, zum Casernement der Königlichen Truppen des 6ten Armee-Korps erforderlichen Utensilien, verdungen werden; hierzu

zu wird ein Termin auf den 10. September d. J. anberaumt, und haben sich geeignete Lieferungs-Lustige gedachten Tages, des Vormittags um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Local — Altbüßer-, und Kupferschmiede-Gassen-Ecke — einzufinden, die nähern Bedingungen aber können in den gewöhnlichen Amts-Stunden eingesehen werden.

Nachweisung

der an den Mindestfordernden zu verdingenden Gegenstände, mit Angabe der Ablieferungs-Orte.

Bezeichnung der Utensilien.	Ablieferungs-Orte.						Bemerkung.
	Breslau.	Brieg.	Silberberg.	Glatz	Neisse.	Cosel	
Blaugewürfelte leinene Bettdecken-Bezüge	4800	1248	300	2000	700	—	Normal-Proben von diesen Gegenständen können bei Einsicht der nähern Bedingungen vorgelegt werden.
Dergleichen Kopfkissen	1000	336	—	—	700	—	
Bettücher . . .	600	200	—	148	400	198	
Roßhaarne Leib-Matratzen . . .	—	—	—	—	49	—	
Dergleichen Kopfkissen	—	—	—	—	49	—	
Zwillichne Strohsäcke.	1000	—	—		—	93	
Handtücher . .	3000	500	800	—	—	—	
Brenn-Materialien-Kasten . . .	—	—	—	173	—	—	

Breslau, am 24. Juli 1823.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Korps.

Piper. Steuer.

Ar-

Arrende-Verpachtung.

Die landschaftliche Sequestration zu Ruschinowitz, Lublinitzer Kreises, beabsichtigt das Brau- und Branntwein-Urbar, von Michaeli d. J. an, auf drei nach einanderfolgende Jahre zu verpachten, und es ist dazu Terminus auf den 18. August 1823 loco Ruschinowitz anberaumt worden.

Pachtlustige und Kautionsfähige werden zu diesem Termine vorgeladen, ihre Gebote abzugeben, wo denn der Zuschlag dem Meist- und Bestbietenden erfolgen wird.

Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit bei dem Sequestrations-Amte in Augenschein genommen werden. Lublinitz, den 24. Juli 1823.

Das Gerichts-Amt der Güter Ruschinowitz.

Avertissement.

Zur anderweitigen dreijährigen Verpachtung des vor dem hiesigen Oberthor belegenen städtischen Gasthauses, zum weißen Roß genannt, sammt den Auftriebsgeldern, und zwar vom 1. Oktober c. ab, haben wir Terminum auf den 22. August c. anberaumt, und laden Pachtlustige und Kautionsfähige hiermit ein, sich gedachten Tages in unserem Sessions-Zimmer einzufinden, und bis Abends um 6 Uhr ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken: daß nicht sowohl der Meistbietende, sondern derjenige, welcher nach dem Ermessen der Stadt-Verordneten der sicherste, ordentlichste und annehmlichste Pächter ist, den Zuschlag zu gewärtigen habe, und daß daher die diesfällige Bestimmung uneingeschränkt der Stadt-Verordneten-Versammlung vorbehalten bleibt. Uebrigens können die diesfälligen Bedingungen jederzeit bei der hiesigen Kämmerei eingesehen werden. Oppeln, den 18. Juli 1823.

Der Magistrat.

Avertissement.

wegen anderweitiger Verpachtung der an die ehemaligen Ratiborer Kloster-Güter zu entrichtenden Naturalien.

Da das auf die zu dem ehemaligen Ratiborer Kloster-Güter fließenden Natural-Zinsen in Termino, den 20. Juni c. gethane Gebot nicht annehmbar befunden worden, so ist zur Verpachtung derselben auf 1 bis 3 Jahre, ein anderweitiger Termin auf den 13. August c. in dem Magistratualischen Geschäfts-Locale zu Ratibor anberaumt. Pachtlustige werden demnach hiermit eingeladen, sich gedachten Tages daselbst vor dem Commissario einzufinden, ihr Gebot auf die ihnen vorzulegenden Bedingungen abzugeben, und den Zuschlag nach zuvor einzuholender Genehmigung der Königlichen Regierung zu gewärtigen. Rybnick, den 24. Juli 1823.

Königliches Domainen-Amt.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXII.

Oppeln, den 12ten August 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 13. enthält:

(No. 810.) Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände. Vom 5. Juni 1823.

(No. 811.) Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Nieder-Lausitz. Vom 1. Juli 1823.

(No. 812.) Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Königreich Preußen. Vom 1. Juli 1823.

(No. 813.) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Vom 1. Juli 1823.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 110. Bekanntmachung, betreffend die bei Veräußerungen von Staats-Gütern und Ablösung von Domainen-Renten ꝛc. von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu ertheilende Bescheinigung über die Einzahlung der darauf eingehenden Gelder.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hält sich verpflichtet, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß bei Veräußerungen

von Staatsgütern oder bei Ablösungen von Dominial-Renten, Erbpachts-Geldern und andern Grund-Abgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten ꝛc. welche seit dem, in der Verordnung vom 17. Januar 1820,

wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens. (Gesetzsammlung Nro. 577. §. VII.)

ausgedrückten Zeitpunkte bewirkt sind, in Gemäßheit derselben nur diejenigen Zahlungen als gültig anerkannt werden sollen, welche von der obengenannten Staats-Schulden-Verwaltungs-Behörde bescheinigt sind, weshalb zu diesem Zwecke alle über solche Zahlungen ertheilte oder noch zu ertheilende Quittungen, durch die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst eingesandt werden müssen. Berlin, den 7. Junius 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 111. Bekanntmachung, betreffend die Verordnung, daß junge Leute bei vollständig nachgewiesener Qualification zu Thier-Aerzten ihre Militair-Dienstverpflichtung durch resp. ein- und dreijährige Dienstzeit als Kurschmiede im stehenden Heere ablösen können.

Des Königs Majestät haben unterm 19. März 1821, wegen Ablösung der Militair-Dienstpflicht durch resp. ein- oder dreijährigen Dienst als Kurschmiede bei dem stehenden Heere, nachstehenden Allerhöchsten Kabinets-Befehl zu erlassen geruht:

In Beziehung auf meine Ordre vom 7. August v. J., wegen Genügung der Militair-Dienstpflicht durch den Dienst als Compagnie- oder Escadron-Chirurgus, will Ich nach Analogie derselben hiermit bestimmen, daß junge Leute, welche ihre Qualification als Thierärzte, vollständig nachzuweisen im Stande sind, ihre Militair-Dienstpflicht durch den Dienst als Kurschmiede ebenfalls ab-

ablösen können, und zwar durch eine dreijährige Dienstzeit, wenn zu ihrer Anstellung mit Gehalt in diesem Verhältnisse Gelegenheit vorhanden ist, oder durch eine einjährige Dienstzeit, wenn sie als Freiwillige in das Verhältniß, unter den für die Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen, eintreten wollen.

Es versteht sich hierbei jedoch, daß die besondere Dienst-Verpflichtung der auf Kosten oder durch Unterstützung des Staats zu Kurschmieden und Roßärzten gebildeten jungen Leute, in Gemäßheit Meiner Ordre vom 15. April v. J. in voller Kraft bleibt.

Berlin, den 19. März 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Altenstein,
v. Schuckmann und v. Hacke. 212.

Indem wir diesen Allerhöchsten Kabinets-Befehl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, wird in Gemäßheit der, von den Königlichen Ministerien des Innern, des Krieges und der Medicinal-Angelegenheiten über die Modalitäten, wie dieselbe zur Ausführung zu bringen, gemeinschaftlich erlassene Bestimmungen, noch folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Junge Thierärzte, welche ihre Militair-Dienstpflicht durch einjährigen Dienst als Kurschmiede bei dem Heere ablösen wollen, müssen diejenigen Bedingungen eingehen, welche wegen Bekleidung und Verpflegung aus eigenen Mitteln für die zum einjährigen Waffendienst anzunehmende Freiwillige überhaupt vorgeschrieben sind, können dagegen aber, da durch sie, der Verpflegungs-Etat nicht alterirt wird, in jedem Cavallerie-Regimente, zu jederzeit auch als überzählig angenommen werden, wenn auch das Regiment keine Kurschmidt-Vakanz hat.

§. 2.

Diejenigen jungen Thierärzte, welche ihre Militair-Dienstpflicht durch dreijährigen Dienst als Kurschmiede bei dem Heere ablösen wollen, dürfen dagegen nur bei solchen Cavallerie-Regimentern eine Anstellung erwarten, wo grade eine Kurschmidt-Stelle vacant ist.

 §. 3.

§. 3.

Junge Thierärzte, welche ihre Bildung in der Thier-Arznei-Anstalt in Berlin auf eigene Kosten erhalten haben, müssen sich durch das Zeugniß des Instituts, welches jedem abgehenden Eleven ertheilt wird, ausweisen, daß sie sich, wenn auch nicht zu ganz vollständigen Thierärzten, doch zu praktischen Roßärzten eignen.

Mit diesem Attest melden sie sich entweder bei dem Regimente selbst, bei dem sie eingestellt zu werden wünschen, oder bei der Ersatz-Commission des Kreises, in welchem sie sich aufhalten, damit diese das weiter nöthige einleitet, und bedarf es dann keiner weitern Prüfung solcher sich gemeldeten Subjekte.

§. 4.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre Bildung nicht in der Thier-Arznei-Schule zu Berlin, sondern auf Universitäten, ausländischen Thier-Arznei-Schulen oder sonst wo erhalten haben, dort bereits geprüft worden sind, und darüber ein günstiges Zeugniß aufweisen können, sind eben so gut als qualificirt zu Kurschmieden anzusehen, als wenn sie das ad 3 erwähnte Zeugniß der Thier-Arznei-Schule in Berlin beibringen, und es findet die Bestimmung ad 3. daher auch auf sie Anwendung.

Vermögen sie aber ein solches Attest über ihre ehrenvoll bestandene Prüfung nicht aufzuweisen, so können sie von der Behörde, bei welcher sie sich zum Eintritt als freiwillige Kurschmiede gemeldet, nicht ohne vorgängige Prüfung zu der Königlichen Begünstigung zugelassen werden.

Diese Prüfungen können für jetzt, außer in Berlin bei einer dasigen Thier-Arznei-Anstalt nur bei den Medizinal-Collegien in Breslau und Coblenz statt finden, und die sich Meldenden müssen deshalb nach diesen Oertern hingewiesen werden, von welchen sie den wählen können, der ihnen am gelegensten ist.

Um übrigens den Beschwerden der Cavallerie-Regimenter über die mangelhafte Beschaffenheit der mehrsten ihrer Kurschmiede, so wie den Klagen der Thier-Arznei-Schulen zu begegnen, daß die von den Cavallerie-Regimentern zugesandt werdenden Eleven, in der Mehrzahl so unvorbereitet ankommen, daß es *fast* unmöglich ist, brauchbare praktische Kurschmiede aus ihnen zu bilden, ist beschlossen worden, für künftig nicht mehr allein aus den Cavallerie-Regimentern die Eleven der Thier-Arznei-Schule zu entnehmen, sondern zu gestatten, daß außerdem dazu

auch

auch jeder gelernte Schmidt des Inlandes angenommen werden kann, wenn er sich über seine Qualification ausweißt, und in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. April 1820, wonach die ganz auf Kosten des Staats bei der Thier-Arznei-Anstalt ausgebildeten Eleven, Sechs Jahre als Kurschmiede bei dem Heere zu dienen verpflichtet sind, die Bedingungen eingeht, nach seiner vollendeten Bildung Sechs Jahre lang in der Armee als Kurschmidt zu dienen.

Was die Qualifications-Anforderungen eines solchen gelernten Schmidts anlangt, um in die Thier-Arznei-Schule in Berlin aufgenommen werden zu können, so beschränken sie sich auf folgendes:

1) das er ein wirklich gelernter Schmidt sey, damit er das Mechanische des Eisenschmiedens vollkommen inne habe, um zugleich einen Hufschlag zur möglichsten Vollkommenheit auflegen zu können, wodurch der Kurschmidt vorzüglich seiner Bestimmung entspricht;
2) daß er im Schreiben, Rechnen und Lesen geübt, und
3) daß er nicht unter 16 und nicht über 24 Jahr alt und gesund sey.

Auf solche Art qualificirte Schmiede haben, wenn sie in die Thier-Arznei-Anstalt in Berlin aufgenommen zu werden wünschen, und die obgedachte Bedingung wegen des 6jährigen Dienstes als Kurschmidt in der Armee erfüllen und eingehen wollen, sich bei den Landräthlichen Aemtern, oder der Ersatz-Commission des Kreises ihres Wohnorts zu melden, welche sich, daß sie nach Vorerwähntem die erforderliche Qualificationen besitzen, genau zu überzeugen, und dann dem Candidaten ein vollständiges Attest darüber zu ertheilen haben, welches er alsdann bei der Thier-Arznei-Anstalt producirt.

Sämmtliche dabei interessirte Individuen werden aufgefordert, sich mit diesen Bestimmungen genau bekannt zu machen, die Königlichen Landräthlichen Aemter aber außerdem noch auf die in der Sache unterm heutigen Tage ihnen zugehende besondere Instruktion hingewiesen.

III. IX. 71. April c. Oppeln, den 22. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 112.

No. 112. Bekanntmachung, wegen Auszahlung der Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Von den erschienenen Gewinn-Listen der 5ten Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung, sind Exemplare an sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter und an die Magistrate, Behufs der Aushängung in den Amts-Locales, zur allgemeinen Kenntnißnahme mitgetheilt worden.

Indem wir das Publikum hiervon unterrichten, bemerken wir, daß die Auszahlung der Prämien-Gewinne von 18 Rthlr. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Abgabe der Prämien-Scheine, und Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuldscheins, vom 15. September bis Ende December d. J. erfolgen wird.

IX. 262. Juli c. a. Oppeln, den 31. Juli 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 113. Bekanntmachung, in Betreff derjenigen Militair-Aerzte des 6ten Armee-Corps im Oppelnschen Regierungs-Departement, welche zur Civil-Praxis berechtiget sind.

Dem Publiko, insbesondere aber den Staats-Medizinal-Beamten und Apothekern wird hierdurch bekannt gemacht: daß nachstehende Militair-Aerzte im Oppelnschen Regierungs-Departement, zur Civil-Praxis berechtiget sind, und zwar:

I. zur unbeschränkten Civil-Praxis:

1. Der Regiments-Arzt Dr. Frick, vom 22sten Infanterie-Regiment zu Neisse.
2. Der Regiments-Arzt Ebel vom 23sten Infanterie-Regiment, ebendaselbst.
3. Der Regiments-Arzt Peterson, vom Füsilier-Bataillon letztgenannten Regiments in Cosel.
4. Der Regiments-Arzt Dr. Rudolph vom 6ten Husaren-Regiment zu Neustadt.
5. Der Regiments-Arzt Dr. Lampe, vom 2ten Ulanen-Regimente zu Gleiwitz.
6. Der Garnison-Staabs-Arzt Winkler zu Cosel.
7. Der Garnison-Staabs-Arzt Dr. Schon, für die Festung Neisse.
8. Der Bataillons-Arzt vom 3ten Bataillon, 23sten Landwehr-Regiments, Dr. Sauer zu Oppeln.

II. Nur

II. Nur zur chirurgischen Civil-Praxis:

1. Der Bataillons-Arzt Lux, vom 1sten Bataillon 22sten Landwehr-Regiments zu Gleiwitz.
2. Der Bataillons-Arzt Buchrucker vom 2ten Bataillon 22sten Landwehr-Regiments zu Cosel.
3. Der Bataillons-Arzt Feller, vom 3ten Bataillon 22sten Landwehr-Regiments zu Leobschütz.
4. Der Regiments-Arzt Beyer vom 1ten Bataillon 23sten Landwehr-Regiments zu Neisse.
5. Der Bataillons-Arzt Naucke, vom 2ten Bataillon 23sten Landwehr-Regiments zu Groß-Strehlitz.
6. Der Ober-Arzt Lux, bei der 2ten Abtheilung der 12ten Invaliden-Compagnie zu Ziegenhals.

I. Abth. IX. 88. Juli. Oppeln, den 13. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 114. Publikandum, die Liquidationen bei Transporten der Militair-Arrestanten betreffend.

Noch immer kommen bei Auslieferung aufgegriffener Militair-Arrestanten oder Deserteurs an die resp. Truppentheile, sehr häufig die Fälle vor, daß die betreffenden Orts-Behörden in den desfallsigen Transportzetteln außer den, jedem Militair-Arrestanten während des Transports zu seiner täglichen Verpflegung competirenden 2½ Sgr. auch noch folgende Beträge, als:

a) Sitz- oder Arrest-Gebühren,
b) besondere Atzungskosten für bessere Verpflegung,
c) für Lagerstroh, Beheitzung und Beleuchtung, sowie
d) für Bewachungs- und Eskortirungs-Kosten ꝛc.

in Ansatz bringen, und von den Truppentheilen zurückerstattet verlangen.

Da nun zu Folge einer Verfügung des Hohen Königlichen Kriegs-Ministerii vom 20. Februar 1818, für aufgegriffene Deserteurs und Militair-Arrestanten lediglich

a) die

a) die tägliche Marsch-Verpflegung mit 2½ Sgr. (wofür sich der Arrestant selbst beköstigen muß);
b) die etwa in besondern Fällen erforderliche Medizin;
c) die etwa nothwendigen Kosten für Fußbekleidung und Reparatur derselben,
und d) in solchen Fällen, wo dergleichen Arrestanten wegen Krankheit oder körperlicher Uebel nicht zu Fuß gehen können, auch die ausgelegten Vorspann-Kosten,

aus den Militair-Fonds erstattet werden dürfen, so erwachsen daraus, daß die resp. Lokal-Behörden auch noch anderweite Auslagen vergütigt verlangen, öfters weitläuftige Korrespondenzen zwischen diesen Lokal-Behörden und den einzelnen Truppen-Abtheilungen.

Wir nehmen daher Veranlassung, die gesammten Orts-Behörden auf unsere Verordnung im Amtsblatt pro 1818, No. 162. pag. 173 nochmals zu verweisen, und sie wiederholendlich dringend, und bei Vermeidung von Ordnungsstrafen aufzufordern, sich hiernach pünktlich zu achten.

VII. 311. Juli c. Oppeln, den 31. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Preußischen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen.

No. 115. Publikandum, betreffend die ertheilten Ladescheine für die Steinkohlen-Vekturanten.

Bereits seit dem 24. Oktober 1820 ist auf den Oberschlesischen Steinkohlengruben und Niederlagen, welche unter der Direktion der Königlichen Bergwerks-Behörden stehen, die Bergpolizeiliche Einrichtung getroffen worden: jedem Steinkohlen-Vekturanten einen Ladeschein über die Größe und den Geldbetrag seiner, unmittelbar von einer Grube oder von einer Niederlage entnommenen Ladung, gratis zu ertheilen, wes-

No. 115. Obwieszenie, względem zaświadczeń, które furmanom węgle kamienne wożącym, dane bydź maią.

Już od 24. Października r. 1820 na grubach węgieł kamiennych górno szląskich, i w magazynach z których węgle takie przedawane bywaią i które pod Direkcyą władzy górniczey Krolewskiey nay wiższey stoią porządek zrobiony iest taki: że każdy furmann węgle wożący odbiera zaswiadczenie bez opłaty, w ktorym napisana iest wielość i wartość ladunku którego albo prosto

przy

weshalb jedem Käufer freisteht, den Vekturanten die Ladescheine abzufordern, und sich auf diese Weise einen Ausweis über die Ladung auf der Grube oder Niederlage verschaffen zu können. Diese Einrichtung wird von nun an auch innerhalb des Oberschlesischen Grenzbezirks benutzt werden, um von Seiten der Königlichen Zoll-Behörden die Steinkohlenfuhren zu controlliren, damit dergleichen nicht unter Defraudation des Einfuhr-Zolls aus dem Auslande herüberkommen. Es hat demnach jeder Steinkohlen-Vekturant ihm begegnenden Königlichen Zollbeamten auf Erfordern allemal unweigerlich seinen Ladeschein vorzuzeigen, denselben aber auch zu solchem Zweck stets ordentlich mit sich zu führen, weil, falls visitirende Zollbeamten solche Vekturanten ohne Ladescheine treffen, die Vekturanten es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Fuhren von den Zollbeamten so lange angehalten und die darauf befindlichen Steinkohlen als ausländische angesehen werden, bis die Vekturanten sich anderweitig über den inländischen Ursprung dieser Steinkohlen gegen die Zollbeamten legitimiren. Indem wir dies zur Verwarnigung für die Vekturanten bekannt machen, fordern wir zugleich alle diejenigen Verkäufer von Steinkohlen, welche dergleichen innerhalb des Oberschlesischen Grenzbezirks absetzen, und nicht unmittelbar unter der Leitung der Königlichen Bergwerks-Behörden stehen, auf: ihren Steinkohlen-Abnehmern

przy grubach albo z magazinu odebrał. Oddaiemi tedy do woli każdego kupca węgieł, aby się z tego zaswiadczenia przekonał, ieżeli też za pieniądze swoie w rzeczy samey tyle towaru odbiera, ile mu się należy.

Porządek ten dawnieyszy także służyc ma w ogręgu celnym nad granicznym górno szląskim, do kontrolli dla officialistow i władź celnych, bo przez to, że każdy furmann zaswiadczeniem takim opatrzonym bydź powinnien, officialisci zaras celni się dowiedziec mogą ieżeli furmann z węgliami, ie od nas w kraiu kupił albo ze zagraniczu cło wchodowe nie zapłaciwszy, wprowadził.

Z przyczyny tey, furmann każdy węgle kamienne wozący, zawsze każdemu urzędnikowi celnemu na żądanie iego, zaswiadczenia swoiego, ktorego przy grubie albo w Magazinie dostał, pokazac powinnien; zawsze tedy go przy sobie miec musi, bo gdyby furmann taki wykazu takiego nie miał, i officialista albo urzędnik celny nad graniczny go zastał, to go tak długo furą swoią zatrzymac może aże się inszym sposobem wykaże że węgle ktore wosi, tu w kraiu kupione są.

Uwiadomiamy o tem Publiczność osobliwie ludzi wożeniem

mern ebenfalls gedruckte Ladescheine zu ertheilen, damit dieselben nicht Unannehmlichkeiten ausgesetzt werden.

Brieg, den 14. Juli 1823.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

węgieł się zatrudnaiących, i naprominamy przy tem osoby priwatne w okręgu granicznym węgle przedawaiące i pod Direkcyą naszą nie stoiące, aby także za przykładem naszym się rządziły i kupcom od nich węgle kupuiącym, także zaswiadczenia drukowane dawały, dla uniknienia wszelkiego nieszczęscia w podrózy.

w Brzegu, d. 14. Lipca 1823.

Krolewsko Pruska naywyższa władza górnicza w Szląsku.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mich auf mein, durch anhaltende Krankheit und einen gefahrvollen körperlichen Unfall, motivirtes Gesuch, von dem seit dem Jahre 1811 verwalteten Posten, eines General-Commissarii zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Oberschlesien, zu entbinden.

Indem ich dieses zur Kenntniß aller derjenigen bringe, mit denen mich meine Geschäfts-Verwaltung in Verbindung setzte, genüge ich der meinem Herzen theuern Pflicht, den Herren Räthen der General-Kommission von Oberschlesien, für die mir unvergeßlichen Beweise ihres Wohlwollens und ihrer Theilnahme; den sämmtlichen Herren Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarien, so wie den Subalternen des Kollegii für das Vertrauen zu danken, welches sie mir während meiner Amtsführung auf so mannigfaltige Weise bethätigten. Es ist beruhigend für mich, so theuere Erinnerungen mit mir in mein künftiges Privat-Leben nehmen, und mich in demselben des fortschreitenden Kulturstandes Oberschlesiens freuen zu können, für den ich treu und rastlos lebte und wirkte.

Warmbrunn bei Hirschberg, den 20. Juli 1823.

v. Jordan,
Königlicher Preußischer Präsident.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 32.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 32.

Oppeln, den 12ten August 1823.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 20. Seite 193. steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Johann Schwidernock, ist wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Pl. I. Abth. VII. 510. Juli c. Oppeln, den 30. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Am 6. d. M. nach 10 Uhr wurde die Köchin der Frau Ober-Landes-Gerichts-Räthin von Gilgenheimb, auf dem Wege um die hiesige Stadt, vom Oderbis zum neuen Thore hin, von einem Manne angefallen, gemißhandelt und derselben der ihrer Brodtfrau gehörige Mantel von schwarzgemustertem Merino mit Ermeln, durchaus mit grasgrünem Taffent gefüttert und wattirt, mit 2 Kragen, woran seidene Frangen befindlich, geraubt.

Indem wir solches öffentlich bekannt machen, ersuchen wir dienstergebenst, diesen gestohlenen Mantel, wenn er irgend wo zum Verkauf ausgeboten oder sonst sichtbar werden sollte, anzuhalten und uns den Inhaber desselben anzuzeigen.

Ratibor, den 31. Juli 1823.

Königliches Stadt-Gericht zu Ratibor.

Bekanntmachung.

Der Uhrmachermeister Wilhelm Ulbrich aus Gleiwitz, hat seinen am 26. Juni c. von der Polizei-Behörde zu Gleiwitz ausgestellten Paß, auf sechs Monathe gültig, den 2. d. M. auf der Tour von mährisch Ostrau nach Hoschialkowitz verloren.

Dies wird zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hultschin, den 10. Juli 1823.

Der Magistrat.

Verdienstliche Handlung.

Zwei Knaben zu Schönfeld, Creutzburger Kreises, badeten im Dorfteich, geriethen in eine Vertiefung desselben, und würden unfehlbar ertrunken seyn, wäre nicht die Ehegattin des dasigen Schulzen Holenz auf das Geschrei des einen dieser Knaben, herbeigeeilt, und ihres Säuglings und dreier unerzogener eigener Kinder vergessend, mit eigener Lebensgefahr in den Teich gesprungen. — Beide Knaben verdanken derselben ihre Rettung.

Diese verdienstliche Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VI. 521. Juni c. Oppeln, den 13. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen des Oberschlesischen Landschafts-Collegii, die im Fürstenthum Oppeln und dessen Rosenberger Kreise belegenen Güter Bischdorff, Kostellitz, Zarzisk, Wyttocka, Friedrichswille, Groß- und Klein-Boreck, Eisenhammer, Branietz, Gottliebenthal, Christiansthal, Alt-Karmonkau, Wollendzin, Radlau, Kolpenitz und Ellguth nebst Zubehör, an den Meistbietenden schuldenhalber verkauft werden sollen, und die Bietungs-Termine auf den 19. November 1823, den 27. Februar 1824, und besonders den 5. Juni 1824, jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht, vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Scheller angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachte Güter nach der davon durch die

Ober-

Oberschlesische Landschaft aufgenommene Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, alternative auf 314,278 Rthlr. 24 sgr. 5 pf. und resp. 320,390 Rthlr. 2 sgr. 9 pf., je nachdem die Ausgaben für die evangelischen Kirchen-Beamten angenommen werden, oder nicht, gewürdiget worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im letzten Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, die Güter dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen, und auf die nachher etwa einkommende Gebote, nicht weiter geachtet werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten. Hierbei wird den Kauflustigen noch bekannt gemacht, daß sowohl der Verkauf des ganzen Complexus der Güter, als auch Separat-Verkäufe von:

1. Bischdorff, Zarzisk, Groß- und Klein-Boreck, Friedrichswille, Eisenhammer, Branietz, Gottliebenthal und Christiansthal, welche alternative auf 205,241 Rthlr. 22 sgr. 1 pf. und 211,353 Rthlr. 5 pf.
2. Kostellitz, Wyttocka und Ellguth, welche auf 60,389 Rthlr. 12 sgr. 5 pf.
3. Karmonkau, Radlau Wollendzin und Kolpenitz, welche auf 56,157 Rthlr. 25 sgr. 10 pf. detaxirt worden,

statt finden, und dient dabei zur Nachricht, daß von den auf diesen Gütern haftenden Pfandbriefen pr. 204,480 Rthlr. nach Unterschied der Fälle entweder 191,380 Rthlr. oder 98,750 Rthlr. abgelößt werden müssen, und daß die Oberschlesische Landschaft, für den Fall von Separat-Verkäufen, sich die Bestimmung der Pfandbriefs-Ablösungen vorbehalten hat.

Uebrigens wird auch allen unbekannten Real-Prätendenten bekannt gemacht, daß nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern auch ohne Production der Instrumente verfügt werden wird.

Ratibor, den 1. Juli 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastation.

Von dem unterfertigten Königlichen Stadt-Gericht, wird das in der hiesigen Niedervorstadt sub Nro. 22. belegene, zum Nachlasse des verstorbenen Tagelöhner Andreas Hocke gehörige, und auf 275 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdigte Haus, auf den Antrag der Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Es

Es werden daher beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige hierdurch eingeladen, in dem peremtoriſch auf den 4. September Vormittags um 10 Uhr auf dem hieſigen Rathhauſe in unſerm Seſſions-Zimmer vor dem Herrn Aſſeſſor Hauenſchild angeſetzten Termine zu erſcheinen, um ihre Gebote abzugeben, und den Zuſchlag an den Meiſt- und Beſtbietenden, gegen baare Bezahlung zu gewärtigen. Die Taxe kann zu jeder ſchicklichen Zeit in unſerer Regiſtratur inſpicirt werden.

Neuſtadt, den 1. Juli 1823.

Königliches Preußiſches Stadt-Gericht.

Auctions-Avertiſſement.

Das unterzeichnete Stadt-Gericht macht dem Publiko hierdurch bekannt, daß der Mobiliarnachlaß des hierorts verſtorbenen Fleiſchermeiſter Anton Langer, beſtehend in Kleidungsſtücken, Hausgeräthſchaften und Wagenfahrt, den 22. Auguſt d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Behauſung der Wittwe, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verauctionirt werden ſoll.

Tarnowitz, den 25. Juli 1823.

Das Gericht der Stadt Tarnowitz.

Avertiſſement.

Im Wege freiwilliger Subhaſtation ſollen die zu Stubendorf, Groß-Strehlitzer Kreiſes, sub No. 1. et 2. belegenen, den Chyrurgus Pilzſchen Eheleuten gehörigen, von ihnen im vorigen Jahre für 1080 Rthlr. erkauften freien Poſſeſſionen, zu welchen ein anſtändiges maſſives Wohnhaus mit 5 Stuben nebſt Wirthſchafts-Gebäuden und ein zweites hölzernes Wohnhaus, 37 Morgen Acker, 4½ Morgen Wieſe, 7 Mrg. theils Obſt- theils Säe-Garten gehören, in dem auf den 30. September d. J. Vormittags um 9 Uhr angeſetzten Termine zu Stubendorf, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Coſel, den 12. Juli 1823.

Das Gerichts-Amt von Stubendorf.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Fidei-Commiß-Herrschaft Beuthen, die daselbst von den bäuerlichen Besitzern zu Brzezowitz, Roßberg, Kochlowitz, Neudorf und Klodnitza angetragene Dienst-Ablösung insoweit vorgeschritten, daß der Dienst-Ablösungs-Plan in dem nächsten Termin wird vorgelegt werden können, so werden in Gemäßheit des §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1822, (Gesetzsammlung No. 7.) nicht nur die Dienst-Ablösung hiermit öffentlich bekannt gemacht, sondern auch alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, ad Terminum den 22. September d. J. Vormittags um 10 Uhr auf das Schloß zu Hallemba, mit der in obigem allegirten Gesetz enthaltenen Verwarnigung vorgeladen, sich zu melden, und ihre etwanigen Rechte dabei wahrzunehmen, widrigenfalls bei ihrem Ausbleiben sie mit ihren künftigen Ein- und Widersprüchen nicht mehr gehört werden sollen.

Rudoltowitz, den 2. August 1823.

Königliche Special-Oekonomie-Kommission.

v. Schimonsky.

Bekanntmachung.

Auf höhern Befehl sollen 198 Scheffel 4½ Metzen Zins-Hafer, und 6 Scheffel Weitzen, (alles altes Breslauer Maas) welcher nebst dem Hafer Termino Martini d. J. eingeliefert wird, an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist Terminus auf den 29. August c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in hiesiger Rent-Amts-Kanzlei anberaumt. Kauflustige werden zu diesem Termin eingeladen. Die Bedingungen, unter welchen dieses Getreide zu erwerben, sind jederzeit in der Rent-Amts-Kanzelei zu erfahren.

Cosel, den 7. August 1823.

Königliches Preußisches Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Auf den 26. August d. J. von Vormittag 8. Uhr an und folgende Tage, werden in dem Königlichen Domainen-Amts-Schlosse zu Proskau, 2 Stamm-Ochsen,

sen, 16 Stück Pferde und Fohlen, mehrere Acker- und Wirthschafts-Geräthe, Fischerei-, Brauerei-, Branntweinbrennerei-, Ziegelei- und Potaschsiederei-Inventarien-Stücke, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich versteigert werden. Kauflustige und Zahlungsfähige lade ich hierzu ein, sich an dem festgesetzten Tage zur Licitation einzufinden.

Oppeln, den 28. Juli 1823.

Der Kreis-Landrath von Marschall.

Avertissement.

Dem Publiko bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß ich gesonnen bin, meine zu Dziergowitz, Coseler Kreises, gelegene, mit allen erforderlichen Utensilien versehene Branntwein-Arrende, zu welcher 9 Schankstätten gehören, auf 3 Jahre, von Michaelis a. c. ab, zu verpachten. Kautionsfähige Pächter können sich bis 3 Wochen vor Michaælis d. J. bei mir hieselbst melden, und nach erfolgter Vorlegung billiger Pachtbedingungen, sich in Unterhandlungen mit mir einlassen.

Polnisch-Neukirch, den 24. Juli 1823.

Graf von Gaschin.

Bekanntmachung,

wegen Verdingung des Beleuchtungs- und Schreib-Materialien-Bedarfs für die Garnison-Städte des 6ten Armee-Korps.

Es soll die Lieferung des Bedarfs an Lichten, Oel, Papier, Federn und Dinte, für die im nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Garnison-Städte pro 1824, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 1. September Vormittags um 9 Uhr in unserm Amts-Locale — Altbüßer- und Kupferschmiede-Gassen-Ecke anberaumt worden ist.

Indem wir Lieferungslustige hierzu einladen, bemerken wir, daß die nähern Bedingungen in dem oben genannten Locale während den gewöhnlichen Amts-Stunden, eingesehen werden können, und die Uebernehmer den Gegenständen angemessene Cautionen zu leisten haben. Breslau, den 17. Juli 1823.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Korps.

Ver-

Nachweisung

des ungefähren Bedarfs an Beleuchtungs- und Schreibmaterialien für die verschiedenen Garnison-Anstalten des 6ten Armee-Korps pro 1824.

Nro.	Namen der Garnison-Städte.	Lichte. Pfund.	Oel. Pfund.	Papier. Buch.	Federn. Stück.	Dinte. Quart.
1.	Bernstadt.	160	80	18	50	2
2.	Beuthen.	137	200	18	50	2
3.	Breslau.	7500	6000	250	1100	40
4.	Brieg.	2550	1500	160	500	18
5.	Cosel.	3762	3850	250	700	30
6.	Frankenstein.	124	165	18	50	2
7.	Glatz.	5000	5000	340	1000	40
8.	Gleiwitz.	137	260	25	100	3
9.	Ober-Glogau.	137	200	18	50	2
10.	Grottkau.	137	200	18	50	2
11.	Habelschwerdt.	110	100	18	50	2
12.	Leobschütz.	137	200	18	50	2
13.	Namslau.	120	120	18	50	2
14.	Neisse.	7270	6270	510	1400	50
15.	Neumarkt.	—	18	—	—	—
16.	Neustadt.	199	260	25	100	3
17.	Ohlau.	200	200	36	100	3
18.	Oppeln.	67	—	18	50	2
19.	Ottmachau.	137	260	18	50	2
20.	Patschkau.	137	220	18	50	2
21.	Pleß.	137	200	18	50	2
22.	Ratibor.	137	200	20	50	2
23.	Reichenstein.	68	30	18	50	2
24.	Silberberg.	2000	2000	200	600	24
25.	Ziegenhals.	137	200	18	50	2
	Summa	30,500	27763	2168	6350	241

Avertissement.

Vermöge hoher Regierungs-Verfügung vom 29. Juni c. sollen die dem Königlichen Fisco gehörigen, auf der vormaligen sogenannten Mathiasschanze hieselbst belegenen Münzgebäude, bestehend:

1. in dem Comtoir und Justir-Gebäude,
2. in dem Stock-Gebäude,
3. in dem Schmiede- und Präge-Gebäude,
4. in dem Schlosserei-Gebäude incl. Hofraum,

öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden.

Hierzu haben wir auf den 28. August, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr einen Termin in dem Rent-Amts-Locale auf dem Dome hieselbst anberaumt, und indem wir dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, laden wir jeden zahlungsfähigen Kauflustigen ein, sich in gedachtem Termine hierselbst einzufinden, sein Gebot abzugeben, und den höhern Zuschlag zu gewärtigen.

Die Kaufbedingungen können zu jeder schicklichen Zeit im hiesigen Rent-Amte eingesehen werden.

Breslau, den 16. Juli 1825.

Königliches Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Joachim Friedländer zu Kempczowitz, beabsichtiget an seiner, am Drameflus belegenen Wassermühle, noch eine neue Brettschneide-Mühle anzulegen. In Gemäßheit des 6. und 7. §. der Mühlenordnung vom 28. Oktober 1810, wird dies dem Publico bekannt gemacht, und derjenige, welcher durch diese neue Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, hierdurch aufgefordert, etwanige begründete Einsprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen.

Beuthen, den 21. Juni 1825.

Der Königliche Landrath, Beuthner Kreises.

Graf Henkel von Donnersmark.

Bekanntmachung,

betreffend die Anschaffung der nachstehend angegebenen Casernements-Utensilien für Garnison-Orte des 6ten Armee-Korps.

Es soll die Lieferung nachstehend angegebener, zum Casernement der Königlichen Truppen des 6ten Armee-Korps erforderlichen Utensilien, verdungen werden; hierzu

zu wird ein Termin auf den 10. September d. J. anberaumt, und haben sich geeignete Lieferungs-Lustige gedachten Tages, des Vormittags um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Local — Altbüßer- und Kupferschmiede-Gassen-Ecke — einzufinden, die nähern Bedingungen aber können in den gewöhnlichen Amts-Stunden eingesehen werden.

Nachweisung

der an den Mindestfordernden zu verdingenden Gegenstände, mit Angabe der Ablieferungs-Orte.

Bezeichnung der Utensilien.	Ablieferungs-Orte.						Bemerkung.
	Breslau.	Brieg.	Silberberg.	Glatz	Neisse.	Cosel	
Blaugewürfelte leinene Bettdecken-Bezüge	4800	1248	300	2000	700	—	Normal-Proben von diesen Gegenständen können bei Einsicht der nähern Bedingungen vorgelegt werden.
Dergleichen Kopfkissen	1000	536	—	—	700	—	
Betttücher . . .	500	200	—	148	400	198	
Roßhaarne Leib-Matratzen . . .	—	—	—	—	49	—	
Dergleichen Kopfkissen	—	—	—	—	49	—	
Zwillichne Strohsäcke.	1000	—	—	—	—	93	
Handtücher . .	3000	500	800	—	—	—	
Brenn-Materialien-Kasten . . .	—	—	—	173	—	—	

Breslau, am 24. Juli 1823.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Korps.

Piper. Steuer.

Ar-

Arrende-Verpachtung.

Die landschaftliche Sequestration zu Ruschinowitz, Lubliniher Kreises, beabsichtigt das Brau- und Branntwein-Urbar, von Michaeli d. J. an, auf drei nach einanderfolgende Jahre zu verpachten, und es ist dazu Terminus auf den 18. August 1823 loco Ruschinowitz anberaumt worden.

Pachtlustige und Kautionsfähige werden zu diesem Termine vorgeladen, um ihre Gebote abzugeben, wo denn der Zuschlag dem Meist- und Bestbietenden erfolgen wird.

Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit bei dem Sequestrations-Amte in Augenschein genommen werden. Lublinitz, den 24. Juli 1823.

Das Gerichts-Amt der Güter Ruschinowitz.

Bekanntmachung.

Von Seiten der unterzeichneten Königlichen Special-Oekonomie-Commission wird auf den Grund des §. 11. und 12. des Gesetzes, über die Ausführung der Gemeinheits-, Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, allen denjenigen unbekannten und unmittelbaren Theilnehmern, die an der, bereits nach dem Edikt vom 14. September 1811, der Declaration vom 29. Mai 1816 und der Instruktion vom 20. Juni 1817, vollendeten und ausgeführten Dienst-Auseinandersetzung, der Fidei-Commiß-Herrschaft Myslowitz, wozu die Güter Bogutschütz, Schopienitz, Rosdzin und Brzenskowitz gehören, einiges Interesse zu haben vermeinen, oder gegen die Ausführung zu machen hätten, bekannt gemacht, daß zur Anbringung ihrer etwanigen gegründeten Einwendungen gegen diese Ausführung, Terminus auf den 21. August d. J. in loco Schloß Myslowitz früh um 10 Uhr anberaumt worden, und solche an diesem bestimmten Tage vor dem unterzeichneten Special-Oekonomie-Kommissario, unter der Verwarnigung zu erscheinen, vorgeladen werden, daß bei ihren Ausbleiben dafür angenommen werden wird, daß sie gegen diese Ausführung und gegen die Recesse überhaupt nichts zu erinnern haben, und auf ihre Einwendungen in der Folge keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Zugleich geschieht auch diese Bekanntmachung und resp. Vorladung unter eben derselben Verwarnigung in Rücksicht der, als zur Dienst-Ablösung geeignet anerkannten drei Hand-Dienstpflichtigen Besitzer zu Bogutschütz, Namens Joseph Drosd, Paul Hornik und Blazius Jonkowsky, mit welchen in eben demselben Termine die Dienst-Auseinandersetzung beginnen, und der Auseinandersetzungs-Plan vorgelegt werden soll.

Rudoltowitz, den 17. Juli 1823.

Königl. Special-Oekonomie-Kommission.

v. Schimonski.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIII.

Oppeln, den 19ten August 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 14. enthält:

(No. 814.) Konvention zwischen der Königlich Preußischen und Niederländischen Regierung, wegen der in Untersuchungs-Sachen zu erstattenden baaren Auslagen. Vom 7. Juni 1823.

(No. 815.) Bekanntmachung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes mit der freien Stadt Hamburg, auch in Bezug auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 16. Juli 1823.

(No. 816.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1823, das Aufgebot und die Präklusion der Verwaltungs-Gläubiger des vormaligen Königreichs Westphalen und Großherzogthums Berg betreffend.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 116. Bekanntmachung, die Verifikation und Umschreibung der zu der neuen Kriegsschuld der Provinz Altmark gehörigen Papiere betreffend.

Es ist bereits von dem vormaligen Königlichen Schatz-Ministerio unterm 3. März d. J. vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß des Königs

Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. Februar d. J. zu bestimmen geruhet haben, daß die, die neuere Kriegsschuld der Provinz Altmark betreffenden Bordereaux, Kassen-Quittungen ꝛc. gleich denen der übrigen, vormals Westphälischen, jetzt diesseitigen Landestheile, einem Verifikations-Verfahren unterworfen, und demnächst in Staats-Schuldscheine umgeschrieben werden sollen.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Magdeburg, welches mit der Einleitung dieses Verifikations-Geschäfts beauftragt ist, hat hiernächst unterm 10. Juni d. J. wegen der von den Inhabern der vorbezeichneten Papiere zu bewirkenden Einreichung derselben, Behufs der Verification, gleichfalls bereits das Nöthige öffentlich bekannt gemacht.

Mit Bezug auf diese beiden Bekanntmachungen, wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst der ferneren Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Juli d. J., um das Verifikations-Verfahren künftig mit vollständiger Sicherheit zum Abschluß bringen zu können, zur Anmeldung sämmtlicher, zu der neuern Kriegs-Schuld der Provinz Altmark gehörigen Forderungen, bei der angeordneten Verifications-Commission, einen Präklusiv-Termin auf den 1. December dieses Jahres zu bestimmen geruht haben.

Es werden daher sämmtliche Inhaber aufgefordert, die auf die gedachten Forderungen Bezug habenden Papiere, mit den in der allegirten Bekanntmachung desselben vorgeschriebenen Nachweisungen, und unter Beifügung der gesetzlichen Beweis-Urkunden über die durch Erbgang oder Cession in andere Hände gekommenen, auf einen bestimmten Inhaber lautenden Papiere, unfehlbar binnen der obigen Präklusiv-Frist, bei dem genannten Ober-Präsidio, und zwar an den zu deren Annahme beauftragten Regierungs-Rath Schulz zu Magdeburg, entweder selbst, oder durch einen, mit diesfälliger gerichtlicher Vollmacht versehenen, so wie auch zum Empfang der dagegen zu erwartenden Staats-Papieren und baaren Gelder, beauftragten Mandatarius, einzureichen, indem alle nach dem 1. December d. J. zur Anmeldung kommenden dergleichen Forderungen durchaus nicht weiter berücksichtigt, sondern für gänzlich erloschen werden erklärt werden.

Uebrigens wird zur weitern Beachtung der Interessenten noch besonders bemerklich gemacht, daß nur von Verifikation derjenigen neuern Kriegs-Schulden der Altmark die Rede ist, welche diese Provinz unabhängig von der Kurmark contrahirt hat, und daß die darauf Bezug habenden Papiere, ohne Unterschied, ob solche

etwa

etwa früher schon bei irgend einer Behörde producirt worden sind, jetzt wieder bei dem Ober-Präsidio zu Magdeburg, Behufs der nunmehrigen definitiven Verifikation eingereicht werden müssen, da auf eine frühere Anmeldung bei andern Behörden, keine Rücksicht genommen werden kann.

Berlin, den 5. August 1823.

Finanz-Ministerium.

(gez.) v. Klewiz.

No. 117. Bekanntmachung, wegen des einzuleitenden Schluß-Liquidations- und Präklusiv-Verfahrens der unbefriedigten Ansprüche an die vormalige Westphälische und Bergische Verwaltung.

Des Königs Majestät haben durch die im 14ten Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre publicirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. v. M. zu bestimmen geruht, daß mit dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juli v. J. angeordneten Liquidations-Verfahren, wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und das vormalige Großherzogthum Berg, ein öffentliches Aufgebot und ein Präklusions-Termin in Verbindung gesetzt, und wegen Ausführung dieser Bestimmung, die weitere Bekanntmachung von der unterzeichneten Behörde erlassen werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf die mit dem Preußischen Staate vereinigten, zum vormaligen Königreich Westphalen und zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile, noch unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zu der diesseitigen Landes-Besitznahme, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht, spätestens bis zum letzten December des laufenden Jahres 1823, als dem Allerhöchst verordneten Präklusiv-Termin, insofern sie die Westphälische Verwaltung betreffen, bei der Liquidations-Kommission zu Magdeburg, und wenn sie die Bergische Verwaltung angehen, bei der Liquidations-Kommission zu Düsseldorf, unter Beibringung der Justifikations-Dokumente um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen, ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Zur

Zur Belehrung des bei der Sache interessirten Publikums, und zur Abwendung nutzloser Reclamationen, werden nachstehende Erläuterungen über die bei diesem Liquidations-Verfahren bestehenden Anordnungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Als faktisch begründete Grenz-Zeitpunkte des Schlusses der Perioden der ehemaligen Fremdherrschaft in den gedachten Ländertheilen, sind durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juli v. J. folgende Termine festgestellet worden:
   a) für die Ländertheile des vormaligen Königreichs Westphalen, mit Ausschluß der Stadt Magdeburg, der erste November 1813;
   b) für die Stadt Magdeburg der erste Mai 1814;
   c) für das vormalige Großherzogthum Berg der eilfte November 1814.
2. Unter den bei diesem Liquidations-Verfahren zu berücksichtigenden Verwaltungs-Rückständen werden, insofern nicht, wie wegen der Westphälischen Landestheile, beschränkende Bestimmungen eintreten, diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungs-Behörden und die solche vertretende Regierung verstanden, welche nach den Administrations-Grundsätzen der aufgelöseten beiden Staaten, aus den laufenden Landes-Einkünften im gewöhnlichen Verwaltungswege hätten befriediget werden sollen. Es müssen also alle, die verbriefte Kapital-Staats- und Provinzial-Schuld betreffenden Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren, völlig ausgeschlossen, und die diesfälligen Reclamationen als anderweiten Bestimmungen unterliegend, hier unbeachtet bleiben.
3. Nach der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juli v. J. ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungs-Verpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es müssen daher alle Reclamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungs-Verpflichtung fehlt, zurückgewiesen werden.
4. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. v. M. ist ausdrücklich verordnet worden, daß in Ansehung der, zum vormaligen Königreich Westphalen gehörigen Landestheile, bei diesem Liquidations-Verfahren nur die unbefrieteten Forderungen an die Provinzial-Verwaltung, keinesweges aber die Ansprüche an die Gesammtheit des aufgelöseten Staats, zugelassen werden sollen, indem

Letz-

Letztere zur Westphälischen Central-Schuld gehören, wegen deren Behandlung erst nach der Vereinigung mit den verschiedenen Regierungen, an welche die zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile, übergegangen sind, weitere Bestimmung erfolgen wird.

Hiernächst müssen also bei der Liquidations-Kommission zu Magdeburg alle Forderungen zurückgewiesen werden, denen eine zum Vortheil des gesammten Westphälischen Staates oder der Central-Verwaltung geschehene Lieferung, Leistung und Verwendung zum Grunde liegt, und es müssen unter anderen alle die, die allgemeine Landes-Verwaltung und allgemeine Landes-Polizei, namentlich die Gensd'armerie, ferner das Kriegs-Wesen in allen seinen Theilen, das gesammte centralisirte Pensions-Wesen, die Verzinsung der öffentlichen Schuld, betreffenden Ansprüche, bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossen bleiben.

5. Bei der Liquidation der Bergischen Verwaltungs-Schuld, findet der Unterschied zwischen der Central- und Provinzial-Verwaltungs-Schuld nicht statt, und es können daher bei der Liquidations-Kommission zu Düsseldorf, alle unbefriedigten Ansprüche an die Bergische Verwaltung aus der Zeit vor der diesseitigen Besitznahme, denen ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen zum Grunde liegt, zur Liquidation angemeldet werden.

Bei diesem Liquidations-Verfahren sind ausgenommen, die etwanigen Ansprüche an die Bergische Verwaltung in den, an das Großherzogthum Nassau zurückgegangenen, und von dieser Regierung an Preußen abgetretenen Theilen des vormaligen Großherzogthums Berg, indem für diese Landestheile, auf den Grund der bestehenden Staats-Verträge, ein besonderes Rest-Liquidations-Verfahren eingeleitet worden ist.

Die unterzeichnete Behörde darf annehmen, daß diese Erläuterungen den eigentlichen Zweck des angeordneten Liquidations- und Präklusions-Verfahrens genügend aufklären, und es haben sich danach alle diejenigen genau zu achten, welche Ansprüche dieser Art glauben geltend machen zu können.

Berlin, den 7. August 1823.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) Wolfart.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 118. Bekanntmachung, betreffend die in der Apotheker-Ordnung Tit. I. §. 20. gestattete Ausnahme in Rücksicht auf die Dauer der Servir-Zeit.

Das Königliche hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat sich von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des, von dem Hofrath, Dr. Trommsdorff zu Erfurt errichteten Instituts, zur Bildung angehender Apotheker, hinlänglich überzeugt, und daher mittelst Rescripts vom 30. Juni d. J. zu bestimmen gefunden, daß die in der Apotheker-Ordnung Tit. I. §. 20. gestattete Ausnahme, in Rücksicht auf die Dauer der Servir-Zeit, auch auf alle diejenigen, welche in diesem Institut einen vollständigen einjährigen Kursus absolvirt haben, und darüber die erforderlichen Zeugnisse beibringen, anwendbar seyn soll. Diese hohe Bestimmung wird hierdurch mit dem Bemerken zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß diejenigen, welche genauere Auskunft über dieses Institut zu haben wünschen, sich dieserhalb an den rc. Trommsdorff selbst zu wenden haben.

I. Abth. IX. 160. Juli. Oppeln, den 3. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 43. Anweisung, den richtigen Gebrauch des vorgeschriebenen Stempel-Papiers betreffend.

Nach §. 35. des Stempel-Gesetzes vom 7. März v. J., soll kein anderes Stempel-Papier, als das unterscheidend bezeichnende, zu dem Gebrauche, welche die Bezeichnung bestimmt, verwendet werden. Es muß daher zu Verträgen, von welchen Ein Prozent an Stempel-Papier zu entrichten ist, desgleichen zu Adjudikatorien über Immobilien, so wie zu den Erkenntnissen und Urtheilen und anderen Verhandlungen, womit ein Prozeß geschlossen wird, der in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 28. März 1822, (Stück XV. §. 93. des Oppelnschen Amtsblattes vom 9. April pr. pag. 93.) vorgeschriebene Kontrakts- und resp. Prozeß-Stempel verwendet werden. Dagegen ist zu den Deposital-Quittungen, den dieselben vertretenden Deposital-Extrakten oder Scheinen, den Beschei-

scheiden in Beschwerden und Hypothekensachen und zu allen sonstigen Verhandlungen und Ausfertigungen über Gegenstände, welche weder zu den vorbemerkten Verträgen, noch zu Prozeß-Angelegenheiten gehören, nur das in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 6. Juli 1822, (Stück XXXI. des Oppelnschen Amtsblatts vom 30. Juli v. J. ad 3.) bezeichnete gewöhnliche Stempel-Papier erforderlich.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Untergerichte des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Departements, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe von 15 sgr. für jeden Contraventionsfall, genau zu achten.

Ratibor, den 1. August 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Der Herr Pfarrer Kempf in Laßwitz bei Ottmachau, hat bei den Schulen in Laßwitz und Lobedau, eine Fundation von 145 Rthlr. 24 sgr. zur Fußbekleidung armer Schulkinder errichtet.

V. 142. Juli c. Oppeln, den 19. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der in Patschkau verstorbene Major Wilhelm Engel, hat in seinem hinterlassenen Testamente:

1. der evangelischen Schule in Patschkau 25 Rthlr.
2. der katholischen desgleichen . . . . . 25 „
3. der dortigen Armen-Kasse . . . . . 25 „

und 4. zur Instandsetzung und Reparatur des dasigen Siechhauses . . . . . 25 „

legirt.

V. 205. Juli c. Oppeln, den 26. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Die Frau Stadt-Physikus Josepha Mathes, geborne Hoffmann zu Leobschütz, hat für die Hospitaliten, im dasigen Elisabeth Schindlerschen Armenhause, 87 Rtlr. 18 sgr. 7 pf. Courant fundirt.

I. Abth. V. Juli 247. Oppeln, den 31. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission, Oppelnschen Kreises, sind für die nächsten 3 Jahre gewählt und bestätiget worden:

1. der Rittmeister v. Aulock zu Kupp, als Deputirter des Dominiale,
2. der Schulze Langosch in Ellgoth-Proskau, als Deputirter für das Rusticale,
3. der Riemermeister, Bürger Johann Heimann aus Oppeln, als 1ster Deputirter für die Städte, und
4. der Bürgermeister Scholz zu Krappitz, als 2ter städtischer-Deputirter.

Dagegen sind nach Beendigung ihrer 3jährigen Funktion ausgeschieden:

1) der Kellerpächter Kellermann, und
2) der Bürger Ferdinand Beer.

III. 80. Juli. Oppeln, den 24. Juli 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Schauspieler Hoffmann aus Wien, ist von dem Hohen Ministerio des Innern und der Polizei unterm 19. v. M. die nachgesuchte persönliche Erlaubniß auf 6 Wochen lang ertheilt worden, in den auf der Route von Berlin nach der Kaiserlich Oesterreichischen Grenze, belegenen Städten der Neumark und Schlesiens, theatralische Vorstellungen zu geben.

VII. August 407. Oppeln, den 7. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 33.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 33.

Oppeln, den 19ten August 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter den, aus der Festung Saarlouis entwichenen Militair-Sträfling Johann Grüttner.

Der hier näher bezeichnete Militair-Sträfling Johann Grüttner, vom ehemaligen 2ten westphälischen Dragoner-Regimente, welcher wegen Diebstahls und dritter Desertion bei der Straf-Sektion in der Festung Saarlouis eingestellt gewesen, ist am 25. Juli dieses Jahres, während der Arbeit in den dortigen Festungswerken entwichen. Wir fordern sämmtliche Behörden auf, diesen Johann Grüttner, wo er sich betreffen läßt, sofort festzuhalten, in sichere Verwahrung zu bringen, und dies sofort anhero anzuzeigen.

II. 484. August c. Oppeln, den 14. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person des rc. Johann Grüttner.

Johann Grüttner aus Constadt gebürtig, ist 27 Jahr alt, dient 4 Jahre, ist 5 Zoll groß und bekennt sich zum evangelischen Glauben. Er hat blonde Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, weiße Zähne, spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt und spricht deutsch und polnisch. Sein Gesicht ist pockennarbig.

Der Johann Grüttner trug bei seiner Entweichung eine zugespitzte blaue Tuchmütze mit gelben Tuchbesatz, eine schwarze Halsbinde, eine blautuchne Jacke mit gelben Kragen, eine dunkelblautuchene Weste mit dergleichen Knöpfen, ein Paar neue graue tuchne Beinkleider von fahler Farbe und ein Paar Schuhe.

Steckbrief.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden von dem unterzeichneten Majorats-Gericht diesergebenst ersucht, auf den vor mehreren Monaten aus dem Dorfe Pyschtz, Ratiborer Kreise sich entfernt habenden, unten näher signalisirten Johann Ottawa genau invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Bedeckung anher transportiren lassen zu wollen.

Kuchelna, am 8. August 1823.

Das Fürst von Lichnowskysche Majorats-Gericht.

Signalement.

Johann Ottawa aus Wrzezin, Ratiborer Kreises gebürtig, ist katholischer Religion, gegen 30 Jahr alt, 3 bis 4 Zoll groß, hat schwarze volle und längliche Haare, bräunliche Augenbraunen, eine gewöhnliche Nase, gesunde Gesichtsfarbe, runde Stirne, einen schwarzen und starken Bart, gesunde Zähne, ist von untersetzter Statur, spricht geläufig die mährisch-polnische Sprache, trug gewöhnlich schwarztuchene Reithosen mit weißbeinernen Knöpfen, Stiefeln, eine schwarze Weste mit metallenen Knöpfen, eine schwarztuchene Jacke mit dergleichen Knöpfen, einen schwarzen Filzhut, darunter eine weißbaumwollene Schlafmütze mit rothen Streifen, und einen schwarzgrautuchenen guten Mantel mit Kragen.

Bekanntmachung,

die Ermordung eines Fuhrmanns bei Kuhkädel, Crossener Kreises betreffend.

Am 1. d. M. wurde bei Kuhkädel, Crossener Kreises ein Fuhrmann beraubt, und auf eine höchst grausame Art ermordet gefunden. Der Verübung dieses Mordes ist der unten näher signalisirte, zur Kriegs-Reserve entlassene Unteroffizier des 23sten Landwehr-Infanterie-Regiments, Carl Koller, dringend verdächtig, indem er an jenem Tage mit dem erwähnten Fuhrmann von Bothendorff aus gefahren, und man dessen Uniform nebst leinenen Beinkleidern in der Nähe des Orts, wo die Leiche ent-

entdeckt worden, unter einer steinernen Brücke im Wasser verborgen fand. Der muthmaßliche Thäter hat seinen Weg mittelst einer in dem benachbarten Dorfe Gersdorff gedungenen Fuhre nach Schlesien genommen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, auf den rc. Koller mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Landräthliche Amt, Neisser Kreises abzuliefern.

VII. 506. August. c. Oppeln, den 13. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Carl Koller ist 27 Jahr 5 Monat alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, aus Brieg gebürtig, evangelischer Religion, langer hagerer Gestalt, hat blondes Haar, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, mittelmäßigen Mund, schwachen und blonden Bart, weiße und gesunde Zähne, lange Gesichtsbildung, ungewöhnlich langen Hals, blasse Gesichtsfarbe, rundes Kinn, spricht deutsch und etwas heißer.

Seine Bekleidung bestand, nachdem er sich der Montirungsstücke entledigt hatte, aus einem langen blauen Ueberrock mit tuchenem Kragen, und überzogenen Knöpfen, buntgeblümter gelbgrundiger Weste, grautuchenen Beinkleidern mit rothen Vorstoß, Halbstiefeln, blauer Tuchmütze mit Schirm und rothen Streifen und einem schwarzseidenen Halstuch.

Avertissement.

Dem hiesigen Gastwirth Salomon Adler wurden vom 28. Juli bis 1. August d. J., der Tag kann nicht genau angegeben werden, nachstehend genannte Effekten entwendet:

1. Eine goldene Mond-Kette, beiderseitig zwei goldene Schnüre, unterm Mond noch eine kleine goldene Schnure, im Gewicht von 5 Dukaten.
2. Ein Ring von Gold mit einem Diamant in der Form eines Herzes, in Werth 18 Rthlr. Courant.
3. Ein dito mit einem rothen Stein in der Mitte, auf jeder Seite ein kleiner Diamant in Silber gefaßt, 7 Rthlr. in Werth.
4. Ein dergleichen goldner Ring in der Mitte ebenfalls ein Diamant, 6 Rthlr. Courant werth.

 5. Ein

5. Ein dergleichen goldner Ring, in Werth 3 Dukaten, von außen mit Verzierungen, inwendig mit einer Jahreszahl aus dem Jahr 1700, und ist über 50 Jahr alt.
6. Ein goldner Ring, welcher bei der Lötung zerbrochen, im Werth von einem Ducaten.

Es werden alle hohe und niedere Gerichte, besonders aber die Polizei-Behörden hierdurch ersucht, auf den Verkauf dieser Effekten aufmerksam zu seyn, den Verkäufer anzuhalten, und uns gegen Erstattung der Kosten davon in Kenntniß zu setzen.

Neustadt, den 8. August 1823.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am 6. d. M. nach 10 Uhr wurde die Köchin der Frau Ober-Landes-Gerichts-Räthin von Gilgenheimb, auf dem Wege um die hiesige Stadt, vom Oderbis zum neuen Thore hin, von einem Manne angefallen, gemißhandelt und derselben der ihrer Brodtfrau gehörige Mantel von schwarzgemustertem Merino mit Ermeln, durchaus mit grasgrünem Taffent gefüttert und wattirt, mit 2 Kragen, woran seidene Frangen befindlich, geraubt.

Indem wir solches öffentlich bekannt machen, ersuchen wir dienstergebenst, diesen gestohlenen Mantel, wenn er irgend wo zum Verkauf ausgeboten oder sonst sichtbar werden sollte, anzuhalten und uns den Inhaber desselben anzuzeigen.

Ratibor, den 31. Juli 1823.

Königliches Stadt-Gericht zu Ratibor.

Oeffentliche Vorladung.

Den 17. Juni d. J. sind zu Alt-Sussitz, Plesser Kreises, in der Scheuer des Häusler Martin Papalla, und in der Scheuer des Häusler Johann Schmusch, 4 Faß Zucker, im Gewicht 25 Centner 75 Pfund Netto, und 2 Gebind Ungarwein, 5 Centner 90 Pfund Netto-Gewicht enthaltend, bei einer abgehaltenen amtlichen Revision vorgefunden, und da zu diesen Waaren Niemand als Eigenthümer sich gemeldet, in Beschlag genommen worden.

Es werden daher die unbekannten Einbringer und Eigenthümer dieses gesetzwidrig eingeführten Zuckers und Weins hierdurch vorgeladen, sich binnen 4 Wochen und lö- -is bis Ende September c. in dem Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor ein-

zu-

zufinden und nicht nur ihr Eigenthum auf die angehaltenen Waaren zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einfuhr derselben sich zu verantworten, im Fall des Außenbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt, und über den angehaltenen Zucker und Wein, nach Vorschrift der Gesetze wird verfahren werden.

V. 310. Juli c. Oppeln, den 6. August 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastation.

Die zu Zyttna bei Ratibor belegene, auf 302 Rthlr. 28 sgr. taxirte eingängige oberschlächtige Wasser-Mühle, wozu an Acker, Wiesen, Hutung und Garten, 28 Morgen 90 □Ruthen gehören, wird auf Antrag der Franz Bastaschen Erben theilungshalber in dem einzigen peremtorischen Termine, den 29. September d. J. frühe um 10 Uhr im Orte Zyttna an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Ratibor, den 30. Juli 1823.

Das Gerichts-Amt Zyttna.

Bekanntmachung,

betrifft die Verdingung des Lichtbedarfs für die Königlichen Regierungs-Geschäfts-Büreaux, in den Monaten Oktober, November und Dezember 1823 und Januar, Februar und März 1824.

Es soll der Licht-Bedarf für die Geschäfts-Büreaux der unterzeichneten Königlichen Regierung in den Monaten Oktober, November und Dezember 1823 und Januar, Februar und März 1824, im Wege einer öffentlichen Licitation, an den Mindestfordernden verdungen werden, und ist hierzu ein Termin auf den 1. September c. vor dem Herrn Rechnungs-Rath Primer angesetzt worden.

Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen wünschen, haben sich daher am gedachten Tage Nachmittags von 3. Uhr ab, in dem Regierungs-Gebäude zweiter Abtheilung einzufinden, ihre Gebote abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden diese Lieferung überlassen werden wird.

IX. 747. Juni c. Oppeln, den 1. August 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Die Malapaner Bier-Brauerei soll von Michaelis d. J. an, auf die 3 nacheinander folgende Jahre bis 1826 anderweitig verpachtet werden, wozu ein Bietungs-Termin auf den 29. August Morgens um 10 Uhr in dem hiesigen Hütten-Amts-Lokale anberaumt worden. Es werden hiezu alle Pachtlustige und Zahlungsfähige eingeladen und können die Pachtbedingungen von jetzt an hier in loco eingesehen werden. Den Zuschlag der Pacht behält sich das Königliche Hochlöbliche Ober-Berg-Amt in Brieg vor, weil es dabei nicht allein auf das Meistgebot sondern auch auf die übrige Qualifikation des Brauers ankommt.

Malapane, den 8. August 1823.

Königlich Preußisches Hütten-Amt.

Subhastation.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die in Ober-Rosen, Strehlenschen Kreises sub Nro. 27. belegene, auf 5092 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Freistelle, nebst denen dazu gehörigen 10 Scheffel Rustikal-, 90 Scheffel Dominial-Acker, und 16 Morgen Wiesewachs, in Termino peremtorio

den 20. October d. J. früh um 8 Uhr

am Orte Ober-Rosen, Strehlenschen Kreises, wozu Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen werden. Die diesfällige Taxe kann sowohl in Ober-Rosen, als auch bei dem unterzeichneten Justitiario nachgesehen werden.

Neisse, den 2. August 1823.

Das Gerichts-Amt des Rittergutes Ober-Rosen.

(gez.) Theiler.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des Häuslers Gottfried Weighardt, soll dessen sub No. 2. zu Schedlau, Falkenberger Kreises belegene Häuslerstelle in Termino, den 26. September d. J, an der gewöhnlichen Gerichtsstätte zu Schedlau, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch einladen.

Löwen, den 9. Juli 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schedlau.

Sub-

Subhastation.

Da die sub Nro. 60. zu Rzetzitz, Coseler Kreises belegene Johann Proskesche Freigärtnerstelle, welche auf 114 Rthlr. 8 sgr. 6⅔ pf. in Courant gerichtlich abgeschätzt worden ist, auf den Antrag eines Real-Gläubigers, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, so haben wir hierzu einen Termin auf den 24. Oktober dieses Jahres anberaumt, und laden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch ein, in diesem einzigen peremtorischen Termine auf unserer gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Rzetzitz vor uns zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß diese Possession dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Ratibor, den 12. August 1823.

Das Gerichts-Amt des Allodial-Rittergutes Rzetzitz.

Bekanntmachung.

Am 28. August c. a. Vormittags um 9 Uhr, soll eine am Golschwitzer Walde bei der Schäferei stehende Quantität eichen Scheitholz von circa 150 Klaftern, im Ganzen oder einzelnen Parthien zu 10 Klaftern, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, auctionis lege versteigert werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Löwen, den 1. August 1823.

Das Gräflich von Beust Nicoliner Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Die Brauerei der dem Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath von Prittwitz zugehörigen Probstey-Güter Casimir, mit dem Ausschanke zu Damasko, Tomnitz und Berndau, soll von Termino Michæli d. J. ab, auf drei hintereinander folgende Jahre, meistbietend gerichtlich verpachtet werden. Dazu ist der einzige Licitations-Termin den 16. September d. J. zu Schloß Casimir und der dortigen Gerichts-Canzlei anberaumt, und werden Pachtliebhaber aufgefordert, in Termino früh um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat den Zuschlag der Pacht, mit Genehmigung des Herrn Verpächters, der Meist- und Bestbietende und Cautionsfähigste zu gewärtigen.

Die Pacht-Bedingungen sind sowohl bei dem unterzeichneten Gericht, wie in der Wirthschafts-Canzlei zu Schloß Casimir jederzeit einzusehn, und werden auch in Termino vorgelegt werden.

Ober-Glogau, den 10. August 1823.

Das Gerichts-Amt der Probstei-Güter Casimir.

Bekanntmachung.

Zufolge der §. §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7., wird die von den Einsassen des Fidei-Kommiß-Gutes Ober-Kühschmalz, Grottkauer Kreises, in Antrag gebrachte Auseinandersetzung; vorzüglich die Abgeltung der Huttung und Gräserei betreffend, hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, zu den auf den 6. September d. J. früh um 9 Uhr im Gerichts-Kretscham zu Kühschmalz anberaumten Termine, unter der in oben benannten Gesetze enthaltenen Verwarnung eingeladen, sich zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen. Grottkau, den 20. Juli 1823.

Hohlfeld,
Königlicher Oekonomie-Kommissarius.

Avertissement.

Dem Publiko bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß ich gesonnen bin, meine zu Dziergowitz, Coseler Kreises, gelegene, mit allen erforderlichen Utensilien versehene Branntwein-Arrende, zu welcher 9 Schankstätten gehören, auf 3 Jahre, von Michaelis a. c. ab, zu verpachten. Kautionsfähige Pächter können sich bis 3 Wochen vor Michaælis d. J. bei mir hieselbst melden, und nach erfolgter Vorlegung billiger Pachtbedingungen, sich in Unterhandlungen mit mir einlassen.

Polnisch-Neukirch, den 24. Juli 1823.

Graf von Gaschin.

Bekanntmachung.

Auf höhern Befehl sollen 198 Scheffel 4½ Metzen Zins-Hafer, und 6 Scheffel Weitzen, (alles altes Breslauer Maas) welcher nebst dem Hafer Termino Martini d. J. eingeliefert wird, an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist Terminus auf den 29. August c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in hiesiger Rent-Amts-Kanzlei anberaumt. Kauflustige werden zu diesem Termin eingeladen. Die Bedingungen, unter welchen dieses Getreide zu erwerben, sind jederzeit in der Rent-Amts-Kanzelei zu erfahren. Cosel, den 7. August 1823.

Königliches Preußisches Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Veränderungshalber bin ich gewilligt, mein, in der Stadt Neustadt in Oberschlesien sehr gut gelegenes, völlig massives, aus zwei Etagen bestehendes Haus sub No. 111. am Nieder-Thor, auf drei oder auf mehrere Jahre zu verpachten. Es enthält dasselbe par terre:

eine große Stube und zwei Gewölbe, die sich entweder zur Handels-Gelegenheit jeder Art, oder auch zur Schänkwirthschaft eignen.

In der obern Etage befinden sich:

drei sehr gute Stuben, ein Schütt- und ein Wäschboden.

Unter dem Hause ist ein guter Keller, im Hofe Stallung auf 7 Pferde in 2 Abtheilungen, und eine Plumpe.

Den Verpachtungs-Termin habe ich auf den 1. October d. J. anberaumt, weshalb ich Pachtlustige hiermit einlade, sich noch vor dem Termine persönlich, oder in portofreien Briefen, bei mir zu Einsicht der Pacht-Bedingungen zu melden.

Neustadt in Oberschlesien, den 5 Juni 1823.

Die verehelichte Krakau, gebr. Weißer.

Bekanntmachung.

Die hiesige städtische Arrende, so wie das der Brau-Commune gehörige Bier-Brau-Urbar, wird Termino Michaelis d. J. pachtlos, und soll anderweit auf 3 nach einanderfolgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben hiezu 3 Bietungs-Termine, als den 15. Juli, 12. August und 2. Septbr. c. anberaumt, wozu alle Pachtlustige und Zahlungsfähige eingeladen werden. Die Bedingungen selbst, so wie die hiezu gehörigen Pertinenzien, können jederzeit in der magistratualischen Kanzlei eingesehen werden.

Peiskretscham, den 17. Juni 1823.

Der Magistrat.

Bekanntmachung,

betreffend die Anschaffung der nachstehend angegebenen Casernements-Utensilien für Garnison Orte des 6ten Armee-Korps.

Es soll die Lieferung nachstehend angegebener, zum Casernement der Königlichen Truppen des 6ten Armee-Korps erforderlichen Utensilien, verdungen werden; hierzu

zu wird ein Termin auf den 16. September d. J. anberaumt, und haben sich geeignete Lieferungs-Lustige gedachten Tages, des Vormittags um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Local — Altbüßer- und Kupferschmiede-Gassen-Ecke — einzufinden, die nähern Bedingungen aber können in den gewöhnlichen Amts-Stunden eingesehen werden.

Nachweisung

der an den Mindestfordernden zu verdingenden Gegenstände, mit Angabe der Ablieferungs-Orte.

Bezeichnung der Utensilien.	Ablieferungs-Orte.						Bemerkung.
	Breslau.	Brieg.	Silberberg.	Glatz	Neisse.	Cosel	
Blaugewürfelte leinene Bettdecken-Bezüge	4800	1248	300	2000	700	—	Normal-Proben von diesen Gegenständen können bei Einsicht der nähern Bedingungen vorgelegt werden.
Dergleichen Kopfkissen	1000	356	—	—	700	—	
Bettücher . . .	500	200	—	148	400	198	
Roßhaarne Leib-Matratzen . . .	—	—	—	—	49	—	
Dergleichen Kopfkissen	—	—	—	—	49	—	
Zwillichne Strohsäcke.	1000	—	—		—	93	
Handtücher . .	3000	500	800	—	—	—	
Brenn-Materialien-Kasten . . .	—	—	—	173	—	—	

Breslau, am 24. Juli 1823.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Korps.

Piper. Steuer.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIV.

Oppeln, den 26sten August 1823.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 119. Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series IV. auf Staats-Schuldscheine.

Durch die im 53sten Stück des vorjährigen Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 30. November v. J., ist zwar die Annahme der Staats-Schuldscheine bei den Regierungs-Haupt-Kassen zur Einsendung derselben an die Controlle der Staats-Papiere, Behufs der Abstempelung und Ausreichung der Zins-Coupons Series IV. bis Ende Februar c. nachgegeben worden. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß viele Inhaber diese Vergünstigung unbenutzt gelassen, und unter dem Vorgeben, von der erwähnten Bekanntmachung nicht früh genug Kunde erhalten zu haben, entweder gedachte Königliche Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden oder die Kontrolle der Staats-Papiere behelligen, wodurch besonders Letztere, bei ihren ohnedies überhäuften Arbeiten, auf eine sehr nachtheilige Weise belästiget wird.

Um dieses zu vermeiden, ist von Seiten der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden nachgegeben worden, daß die bisher nicht präsentirten Staats-Schuldscheine, annoch bis ult. September d. J. bei den Regierungs-Haupt-Kassen

nachträglich angenommen, und zur Abstempelung und Ausreichung der Zins-Coupons an die Controlle der Staats-Papiere eingesandt werden.

Die Inhaber von dergleichen noch nicht präsentirten Staats-Schuldscheinen, werden mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. December v. J., im Amtsblatt Stück 53. Seite 401 hiervon unterrichtet und aufgefordert, diese Erlaubniß zu benutzen.

IX. 268. Juli c. a. Oppeln, den 5. August 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 120. Bekanntmachung, die Behandlung der von Kaiserlich Oesterreichischen Behörden zu Reisen ins Ausland ertheilten Pässe.

Ungeachtet durch das Publikandum vom 18. April 1821 (Oppelner Amtsblatt pro 1821, Stück 19. Seite 137 No. 75.) das Verfahren bei Ertheilung von Pässen an Kaiserlich Oesterreichische Unterthanen genau bestimmt, und durch die Bekanntmachung vom 28. November a. pr. (Oppelner Amtsblatt 1822, Stück 51. Seite 387. No. 173.) die diesfälligen Festsetzungen aufs Neue in Erinnernng gebracht worden sind, so ist dennoch bemerkt worden, daß denselben von den diesseitigen Polizei-Behörden die gebührende Folge nicht immer geleistet wird.

Wir sehen uns hierdurch auf den Grund eines diesfälligen wiederholten hohen Ministerial-Erlasses vom 5. d. M. genöthiget, die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements auf das Nachdrücklichste anzuweisen, gedachten Vorschriften auf das Genaueste nachzukommen, widrigenfalls wir diejenigen Polizei-Behörden, welche hierunter nachläßig befunden werden sollten, in Ordnungsstrafen nehmen werden.

Zur desto sichern Befolgung quäst. Vorschrift, werden die Grenz-Polizei-Behörden zugleich angewiesen, bei der Visa der von Kaiserlich Oesterreichischen Behörden an Kaiserliche Unterthanen ertheilten Pässe zu Reisen ins Ausland, insofern sie noch nicht abgelaufen, und von einer competenten Behörde ertheilt sind, zu bemerken, daß dieselben in Gemäßheit Eingangs gedachten Publikandi, dem Paß-

In-

Inhaber nicht abzunehmen, sondern vielmehr zum Zweck der Reproduction bei der Rückkehr zu belassen seyen.

VII. 526. August. c. Oppeln, den 15. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 121. Bekanntmachung, den freiwilligen Eintritt gelernter Jäger bei den Jäger-Abtheilungen betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, die unterm 24. September v. J., wegen des freiwilligen Eintritts bei den Jäger-Abtheilungen, ergangene Bekanntmachung, (Amtsblatt pro 1822, Stück 40. No. 145. Seite 292 und 293.) hierdurch in Erinnerung zu bringen, und sämmtliche dabei interessirte Individuen aufzufordern, sich darnach gemessenst zu achten, weil aus dem Gegentheil Unannehmlichkeiten und nutzloser Kosten-Aufwand für sie nothwendig entspringen müssen, den sie sich dann ganz allein werden beizumessen haben, und nicht erwarten dürfen, daß darauf irgend eine Rücksicht werde genommen werden.

Von den Königlichen Landräthlichen Aemtern wird ohnedies erwartet, daß sie nicht allein sich selbst nach der Bestimmung jener Bekanntmachung genau achten, sondern auch möglichst darauf halten werden, daß solches von allen andern gleichmäßig geschehe.

III. 175. August c. Oppeln, den 8. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 44. Bekanntmachung, daß die Namen der Brandstifter und ihre Bestrafung zur Warnung in den Amtsblättern zur allgemeinen Kenntniß sollen gebracht werden.

Da es für zweckmäßig erachtet wird, die gegen boshafte oder fahrläßige Brandstifter verhängten Strafen, zur Abschreckung von den seit einiger Zeit so häu-

fig

sig vorkommenden Verbrechen der Brandstiftung, der Vorschrift der Kriminal-Ordnung §. 574. gemäß, in den Amtsblättern bekannt zu machen, so werden diejenigen Untergerichte des Oberschlesischen Departements, welche gegen solche Verbrecher zu erkennen haben, hierdurch angewiesen:

jedesmal nach der rechtskräftigen Entscheidung den Namen des Brandstifters, die Art der Verübung des Verbrechens und die erkannte Strafe, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, in Form einer Warnungs-Anzeige, und zwar in deutscher und polnischer Sprache 2mal bekannt zu machen,

welches von Seiten des unterzeichneten Kriminal-Senats in den von ihm abgeurtheilten Sachen gleichfalls geschehen wird.

Ratibor, den 8. August 1823.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 122. Bekanntmachung, die genaue Befolgung der §§. 68. bis 75. des Anhangs zu der allgemeinen Gerichts-Ordnung und des §. 170. der Verordnung vom 20. Juni 1817, in Regulirungs- und Streitsachen betreffend.

Mehrere in neuern Zeiten vorgekommene Fälle haben uns die Ueberzeugung verschafft, daß unsere frühere, die genaue Befolgung der in den §§. 68. bis 75. des Anhanges zu der allgemeinen Gerichts-Ordnung betreffende Verfügung, in den Regulirungs-Angelegenheiten und bei der Instruktion der Streitigkeiten nicht immer gehörig beachtet wird, und wir finden uns daher veranlaßt, sämmtlichen Oekonomie-, Kreis-Justiz- und sonst von uns beschäftigten Kommissarien, die genauste Befolgung der gedachten §§. des Anhangs zu der allgemeinen Gerichts-Ordnung, unter Hinweisung auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1816, in allen Regulirungs- und zu unserm Ressort gehörenden Prozeß-Angelegenheiten wiederholt zur unerläßlichen Pflicht zu machen. In allen den Sachen, und beson-

ders

ders in Prozeß-Sachen, in welchen die Partheien oder eine derselben der deutschen Sprache nicht, sondern nur der polnischen mächtig sind, muß ausdrücklich zu den Akten vermerkt werden:

1) ob der Kommissarius und der Aktuarius der polnischen Sprache vollkommen mächtig sind;

2) daß die Parthei, welche nicht die deutsche, sondern nur die polnische Sprache versteht, besonders befragt worden sey, ob sie die Führung eines Neben-Protokolls in der polnischen Sprache verlange? Begiebt sich eine solche Parthei der Führung des polnischen Neben-Protokolls nicht, so darf diese auch nicht unterlassen werden.

Den mit der Vollziehung der Rezesse beauftragten Justiz-Beamten bringen wir übrigens den §. 170. der Verordnung vom 20. Juni 1817, wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Collegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschafts-Betriebes bei diesen Behörden, noch ganz besonders in Erinnerung, und weisen sie an, die Partheien jedesmal vor der Vollziehung darauf aufmerksam zu machen, daß durch den Rezeß das Auseinandersetzungs-Verfahren dergestalt geschlossen wird, daß die bei der Sache zugezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen den im Rezeß bestimmten Gegenständen, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regulirung zuständig gewesen wären und dabei übergangen sind, weiter gehört werden können.

Diejenigen unserer Kommissarien, welche dieser Bekanntmachung nicht gemäß verfahren, haben zu gewärtigen: daß wir ihnen die Akten auf ihre Kosten zur Nachholung des Versäumten zurückschicken werden.

Groß-Strehlitz, den 12. August 1823.

Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruht, an die Stelle des, auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzten General-Kommissarii und Präsidenten, Herrn v. Jordan, den bisherigen Ober-Kommissarius bei der General-Kommission für Niederschlesien, Herrn Obrist-Lieutenant Grafen von Haßlingen, zum General-Kommissarius und Direktor bei der General-Kommission für Oberschlesien Allergnädigst zu ernennen.

Dem hiesigen Stadt-Wundarzt Leja ist die Verwaltung des Kreis-Chirurgen-Postens im Oppelnschen Kreise interimistisch übertragen worden.

Der Oekonomie-Commissarius Hancke zu Studzinna bei Ratibor, ist von seinen Geschäften als Polizei-Distrikts-Commissarius auf sein Ansuchen entbunden worden, und den hierdurch erledigten Polizei-Distrikt, wird der Königliche Landrath von Wrochem einstweilen selbst verwalten.

Auch ist die Inspektion des früher von dem General-Commissario Brockmann verwalteten Polizei-Distrikts, dem Wirthschafts-Inspektor Brockmann zu Niedany bei Ratibor übertragen worden.

Der bisherige Consumtions-Steuer-Einnehmer Wannieck in Tost zum Bürgermeister in Tarnowitz auf die Dauer von zwölf Jahre.

Der Bezirks-Vorsteher Joseph Gornick in Nicolai zum unbesoldeten Rathmanne daselbst.

Gestorben ist der katholische Pfarrer Pogrzeba in Zelasno, Oppelnschen Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 34.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 34.

Oppeln, den 26sten August 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Wir bitten um gefällige Invigilirung auf den nachstehend signalisirten, in der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. von hier entwichenen, sich eines Diebstahls schuldig gemachten Zimmermanns-Tagelöhner Stephan Nowock, aus Catharinendorff bei Troppau gebürtig, und Ablieferung desselben an uns.

Peiskretscham, den 12. August 1823.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Stephan Nowock, ist aus Catharinendorff bei Troppau gebürtig, katholischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelblonde Haare, dergleichen Augenbraunen, runde Stirn, bräunliche Augen, längliche und kulpichte Nase, kleinen hervorstehenden Mund, wenigen Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, spricht im mährischen Dialekt und ist pockennarbig.

Bei seiner Entweichung war derselbe mit einer perlblauen tuchnen Jacke, einer grauen Tuchweste mit Metallknöpfen, einem braunseidnen Halstuch, einem guten Hemde, schlechten ledernen Beinkleidern, Stiefeln und einem Filzhut bekleidet.

Steckbrief.

Der hier näher signalisirte Joseph Kollowrath, hat am 13. d. M. im Stadt Troppauer sogenannten Niederhofe, aus einer Kammer und versperrten Kasten, nachstehende Sachen entwendet, als:

einen blautuchnen Mantel; einen kurzen Bauerrock von gleicher Farbe: ein Paar grautuchene Reithosen mit metallenen Knöpfen an der Seitennath; einen schwarzen runden Hut; zwei Hemde; zwei rothgestreifte baumwollene Tücher; ein weißleinewandenes Tuch; ein rothseidenes Halstuch; eine zweigehäusige silberne Taschen-Uhr; eine lederne Brieftasche, worin 6 Floren 30 Kreuzer Geld; ein Paar Stiefeln.

Die sämmtlichen Polizei- und andere Bhörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hiermit aufgefordert, auf den Thäter mit Sorgfalt zu *invigiliren*, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, wie solches geschehen, aber nicht allein dem Kaiserl. Königl. Polizei-Ober-Kommissariat zu Troppau, sondern auch hierher Anzeige zu machen.

VII. 604. August. c. Oppeln, den 21. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Joseph Kollowrath ist aus Skripp, Troppauer Kreises gebürtig, 29 Jahr alt, 5 Fuß 8—9 Zoll groß, hat ein rundes, mit Sommersprossen versehenes Gesicht, lichtblondes Haar, blaue Augen, spitzige Nase und kleinen Mund. Seine Bekleidung besteht in den obenstehend bezeichneten entwendeten Kleidungsstücken.

Avertissement.

Die bei Creutzburg belegenen Parzellen des sogenannten Schloß-Teiches, welche zusammen in

33	Morgen	150	□Ruthen	Acker,
82	=	124	=	Wiesen,
1	=	157	=	Gartenland,
—	=	110	=	Hof- und Banstellen, und
—	=	63	=	Unland.
119	Morgen	54	□Ruthen.	

sollen nebst den dazu gehörigen Gebäuden, als:

1) dem

1) dem Flachsdörrhause,
2) = Brechschuppen,
3) = Gärtnerhause,
4) = dazu gehörigen Holzschuppen,
5) der Schloß-Scheuer,
6) = Teich-Scheuer,

so wie ferner

7) die Brücke, welche von der Rosenberger Straße nach den Scheuern führt,
8) der Teichständer dicht hinter dem polnischen Thore der Stadt Creutzburg, und
9) der zweite Teichständer dicht am Gärtnerhause,

in einzelnen Theilen, entweder im Wege der Vererbpachtung oder des Verkaufs, veräußert werden.

Der Termin zum öffentlichen Ausgebot ist auf den 18. September c. von früh um 8 Uhr bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 Uhr bis Abends um 6 Uhr, im Amte Creutzburg anberaumt.

Diejenigen, welche Neigung haben, auf den Kauf oder die Erbpacht einzugehen, und sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit bei dem Kommissario ausweisen können, werden hiermit aufgefordert, sich in dem gedachten Licitations-Termine entweder in Person, oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen und der Veräußerungs-Plan, können zu jeder schicklichen Zeit im Königlichen Domainen-Amte Creutzburg, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung eingesehen werden. Das genannte Domainen-Amt ist angewiesen, den Erwerbslustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

XI. 276. Juli c. Oppeln, den 7. August 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Es soll auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers das dem Bauer Andreas Kollodzey zugehörige, sub Nro. 55. zu Rheinschdorff, Cosler Kreises belegene, auf 1984 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. Courant gerichtlich abgeschätzte Freibauergut, öffentlich zum Verkauf gestellt werden. Dazu werden Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige vorgeladen, um in dem auf den 20. Septbr. c., 20. Oktbr. c. zu Ober-Glogau früh um 9 Uhr, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine, den 24. November c. im

Amtshause zu Wiegschütz bei Cosel früh um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen: daß, insofern kein zulässiger Widerspruch von den Interessenten erklärt und keine andere Umstände eine Ausnahme verstatten, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen wird. Uebrigens wird nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung sämmtlicher, sowohl eingetragener, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar letzterer ohne Produktion der Instrumente verfügt werden. Die Taxe ist bei uns jederzeit, wie die Bedingungen zu erfahren und einzusehen.

Ober-Glogau, den 13. August 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Avertissement.

Das im Creutzburger Kreise belegene, zum Domainen-Amte Creutzburg gehörige Vorwerk Sarnau mit den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Gärten, Gebäuden, lebendigen und todten Inventarien-Stücken, und einem Flächen-Inhalt von:

1.	485	Morgen	150	□Ruthen	Acker,
2.	9	—	84	—	Gärten,
3.	105	—	101	—	Wiesen,
4.	4	—	59	—	Teiche,
5.	20	—	22	—	Hutung,
6.	10	—	161	—	Gewässer,
7.	18	—	53	—	Unland, incl. Hof- und Baustellen.
	Summa 654	Morgen	90	□Ruthen	

soll entweder im Wege der Vererbpachtung oder des Verkaufs veräußert werden.

Der Termin zum öffentlichen Ausgebot ist auf den 17. September c. von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 5 Uhr in loco Sarnau anberaumt.

Diejenigen, welche Neigung haben, auf den Kauf oder die Erbpacht einzugehen, und sich über ihre Besitzfähigkeit bei dem Kommissario ausweisen können, werden hiermit aufgefordert, sich im gedachten Licitations-Termine entweder in Person oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit im Königlichen Domainen-Amte Creutzburg und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung eingesehen werden. Das Domainen-Amt Creutzburg ist angewiesen, den Erwerbslustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

XI. 354. Juli c. Oppeln, den 7. August 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Das Vorwerk Schumm, zum Königlichen Domainen-Amte Bodland gehörig, soll mit seinen Aeckern, Wiesen, Gärten, Gebäuden, lebendigen und todten Inventario, zu einem Flächen-Inhalt von

1)	234	Morgen	127	□Ruthen Aecker,
2)	5	"	150	" Gärten,
3)	40	"	26	" Wiesen,
4)	214	"	172	" Hutung,
5)	10	"	115	" Teiche,
6)	12	"	77	" Hof- und Baustellen und Unland
	Summa 518	Morgen	125	□Ruthen.

entweder verkauft oder vererbpachtet werden

Der Termin zur öffentlichen Ausbietung ist auf den 16. September c. von 2 Uhr Nachmittags bis um 5 Uhr Abends in loco Schumm anberaumt worden.

Diejenigen, welche Neigung haben, auf den Kauf oder die Erbpacht einzugehen, und sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit bei dem Kommissario ausweisen können, werden hiermit aufgefordert: sich in dem gedachten Licitations-Termine entweder in Person oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit im Königlichen Domainen-Amte Bodland und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Das gedachte Domainen-Amt ist angewiesen: den Erwerbslustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

XI. 353. Juli. Oppeln, den 7. August 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verpachtung.

Die hiesige Brau-Communität beabsichtiget, ihr Brau-Urbar, wozu ein bedeutender Ausschrott gehört, und der Rathskeller sowohl zur Aufbewahrung als zum Ausschank des Getränkes eingerichtet werden wird, auf sechs hintereinander folgende Jahre von Michaelis d. J. ab, an den Meistbietenden zu verpachten. Terminus licitationis ist auf den 24. September c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige eingeladen werden.

Die Bedingungen können jederzeit bei dem Stadtverordneten-Vorsteher Herrn Kaufmann Freudel eingesehen werden. Namslau, den 21. August 1823.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es sollen zu Folge hoher Regierungs-Verfügung vom 30. Juni c. die abgebrannten pfarrtheilichen Gebäude zu Hennersdorff im Grottkauschen Kreise, nämlich ein neues 2 Stock hohes Wohnhaus, ein Remisen- und Schüttboden-Gebäude und eine Scheuer mit 2 Tennen, sämmtlich massiv, von Grund auf neu erbaut werden. Zur Verdingung dieser Bauten ist auf den 11. September c. a. früh um 9 Uhr in loco Hennersdorff Termin anberaumt, in welchem sich entrepriſewillige Werkmeister und sonstige gehörig hierzu qualificirte Subjekte einfinden und ihre Gebote abgeben wollen.

Die Bedingungen, unter welchen diese Bauten in Entreprise ausgethan werden, so wie die Risse und Anschläge selbst, können bei dem unterzeichneten Bau-Inspektor die nächsten Sonnabende vor dem Termine eingesehen werden, so wie sie auch vor der Licitation selbst, im Termine vorgelegt werden sollen.

Neisse, den 16. August 1823.

Wollenhaupt,
Königl. Departements-Bau-Inspektor.

Bekanntmachung.

Bei dem, mit dem 1. September c. a. eintretenden Termin zur Einzahlung der Jagdpacht-Gelder, sieht sich die unterzeichnete Königliche Oberförsterei veranlaßt, die resp. Herren Jagdpächter, auf die ausdrückliche Bestimmung des Pacht-Contrakts §. 2. aufmerksam zu machen, nach welchem

„die Jagdpacht-Gelder direkte an die Königliche Forst-Inspektions-Kasse „nach Proskau abgeführt werden sollen"

weshalb sich die unterzeichnete Oberförsterei mit Annahme dieser Gelder nicht befassen kann und wird.

Ottmachau, den 6. August 1823.

Königliche Oberförsterei.

Verpachtung.

Die zum Gasthof auf der Eisengießerei bei Gleiwitz gehörige Fleischerei, welche ich in Pacht habe, wird zum 1. Oktober a. c. anderweitig überlassen, welches den hierauf reflektirenden zur Meldung bei Unterzeichnetem, hiermit bekannt gemacht wird. Eisengießerei bei Gleiwitz, den 19. August 1823.

Bernhard Klose, Pächter des Gasthofs.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXV.

Oppeln, den 2ten September 1823.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 123. Bekanntmachung, wegen des dem gegenwärtig in Antwerpen herauskommenden merkantilischen Blatte Boussole du commerce ausnahmsweise gestatteten Debits in den diesseitigen Staaten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. v. M. ausnahmsweise den Debit des gegenwärtig in Antwerpen herauskommenden merkantilischen Blattes „Boussole du commerce“ in den diesseitigen Staaten zu gestatten geruht.

Dies wird mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1820 (Amtsblatt Jahrgang 1820, Stück VI. No. 27. Seite 40,) hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

V. Juli 255. Oppeln, den 4. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 124. Erinnerung an die bestehenden polizeilichen Gesetze, betreffend die vorsichtige Aufbewahrung der Schieß-Gewehre.

Mehrere neuerdings wiederum durch unvorsichtigen Gebrauch und Aufbewahrung der Schieß-Gewehre herbeigeführte Unglücksfälle veranlassen die Königl. Regierung, das Publikum, so wie sämmtliche mit der ausübenden Polizei beauf-

tragte Behörden hiesigen Regierungs-Departements, zur genauesten Befolgung der dieserhalb ergangenen Verordnungen vom 14. Oktober 1815 und 11. September 1816, im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1815 pag. 458. und in dem der unterzeichneten Königl. Regierung pro 1816 pag. 234 hiermit aufzufordern.

I. Abth. IX. 358. August c. a. Oppeln, den 24. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 125. Publikandum, betreffend den Termin zur Einsammlung der Kollekte für das Taubstummen-Institut.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 3. Juni 1821, Amtsblatt pro 1821, Stück 26. Seite 181 No. 96. wird den Königlichen Landräthlichen Aemtern, Magistraten und Herren Superintendenten hierdurch aufgegeben, die Einsammlung der für die Taubstummen-Unterrichts-Anstalt zu Breslau bewilligten jährlichen allgemeinen Kirchen- und Haus-Collekte vom künftigen Jahre ab, an dem Sonntage, auf welchen das Evangelium vom Taubstummen trifft, zu veranlassen.

I. Abth. VII. 625. Oppeln, den 25. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 45. Bekanntmachung, die Verwaltung der Depositorien bei den Patrimonial-Gerichten betreffend.

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gelangt, daß bei verschiedenen Patrimonial-Gerichten des Departements, das Depositenwesen sorglos verwaltet wird, und die Depositat-Bestände sich bei einigen, in dem alleinigen Beschluß der Gerichtsherren befinden, während sie bei anderen der uneingeschränkten Disposition der Gerichtshalter überlassen sind, bei noch anderen aber, von den Kommunen, in sogenannten Orts-Waisen-Kassen verwaltet werden.

Alles dies ist fehlerhaft, und bedarf einer Abänderung, um nicht sowohl die Gerichtsherren, Gerichtshalter und Waisen-Kassen-Vorsteher gegen Regresse, als

als insbesondere auch da, wo diese ohne Erfolg sind, die Depositat-Interessenten gegen Verluste sicher zu stellen, und zugleich das Vertrauen des Publikums in die Sicherheit einer gerichtlichen Deposition aufrecht zu erhalten. Es wird daher für das Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts mit Bezug auf das Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 19. April 1822, (Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung Heft 38. pag. 327) folgendes angeordnet:

1. Bei einem jeden Patrimonial-Gericht muß ein hinreichend geräumiger Depositat-Kasten vorhanden seyn, und da, wo er fehlt, sogleich angeschafft werden. Die äußere Sicherheit desselben bleibt nach der Localität der Fürsorge eines jeden Patrimonial-Gerichts überlassen, und es haftet dafür insbesondere der Gerichtsherr gemäß der §. §. 91., 93. und 104. Tit. XVII. Th. II. des Allgemeinen Landrechts.
2. In diesem Kasten müssen alle zum Depositum des Gerichts bereits gehörigen, und ferner dazu eingehenden Gelder, Documente, Prätiosa, desgleichen auch die Testamente aufbewahrt werden.
3. Der Depositat-Kasten muß mit drei Schlössern versehen seyn, wozu die Schlüssel unter die, von dem Gerichtsherrn nach §. 27. und 28. Tit. III. der Depositat-Ordnung vom 15. September 1783 zu wählenden Depositarien, zu vertheilen sind. Es müssen jedoch die erwählten Personen zu dem anvertrauten Amte qualificirt seyn, auch dazu gehörig von dem Gericht verpflichtet werden.
4. Ohne Vorwissen und Verfügung des Gerichtshalters, darf in das Depositum eines jeden Patrimonial-Gerichts nichts angenommen, viel weniger daraus verabfolgt, mithin auch kein Darlehn daraus gemacht werden.
5. Auch bei den Patrimonial-Gerichten müssen die Vorschriften der Depositat-Ordnung genau befolgt, und etwanige Irregularitäten, welche auf noch vorhandene Depositat-Bestände von Einfluß sind, sogleich abgeholfen werden. Dafür haftet insbesondere der Gerichtshalter.
6. Bei den Gerichten, welche unter vormundschaftlicher, gerichtlicher oder landschaftlicher Verwaltung stehen, treten resp. die Vormünder und Curatoren, unter Direktion der ihnen vorgesetzten Behörde, an die Stelle der Gerichtsherren, und zwar in den beiden letztern Fällen nach Maasgabe des Rescripts des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 17. Januar 1812, (Jahrbücher der preußischen Gesetzgebung Heft 1. Seite 8.)

7. Sämmtliche Patrimonial-Gerichte des Departements sind verbunden, dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht davon, daß deren Depositorien die vorstehend angeordnete Einrichtung gegeben sey, in einem von dem Gerichtsherrn und Gerichtshalter unterschriebenen Bericht, pflichtmäßige Anzeige spätestens bis zum 1. Januar 1824 zu leisten.

Uebrigens darf das Ober-Landes-Gericht überall Bereitwilligkeit zur Ausführung dieser Anordnung erwarten, da dadurch nur die Herstellung einer, schon längst vorgeschriebenen, und hoffentlich bei der Mehrzahl der Patrimonial-Gerichte statt findenden Ordnung beabsichtiget, zugleich aber auch die eigene Sicherheit der Gerichtsherren und Gerichtshalter gegen Verantwortung herbeigeführt wird.

Sollten indeß auf einer oder der anderen Seite dieser Ausführung Hindernisse in den Weg gelegt oder dieselbe verzögert werden, so ist resp. der Gerichtsherr und der Gerichtshalter so berechtiget als verpflichtet, davon zur weiteren Verfügung Anzeige zu leisten.

Im Falle sich einzelne Gerichte in Befolgung dieser Anweisung säumig finden lassen, so ist zu erwarten:

1) daß jedes Patrimonial-Gericht, welches nach Ablauf der bestimmten Frist mit der Erstattung des ad 7. erforderten Berichts noch im Rückstande ist, davon durch einen speciellen schriftlichen Befehl, unter Einziehung der Stempel und Schreibgebühren dafür, erinnert werden wird;

2) daß da, wo diese Mahnerinnerungen, und nach Bewandniß der Umstände Ordnungsstrafen, nicht zum Zwecke führen, dafür angenommen, daß Unordnungen bei dem Depositum obwalten, und auf Kosten der Schuldigen ein Kommissarius zur Revision und vorschriftsmäßigen Einrichtung des Depositoriums ernannt werden wird.

Ratibor, den 22. August 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 46. Wiederholte Verweisung der Untergerichte des Oberschlesischen Departements auf die Vorschrift des §. 513. der Kriminal-Ordnung und des Publikandums vom 23. November 1819.

Mehrere der mit der Kriminal-Gerichtsbarkeit beliehenen Untergerichte Oberschlesiens, scheinen die Verordnung der Kriminal-Ordnung §. 513. und das Pu-

bli-

blikandum des unterzeichneten Königlichen Kriminal-Senats vom 23. November 1819 (Oppelner Amtsblatt für dieses Jahr Seite 496) dahin gedeutet zu haben:

daß sie in den Sachen oder Fällen, wo auf eine höhere, als vierwöchentliche Gefängnißstrafe oder 50 Rthlr. Geldstrafe oder eine leichte Züchtigung zu erkennen, stets die Abfassung des Straf-Urtels, dem gedachten Königl. Kriminal-Senate allein zustehe, und die Aburtelung daher ihm überlassen werden müsse.

Bei sorgfältiger Lesung dieser Verordnungen würden sie gefunden haben, daß auch in diesen Fällen ihnen die Abfassung des Urtels zustehe, und sie dann den ausgefertigten Entwurf des Erkenntnisses vor der Publikation, an den Königl. Kriminal-Senat mit den Akten einzusenden haben. Dies wird hierdurch den Untergerichten Oberschlesiens zur Nachachtung eingeschärft. Es versteht sich, da auch hiergegen hier und da verstoßen worden ist, hierbei von selbst, daß das zur Bestätigung eingehende Urtel, stets eine von den Mitgliedern des Untergerichts zu unterschreibende, nicht zu besiegelnde Reinschrift sey, und dieser die Relation oder das Concept des Urtels nebst den Akten beiliegen muß. Ratibor, den 15. August 1823.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 47. Aufforderung an die sämmtlichen Untergerichte des Oberschlesischen Departements, das Publikandum vom 9. Februar 1823 genau zu befolgen.

In dem höhern Orts bestätigten Oberschlesischen Inquisitions-Associations-Plane vom 14. Januar 1793, und vom 16. Juni 1801 ist genau bestimmt, welche Gattungen von Verbrechen nur zum Ressort des ständischen Inquisitoriats zu Cosel gehören, und wenn die diesfälligen Untersuchungs-Akten von den Gerichten, welche die summarische Untersuchung führen, dorthin gelangen dürfen.

Es ist diese Bestimmung schon mehrmals, und erst neuerdings durch das Publikandum vom 9. Februar dieses Jahres (Oppelner Amtsblatt für dieses Jahr Seite 63.) den Untergerichten ernstlich eingeschärft worden.

Diesem ungeachtet, fahren noch mehrere Unter-Richter fort, an das Inquisitoriat zu Cosel mehrere dahin nicht gehörige Sachen einzusenden, und das ohnedem sehr beschäftigte Inquisitoriat ist daher genöthigt, diese Sachen zurück zu schicken. Auch schicken einige die für das gedachte Inquisitoriat gehörige Untersuchungs-Akten frü-

früher dorthin, als sie dazu reif sind, und auch hierdurch wird öfters eine unnütze Zurücksendung der Akten veranlaßt.

Daß hierdurch unnütze Weiterungen entstehen, die besonders bei den so sehr zur Beschleunigung geneigten Kriminal-Untersuchungssachen auf das sorgfältigste vermieden werden müssen, ist klar.

Der unterzeichnete Königliche Kriminal-Senat sieht sich daher genöthiget, diese Verordnungen den hiergegen fehlenden Untergerichten ins Gedächtniß zu bringen, und sie vor der in der letzten Verordnung gedrohten Strafe, welche künftig ohne Schonung erfolgen wird, hierdurch zu warnen.

Ratibor, den 15. August 1823.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Der zu Neunz, Neisser Kreises verstorbene Pfarrer Jakob Schubert, hat in seinem hinterlassenen Testamente 100 Rthlr. fundirt, wovon die Zinsen zu 4 Procent als Almosen alljährlich unter die dortigen Armen vertheilt werden sollen.

V. 293. August c. Oppeln, den 4. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der katholische Stadt-Pfarrer Stanieck in Leobschütz zum Kreis-Schulen-Inspektor.

In Peiskretscham sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätiget worden: der Neben-Steuer-Einnehmer Knauerhase, der Kaufmann Seelig Wolf, der Oekonom Ploch und der Schuhmachermeister Krause.

In Katscher der Bürgermeister Sierkawsky, in gleicher Qualität auf anderweite 6 Jahre, und der Bürger Heisler zum Kämmerer daselbst.

Der Kämmerer Weiß in Neisse ist in gleicher Qualität auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der Webermeister Kühne in Nicolai zum Kämmerer daselbst.

Der Wirthschafts-Inspektor Hanke in Proskau zum Polizei-Distrikts-Commissarius Oppelnschen Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 35.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 35.

Oppeln, den 2ten September 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Ein gewisser Joseph Maas wurde auf Veranlassung der Woiwodschafts-Commission zu Wielun aufgegriffen, und dem Landräthlichen Amt Rosenberger Kreises zugesendet, weil er den zu seiner Reise nach der Schweiz von der Kalischer Woiwodschafts-Commission erhaltenen Paß, zum Vagabondiren benutzt hatte. Das gedachte Landräthliche Amt wies denselben mittelst eines beschränkten, nur auf 3 Tage gültigen Passes, in der graden Tour an die unterzeichnete Königliche Regierung; Inhaber hat sich jedoch, ungeachtet seitdem bereits über 1 Monat verflossen, hier noch nicht eingefunden, und vagabondirt höchst wahrscheinlich im Lande herum.

Dies kann jedoch auf keine Weise gestattet werden, und indem wir daher die sämmtlichen Polizei- und andern Behörden, unter Beifügung des Signalements auf diesen Vagabonden aufmerksam machen, fordern wir dieselben zugleich auf, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, über seine herumtreibende Lebensart und seine übrigen Verhältnisse zu vernehmen, und davon unter Einsendung der Verhandlungen, anhero Anzeige zu machen.

VII. 618. August. c. Oppeln, den 22. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Johann Maas ist aus der Schweiz gebürtig, katholisch, 28 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mittler Gestalt, hat schwarzes Haar, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, hechtgraue Augen, kleine spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, bräunliche Gesichtsfarbe. Er spricht deutsch und polnisch. Als besondere Kennzeichen hat er auf der rechten Hand eine Narbe und einige Hitzblattern auf den Lippen.

Nachtrag

zum Steckbrief d. d. Oppeln, den 13. August 1823, hinter den signalisirten, zur Kriegs-Reserve entlassenen Carl Koller.

Es ist wahrscheinlich, daß der mittelst Steckbriefs d. d. Oppeln, den 13. August c. a. als muthmaßlicher Raubmörder verfolgte, zur Kriegs-Reserve entlassene Unteroffizier Carl Koller, den ledernen Geldbeutel des in der Kuckädier Heide, Crossener Kreises am 1. August c. a. ermordet und beraubt gefundenen Fuhrknechts, ausserdem einen mit Perlen gestickten Beutel, Preuß. Courant und Friedrichsd'or und eine dem Ermordeten geraubte Uhr bei sich führt. Der lederne Geldbeutel hat, wie sich jetzt erst ermittelt, zwei Abtheilungen, und wird mit Riemchen auf und zugereigt und soll ein Schlüssel oder Pettschaft von gelben Metall daran befindlich seyn. Die Uhr ist eine sogenannte Jagduhr mit doppeltem Gehäuse, das äußere von grau marmorirter Schildkröte, das innere von Silber, mit einem Zifferblatt von Emaille und darauf die Worte: „Ladi à Paris“ deutsche Zahlen, an der 2 zum aufziehn, ohne Uhrkette, bloß mit einem Peitschenschnürchen versehn, woran zwei Schlüssel hängen, einer in Form eines gelbmessingenen Ringes, und der andre von rothem Stein beweglich in einem Reifchen, welches allen resp. Behörden, dem Thäter auf die Spur zu kommen, dienen kann.

Grünberg, den 25. August 1823.

Das Patrimonial-Gerichts-Amt Kuckädel.

Bekanntmachung.

Von denen im öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts Stück XXV. Seite 246. mittelst Steckbriefes verfolgten, aus Cosel entwichenen 5 Inquisiten, ist der ad 3. des Signalements aufgeführte Inquisit Johann Jockiel, aus Polnisch-Neukirch gebürtig, zu Altendorf bei Ratibor wieder aufgegriffen, und an das Inquisitoriat in Cosel abgeliefert worden, welches hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

II. 597. August c. Oppeln, den 28. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblattes No. 33. pag. 340. erlassene Steckbrief hinter dem Knecht Johann Ottawa, cessirt bei dessen Rückkehr.

Ratibor, den 23. August 1823.

Das Fürst v. Lichnowskysche Majorats-Gericht.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während der Monate Juni und Juli d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1) Franz Kowarcz, ein Viehkastrirer, aus Pittin in Mähren, welcher 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rothen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung hat und mährisch spricht.

2. Romanus Münster, ein Müllergesell aus Fulneck in Mähren, welcher 34 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, schwärzlichen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

5. Hon d Lene, deren Zuname, da selbige schwachsinnig ist, nicht hat ermittelt werden können, aus Jankowitz bei Jaßbereng in Ungarn, welche dem Anschein nach im mittlern Alter ist, schwarzbraune Haare, niedrige Stirn, lichtbraune Augenbraunen, schwarze Augen, kleine rothe Nase, weiten Mund, weiße Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, rothe gesunde Gesichtsfarbe hat und ungarisch spricht.

4) Franz Prechlau ein Viehkastrirer, aus Bogkowitz in Mähren, welcher 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und polnisch und deutsch spricht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. A. VII. 661. August. Oppeln, den 25. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Tuch-Factor Johann Dawid Rupprecht aus Eisenach im Weimarschen gebürtig, hat einen von uns unterm 16. d. M. ausgestellten, und von der Polizei-Behörde zu Gleiwitz nach Brieg visirten Ausgangs-Paß nach Cracau sub No. 41. zwischen Gleiwitz und Laband verloren, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Beuthen, den 28. August 1823.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Magistrats zu Löwen wird hierdurch bekannt gemacht, daß der daselbst den 15. September d. J. anstehende Jahrmarkt, wegen eines auf diesen Tag fallenden jüdischen Festtages, auf den 17. desselben Monats verlegt worden ist.

V. 543. August c. Oppeln, den 29. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Monitorium,

wegen Einsendung der Feuer-Societäts-Beiträge pro 1823.

Die Magistrate

Beuthen, Ober-Glogau, Guttentag, Hultschin, Katscher, Krappitz, Landsberg, Leobschütz, Leschnitz, Lublinitz, Oppeln, Pleß, Rosenberg, Schurgast, Groß-Strehlitz, Tost, Ujest, Ziegenhals und Zülz,

sind annoch mit den Feuer-Societäts-Beiträgen pro 1823 im Rückstande.

Die gedachten Behörden werden daher hierdurch erinnert, quäst. Beiträge binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution unfehlbar an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

Zugleich werden die mit diesen Beiträgen ebenfalls noch rückständigen Magistrate zu Patschkau, Neustadt, Creutzburg, Cosel, Grottkau, Schurgast, Loslau, Falkenberg, und Nicolai angewiesen, die ihnen besonders gesetzten Termine bei Vermeidung gleicher Verfügung einzuhalten.

VII. 653. August c. Oppeln, den 25. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Monitorium,

wegen Einsendung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren pro 2tes Quartal a. c.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter Cosler, Grottkauer, Leobschützer, Lublinitzer und Neustädter Kreises, so wie die Magistrate zu Falkenberg, Ober-Glogau, Leobschütz, Rosenberg, Schurgast und Sohrau, sind annoch mit den Paß-Ausfertigungs-Gebühren pro 2tes Quartal a. c. im Rückstande.

Die gedachten Behörden werden daher hierdurch erinnert, quäst. Gebühren nunmehro binnen 8 Tagen unfehlbar bei 2 Rthlr. Strafe an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse einzusenden.

VII. 654. August c. Oppeln, den 25. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Gub-

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Real-Gläubigers, wird die unter der Jurisdiction der Frei-Vogtey zu Leschnitz sub No. 2. belegene Acker-Nive des Jakob Lentzy, welche circa 11 bis 12 Breslauer Scheffel Acker und Hutung, einen wohlbesetzten Obst-Garten, und circa zwei Morgen lebendiges Holz enthält, und auf 368 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, hierdurch öffentlich zum Verkauf gestellt. Der einzige peremtorische Bietungs-Termine wird auf den 28. Oktober c. zu Vorwerk Leschnitz selbst, früh um 10 Uhr anberaumt, und Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige dazu eingeladen, um ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß der Zuschlag mit Genehmigung des Gläubigers, und insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zu lassen, erfolgen wird. Die Taxe kann bei uns jeder Zeit eingesehn werden.

Ober-Glogau, den 19. August 1823.

Das Gerichts-Amt der Frei-Vogtey Leschnitz.

Subhastation.

Auf Antrag der Real-Gläubigern, verehelichten Bindermeister Weluth, soll das auf der Ratiborer Straße hieselbst belegene, 2 Stock hoch massiv erbaute Haus, welches im Feuer-Catastro mit 1500 Rthlr. versichert, und Behufs der Subhastation auf 2263 Rthlr. 19 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich feilgeboten werden. Hierzu ist Terminus Licitationis auf den 17. November 1823, 19. Januar und 17. März 1824, wovon der letzte peremtorisch ist, auf dem hiesigen Rathhause in unserm Gerichts-Zimmer anberaumt worden. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, im Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Best- und Meistbietenden zu gewärtigen.

Cosel, den 14. August 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Aver-

Avertissement.

Auf den Antrag der hiesigen Schützengilde, soll das hierorts nahe an der Stadt belegene, zwei Etagen hohe ganz massiv erbaute Schießhaus, auf anderweitige drei Jahre, nämlich von Michaeli 1823 bis dahin 1826 an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Das unterzeichnete Stadt-Gericht hat zu dieser Verpachtung einen Termin auf den 9. September d. J. Vor- und Nachmittags in dem hiesigen Stadt-Gerichts-Locale angesetzt, und ladet zu demselben zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bedeuten hierdurch ein, daß der Meistbietende unter den erst im Termine selbst näher festzusetzenden Bedingungen der Zuschlag der Pacht, nach vorhergegangener Einwilligung der Schützen-Gesellschaft zu gewärtigen haben wird.

Tarnowitz, den 18. August 1823.

Das Graf Henkel Freistandesherrliche Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das der Schuhmacher-Wittwe Schnapkin und deren Kindern hieselbst, in der Kirchstraße belegene Haus cum attinentiis sub No. 88., welches auf 790 Rthlr. Courant gerichtlich taxirt worden, schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin auf den 7. November a. c. Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und hat demnächst der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 6. August 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Haus-

Haus-Verkauf.

Da in dem, wegen Verkaufs des Zollhauses zu Fuchswinkel, angesetzt gewesenen Termin am 1. d. M. kein annehmliches Gebot abgegeben worden ist, so wird den 24. September d. J. das gedachte Haus noch einmal versteigert werden. Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen, indem ihnen zugleich bekannt gemacht wird, daß die Verkaufs-Bedingungen sowohl hier, als bei dem Neben-Zoll-Amte zu Patschkau und dem Unter-Steuer-Amte zu Ottmachau nachgesehen werden können.

Neisse, den 25. August 1823.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers sollen die der separirten Frau Doctor Mayer gehörig gewesenen, auf 2849 Rthlr. abgeschätzten Gebäude und Grundstücke No. 2. und 46. des Hypotheken-Buches von Landsberg subhastirt worden, und haben wir hierzu die Licitations-Termine auf den 21. Oktober c. den 16. December c. besonders aber und peremtorisch auf den 24. Februar 1824, jedesmal Nachmittags um 2 Uhr in der Canzellei des Stadt-Gerichts Landsberg anberaumt. Kauflustige und Zahlungsfähige werden hierdurch vorgeladen, in diesen Terminen zur bestimmten Zeit zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, wo demnächst der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Bedingungen werden in Termino bekannt gemacht werden, und wird der Administrator der Grundstücke, Herr Wirthschafts-Inspektor Knorr, auf Verlangen die Taxe vorlegen können, und die nähere Beschaffenheit der Realitäten anzeigen, und werden eventualiter auch Gebote auf die einzelnen Theile der Possessionen angenommen.

Rosenberg, den 31. Juli 1823.

Königliches Stadt-Gerichts Landsberg.

Aver-

Avertissement.

Die bei Creutzburg belegenen Parzellen des sogenannten Schloß-Teiches, welche zusammen in

33	Morgen	150	□Ruthen Acker,
82	=	124	= Wiesen,
1	=	157	= Gartenland,
—	=	110	= Hof- und Baustellen, und
—	=	53	= Unland.
119	Morgen	54	□Ruthen.

sollen nebst den dazu gehörigen Gebäuden, als:

1) dem Flachsdörrhause,
2) = Brechschuppen,
3) = Gärtnerhause,
4) = dazu gehörigen Holzschuppen,
5) der Schloß-Scheuer,
6) = Teich-Scheuer,

so wie ferner

7) die Brücke, welche von der Rosenberger Straße nach den Scheuern führt,
8) der Teichständer dicht hinter dem polnischen Thore der Stadt Creutzburg, und
9) der zweite Teichständer dicht am Gärtnerhause,

in einzelnen Theilen, entweder im Wege der Vererbpachtung oder des Verkaufs, veräußert werden.

Der Termin zum öffentlichen Ausgebot ist auf den 18. September c. von früh um 8 Uhr bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 Uhr bis Abends um 6 Uhr, im Amte Creutzburg anberaumt.

Diejenigen, welche Neigung haben, auf den Kauf oder die Erbpacht einzugehen, und sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit bei dem Kommissario ausweisen können, werden hiermit aufgefordert, sich in dem gedachten Licitations-Termine entweder in Person, oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen und der Veräußerungs-Plan, können zu jeder schicklichen Zeit im Königlichen Domainen-Amte Creutzburg, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung eingesehen werden. Das genannte Domai-

mainen-Amt ist angewiesen, den Erwerbslustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

XI. 276. Juli c. Oppeln, den 7. August 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Das im Creutzburger Kreise belegene, zum Domainen-Amte Creutzburg gehörige Vorwerk Sarnau mit den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Gärten, Gebäuden, lebendigen und todten Inventarien-Stücken, und einem Flächen-Inhalt von:

1.	485	Morgen	150	□Ruthen	Acker,
2.	9	—	84	—	Gärten,
3.	105	—	101	—	Wiesen,
4.	4	—	59	—	Teiche,
5.	20	—	22	—	Hutung,
6.	10	—	161	—	Gewässer,
7.	18	—	53	—	Unland, incl. Hof- und Baustellen.
	Summa 654	Morgen	90	□Ruthen	

soll entweder im Wege der Vererbpachtung oder des Verkaufs veräußert werden.

Der Termin zum öffentlichen Ausgebot ist auf den 17. September c. von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 5 Uhr in loco Sarnau anberaumt.

Diejenigen, welche Neigung haben, auf den Kauf oder die Erbpacht einzugehen, und sich über ihre Besitzfähigkeit bei dem Kommissario ausweisen können, werden hiermit aufgefordert, sich im gedachten Licitations-Termine entweder in Person oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit im Königlichen Domainen-Amte Creutzburg und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung eingesehen werden. Das Domainen-Amt Creutzburg ist angewiesen, den Erwerbslustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

XI. 354. Juli c. Oppeln, den 7. August 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Aver-

Avertissement.

Das Vorwerk Schumm, zum Königlichen Domainen-Amte Bodland gehörig, soll mit seinen Aeckern, Wiesen, Gärten, Gebäuden, lebendigen und todten Inventario, zu einem Flächen-Inhalt von

1)	234	Morgen	127	□Ruthen	Acker,
2)	5	"	150	"	Gärten,
3)	40	"	26	"	Wiesen,
4)	214	"	172	"	Hutung,
5)	10	"	113	"	Teiche,
6)	12	"	77	"	Hof- und Baustellen und Unland
	Summa 518	Morgen	125	□Ruthen.	

entweder verkauft oder vererbpachtet werden.

Der Termin zur öffentlichen Ausbietung ist auf den 16. September c. von 2 Uhr Nachmittags bis um 5 Uhr Abends in loco Schumm anberaumt worden.

Diejenigen, welche Neigung haben, auf den Kauf oder die Erbpacht einzugehen, und sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit bei dem Kommissario ausweisen können, werden hiermit aufgefordert: sich in dem gedachten Licitations-Termine entweder in Person oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit im Königlichen Domainen-Amte Bodland und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Das gedachte Domainen-Amt ist angewiesen: den Erwerbslustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

XI. 353. Juli. Oppeln, den 7. August 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastation.

Die zu Zyttna bei Ratibor belegene, auf 302 Rthlr. 28 sgr. taxirte eingängige oberschlächtige Wasser-Mühle, wozu an Acker, Wiesen, Hutung und Garten, 28 Morgen 90 □Ruthen gehören, wird auf Antrag der Franz Bastaschen Erben theilungshalber in dem einzigen peremtorischen Termine, den 29. September d. J. frühe um 10 Uhr im Orte Zyttna an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Ratibor, den 30. Juli 1823.

Das Gerichts-Amt Zyttna.

Oeffentliche Vorladung.

Den 17. Juni d. J. sind zu Alt-Sussitz, Plesser Kreises, in der Scheuer des Häusler Martin Papalla, und in der Scheuer des Häusler Johann Schmusch, 4 Faß Zucker, im Gewicht 25 Centner 75 Pfund Netto, und 2 Gebind Ungarwein, 5 Centner 90 Pfund Netto-Gewicht enthaltend, bei einer abgehaltenen amtlichen Revision vorgefunden, und da zu diesen Waaren Niemand als Eigenthümer sich gemeldet, in Beschlag genommen worden.

Es werden daher die unbekannten Einbringer und Eigenthümer dieses gesetzwidrig eingeführten Zuckers und Weins hierdurch vorgeladen, sich binnen 4 Wochen und längstens bis Ende September c. in dem Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor einzufinden und nicht nur ihr Eigenthum auf die angehaltenen Waaren zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einfuhr derselben sich zu verantworten, im Fall des Außenbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt, und über den angehaltenen Zucker und Wein, nach Vorschrift der Gesetze wird verfahren werden.

V. 310. Juli c. Oppeln, den 6. August 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Fidei-Commiß-Herrschaft Beuthen, die daselbst von den bäuerlichen Besitzern zu Brzezowitz, Roßberg, Kochlowitz, Neudorf und Klodnitza angetragene Dienst-Ablösung insoweit vorgeschritten, daß der Dienst-Ablösungs-Plan in dem nächsten Termin wird vorgelegt werden können, so werden in Gemäßheit des §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, (Gesetzsammlung No. 7.) nicht nur die Dienst-Ablösung hiermit öffentlich bekannt gemacht, sondern auch alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, ad Terminum den 22. September d. J. Vormittags um 10 Uhr auf das Schloß zu Hallemba, mit der in obigem allegirten Gesetz enthaltenen Verwarnung vorgeladen, sich zu melden, und ihre etwanigen Rechte dabei wahrzunehmen, widrigenfalls bei ihrem Ausbleiben sie mit ihren künftigen Ein- und Widersprüchen nicht mehr gehört werden sollen.

Rudoltowitz, den 2. August 1823.

Königliche Special-Oekonomie-Kommission.

v. Schimonsky.

Sub-

Subhastation und Ediktal-Citation.

Die dem Müllermeister Heinrich Langer gehörige, zu Zywodzitz, nahe bei Krappitz belegene, am 13. d. auf 2254 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Wasser-, sogenannte Bergmühle, welche aus zwei Mahlgängen und einem Hirsegange besteht, und wozu circa 15 Schfl. Bresl. Ackerland und zwei Wiesen von circa 9 zweispännigen Fuhren Heu- und Grummet-Ertrag gehören, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in terminis, den 24. Mai 1823 Vormittags, den 24. Juli 1823 Vormittags in unserer Kanzelei auf hiesigem Schlosse, und peremtorie in termino, den 25. Sept. 1823 in der gedachten Bergmühle zu Zywodzitz öffentlich verkauft werden. Wir laden daher zahlungsfähige Kauflustige mit dem Beifügen hierzu ein, daß auf das Meist- und Bestgebot — in sofern gesetzliche Hindernisse nicht eine Ausnahme zulassen — der Zuschlag erfolgen soll. Die Taxe ist übrigens jederzeit in unserer Registratur einzusehen.

Schlüßlich werden auch noch alle unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche schriftlich oder mündlich, spätestens aber in termino peremtorio, den 25. Sept. c. sub poena praeclusi bei uns geltend zu machen.

Krappitz, den 15. März 1823.

Gerichts-Amt der Gräfl. von Haugwitzschen Majorats-Herrschaft Krappitz.

Bekanntmachung.

Die Brauerei der dem Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath von Prittwitz zugehörigen Probstey-Güter Casimir, mit dem Ausschanke zu Damasko, Temnitz und Berndau, soll von Termino Michaeli d. J. ab, auf drei hintereinander folgende Jahre, meistbietend gerichtlich verpachtet werden. Dazu ist der einzige Licitations-Termin den 16. September d. J. zu Schloß Casimir und der dortigen Gerichts-Canzlei anberaumt, und werden Pachtliebhaber aufgefordert, in Termino früh um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat den Zuschlag der Pacht, mit Genehmigung des Herrn Verpächters, der Meist- und Bestbietende und Cautionsfähigste zu gewärtigen.

Die Pacht-Bedingungen sind sowohl bei dem unterzeichneten Gericht, wie in der Wirthschafts-Canzlei zu Schloß Casimir jederzeit einzusehn, und werden auch in Termino vorgelegt werden.

Ober-Glogau, den 10. August 1823.

Das Gerichts-Amt der Probstei-Güter Casimir.

Sub-

Subhastations-Patent.

Da wegen nicht erfolgter Einzahlung der Kaufgelder die Resubhastation der sub. No. 6., zu Klein-Ellgoth gelegenen, ehemals Anton Dyballaschen, auf 600 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzten halben Freibauerstelle verfügt, und zum anderweitigen öffentlichen Verkauf derselben, Terminus auf den 30, August, 29. September und den 31. Oktober dieses Jahres anberaumt worden ist, so werden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, besonders in dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte auf der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Klein-Ellgoth zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß, wenn keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, diese halbe Freibauerstelle dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird. Ratibor, den 22. Juli 1823.

Das Gerichts-Amt von Chrost und Klein-Ellgoth.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des Häuslers Gottfried Werghardt, soll dessen sub No. 2. zu Schedlau, Falkenberger Kreises belegene Häuslerstelle in Termino, den 26. September d. J., an der gewöhnlichen Gerichtsstätte zu Schedlau, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch einladen. Löwen, den 9. Juli 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schedlau.

Verkaufs-Anzeige.

Mit Einwilligung der Stadt-Verordneten-Versammlung, soll ein Theil der zum aufgehobenen hiesigen Kämmerei-Vorwerk Kohlsdorf gehörigen, hinter der Ziegel-Barriere belegenen Aecker, welche unterm 4. dieses Monats auf 616 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden sind, in dem auf den 16. September d. J. Nachmittags um 2 Uhr an Ort und Stelle anstehenden Termine, parzellenweise an die Meistbietenden verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebote, mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen während den Amtsstunden, in der rathhäuslichen Registratur eingesehen werden können, und der Zuschlag an die Meistbietenden, nach erfolgter Zustimmung der Stadt-Verordneten-Versammlung, erfolgen wird. Neisse, den 22. Juli 1823.

Der Magistrat.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVI.

Oppeln, den 9ten September 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 15. enthält:

(No. 817.) Allerhöchste Kabinets-Ordre wegen Festsetzung eines Präklusiv-Termins zur Anmeldung aller der zu der neuen Kriegs-Schuld der Provinz Altmark gehörigen Forderungen. Vom 13. Juli 1823.

(No. 818.) Bekanntmachung über die mit Hannover getroffene Uebereinkunft, wegen der Kosten-Erstattung bei gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. Vom 15. August 1823.

(No. 819.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. August 1823, wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassen-Revisionen.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 126. Bekanntmachung, die bei Verpackung und Versendung des Arseniks zu nehmenden Vorsichts-Maaßregeln betreffend.

Auf eingegangene Anzeige, daß das bisherige Verfahren bei Verpackung und Versendung des Arseniks in Fässern, nicht die erforderliche Sicherheit gegen Gefahr und Schaden gewähre, haben die Hohen Ministerien des Handels und der

Gewerbe, des Innern und der Polizei und der Finanzen, sich veranlaßt gefunden, folgende fernere allgemeine Bestimmungen, in Folge der bereits früher erlassenen, welche in den Amtsblatts-Verfügungen vom 11. Juni 1816 und 27. Mai 1817, enthalten sind, festzusetzen, und ihre öffentliche Bekanntmachung anzuordnen.

1) Es sind zur Verpackung des Arseniks nur einfache, jedoch im Holze gehörig starke, und besonders in den Fugen gut gearbeitete, aus gesunden, vollkommen ausgetrockneten, und von Ostgallen reinem Holze gefertigte Fässer zu wählen.

Die Stäbe zu denselben von einem Centner Gehalt, müssen wenigstens ½ Zoll, die zu zwei Centner mindestens ¾ Zoll stark seyn. Die Fässer von einem Centner müssen mit 8, die von zwei Centnern mit 12 hölzernen, und außerdem jedes mit 4 eisernen Reifen versehen seyn; von den hölzernen Reifen sind sowohl die obersten, als die untersten anzuzwecken, auch diese Fässer sorgsam zuzuschlagen, scharf zusammen zu binden, und in den Böden noch besondere Einlegereifen einzuzwecken, überhaupt aber solche Fässer dergestalt zu fertigen, daß sie bei den mit ihnen deshalb anzustellenden Proben sich vollkommen luft- und wasserdicht zeigen.

2) Dergleichen Fässern ist nur wenig Bauch zu geben, damit das Holz dazu nicht über die Jahre geschnitten werden darf, und sind dieselben vor dem Abbinden auszubrennen, damit beim Zuschlagen die Tauben nicht zu weit aufsperren.

3) Die zwischen den Reifen frei bleibenden Räume der Fässer, sind eben so wie deren Böden erst mit Papier-Streifen, dann aber mit dichter Leinewand, mittelst eines aus Schwarzmehl und Tischlerleim bestehenden guten und frischen Kleisters, dergestalt zu überkleben, daß an den Fässern nachmals durchaus keine Fuge bemerkt werden kann.

4) Erst nachdem das Ueberkleben statt gefunden, werden die ad 1. gedachten Einlage-Reifen auf die Böden genagelt, die Leinwandstreifen aber sodann dicht an den Reifen mit Stricken überschnürt, so daß dadurch das Eindringen von Regen oder andrer Feuchtigkeit verhindert werde. Hierauf ist mit Oelfarbe an den Fässern schriftlich zu bezeichnen, daß sich Arsenik darin befindet, wie dies auch in den Frachtbriefen zu bemerken ist.

5) Die Fässer sind vor ihrem Abgange noch einmal abzubinden, und die sich hiebei etwa als schadhaft zeigende Reifen, sofort mit tüchtigeren zu verwechseln, so wie es auch die Spediteurs oder Lagerhaltern zur Pflicht zu machen ist, daß sie für die Instandhaltung der Reifen und Ueberklebungen Sorge tragen. Nicht minder

der sind auch die Fuhrleute und Schiffer dahin anzuweisen, daß sie unterweges ähnliche nöthige Ausbesserungen der Fässer bewirken lassen.

6) Das Anbohren der Fässer, Behufs der Visitation, darf, wenn es für nöthig geachtet wird, durchaus nur auf den Böden der Fässer vorgenommen werden, und muß der demnächst in dem Bohrloch wieder befestigte Zapfen mit Papier und Leinwand überklebt, und nachmals mit dem Siegel des Zoll- oder Steuer-Amts versehen werden, um dadurch das Entwenden des Arseniks durch die Fuhrleute und Schiffer zu verhindern.

Da, wo die Arsenik-Transportate häufiger vorkommen, werden die Zoll-Behörden auf die Bestimmung der Dienst-Instruktion vom 28. Mai 1818, §. 34. verwiesen, um sich diejenige Kenntnisse zu verschaffen, welche eine Visitation möglichst entbehrlich machen.

Ist solche erforderlich, so muß sie im Beisein eines Ober-Beamten geschehen, der darauf sorgfältig zu halten hat, daß das Visitireisen gehörig gereinigt, und daß, wenn sich etwas verstreut haben sollte, dies unschädlich gemacht wird.

Alle Kreis- oder Orts-Behörden, deren Bereich auf eine oder die andere Weise durch den Verkehr mit Arsenik betroffen werden, haben hiernach auf das Sorgfältigste darauf zu wachen, sowohl daß die zum Versenden des Arseniks bestimmten Fässer genau in der Art, als hierin angeordnet, verfertigt, als auch, daß alle übrigen Sicherheits-Maasregeln, so weit selbige von den Spediteurs, Lagerhaltern, Schiffern, Fuhrleuten u. s. w. wahrzunehmen sind, angewendet werden.

Eben so wird es sämmtlichen Steuer-Beamten noch ganz besonders zur Pflicht gemacht, nicht nur in ihren Wirkungskreisen ebenfalls auf die Beobachtung dieser Vorschriften Acht zu haben, sondern auch ihre ganze Aufmerksamkeit auf die aus dem Auslande eingehenden Arsenik-Fässer und deren Beschaffenheit zu richten, damit der Zweck dieser Vorschrifts-Maasregeln auch bei diesen vollständig erreicht werde.

VII. August 29. Oppeln, den 3. September 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 127. Bekanntmachung, wegen der in der Stadt Gleiwitz errichteten Prüfungs-Commission für Bau-Handwerker.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß nunmehr in der Stadt Gleiwitz eine Prüfungs-Commission für Bau-Handwerker errichtet worden ist, wobei der jedesmalige Kreis-Landrath oder dessen Stellvertreter den Vorsitz führen wird.

An diese Commission haben sich alle diejenigen Individuen in den Kreisen Tost, Beuthen, Pleß und Lublinitz zu wenden, welche als Maurer- oder Zimmer-Meister, als Mühlenwerk-Verfertiger und Brunnen- und Röhrmacher geprüft zu werden, und zum selbstständigen Betriebe dieser Professionen ein Qualifikations-Attest der Königlichen Regierung zu erhalten wünschen.

XIV. August 363. Oppeln, den 22. August 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 128. Bekanntmachung, wegen den Gebühren der Aich-Aemter.

Die Gebühren-Taxe für die Aich-Aemter setzt eine Aichung, das heißt, eine Prüfung und Berichtigung von Maaßen und Gewichten voraus. Es kommen indeß häufig Fälle vor, in welchen es nur auf Prüfung, nicht auf Berichtigung ankommt, und daher der letztere schwierige Theil der Arbeit wegfällt.

Hierher gehören die jährlichen Revisionen der Maaße und Gewichte öffentlicher Behörden, die Fälle, wo Privat-Leute sich blos der Richtigkeit über Maaße und Gewichte vergewissern wollen, Streitigkeiten darüber u. s. w.

In allen diesen Fällen, wo keine Berichtigung und Stempelung statt findet, ist künftig nach dem Rescript der Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen vom 17. Januar c. von den Aich-Aemtern nur die Hälfte der durch die Taxe vorgeschriebenen Gebühren zu erheben, deren Verrechnung aber Sache der Commune, wie überhaupt die Aich-Aemter selbst. Hiernach haben sich alle diejenigen, die es angeht zu achten.

II. Januar 299. Oppeln, den 30. August 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 48. Aufforderung, an die Untergerichte des Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts-Departements und die Jurisdictionarien, die Beschleunigung der Untersuchungen und die Sicherheit der Gefängnisse betreffend.

Es haben sich seit einiger Zeit ungewöhnlich viele Verbrecher, theils aus den Straf-Anstalten, theils aus den Gefängnissen befreit, welche im Lande umherschwärmen, und die allgemeine Sicherheit gefährden.

Schon das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 17. §. 105. legt den mit der Kriminal-Gerichtsbarkeit Beliehenen, die Verpflichtung auf, für sichere und der Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse zu sorgen, und im §. 94. werden dieselben für die Vernachläßigung dieser Pflicht verantwortlich gemacht. Obgleich die Kriminal-Ordnung vom 11. December 1805 im §. 25. diese Vorschrift nicht allein erneuert, sondern auch den Gutsbesitzern eine Frist von zwei Jahren bestimmt, nach deren Ablauf sie entweder für tüchtige eigne Gefängnisse gesorgt, oder sich zu Kreis-Gefängnissen verbunden, oder auch einen Vertrag mit einer benachbarten Jurisdiction abgeschlossen haben müssen, so ist dennoch diese Anordnung im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts keinesweges überall befolgt. Nicht selten kommen Fälle vor, in welchen die erkannten Strafen nicht sofort vollstreckt werden können; dadurch wird der Zweck der Strafen verfehlt, und den Verbrechern durch den Mangel tüchtiger Gefängnisse die Flucht erleichtert.

Die Gerichts-Obrigkeiten in Oberschlesien werden daher wiederholt aufgefordert:

bei Vermeidung willkührlicher Ordnungsstrafen sofort für tüchtige und gesunde Gefängnisse bei ihren Patrimonial-Gerichten zu sorgen, und solche entweder allein zu erbaun, oder sich zu Anlegung von Kreis-Gefängnissen zu verbinden, oder auch mit einer benachbarten Jurisdiction, wo bereits gute und geräumige Gefängnisse sich befinden, wegen Aufnahme der Verbrecher eine Vereinigung zu treffen.

Die Untergerichte des Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts-Departements werden zugleich angewiesen: die bei ihnen schwebenden Untersuchungen möglichst zu beschleunigen, die größte Sorgfalt, in Betreff ihrer Aufsicht über die Sicherheit der Gefängnisse und der Bewachung der Gefangenen anzuwenden, auch sofort davon

An-

Anzeige zu machen: wenn ein Gerichtsherr den obigen Anweisungen zuwider, in Errichtung oder gehöriger Sicherung der Gefängnisse säumig seyn sollte.

Ratibor, den 15. August 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 49. Anweisung für sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements, betreffend die Warnung der zu Zuchthausstrafe oder Festung nebst Detention bis zu ihrer Besserung ꝛc. verurtheilten Verbrecher resp. vor ihrer Abführung in die Straf-Anstalt und vor Entlassung aus derselben gemäß §. 13. der Verordnung vom 26. Februar 1799.

Da nach der Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle de dato Berlin den 26. Februar 1799 §. 13. ein, bis zu seiner Besserung Verurtheilter dann, wenn er hieraus entweicht, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalb eben so bestraft werden soll, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht, und der in Hoffnung seiner bewirkten Besserung Entlassene dann, wenn er der deshalb erhaltenen Verwarnigung ungeachtet, in der Folge einer nachher begangenen Dieberei überführt wird, gleiche Strafe, daher auch wegen eines gemeinen Diebstahls die Strafe des ersten gewaltsamen erhalten soll, so ist es nothwendig, daß dergleichen zur Detention bis zu ihrer Besserung, verurtheilten Verbrecher, jederzeit vor ihrer Aufnahme in das Arbeitshaus und die Festung, der Vorschrift des §. 13. gemäß, vor der Entweichung, so wie vor ihrer Entlassung aus der Straf-Anstalt vor fernern Diebereien und ähnlichen Verbrechen und der sie dann treffenden Strafe des gewaltsamen Diebstahls, gehörig gewarnt werden. Auch ist es erforderlich, daß diese Verwarnigung durch eine Justiz-Person geschehe, und die gebrauchten Worte dem Protokolle inserirt werden, damit der künftige Richter auf den Grund des darüber aufgenommenen Protokolls, auf die dem Verbrecher angedrohten Strafe des gewaltsamen Diebstahls erkennen kann.

Da diese vorgeschriebene Warnung nicht überall erfolgt, und dieselbe auch nicht stets ad Acta registrirt worden ist, so werden hierdurch alle Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements angewiesen, sowohl die zu Zuchthaus- oder Festungsstrafe und Detention, bis zu ihrer Besserung verurtheilten Verbrecher, vor ihrer Abführung in das Arbeitshaus oder auf die Festung vor der Entweichung, als auch dieselben bei ihrer Entlassung jedesmal aus dem Arbeitshause ꝛc.

vor der Strafe gehörig zu verwarnen, und die darüber aufzunehmende Verhandlung, welche die Worte dieser geschehenen Verwarnung enthalten muß, zu den Untersuchungs-Akten zu bringen.

Ratibor, den 26. August 1823.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 50. Aufforderung der Untergerichte des Oberschlesischen Departements, die Eröffnung einer Kriminal-Untersuchung dem Kriminal-Senate sogleich anzuzeigen, und demselben die über die Untersuchung der Todesart verunglückter Menschen verhandelten Akten, jedesmal sofort zu überreichen.

Es ist mißfallend bemerkt worden, daß mehrere Untergerichte Oberschlesiens über das Beginnen einer neuen Kriminal-Untersuchung, theils gar nicht, theils erst sehr spät dem unterzeichneten Kriminal-Senate die vorgeschriebene Anzeige machen. Auch haben einige derselben die über die Untersuchung der Todesart verunglückter Menschen, aufgenommenen Verhandlungen theils gar nicht, theils auch sehr spät eingereicht, und da dieser Unordnung nicht länger nachgesehen werden kann, so werden sämmtliche Untergerichte des Oberschlesischen Departements hierdurch aufgefordert, vor jeder Eröffnung einer neuen Kriminal-Untersuchung dem unterzeichneten Kriminal-Senat sogleich Anzeige zu machen, und ihm die Akten über die Untersuchung der Todesart jedesmal, und gleich nach deren Abschluß zur Einsicht zu überreichen. Das hiergegen fehlende Gericht wird in Zukunft ohne Schonung jedesmal in eine unerläßliche Ordnungsstrafe genommen werden.

Ratibor, den 26. August 1823.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

(No. 46.) Wiederholte Verweisung der Untergerichte des Oberschlesischen Departements auf die Vorschrift des §. 513. der Kriminal-Ordnung und des Publikandums vom 23. November 1819.

Mehrere der mit der Kriminal-Gerichtsbarkeit beliehenen Untergerichte Oberschlesiens, scheinen die Verordnung der Kriminal-Ordnung §. 513. und das Publikandum des unterzeichneten Königlichen Kriminal-Senats vom 23. November

1819

1819 (Oppelner Amtsblatt für dieses Jahr Seite 496) dahin gedeutet zu haben:

daß sie in den Sachen oder Fällen, wo auf eine höhere, als vierwöchentliche Gefängnißstrafe oder 50 Rthlr. Geldstrafe oder eine leichte Züchtigung zu erkennen, stets die Abfassung des Straf-Urtels, dem gedachten Königl. Kriminal-Senate allein zustehe, und die Aburtelung daher ihm überlassen werden müsse.

Bei sorgfältiger Lesung dieser Verordnungen würden sie gefunden haben, daß auch in diesen Fällen ihnen die Abfassung des Urtels zustehe, und sie dann den ausgefertigten Entwurf des Erkenntnisses vor der Publikation, an den Königl. Kriminal-Senat mit den Akten einzusenden haben. Dies wird hierdurch den Untergerichten Oberschlesiens zur Nachachtung eingeschärft. Es versteht sich, da auch hiergegen hier und da verstoßen worden ist, hierbei von selbst, daß das zur Bestätigung eingehende Urtel, stets eine von den Mitgliedern des Untergerichts zu unterschreibende, nicht zu besiegelnde Reinschrift sey, und dieser die Relation oder das Concept des Urtels nebst den Akten beiliegen muß. Ratibor, den 15. August 1823.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

(No. 47.) Aufforderung an die sämmtlichen Untergerichte des Oberschlesischen Departements, das Publikandum vom 9. Februar 1823 genau zu befolgen.

In dem höhern Orts bestätigten Oberschlesischen Inquisitions-Associations-Plane vom 14. Januar 1793, und vom 16. Juni 1801 ist genau bestimmt, welche Gattungen von Verbrechen nur zum Ressort des ständischen Inquisitoriats zu Cosel gehören, und wenn die diesfälligen Untersuchungs-Akten von den Gerichten, welche die summarische Untersuchung führen, dorthin gelangen dürfen.

Es ist diese Bestimmung schon mehrmals, und erst neuerdings durch das Publikandum vom 9. Februar dieses Jahres (Oppelner Amtsblatt für dieses Jahr Seite 63.) den Untergerichten ernstlich eingeschärft worden.

Diesem ungeachtet, fahren noch mehrere Unter-Richter fort, an das Inquisitoriat zu Cosel mehrere dahin nicht gehörige Sachen einzusenden, und das ohnedem sehr beschäftigte Inquisitoriat ist daher genöthigt, diese Sachen zurück zu schicken. Auch schicken einige die für das gedachte Inquisitoriat gehörige Untersuchungs-Akten früher dorthin, als sie dazu reif sind, und auch hierdurch wird öfters eine unnütze Zurücksendung der Akten veranlaßt.

Daß

Daß hierdurch unnütze Weiterungen entstehen, die besonders bei den so sehr zur Beschleunigung geneigten Kriminal-Untersuchungssachen auf das sorgfältigste vermieden werden müssen, ist klar.

Der unterzeichnete Königliche Kriminal-Senat sieht sich daher genöthiget, diese Verordnungen den hiergegen fehlenden Untergerichten ins Gedächtniß zu bringen, und sie vor der in der letzten Verordnung gedrohten Strafe, welche künftig ohne Schonung erfolgen wird, hierdurch zu warnen.

Ratibor, den 15. August 1823.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Verordnungen der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

No. 129. Bekanntmachung, den Servis der zum einjährigen Dienst als Compagnie- oder Escadrons-Chirurgen eintretenden jungen Leute betreffend.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. August 1820, wegen des Eintritts junger Leute zum einjährigen Dienst als Compagnie- oder Escadrons-Chirurgen, setzt dieselben in Betreff ihrer desfallsigen Dienst-Ableistung in gleiche Cathegorie mit den Freiwilligen. Hinsichts der Letztern steht mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. März 1820 fest, daß sie, wenn gleich nicht zur Geld- und Brodverpflegung berechtigt, doch auf öffentliche Kosten freies Quartier erhalten.

Nach diesen Festsetzungen können zu Folge Inhalts einer von Seiten des Königlichen hohen Kriegs-Ministerii, Vierten Departements an uns unterm 30. v. M. erlassenen Bestimmung, dergleichen zum einjährigen Dienst eintretende freiwillige Chirurgen, gleich den andern Freiwilligen, entweder auf den Gemeinen-Servis, oder auf freies Quartier Anspruch machen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18. August 1823.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Weymar.

Be-

Bekanntmachung,

wegen Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Kollekte für die Gemeinde zu Türpitz, Strehlenschen Kreises, zum Aufbau ihrer kürzlich abgebrannten Pfarr-Gebäude.

Von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ist der Gemeinde zu Türpitz, Strehlenschen Kreises, zum Aufbau ihrer kürzlich abgebrannten Pfarr-Gebäude, eine evangelische Kirchen-Kollekte in der Provinz bewilligt worden.

Die Herren Superintendenten werden hiermit aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, und die eingekommenen Kollektengelder unter Beifügung eines Sortenzettels binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

V. 396. August c. Oppeln, den 18. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat August 1823.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Gerste pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Hafer pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Heu pro Centner rtl. sgr. pf.	Stroh pro Schock rtl. sgr. pf.
1.	Stadt Beuthen	1 17 6	1 7 6	— 27 6	— 17 6	— 18 —	6 9 —
2.	" Cosel	1 8 —	— 23 —	— 18 —	— 11 —	— 22 —	4 — —
3.	" Creutzburg	1 20 9	1 7 —	— 27 5	— 25 3	— 22 10	6 4 3
4.	" Falkenberg	1 15 9	1 4 3	— 22 10	— 17 2	— 17 2	3 8 —
5.	Groukausche Kreis	1 22 3	1 2 —	— 19 3	— 17 3	— 25 6	3 15 —
6.	Stadt Leobschütz	1 12 3	1 4 3	— 24 7	— 21 9	— 25 —	5 4 —
7.	" Lublinitz	1 11 —	— 28 —	— 25 —	— 17 —	— 25 —	4 — —
8.	" Neisse	1 18 —	1 — 10	— 22 10	— 15 5	— 22 10	3 28 5
9.	" Neustadt	1 25 1	1 10 7	1 — 11	— 23 2	— 24 10	3 8 10
10.	" Oppeln	1 22 9	1 4 3	1 1 10	— 29 5	— 24 —	3 [illegible] —
11.	" Pleß	1 8 6	— 22 9	1 3 6	— 19 4	— 20 —	5 15 —
12.	" Ratibor	1 11 10	— 27 —	— 22 5	— 15 6	— 17 2	3 5 4
13.	" Rosenberg	— — —	1 8 —	1 4 9	1 — —	— 22 —	6 — —
14.	" Rybnick	1 16 6	1 14 —	1 12 —	— 23 8	— 20 —	4 17 7
15.	" Groß-Strehlitz	1 8 —	— 28 8	— 23 27	— 18 10	— 18 —	5 1 —
16.	Gleiwitz im Tosser Kreise	1 17 4	1 5 8	1 3 18	— 21 10	— 20 —	4 — —

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 36.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 36.

Oppeln, den 9ten September 1823.

Sicherheits-Polizei.

Nachtrag

zum Steckbrief d. d. Oppeln, den 13. August 1823, hinter den signalisirten, zur Kriegs-Reserve entlassenen Carl Koller.

Es ist wahrscheinlich, daß der mittelst Steckbriefs d. d. Oppeln, den 13 August c. a. als muthmaßlicher Raubmörder verfolgte, zur Kriegs-Reserve entlassene Unteroffizier Carl Koller, den ledernen Geldbeutel des in der Kuckädler Heide, Crossener Kreises am 1. August c. a. ermordet und beraubt gefundenen Fuhrknechts, ausserdem einen mit Perlen gestickten Beutel, Preuß. Courant und Friedrichsd'or und eine dem Ermordeten geraubte Uhr bei sich führt. Der lederne Geldbeutel hat, wie sich jetzt erst ermittelt, zwei Abtheilungen, und wird mit Riemchen auf und zugereigt und soll ein Schlüssel oder Pettschaft von gelben Metall daran befindlich seyn. Die Uhr ist eine sogenannte Jagduhr mit doppeltem Gehäuse, das äußere von graumarmorirter Schildkröte, das innere von Silber, mit einem Zifferblatt von Emaille und darauf die Worte: „Ladi à Paris“ deutsche Zahlen, an der 2 zum aufziehn, ohne Uhrkette, bloß mit einem Peitschenschnürchen versehn, woran zwei Schlüssel hängen, einer in Form eines gelbmessingenen Ringes, und der andre von rothem Stein beweglich in einem Reischen, welches allen resp. Behörden, dem Thäter auf die Spur zu kommen, dienen kann.

Grünberg, den 23. August 1823.

Das Patrimonial-Gerichts-Amt Kuckädel.

Dieb-

Diebstahls-Anzeige.

Ein Dieb, Namens Leopold Wislosky, auch Sylvester Ostrowsky genannt, ist aus Kalisch entlaufen, nachdem er der Frau Thecla v. Lipska, eine Menge Sachen gestohlen hat, z. B. 4 Stück große silberne Löffel, Warschauer Probe, 5 kleine Löffel, eine silberne Repetir-Uhr, 6 Ringe mit Brillanten besetzt, und eine Menge anderer Sachen, besonders weibliche Kleidungsstücke.

Er ist ohngefähr 26 Jahr alt, hat ein braunes pockennarbiges Gesicht, eine große Habichts-Nase, braune Augen und schwarze Haare. Er hat sich am Tage seiner Flucht von Kalisch, den 3. August d. J. von einem Unmündigen auf einen Stempel-Bogen die Worte schreiben lassen: Major Donello.

II. 592. August c. Oppeln, den 2. September 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Proclama.

Das den Joseph Wioskaschen Erben in communione gehörende, zu Polnisch-Müllmen unter der Hypotheken-Nummer 23. gelegene robotfreie Bauergut, so wie das Vorwerks-Antheil-Loos Nro. 6., wovon ersteres im Jahre 1799 auf 2274 Rthlr. 15 sgr. und letzteres im Jahre 1815 auf 1401 Rthlr. 21 sgr. 5 d'. gewürdiget worden, wird auf den Antrag der Interessenten, in dem einzigen Licitations-Termin den 4. Oktober 1823 im Wege der freiwilligen Subhastation zum Verkauf hiermit ausgeboten.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden aufgefordert, an besagtem Tage Vormittags um 9 Uhr in Moschen zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und nach vorangegangener Genehmigung der Interessenten den Zuschlag zu erwarten. In der Gerichts-Registratur liegt die Taxe zur Einsicht bereit.

Neustadt, den 28. Mai 1823.

Das Gerichts-Amt Moschen und Müllmen.

Be-

Bekanntmachung.

Das Dominium Polnisch-Leipe, Falkenberger Kreises, hat eine zweigängige Windmühle, die guten Wind hat, und in einer Gegend, wo Mangel an Mühlen ist, neu angelegt. Es ist Willens, dieselbe zu verpachten oder zu verkaufen. Pacht- und Kauflustige können sich in portofreien Briefen an das dasige Wirthschafts-Amt verwenden oder in Person erscheinen, um die Bedingnisse zu erfahren. Noch wird bemerkt, daß dem Käufer oder Pächter einige Morgen Ackerland dazu gegeben werden können.

Polnisch-Leipe, Falkenberger Kreises, den 29. August 1823.

Bekanntmachung.

Nachdem zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der sub No. 5. zu Klein-Ellgoth, Coseler Kreises gelegenen, dem Simon Bugiel gehörigen, auf 300 Rthlr. in Courant abgeschätzten Bauerstelle, Terminus auf den 3. Oktober, 3. November und den 4. December dieses Jahres anberaumt worden ist, so werden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, besonders in dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte auf der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Klein-Ellgoth zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß diese Bauerstelle, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Ratibor, den 27. August 1823.

Das Gerichts-Amt der Allodial-Rittergüter Chrost und Klein-Ellgoth.

Aufforderung.

Vor einiger Zeit wurde in meiner Behausung unter meiner Adresse von einem Unbekannten eine kleine Kiste, angeblich von Breslau, abgegeben, in welcher sich einiges hölzernes Spielzeug für Kinder, ein Hut Zucker und eine Rolle mit Funfzig Thalern vorfanden. Die bisherigen Bemühungen, den Zusender und Abgeber dieser Kiste auszumitteln, sind ohne Erfolg geblieben, daher ich den unbekannten Eigenthümer hiermit auffordere, sich binnen vier Wochen über den Zweck der Zusendung derselben

selben an mich zu erklären, oder zu gewärtigen, das Spielzeug und Zucker öffentlich verkauft, und die Lösung nebst dem baaren Gelde, nach Abzug der Unkosten, zur hiesigen Armenkasse abgeliefert werden.

Neisse, den 2. September 1823.

Wils, Königl. Kreis-Steuer-Rath.

Aufforderung.

Die nachstehend benannten beurlaubten Grenadiere des 2ten Bataillons (Breslauer) 3ten Garde-Landwehr-Regiments, welche in diesem Jahre zur Uebung gedachten Bataillons haben eingezogen werden sollen, nämlich:

Christian Mroseck aus Constadt,
Franz Skowroneck aus Ujest,
Jacob Dzenzinna aus Patschin,
Vincent Pantka aus Kostenthal,
George Kijontka aus Lenartowitz,
Franz Seidel aus Massow,
Philipp Drohan aus Groß-Stanisch,
Franz Adamzek aus Sternadlitz,

sind nicht an ihren zeitherigen Aufenthalts-Orten zu ermitteln gewesen, und haben sich ohne Meldung bei den betreffenden Bezirks-Feldwebeln, aus dem Bezirke entfernt. Mit Hinweisung auf die im Amtsblatte pro 1819, Stück 45. ad No. 237. erlassene Bekanntmachung,

betreffend die Vorschriften, welche bei Wohnorts-Veränderungen und Reisen der Garde- und Provinzial-Landwehrmänner, so wie der Kriegs-Reservisten zu beobachten sind,

werden auf Requisition des Commandeurs gedachten Bataillons, Herrn Major von Maltiz, die genannten Grenadiere hiermit aufgefordert, sich spätestens binnen 3 Monaten entweder mittelbar oder unmittelbar, mündlich oder schriftlich bei gedachtem Herrn Major in Breslau zu melden, und ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen, widrigenfalls sie im Betretungsfalle zur gesetzlichen Strafe werden gezogen werden.

III. 215. August c. Oppeln, den 18. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Da bei unterzeichnetem Dominio die Pacht der Brau- und Brennerei vom 1. Januar 1824 offen wird, und solche auf die nächstfolgenden drei Jahre, aus freier Hand, anderweitig ausgegeben werden soll, so haben sich Pacht- und Zahlungsfähige bei dem Dominio, bis spätestens den 15. Oktober d. J. zu melden, um die näheren Bedingungen zu erfahren und ihre Gebote abzugeben.

Zu dieser Brau- und Brennerei gehören zwei Ausschanks-Kretschams, so wie auch der eigene kleine Ausschank, desgleichen 20 Breslauer Scheffel Acker und bedeutender Wiesewachs; auch wird einiges Holz und 200 Scheffel Kartoffeln dazu gegeben.

Blumenthal bei Neisse, den 1. September 1823.

von Kalkstein.

Bekanntmachung.

Da das im Ratiborer Kreise belegene Rittergut Lubowitz nebst Zubehör auf den Antrag des Adolph Baron v. Eichendorffschen Concurs-Curator öffentlich verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine auf den 3. Juni 1823, den 5. September 1823 und besonders den 10. December 1823, jedesmal Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Göring angesetzt worden, so wird solches und daß gedachtes Gut, nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft im Monat November 1821 aufgenommenen Taxe auf 56,367 Rthlr. 25 sgr. den Ertrag zu 5 Procent gerechnet, taxirt worden, den besitzfähigen Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im letzten Bietungs-Termine das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten. Ratibor, den 7. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Ver-

Verpachtungs-Anzeige.

Der städtische Redouten-Saal nebst Zubehör hieselbst, soll in dem auf den 27. Oktober d. J. anstehenden Licitations-Termine, anderweitig auf 3 Jahre, nämlich vom 2. Januar 1824, bis dahin 1827, an den Meistbietenden verpachtet werden. Cautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, sich zur Abgabe ihrer Gebote, am gedachten Tage Nachmittags um 3 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden; sie können die Bedingungen täglich während den Amtsstunden in der rathhäuslichen Registratur einsehen, und es wird der Zuschlag an den Meistbietenden, nach Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung erfolgen.

Neisse, den 21. August 1823.

Der Magistrat.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 38.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 38.

Oppeln, den 23sten September 1823.

Bekanntmachung.

Das Dominium Zembowitz, hiesigen Kreises, beabsichtiget seine ihm eigenthümlich zugehörige unterschlägige Mahlmühle in Zembowitz, in einen Zainhammer umzuändern.

Alle diejenigen, die etwa ein Widerspruchs-Recht hierbei zu haben vermeinen, werden in Gemäßheit des Edikts vom 20. Oktbr. 1810 hierdurch aufgefordert, binnen 8 wöchentlicher präklusivischer Frist ihre desfallsigen Anträge bei dem unterzeichneten Königlichen Landräthlichen Officio anzubringen.

Rosenberg, den 2. Septbr. 1823.

Königliches Landräthliches Officium.

Aufforderung.

Vor einiger Zeit wurde in meiner Behausung unter meiner Adresse von einem Unbekannten eine kleine Kiste, angeblich von Breslau, abgegeben, in welcher sich einiges hölzernes Spielzeug für Kinder, ein Hut Zucker und eine Rolle mit Funfzig

Thalern vorfanden. Die bisherigen Bemühungen, den Zusender und Abgeber dieser Kiste auszumitteln, sind ohne Erfolg geblieben, daher ich den unbekannten Eigenthümer hiermit auffordere, sich binnen vier Wochen über den Zweck der Zusendung derselben an mich zu erklären, oder zu gewärtigen, das Spielzeug und Zucker öffentlich verkauft, und die Lösung nebst dem baaren Gelde, nach Abzug der Unkosten, zur hiesigen Armenkasse abgeliefert werden.

Neisse, den 2. September 1823.

Wils, Königl. Kreis-Steuer-Rath.

Bekanntmachung.

Bei dem Dominio Groß-Kalinorke im Groß-Strehlitzer Kreise, ist eine bedeutende Buchmast zu verpachten. Wer sich darauf einzulassen gedenkt, kann sich beim dortigen Wirthschafts-Amte melden.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht: daß die circa aus funfzehn Breslauer Scheffeln bestehenden Kirchen-Aecker zu Friedersdorff, Neustädter Kreises, meistbietend auf 6 hinter einander folgende Jahre, vom 1. Oktober 1823 bis ultimo September 1829, verpachtet werden sollen. Terminus dazu steht den 30. September c. zu Friedersdorff selbst früh 8 Uhr an, und werden Kautionsfähige Pachtliebhaber eingeladen, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden nach erfolgter höherer Genehmigung der Zuschlag erfolgen wird.

Ober-Glogau, den 6. September 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Dobrau.

Sub-

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das der Schuhmacher-Wittwe Schnapkin und deren Kindern hieselbst, in der Kirchstraße belegene Haus cum attinentiis sub No. 88., welches auf 790 Rthlr. Courant gerichtlich taxirt worden, schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin auf den 7. November a. c. Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und hat demnächst der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 6. August 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Avertissement.

Im Wege freiwilliger Subhastation sollen die zu Stubendorf, Groß-Strehlitzer Kreises, sub No. 1. et 2. belegenen, den Chyrurgus Pilzschen Eheleuten gehörigen, von ihnen im vorigen Jahre für 1080 Rthlr. erkauften freien Possessionen, zu welchen ein anständiges massives Wohnhaus mit 5 Stuben nebst Wirthschafts-Gebäuden und ein zweites hölzernes Wohnhaus, 57 Morgen Acker, 4½ Morgen Wiese, 7 Mrg. theils Obst- theils Säe-Garten gehören, in dem auf den 30. September d. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzten Termine zu Stubendorf, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Cosel, den 12. Juli 1823.

Das Gerichts-Amt von Stubendorf.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger sind die Revenüen:

1) des in der Cracauer Vorstadt belegenen, sub No. 69. des Hypotheken-Buchs eingetragenen, neu, massiv erbauten Hauses, nebst 2 Neben-Gebäuden

den zu Gesinde-Wohnungen, Stallungen und Wagen-Remise, welches zusammen . . . auf	10,626	Rthlr.	12	sgr.
2) des dabei befindlichen Obst- und Gemüse-Gartens, welcher auf	1,252	—	10	—
3) des in diesem Garten neu erbauten Hauses, resp. Schwefel-Räucherung, welches auf . . . . . abgeschätzt worden, und	1,012	—	25	— 6 pf.
4) des gegenüber belegenen auf . abgeschätzten Obst- und Gemüse-Gartens,	888	—	10	— —
überhaupt	13,779	Rthlr.	27	sgr. 6 pf.

in Beschlag genommen werden.

Wenn nun diese Grundstücke bis jetzt von dem Eigenthümer benutzt, das Haus aber unbewohnt gelassen worden, so sollen diese Grundstücke, um solche in nutzbaren Stand zu bringen, öffentlich vorläufig auf ein Jahr, und wenn Extrahenten damit einverstanden seyn sollten, auch auf mehrere Jahre durch eine öffentliche Versteigerung verpachtet, und resp. vermiethet werden.

Zu diesem Behuf ist ein Termin auf den 27. September d. J. in dem erwähnten Hause anberaumt worden.

Pachtlustige und Zahlungsfähige werden daher eingeladen, in dem anstehenden Termine zu erscheinen, und ihr Gebot abzugeben, wonächst dieselben zu gewärtigen haben, daß dem Meist- oder Bestbietenden die Pacht und Miethe überlassen werden wird.

Groß-Strehlitz, den 28. August 1823.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath

Werner.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVIII.

Oppeln, den 23ten September 1823.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 130. Bekanntmachung, betreffend den zur Einreichung der Schuld-Atteste über Lieferungs-Forderungen aus der französischen Militair-Verpflegungs-Periode festgesetzten Präclusions-Termin.

Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre, vom 4. September c., zur Einreichung der, von den ehemaligen Provinzial-Verpflegungs-Behörden ausgestellten Schuld-Atteste, über Forderungen für Lieferungen zur Verpflegung der französischen Truppen in der Zeit vom 1. März 1812, bis zum 1. März 1813, einen allgemeinen Präklusiv-Termin, auf den 31. December d. J., anzuberaumen geruhet.

Es werden daher die Inhaber solcher von den ehemaligen Provinzial-Verpflegungs-Behörden, und späterhin auch von den Regierungen ausgestellten Schuld-Atteste, aufgefordert, bei Einreichung derselben, ihre darauf begründeten Ansprüche, im Laufe der gedachten Präklusiv-Frist, anzumelden, mit der Verwarnung, daß alle bis zum 31. Dezember d. J. nicht angemeldete, wenn gleich schon früher bekannte Ansprüche aus solchen Schuld-Attesten, der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, für gänzlich erloschen, werden erklärt werden.

Die Anmeldung und Einreichung dieser Schuld-Atteste geschieht bei denjenigen Königlichen Regierungen, welche bisher diese Liquidations-Angelegenheit regulirt haben, folglich:

in Ansehung der Atteste, welche in der Kurmark und den Magdeburgischen Kreisen, diesseits der Elbe, ausgestellt worden sind, bei der Regierung zu Potsdam;

für Alt-, Vor- und Hinter-Pommern, bei der Regierung zu Stettin;

für die Neumark, inclusive der jetzt zum Departement der Regierung zu Cöslin gehörenden Kreise, bei der Regierung zu Frankfurth a. d. O.;

für West-Preußen, bei der Regierung zu Marienwerder;

für Ost-Preußen, bei der Regierung zu Königsberg in Pr.;

für Litthauen, bei der Regierung zu Gumbinnen;

für Schlesien, bei den Regierungen zu Breslau und Liegnitz.

Die Inhaber solcher Schuld-Atteste werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldung dieser Aufforderung gemäß, geschehen muß, wenn auch der Anspruch früher schon bei irgend einer Behörde angemeldet worden seyn sollte.

Uebrigens müssen diese auf Verträgen beruhende Schuld-Atteste wohl unterschieden werden von den über Kriegsleistungen aus dem Jahre 1812, Behufs der Compensation mit der Vermögens- und Einkommen-Steuer, ausgefertigten Anerkenntnissen, in Ansehung deren die Präklusion längst eingetreten, und von denen hier keineswegs die Rede ist.

Berlin, den 10. September 1823.

Finanz-Ministerium.

(gez.) v. Klewitz.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 131. Bekanntmachung, betreffend die Entscheidung über Contraventionen, gegen medizinal-polizeiliche Gesetze.

Seitens der Königlichen hohen Ministerien der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, ist mittelst Rescripts vom 1. April d. J. bestimmt worden: daß die

die Entscheidung über Contraventionen gegen medizinal-polizeiliche Gesetze, in erster Instanz, den Orts-Polizei-Behörden in eben der Art zukomme, wie solches in Absicht der Entscheidung über andere Polizei-Contraventionen, unterm 1. August v. J., bereits vorgeschrieben worden ist, und daß eine Ausnahme nur in denjenigen Fällen statt finde, für welche z. B. für die Revisionen der Apotheken, besondere Anweisungen ertheilt sind. In Bezug auf die Verordnung vom 21. August 1822 im Amtsblatt pro 1822, pag. 272., wird solches hierdurch zur Kenntniß der Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements gebracht, damit dieselben sich darnach achten mögen.

I. A. IX. 440. August. Oppeln, den 30. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 132. Bekanntmachung, die zu den Bestallungen, Vereidungs- und Installations-Protokollen der Beamten, den Gehalts-Kassen-Anweisungen und diesfälligen Benachrichtigungen an die Behörden zu adhibirenden Stempel betreffend.

Durch das unterm 30. Juli d. J. ergangene Rescript des Hohen Finanz-Ministerii ist bestimmt worden:

daß die Bestallungen besoldeter Beamten dem Stempel von 15 Sgr. unterliegen,

daß die Vereidigungs-Verhandlungen und die Installations-Protokolle, in sofern letztere zugleich eine Vereidigung oder eine Verpflichtung des einzuführenden Beamten zur Uebernahme der Geschäfte seiner neuen Stelle, sey es auch nur durch Hinweisung auf den früher schon geleisteten allgemeinen Diensteid, enthalten, stempelpflichtig sind, und daß es hierbei keinen Unterschied macht, ob die neue Stelle Funfzig Thaler und mehr oder weniger als die frühere einträgt, indem der Grund der diesfälligen Stempelpflichtigkeit alsdann die erneuerte, oder auf einen andern Gegenstand, als die frühere gerichtete Verpflichtung ist, und die bei Bestallungen von Unterbeamten, deren Gehalt nicht Funfzig Thaler erreicht, nachgelassene Nichtanwendung des Bestal-

 lungs-

lungs-Stempels auf diesen Gegenstand nicht paßt, mithin nicht ausgedehnt werden kann;

daß dagegen die Kassen-Anweisungen, weil selbige zur Dienst-Correspondenz der Behörden gehören, und die Benachrichtigung an den bestallten Beamten über die erfolgte Anweisung der Kasse zur Zahlung seines Gehalts, da selbige eine Amts-Handlung ist, welche aus der Bestallung des Beamten folgt, und wofür kein Grund der besondern Stempelpflichtigkeit vorhanden ist, keinem Stempel unterworfen sind.

Bei Gehalts-Zulagen von 50 Thlr. oder drüber muß aber, in Folge eines an die Königl. Regierung zu Danzig ergangenen Rescripts des hohen Finanz-Ministerii, vom 24. December v. J., zu der Bekanntmachung an den betreffenden Beamten, der gesetzliche Stempel von 15 Sgr. genommen werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hiernach zugleich die im XIII. Stück des hiesigen Amtsblatts, vom 1. April d. J. sub No. 40., unterm 20. März d. J. ergangene Bekanntmachung, anderweitig deklarirt.

V. 505./544. August. Oppeln, den 12. September 1823.

Königliche Preußische Regierung.

No. 133. Bekanntmachung, die zu den Bau-Entreprise-Contracten und diesfälligen Quittungen zu verwendenden Stempel betreffend.

Nach den allgemeinen Bestimmungen des Stempel-Tarifs, vom 7. März v. J., unterliegen die stempelpflichtigen schriftlichen Bau-Entreprise-Contracte nur einem Stempel von 15 Sgr. Wenn jedoch der Fall eintritt, daß ein Bau-Entrepreneur zugleich die Lieferung der zu dem Bau, oder zur Reparatur erforderlichen Bau-Materialien mit übernimmt; so ist alsdann zugleich ein im Stempel-Tarif ausdrücklich besteuerter Lieferungs-Contract vorhanden, weshalb in Gemäßheit eines von dem Hohen Finanz-Ministerio an die Königliche Regierung zu Potsdam, unterm 8. November v. J. erlassenen Rescripts, außer dem Stempel zu dem Entreprise-Contract per 15 Sgr., noch der Stempel zu Eindrittel Prozent von dem Lieferungs-

ferungs-Preise der Seitens des Bau-Entrepreneurs zu verabreichenden Bau-Materialien zugerechnet, und nach Maßgabe dieses Preises, zu dem Contract ein um so viel höherer Stempel genommen werden soll.

Da zu dergleichen Bau-Entreprise- und resp. Lieferungs-Contracten, welche mit Königlichen Behörden oder andern öffentlichen Anstalten geschlossen werden, der Entrepreneur den vollen Stempelbetrag allein zu entrichten schuldig ist, so kann es hierbei nicht darauf ankommen, daß der Bau-Entrepreneur zu den Verträgen mit denjenigen, von welchen er sich die Materialien liefern läßt, abermals Stempelpapier gebrauchen, mithin den Stempel doppelt erlegen muß, indem solches überall Statt hat, wo Unterlieferanten eintreten.

Uebrigens ist ein besonderer Quittungsstempel dann entbehrlich, wenn der Empfang des contractmäßig stipulirten Geldes auf dem Entreprise-Contract selbst bescheinigt wird, und zu diesem Contracte selbst ein Stempel von höherem Betrage, als der Quittungs-Stempel macht, verwandt worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch allgemein bekannt gemacht, und haben alle diejenigen, welche Bauten in Entreprise geben oder nehmen, und darüber schriftliche Contracte abschließen, insbesondere aber die Königl. Bau-Inspektoren, sich nach selbigen genau zu achten.

V. 544-547. August. Oppeln, den 12. September 1823.

Königliche Preußische Regierung.

No. 134. Bekanntmachung, wegen des Beziehens neuerbauter oder stark reparirter gemauerter Häuser, auch der mit Kalk frisch übertünchten, oder mit, besonders metallischen Farben, insbesondere mit dem Scheelschen Grün, neugemahlten Zimmer.

Obgleich die nachtheiligen Einwirkungen des Bewohnens der neuerbauten, nicht gehörig ausgetrockneten gemauerten Gebäude, auch der im Mauerwerke stark reparirten Häuser, desgleichen des Beziehens der mit Kalk frisch übertünchten (ausgeweißten) oder neu, besonders mit metallischen Farben, insbesondere aber mit dem Scheelschen Grün ausgemahlten Wohnzimmer, deren Wände noch nicht vollkommen

men ausgetrocknet sind, auf die Gesundheit der Bewohner in der älteren Zeit schon anerkannt worden sind, so kommen von Zeit zu Zeit doch noch Fälle vor, wobei Menschen auf diesem Wege bedeutende Nachtheile erfahren haben.

Einige Winke zur Verhütung, oder wenigstens zur Verringerung dieser Nachtheile, dürfen daher nicht ohne allen Nutzen bleiben.

Unter den aus vorstehenden Ursachen von bewährten Sachkundigen hergeleiteten Krankheiten, werden Unterleibsschmerzen, Engbrüstigkeit, Bleichsucht, Wassersucht, Wechselfieber, Gicht, Mundfäule u. a. angeführt.

Für die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit wäre zu wünschen: daß die von gut gebrannten Ziegeln neu erbauten großen, tiefen, zwischen andern hohen Gebäuden liegenden Häuser, unter einem Jahre nach der letzten Maurer-Arbeit nicht bezogen werden möchten. Kleinere, dem freien Luftzuge ausgesetzte, rücksichtlich des Mauerwerks im Herbst vollendete Gebäude, könnten im nächsten Frühjahre bewohnt werden. In verschiedenen Gegenden wird diese Vorsicht angewandt, weil die Erfahrung den Nutzen derselben bewiesen hat; obgleich von der Beschaffenheit der Bau-Materialien, der Gründe, der Größe und inneren Einrichtung der Gebäude, von der während des Baues vorgeherrschten Witterung, das Austrocknen der Gebäude abhängig ist, und um etwas früher oder später erfolgen kann.

Die Dringlichkeit des Beziehens neu erbauter, oder in dem Mauerwerke stark reparirter Häuser kommt seltner vor, als die bei dem Vierteljahrs-Wechsel eintretende Nothwendigkeit, mit Kalk frisch übertünchte, noch nicht ganz ausgetrocknete Wohnungen zu beziehen, wodurch besonders in dem zarten Kindes-Alter der Grund zu langwierigen Krankheiten gelegt wird. Dieselben Folgen treten in einem oft noch höhern Grade ein, wenn mit metallischen Farben, besonders mit dem Scheelschen Grün gemahlte Zimmer, vor derselben vollkommenen Austrocknen bewohnt werden.

Die Erwärmung der Luft in dergleichen frisch übertünchten Zimmern, und das hierauf durch öfter wiederholte Oeffnung der Fenster und Thüren veranlaßte Durchströmen der äußeren Luft, trägt zum schnelleren Austrocknen der Wände bei.

Noch mehr verdienen zur Reinigung und Verbesserung der Luft in dergleichen Wohnungen beachtet zu werden:

1. die

1. die vorsichtige Anwendung der Guyton-Morveauschen-Räucherungen, (oxygenirte Salzsäure, Ohlorinum Halogenium) wozu die Ingredienzien in jeder Apotheke vorschriftsmäßig gehalten sind. Jeder Arzt und jeder Apotheker wird die bei derselben Anwendung erforderliche Vorsicht gewiß gern mittheilen, auch ist dieselbe umständlich im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1814, pag. 333. bis 336. bekannt gemacht worden.
2. Die Anwendung der salpetersauren Dämpfe (Smith'sche Räucherung), wozu die Ingredienzien in jeder Apotheke ebenfalls vorräthig sind.
3. Die frisch ausgeglühten, gröblich gestoßenen, schwach mit Wasser befeuchteten Holzkohlen gehören ebenfalls unter die Mittel, welche die in der Atmosphäre befindlichen Riechstoffe an sich ziehen, und durch die Entfernung derselben die Luft reinigen. Nach Beschaffenheit der Räume werden die auf die vorerwähnte Art vorbereiteten Kohlen in großen Sieben, im Nothfalle auf Schüsseln, hin- und wieder aufgestellt, und, damit die Luft soviel nur möglich mit den Kohlen in Berührung komme, zuweilen herum getragen.

Wenn die zur Verbesserung und Reinigung der Luft in der Erfahrung bewährten Vorschläge nicht beachtet werden, so können diejenigen, die auf diese Art an ihrer und der Ihrigen Gesundheit Schaden nehmen, nur sich selbst die Schuld beimessen.

I. A. IX. 408. August. Oppeln, den 27. August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 52. Bekanntmachung, wegen der in Gold oder in Courant mit 15 Prozent Aufgeld zu entrichtenden Wittwen-Kassen-Beiträge.

Da nach einem Schreiben des Hohen Königl. Ministerii des Innern, der §. 7. der Instruktion für die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kassen, zur Verwaltung der Geschäfte der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, welcher enthält:

daß denjenigen Beamten, welche keinen Gold-Antheil bei ihrem Gehalte beziehen, nachgelassen seyn sollte, in sofern sie ihre Wittwen-Kassen-Beiträge,

durch

durch die Salarien-Kassen berichtigen, solche ganz in Courant mit 10 Prozent Agio zu geben,

dahin abgeändert worden, daß sowohl bei den, wegen der Wittwen-Kassen-Beiträge verfügten Gehalts-Abzügen, als auch in den Fällen, wo Andere, welche überhaupt kein Gehalt aus den Salarien-Kassen beziehen, ihre Beitrage durch die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kassen berichtigen, von jetzt an ein Agio-Satz von 15 Prozent erfordert, und in Rechnung gestellt werde, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß wenn die Interessenten die Zahlung in Golde selbst zu bewerkstelligen vorziehen, solches ihnen ganz unverwehrt bleibt, so wird dieses sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 5. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 53. Bekanntmachung, betreffend die von den Inquisitoriaten und Untergerichten Oberschlesiens, künftig ordnungsmäßiger zu fertigenden Rubra der Kriminal-Untersuchungs-Akten ꝛc.

Unterzeichneter Kriminal-Senat hat seit einiger Zeit häufig und mit Mißfallen bemerkt, daß mehrere Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements, bei Einsendung der geschlossenen Kriminal-Untersuchungs-Akten, den Stand und die Vornamen so wie die Wohnörter, sowohl der Haupt- als der Coinculpaten, auf den Akten-Deckeln nicht gehörig verzeichnen, dabei auch niemals bemerken, welche von den Inkulpaten und seit wenn, und auf wessen Verfügung dieselben verhaftet sind.

Es sind dies Bemerkungen, welche nicht nur in den an den Chef der Justiz zu sendenden Kriminal-Tabellen, sondern auch in den hier angelegten Haupt-Repertorien und dem Distributions-Buche, vollständig angeführt werden müssen, damit jeder einzelne Complice aus den hiesigen Listen eruirt, und die Vor-Akten aufgefunden werden können. Ist nun dies Alles nicht auf dem Akten-Deckel vermerkt,

so

so wird hierdurch die Arbeit bei dem unterzeichneten Kriminal-Senat sehr erschwert, während es von dem jedesmaligen Inquirenten mit nur geringem Zeit-Aufwande vermieden werden konnte.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte werden demnach hierdurch auf das Strengste, und bei Vermeidung einer auf den Fall der Nichtbeachtung, sofort durch das Post-Amt einzuziehenden Geldstrafe von 2 Rthlr. aufgefordert, gedachter Erinnerung auf das Sorglichste nachzukommen, und wegen aber künftig jedem Kriminal-Untersuchungs-Akten-Stücke, nachstehendes Schema vor Absendung derselben, zum Spruch vorheften zu lassen, welches, so wie es bereits bei mehreren Inquisitoriaten geschieht, gedruckt werden könnte. Schema.

Ratibor, den 12. September 1823.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No.	Vor- u. Zunamen, Stand und Wohnort des Inculpaten und der Complicen.	Alter Jahr.	Verhaftet, seit wenn und auf wessen Verfügung.	Entlassen	Interimistisch abgeliefert und wohin?	Vermögens-Specification befindet sich. Fol.	Gesundheits-Attest befindet sich. Fol.

Ver-

Verordnungen der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

No. 134. Bekanntmachung, wegen Sicherstellung des Natural-Verpflegungs-Bedarfs der Truppen im Breslauer und Oppelnschen Regierungs-Departement für das Jahr 1824.

Im Auftrage des Königl. Hohen Kriegs-Ministeriums Vierten Departements, soll die Sicherstellung des Natural-Verpflegungs-Bedarfs der Truppen im Breslauer und Oppelnschen Regierungs-Departement in nachbenannter Art für das künftige Jahr, Seitens der unterzeichneten Intendantur, in die Wege geleitet werden.

Um den mehrseitig geäußerten Wünschen zu entsprechen, und den inländischen Produzenten zum unmittelbaren Absatz ihrer Produkte Gelegenheit zu verschaffen, wird beabsichtigt, Lieferungs-Anerbietungen zu dem beregten Zwecke von denselben anzunehmen. Demnach können einzelne Grundbesitzer und Pächter, oder mehrere derselben gemeinschaftlich, sowohl bestimmte Quantitäten an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, als auch statt dessen, den wirklichen Bedarf einzelner oder sämmtlicher genannten Artikel, entweder für einzelne Monate, oder auf das ganze künftige Jahr, sey es für einzelne Truppen-Garnison-Oerter oder für mehrere derselben, aus ihren Erzeugnissen zu liefern übernehmen. Bei Abnahme der Lieferungen, Seitens der Magazin-Behörden, werden keine unnöthigen Schwierigkeiten gemacht, und nicht mehr als genaues Maas und Gewicht verlangt werden. In Hinsicht der Qualität gelten die weiter unten angegebenen Bedingungen. Die Ablieferungs-Termine werden so regulirt werden, daß vom 1. Dezember c. ab, das künftige Jahr hindurch stets ein zweimonatlicher Bedarf in den Magazinen vorräthig unterhalten wird. Bei der Preis-Bewilligung wird besonders darauf gesehen werden, ob die Forderungen denen im freien Verkehr herrschenden Preisen angemessen sind.

Den ungefähren jährlichen Verpflegungs-Bedarf für die einzelnen Garnison-Orte, wird die unterzeichnete Intendantur auf Erfordern angeben, auch kann derselbe bei dem Proviant-Amte zu Neisse, und den Magazin-Verwaltungen zu Cosel und Glatz, für deren Bezirke in Erfahrung gebracht werden. Die Lieferungs-Offerten, welche die weiterhin bezeichneten Angaben enthalten müssen, und vorläufig nicht mit Stempel versehen werden dürfen, sind:

1. Für

1. Für die Garnison-Städte Breslau, Brieg, Ohlau, Namslau, Bernstadt, Frankenstein, Münsterberg, Habelschwerdt, Reichenstein und Wünschelburg an die unterzeichnete Intendantur;
2. für die Garnison-Städte Neisse, Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals, Neustadt, Grottkau, Leobschütz und Ober-Glogau an das Proviant-Amt zu Neisse;
3. für die Garnison-Städte Cosel, Gleiwitz, Beuthen, Pleß und Ratibor, sowie für sämmtliche Brief- und Grenz-Kommandos im Oppelnschen Regierungs-Departement, an das Festungs-Magazin zu Cosel, und
4. für die Garnison-Städte Glatz und Silberberg an das Festungs-Magazin zu Glatz, und zwar:

ad 1. bis zum 3. Oktober c.
ad 2. bis zum 9. Oktober c.
ad 3. bis zum 15. Oktober c.
ad 4. bis zum 24. Oktober c.

als versiegelte Einlagen, mit der Aufschrift „Lieferungs-Offerte" versehen, einzusenden, und kann solches unmittelbar, oder auch durch die betreffenden Herrn Kreis-Landräthe, welche sich der Sache annehmen wollen, geschehen.

Den Herren Produzenten wird die Zusicherung ertheilt, daß unter den vor- und nachstehend angegebenen Bedingungen auf ihre Offerten vorzugsweise Rücksicht genommen werden, und die Prüfung und Entscheidung nach Eintritt der gedachten Termine, bald möglichst erfolgen soll.

Außerdem werden auch anderweitige Lieferungs-Lustige aufgefordert, ihre Offerten auf den theilweisen oder ganzen Bedarf des künftigen Jahres an Roggen oder Brodt, desgleichen an Hafer, Heu und Stroh für einzelne oder mehrere Garnisonen, soweit er durch die vorstehenden Einleitungen nicht gedeckt wird, entweder zur Ablieferung in die Magazine, oder zur unmittelbaren Ablieferung an die Truppen, in der für die inländischen Produzenten bestimmten Art, und den festgesetzten Terminen, einzureichen.

An den bezeichneten Tagen und Orten werden die Offerten in Breslau durch die unterzeichnete Intendantur; in Neisse, Cosel und Glatz durch den dazu bevollmächtigten Intendantur-Rath Piper eröffnet, und mit den Submittenten die nähern definitiven Unterhandlungen gepflogen werden.

Die

Die Offerten müssen enthalten:

a. Namen und Wohnort der Submittenten;
b. Bezeichnung der Bezirke oder einzelnen Garnisonen, für welche die Lieferung angeboten wird;
c. welche Naturalien und für welche Zeiträume?
d. ob die Lieferung in die Magazine, oder unmittelbar an die Truppen erfolgen möchte!
e. Preisforderung, und zwar in Preußischen Silbergelde; nämlich beim Roggen und Hafer nach Scheffeln, beim Brodt für ein 6pfündiges Stück, beim Heu nach Centnern zu 110 Pfund, beim Stroh nach Schocken in 60 Bunden à 20 Pfund. Alles in Preußischem Maas und Gewicht.

Die Lieferung in die Magazine muß mit dem 1. Dezember c., die unmittelbare Ablieferung an die Truppen aber mit dem 1. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in beiden Fällen das künftige Jahr hindurch, mindestens ein zweimonatlicher Bedarf stets vorräthig unterhalten werden. Es wird gewünscht, daß die Offerten der inländischen Produzenten, gleich denen der anderweitigen Lieferungslustigen, mit Ausnahme der Garnison-Städte Breslau, Neisse, Cosel, Glatz und Silberberg, wo Königliche Magazin-Verwaltungen bestehen, für die übrigen Garnisonen möglichst auf directe Ablieferung an die Truppen gerichtet werden möchten.

Beschaffenheit der Naturalien.

Das Brodt muß aus gutem, von reinem Roggen gebeutelten Mehl verbacken, zu einem solchen Brodte 6 Pfund 24 Loth (Preußisch) gut gewirkter Teig eingelegt, und dasselbe gut und trocken zu 6 Pfd. ausgebacken werden.

Der Roggen und Hafer muß rein und gesund seyn, ersterer mindestens 80½ Pfd., letzterer mindestens 45½ Pfd. pro Scheffel (Preußisch) wiegen.

Für Hafer, welcher durch Wasser-Transport in die Magazine geliefert wird, kann nur ein verhältnißmäßig geringerer Preis bewilliget werden.

Das Heu muß ein tadelfreies Pferdefutter seyn, und wird in die Magazine ungebunden geliefert.

Das Stroh muß Roggen-Richtstroh und nicht dumpfig seyn, auch noch die Aehren haben.

Der

Der Lieferer haftet für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, mit einer Caution in baarem Gelde, oder in Preußischen Staatspapieren, ungefähr zum achten Theil des Werthes der Lieferung.

Für die abgelieferten Naturalien wird auf die desfallsigen Liquidationen nach befundener Richtigkeit, durch die betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen zu Breslau und Oppeln sofort Zahlung geleistet.

Die Submittenten bleiben nach Ablauf der oben angesetzten Termine, noch 10 Tage an ihre Offerten gebunden.

Breslau, den 10. September 1823.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Korps.

(gez.) Wehmar.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königlich-Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. Oktober dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
2. die den 1. Oktober 1823 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. Oktober dieses Jahres auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben, und der Wohnort der Wittwe angegeben werden.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3., die der Antritts-Gelder mit dem 20. Oktober dieses Jahres, auf der General-Wittwen-Kasse Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger als bis Ende Oktober dieses Jahres, und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr

fort-

fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung, vom 27. Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 5., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen. Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. Oktober a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4. September 1823.

General-Direction der Königlichen Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Der Königliche Legations-Rath Graf v. Dankelmann auf Osseg, ist zum Direktor der Neiß-Grottkauschen Fürstenthums-Landschaft gewählt, und diese Wahl mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre, vom 18. v. M., bestätiget worden.

II. Septbr. 827. Oppeln, den 17. September 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Der Premier-Lieutenant von Zawadzky, auf Czuchow, ist zum Kreis-Verordneten im Rybnicker Kreise an die Stelle des abgegangenen Baron v. Stillfried auf Lissok gewählt, und als solcher bestätigt worden.

VI. 189. August c. Oppeln, den 9 August 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem, bei dem 3ten Bataillon 2 ten Landwehr-Infanterie-Regiments angestellten Bataillons-Arzt Dr. Backhauß zu Leobschütz, ist die Berechtigung zur unbeschränkten Civil-Praxis ertheilt.

I. A. IX. 512. Septbr. c. Oppeln, den 12. Septbr. 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Dem Apotheker Ernst Heinrich Faul zu Ziegenhals, Neisser Kreises, ist Seitens des Königl. Hohen Ministerii der geistl. Medizinal-Angelegenheiten, die geordnete Approbation ertheilt worden.

I. A. IX. 517. Septbr. Oppeln, den 12. Septbr. 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die zeitherigen Polizei-Distrikts-Commissarien im Lublinitzer Kreise:

1. Lieutenant Juske,
2. Gutsbesitzer Gerlach 2te, und
3. der Rendant Kostka zu Guttentag,

sind auf ihr Ansuchen von den Geschäften als Polizei-Distrikts-Commissarien entbunden, und dagegen:

1. der

1. der Hauptmann v. Frankenberg-Ludwigsdorff auf Cziasnau, für den 2. Polizei-Distrikt, und

2. der General-Pächter Bienek zu Gustadt, für den 6. Polizei-Distrikt, zu Polizei-Distrikts-Kommissarien ernannt, auch genehmigt worden, daß der durch den Abgang des Gutsbesitzers Gerlach erledigte Polizei-Distrikt, von dem Herrn Landrath v. Ziegler unmittelbar [illegible] werde.

III. 133. Juli c. Oppeln, den 21. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

In Zülz sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätiget worden der Nebensteuer-Rendant Gottwald und der Bürger Marcus Friedländer.

Der bisherige katholische Pfarrer Kempf in Laßwitz, Grottkauer Kreises, zum Pfarrer in Neuz, Neisser Kreises, und an dessen Stelle

der zeitherige Ober-Kapellan Henke aus Neisse, zum katholischen Pfarrer in Laßwitz, Grottkauer Kreises.

Der ehemalige zweite katholische Schullehrer und Organist Ignatz Schaffer in Ratscher, zum ersten Lehrer bei der daselbst Elementar-Schule.

Der Schullehrer Baron zu Kochanowitz, zum Schullehrer in Neuhoff.

Der bisherige katholische Schullehrer Klinck in Stolznitz, zum 2. Lehrer bei der katholischen Stadt-Schule in Ratscher.

Gestorben ist der zeitherige katholische Schullehrer und Organist Gottschalck zu Falkonitz, Oppelnschen Kreises.

Bekanntmachung.

Der Königl. Kammerherr Herr Graf v. Haugwitz zu Rogau im Oppelner Kreise, hat die Kanzel und das Altar in der evangelischen Schloß-Kirche zu Krappitz neu bekleidet, welche Wohlthätigkeit gegen die Kirche hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

XI. 154. August c. Oppeln, den 8. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIX.

Oppeln, den 30sten September 1823.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 135. Publikandum, die Servis-Vergütigung für die Landwehr bei den Frühjahrs- und Herbst-Uebungen betreffend.

Auf den Grund einer mit der Königlichen Intendantur des VIten Armee-Corps getroffenen Uebereinkunft, soll hinführo sowohl bei den Frühjahrs- als auch bei den Herbst-Uebungen, der Servis für die einquartirten Landwehr-Mannschaften und Pferde, sogleich nach Beendigung der Uebung von den resp. Bataillons-Commandeurs unmittelbar an die bequartirt gewesenen Communen gezahlt werden, dagegen aber muß der Servis für die zum Stamm gehörigen Mannschaften und Pferde, so wie für die von der Linie zu jedem Landwehr-Bataillon kommandirten Offiziere, Mannschaften und Dienstpferde, fernerhin an die gedachte Königliche Intendantur zur besondern Vergütung aus dem Servis-Fonds liquidirt werden.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter, so wie die Magisträte der hierbei etwa koncurrirenden Städte haben sich hiernach genau zu achten.

I. Abth. IV. 493. Septbr. Oppeln, den 20. September 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

(No. 53.) Bekanntmachung, betreffend die von den Inquisitoriaten und Untergerichten Oberschlesiens, künftig ordnungsmäßig zu fertigenden Rubra der Kriminal-Untersuchungs-Akten ꝛc.

Unterzeichneter Kriminal-Senat hat seit einiger Zeit häufig und mit Mißfallen bemerkt, daß mehrere Juquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departemens, bei Einsendung der geschlossenen Kriminal-Untersuchungs-Akten, den Stand und die Vornamen so wie die Wohnörter, sowohl der Haupt- als der Conculpaten, auf den Akten-Deckeln nicht gehörig verzeichnen, dabei auch *niemals* bemerken, welche von den Inkulpaten und seit wenn, und auf wessen Verfügung dieselben verhaftet sind.

Es sind dies Bemerkungen, welche nicht nur in den an den Chef der Justiz zu sendenden Kriminal-Tabellen, sondern auch in den hier angelegten Haupt-Repertorien und dem Distributions-Buche, vollständig angeführt werden müssen, damit jeder einzelne Complice aus den hiesigen Listen erürt, und die Vor-Akten aufgefunden werden können. Ist nun dies Alles nicht auf dem Akten-Deckel vermerkt, so wird hierdurch die Arbeit bei dem unterzeichneten Kriminal-Senat sehr erschwert, während es von dem jedesmaligen Inquirenten mit nur geringem Zeit-Aufwande vermieden werden konnte.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte werden demnach hierdurch auf das Strengste, und bei Vermeidung einer auf den Fall der Nichtbeachtung, sofort durch das Post-Amt einzuziehenden Geldstrafe von 2 Rthlr. aufgefordert, gedachter Erinnerung auf das Sorglichste nachzukommen, im übrigen aber künftig jedem Kriminal-Untersuchungs-Akten-Stücke, nachstehendes Schema vor Absendung derselben, zum Spruch vorheften zu lassen, welches, so wie es bereits bei mehreren Inquisitoriaten geschieht, gedruckt werden könnte.

ema.

Ratibor, den 12. September 1823.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro.

Nro.	Vor- u. Zunamen, Stand und Wohnort des Inculpaten und der Complicen.	Alter Jahr.	Verhaftet, wenn und auf wessen Verfügung.	Entlassen	Interimistisch abgeliefert und wohin?	Vermögens-Specification befindet sich. Fol.	Gesundheits-Attest befindet sich. Fol.

Verordnungen der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

(No. 134.) Bekanntmachung, wegen Sicherstellung des Natural-Verpflegungs-Bedarfs der Truppen im Breslauer und Oppelnschen Regierungs-Departement für das Jahr 1824.

Im Auftrage des Königl. Hohen Krieges-Ministeriums Vierten Departements, soll die Sicherstellung des Natural-Verpflegungs-Bedarfs der Truppen im Breslauer und Oppelnschen Regierungs-Departement in nachbenannter Art für das künftige Jahr, Seitens der unterzeichneten Intendantur, in die Wege geleitet werden.

Um den mehrseitig geäußerten Wünschen zu entsprechen, und den inländischen Produzenten zum unmittelbaren Absatz ihrer Produkte Gelegenheit zu verschaf-

fen

sen, wird beabsichtigt, Lieferungs-Anerbietungen zu dem beregten Zwecke von denselben anzunehmen. Demnach können einzelne Grundbesitzer und Pächter, oder mehrere derselben gemeinschaftlich, sowohl bestimmte Quantitäten an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, als auch statt dessen, den wirklichen Bedarf einzelner oder sämmtlicher genannten Artikel, entweder für einzelne Monate, oder auf das ganze künftige Jahr, sey es für einzelne Truppen-Garnison-Oerter oder für mehrere derselben, aus ihren Erzeugnissen zu liefern übernehmen. Bei Abnahme der Lieferungen, Seitens der Magazin-Behörden, werden keine unnöthigen Schwierigkeiten gemacht, und nicht mehr als genaues Maas und Gewicht verlangt werden. In Hinsicht der Qualität gelten die weiter unten angegebenen Bedingungen. Die Ablieferungs-Termine werden so regulirt werden, daß vom 1. Dezember c. ab, das künftige Jahr hindurch stets ein zweimonatlicher Bedarf in den Magazinen vorräthig unterhalten wird. Bei der Preis-Bewilligung wird besonders darauf gesehen werden, ob die Forderungen denen im freien Verkehr herrschenden Preisen angemessen sind.

Den ungefähren jährlichen Verpflegungs-Bedarf für die einzelnen Garnison-Orte, wird die unterzeichnete Intendantur auf Erfordern angeben, auch kann derselbe bei dem Proviant-Amte zu Neisse, und den Magazin-Verwaltungen zu Cosel und Glatz, für deren Bezirke in Erfahrung gebracht werden. Die Lieferungs-Offerten, welche die weiterhin bezeichneten Angaben enthalten müssen, und vorläufig nicht mit Stempel versehen werden dürfen, sind:

1. Für die Garnison-Städte Breslau, Brieg, Ohlau, Namslau, Bernstadt, Frankenstein, Münsterberg, Habelschwerdt, Reichenstein und Wünschelburg an die unterzeichnete Intendantur;
2. für die Garnison-Städte Neisse, Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals, Neustadt, Grottkau, Leobschütz und Ober-Glogau an das Proviant-Amt zu Neisse;
3. für die Garnison-Städte Cosel, Gleiwitz, Beuthen, Pleß und Ratibor, sowie für sämmtliche Brief- und Grenz-Kommandos im Oppelnschen Regierungs-Departement, an das Festungs-Magazin zu Cosel, und
4. für die Garnison-Städte Glatz und Silberberg an das Festungs-Magazin zu Glatz, und zwar:

   ad 1. bis zum 3. Oktober c.
   ad 2. bis zum 9. Oktober c.

ad

ad 3. bis zum 15. Oktober c.
ad 4. bis zum 24. Oktober c.

als versiegelte Einlagen, mit der Aufschrift „Lieferungs-Offerte" versehen, einzusenden, und kann solches unmittelbar, oder auch durch die betreffenden Herrn Kreis-Landräthe, welche sich der Sache annehmen wollen, geschehen.

Den Herren Produzenten wird die Zusicherung ertheilt, daß unter den vor- und nachstehend angegebenen Bedingungen, auf ihre Offerten vorzugsweise Rücksicht genommen werden, und die Prüfung und Entscheidung nach Eintritt der gedachten Termine, bald möglichst erfolgen soll.

Außerdem werden auch anderweitige Lieferungs-Lustige aufgefordert, ihre Offerten auf den theilweisen oder ganzen Bedarf des künftigen Jahres an Roggen oder Brodt, desgleichen an Hafer, Heu und Stroh für einzelne oder mehrere Garnisonen, soweit er durch die vorstehenden Einleitungen nicht gedeckt wird, entweder zur Ablieferung in die Magazine, oder zur unmittelbaren Ablieferung an die Truppen, in der für die inländischen Produzenten bestimmten Art, und den festgesetzten Terminen, einzureichen.

An den bezeichneten Tagen und Orten werden die Offerten in Breslau durch die unterzeichnete Intendantur, in Neisse, Cosel und Glatz durch den dazu bevollmächtigten Intendantur-Rath Piper eröffnet, und mit den Submittenten die nähern definitiven Unterhandlungen gepflogen werden.

Die Offerten müssen enthalten:

a. Namen und Wohnort der Submittenten;
b. Bezeichnung der Bezirke oder einzelnen Garnisonen, für welche die Lieferung angeboten wird;
c. welche Naturalien und für welche Zeiträume?
d. ob die Lieferung in die Magazine, oder unmittelbar an die Truppen erfolgen möchte!
e. Preisforderung, und zwar in Preußischem Silbergelde; nämlich beim Roggen und Hafer nach Scheffeln, beim Brodt für ein 6pfündiges Stück, beim Heu nach Centnern zu 110 Pfund, beim Stroh nach Schocken in 60 Bunden à 20 Pfund. Alles in Preußischem Maas und Gewicht.

Die Lieferung in die Magazine muß mit dem 1. Dezember c., die unmittelbare Ablieferung an die Truppen aber mit dem 1. Januar k. J. ihren Anfang nehmen,

men, und in beiden Fällen das künftige Jahr hindurch, mindestens ein zweimonatlicher Bedarf stets vorräthig unterhalten werden. Es wird gewünscht, daß die Offerten der inländischen Produzenten, gleich denen der anderweitigen Lieferungslustigen, mit Ausnahme der Garnison-Städte Breslau, Neisse, Cosel, Glatz und Silberberg, wo Königliche Magazin-Verwaltungen bestehen, für die übrigen Garnisonen möglichst auf directe Ablieferung an die Truppen gerichtet werden möchten.

Beschaffenheit der Naturalien.

Das Brodt muß aus gutem, von reinem Roggen gebeutelten Mehl verbacken, zu einem solchen Brodte 6 Pfund 24 Loth (Preußisch) gut gewirkter Teig eingelegt, und dasselbe gut und trocken zu 6 Pfd. ausgebacken werden.

Der Roggen und Hafer muß rein und gesund seyn, ersterer mindestens 80½ Pfd., letzterer mindestens 45½ Pfd. pro Schessel (Preußisch) wiegen.

Für Hafer, welcher durch Wasser-Transport in die Magazine geliefert wird, kann nur ein verhältnißmäßig geringerer Preis bewilliget werden.

Das Heu muß ein tadelfreies Pferdefutter seyn, und wird in die Magazine ungebunden geliefert.

Das Stroh muß Roggen-Richtstroh und nicht dumpfig seyn, auch noch die Aehren haben.

Der Lieferer haftet für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, mit einer Caution in baarem Gelde, oder in Preußischen Staatspapieren, ungefähr zum achten Theil des Werthes der Lieferung.

Für die abgelieferten Naturalien wird auf die desfallsigen Liquidationen nach befundener Richtigkeit, durch die betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen zu Breslau und Oppeln sofort Zahlung geleistet.

Die Submittenten bleiben nach Ablauf der oben angesetzten Termine, noch 10 Tage an ihre Offerten gebunden.

Breslau, den 10. September 1823.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Korps.

(gez.) Weymar.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 39.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 39.

Oppeln, den 30sten September 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Gestern Abend zwischen 5 und 6 Uhr, sind auf gewaltsame Weise nachstehende neun Baugefangene, aus der hiesigen Festung, nachdem sie die sie begleitenden Patrouilleurs überwältiget, von der Arbeit entwichen, nämlich:

1) Franz Lamasch. 2) Johann Christian Treumann. 3) Franz Vietz. 4) Joseph Iser. 5) Johann Gottlieb Stolle. 6) Wilhelm Stern. 7) Joseph Pawellok. 8) Martin Gummelt. 9) Joseph Kowalleck.

Von Seiten der unterzeichneten Commandantur werden daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden daher dienstergebenst ersucht, auf diese entsprungenen schweren Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero zurück transportiren zu lassen.

Neisse, den 24sten September 1823.

Königliche Preußische Commandantur.

1) Signalement des Franz Lamatsch.

Derselbe ist 26 Jahr alt, aus Twardawa, Neustädter Kreises, gebürtig, katholischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, unverheurathet, von Profession ein Schneider, hat blonde und kurzgeschnittene Haare, volle Stirn, blonde Augenbraunen, blaue

Augen, spitze und herausgebogene Nase, gewöhnlichen Mund; es fehlt ihm auf der rechten Seite der Augenzahn, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, blonden Bart, von schlanker Statur, raschen Gang, und spricht pohlnisch und deutsch. Als besondere Kennzeichen hat derselbe einen Lanzenstich durch die rechte Seite der Oberlippe, auf den rechten Arm ein Herz, worin die Buchstaben T. und L. roth gebeitzt, auf der Brust drei, und auf den Rücken drei Muttermaale einer Linse ähnlich.

Bekleidung: Seine Bekleidung bestand in einer schwarzgrauen Tuchjacke, der rechte Ermel gelb, einer grauen Tuchweste, halb grauen halb gelben Beinkleidern zum Ueberknöpfen, weißwollnen Strümpfen, Schuhen und einer grautuchnen Mütze mit gelber Einfassung.

2) Signalement des Johann Christian Treumann.

Derselbe ist 27 Jahr alt, aus Püchlenberg bei Stralsund gebürtig, evangelischer Religion, unverheirathet, 5 Fuß 8 Zoll groß, von Profession ein Fleischer, hat schwarze und ziemlich lange Haare, runde Stirn, braune Augen, schwarzbraune Augenbraunen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, auf der rechten Seite oben fehlt ihm ein Backzahn, rundes Kinn, volles Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, braunen Bart, von schlanker Statur, raschen Gang, und spricht den Meklenburger Dialekt. Als besondere Kennzeichen ist derselbe um den Mund voller kleiner Falten, und hat an dem Halse beständig Beulen und Geschwulst.

Bekleidung: Seine Bekleidung bestand in einer grautuchnen Jacke mit rechten gelben Ermel, grautuchnen Weste, halb grauen halb gelben Beinkleidern, Halbstiefeln, grautuchnen Mütze mit gelben Bräm, die ganze Bekleidung hat knöcherne Knöpfe.

3) Signalement des Franz Vietz.

Derselbe ist 36 Jahr, aus Naasdorff, Neisser Kreises, gebürtig, katholischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll, ist von der Frau geschieden, von Profession ein Schneider, hat dunkelbraune Haare, flache Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, es fehlt ihm oben der rechte Schneidezahn, spitziges Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, braunen Bart, von schlanker Statur, raschen Gang, und spricht deutsch. Als besondere Kennzeichen hat derselbe an der linken Backe zwei, kleinen Linsen, ähnliche Maale.

Bekleidung: Seine Bekleidung bestand in einer grauen Tuchjacke mit rechtem gelben Ermel, halb grauen halb gelben Beinkleidern, grauen Tuchweste, grauen Mütze mit gelben Bräm und Schuhen.

4) Signalement des Joseph Iser.

Derselbe ist 34 Jahr alt, aus Röhrsdorf, Bolkenhainschen Kreises, gebürtig, katholischer Religion, 5 Fuß 9 Zoll groß, unverheirathet, von Profession ein

Bergmann, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, dergleichen Mund, vollständige Zähne, spitziges Kinn, blasse Gesichtsfarbe, längliches Gesicht, blonden Bart, von untersetzter Statur, langsamen Gang und spricht den deutsch-schlesischen Dialekt. Als besondere Kennzeichen ist derselbe pockennarbig, und hat über dem rechten Auge eine Wunde, angeblich von einem Pferde geschlagen.

Bekleidung: Seine Bekleidung bestand in einer grautuchnen Jacke mit rechten gelben Ermel, halb grauen und halb gelben Hosen, grauen Weste, grauen Mütze mit gelben Bräm und Halbstiefeln; die Knöpfe sind sämmtlich von Knochen.

5) Signalement des Johann Gottlob Stolle.

Derselbe ist 24 Jahr alt, aus Jessen bei Jüterbock gebürtig, evangelischer Religion, unverheurathet, 5 Fuß groß, hat keine Profession, lange und blonde Haare, bedeckte und breite Stirn, graue Augen, blonde Augenbraunen, dicke und krumme Nase, ziemlich großen Mund, es fehlt ihm unten auf der linken Seite ein Backzahn, rundes Kinn, dergleichen Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, blonden Bart, von kleiner Statur, raschen Gang und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen hat er auf der rechten Seite der Rippen einen Auswuchs, einem Buckel ähnlich.

Bekleidung: Seine Bekleidung bestand in einer grauen Tuchjacke mit gelben rechten Ermel, halb grauen, halb gelben Beinkleidern, grauen Weste, auch hat derselbe eine graue Leinwandhose bei sich, ein Paar Halbstiefeln, schwarzlevantinenes Halstuch und grauen Mütze mit gelben Bräm.

6) Signalement des Wilhelm Stern.

Derselbe ist 46 Jahr alt, aus Magdeburg gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß groß, unverheurathet, ein Tuchmacher von Profession, hat braune und wenige Haare, freie und unbedeckte Stirn, graue Augen, braune und dicke Augenbraunen, längliche Nase, proportionirten Mund, vollständige Zähne, spitziges Kinn, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, braunen Bart, ist von untersetzter Statur, hat einen langsamen Gang und spricht deutsch und schnarrend. Als besonderes Kennzeichen hat er auf der Stirn das Warnungszeichen W. eingebrannt.

Bekleidung: Seine Bekleidung bestand in einer grauen Tuchjacke mit rechten gelben Ermel, grauen Tuchweste, graue tuchne Beinkleidern mit einem gelben Beine, Halbstiefeln und eine graue Tuchmütze mit gelben Bräm.

7) Signalement des Joseph Pawellock.

Derselbe ist 28 Jahr alt, aus Posen gebürtig, katholischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, unverheurathet, ein gewesener Dienstknecht, hat blonde und lange Haare,

bedeckte Stirn, graue Augen, blonde Augenbrauen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige und weitläuftige Zähne, rundes Kinn, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe blonden Bart, ist von untersetzter Statur, hat einen langsamen Gang und spricht polnisch und schlecht deutsch. Als besondere Kennzeichen hat derselbe bei der Nase links und auf dem linken Backen ein braunes Flechtchen und beide Knien sind einwärts gebogen.

Bekleidung: Derselbe war bekleidet mit einer grauen Tuchjacke mit rechten gelben Ermel, grauen Weste, dergleichen Beinkleidern mit rechten gelben Beine, grauen Tuchmütze mit gelben Bräm und Halbstiefeln.

8) Signalement des Martin Gummelt.

Derselbe ist 44 Jahr alt, aus Kloster Paradies bei Meseritz in *Altpreußen* gebürtig, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelischer Religion, verheurathet, ein Schäfer von Profession, hat sehr wenige lange und braune Haare, hohe Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, lange und spitze Nase, großen Mund, es fehlen ihm oben und unten zwei Backzähne, spitziges Kinn, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, braunen Bart, ist von untersetzter Statur, schnellen Gang und spricht deutsch aber stotternd. Als besondere Kennzeichen hat derselbe an der linken Seite des Halses eine Schnittwunde, und auf der Brust drei, Linsen ähnliche, Muttermaale.

Bekleidung: Seine Bekleidung besteht in einer grauen Tuchjacke mit rechten gelben Ermel, grauen Tuchweste, grauen Mütze mit gelben Bräm, halb grau halb gelben Beinkleidern und Halbstiefeln.

9) Signalement des Joseph Kowalleck.

Derselbe ist 28 Jahr alt, aus Altendorff, Ratiborer Kreises gebürtig, 5 Fuß groß, katholischer Religion, unverheirathet, hat keine Profession erlernt, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, schwarze Augenbraunen, breite Nase, großen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, rundes Gesicht, schwarzbraune Gesichtsfarbe, schwarzen Bart, ist von untersetzter und starker Statur, hat einen raschen Gang und spricht polnisch und schlecht deutsch. Als besondere Kennzeichen hat er über dem linken Auge eine, und nahe an der Nase zwei kleine Warzen.

Bekleidung: Seine Bekleidung bestand in einer grauen Tuchjacke mit rechten gelben Ermel, halb gelb halb grauen tuchnen Beinkleidern, grauen Tuchweste, grauen Tuchmütze mit gelben Bräm und Halbstiefeln.

Steck-

Steckbrief.

In der Nacht vom 19. zum 20. August c. ist durch Verwahrlosung, die wegen Kleider-Diebstahl und Vagabondiren zur Besserungs-Anstalt verurtheilte Marianne, geborne Krikus, auch genannt Wiezorek, bei ihrem Transport an das Königliche Landräthliche Officium, Beuthner Kreises, in Zabrze aus ihrem dasigen Aufbewahrungs-Orte entsprungen.

Es werden daher alle Behörden ersucht, gedachte Marianne Krikus alias Wiezorek nach untenstehenden Signalement, wo sie sich befindet aufgreifen, und an das Ober-Wirthschafts-Amt zu Zabrze, Beuthner Kreises, gegen Erstattung der Unkosten abliefern zu lassen.

Gleiwitz, den 23. September 1823.

Das Gerichts-Amt der Seiner Majestät dem Könige von Baiern in Oberschlesien zugehörigen Herrschaft Zabrze.

Signalement.

Die Marianne Krikus alias Wiezorek ist gegen 20 Jahr alt, kleiner untersetzter Gestalt, roth im Gesicht und pockennarbig, angeblich aus dem Dorfe Przezow in Polen gebürtig.

Bei ihrer Entfernung trug sie eine gelb- und schwarzgeblümte kattunene Haube, eine graue flanellne alte Jacke, kleinen leinwandenen blau- und weißgestreiften Rock, und eine roth- und weißgestreifte Schürze.

Steckbrief.

Der wegen eines begangenen Diebstahls zur Untersuchung gezogene, und hier unten signalisirte Anton Mikunda, ist am 18. d. M. des Nachmittags, mittelst Durchbruchs, aus dem Gefängnisse zu Imielin entsprungen.

Es werden daher alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, zur Wiederergreifung desselben, thätigst mitzuwirken, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten, anhero abliefern zu lassen.

Tarnowitz, den 21. Septbr. 1823.

Königliches Preußisches Rent-Amt Imielin.

Signalement.

Der ꝛc. Anton Mikunda ist aus Imielin, Pleßner Kreises, gebürtig, hielt sich sonst auf der Dombrowaer Zinkhütte in Pohlen in Arbeit auf, ist katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, schwarzbraune und eingefallene Augen, längliche und

 etwas

etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund, gelbliche und vollzählige Zähne, dunkelbraunen Bart, langes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von ziemlich großer und schlanker Gestalt, spricht blos polnisch, und hat als Kennzeichen einen etwas starken Bruch.

Seine Bekleidung bestand in einem alten schwarzen Filzhut, einem grauleinwandenen Bauerkittel, einer langen blautuchnen Weste, mit einer Menge forne angebrachten kleinen rothseidenen Quasten und runden messingenen Köpfchen, einem Paar grauleinwandenen weiten Hosen, ein Paar Stiefeln und einem Hemde, welches über die Hosen gezogen ist.

Bekanntmachung.

betreffend den verloren gegangenen 13jährigen Sohn des Schuhmacher Leopold Cosmol zu Cochlowitz, Beuthener Kreises.

Der 13jährige Sohn Michael des Schuhmacher Leopold Cosmol aus Cochlowitz, Beuthener Kreises, trieb kurz vor Johanni d. J. wie gewöhnlich, die Heerde seines Brodtherrn, des Forstheger Horvath in Piela zu Laskarzowka, Tosser Kreises, gehörig auf die Weide. Die Heerde kehrte am Abend desselben Tages ohne ihren Hirten zurück, und dieser hat sich auch bis heute nicht wieder eingefunden, sondern bleibt aller Nachforschungen ungeachtet verschollen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden hierdurch aufgefordert, wegen Entdeckung dieses Knaben Sorge zu tragen, und wenn derselbe aufgefunden werden sollte, sowohl dem Königlichen Landräthlichen Amte Tosser Kreises, als auch hierher Anzeige zu machen.

Der verschollene Knabe hat schwarze Augen und lichtbraunes Haar, und war bekleidet mit einer gelbkattunenen sehr ausgebleichten Weste, einem flächsenen Hemde, einem Halstuch von blaugedruckter Leinwand mit weißen Sternchen, einem runden blaugefütterten Hut, langen Hosen von blaugewürfelter Leinwand, die mit rother Leinwand geflickt sind, und ohne alle Fußbedeckung.

II. 855. September c. Oppeln, den 20. September 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

Eine Königliche Hochpreisliche Regierung von Oberschlesien zu Oppeln, und der abgegangene General-Pächter des Domainen-Amts Proskau Herr Ober-Amtmann

mann Mann, haben sich dahin vereinigt, daß die vorhandene veredelte Schaafheerde auf den Schäfereien zu Zlonitz, Klein-Schimnitz, Proskau und Zlatnik, öffentlich verkauft werden sollen. Dieser öffentliche Verkauf ist mir von Einem Königli. Hochpreislichen Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien übertragen worden, und ich habe hierzu einen Termin, und zwar zum Verkauf der Bracke auf den 17. und 18., und der übrigen Schaafheerde auf den 24. und 25. Oktober dieses Jahres, am Orte Proskau anberaumt, wozu alle Kauflustige hiermit mit dem Bedeuten, daß der Anfang mit der Feilbietung des Morgens um 9 Uhr gemacht werden soll, ergebenst eingeladen werden.

Proskau, den 26. September 1823.

Massel,

Domainen-Amts-Justitiarius als Commissarius.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Senator, Uhrmacher Joseph Fischerschen Erben, werden die zu dessen Nachlaß gehörigen Realitäten, nämlich:

1. Das auf der Jungfern-Gasse hieselbst sub No. 112. belegene Haus, nebst den
2. dabei befindlichen, unter der besondern No. 62. des Hypotheken-Buchs belegenen Garten;
3. das sub No. 23. an der Stadtmühle belegene Haus und Garten, und
4. das auf der Odergasse sub No. 133. gelegene Haus, hierdurch zum freiwilligen öffentlichen Verkauf ausgestellt.

Da wir nur hiezu einen einzigen, mithin peremtorischen Bietungstermin in unserm Sessions-Saale vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Assessor Fritsch auf den 24. Oktober 1823 von 9 Uhr des Vormittags an, anberaumt haben, so laden wir Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots auf eines oder das andere Grundstück mit dem Beifügen ein, daß dem Meist- und Bestbietenden nach eingeholter Genehmigung der Interessenten und den obervormundschaftlichen Behörden, der Zuschlag der Realitäten ertheilt, und auf Nachgebote nicht geachtet werden soll, in sofern die gesetzlichen Vorschriften nicht eine Ausnahme zulassen.

Uebrigens können die Verkaufs-Bedingungen während den gesetzlichen Amtsstunden jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Ratibor, den 30. August 1823.

Königliches Stadt-Gericht zu Ratibor.

Auc-

Auction.

Die zur Schmidt Urban Guretzkischen Concurs-Masse gehörigen Ziegel-Schoppen, welche jedoch von dem Platze, worauf sie aufgestellt sind, weggebracht werden müssen, werden in dem am 6. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr ansiehenden Auctions-Termine, öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Gleiwitz, den 20. September 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Königliche Stadtgericht hat mit Genehmigung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, für die Zukunft zur Instruktion der Bagatell-Sachen, deren Gegenstand nur 10 Rthlr. Courant oder weniger beträgt, in Folge der Vorschriften im Abschnitt II., Tit. 26. Allgemeinen Prozeß-Ordnung —

1. für Bauerwitz allmonatlich zwei Gerichtstage — und zwar auf den ersten und dritten Donnerstag eines jeden Monats;
2. für Katscher allmonatlich einen Gerichtstag, und zwar auf den zweiten Donnerstag eines jeden Monats, mit Ausnahme der darauf fallenden Feiertage, eingeführt und angesetzt, die Vormittags, und zwar in Bauerwitz und in Katscher beständig mit dem ersten Donnerstage im November d. J. anfangend, werden abgehalten werden, und wozu jede Parthei und jeder Zeuge nur mündlich vorgeladen, so wie auf den, den Beklagten zu zustellenden Abschriften der Klage, der Tag und die Stunde des Termins vermerkt werden wird.

Bauerwitz, den 9. September 1823.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

Bekanntmachung.

Das Dominium Zembowitz, hiesigen Kreises, beabsichtiget seine ihm eigenthümlich zugehörige unterschlägige Mahlmühle in Zembowitz, in einen Zainhammer umzuändern.

Alle diejenigen, die etwa ein Widerspruchs-Recht hierbei zu haben vermeinen, werden in Gemäßheit des Edikts vom 20. Oktbr. 1810 hierdurch aufgefordert, binnen 8 wöchentlicher präklusivischer Frist ihre desfallsigen Anträge bei dem unterzeichneten Königlichen Landräthlichen Officio anzubringen.

Rosenberg, den 2. Septbr. 1823.

Königliches Landräthliches Officium. Be-

Bekanntmachung.

Im Auftrage Eines Königlichen Hochpreislichen Pupillen-Collegii von Oberschlesien, wird den 14. Oktober a. c., der Nachlaß des Doctor Medicinæ, Heinrich Erdmann Pedell, bestehend in Uhren, Meubeln, Kleidungsstücken, Gemälden und Gewehren, gegen gleich baare Bezahlung, versilbert werden, und werden Kauflustige hierzu eingeladen. Gleiwitz, den 20. September 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Es soll die Herstellung mit Vertiefung des Brunnens auf dem hiesigen Militair-Lazareth-Hofe, höherer Verfügung zu Folge, an den Mindestfordernden, zur Ausführung in Entreprise, überlassen werden.

Sachverständige und cautionsfähige Werkmeister werden daher eingeladen, sich in dem auf den 30. Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr festgesetzten Licitations-Termine im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Königlichen Garnison-Verwaltung, Caserne Nro. IV. einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß nach erfolgter Genehmigung der Ober-Behörde, mit dem Mindestfordernden der Entreprise-Contract abgeschlossen werden wird.

Der Kosten-Anschlag und die Bedingungen, nach welchen dieser Bau ausgeführt werden soll, können 14 Tage vor dem Termine bei unterzeichneter Behörde eingesehen werden. Cosel, den 22. September 1823.

Königliche Preußische Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Lorenz Machankeschen Erben soll die ihnen gemeinschaftlich angehörige, zu Nieder-Kühschmalz, Grottkauer Kreises, sub No. 3. belegne oberschlächtige zweigängige Wassermühle, wozu 28 Scheffel Breslauer Maas Aussaat-Aecker im Felde, 2 Wiesen von 8 Fuhren Heu- und Grummet-Ertrag, so wie Strauchwerk von jährlich 20 Schock Reißig, und der Nutzen des Mühlteich-Rohres von wenigstens jährlich 30 Rthlr. Courant gehört, als auch berechtigt zur freien Huttung beim Dominio, soll im Wege der freiwilligen Subhastation, in dem einzigen auf den 23. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Nieder-Kühschmalz anberaumten Bietungs-Termine, von uns an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit eingeladen, zur Abgabe ihrer Gebote im Termine vor uns zu erscheinen.

Grottkau, den 18. September 1823.

Das Gerichts-Amt Nieder-Kühschmalz. Aver-

Avertissement.

Zur anderweitigen Verpachtung der hiesigen Stadt-Ziegelei auf drei hintereinander folgende Jahre von Ostern k. J. an, ist ein Bietungs-Termin auf den 14 Oktober a. c. a gesetzt worden. Pachtlustige und Cautionsfähige haben sich demnach gedachten Tages von Nachmittags 3 b.s 6 Uhr in unserem rathhäuslichen Sessio s-Z mmer einzufinden, ihre Gebote darauf abzugeben, und hat derjenige den Zuschlag zu erwarten, den die Stadt-Verordneten-Versammlung für den annehmbarsten und qua ificirtesten Pächter halten wird. Die Bedingungen sind bei hiesiger Cämmerei zu inspiciren. Oppeln, den 19. September 1823.

Der Magistrat.

Licitations-Anzeige.

Es sollen von unterzeichneter Behörde nachstehend näher benannte Bauhölzer, im Wege der öffentlichen Licitation, an den Mindestfordernden zu liefern, in Entreprise gegeben werden, als:

I. A.

51	Stämme	kiefernes	Holz	33′ lang,	7′	im □ am Zopf stark
61	"	"	"	46′ "	7″	— dito "
52	"	"	"	42′ "	7″	— dito "
2	"	"	"	42′ "	7″	— dito "
2	"	"	"	40′ "	6″	— dito "

B.

32	"	"	"	35′ "	7″	— dito "
2	"	"	"	55′ "	7″	— dito "
2	"	"	"	58′ "	8″	— dito "

C.

4	"	"	"	35′ "	8″	— dito "

II.

117	"	"	"	46′ "	7 u. 8″	— dito "
172	"	"	"	40′ "	6 u. 7″	— dito "

Wozu ein Termin auf den 21. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr, in der Behausung des Garnison-Auditeurs Herrmann hierselbst, angesetzt worden, und kautionsfähige Lieferungslustige hiermit eingeladen werden.

Der Zuschlag erfolgt nach Genehmigung des Königlichen Hohen Ersten Departements, im Kriegs-Ministerio, bis dahin der Mindestfordernde an sein Gebot gebunden bleibt. Cosel, den 23. September 1823.

Königliche Preußische Fortification.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XL.

Oppeln, den 7ten Oktober 1823.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 136. Bekanntmachung, betreffend den Unterricht in der Obstbaum-Kultur bei den Elementarschulen.

Schon in mehreren Provinzen wird die Obstbaumzucht mit glücklichem Erfolge getrieben, dient ganzen Ortschaften zur Zierde, und ist zugleich den Bewohnern eine Quelle des Wohlstandes. Auch in unserer Provinz fehlt es zwar nicht an Bemühungen, die auf diesen Erwerbzweig gerichtet sind und sich hinlänglich belohnen; es ist aber zu wünschen, daß sich der Sinn dafür unter den Bewohnern derselben immer mehr verbreite, und besonders den Beschädigungen vorgebeugt werde, welche noch oft mit vieler Mühe und Kosten angelegte Baum-Alleen und Pflanzungen, aus Muthwillen oder Bosheit zerstören.

Außer strenger Bestrafung der Schuldigen kann den gerechten Klagen der Einsassen wegen solcher Beschädigungen am besten für die Zukunft abgeholfen werden, wenn durch Unterricht in der Jugend der künftigen Generation, Sinn für die Nützlichkeit und das Wohlthätige solcher Anlagen beigebracht wird. Wenn die Jugend aus eigener Erfahrung lernt, welche Mühe und Zeit solche nützliche Anlagen erfordern, so wird sie auch das Eigenthum Anderer achten. Aus diesen Gründen,

und

und in Gemäßheit der Circular-Verordnung, vom 8. Februar 1766, so wie des §. 58. des katholischen Schulen-Reglements, vom 18. Mai 1801, empfehlen wir, daß, wo es irgend die Lokalität erlaubt, bei den Elementarschulen Obstbaumschulen angelegt werden; weshalb hier noch Folgendes zum Nachverhalt gereicht:

1. Zur Anlegung der Obstbaumschulen, wodurch die eigentliche Obstbaumzucht begründet wird, mögen schickliche Plätze ausgemittelt, und vom Gemeinde-Anger oder Hutungs-Terrain überwiesen werden. Wir können hoffen, daß an vielen Orten edle Beförderer des Guten, den nöthigen Platz gern darbieten werden.
2. Die erste Einrichtung des Gartens, als: die Urbarmachung und Umzäunung, kann von der Gemeinde, so wie jede bedeutende Reparatur, die etwa in der Folge vorfällt, geschehen.
3. Die Veredlung der jungen Stämmchen, so wie alle leichtere Arbeiten in der Baumschule, übernimmt der Schullehrer mit Hülfe der Schuljugend, und giebt letzterer zugleich Anleitung in allen nöthigen Handgriffen der Erziehung und Veredlung der Obstbäume.
4. Die in der Baumschule gezogenen und veredelten Obstbäume, mögen theils zum Besten der Schul-Anstalt verkauft, theils den aufmerksamen Schülern, welche den Unterricht in der Obstbaumzucht erhalten, als Prämien geschenkt, und theils zur öffentlichen Anpflanzung verwendet werden. In den Kindern muß der Sinn für die Sache geweckt, als Erholung und Belohnung müssen sie von dem Lehrer in den Garten geführt, und in der Behandlung der Bäume unterrichtet, die Baumschule selbst aber zu keinem andern Zwecke benutzt werden.

Die angehenden Schul-Amts-Kandidaten erhalten gegenwärtig im Seminar zu Ober-Glogau Anleitung in der Obstbaumzucht, und zum Selbst-Unterricht darin ist bereits empfohlen: Bädeckers Versuch eines kurzen und faßlichen Unterrichts in der einfachen Obstbaumzucht für die Landjugend.

Hiernach werden also die Herren Landräthe und die städtischen Behörden aufgefordert, die Gründung so nützlicher Institute, sich auf alle mögliche Weise angelegen seyn zu lassen, auch hoffen wir der Theilnahme der Herren Geistlichen, durch

Mit-

Mittheilungen an ihre Gemeinde-Glieder, und durch Ermunterungen der Jugend gewiß zu seyn.

Um jedoch von der Ausführung und dem Erfolge dieser hier ertheilten Vorschriften und Wünsche, Kenntniß zu erhalten, machen wir es denen mit der Aufnahme der Schulberichte beauftragten Behörden, hiermit zur besonderen Pflicht, bei den Schul-Revisionen diesen Gegenstand mit zu berücksichtigen, und uns alljährlich, mittelst besonderen Berichts, eine Nachweisung vorzulegen, aus welcher hervorgeht: 1) bei welcher Elementarschule eine Obstbaumschule vorhanden, und wie groß dieselbe ist, 2) wie viel Wildlinge darin befindlich, 3) wie viel Stämme veredelt, 4) wie viel davon fortgekommen, und 5) wie viel davon verkauft? oder an Schüler als Prämien verschenkt? oder zur Anpflanzung an öffentlichen Plätzen, Straßen, oder in Gärten verwendet worden sind?

I. Abth. X. 540. August. Oppeln, den 27. September 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 137. Bekanntmachung, über das Rechnungs-Revisions-Geschäft bis Ende December 1821.

Nach den Eröffnungen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, ist Allerhöchsten Orts genehmiget, daß die Revision und Dechargirung der sämmtlichen, zum Regierungs-Ressort gehörigen Rechnungen bis Ende December 1821, von den Königlichen Regierungen selbst, und dergestalt bewürkt werden sollen, daß selbige völlig in die Stelle der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer treten.

Indem wir die sämmtlichen betreffenden Behörden und Kassen hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir selbige zugleich auf, die Einsendung der etwa noch fehlenden Rechnungen aus dem gedachten Zeitraume zu beeilen, auch die Beantwortung der Notaten-Protokolle und Resolutionen stets rasch, und in den geordneten Terminen zu besorgen, damit der Allerhöchsten Willens-Meinung gemäß, das Rechnungs-Wesen dieser Periode, bald völlig berichtiget werde.

Plenum II. $\frac{735}{771}$ September a. c. Oppeln, den 26. Septbr. 1823.

Königliche Preußische Regierung.

 No.

No. 138. Publikandum, betreffend die Gültigkeit der von den Polizei-Behörden der auswärtigen Kaiserlichen und Königlichen Haupt- und Residenz-Städte ausgestellten Pässe.

Durch ein Rescript des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei, vom 18. v. M., ist bestimmt worden, daß die von den in auswärtigen Kaiserlichen und Königlichen Haupt- und Residenz-Städten eigends constituirten Polizei-Präsidien oder Polizei-Directionen ausgestellten Pässe, als gültige Eingangspässe anzusehen sind, daß dieselben jedoch, wenn sie besonders auf die Preußischen Staaten gerichtet sind, von dem an den betreffenden auswärtigen Hofe accreditirten Königlichen Gesandten visirt seyn müssen.

Diese Bestimmung wird zur genauesten Nachachtung hierdurch den sämmtlichen Polizei-Behörden bekannt gemacht.

VII. 677. September c. Oppeln, den 29. September 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 139. Bekanntmachung, wegen der zu fertigenden Uebersichten von den angestellten Geistlichen und Schullehrern.

Unterm 18. Februar d. J. Seite 62. und 63. des Amtsblattes ist die Ordnung bekannt gemacht worden, in welcher die Uebersichten der angestellten Geistlichen, Schullehrer und Schulgehülfen nach dem im Amtsblatte vom Jahre 1822, Seite 71. bis 75., unterm 28. Februar 1822 stehenden Schema zu fertigen sind. Wir finden uns veranlaßt, nicht nur nochmals in Erinnerung zu bringen, daß die quäst. Uebersichten nach diesem Schema, und in der am 18. Februar d. J. vorgeschriebenen Ordnung angelegt, sondern daß auch darin in der Kolonne: „Einkommen" nicht nur das baare Einkommen, sondern auch alle übrigen mit der Stelle verbundenen Emolumente, auf das Genaueste angegeben werden.

I. A. II. September 657. Oppeln, den 3. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Verordnungen der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

(No. 134.) Bekanntmachung, wegen Sicherstellung des Natural-Verpflegungs-Bedarfs der Truppen im Breslauer und Oppelnschen Regierungs-Departement für das Jahr 1824.

Im Auftrage des Königl. Hohen Krieges-Ministeriums Vierten Departements, soll die Sicherstellung des Natural-Verpflegungs-Bedarfs der Truppen im Breslauer und Oppelnschen Regierungs-Departement in nachbenannter Art für das künftige Jahr, Seitens des unterzeichneten Intendantur, in die Wege geleitet werden.

Um den mehrseitig geäußerten Wünschen zu entsprechen, und den inländischen Produzenten zum unmittelbaren Absatz ihrer Produkte Gelegenheit zu verschaffen, wird beabsichtigt, Lieferungs-Anerbietungen zu dem beregten Zwecke von denselben anzunehmen. Demnach können einzelne Grundbesitzer und Pächter, oder mehrere derselben gemeinschaftlich, sowohl bestimmte Quantitäten an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, als auch statt dessen, den wirklichen Bedarf einzelner oder sämmtlicher genannten Artikel, entweder für einzelne Monate, oder auf das ganze künftige Jahr, sey es für einzelne Truppen-Garnison-Oerter oder für mehrere derselben, aus ihren Erzeugnissen zu liefern übernehmen. Bei Abnahme der Lieferungen, Seitens der Magazin-Behörden, werden keine unnöthigen Schwierigkeiten gemacht, und nicht mehr als genaues Maas und Gewicht verlangt werden. In Hinsicht der Qualität gelten die weiter unten angegebenen Bedingungen. Die Ablieferungs-Termine werden so regulirt werden, daß vom 1. Dezember c. ab, das künftige Jahr hindurch stets ein zweimonatlicher Bedarf in den Magazinen vorräthig unterhalten wird. Bei der Preis-Bewilligung wird besonders darauf gesehen werden, ob die Forderungen denen im freien Verkehr herrschenden Preisen angemessen sind.

Den ungefähren jährlichen Verpflegungs-Bedarf für die einzelnen Garnison-Orte, wird die unterzeichnete Intendantur auf Erfordern angeben, auch kann derselbe bei dem Proviant-Amte zu Neisse, und den Magazin-Verwaltungen zu Cosel und Glatz, für deren Bezirke in Erfahrung gebracht werden. Die Lieferungs-Offerten, welche die weiterhin bezeichneten Angaben enthalten müssen, und vorläufig nicht mit Stempel versehen werden dürfen, sind:

1. Für

1. Für die Garnison-Städte Breslau, Brieg, Ohlau, Namslau, Bernstadt, Frankenstein, Münsterberg, Habelschwerdt, Reichenstein und Wünschelburg an die unterzeichnete Intendantur;
2. für die Garnison-Städte Neisse, Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals, Neustadt, Grottkau, Leobschütz und Ober-Glogau an das Proviant-Amt zu Neisse;
3. für die Garnison-Städte Cosel, Gleiwitz, Beuthen, Pleß und Ratibor, sowie für sämmtliche Brief- und Grenz-Kommandos im Oppelnschen Regierungs-Departement, an das Festungs-Magazin zu Cosel, und
4. für die Garnison-Städte Glatz und Silberberg an das Festungs-Magazin zu Glatz, und zwar:

ad 1. bis zum 3. Oktober c.
ad 2. bis zum 9. Oktober c.
ad 3. bis zum 15. Oktober c.
ad 4. bis zum 24. Oktober c.

als versiegelte Einlagen, mit der Aufschrift „Lieferungs-Offerte" versehen, einzusenden, und kann solches unmittelbar, oder auch durch die betreffenden Herrn Kreis-Landräthe, welche sich der Sache annehmen wollen, geschehen.

Den Herren Produzenten wird die Zusicherung ertheilt, daß unter den vor- und nachstehend angegebenen Bedingungen, auf ihre Offerten vorzugsweise Rücksicht genommen werden, und die Prüfung und Entscheidung nach Eintritt der gedachten Termine, bald möglichst erfolgen soll.

Außerdem werden auch anderweitige Lieferungs-Lustige aufgefordert, ihre Offerten auf den theilweisen oder ganzen Bedarf des künftigen Jahres an Roggen oder Brodt, desgleichen an Hafer, Heu und Stroh für einzelne oder mehrere Garnisonen, soweit er durch die vorstehenden Einleitungen nicht gedeckt wird, entweder zur Ablieferung in die Magazine, oder zur unmittelbaren Ablieferung an die Truppen, in der für die inländischen Produzenten bestimmten Art, und den festgesetzten Terminen, einzureichen.

An den bezeichneten Tagen und Orten werden die Offerten in Breslau durch die unterzeichnete Intendantur; in Neisse, Cosel und Glatz durch den dazu bevollmächtigten Intendantur-Rath Piper eröffnet, und mit den Submittenten die nähern definitiven Unterhandlungen gepflogen werden.

Die

Die Offerten müssen enthalten:

a. Namen und Wohnort der Submittenten;
b. Bezeichnung der Bezirke oder einzelnen Garnisonen, für welche die Lieferung angeboten wird;
c. welche Naturalien und für welche Zeiträume?
d. ob die Lieferung in die Magazine, oder unmittelbar an die Truppen erfolgen möchte!
e. Preisforderung, und zwar in Preußischem Silbergelde; nämlich beim Roggen und Hafer nach Scheffeln, beim Brodt für ein 6pfündiges Stück, beim Heu nach Centnern zu 110 Pfund, beim Stroh nach Schocken in 60 Bunden à 20 Pfund. Alles in Preußischem Maas und Gewicht.

Die Lieferung in die Magazine muß mit dem 1. Dezember c., die unmittelbare Ablieferung an die Truppen aber mit dem 1. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in beiden Fällen das künftige Jahr hindurch, mindestens ein zweimonatlicher Bedarf stets vorräthig unterhalten werden. Es wird gewünscht, daß die Offerten der inländischen Produzenten, gleich denen der anderweitigen Lieferungslustigen, mit Ausnahme der Garnison-Städte Breslau, Neisse, Cosel, Glatz und Silberberg, wo Königliche Magazin-Verwaltungen bestehen, für die übrigen Garnisonen möglichst auf directe Ablieferung an die Truppen gerichtet werden möchten.

Beschaffenheit der Naturalien.

Das Brodt muß aus gutem, von reinem Roggen gebeutelten Mehl verbacken, zu einem solchen Brodte 6 Pfund 24 Loth (Preußisch) gut gewirkter Teig eingelegt, und dasselbe gut und trocken zu 6 Pfd. ausgebacken werden.

Der Roggen und Hafer muß rein und gesund seyn, ersterer mindestens 80½ Pfd., letzterer mindestens 45½ Pfd. pro Scheffel (Preußisch) wiegen.

Für Hafer, welcher durch Wasser-Transport in die Magazine geliefert wird, kann nur ein verhältnißmäßig geringerer Preis bewilliget werden.

Das Heu muß ein tadelfreies Pferdefutter seyn, und wird in die Magazine ungebunden geliefert.

Das Stroh muß Roggen-Richtstroh und nicht dumpfig seyn, auch noch die Aehren haben.

Der

Der Lieferer haftet für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, mit einer Caution in baarem Gelde, oder in Preußischen Staatspapieren, ungefähr zum achten Theil des Werthes der Lieferung.

Für die abgelieferten Naturalien wird auf die desfallsigen Liquidationen nach befundener Richtigkeit, durch die betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen zu Breslau und Oppeln sofort Zahlung geleistet.

Die Submittenten bleiben nach Ablauf der oben angesetzten Termine, noch 10 Tage an ihre Offerten gebunden.

Breslau, den 10. September 1823.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Korps.

(gez.) Weymar.

Bekanntmachung,

wegen der den Abgebrannten zu Oels auch im hiesigen Regierungs-Departement bewilligten Haus-Kollekte.

Das Hohe Ministerium des Innern hat zur Unterstützung der Abgebrannten zu Oels eine Haus-Kollekte bewilliget.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter und resp. Magistrate im hiesigen Regierungs-Bezirk, werden demnach aufgefordert, das Erforderliche, wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, und die eingekommenen Gelder mit einem Sortenzettel versehen, binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

V. 715. September c. Oppeln, den 26. September 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der zu Dittmerau, Leobschützer Kreises, verstorbene katholische Pfarrer Woitalla, hat der dasigen Pfarrkirche 620 Rthlr. auf Seelenmessen, zur Unterhaltung des Oelbergs und Abhaltung der Kreuzweg-Andacht in den Fasten,

 der

der Kirche in Godow 80 Rthlr., der in Lazisk 40 Rthlr., und der in Gólkowitz 30 Rthlr. legirt.

X. 735. September c. Oppeln, den 18. September 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Neisser Kreises für die nächsten 3 Jahre sind gewählt und bestätiget worden:

A. Für den Stand der Ritterguts-Besitzer

der Landes-Aelteste v. Maubege zu Deutschwette.

B. Für die Städte

1 der Rathsherr Peickert zu Neisse,

2) der Rathmann Tatzel zu Ziegenhals.

C. Für das Rustikale

der Scholtisei-Besitzer Allnoch zu Neuwalde.

III. 391. September c. Oppeln, den 20. September 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der praktische Arzt Dr. Proske ist von der bisherigen interimistischen Verwaltung des Plesser Kreis-Physikats, vom 1. Oktober d. J. ab, auf sein Ansuchen entbunden, und dagegen der Kreis-Physikus Dr. Zedler in gleicher Qualität, von Creutzburg nach Pleß versetzt; die Verwaltung des Kreis-Physikats zu Creutzburg aber interimistisch dem Dr. Werner übertragen worden.

Plen. IX. 557. September c. Oppeln, den 17. September 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Be-

Bekanntmachung.

Zum Rektor der Universität zu Breslau, ist für das akademische Jahr $18\frac{23}{24}$ der Medizinal-Rath, Professor Dr. Wendt gewählt, und höhern Orts bestätiget worden.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat September 1823.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Haser pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	12	6	1	2	6	—	25	—	—	12	6	—	16	—	4	—	—
2.	" Cosel	1	5	—	—	20	—	—	14	—	—	9	—	—	18	3	2	15	—
3.	" Creutzburg	1	13	10	—	25	8	—	20	8	—	13	10	—	20	—	5	4	5
4.	" Falkenberg	1	15	9	—	28	7	—	20	—	—	12	—	—	17	2	2	—	—
5.	Grottkausche Kreis	1	—	3	—	29	6	—	18	3	—	9	7	—	19	6	5	16	—
6.	Stadt Leobschütz	1	5	8	—	24	3	—	15	9	—	11	5	—	25	—	5	4	—
7.	" Lublinitz	1	11	—	—	28	—	—	23	—	—	18	—	—	20	—	4	—	—
8.	" Neisse	1	8	2	—	28	7	—	17	8	—	11	5	—	17	2	3	1	1
9.	" Neustadt	1	12	11	—	27	11	—	19	7	—	12	10	—	14	5	2	5	11
10.	" Oppeln	1	14	9	—	29	2	—	21	—	—	19	9	—	24	—	5	20	—
11.	" Pleß	1	5	9	—	19	6	—	17	6	—	17	9	—	20	—	3	—	—
12.	" Ratibor	1	4	4	—	21	2	—	15	2	—	9	4	—	17	2	3	3	4
13.	" Rosenberg	1	24	—	—	25	—	—	26	—	—	18	—	—	20	—	4	—	—
14.	" Rybnick	1	8	—	—	21	9	—	20	—	—	10	1	—	12	5	3	—	—
15.	" Groß-Strehlitz	—	26	1	—	23	3	—	18	6	—	13	7	—	15	9	4	—	—
16.	Gleiwitz im Tosser Kreise	1	15	8	—	23	2	—	18	—	—	12	—	—	20	—	4	—	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 40.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 40.

Oppeln, den 7ten Oktober 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der wegen eines begangenen Diebstahls zur Untersuchung gezogene, und hier unten signalisirte Anton Mikunda, ist am 18. d. M. des Nachmittags, mittelst Durchbruchs, aus dem Gefängnisse zu Imielin entsprungen.

Es werden daher alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, zur Wiederergreifung desselben, thätigst mitzuwirken, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten, hiehero abliefern zu lassen.

Tarnowitz, den 21. Septbr. 1825.

Königliches Preußisches Land- und Stadtgericht. Amt Imielin.

Signalement.

Der ꝛc. Anton Mikunda ist aus Imielin, Pleßner Kreises, gebürtig, hielt sich sonst auf der Dombrowaer Zinkhütte in Pohlen in Arbeit auf, ist katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, schwarzbraune und eingefallene Augen, längliche und etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund, gelbliche und vollzählige Zähne, dunkelbrau-

nen

nen Bart, langes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von ziemlich großer und schlanker Gestalt, spricht bloß pohlnisch, und hat als Kennzeichen einen etwas starken Bruch.

Seine Bekleidung bestand in einem alten schwarzen Filzhut, einem grauleinwandenen Bauerkittel, einer langen blautuchnen Weste, mit einer Menge vorne angebrachten kleinen rothseidenen Quasten und runden messingenen Köpfchen, einem Paar grauleinwandenen weiten Hosen, ein Paar Stiefeln und einem Hemde, welches über die Hosen gezogen ist.

Bekanntmachung.

Der im diesjährigen Anzeiger des Amtsblatts No. 33., pag. 338. steckbrieflich verfolgte, des Mordes verdächtige Carl Koller, ist ergriffen worden.

VII. 1. Oktober c. Oppeln, d.n 1. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der laut Steckbrief vom 16. Juni a. c. (Oeffentlicher Anzeiger des hiesigen Amtsblatts No. 25, Seite 246.) aus dem Verhaft des ständischen Inquisitoriats zu Cosel entwichene Verbrecher Johann Goßin, ist eingegangenen Nachrichten zu Folge, am 24. v. M. in der Bretmühle zu Groß-Pniowietz, Beuthener Kreises, verstorben.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 733. September Oppeln, den 29. September 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 34., Seite 348. steckbrieflich verfolgte, des Diebstahls beschuldigte Joseph Kollowrath, ist laut

laut Benachrichtigung des Kaiserlichen Königlichen Polizei-Ober-Commissariats zu Troppau, wiederum zur gefänglichen Haft gebracht werden.

VII. 770. September c. Oppeln, den 30. September 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Von denen mittelst Steckbriefes vom 16. Juni a. c. in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 25., Seite 245. verfolgten Inquisiten, ist laut Benachrichtigung des Ständischen Inquisitoriats zu Cosel, nunmehro auch der ad 3. aufgeführte Johann Jokiel wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden.

II. 884. September c. Oppeln, den 22. September 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Am 22. Juli d. J. des Nachmittags sind in dem, zwischen Groß- und Klein-Stanisch, Groß-Strehlitzer Kreises, belegenen Erlenbusche, über 100 Rthlr. Rom.-Münze in zwei leinenen Geldbeuteln gestohlen worden.

Der Entwender ist bereits ausgemittelt und verhaftet, allein der Eigenthümer des gestohlnen Geldes unbekannt. Es wird daher dieser Diebstahl mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich der unbekannte Damnifikat binnen 6 Wochen bei Verlust seines Rechts, bei dem unterzeichneten Gerichts-Amte melde.

Groß-Strehlitz, den 27. September 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Groß-Strehlitz.

Be-

Bekanntmachung.

Denjenigen, welche wünschen, ein Orgelwerk nach allen seinen Theilen kennen, seinen Bau gehörig beurtheilen, und kleine Fehler verbessern zu lernen, aber das kostbare Schlimbachsche Werk sich nicht anzuschaffen vermögen, empfehlen wir hiermit das zu Merseburg herausgekommene sehr nützliche Wernersche Lehrbuch über das Orgelwerk.

X. 743. September. Oppeln, den 18. September 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Denen respectiven Dominiis und Communal-Behörden mache ich hiermit ergebenst bekannt: daß bei mir Sechs Stück große doppelwerkige fahrbare, nach Regel gebaute, und zum Zweck vollkommen geeignete Feuerspritzen, zu billigen Preisen zum Verkauf vorräthig stehen, und werde ich jede Bestellung prompt und bestmöglichst besorgen.

Der Kupferschmiedemeister Carl Rauch in Neisse.

Salz-Transport-Entreprise von Oppeln nach Groß-Strehlitz und Tarnowitz.

In Folge Verfügung Eines Königlichen Hochlöblichen Salz- und See-Handlungs-Comtoirs von Schlesien, sub dato Breslau, den 5. September c. a, soll die Besorgung der Salz-Transporte von Oppeln nach Tarnowitz und Groß-Strehlitz entweder vereint, oder getrennt, nachdem es von den Licitanten gewünscht werden wird, vom 1. Januar künftigen Jahres ab, auf zwei oder drei Jahre anderweitig an den Mindestfordernden in Entreprise verdungen werden.

Den Licitations-Termin dieser Salz-Transporte habe ich in dem Locale der hiesigen Königlichen Salz-Factorei auf den 6. November d. J. früh um 9 Uhr festgesetzt, wozu Entrepreneurs eingeladen werden.

Die

Die Bedingungen dieser Entreprise können bei dem Unterzeichneten zu Oppeln eingesehen werden, so wie solche vor der Licitation werden bekannt gemacht werden.

Oppeln, den 1. Oktober 1823.

Der Ober-Steuer-Inspector
Knobloch.

Bekanntmachung,

wegen Bau-Verdingung auf den 29. Oktober d. J. zu Kostenthal im Coseler Kreise.

Die Erhöhung des massiven Kirchthurmes, seine Blechbedachung, das Aufsetzen eines neuen Knopfes und Kreuzes, und die Anfertigung eines Blitzableiters, welche Bausachen mit Einschluß der Material-Lieferung auf 957. Rthlr. 24. sgr. veranschlagt sind, sollen dem Mindestfordernden in Ausführung überlassen werden.

Ratibor, den 28. September 1823.

Im Auftrage der Königlichen Hochlöblichen Regierung.

Frisch, Bau-Conducteur.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das der Schuhmacher-Wittwe Schnapkin und deren Kindern hieselbst, in der Kirchstraße belegene Haus cum attinentiis sub No. 88., welches auf 790 Rthlr. Courant gerichtlich taxirt worden, schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin auf den 7. November a. c. Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und hat demnächst der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 6. August 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Ver-

Verpachtungs-Anzeige.

Der städtische Redouten-Saal nebst Zubehör hieselbst, soll in dem auf den 27. Oktober d. J. anstehenden Licitations-Termine, anderweitig auf 3 Jahre, nämlich vom 2. Januar 1824, bis dahin 1827, an den Meistbietenden verpachtet werden. Cautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, sich zur Abgabe ihrer Gebote, am gedachten Tage Nachmittags um 3 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden; sie können die Bedingungen täglich während den Amtsstunden in der rathhäuslichen Registratur einsehen, und es wird der Zuschlag an den Meistbietenden, nach Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung erfolgen.

Neisse, den 21. August 1823.

Der Magistrat.

Bekanntmachung,

wegen des im Hospital zu St. Sebastian gestorbenen Bedienten Adam Schwerin.

Nach einem aus dem französischen Hospital zu St. Sebastian eingegangenen Todtenscheine, ist daselbst am 1. November 1810, der Bediente Adam Schwerin gestorben. In diesem Todtenscheine ist die Stadt Pleß als sein Geburtsort angegeben, er hat aber dort weder Verwandte, noch ist sein Name in den dortigen Kirchenbüchern beider Confessionen aufgefunden worden. Es werden daher die bis jetzt unbekannten Verwandten des verstorbenen Adam Schwerin aufgefordert, wegen Empfangnahme des Todtenscheines, bei der unterzeichneten Königlichen Regierung sich zu melden.

I. A. IV. September 448. Oppeln, den 11. September 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verpachtung.

Die hiesige Brau-Commune beabsichtet ihr Brau-Urbar, wozu ein bedeutender Ausschroot gehört, und der Rathskeller sowohl zur Aufbewahrung als zum Ausschank des

des Getränkes eingerichtet worden, auf 3 oder beliebig auf 6 hinter einander folgende Jahre, von Martini 1823 ab, an den Meistbietenden zu verpachten. Terminis licitationis ist auf den 29. Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige eingeladen werden.

Die Bedingungen können jederzeit bei unserm Stadt-Verordneten-Vorsteher Herrn Kaufmann Freudel eingesehen werden.

Namslau, den 25. September 1823.

Der Magistrat.

Subhastation.

Auf Antrag der Real-Gläubigern, verehelichten Bindermeister Weluth, soll das auf der Ratiborer Straße hieselbst belegene, 2 Stock hoch massiv erbaute Haus, welches im Feuer-Catastro mit 1500 Rthlr. versichert, und Behufs der Subhastation auf 2263 Rthlr. 19 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich feilgeboten werden. Hierzu ist Terminus Licitationis auf den 17. November 1823, 19. Januar und 17. März 1824, wovon der letzte peremtorisch ist, auf dem hiesigen Rathhause in unserm Gerichts-Zimmer anberaumt worden. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, im Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Best- und Meistbietenden zu gewärtigen.

Cosel, den 14. August 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Da wegen nicht erfolgter Einzahlung der Kaufgelder die Resubhastation der sub. No. 6., zu Klein-Ellgoth gelegenen, ehemals Anton Dyballaschen, auf 600

Rthlr.

Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzten halben Freibauerstelle verfügt, und zum anderweitigen öffentlichen Verkauf derselben, Terminus auf den 30. August, 29. September und den 31. Oktober dieses Jahres anberaumt worden ist, so werden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, besonders in dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte auf der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Klein-Ellgoth zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß, wenn keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, diese halbe Freibauerstelle dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Ratibor, den 22. Juli 1823.

Das Gerichts-Amt von Chrost und Klein-Ellgoth.

Bekanntmachung.

Vom Wirthschafts-Oberamte der Erzherzoglich Hoch- und Deutschmeisterischen Güter Soppau ꝛc., wird hiermit bekannt gemacht, daß, nachdem mit Ende Dezember d. J. auf hiesigen Gütern der herrschaftliche Bier- und Branntwein-Urbar-Pacht zu Ende gelangt, die fernere Verpachtung vom 1. Januar 1824 bis Ende Dezember 1826 sonach auf 3 Jahre, am 27. Oktober d. J. früh um 9 Uhr in der Amtskanzlei zu Soppau, im Wege des Meistgebots veranlaßt wird — wozu Pacht- und Zahlungsfähige zu erscheinen ersucht werden.

Schloß Soppau, den 26. September 1823.

Subhastations-Patent.

Im Wege der nothwendigen Subhastation, ist das unterzeichnete Gericht beauftragt, die noch im Natural-Besitz der Trawniger Dominial-Disrembrations-Interessenten befindlichen Dominial-Realitäten, nämlich circa

252 Morgen Magdeburgisch, 151 □R. Ackerland,
36 Morgen 3 □R. Wiesen,
8 Morgen 81 □R. Hutung,
248 Morgen 53 □R. Wald,

auf

auf Antrag eines Gläubigers, öffentlich feil zu bieten. Das Gebot auf diese Realitäten, wovon das Ackerland in neun Parzellen verschiedener Größe, die Wiesen ebenfalls in zwei Abtheilungen mit der Hutung, der Wald in funfzehn besondern Stücken belegen ist, kann im Ganzen, wie in den einzelnen Parzellen geschehn. Die Taxe ist nach geschehener Rectification beim Acker auf 3683 Rthlr. 10 sgr., bei den Wiesen auf 786 Rthlr. 20 sgr., bei der Hutung auf 169 Rthlr., und bei dem Walde auf 1765 Rthlr., im Ganzen auf Sechstausend Vierhundert und Vier Reichsthaler ausgefallen, und kann zu jeder Zeit bei uns eingesehn werden. Kauflustige werden demnach ersucht, in den auf den 8. Dezember d. J., den 10. März 1824 hier in Ober-Glogau vor uns anstehenden Terminen, im peremtorischen Termin aber, den 16. Juni 1824 früh um 9 Uhr im Orte Trawnig selbst, und in dem dortigen herrschaftlichen Wohnhause zu erscheinen, ihr Gebot auf das Ganze, wie auf einzelne Parzellen zu thun, und zu gewärtigen: daß dem Meist- und Bestbietenden und Zahlungsfähigsten der Zuschlag, mit Zustimmung der Gläubiger, und in sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, gegen baare Zahlung erfolgen wird.

Ober-Glogau, den 6. September 1823.

Das Gerichts-Amt des Guts Trawnig, Cosler Kreises.

Bekanntmachung.

Eine Königliche Hochpreisliche Regierung von Oberschlesien zu Oppeln, und der abgegangene General-Pächter des Domainen-Amts Proskau Herr Ober-Amtmann Mann, haben sich dahin vereinigt, daß die vorhandene veredelte Schaafheerde auf den Schäfereien zu Zlönitz, Klein-Chimunetz, Proskau und Zlatnik, öffentlich verkauft werden sollen. Dieser öffentliche Verkauf ist mir von Einem Königli. Hochpreislichen Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien übertragen worden, und ich habe hierzu einen Termin, und zwar zum Verkauf der Bracke auf den 17. und 18., und der übrigen Schaafheerde auf den 24. und 25. Oktober dieses Jahres, am Orte Proskau anberaumt, wozu alle Kauflustige hiermit mit dem Bedeuten, daß der Anfang mit der Feilbietung des Morgens um 9 Uhr gemacht werden soll, ergebenst eingeladen werden.

Proskau, den 26. September 1823.

Masseli,

Domainen-Amts-Justitiarius als Commissarius.

Be-

Bekanntmachung.

Es soll die Herstellung mit Verliefung des Brunnens auf dem hiesigen Militair-Lazareth-Hofe, höherer Verfügung zu Folge, an den Mindestfordernden, zur Ausführung in Entreprise, überlassen werden.

Sachverständige und cautionsfähige Werkmeister werden daher eingeladen, sich in dem auf den 30. Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr festgesetzten Licitations-Termine im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Königlichen Garnison-Verwaltung, Caserne Nro. IV. einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß nach erfolgter Genehmigung der Ober-Behörde, mit dem Mindestfordernden der Entreprise-Contract abgeschlossen werden wird.

Der Kosten-Anschlag und die Bedingungen, nach welchen dieser Bau ausgeführt werden soll, können 14 Tage vor dem Termine bei unterzeichneter Behörde eingesehen werden. Cosel, den 22. September 1823.

Königliche Preußische Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Lorenz Machankeschen Erben soll die ihnen gemeinschaftlich angehörige, zu Nieder-Kühschmalz, Grottkauer Kreises, sub No. 3. belegne oberschlächtige zweigängige Wassermühle, wozu 28 Scheffel Breslauer Maas Aussaat-Aecker im Felde, 2 Wiesen von 8 Fuhren Heu- und Grummet-Ertrag, so wie Strauchwerk von jährlich 20 Schock Reißig, und der Nutzen des Mühlteich-Rohres von wenigstens jährlich 30 Rthlr. Courant gehört, als auch berechtigt zur freien Huttung beim Dominio, soll im Wege der freiwilligen Subhastation, in dem einzigen auf den 23. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Nieder-Kühschmalz anberaumten Bietungs-Termine, von uns an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit eingeladen, zur Abgabe ihrer Gebote im Termine vor uns zu erscheinen.

Grottkau, den 18. September 1823.

Das Gerichts-Amt Nieder-Kühschmalz.

Avertissement.

Es soll das zum Domainen-Amte Creutzburg gehörige Vorwerk Wrzosa, mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, welche letztere

1)	in	189	Morgen	67 □Ruthen	Aecker,
2)	=	1	—	6 —	Gärten,
3)	=	23	—	134 —	Wiesen,
4)	=	20	—	154 —	Hutung,
5)	=	11	—	10 —	Baustellen, Hofraum u. Unland,
	in Summa in	246	Morgen	11 □Ruthen	

bestehen, im Wege der öffentlichen Licitation verkauft oder vererbpachtet werden, wozu der Termin auf den 28. Oktober von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends 5 Uhr in Wittendorff, Domainen-Amts Creutzburg anberaumt worden ist.

Erwerbslustige werden aufgefordert, sich in dem gedachten Termine einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen, welche der Veräußerung zum Grunde gelegt werden, können zu jeder schicklichen Zeit im Domainen-Amte Creutzburg, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung eingesehen werden. Auch ist das gedachte Domainen-Amt angewiesen, den Erwerblustigen die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

XI. 992. Septbr. Oppeln, den 27. September 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Licitations-Anzeige.

Es sollen von unterzeichneter Behörde nachstehend näher benannte Bauhölzer, im Wege der öffentlichen Licitation, an den Mindestfordernden zu liefern, in Entreprise gegeben werden, als:

I. A.

31	Stämme	kiefernes	Holz	33′	lang,	7′	im □	am Zopf stark
61	=	=	=	46′	=	7″	—	dito =
52	=	=	=	42′	=	7″	—	dito =
2	=	=	=	42′	=	7″	—	dito =
2	=	=	=	40′	=	6″	—	dito =

B.

B.

32	"	"	"	35′	"	7″	—	dito "
2	"	"	"	35′	"	7″	—	dito "
2	"	"	"	38′	"	8″	—	dito "

C.

4	"	"	"	35′	"	8″	—	dito "

II.

117	"	"	"	46′	"	7 u. 8″	—	dito "
172	"	"	"	40′	"	6 u. 7″	—	dito "

Wozu ein Termin auf den 21. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr, in der Behausung des Garnison-Auditeurs Herrmann hierselbst, angesetzt worden, und kautionsfähige Lieferungslustige hiermit eingeladen werden.

Der Zuschlag erfolgt nach Genehmigung des Königlichen Hohen Ersten Departements, im Krieges-Ministerio, bis dahin der Mindestfordernde an sein Gebot gebunden bleibt. Cosel, den 23. September 1823.

Königliche Preußische Fortification.

Bekanntmachung,

wegen Verdingung der Bedürfnisse des Königlichen Armenhauses zu Creutzburg für das Jahr 1824.

Die Lieferung der Bedürfnisse des Königlichen Armen-Hauses zu Creutzburg, soll für das Jahr 1824, im Wege der Licitation der Mindestfordernden, in Entreprise gegeben werden. Nach einem ungefähren Ueberschlage bestehen die Bedürfnisse:

I. zur Verpflegung, aus

1200	Scheffeln	Roggen,
160	—	Gerste,
50	—	Erbsen,
22	—	ordinaire Perlen-Graupe,
8	—	feine Perlen-Graupe,
50	—	ordinaire Gersten-Graupe,
10	—	feine Gersten-Graupe,
12	—	Hierse,
50	—	ordinaire Hirse-Graupe,
8	—	feine Hirse-Graupe,

130 Pfund Reiß,
10 Scheffel Hafer-Grütze,
25 — Weitzen-Mehl,
2000 Pfund Butter,
14,000 — Rind-, Hammel- und Schweine-Fleisch,
160 — Pfund Kalb-Fleisch.

II. Bei dem Brenn-, Beleuchtungs- und Vereinigungs-Material, aus
100 Klaftern Buchen-, Birken- oder Erlen-Holz,
250 — kiefern Leib-Holz,
625 Pfund ordinairen Lichten, 18 Stück auf das Pfund,
16 — gegossenen Lichten,
38½ Quart Lampen-Oel,
400 Pfund Seife.

III. Bei dem Bekleidungs-Material, aus
600 Ellen olivengrünen ¾ breiten Tuch,
100 — grünen ¾ breiten Futter-Zeug,
600 — roher flächsener ¾ breiter Leinwand,
40 — roher flächsener ¾ breiter Leinwand,
160 — weißer ¾ breiter Leinwand zu Schürzen,
80 — gestreifter ¾ breiter Leinwand,
1100 — weißer flächsener ¾ breiter Haus-Leinwand,
500 Stück kattunenen Halstüchern,
48 — kattunenen Halstüchern von etwas besserer Gattung,
207 Ellen rohen ¾ breiten Wadraben-Drillich,
120 — ¾ breiten Handtücher-Drillich,
50 Stück Hüten von schwarzem Filz,
80 Paar Männer-Schuhen,
40 — Halbstiefeln für Knaben,
80 — Sohlen für Männer,
40 — Sohlen für Knaben,
60 — Frauen-Schuhen,
32 — Mädchen-Schuhen,
60 — Sohlen für Frauen,
32 — Sohlen für Mädchen,
160 — weißen wollenen Socken für Männer,
40 — Socken für Knaben,

120 Paar Strümpfen für Frauen,
32 — Strümpfen für Mädchen.

Die Ablieferung aller dieser nach Preußischem Maaße und Gewichte berechneten Bedürfnisse, erfolgt nach und nach und in einzelnen Raten, nach dem Bedarf, welchen die Direktion des Königl. Armenhauses, den Entrepreneurs bekannt machen wird.

Diejenigen, welche gesonnen sind, diese Lieferung im Ganzen oder in einzelnen Theilen zu übernehmen, werden eingeladen, sich am 5. November d. J., als dem dazu anberaumten Licitations-Termine, früh um 9 Uhr in der Kanzelei des Königl. Landräthlichen Amtes zu Creutzburg einzufinden, wo ihnen die Bedingungen bekannt gemacht, und Proben von den Bekleidungs-Artikeln vorgelegt werden sollen. Dagegen steht es auch Jedem frei, eigene Proben den Commissarien zur Beurtheilung vorzulegen. Kann die Licitation an dem dazu bestimmten Tage nicht beendigt werden, so wird solche den Tag darauf, den 6. November fortgesetzt.

Die Gebote werden nur in dem anberaumten Licitations-Termine angenommen, und nach dessen Ablauf kann sich weder auf Nachgebote, noch überhaupt, auf schriftliche Unterhandlungen eingelassen werden. Es muß daher Jeder, dem an dieser Lieferung im Einzeln oder im Ganzen gelegen ist, entweder in Person, oder durch einen mit Vollmacht und Caution versehenen Stellvertreter, bei der Licitation erscheinen.

Der Zuschlag erfolgt von der unterzeichneten Königl. Regierung, bis wohin die Mindestfordernden für ihre Gebote verhaftet bleiben, und haben übrigens dieselben gleich bei der Licitation eine Caution von 10 Procent des Entreprise-Quanti, in cautionsfähigen Papieren zu bestellen.

I. A. IV. Septbr. Oppeln, den 2. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLI.

Oppeln, den 14ten Oktober 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 16. enthält:

(No. 820.) Allerhöchste Deklaration vom 19. August 1823, wegen Anwendung der Zoll-Ordnung, vom 26. Mai 1818, bei der von Gewerbetreibenden in den Grenz-Bezirken nicht nachgewiesenen Versteuerung.

(No. 821.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. September 1823, wegen eines Präklusiv-Termins zur Einreichung der Schuld-Atteste über Lieferungs-Forderungen aus der Französischen Militair-Verpflegungs-Periode vom 1. März 1813.

(No. 822.) Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Warthe von Louisenhain nach Staroleka erhoben werden soll. Vom 18. September 1823.

(No. 823.) Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Übersetzen über den Skirwith-Strom bei Skirwith erhoben werden soll. Vom 18. September 1823.

(No. 824.) Bekanntmachung vom 26. September 1823, wegen Stempelpflichtigkeit der sogenannten Dispositions-Scheine.

(No. 825.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. September 1823, wegen Anstellung zweier Departements-Aktoren, und resp. eines Präklusions-Termins, rücksichtlich der Kriegs-Schulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warschau, an die Departements Posen und Bromberg.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

wegen des einzuleitenden Schluß-Liquidations- und Präklusiv Verfahrens der unbefriedigten Ansprüche an die vormalige Westphälische und Bergische Verwaltung.

Des Königs Majestät haben durch die im 14ten Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre publicirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. v. M. zu bestimmen geruht, daß mit dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juli v. J. angeordneten Liquidations-Verfahren, wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und das vormalige Großherzogthum Berg, ein öffentliches Aufgebot und ein Präklusions-Termin in Verbindung gesetzt, und wegen Ausführung dieser Bestimmung, die weitere Bekanntmachung von der unterzeichneten Behörde erlassen werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf die mit dem Preußischen Staate vereinigten, zum vormaligen Königreich Westphalen und zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile, noch unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zu der diesseitigen Landes-Besitznahme, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht, spätestens bis zum letzten December des laufenden Jahres 1823, als dem Allerhöchst verordneten Präklusiv-Termin, in sofern sie die Westphälische Verwaltung betreffen, bei der Liquidations-

Kom-

Kommission zu Magdeburg, und wenn sie die Bergische Verwaltung angehen, bei der Liquidations-Kommission zu Düsseldorf, unter Beibringung der Justifikations-Dokumente um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen, ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Zur Belehrung des bei der Sache interessirten Publikums, und zur Abwendung nutzloser Reclamationen, werden nachstehende Erläuterungen über die bei diesem Liquidations-Verfahren bestehenden Anordnungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Als faktisch begründete Grenz-Zeitpunkte des Schlusses der Perioden der ehemaligen Fremdherrschaft in den gedachten Ländertheilen, sind durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juli v. J. folgende Termine festgestellet worden:
   a) für die Ländertheile des vormaligen Königreichs Westphalen, mit Ausschluß der Stadt Magdeburg, der erste November 1813;
   b) für die Stadt Magdeburg der erste Mai 1814;
   c) für das vormalige Großherzogthum Berg der eilfte November 1813.
2. Unter den bei diesem Liquidations-Verfahren zu berücksichtigenden Verwaltungs-Rückständen werden, insofern nicht, wie wegen der Westphälischen Landestheile, beschränkende Bestimmungen eintreten, diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungs-Behörden und die solche vertretende Regierung verstanden, welche nach den Administrations-Grundsätzen der aufgelöseten beiden Staaten, aus den laufenden Landes-Einkünften im gewöhnlichen Verwaltungswege hätten befriediget werden sollen. Es müssen also alle, die verbriefte Kapital-Staats- und Provinzial-Schuld betreffenden Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren, völlig ausgeschlossen, und die diesfälligen Reclamationen als anderweiten Bestimmungen unterliegend, hier unbeachtet bleiben.
3. Nach der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juli v. J. ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungs-Verpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es müssen daher alle Reclamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungs-Verpflichtung fehlt, zurückgewiesen werden.

4. Durch

4. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. v. M. ist ausdrücklich verordnet worden, daß in Ansehung der, zum vormaligen Königreich Westphalen gehörigen Landestheile, bei dem Liquidations-Verfahren nur die unbefriedigten Forderungen an die Provinzial-Verwaltung, keineswegs aber die Ansprüche an die Gesammtheit des aufgelöseten Staats, zugelassen werden sollen, indem Letztere zur Westphälischen Central-Schuld gehören, wegen deren Behandlung erst nach der Vereinigung mit den verschiedenen Regierungen, an welche die zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile, übergegangen sind, weitere Bestimmung erfolgen wird.

Hiernächst müssen also bei der Liquidations-Kommission zu Magdeburg alle Forderungen zurückgewiesen werden, denen eine zum Vortheil des gesammten Westphälischen Staates oder der Central-Verwaltung geschehene Lieferung, Leistung und Verwendung zum Grunde liegt, und es müssen unter anderen alle die, die allgemeine Landes-Verwaltung und allgemeine Landes-Polizei, namentlich die Gensd'armerie, ferner das Kriegs-Wesen in allen seinen Theilen, das gesammte centralisirte Pensions-Wesen, die Verzinsung der öffentlichen Schuld, betreffenden Ansprüche, bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossen bleiben.

5. Bei der Liquidation der Bergischen Verwaltungs-Schuld, findet der Unterschied zwischen der Central- und Provinzial-Verwaltungs-Schuld nicht statt, und es können daher bei der Liquidations-Kommission zu Düsseldorf, alle unbefriedigten Ansprüche an die Bergische Verwaltung aus der Zeit vor der diesseitigen Besitznahme, denen ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen zum Grunde liegt, zur Liquidation angemeldet werden.

Bei diesem Liquidations-Verfahren sind ausgenommen, die etwanigen Ansprüche an die Bergische Verwaltung in den, an das Großherzogthum Nassau zurückgegangenen, und von dieser Regierung an Preußen abgetretenen Theilen des vormaligen Großherzogthums Berg, indem für diese Landestheile, auf den Grund der bestehenden Staats-Verträge, ein besonderes Rest-Liquidations-Verfahren eingeleitet worden ist.

Die unterzeichnete Behörde darf annehmen, daß diese Erläuterungen den eigentlichen Zweck des angeordneten Liquidations- und Präklusions-Verfahrens genü-

genügend aufklären, und es haben sich demnach alle diejenigen genau zu achten, welche Ansprüche dieser Art glauben geltend machen zu können.

Berlin, den 7. August 1823.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) Wolfart.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 140. Bekanntmachung, betreffend das Salz-Einfuhr-Verbot und die Bekanntmachung der Salz-Faktoreien, aus denen das Publikum und die Apotheker und Droguisten die verschiedenen Salze erhalten können.

Es ist, nach einem Rescript des Hohen Finanz-Ministerii, vom 14. v. M., die Erfahrung gemacht worden, daß gegen das bestehende Verbot der Ein- und Durchfuhr des Koch-, See- oder Meer- und des Steinsalzes, von den Grenz-Zoll-Aemtern nicht überall mit der erforderlichen Vorsicht gewacht, und daß namentlich das, der Gattung des Kochsalzes angehörende See- oder Meersalz und Krystall-Steinsalz, von den Droguisten, als chemische Präparate, letzteres unter dem Namen „Sal gemmae" eingeführt wird.

Den Haupt-Zoll- und Neben-Aemtern und Beamten unsers Departements, wird daher jenes Verbot von neuem in Erinnerung gebracht, und denselben eine umsichtigere Prüfung zur Pflicht gemacht.

Uebrigens wird das bei dem Verbrauch des See- und Steinsalzes betheiligte Publikum benachrichtiget, daß es jetzt schon sein Bedürfniß an Seesalz in den Salz-Faktoreien zu Berlin, Stralsund, Wolgast, Anclam, Swinemünde, Stettin, Camin, Königsberg in Preußen, Memel und Tilsit befriedigen kann, von wo aus dasselbe Apothekern und Droguisten der andern Städte bis zu der, ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Faktorei, frei geliefert wird, und daß an Steinsalz sich Vorräthe in den Salz-Faktoreien der Gegend in den östlichen Provinzen finden, wo dasselbe bisher begehrt worden ist.

Vom

Vom künftigen Jahre an werden auch in den Faktoreien zu Münster, Rheine und Neusalzwerk an Stein- und Seesalz, und in Cölln, so wie in mehrern Mose- und Rhein-Faktoreien Vorräthe vorhanden, und für den gesetzlich bestehenden Sal. Verkaufspreis zu haben seyn.

VI. 3. October. Oppeln, den 3. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 54. Bekanntmachung, die Fassung der Kosten-Festsetzungs-Dekrete in Prozeß-Angelegenheiten des Fiscus betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Oppeln, wird höheren Orts verlangt, daß zur Justifikation der in Prozeß-Angelegenheiten des Fiscus zu verausgabenden Gerichtskosten und Mandatariatsgebühren, für die Zukunft in den gerichtlichen Festsetzungs-Dekreten ausdrücklich bemerkt werde:

daß Fiskus zur Tragung der Kosten rechtskräftig verurtheilt worden sey.

Hiernach haben sich die Unter-Gerichte des Oberschlesischen Departements, in den bei ihnen vorkommenden Rechts-Angelegenheiten des Fiskus genau zu achten.

Ratibor, den 23. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 55. Publikandum, wegen der künftig aus der Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Kasse zu zahlenden Gehälter, so wie der Verabreichung der Natural-Emolumente ꝛc. an das Personale der vormals geistlichen Gerichte und der Königlichen Domainen-Justiz-Aemter.

Nachdem nunmehr die Regulirung der für das Personale der vormals geistlichen Gerichte und der Königl. Domainen-Justiz-Aemter bestimmten Fonds soweit gediehen

ist,

ist, daß nach den Bestimmungen eines von dem Hohen Finanz-Ministerio am 27. Januar d. J. ergangenen Rescripts aller Gehalts-Zahlungen, so wie die Verabreichung der Natural-Emolumente, oder die dafür angesetzten Geld-Vergütigungen, vom 1. Januar d. J. ab, nicht mehr aus den Special-Domainen- und Forst-Kassen an die Percipienten erfolgen, die letztern vielmehr ihre diesfälligen Gehalte, so wie den, den zeither empfangnen Naturalien- substituirten Geld-Betrag aus der zu diesem Behuf einzurichtenden Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Kasse hieselbst, von nun an beziehen sollen, so wird dieses dem gesammten Personale der vormals geistlichen Gerichte, so wie der Königlichen Domainen-Justiz-Aemter in dem Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, hierdurch bekannt gemacht. Da sich jedoch die hiesige Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Kasse mit der Vertheilung der Naturalien nicht befassen kann, so wird sie vom 1. Juli d. J. an gerechnet, den Empfängern derselben nur den festgesetzten Geld-Betrag berichtigen und ihnen überlassen, von demjenigen, welcher solche in Natura zu gewähren verpflichtet ist, dieselben gegen den veranschlagten Preis sich gewähren zu lassen.

Breslau, den 19. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 56. Bekanntmachung, wegen förmlicher Ausfertigung der Festsetzungs-Dekrete der Mandatarien-Gebühren.

Da zu Folge eines von dem Königl. Justiz-Ministerio an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht erlassenen Rescripts, vom 29. August d. J. verordnet worden ist: daß die Festsetzungs-Dekrete der Mandatarien-Gebühren, wenn der Fiskus die Gebühren zu bezahlen hat, förmlich ausgefertigt werden sollen, damit die fiskalischen Behörden, über solche Ausgaben zu ihren Rechnungen gültige Beläge erhalten, so werden sämmtliche Unter-Gerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen, sich in Zukunft hiernach zu achten.

Breslau, den 19. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Be-

Bekanntmachung,

wegen Einsammlung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte zur Wiederherstellung der zu Gerlitz bei Brandenburg abgebrannten Kirche.

Des Königs Majestät haben zur Wiederherstellung der zu Gerlitz bei Brandenburg abgebrannten Kirche, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte bewilligt.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter, resp. Magistrate und Königlichen Superintendenten hiesigen Regierungs-Departements, werden diesem gemäß hiermit aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte zu veranlassen, und die eingekommenen Gelder mit einem genauen Verzeichniß der Münz-Sorten, binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

V. Octbr. 3. Oppeln, den 3. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Unterförster Zimmer zu Jeykowitz, in der Forst-Inspektion Rybnick, ist vom 1. Oktober c. ab, mit Pension entlassen, und in dessen Stelle der Waldwärter Jedzig zum Unterförster befördert, in die Stelle des Letztern aber der invalide Jäger Aßmann angenommen worden.

Der Schullehrer Mathias Grzegorz aus Skronskau zum Schullehrer und Organisten in Sternalitz, Rosenberger Kreises.

Der Schornsteinfeger Valentin Robitzer zu Ober-Glogau zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Gestorben ist der katholische Pfarrer Jesch in Ottmuth, Groß-Strehlitzer Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 41.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 41.

Oppeln, den 14ten Oktober 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der wegen eines begangenen Diebstahls zur Untersuchung gezogene, und hier unten signalisirte Anton Mikunda, ist am 18. d. M. des Nachmittags, mittelst Durchbruchs, aus dem Gefängnisse zu Imielin entsprungen.

Es werden daher alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, zur Wiederergreifung desselben, thätigst mitzuwirken, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten, anhero abliefern zu lassen.

Tarnowitz, den 21. Septbr. 1823.

Königliches Preußisches Rent. Gerichts-Amt Imielin.

Signalement.

Der ꝛc. Anton Mikunda ist aus Imielin, Pleßner Kreises, gebürtig, hielt sich sonst auf der Dombrowaer Zinkhütte in Pohlen in Arbeit auf, ist katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, schwarzbraune und eingefallene Augen, längliche und etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund, gelbliche und vollzählige Zähne, dunkelbrau-

nen

nen Bart, langes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von ziemlich großer und schlanker Gestalt, spricht bloß pohlnisch, und hat als Kennzeichen einen etwas starken Bruch.

Seine Bekleidung bestand in einem alten schwarzen Filzhut, einem grauleinwandenen Bauerkittel, einer langen blautuchnen Weste, mit einer Menge vorne angebrachten kleinen rothseidenen Quasten und runden messingenen Köpfchen, einem Paar grauleinwandenen weiten Hosen, ein Paar Stiefeln und einem Hemde, welches über die Hosen gezogen ist.

Steckbrief

hinter den entwichenen Mousquetier Paul Pixa vom 10ten Infanterie-Regimente.

Der unten näher bezeichnete Mousquetier Paul Pixa vom 10ten Infanterie-Regimente, ist am 2. d. M. Abends zwischen 7 und 9 Uhr aus seiner Garnison Breslau entwichen. Alle und jede Behörden werden aufgefordert, denselben wo er sich betreffen läßt, sofort verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Regiment abliefern zu lassen.

II. 78. October c. Oppeln, den 8. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der ꝛc. Paul Pixa ist aus Schoppinitz, Rosenberger Kreises, gebürtig, 21 Jahr 6 Monate alt, 5 Zoll 2 Strich groß, katholischer Religion, hat blonde Haare, blaue etwas tiefliegende Augen, breite Stirn, kleine und dicke Nase, kleines rundes volles Gesicht, kleines Kinn, gewöhnlichen Mund, gesunde vollzählige Zähne, gewöhnliche Lippen, blasse Gesichtsfarbe, proportionirten Körperbau, tückischen Blick und spricht pohlnisch.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem Paar grantuchenen Dienst-Beinkleidern, einer blautuchenen Dienst-Jacke, auf deren Achsel-Klappen die Regiments-Nro. 10., einer blautuchenen Feldmütze mit rothen Streifen, einem Paar Kommiß-Schuhen, einem Hemd und einer tuchenen Halsbinde.

Steck-

Steckbrief.

Der hier bezeichnete Cuiraſſier Jureck Koſubeck aus Neudorff, Pleſſer Kreiſes gebürtig, vom 1ſten Cuiraſſier-Regiment Prinz Friedrich v. Preußen, iſt am 27. September c. heimlich aus der Garniſon zu Breslau entwichen.

Alle mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden, werden hiermit aufgefordert, zur Wiederergreifung des ꝛc. Koſubeck thätigſt mitzuwirken, und ihn im Betretungsfall unter ſichern Transport an das genannte Regiment nach Breslau abliefern zu laſſen.

II. 88. Octbr. c. Oppeln, den 11. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Erſte Abtheilung.

Signalement.

Cuiraſſier Jureck Koſubeck des 1ſten Cuiraſſier-Regiments, iſt aus Neudorff, Pleſſer Kreiſes gebürtig, 21 Jahr alt, 5 Zoll groß, katholiſcher Religion, und dient in vorbenanntem Regiment 1 Jahr 9 Monate.

Bei ſeiner Entweichung war er bekleidet mit einer blautuchenen Dienſt-Jacke, mit einer Reihe gelber Knöpfe, einer blautuchenen Dienſt-Mütze mit ſchwarzem Rande und weißen Kanten, grautuchenen Reithoſen mit Lederbeſatz und rothem Vorſtoß und mit Stiefeln ohne Sporen.

Steckbrief.

Es iſt in der Nacht vom 19. zum 20. d. M., der unten ſignaliſirte Pferdejunge Gottlieb Dipke aus Pangen, Oelſer Kreiſes, welcher auf dem Dominial-Hofe zu Korſchlitz in Dienſten ſtand, und zwar zu eben der Zeit, als die Wirthſchafts-Gebäude vom Feuer (deſſen Anlegung er ſich verdächtig gemacht) verzehrt wurden, flüchtig geworden, und bis jetzt nicht erkundet worden.

Es werden daher ſämmtliche betreffende Behörden reſp. requiriret und angewieſen, auf dieſen ꝛc. Dipke zu achten, und denſelben im Betretungsfall an das Landräthliche Amt zu Oels ſicher abzuliefern

I. XIV. September 216. Breslau, den 30. September 1823.

Königliche Regierung. Erſte Abtheilung.

Signalement.

Der ꝛc. Gottlieb Dipke iſt aus Pangen, Oelſer Kreiſes, gebürtig, und hielt ſich in Korſchlitz auf, evangeliſcher Religion, 20 bis 20 Jahr alt, unterm Maas

groß,

groß, hat schwarze Haare, flache Stirn, und ohne Haarbedeckung, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, längliches Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, längliches Kinn, hagere Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittlerer Gestalt, spricht deutsch, und hat sonst keine besonderen Kennzeichen.

Seine Bekleidung bestand in einer blautuchenen Mütze mit 3 Finger breit weißer Baranque, einer blautuchenen kurzen Jacke mit gelben Knöpfen, einem Paar langen alten weißleinwandnen Hosen, und ging baarfuß.

Bekanntmachung,

betreffend den durch Steckbrief verfolgten Rekruten Johann Magner.

Der nach No. 12. des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatte, unterm 22. März d. J. durch Steckbrief verfolgte Rekrut Johann Magner aus Knurow, Rybnicker Kreises, welcher mit epileptischen Zufällen behaftet, aus dem Lazareth zu Neisse entwichen war, ist seiner Militair-Dienste entlassen worden, also nunmehr nicht weiter zu verfolgen.

II. 18. October c. Oppeln, den 9. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Von denen durch den öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 39. Seite 387 steckbrieflich verfolgten, am 23. v. M. aus Neisse entwichenen Baugefangenen, ist der Johann Gottlob Stolle, ferner: Lamatsch, Stern, Jser, Gummel und Pawlock, laut eingegangenen Nachrichten, wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden.

VII. 12. Octbr. c. Oppeln, den 9. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Diebstahls-Anzeige.

Dem Herrn Rittmeister v. Reisewitz zu Gleiwitz, sind während der Zeit, wo derselbe der Herbst-Uebung beigewohnt hat, aus dem Schreibtisch in seiner Wohnung, nachstehende Sachen entwendet worden:

16 schwere

16 schwere silberne Eßlöffel, gezeichnet L. v. F.; 1 dito M. v. R.; 10 silberne Theelöffel L. v. F.; ein dito mit durchbrochenem Stiele C. F.; 4 silberne kleine Spiel-Leuchter; 1 silberne Suppen-Kelle L. v. F.; 1 silberne Punsch-Kelle; eine silberne Sahn-Kelle; 1 plattirtes Thee-Brett; 1 Vorschneide-Messer mit elfenbeinernen, mit rothen und grünen Steinen besetzten Griffe. Die Klinge schmal und damaszirt; ein grünlakirtes Dinten-Faß nebst Sand-Büchse; 1 silberne Zucker-Dose mit Deckel, matt gearbeitet.

Alle und jede, denen eine dieser Sachen zum Vorschein kommt oder zum Verkauf angeboten wird, werden aufgefordert, solche sofort anzuhalten, und der Orts-Polizei-Behörde zur weiteren Veranlassung schleunigst davon Anzeige zu machen.

I. Abth. II. Octbr. 89. Oppeln, den 11. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nachricht für übervölkerte Gegenden Schlesiens.

Das unterzeichnete Dominium ist Willens, einen bedeutenden, circa 1000 Magdeburger Morgen enthaltenden, zum Ackerbau sehr geeigneten Forstheil, dem Anbau einer Colonie zu widmen.

Diese Ansiedelung kann aber dann erst beginnen, wenn sich hierzu vorläufig wenigstens 30, wo möglich Deutsche, mit befriedigenden Zeugnissen versehene Colonisten werden verbunden haben. Die Ansiedler erhalten 3 Freijahre, bezahlen für die ihnen erblich zu überlassenden Parcellen kein Kaufgeld, sondern einen jährlichen mäßigen Zins.

Die Bau-Kosten können nicht bedeutend seyn, weil die Gegend holzreich, und auf der Langendorfer Feldmark, Kalk- und Mauer-Steine im Ueberfluß vorhanden sind, letztere erhalten die Kolonisten unentgeldlich. Bergbau und Hüttenwerke der Gegend, entziehen dem Feldbau viel Hände, und eröffnen tüchtigen Handarbeitern, mannichfache Gelegenheit zum Verdienst. Evangelische Kirchen sind in einer Entfernung von 3 kleinen Meilen mehrere. Sollte die Gemeinde zahlreich genug werden, um einen eigenen Schullehrer halten zu können, so ist das Dominium erbötig, einen angemessenen Beitrag zu seiner Erhaltung zu bewilligen.

Sonst ist eine katholische Schule mit 2 Lehrern in Langendorff selbst.

Wer zu dieser Ansiedelung Lust hat, melde sich bei Unterzeichnetem.

Langendorff bei Tost in Oberschlesien, den 1. August 1823.

v. Jarosky.

Aver-

Avertissement.

Es soll das im Domainen-Amte Bodland belegene Vorwerk Borkowitz mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, welche letztere

1)	in 667	Morgen	5	□R.	Ackerland,
2)	= 3	—	13	—	Gärten,
3)	= 504	—	164	—	Wiesen,
4)	= 344	—	81	—	Hutung,
5)	= 75	—	175	—	Teichen,
6)	= 8	—	48	—	Hof und Baustellen und Unland,
	in Summa 1403	Morgen	126	□R.	

bestehen, im Wege der öffentlichen Licitation verkauft oder vererbpachtet werden, wozu der Termin auf den 27. Oktober d. J. von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 5 Uhr, auf dem Domainen-Amte Bodland anberaumt worden ist.

Erwerbslustige werden aufgefordert, sich in dem gedachten Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen, welche der Veräußerung zum Grunde gelegt werden, können zu jeder schicklichen Zeit in dem Königlichen Domainen-Amte Bodland, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden, auch ist das genannte Domainen-Amt angewiesen, den Erwerbslustigen die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

XI. 993. Septbr. c. Oppeln, den 27. September 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Real-Gläubigers, wird die unter der Jurisdiction der Frei-Vogtey zu Leschnitz sub No. 2. belegene Acker-Nive des Jakob Lentzy, welche circa 11 bis 12 Breslauer Scheffel Acker und Hutung, einen wohlbesetzten Obst-Garten, und circa zwei Morgen lebendiges Holz enthält, und auf 368 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, hierdurch öffentlich zum Verkauf gestellt. Der einzige peremtorische Bietungs-Termin wird auf den 28. Oktober c. zu Vorwerk Leschnitz selbst, früh um 10 Uhr anberaumt, und Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige dazu eingeladen, um ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß der Zuschlag mit Genehmigung des Gläubigers, und insofern nicht gesetzliche

Um-

Umstände eine Ausnahme zu lassen, erfolgen wird. Die Taxe kann bei uns jeder Zeit eingesehn werden.

Ober-Glogau, den 19. August 1823.

Das Gerichts-Amt der Frei-Vogtey Leschnitz.

Subhastations-Patent.

Die auf der Bachwitzer Colonie Erdmannsdorff sub No. 20. gelegene Freistelle, wird in Termino, den 22. December d. J. zu Skorischau Vormittags um 10 Uhr öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit der Weisung bekannt gemacht wird, daß jeder, welcher darauf bieten will, 150 Rthlr. Courant sogleich baar erlegen muß.

Reichthal, den 29. September 1823.

Königliches Preußisches Domainen-Justiz-Amt Skorischau.

Subhastations-Patent.

Die in dem Creutzburgschen Kreis-Dorfe Reinersdorff sub No. 13. gelegene Freistelle, auf 413 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. gewürdiget, wird in Termino unico, den 18. December d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Reinersdorff verkauft werden, welches Kauflustigen mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß 200 Rthlr. Courant sogleich und ehe geboten wird, baar bezahlt werden müssen.

Reichthal, den 28. September 1823.

Das Patrimonial-Gerichts-Amt Reinersdorff.

Danksagung.

Bei dem am 17. d. M. Abends um 9½ Uhr in meiner Scheuer ausgebrochenen Feuer, welches mein sämmtliches Gehöfte und Erndte verzehrte, hat die Grottkauer Löbliche Bürgerschaft selbst die Spritzen aus der Stadt in einigen Minuten nicht nur zur Brandstätte gezogen, sondern auch mit den beiden gegenwärtigen Gens-d'armen Scheel und Neibert, mit Lebensgefahr mein Vieh, und einen Theil meines

In-

Inventarii gerettet. Ich halte es demnach für Pflicht, solches allgemein bekannt zu machen, und ihnen, wie den benachbarten Dominien und Gemeinden, welche zur Hülfe herbei geeilt, und sich sehr thätig bewiesen, (wo sich besonders der Erbscholz Herr Langner aus Leupusch, und der Bauer Carl Hauk zu Halbendorf sehr ausgezeichnet haben) zu danken.

Halbendorf, den 23. September 1823.

Hauck,
Frei-Erbscholtisei-Besitzer.

Bekanntmachung.

Da bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen des Adolph Baron von Eichendorffschen Concurs-Curators, das im Cosler Kreise belegene Rittergut Radoschau nebst Zubehör, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine hierzu auf den ersten Julius a. c. den dreißigsten September a. c. und besonders den siebenten Januar 1824, jedesmal Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Göring angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachtes Rittergut nach der aufgenommenen Taxe auf 51410 Rthlr. 5 sgr. 6 pf. gewürdiget worden, den besitzfähigen Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht: daß im letzten Termine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Ratibor, den 7. März 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Patent.

Von dem Fürstlich Anhalt-Köthen Pleßschen Gericht der Stadt Nicolai in Oberschlesien, wird hiermit bekundet, daß die sub No. 13. hieselbst am Ringe belegene, den Bürgermeister Kochschen Erben gehörige, und auf 3695 Rthlr. 20 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Großbürger-Possession mit allen dazu gehörenden Grundstücken, Gerechtsamen und Lasten, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden soll.

Kauf-

Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hierdurch vorgeladen, in denen hier in Nicolai an gewöhnlicher Gerichts-Stelle Vormittags um 10 Uhr anstehenden Bietungs-Terminen, als den 29. November c., den 24. Januar 1824, und besonders in Termino peremtorio, den 22. März 1824, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß im letzten Termine dem Meistbietenden und Bestzahlenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen — diese Großbürger-Possession mit Zubehörungen zugeschlagen, und auf später vorkommende Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich werden aber auch diejenigen, welche unbekannte Real-Ansprüche auf diese Großbürger-Possession zu haben vermeinen, aufgefordert, selbige spätestens im letzten peremtorischen Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie damit für immer werden ausgeschlossen werden. Nicolai, den 28. September 1823.

Das Fürstlich Anhalt-Köthen Pleßsche Gericht der Stadt Nicolai.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Senator, Uhrmacher Joseph Fischerschen Erben, werden die zu dessen Nachlaß gehörigen Realitäten, nämlich:

1. Das auf der Jungfern-Gasse hieselbst sub No. 112. belegene Haus, nebst den
2. dabei befindlichen, unter der besondern No. 62. des Hypotheken-Buchs belegenen Garten;
3. das sub No. 23. an der Stadtmühle belegene Haus und Garten, und
4. das auf der Odergasse sub No. 133. gelegene Haus, hierdurch zum freiwilligen öffentlichen Verkauf ausgestellt.

Da wir nur hiezu einen einzigen, mithin peremtorischen Bietungstermin in unserm Sessions-Saale vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Assessor Fritsch auf den 24. Oktober 1823 von 9 Uhr des Vormittags an, anberaumt haben, so laden wir Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots auf eines oder das andere Grundstück mit dem Beifügen ein, daß dem Meist- und Bestbietenden nach eingeholter Genehmigung der Interessenten und den obervormundschaftlichen Behörden, der Zuschlag der Realitäten ertheilt, und auf Nachgebote nicht geachtet werden soll, in sofern die gesetzlichen Vorschriften nicht eine Ausnahme zulassen.

Uebrigens können die Verkaufs-Bedingungen während den gesetzlichen Amtsstunden jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Ratibor, den 30. August 1823.

Königliches Stadt-Gericht zu Ratibor.

Avertissement.

Es soll der bei Jaschine, Domainen-Amts Bodland, belegene sogenannte Plaszisna-Teich, welcher 74 Morgen 9 □R. enthält, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden, wozu der Termin auf den 27. Oktober dieses Jahres Nachmittags von 2 Uhr bis 5 Uhr auf dem Domainen-Amte Bodland anberaumt worden ist.

Erwerbslustige werden aufgefordert, sich in dem gedachten Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen, welche der Veräußerung zum Grunde gelegt werden, können zu jeder schicklichen Zeit in dem Königl Domainen-Amte Bodland, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung eingesehen werden, auch ist das gedachte Domainen-Amt angewiesen, den Erwerbslustigen die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

III. ad Num. 991. Septbr. c. Oppeln, den 27. September 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Es soll das zum Domainen-Amte Creutzburg gehörige Vorwerk Wittendorff, mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, und einem Theile des bei Creutzburg belegenen Schloß-Teiches, welche letztere

1)	in	557	Morgen	176	□Ruthen Aecker,
2)	=	42	—	122	— Wiesen,
3)	=	9	—	41	— Gärten,
4)	=	57	—	157	— Huthung,
5)	=	—	—	95	— Teichen,
6)	=	7	—	28	— Hof- und Baustellen und Unland, und außerdem vom Schloß-Teiche in Creutzburg
7)	=	95	—	37	— Aecker,
8)	=	101	—	138	— Wiesen,
9)	=	4	—	171	— Unland,
	Summa in	677	Morgen	59	□Ruthen

bestehen, im Wege der öffentlichen Licitation verkauft oder vererbpachtet werden, wozu der Termin auf den 28. Oktober d. J. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in Wittendorff anberaumt worden ist.

Erwerbs-

Erwerbslustige werden aufgefordert, sich in dem gedachten Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen, welche der Veräußerung zum Grunde gelegt werden, können zu jeder schicklichen Zeit im Domainen-Amte Creutzburg, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung eingesehen werden. Auch ist das gedachte Domainen-Amt angewiesen worden, den Erwerbslustigen die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

XI. 990. Septbr. c. Oppeln, den 27. September 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da in dem am 25. September c., als dem letzten peremtorischen Termin, zum nothwendigen Verkauf der hier bei Krappitz sub No. 1. des Hypotheken-Buchs belegenen, dem Müller Heinrich Langer gehörigen sogenannten Berg-Mühle, kein Kauflustiger erschienen, so ist in Folge Antrags der Interessenten, ein nochmaliger Bietungs-Termin peremtorisch auf den 20. November a. c. in dieser Mühle angesetzt worden, so hiermit mit Bezug auf das Publikandum vom 15. März c., öffentlich bekannt gemacht wird.

Schloß Krappitz, den 27. September 1823.

Das Gerichts-Amt der Gräflich von Haugwitzschen Majorats-Herrschaft Krappitz.

Subhastations-Patent.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte wird hiermit bekundet, daß — da in dem, zum öffentlichen Verkauf der sub No. 2. zu Schedlau, Falkenberger Kreises belegenen Häuslerstelle, am 26. v. M. angestandenen peremtorischen Bietungs-Termine sich kein Kauflustiger gemeldet — wir in Gemäßheit des §. 55., Tit. 52., Th. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, einen neuen, jedoch nur einzigen Licitations-Termin auf den 21. November d. J. an der gewöhnlichen Gerichts-Stätte zu Schedlau anberaumt haben, wozu wir Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch wiederholt einladen, und bemerken: daß an den Meistbietenden und Bestbezahlenden der Zuschlag der erstandenen Häuslerstelle, welche unterm 8. Juli d. J. auf 80 Rthlr. Courant gerichtlich taxirt worden, sofort erfolgen, und auf später vorkommende Gebote keine Rücksicht genommen, und mit Abfassung der Adjudicatoria verfahren werden wird. Löwen, den 29. September 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schedlau.

Bekanntmachung.

Auf den Amtsschäfereien zu Proskau, Zlönitz, Klein-Schimnitz und Zlatnick, sollen folgende Gegenstände, als: 44 Schaaffutter-Tröge, 41 Schaafraufen und 12 Stück Fenster, der Hohen Verfügung Einer Königlichen Hochpreißlichen Regierung von Oberschlesien gemäß, an Meistbietende verkauft werden. Kraft des Auftrages habe ich hierzu einen Bietungs-Termin auf den 24. und 25. dieses Monats am Orte Proskau anberaumt, zu welchem alle Kauflustige hiermit ergebenst eingeladen werden.

Proskau, den 10. Oktober 1823.

Massell,
Domainen-Amts-Justitiarius als Commissarius.

Bekanntmachung,

wegen Bau-Verdingung auf den 29. Oktober d. J. zu Kostenthal im Coseler Kreise.

Die Erhöhung des massiven Kirchthurmes, seine Blechbedachung, das Aufsetzen eines neuen Knopfes und Kreuzes, und die Anfertigung eines Blitzableiters, welche Bausachen mit Einschluß der Material-Lieferung auf 957 Rthlr. 24 sgr. veranschlagt sind, sollen dem Mindestfordernden in Ausführung überlassen werden.

Ratibor, den 28. September 1823.

Im Auftrage der Königlichen Hochlöblichen Regierung.
Fritsche, Bau-Conducteur.

Bekanntmachung.

Eine Königliche Hochpreisliche Regierung von Oberschlesien zu Oppeln, und der abgegangene General-Pächter des Domainen-Amts Proskau Herr Ober-Amtmann Mann, haben sich dahin vereinigt, daß die vorhandene veredelte Schaafheerde auf den Schäfereien zu Zlönitz, Klein-Schimnitz, Proskau und Zlatnik, öffentlich verkauft werden sollen. Dieser öffentliche Verkauf ist mir von Einem Königl. Hochpreislichen Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien übertragen worden, und ich habe hierzu einen Termin, und zwar zum Verkauf der Bracke auf den 17. und 18., und der übrigen Schaafheerde auf den 24. und 25. Oktober dieses Jahres, am Orte Proskau anberaumt, wozu alle Kauflustige hiermit mit dem Bedeuten, daß der Anfang

fang mit der Feilbietung des Morgens um 9 Uhr gemacht werden soll, ergebenst eingeladen werden.

Proskau, den 26. September 1823.

Massell,
Domainen-Amts-Justitiarius als Commissarius.

Bekanntmachung.

Zu Verdingung des Bedarfs an harten und weichen Brennholz und Lagerstroh pro 1824, für das ständische Inquisitoriat hierselbst, ist ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 30. Oktober d. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Kanzlei des Inquisitoriats-Gebäudes angesetzt, und werden pachtfähige Bietungslustige hierzu eingeladen.

Cosel, den 10. Oktober 1823.

Das Ständische Inquisitoriat.

Licitations-Anzeige.

Es sollen von unterzeichneter Behörde nachstehend näher benannte Bauhölzer, im Wege der öffentlichen Licitation, an den Mindestfordernden zu liefern, in Entreprise gegeben werden, als:

I. A.

31	Stämme	kiefernes	Holz	33′	lang,	7″	im □ am Zopf	stark
61	"	"	"	46′	"	7″	— dito	"
52	"	"	"	42′	"	7″	— dito	"
2	"	"	"	40′	"	7″	— dito	"
2	"	"	"	40′	"	6″	— dito	"

B.

32	"	"	"	35′	"	7″	— dito	"
2	"	"	"	35′	"	7″	— dito	"
2	"	"	"	38′	"	8″	— dito	"

C.

4	"	"	"	35′	"	8″	— dito	"

II.

117	"	"	"	46′	"	7 u. 8″	— dito	"
172	"	"	"	40′	"	6 u. 7″	— dito	"

Wozu

Wozu ein Termin auf den 21. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr, in der Behausung des Garnison-Auditeurs Herrmann hierselbst, angesetzt worden, und kautionsfähige Lieferungslustige hiermit eingeladen werden.

Der Zuschlag erfolgt nach Genehmigung des Königlichen Hohen Ersten Departements, im Krieges-Ministerio, bis dahin der Mindestfordernde an sein Gebot gebunden bleibt. Cosel, den 23. September 1823.

Königliche Preußische Fortification.

Avertissement.

Es soll das zum Domainen-Amte Creutzburg gehörige Vorwerk Wrzosa, mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, welche letztere

1)	in 189	Morgen	67	□Ruthen	Aecker,
2)	= 1	—	6	—	Gärten,
3)	= 23	—	154	—	Wiesen,
4)	= 20	—	154	—	Hutung,
5)	= 11	—	10	—	Baustellen, Hofraum u. Unland,
	in Summa in 246	Morgen	151	□Ruthen	

bestehen, im Wege der öffentlichen Licitation verkauft oder vererbpachtet werden, wozu der Termin auf den 28. Oktober von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends 5 Uhr in Wittendorff, Domainen-Amts Creutzburg anberaumt worden ist.

Erwerbslustige werden aufgefordert, sich in dem gedachten Termine einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen, welche der Veräußerung zum Grunde gelegt werden, können zu jeder schicklichen Zeit im Domainen-Amte Creutzburg, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung eingesehen werden. Auch ist das gedachte Domainen-Amt angewiesen, den Erwerblustigen die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

XI. 992. Septbr. Oppeln, den 27. September 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Vom Wirthschafts-Oberamte der Erzherzoglich Hoch- und Deutschmeisterischen Güter Soppau ꝛc., wird hiermit bekannt gemacht, daß, nachdem mit Ende Dezem-

zember d. J. auf hiesigen Gütern der herrschaftliche Bier- und Branntwein-Urbar-Pacht zu Ende gelangt, die fernere Verpachtung vom 1. Januar 1824 bis Ende Dezember 1826 sonach auf 3 Jahre, am 27. Oktober d. J. früh um 9 Uhr in der Amtskanzlei zu Soppau, im Wege des Meistgebots veranlaßt wird — wozu Pacht- und Zahlungsfähige zu erscheinen ersucht werden.

Schloß Soppau, den 26. September 1823.

Bekanntmachung.

Es soll die Herstellung mit Vertiefung des Brunnens auf dem hiesigen Militair-Lazareth-Hofe, höherer Verfügung zu Folge, an den Mindestfordernden, zur Ausführung in Entreprise, überlassen werden.

Sachverständige und cautionsfähige Werkmeister werden daher eingeladen, sich in dem auf den 30. Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr festgesetzten Licitations-Termine im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Königlichen Garnison-Verwaltung, Caserne Nro. IV. einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß nach erfolgter Genehmigung der Ober-Behörde, mit dem Mindestfordernden der Entreprise-Contract abgeschlossen werden wird.

Der Kosten-Anschlag und die Bedingungen, nach welchen dieser Bau ausgeführt werden soll, können 14 Tage vor dem Termine bei unterzeichneter Behörde eingesehen werden. Cosel, den 22. September 1823.

Königliche Preußische Garnison-Verwaltung.

Inserendum.

Da bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen der Vormundschaft der von Studnitzschen minorennen Kinder das im Fürstenthum Oppeln, und dessen Rosenberger Kreise belegene Rittergut Cziorke nebst Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich schuldenhalber, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine auf den 17. Juni 1823, den 19. September 1823 und besonders den 20. December 1823, jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Flögel angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachtes Rittergut, nach der davon durch die Ober-

schle-

schlesische Landschaft aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 29,515 Rthlr. 10 sgr., der Ertrag à 5 Prozent gerechnet, gewürdigt worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im letztern Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach eingeholter vormundschaftlicher Genehmigung unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten, und nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern auch ohne Production der Instrumente verfügt werden wird.

Ratibor, den 11. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Auctions-Anzeige.

Höhern Befehls zu Folge, werden auf den 24. d. M., Vormittags um 9 Uhr vor der Haupt-Wache zu Ohlau, 30 Stück ausrangirte Königliche Dienstpferde von dem 4ten Husaren-Regiment, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Ohlau, den 10. Oktober 1823.

v. Engelhardt,
Obrist und Commandeur des Königl. 4ten Husaren-Regiments.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLII.

Oppeln, den 21sten Oktober 1823.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 141. Bekanntmachung, betreffend die Zahlung der Zinsen von Kurmärkschen Obligationen pro 1. November d. J.

Die halbjährigen Zinsen der Kurmärkschen Obligationen für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November d. J. werden gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons No. II. Series I. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30., vom 1. November bis zum 15. December c. täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr nach folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich in den Tagen:

1) vom 1. bis 10. November auf die Obligationen Litt. W. X. Y. Z. und A. A.
2) vom 11. bis 17. November . . . . S. T. U. V.
3) vom 18. bis 24. November . . . . O. P. Q. R.
4) vom 25. bis 30. November . . . . K. L. M. N.
5) vom 1. bis 7. December . . . . F. G. H. I.
6) vom 8. bis 14. December auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. B. und Bb., desgleichen auf die Obligationen Litt. . . A. C. D. E.

In

In eben dieser Zeit können auch die in den früheren Zahlungs-Terminen nicht abgehobenen Zinsen für die Zeit vom 1. Mai 1818 bis 1. Mai d. J. in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehrern Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, classificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit,

II. und nach den Münzsorten,

1. abgesondert für Gold, und
2. abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Agio auch diesmal mit 4 sgr. per Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Concurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht. Wer bis zum 14. December die vorbezeichneten Zinsen nicht erhebt, muß mit seiner Befriedigung bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine warten.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen: so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei überkommenden Papieren, ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 4. Oktober 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Dreetz.

Deputirte der Kurmark:

von Bredow. von Köpecken.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 142. Bekanntmachung, wegen Aufnahme der Zöglinge in die neuorganisirte chirurgische Schule.

Alle, die Aufnahme in die für die Provinz Schlesien neuorganisirte chirurgische Schule, als Zöglinge derselben beabsichtigende junge Leute, können sich entweder in Breslau bei dem Vorstande der Direktion dieser Schule, zur Zeit dem Herrn Medizinal-Rath, Professor Dr. Wendt, oder bei den Herren Kreis-Physikern ihrer Wohnörter melden.

Diese Zöglinge dürfen nicht unter 18, aber auch nicht über 30 Jahre alt seyn. Bei ausgezeichnet talentvollen Jünglingen kann jedoch die Aufnahme nach dem vollendeten 16ten Jahre, auch statt finden.

Die aufzunehmenden Zöglinge müssen körperlich gesund, frei von Gebrechen seyn, gute Natur-Anlagen und einen moralischen, unverdorbenen Charakter besitzen.

Von wissenschaftlicher Vorbildung wird ein vollständiger Elementar-Unterricht, ein reiner deutscher Styl und so viel Kenntniß des Lateins vorausgesetzt, als auf den Gymnasien in Tertia gelehrt wird. Es können jedoch die fähigen Zöglinge die erforderlichen Sprachkenntnisse beim Anfange des Unterrichts in der chirurgischen Schule nachholen, wofür bei derselben gesorgt ist.

Indem den Herren Kreis-Physikern des hiesigen Regierungs-Bezirks, die baldige Prüfung der sich bei denselben zur Aufnahme in diese Schule, deren Unterricht mit dem 27. d. M. anfängt, meldenden Zöglinge, hiermit übertragen wird, werden dieselben zugleich angewiesen, über den Ausfall jeder dieser Vorprüfungen an uns ohne Verzug zu berichten.

Die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge, welche die Chirurgie auf eigene Kosten erlernen wollen (Classe I.) ist zur Zeit noch nicht bestimmt. Die Anzahl derer, die ganz unentgeldlich zu dem Lehr-Cursus zugelassen werden (Classe II.), welche ihren ausgezeichneten Fleiß, die oben vorgeschriebenen Vorkenntnisse und sonst erforderlichen Eigenschaften bei einer Vorprüfung nachweisen müssen; desgleichen die Zahl derjenigen, welche außer dem, daß sie freie Collegia haben, noch auf Unterstützung von Seiten des Staats Anspruch machen, oder dieselbe wirklich schon genießen, (Classe III.) zu welcher nur die ausgezeichnetesten und mittellosesten Jünglinge in

Vorschlag gebracht werden dürfen, ist überhaupt für beide Classen vorläufig auf 30 festgesetzt worden, und darf nicht überschritten werden.

Oppeln, den 18. Oktober 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 143. Bekanntmachung, wegen vorschriftsmäßigen Inhaltes von Kalk- und Gyps-Tonnen.

Es ist bemerkt worden, daß die in hiesigem Bezirke zum Messen des Kalkes und Gypses angewendeten Tonnen, häufig noch immer nicht das Maaß haben, welches §. 16. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte, vom 16. Mai 1816, (Gesetz-Sammlung pag. 149.), und unserer Amtsblatt-Verfügung, vom 16. Mai 1819, vorschreiben, und deshalb wird, um diese Bestimmungen wieder in Erinnerung zu bringen, wiederholt die allgemeine Anweisung ertheilt:

daß Salz, Kalk, Gyps, Stein- und Holzkohlen-Asche, und andere trockene Waaren außer Leinsaat, nur zu Tonnen von 4 Berliner Scheffel vermessen werden dürfen, und daß eine solche Tonne, bei einem Inhalte von 12288 Preußischen Cubik-Zollen,

1) im Durchmesser in der Mitte (dem Bauche) 23½ Zoll,
2) im Durchmesser am Boden 20 Zoll, und
3) an Höhe oder Länge 31½ Zoll betragen soll.

Aller aus dem Auslande eingeführte Kalk, darf im Verkehre auch nur in Tonnen nach diesem Maaße vermessen werden.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden werden angewiesen, auf Befolgung dieser Vorschriften strenge zu halten, und bei jedem einzelnen Uebertretungsfalle, der sich im Laufe der von Zeit zu Zeit nach §. 19. des Gesetzes, vom 16. Mai 1816 anzustellenden örtlichen Untersuchung, entdecken lassen sollte, den Uebertreter jederzeit nach Maaßgabe des §. 12. des Gesetzes, vom 16. Mai 1816, in die volle Strafe der 5 Rthlr. zu nehmen.

Nachlässigkeiten der Behörden selbst, bei der ihnen hiezu empfohlenen Aufmerksamkeit, werden nach den Umständen nicht minder durch angemessene Ordnungs-

Stra-

Strafen gerügt werden, da die bisherige Lässigkeit, in Befolgung dieser Bestimmungen, auf keine Weise länger geduldet werden kann.

VII. Septbr. 286. Oppeln, den 9. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 144. Publikandum, die Bezeichnung des Gewichts der Backwaaren der Bäcker betreffend.

Die Verordnung im Breslauer Amtsblatt pro 1812, Stück 42. Nro. 400. pag. 513. bestimmt:

daß sämmtliche Bäcker angehalten werden sollen, ihren Backwaaren nach Verschiedenheit derselben, ein bestimmtes, von den Bäckern selbst zu arbitrirendes Gewicht, zu geben, dieses Gewicht auf einer, bei ihrer Verkaufsstelle aufzuhängenden Tafel sowohl, als auf dem Gebäcke selbst, wenn solches über 1 Pfund schwer ist, zu vermerken, und daß das Brodt, welches das auf der Tafel, und resp. auf den Backwaaren ausgedrückte Gewicht nicht hat, confiscirt werden solle.

Diese Vorschrift ist bis jetzt größtentheils nur auf die Stadtbäcker, nicht aber auf diejenigen Personen angewendet worden, welche auf dem Lande zur Bäckerei concessionirt worden sind, und ihre Waaren zum Verkauf in die Stadt bringen. Es sind deshalb Beschwerden eingelaufen, welche die Veranlassung geben, darauf aufmerksam zu machen, daß

No. 144. Uwiadomienie, względem wagi wszelkiego pieciwa u piekarzow.

W dzienniku Wroclawskim r. 1812 na stronie 513. w No. 400. rozkazano iest:

Ze piekarże wszycy obowiązani są podług zdania swego taxe towaru swego zrobic i ustanowic wiele ich towar to iest rżany i pszeniczny chlieb wazyc ma, oprocz tego także powinnością ich iest, na miescu przedazy tego towaru tablice wywieszyc, na którey wa ga ich towaru napisana bydź powinna. Na chlebie więccy iak Funt wazącym, nawet waga onegoż iuż w cieście wycisniona bydź musi, chlieb nie tyle wazący konfiskowanym bydź ma. Do wypełnienia tych przepisow do tyeh czas tylko piekarze mieyscy przyimszeni bywali, ale nie te, które po wsiach mieskaią, chlieb pieką, i do miasta na przeday przywożą.

Ponieważ rożne nastąpiły użalenia, więc rozkazuiemy: że także piekazze wieyscy, chlieb swoy na prze-

daß jene geſetzliche Vorſchrift, auch in Anſehung derjenigen Landbäcker, welche zum Verkauf ihrer Waaren in die Städte kommen, nicht aus der Acht gelaſſen werden darf.

Die Königl. Landräthl. Aemter werden daher angewieſen, die Bäcker auf dem Lande, welche in die oben gedachte Kathegorie gehören, hiervon ſpeciell zu unterrichten und ſie anzuweiſen, ſofort und in Zukunft jedesmal, ſo oft ſie die Preiſe ihrer Waaren verändern, eine Taxe ihrer Waaren in duplo einzureichen. Ein Exemplar der Taxe wird dem betreffenden Bäcker, mit der Unterſchrift des Landräthlichen Amts, zurückgegeben, um ſolches, wenn ſie ihre Waaren in den Städten verkaufen, bei der Verkaufsſtätte auszuhängen; das zweite Exemplar aber verbleibt in der Landräthlichen Kanzelei, damit die Uebereinſtimmung der ausgehängten Taxe, mit der bei den Landräthlichen Aemtern deponirten, in allen Streitfällen ſogleich conſtatirt werden kann. Auf diejenigen Bäcker, welche nicht in die Städte kommen, um ihre Backwaaren zu verkaufen, findet dieſe Beſtimmung keine Anwendung, da dieſe auch zu der Zeit, wo noch die Polizei-Taxen beſtanden, keiner Kontrolle unterworfen waren, mithin auch für ſie keine Taxen ſtatt fanden.

Pl. VII. 676. Septbr. c.

Oppeln, den 1. Oktober 1823.

Königliche Preuß. Regierung.

przeday do miasta przywożące, podług owego ustanowienia się rządzic powinni.

Wzywamy tedy Amty Landratowskie aby wszystkich piekarżow wieyskich w Cirkułach albo Kresach swoich, chlieb swoy do miasta na przeday przywożących, i każdego z osobna otem uwiadmiły, i ieym nakazały, że każdy z nich ktory taxe towaru swego powyszył albo znizył wprzod o tem Amt Landratowski na dwoch Exemplarzach pisemnie uwiadomic, i podług tey taxy swoiey także towar swoy przedawac powinnien. Jeden z tych Exemplarzow z pod pisem Landratowskim piekarzowy wroconym będzie, drugi zas w amcie Landratowskim schowanym zostanie, a to z przyczyny tey aby w przypadku kłotni konfiskowany chlieb albo bólka zaras podług taxy wazone bydź mogły.

Piekarze zas wieyscy ktorzy tylko chlieb swoy po wsiach przedawaią taxy takiey nie potrzebuią ponieważ za dawnieyszych czasow Kontrolli zadney nie podlegali i taxy zadney nie mieli.

Plen. VII. 676. Septbs.

Opole, d. 1. Października 1823.

Krolewsko Prusko Regencya

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 57. Bekanntmachung, daß nur denjenigen Wittwen, welche mit eigenen in der Ehe, mit dem verstorbenen Gatten erzeugten Kindern zur Erbschaft gelangen, die Stempel-Freiheit zustehe.

Da das Königl. Finanz-Ministerium durch die Verordnung vom 10. Mai c. entschieden hat, daß nur denjenigen Wittwen, welche mit eigenen in der Ehe mit dem verstorbenen Gatten erzeugten Kindern zur Erbschaft gelangen, die Stempel-Freiheit zustehe, so wird solches den sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 26. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 58. Bekanntmachung, betreffend die Begnadigungen bei begangenen Stempel-Kontraventionen.

Die durch die Allerhöchste Königliche Kabinets-Ordre, vom 9. Januar 1810, und 5. August 1814 ausgesprochenen Begnadigungen betreffen nur die Strafen, welche vor Emanirung des ~~neuen Stempel~~-Gesetzes, vom 7. März 1822, verwirkt worden, und daher später begangene Stempel-Kontraventionen darunter nicht begriffen sind.

Wenn also stempelpflichtige Documente bis zu dem letztgedachten Zeitpunkt zur Stempelung nicht vorgelegt, und nach der Zeit auch die §. 12. gegebene 14tägige Frist zur Nachstempelung verabsäumt worden, so hat der Inhaber sich eines neuen Vergehens, nach §. 43. des Stempel-Gesetzes, schuldig gemacht, und die nach dem gedachten Gesetze feststehende Strafe verwirkt. Dieses wird den sämmtlichen Gerichten in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Breslau, den 26. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No.

No. 59. Bekanntmachung, wegen der Stempelfreiheit und Stempelpflichtigkeit der von Justiz-Kommissarien ausgestellten Substitutions-Vollmachten.

Es ist die Frage entstanden, ob die im Sinne der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I., Titel 3., §. 55., von Justiz-Kommissarien ausgestellten Substitutions-Vollmachten eines Stempels von 15 Sgr. bedürfen? Diese Frage ist von dem Königl. Finanz-Ministerio, mittelst Rescripts vom 1. Juli c. dahin entschieden worden, daß zwar Substitutionen, wodurch ein Justiz-Kommissarius in Behinderungs-Fällen, einem seiner Collegen die Abwartung eines einzelnen Termins überträgt, stempelfrei bleiben, nicht aber Substitutionen zur Besorgung oder Fortsetzung eines ganzen Prozesses.

Dieses wird sämmtlichen Gerichten und Justiz-Kommissarien in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 26. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Consistorii für Schlesien.

No. 145. Bekanntmachung, die Urlaubs-Gesuche der Superintendenten betreffend.

Um die Urlaubs-Gesuche der Herren Superintendenten möglichst zu befördern, ihnen selbst aber solche zu erleichtern, weisen wir dieselben hiermit an, ihre diesfälligen Anträge, nebst der Anzeige wegen der Amts-Vertretung, unmittelbar an die Königliche Regierung zu richten, welche uns solche mit ihrem Sentiment begleitet, zukommen lassen wird, worauf wir dann nach Befund der Umstände, die Genehmigung den betreffenden Superintendenten unmittelbar zugehen lassen werden.

C. II. 32. August. Breslau, den 19. September 1823.

Königliches Preußisches Consistorium für Schlesien.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 42.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 42.

Oppeln, den 21sten Oktober 1823.

Bekanntmachung.

In Folge des Publikandums Eines Königlichen Hohen Ministeriums des Handels, vom 14. Oktober 1815, zeigen Endes-Unterzeichnete hiermit ergebenst an, daß sie durch ein Patent, vom 8. August 1823, auf Sechs nach einander folgende Jahre, für den Umfang der ganzen Preußischen Monarchie, das ausschließliche Recht zur Anfertigung und Benutzung einer Scheer-Maschine, besonderer Art, erlangt haben, welche sich auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung in den schneidenden Werkzeugen, und auf die Vorrichtung, vermittelst welcher das Tuch in einen Kreisbogen bewegt wird, gründet.

Die Beschreibung der Maschine, nebst den, dieselbe näher erleuchtenden, und ihre Benutzung anschaulich machenden Zeichnungen, befindet sich bei den Akten des Hohen Handels-Ministeriums, und kann auch bei Unterzeichneten eingesehen werden.

Aachen, den 20. September 1823.

J. Römer und Compagnie.

Bekanntmachung.

Vom Wirthschafts-Oberamte der Erzherzoglich Hoch- und Deutschmeisterischen Güter Soppau ꝛc., wird hiermit bekannt gemacht, daß, nachdem mit Ende Dezember d. J. auf hiesigen Gütern die herrschaftliche Bier- und Branntwein-Urbar-

Pacht

Pacht zu Ende gelangt, die fernere Verpachtung vom 1. Januar 1824 bis Ende Dezember 1826 sonach auf 3 Jahre, am 27. Oktober d. J. früh um 9 Uhr in der Amtskanzlei zu Soppau, im Wege des Meistgebots veranlaßt wird — wozu Pacht- und Zahlungsfähige zu erscheinen ersucht werden.

Schloß Soppau, den 26. September 1823.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Freibauer Adam Kalejaschen Erben, soll die zum Nachlasse ihres Erblassers gehörige, sub No. 22. zu Klein-Lassowitz belegene Ackerbauerstelle, welche auf 588 Rthlr. abgeschätzt worden, in Termino, den 17. November a. c. um 2 Uhr Nachmittags in der Groß-Lassowitzer Gerichts-Kanzellei öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden.

Zu diesem Termine werden auch alle unbekannte Creditoren, die an den Kalejaschen Nachlaß Ansprüche zu haben vermeinen, Behufs Anmeldung ihrer Forderungen, unter der Warnung hiermit vorgeladen:

daß Ausbleibens die Kaufgelder an die sich alsdann meldenden Creditoren ausgezahlt werden.

Schloß Birawa, den 30. August 1823.

Das Gerichts-Amt Groß-Lassowitz.

Avertissement.

Es soll der bei Jaschine, Domainen-Amts Bodland, belegene sogenannte Plaszisna-Teich, welcher 74 Morgen 9 □R. enthält, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden, wozu der Termin auf den 27. Oktober dieses Jahres Nachmittags von 2 Uhr bis 5 Uhr auf dem Domainen-Amte Bodland anberaumt worden ist.

Erwerbslustige werden aufgefordert, sich in dem gedachten Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen, welche der Veräußerung zum Grunde gelegt werden, können zu jeder schicklichen Zeit in dem Königl. Domainen-Amte Bodland, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung eingesehen werden,

auch

auch ist das gedachte Domainen-Amt angewiesen, den Erwerbslustigen die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

III. ad Num. 991. Septbr. Oppeln, den 27. September 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Bau-Verdingung auf den 29. Oktober d. J. zu Kostenthal im Coseler Kreise.

Die Erhöhung des massiven Kirchthurmes, seine Blechbedachung, das Aufsetzen eines neuen Knopfes und Kreuzes, und die Anfertigung eines Blitzableiters, welche Bausachen mit Einschluß der Material-Lieferung auf 957 Rthlr. 24 sgr. veranschlagt sind, sollen dem Mindestfordernden in Ausführung überlassen werden.

Ratibor, den 28. September 1823.

Im Auftrage der Königlichen Hochlöblichen Regierung.

Fritsche, Bau-Conducteur.

Auctions-Anzeige.

Höhern Befehls zu Folge, werden auf den 24. d. M., Vormittags um 9 Uhr vor der Haupt-Wache zu Ohlau, 30 Stück ausrangirte Königliche Dienstpferde von dem 4ten Husaren-Regiment, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Ohlau, den 10. Oktober 1823.

v. Engelhardt,

Obrist und Commandeur des Königl. 4ten Husaren-Regiments.

Bekanntmachung.

Auf dem Familien-Fidei-Kommißgute Alt-Grottkau und dem dazu gehörigen Vorwerke Sorge, werden sämmtliche zwischen dem Dominio Alt-Grottkau einer, und dem benachbarten Dominio Falkenau, so wie den Rustical-Besitzern zu Alt-Grottkau und dem Vorwerke Sorge andrerseits zeither statt gefundnen Gemeinheiten und Servituten, in Betreff der Hutung und resp. Gräserei, für immer aufgehoben.

Nach Maasgabe §. 11. seq. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilung vom 7. Juni 1821 wird denjenigen, die dabei ein Interesse zu haben

 ver-

vermeinen, überlassen, bis spätestens in dem auf den 28. Octbr. c. Nachmittags um 2 Uhr auf dem herrschaftl. Schlosse zu Alt-Grottkau sich vor mir zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Separations-Planes zugezogen seyn wollen, widrigenfalls selbige die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Grottkau, den 1. Septbr. 1823.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

Der Königliche Stadtrichter Wichura.

Avertissement.

Es soll das im Domainen-Amte Bodland belegene Vorwerk Borkowitz mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, welche letztere

1)	in 667	Morgen	5	□R.	Ackerland,
2)	" 3	—	13	—	Gärten,
3)	" 304	—	164	—	Wiesen,
4)	" 344	—	81	—	Hutung,
5)	" 75	—	175	—	Teichen,
6)	" 8	—	48	—	Hof und Baustellen und Unland,
	in Summa 1403	Morgen	126	□R.	

bestehen, im Wege der öffentlichen Licitation verkauft oder vererbpachtet werden, wozu der Termin auf den 27. Oktober d. J. von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 5 Uhr, auf dem Domainen-Amte Bodland anberaumt worden ist.

Erwerbslustige werden aufgefordert, sich in dem gedachten Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen, welche der Veräußerung zum Grunde gelegt werden, können zu jeder schicklichen Zeit in dem Königlichen Domainen-Amte Bodland, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden, auch ist das genannte Domainen-Amt angewiesen, den Erwerbslustigen die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

XI. 993. Septbr. c. Oppeln, den 27. September 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

In-

Inserendum.

Von dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht sind auf Ansuchen der Banquier Kuhschen Vormundschaft zu Breslau alle diejenigen, welche an die Kaufgelder des sub hasta gestandenen, im Fürstenthum Oppeln und dessen Tosser Kreise belegenen, zum Nachlaß des verstorbenen Gustav Friedrich v. Ziemietzky gehörig gewesenen, von ihr laut Adjudicatoria vom 20. Juni a. c. für 17,250 Rthlr. erkauften Ritterguts Jaschkowitz einigen Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich dergestalt vorgeladen worden, daß sie binnen 3 Monaten, und längstens in dem peremtorisch angesetzten Termine, den 14. Februar 1824 Vorm. um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Kühn als Deputato, auf dem Ober-Landes-Gericht entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Kommissarien, Hof-Rath Raiser, die Justiz-Kommissions-Räthe Scholz und Laube, Kriminal-Rath Werner und die Justiz-Kommissarien Cuno und Stiller hiermit vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anmelden, und deren Richtigkeit nachweisen, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß die ausbleibenden Real-Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die gedachten Kaufgelder präcludirt, und sie damit nicht weiter gehört, vielmehr ihnen sowohl gegen die provokantische Vormundschaft, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ratibor, den 30. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufforderung des Bürgermeisters Dr. Mellin zu Halle an der Saale, zu freiwilligen Beiträgen zu einem dem August Herrmann Frankens, Stifters des Waisenhauses und Königl. Pädagogiums zu Halle, zu errichtenden Denkmal.

Nachstehende, von dem Bürgermeister Dr. Mellin zu Halle an der Saale, an alle Verehrer August Herrmann Frankens, Stifters des Waisenhauses und Königlichen Pädagogiums zu Halle, ergangene Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen zu einem demselben zu errichtenden Denkmal, wird auf den Grund eines Reskripts des Hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. v. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Beiträge sind binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse unmittelbar, oder durch die betreffenden Kreis-Cassen, wozu letztere hiermit besonders angewiesen werden, zu übersenden.

I. A. V. Octbr. 37. Oppeln, den 8. Oktober 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Auf-

Aufforderung

an alle Verehrer August Herrmann Frankens, Stifters des Waisenhauses und Königlichen Pädagogiums zu Halle, zu freiwilligen Beiträgen zu einem Denselben zu errichtenden Denkmal.

Es sind beinahe Hundert und dreißig Jahre verflossen, seit der Mann, den ganz Deutschland mit Achtung nennt, den Grundstein zu jenem Waisenhause legte, von welchem zugleich eine ganze Reihe anderer höchst wohlthätiger Anstalten, sowohl in als außer Halle, ausgegangen ist.

Die Zahl derer, welche in den von ihm gegründeten Stiftungen und Schulen für alle Stände, Unterhalt, Unterricht und Bildung für jede Arten des Berufes erhalten haben, und noch täglich erhalten, ist kaum zu berechnen. In allen Theilen des deutschen Vaterlandes und selbst im Auslande sind sie zerstreut. Hier und dort hat Frankens Beispiel, Geist und Wort den segensreichsten Einfluß durch Erweckung der Nacheiferung gehabt, und ähnliche Wohlthätigkeits-Anstalten begründet, und je weiter sein eigenes Leben in die Vergangenheit zurücktritt, desto allgemeiner wird sein Verdienst von der Nachwelt anerkannt, und sein Name unter den großen Wohlthätern seines Zeitalters genannt.

Um so mehr darf man auf eine allgemeine Theilnahme rechnen, wenn ich hierdurch Namens meiner Mitbürger bekannt mache, daß es der Wunsch der Einwohner der Stadt, welche der Mittelpunkt seiner Wirksamkeit war, geworden ist, dem Manne, der ihr und dem Vaterlande so große Denkmale der Menschenliebe und des Gottvertrauens hinterlassen hat, und deren Dauer durch den Schutz und Beistand unseres theuern Monarchen gesichert ward, auch wiederum ein Denkmal der Dankbarkeit in dem Bezirk seiner Stiftungen zu errichten, und wo möglich durch ein treues und der Zeit trotzendes Standbild, Kinder und Kindeskinder auch an seine äußerliche Persönlichkeit zu erinnern.

Sobald dieser Wunsch laut ward, erklärte sich eine bedeutende Anzahl patriotischer Mitbürger zu größeren und kleineren Beiträgen bereit. Auch machte man es sich zur Pflicht, Sr. Königl. Majestät den Plan vorzulegen, und unverzüglich erfolgte die Allerhöchste Genehmigung, sowie die Erlaubniß, durch die Königl. Regierungen und Consistorien der Monarchie, Frankens Verehrer zu Beiträgen aufzufordern, wovon auch bereits der Unterzeichnete durch das Hohe Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten benachrichtigt ist.

Es ergeht daher nun um so vertrauensvoller dieser Aufruf, mit der Bitte, daß Jeder, welcher die Wünsche unserer Stadt theilt, dem Vater und Wohlthäter so vieler Tausende, ein der Größe seines Verdienstes angemessenes Denkmal zu errichten,

sowohl

sowohl selbst als durch Beförderung der Sache in seinem Kreise durch Geld-Beiträge, — von denen auch der kleinste dankbar angenommen werden wird, — dafür thätig seyn wolle.

Man bittet die Beiträge zu diesem Denkmal an die hiesige Cämmerei-Casse, unter der Adresse des Herrn Cämmerer und Stadtrath Wucherer übersenden zu wollen, und wird über jede Zusendung von dem Königl. Landrath des Stadtkreises Halle, dem vorgenannten Herrn Stadtrath Wucherer und von dem Unterzeichneten, als welche gemeinschaftlich die einstweilige Verwaltung der eingehenden Gelder übernommen haben, quittirt werden. Je früher sie eingehen, desto willkommener und eher wird zu übersehen seyn, in welchem Maaße der Erwartung des Publikums genügt, und was dem geschicktesten Künstler übertragen werden könne. Sobald alsdann die Art und Ausführung die Genehmigung Sr. Königl. Majestät erhalten haben wird, soll unverzüglich Hand an das Werk gelegt, und das Weitere davon bekannt gemacht werden.

Halle an der Saale, den 20. August 1823.

Der Bürgermeister
Dr. Mellin.

Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung des Königl. Pupillen-Collegii, vom 21. Juli 1823, sollen die zum Nachlasse des verstorbenen Stadtrichters Walther gehörigen Realitäten, als:

1) das in hiesiger Stadt sub No. 7. des Hypotheken-Buchs belegene braurechtigte Haus auf 2186 Rthlr. 5 sgr.,
2) die in hiesiger Nieder-Vorstadt sub No. 59. des Hypotheken-Buchs belegene Scheuer, nebst dem dabei befindlichen Garten auf 317 Rthlr. 10 sgr.,
3) ein Ackerstück von 6 Scheffeln Aussaat, sub No. 1. und 5. im Hypotheken-Buche verzeichnet auf 525 Rthlr.,
4) ein Ackerstück von 7 Scheffel sub No. 67. auf 560 Rthlr.,
5) ein Ackerstück von 15 Scheffel 8 Metzen sub No. 239. auf 630 Rthlr.,
6) eine Wiese von 4 Scheffel sub No. 199. und 200. auf 120 Rthlr.

gerichtlich taxirt, subhastirt werden. Es sind zu diesem Behufe drei Termine, und zwar

den 22. November 1823,
den 19. Januar 1824, und
den 22. März 1824,

von

von welchen der letztere peremtorisch ist, vor dem hierzu ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rathe Herden, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dem Commissions-Zimmer des unterzeichneten Land- und Stadt-Gerichts anberaumt, und werden daher Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch vorgeladen, in diesen Terminen zur bestimmten Zeit entweder persönlich, oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, wo demnächst nach Einholung der Genehmigung des Königl. Pupillen-Collegii von Oberschlesien, der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, auf weitere Gebote aber keine fernere Rücksicht genommen werden wird. Die Bedingungen werden in Terminis bekannt gemacht werden, und können solche, so wie die Taxe in der hiesigen Land- und Stadt-Gerichts-Registratur, in den gesetzlichen Amtsstunden jederzeit nachgesehen werden. Zugleich wird noch bekannt gemacht, daß sowohl Gebote auf die sämmtlichen Realitäten in Complexu, als auch auf die einzelnen derselben angenommen werden.

Ottmachau, den 2. September 1823.

Königliches Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Pferde-Diebstahl.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. M. sind in Weschelle hiesigen Kreises, nachstehend bezeichnete Pferde nebst Geschirren, gestohlen worden:

1) dem Rustikal-Grundbesitzer Böhm eine dunkelbraune Stute, 6 Jahr alt, mittler Größe, mit dem Falkenberger Kreis-Zeichen (F) gebrennt, und zwar unter der Mähne am Halse, übrigens ohne Abzeichen;
2) desgleichen dem ꝛc. Böhm ein lichtbrauner Wallach mit demselben Kennzeichen, wie Ersteres;
3) dem Fleischer Steinert einen Brandfuchs, 9 Jahr alt, und ist bereits an mehreren Orten gebrennt, und zwar mit verschiedenen Zeichen.

Es wird dienstergebenst ersucht, den Inhaber dieser Pferde im Betretungsfalle anzuhalten, und ihn nebst gedachten Pferden anher abzuliefern.

Falkenberg, den 11. Oktober 1823.

Königliches Landräthliches Amt.

Subscriptions-Anzeige,

betreffend die zweite Auflage der vom Kreis-Secretair Heinze herausgegebenen Sammlung der Paß-Gesetze.

Der Kreis-Secretair Heinze zu Löwenberg hat eine zweite Auflage seiner Sammlung der Preußischen Paß-Gesetze herausgegeben.

Dies

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIII.

Oppeln, den 28sten Oktober 1823.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 146. Bekanntmachung, wegen der Allerhöchst genehmigten Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der zweiten Abtheilung der Erhebungs-Rolle, vom 25. Oktober 1821.

Des Königs Majestät haben geruhet, einige Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der zweiten Abtheilung der Erhebungs-Rolle, vom 25. Oktober 1821, erläuternd zu verordnen, welche, in Gemäßheit der Festsetzung, §. 26. des Gesetzes, vom 26. Mai 1818, hiermit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1. Januar k. J. an zu verfahren ist.

1. Von groben Böttcher-Waaren, welche bisher durch die Anmerkung 3. zum Artikel 12, ohne Unterschied, der allgemeinen Eingangs-Abgabe von 15 sgr. für den Zentner unterworfen waren, ist, wenn solche nicht mehr neu, sondern schon gebraucht sind, und ohne eiserne Reifen, beim Eingang künftig nur

Fünf Silbergroschen für den Zentner

zu entrichten.

2. Ar-

2. Artikel 26. b. ist statt des Worts: „ordinaires kleines halbweißes Druckpapier", zu lesen:

ungeleimtes Druckpapier, zu einer Bogengröße von 270 Geviert-Zoll, oder 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite,

Einen Thaler für den Zentner.

Berlin, den 10. Oktober 1823.

Finanz-Ministerium.

(gez.) v. Klewitz.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 147. Verordnung, wegen vorschriftsmäßiger Ausführung von Uferdeckungs-Bauten.

Die sehr unzweckmäßige Art, in welcher an größern und kleineren Flüssen des hiesigen Bezirkes nicht selten Uferdeckungs-Bauten von Privat-Personen ausgeführt werden, macht folgende Bestimmungen nothwendig:

1) Es wird hiedurch allgemein verboten, bei Ufer-Abbrüchen sogenannte Hängebäume — deren den augenblicklichen Nutzen überwiegende Schädlichkeit einleuchten muß — zu vermeinter Sicherung der Ufer anzuwenden, wie bei Ufer-Deckungen an den größern Flüssen, selbige auch schon durch die Ufer-, Ward- und Heegungs-Ordnung für Schlesien, vom 12. September 1763, untersagt sind.

2) Uferbaue von irgend einigem Belange, dürfen nur unter Leitung von Sachverständigen — wegen welcher besonders auf die bestallten Buhnenmeister hingewiesen wird — vorgenommen, und vor dem Anfange des Baues muß dem Landrath des Kreises sowohl das Vorhaben selbst, als der Sachverständige, dem dasselbe übertragen wird, angezeigt werden, damit der Landrath Gelegenheit

erhalte, nicht nur den Bau im Allgemeinen zu beaufsichtigen, sondern auch einen andern Sachverständigen selbst zu bestimmen, Falls er besonders Anlaß hat, die Qualification desjenigen in Zweifel zu ziehen, welcher vom Bauenden angegeben worden ist.

Sowohl die Kreis-Landräthe, als die Bau-Inspektoren, werden auf ihren Dienstreisen und auch anderweit, genau darauf aufzumerken haben, ob diese Bestimmungen befolgt werden. Wo das Gegentheil entdeckt wird, ist von dem Landrathe die gehörige Untersuchung einzuleiten, und anher, mit Einreichung der Verhandlungen, Bericht zu erstatten, damit der Fall geprüft, und nach den Umständen die gesetzliche Strafe dem Uebertreter auferlegt werden kann.

II. A. VII. 222. Septbr. c. a. Oppeln, den 11. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 148. Bekanntmachung, betreffend den erforderlichen Militair-Konsens bei Verheirathung vereideter, aber noch nicht eingestellter Individuen des stehenden Heeres.

Auf Veranlassung der entstandenen Frage:

ob ein zum Militair bereits ausgehobenes, aber noch nicht zum aktiven Militair-Dienst eingestelltes Individuum, als wirkliche Militair-Person zu betrachten sey, und demgemäß, Behufs etwaniger Verheirathung, die Genehmigung und den Trauschein bei der Militair-Behörde nachsuchen müsse?

hat das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Königlichen Kriegs-Ministerio, mittelst Rescripts vom 29. Mai d. J., Folgendes bestimmt:

Diejenigen Ersatzmannschaften, welche in Folge des jetzigen Beurlaubungs-Systems, nach erfolgter Aushebung und Vereidung bis zur wirklichen Einstellung mit Urlaubs-Pässen in der Heimath verblieben, sind mit der geschehenen Vereidung zum Militair auch, als aktive Soldaten zu betrachten, wenn gleich sie nicht zur effektiven Stärke im Dienst gehören. Deshalb wird ihnen

auch,

auch, im Falle des Austritts, der Desertions-Prozeß von den Militair-Gerichten formirt.

Nach dieser Ansicht bedürfen die zum Dienst-Eintritt designirten und vereideten Rekruten zu ihrer Verheirathung des Konsenses der Militair-Behörde, und darf demnach deren Trauung ohne Genehmigung und Trauschein-Ertheilung, Seitens desjenigen Truppentheils, dem sie überwiesen worden sind, nicht erfolgen.

Die gesammte Civil-Geistlichkeit, so wie die Militair-Prediger, werden von dieser Bestimmung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich in vorkommenden Fällen genau darnach zu achten.

I. Abth. V. Septbr. 781. Oppeln, den 9. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 149. Bekanntmachung, wegen der in der Stadt Creutzburg errichteten Prüfungs-Commission für Bau-Handwerker.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß nunmehr auch in der Stadt Creutzburg eine Prüfungs-Commission für Bau-Handwerker errichtet worden ist, an welche sich alle diejenigen Individuen in den Kreisen Creutzburg, Rosenberg und Lublinitz zu wenden haben, die als Maurer- oder Zimmermeister, als Mühlenwerk-Verfertiger und Brunnen- und Röhrenmeister geprüft zu werden, und zum selbstständigen Betriebe dieser Professionen, ein Qualifications-Attest der Königlichen Regierung zu erhalten wünschen.

II. Abth. XIV. 567. Septbr. c. Oppeln, den 13. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 150. Bekanntmachung, betreffend die nähern Bestimmungen wegen des Eintritts gelernter junger Schmiede als Eleven bei der Thier-Arznei-Schule in Berlin.

In Verfolg der durch das diesjährige Amtsblatt, Stück XXXII. ad No. 111. ergangene Bekanntmachung vom 22. Juli d. J. —

die

die Verordnung, daß junge Leute bei vollständig nachgewiesener Qualification zu Thier-Aerzten, ihre Militair-Dienst-Verpflichtung durch resp. Ein- und Dreijährige Dienstzeit als Kurschmiede im stehenden Heere ablösen können, so wie die Aufnahme von gelernten Schmieden als Eleven bei der Thier-Arzenei-Schule in Berlin, betreffend,

wird auf den Grund eines Rescripts des Königlichen Ministeriums des Innern, vom 5. v. M., noch Folgendes nachträglich bekannt gemacht:

1) die zum Unterricht als Roß-Aerzte geeigneten jungen Leute vom Schmiede-Handwerk, sobald deren Aufnahme als Militair-Eleven der Thier-Arznei-Schule erfolgt, sollen auch ganz als solche behandelt, und demgemäß während des Dreijährigen Lehr-Cursus unterhalten werden, daher selbige nicht nur freien Unterricht, sondern auch Wohnung, Kleidung und Kostgeld erhalten.

2) Das Attest, welches der junge Schmidt von dem Landrathe oder der Kreis-Ersatz-Commission über die Elementar-Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen erhält, ist noch keineswegs als ein Certificat,

daß der Inhaber als Militair-Eleve angenommen,

zu betrachten, sondern das Individuum soll sich dadurch nur bei seinen künftigen Lehrern über seine Unterrichts-Fähigkeit ausweisen; die wirkliche Aufnahme hängt von der Zahl der Vacanzen bei der Thier-Arznei Schule ab.

3) In welcher Art diese Aufnahme in Antrag zu bringen und zu bewirken, darüber wird jeder junge Mensch des Schmiede-Handwerks, der sich bei der Kreis-Ersatz-Commission oder dem Landrathe zur Prüfung gestellt hat, von diesen ausführlich instruirt werden.

Die Bekanntmachung, daß das betreffende Individuum sich zur wirklichen Aufnahme in die Thier-Arznei-Schule dort einzufinden hat, wird von Seiten des 1sten Departements im Königl. Kriegs-Ministerio erfolgen.

4) Jeder junge Schmidt, welcher, wenn er zum Dienste mit den Waffen aufgerufen wird, sich nicht durch eine an ihn ergangene Aufforderung zu legitimiren vermag, daß er zum wirklichen Eintritt als Eleve bei der Thier-Arzenei-Schule berufen worden ist, kann von den Kreis-Ersatz-Commissionen

nen unbedenklich zur Einstellung bei den Waffen ausgewählt werden, und muß dieser Aushebung ohne Widerrede folgen.

5) Endlich wird noch bemerkt: daß das 1ste Departement des Königlichen Kriegs-Ministerii sich bei der Wahl der zur Eleven-Anstellung zu berufenden jungen Schmiede nicht an die Anciennität der Meldung binden, sondern diese Auswahl theils nach der vorzüglicheren Qualification, theils mit Berücksichtigung des Alters, um nicht zu viel im Alter schon vorgerückte, und der Ausbildung weniger fähige Eleven zu erhalten, und theils mit Berücksichtigung der verschiedenen Provinzen, um wo möglich die Begünstigung der Annahme successiv allgemein zu ertheilen, wird eintreten lassen.

6) In Ansehung der sich zum Ein- oder Dreijährigen freiwilligen Kurschmiede-Dienst meldenden, und schon ausgebildeten Thier- oder Roß-Aerzte, bleibt es übrigens vor der Hand bei der jetzigen Bestimmung: daß ihnen frei steht das Regiment zu wählen, bei welchem sie zu dienen wünschen, und daß sie sich selbst bei demselben melden dürfen.

Sämmtliche dabei interessirte Behörden und Individuen werden aufgefordert, sich mit diesen Bestimmungen genau bekannt zu machen und darnach zu achten; die Landräthlichen Aemter aber außerdem noch auf die in der Sache unterm heutigen Tage ihnen zugehende besondere Instruction hingewiesen.

III. 407. Septbr. c. Posen, den 16. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 60. Bekanntmachung, wegen der von den Officianten der Königlichen Domainen-Justiz-Aemter, imgleichen der Gerichte der vormals Geistlichen Güter, erhobenen Natural-Deputate.

Sämmtliche bei den Königlichen Domainen-Justiz-Aemtern, imgleichen bei den Gerichten der vormals Geistlichen Güter angestellte Officianten in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, welche gegenwärtig noch zur Natural-Deputat-Erhebung berechtigt sind, werden hiermit aufgefordert:

darü-

darüber, ob und welche von ihnen der Natural-Erhebung entsagen, und dagegen die in dem Domainen-Justiz-Pardex enthaltenen Abgeltungssätze in Gelde erheben wollen, ihre Erklärung zu den Akten, betreffend die Einrichtung und Besetzung der Königlichen Land-Gerichte, ungesäumt anhero einzureichen.

Breslau, den 3. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 61. Bekanntmachung, daß in Forst-Defraudations-Untersuchungen keine Gebühren angesetzt werden sollen.

Das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht hat mißfälligst bemerkt, daß die Unter-Gerichte im Oberschlesischen Departement, besonders die Domainen-Justiz-Aemter, dem Verbote im Gesetz, vom 7. Juni 1821, zuwider fortwährend sich beikommen lassen, in Forst-Defraudations-Untersuchungen, Gebühren anzusetzen. Es wird denselben dieses Sportuliren nochmals ernstlich untersagt, und haben sie im Wiederholungs-Falle fiskalische Ahndung zu erwarten.

Ratibor, den 14. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Kreis-Chirurgus Reisewitz zu Grottkau, ist Seitens des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Approbation als Geburtshelfer ertheilt worden.

I. A. 365. September. Oppeln, den 27. September 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Der Herr Geheime Regierungs-Rath v. Kraker zu Breslau, ist zum General-Landschafts-Repräsentanten von der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft gewählt, und nach erfolgter Königl. Bestätigung in Function getreten.

II. Octbr. 76. Oppeln, den 8. Oktober 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Der vormalige Kreis-Steuer-Cassen-Controlleur Stephan, zum Kalkulator bei der hiesigen Königlichen Regierung.

Der katholische Pfarrer Mogossek aus Goschütz, zum Pfarrer in Schlawentzitz, Coseler Kreises.

Der Kaufmann Lübeck in Pitschen, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Die unbesoldeten Rathmänner Jäschke und Seidel in Pleß, sind aufs neue gewählt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 43.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 43.

Oppeln, den 28sten Oktober 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief
hinter den entlassenen Militair-Sträfling Alexander Schäfer.

Der vor kurzem aus der Militair-Straf-Anstalt zu Küstrin entlassene, hier näher signalisirte Sträfling Alexander Schäfer aus Wallisfurth bei Glatz gebürtig, ist am 13. September a. c. aus der Residenzstadt Schönau, woselbst er Abends zuvor unter dem fälschlich angenommenen Namen Friedrich Müller, und für einen Buchhalter bei der Königl. Regierung zu Liegnitz sich ausgebend, mittelst eines von letzterer Stadt entnommenen Miethswagens eingetroffen war, heimlich fortgegangen, nachdem er daselbst vergeblich ein Reitpferd zu miethen versucht hatte. In dem von ihm hinterlassenen Wagenkästchen hat man gefunden:

a. eine Schrift, worin er versichert, daß er kein Verbrecher, sondern nur durch Unglück, welches er aus Leichtsinn verursacht habe, um Brodt und Dienst gekommen sey.

b. Zwei versiegelte Rollen mit Sand angefüllt, wovon die eine mit 30 Rthlr. in $\frac{1}{3}$, und die andere mit 25 Rthlr. in $\frac{1}{3}$ bezeichnet war.

In Liegnitz ist er am 12. September früh Morgens in dem dortigen Gasthof zum schwarzen Adler zu Fuß eingetroffen, und hat sich für einen Actuarius ausgegeben.

ben. Er scheint von Hainau dahin gekommen zu seyn, wo er bei dem Schankwirth Harner ein Pferd zurückgelassen, und für einen Wirthschafts-Schreiber sich ausgegeben hat.

Auf gleiche Weise hat er sich den eingezogenen Nachrichten zu Folge, in den Städten Frankfurth, Crossen, Sommerfeld, Sohrau, Sagan, Sprottau, Glogau und Polckwitz, bald für einen Wirthschafts-Schreiber, bald für einen Justiz-Actuarius sich ausgebend herumgetrieben, indem er zu seinem Fortkommen stets Miethswagen oder Miethspferde benutzt hat, deren Eigenthümer in der Regel um das Miethsgeld, auch auf sonstige Weise von ihm betrogen worden sind.

Da nun an der Habhaftwerdung dieses verschmitzten, offenbar nur von fortgesetzten Betrügereien lebenden Verbrechers allen gelegen seyn muß, so werden die sämmtlichen Polizei-Behörden im hiesigen Regierungs-Departement hierdurch aufgefordert, auf denselben mit der angestrengtesten Wachsamkeit zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und wie solches geschehen, anhero anzuzeigen.

I. Abth. VII. 204. October. Oppeln, den 17. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der ꝛc. Alexander Schäfer ist 28½ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, runde hochfreie Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, mit deren linkem er ein wenig schielt, kurze und starke Nase, mittelm Mund, schwarzbraunen Bart, vollständige Zähne, ovale und glatte Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, und spricht deutsch. Als besondere Kennzeichen hat derselbe auf der Stirn eine Narbe von einem Säbelhiebe, und besonders kenntlich ist er an einer kahlen Platte.

Bekleidung.

Seine Bekleidung bestand in einem runden Hut mit breiten Bande und Schnalle, schwarzseidenem Halstuch, grünem Oberrock mit etwas hellerem Sammtkragen, einer bunden Piquee-Weste mit rundzugeschnittenem Kragen, einem Paar grauen Nanquin-Hosen, Stiefeln und weißen Vorhemdchen.

Bekanntmachung.

Auch der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 25., Seite 246., sub 2. steckbrieflich verfolgte Inquisit Anton Gloger, ist laut Anzeige des

des ständischen Inquisitoriats zu Cosel, wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden.

VII. 189. October c. Oppeln, den 15. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Zu Gleiwitz sind nachstehend bezeichnete Effekten aus einem Zimmer gestohlen worden:

1) eine eingehäusige goldene Taschen-Uhr, altmodisch mit großem Glase und gewölbter Kehrseite, beschädigten Weisern, woran eine Haarschnur mit goldenem Schloß mit dem Namen: Johanna;
2) eine eingehäusige goldene Taschen-Uhr, ganz neu, ziemlich klein und flach, mit genarbter Kehrseite, auf derselben ein kleiner Fehler; an der Uhr befindet sich eine kleine goldene Erbsenkette, und ein goldener, nicht mehr schließender Uhrschlüssel;
3) ein goldener Siegelring mit rothem Stein ohne Schnitt;
4) eine Busennadel mit weißem Stein ohne Werth;
5) ein schwerer silberner altmodischer Löffel, nicht gezeichnet.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit aller Sorgfalt invigiliren zu lassen, und falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber zu verhaften, und wie solches geschehen, dem Landräthlichen Amt zu Gleiwitz anzuzeigen.

I. A. VII. 207. October. Oppeln, den 17. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Vermöge Höhern Auftrages, soll eine bedeutende Anzahl alte, und für die Königlichen Truppen nicht mehr anwendbare Bekleidungs-, Leder- und Reitzeugstücke, vorzüglich aber circa 2000 Mäntel, bei dem unterzeichneten Montirungs-Depot, im Wege der öffentlichen Versteigerung, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, veräußert werden. Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich auf den 19. November c. und folgende Tage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags

von 2 bis 5 Uhr, im Montirungs-Depot-Gebäude (ehemaligen Dominicaner-Kloster) einzufinden.

Breslau, den 20. Oktober 1823.

Königliches Montirungs-Depot.

Subhastations-Patent.

Das nach dem verstorbenen Häusler Martin Wudarra in dem Dorfe Kuschnitze verbliebene, sub No. 20. bezeichnete sogenannte alte Familien-Haus, dicht am Kuschnitzer Teiche, nebst 1 Mgr. 9 □R. Ackerland, bei welcher Besitzung die Aufsicht der Schleuße des alten Kuschnitzer Hütten-Teichs, und ein Auszug, bestehend in freier Wohnung ad dies vitæ für die jetzt darin befindliche Einliegerin als Onera haften, wird, nachdem gedachte Possession auf 65 Rthlr. Courant taxirt worden, in Termino peremtorio, den 18. December a. c. früh um 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-Canzlei öffentlich an den Meistbietenden, gegen bald baare Zahlung in Courant verkauft werden, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einladet.

Bodland, den 9. Oktober 1823.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt.

Teichert. Heybet.

Bekanntmachung.

Nach der Hohen Verfügung Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung, vom 24. August a. c., soll die ganzliche Wieder-Erbauung des abgebrannten Schulhauses in dem Kupper Rent-Amtsdorfe Schlalkowitz, nebst einem separaten kleinen Wirthschafts-Gebäude, in den Wänden von getheilten Halb-Holze, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Mit Uebereinstimmung des Königl. Landraths Herrn von Marschall, ist hiezu ein Termin auf den 17. November c. a. festgesetzt, und indem ich dieses hiermit bekannt mache, werden geprüfte, gehörig legitimirte und cautionsfähige Werkmeister eingeladen, sich an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr auf der Pfarrthei daselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden dieser Bau, nach eingeholter Hoher Genehmigung, zugeschlagen werden wird.

Die Zeichnung und Bedingungen werden am Licitations-Termin vorgelegt werden.

Oppeln, den 18. Oktober 1823.

Friebel,
Königlicher Bau-Inspektor.

Verpachtung.

Es soll die Städtische Brau- und Branntweinbrennerei, wozu außer dem Brau-, Brennerei-, Malz- und Dörr-Gebäude, ein bedeutendes Wohn- und Schank-Local von 10 Stuben, 7 Kammern, 7 Kellern, 8 Getreide-Böden und mehrere Stallungen gehören, auch ein bedeutendrr Ausschroot auf 58 Kretscham feststeht, auf 3 hintereinander folgende Jahre, nämlich vom 1. Februar 1824 bis dahin 1827, an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Bietungs-Termin ist auf den 12. November d. J. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige eingeladen werden. Die Bedingungen können vom 20. d. M. ab, bei unserm Präses, dem Herrn Senator Gastwirth Teichelmann eingesehen werden.

Neisse, den 13. Oktober 1823.

Die Städtische Brau-Deputation.

Bekanntmachung.

Zu Folge Königl. Regierungs-Verfügung, soll der Reparatur-Bau des Daches auf der katholischen Kirche zu Cosel, öffentlich an den Mindestfordernden ausgegeben werden, und ist hierzu Terminus auf den 14. k. M. des Morgens um 10 Uhr im Landräthlichen Amts-Locale hieselbst, anberaumt worden.

Anschlag, Zeichnung und Bedingungen sind in meinem Geschäfts-Bureau zu jeder schicklichen Zeit einzusehen.

Cosel, den 14. Oktober 1823.

Königlicher Kreis-Landrath

Monitum,

wegen Einsendung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge.

Mit Einsendung der Feuer-Societäts-Beiträge pro 1823, sind annoch nachstehend erwähnte Magistráte im Rückstande:

a) auf die Ausschreibung vom 28. April 1823

die Magistráte: Krappitz, Landsberg, Leobschütz, Leschnitz, Lublinitz, Pleß, Rosenberg, Tost und Zülz;

b) auf die Ausschreibung vom 25. April a. c. zur Deckung der Bombardements-Schäden aus den Jahren 180⅞

die

die Magistrate: Beuthen, Constadt, Cosel, Creutzburg, Falkenberg, Gleiwitz, Ober-Glogau, Grottkau, Guttentag, Hultschin, Katscher, Krappitz, Landsberg, Leobschütz, Leschnitz, Lublinitz, Neustadt, Rosenberg, Oppeln, Ottmachau, Pitschen, Pleß, Rosenberg, Rybnick, Sohrau, Groß-Strehlitz, Tarnowitz, Tost, Ujest, Ziegenhals und Zülz.

Die gedachten Magistrate werden hierdurch aufgefordert, die resp. Reste innerhalb 14 Tagen an die hiesige Haupt-Instituten-Casse unfehlbar einzusenden, widrigenfalls sie nicht nur in eine Strafe von 2 Rthlr. verfallen, sondern mit Execution werden belegt werden, zu deren sofortigen Vollstreckung wir die Landräthlichen Aemter hierdurch zugleich anweisen, für den Fall, daß die restirenden Behörden sich nach Ablauf der gesetzten Frist nicht über die geschehene Einsendung bei ihnen ausweisen sollten.

VII. 243. October c. Oppeln, den 19. Oktober. 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte wird hiermit bekundet, daß — da in dem, zum öffentlichen Verkauf der zu Kirchberg, Falkenberger Kreises, am Neiß-Fluß belegenen Wassermühle, am 18. Juli d. J. angestandenen peremtorischen Bietungs-Termine, sich kein Kauflustiger gemeldet — wir auf den Antrag des Koppitzer Waisen-Amtes als Real-Creditoren, einen neuen, jedoch nur einzigen Licitations-Termin auf den 28. November d. J. in der gedachten Mühle anberaumt haben, wozu wir Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch wiederholt vorladen, und bemerken: daß dem Meistbietenden und Bestbezahlenden der Zuschlag der erstandenen Mühle cum Pertinentiis, deren gerichtliche Taxe unterm 5. Juli 1822 sich auf 7334 Rthlr. 10 sgr. Courant ergeben, sofort erfolgen, und auf später vorkommende Gebote, keine Rücksicht genommen werden wird.

Löwen, den 1. September 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Rogau.

Subhastations-Patent.

Es soll auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers das dem Bauer Andreas Kollodzey zugehörige, sub Nro. 55. zu Rheinschdorff, Cosler Kreises belegene, auf

1984 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. Courant gerichtlich abgeschätzte Freibauergut, öffentlich zum Verkauf gestellt werden. Dazu werden Kaufslustige, Besitz- und Zahlungsfähige vorgeladen, um in dem auf den 20. Septbr. c., 20. Oktbr. c. zu Ober-Glogau früh um 9 Uhr, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine, den 24. November c. im Amtshause zu Wiegschütz bei Cosel früh um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen: daß, insofern kein zulässiger Widerspruch von den Interessenten erklärt und keine andere Umstände eine Ausnahme verstatten, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen wird. Uebrigens wird nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung sämmtlicher, sowohl eingetragener, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar letzterer ohne Produktion der Instrumente verfügt werden. Die Taxe ist bei uns jederzeit, wie die Bedingungen zu erfahren und einzusehen.

Ober-Glogau, den 13. August 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 13. Juli d. J. ist zwischen Oberberg und Sabelkau von einigen Grenz-Aufsichts-Beamten ein mit zwei Pferden bespannter Wagen, nebst dessen, in zwei Säcken mit 2 Zentnern 80 Pfund Kaffee bestandener Ladung, in Beschlag genommen worden.

Da der Einbringer und Eigenthümer dieser in Beschlag genommenen Objecte durch die Flucht entkommen und unbekannt geblieben ist, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert, binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 20. November d. J., in dem Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor zu erscheinen, und bei selbigen sowohl ihre Ansprüche an Wagen und Pferde und den Kaffee geltend zu machen und zu beweisen, als auch sich zugleich über die mit dem Kaffee begangene Gefälle-Defraudation zu verantworten, und wird ihnen bedeutet, daß sie im Fall ihres Ausbleibens, mit ihren Eigenthums-Ansprüchen präkludirt, die in Beschlag genommenen Objecte verkauft, und über die Lösung vorschriftsmäßig verfügt werden wird.

V. II. October. Oppeln, am 6. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Sub-

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag Eines Königlichen Hochpreißlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, subhastirt das unterzeichnete Königl. Preuß. Berg-Gericht von Oberschlesien die zum Fidei-Commiß Pilchowitz gehörigen beiden Kohlengruben

Antonsglück und Mariane,

wovon Erstere zu Groß-Dubinsko, Letztere zu Czerwionkau belegen ist, und jede aus 122, id est Einhundert Zwei und Zwanzig Kuxen besteht, und deren Beschreibungen jederzeit hier eingesehen werden können.

Zu diesem Behuf ist ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 9. December c. a. Vormittags um 10 Uhr im Sessionszimmer des hiesigen Königlichen Oberschlesischen Berg-Amtes anberaumt worden, wozu hierdurch sämmtliche zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag, wenn ihm gesetzliche Hindernisse nicht eine Ausnahme erheischen, an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Zugleich wird hier bemerkt, daß auf jede der beiden oben genannten Steinkohlen-Gruben separatim geboten werden wird.

Tarnowitz, den 26. September 1823.

Königl. Preuß. Berg Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Patent.

Die den Schuhmacher Stadalischen Eheleuten hieselbst zugehörigen 4 Ackerstücke, taxirt auf 180 Rthlr. Courant, sollen in dem einzigen und peremtorischen Licitations-Termine, den 19. December a. c., Vormittags um 10. Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst subhastirt werden, wozu Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Creutzburg den 11. Oktober 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLV.

Oppeln, den 11ten November 1823.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 155. Publicandum, wegen Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebeamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.
2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.
3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend seyn.
4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.
5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zucht-

hausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1823.

Der Justiz-Minister.

(gez.) von Kircheisen.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 156. Bekanntmachung, wegen der, der Hohen Bundes-Versammlung zu Frankfurth a. M. zuzueignenden Druckschriften.

Nach einem von der Hohen Bundes-Versammlung zu Frankfurth a. M. gefaßten Beschlusse, wird künftig von derselben keine Zueignung von Druckschriften angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden ist. Sämmtliche inländische Verfasser und Verleger, welche Druckschriften der Hohen Bundes-Versammlung zuzueignen beabsichtigen, sollen daher solche zuvörderst bei den betreffenden Königlichen Ministerien einreichen, worauf sodann nach Befinden, durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, an die diesseitige Bundesgesandtschaft das Nöthige ergehen wird.

Die resp. Verfasser und Verleger, zu deren Kenntniß dieser Beschluß hiermit gebracht wird, werden daher zu Folge eines Rescripts der Hohen Ministerien des Innern und der Polizei, und der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, vom 22. September d. J. aufgefordert, sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

V. October 168. Oppeln, den 20. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 157.

No. 157. Bekanntmachung, betreffend die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 182¾.

Die Seitens des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten emanirten, bei der Arznei-Taxe pro 182¾ vorgekommenen Veränderungen, sind von der unterzeichneten Königl. Regierung den sämmtlichen Apothekern im Oppelner Regierungs-Departement zur genauesten Nachachtung, bei Vermeidung der, in dem Publikando, vom 1. Oktober 1815, welches der neusten Arznei-Taxe vom Jahr 1815 vorgedruckt ist, comminirten Strafe, so wie sämmtlichen Kreis- und Stadt-Physikern, zur Nachricht, und um bei den Apotheken-Visitationen davon Gebrauch zu machen, zugefertigt werden. Das Publikum und die Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

I. A. VI. 144. October. Oppeln, den 31. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 69. Bekanntmachung, die vollständige und bestimmte Angabe der Revisions-Beschwerden betreffend.

Der Herr Justiz-Minister hat nach Inhalt eines Rescripts, vom 28. Mai c., im allgemeinen zu rügen befunden, daß durch die sehr oft eintretende unvollständige und unbestimmte Angabe der Revisions-Beschwerden, nicht nur eine für die Partheien nachtheilige Verzögerung der Sache, sondern auch ein erhöhter Kosten-Aufwand entspringt, und die Gerichts-Behörden hierunter nicht durchgängig mit der nöthigen Gleichförmigkeit und Strenge verfahren.

Es wird den sämmtlichen Unter-Gerichten des Oberschlesischen Departements daher zur Pflicht gemacht, die hier zur Anwendung kommenden Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Thl. 1., Tit. 15., §. 4. und 5. in Verbindung mit den Maasgaben der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Tit. 14., §. 26. und 28. seqq. genau zu beachten. Insbesondere haben die Vorgesetzten der Gerichte sowohl die Justiz-Kommissarien, als auch die Decernenten und Deputirten, hierunter mit Sorgfalt zu controlliren. Ratibor, den 23. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

 No. 70.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 70. Bekanntmachung, wornach die grob fahrlässige oder boshafte Brandstifter verfügten Strafen, sobald das gegen sie ergangene Erkenntniß rechtskräftig geworden, in den Amtsblättern als Warnung bekannt gemacht werden sollen.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen:

die gegen fahrläßige oder boshafte Brandstifter verfügten Strafen, sobald das gegen sie ergangene Erkenntniß rechtskräftig geworden, in den Amtsblättern als Warnung bekannt zu machen.

Breslau, den 24. Oktober 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 71. Bekanntmachung, wegen der Natural-Deputate der Officianten der Königlichen Domainen-Justiz-Aemter.

Um allen Irrungen und Mißverständnissen über die Deutung der unterm 19. September d. J. in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln, Stück XLI., pag. 346, No. 55. an sämmtliche Domainen-Justiz-Aemter in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts erlassenen Verfügung, vorzubeugen, wird hiermit verordnet: daß

1. die bisher zu Natural-Deputat berechtigten Beamten, wenn sie statt der Naturalien, die in dem Domainen-Patrimonial-Gerichts-Fond angesetzten baaren Abgeltungen erhalten wollen, sich hierzu ein für allemal, und ohne Ausnahme dieses oder jenes Natural-Deputats, erklären müssen, also künftig nicht wieder die Naturalien statt der Geld-Abfindung beziehen können, und
2. diejenigen Justiz-Beamten, welche ihre Natural-Deputate vom Domainen-Pächter empfangen, nur mit dessen Einwilligung statt der Naturalien, die Geld-Abfindung bis zum Ablauf der gegenwärtig bestehenden Pacht-Contracte erhalten können.

Sollte übrigens einem oder dem andern der Betrag der festgesetzten Abgeltung unbekannt seyn, so wird die Salarien-Kasse des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, ihm auf Erfordern die nöthige Auskunft geben.

Hier-

Hiernach haben sich die Beamten sämmtlicher Domainen-Justiz- und vormals geistlichen Gerichts-Aemter in dem Bezirk des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts, gebührend zu achten.

Breslau, den 20. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 158. Bekanntmachung, wegen der Form der auf die Casse der Königlichen General-Kommission auszustellenden Quittungen.

Es ist sehr häufig bemerkt worden, daß die Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarien, wenn sie Gebühren aus unserer Kasse zu erheben haben, bei Einsendung der Quittungen nicht immer die richtige Form beobachten, wodurch nicht nur unnöthige Schreibereien, sondern auch Verzögerungen der Zahlung entstehen.

Wir theilen daher nachstehend ein Schema zu einer solchen Quittung, wie sie ausgestellt werden muß, für diejenigen, die dabei interessirt sind, mit der Anweisung mit, sich genau darnach zu achten, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn auf anders ausgestellte Quittungen keine Bezahlung erfolgt.

Es versteht sich von selbst, daß die Feldmesser, wenn sie für Vermessungen oder Zutheilungen Gebühren erhalten, dies in der Quittung ebenfalls noch ausdrücken müssen.

Groß-Strehlitz, den 14. Oktober 1823.

Königliche General-Kommission für Oberschlesien.

Schema.

Rthlr. sgr. pf.

das ist Reichsthaler Silbergroschen Pfennige an festgesetzten Kosten in der Auseinandersetzungs-Sache von habe ich zufolge Verfügung der Königlichen Hochlöblichen General-Kommission für Oberschlesien vom ten 18 aus deren Kasse zu Groß-Strehlitz baar und richtig bezahlt erhalten, worüber diese Quittung

N. Namen des Ortes, den ten 18

N. Namen des Empfängers,
mit Beifügung des Amtstitels.

i. e. Rthlr. sgr. pf.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Verzeichniß

der seit einiger Zeit sowohl bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht in Ratibor selbst, als auch in dessen Departement vorgefallnen Personal-Veränderungen.

Der Hofrichter-Amts-Rath Engelhardt zu Neisse ist zum Justiz-Kommissarius bei den Unter-Gerichten Neisser Kreises, und zum Notarius im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts bestellt.

Die bisherigen Neisser Fürstenthums-Gerichts-Assistenten

Kuchelmeister
Friese
Kosch und
Görlich

sind zu Justiz-Kommissarien bei dem gedachten Fürstenthums-Gerichte ernannt.

Der ehemalige Feldwebel Rotter ist als Salarien-Kassen-Assistent bei dem Fürstenthums-Gericht zu Neisse, an die Stelle des verstorbenen ꝛc. Salzmann, angestellt.

Der Stadtrichter Janisch zu Guttentag, ist zum Justiz-Rath des Lublinitzer Kreises ernannt.

Der Invalide, Soldat Klonk, ist als Gefangenwärter und Exekutor bei dem Domänen-Justiz-Amte Bodland,

der Invalide, Feldwebel Kleindorff, ist als Bote bei dem Stadt-Gericht zu Neustadt, und

der Invalide, Husar Goletzka, ist als Gerichtsdiener und Executor bei dem Stadt-Gericht zu Sohrau angestellt.

Die bisherigen Auscultatoren Neumann und Wolff, sind zu Referendarien ernannt.

Der zeitherige Stadtverordneten-Vorsteher Thannheuser in Patschkau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Gutsbesitzer Herr Leopold v. Gröling auf Ellgoth, ist zum Kreis-Verordneten im Tosser Kreise, an die Stelle des abgegangenen Justiz-Raths Herrn Hetschko erwählt, bestätiget, und als solcher vereidet worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 45.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 45.

Oppeln, den 11ten November 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

wegen des aus dem Krankenhause zu Reichenbach entsprungenen George Karger.

Der wegen eines begangenen Verbrechens zu 18monatlicher Haft verurtheilte, unten näher bezeichnete George Karger, ist am 3. d. M. aus dem städtischen Krankenhause zu Reichenbach, wohin er zur Heilung einer ansteckenden Haut-Krankheit aus dem dasigen Kriminal-Arrest gebracht worden war, entflohen, ohne daß bei der eingebrochenen Dunkelheit die Richtung, in welcher er die Flucht ergriffen hat, entdeckt werden können.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht und resp. veranlaßt, auf diesen Verbrecher zu achten, ihn im Betretungsfall anzuhalten, und sicher an den Magistrat in Reichenbach abzuliefern, uns aber in diesem Fall Anzeige zu machen.

I. XVIII. 243. Novbr. Breslau, den 5. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Person-Beschreibung.

George Karger ist aus Reichenbach gebürtig und hielt sich in Troppau auf, katholischer Religion, 55 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, unbedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune und entzündete Augen, starke

Nase, großen Mund, braungrauen Bart, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, magere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch und als besonderes Kennzeichen leidet er an einer Haut-Krankheit.

Seine Bekleidung besteht in einem runden Hut, einem blau- und weißgestreiften leinenen Halstuch, einer langen gestreiften bunten Cattunweste, einem Paar blaustreifigen leinenen Hosen, und einem abgetragenen stahlgrünen tuchenen Oberrock mit übersponnenen Knöpfen.

Bekanntmachung.

Montag den 3. d. M. Abends zwischen 7 und 8 Uhr, wurde der Unterförster Frentzel zu Georgenwerk im Oppelner Kreise, von 5 unbekannten Kerlen in seinem Wohnhause überfallen, mit seiner Ehefrau und seinen Hausgenossen geknebelt, gemißhandelt, und beraubt. Die geraubten Sachen sind nachstehend specificirt. Da an der Ausmittelung der Thäter, in Ansehung deren kein Merkmal angegeben werden konnte, äußerst viel gelegen ist, so wird nicht nur den gesammten Polizei-Behörden bei Stadt und Land die genaueste Aufmerksamkeit auf die geraubten Sachen und deren verdächtige Inhaber zur strengsten Pflicht gemacht, sondern auch demjenigen, der durch Anzeige derselben die Habhaftwerdung der Verbrecher bewirkt, mit Verschweigung seines Namens, eine Prämie von 50 Rthlrn. verheißen.

VII. 441. November c. Oppeln, den 7. November 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verzeichniß der geraubten Sachen.

1. der Königliche Waldhammer;
2. eine Schreibtafel mit mehrern Dienst-Notizen;
3. eine Jagdtasche mit sämmtlichen Jagd-Utensilien;
4. eine Doppelflinte;
5. eine Kugelbüchse;
6. fünf Stück einfache Flinten;
7. zwei Pistolen;
8. die Uniformen und Beinkleider, 2 Paar grüntuchene, 2 gute grüne Oberröcke und einen grünen Mantel;
9. eine goldene Koppel mit silbernem Port d'Epée;
10. eine Dienst-Koppel, incl. Schloß;

11. eine grüntuchne dito, nebst einem übersilberten Schloß;
12. drei Dienst-Hirschfänger;
13. zwei Boussolen;
14. eine silberne zweigehäusige Uhr, woran eine tombachne Kette, ein Pettschaft und 2 Schlüssel;
15. vier Tabackspfeifen nebst Futteralen;
16. eine grüntuchne Mütze mit einer goldnen Tresse;
17. eine Elle goldener Tressen;
18. an baarem Gelde 40 Rthlr.;
19. flächsene Leinwand 28 Ellen;
20. ein Frauen-Oberrock von grünem Tuche;
21. einen grüntuchenen Mantelkragen mit Löwen-Köpfen;
22. ein weißes Cambrai-Kleid;
23. ein geblümtes Kattunes Kleid;
24. ein schwarzseidenes Kleid;
25. ein schwarzseidenes Halstuch;
26. ein schwarz Kasimirtuch;
27. ein aschgraues kattunes großes Enveloppen-Tuch.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während der Monate August und September d. J., über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1. Johann Haczaik, auch Meladik genannt, ein Topfbinder aus Rowne in Ungarn, welcher 50 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarzbraune Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, schwarzgrauen Bart, schadhafte Zähne, rundes Kinn, längliche und hagere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, und mährisch spricht.
2. Christoph Kreutzer aus Thomasdorff, im Oesterreichischen, welcher ungefähr 40 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, aufgeworfene Unterlippe, blonden Bart, schadhafte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, und deutsch spricht. Uebrigens ist derselbe blödsinnig, und hat an der rechten Seite des Halses einen Kropf.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder dieses betreten lassen sollten, empfohlen.

VII. 442. November c. Oppeln, den 5. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Vermöge Höhern Auftrages, soll eine bedeutende Anzahl alte, und für die Königlichen Truppen nicht mehr anwendbare Bekleidungs-, Leder- und Reitzeugstücke, vorzüglich aber circa 2000 Mäntel, bei dem unterzeichneten Montirungs-Depot, im Wege der öffentlichen Versteigerung, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, veräußert werden. Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich auf den 19. November c. und folgende Tage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, im Montirungs-Depot-Gebäude (ehemaligen Dominicaner-Kloster) einzufinden.

Breslau, den 20. Oktober 1823.

Königliches Montirungs-Depot.

Subhastations-Patent.

Die den Schuhmacher Stadalischen Eheleuten hieselbst zugehörigen 4 Ackerstücke, taxirt auf 180 Rthlr. Courant, sollen in dem einzigen und peremtorischen Licitations-Termine, den 19. December a. c., Vormittags um 10. Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst subhastirt werden, wozu Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Creutzburg den 11. Oktober 1823.

Königiches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht: daß auf Antrag der Kretschams-Administrator Michel Kapietzschen Erben, und der Vormundschaft seiner Stief-

toch-

tochter, der zur Frei-Vogtei Leschnitz gehörig, zu Pulow belegene Kretscham, mit Schank und Aeckern, und zwar ersterer vom 1. Juni 1824, die letztern aber vom Tage des Ausgebots bis ultimo December 1825, verpachtet werden sollen, und dazu Terminus auf den 26. November c., loco Vorwerk Leschnitz, früh um 9 Uhr anberaumt worden ist, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige zum Gebot eingeladen werden.

Ober-Glogau, den 29. Oktober 1823.

Das Gerichts-Amt der Frei-Vogtei Leschnitz.

Verkauf von musikalischen Instrumenten.

Zwei sehr gute Violinen, eine Viola und zwei Violoncello's, welche sich durch schönen Ton und leichte Spielart empfehlen, sind sowohl einzeln als im Ganzen, um einen sehr billigen Preis zu verkaufen. Unterzeichneter giebt darüber nähere Auskunft.

Oppeln, den 8. November 1823.

Patloch,
Post-Waage-Meister.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag Eines Königlichen Hochpreißlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, subhastirt das unterzeichnete Königl. Preuß. Berg-Gericht von Oberschlesien die zum Fidei-Commiß Pilchowitz gehörigen beiden Kohlengruben

Antonsglück und Mariane,

wovon Erstere zu Groß-Dubinsko, Letztere zu Czerwionkau belegen ist, und jede aus 122, id est Einhundert Zwei und Zwanzig Kuxen besteht, und deren Beschreibungen jederzeit hier eingesehen werden können.

Zu diesem Behuf ist ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 9. December c. a. Vormittags um 10 Uhr im Sessionszimmer des hiesigen Königlichen Oberschlesischen Berg-Amtes anberaumt worden, wozu hierdurch sämmtliche zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag, wenn ihm gesetzliche Hindernisse nicht eine Ausnahme erheischen, an den Meistbietenden zu gewärtigen.

 Zu-

Zugleich wird hier bemerkt, daß auf jedes der beiden oben genannten Steinkohlen-Gruben separatim geboten werden wird.

Tarnowitz, den 26. September 1823.

Königl. Preuß. Berg-Gericht von Oberschlesien.

Verpachtung.

Es soll die Städtische Brau- und Branntweinbrennerei, wozu außer dem Brau-, Brennerei-, Malz- und Dörr-Gebäude, ein bedeutendes Wohn- und Schank-Local von 10 Stuben, 7 Kammern, 7 Kellern, 8 Getreide-Böden und mehrere Stallungen gehören, auch ein bedeutender Ausschroot auf 58 Kretscham festsieht, auf 3 hintereinander folgende Jahre, nämlich vom 1. Februar 1824 bis dahin 1827, an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Bietungs-Termin ist auf den 12. November d. J. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige eingeladen werden. Die Bedingungen können vom 20. d. M. ab, bei unserm Präses dem Herrn Senator Gastwirth Teichelmann eingesehen werden.

Neisse, den 15. Oktober 1823.

Die Städtische Brau-Deputation.

Subhastation.

Alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert; ihr Gebot; für die im Wege der Execution sub hasta gestellte, im Dorfe Grunau, Neisser Kreises, gelegene, mit Acker-, Wiesen- und Gartenland versehene, unterm 28. November pr. a. auf 5364 Rthlr. 10 sgr. Courant taxirte, dem Müllermeister Franz Bocks gehörige Mühlenbesitzung, in den vor dem unterzeichneten Justitiarius, in der hiesigen Ober-Hospitals-Gerichts-Kanzlei, auf den 25. August, 16. Oktober und 17. December anberaumten Terminen, abzugeben.

Nach Verlauf des letzten Termins, wird das Eigenthum dem Meist- und Bestbietenden zugesprochen, und auf spätere Gebote, keine Rücksicht genommen werden.

Die gerichtliche Abschätzungs-Verhandlung kann in der hiesigen Ober Hospitals-Kanzlei, mit mehrerer Muße eingesehen werden.

Neisse, den 15. Mai 1823.

Das Gericht des Hoch-Fürstbischöflichen Ober-Hospitals ad St. Josephum.

Wolle,

Justitiarius.

Verpachtungs-Anzeige.

Die landschaftliche Sequestration des Guts Jawornitz, Lublinitzer Kreises, beabsichtigt:

1. das Branntwein-Urbar auf 3 Jahre,
2. die Nutz-Kühe, und
3. die Jagd-Gerechtigkeit auf 1 Jahr,

und zwar vom 1. December 1823 anfangend, an den Bestbietenden in Pacht zu überlassen. Pachtlustige und Zahlungsfähige laden wir zu dem, zu diesem Behufe auf den 27. November 1823 Vormittags um 9 Uhr im Orte Jawornitz angesetzten Termine vor, um ihre diesfällige Gebote abzugeben, und hat der Bestbietende den Zuschlag, nach eingeholter Genehmigung des Hohen Landschafts-Collegii, zu erwarten.

Lublinitz, den 4. November 1823.

Das Gerichts-Amt Jawornitz.

Avertissement.

Bei der Oberschlesischen Landschaft werden für den bevorstehenden Weihnachts-Termin, zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages den 4. December d. J., zur Einzahlung der Interessen die Tage vom 17. bis zum 24. December einschließlich, und zur Auszahlung der Pfandbriefszinsen die Tage vom 27. December bis zum 5. Januar 1824, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, hiermit bestimmt.

Uebrigens wird den bestehenden Anordnungen gemäß, von den Pfandbriefs-Präsentanten die Beibringung vollständiger Pfandbriefs-Consignationen und von denjenigen Dominien, welche ihre Zahlungen an die Schlesische General-Landschafts-Casse zu Breslau leisten wollen, die unverzügliche Einsendung der Empfangscheine gewärtiget.

Ratibor, den 31. Oktober 1823.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

Bekanntmachung.

Zur Kenntniß des Publici wird hiermit gebracht: daß der, den 24. d. M. im Amtshause zu Wiegschütz bei Cosel, zum öffentlichen Verkauf des dem Bauer Andres Kollodzey zu Rheinschdorff gehörigen, sub No. 55. belegenen Freibauer-Guts, früh um 9 Uhr anstehenden Termine, bei erfolgter Bezahlung des Extrahenten, aufgehoben worden ist.

Ober-Glogau, den 1. November 1813.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Bekanntmachung.

Auf Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, vom 23. September c., soll die Bedachung mit Schiefer, so wie einige kleine Reparaturen bei der

Kirche zu Woisselsdorff im Grottkauer Kreise, durch öffentliche Licitation an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden. Hierzu ist Termin den 1. December c. a. auf der Pfarrhei daselbst, früh um 9 Uhr anberaumt, in welchem sich gehörig qualificirte und geprüfte Werkmeister, vorzüglich aber Schieferdecker einfinden und ihre Gebote abgeben wollen. Die Ausführung soll mit Vorbehalt der Höheren Genehmigung, dem Mindestfordernden, gegen Erlegung einer angemessenen Caution, überlassen, und die Bedingungen, so wie der Anschlag, im Termine vorgelegt werden.

Neisse, den 2. November 1823.

Wollenhaupt,
Königlicher Bau-Inspektor.

Bekanntmachung.

Auf Hohe Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, vom 9. August c., soll die an der mittäglichen Seite der katholischen Pfarrkirche zu Ober-Glogau noch ermangelnde neue Bedachung mit Schiefer, durch Licitation an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu steht auf den 24. huj. mens. Termin in loco an, woselbst sich früh um 9 Uhr in der Behausung des Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Henke, legitimirte und gehörig qualificirte Schieferdecker einfinden und ihre Gebote abgeben wollen, und wo dem Mindestfordernden gegen Erlegung einer angemessenen Caution, salvo approbatione die Ausführung der Bedachung überlassen werden soll. Anschlag und Bedingungen werden im Termine selbst vorgelegt werden.

Neisse, den 2. November 1823.

Wollenhaupt,
Königlicher Bau-Inspektor.

Bekanntmachung.

Zu Folge Hoher Regierungs-Verfügung, vom 9. Oktober c., soll der Bau eines neuen Pfarrhauses zu Deutsch-Rasselwitz im Neustädter Kreise, an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu ist auf den 25. huj. Termin daselbst im Pfarrhofe anberaumt, in welchem sich entrepriſewillige, gehörig legitimirte und geprüfte Werkmeister, so wie sonstige qualificirte Personen einfinden, und ihre Gebote abgeben wollen. Die Ausführung wird gegen Erlegung einer angemessenen Caution, salvo approbatione dem Mindestfordernden zugesichert, und die Bedingungen, so wie der Riß und Anschlag im Termine selbst vorgelegt werden.

Neisse, den 2. November 1823.

Wollenhaupt,
Königlicher Bau-Inspektor.

Bekanntmachung.

Von Seiten der unterzeichneten Königlichen Intendantur wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Roggen-, Brodt- und Fourage-Bedarf der Königlichen Truppen des 6ten Armee-Corps, während der im künftigen Jahre bevorstehenden großen Herbst-Uebungen — sey es im Oppelnschen oder im Breslauer Regierungs-Departement — nunmehr im Höhern Auftrage ebenfalls geschert werden wird.

Lieferungsgeneigte haben ihre diesfälligen Submissionen, wozu vorläufig kein Stempel genommen werden darf, bis zum 8. December c. als versiegelte Einlagen mit der Aufschrift: „Lieferungs-Antrag", portofrei an uns einzusenden, und werden die definitiven Unterhandlungen mit denjenigen Submittenten, welche sich bis zu dem gedachten Tage persönlich oder schriftlich bei uns gemeldet haben, nach Maasgabe der Billigkeit ihrer Forderungen alsdann gepflogen werden.

Die Naturalien müssen von der vorschriftlichen magazinmäßigen Beschaffenheit geliefert werden, und in den einzureichenden Offerten muß genau angegeben seyn:

a. Namen, Stand und Wohnort des Submittenten,
b. Preisforderung in Preuß. Silbergelde,
   1) bei Ablieferung in die Magazine,
   2) bei directer Verabreichung an die Königlichen Truppen, und zwar:
      ad 1. beim Roggen und Hafer pro Wspl. à 288 Schfl., beim Heu nach Centner zu 110 Pf. excl. Strohseil, beim Stroh nach Schocken in 60 Bunden à 20 Pf., alles in Preußischem Maas und Gewicht.
      ad 2. beim Brodte pro Stück à 6 Pfund, beim Hafer nach Wispeln à 24 Scheffel, übrigens wie ad 1.

Die Submittenten sind bis zum 20. December incl. an ihre Offerten gebunden, und müssen eine Caution etwa zum 8. Theile des Werthes der ganzen Lieferung baar oder in Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen leisten.

Breslau, den 4. November 1823.

Intendantur des 6ten Armee-Corps.
(gez.) Weimar. Piper.

Bekanntmachung.

Da bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen des Oberschlesischen Landschafts-Collegii, die im Fürstenthum Oppeln und dessen Rosenberger Kreise belegenen Güter Bischdorff, Kostellitz, Zarzisk, Wyttocka, Friedrichswille, Groß- und Klein-Boreck, Eisenhammer, Branietz, Gottliebenthal, Christiansthal,

Alt-Karmonkau, Wollendzin, Radlau, Kolpenitz und Ellguth nebst Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich schuldenhalber verkauft werden sollen, und die Bietungs-Termine auf den 19. November 1823, den 27. Februar 1824, und besonders den 5. Juni 1824, jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht, vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Scheller angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachte Güter nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft aufgenommene Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, alternative auf 314,278 Rthlr. 24 sgr. 5 pf. und resp. 320,590 Rthlr. 2 sgr. 9 pf., je nachdem die Ausgaben für die evangelischen Kirchen-Beamten angenommen werden, oder nicht, gewürdiget worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im letzten Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, die Güter dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommende Gebote, nicht weiter geachtet werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten. Hierbei wird den Kauflustigen noch bekannt gemacht, daß sowohl der Verkauf des ganzen Complexus der Güter, als auch Separat-Verkäufe von

1. Bischdorff, Zarzisk, Groß- und Klein-Boreck, Friedrichswille, Eisenhammer, Branietz, Gr[illegible] und Christiansthal, welche alternative auf 205,241 Rthlr. 22 sgr. 1 pf. und 211,553 Rthlr. 5 pf.
2. Kostellitz, Wyrtoka und Ellguth, welche auf 60,589 Rthlr. 12 sgr. 5 pf.
3. Karmonkau, Radlau, Wollendzin und Kolonie Kolpenitz, welche auf 56,157 Rthlr. 25 sgr. 10 pf. taxirt worden,

statt finden, und dient dabei zur Nachricht, daß von den auf diesen Gütern haftenden Pfandbriefen pr. 204,480 Rthlr. nach Unterschied der Fälle entweder 101,380 Rthlr. oder 98,750 Rthlr. abgelöst werden müssen, und daß die Oberschlesische Landschaft, für den Fall von Separat-Verkäufen, sich die Bestimmung der Pfandbriefs-Ablösungen vorbehalten hat.

Uebrigens wird auch allen unbekannten Real-Prätendenten bekannt gemacht, daß nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern auch ohne Production der Instrumente verfügt werden wird.

Ratibor, den 1. Juli 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVI.

Oppeln, den 18ten November 1823.

Verordnungen des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.

No. 159. Bekanntmachung, wegen der, mit der Reit-Post zu versendenden Briefe.

Zur Verminderung der Beipferde-Kosten bei der Reit-Post, ist auf den Antrag des Königl. General-Postmeisters Herrn Nagler die Einrichtung getroffen worden, daß, in Gleichförmigkeit mit der Privat-Korrespondenz, die über zwei Loth wiegenden Dienstbriefe nur dann, wenn auf der Adresse ausdrücklich bemerkt ist:

„mit der Reit-Post am ten"

versendet werden, wogegen die Beförderung von dergleichen Briefen, sobald diese Bemerkung fehlt, nur mit der Fahr-Post erfolgt.

Die Königlichen- und öffentlichen Behörden in der Schlesien werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um von der Befugniß zur Benutzung der Reit-Post, hinsichtlich der schwereren Briefe, nur in wirklich dringenden Fällen Gebrauch zu machen, alsdann aber die vorerwähnte Modalität zu beobachten.

Breslau, den 6. November 1823.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 160. Bekanntmachung, wegen Einsendung der Nachrichten zur Instanzien-Notiz für das Jahr 1824.

Zur Anfertigung der Instanzien-Notiz für das Jahr 1824 sind Nachrichten erforderlich, von:

1. den Land-, Wasser- und Wege-Bau-Beamten, mit Inbegriff der Conducteurs, und mit Ausschluß der Wegewärter;
2. den Steuer-Beamten;
3. den Königlichen Domainen- und Rent-Aemtern;
4. den Forst-, Flößerei- und Holzhofs-Beamten;
5. den Beamten bei dem Klodnitz-Canale;
6. den Landräthen und übrigen Kreis- und Polizei-Beamten;
7. den öffentlichen Instituten, als dem Armenhause zu Creutzburg, den Schutzpocken-Impfungs-, Hebammen-Unterrichts- und Quarantaine-Anstalten;
8. den Bade-Anstalten;
9. den Instituten der barmherzigen Brüder zu Neustadt und Pilchowitz;
10. dem Priester-Hause zu Neisse, dem geistlichen Corrections-Hause bei Neustadt;
11. der evangelischen Brüder-Gemeine zu Gnadenfeld bei Cosel;
12. den Stadt-Physikern, Stadt-Chirurgen und Aerzten;
13. den Magistraten und sonstigen städtischen Behörden;
14. den freien und minderfreien Standesherrschaften.

Wir fordern die Königlichen Landräthlichen Aemter auf, die diesfälligen Nachrichten in den unterhabenden Kreisen, mit Einschluß der Städte, baldigst zu sammeln, in Nachweisungen zu bringen, und diese ohnfehlbar bis zum 15. December d. J., beglaubigt anher einzureichen.

Die Nachrichten von der Geistlichkeit und von den höheren Schulen, werden von dem Königlichen Consistorio und Bißthums-Vicariat-Amte eingezogen.

Pl. I. Abth. 225. Nov. c. Oppeln, den 4. November 1823.

Königliche Preußische Regierung.

No. 161.

No. 161. Bekanntmachung, betreffend die Vaccinations-Prämien-Vertheilung pro 1822.

Seitens des Königlichen Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind auf unsern Antrag, mittelst Rescripts vom 8. August c. denjenigen Physikern und Impf Aerzten, welche sich im Jahre 1822 um die Schutzpocken-Impfung besonders verdient gemacht haben, nachstehende Prämien und Impfungs-Medaillen bewilligt worden, als:

1)	dem Königl. Kreis-Physikus Herrn Dr. Kremser in Rybnick	25	Rtlr.	sgr. pf.
2)	" " " " " " Hohlfeld - Ratibor	25	—	" — " —
3)	" " " " " " Zweigel - Gleiwitz	25	—	" — " —
4)	" " " " " " Zedler - Pleß	25	—	" — " —
5)	" Hofrath Herrn Dr. Oswald in Carlsruh eine Impf-Medaille, im Werth " "	9	—	2 — 6 —
6)	" Königl. Kreis-Physikus Herrn Dr. Kinzel in Neisse desgleichen " " " "	9	—	2 — 6 —
7)	" Stadt-Physikus Herrn Dr. Mathes in Leobschütz desgleichen " " " "	9	—	2 — 6 —
8)	" praktischen Arzt Herrn Dr. Wachtel in Guttentag	20	—	" — " —
9)	" " " " " Goldstein in Creutzburg	20	—	" — " —
10)	" Fürstlich Pleßschen Hof-Chirurg Eberhardt in Pleß	25	—	" — " —
11)	" Kreis-Chirurg Milde in Beuthen " "	20	—	" — " —
12)	" " " la Rose in Tarnowitz " "	15	—	" — " —
13)	" " " Perl zu Creutzburg " "	20	—	" — " —
14)	" " " Marsch in Lublinitz " "	15	—	" — " —
15)	" " " Philipp in Falkenberg " "	15	—	" — " —
16)	" Domainen-Amts-Chirurg Leopold in Chrzelitz "	15	—	" — " —
17)	" " " " Kaluschky in Creutzburg	20	—	" — " —
18)	" Wundarzt Wilkens in Pitschen " " "	15	—	" — " —
19)	" " Quinte in Schönwitz " " "	15	—	" — " —
20)	" " Schneider in Landsberg, Rosenberger Kr.	16	—	" — " —
21)	" " Bönisch in Gottkau " " "	15	—	" — " —
	in Summa	373	Rtlr.	7 sgr. 6 pf.

Durch die verdienstlichen Bemühungen der Herren Impf-Aerzte sind im Jahre 1822 im hiesigen Regierungs-Departement 24,007 Kinder mit Erfolg geimpft worden. Der Königlichen Regierung ist es sehr angenehm, sämmtlichen dabei thätig gewesenen Impf-Aerzten ihren Beifall versichern zu können.

IX. 26. October. Oppeln, den 7. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 72. Bekanntmachung, betreffend die Befugniß der Königlichen Ministerien zur Degradation ihrer Unter-Beamten.

Den sämmtlichen Unter-Gerichten des Oberschlesischen Departements wird in Betreff der ihnen überwiesenen Steuer-Beamten, nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre und Justiz-Ministerial-Rescript:

Des Königs Majestät haben, besage der extraktweise beigefügten Allerhöchsten Kabinets-Ordre dd. Verona, den 2. November 1822, dem Königlichen Finanz-Ministerium neuerdings, wie schon vormals, die Befugniß zur Degradation aller verdächtigen und im Dienste nachlässigen Steuer-Beamten, bis auf die Steuer-Räthe und Ober-Inspektoren, zu ertheilen geruhet. Die Regierungen sind daher von Seiten des Königl. Finanz-Ministerii, unterm 2. December pr. angewiesen worden, in vorkommenden Fällen nach Inhalt dieser Allerhöchsten Bestimmung, die weiteren Einleitungen zu treffen, und nach vollständiger Erörterung der Inkulpation, die Untersuchungs-Verhandlungen mit einer gehörig abgefaßten Relation, zur weitern Bestimmung einzusenden.

Sämmtliche Königliche Justiz-Behörden werden von dieser Anordnung hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich darnach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 3. Januar 1823.

Der Justiz-Minister,
v. Kircheisen.

An
Sämmtliche Königl. Justiz-Behörden.

Er-

Um übrigens der Central-Verwaltung die Mittel zu gewähren, nachläſſige und verdächtige Beamten in der indirekten Steuer-Parthie unſchädlich zu machen, ertheile Ich dem Finanz-Miniſterium hiermit die Befugniß, alle Steuer- und Zoll-Beamte — mit Ausnahme der Steuer-Räthe und Ober-Inſpektoren — gegen deren Dienſtführung weſentliche Erinnerungen zu machen ſind, durch Verſetzung mit Gehalts-Verluſt, oder in eine andere Stufe zu degradiren, mit der Maasgabe jedoch, daß bei Ausübung dieſes Strafrechts nach der Beſtimmung der Zoll-Ordnung, vom 26. Mai 1818, §. 109., verfahren werde, und jedesmal eine ſummariſche Unterſuchung, unter Zuziehung einer Gerichts-Perſon, vorangehe. Steuer-Räthe oder Ober-Inſpektoren, welche der begründete Vorwurf der Pflichtwidrigkeit in einer oder der andern Beziehung trifft, ſollen dagegen nur, nach vorgängigem Vortrage des Finanz-Miniſters im geſammten Staats-Miniſterio und auf deſſen Beſchluß, mit Gehalts-Verluſt verſetzt werden können.

Verona, den 2. November 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
Das Staats-Miniſterium.

zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 24. Oktober 1823.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberſchleſien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schleſien.

No. 73. Bekanntmachung, wegen der anberaumten Präkluſiv-Termine, rückſichtlich der Kriegsſchulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warſchau und der Lieferungs-Forderungen aus der Franzöſiſchen Militair-Verpflegungs-Epoche vom 1. März 1813.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Pupillen-Collegii werden ſowohl in Folge der durch die Geſetzſammlung publicirten Allerhöchſten Kabinets-Ordre,

vom 27. September dieses Jahres, wegen Anstellung zweier Departements-Aktoren und resp. eines Präklusions-Termins, rücksichtlich der Kriegsschulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warschau an die Departements Posen und Bromberg, als auch in Folge der auf gleiche Weise bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Septbr. d. J., wegen eines Präklusions-Termins zur Einreichung der Schuld-Atteste über Lieferungs-Forderungen aus der Französischen Militair-Verpflegungs-Epoche, vom 1. März $18\frac{12}{13}$, sämmtliche Vormünder und Curatelen hiedurch aufgefordert: insofern ihren Curanden dergleichen Anforderungen zustehen, bei eigener Vertretung sich nach dem Inhalt der obgedachten beiden Kabinets-Ordres auf das Genaueste zu achten, und die Präklusiv-Frist ja nicht zu versäumen.

Breslau, den 4. November 1823.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Schlesien.

Bekanntmachung.

Der zu Arnoldsdorff, Neisser Kreises, verstorbene Mühlen-Auszügler Anton Berger, hat:

a) der Orts-Kirche zu einer immerwährenden Fundation 100 Rthlr.
b) zur Reparatur des dasigen Kirchthurms — — 20 —
und
c) den dortigen Orts-Armen — — — 10 —

legirt.

I. A. V. October 226. Oppeln, den 25. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Der Erbscholz und Polizei-Distrikts-Aufseher Rieger zu Ober-Jeutritz, hat bei dem in der Nacht vom 19. zum 20. d. M. zu Nieder-Jeutritz, Neis-

ser

ser Kreises, ausgebrochenen Feuer, eine besondere Thätigkeit an den Tag gelegt, und dadurch, so wie durch seine zweckmäßigen Anordnungen, dem Umsichgreifen der Flamme Einhalt gethan.

Dieses lobenswerthe Benehmen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. November 458. Oppeln, den 10. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Einem vom Fürstlich Hohenloheschen Dominio Schlawenczütz, Coseler Kreises, auf der Mieścer Feldmark neu erbauten Vorwerk, ist der Name: Louisenhoff, beigelegt worden.

VI. October 93. Oppeln, den 5. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Graf Leopold v. Neuhauß hat auf der Feldmark Bladen, Leobschützer Kreises, ein Schäferei-Vorwerk erbauet, welchem der Name: Leopoldsmüh, beigelegt worden ist.

VI. October 119. Oppeln, den 31. Oktober 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Der

Der zeitherige Vikarius Johann Jmiela in Ober-Glogau, zum katholischen Pfarrer in Rachowitz, Toster Kreises.

Gestorben sind:

Der Erz-Priester und katholische Stadt-Pfarrer von Zossein in Neisse, und der katholische Pfarrer Himmel zu Poßnitz, im Leobschützer Kreise.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 46.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 46.

Oppeln, den 18ten November 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,
hinter die entwichenen Inquisiten Johann Adamietz und Johann Plachezinsky aus Domb.

Nachfolgend näher signalisirte Inquisiten, Johann Adamietz und Johann Plachezinsky aus Domb, sind vom 10. huj. Abends von der hiesigen Bürgerwache entsprungen. Sämmtliche Polizei- und andere Behörden werden daher ersucht, auf solche zu invigiliren, und dieselben im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an uns oder das hiesige Inquisitoriat zu Cosel abzuliefern.

Tarnowitz, den 11. Novemliber 1823.

Gerichts-Amt der Gräflich v. Henkelschen Beuthner Herrschaften.

Signalement.

1) Der Ziegelstreicher und Branntweinbrenner Johann Adamietz, ist aus Bajanow, Ratiborer Kreises, gebürtig, 27 Jahr alt, katholischer Religion, verheirathet, jedoch kinderlos, 5 Fuß 6 Zoll groß, von starker und robuster Statur, hat braune, kurz

kurz verschnittene Haare, blaue Augen, einen schwachen blonden Backenbart, gewöhnliche Nase und Mund, dergleichen Kinn und ohne Abzeichen. Seine Sprache ist angeblich blos pohlnisch, und bei seiner Entweichung trug er einen groben dunkelgrau farbenen Mantel mit Kragen und rohleinwandnen Futter, eine abgeschabte und zerrissene, ehemals lichtblaue kurze Jacke, eine lichtblautuchne Weste mit weißen spitzigen Metall-Knöpfen, ein weißleinwandnes Halstuch, weißleinwandne, sehr geflickte Hosen, und ein Paar dergleichen Stiefeln mit einer Nath.

2) Der ehemalige Knecht und gegenwärtige Bergarbeiter Johann Plachczinsky aus Link bei Slawkow im Königreich Pohlen gebürtig, ist 30 Jahr alt, katholisch und noch unverheirathet, 5 Fuß 5 Zoll groß, von schlanker und etwas hagerer Statur, hat dunkelbraune, kurz verschnittene Haare, blaue, und gegenwärtig etwas rothe Augen, eine ziemlich grade und spitzige Nase, einen kleinen gewöhnlichen Mund und einen blonden Bart. Seine Sprache ist blos pohlnisch, und bei seiner Entweichung war er mit einem schwarzen runden Huth, groben lichtgrautuchnen, mit grauen Flanell gefütterten, und mit grünen kameelhaarnen Schnüren besetzten Ueberrocke mit Heften ohne Knöpfe, einer blau- und gelbstreifigen zeugnen Weste, schwarztuchnen Hosen mit rothem Vorstoß an der Seite, einem schmutzigen leinwandnen Hemde, und einem Paar ledernen Stiefeln mit einer Nath, bekleidet.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 29. zum 30. Oktober c. a. sind zu Malapane, und in der Nacht vom 7. zum 8. d. M. in Alt-Budkowitz und Kolonie Budkowitz mittelst Einbruchs, nachstehende Sachen durch unbekannte Thäter gestohlen worden, als:

I. in Malapane.

1. Ein blaugestreiftes kattunenes Kleid mit weißen Bändern besetzt;
2. ein braunes, mit gelben Sternen und weißen Blättchen gemustertes kattunenes Kleid;
3. ein rothkattunenes Kleid, mit schwarzen Blümchen gemustert;
4. zwei Kinder-Anzüge, roth und mit schwarzen Blümchen gemustert, wovon das eine ohne Ermel ist;
5. zwei grauflanellene Kinder-Unterröcke;

6. ein

6. ein weißflanellener Kinder-Unterrock;
7. ein Mannshemde mit H. gezeichnet;
8. zwei neue Schnupftücher mit rothen Rand, F. H. gezeichnet und No. 5. 6.;
9. drei Kinder-Schnupftücher mit rothen Rand und A. H. gezeichnet, Nro. 1. 3. et 4.;
10. eine gelb- und rothgestreifte Plaué Weste;
11. ein Paar parchene und ein Paar leinwandne Unterzieh-Hosen;
12. ein Paar schwarztuchene Beinkleider;
13. ein Paar gute Wasserstiefeln;
14. " dito " dito;
15. ein geräucherter Schinken;
16. ein geräuchertes Schulterblatt;
17. ein " dito " Rippenstück;
18. drei Stück geräucherten Speck;
19. eine silberne Zuckerdose;
20. eine schwarzsammtene, mit Baranke versehene Winter-Mütze;
21. 10 bis 11 Pfund Zucker und mehrere Stücke Seife.

II. in Alt-Budkowitz:

1. Zwei Bett-Ueberzüge, blaugestreift;
2. 6 Stück Frauenzimmer-Hals- oder Kopftücher von rother, blauer und weißer Farbe;
3. ein seidener grünlicher Frauenrock;
4. ein kattunener rothgepünkelter dito;
5. ein ganz weißer dito mit Zwirn eingeschoben;
6. ein rothstreifiger leinwandener Winterrock;
7. eine blaue Frauenzimmer-Tuchjacke;
8. eine ganz neue blaue Manns-Tuchjacke;
9. ein ganz neuer Huth mit sammtnen Bändchen und Schnalle, rothgefüttert;
10. ein Paar weiße baumwollene Hosen;
11. 2½ Elle blaugefärbte feine Leinwand;
12. circa 6 Ellen sächsene Leinwand in verschiedenen Stücken;
13. 5 Stück Garn, theils gefärbt und theils nicht;
14. ein Paar Manns-Schuhe;

15. eine Leinewand-Weste mit rothen türkischen Garn eingeschoben;
16. zwei Atteste, eines von Radau und eines von Podewils, auf der Reise des Anton Jäger ausgestellt.

III. in Kolonie Budkowitz.

1. ein blautuchner Manns-Rock;
2. eine lichteblaue Tuch-Jacke oder sogenannte Kaboth;
3. ein blauraschener Weiberrock;
4. ein blautuchnes Kamisol;
5. ein leinenes Manns-Hemde;
6. zwei dergleichen Weiber-Hemde;
7. zwei Schlüssel vom Schrank.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an sämmtliche Polizei-Behörden, auf die bezeichneten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu invigiliren, falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber aber zu verhaften, und wie solches geschehen, sofort anhero anzuzeigen.

VII. 508. November c. Oppeln, den 12. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. sind dem Kaufmann Tobias Picele in Krakau, durch gewaltsames Erbrechen mehrerer Thüren und Schubladen, nachstehend bezeichnete Gegenstände gestohlen worden, als:

200 Rthlr. baares Geld in verschiedenen Münzsorten,
ein silbernes Blech, im Werth von 90 pohlnischen Gulden,
45 Pfund Korallen von verschiedener Größe,
5 goldene Repetir-Uhren,
1 Damen-Uhr,
1 größere Repetir-Uhr,

meh-

mehrere ordinaire Taschen-Uhren,
1 silberne Repetir-Uhr.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an die sämmtlichen Polizei-Behörden, auf die entwendeten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu vigiliren, falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber aber zu verhaften, und wie solches geschehen, sofort anhero anzuzeigen.

VII. 456. November c. Oppeln, den 9. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Im Auftrag Eines Königl. Hochpreißlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, werde ich verschiedene, im Wege der Exekution gepfändete Meubles nebst sonstigem Hausgeräth, den 4. December c. von Morgens 10 Uhr an, in dem eine Meile von hier entfernten Dorfe Willmierzowiz in der dasigen Gerichts-Kanzelei, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen.

Cosel, den 9. November 1823.

Reichell, Inquisitor.

Avertissement.

In Heinrichsbrunn bei Neisse stehen die edelsten Sorten Pfirsichen-, Aprikosen-, Kirschen- und Kastanien-Bäume in den billigsten Preisen zum Verkauf.

Görlich,
Justiz-Kommissarius.

Sub-

Subhastations-Anzeige.

Mit Genehmigung der Hohen Ministerial-Behörde soll zu Maltsch an der Oder von den beiden, der Königl. Steinkohlen-Spedition bisher zugehörigen Speditions-Plätzen der unterhalb gelegene, sogenannte zweite Speditions-Platz mit dem auf demselben befindlichen, jetzt von dem Kohlenmesser bewohnten Hause in Pausch und Bogen, an den Meistbietenden in dem hierzu angesetzten einzigen Licitations-Termin, den 10. März 1824 Nachmittags um 3 Uhr auf der Königl. Steinkohlen-Spedition zu Maltsch öffentlich veräußert, und der Zuschlag dann, nach Maasgabe der Entschließung der Hohen Ministerial-Behörde, (welcher dieser Zuschlag vorbehalten bleibt), ertheilt werden. Der in Rede stehende Platz liegt zu Speditions-Geschäften aller Art äußerst bequem, hat ein im Stand gehaltenes, zum Verladen bereits eingerichtetes Ufer, und ist bisher schon als Spedition-Platz benutzt worden. Das darauf befindliche, von Fachwerk gebaute, mit Ziegeln gedeckte Haus ist in gutem Baustand, und eignet sich zur Wohnung eines Spediteurs und ist auf 380 Rthlr. taxirt worden. Der Platz selbst ist auf 680 Rthlr. abgeschätzt. Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, im vorgedachten Termin ihre Gebote persönlich, oder durch einen mit gehöriger Special-Vollmacht versehenen zulässig Bevollmächtigten abzugeben, und können die Kaufsbedingungen zu jeder schicklichen Zeit bei der Registratur des unterzeichneten Königlichen Ober-Berg-Amts, so wie beim Königl. Bergwerks-Produkten-Comtoir zu Breslau, oder bei der Königl. Steinkohlen-Spedition zu Maltsch, nachgesehen werden.

Brieg, den 8. November 1823.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Aufforderung.

Ein sittlich erzogener Knabe, der sich der Handlung zu widmen wünscht, die nöthigen Schul-Kenntnisse besitzt, und der deutschen, so wie auch der polnischen Sprache kundig ist, kann unterkommen in der Handlung des

Oppeln, den 14. November 1823.

Fr. Hulwa.

Aver-

Avertissement.

Es soll das im Domainen-Amte Bodland belegene Vorwerk Damnig oder Basan, mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, welche letztere in

166	Morgen	26	□Ruthen	Acker,
177	—	144	—	Wiesen,
342	—	29	—	Hutung,
13	—	159	—	Teich,
3	—	15	—	Unland,
1	—	51	—	Hof- und Baustellen
804	Morgen	64	□Ruthen	in Summa

bestehen, im Wege der öffentlichen Licitation verkauft oder vererbpachtet werden, wozu der Termin auf den 15. December d. J. von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 5 Uhr auf dem Domainen-Amte Bodland anberaumt worden ist.

Erwerbslustige werden aufgefordert, sich in dem gedachten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen, welche der Veräußerung zum Grunde gelegt werden, können zu jeder schicklichen Zeit in dem Königl. Domainen-Amte Bodland, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, eingesehen werden. Auch ist das Königliche Domainen-Amt Bodland angewiesen, den Erwerbslustigen die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen anzuzeigen.

Oppeln, den 8. November 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Von Seiten der unterzeichneten Königlichen Intendantur wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Roggen-, Brodt- und Fourage-Bedarf der Königlichen Truppen des 6ten Armee-Corps, während der im künftigen Jahre bevorstehenden großen Herbst-Uebungen — sey es im Oppelnschen oder im Breslauer Regierungs-Departement — nunmehr im Höhern Auftrage ebenfalls gesichert werden wird.

Lie-

Lieferungsgeneigte haben ihre diesfälligen Submissionen, wozu vorläufig kein Stempel genommen werden darf, bis zum 8. December c. als versiegelte Einlagen mit der Aufschrift: „Lieferungs-Antrag", portofrei an uns einzusenden, und werden die definitiven Unterhandlungen mit denjenigen Submittenten, welche sich bis zu dem gedachten Tag: persönlich oder schriftlich bei uns gemeldet haben, nach Maasgabe der Billigkeit ihrer Forderungen alsdann gepflogen werden.

Die Naturalien müssen von der vorschriftlichen magazinmäßigen Beschaffenheit geliefert werden, und in den einzureichenden Offerten muß genau angegeben seyn:

a. Namen, Stand und Wohnort des Submittenten,
b. Preisforderung in Preuß. Silbergelde,
   1) bei Ablieferung in die Magazine,
   2) bei directer Verabreichung an die Königlichen Truppen, und zwar:
      ad 1. beim Roggen und Hafer pro Wspl. à 25 Schff., beim Heu nach Centner zu 110 Pf. excl. Strohseil, beim Stroh nach Schocken in 60 Bunden à 20 Pf., alles in Preußischem Maas und Gewicht.
      ad 2. beim Brodte pro Stück à 6 Pfund, beim Hafer nach Wispeln à 24 Scheffel, übrigens wie ad 1.

Die Submittenten sind bis zum 20. December incl. an ihre Offerten gebunden, und müssen eine Caution etwa zum 8. Theile des Werthes der ganzen Lieferung baar oder in Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen leisten.

Breslau, den 4. November 1823.

Intendantur des 6ten Armee-Corps.

(gez.) Wellmar. Piper.

Verkauf von musikalischen Instrumenten.

Zwei sehr gute Violinen, eine Viola und zwei Violoncello's, welche sich durch schönen Ton und leichte Spielart empfehlen, sind sowohl einzeln als im Ganzen, um einen sehr billigen Preis zu verkaufen. Unterzeichneter giebt darüber nähere Auskunft.

Oppeln, den 8. November 1823.

Patloch,
Post-Waage-Meister.

Be-

Bekanntmachung.

Da auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger, der den Erben des verstorbenen Gustav Friedrich v. Zimietzki gehörigen, im Fürstenthum Oppeln und dessen Tosser Kreise belegenen freien Allodial-Rittergüter Ober-Lubie, Nieder-Lubie, und des ehedem zu Dziersno gehörig gewesenen 3ten Antheils von Lubie, welche von der Oberschlesischen Landschaft im Monat August 1819 nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 81,228 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. gewürdigt worden sind, und schon früher durch die Verfügung vom 23. Juni 1820 sub hasta gestanden haben, wozu sich aber damals kein Kauflustiger gemeldet — deren Subhastation fortgesetzt wird, und der neue Licitations-Termin auf den 10. März 1824 angesetzt worden ist, so werden alle diejenigen, welche diese Güter mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Zöllmer entweder persönlich, oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte, wozu den am hiesigen Orte unbekannten Kauflustigen die Justiz-Kommissarien Stiller, Stöckel, Cuno und Kriminal-Rath Werner in Vorschlag gebracht werden, zu melden, ihr Gebot zu thun, und sodann zu gewärtigen, daß der Zuschlag dem Befinden nach erfolgen wird.

Ratibor, den 19. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Avertissement.

Die zum Domainen-Amte Creutzburg gehörige, und in der Stadt Creutzburg belegene Brauerei und Branntweinbrennerei, eine jede besonders, mit den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien, welche in den bei der Veräußerung zu Grunde zu legenden Bedingungen näher vorgezeichnet sind, soll im Wege der öffentlichen Licitation verkauft oder vererbpachtet werden, wozu der Termin auf den 16. December d. J. von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 6 Uhr auf dem Domainen-Amte Creutzburg, anberaumt worden ist.

Erwerbslustige werden aufgefordeet, sich in dem gedachten Termin einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Die Bedingungen, welche der Veräußerung zu Grunde gelegt werden, können zu jeder schicklichen Zeit im hiesigen Königl. Domainen-Amt Creutzburg und der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Auch ist das Königl. Domainen-Amt Creutzburg angewiesen, den Erwerbslustigen die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

Oppeln, den 8. November 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verpachtungs-Anzeige.

Die landschaftliche Sequestration des Guts Jawornitz, Lublinitzer Kreises, beabsichtigt:

1. das Branntwein-Urbar auf 3 Jahre,
2. die Nutz-Kühe, und
3. die Jagd-Gerechtigkeit auf 1 Jahr,

und zwar vom 1. December 1823 anfangend, an den Bestbietenden in Pacht zu überlassen. Pachtlustige und Zahlungsfähige laden wir zu dem, zu diesem Behufe auf den 27. November 1823 Vormittags um 9 Uhr im Orte Jawornitz angesetzten Termine vor, um ihre diesfällige Gebote abzugeben, und hat der Bestbietende den Zuschlag, nach eingeholter Genehmigung des Hohen Landschafts-Collegii, zu erwarten.

Lublinitz, den 4. November 1823.

Das Gerichts-Amt Jawornitz.

Amts-Blatt

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVII.

Oppeln, den 25sten November 1823.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 162. Bekanntmachung, wegen einer evangelischen Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Schul-Gebäude zu Krampitz, Neumarktschen Kreises.

Von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten, ist zum Wiederaufbau der abgebrannten Schul-Gebäude zu Krampitz, Neumarktschen Kreises, Breslauschen Regierungs-Departements, eine evangelische Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilligt worden.

Die Königlichen Superintendenten werden hiermit aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, und die eingekommenen Gelder nebst einem Münzsorten-Verzeichnisse, binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden.

I. Abth. V. Novbr. 478. Oppeln, den 23. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 44. Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß in Zoll- und Steuer-Prozessen, welche zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, die diesfälligen Erkenntnisse nicht in simpler Abschrift, sondern im Original oder beglaubter Abschrift beigebracht werden sollen.

Die Königliche Ober-Rechen-Kammer verlangt, daß in Zoll- und Steuer-Prozessen, welche zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, die diesfälligen Erkenntnisse nicht in simpler Abschrift, sondern im Original oder beglaubter Abschrift beigebracht werden sollen.

Die sämmtlichen Untergerichte werden daher angewiesen, die abgefaßten Erkenntnisse in Zoll- und Steuer-Defraudations- oder Contraventions-Sachen den betreffenden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, jederzeit in vidimirter Abschrift mitzutheilen.

Ratibor, den 11. November 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der katholische Pfarrer Schmolnitzky in Friedland zum Erzpriester und Schulen-Inspektor im Falkenberger Kreise.

Gestorben ist der Kreis-Physikus Oppelnschen Kreises, Doctor Moritz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 47.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 47.

Oppeln, den 25sten November 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter die entwichenen Inquisiten Johann Adamietz und Johann Plachezinsky aus Domb.

Nachfolgend näher signalisirte Inquisiten, Johann Adamietz und Johann Plachezinsky aus Domb, sind am 10. huj. Abends von der hiesigen Bürgerwache entsprungen. Sämmtliche Polizei- und andere Behörden werden daher ersucht, auf solche zu invigiliren, und dieselben im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an uns oder das ständische Inquisitoriat zu Cosel abzuliefern.

Tarnowitz, den 11. November 1823.

Gerichts-Amt der Gräflich v. Henkelschen Beuthner Herrschaften.

Signalement.

1) Der Ziegelstreicher und Branntweinbrenner Johann Adamietz, ist aus Bajanow, Ratiborer Kreises, gebürtig, 27 Jahr alt, katholischer Religion, verheirathet, jedoch kinderlos, 5 Fuß 6 Zoll groß, von starker und robuster Statur, hat braune,

kurz verschnittene Haare, blaue Augen, einen schwachen blonden Backenbart, gewöhnliche Nase und Mund, dergleichen Kinn und ohne Abzeichen. Seine Sprache ist angeblich blos pohlnisch, und bei seiner Entweichung trug er einen groben dunkelgraufarbenen Mantel mit Kragen und rothwollenem Futter, eine abgeschabte und zerrissene, ehemals lichtblaue kurze Jacke, eine lichtlautuchne Weste mit weißen spitzigen Metall-Knöpfen, ein weißleinwandnes Halstuch, weißleinwandne, sehr gestickte Hosen, und ein Paar dergleichen Stiefeln mit einer Nath.

2) Der ehemalige Knecht und gegenwärtige Bergarbeiter Johann Plachczinsky aus Link bei Slawkow im Königreich Pohlen gebürtig, ist 30 Jahr alt, katholisch und noch unverheirathet, 5 Fuß 5 Zoll groß, von schlanker und etwas hagerer Statur, hat dunkelbraune, kurz verschnittene Haare, blaue, und gegenwärtig etwas rothe Augen, eine ziemlich grade und spitzige Nase, einen kleinen gewöhnlichen Mund und einen blonden Bart. Seine Sprache ist blos pohlnisch, und bei seiner Entweichung war er mit einem schwarzen runden Huth, groben lichtgrautuchnen, mit grauem Flanell gefütterten, und mit grünen kameelhaarnen Schnüren besetzten Ueberrocke mit Heften ohne Knöpfe, einer blau- und gelbstreifigen zeugnen Weste, schwarztuchnen Hosen mit rothem Vorstoß an der Seite, einem schmutzigen leinwandnen Hemde, und einem Paar ledernen Stiefeln mit einer Nath, bekleidet.

Steckbrief,

hinter den entwichenen Juden Raphael Joel Sarner aus Lissa.

Nach einem Steckbrief im öffentlichen Anzeiger zu No. 43. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Posen, hat der unten bezeichnete Jude, Raphael Joel Sarner aus Lissa, wegen verübten Diebstahles zur Untersuchung gezogen werden sollen, ist aber vor seiner Verhaftung entwichen. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Jude in den Geschäfts-Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung sich geflüchtet hat, und werden daher alle und jede Behörden aufgefordert und resp. ersucht, auf denselben aufmerksam zu seyn, und ihn, wo er sich betreffen läßt, sofort zu verhaften, und an das Königliche Inquisitoriat zu Fraustadt, im Großherzogthum Posen, unter sicherer Begleitung abzuliefern.

I. Abth. II. Novbr. 270. Oppeln, den 18. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Beschreibung der Person des Juden Raphael Joel Sarner.

Der Jude Raphael Joel Sarner ist 34 Jahr alt, von untersetzter Statur, hat ein längliches Gesicht, schwarze Haare, schwarzgraue Augen, eine gebogene Nase, starkaufgeworfene Lippen, schwarzen Bart, fehlerhafte Zähne und ein rundes Kinn. Er spricht deutsch und jüdisch.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem alten abgetragenen braunen Ueberrocke mit schwarzmanschesternem Kragen, mit einem schwarzseidenen Halstuche, mit langen grautuchenen Beinkleidern, mit Stiefeln und einem schlechten schwarzen Hute.

Steckbrief hinter zwei unbekannte Juden.

Nach einem Steckbriefe im öffentlichen Anzeiger zu No. 44. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Posen, haben sich am 5. September d. J. zwei unbekannte Juden in der Stadt Zirke eingefunden, daselbst mehrere Diebstähle unter dem Vorwande, Gold in Silber-Courant umzusetzen, verübt, und am 2. Oktober d. J. abermals versucht zu stehlen, und durch schleunige Entfernung sich der Verhaftung entzogen.

Der eine dieser Juden ist ohngefähr 27 bis 28 Jahre alt, 4 Fuß groß, pockennarbig, hat krauses schwarzbraunes Haar und auf dem einen Auge eine weiße Haut oder Perle. Er stößt beim Sprechen mit der Zunge an und trug bei seiner Entweichung einen dunkelgrünen Ueberrock, gelblederne Beinkleider, eine Weste mit gelben Streifen, Stiefeln mit gelben Stulpen und eine goldene Uhr mit silberner Kette.

Der zweite dieser Juden ist gegen 25 bis 26 Jahre alt und hat blonde Haare. Seine Bekleidung war ein grauer Leibrock, Beinkleider von grauem Nanking, Stiefeln und eine Mütze mit eckigem Schirme.

Es ist wohl möglich, daß diese beiden Juden in den Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung sich geflüchtet haben, deshalb werden alle und jede Behörden ersucht und resp. aufgefordert, ein wachsames Auge auf sie zu haben, und, wo sie betroffen werden, selbige sofort verhaften, und unter sicherer Begleitung an den Herrn Landrath des Birnbaumer Kreises abliefern zu lassen.

I. Abth. II. Novbr. 270. Oppeln, den 18. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief.

Es ist in der Nacht vom 15. zum 16. Oktober c. der, eines zu Töschwitz verübten Diebstahls wegen, verdächtige Zimmergesell, Carl Abend aus Klein-Schmogra, mittelst Durchbrechung der Mauer seines Behältnisses aus der Custodie zu Raudten entflohen. Da an der Habhaftwerdung dieses gefährlichen Flüchtlings viel gelegen ist, so werden alle resp. Orts- und Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den in nachstehendem Signalement bezeichneten Carl Abend vigiliren, und denselben im Fall seiner Wiederverhaftung, gegen Erstattung der Kosten, entweder hierher nach Raudten, an das unterzeichnete Töschwitzer Gerichts-Amt, oder sofort an das Königl. Landes-Inquisitoriat zu Liegnitz abliefern zu lassen.

Raudten, den 16. Oktober 1823.

Das Gerichts-Amt Töschwitz.

Signalement.

Der Carl Abend ist aus Klein-Schmogra gebürtig, evangelischer Religion, 39 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkle mit grau melirte Haare, platte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, reguläre Gesichtsbildung, lebhafte Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht rein deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Seine Bekleidung bestand in einem ehemals dunkelgrünen, jetzt grau verschossenen Oberrock, rundem Filzhut, rothkattunenem Halstuch, einer gestreiften Sommerweste, grautuchenen langen Hosen und kalbledernen Stiefeln.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Landwehr-Cavallerist und Tagelöhner Amand Dittrich aus Frömsdorf, hat sich von dort heimlich entfernt, und treibt sich muthmaßlich im Lande herum. Wir ersuchen unter Versicherung ähnlicher Gegendienste ganz ergebenst, ihn zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten hierher transportiren zu lassen.

Signalement.

Amand Dittrich ist 31 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blasse Gesichtsfarbe, starken Bart und starkes Haupthaar, ein längliches

ches Gesicht und gesunde Zähne; war ohne Hemde, Halstuch, Stiefeln und Strümpfe, trug eine alte graue tuchne Mütze, weite lange alte Beinkleider von roher Leinwand, und eine alte brauntuchene kurze Jacke.

Heinrichau bei Münsterberg, den 29. Oktober 1823.

Das Königliche Niederlausitzische Provinzial-Gerichts-Amt.

Bekanntmachung,

betrifft den von einer Räuberbande bei dem Freistellen-Besitzer Schmialek zu Radau, Rosenberger Kreises verübten Diebstahl.

Am 14. d. M. Abends bald nach 7 Uhr ist eine 7 bis 8 Mann starke Räuber-Bande bei dem Freistellen-Besitzer Nicolaus Schmialek zu Radau, Rosenberger Kreises, unter dem Vorwande: Haussuchung abzuhalten, eingedrungen, hat den Smialek, dessen Ehefrau, Bruder und Magd gebunden, mit Schlägen gemißhandelt, und nachbenannte Sachen entwendet:

7½ Elle dunkelblaues Tuch; 4 Ellen lichtblaues Tuch; 3½ Elle graues Tuch; 5 Ellen weißen Flanell; 11 Stück selbstgebleichte Mittel-Leinwand, jedes Stück 8 Ellen lang; 14 Ellen feine gebleichte Hausleinwand; 3 feine und 3 grobe Männerhemde; 1 blau- und weißgedruckter Bett-Ueberzug; 1 weiß- und lichtblaugestreifter Bett-Ueberzug; 1 Paar Männerstiefeln; 1 Paar Frauenstiefeln; 1 dunkelblau- und weißgeblümtes baumwollenes Tuch; 2 dergleichen Tücher roth gemustert; 1 rothseidenes Tuch mit gelbem Rande; 4 baumwollene Tücher von verschiedenen Farben; 2 Betttücher von Mittelgarn; 1 dergleichen ungesäumtes von feinem Garne; eine neue hellblaue Weiber-Jacke; 1 neues hellblaues Leibel; 2 neue lichtblautuchene Weiber-Röcke, eine kattune Schürze, dunkelrothe Blumen auf weißem Grunde; 7 Quart Butter; 1 Fäßchen von eichenem Holze, worin 13 Quart ausgelassener Honig; ein Topf, worin 7 Quart ausgelassener Honig; 4 Thaler Courant; 2 Thaler 20 sgr. Neun-Münze; eine neue dunkelblaue Weste; 3 Dutzend neue weißmetallene Westenknöpfe; 2 Getreide-Säcke.

Von sämmtlichen bis jetzt unbekannten Räubern, sind zwei dadurch besonders kenntlich geworden, daß sie gute Oberröcke und schwarze Backen- und Schnautzbärte getragen haben, einer von ihnen auch mit einer grauen Baranken-Schildmütze bekleidet, und mit einem Stutzen und mit einem Hirschfänger bewaffnet gewesen ist.

Jedermann wird aufgefordert, die hier beschriebenen Sachen und deren Inhaber, wo solche betroffen werden, sofort anzuhalten, und der nächsten Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

VII. 583. Novbr. c. Oppeln, den 21. November 1823.

Königliche Preußische Regierung. Be-

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. sind mittelst des Einsteigens in die Schulstube durchs Fenster, dem Schul-Rektor und Musik-Lehrer Wittkowitz zu Ujest, folgende musikalische Instrumente gestohlen worden:

1. Eine B Clarinette mit C Stück und Hinterlassung des dazu gehörenden B Stücks.
2. Eine alte gute B Clarinette von Buchsbaumholz, so wie erstere.
3. Zwei Stück Flöten, von eben solchem Holze.
4. Eine schwarzbraune Viola, und
5. eine gelbe, sehr gute Violin.

Indem dieser Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, denen vorbezeichnete Instrumente zum Kauf ausgeboten werden sollten, aufgefordert, den Anbieter derselben zum nähern Besitz-Erweise anzuhalten, und der Orts-Behörde zur weitern Veranlassung zu überliefern.

I. Abth. VII. 375. Novbr. c. Oppeln, den 13. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der durch den öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts Nro. 43. pag. 439. steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Alexander Schäfer, ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden.

II. 246. November c. Oppeln, den 14. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Von den durch den öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts Nro. 39. Seite 387 steckbrieflich verfolgten, am 23. September a. c. aus Reisse entwichenen Baugefangenen, sind nunmehr auch der Franz Vietz und der Joseph Kowalleck wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden.

VII. 461. Novbr. c. Oppeln, den 10. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Ziergärtner Peter Steinmetz hat seinen, unterm 18. August d. J. in Warschau, zur Reise in seine Heimath, das Königreich Würtemberg, ausgestellt erhaltenen Paß, auf dem Wege nach Carlsruhe verloren. Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

VII. 479. Novbr. c. Oppeln, den 20. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen einer bei Verhaftung eines entlassenen Züchtlings gefundenen Husaren-Offizier-Weste.

Der kürzlich erst aus einer Straf-Anstalt entlassene Anton Czura aus Heinrichsdorff, Groß-Strehlitzer Kreises, hat wegen Zusammenkünfte mit verdächtigen Personen, jetzt von Neuem verhaftet werden müssen, und bei dieser Verhaftung ist eine scharlachrothe, mit goldenen Schnüren reich besetzte Husaren-Offizier-Weste bei ihm gefunden worden, die er seiner ersten Behauptung zu Folge, von einem unbekannten Trödler auf dem Jahrmarkte in Tarnowitz für 9 Thaler Courant vor 1½ Jahren gekauft, nach einer andern Angabe aber auf der Straße zwischen Groß-Strehlitz und Suchau in ein weiß- und blaugegattertes Tuch eingehüllt, vor einigen Wochen gefunden haben will.

Der unbekannte Eigenthümer dieser Weste wird ersucht, falls sie ihm entwendet worden ist, anher anzuzeigen, ob, unter welchen Umständen, wann und wo solche ihm abhanden gekommen.

VII. 622. Novbr. c. Oppeln, den 21. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend einen in Groß-Peterwitz, Ratiborer Kreises vorgefundenen Brandbrief.

Am 28. September a. c. Morgens um 6 Uhr wurde zu Groß-Peterwitz, Ratiborer Kreises, ein, an den dortigen Schulzen adressirtes anonymes Schreiben vorgefunden, worin gedroht wird, daß die Gemeinden Groß-Peterwitz und Kranowitz binnen 8 Tagen in Rauch aufgehen sollen, wenn nicht innerhalb dieser Frist der, die Gerichtspflege beider Gemeinden verwesende Justitiarius seines Amts entsetzt würde.

Alle Versuche, den Schreiber dieses Brandbriefes zu ermitteln, sind bisher vergeblich gewesen, daher dieses Factum hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und dem-

demjenigen, welcher den Schreiber quäst. Briefes entdeckt, unter Verschweigung seines Namens eine Prämie von 30 Rthlr. verheißen wird.

VII. 384. November c. Oppeln, den 6. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Naturalien zur Verpflegung der hierortigen 12 Hospitaliten auf drei Jahre, nämlich vom 1. Januar 1824 bis letzten December 1826 anderweitig an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden sollen. Diese Naturalien bestehen jährlich in:

1. 4992 Stück Brodten, deren 48 von einem vormaligen Breslauer Scheffel Roggenmehl gebacken werden.
2. 41 Scheffel 10 Metzen Gerste, vormaliges Breslauer Maas, zu Mehl und Graupe;
3. 3 Scheffel 6 Metzen Breslauer Maas Weizenmehl.
4. 24 Metzen Breslauer Maas Siedsalz.
5. 96 Quart frische Butter.
6. 624 Quart Buttermilch.
7. 616 Quart Bier.
8. 9 Breslauer Scheffel Erbsen.
9. 6 Schock Reißigholz } von der Beschaffenheit wie es zeither in den hiesigen
10. 30 Klaftern Scheitholz } herrschaftlichen Waldungen eingeschlagen worden ist.

Da nun der diesfällige Licitations-Termin auf den 1. December a. c. im Orte Gröbnig ansteht, so werden alle diejenigen, welche gesonnen und im Stande sind, diese Entreprise zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich gedachten Tages Vormittags allhier in der Gerichts-Kanzelei einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach vorgängiger Genehmigung Einer Königlichen Hochpreißlichen Regierung in Oppeln, zu gewärtigen.

Die Licitations-Bedingungen werden in dem präfigirten Termine vorgelegt, auch können sie zu jeder Zeit bei der Hospital-Verwaltung hieselbst eingesehen werden.

Gröbnig, bei Leobschütz, den 15. November 1823.

Die Hospital-Verwaltung allhier.

Sub

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des Joseph Birkschen Freibauergutes sub Nro. 10. zu Klein-Grauden, Cosseler Kreises, zu welchem Gute 26 schlesische Morgen Acker gehören, und das auf 462 Rthlr. 20 sgr. Courant gerichtlich geschätzt ist, stehen Termine an: auf den 20. December 1823, den 20. Januar 1824 Vormittags um 10 Uhr in Cosel, und auf den 21. Februar 1824, welcher Termin peremtorisch ist, im Schlosse zu Militsch Vormittags um 10 Uhr.

Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Cosel, den 17. November 1823.

Das Gerichts-Amt Klein-Grauden.

Bekanntmachung.

Zur Subhastation des Freigutes Niederkunzendorf, ¼ Meile von Neisse, nebst den Zustücken desselben, im gesammten Taxwerth von 7381 Rthlr. 14 sgr. 2 pf. Courant, steht der letzte und peremtorische Termin auf den 24. August 1824, vor dem Commissario Herrn Justiz-Rath von Gilgenheimb an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Taxe ist im Auszug auf dem unterzeichneten Gericht zu ersehen.

Neisse, den 6. November 1823.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Guts-Verkauf.

Mein, in Klein-Ellguth, Cosseler Kreises, belegenes Freibauergut von 60 Scheffel Breslauer Maas Aussaat, mit guten Wohn-Gebäuden und allen Vorräthen, frei von allen Lasten, verkaufe ich aus freier Hand wie es liegt und steht; das Nähere ist bei mir zu erfragen. Cosel, den 15. November 1823.

Mockry, Lieutenant.

Bekanntmachung.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht: daß mit hoher Genehmigung hierorts Wochenmärkte eingeführt worden, welche jeden Mittwoch abgehalten werden.

Beuthen in Oberschlesien, den 14. November 1823.

Der Magistrat.

Avertissement.

Es soll das im Domainen-Amte Bodland belegene Vorwerk Damnig oder Basan, mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, welche letztere in

266	Morgen	26	□Ruthen	Acker,
177	—	144	—	Wiesen,
342	—	29	—	Hutung,
13	—	159	—	Teich,
3	—	15	—	Unland,
1	—	51	—	Hof- und Baustellen
804	Morgen	64	□Ruthen	in Summa

bestehen, im Wege der öffentlichen Licitation verkauft oder vererbpachtet werden, wozu der Termin auf den 15. December d. J. von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 5 Uhr auf dem Domainen-Amte Bodland anberaumt worden ist.

Erwerbslustige werden aufgefordert, sich in dem gedachten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen, welche der Veräußerung zum Grunde gelegt werden, können zu jeder schicklichen Zeit in dem Königl. Domainen-Amte Bodland, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, eingesehen werden. Auch ist das Königliche Domainen-Amt Bodland angewiesen, den Erwerbslustigen die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen anzuzeigen.

Oppeln, den 8. November 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Publicandum.

Die hiesige Königliche Approvisionnements-Branntwein-Brennerei, worin zugleich Wohnung und Schüttboden befindlich ist, soll mit allen dazu erforderlichen Geräthschaften, hohem Befehl gemäß, wieder auf drei Jahre, vom ersten Januar 1824 an, meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber auf den Freitag den fünften December c. a. Vormittags um 10 Uhr wir bei uns einladen, und wird über ein annehmbares Meistgebot die höhere Genehmigung sogleich nachgesucht werden.

Cosel, den 13. November 1823.

Königliches Preußisches Festungs-Magazin.

Ver-

Verkauf von musikalischen Instrumenten.

Zwei sehr gute Violinen, eine Viola und zwei Violoncello's, welche sich durch schönen Ton und leichte Spielart empfehlen, sind sowohl einzeln als im Ganzen, um einen sehr billigen Preis zu verkaufen. Unterzeichneter giebt darüber nähere Auskunft. Oppeln, den 8. November 1823.

Patloch,
Post-Waage-Meister.

Bekanntmachung.

Von Seiten der unterzeichneten Königlichen Intendantur wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Roggen-, Brodt- und Fourage-Bedarf der Königlichen Truppen des 6ten Armee-Corps, während der im künftigen Jahre bevorstehenden großen Herbst-Uebungen — sey es im Oppelnschen oder im Breslauer Regierungs-Departement — nunmehr im Höhern Auftrage ebenfalls gesichert werden wird.

Lieferungsgeneigte haben ihre ~~diesfälligen~~ Submissionen, wozu vorläufig kein Stempel genommen werden darf, bis zum 8. December c. als versiegelte Einlagen mit der Aufschrift: „Lieferungs-Antrag", portofrei an uns einzusenden, und werden die definitiven Unterhandlungen mit denjenigen Submittenten, welche sich bis zu dem gedachten Tage persönlich oder schriftlich bei uns gemeldet haben, nach Maasgabe der Billigkeit ihrer Forderungen alsdann gepflogen werden.

Die Naturalien müssen von der vorschriftlichen magazinmäßigen Beschaffenheit geliefert werden, und in den einzureichenden Offerten muß genau angegeben seyn:

a. Namen, Stand und Wohnort des Submittenten,
b. Preisforderung in Preuß. Silbergelde,
   1) bei Ablieferung in die Magazine,
   2) bei directer Verabreichung an die Königlichen Truppen, und zwar:
      ad 1. beim Roggen und Hafer pro Wspl. à 25 Schfl., beim Heu nach Centner zu 110 Pf. excl. Strohseil, beim Stroh nach Schocken in 60 Bunden à 20 Pf., alles in Preußischem Maas und Gewicht.
      ad 2. beim Brodte pro Stück à 6 Pfund, beim Hafer nach Wispeln à 24 Scheffel, übrigens wie ad 1.

Die Submittenten sind bis zum 20. December incl. an ihre Offerten gebunden, und müssen eine Caution etwa zum 8. Theile des Werthes der ganzen Lieferung baar oder in Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen leisten.

Breslau, den 4. November 1823.

Intendantur des 6ten Armee-Corps.
(gez.) Weimar. Piper.

Avertissement.

Die zum Domainen-Amte Creutzburg gehörige, und in der Stadt Creutzburg belegene Brauerei und Branntweinbrennerei, welche jede besonders, mit den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien, welche in den bei der Veräußerung zu Grunde zu legenden Bedingungen näher vorgezeichnet sind, soll im Wege der öffentlichen Licitation verkauft oder vererbpachtet werden, wozu der Termin auf den 16. December d. J. von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 6 Uhr auf dem Domainen-Amte Creutzburg, anberaumt worden ist.

Erwerbslustige werden aufgefordert, sich in dem gedachten Termin einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Die Bedingungen, welche der Veräußerung zu Grunde gelegt werden, können zu jeder schicklichen Zeit in dem Königl. Domainen-Amt Creutzburg und der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Auch ist das Königl. Domainen-Amt Creutzburg angewiesen, den Erwerbslustigen die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

Oppeln, den 8. November 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Bei der Oberschlesischen Landschaft werden für den bevorstehenden Weihnachts-Termin, zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 4. December d. J., zur Einzahlung der Interessen die Tage vom 17. bis zum 24. December einschließlich, und zur Auszahlung der Pfandbriefszinsen die Tage vom 27. December bis zum 5. Januar 1824, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, hiermit bestimmt.

Uebrigens wird den bestehenden Anordnungen gemäß, von den Pfandbriefs-Präsentanten die Beibringung vollständiger Pfandbriefs-Consignationen und von denjenigen Dominien, welche ihre Zahlungen an die Schlesische General-Landschafts-Casse zu Breslau leisten wollen, die unverzügliche Einsendung der Empfangscheine gewärtiget.

Ratibor, den 31. Oktober 1823.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVIII.

Oppeln, den 2ten December 1823.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 163. Bekanntmachung, wegen Liquidirung der Forderungen an die unter der vormals Westphälischen Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Magdeburg:

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Mai v. J. zu bestimmen geruhet, daß in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen, welche durch das Dekret vom 22. Januar 1809, das Vermögen der durch das Gesetz vom 8. August 1808 aufgehobenen Zünfte und Gewerke, für ein Eigenthum des Staats erklärt worden, die Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger jeder Zunft, aus der dem Staate heimgefallenen Vermögensmasse berichtigt werden sollen, und ist wegen Anmeldung dieser Forderungen mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M. eine präklusivische Frist bis zum 31. Januar 1824, festgesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche an eine Zunft, welche sonst in unserm Verwaltungs-Bezirk existirt hat,

zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungs-Rath Schulz hieselbst, schriftlich, spätestens in dem auf den 31. Januar 1824 Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor ihm anstehenden Termin zu Protokoll anzumelden, und die Beweismittel über die Richtigkeit des Anspruchs beizufügen, widrigenfalls alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für gänzlich erloschen und ungültig zu erachten, und nicht weiter berücksichtiget werden können.

Magdeburg, den 9. November 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

wird hierdurch auch im hiesigen Regierungs-Bezirk zur Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 29. November 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 75. Bekanntmachung, daß in den Festsetzungs-Dekreten, welche die Gebühren, die der Königliche Fiskus zu zahlen hat, betreffen, jedesmal erwähnt werden soll, ob Fiscus in der Sache quäst. zur Tragung der Kosten rechtskräftig verurtheilt worden ist?

In Beziehung auf die durch die diesjährigen Amtsblätter erfolgte Anweisung vom 19. September d. J., werden sämmtliche Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit noch angewiesen:

in

in den Festsetzungs-Dekreten, welche die Gebühren, die der Königliche Fiskus zu zahlen hat, betreffen, jedesmal mit zu erwähnen: ob Fiscus in der Sache quäst. zu Tragung der Kosten rechtskräftig verurtheilt worden ist?

Breslau, den 7. November 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung,

betreffend die zum Wiederaufbau der bei dem großen Brande in Oels mit eingeäscherten Elementar-Schule und des Waisenhauses bewilligte evangelischen Kirchen-Kollekte innerhalb der ganzen Monarchie.

Das Hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat nach einer von dem Königlichen Ober-Präsidio von Schlesien zu Breslau uns gemachten Mittheilung, zum Wiederaufbau der bei dem großen Brande in Oels mit eingeäscherten Elementar-Schule und des Waisenhauses, eine evangelische Kirchen-Kollekte innerhalb der ganzen Monarchie bewilligt.

Es werden diesem zu Folge die Herren Superintendenten im hiesigen Regierungs-Bezirk hiermit aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, und die eingekommenen Gelder nebst einem genauen Verzeichniß der Münzsorten, binnen 4 Wochen an die Königliche Haupt-Instituten-Kasse hieselbst einzusenden.

V. 367. Novbr. c. Oppeln, den 10. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die unverehelichte Josepha Lampert zu Neustadt, hat in ihrem Testamente dem dortigen Weiber-Hospital 50 Rthlr. legirt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Polizei-Distrikts-Kommissarius, Oberförster von Fuchs zu Jankowitz, Rybnicker Kreises, ist wegen Dienst-Versetzung auch seiner Funktion als Polizei-Distrikts-Kommissarius entbunden, und der Erbpächter, Lieutenant Melis zu Jankowitz an dessen Stelle bestätiget worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 48.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 48.

Oppeln, den 2ten December 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Am 6. d. M. Abends um 9 Uhr ist bei der Zollstätte zu Wreske, Oppelner Kreises, ein mit 4 Pferden bespannter Wagen angekommen, den ein Jude zur Verzollung angekündigt hat. Ehe noch der Zoll dafür hat entrichtet werden können, ist der Brauer Schulz aus Lossen, Brieger Kreises erschienen, und hat zwei von diesen Pferden als sein Eigenthum reklamirt. Hierauf der Jude, dessen Person unten näher beschrieben wird, mit zwei Männern, seinen Begleitern, in der Dunkelheit entsprungen ist. Der Brauer Schulz ist dann mit dem Wagen und den 4 Pferden nach Lossen zurückgefahren, und hat diesen Wagen nebst den hierauf sich befundenen Sachen und den ihm nicht gehörenden beiden Pferden, an das dortige Gerichts-Amt abgeliefert.

Diese Pferde sind eine schwarzbraune Stute mit zwei weißen Hinterfüßen, und ein schwarzbrauner Wallach, angeschirrt mit zwei hohen Kumtern. Auf dem Wagen haben sich befunden:

zwei grautuchne Mäntel mit schwarzem Sammtkragen; zwei Paar Beinkleider; zwei Plauen über den Wagen; eine Pferdedecke; ein Futtersack; ein Kästchen, worin eine Handaxt, ein Brecheisen, ein Zugfillen nebst Stricken; noch ein Paar Stricke; drei Säckel mit Zehn-Geboten; drei alte Schnupftücher

tücher, ein Paar Handschuhe, ein schwarzer Hut; zwei jüdische Gebetbücher; eine Futterschwinge; ein Pferde-Eimer.

Der Eigenthümer des Wagens, der Pferde und der darauf sich befundenen Sachen, hat sich bei dem Königlichen Landräthlichen Amte zu Brieg zu legitimiren, und daselbst die Herausgabe nachzusuchen.

Uebrigens werden sämmtliche Polizei-Behörden aufgefordert, ein wachsames Auge auf den unten bezeichneten entsprungenen Juden zu haben, ihn, wo er betroffen wird zu verhaften und dies sofort anzuzeigen.

VII. 664. November c. Oppeln, den 26. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung

der Person des bei der Zollstätte zu Wreske entsprungenen Juden.

Dieser Jude, dessen Name nicht bekannt ist, mag etwa 26 bis 28 Jahr alt seyn; er hat schwarzes Kopfhaar und einen dergleichen Backenbart, ein hageres Gesicht, und ist etwa 5 Fuß 2 Zoll groß. Er war mit einer Schildmütze und einem abgetragenen dunkelgrüntuchenen Ueberrock bekleidet.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Vagabond August Krichler, auch Wilhelm Fischer genannt, welcher sich aus Groß-Strehlitz, nach verübtem Betrug plötzlich entfernt hat, in Rosenberg aufgegriffen, und nach Groß-Strehlitz zurückgebracht worden, von da aber wieder nach Rosenberg hat transportirt werden sollen, ist auf diesem Transport in dem Wachower Walde entwichen.

Er besitzt unrechtmäßig einen Reise- und Landwehr-Paß, will auch im Oesterreichischen Militair gedient haben. Alle und jede Behörden werden resp. ersucht und aufgefordert, ein wachsames Auge auf diesen Vagabonden zu haben, ihn, wo er sich betreffen läßt, zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Königliche Landräthliche Amt zu Rosenberg abzuliefern.

VII. 645. Novbr. c. Oppeln, den 25. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Vagabond August Krichler oder Wilhelm Fischer, will aus Welau in Alt-Preußen gebürtig seyn, hat keinen bestimmten Aufenthalt, ist katholisch, 21 Jahr

alt,

alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, hat braune Haare, eine breite freie Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaugraue Augen, eine Spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, ein breites Kinn, an demselben ein Grübchen, eine ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch.

Bei seiner Entweichung trug er einen abgetragenen Klappenrock von schwarzem Tuche, eine Unterziehjacke von blauem Tuche mit gelben Knöpfen, Beinkleidern von grauer Leinwand, ein schwarzseidenes Halstuch, fahllederne Stiefeln, und eine Mütze von blauem Tuche mit einem Schilde.

Bekanntmachung.

Die unten signalisirte Maria Helena Schwarz aus Ernsdorf bei Reichenbach, hat sich aus dem Probedienst, worin sie gegeben worden, gestern heimlich entfernt. Da uns an der Wiedererhaltung dieser ꝛc. Schwarz gelegen ist, so werden alle Behörden dienstlich ersucht, um diese Person im Betretungsfalle ins Correktionshaus sicher zurück zu schicken.

Schweidnitz, den 18. November 1823.

Administration des Königlichen Correktionshauses.

Signalement,

der entwichenen Corrigendin Maria Helena Schwarz, auch Weiß genannt, aus Ernsdorf, Reichenbachschen Kreises gebürtig.

Dieselbe ist katholischer Religion, 4 Fuß groß, 19 Jahr alt, hat lichtebraune Haare, eine gewölbte Stirn, lichtebraune Augen, eine dicke Nase, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner nicht magrer Gestalt und spricht nur deutsch. Kein besonderes Kennzeichen ist an ihr wahrzunehmen, jedoch zeichnet sie sich vor vielen ihres Geschlechts durch einen besonders verschlagenen Blick und kleine Augen, wie einem sehr frechen Benehmen aus.

Ihre Bekleidung läßt sich nicht bestimmen, indem sie einen Kleider-Diebstahl, bestehend in einem kattunenen Leibrock, rothkattunenen und schwarzseidnen Kleide, verübt hat.

Be-

Bekanntmachung,

wegen Verlegung des nach dem Kalender pro 1824 den zweiten Montag nach heilige 3 Könige in der Stadt Creutzburg angesetzten Kram- und Vieh-Marktes.

Der, nach dem Kalender pro 1824 den zweiten Montag nach heilige 3 Könige als den 19. Januar k. J. in der Stadt Creutzburg angesetzte Kram- und Vieh-Markt, ist auf den Antrag des dortigen Magistrats auf den ersten Montag nach heilige 3 Könige als den 12. Januar k. J. verlegt worden. Dem handeltreibenden Publiko wird solches bekannt gemacht.

VII. Novbr. 357. Oppeln, den 18. November 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Die zum Domainen-Amte Creutzburg gehörige, und in der Stadt Creutzburg belegene Brauerei und Branntweinbrennerei, eine jede besonders, mit den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien, welche in den bei der Veräußerung zu Grunde zu legenden Bedingungen näher vorgezeichnet sind, soll im Wege der öffentlichen Licitation verkauft oder vererbpachtet werden, wozu der Termin auf den 16. December d. J. von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 6 Uhr auf dem Domainen-Amte Creutzburg, anberaumt worden ist.

Erwerbslustige werden aufgefordert, sich in dem gedachten Termin einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Die Bedingungen, welche der Veräußerung zu Grunde gelegt werden, können zu jeder schicklichen Zeit in dem Königl. Domainen-Amt Creutzburg und der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Auch ist das Königl. Domainen-Amt Creutzburg angewiesen, den Erwerbslustigen die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

Oppeln, den 8. November 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum freiwilligen öffentlichen Verkauf der, nach dem emeritirten Bürgermeister Bahr, im Städtchen Steinau hinterbliebenen, völlig freien Feldwirthschaft von beiläufig

läufig 150 Scheffeln Aussaat mit dem erforderlichen Wiesewachs, Holz, 2 Gärten und einem Bierberechtigten massiven Wohnhause sammt den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden, todten und lebenden Inventario, alles im besten Zustande, haben die Interessenten einen Termin auf den 10. Januar künftigen Jahres im Erbenhaus zu Steinau, in welchem die näheren Umstände täglich erfahren werden können, angesetzt.

Hierzu lade ich zahlbare Kauflichhaber mit dem Bemerken ein, daß nach Umständen ein Theil der Kaufgelder gestundet werden soll.

Neustadt, den 18. November 1823.

Diebitsch,
Königl. Kreis-Justiz-Kommissarius.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Mathes Jendrossekschen Erben, soll die sub Nro. 3. zu Skronskau gelegene Freistelle, 10 Scheffel Aussaat enthaltend, nebst Wohnhaus, Scheuer und Stallung, welche auf 232 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzt, gegen gleich baare Zahlung subhastirt werden.

Der peremtorische Termin hierzu ist den 3. Februar 1824 in loco Landsberg festgesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Rosenberg, den 28. Oktober 1823.

Gerichts-Amt Skronskau.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der auf 22 Rthlr. Courant taxirten Peter Neukirchschen Angerhäuslerstelle nebst Gartenbeet zu Jacobsdorff, Coseler Kreises, ist ad instantiam der Erben, ein einziger und peremtorischer Bietungs-Termin auf den 10. Januar 1824 Vormittags um 10 Uhr im Inquisitoriats-Gebäude hieselbst, angesetzt.

Cosel, den 24. November 1823.

Das Gerichts-Amt Jacobsdorff.

Bekanntmachung.

Von Einem Königlichen Hochlöblichen Ministerio für Handel und Gewerbe, ist mir unter dem 14. Oktober d. J. ein auf 6 nacheinander folgende Jahre, und für die ganze Preußische Monarchie gültiges Patent, zur Darstellung des Krapproths zum Tafeldruck in flüßiger Form, nach einer mir eigenthümlichen Methode, und unter dem 24. Oktober d. J. ein auf 8 nacheinander folgende Jahre, und für die ganze Preußische Monarchie gültiges Patent, zur Darstellung der Soda aus Glaubersalz und der Pottasche aus schwefelsauern Kali, nach der mir eigenthümlichen Verfahrungs-Art, ertheilt worden.

Berlin, den 12. November 1823.

Dr. Ferd. Runge,
Privat-Docent an der Königlichen Universität.
Alte Jacobsstraße Nro. 7.

Bekanntmachung.

Das sub Nro. 22. im Königlichen Amts-Dorfe Wengern, 1¼ Meile von der Stadt Oppeln, und ¼ Meile von dem Fabriken-Orte Königshuld gelegene, von allen Robotdiensten abgelößte Bauergut, wünscht der Eigenthümer veränderungshalber, entweder im Ganzen oder parzellenweise, aus freier Hand zu verkaufen, und hat hierzu einen Termin auf den 2. Januar k. J. an Ort und Stelle anberaumt.

Den hiezu einladenden Kauflustigen wird noch bekannt gemacht, daß das Gut außer seinen Wirthschafts- und Wohngebäuden, Stallungen und Scheuern, aus 60 Morgen Acker, 16 Morgen Wiesenland, und aus dem Vieh-Inventario, 3 Stück Pferden, 5 Stück Ochsen und 3 Stück Kühe, so wie den vollständigen Wirthschafts-Geräthen, besteht. Nähere Erkundigungen giebt der Königliche Domainen-Justiz-Amts-Actuarius Herr Lerch zu Oppeln.

Subhastation.

Das auf dem Ringe hieselbst belegene Haus nebst dazu gehörigem Hinterhause und Stalle, welches der Kaufmann Heinrich Hochgeladen von seinem Vater laut Contrakt vom 16. Januar 1805 für 1800 Rthlr. erkauft hat, und welches dermalen Behufs der Subhastation auf 3652 Rthlr. 29 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, wird auf den Antrag mehrerer Gläubiger, im Wege der nothwendigen Subhastation hiermit öffentlich feilgeboten. Wir haben hierzu einen Termin auf den 16. Februar,

26. April und 30 Juni 1824, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf dem hiesigen Gerichts-Zimmer anberaumt, und es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß dem Meist- und Bestbietenden, sobald sonst keine gesetzlichen Anstände vorhanden, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die diesfällige gerichtliche Taxe wird in unserer Registratur auf Verlangen in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht vorgelegt werden.

Cosel, den 10. November 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Den 17. December a. c. Vormittags um 9 Uhr, soll hier in Gleiwitz, in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii, ein ganz brauchbarer Ambos, 3 Centner 92½ Pfund schwer, und ein Sperrhacken, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Gleiwitz, den 25. November 1823.

Das Gerichts-Amt Brzezinke, Tosser Kreises.

Engel.

Inserendum.

Von dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht sind auf Ansuchen der Banquier Kuhschen Vormundschaft zu Breslau alle diejenigen, welche an die Kaufgelder des sub hasta gestandenen, im Fürstenthum Oppeln und dessen Tosser Kreise belegenen, zum Nachlaß des verstorbenen Gustav Friedrich v. Ziemietzky gehörig gewesenen, von ihr laut Adjudicatoria vom 20. Juni a. c. für 17,250 Rthlr. erkauften Ritterguts Jaschkowitz einigen Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich dergestalt vorgeladen worden, daß sie binnen 3 Monaten, und längstens in dem peremtorisch angesetzten Termine, den 14. Februar 1824 Vorm. um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Kühn als Deputato, auf dem Ober-Landes-Gericht entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz Kommissarien, Hof-Rath Raiser, die Justiz-Kommissions-Räthe Scholz und Laube, Kriminal-Rath Werner und die Justiz-Kommissarien Cuno und Stiller hiermit vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anmelden, und deren Richtigkeit nachweisen, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß die ausbleibenden Real-Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die gedachten Kaufgelder präcludirt, und sie damit

mit nicht weiter gehört, vielmehr ihnen sowohl gegen die provokantische Vormundschaft, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ratibor, den 30. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Zur Verdingung des Baues eines neuen Schul- und Organisten-Hauses zu Alt-Grottkau, ist in Uebereinkunft mit den Interessenten, Termin auf den 16. December c. a. anberaumt, in welchem sich entrepriseWillige, geprüfte und gehörig legitimirte Werkmeister, früh um 10 Uhr auf dem Schlosse daselbst einfinden und ihre Gebote abgeben wollen, wo sodann dem Mindestfordernden die Ausführung des Baues, unter den im Termin vorzulegenden Bedingungen, Riß und Anschlag überlassen werden soll.

Neisse, den 20. November 1823.

Wollenhaupt,
Königlicher Bau-Inspektor.

Subhastation.

Auf Antrag der Real-Gläubigern, verehelichten Bindermeister Weluth, soll das auf der Ratiborer Straße hieselbst belegene, 2 Stock hoch massiv erbaute Haus, welches im Feuer-Catastro mit 1500 Rthlr. versichert, und Behufs der Subhastation auf 2263 Rthlr. 19 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich feilgeboten werden. Hierzu ist Terminus Licitationis auf den 17. November 1823, 19. Januar und 17. März 1824, wovon der letzte peremtorisch ist, auf dem hiesigen Rathhause in unserm Gerichts-Zimmer anberaumt worden. Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige werden daher vorgeladen, im Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Best- und Meistbietenden zu gewärtigen.

Cosel, den 14. August 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Litterarische Anzeige.

Bei dem Buchdrucker J. F. W. Weilshäuser in Oppeln ist erschienen und für 2½ sgr. Courant zu haben:

Der Weg des Kreuzes in vierzehn Anschauungsstätten. Zum gottesdienstlichen Gebrauch in der heiligen Fastenzeit.

Bei einer Abnahme von Zehn Exemplaren wird das Eilfte frei gegeben.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIX.

Oppeln, den 9ten December 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 17. enthält:

(No. 826.) Allerhöchste Deklaration des Edikts vom 27. Oktober 1810, wegen Zurückzahlung der Forderungen an den Staat, welche nicht als Anleihe zu betrachten, d. d. den 9. August 1823.

(No. 827.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1823, wegen der dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau ertheilten Befugniß, zu der mit präklusivischer Frist zu erlassenden Bekanntmachung von Hypotheken-Tabellen der Güter in der Oberlausitz.

(No. 828.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Oktober 1823, daß auch die pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Offiziere, bei Schuldklagen vom Personal-Arrest nicht befreit bleiben sollen.

(No. 829.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1823, daß den bannberechtigten Mühlenbesitzern wegen Aufhebung des Getränkezwanges, von Seiten des Staats eine Entschädigung nicht geleistet werden soll.

Ver-

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden

No. 164. Publikandum, betreffend den Umtausch der Kurmärkischen Interims-Scheine gegen Obligationen, so wie die Verifikation der Neumärkischen Interims-Scheine und Kurmärkischen Obligationen.

Die Verwaltung des Krieges-Schulden-Wesens der Provinzen Kurmark und Neumark, macht es durchaus nöthig, daß die seit 1806 ausgegebenen Interims-Scheine der Kurmark, gegen die dazu bereits ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen umgetauscht, die Neumärkischen Interims-Scheine und Kurmärkischen Obligationen aber, welche nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. December 1821 und 18. September 1822 verificirt werden sollen, zu diesem Zwecke eingereicht werden. Die Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nro. 30. ist sowohl mit der Extradition Kurmärkischer Obligationen, gegen Ueberbringung der betreffenden Interims-Scheine, als mit der Verification Kurmärkischer Obligationen und Neumärkischer Interims-Scheine beauftragt.

Die Inhaber solcher Papiere werden daher wiederholentlich aufgefordert: sie derselben zu dem bezeichneten Zweck des baldigsten einzureichen, indem bereits die Anordnung eines Präklusiv-Termins für beide Geschäfte, Allerhöchsten Orts in Antrag gebracht worden ist. Berlin, den 8. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Die Deputirten der Kur- und Neumark:

von Köpken. vom Bredow. von Romberg.

No. 165. Bekanntmachung, betreffend die mit dem 1. Januar 1824 verfallenen Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens, Gesetzsammlung No. 577. §. XVII. zum Besten des allgemeinen Tilgungs-Fonds, mit dem 1. Januar 1824 ein für allemal das Recht erloschen ist, Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten zu fordern, welche den 17. Januar 1820 bereits verfallen und uneingezogen geblieben sind.

Es

Es liegen noch unabgehoben bei der Controlle der Staats-Papiere, Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen Series II. III. und IV., welche längst fällige Zinsen, zum Theile vom 1. Januar 1815 ab gerechnet, umfassen.

Die Inhaber der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine werden daher erinnert, diese Zins-Coupons bei gedachter Controlle, Taubenstraße No. 30., gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuldscheine, auf welchen die auszureichenden Zins-Coupons abgestempelt werden müssen, in Empfang zu nehmen.

Eben so cirkuliren noch Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen über längst fällige Zinsen, zum Theil sogar aus der Zeit vom 1. Januar 1811 ab. Das Publikum wird aufgefordert, diese Coupons bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, ebenfalls Taubenstraße No. 30., zur Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen, einzureichen.

Es ergeht dies Publikandum, um künftige Reklamationen zu beseitigen, um dem etwanigen, wenn gleich unerheblichen Einwande zu begegnen, daß irgend jemand von jener, auf gesetzlichem Wege längst verkündeten Allerhöchsten Verordnung, keine Kenntniß gehabt habe, wobei jedoch zur Vermeidung aller Mißverständnisse bemerkt wird, daß die Coupons und Zinsscheine über ältere Zinsen von den in unsere Verwaltung übergegangenen Provinzial- und Communal-Papieren, unter der oben erwähnten allgemeinen Bestimmung nicht begriffen sind.

Berlin, den 22. November 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnungen des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.

No. 166. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Fürst-Bischofs von Breslau.

Nachdem die Wahl eines Fürst-Bischofs von Breslau, in der Person des bisherigen Weihbischofs und Dom-Dechanten, Herrn Emanuel von Schimonsky hieselbst erfolgt, und solche mittelst Allerhöchst vollzogenen Confirmations-Patents vom 8. November d. J. Landesherrlich bestätigt worden, so wird solches hiermit allgemein bekannt gemacht. Breslau, den 1. December 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

(gez.) Richter. Sabarth.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 167. Bekanntmachung, betrifft die Stempel-Freiheit der Legitimations-Scheine, welche Maurer und Zimmerleute von ihren Meistern erhalten.

Da die, den einzeln auf besondern Bauplätzen arbeitenden Maurern und Zimmerleuten von ihren Meistern, nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Verfügung, Jahrgang 1821, No. 16. vom 26. December 1820, pag. 30. mitzugebenden Legitimations-Scheine, blos einen Gewerbesteuer- und polizeilichen Zweck haben, und dieserhalb an sich nicht stempelpflichtig sind, so soll nach einem unterm 8. v. M. ergangenen Rescript des Hohen Finanz-Ministerii, auch wegen der dazu erforderlichen Beglaubigungs-Atteste der Orts-Polizei-Behörde, kein Stempel zu den gedachten Legitimations-Scheinen verwendet werden.

Diese Bestimmung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die betreffenden Behörden sich darnach zu achten.

V. November 531. Oppeln, den 24. November 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 168. Bekanntmachung, betreffend die von den Collatoren öffentlicher Stiftungen und Beneficien einzureichenden Nachweisungen der öffentlichen Stiftungen für Studirende ꝛc.

Den Collatoren öffentlicher Stiftungen und Beneficien wird hiermit aufgegeben, die nach der Aufforderung vom 8. August 1820 (Amtsblatt vom Jahre 1820 Seite 301) alljährlich am 1. December einzureichenden Nachweisungen der öffentlichen Stiftungen für Studirende u. s. w. von jetzt an nicht unmittelbar an das Königl. Consistorium zu Breslau, sondern wie auch in den Bekanntmachungen vom 15. November 1817 (Amtsblatt Jahrgang 1817, Seite 586 seq.) und vom 12. Novbr. 1818 (Amtsblatt vom Jahre 1818, Seite 445 seq.) vorgeschrieben, zunächst an die unterzeichnete Königliche Regierung einzusenden, welche sie sodann an das gedachte Königliche Consistorium übersenden wird. Uebrigens haben die Collatoren der, nach oben erwähnter Bekanntmachung vom 8. August 1820 einzureichenden Nachweisung, auch noch folgende Rubriken beizufügen und auszufüllen:

a) Betrag der zu den Stipendien ausgesetzten Kapitalien, und der jährlich dafür bedungenen Zinsen.

b) Auf

b) Auf welche Sicherheit die Kapitalien ausgeliehen worden, mit Anführung des Taxwerths oder letzten Erwerbungs-Preises der Grundstücke, auf welche solche elocirt sind, und des Betrages der den Kapitalien vorstehenden Hypotheken.

c) Von wem und wo die Stiftungs-Urkunden und die Original-Instrumente über die ausstehenden Kapitalien aufbewahrt werden?

d) Ob der Perzipient oder Stipendiat auch ohne Hülfe des Stipendiums seine Studien würde fortsetzen können?

Diejenigen Collatoren, welche die in Rede stehenden Nachweisungen für das laufende Jahr etwa schon an das mehrerwähnte Königl. Consistorium eingereicht haben sollten, haben binnen 8 Tagen Abschriften von den bereits eingesendeten Nachweisungen, welche nach vorstehender Anordnung supplirt worden, an uns einzureichen.

V. 646. Novbr. c. Oppeln, den 24. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 76. Anweisung für sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte Oberschlesiens, den Tag des Straf-Antritts der Verbrecher zu den Akten anzuzeigen.

Um die von dem unterzeichneten Kriminal-Senat zu führenden Listen der verurtheilten Kriminal-Verbrecher vollständig anfertigen zu können, ist es zu wissen nöthig:

an welchem Tage der verurtheilte Verbrecher an seinen Strafort wirklich abgeliefert worden und seine Strafe angetreten hat.

Die sämmtlichen Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements werden hierdurch angewiesen, in ihren, über die Publikation oder Vollstreckung der ergangenen Urtel, zu erstattenden Berichten, auch jedesmal anzuzeigen:

an welchem Tage der Verbrecher seine Strafe angetreten hat, oder derselbe auf die Festung oder in das Zuchthaus, entweder interimistisch oder förmlich angenommen worden ist.

Diejenige Behörde, welche diese Anweisung nicht befolgt, wird in eine unerläßliche Strafe von 2 Rthlr verfallen. Ratibor, den 11. November 1823.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No 77. Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß in Zukunft die Erkenntnisse in Zoll- und Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen, den Königlichen Regierungen nicht anders, als in beglaubigter Abschrift mitgetheilt werden sollen.

In Folge einer von der Königlichen Regierung zu Oppeln, auf Veranlassung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ergangenen Requisition, werden sämmtliche Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen;

in Zukunft die Erkenntnisse in Zoll- und Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen, den Königlichen Regierungen nicht anders, als in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Breslau, den 14. November 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat November 1823.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Gerste pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Haser pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	12	6	1	20	6	—	22	6	—	12	6	—	18	—	5	—	—
2.	= Cosel	1	4	—	—	21	—	—	13	6	—	9	6	—	16	—	2	10	—
3.	= Creutzburg	1	16	3	—	25	1	—	19	—	—	14	6	—	22	10	5	21	5
4.	= Falkenberg	1	4	3	—	28	7	—	19	5	—	12	7	—	17	2	2	—	—
5.	Grottkausche Kreis	1	9	6	—	27	6	—	19	—	—	11	6	—	16	—	2	4	—
6.	Stadt Leobschütz	1	3	10	—	24	6	—	13	10	—	12	5	—	25	—	5	4	—
7.	= Lublinitz	1	11	—	—	28	—	—	23	—	—	18	—	—	20	—	4	—	—
8.	= Neisse	1	8	5	—	26	10	—	18	10	—	11	5	—	17	2	2	23	—
9.	= Neustadt	1	10	3	—	26	4	—	16	10	—	12	10	—	14	5	2	5	11
10.	= Oppeln	1	15	9	—	28	7	—	19	9	—	18	2	—	22	6	5	25	—
11.	= Pleß	1	5	3	—	19	—	—	16	9	—	16	6	—	18	—	3	10	—
12.	= Ratibor	1	1	1	—	21	5	—	16	4	—	10	1	—	17	2	2	25	9
13.	= Rosenberg	1	24	—	1	—	—	—	28	—	—	18	—	—	20	—	4	—	—
14.	= Rybnick	1	8	—	—	21	9	—	20	2	—	10	1	—	15	—	3	—	—
15.	= Groß-Strehlitz	—	29	6	—	26	11	—	22	4	—	16	10	—	15	—	3	20	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	12	9	—	27	3	—	16	—	—	14	—	—	15	3	2	10	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 49.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 49.

Oppeln, den 9ten December 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter der Dienstmagd Johanna Krebs und dem angeblichen Ehemann derselben, Müllergesellen Samuel Vogt.

Die bei dem Hauptmann und Postmeister von Sebottendorff in Halbendorf bei Oppeln, in Diensten gestandene Johanna Krebs, hat sich am 9. November d. J. aus ihrem Dienst heimlich entfernt, und mit ihrem angeblichen Ehemann, dem Müllergesellen Samuel Vogt, die Flucht ergriffen.

Da auf die Johanna Krebs der dringende Verdacht eines Diebstahls von 101 Rthlr. in Tresorscheinen, fällt, so werden alle resp. und auswärtigen Militair- und Civil-Behörden dienstlichst ersucht, die Polizei-Behörden des Oppelner Regierungs-Departements aber beauftragt, diese beiden, unten näher signalisirten Personen, im Betretungsfalle sofort zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten, der ꝛc. Regierung Anzeige zu machen.

I. Abth. VII. 674. Novbr. Oppeln, den 29. November 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Die Johanna Krebs, eine Soldaten-Tochter aus Brieg, evangelischer Religion, ist 23 Jahr alt, mittler Statur, hat hellbraune Haare, runde Stirn, blonde Augen-

braunen, blaue Augen, mittle Nase, starken Mund, gute Zähne, rundes Kinn, avale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler, mehr starker Gestalt, und hat 2 außerehelich erzeugte Kinder, weiblichen Geschlechts, von resp 2 und 3½ Jahren.

Der Müllergesell Samuel Vogt aus Weigelsdorf, Münsterberger Kreises, ist katholischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, dunkelgraue Augen, mittle Nase, aufgeworfenen Mund, dicke Lippen, schwarzbraunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von hagerer Gestalt, spricht deutsch, und war bekleidet mit einem abgeschabten hellgrauen Ueberrock.

Bekanntmachung von Steckbriefen polnischer Behörden.

Durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Kalischer Woywodschaft werden nachstehende Diebe und Verbrecher, als:

1. der Christian Neugebauer, welcher aus dem Gefängnisse der Stadt Sieradz,
2. der Joseph Drozdowski, und
3. der Gottlieb Getner, sonst Stanislaus Woyciechowski genannt,

welche von der Hauptwache zu Czenstochau entwichen und unten näher signalisirt sind, verfolgt.

Wenn nun der erstere sich bereits in Plümkenau, Oppelner Kreises, eingegangenen Nachrichten zu Folge, hat betreten lassen, so werden die Polizei-Behörden hiermit aufgefordert, auf die gedachten Personen zu invigiliren, und im Fall sie sich wo betreten lassen sollten, sie zu verhaften, und uns davon sogleich Anzeige zu leisten.

I. Abth. VII. Novbr. 678. Oppeln, den 29. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

1) Christian Neugebauer, ist 29 Jahr alt, evangelischer Religion, gebürtig in der Colonie Plümkenau in Schlesien, kleiner Statur, hat ein rundes Gesicht, blaue Augen, gespitzte Nase, blonde Haare und eine hohe Stirn.

Seine Bekleidung bestand in einem dunkelgrautuchenen Mantel mit einem stehenden Kragen, der mit rothem ordinairen Fries unterfüttert, einem dunkeln Halstuch, einem Paar dunkelblauen tuchenen Beinkleidern mit metallenen Knöpfen, gewöhnlichen guten Stiefeln und einem flächsenen guten Hemde.

2. Jo-

2) Joseph Drozdowski, der sich nach Wolitzki nennt, ist 36 Jahr alt, großen Wuchses, hat blondes kurzgeschorenes Haupthaar, längliches pockennarbiges Angesicht, mittlere Nase, bewachsenen Bart. Seine Bekleidung ist ein flächsenes Hemde, dergleichen Beinkleider, eine seidene Weste, in zwei Reihen mit Bändchen zugemacht, ein sandfarbiger abgetragener Mantel mit 4 Kragen, alte Stiefeln, einen schwarzen runden Hut, kann lesen und schreiben, und hat früher als Förster in Bochnia gedient.

3) Gottlieb Getner, sonst Stanislaus Woyciechowsky genannt, ist von guter Statur, blassen schwärzlichen Angesichts, ohngefähr 50 Jahr alt, hat einen gut kennbaren Streifen auf der rechten Seite im Gesicht, und ist mit einer dunkelblauen kurzen Jacke, weißen Beinkleidern, Stiefeln und einem runden hohen Hute, bekleidet.

Bekanntmachung eines verübten Diebstahls.

Dem jüdischen Handelsmann Moses Proskauer zu Leobschütz, sind in der Nacht vom 20. zum 21. d. M. nachbenannte Geld-Summen und Waaren, mittelst Einbruchs entwendet worden, als:

1. 350 Reichsthaler Courant in $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{1}$, in mehreren Beuteln u. Tütten.
2. 180 Floren W. W.
3. 9 Rthlr. Courant in kaiserlichen Kreuzthalern und Zwanzigern.

In Waaren:

4. Zwei bis drei Dutzend Purmetücher.
5. Ein bis zwei Dutzend seidene Tücher mit Eckblumen, Nro 4. und 2.
6. Sechs bis Zehn Stück seidene Frangentücher verschiedener Couleur.
7. Ein ganzes Stück braunen Dreidrath.
8. Ein ganzes Stück braunes ordinaires Zeug.
9. $\frac{1}{2}$ Stück blau mit roth eingesprengten Zeug.
10. $\frac{1}{2}$ Stück grünen dito
11. 1 Stück weißen feinen Bastart.
12. 1 Stück rothen Kambrai.
13. 20 Ellen schwarzgestreiften Rips.
14. 40 Ellen schwarzen Kieper-Manchester.
15. 12 Ellen grünen dito
16. 4 Gattungen Drillich zu Beinkleidern.

17. 10 bis 12 Stück Kattun mit schwarzer Couleur.
18. 20 Ellen rothen Purpur-Kattun.
19. 20 Ellen schwarzen Sammt-Manchester.
20. 15 bis 20 Ellen grünen dito
21. 1 Stück weiße feine Leinwand Nro. 1850.
22. 2 Stück Schürzen-Kattun, weißer Grund mit rothen Blumen.
23. 40 bis 50 Ellen gelben Nankin.
24. Einen Rest rothen breiten Damis.
25. 4 Pfund weiße Strickbaumwolle Nro. 20.
26. ½ Dutzend feine Mannsstrümpfe.
27. 2 Dutzend weiße Schlafmützen.
28. Eine Webe schwarzen Kittei in 3 Stück.
29. ½ Schock braune Kittei-Leinwand.
30. ⅓ Schock grüne dito
31. 20 bis 30 Ellen schwarzen Merino.
32. Eine Webe weiße Leinwand in ¼ Nro. 9½, und
33. ½ Dutzend weiße Schlafmützen mit Rosafiguren.

Nächst sämmtlichen Behörden wird Jedermann aufgefordert, den verdächtigen Inhaber dieser Effekten anzuhalten, und dem Magistrat zu Leobschütz davon Anzeige zu machen.

VII. 656. Novbr. c. Oppeln, den 26. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
der der Frau von Koschützky zu Rosenberg gestohlenen Sachen.

In der Nacht vom 28. zum 29. v. M. wurden im ersten Stockwerk eines am Ringe gelegenen Hauses zu Rosenberg, in der Wohnung der Frau v. Koschützky, mittelst gewaltsamen Einbruchs durchs Fenster, die nachstehend specificirten Sachen gestohlen. Den sämmtlichen Polizei-Behörden wird die genauste Aufmerksamkeit auf die gestohlenen Sachen und deren verdächtigen Inhaber, zur strengsten Pflicht gemacht.

I. A. VII. Novbr. 702. Oppeln, den 1. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Verzeichniß der gestohlenen Sachen:

1. Eine Denkmünze von Gold, [illegible] Dukaten Werth. Das Gepräge ist auf einer Seite ein Schweizer Wappen, und auf der andern Seite eine dergleichen Inschrift.
2. Zwei Doppel-Louisd'or.
3. Ein von Silber gehäckelter Beutel, mit einer Rosen-Guirlande, worin obige Stücke befindlich waren.
4. Ein dergleichen von grüner und orangenfarbener Seide.
5. Eine goldene Erbs-Kette, 7 Ellen lang, mit einem goldenen Flakon, worin Haare befindlich.
6. Ein goldener Ring mit 3 Stück Granaten.
7. Ein dito mit einem Krisopas.
8. Ein Haar-Ring.
9. Vier Stück andere goldene Ringe mit verschiedenen Steinen.
10. Eine goldene Damen-Uhr mit einem goldenen Hacken. Letzterer mit weißen Steinen besetzt; die Uhr ist ohne Glas mit weißem Zifferblatt und mit einem Aufspring-Deckel von Golde.
11. Ein kleines Kreuz von Topasen, in Silber eingesetzt, mit einer Schleife von schwarzem Bande, unächt.
12. Ein Paar goldene Ohrringe, Schlangenköpfe.
13. Ein Paar goldene Ohrringe mit Steinen.
14. Vierzehn Schnuren weiße Wachsperlen.
15. Eilf Stück Schnupftücher, roth gezeichnet, ringsum Stepsaum.
16. Sechs Stück ganz feine noch nicht gebrauchte Hemden ohne Zeichen. Außerdem noch ein halber Dukaten, ein viertel Dukaten und zwei dergleichen kleinere, welche letztere $\frac{1}{4}$ Dukaten ausmachen, und Zehn Stück Preußische Thaler.

Bekanntmachung,

wegen der aus der Kirche und Pfarrthei-Wohnung zu Gieraltowitz enwendeten Sachen.

In der Nacht vom 26. zum 27. November d. J. sind aus der Kirche und Pfarrthei-Wohnung zu Gieraltowitz, Tosser Kreises, mittelst Einbruches geraubt worden:

1. Ein

1. Ein silberner Kelch, inwendig und auswendig am Rande stark vergoldet, worauf Tulpen und Blätter gravirt waren.
2. Eine dergleichen stark vergoldete Patene.
3. Ein Kelch von Kupfer, ganz stark vergoldet und ohne Verzierung.
4. Eine dergleichen stark vergoldete Patene.
5. Ein ziemlich großes silbernes Pacifical, in dessen Mitte befanden sich Verzierungen einer Art von Feuerstrahlen, und ein von Wachs gefertigtes Agnus dei, auf der Verzierung um das Agnus dei befanden sich rothe, blaue, grüne und weiße böhmische Steine. Oben aber auf demselben ein Kreuz, auf dessen 2 Ecken waren dergleichen Steine, auf der dritten Ecke fehlte derselbe.
6. 8 Stück fundige Kerzen von weißen Wachse, wovon schon $\frac{1}{3}$ abgebrannt seyn mag.
7. 11 Stück weiße kleine Kerzen.
8. Etliche Stücke Kerzen von gelbem Wachs.
9. 3 Alben, von welchen eine unten und bei den Aermeln mit rother Leinwand besetzt.
10. 4 Stück große leinwandene Altartücher.
11. Ein blautuchener Bauermantel, halb mit Flanell gefuttert, unten angesetzt und mit Knöpfen von demselben Tuch überzogen.
12. Ein Paar gestrickte Winterreise-Stiefeln mit Leder besetzt.
13. 3 Stück zerlassenes Rindinselt.
14. Einige Stücke Rind- und Schweinfleisch.
15. 2 Preußische Quart Wein.
16. Eine Flasche mit bittern Tropfen.
17. Ein längliches Fläschchen mit Eau de Cologne, noch versiegelt.
18. Ein Stück von einem Kalbfell.

Jedermann wird aufgefordert, die verdächtigen Inhaber dieser Sachen, wo sie betroffen werden, anzuhalten, und an die Orts-Obrigkeit zur weitern Untersuchung abzuliefern.

VII. 725. Decbr. c. Oppeln, den 3. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
eines in Budkowitz durch Einbruch verübten Diebstahls.

In der Nacht vom 13. zum 14. November c. sind bei dem Pottaschsieder Koronna zu Budkowitz, durch erfolgten Einbruch, nachstehende baare Gelder und Effekten geraubt worden, als: 1. in

1.	in 1 Thalerstücken . . . . . welche Summe in einem grünlenenen Beutel verwahrt war;	133 Rthlr.
2.	in $\frac{1}{3}$ Stücken, welche in einem gestrickten baumwollenen buntfarbigen Beutel befindlich waren . .	15 —
3.	eine Tüte mit Münz-Courant . . .	12 —
		160 Rthlr.

4. eine Quantität Sohlen- und Schwarz-Leder im Werthe von 50 Rthlr. Nominal-Münze;
5. sechs Stück schwere silberne, schon gebrauchte Eßlöffel, ohne nähere Bezeichnung;
6. sechs Stück dergleichen schon gebrauchte Kaffeelöffel, welche mit dem Buchstaben B gezeichnet sind.

Dieser Raub wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und das Publikum aufgefordert, wenn etwa von den gestohlenen Sachen etwas zum Vorschein kommen sollte, dieselben mit dem Inhaber anzuhalten, und der Orts-Behörde sogleich Anzeige zu machen, welche dies sofort den betreffenden Landräthl. Aemtern anzuzeigen hat.

VII. 673. Novbr. c. Oppeln, den 1. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zu Grüningen, Brieger Kreises, hat sich am 22. November c. Abends, ein taubstummer Mensch eingefunden, welcher circa 21 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, kurze und dicke Nase, breiten Mund, volle Lippen, keinen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und von untersetzter Gestalt ist.

Bekleidet ist derselbe mit einer alten dunkelgrünen Jacke, einem lichtblautuchenen Brustlatz, einer lichtblau- und rothgeblümten kattunenen Weste, einem Paar alten grauleinwandnen langen Hosen, unter welchen er ein Paar dergleichen grautuchene trägt, Schuhen mit Bändern über die Füße gebunden, einer alten lichtblautuchenen Mütze, woran das Gebräm weißes Pelzwerk gewesen ist, und einem blau- und weißgestreiften Halstuch. Auch hat er einen leinewandenen Sack bei sich, worin ein Hemde und eine alte blautuchene Mütze befindlich.

Alle resp. Behörden und besonders Orts-Behörden, welche Kenntniß von dem Wohnort dieses taubstummen Menschen haben, werden hierdurch aufgefordert, das unterzeichnete Amt schleunigst davon zu benachrichtigen.

Brieg, den 27. November 1823.

Königliches Landräthliches Amt. Be-

Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Erfurth:

„Durch den Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 31. Mai 1822 ist angeordnet worden, daß die feststehenden Forderungen der Gläubiger, der durch das Gesetz der vormaligen westphälischen Regierung vom 5. August 1808, aufgehobenen Zünfte und Innungen, deren Vermögen durch das Dekret vom 22. Januar 1809 als Eigenthum des Staats erklärt und eingezogen worden, aus der dem Staat anheim gefallenen Vermögensmasse der gedachten Körperschaften, ungesäumt berichtigt werden sollen. Zur Anmeldung und Liquidirung dieser Forderungen ist ein Verfahren einzuleiten, und zu dem Ende durch den fernern Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 18. Oktober d. J., eine Frist bis zum 31. Januar 1824 mit der Bestimmung festgesetzt worden, daß alle Forderungen, welche bis zu diesem Präklusiv-Termin nicht angemeldet worden, nicht weiter berücksichtiget, sondern für gänzlich erloschen erklärt werden sollen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmungen, werden daher alle diejenigen, welche an die in den zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen, vormals westphälischen Landestheilen, bestandenen Zünfte und Innungen, begründete Forderungen, aus förmlichen Schuldverschreibungen oder für Lieferungen und Leistungen oder aus andern Rechtsgründen, zu machen haben, veranlaßt, diese Forderungen unter Beifügung der erforderlichen Justifikations-Dokumente und Beläge, entweder in Urschrift oder beglaubter Abschrift, so wie der erforderlichen Legitimationen, insofern solche aus den erwähnten Beweisstücken nicht zugleich hervorgehen, und zwar jede Forderung für sich, mit vollständiger Angabe der Entstehung und Beschaffenheit derselben, insofern solche aus den beizubringenden Justifikatorien nicht hinlänglich zu entnehmen seyn sollten, ohne Unterschied der Forderungen, welche etwa schon bei einer andern Behörde angemeldet worden, binnen der gedachten präklusivischen Frist, bei dem von uns zu dem Ende speciell ernannten Commissario, Herrn Regierungs-Rath Fleischauer, portofrei anzumelden und zu liquidiren. Der gedachte Commissarius wird die bei ihm eingehenden Liquidationen prüfen, nach Befinden berichtigen, und solche sodann zur Festsetzung bei uns übergeben".

Erfurth, den 14. November 1823.

Königliche Preußische Regierung.

wird hierdurch auch im hiesigen Regierungs-Bezirk zur Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 29. November 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Be-

Bekanntmachung,

wegen Veräußerung des Königlichen Steuer-Amts-Gebäudes oder sogenannten Landhauses zu Cosel.

Es soll das Königliche Steuer-Amts-Gebäude oder sogenannte Landhaus zu Cosel, an der Ecke des Marktes und der Commandanten-Straße gelegen, im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden.

Der einzige Bietungs-Termin ist auf den 31. Januar künftigen Jahres in dem Locale des erwähnten Gebäudes anberaumt. Dasselbe besteht aus dem massiven 2 Stockwerk hohen Vorder-Gebäude nebst Souterains, einem Seitenflügel, einem Hinter-Gebäude nebst einigen Stallungen und Hofraum.

Zahlungs- und cautionsfähige Kauflustige werden aufgefordert, an oben bemeldeten Tage vor dem ernannten Licitations-Commissario ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Licitations-Bedingungen können bei dem Königlichen Kreis-Steuer-Amte zu Cosel in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

IX. 117. October. c. Oppeln, den 23. November 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der nun auf 2 Stockwerk projektirte Neubau des Schul- und resp. Küsterhauses, nebst dazu erforderlichen besonderen Wirthschafts-Gebäude zu Reinschdorf, Neisser Kreises, soll nach Königlicher Regierungs-Verfügung, in Entreprise gegeben werden. Es ist daher Terminus Licitationis auf den 20. December d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Bau-Inspektors Wolfenhaupt in Neisse anberaumt worden, und werden cautionsfähige Entrepriselustige, besonders approbirte Werkmeister eingeladen, sich zu dieser Licitation einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Bedingungen, Riß und Anschläge werden in Termino vorgelegt werden, und der Zuschlag an den Mindestfordernden geschieht nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln.

Neisse, den 30. November 1823.

Der Landrath Neisser Kreises,
Hoffmann.

Bekanntmachung.

Zu Folge Königlicher Regierungs-Verfügung sollen die an der katholischen Parochial-Kirche zu Gostitz, Neisser Kreises, nothwendigen Reparaturen in Entreprise gegeben werden, und es ist zur öffentlichen Licitation ein Termin auf den 22. December d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden. Cautionsfähige Entrepriselustige, besonders approbirte Werkmeister werden eingeladen, sich zu gedachten Termine auf der Pfarrthei Gostitz einfinden, und ihre Gebote abgeben zu wollen. Die Ausführung wird nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Regierung, dem Mindestfordernden überlassen, und die Bedingungen nebst Anschlag werden in Termino vorgelegt werden.

Neisse, den 30. November 1823.

Der Landrath Neisser Kreises,
Hoffmann.

Bekanntmachung.

Die zu Norock, Falkenberger Kreises sub Nro. 20. gelegene Freigärtnerstelle, wozu 9 Morgen Acker, und 3 Morgen Hutung und Wiesewachs gehören, soll in Termino den 19. März 1824 Vormittags um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Norock, verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Löwen, den 17. November 1823.

Das General-Major v. Schmiedeberg-Norocker Gerichts-Amt.

Mühl-Retablissement.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß der Müller Nicolaus Smolka zu Ellgoth, bei dem dortigen hohen Ofen, die oberschlächtige Mühle, die indessen vor mehreren Jahren in eine Schlacken-Poche verwandelt worden ist, retabliren will, und die nur dann betrieben werden kann, wenn der daselbst belegene hohe Ofen gar nicht im Betriebe ist, oder überflüßiges Wasser hat, weshalb alle diejenigen, welche durch das beabsichtigte Retablissement eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hiermit aufgefordert werden: ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und

spä-

spätestens in Termino unico et peremtorio den 24. Januar 1824 in loco Gleiwitz bei mir einzulegen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, und dem ꝛc. Smolka ohne Weiteres die landespolizeiliche Genehmigung zu diesem Retablissement ertheilt werden wird.

Gleiwitz, den 29. November 1823.

Königl. Preuß. Landräthliches-Amt, Tosser Kreises,

Brettin.

Subhastations-Patent.

Zur Subhastation des dem Schuhmachermeister Vincent Dominick zugehörigen, hieselbst am Markte belegenen Hauses sub Nro. 145., taxirt auf 810 Rthlr. Courant, steht ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 13. Februar a. f. Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst an, wozu Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige eingeladen, jedoch muß, wer zum Bieten zugelassen werden will, eine Caution von 200 Rthlr. Courant zur Deckung des Meistgebots, zuvor erlegen. Creutzburg, den 28. November 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Publicandum.

Da in dem heutigen Termin zur Verpachtung der hiesigen Königlichen Approvisionnements-Branntweinbrennerei, womit dem sehr bequemen Fabrikations-Gelaß, zugleich Wohnung und Scheunenraum befindlich ist, nächstdem auch alle dazu erforderlichen Geräthschaften vorhanden sind, keine annehmbare Offerte abgegeben worden, so wird zu deren Verpachtung auf die drei Jahre, vom ersten Januar 1824 an, ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 29. dieses Monats anberaumt, wozu Pachtliebhaber sich an gedachtem Tage, Vormittags um 10 Uhr, in unserm Bureau-Local melden wollen.

Cosel, den 5. December 1823.

Königliches Preußisches Festungs-Magazin.

Be-

Bekanntmachung.

Zu Folge höherer Bestimmung Einer Hochlöblichen Königlichen Regierung zu Oppeln, soll die Schul- und Küster-Wohnung im Städtchen Friedland, Falkenberger Kreises, ganz neu massiv künftiges Jahr gebaut, und dieser Bau dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 2. Januar 1824 Vormittags um 10 Uhr anberaumt, und laden daher zu solchem die cautionsfähigen qualificirten Werkmeister in die Gerichts-Kanzlei nach Friedland, zur Abgabe ihrer Gebote unter der Versicherung ein: daß dem Mindestfordernden nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, der Bau der Schule in Entreprise überlassen werden wird. Die Bedingungen werden in Termino Licitationis vorgelegt werden.

Falkenberg, den 4. December 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Friedland.

Verdingung.

In dem den 23. December a. c. angesetzten Termine, soll der Bau eines neuen massiven Schüttbodens auf dem Oberhofe zu Gesäß bei Patschkau, an den Mindestfordernden verdungen werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche diesen Bau in Entreprise zu nehmen gedenken, hiemit vorgeladen, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr in dem Schlosse zu Gesäß zu erscheinen und das Weitere zu gewärtigen. Die Bedingungen sind bei mir einzusehen.

Neisse, den 27. November 1823.

Der General-Mandatarius des Dominii Gesäß,

Kosch.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück L.

Oppeln, den 16ten December 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 18. enthält:

(No. 830.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar und Eisenach, wegen der Verbrauchsteuern, welche an der äußern Grenze des Königlichen Preußischen Gebiets, von dem Verkehre der darin eingeschlossenen souverainen Großherzoglichen Aemter Allstedt und Oldisleben erhoben werden. Vom 27. Juni, und ratifizirt am 15. August 1823.

(No. 831.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Oktober 1823, wegen Anwendung des Rajon-Gesetzes vom 24. August 1814, auf sämmtliche neuerworbene und neuanzulegende Festungen.

(No. 832.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. November 1823, wegen eines Präklusiv-Termins zur Anmeldung der an den Staat habenden Forderungen aus Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslosen Kassen-Scheinen.

(No. 833.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. November 1823, wegen Zensur aller militairischen Druckschriften.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden

No. 169. Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von Neumärkischen Interims-Scheinen betreffend.

In dem Zeitraume vom 2. bis zum 25. Januar 1824, die Sonntage ausgenommen, werden in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, die am 1. Januar 1824 fälligen, so wie auch ältere, noch nicht abgehobene Zinsen von Neumärkischen ständischen Interims Scheinen, gegen Abgabe der darüber lautenden Coupons und resp. Zins-Scheine, von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30. parterre rechts, ausgezahlt.

Wer im Besitze mehrerer hierher gehöriger Coupons ist, ordnet dieselben sowohl nach ihren Verfall-Terminen, als auch nach den Appoints, und übergiebt solche der genannten Kasse mit einem richtig aufgerechneten Verzeichnisse derselben.

Da sich die Kassen-Beamten über ihre Amts-Verrichtungen in Beziehung auf diesen Gegenstand mit irgend Jemanden in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung der Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, Anträge dieser Art, unter Zurücksendung der Coupons, abzulehnen, und eben dasselbe muß geschehen, wenn dergleichen Gesuche an die Kasse im Allgemeinen, oder an die Kasse der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nro. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

Berlin, den 22. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirter der Neumark.
v. Romberg.

No. 170.

No. 170. Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Freitags, den 2. Januar 1824 und die folgenden Tage bis zum 26. Januar, werden, die Sonntage ausgenommen, täglich in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die halbjährigen, vom 1. Januar c. fälligen, so wie die nicht abgehobenen ältern Zinsen von sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen, Nro. 30. Taubenstraße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf letztere auszustellende Quittung ausgezahlt. In der Quittung wird

1. die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2. auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3. wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen,
4. in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist, so wie endlich
5. welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der oben erwähnten Kasse unentgeldlich zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zins-Zahlungs-Termine verstrichen, und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt, denselben beigefügt werden.

Die Zahlung wird am 26. Januar 1824 geschlossen.

Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher, als im Juli 1824 erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist, auch die Zinsen von Städte-Kassen-Obligationen, in so weit sie fällig sind, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

Da

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemandem in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent Bloch, Behrenstraße Nro. 45. erbötig, für Auswärtige, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 23. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

No. 171. Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von Staatsschuld-Scheinen betreffend.

Die halbjährigen, den 2. Januar 1824 fälligen Zinsen von Staatsschuld-Scheinen werden gegen Aushändigung des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Series IV., No. 2., in folgender Art berichtigt:

I.

In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse, Tauben-Straße No. 30., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staatsschuld-Scheine:

No.	1	bis	10,000	am	2. und 3.	Januar
"	10,001	"	40,000	vom	5. bis 10.	"
"	40,001	"	70,000	"	12. " 17.	"
"	70,001	"	100,000	"	19. " 24.	"
"	100,001	und darüber		"	25. " 31.	"

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungs-Termine, mit der Zinsen-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu erheben hat, ordnet dieselben nach den Appoints, und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassen-Beamten über ihre Amts-Verrichtungen sich mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen, zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

II.

In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Königlichen Special-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1824, baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach & Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termine, oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12. bis letzten Februar 1824.

IV.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820, Gesetzsammlung Nro. 577. §. XVII. ist zum Besten des allgemeinen Tilgungs-Fond mit dem

1. Ja-

1. Januar 1824, ein für allemal das Recht erloschen, Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten zu fordern, welche den 17. Januar 1820 bereits fällig waren, und seit der Zeit unerhoben geblieben sind. Wer daher zu seinem Staats-Schuldscheine die Coupons der frühern Serien über Zinsen aus der Zeit vor dem 17. Januar 1820 noch nicht abgeholt hat, wird erinnert, dies noch vor dem 1. Januar 1824 zu thun. Man wendet sich deshalb an die Kontrolle der Staats-Papiere, Nro. 30., Taubenstraße, unter Vorlegung des betreffenden Staats-Schuldscheins, auf welchem die auszureichenden Coupons abzustempeln sind.

Eben so werden die Inhaber von Coupons zu Staats-Schuldscheinen über Zinsen, welche vor dem 17. Januar 1820 fällig waren, hiermit erinnert, erstere noch vor dem 1. Januar 1824 zu realisiren, indem dieselben bis ultimo December 1823 bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, Nro. 30., Taubenstraße, außerdem aber bei den Regierungs-Haupt-Kassen in den Provinzen baar ausgezahlt, bis dahin auch auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und den davon zu entrichtenden Zinsen, in Zahlung genommen werden, wogegen mit dem 1. Januar 1824, alle sodann nicht abgehobenen oder nicht realisirten Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen aus der Zeit vom 1. Januar 1811 bis 2. Januar 1820, mithin die Coupons:

Series I. Nro. 1. bis 8.
Series II. " 1. bis 8.
Series III. " 1. und 2.

werthlos sind, die Valuta derselben aber, der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 §. XVII. gemäß, dem allgemeinen Tilgungs-Fond zugeschlagen werden muß.

V.

Uebrigens werden die noch nicht abgehobenen Zinsen von Staats-Schuldscheinen aus der Zeit vom 2. Januar 1820 bis 2. Julius 1823, gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. Nro. 3. bis 8., Series IV. Nro. 1. zugleich mit den Zinsen aus dem Coupon Series IV. No. 2. auf die oben beschriebene Art resp. ausgezahlt und in Zahlung angenommen. Berlin, den 23. Novbr. 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 172. Bekanntmachung, betreffend die gegenseitigen Mittheilungen zwischen den Orts-Polizei-Behörden und den Garnison-Chefs.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob und in wie weit die Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Oktober 1819,

„die gegenseitigen Mittheilungen zwischen den Orts-Polizei-Behörden „und den Commandanturen und Garnison-Chefs betreffend"

auch auf diejenigen Städte Anwendung finde, in welchen sich blos Landwehrstämme befinden.

Die Königlichen Hohen Ministerien des Innern und des Krieges haben zu Behebung dieser Zweifel unterm 11. d. M. festgesetzt, daß es in denjenigen Städten, welche nur einen Landwehrstamm zur Garnison haben, der förmlichen Mittheilung von Tageszetteln nicht bedürfe, sondern nur bei erheblichen Ereignissen, welche zur Cognition des im Orte kommandirenden Offiziers gehören, eine Seitens der Polizei-Behörde zu bewirkende Benachrichtigung des Garnison-Chefs erfordert werde.

Mit Bezugnahme auf die in den hiesigen Amtsblättern pro 1819 ad Nro. 285. pag. 534, und pro 1820 ad Nro. 231. pag. 387 und 388 erlassenen diesfälligen Verfügungen, wird Vorstehendes den Polizei-Behörden in den Städten hiesigen Departements zur Nachricht und Beachtung hiermit bekannt gemacht.

VII. November 681. Oppeln, den 29. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 173. Bekanntmachung der Festsetzung der Jahrmarkts-Termine pro 1824.

Sämmtliche Magistrate und Communal-Behörden der Oerter, welche Jahrmarkts-Rechte haben, werden angewiesen, darauf zu halten, daß die pro 1824 regulirten Kram-, Vieh- und Woll-Märkte in den Tagen, wie solches denselben bereits schriftlich bekannt gemacht, und in dem Kalender pro 1824 bestimmt worden, abgehalten werden.

Be-

Behufs der Märkte-Regulirung für das Jahr 1825, erwarten wir spätestens bis zum 10. Januar künftigen Jahres eine Nachweisung, an welchen Tagen des Jahres 1825, die Märkte nach dem Wunsche der Behörden und Einwohner, mit Berücksichtigung der Veränderungen, welche aus dem Wechsel der Sonn- und Festtage, ferner der Feste der alttestamentarischen Glaubensgenossen entstehen, abgehalten werden sollen, jedoch darf nur aus hinreichenden Gründen eine Abänderung der bisherigen Markttage, in Antrag gebracht werden.

VII. December 500. Oppeln, den 1. December 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 174. Bekanntmachung, die Einsendung der Selbst-Taxen der Fleischer und Bäcker betreffend.

Nach der Verfügung im Amtsblatt von 1816, Nro. 102. Seite 143 und 144. haben die Selbst-Taxen der Fleischer und Bäcker, und die nach den ehemaligen Tax-Prinzipien gefertigten Taxen, eingereicht werden sollen. Die genaue Beobachtung dieser Verordnung für die Zukunft wird hierdurch zur gemessensten Pflicht gemacht.

VII. 497. Novbr. c. Oppeln, den 3. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 175. Bekanntmachung, die Martini-Marktpreise pro 1823 betreffend.

Die Getreide- und Rauch-Fourage-Marktpreise von Martini 1823, nach welchen im hiesigen Departement die von den Einsaßen bei Truppen-Märschen verabreichte Verpflegung vom 1. Januar bis ult. December 1824, zur Vergütigung liquidirt werden, sind nach gezogener Fraktion folgendergestalt festgesetzt, als:

mit	26 sgr.	für den	Scheffel Roggen,
"	14 sgr.	" " "	Hafer,
"	18 sgr.	" "	Centner Heu,
" "	3 Rtlr. 13 sgr. 10 pf.	"	das Schock Stroh.

Hier-

Hiernach haben sich die liquidirenden Behörden und Einsaßen des hiesigen Regierungs-Departements zu achten.

III. 270. Decbr. c. Oppeln, den 2. December 1823.

Königliche Preußische Regierung.

No. 176. Bekanntmachung, wegen der mit dem 1. Januar 1824 verfallenen Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten.

Sämmtliche Vorsteher und Verwalter des Vermögens der Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen werden hiermit noch besonders auf den Inhalt der in dem diesjährigen Amtsblatt Stück 49. Seite 396. No. 165. abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 22. v. M.

wegen der mit dem 1. Januar 1824 verfallenen Zinsen von Staats-Schuld-Documenten,

aufmerksam gemacht.

Den Stadt- und Dorf-Behörden aber wird dringend anempfohlen, die Orts-Eingesessenen damit baldigst bekannt zu machen, um nicht durch Nichtbeachtung derselben in Schaden zu kommen.

V. Decbr. 792. Oppeln, den 8. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 177. Bekanntmachung, wegen Einreichung der Special-Etats für $18\frac{25}{27}$.

Da die Regulirung der Etats für die Periode $18\frac{25}{27}$ bevorstehet, so werden diejenigen Administrations-Behörden, welche nach den ergangenen Vorschriften, Special-Etats einzusenden haben, namentlich die Königlichen Domainen- und Rent-Aemter, Forst-Inspektionen, Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, imgleichen

chen die Kreis-Steuer-Aemter hierdurch erinnert, ihre Arbeiten zu diesem Zweck dergestalt vorzubereiten und zu beschleunigen, daß die Etats-Entwürfe wo möglich noch vor Ablauf dieses Monats, spätestens aber bis zum 10. Januar künftigen Jahres ohnfehlbar hier eingehen, widrigenfalls Straf-Verfügungen ergehen werden.

IX. 295. Decbr. c. a. Oppeln, den 10. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 73. Bekanntmachung, wegen der unablößlichen, der Königlichen Universität zu Breslau überwiesenen reservirten Steuern.

Die Untergerichte und die Kreis-Justiz-Kommissarien unsers Departements werden darauf aufmerksam gemacht:

daß die der Königlichen Universität zu Breslau als einem pio corpori überwiesenen reservirten Steuern, welche die Natur der Grundsteuer haben, von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. März 1812, als eine unablößliche, zugleich mit der Grundsteuer zu erhebende, und im Ausbleibungsfalle gleich dieser executivisch beizutreibende Rente, erklärt worden ist.

Wenn daher in den Kauf- und Dismembrations-Contrakten von einer Universitäts-Abgabe (Canon) die Rede ist, so wird darunter die in gedachter Allerhöchster Kabinets-Ordre als unablößliche Rente bestimmte reservirte Steuer verstanden, welche von der Grundsteuer unzertrennlich ist, und daher ebenso wie diese, nach §. 3. des Edikts vom 14. September 1811, bei Ablösungen und Vereinzelungen auf die abtretenden Theile verhältnißmäßig repartirt werden muß.

Ratibor, den 28. November 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

War-

Warnung
vor dem Genusse des am Milzbrande erkrankten und geschlachteten Rind-Viehes.

Der Bauer Mathes Passenda zu Niedobschütz, Rybnicker Kreises, hat im Oktober d. J. eine am Milzbrande erkrankte Kuh geschlachtet, das Fleisch im Dorfe verkauft, und dadurch das große Unglück verursacht, daß nicht nur er selbst und seine Familie, sondern auch noch viele Personen im Dorfe, die von diesem Fleische genossen, am Milzbrand-Carbunkel höchst gefährlich erkrankt sind, sein Eheweib aber dadurch ein Opfer des Todes geworden ist.

Die Königliche Regierung macht diesen Vorfall, zur Warnung für Jedermann, hierdurch öffentlich bekannt.

I. Abth. IX. 222. Novbr. Oppeln, den 17. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Wiederholte Warnung
vor dem Genusse des Fleisches der am Milzbrande erkrankten und geschlachteten Viehstücke.

Auf der Arrende zu Polnisch-Würbitz, Creutzburger Kreises, erkrankte im Oktober d. J. ein Mast-Ochse. Derselbe wurde geschlachtet, und mehrere Menschen genossen von dem Fleische desselben. Zwei dieser Menschen sind ein Opfer des Todes geworden, und mehrere sind am Milzbrand-Carbunkel gefährlich erkrankt. Das Publikum wird deshalb wiederholt vor dem Genusse des Fleisches von dergleichen Viehstücken und vor dem Schlachten erkrankter Viehstücke, wenn dem Erkrankten nicht augenscheinlich nur äußere Verletzungen zum Grunde liegen, gewarnt.

I. A. IX. 216. 217. Novbr. c. Oppeln, den 27. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der in Neisse verstorbene Bäcker Aloys Jüttner, hat in seinem hinterlassenen Testamente der städtischen Armen-Kasse in Neisse, ein Kapital von 30 Rthlr.

30 Rthlr. Courant legirt, wovon die Zinsen alljährlich unter die daſigen Stadtarmen vertheilt werden ſollen.

I. Abth. V. Novbr. 466. Oppeln, den 29. November 1823.

Königliche Regierung, Erſte Abtheilung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Wir haben nachſtehenden Candidaten des Predigtamts, als:

1. Bergmann aus Markliſſa,
2. Brintmeyer aus Breslau,
3. Gerdeſſen aus Klodnitz,
4. Rißler aus Krayn,
5. Maulzſch aus Doberſchütz,
6. Lehmann aus Breslau,
7. Döhring aus Kleſchwitz,
8. Carlstedt aus Breslau,
9. Gerlach aus Strehlen,
10. Leuſchner aus Breslau,

nach beſonderer Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte, dem Dr. Philologiae, Sophia Tuccius, aber ebenfalls nach beſtandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt.

S. C. V. Octbr. c. 150. Breslau, den 9. November 1823.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Bekanntmachung.

Zu Sauſenberg, Rosenberger Kreiſes, hat das Fürſtlich Hohenlohe-Oehringenſche Dominium aus eigener Entſchließung zur Beförderung der Jugendbildung auf alleinige Koſten, ein neues maſſives Schulgebäude erbauen, und daſſelbe mit den erforderlichen Geräthſchaften und Lehrmitteln verſehn laſſen, welche Schul-Anſtalt auch am 27. v. M. eingeweiht worden iſt.

X. 369. Decbr. c. Oppeln, den 4. December 1823.

Königliche Regierung. Erſte Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 50.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 50.

Oppeln, den 16ten December 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter den Dieb und ehemaligen Schäferknecht Birtkowsky.

Zu dem Räubergesindel, welches die Kreise Oppeln, Groß-Strehlitz, Lublinitz und Rosenberg seit einiger Zeit unsicher macht, gehört besonders der hier näher bezeichnete ehemalige Schäferknecht Birtkowski, der bei seinen Räubereien mit großer Kühnheit zu Werke geht, und alle Versuche, ihn zu ergreifen, zeither zu vereiteln gewußt hat. Es wird daher Jedermann aufgefordert, ein wachsames Auge auf diesen Räuber zu haben, und Demjenigen, der ihn anzeigt und verhaftet, so daß er vor Gericht gestellt werden kann, eine Belohnung von 100 Thalern hierdurch zugesichert.

I. Abth. Pl. VII. Decbr. 854. Oppeln, den 10. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person des Räubers Gottlieb Birtkowski.

Gottlieb Birtkowski, auch Klepper und Klepperschock genannt, ist aus Trzebitschin, Rosenberger Kreises gebürtig, und hatte früher zu Kielbaschin desselben Kreises, seinen Aufenthalt. Er ist evangelisch, 33 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde

blonde Haare, eine bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, eine proportionirte Nase und Mund, schwarzen Bart, die Zähne unvollständig, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch und polnisch. An dem rechten Daumen fehlt ihm ein Glied, er trägt einen Ring am rechten Ohr. Außer diesen besonderen Kennzeichen zeichnet er sich noch dadurch aus, daß er bei seinem gedrungenen kräftigen Körperbau einen kurzen, etwas vorgebogenen Hals und kleine, etwas tief im Kopfe liegende Augen hat, daß seine Augenbraunen sich über dem Nasenbeine zusammenziehen, nicht gebogen sind, sondern gleichsam auf den Augen ruhen, daß er einen finstern Blick hat, seinen Körper nicht lebhaft bewegt, und ruhig wie ein treuherziger Landmann spricht. Des Schreibens ist er unkundig.

Steckbrief.

Der wegen eines Pferde-Diebstahls hier eingebrachte, unten näher signalisirte Joseph Sakrzowsky, ist in der Nacht vom 30. November zum 1. December c. aus dem hiesigen Stockhause entwichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir daher ergebenst: denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten anhero abzuliefern.

Loslau, den 2. December 1823.

Das Kameral-Gerichts-Amt Loslau.

Signalement.

Der Joseph Sakrzowsky ist ohngefähr 40 Jahr alt, mittelmäßiger untersetzter Statur, hat schwarze Haare, Augenbraunen und Bart, dergleichen Augen, große Nase, proportionirten Mund und ein volles, jedoch braunes Angesicht und spricht blos polnisch.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer dunkelblauen tuchenen Jacke mit weißen Metallknöpfen, lichteblautuchenen Reithosen, einer gepünkten kattunenen Weste, rundem Filshut und langen Stiefeln.

Bekanntmachung,
wegen Diebstahl in der Papier-Mühle zu Tost.

Am 28. November d. J. Abends zwischen 7 und 9 Uhr, sind dem Eigenthümer der Papier-Mühle zu Tost, durch Einsteigen in ein Zimmer entwendet worden:

200 Thaler Courant in verschiedenen Sorten;
eine goldne Halskette, 12 Dukaten schwer;
ein goldner Fingerring;
ein Paar goldene Ohrringe;
ein blautuchener Ueberrock.

Jedermann wird aufgefordert: den verdächtigen Inhaber dieser Sachen festzuhalten und der Orts-Obrigkeit anzuzeigen.

VII. 755. Decbr. c. Oppeln, den 5. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen des in der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt zu Troppau verübten Diebstahls.

In der Nacht vom 30. November zum 1. December d. J. sind von dem Altare der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt zu Troppau, nachbenannte silberne Opfer-Stücke entwendet worden:

4 Stück harte Thaler, geöhrt. 3 Stück Eingulden-Stücke, geöhrt. 2 Stück vier Siebenzehner-Stücke. 20 Stück Zwanzigkreuzer, theils mit Löchern, theils mit Oehren. 3 Stück Zehnkreuzer mit Löchern. 2 Stück vergoldete Ohrgehänge mit einer kleinen vergoldeten Kette. 1 goldener Fingerring. 1 silberner dito. 3 silberne Kreuze. 5 silberne Tafeln, worauf knieende Personen abgebildet waren, beinahe eine Hand breit. 2 silberne Füße. Ein Fuß auf einer silbernen Tafel, 4 Finger breit. Eine Zeile silberne Zähne auf einer silbernen Tafel. Ein silbernes Kind. Eine silberne Denkmünze. Eine silberne Kette mit einem kleinen vergoldeten Schein, in der Größe eines harten Thalers. 8 Stück silberne Augen und ein kupferner Reifen, versilbert, woran vorstehende Opferstücke hängen.

Alle

Alle und jede Behörden werden aufgefordert und resp. ersucht, darauf zu sehn, daß die verdächtigen Inhaber dieser Sachen, wo sie sich betreffen lassen, sofort festgehalten werden und davon anhero Anzeige geleistet wird.

VII. 756. Decbr. c. Oppeln, den 5. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach Seite 476. des hiesigen diesjährigen öffentlichen Anzeigers mittelst Steckbriefes verfolgte Landwehr-Cavallerist und Tagelöhner, Amand Dittrich aus Frömsdorff, bereits aufgegriffen worden ist.

II. 346. Decbr. c. Oppeln, den 5. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachungen der Königlichen Regierungen zu Erfurth und Minden:

„Durch den Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 31. Mai 1822 ist angeordnet worden, daß die feststehenden Forderungen der Gläubiger, der durch das Gesetz der vormaligen westphälischen Regierung vom 5. August 1808, aufgehobenen Zünfte und Innungen, deren Vermögen durch das Dekret vom 22. Januar 1809 als Eigenthum des Staats erklärt und eingezogen worden, aus der dem Staat anheim gefallenen Vermögensmasse der gedachten Körperschaften, ungesäumt berichtigt werden sollen. Zur Anmeldung und Liquidirung dieser Forderungen ist ein Verfahren einzuleiten, und zu dem Ende durch den fernern Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 18. Oktober d. J., eine Frist bis zum 31. Januar 1824 mit der Bestimmung festgesetzt worden, daß alle Forderungen, welche

bis

bis zu diesem Präklusiv-Termin nicht angemeldet worden, nicht weiter berücksichtiget, sondern für gänzlich erloschen erklärt werden sollen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmungen, werden daher alle diejenigen, welche an die in dem zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen, vormals westphälischen Landestheilen, bestandenen Zünfte und Innungen, begründete Forderungen, aus förmlichen Schuldverschreibungen oder für Lieferungen und Leistungen oder aus andern Rechtsgründen zu machen haben, veranlaßt, diese Forderungen unter Beifügung der erforderlichen Justifikations-Dokumente und Beläge, entweder in Urschrift oder beglaubter Abschrift, so wie der erforderlichen Legitimationen, insofern solche aus den erwähnten Beweisstücken nicht zugleich hervorgehen, und zwar jede Forderung für sich, mit vollständiger Angabe der Entstehung und Beschaffenheit derselben, insofern solche aus den beizubringenden Justifikatorien nicht hinlänglich zu entnehmen seyn sollten, ohne Unterschied der Forderungen, welche etwa schon bei einer andern Behörde angemeldet worden, binnen der gedachten präklusivischen Frist, bei dem von uns zu dem Ende speciell ernannten Commissario, Herrn Regierungs-Rath Fleischauer, portofrei anzumelden und zu liquidiren. Der gedachte Commissarius wird die bei ihm eingehenden Liquidationen prüfen, nach Befinden berichtigen, und solche sodann zur Festsetzung bei uns übergehen."

Erfurth, den 14. November 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Des Königs Majestät haben in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Mai v. J., wodurch die Berichtigung der sämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger, der in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen durch das Dekret vom 5. August 1808 aufgehobenen Zünfte und Gewerke aus dem durch das Dekret vom 22. Januar 1809 für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derselben verordnet worden ist, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präklusivische Frist bis den 31. Januar 1824 Allerhöchst festzusetzen geruhet.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Festsetzung werden daher alle noch unbefriedigte Gläubiger der einen oder andern, der im Verwaltungs-Bezirk der un-

terzeichneten Regierung aufgehobenen Zünfte hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungs-Rath Ricke hieselbst, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, entweder schriftlich, oder spätestens in dem dazu auf den 31. Januar 1824, Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termin zum Protokoll anzumelden, widrigenfalls alle ihre bis dahin nicht angemeldete Forderungen für gänzlich erloschen und ungültig erachtet und nicht weiter berücksichtiget werden sollen.

Minden, den 25. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

werden hierdurch auch im hiesigen Regierungs-Bezirk zur Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 29. November 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Das Königliche Preußische Fürstenthums-Gericht zu Neisse macht hierdurch bekannt: daß auf den Antrag des Bauer Michael Görlich zu Rieglitz als Real-Gläubiger, die sub Nro. 10. zu Heidersdorff belegene Gärtnerstelle, öffentlich im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll. Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, in dem angesetzten Bietungs-Termine den 28. Februar d. J. früh um 9 Uhr in Person oder durch einen wohlunterrichteten Bevollmächtigten, aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien, vor dem ernannten Deputirten, Herrn Justiz-Rath von Wittich, auf unserm Partheien-Zimmer hierselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, zu gewärtigen. Uebrigens ist die unterm 21. Oktober d. J. aufgenommene, an der Gerichts-

stätte

stätte des unterzeichneten Gerichts, zur Einsicht mit ausgehangenen Taxe, auf 518 Rtlr. 20 sgr. 10. pf. Courant ausgefallen.

Neisse, den 10. November 1823.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Behufs der Erbtheilung, sollen in der Landrath Rudolph v. Zawadzkyschen Nachlassenschafts-Sache, auf den Antrag der Erben, in dem, den 26. Januar 1824, Vormittags um 8 Uhr zu Gieraltowitz bei Gleiwitz anstehenden Termine, Uhren, Silbergeschirr, Porcellain, Gläser, Leinzeug, Betten, Meubles, Hausgeräthe, Wagen und Geschirr, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden, und wird solches hiermit bekannt gemacht.

Gleiwitz, den 8. December 1823.

Im Auftrage Eines Königlichen Hochpreißlichen Pupillen-Collegii von Oberschlesien.

Engel,
Königlicher Kriminal-Rath.

Verpachtung einer Garnbleiche.

Der Freistellen-Besitzer Johann Bock in Laziska, Groß-Strehlitzer Kreises, beabsichtiget, seine ohnfern der Papiermühle belegene Garnbleiche nebst Gräserei auf vier Kühe, vom 1. März 1824 an, auf einige Jahre zu verpachten. Pachtlustige, die 50 Rtlr. Courant Caution leisten müssen, können täglich mit ihm selbst contrahiren.

Empfehlung,

einer zur Verbesserung der Pferde-Zucht erschienenen Schrift.

Bei Melzer zu Gumbinnen ist im vorigen Jahre 1822 eine Anleitung zur Verbesserung der Pferdezucht, verfaßt von dem Ober-Roßarzt des Königlichen Haupt-Gestüts zu Trackehnen, Herrn Bachmann, in Druck erschienen, und für den Preis von 8 sgr. zu haben.

Dem Publiko wird diese sehr gründliche Abhandlung empfohlen, mit dem Bemerken: daß der Königliche Stallmeister, Herr Meyer in Leubus, mit einer Anzahl von Exemplarien versehen ist, und Liebhabern der Pferdezucht auf Verlangen, Exemplare verabfolgen wird.

VI. Novbr. 326. Oppeln, den 4. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verpachtung.

Die zur Neustädter Kämmerei gehörigen Vorwerke, Vogtey, Kotzem und Zeiselwitz, sollen vom 9. Juni künftigen Jahres ab, auf neun nacheinander folgende Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den 16. Januar künftigen Jahres anberaumt, und wird auf dem hiesigen Rathhause früh um 9 Uhr an diesem Tage abgehalten.

Oekonomiekundige Pachtlustige, die eine Caution von 4000 Rthlr. Courant bestellen können, werden hierzu eingeladen.

Es können die gedachten Vorwerke auch einzeln in Pacht genommen werden.

Die Pacht-Bedingungen, so wie die Ertrags-Nachweisung der zu verpachtenden Güter, können jeder Zeit in unserer Registratur nachgesehen werden.

Die Wahl unter den Licitanten, und der Zuschlag der Pacht, bleibt den Stadtverordneten vorbehalten.

Neustadt, den 9. December 1823.

Der Magistrat.

Aver-

Avertissement.

Laut Hoher Krieges-Departements-Verfügung vom 25. November c. sollen nachstehende, zum Artillerie-Gebrauch als unbrauchbar anerkannte Nutzhölzer, bestehend in

74 Stück eichene und rüsterne Lafettenbohlen von verschiedener Länge, von 3, 4, bis 5 Zoll Stärke. 2 Stück Brackhölzer. 7 Stück Hebezeugpfosten. 1 Stück ungespaltener Sprieß. 2 Stück 24pfündige, bearbeitete Sattel zu Wagens. 23 Stück Ladezeug-Stangen. 14 Stück Avancier-Bäume. 19 Stück verschiedene Achsen. 7 Stück Naberklötze. 695 Stück Speichen. 40 Stück Wischerstangen. 8 Stück Langbäume. 31 Paar Arme. 30 Wagensprieße. 72 Stück Unter- und Oberbäume. 16 Stück Deckelbäume. 14 Lenkschemmel. 15 Sattel zu Wagen und Protzen. 18 Schoßkellenbäume. 73 Stück Ortscheilhölzer. 63 Stück verschiedene kieferne Bretter. ¾ Klafter Elsenholz. 1 Feldschmiedebaum. 27 Fuß Elsen-Stammholz. 58 Fuß büchenes Stammholz. 46 Stück birkene Deichselstangen. 20 Stück kieferne Latten. 6 Stück Wallkasten-Stollen. 13 kieferne Schanzzeugstiehle. 267 Stück eichene Axthelme. 38 rothbüchene mittlere Felgen. 77 Stück rothbüchene kleinere Felgen. 4 Stück Sparrhölzer.

an den Meistbietenden plus licitandi gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Termin dazu ist auf den 15. Januar künftigen Jahres um 9 Uhr im Artillerie-Schuppen Nro. 2. auf dem Glacis am Oderthor angesetzt, wozu besonders Stellmacher, Zimmerleute und Tischler eingeladen werden.

Cosel, den 11. December 1823.

Königliches Artillerie-Depot.

Bekanntmachung.

Bestellungen auf die Allgemeine Preußische Staats-Zeitung für das künftige Vierteljahr, werden in sämmtlichen Provinzen der Preuß Monarchie von den Königl. Post-Aemtern, mit Einem Thaler Funfzehn Silbergroschen pro Quartal, angenommen.

Berlin, den 9. December 1823.

Heun,
Königl. Geheimer Hofrath.

Sub-

Subhastations-Anzeige.

Mit Genehmigung der Hohen Ministerial-Behörde soll zu Maltsch an der Oder von den beiden, der Königl. Steinkohlen-Spedition bisher zugehörigen Speditions-Plätzen der unterhalb gelegene, sogenannte zweite Speditions-Platz mit dem auf demselben befindlichen, jetzt von dem Kohlenmesser bewohnten Hause in Pausch und Bogen, an den Meistbietenden in dem hierzu angesetzten einzigen Licitations-Termin, den 10. März 1824 Nachmittags um 3 Uhr auf der Königl. Steinkohlen-Spedition zu Maltsch öffentlich veräußert, und der Zuschlag dann, nach Maasgabe der Entschließung der Hohen Ministerial-Behörde, (welcher dieser Zuschlag vorbehalten bleibt), ertheilt werden. Der in Rede stehende Platz liegt zu Speditions-Geschäften aller Art äußerst bequem, hat ein im Stand gehaltenes, zum Verladen bereits eingerichtetes Ufer, und ist bisher schon als Speditions-Platz benutzt worden. Das darauf befindliche, von Fachwerk gebaute, mit Ziegeln gedeckte Haus ist in gutem Baustand, und eignet sich zur Wohnung eines Spediteurs und ist auf 380 Rthlr. taxirt worden. Der Platz selbst ist auf 680 Rthlr. abgeschätzt. Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, im vorgedachten Termin ihre Gebote persönlich, oder durch einen mit gehöriger Special-Vollmacht versehenen zulässig Bevollmächtigten abzugeben, und können die Kaufsbedingungen in jeder schicklichen Zeit bei der Registratur des unterzeichneten Königlichen Ober-Berg-Amts, so wie beim Königl. Bergwerks Produkten-Comtoir zu Breslau, oder bei der Königl. Steinkohlen-Spedition zu Maltsch, nachgesehen werden.

Brieg, den 8. November 1823.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Subhastations-Patent.

Von dem Fürstlich Anhalt-Köthen Pleßschen Gericht der Stadt Nicolai in Oberschlesien, wird hiermit bekundet, daß die sub No. 13. hieselbst am Ringe belegene, den Bürgermeister Kochschen Erben gehörige, und auf 3695 Rthlr. 20 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Großbürger-Possession mit allen dazu gehörenden Grundstücken, Gerechtsamen und Lasten, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden soll.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hierdurch vorgeladen, in denen hier in Nicolai an gewöhnlicher Gerichts-Stelle Vormittags um 10 Uhr anstehenden

Bie-

Bietungs-Terminen, als den 29. November c., den 24. Januar 1824, und besonders in Termino peremtorio, den 22. März 1824, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß im letzten Termine dem Meistbietenden und Bestzahlenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, diese Großbürger-Possession mit Zubehörungen zugeschlagen, und auf später vorkommende Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich werden aber auch diejenigen, welche unbekannte Real-Ansprüche auf diese Großbürger-Possession zu haben vermeinen, aufgefordert, selbige spätestens im letzten peremtorischen Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie damit für immer werden ausgeschlossen werden. Nicolai, den 28. September 1823.

Das Fürstlich Anhalt-Köthen Pleßsche Gericht der Stadt Nicolai.

Bekanntmachung.

Zu Folge höherer Bestimmung Einer Hochlöblichen Königlichen Regierung zu Oppeln, soll die Schul- und Küster-Wohnung im Städtchen Friedland, Falkenberger Kreises, ganz neu massiv künftiges Jahr gebaut, und dieser Bau dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 2. Januar 1824 Vormittags um 10 Uhr anberaumt, und laden daher zu solchem die cautionsfähigen qualificirten Werkmeister in die Gerichts-Kanzlei nach Friedland, zur Abgabe ihrer Gebote unter der Versicherung ein: daß dem Mindestfordernden nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, der Bau der Schule in Entreprise überlassen werden wird. Die Bedingungen werden in Termino Licitationis vorgelegt werden.

Falkenberg, den 4. December 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Friedland.

Publicandum.

Da in dem heutigen Termin zur Verpachtung der hiesigen Königlichen Approvisionnements-Branntweinbrennerei, worin außer dem sehr bequemen Fabrikations-Gelaß, zugleich Wohnung und Schüttboden befindlich ist, nächstdem auch alle dazu er-

der-

forderlichen Geräthschaften vorhanden sind, keine annehmbare Offerte abgegeben worden, so wird zu deren Verpachtung auf die drei Jahre, vom ersten Januar 1824 an, ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 29. dieses Monats anberaumt, wozu Pachtliebhaber sich im gedachten Tage, Vormittags um 10 Uhr, in unserm Bureau-Local melden wollen.

Cosel, den 5. December 1823.

Königliches Preußisches Festungs-Magazin.

Verdingung.

In dem den 23. December a. c. angesetzten Termine, soll der Bau eines neuen massiven Schüttbodens auf dem Oberhofe zu Gesäß bei Patschkau, an den Mindestfordernden verdungen werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche diesen Bau in Entreprise zu nehmen gedenken, hiemit vorgeladen, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr in dem Schlosse zu Gesäß zu erscheinen, und das Weitere zu gewärtigen. Die Bedingungen sind bei mir einzusehen.

Neisse, den 27. November 1823.

Der General-Mandatarius des Dominii Gesäß,

Rosch.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LI.

Oppeln, den 23sten December 1823.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden

No. 178. Bekanntmachung, betreffend die Zahlung der Zinsen und Ausreichung der Zins-Coupons von 300,000 Rthlr. Ostpreußischer Domainen-Pfandbriefe.

Es ist bereits unterm 9. Junius 1821 bekannt gemacht, daß zu allen denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinsen auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse angewiesen sind, auch Zins-Coupons von Seiten der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, und zwar zahlbar in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, ausgereicht werden sollen. Die Inhaber der erstern haben letztere auch zum größten Theile bereits erhalten, und nur zu einer bestimmten Anzahl im Betrage von 300,000 Rthlr. Ostpreußische Domainen-Pfandbriefe auf

Balga,
Caymen,
Natangen,
Saalau,
Taptau und
Taplacken

sind sie damals nicht gegeben, weil die Ostpreußische General-Landschafts-Direction, dazu Zins-Coupons schon früher ausgereicht hatte.

Der letzte von diesen landschaftlichen Zins-Coupons, nämlich der Stich-Coupon No. 10. ist Weihnachten d. J. fällig, und es soll mit der Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen die Extradition jener neuen, von der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Litthauischen Schulden ausgefertigten Zins-Coupons, verbunden werden.

Beides, die Zins-Zahlung wie die Ausreichung der neuen Zins-Coupons, geschieht im Einverständnisse mit der Ostpreußischen General-Landschafts-Direction zu Königsberg in deren dortigen Lokal zu derselben Zeit, in welcher die Weihnachts-Zinsen der landschaftlichen Pfandbriefe dort ausgezahlet werden, durch den dazu von uns beauftragten General-Landschafts-Rath Herrn Brausewetter. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist folgendes:

I.

Die Inhaber derjenigen Ostpreußischen Domainen-Pfandbriefe, zu welchen die Ostpreußische General-Landschafts-Direction Zins-Coupons gegeben hat, spezificiren die erstern nach

1. Nummer,
2. Domaine,
3. und Nennwerth,

versehen die in duplo auszufertigende Specifikation mit ihrer Namens-Unterschrift, überreichen sie mit den Pfandbriefen dem oben erwähnten Commissario, bei welchem gedruckte Schemata zu den Designationen unentgeldlich zu haben sind, und erhalten darauf

a. gegen Auslieferung des Stich-Coupons No. 10. die damit verbrieften Zinsen pro 24. Junius bis 24. December 1823;
b. gegen Ausstellung einer besondern Quittung die Zinsen pro 24. December 1823 bis ultimo Februar 1824;
c. und die neuen Zins-Coupons No. 6. 7. und 8., welche die Zinsen pro 1. März 1824 bis 1. September 1825 umfassen,

worauf ihnen die Pfandbriefe, nachdem auf denselben die Zinszahlung und Extradition der neuen Zins-Coupons No. 6. 7. 8. abgestempelt werden, zurückgegeben werden.

II. Wer

II.

Wer im Laufe der oben bezeichneten Zahlungszeit die hiernach zu zahlenden Zinsen und auszureichenden Zins-Coupons in Empfang nicht erhebt, kann solche späterhin nur in Berlin, während der nächsten Zinszahlung vom 1. März 1824 ab, bei der Controlle der Staatspapiere und respektive bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse erhalten.

Berlin, den 26. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

No. 179. Bekanntmachung, betreffend die sechste Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien-Lotterie.

Die Sechste Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien wird, in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820 am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die früheren Ziehungen, vorgenommen werden.

Berlin, am 6. December 1823.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheinen.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 180. Bekanntmachung, betreffend die für Polizei-Arrestanten bei Gelegenheit der Untersuchung und des Transports zu liquidirenden Gebühren.

Da die Erfahrung bei Prüfung der über die Verpflegung und den Transport von Vagabonden eingehenden Liquidationen täglich lehrt, daß die Stations-Behörden ganz verschiedene Sätze für die Verpflegung und Aufbewahrung von Po-

lizei-Arrestanten liquidiren, ohne eine Berechtigung zur Forderung dieser von einander abweichenden Sätze nachgewiesen zu haben, und dadurch nicht allein eine Menge von Erinnerungen in Betreff derjenigen Kosten entstehen, welche Fiskus zu tragen hat, sondern auch die Stations-Behörden selbst unsicher über die eigene Befugniß und die der andern Polizei-Behörden, werden, wie viel sie zu liquidiren befugt sind, so wird zur allgemeinen Nachachtung Folgendes hierdurch bekannt gemacht:

Jede Stations-Behörde bleibt in der Befugniß, diejenigen Sätze für die Verpflegung und Aufbewahrung von Polizei-Arrestanten zu liquidiren, die ihr durch eine besondere Berechtigung zugetheilt ist. Weichen aber diese Sätze von den weiter unten aufgeführten, und als allgemeine Regel geltenden Beiträgen ab, so ist es Pflicht der betreffenden Behörde, in der Liquidation oder dem Transport-Zettel neben den liquidirten Sätzen, ganz kurz das Fundament zu allegiren, auf welches die Befugniß, solche Sätze zu fordern, sich gründet, damit nöthigenfalls dasselbe näher geprüft werden kann. Es versteht sich hierbei von selbst, daß eine solche Berechtigung nicht allein aus dem, zwischen der Orts-Behörde und dem Gefangen-Wärter abgeschlossenen Kontrakt hergeleitet werden kann, sondern daß dieselbe sich auf ein besonderes, höhern Orts ertheiltes Privilegium, oder ausdrücklich anerkanntes Recht gründen muß, da es ohne ein solches Recht, Pflicht jeder Orts-Behörde ist, Polizei-Arrestanten während der Untersuchung und des weitern Transports nur für die allgemein gültigen Sätze zu verpflegen und unter zu bringen. Sollten Polizei-Behörden wider Vermuthen ohne dergleichen Berechtigung andere und höhere Sätze, als die nachstehend aufgeführten, liquidiren, so ist nach der Amtsblatt-Verfügung vom 15. November 1817, die nächste Stations-Behörde dessen ohngeachtet doch nicht berechtigt, bei der Rückzahlung des Vorschusses, Abzüge zu machen, vielmehr muß der ganze liquidirte Betrag unweigerlich erstattet, derjenigen Behörde aber, welche die Kosten zu tragen hat, überlassen werden, die zu viel liquidirten Beträge wieder von jenen Behörden einzuziehn.

Als allgemeine Regel für das hiesige Departement gelten folgende Sätze, die jedoch auf die in andern Regierungs-Bezirken, liquidirten Kosten, keine Anwendung finden.

Es können nämlich vom 1. Januar 1824 an, liquidirt werden:

1. an

1. an Transport-Gebühren für jeden bürgerlichen Begleiter auf die Meile 5 sgr., wogegen Gensd'armen keine Transport-Gebühren liquidiren dürfen. Beim Transport gefährlicher Personen durchs Militair, treten die §. 10. der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 bewilligten Gebühren, ein. Für den Transport der Militair-Arrestanten durch Civil-Personen, können keine Transport-Gebühren liquidirt werden;

2. an Wagenmiethe, wo der Transport zu Wagen nothwendig ist, derjenige Betrag, der zur Beschaffung eines Wagens in jedem einzelnen Fall nothwendig ist. Im Allgemeinen ist es Pflicht der Polizei-Behörden, für die möglichst wohlfeile Beschaffung einer Fuhre zu sorgen, und zu dem Ende unter der Quittung desjenigen, der den Wagen für den bedungenen Betrag geliefert hat, zu bescheinigen, daß für einen wohlfeilern Preis, eine Fuhre zu beschaffen nicht möglich gewesen. (§. 9. der allegirten General-Transport-Instruktion.)

Ein gleiches gilt

3. in Betreff der Bekleidungs-Kosten. Beide ad 2. und 3. erwähnte Kosten, werden auch für Militair-Arrestanten aus dem Militair-Fond, von der betreffenden Militair-Behörde erstattet;
4. an Verpflegungs-Kosten täglich 2 sgr. für jeden Transportaten;
5. an Sitz-Gebühren täglich 1 sgr. 3 pf.;
6. an Holzgeld in den Monaten Januar, Februar, März, November und December täglich eben so viel;
7. für Lagerstroh, imgleichen für Wasch-, Seifen- und Deckengeld, zusammen täglich gleichfalls 1 sgr. 3 pf.;
8. an Aufgreifungs-Gebühren, allein bei Vagabonden und Bettlern, für jeden Aufgegriffenen 20 sgr.;
9. zur Unterhaltung der Gefängnisse täglich 1 sgr. 3 pf. In Fällen, wo Fiskus die Kosten zu tragen hat, fallen diese Gebühren fort.

Annahme- und Loslassungs-Gebühren dürfen für Polizei-Arrestanten bei Gelegenheit des Transports und der Untersuchung überall nicht gefordert werden.

Die

Die ad 5. bis 9. erwähnten Kosten, werden für Militair-Arrestanten niemals vergütigt.

I. Abth. VII. Nov. 888. Oppeln, den 29. November 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 181. Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Magistrate zur Erhebung des Thatbestandes über verübte Zoll- und Steuer-Defraudationen, und der Hülfeleistung bei Beschlagnahmen.

Die Erhebung des Thatbestandes über verübte Zoll- und Steuer-Defraudationen und die Hülfeleistung bei Beschlagnahmen gehört, nach der Bestimmung §. 13. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818, und nach §. 10. Tit. 17. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, ganz unbedenklich zu den Obliegenheiten der Magistrate, welche die Polizei zugleich verwalten, als welches im hiesigen Regierungs-Departement durchgehends der Fall ist.

Auf den Grund eines diesfälligen Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii vom 8. v. M., wird daher den Magistraten unsers Departements hierdurch zur Pflicht gemacht, in den Fällen, wo ein Unter-Steuer- oder Neben-Zoll-Einnehmer Denunciant ist, und daher derselbe die Untersuchung selbst nicht führen kann, auch hierzu ein Ober-Controlleur nicht sogleich zu erlangen ist, oder wo es sonst von dem Zoll- oder Steuer-Amte, aus andern Gründen für nothwendig erachtet wird, den Requisitionen der Unter-Steuer- oder Neben-Zoll-Aemter und Beamten sowohl, um sofortige Aufnahme des Thatbestandes, als auch um Assistenz bei Beschlagnamen unweigerlich und aufs prompteste zu genügen, und es haben sich die Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemter in den gedachten Fällen, und besonders wenn irgend Gefahr im Verzuge ist, an die Magistrate zu wenden.

Dagegen gehört die förmliche Führung der Untersuchung der Zoll- und Steuer-Vergehen, so weit sie nicht Stempel-Gefälle oder direkte Steuern, als Klassen- und Gewerbe-Steuer betreffen, den durch das Gesetz dazu verpflichteten Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern.

Die-

Diese Bestimmung wird den sämmtlichen Magistraten, so wie den Zoll- und Steuer-Aemtern und Beamten, zu ihrer Achtung hierdurch bekannt gemacht.

V. 582. Novbr. Pl. II. A. Posen, den 18. December 1823.

Königliche Preußische Regierung.

No. 182. Bekanntmachung, wegen der mit dem 1. Januar a. f. eintretenden Veränderung bei Liquidirung der Garnison-Servis-Kosten.

Durch eine unterm 21. November c. an die Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps zu Breslau, ergangene Bestimmung des Hohen Königlichen Krieges-Ministerii, ist angeordnet worden, daß für die Truppen, incl. aller dazu gehörigen Stäbe des gedachten Armee-Corps, jedoch mit Ausschluß der Invaliden-Compagnie und deren Detachements, sowohl der chargenmäßige Garnison-Servis, als auch der Servis-Zuschuß für die Offiziere, vom 1. Januar a. f. ab, nicht mehr durch die betreffenden Magistrate und Servis-Deputationen, sondern vielmehr:

a) durch die mit einer eignen Kassen-Verwaltung versehenen Regimenter, Brigaden, Abtheilungen, Bataillons und resp. Compagnien, für alle zu denselben gehörende Individuen, bei der Königlichen Intendantur direkt,

dagegen

b) für alle nicht regimentirte Offiziere und sonstige, zu keiner der ad a. angegebenen Abtheilungen gehörenden Individuen, ebenfalls nur insofern sie garnisoniren, durch die Königlichen Garnison-Verwaltungen gezahlt und liquidirt werden sollen.

Rücksichtlich des Liquidations-Wesens über den gewöhnlichen Garnison-Servis und resp. Servis-Zuschuß, concurriren die Magistrate und Servis-Deputationen hiernach ferner nur in so weit, als die resp. Truppentheile den von ihnen bei der Königlichen Intendantur liquidirten Servis ꝛc. für Einquartierte, an jene Behörde gegen Quittung in Solle zahlen, und da ferner das Eigenthümliche der Invaliden-

liden-Compagnien und deren Abtheilungen oder Detachements es nicht gestattet, daß von denselben der Servis ꝛc. bei der Königlichen Intendantur direkt liquidirt werden könnte, so soll es nach der Bestimmung des Eingangs erwähnten Hohen Ministerii, in Absicht derselben bei der zeitherigen Verfassung lediglich sein Bewenden behalten, und haben daher die Magistrate der mit Invaliden-Abtheilungen bequartierten Städte Ottmachau, Patschkau und Ziegenhals, den Personal-Servis und Zuschuß nach wie vor, bei der Königlichen Intendantur zu liquidiren und den Competenten zu zahlen.

Nächstdem sollen die Königlichen Landräthlichen Aemter oder die betreffenden Magistrate den sogenannten Uebungs- so wie den Commando-Servis, ferner liquidiren, und zwar:

a) für alle Individuen der Linie und Landwehrstämme bei der Königlichen Intendantur,

b) für die zur Uebung einberufenen Landwehr-Offiziere während dieser Zeit nach dem zeitherigen Verfahren, für die eingezogene Uebungs-Mannschaften und Pferde, bei dem betreffenden Landwehr-Bataillon, nach den Sommer- und Wintersätzen, je nachdem die Uebung in einem Sommer- oder Winter-Monat statt findet. Da die Landwehr-Uebungen gewöhnlich nur 14 Tage dauern, so können in der Regel auch nur ½ Monate vergütigt werden, und muß die Zahlung eines höhern Satzes als Ausnahme besonders erweißlich gemacht werden.

Es versteht sich von selbst, daß Commando-Servis von Seiten der Civil-Behörden nicht liquidirt werden kann und darf, sobald das Commando in eine Caserne einquartiert wird.

Wenn nun diese Abänderungen im Servis-Liquidations-Wesen lediglich den wirklichen Personal- und Stall-Servis-Fond betreffen, so folgt von selbst, daß die Magistrate derjenigen Städte, in welchen sich sonstige Garnison-Anstalten, aber keine besondere Königliche Garnison-Verwaltungen befinden, ferner verpflichtet bleiben, sich der Verwaltung und Aufsicht dieser Anstalten zu unterziehn, daher denn auch die Königlichen Truppen sich in Angelegenheiten der Lazareth-Gebäude, Utensilien, Brenn- und Erleuchtungs-Materialien ꝛc., der Wachten, Arreste, Reitbah-

bahnen, Pulverhäuser, Zeughäuser, Fourage-Gelasse und Montirungs-Kammern, nach wie vor an die betreffende Orts-Behörde wenden werden.

Das desfallsige Liquidations-Wesen behalten die Magistrate ausschließlich, und senden die monatlichen Liquidationen zur Revision und Anweisung, ganz in der zeitherigen Art und Weise an die Königliche Intendantur.

Die den Magistraten gezahlten eisernen Vorschüsse werden, da sie fast ausschließlich zu Deckung der currenten Servis-Competenz bestimmt sind, mit Ende December c. eingezogen, und nunmehr den liquidirenden Truppentheilen, überwiesen werden. Ausgeschlossen von dieser Maasregel bleiben die 3 mit Invaliden-Abtheilungen bequartierten Städte Ottmachau, Patschkau und Ziegenhals.

Damit die Krankenwärter-Löhne und sonstige, bei den Lazareth-, Wacht- ꝛc. Kosten vorkommende dringende Ausgaben nicht im Rückstande bleiben, und dadurch Verlegenheit entstehe, wird die Königliche Intendantur dafür Sorge tragen, daß alle bei derselben zur Erstattung liquidirten Beträge möglichst schnell angewiesen werden, auch wo es erforderlich ist, auf besondern Antrag des betreffenden Magistrats, einen verhältnißmäßigen eisernen Vorschuß zu diesem Behuf überweisen.

Wenn nun die Königlichen Garnison-Verwaltungen zu Neisse und Cosel vom 1. Januar 1824 ab, mit dem Servis und Zuschuß solcher Individuen, welche nach den beiden genannten Orten commandirt, und nicht etwa den resp. Königlichen Commandanturen oder Divisions-Stäben attachirt sind, nichts zu schaffen haben, vielmehr die Servis-Beträge für Commandos, insofern die Commandirten nicht casernirt sind, von den resp. Magistraten direkt bei der Königlichen Intendantur liquidirt werden sollen, so haben die Magistrate und Servis-Deputationen zu Neisse und Cosel hiernach zu verfahren.

Ueberhaupt aber haben die Königlichen Landräthlichen Aemter, so wie die Magistrate und Servis-Deputationen, in so weit es einen jeden derselben betrifft, nach vorstehenden Bestimmungen auf das genaueste sich zu achten.

I. A. 494. Decbr. IV. Oppeln, den 19. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 183. Bekanntmachung, wegen der eintretenden Ungültigkeit der ältern Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen.

Sämmtliche Königliche Kassen, werden mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 23. November d. J. Amtsblatt Stück 50. No. 171. hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht: daß die Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen der

Series I. Nro. 1 bis 8.
Series II. Nro. 1 bis 8.
Series III. Nro. 1 und 2.

nur noch bis zum letzten December 1823 baar ausgezahlt, oder in Zahlung angenommen werden dürfen. Alle bis dahin eingelöseten, oder in Zahlung genommene Zins-Coupons dieser Art, sind sofort mit dem 2. Januar 1824, oder doch mit der nächst abgehenden Post ohnfehlbar an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, indem späterhin dergleichen präkludirte Zins-Coupons weder vergütet werden, noch als Zahlungsmittel in Rechnung passiren.

Nach dem 1. Januar 1824. kommen die Zins-Coupons

Series III. Nro. 3 bis 8.
Series IV. Nro. 1 und 2.

zur Zahlung

II. Abth. IX. 361. Oppeln, den 19. December 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 184. Bekanntmachung, wegen des Jahres-Kassen-Abschlusses für 1823.

Für den bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschluß bringen wir zur pünktlichen Nachachtung die Bestimmungen in Erinnerung, welche in der Bekanntmachung vom

vom 28. November 1821, Amtsblatt für 1821 Stück 49. No. 203., wegen des Abschluß-Verfahrens vorgeschrieben sind. Hiernach müssen sämmtliche Special-Kassen und Behörden, die nöthigen Vorbereitungen in Zeiten treffen, daß unmittelbar nach dem 31. Januar künftigen Jahres, als dem zum Jahres-Final-Abschluß bestimmten Termin, mit nächst abgehender Post, die Abschluß-Sachen ohnfehlbar hierher befördert werden, weil davon das Abschluß-Geschäft der Regierungs-Haupt-Kasse abhängig ist.

IX. 418. Decbr. c. Oppeln, den 20. December 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 79. Bekanntmachung, wegen des zu den stempelpflichtigen Verhandlungen zu verwendenden Stempel-Papiers.

Da von Seiten der betreffenden Königlichen Ministerien bestimmt worden: daß bei allen an sich stempelpflichtigen Verhandlungen, welche blos in Form eines Protokolls eingekleidet sind, der resp. Procent- oder 15 Sgr.-Stempel zu der Ausfertigung des Protokolls, welche den Partheien ertheilt wird, angewendet werden soll, wogegen die bei den Akten bleibende Urschrift des Protokolls, in diesem Falle keines Stempels, sondern nur des Vermerks, daß, und welcher Stempel zu der Ausfertigung adhibirt worden ist, bedarf, so wird diese Bestimmung sämmtlichen Untergerichten und Notarien in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 28. November 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 80.

No. 80. Bekanntmachung, wegen des in Breslau errichteten neuen Gerichts-Amtes.

Dem Publiko wird hierdurch eröffnet: daß zur Erleichterung der Gerichts-Eingesessenen und Abkürzung der Prozesse, ein von dem hiesigen Königlichen Stadt-Gerichte unabhängiges, und nur unter der Aufsicht dessen Direktoriums, stehendes

Gerichts-Amt zu Breslau

höchsten Orts angeordnet worden ist, welches vom ersten Januar 1824 an, in Wirksamkeit treten wird.

Diesem Gerichts-Amt ist die Leitung, Entscheidung und Vollstreckung in allen:

1. Bagatell-Sachen bis zu 50 Rthlr. inclusive,
2. Injurien-Prozessen, welche gesetzlich als Bagatell-Sachen betrachtet werden können,
3. Gesinde- und schleunigen Mieths-Sachen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes,

ausschließlich übertragen. Es haben sich daher alle, welche hiesige, der Gerichtsbarkeit des Königlichen Stadt-Gerichts untergebene Einwohner, in diesen Angelegenheiten, gerichtlich belangen wollen, unmittelbar an dieses Gerichs-Amt, welches vor der Hand seinen Sitz im Local des hiesigen Stadt-Gerichts nehmen wird, zu wenden, und die Kläger sowohl wie die Verklagten, bei demselben in diesen vorstehend bezeichneten Prozessen, Recht zu nehmen.

Breslau, den 5. December 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 81. Bekanntmachung, wegen der unablösslichen, der Königlichen Universität zu Breslau überwiesenen reservirten Steuern.

Es ist bemerkt worden, daß bei vorgekommenen Dienst-Ablösungen der Unterthanen auf Gütern, welche mit reservirten Steuern für die hiesige Königliche Universität behaftet sind, die Natur dieser Universitäts-Rente im Allgemeinen ganz verkannt, und für einen gewöhnlichen, auch nach dem Edikt vom 14. September

1811.

1811, ablößbaren Canon gehalten wird. Dem zufolge werden die sämmtlichen Untergerichte und Justiz-Kommissarien in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit darauf aufmerksam gemacht:

daß die der hiesigen Universität als einer milden Stiftung überwiesenen reservirten Steuern, welche die Natur der Grundsteuer haben, von des Königs Majestät durch den Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 16. März 1812, als eine unablößliche, mit der Grundsteuer zugleich zu erhebende, und im Ausbleibungsfalle gleich dieser executivisch beizutreibende Rente, erklärt worden ist, welche unablösbar und von der Grundsteuer unzertrennlich ist, weshalb sie ebenso wie diese, und bei Ablösungen und Vereinzelungen auf die abzutretenden Theile verhältnißmäßig vertheilt werden muß.

Breslau, den 28. November 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Consistorii für Schlesien.

No. 185. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Candidaten der Theologie.

Obgleich bei den Prüfungen der Candidaten der Theologie schon bisher immer auf das Verstehen des Grundtextes der heiligen Urkunden ist gehalten worden, so sehen wir uns doch veranlaßt, hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß wir die veniam concionandi allen denjenigen Candidaten verweigern werden, welche in der mit ihnen angestellten Prüfung eine Unbekanntschaft mit dem Grundtexte des alten oder des neuen Testaments, und mit dem Inhalte und Geiste der heiligen Schrift zeigen, und namentlich die hebräische Sprache nicht in

so

so weit erlernt haben, daß sie mit Anwendung der nöthigsten Hülfsmittel, den hebräischen Coder verstehen, und davon bei der Auslegung des neuen Testaments Gebrauch machen können.

C. V. 112. Novbr. Breslau, den 27. November 1823.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Neisse sind als Rathsherrn gewählt und bestätiget worden, Herr Johann Bunzel, Franz Neugebauer, Johann Joseph Karker und Joseph Schink.

Gestorben ist der katholische Pfarrer zu Lichtenberg, Grottkauer Kreises, von Blacha.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 51.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 51.

Oppeln, den 23sten December 1823.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter den des Diebstahls verdächtigen Lohnbräuer Joseph Topfler.

Der nachstehend signalisirte Lohnbräuer Joseph Topfler aus Kaldauen, Leobschützer Kreises, ist der Theilnahme an dem in der Nacht vom 30. November zum 1. December a. c. in der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt zu Troppau statt gefundenen Einbruch, dringend verdächtig, indem er mehrere der bei dieser Gelegenheit entwendeten Opferstücke verkauft, und demnächst sich von seinem Geburtsort entfernt hat.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, werden daher hierdurch aufgefordert, auf den ꝛc. Topfler mit aller Sorgfalt zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und an den Magistrat zu Ratibor unter sicherer Begleitung abzuliefern, auch wie solches geschehen, sofort anhero anzuzeigen.

I. Abth. VII. 903. Decbr. Oppeln, den 15. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Joseph Topfler ist einige 30 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß hoch, blaß von Gesichtsfarbe und pockennarbig, und hat blondes krauses Haar.

Seine Bekleidung bestand in einem blauen Frack, Mantel mit großem Kragen von verschossener, ins bräunliche fallender, früher wahrscheinlich dunkelblau gewesener Farbe, einem runden Kastorhute mit einem schwarzen, ohngefähr 1 Zoll breiten Bande, und rothjuchtenen Stiefeln.

Bekanntmachung.

Der nach Nro. 44. Seite 448 des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatte öffentlich vorgeladene Kämmer-Geselle Carl Volkmann aus Jacobswalde, Coseler Kreises, hat sich von selbst wieder eingefunden.

VII. 718. Decbr. c. Oppeln, den 4. December 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der eines Mordes und Straßenraubs beschuldigte, mit Steckbriefen verfolgte ehemalige Unteroffizier vom 23sten Linien Infanterie-Regiment Carl Koller, ist am 8. huj. eingebracht worden.

Grünberg, den 9. December 1823.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Walther, zur Zeit Justitiarius zu Kuckädel bei Crossen.

Bekanntmachung.

Der 60jährige Tuchmacher-Geselle Johann George Förster, den wir heute in seine Heimath nach Goldberg zurück gewiesen haben, hat angeblich seinen Reise-Paß d. d. Goldberg, den 1. November c. in oder bei Schurgast verloren, weshalb letzterer hierdurch amortisirt wird.

Brieg, den 14. December 1823.

Königliches Preußisches Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Es soll ad instantiam einiger Real-Gläubiger, die Rind-, Schwarz- und Federvieh-Nutzung auf dem Gute Wielmierzowitz, Coseler Kreises, bei Leschnitz, an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden, und ist zu diesem Behuf ein Termin auf den 29. December a. c. Vormittags um 10 Uhr in Wielmierzowitz anberaumt worden. Pachtlustige und Zahlungsfähige werden daher eingeladen, in dem anstehenden Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden die Pacht der Küh-, Schwarz- und Federvieh-Nutzung zugeschlagen werden soll.

Die Pacht-Bedingungen sollen in Termino Licitationis festgestellt und bekannt gemacht werden.

Groß-Strehlitz, den 10. December 1823.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath Werner,
Von Commissions wegen.

Be-

Bekanntmachung.

Es sollen auf den Antrag mehrerer Personal-Gläubiger, die dem Dominio Wielmierzowitz, Coseler Kreises, bei Leschnitz, abgepfändeten Effekten, bestehend in 6 silbernen Eß- und 3 silbernen Kaffee-Löffeln, einem Sopha, 12 Stühlen, einigen Gewehren und einigen andern unbedeutenden Meublen, 4 Gebett Feder-Betten, 2 Kutschen-Pferden nebst Geschirr, 3 Fohlen, 6 Stück Schwarzvieh, zum Theil gemästet, und einigen Stück Jungvieh, auctionis lege verkauft werden, und ist zu diesem Behuf ein Termin auf den 30. December a. c. Vormittags um 9 Uhr auf dem Schloß zu Wielmierzowitz anberaumt worden. Kauflustige werden daher eingeladen, in dem anstehenden Licitations-Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant erfolgen soll.

Groß-Strehlitz, den 10. December 1823.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath Werner,
Von Commissions wegen.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zu Folge der §. §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-, Theilungs- und Ablösungs-Ordnung, vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung Nro. 7., die von den Einsassen des Fidei-Kommiß-Gutes Nieder-Kühschmalz, Grottkauer Kreises, in Antrag gebrachte und bereits in Regulirung begriffene Auseinandersetzung, vorzüglich die Abgeltung der Hutung, Gräserei und Forstgerechtsame betreffend, hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden Behufs dessen alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, zu dem auf den 14. Februar 1824 früh um 9 Uhr im Herrschaftlichen Schlosse zu Nieder-Kühschmalz anberaumten Termine unter der in früher benannten Gesetze enthaltenen Verwarnung eingeladen sich zu melden und zu erklären: ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Grottkau, den 8. December 1823.

Der Königliche Special-Oekonomie-Kommissarius Hohlfeld.

Avertissement.

Auf den Antrag der Müller Carl Schulczikschen Vormundschaft soll die hieselbst in der Nieder-Vorstadt belegene, aus Schrootholz erbaute zweigängige Wassermahl und Brettmühle, nebst dazu gehörigen Stück Wiese in termino peremtorio, den 12. Februar 1824 öffentlich subhastirt werden, wozu wir Zahlungs-, Kaufs- und

Besitzfähige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden, nach erfolgter Ober-Vormundschaftlichen Genehmigung, erfolgen wird. Die Taxe, welche sich auf 515 Rthlr. 25 sgr. Courant belauft, kann in unserer Registratur zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Sohrau, den 22. November 1823.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Zufolge Königlicher Regierungs-Verfügung, sollen mehrere beim Klodnitz-Kanal gebrauchte, jetzt entbehrliche Bau-Utensilien und Geräthschaften, in verschiedenen starken und schwachen Eisenwerk, langen und kurzen Ketten, großen Hebezangen, Ramm-Maschinen-Beschläge und eiserne Rammbäre, Schiffsbau- und Zimmerhandwerkszeug und dergleichen, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu auf den 19. und 20. Januar künftigen Jahres ein Termin auf der hiesigen Klodnitz-Kanal-Niederlage vor Unterzeichnetem anberaumt, und werden Kauflustige hiermit eingeladen. Die zu verkaufenden Gegenstände können vorher an jedem Wochentage in Augenschein genommen werden.

Gleiwitz, den 14, December 1823.

Feller,

Königl. Klodnitz-Kanal- u. Bau-Inspektor.

Subhastations-Patent.

Die zu Gesäß bei Patschkau im Neisser Kreise liegende, aus zwei oberschlächtigen Mahlgängen bestehende Obermühle sub No. 49. wozu 11 Scheffel Acker- und 1 Scheffel 12 Metzen Wiesenland und 8 Metzen Strauchwerk gehören, soll im Wege der nothwendigen anderweitigen Subhastation, verkauft werden. Die diesfälligen Bietungs-Termine sind auf den 27. Februar und 27. April, der peremtorische aber auf den 30. Juni 1824, in der Amts-Kanzelei zu Gesäß angesetzt worden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden hiermit eingeladen, in diesen Terminen früh um 9 Uhr zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, hiernächst aber zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird.

Die gerichtlich aufgenommene Taxe ist auf 3185 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. Courant festgestellt worden, und kann in der Kanzelei des unterzeichneten Gerichts-Amtes, und in dem Kretscham zu Gesäß, eingesehen werden.

Neisse, den 24. November 1823.

Das Justiz-Amt der Lehngüter Ober- und Nieder-Gesäß.

Be-

Bekanntmachung.

Da auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger, der den Erben des verstorbenen Gustav Friedrich v. Zimietzki gehörigen, im Fürstenthum Oppeln und dessen Lyssier Kreise belegenen freien Allodial-Rittergüter Ober-Lubie, Nieder-Lubie, und des ehedem zu Dziersno gehörig gewesenen 3ten Antheils von Lubie, welche von der Oberschlesischen Landschaft im Monat August 1819 nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 81,228 Rthlr. 11 sgr. 6 pf. gewürdigt worden sind, und schon früher durch die Verfügung vom 23. Juni 1820 sub hasta gestanden haben, wozu sich aber damals kein Kauflustiger gemeldet — deren Subhastation fortgesetzt wird, und der neue Licitations-Termin auf den 10. März 1824 angesetzt worden ist, so werden alle diejenigen, welche diese Güter mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Zöllmer entweder persönlich, oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte, wozu den am hiesigen Orte unbekannten Kauflustigen die Justiz-Kommissarien Stiller, Stöckel, Cuno und Kriminal-Rath Werner in Vorschlag gebracht werden, zu melden, ihr Gebot zu thun, und sodann zu gewärtigen, daß der Zuschlag dem Befinden nach erfolgen wird.

Ratibor, den 19. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Montags, den 29. December d. J. Vormittags um 10 Uhr, sollen ein Paar große, starke und fehlerfreie, 7 Jahr alte Pferde und einige Pferde-Geschirre, auf dem hiesigen Ringe meistbietend versteigert werden.

Oppeln, den 29. December 1823.

Bekanntmachung,

der vom Landrath Dr. Türk herausgegebenen Sammlung von Verordnungen über das Transport-Wesen.

Zu Erfurth in Commission der Keyserschen Buchhandlung ist ein Werk unter dem Titel erschienen:

Sammlung von Verordnungen über das Verfahren der Preußischen Behörden bei Transporten der Verbrecher und Landstreicher.

Da

Da die Zweckmäßigkeit desselben nicht zu verkennen ist, wird dies hiermit zur Kunde sämmtlicher Polizei-Behörden gebracht, und ihnen die Anschaffung dieses Werkes hiermit empfohlen.

VII. 686. Novbr. Oppeln, den 1. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
der Schrift, die christliche Volks-Schule im Bunde mit der Kirche.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat uns auf die kürzlich erschienene treffliche Schrift des Anhalt-Bernburgschen Landes-Superintendenten Krummacher, betitelt:

die christliche Volks-Schule im Bunde mit der Kirche

aufmerksam gemacht und aufgefordert, sich deren möglichst weitern Verbreitung unter Geistliche und Schulmänner angelegen seyn zu lassen, weshalb wir dieses hiermit zur öffentlichen Kunde bringen.

XI. 56. Novbr. c. Oppeln, den 4. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung
der Herausgabe eines Katechismus für evangelische Schulen in polnischer Sprache.

Der Pfarrer Auersbach zu Polnisch-Würbitz hat ein Hülfsbuch in polnischer und deutscher Sprache bei dem Religions-Unterricht der Jugend, unter dem Titel:

Katechismus für evangelische Schulen

herausgegeben, welches wir als sehr zweckmäßig und nützlich zum Gebrauch in den Schulen empfehlen können.

Dasselbige ist zu haben im Verlage des A. Gosohorski zu Breslau.

XI. 105. November c. Oppeln, den 4. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachungen.

Nachstehende Bekanntmachungen der Königlichen Regierungen zu Erfurth und Minden:

„Durch den Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 31. Mai 1822 ist angeordnet worden, daß die feststehenden Forderungen der Gläubiger, der durch das Gesetz der vormaligen westphälischen Regierung vom 5. August 1808, aufgehobenen Zünfte und Innungen, deren Vermögen durch das Dekret vom 22. Januar 1809 als Eigenthum des Staats erklärt und eingezogen worden, aus der dem Staat anheim gefallenen Vermögensmasse der gedachten Körperschaften, ungesäumt berichtigt werden sollen. Zur Anmeldung und Liquidirung dieser Forderungen ist ein Verfahren einzuleiten, und zu dem Ende durch den fernern Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 18. Oktober d. J., eine Frist bis zum 31. Januar 1824 mit der Bestimmung festgesetzt worden, daß alle Forderungen, welche bis zu diesem Präklusiv-Termin nicht angemeldet worden, nicht weiter berücksichtiget, sondern für gänzlich erloschen erklärt werden sollen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmungen, werden daher alle diejenigen, welche an die in den zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen, vormals westphälischen Landestheilen, bestandenen Zünfte und Innungen, begründete Forderungen, aus förmlichen Schuldverschreibungen oder für Lieferungen und Leistungen oder aus andern Rechtsgründen, zu machen haben, veranlaßt, diese Forderungen unter Beifügung der erforderlichen Justifikations-Dokumente und Beläge, entweder in Urschrift oder beglaubter Abschrift, so wie der erforderlichen Legitimationen, insofern solche aus den erwähnten Beweisstücken nicht zugleich hervorgehen, und zwar jede Forderung für sich, mit vollständiger Angabe der Entstehung und Beschaffenheit derselben, insofern solche aus den beizubringenden Justifikatorien nicht hinlänglich zu entnehmen seyn sollten, ohne Unterschied der Forderungen, welche etwa schon bei einer andern Behörde angemeldet worden, binnen der gedachten präklusivischen Frist, bei dem von uns zu dem Ende speciell ernannten Commissario, Herrn Regierungs-Rath Fleischauer, portofrei anzumelden und zu liquidiren. Der gedachte Commissarius wird die bei ihm eingehenden Liquidationen prüfen, nach Befinden berichtigen, und solche sodann zur Festsetzung bei uns übergeben".

Erfurth, den 14. November 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Des

Des Königs Majestät haben in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Mai v. J., wodurch die Berichtigung der sämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger, der in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen durch das Dekret vom 5. August 1808 aufgehobenen Zünfte und Gewerke aus dem durch das Dekret vom 22. Januar 1809 für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derselben verordnet worden ist, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präklusivische Frist bis den 31. Januar 1824 Allerhöchst festzusetzen geruhet.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Festsetzung werden daher alle noch unbefriedigte Gläubiger der einen oder andern, der im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Regierung aufgehobenen Zünfte hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungs-Rath Ricke hieselbst, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, entweder schriftlich, oder spätestens in dem dazu auf den 31. Januar 1824, Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termin zum Protokoll anzumelden, widrigenfalls alle ihre bis dahin nicht angemeldete Forderungen für gänzlich erloschen und ungültig erachtet und nicht weiter berücksichtiget werden sollen.

Minden, den 25. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

werden hierdurch auch im hiesigen Regierungs-Bezirk zur Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 29. November 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung des Königl. Pupillen-Collegii, vom 21. Juli 1823, sollen die zum Nachlasse des verstorbenen Stadtrichters Walther gehörigen Realitäten, als:

1) das in hiesiger Stadt sub No. 7. des Hypotheken-Buchs belegene brauberechtigte Haus auf 2186 Rthlr. 5 sgr.,

2) die

2) die in hiesiger Nieder-Vorstadt sub No. 59. des Hypotheken-Buchs belegene Scheuer, nebst dem dabei befindlichen Garten, auf 317 Rthlr. 10 sgr.,
3) ein Ackerstück von 6 Scheffeln Aussaat sub No. 1. und 3. im Hypotheken-Buche verzeichnet auf 525 Rthlr.,
4) ein Ackerstück von 7 Scheffel sub No. 67. auf 560 Rthlr.,
5) ein Ackerstück von 15 Scheffel 8 Metzen sub No. 239. auf 630 Rthlr.,
6) eine Wiese von 4 Scheffel sub No. 199. und 200. auf 120 Rthlr.

gerichtlich taxirt, subhastirt werden. Es sind zu diesem Behufe drei Termine, und zwar

den 22. November 1823,
den 19. Januar 1824, und
den 22. März 1824,

von welchen der letztere peremtorisch ist, vor dem hierzu ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rathe Herden, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dem Commissions-Zimmer des unterzeichneten Land- und Stadt-Gerichts anberaumt, und werden daher Kaufluſtige und Zahlungsfähige hierdurch vorgeladen, in diesen Terminen zur bestimmten Zeit entweder persönlich, oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, wo demnächst nach Einholung der Genehmigung des Königl. Pupillen-Collegii von Oberschlesien, der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, auf weitere Gebote aber keine fernere Rücksicht genommen werden wird. Die Bedingungen werden in Terminis bekannt gemacht werden, und können solche, so wie die Taxe in der hiesigen Land- und Stadt-Gerichts-Registratur, in den gesetzlichen Amtsstunden jederzeit nachgesehen werden. Zugleich wird noch bekannt gemacht, daß sowohl Gebote auf die sämmtlichen Realitäten in Complexu, als auch auf die einzelnen derselben angenommen werden.

Ottmachau, den 2. September 1823.

Königliches Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung,

wegen Veräußerung des Königlichen Steuer-Amts-Gebäudes oder sogenannten Landhauses zu Cosel.

Es soll das Königliche Steuer-Amts-Gebäude oder sogenannte Landhaus zu Cosel, an der Ecke des Marktes und der Commandanten-Straße gelegen, im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden.

Der

Der einzige Bietungs-Termin ist auf den 31. Januar künftigen Jahres in dem Locale des erwähnten Gebäudes anberaumt. Dasselbe besteht aus dem massiven 2 Stockwerk hohen Vorder-Gebäude nebst Souterains, einem Seitenflügel, einem Hinter-Gebäude nebst einigen Stallungen und Hofraum.

Zahlungs- und cautionsfähige Kauflustige werden aufgefordert, an oben bemeldeten Tage vor dem ernannten Licitations-Commissario ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Licitations-Bedingungen können bei dem Königlichen Kreis-Steuer-Amte zu Cosel in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

IX. 117. October. c. Oppeln, den 23. November 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zu Folge höherer Bestimmung Einer Hochlöblichen Königlichen Regierung zu Oppeln, soll die Schul- und Küster-Wohnung im Städtchen Friedland, Falkenberger Kreises, ganz neu im künftiges Jahr gebaut, und dieser Bau dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 2. Januar 1824 Vormittags um 10 Uhr anberaumt, und laden daher zu solchem die cautionsfähigen qualificirten Werkmeister in die Gerichts-Kanzlei nach Friedland, zur Abgabe ihrer Gebote unter der Versicherung ein: daß dem Mindestfordernden nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, der Bau der Schule in Entreprise überlassen werden wird. Die Bedingungen werden in Termino Licitationis vorgelegt werden.

Falkenberg, den 4. December 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Friedland.

Die Insertions-Gebühren betrogen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LII.

Oppeln, den 30sten December 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 19. enthält:

(No. 834.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg, wegen der Verbrauchs-Steuern, welche an der äußern Grenze des Königlichen Preußischen Gebietes, von dem Verkehr des darin eingeschlossenen souverainen Herzoglichen Amtes Münchlingen erhoben werden. Vom 10. Oktober, und ratificirt den 2. November 1823.

(No. 835.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. December 1823, wegen eines Präklusiv-Termins in Betreff der Anmeldungen derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien, aus erlittenen Abzügen zu machen haben.

(No. 836.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. December 1823, wegen eines Präklusiv-Termins, hinsichtlich der Umtauschung und resp. Verificirung der Kur- und Neumärkischen Interims-Scheine und Kurmärkischen Obligationen.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 186. Publikandum, die Anfertigung des Ratten- und Mäuse-Pulvers in den Apotheken betreffend.

Da die unterm 30. April 1812 bekannt gemachte, von den Apothekern in Vorrath zu haltende Arsenik-Salbe zur Vertilgung der Ratten und Mäuse, den Erwartungen nicht entsprochen hat, dagegen aber ein, von dem verstorbenen Medicinal-Assessor Thimann zu Stettin, zu diesem Zweck angegebenes Pulver, nach allen bisher damit angestellten Versuchen, demselben weit mehr entspricht, so wird auf den Grund eines diesfälligen Erlasses des Königlichen Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. Oktober 1823, den sämmtlichen Apothekern des Oppelner Regierungs-Bezirks, die Zusammensetzung dieses Pulvers, nachstehend

Zusammensetzung:

fein pulverisirten Arsenik 8 Loth,
feines Weizen-Mehl . . 7 Loth,
feinste Kohle (oder besser Kienruß) 1 Loth, mit verdünntem Weingeist abgeriebenen ächten Moschus 1 Gran,

diese Ingredienzien werden innigst gemischt, und in einem wohlverstopften Glase aufbewahrt.

mitgetheilt, damit sie solches anfertigen, und statt der früher genehmigten Salbe, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, debitiren können.

I. Abth. IX. 298. Novbr. Oppeln, den 12. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 187. Bekanntmachung, betreffend die unter die Nachweisungen der eingezogenen Polizei- und Ordnungsstrafen zu setzenden Atteste.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter, so wie die Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements, werden hierdurch angewiesen, unter die halbjährig einzureichenden Nachweisungen der eingezogenen Polizei- und Ordnungsstrafen allemal das Attest zu setzen:

daß

daß wirklich nur der angegebene Betrag, und nicht mehr noch minder eingegangen, und zur Königlichen Kasse zu berechnen gewesen;

indem ihnen sonst die nicht solchergestalt attestirten Nachweisungen zur Vervollständigung auf ihre Kosten werden zurückgesendet werden.

VII. 890. Decbr. c. Oppeln, den 13. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 188. Bekanntmachung, wegen Verlängerung des Absatzes und Gebrauchs des Stempel-Papiers zu 4, 8, 12, 16 und 20 ggr. bis zum Schluß des Jahres 1824.

Ob zwar nach der im XVten Stück des hiesigen Amtsblatts vom 9. April 1822, sub Nro. 42. enthaltenen Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 28. März ejd. a. das ältere Stempel-Papier zu 4, 8, 12, 16 und 20 ggr. nur noch bis Ende des Jahres 1823 in Gebrauch bleiben soll, so hat doch in Betracht dessen, daß noch beträchtliche Bestände von dergleichem alten Stempel-Papier hin und wieder vorhanden sind, das Königliche Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 20. v. M. beschlossen, den Termin, bis wohin der Absatz und Gebrauch der vorbemerkten Arten des ältern Stempel-Papiers gestattet werden soll, noch bis zum Schluß des Jahres 1824 zu verlängern, als welches den Stempel-Debits-Aemtern, so wie dem Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

V. 764. Decbr. Oppeln, den 22. December 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

(No. 80.) Bekanntmachung, wegen des in Breslau errichteten neuen Gerichts-Amtes.

Dem Publiko wird hierdurch eröffnet: daß zur Erleichterung der Gerichts-Eingesessenen und Abkürzung der Prozesse, ein von dem hiesigen Königlichen Stadt-Gerichte unabhängiges, und nur unter der Aufsicht dessen Direktoriums, stehendes

Gerichts-Amt zu Breslau

höch-

höchsten Orts angeordnet worden ist, welches vom ersten Januar 1824 an, in Wirksamkeit treten wird.

Diesem Gerichts-Amt ist die Leitung, Entscheidung und Vollstreckung in allen:

1. Bagatell-Sachen bis zu 50 Rthlr. inclusive,
2. Injurien-Prozessen, welche gesetzlich als Bagatell-Sachen betrachtet werden können,
3. Gesinde- und schleunigen Miethe-Sachen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes,

ausschließlich übertragen. Es haben sich daher alle, welche hiesige, der Gerichtsbarkeit des Königlichen Stadt-Gerichts untergebene Einwohner, in diesen Angelegenheiten, gerichtlich belangen wollen, unmittelbar an dieses Gerichs-Amt, welches vor der Hand seinen Sitz im Locale des hiesigen Stadt-Gerichts nehmen wird, zu wenden, und die Kläger sowohl wie die Verklagten, bei demselben in diesen vorstehend bezeichneten Prozessen, Recht zu nehmen.

Breslau, den 5. December 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung,

wegen einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Collekte zum Aufbau einer neuen evangelischen Kirche zu Wittkowo, im Großherzogthum Posen.

Des Königs Majestät haben zum Aufbau einer neuen evangelischen Kirche zu Wittkowo im Großherzogthum Posen, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte in allen evangelischen Kirchen des Landes diesseits der Elbe, zu bewilligen geruhet.

Die sämmtlichen Königlichen Landräthlichen Aemter, resp. Magistrate und Königlichen Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks, werden demnach hiermit aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung einer solchen Kollekte zu veranlassen, und die eingegangenen Gelder nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

V. 651. Novbr c. Oppeln, den 2. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 52.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 52.

Oppeln, den 30sten December 1823.

Subhastation.

Auf Antrag eines Real-Gläubigers soll das auf der Schloßgasse hieselbst belegene brauberechtigte Haus, welches der jetzige Besitzer, Seifensiedermeister Gottlieb Wazelwek, vermöge Kauf-Contrakt vom 18. Oktober 1799 für 2001 Rthlr. erkauft, und Behufs der Subhastation auf 2007 Rthlr. 20 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation, öffentlich feilgeboten werden. Indem dem Publiko bekannt gemacht wird, daß Behufs der Licitation drei Termine, und zwar auf den 23. Februar, 30. April und 5. Juli 1824, wovon der letzte peremtorisch, auf dem hiesigen Rathhause in unserm Gerichts-Zimmer anberaumt worden, werden Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß der Zuschlag an den Best- und Meistbietenden, wenn sonst kein gesetzlicher Anstand vorhanden, erfolgen soll.

Cosel, den 26. November 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Proclama.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das zu Sackrau, Cosseler Kreises sub Nro. 14. gelegene Freibauergut, welches der jetzige Besitzer Wilhelm Kitscher, laut des unterm 13. Juli 1820 geschlossenen gerichtlichen Kauf-Contrakts für den Werth von 2000 Rthlr. Courant erkauft, und welches dermalen Behufs der Subhastation auf 1643 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, auf den Antrag eines Real-Gläubigers, im Wege der nothwendigen Subhastation, öffentlich feilgeboten wird. Behufs Licitation sind drei Termine, und zwar auf den 9. Februar, 8. März und 10. April 1824, wovon der letzte peremtorisch ist, in unserer hiesigen Gerichts-Kanzelei anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bedeuten vorgeladen werden: daß der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, und daß auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins, etwa einkommenden Gebote, nicht weiter reflektirt werden wird.

Sackrau, den 18. December 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Sackrau.

Bekanntmachung.

Zum freiwilligen öffentlichen Verkauf der, nach dem emeritirten Bürgermeister Bahr, im Städtchen Steinau hinterbliebenen, völlig freien Feldwirthschaft von beiläufig 150 Scheffeln Aussaat mit dem erforderlichen Wiesewachs, Holz, 2 Gärten und einem Bierberechtigten massiven Wohnhaus, sammt den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden, todten und lebenden Inventario, alles im besten Zustande, haben die Interessenten einen Termin auf den 10. Januar künftigen Jahres im Erbenhaus zu Steinau, in welchem die näheren Umstände täglich erfahren werden können, angesetzt.

Hierzu lade ich zahlbare Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß nach Umständen ein Theil der Kaufgelder gestundet werden soll.

Neustadt, den 18. November 1823.

Diebitsch,
Königl. Kreis-Justiz-Kommissarius.

Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Minden:

Des Königs Majestät haben in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Mai v. J., wodurch die Berichtigung der sämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger, der in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen durch das Dekret vom 5. August 1808 aufgehobenen Zünfte und Gewerke aus dem durch das Dekret vom 22. Januar 1809 für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derselben verordnet worden ist, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präklusivische Frist bis den 31. Januar 1824 Allerhöchst festzusetzen geruhet.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Festsetzung werden daher alle noch unbefriedigte Gläubiger der einen oder andern, der im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Regierung aufgehobenen Zünfte hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungs-Rath Ricke hieselbst, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, entweder schriftlich, oder spätestens in dem dazu auf den 31. Januar 1824, Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude ansehenden Termin zum Protokoll anzumelden, widrigenfalls alle ihre bis dahin nicht angemeldete Forderungen für gänzlich erloschen und ungültig erachtet und nicht weiter berücksichtiget werden sollen.

Minden, den 25. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

wird hierdurch auch im hiesigen Regierungs-Bezirk zur Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 29. November 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Mühl-Retablissement.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß der Müller Nicolaus Smolka zu Ellgoth, bei dem dortigen hohen Ofen, die oberschlächtige Mühle, die indessen vor mehreren Jahren in eine Schlacken-Poche verwandelt worden ist, retabliren will, und die nur dann betrieben werden kann, wenn der daselbst belegene hohe Ofen gar nicht im Betriebe ist, oder überflüßiges Wasser hat, weshalb alle diejenigen, welche durch das beabsichtigte Retablissement eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hiermit aufgefordert werden: ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und spätestens in Termino unico et peremtorio den 24. Januar 1824 in loco Gleiwitz bei mir einzulegen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, und dem ꝛc. Smolka ohne Weiteres die landespolizeiliche Genehmigung zu diesem Retablissement ertheilt werden wird.

Gleiwitz, den 29. November 1823.

Königl. Preuß. Landräthliches-Amt, Tosser Kreises,

Brettin.

Sach-Register

oder

alphabetische Darstellung

der

in dem Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung

pro 1823

enthaltenen

Verfügungen und Bekanntmachungen.

Oppeln,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei bei C. B. Feistel.

Digitized by Google

N.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
elder, (siehe Vermögens-Konfiskate.)				
n Domainen-Renten (siehe Staats-				
er, (siehe Vermögens-Konfiskate.)				
ttefte, (siehe Stempelpflichtigkeit.)				
deren Gebühren betreffend .	36	128	30. August	296
mente, welche auf jeden Inhaber lau-				
llen, wenn sie sich in den Königlichen				
befinden, außer Cours gesetzt werden.	30	103	18. Juli	248
siehe Kriegsschuld.)				
s-Bedarfs-Nachweisung, deren Ein-				
ung pro zweites halbe Jahr 1823 .	19	66	6. Mai	161
leichen pro erstes halbe Jahr 1824 .	44	153	27. Oktbr.	366
hältnisse zwischen den Unter-Gerichten				
Inquisitoriaten betreffend . .	7	11	20. Januar	59
r und Bezirks-Hebammen, das bei deren				
rhaftung zu beobachtende Verfahren betr.	12	18	7. März	93
er, (siehe Servis-Zeit.)				
hrlinge, deren Annahme u. Entlassung betr.	21	73	10. Mai	173
rdnung, wegen genauer Befolgung der				
estimmungen derselben . . .	27	55	6. Juni	227
sgleichen (siehe Servis-Zeit.)				
haus-Bediente, (s. Zuchthaus-Bediente.)				
, dessen Verpackung und Versendung betr.	36	126	3. Septbr.	293
Taxe, deren Veränderungen pro $18\frac{23}{24}$ betr.	45	157	31. Oktbr.	377
, ärztliche, (siehe Stempelpflichtigkeit.)				
bei Pensions- und Wartegelder-Zahlungen				
an ehemalige Militair-Personen, deren rich-				
tige Ausstellung betreffend . . .	25	85	30. Mai	197
anderungen nach Brasilien und andern				
Staaten betreffend	16	47	11. April	115

B.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite
igen aus der Französischen Verwal- -Zeit, das Schluß-Liquidations-Ver- derselben betreffend . .	9	26	4. Februar	67
ktions-Distrikte, deren Eintheilung fend	22	77	18. Mai	181
werker, (siehe Prüfungs-Kommission.)				
eprise-Contrakte, (siehe Stempel.)				
egen Bezeichnung des Gewichts ihrer kwaaren	42	144	1. Oktober	353
ge Selbst-Taxe.)				
(siehe Straßen.)				
, (siehe Chaussee-Zoll-Zahlung.)				
gungen der begangenen Stempel-Kon- ventionen betreffend	42	58	26. Sptbr.	355
gungs- und Verpflegungs-Vergütigun- en bei Truppen-Märschen betreffend .	20	72b	13. Mai	170
er-Stationen, deren Einrichtung pro 1823 betreffend	3	6	11. Januar	18
desgleichen, die dabei statt gefundenen Ver- änderungen betreffend . . .	12	36	18. März	92
lungen der Beamten, (siehe Stempel.)				
agnahmen in Zoll- und Steuer-Sachen, dabei sollen die Magistrate Hülfe leisten .	51	181	10. Decbr.	418
ks-Hebammen, (siehe Hebammen.)				
l-Gesellschaft, Haupt-, in den Preußischen Staaten, deren Einrichtung betreffend .	4	7	30. Decbr. 1822	23
der, von tollen Hunden, (siehe Karratschsches Heilmittel.)				
icher, (siehe Hermbstädt.)				
silien, (siehe Auswanderungen.)				
nd, zum Betteln auf Brand sollen keine Zeug- nisse ertheilt werden	4	8	9. Januar 1823	31

B.	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
deren Namen und Bestrafung, rch die Amtsblätter zur allgemei- ıtniß gebracht werden . .	34	44	8. August	283
n	45	70	24. Oktbr.	378
greifung betreffend . .	44	154	28. Oktbr.	367
-Lüneburgisches falsches 10 Thaler	7	23	11. Februar	58
mit der Reitpost versendet werden, ıaue Bezeichnung betreffend .	46	159	6. Novbr.	381
rückständige, aus den Jahren ehe Servis-Gelder.)				
inländische, deren Verpflichtung), wenn sie auch außerhalb den Kö- Preußischen Staaten eine Buch- ; besitzen	44	152	17. Oktbr.	366
mmlung zu Frankfurth a. M., (siehe risten.)				
ſten, (siehe geheime Verbindungen)				
ommerce, merkantilisches Blatt in en, der Debit desselben ist in den ;en Staaten erlaubt . . .	35	123	4. August	287
C.				
Zoll-Zahlung Seitens der König- Beamten betreffend . . .	17	59	16. April	142
Schule in Breslau, wegen Auf- der Zöglinge daselbst . .	42	142	18. Oktbr.	351
Dienst, (siehe Prüfungs-Kommission.)				
tersuchungs-Sachen, das Verfahren selben betreffend	35	46	15. August	290

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
D.				
...en der Unter- und namentlich der ...-Beamten betreffend . .	46	72	24. Oktbr.	384
...n bei den Patrimonial-Gerichten, die ...altung derselben betreffend . .	35	45	22. August	288
...ns-Wesen, das, in den Städten betr... en, (siehe Scholzen.)	26	92	19. Juni	210
...n für die Kanzleien der Unter-Gerichte, ...a Anschaffung betreffend . . .	26	32	6. Juni	218
...iften, welche der Bundes-Versammlung ...Frankfurth a. M. zugeeignet werden .	45	156	20. Oktbr.	376
E.				
...idungs-Prozesse, (s. Stempel-Abgaben.)				
...tar-Schulen, (siehe Obstbaum-Kultur.)				
..., die sieben und mehrere Söhne haben, deren Unterstützung betreffend . .	17	55	14. April	132
...afts-, Abschoß- und Abfahrts-Gelder, (siehe Vermögens-Konfiskate.)				
...ungs-Rolle, die Abänderungen derselben betreffend	17	54	10/17. April	128
- desgleichen	43	146	10. Oktbr.	357
...unkte, welche dem Sterben nahe sind, sollen nicht dem Zuge ausgesetzt werden .	23	81	25. Mai	189
...nntnisse in Zoll- und Steuer-Prozessen, die zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, sollen im Original oder in beglaubigter Abschrift beigebracht werden . . .	47	74	11. Novbr.	390
— desgleichen	49	77	14. Novbr.	400
...satz-Mannschaften, welche mit Urlaubs-Pässen in ihre Heimath entlassen werden, sind in				

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
sbarkeit, den beurlaubten und Kriegs-Reserven				
in . . . . . (siehe Servis.) Etats.)	44	63	21. Oktbr.	368
F.				
iche, sollen nicht zu Konditor- cht werden . . . bstädt.)	2	3	30. Decbr. 1822	14
üchte, deren zu frühzeitiger intersagt	28	98	11. Juli 1823	234
ie Vorschriften des Feldmesser om 29. April 1813 beobachten	31	108	26. Juli	258
ete der Mandatarien-Gebüh d . . . . . , (siehe Talg.)	41	56	19. Sptbr.	347
erband, (s. Militair-Gebäude.)				
che Privat-Feuer-Versicherungs- nung für das platte Land .	extraord. Beil. zu Stück 6.	—	9. Decbr. 1822	1-76
strafen betreffend . . . Selbst-Taxe.)	31	42	15. Juli 1823	259
Liquidirung derselben an die unter s Westphälischen Regierung aufge-				
Zünfte und Innungen . .	48	163	29. Novbr.	391
tionen, bei Untersuchung derselben ne Gebühren angesetzt werden. iehe Reise-Pässe.)	43	61	14. Oktbr.	363
zu Breslau, dessen Ernennung betr.	49	166	1. Decbr.	397

ALPHABETICAL INDEX.		
Abbreviations	1	1
Abbreviations, Table of	1	1
Abbreviations, Table of, Supplement	1	1
Abbreviations, Table of, Supplement	2	1
Abbreviations, Table of, Supplement	3	1
Abbreviations, Table of, Supplement	4	1
Abbreviations, Table of, Supplement

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
reslau . . .	51	80	5. Decbr.	424
ben dem Königlichen Ministerio . .	24	82	4. Juni	192
nter-Gerichten betr.	4	7	14. Januar	35
e von Civil-Aerzten Personen ausgestellt	1	2	16. Novbr.	6
			21. Decbr. 1822	
ngs-Berichte.)				
ser.)				
it, (siehe Kalkbren-				
treffend . .	17	57	18. April	141
hütung der Vergif- . . .	11	33	1. März	82
tionirung betreffend.	31	255	12. Juli	255
ergang zu denselben	5	12	20. Januar	41
näßigen Inhalt der- . . .	42	143	9. Oktober	352
(s. Wanderbücher.)				
oder stark reparirt				
Gesundheit schädlich,				
den . .	38	134	27. August	313
rien-Kasse, deren . . .	41	55	19. Spbr.	346

H.	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
terstützungs-Gelder, deren Ent-				
betreffend	5	16	31. Januar	45
. . . . .	29	101	8. Juli	240
eren Verhaftung zu beobachtende				
betreffend	12	15	7. März	93
betreffend das von demſelben zu				
legium für Bleicher und Färber	20	72[2]	11. Mai	170
betreffend die Beitreibung der				
n und Entſchädigungen .	17	19	4. April	143
biß von tollen Hunden.)				
Privat- und metalliſche Fabriken,				
inſendung der Nachweiſung von				
. . . . .	2	4	10. Januar	14
her Schulden-Zuſtand, wegen				
nderungen deſſelben . . .	13	16	11. März	100
Jeſen, wegen der in Krakau zur				
ig deſſelben niedergeſetzten Kom-				
. . . . .	27	56	10. Juni	227
n wie zuvor . . .	29	41[1]	8. Juli	243
J.				
hten der Juſtiz-Salarien-Caſſen,				
den Königlichen Stadt-Gerichten				
t werden	44	67	26. Oktbr.	372
lbſchlüſſe pro 1823, deren Anfer-				
nd Einſendung betreffend .	51	184	20. Decbr.	422
Termine pro 1824, deren Feſtſe-				
reffend	50	173	1. Decbr.	407
, deren freiwilligen Eintritt bei den				
btheilungen betreffend . .	34	121	8. Auguſt	192

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
für Bekanntmachungen				
nzeiger des Amtsblatts,				
zahlt werden . . .	24	83	4. Juni	192
: der Beamten, (siehe				
24, deren Anfertigung				
. . . . .	46	160	4. Novbr.	382
tigen Kirchen-Bau-Sa-				
-Bausachen)				
agistratspersonen.)				
ns-Plan von 1801, be				
iungen der §. §. 7. und 9.	8	13	9. Februar	63
or . . .	35	47	15. August	291
er ihre Diäten, Spor-				
ücher führen . .	3	4	7. Januar	21
s- und Versetzungs-An-				
. . . . .	15	17	11. März	100
, betreffend . .	44	66	23. Oktbr.	371
wegen gehöriger Anferti-				
sungen davon . .	13	38	23. März	95
.				
en Gewerbesteuerpflichtig-				
. . . . .	9	27	15. Februar	63
riftsmäßigen Inhalt der-				
. . . . .	42	143	9. Oktober	352
heilkunde, deren Prüfung				
. . . . .	17	56	9. April	141
und des Schulfaches, de-				
ung hinsichtlich der Genü-				
airpflicht betreffend .	20	67	9. Mai	163

K.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
didaten der Theologie, deren Prüfung betr.	51	185	27. Novbr.	425
ratsches ꝛc. Mittel gegen den Biß toller Hunde ist verboten	27	95	22. Juni	226
astral-Akten, (siehe Kreis-Steuer-Aemter.)				
dermord, Publikandum, wegen Verhütung desselben	10	30	11. Januar 1817	75
— desgleichen	13	18	— —	104
— desgleichen	45	155	— —	375
— Erläuterungen des §. 7. im Publikando vom 11. Januar 1817 betreffend .	26	31	30. Mai	217
chen-Rechnungen Königlicher Patronats, deren Revision betreffend . . .	23	80	5. Mai	187
— Bau-Sachen, strittige, das dabei zu regulirende Interimistikum betreffend .	26	90	13. Juni	205
dnitz-Kanal, (siehe Schiffahrt.)				
mmunal-Lasten, Beitragspflichtigkeit der Staats-Beamten betreffend . . .	20	70	23. April	168
mpagnie-Chyrurgen, (siehe Servis.)				
ditor-Waaren, (siehe Farbenstoffe.)				
pialien, (siehe Kreis-Steuer-Aemter.)				
ten-Festsetzungs-Dekrete in Prozeß-Angelegenheiten des Fiskus betreffend . .	41	54	23. Sptbr.	346
mper-Pferde bei der Kavallerie, betreffend den für dieselben bewilligten Stall-Servis.	12	37	15. März	93
eis-Steuer-Aemter können für Abschriften aus den Katastral-Akten, Kopialien fordern .	30	105	22. Juli	250
egsschuld der Altmark, (siehe Verifikation.)				
iminal-Untersuchung, deren Eröffnung soll dem Kriminal-Senat sogleich angezeigt werden.	36	50	26. August	299
— Untersuchungs-Akten, wegen richtiger Bezeichnung der Akten-Rubra . .	38	53	12. Sptbr.	316

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
tionen, betreffend deren	1	1	7. Decbr. 1822	1
ne ꝛc. deren Umtausch betr.	49	164	8. Novbr.	396
Leute können als solche ih-nst.-Verpflichtung genügen.	32	111	1823 22. Juli	264
L.				
ie Steinkohlen-Vekturanten	32	115	14. Juli	270
ät, Privat-, betreffend den der ausgeschriebenen Beiträge.	9	29	18. Februar	70
r, beurlaubte, (siehe Untersu-richtliche.)				
(siehe Strafverfahren.)				
ere, betreffend das zu beobach-ahren bei den Vorschlägen zu ih-	19	60	16. April	154
uf Märschen, deren Verpflegung	21	75	17. Mai	175
rvis-Vergütigung.)				
aben werden, wegen Verhütung	13	42	13. März	99
s-Karten, deren Ertheilung soll	15	44	2. April	108
, für Maurer und Zimmerleute, Stempelfreiheit.)				
Forderungen aus der Französischen ir-Verpflegungs-Periode, die desfall-Schuld-Atteste werden präkludirt .	38	130	10. Sptbr.	309

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
L.				
idationen, betreffend deren Anfertigung in solchen Untersuchungs-Sachen, wo Fiskus die Kosten bezahlen muß . . .	7	12	27. Januar	60
au, ist im Grenz-Bezirk mit eingeschlossen worden	22	78	24. Mai	182
M.				
istrats-Personen, das bei deren Introduktion zu beobachtende Verfahren betreffend .	26	93	19. Juni	212
istráte, (siehe Zoll- und Steuer-Defraudationen.)				
datarien-Gebühren, (siehe Festsetzungs Dekrete.)				
tini-Marktpreise, von 1808 bis incl. 1822.	16	53	3. April	121
- desgleichen pro 1823 . . .	50	175	2. Decbr.	408
fe-Pulver, (siehe Ratten-Pulver.)				
zinal-Polizei-Gesetze, betreffend die Entscheidung über Kontraventionen . .	38	131	30. August	310
erische Mittheilungen sollen von den Untergerichten und Inquisitoriaten gehalten werden.	3	2	24. Decbr. 1822	19
llische Fabriken, (siehe Hüttenwerke.)				
tair-Beamte, in wiefern dieselben zur Militair-Kirchen-Gemeinde gehören . .	16	50	3. April 1823	120
- Kirchen-Gemeinde, (siehe Militair-Beamte.)				
- Pflicht, betreffend deren Erfüllung von jungen Leuten, vor ihrem Eintritt in öffentliche Aemter	28	96	24. Juni	231
- Aerzte, welche zur Civil-Praxis berechtiget sind	32	113	13. Juli	268
- Arrestanten, die Liquidirung der Transport-Kosten für dieselben betreffend . .	32	114	31. Juli	269

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite
liche, scheiden aus dem				
cietäts-Verbande aus.	37	129	9. Septbr.	306
irathungen vereideter,				
igestellter Individuen,				
treffend . .	43	148	9. Oktbr.	359
iduen, betreffend deren				
Oesterreichische Gebiet				
. . . .	8	24	8. Februar	61
en werden im Jahre				
nden . . .	19	63	1. Mai	157
den Orts-Polizei-Be-				
itair-Garnison-Chefs				
. . . .	50	172	29. Novbr.	407
tet, das Mehl in Sä-				
. . . .	19	61	16. April	155
. . . .	26	93[a]	19. Juni	217
treffend deren Verab-				
Jersonale der vormals				
d der Königlichen Do-				
ter . . .	41	55	19. Septbr.	346
. . . .	43	60	3. Oktbr.	362
. . . .	45	71	20. dito	378
ef pro 1824 für die				
gierungs-Departements				
soll ausgeboten werden.	38	134	10. Septbr.	318

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
O.				
ſtbaum-Zucht und Kultur, der Unterricht hierüber, ſoll in den Elementar-Schulen ertheilt werden	40	136	27. Sptbr.	331
rigkeitliche Atteſte, (ſiehe Stempelgeſetz.)				
erſtrohm, (ſiehe Schiffahrt.)				
dnungsſtrafen, (ſiehe Polizeiſtrafen.)				
P.				
ß-Formulare, wegen Einführung eines neuen Paß-Formulars	15	44	2. April	108
ſſe, (ſiehe Reiſe-Päſſe nach Frankreich.)				
— zu Reiſen in das Ausland, welche von Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Behörden ertheilt werden	34	120	15. Auguſt	282
— welche von den Polizei-Behörden der auswärtigen Kaiſerlichen und Königlichen Haupt- und Reſidenz-Städte ausgeſtellt ſind, deren Gültigkeit betreffend . . .	40	138	29. Sptbr.	334
then-Geſchenk, Königliches, das, betreffend.	17	55	14. April	132
nſionirung der Wittwe eines Grenz-Aufſehers, der durch einen Schleichhändler getödtet worden, mit dem vollen Gehalt ihres Mannes	6	17	28. Januar	50
andbriefe, die ſich in Königlichen Kaſſen befinden, ſollen außer Kurs geſetzt werden.	30	103	18. Juli	248
ferde-Diebſtähle, deren Verhütung betreffend.	31	109	31. Juli	259
flanzen, (ſiehe giftige Pflanzen.)				
olizei-Strafen, betreffend die von denſelben anzufertigenden und halbjährig einzuſchickenden Nachweiſungen, und was dabei zu beobachten iſt	11	32	6. März	81

P.	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
desgleichen wie zuvor .	52	187	13. Decbr.	428
auf Silbergroschen gestellt werden	15	45	2. April	109
, (siehe Transport-Gebühren.)				
gen Ausstellung derselben .	16	51	8. April	120
min, rücksichtlich der Krieges-Schul-derungen aus der Zeit des Herzog-Warschau und der Lieferungs-Forde-aus der Französischen Militair-Ver-gs-Epoche vom 1. März 18$\frac{13}{13}$.	46	73	4. Novbr.	385
af Staats-Schuldscheine, deren Aus-ung betreffend	7	22	30. Januar	58
leichen wie zuvor . . .	32	112	31. Juli	263
gleichen, welche gezogen, aber nicht er-den worden sind	16	46	25. März	111
Feuer-Assecuranz-Anstalten, wegen Verhü-ung der Mißbräuche, welche die Versiche-rung bei denselben herbeiführen kann .	44	151	19. Oktbr.	365
s-Tabelle, Civil-, deren Einreichung betr.	4	6	14. Januar	30
ngs-Kommission für diejenigen, welche ihre Militair-Dienstpflicht durch freiwilligen Chy-rurgendienst in der Armee ablösen wollen.	5	5	25. Decbr. 1822	17
— desgleichen für Bauhandwerker in der Stadt Gleiwitz	36	127	29. August 1823	296
— desgl. wie zuvor in der Stadt Creutzburg.	43	149	13. Oktbr.	360
Q.				
Quarantaine-Aemter zu Uschütz, Klein-Dom-browka und Zabrzeg, deren Aufhebung betr.	13	41	25. März	98

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite
O.				
ungen für die General-Staats-Kasse, deren Form betreffend	25	86	15. Juni	198
für die Kasse der Königlichen General-Kommission für Oberschlesien zu Groß-Strehlitz, deren Form betreffend . . .	45	158	14. Oktbr.	379
R.				
n- und Mäuse-Pulver, dessen Anfertigung in den Apotheken betreffend . .	52	186	12. Decbr.	428
futter-Preise, (siehe Zeitungs-Berichte.)				
ungs-Revisions-Geschäft bis Ende December 1821 betreffend	40	137	26. Sptbr.	333
-Pässe nach Frankreich, deren Ertheilung betr.	16	52	10. April	121
ost, (siehe Briefe.)				
virte Steuern, welche der Universität in Breslau überwiesen worden sind, können nicht abgelößt werden . . .	50	78	28. Novbr.	410
- desgleichen wie zuvor . . .	51	81	28. Novbr.	424
sions-Beschwerden, deren vollständige und bestimmte Angabe betreffend . .	45	69	25. Oktbr.	377
vieh, ausländisches, das Einbringen desselben betreffend	25	87	15. Juni	199
nberg, die Stadt, ist im Grenzbezirk mit eingeschlossen	22	78	24. Mai	182
S.				
rien-Kassen-Rechnungen, wegen aus denselben jährlich zu fertigenden Recapitulationen der Einnahme- und Ausgabe-Titel.	2	1	3. Januar	15

S.	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
Abschlüsse der Königl. Stadt-				
llen eingereicht werden .	44	67	26. Oktbr.	378
Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-				
Verbot, das, betreffend . .	41	140	3. dito	345
n, aus denen die verschiedenen				
ezogen werden können . .	41	140	3. dito	345
teuer- und Kammer-Kredit-Kassen-				
en, deren Tilgung betreffend .	14	43	18. März	101
(siehe Schürfe.)				
alten in Beuthen, Creutzburg, Gleiwitz,				
ſe und Pleß, deren Auflösung betreffend.	28	97	2. Juli	234
erkäufe, deren Verhütung betreffend .	20	22	6. Mai	171
Gewehre, die vorsichtige Aufbewahrung				
derselben betreffend . . .	35	124	24. August	287
e sollen sich wegen der gezahlten Gewerb-				
steuer legitimiren	4	9	23. Januar	32
ahrt auf dem Klodnitz-Kanal und dem				
Oderstrohm betreffend . . .	5	11	17. dito	40
ß-Liquidations-Verfahren der unbefriedigten				
Ansprüche an die vormalige Westphälische				
und Bergische Verwaltung . . .	33	117	7. August	275
Gemiede, junge, gelernte, deren Eintritt als				
Eleven bei der Thier-Arznei-Schule in				
Berlin betreffend	43	150	16. Oktbr.	360
Gescholzen, Dorfscholzen, (siehe Vorspannleistung.)				
Schornstein-Röhre, enge, deren Ausführung betr.	5	14	20. Januar	43
Schulden-Zustand, (s. hypothekarischer Schulden-				
Zustand.)				
Schulhäuser, neue, betreffend deren zweckmä-				
ßige Anlage	21	74	15. Mai	174

S.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite
lkinder, (siehe Treib-Jagden.)				
llehrer u. Schulgehülfen, (siehe Geistliche.)				
- wegen der von denselben zu fertigenden Uebersichten	40	139	3. Oktober	334
rfe und Schächte, deren Zufüllung ꝛc, betr.	21	76	16. Mai	178
rfer sollen sich zu ihren Schürf-Arbeiten nicht der gemeinen Tagearbeiter bedienen .	6	19	31. Januar	53
ſt-Taxen der Fleischer und Bäcker, deren Einsendung betreffend	50	174	3. Decbr.	408
ir-Zeit der angehenden Apotheker, deren Dauer betreffend	33	118	3. August	278
is- und Garnison-Verwaltung, wegen Anmeldung rückständiger Forderungen pro $18\frac{10}{19}$.	5	15	28. Januar	44
is-Gelder, rückständige, aus den Jahren $18\frac{06}{19}$ betreffend	10	31	28. Febr.	76
- und Garnison-Oekonomie-Parthie, deren Uebergang an die Militair-Intendantur betr.	19	64	2. Mai	157
- desgleichen wie zuvor	24	84	2. Juni	194
- Zahlungen ꝛc. geschehen künftig durch die Regierungs-Haupt-Kasse	28	99	4. Juli	234
- Vergütigung für die Landwehr bei den Frühjahrs- und Herbst-Uebungen . .	39	135	20. Sptbr.	325
- Kosten, die veränderte Liquidirung derselben vom 1. Januar 1824 betreffend .	61	182	19. Decbr.	419
- den, der zum einjährigen Dienst als Kompagnie- oder Eskadron-Chyrurgen eintretenden jungen Leute betreffend . .	36	129	18. August	301
ben und mehrere Söhne, (siehe Eltern.)				
daten-Kinder-Pflege-Gelder pro $18\frac{10}{19}$, deren Anmeldung betreffend	5	15	28. Januar	44

S.	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
Special-Etats pro 18$\frac{24}{25}$, deren Einreichung betr.	50	177	10. Decbr.	409
Staats-Papiere au porteur, welche sich in Königlichen Kassen befinden, sollen außer Kurs gesetzt werden	30	103	18. Juli	248
Staats-Schuldscheine, deren Einsendung Behufs Beifügung der Coupons Series IV. .	6	8	31. Januar	50
— — (siehe Prämien.)				
— — desgleichen, betreffend deren Empfangnahme von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.	16	49	18. April	119
— — desgleichen wie zuvor	19	65	5. Mai	161
— — Beamte, (siehe Kommunal-Lasten.)				
— — Dienst, (siehe geheime Verbindungen.)				
— — Verträge, wegen streitig gewordener Auslegung derselben	29	39	4. Juli	242
— — desgleichen wie zuvor . . .	29	40	dito	243
— — Güter, welche zum Verkauf gestellt werden, die darauf eingezahlten Gelder sollen durch die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bescheiniget werden	32	110	7. Juni	263
— Schuldschein-Prämien-Lotterie, deren sechste Ziehung betreffend	51	179	6. Decbr.	415
all-Servis, (siehe Krämper-Pferde.)				
einkohlen-Vekturanten, (siehe Ladescheine.)				
eckbriefs-Controlle, deren zweckmäßigere Einrichtung betreffend	27	94	19. Juni	224
mpel-Gesetz, neues, nähere Erklärung des §. lit. a. und b.	5	13	22. Januar	42
— neues, nähere Erklärungen des §. 5. lit. a. und b.	6	9	24. dito	51
— Tantieme in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen betreffend . .	6	10	24. dito	52

S.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
pel-Straf-Antheile (betreffend deren Ein				
— -Listen-Extrakte (sendung . .	9	28	22. Febr.	69
pel, (siehe Werthstempel.)				
Papier, welches zu den Verpflichtungs-Protokollen der Beamten verwendet werden soll.	13	40	20. März	97
Freiheit ((siehe Straf-Resolute)				
Pflichtigkeit (				
Satz, der, zu obrigkeitlichen Attesten für Personen, die zum erstenmal in Dienst gehen.	20	68	12. Mai	167
Abgaben in Ehescheidungs-Sachen betreffend.	25	28	30. dito	200
Papier, das Verfahren beim Verbrauch desselben betreffend	25	29	29. dito	201
Papier sollen die Patrimonial-Gerichts-Herren für ihre Gerichte anschaffen . . .	26	33	6. Juni	218
Pflichtigkeit, die, der ärztlichen Atteste betreffend	29	102	11. Juli	242
Papier, vorgeschriebenes, den richtigen Gebrauch desselben betreffend . .	33	43	1. August	278
welche zu den Bestallungen, Vereidigungs- und Installations-Protokollen der Beamten zu verbrauchen sind . . .	38	132	12. Sptbr.	311
welche zu den Bau-Entrepriese-Contrakten zu verwenden sind	38	133	dito	312
Freiheit der Wittwen betreffend . .	42	57	26. dito	355
Kontraventionen, (siehe Begnadigungen.)				
Freiheit (der ausgestellten Substituti-				
Pflichtigkeit (ons-Vollmachten von Justiz-				
Kommissarien betreffend . . .	42	59	dito	356
Freiheit der Legitimations-Scheine für Maurer und Zimmerleute . . .	49	167	24. Novbr.	398

S.	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite
Stempel-Papier, welches zu stempelpflichtigen Verhandlungen verwendet werden soll .	51	79	28. Novbr.	423
— — Papier zu 4, 8, 12, 16 und 20 ggr. kann noch bis zum Schlusse des Jahres 1824 gebraucht werden	52	188	22. Decbr.	429
Steuer-Verbrechen, zu Hintertreibung derselben sollen die Orts-Obrigkeiten und Unterthanen Hülfe leisten	31	107	21. Juli	256
— — Defraudations-Untersuchungs-Sachen, wegen Beschleunigung derselben . .	44	64	21. Oktbr.	369
— — Defraudationen, die dabei vorkommenden persönlichen Verletzungen betreffend .	44	65	dito	370
Steuern, (siehe reservirte Steuern)				
Stiftungen für Studirende, sollen alljährlich mittelst Nachweisung angezeigt werden .	49	168	24. Novbr.	398
Straf-Resolute der Finanz- und Polizei-Behörden, deren Stempelpflichtigkeit und Stempelfreiheit betreffend	17	58	16. April	142
— Verfahren, das, gegen beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. betreffend . .	17	21	8. dito	144
— Resolute in Steuer-Sachen, welche von der Königlichen Regierung abzufassen sind .	26	54	6. Juni	219
— Antritt, (siehe Verbrecher.)				
Sträflinge von der Kriegs-Reserve der Landwehr, deren Ablieferung an die Festungs-Kommandanten betreffend . . .	44	62	10. Oktbr.	368
— desgleichen wie zuvor . . .	44	68	dito	372
Straßen, deren Besetzung mit Bäumen betreffend.	7	21	31. Januar	57
Streichen, welche mit metallischen Farben frisch angestrichen worden, sollen nicht bezogen werden.	38	134	27. August	313

S.	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite
perintendenten sollen auch gleichzeitig Schulen-Inspektoren seyn	23	79	23. Mai	185
— deren Urlaubs-Gesuche betreffend	42	145	19. Sptbr.	356
T.				
lg oder geschmolzenes Fett können in schlachtsteuerpflichtige Städte abgabenfrei eingehen.	19	62	30. April	156
nzhalten, betreffend die Befugniß dazu	16	48	10. dito	117
ubstummen-Institut, die Einsammlung der Kollekte für dasselbe betreffend	35	125	25. August	288
uffscheine für Väter von 7 und mehreren Söhnen, welche auf Unterstützung aus Staats-Fonds antragen, deren Ausstellung betreffend.	13	39	3. März	96
hierheilkunde, (siehe Kandidaten.)				
hier-Aerzte, (siehe Kurschmiede.)				
odesart verunglückter Menschen, die deshalb verhandelten Akten, sollen jedesmal dem Kriminal-Senat eingeschickt werden	36	50	26. August	299
olle Hunde, (siehe Karratsches Heilmittel)				
ransport-Kosten-Liquidationen, (siehe Militair-Arrestanten.)				
ransport-Gebühren für Polizei-Arrestanten betreffend	51	180	29. Novbr.	415
rauungen und Taufen, (siehe Hebammen-Unterstützungs-Gelder.)				
reib-Jagden sollen nicht an Sonntagen von den Schulkindern abgehalten werden	30	104	19. Juli	250

		Ref.	Ref.
		Ref.	Ref.
		Ref.	Ref.

	Stück des Amts-Blats.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
V.				
im Kleinen, soll nach Silbergro-				
hehen	15	45	2. April	109
-Protokolle der Beamten, (siehe				
)				
onfiskate, dem Fiskus zugefallene				
s-Abschoß- und Abfahrts-Gelder				
. . . . .	20	69	27. April	167
n wie zuvor . . .	23	24	20. Mai	190
e betreffend . . .	25	27	30. dito	200
e und verkäufliche Guts-Ueberlas-				
siehe Stempel-Gesetz.)				
und Umschreibung der zur Altmark				
Kriegs-Schuldpapiere betreffend.	33	116	5. August	273
-Bedarf, (siehe Natural-Verpfle-				
bedarf.)				
s-Protokolle der Beamten, (siehe				
Papier.)				
ung der Dorfscholzen betreffend.	5	10	6. Januar	40
ung, (siehe Beköstigungs-Vergüti-				
W.				
der fremden Handwerks-Gesellen,				
tempelung betreffend . .	12	35	8. März	91
zu den Erkenntnissen in den hö-				
lanzen, dessen Ansetzung und Ein-				
betreffend	11	14	21. Februar	84

We
Wi
—
Zeit
Zim
Zin
— —
— —
— —
— —
— —
— —
— —
Zinse

Digitized by Google

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
W.				
Westphälische und Bergische Verwaltung, (siehe Schluß-Liquidations-Verfahren.)				
Wittwen-Kassen-Beiträge sollen in Gold oder in Courant mit 15 Prozent Aufgeld entrichtet werden	37	51	5. Septbr.	307
— — desgleichen wie zuvor . . .	38	52	5. dito	315
X.				
Y.				
Z.				
Zeitungs-Berichte, die denselben beizufügenden Getreide ꝛc. Preis-Nachweisungen betreffend.	11	34	4. März	84
Zimmer, (siehe Stuben.)				
Zinsen-Zahlung von alten Landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.	25	85	1. Juni	195
— — von Staats-Schuldscheinen betreffend .	26	88	3. dito	203
— — auf Kurmärkische Interims-Scheine betr.	26	89	2. dito	205
— — von Kurmärkischen Obligationen betreffend.	42	141	4. Oktober	549
— — von Ostpreußischen Domainen-Pfandbriefen betreffend	51	178	26. Novbr.	413
— — von Neumärkischen Interims-Scheinen betr.	50	169	22. dito	402
— — von alten Landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend . .	50	170	23. dito	404
— — von Staats-Schuldscheinen betreffend .	50	171	dito	404
Zinsen von Staatsschuld-Dokumenten, welche mit dem 1. Januar 1824 verfallen sind .	49	165	22. dito	396

Digitized by Google

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
zuvor	50	176	11. Decbr.	409
V. deren Ausreichung betr.	34	119	5. August	281
ats-Schuldscheinen, deren				
ffend	51	183	19. Decbr.	422
audationen, betreffend die				
Magistrate zur Aufnahme				
s	51	181	10. Decbr.	418
s-Bediente, deren Ent-				
fend	3	5	31. Decbr. 1822	21
(siehe Forderungen.)				

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google